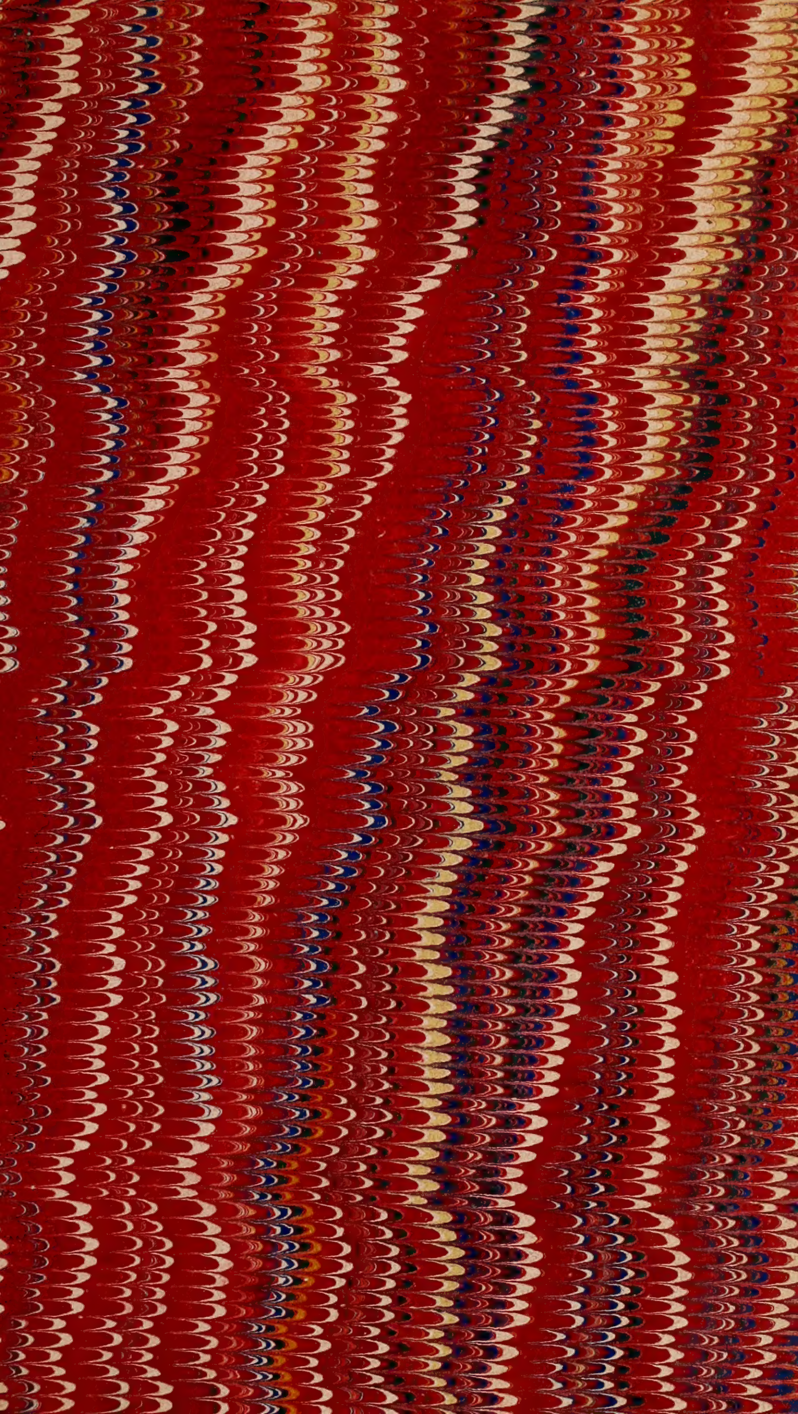

A 000 694 951 5
UC SOUTHERN REGIONAL LIBRARY FACILITY





RÖMISCHE

ALTERTHÜMER

VON

LUDWIG LANGE.

ZWEITER BAND.

DER STAATSALTERTHÜMER ZWEITER THEIL.

DRITTE AUFLAGE.

BERLIN,
WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG.
1879.

SEINEM HOCHGEEHRTEN FREUNDE

HERMANN BONITZ

DR. THEOL. UND PHIL.

GEHEIMEN OBERREGIERUNGSRATH

VORTRAGENDEM RATH IM KGL. PREUSSISCHEN MINISTERIUM

DER GEISTLICHEN UNTERRICHTS- UND MEDICINAL-ANGELEGENHEITEN

MITGLIED DER KGL. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

ZU BERLIN

IN DANKBARER ERINNERUNG

GEWIDMET

VOM

VERFASSER.

Aus dem Vorwort der ersten Auflage.

Die Wandlungen der realen und sittlichen Zustände des römischen Staats und Volks, welche sich in dem sieben Generationen umfassenden Zeitraume der vierten Periode vollzogen haben, sind für das Verständnifs der Entwickelung der Nobilitätsherrschaft, der Bedeutung des Senats und des Gedankens der Volkssouveränität ungleich wichtiger als die eigentlichen Verfassungsänderungen. Ja diese, welche für sich betrachtet ziemlich unbedeutend erscheinen, so dafs sogar der Schein des Stillstandes der Verfassungsentwickelung entstehen konnte, sind in ihrer wahren Bedeutung nicht anders zu erkennen, als wenn man sie im Zusammenhang mit der Ausdehnung der römischen Macht nach aufsen und mit der Umwandlung der materiellen und sittlichen Grundlagen des römischen Lebens im Innern betrachtet. Die Ausführlichkeit des historischen Abschnittes, die hierdurch im Allgemeinen begründet ist, wird derjenige vollkommen gerechtfertigt finden, welcher aufserdem bedenkt, dafs die Geschichte der Nobilitätsherrschaft in der Weise, wie ich sie mir zur Aufgabe gemacht habe, noch von Niemandem im Zusammenhange behandelt worden ist, und dafs die Vorarbeiten, welche namentlich für den Zeitraum nach der lex Hortensia 467 u. c. in nur geringer Zahl vorhanden sind, keineswegs die mafsgebende Bedeutung für mich haben konnten, wie die unter der Einwirkung der Niebuhrschen Forschung stehenden Vorarbeiten über die Geschichte des Ständekampfes. Gerade dieser Umstand legte mir häufiger als bei den geschichtlichen Partien des ersten Bandes, in denen ich neben den anerkannten Resultaten neuerer Forscher verhältnifsmäfsig weniger Neues zu bieten hatte, die

Pflicht auf, meine Combinationen, Behauptungen und Urtheile zu begründen oder die Begründung für dieselben durch Verweisung auf die Quellen wenigstens anzudeuten. Vollständige Beweise nämlich, die meist nicht ohne Eingehen in die Kritik und die Interpretation einzelner Stellen der Schriftsteller gegeben werden können, würden den Umfang des Abschnittes leicht noch verdoppelt haben, was natürlich bei der Bestimmuug der Sammlung von Handbüchern, zu welcher das vorliegende gehört, vermieden werden mufste.

Was die Competenz der Volksversammlungen betrifft, so konnte es meiner Meinung nach nicht genügen, die Resultate meiner Untersuchungen darüber summarisch auszusprechen. Denn einerseits würden dieselben, auch wenn ich sie mit einigen Beispielen erläutert hätte, schwerlich hinlänglich begründet erschienen sein, da über die Competenz der Volksversammlungen und über die Souveränität des römischen Volks theils unklare Vorstellungen, theils in ihrer Schärfe einseitige Urtheile herrschend sind. Andererseits würde ich darauf haben verzichten müssen, die historische Entwickelung des Gedankens der Volkssouveränität bei den Römern, sowie Inhalt und Umfang dieses Begriffes in den verschiedenen Zeiten, zu einer lebendigen Anschauung zu bringen. Ich habe daher mit eifrigstem Streben nach möglichster Kürze und mit Fernhaltung aller beiläufigen Controversen, über welche meine Ansicht aus andern Theilen dieses Handbuchs zu ersehen ist, eine möglichst vollständige Uebersicht über die einzelnen aus den Quellen zu ermittelnden Aeufserungen der Thätigkeit der Volksversammlungen gegeben, und zwar historisch und systematisch so geordnet, dafs daraus die allmähliche Entwickelung der Competenz der Volksversammlungen und ihre Ausbreitung auf die verschiedenen Gebiete des staatlichen Lebens erkannt, zugleich aber auch meine Auffassung dieser Dinge von dem Leser mit Leichtigkeit controlirt werden kann. Bei der Wahlcompetenz der Volksversammlungen konnte diefs, da dieselbe im Ganzen genommen weit weniger controvers ist, in ziemlicher Kürze geschehen, zumal da die Abschnitte über den Ständekampf

und die Magistrate die Nachweisungen für die verschiedenen Wahlacte der Comitien enthalten. Bei der richterlichen Competenz der Volksversammlungen aber mufste ich alle einzelnen an die Centuriat- und an die Tributcomitien gebrachten Processe, die in den Quellen erwähnt sind, verzeichnen, um die Scheidung der Competenz beider Comitien klar zu machen und schiefe Vorstellungen von der richterlichen Volkssouveränität fern zu halten. Aus ähnlichen Gründen habe ich in die historisch-systematische Uebersicht der legislativen Competenz der Comitien alle einzelnen Rogationen aufgenommen, welche ich in den Quellen unmittelbar oder mittelbar bezeugt gefunden habe, einerlei ob sie zu Gesetzen erhoben oder durchgefallen oder auch schon im Stadium der Promulgation erstickt sind, einerlei ferner ob die Namen der Antragsteller bekannt sind oder nicht. Es leuchtet ein, dafs Verzeichnisse der Gesetze, bei denen die Namen der Antragsteller zufällig bekannt sind, wie sie Baiter und Rein in alphabetischer Anordnung geliefert haben, so verdienstlich diese Indices legum als Hülfsmittel bei mancherlei Studien sind, doch nicht genügen, um das Urtheil über die Entwickelung und den Umfang der legislativen Competenz der Volksversammlungen darauf allein zu begründen. Ebenso wenig genügen aber dafür die wirklich beschlossenen Gesetze für sich allein. Vielmehr mufs man auch die beabsichtigten und nicht zur Ausführung gelangten Rogationen hinzunehmen, um vollständig zu übersehen, wie die durch das Recht der Initiative und der Intercession bei der Gesetzgebung betheiligten Magistrate die legislative Competenz der Volksversammlungen in den verschiedenen Zeiten auffafsten. Dann erst kann man auf Grund dieser, natürlich dem Einflusse der Parteiansichten unterworfenen, Auffassung der sachverständigsten Beurtheiler eine bestimmte und doch von antiken wie modernen Parteistandpuncten unabhängige Vorstellung von der in der Comitialgesetzgebung sich kund gebenden Volkssouveränität gewinnen. Da die Competenz der Volksversammlungen sich vielfach mit der des Senats berührt, so ergab sich durch die ausführliche Entwickelung der Competenz jener, in welcher das Verhältnifs

derselben zu der des Senats nothwendig erörtert werden mufste, zugleich der Vortheil die Competenz des Senats mit Verweisung auf die Darstellung der Competenz der Volksversammlungen in gröfserer Kürze darstellen zu können.

Giefsen, 4. November 1862.

Die dritte Auflage unterscheidet sich von der zweiten durch manche einzelne Berichtigungen und Zusätze, wie sie sich theils aus dem Fortschritte meiner eigenen Studien, theils aus den Resultaten der seit 1867 erschienenen Literatur ergaben. Die Zahl der Seiten des Textes ist dadurch von 682 auf 736 gestiegen. Die Uebersicht über die gefafsten und beabsichtigten Volksbeschlüsse ist der Vollständigkeit, wie ich hoffe, erheblich näher gebracht worden. Im Register habe ich (abweichend von dem Register des ersten und dritten Bandes) durch leicht verständliche Zusätze bei den einzelnen mit dem Namen der Antragsteller bezeichneten Gesetzen die consularischen, dictatorischen, praetorischen und tribunicischen Gesetze, soweit es möglich war, bemerklich gemacht. Die während des Drucks, der Ostern 1878 begonnen hat, herausgekommenen oder mir bekannt gewordenen Schriften, welche im Text nicht mehr angeführt werden konnten, sind am Schlusse des Bandes erwähnt, darunter auch meine augenblicklich noch im Druck befindliche Abhandlung de renuntiatione magistratuum Romanorum et de comitiorum centuriatorum forma recentiore, in welcher ich die Gründe ausführlich entwickelt habe, durch die ich zu einer wie mir scheint nothwendigen Ergänzung der Hypothese des Pantagathus und zu den derselben entsprechenden Aenderungen in §§ 123 und 124 geführt worden bin.

Leipzig, 22. October 1879.

L. Lange.

INHALT.

VIERTE PERIODE.

DIE HERRSCHAFT DER NOBILITÄT.

Sechster Abschnitt.

Der Senat.

Siebenter Abschnitt.

Die Volksversammlungen.

VIERTE PERIODE.

Die Herrschaft der Nobilität.

91. *Die Bildung der Nobilität.*

Zu der Zeit, in welcher das Consulat den Plebejern eröffnet und somit die staatsrechtliche Gleichstellung der Plebejer mit den Patriciern im Wesentlichen erreicht wurde, war Roms äufsere Macht gering. Zwar war im Jahre 367/387, unmittelbar nach der Wiedererbauung Roms, die Zahl der seit 261/493 bestandenen einundzwanzig Tribus um vier Tribus erhöht worden (I 520. § 95), ein sicherer Beweis der Vermehrung der römischen Bürgerschaft und der Ausdehnung des gesicherten römischen Herrschaftsgebietes; aber die Erholung von dem durch die Gallier erlittenen Schlage hatte im Anfang der vierten Periode kaum erst begonnen. Rom herrschte damals nur über einen verhältnifsmäfsig kleinen Theil Italiens; es war nicht erheblich mächtiger als am Ende der Königszeit. Am Schlufs der vierten Periode war ganz Italien bis an die Alpen, dazu Sicilien, Sardinien und Corsica, ferner Hispanien, sodann die an die Stelle des karthagischen Gebiets getretene Provinz Africa, endlich Macedonien, Griechenland und Vorderasien der römischen Herrschaft, wenn auch in verschiedenen Formen der Unterthänigkeit, unterworfen. Diesen grofsartigen Umschwung der Machtstellung innerhalb des Zeitraums zweier Jahrhunderte verdankt Rom grofsentheils allerdings der Gunst der Umstände und den Fehlern seiner Feinde. Es würde aber ungerecht sein, wenn man die gesunde und kraftvolle Entwickelung des römischen Bürgerthums und des Staatswesens überhaupt verkennen wollte, die zunächst nach der Beseitigung der wichtigsten patricischen

2 Standesvorrechte eintrat, und wenn man namentlich den Antheil verkleinern wollte, den an dem äufsern Aufschwunge sowohl wie an der inneren Kräftigung die meist umsichtige und folgerichtige, stets von patriotischem Streben beseelte Leitung derjenigen hatte, in deren Händen damals thatsächlich die Regierung des Staats ruhte.

Diefs waren nicht mehr die Patricier als solche, sondern die *nobiles**), collectiv die *nobilitas*, d. i. der Kreis der tüchtigsten Familien patricischen und plebejischen Standes, deren Mitglieder durch das Verdienst, welches sie und ihre Vorfahren in der Bekleidung der curulischen Magistraturen (I 698) um den Staat sich erworben hatten, über die Menge der *cives* hervorragten und neben, ja thatsächlich über dem Geburtsadel des Patriciats einen Amts- oder Verdienstadel bildeten.

Die Entstehung dieser Nobilität hatte sich bereits in der dritten Periode vorbereitet unter dem Einflusse theils des jährlichen Wechsels der Magistratur, theils der Parteigruppirung während des Ständekampfes.

Die Magistratur hebt als eine dem Einzelnen vom ganzen Volke erwiesene Ehrenbezeugung, als *honor*, diesen Einzelnen hoch über die Masse der *privati* empor (I 689). Wer, wenn auch nur ein Jahr hindurch, eine königliche Gewalt über das Volk ausgeübt und als Repräsentant desselben mit den Göttern verkehrt hatte, dem haftete Zeit Lebens eine allgemein anerkannte Würde an, welche noch so grofse persönliche Tüchtigkeit, wenn sie eben nicht durch das ehrende Vertrauen des Volkes anerkannt war, nicht verleihen konnte. Ja diese Würde ging, den nationalen Vorstellungen von dem Verhältnisse der Familie zum Individuum gemäfs, auch auf die Söhne und Nachkommen des Erwählten über.[1] Es begreift sich auch ohne die Annahme einer priesterlich theokratischen Weihe der Magistratur, dafs das Volk die Männer seines Vertrauens aus den Familien von schon bewährter und anerkannter Tüchtigkeit, welche allen Staatsangehörigen bekannt (d. i. *nobiles*, *γνώριμοι*) waren, lieber wählte, als aus dem Kreise sonst noch vorhandener tüchtiger Männer, deren lediglich individuelle Tüchtigkeit der Natur der Sache nach nur Einzelnen bekannt sein, also nicht Allen Ver-

---

*) Rein, Nobiles, in Pauly's Realencyklopädie Bd. 5. 1848. S. 665 ff. Naudet, de la noblesse et des récompenses d'honneur chez les Romains. Paris 1863.

1) Plaut. Trin. 642.

trauen einflöfsen konnte.[1] So war schon vor der Theilnahme 3
der Plebejer am Consulat eine Anzahl patricischer Familien über die übrigen patricischen Familien an thatsächlichem Ansehen emporgestiegen; sie waren *nobiles* unter den im Uebrigen einander rechtlich gleichstehenden Patricierfamilien geworden.[2]) Die Consularfasten zeigen, dafs seit Vertreibung der Könige ein verhältnifsmäfsig geringer Kreis patricischer Familien die höchste Magistratur bekleidet hat *). Dennoch würde hierdurch allein kaum ein Amtsadel über dem Patriciat entstanden sein; denn die Gemeinschaft des patricischen Geburtsadels, der in seiner Gesammtheit bisweilen gleichfalls *nobilitas* genannt wird [3]), gegenüber der Plebs war ohne Zweifel ein zu starkes Band, als dafs die Auszeichnung der patricischen Amtsfamilien vor den übrigen eine derartige Scheidung hätte bewirken können. Erstere waren nicht sowohl ihren patricischen Standesgenossen als der mit wählenden Plebs gegenüber *nobiles* geworden; nicht die minder ausgezeichneten Standesgenossen, sondern die Plebejer galten im Gegensatz zu ihnen als *ignobiles*. Je eifriger die Patricier den Plebejern das *summum imperium* vorenthielten, desto bewufster blieb die Gleichberechtigung aller Patricier zum Consulat, die ja bei den Interregnen, wenn die Auspicien auf der Gesammtheit der *patres familias* der patricischen Geschlechter ruhten, praktisch zu Tage trat.

In dem Verlaufe des Ständekampfes entwickelte sich nun aber zwischen den patricischen Amtsfamilien und den reichen Plebejerfamilien eine Annäherung, welche für die concrete Gestaltung des staatlichen Lebens allmählich wichtiger wurde als die einander ausschliefsenden Standesinteressen beider Theile. Die reichen Plebejer bekleideten wohl schon seit Servius Tullius gemeinschaftlich mit den Patriciern das militärische Amt der Tribuni militum (I 536). Seit eben dieser Zeit (I 394) und in gröfserer Zahl seit Beginn der Republik (I 576) safsen sie mit den Patriciern zusammen im Senate. Das Volkstribunat ferner, durch dessen Bekleidung Plebejer innerhalb und aufserhalb ihres Standes ebenso bekannt wurden, wie Patricier durch Bekleidung des Consulats, ward allmählich so einflufsreich, dafs
sogar die zeitweiligen Inhaber der patricischen Magistratur ge- 4

---

*) Mommsen, die römischen Patriciergeschlechter, im Rhein. Mus. N. F. Bd. 16. 1861. S. 321. Wdh. in den Römischen Forschungen. Bd. 1. Berlin 1864. S. 69.

1) Cic. de leg. agr. 2, 1. Pis. 1. in Verr. accus. 5, 70, 180. Planc. , 14. 2) Liv. 10, 8. 3) Liv. 2, 56. 4, 4. 6, 42. 7, 1. 10, 15.

legentlich seine Unterstützung anriefen. Sodann bekleideten Plebejer neben Patriciern in den letzten Zeiten des Ständekampfes die ursprünglich patricischen Aemter der Quaestur (I 666) und des Magisterium equitum (I 680), ja sogar das mit dem patricischen Imperium ausgerüstete Consulartribunat (I 651). Dazu kam, dafs sie trotz des mangelnden Conubium schon vor dem Plebiscitum Canulejum (I 648), mehr aber noch nach Gewährung des Conubium durch jenes Gesetz Familienverbindungen mit Patriciern durch Heirathen eingingen.[1] Oft hatten die reichen und ihren ärmeren Standesgenossen gegenüber vornehm gewordenen Plebejer in den Kämpfen um Verbesserung der socialen Lage der armen Plebs im Senat und in den Reitercenturien (§ 92) zu den Patriciern gestanden, mit denen sie die Vortheile der Possessio agri publici theilten (I 160. 607); oft schon war trotz der gemeinschaftlichen Interessen aller Plebejer die Differenz zwischen den reichen und armen Plebejern dadurch klar geworden, dafs diesen die ehrgeizigen Pläne jener ebenso gleichgültig waren wie die patricischen Standesinteressen. Kein Wunder also, dafs die Verbindung zwischen den vornehmen Plebejern und den patricischen Amtsfamilien noch inniger wurde, als jenen der Zugang zum Consulat und damit zu derjenigen *nobilitas*[2]), welche die patricischen Amtsfamilien bereits besafsen, eröffnet wurde. Jene hatten erreicht, wonach sie achtzig Jahre vergeblich gerungen. Am Ziele ihrer Wünsche angelangt glaubten sie der armen Plebs nicht weiter zu bedürfen und nahmen, aus der Opposition in die Regierung berufen, von den Regierungsmaximen des Patriciats dasjenige an[3]), was trotz des veränderten Rechtszustandes aufrecht erhalten bleiben konnte und zugleich ihrem eigenen Vortheil entsprach. Die patricischen Amtsfamilien aber mufsten, nachdem sie die Hälfte der Regierung hatten abtreten müssen, darauf bedacht sein, sich die andere Hälfte zu sichern. Dazu war eine aufrichtige Coalition mit den vornehmen Plebejern, deren thatsächlicher Einflufs auf das Volk weit bedeutender war, als derjenige der minder hervorragenden Patricierfamilien, das einfachste von jenen gern ergriffene Mittel; um so mehr, als eine Regeneration der Macht des patricischen Standes als solchen, da die Grundprincipien desselben zerstört waren, nur von Verblendeten für möglich gehalten werden konnte.

5 Unter solchen Umständen ward das thatsächliche Ansehen,

---

1) Liv. 4, 4. 6, 34. 2) Liv. 6, 37. 10, 7. 3) Liv. 22, 34.

welches nun auch plebejische Familien durch Bekleidung der hohen Magistratur gleichsam erblich erlangten, zu einem stärkeren Bindemittel zwischen ihnen und den patricischen Amtsfamilien, als der Geschlechtsadel innerhalb der Gesammtheit der Patricier, der Mangel des Geschlechtsadels innerhalb der Masse der Plebejer sein konnte. In dem Grade, in welchem das Bewufstsein jener Gemeinsamkeit immer lebendiger ward, erstarkte die Nobilität; in dem Grade, in welchem der natürlich anfangs noch eine Zeit lang fortbestehende Unterschied zwischen patricischen und plebejischen *nobiles* erlosch, ward der Gegensatz zwischen den *nobiles* überhaupt und der Masse der *ignobiles* immer schroffer.

Aeufserlich gab sich die Nobilität als ein in sich zusammengehöriger von den andern Bürgern abgeschlossener Stand zu erkennen durch das *jus imaginum**).

Die Sitte der Nobiles, die Ahnenbilder (*imagines*) ihrer Familie aufzubewahren, ist gewifs nicht erst mit dem Consulate des plebejischen L. Sextius Lateranus 388/366 entstanden — von welchem allerdings die Bedeutung der Nobilität als eines Amtsadels neben dem Patriciate datirt —, sondern sie ist wahrscheinlich in den patricischen Consularfamilien von Beginn der Republik an [1]), in den Königsgeschlechtern [2]) seit der Entstehung des Wahlkönigthums geübt worden. Freilich finden sich weder direct beweisende Zeugnisse hierfür, noch kann der Umstand, dafs die späteren Nobiles Ahnenbilder bis zum Beginn der Republik hinauf, ja bis in die Königszeit hinein und darüber hinaus hatten [3]), als ein ausreichender Beweis dafür gelten. Aber ebenso wenig kann der niedrige Stand der plastischen Kunst der Römer als ein Gegenbeweis gelten, da uns Nichts nöthigt, jene *imagines* für wirkliche Kunstwerke zu halten. Eben die Thatsache, dafs Patricier und Plebejer in diesem Vorrechte sich vereinigten, zeigt, dafs es nicht ein Vorrecht des patricischen Standes als solchen gewesen sein kann, sondern von jeher eine Nachwirkung der Bekleidung der hohen Magistratur gewesen sein mufs. Gewifs wäre die Sitte im J. 388/366 von den Plebejern nicht angenommen worden, wenn

---

*) Eichstädt, de imaginibus Romanorum. Jena 1805. (Petersburg 1806.)
Drygas. de jure imaginum apud Romanos. Halle 1872.
Stark, über die Ahnenbilder des Appius Claudius im Tempel der Bellona. in Verh. der Tübing. Philologenvers. Leipz. 1877. S. 38.

1) Liv. 7, 32. 10, 8. 2) Liv. 1, 34. 3) Tac. ann. 4, 9. Suet. Galb. 2.

sie nicht schon vorher bei den Patriciern bestanden hätte; gewifs hätten aber auch die Patricier die Annahme der Sitte den plebejischen Nobiles nicht zugestanden, wenn diese nicht eben durch die Bekleidung der Magistratur ein Recht darauf erworben hätten. Patricische und plebejische Nobiles unterscheiden sich
9 in Rücksicht auf das *jus imaginum* von nun an nur durch die Länge der Ahnenreihen; denn jene waren einige Generationen früher zur Magistratur gelangt.[1] Nur insofern bezeichnet also das erste Consulat eines Plebejers einen Wendepunct in der Geschichte des *jus imaginum,* als dieses von nun an auch den plebejischen Amtsfamilien zukam, als es von nun an Kennzeichen der Nobilität als eines von Patriciern wie Plebejern sich absondernden Amtsadels wurde. Die Bedeutung jenes Wendepunctes ward übrigens auch noch dadurch erhöht, dafs von demselben Jahre an auch die Bekleidung der eben erst geschaffenen Praetur und curulischen Aedilität[2] zum *jus imaginum* berechtigte (I 699). Hatten die Patricier gehofft diese neu geschaffenen Aemter für sich behaupten und somit für die Dauer ein numerisches Uebergewicht der patricischen Nobilität über die plebejische begründen zu können, so scheiterte diese Hoffnung sehr bald, da wenigstens die curulische Aedilität schon im Jahre darauf den Plebejern zugänglich und somit auch für diese zum *primus adscensus ad honoris amplioris gradum* (I 697) wurde.

Die *imagines*[3] waren bemalte Porträtmasken von Wachs, daher auch *cerae* genannt.[4] Sie waren im Atrium an der Wand aufgestellt[5], und zwar jede einzeln, in Behältern (*armaria*) von tempelartigem Aussehen. Unter denselben standen die *tituli* (*indices*)[6] derjenigen Aemter, die der Verstorbene im Leben bekleidet hatte.[7] Die einzelnen *imagines* waren durch Linien (*stemmata*) zu einem Stammbaume verbunden. Der ursprünglichen strengen Auffassung der Familie gemäfs wurden anfänglich wohl nur die Bilder der *agnati* (in patricischen Familien der *agnati* und *gentiles*)[8] aufgestellt. Mit der erhöhten Bedeutung der *cognati* und *affines* (I 234 f.) erhielten auch die Bilder dieser neben denen der *agnati* eine Stelle.[9] An Festtagen wurden

1) Liv. 7, 32. 10, 8. 2) Cic. in Verr. accus. 5, 14, 36. 3) Polyb. 6, 53. Plin. n. h. 35, 2, 2, 6 ff. (vgl. 35, 12, 44, 153). Sen. de benef. 3, 28. Juv. 8, 1. 4) Juv. 8, 19. Ov. fast. 1, 591. Sall. Jug. 4. 5) Mart. 2, 90. 6. Sen. ep. 44. Val. Max. 8, 15, 1. 6) Tibull. 4, 1. 30. 7) Liv. 10, 7. Val. Max. 5, 8, 3. Tac. ann. 16, 7; vgl. Plin. n. h. 35, 3, 3, 12. 8) Plin. n. h. 35, 2, 2, 6. 8. Val. Max. 8, 15, 1. Cic. fam. 9, 21, 2. 9) Cic. Vat. 11, 28. Tac. ann. 3, 5. 76.

die verschlossenen Schränke geöffnet (*aperire imagines*) [1], und die Bilder mit Lorbeer bekränzt [2]). Der ganze Ahnenstolz einer Amtsfamilie entfaltete sich aber bei Leichenbegängnissen; bei diesen fuhren besonders dazu gedungene Leute mit den Insignien der Vorfahren und des zu Bestattenden ausgestattet, deren Masken vor dem Gesicht, der Leiche in langem Zuge [3]) voran. So erschien der Letztverstorbene noch bei seinem Ausgange als 7
Mitglied einer Reihe um das Staatswohl verdienter Ahnen; die auf den Rostra des Marktes im Kreise der auf curulischen Sesseln sitzenden Maskenträger vom nächsten Agnaten gehaltene *laudatio funebris* (I 37) unterliefs nicht diefs gebührend zu betonen. Freilich hat diese Sitte auch zu Fälschungen der *tituli* [4]) und somit der Tradition überhaupt geführt; aber dafs diese Art, für den Nachruhm verdienter Männer [5]) und zugleich für das Zusammenhalten der so sichtbar vor dem Volke ausgezeichneten Nobilität unter sich zu sorgen, ebenso imposant wie originell war, wird Niemand leugnen. Dafs sie im Uebrigen eine naturwüchsige Kundgebung des nationalrömischen Princips von der Einheit und Unauflöslichkeit der Familie (Abschnitt I) ist, bedarf wohl nur der Andeutung.

Das *jus imaginum* ging so wenig wie die *nobilitas* dem Einzelnen verloren, der aus einer Amtsfamilie hervorgegangen zur Bekleidung der curulischen Magistraturen nicht gelangte. Freilich ist das thatsächliche Ansehen solcher Familien, die nur einmal und dann nicht wieder eines ihres Mitglieder zur Magistratur hatten gelangen sehen, ohne Zweifel allmählich verblafst. Auch hat es ohne Zweifel innerhalb der Nobilität je nach der Zahl und dem Verdienste der Ahnen der einzelnen Familien Abstufungen des thatsächlichen Ansehens gegeben [6]). Geradezu Verlust des *jus imaginum* und der Nobilität trat aber nur durch Verurtheilung in einem entehrenden Processe ein. So hatte z. B. in Ciceros Zeit der wegen Ambitus Verurtheilte [7]), in der Kaiserzeit der des Hochverraths Schuldige [8]), aufser den andern Folgen der *infamia* auch die Ausstofsung aus den Reihen der Nobilität zu ertragen. Sie sprach sich eben darin aus, dafs weder er die Bilder seiner Ahnen führen, noch seine Verwandten nach seinem Tode sein Bild aufstellen durften.

---

1) Cic. Sull. 31, 88. 2) Cic. Mur. 41, 88. 3) Polyb. 6, 53. Diod. 31, 36. Prop. 2, 13, 19. Hor. epod. 8, 11. 4) Liv. 8, 40. 22, 31. 5) Cic. Rab. Post. 7, 16. in Verr. accus. 5, 14. 6) Cic. Mur. 7. 8. 7) Cic. Sull. 31, 88. Mur. 41, 88. 8) Tac. ann. 2, 32. 3, 76. 16, 7. Suet. Ner. 37.

Weniger geeignet auf die Dauer ein charakteristsches Kennzeichen der Nobilität zu bilden waren die Abzeichen in der Tracht, da diese allmählich von dem engen Kreise der Nobilität auf den Senat und auf den sich bildenden Ritterstand, zum Theil auch auf die noch tiefer stehenden Volksschichten übergingen, während andererseits wiederum innerhalb der Nobilität diejenigen, welche selbst ein curulisches Amt bekleidet hatten, sich vor den
8 übrigen Nobiles durch die Tracht auszeichneten (§ 92. 112). Indessen da wenigstens anfangs jene Abzeichen mit zur Absonderung der Nobilität von dem Volke beitrugen, so mögen sie hier erwähnt werden. Es waren der goldene Fingerring (*anulus aureus*)*) und der silberbeschlagene Pferdeschmuck (*phalerae*). Jener, welchen ursprünglich nur die Gesandten zu auswärtigen Völkern als eine von Staats wegen ihnen, um sie zu legitimiren, verliehene Auszeichnung getragen hatten [1], war noch 450/304 ausschliefslich der Nobilität zuständig [2]; auch er konnte einem Unwürdigen entzogen werden.[3] Die *phalerae* aber waren nicht nur um dieselbe Zeit [4], sondern auch noch im zweiten punischen Kriege [5] ein Vorrecht der zur Nobilität gehörenden Mitglieder der Reitercenturien. Selbst die Kinder der Nobilität wurden durch gewisse Abzeichen vor den übrigen Kindern ausgezeichnet; und zwar sollte sie die *toga praetexta* als von der Wiege an [6] zur Bekleidung der Magistratur, die goldene Amuletkapsel (*bulla aurea*) [7] als zu Triumphatoren [8] prädestinirt darstellen. [9] Es ist begreiflich, dafs gerade diese Knabeninsignien am raschesten auf weitere Kreise übergingen. [10] Auch die Sitte, neben dem *praenomen* und *nomen gentilicium* noch ein vererbliches officiell anerkanntes, in öffentlichen Urkunden aber erst spät angewendetes, *cognomen* **) zu führen,

*) Rein. Annulus, in Pauly's Realencyklopädie Bd. 1. 1839. S. 493. 2. Aufl. 1864. S. 1034.

Dähne, de jure aureorum anulorum et natalium restitutione commentatio prior. Halle 1863.

**) Mommsen, die römischen Eigennamen, im Rhein. Mus. N. F. Bd. 15. 1860. S. 169 ff. bes. 198 ff. Wdh. in den Römischen Forschungen. Band 1. Berlin 1864. S. 1.

1) Plin. n. h. 33, 1, 4, 11. 12. Zon. 8, 6. 2) Plin. n. h. 33, 1. 6. 18. Liv. 9. 7. 46. Val. Max. 9. 3, 3; vgl. Dio C. 48, 45. 3) Val. Max. 3, 5, 1. 4) Plin. u. Val. a. a. O. Liv. 9, 46. 5) Liv. 22. 52. 26, 36. 6) Cic. de leg. agr. 2, 36. 100. 7) Fest. ep. p. 36. Plut. qu. Rom. 101. Sert. 14. 8) Vgl. Plut. Rom. 25. Plin. n. h. 28. 3. 7. 39. Liv. 45. 40. 9) Macrob. Sat. 1. 6. Schol. Juv. 5, 164. 10) Macrob. a. a. O. Liv. 26. 36. Cic. in Verr. accus. 1. 58, 152.

scheint, ursprünglich in den patricischen Amtsfamilien entwickelt, der Nobilität längere Zeit hindurch eigenthümlich gewesen zu sein und erst von dieser aus in weitere Kreise sich verbreitet zu haben.[1]

Die Durchgangsstufe aus den Reihen der *ignobiles* in den
Kreis der *nobilitas* war die novitas.[2] Wer aus einer noch
unbekannten plebejischen Familie zu einem curulischen Amte
gelangte, war für seine Person *nobilis*, aber seine *nobilitas* war
eine *nova*.[3] Er hatte keine Ahnen, deren Bilder er aufstellen 9
konnte; vielmehr war sein Bild das erste, welches seine Familie
nach seinem Tode[4] aufstellte. War er insofern für seine Familie *princeps nobilitatis*[5], *auctor generis*[6], so war er doch für seine Person *homo novus* (*καινός*)[7]. Der Ausdruck ist nur von plebejischen Emporkömmlingen üblich; denn die Patricier, auch wenn sie nicht zu den Amtsfamilien gehörten, konnten schon ihres alten Geschlechtsadels wegen nicht füglich *homines novi* heifsen.[8] Von den Plebejern aber wird der Ausdruck schon vor der Zeit gebraucht, in der sie Zutritt zu den curulischen Aemtern erhielten[9]; nicht mit Unrecht konnten die in der Vertheidigung plebejischer Interessen sich hervorthuenden Volkstribunen und die ersten plebejischen Quaestoren *homines novi* genannt werden, wenn auch ihre *novitas* damals noch keine *nobilitas* begründete. In letzterem Sinne ist vielmehr der erste plebejische Consul L. Sextius Lateranus 388/366 auch der erste *homo novus*.[10] Der plebejische Theil der Nobilität bildete sich eben zunächst aus lauter *homines novi*; insofern auch später noch diese Quelle der Nobilität neue Kräfte zuführte, mufs der plebejische Theil derselben als ihr lebenskräftigeres Element angesehen werden. Das Patriciat dagegen, das seit der Aufnahme des Atta Clausus (I 404) sich kaum verstärkt hatte, schmolz allmählich zu einem immer kleineren Kreise von Familien zusammen, und wenn auch vereinzelt bis dahin unbekannte patricische Familien in der Nobilität auftauchen, so lassen

---

Lahmeyer, die Reihenfolge der Eigennamen bei den Römern, im Philologus. Bd. 22. Göttingen 1864. S. 469 ff.

1) Vgl. Auson. idyll. 11, 80. Plut. Mar. 1. App. praef. 13. Dio C. fr. 44 B. 2) Sall. Jug. 85. Cic. fam. 1, 7, 8. Vell. 2, 34. 3) Sall. Jug. 85. 4) Polyb. 6, 53. Diod. 31, 36. 5) Cic. Brut. 14, 53. fam. 9, 21, 2; vgl. Liv. 10, 8. Val. Max. 3, 2, 16. 6) Cic. de leg. agr. 2, 36, 100. in Verr. accus. 5, 70, 180. 7) Plut. Cat. maj. 1. App. b. c. 2, 2; vgl. Dion. 16, 15 (= 17, 4 K.). 8) Vgl. jedoch Cic. fam. 9, 21, 2. 9) Liv. 4, 3. 48. 54. 10) Liv. 7, 1.

sich doch gegen das Ende der Republik innerhalb der Nobilität nur noch vierzehn patricische Gentes mit etwa dreifsig Familien nachweisen, welche kaum für die Besetzung der patricischen Priesterämter ausreichten.

So war also in demselben Augenblicke, in welchem man die staatsrechtliche Gleichstellung der Plebejer und Patricier durch ein Fest zu Ehren der Concordia feierte (I 678), ein neuer, zwar nicht verfassungsmäfsig legalisirter, aber thatsächlich bedeutsamer Unterschied innerhalb der römischen Bürgerschaft entstanden. Gerade als der Begriff eines einheitlichen römischen Staatsbürgerthums, dem die politische Entwickelung des römischen Staats seit der Reform des Servius Tullius zugestrebt hatte (I 454), für alle *ingenui assidui* (I 515) verwirklicht erschien, ward er von neuem durch die Bildung der Nobi-
10 lität bedroht. Indefs kann man gleichwohl nicht sagen, dafs die bisherige Entwickelung und alle Kämpfe um Aufhebung des staatsrechtlichen Unterschieds der Plebejer und Patricier vergeblich gewesen wären. Im Gegentheil, ebenso nothwendig und naturgemäfs wie die Bildung der Nobilität aus der bisherigen Entwickelung erfolgte, ebenso heilsam hat sie sich, wenigstens auf fünf bis sechs Generationen hinaus, für die fernere Entwickelung des Staats erwiesen. Denn der neue Adel ist nicht etwa einfach eine Wiederholung des Patricieradels in anderer Gestalt, sondern etwas principiell davon Verschiedenes.

Zwar trägt er den Keim in sich zu einem Geburtsadel zu werden, da die einmal erworbene Nobilität erblich war; es war also insofern allerdings Gefahr vorhanden, dafs der neue Adel dem Patriciat ähnlich werden würde. Aber die Nobilität ist weder von vorn herein ein Geburtsadel, noch ist sie es jemals völlig geworden. Sie konnte es nicht werden, weil die patriarchalisch-gentilicischen Anschauungen, aus denen das Patriciat erwachsen war, unwiederbringlich vernichtet waren; auf dem Boden eines so rein staatlichen Instituts, wie das der römischen Magistratur war, konnte kein gentilicischer, sondern nur ein staatsbürgerlicher Adel entstehen. Der Amtsadel der Nobilität, weit entfernt zu einem Geburtsadel zu werden, ist bis in Ciceros Zeit hinein ein Wahl-Adel geblieben. Als solcher steht er dem Patriciat in ähnlicher Weise gegenüber, wie das Wahl-Königthum dem patriarchalisch-erblichen. Wenn die Nobilität schliefslich die Wahlen auf die zeitweiligen Mitglieder der Nobilität zu beschränken und somit der Geburt innerhalb der Nobilität das Monopol auf die Wahl zu geben suchte; wenn es

schliefslich dahin gekommen zu sein schien, dafs nicht mehr das Amt die Nobilität, sondern die Nobilität das Amt zur Folge hatte: so war das derselbe Verstofs gegen das Wesen des Instituts, wie der, den Tarquinius Superbus beging, als er das Wahl-Königthum erblich machen wollte. Wie diesem Versuche des Tarquinius, so folgte auch dem Angriff der Nobilität auf das Princip, dem sie ihre Entstehung und Blüthe verdankte, die Revolution und der Sturz.

Zwar hat ferner die Nobilität, auch abgesehen von ihrer Anlage in einen Geburtsadel auszuarten, eine gewisse Anlage zur Exclusivität in sich, da die curulischen Aemter in der Praxis keineswegs allen Bürgern ebenso zugänglich sein konnten, wie sie es in der Theorie waren; man konnte also insofern allerdings fürchten, dafs ein ähnlicher staatsgefährlicher Dualismus zwischen Nobilität und Volk entstehen würde, wie zwischen dem Patriciat und der Plebs in der That bestanden hatte. Aber die 11
Exclusivität des Patriciats war eine im Wesen andere als die der Nobilität. Jene beruhte auf einem religiösen Unterschiede, der nach der Ansicht der Patricier gleich einer unausfüllbaren Kluft den patricischen Stand und die Plebs trennte; diese auf der in der Natur der Sache liegenden Schwierigkeit das Vertrauen des Volkes zur Verleihung eines hohen Amtes zu erringen, und diese Schwierigkeit setzte der Energie des Verdienstes keine unübersteigliche Schranke entgegen.[1] Das Patriciat war principiell exclusiv und entbehrte darum, sobald als aufserhalb desselben ein staatlich-bürgerliches Leben möglich war, der Fähigkeit sich durch Aufnahme neuer Elemente zu verjüngen. Der Amtsadel stand principiell jedem Bürger offen; daher konnte die Nobilität sich stets durch Zuwachs der tüchtigsten Kräfte aus der Plebs frisch erhalten. So lange der mit der Entstehung der Nobilität im Princip überwundene Dualismus zwischen Patriciat und Plebität innerhalb der Nobilität in abgeschwächter Gestalt als ein Conflict der Interessen der patricischen und plebejischen Nobiles fortlebte, hatte es mit dem Dualismus zwischen Nobilität und Volk keine Gefahr; der plebejische Theil der Nobilität hatte das dringendste Interesse sich wieder und wieder aus der Plebs zu verstärken. Und als jene Rivalitäten aufhörten, da waren die Bande, durch welche die Nobilität ihrer Entstehung gemäfs mit dem Gesammtvolke zusammenhing, so fest geworden, die Nobilität war durch den

---

1) Liv. 7, 32. Cic. Cluent. 40, 111.

Mangel eines rechtlich begründeten Uebergewichts, woran es dem Patriciat nicht gefehlt hatte, so sehr darauf angewiesen, sich durch Schonung und Festhaltung jener Bande ihren thatsächlichen Einflufs auf die Leitung der Staatsangelegenheiten zu sichern (§ 92), dafs sie zunächst keineswegs mit Bewufstsein darauf ausging exclusiv zu werden. Wenn sie es schliefslich dennoch wurde, so bereitete sie sich eben dadurch, dafs sie ihren Lebensnerv durchschnitt, den Untergang.

Dafs die Nobilität schliefslich exclusiv wurde und im Begriff stand zu einem Geburtsadel auszuarten, war Folge der individuellen Ausartung ihrer Mitglieder, die ihrerseits im Zusammenhange mit dem sittlichen und socialen Verfall der römischen Nation überhaupt durch die mafslose Machterweiterung des römischen Staats herbeigeführt worden war. Ganz im Gegensatze zum Patriciat der früheren Zeiten der Republik, dessen solide
12 Wohlhabenheit auf Grundeigenthum beruht hatte, wurde die Nobilität durch die Macht der Verhältnisse der entsittlichenden Wirkung des Reichthums an aufgehäuften Capitalien ausgesetzt. Principiell war freilich die Nobilität ebenso wenig ein Geld- wie ein Geburtsadel, und wenn auch aus natürlichen Gründen meist nur reiche, und zwar gleichfalls an Grundeigenthum reiche Plebejerfamilien zur Nobilität gelangten, so war doch noch in der Blüthezeit der Nobilität auch unbemittelten *homines novi* die Magistratur zugänglich (§ 102). Aber als die Mitglieder der Nobilität anfingen ihren im Grundeigenthum kaum noch unterzubringenden, durch Speculationen stets anschwellenden Reichthum zu einem Aufwande bei Bekleidung der curulischen Aedilität zu verwenden (I 678. 714. 876), mit dem Minderbegüterte nicht wetteifern konnten; als das nicht weniger entartete Volk anfing die Würdigkeit zu den höheren Aemtern mehr nach diesem Aufwande, als nach dem Verdienste der Aedilen abzuschätzen: da wurde die Nobilität allerdings durch eigene wie durch fremde Schuld zu einer oligarchischen Verbindung der reichsten Capitalisten, zu einem aus eigennützigen Motiven exclusiven Stande, der es versuchte sich erblich in der gewinnbringenden Verwaltung des Staats zu befestigen. Wie Tarquinius Superbus, so wurden die Nobiles aus *tutores rei publicae* zu *domini* derselben, in einer Weise, wie es die Patricier kaum je gewesen waren. Und während das Patriciat als eine in der Verfassung begründete Institution auf legalem Wege hatte zur Seite geschoben werden können, so konnte die Nobilität gleich dem illegitimen Königthum nur im Wege der Revolution gestürzt

werden. Denn ihre illegitime Usurpation des Staats beruhte nicht auf allzuzähem Festhalten verfassungsmäfsiger Rechte, sondern auf einer thatsächlichen Entwickelung der Zustände. Wie fest übrigens die Nobilität in der Zeit ihrer Blüthe mit dem Staate verwachsen war, beweist der Umstand, dafs zu ihrem Sturze nicht eine einmalige Revolution genügte, sondern dafs es dazu eines permanenten Revolutionszustandes während eines vollen Jahrhunderts (die fünfte Periode) bedurfte.

92. *Die Stellung der Nobilität zum Volke.*

Wenn wir näher auf die Stellung der Nobilität in und zu dem
Volke eingehen, so stellt sie sich uns gleichsam als der Gipfel
eines pyramidenartigen Baues dar, zu dem das Volk in verschie-
denen Schichten der bürgerlichen Gesellschaft sich zuspitzt,
und der fest auf der durch diese Schichten gebildeten soliden
Unterlage ruht. Der Gedanke einer stufenweisen Gliederung 13
des Volkes, welchem Servius Tullius durch die Classeneinthei-
lung Form zu geben versucht hatte, erscheint in einer neuen,
grofsartigeren, den wachsenden Dimensionen des Staats mehr
angemessenen Weise verwirklicht.

Innerhalb der Nobilität nämlich bildeten diejenigen Nobiles, welche selbst ein curulisches Amt bekleidet hatten, gleichsam die Elite. Ihre distinguirte Stellung gab sich schon äufserlich darin zu erkennen [1], dafs sie vor den übrigen Nobiles die *tunica laticlavia* *), ein mit einem oder zwei Purpurstreifen (*latus clavus*) [2] versehenes Unterkleid, das später (§ 103) auf alle Senatoren (nicht auf alle Nobiles) überging, und eine besondere Fufsbekleidung (*mulleus*) [3] voraus hatten (§ 112). Eine Anerkennung ihrer hervorragenden politischen Befähigung, welche ihnen zur persönlichen Auszeichnung, der gesammten Nobilität aber zur Befestigung ihres thatsächlichen Einflusses auf die Staatsangelegenheiten diente, war es, dafs ihnen durch die *lex Ovinia* im Anfang unserer Periode vermuthlich 403/351

---

*) A. Müller, der latus clavus bei Sueton. Jul. 45 und Quintil. I. Or. 11, 3, 138, im Philologus. Bd. 28. 1869. S. 276.
E. Schulze, der latus clavus der römischen Tunica, im Rhein. Mus. Bd. 30. 1875. S. 120.

1) Liv. 9, 7. 2) Plin. n. h. 9, 39, 63, 136. Hor. sat. 1, 6, 27.
3) Cat. orig. 7, 7.

(§ 111) ein Anrecht auf Sitz und Stimme im Senate verliehen wurde. Dieses Gesetz, welches den Consuln die unbeschränkte Wiederbesetzung der erledigten Senatsstellen nahm, den Censoren aber das Recht zur *lectio senatus* mit der Beschränkung ertheilte, dafs sie verpflichtet sein sollten, die gewesenen Consuln, Praetoren und curulischen Aedilen, wenn dieselben nicht geradezu unwürdig waren, in den Senat aufzunehmen (I 811), hat die Macht der Nobilität wesentlich gefördert. Indem es nämlich die Censur auf Kosten des Consulats erhob und sie zu einem ebenso einflufsreichen wie in der Regel dienstwilligen Organe der Nobilität machte (I 797), hat es zugleich den Senat, und somit auch die Nobilität den zeitweiligen Inhabern des Imperium, deren Macht zu schwächen überhaupt im Interesse der Nobilität lag (I 682), gegenüber freier und selbständiger gestellt. Freilich hatte jener Kern der Nobilität nicht unmittelbar durch die Sicherung seiner Stellung im Senat die Majorität in demselben. Denn da anfangs jährlich nur fünf Magistrate abgingen, so kann die Gesammtzahl der gleichzeitig lebenden *consulares, praetorii* und *aedilicii* nicht sehr grofs gewesen sein. Dennoch beherrschte dieser Kern mittelbar die Senatsmajorität, weil er in der Rangordnung der Senatoren eine bevorzugte Stelle einnahm (§ 112), und weil auch viele andere Nobiles im Senate waren. Denn natürlich besetzten die Censoren als Mitglieder jenes Kerns und
14 als Organ der Nobilität die übrigen Stellen, wenn auch nicht ausschliefslich, so doch möglichst mit Angehörigen der Nobilität, und es bedarf nicht der Annahme, dafs alle durch freie censorische Wahl in den Senat Berufenen gesetzlich von der Debatte ausgeschlossen (§ 112) gewesen wären, um es zu begreifen, dafs die Majorität des Senats, mochte die Zahl der Nobiles oder die der Nichtnobiles überwiegen, in der Regel die Ansichten jenes Kerns der Nobilität zum Senatsbeschlufs erhob. So sehr nun aber auch die im Interesse der Nobilität veränderte *lectio senatus* zur Erstarkung dieser beitrug, so hat sie doch keineswegs die Nobilität vom Volke in schroffer Weise geschieden. Vielmehr hing die Nobilität eben durch die im Anfange unserer Periode gewifs nicht unbedeutende Zahl von nicht zur Nobilität gehörigen Senatoren mit dem Volke zusammen. Ebendefshalb, und weil die Nobilität auch vermittelst der Reitercenturien, wovon sogleich, mit dem Volke sich berührte, konnte zunächst von der Bildung eines Senatorenstandes, eines *ordo senatorius,* nicht die Rede sein. Unter *ordo senatorius* ist nach dem Sprachgebrauche dieser Periode nicht ein Stand, sondern der jeweilige

Senat selbst zu verstehen.[1] Wir werden sehen, dafs erst im Verlaufe unserer Periode aus der immer ausschliefslicheren Occupation des Senats durch die Nobilität und aus der erwachenden Opposition des Volkes dagegen (§ 102f.) die Keime zur Entwickelung eines solchen Standes hervortraten, der sich sodann in der fünften Periode von dem damaligen Ritterstande bestimmter schied, aber erst unter Augustus als eine fest organisirte, den Verhältnissen der Monarchie entsprechende Metamorphose der Nobilität erscheint (§ 112).

Wenn die Nobilität durch den Senat nur insofern mit dem Volke in Verbindung stand, als die einzelnen nicht zur Nobilität gehörigen Senatoren als Bindeglied dienten, so stützte die Verbindung der Nobilität mit dem Volke vermittelst der achtzehn *equitum centuriae* (I 480) oder des, wenn auch in dieser Zeit nur uneigentlich so zu nennenden, Ritterstandes (S. 23)*), sich auf eine bei weitem gröfsere Zahl von Individuen. Hier

---

*) Madvig, de loco Ciceronis in libro IV de re publica ad ordinis equestris instituta spectante disputatio. Havn. 1830. Wdh. in den Opusc. 1834. S. 72.

Muhlert, de equitibus Romanis. Hildesheim 1834.

Roulez, observations sur divers points obscurs. Bruxell. 1836. S. 9.

C. G. Zumpt, über die römischen Ritter und den Ritterstand in Rom, in den Abh. der Berl. Akad. 1839. (bes. gedr. Berlin 1840).

Marquardt, historiae equitum Romanorum libri IV. Berol. 1840.

Peter, Herrn Marquardts und Herrn Zumpts Schriften über den Ritterstand in Rom, in den Epochen der Verfassungsgeschichte. 1841. S. 247.

Rein, Equites, in Pauly's Realencykl. Bd. 3. 1844. S. 209.

Rubino, über das Verhältnifs der sex suffragia zur römischen Ritterschaft, in der Zeitschr. f. d. Alterthumswiss. 1846. Nr. 27 ff.

Ihne, über die Ritter, in den Forschungen auf dem Gebiete der römischen Verfassungsgeschichte. Frankf. a. M. 1847. S. 117.

Niemeyer, de equitibus Romanis. Greifswald 1851.

Lange, Recension über Niemeyers Schrift in den Gött. Gel. Anz. 1851. S. 1873 ff.

Gomont, les chevaliers Romains depuis Romulus jusqu'à Galba. Paris 1854.

Kappes, Erläuterungen zur Geschichte der römischen Ritter unter den Königen. Freiburg 1855.

Steinike, de equitatu Romano. Halle 1864.

Pluefs, ein neuer römischer Geschichtschreiber, in dem Neuen Schweizer. Museum. Bd. 6. Basel 1866. S. 36. bes. S. 54.

Bélot, histoire des chevaliers Romains considérée dans ses rapports avec celle des différentes constitutions de Rome. 2 Bde. Paris 1866. 1873.

1) Liv. 9, 30. 35, 6. 43, 2.

berührten sich schon seit Servius Tullius zahlreiche junge Patricier (*juniores patres*) und Plebejer erster Classe, und es ist natürlich, dafs ihre Lebensgemeinschaft im Kriege, wo sie sich in dem ehrenvolleren Reiterdienste zeigte (I 529. 535), wie im Frieden, wo sie sich in der Ausübung eines bevorzugten Stimmrechts äufserte (I 563 f.), ein innigeres Gefühl der Zusammengehörigkeit der in den Reitercenturien vereinigten Mitglieder beider Stände, der *juventutis proceres* [1]), erzeugte. Der Kreis der durch den Reiterdienst Verbundenen ward bei Beginn der Republik durch P. Valerius Poplicola erweitert, indem dieser aufserhalb der Reitercenturien noch vierhundert Plebejern den *equus publicus* verlieh (I 576). Da diese Vierhundert an dem bevorzugten Stimmrecht keinen Antheil bekamen, so dienten sie selbst wiederum gleichsam als Brücke für die Aufrechterhaltung der Verbindung der Equites mit dem Volke. Schon den Patriciern war das Institut der Reitercenturien eine wesentliche Stütze ihres Regiments gewesen, indem sie durch die Prärogative derselben (I 564) und durch den Einflufs jener Vierhundert sowohl, als auch der Angehörigen der sämmtlichen Equites die *centuriae peditum* der ersten Classe und somit die Centuriatcomitien beherrschten (I 483 f.). Nun aber hatte eben jene Vereinigung von jungen Patriciern und Plebejern in den Reitercenturien und im Reiterdienste die Bildung einer patricisch-plebejischen Nobilität mit angebahnt (S. 4); es ist daher klar,
16 dafs die Nobilität, deren natürliches Interesse es war, die Wahlen so zu leiten, dafs sie zu ihrer eigenen Befestigung und zweckentsprechenden Ergänzung dienten, mehr noch als das durch verfassungsmäfsige Rechte geschützte Patriciat eine Stütze ihres Regimentes in den Reitercenturien erkennen mufste. Dem patricischen Theile der Nobilität standen die übrigen patricischen Familien als Standesgenossen nahe; dem plebejischen Theile die übrigen reichen Plebejerfamilien, welche gestützt auf ihren Reichthum und verwandtschaftliche Verbindungen hoffen konnten zur curulischen Magistratur und dadurch zur Nobilität zu gelangen. Für die Söhne jener waren die drei Doppelcenturien der Ramnes, Tities und Luceres, die angeblich sogenannten *sex suffragia* (I 445), unter den achtzehn Centurien reservirt; rücksichtlich der zwölf Servianischen Reitercenturien aber hing es lediglich von den Censoren ab, in dieselben aufser Söhnen patricischer Familien auch die Söhne derjenigen plebejischen Fami-

1) Liv. 2, 20.

lien aufzunehmen, die zur Nobilität gehörten oder wenigstens dem Interesse der Nobilität vorzugsweise ergeben waren. Die Reitercenturien, unter denen auch die patricischen Doppelcenturien im Allgemeinen nicht exclusiv patricischen Ansichten, sondern denen der patricischen Nobilität gehuldigt haben werden, konnten demnach, schon weil ihre nicht zur Nobilität gehörigen Mitglieder das natürliche Interesse hatten selbst demnächst zu Aemtern und dadurch zur Nobilität zu gelangen, nicht blofs als eine Stütze, sondern auch als eine Pflanzschule der Nobilität angesehen werden [1].

Diese Bedeutung der Reitercenturien wufste die Nobilität durch eine Mafsregel zu verstärken, welche für die Reitercenturien von ganz ähnlicher Bedeutung war, wie die Lex Ovinia für den Senat. Wie dieses Gesetz nämlich dem Kern der Nobilität einen Platz im Senate sicherte, so sicherte jene Mafsregel eben jenem Kerne, zugleich aber auch den übrigen Senatoren, einen Platz in den Reitercenturien. Da die Constituirung der Reitercenturien von jeher zu den Befugnissen der *potestas censoria* gehörte (I 480. 810), so bedurfte es keines Gesetzes, um die Censoren zu einer solchen Mafsregel zu ermächtigen. Kraft eigener Macht konnten sie mit ihrem der Nobilität geweihten politischen Scharfblick denjenigen Mitgliedern der Nobilität, welche im Senat safsen, sowie auch den mit ihnen im Senat verbundenen nicht zur Nobilität gehörigen Senatoren den *equus publicus*, wenn sie ihn beim Eintritt in den Senat besafsen, von Lustrum zu Lustrum belassen, wenn sie ihn aber
noch nicht besafsen, von Lustrum zu Lustrum verleihen. Zwar 17
widersprach diefs der militärischen Bestimmung der Reitercenturien, mit Rücksicht auf welche nur *juniores* in denselben hätten sein dürfen (I 480 f.); aber für das militärische Bedürfnifs war mittlerweile durch die Einführung des Reiterdienstes auf eigenen Pferden gegen Sold 351/403 [1]) in solcher Weise ausreichend gesorgt worden [2]), dafs es wenig verschlug, wenn von den 1800 Stellen der Reitercenturien etwa 300 der Legionsreiterei entzogen wurden; zumal da einerseits manche von den 300 Senatoren als Befehlshaber und als freiwillige Begleiter des Feldherrn [3]) am activen Dienste trotz ihres Lebensalters Theil nahmen, und da andererseits von denjenigen, die das nicht

1) Vgl. Liv. 42, 61. 2) Liv. 5, 7. 12. 7, 41. Polyb. 6, 39. 3) Vgl. Liv. 7, 25, wo 3000 Reiter als gleichzeitig eingestellt erwähnt werden; auch 9, 19. 4) Liv. 22, 49.

thaten, wenigstens das der effectiven Theilnahme am Dienste gewidmete *aes equestre* und *aes hordearium* (I 548 f.) nicht füglich beansprucht werden konnte.[1]) Dagegen empfahl sich die Mafsregel geradezu als eine Consequenz der Servianischen Verfassung, die in den *centuriae peditum* den *seniores* durch Absonderung der *centuriae seniorum* von den *centuriae juniorum* einen hervorragenden Einflufs gewährt hatte. Konnte man zwar nicht versuchen die *centuriae equitum* in *centuriae seniorum* und *centuriae juniorum* zu scheiden, so mufste es doch bei der im Ständekampf immer wichtiger gewordenen Prärogative der Reitercenturien vom Standpuncte der Nobilität aus als völlig gerechtfertigt erscheinen, die *juniores equites* durch Theilnahme der Senatoren an ihrer Abstimmung unter den unmittelbaren Einflufs von *seniores* zu stellen. So beherrschte der im Senate regierende Kern der Nobilität als stimmberechtigt in den Reitercenturien mit Hülfe theils der nicht im Senate sitzenden Jugend der patricischen und plebejischen Nobilität, theils der nicht zur Nobilität gehörenden patricischen und plebejischen Senatoren die Stimmen der Reitercenturien und durch die Prärogative dieser wie auch durch die nicht in die Reitercenturien aufgenommenen Mitglieder der Nobilität und durch die Angehörigen der nicht zur Nobilität gehörenden Equites equo publico die Stimmen der Centurien erster Classe.

Jene Mafsregel kann nicht vor dem Beginn unserer Periode beliebt worden sein, da sie das Bestehen des besoldeten Reiterdienstes *equis privatis* neben den Reitercenturien voraussetzt, M. Furius Camillus aber, der diesen Dienst um des militärischen Bedürfnisses willen organisirte und die Dienstpflicht
18 aller Reiter, auch die der *equites equo publico*[2]), auf zehn Jahre festsetzte (I 481), schwerlich selbst schon einen Theil der *equites equo publico* dem Dienste entzogen haben wird. Dagegen mufs sie gleich im Anfange unserer Periode ins Leben getreten sein und hat sich wahrscheinlich von vorn herein auf alle Senatoren erstreckt. Wir erfahren zwar erst von dem Ende unserer Periode durch ein bestimmtes Zeugnifs, dafs alle Senatoren ihr Stimmrecht in den Reitercenturien ausübten[3]), und können selbst von der Zeit des zweiten punischen Kriegs nur das direct beweisen, dafs diejenigen Senatoren, welche ein curulisches Amt bekleidet hatten, also diejenigen, welche den Kern der

---

1) Cic. de rep. 4, 2. 2) Plut. C. Gracch. 2; vgl. Liv. 27, 11. Polyb. 6, 19. 3) Cic. de rep. 4, 2.

Nobilität bildeten, den *equus publicus* über die Zeit der Dienstpflicht hinaus behielten [1]), worüber auch andere Nachrichten, die den *equus publicus* gleichzeitig und später im Besitze von *seniores* zeigen, nicht hinausgehen [2]). Allein die Tendenz der Mafsregel ist zu augenfällig mit der Tendenz der Lex Ovinia verwandt, als dafs wir sie einer erheblich späteren Zeit als diese zuschreiben dürften; und eben jene Tendenz, die Herrschaft der Nobilität im Senate und durch den Senat in den Reitercenturien und durch diese in der ersten Classe zu sichern, erheischt so nothwendig die Ausdehnung des Verfahrens auf alle Senatoren, dafs der sehr erklärliche Mangel directer Zeugnisse aus früherer Zeit dagegen nicht ins Gewicht fallen kann. Ein Gegenbeweis liegt wenigstens durchaus nicht in der Nachricht, dafs nur diejenigen Senatoren, welche curulische Magistrate bekleidet hatten, bei der freiwilligen Steuer im zweiten punischen Kriege die silbernen *phalerae* als Schmuck ihrer *equi publici* behielten [3]); denn hieraus folgt bei der Voraussetzung, dafs alle Senatoren den *equus publicus* hatten, eben nur das, dafs die übrigen der Nobilität angehörigen Senatoren auch die *equi ornamenta* abgeben sollten, während die nicht der Nobilität angehörigen Senatoren überhaupt keine silbernen *phalerae* führten (S. 8). Weiter zu gehen aber und etwa anzunehmen, dafs nicht blofs die Senatoren, sondern auch andere *seniores*, sei es Nobiles oder Nichtnobiles, den *equus publicus* über die Zeit ihrer Dienstpflicht oder ihrer Diensttüchtigkeit hinaus besessen hätten (I 810), ist nicht angezeigt, da diefs für Erreichung der Absicht der Nobilität nicht erforderlich, sondern eher schädlich war. Denn die gewesenen Mitglieder der Reitercenturien
konnten, wenn sie in die *centuriae peditum* erster Classe zu- 19
rücktraten, der Nobilität mit ihrem Einflusse hier mehr nützen als in den Reitercenturien. Auch ist das allgemeinere Verbleiben der *seniores* in den Reitercenturien nicht nur nicht bezeugt, sondern es steht fest, dafs die *equites equo publico* im Allgemeinen dienstpflichtig blieben [4]) und zur Zeit des samnitischen [5]), des ersten [6]) und des zweiten [7]) punischen Kriegs noch zahlreich in der Legionsreiterei dienten.

Das veränderte Verfahren in der Constituirung der Reitercenturien hat an sich betrachtet so wenig wie die veränderte

---

1) Liv. 26, 36. 2) Liv. 29, 37. Val. Max. 2, 9, 6. Liv. 39, 44. 3) Liv. 26, 36; vgl. 22, 52. 4) Plut. C. Gracch. 2. 5) Liv. 9, 14. 6) Val. Max. 2, 9, 7. 7) Liv. 27, 11; vgl. 39, 2. 19.

Lectio senatus die Nobilität vom Volke schroff geschieden. Denn ein besonderer erhöhter *census equester* bestand für die Aufnahme in die Reitercenturien nicht; vielmehr genügte dafür gesetzlich [1]) der Census erster Classe (I 483). In den Reitercenturien waren also Nobiles und Nichtnobiles, Senatoren und Nichtsenatoren, reiche und minderbegüterte Bürger erster Classe vereinigt. Formell bestand abgesehen von der Eintheilung in *nobiles* und *ignobiles* oder *humiles* noch keine andere Eintheilung des Volkes, als die von Servius Tullius begründete militärische in *equites* und *pedites*; und dafs aus dieser Unterscheidung an und für sich betrachtet kein Standesunterschied hervorgehen würde, dafür schien schon der Umstand zu bürgen, dafs die nicht im Senat sitzenden Seniores derjenigen Familien, deren Juniores den Equus publicus hatten, also gerade diejenigen, in welchen der körperschaftliche Geist der Reitercenturien nachwirken konnte, in den Centurien erster Classe stimmten. So wenig aus dem Verhältnisse der Nobilität zum Senat sich sofort ein *ordo senatorius* entwickelte, ebenso wenig entwickelte sich aus dem Verhältnisse der Nobilität zu den Reitercenturien sofort ein Ritterstand, ein *ordo equester*. Zur Abscheidung eines solchen vom Volke fehlte sowohl eine fafsbare Grenze nach unten als auch nach oben; denn dafs alle Equites equo publico der ersten Servianischen Classe angehörten, entfernte sie nicht weiter vom Volke, als die erste Classe überhaupt von den Bürgern *infra classem* geschieden war (I 470), und andererseits waren die Senatoren eben auch Equites in demselben Sinne wie die andern Equites equo publico und gehörten selbst in einer späteren Epoche dieser Periode, als sich dem Volke gegenüber in der That bereits der Begriff eines Ritterstandes zu bilden angefangen hatte, unbeschadet
20 ihrer persönlichen Auszeichnung mit ihren Söhnen eben diesem Ritterstande an [2]).

Inzwischen reducirte sich sehr bald die Verbindung der Nobilität mit dem Volke, die durch den Senat und die Reitercenturien vermittelt wurde, auf eine Verbindung mit den höchstbegüterten Bürgern erster Classe. Die Ursache davon war die schon erwähnte Einführung des Reiterdienstes ohne Assignation des *equus publicus* gegen Sold im Jahre 351 403 [3]). Denn sie hat die gleichzeitige Festsetzung eines zu

---

1) Liv. 39, 19. 2) Liv. 21, 59. Isid. 9, 4. 12. Gell. 3, 18. Fest. ep. p. 7, 41; vgl. Dion. 10, 10. 3) Liv. 5, 7. 12.

solchem Reiterdienste verpflichtenden [1]) *census equester* zur nothwendigen Voraussetzung (I 483. 497). Dieser Census betrug wahrscheinlich das Zehnfache des Minimalcensus der ersten Classe. M. Furius Camillus selbst, der wahrscheinlich in seiner Censur 351/403 diesen besoldeten Reiterdienst organisirte und den *census equester* festsetzte, hatte dabei ohne Frage nur die Absicht, für das Bedürfnifs nach Reiterei ausreichender zu sorgen, als durch das Institut des P. Valerius Poplicola geschehen war. Aber wie seine Mafsregel bewirkte, dafs dieses Institut, das für die Verbindung der Reitercenturien mit den Bürgern erster Classe wichtig gewesen war, einging; wie sie ferner der Nobilität die Möglichkeit verschaffte das Stimmrecht der Senatoren mit dem der Reitercenturien zu verbinden und dadurch ihren Einflufs zu verstärken: so hat sie auch der Bildung eines Ritterstandes dadurch vorgearbeitet, dafs sie eine fafsbare, von den Sätzen der Servianischen Classeneintheilung unterschiedene und dem Grundgedanken derselben durch ihre Höhe widersprechende Grenze zwischen den höchstbegüterten Bürgern erster Classe und dem gesammten übrigen Volke zog. Es ist natürlich, dafs die Inhaber des *census equester*, die sich ja nach der Erzählung freiwillig angeboten hatten zu Rofs zu dienen, allmählich vom Fufsdienste sich ganz zurückzogen und dafs sie sich in politischer wie in militärischer Beziehung mehr zu den seit Servius Tullius die Elite der Jugend patricischen und plebejischen Standes vereinigenden Reitercenturien hingezogen fühlten, wenn sie auch deren Stimmrecht, welches an den Equus publicus geknüpft war [2]), nicht theilten, als zu dem Volke, vor dem sie ausgezeichnet waren. Ebenso natürlich ist es, dafs die Censoren, als es galt die Stellung der Nobilität im Volke zu befestigen, vorzugsweise aus diesen Inhabern des
census equester die Reitercenturien ergänzten. Denn gerade 21
von diesen Höchstbegüterten, von denen viele, theils einzeln, theils in Gesellschaften (*societates*) vereinigt, als Pächter der Vectigalia und als Unternehmer der für Staatszwecke erforderlichen Lieferungen (*publicani*) *) dem Staate Dienste leisteten und durch dieselben sich selbst bereicherten [3]), liefs es sich erwarten, dafs sie mit jenem Conservativismus der Gesinnung,

---

*) C. G. Dietrich, Beiträge zur Kenntnifs des römischen Staatspächtersystems. Leipzig 1877.

1) Liv. 27, 11. 34, 31. 2) Cic. Phil. 6, 5, 13 vgl. mit 7, 6, 16. 3) Polyb. 6, 17.

den grofser Besitzstand verleiht, der Aristokratie der Nobilität zur Stütze dienen würden. Da verarmte Patricier nicht einmal früher einen Rechtsanspruch auf die Aufnahme in die Reitercenturien gehabt hatten [1]), so hing es lediglich von den Censoren ab, alle diejenigen, Patricier wie Plebejer, welche den *census equester* nicht hatten, von den Reitercenturien auszuschliefsen (I 483). Dieses Verfahren ist vielleicht gleichzeitig mit der Aufnahme der Senatoren in die Reitercenturien, jedenfalls nicht viel später üblich geworden; denn die merklich hervortretende Abneigung des Volkes gegen die besoldeten Reiter beim Soldatenaufstand von 412/342 (§ 93) nöthigt zu der Voraussetzung, dafs eine innigere nicht blofs militärische, sondern auch politische Verbindung zwischen dem Kreise der Inhaber des *census equester* und den politisch bevorrechteten der Nobilität ergebenen Reitercenturien bereits fühlbar geworden war. Was aber von dem Ausschlusse der nicht den *census equester* Besitzenden aus den Reitercenturien gilt, das gilt um so mehr auch von dem Ausschlusse derselben aus dem Senat. So erklärt es sich, dafs der *census equester*, vereinzelte noch immer mögliche aber für die Bedeutung der sich vorbereitenden Scheidung des Volkes nicht belangreiche Ausnahmen abgerechnet, thatsächlich zur Vorbedingung für den Eintritt in den Senat, für die Bekleidung der curulischen Aemter und für die Aufnahme unter die Nobilität wurde [2]), oder mit andern Worten, dafs von dem Volke durch den *census equester* und durch die Anwendung, welche die Nobilität von ihm machte, ein Stand sich abzusondern begann, der in sich die Nobilität, den Senat und die durch den althergebrachten und den neuaufgekommenen Reiterdienst ausgezeichneten patricischen und plebejischen Familien enthielt, ein Stand, der sowohl durch die Prärogative der Reitercenturien als auch durch den thatsächlichen Einflufs, den die übrigen Höchstbegüterten in den Centurien erster Classe ausübten, die Entscheidung des Volkes in den Centuriatcomitien in der Hand hatte.

Immerhin aber war durch diese Entwickelung der Grundgedanke des aristokratischen Regimentes der Nobilität, dafs diese auf dem Volke ruhen und aus ihm hervorgehen sollte, zunächst noch nicht wesentlich geändert; denn die meisten Seniores und alle nicht in die Reitercenturien aufgenommenen Juniores mit
22 Rittercensus blieben ja doch mit den Minderbegüterten in den

1) Liv. 3, 27. 2) Liv. 42, 61.

Centuriae peditum erster Classe vereinigt. Die gewesenen Magistrate waren die Elite der Nobilität und des Senats, die Nobilität mit dem Senate war die Elite der Equites equo publico, diese waren die Elite der Inhaber des Rittercensus (*principes juventutis*) [1]), und diese wiederum waren die Elite der übrigen Bürgerschaft, zunächst der ersten Classe. Lag auch in der specielleren Verbindung der Nobilität mit den Höchstbegüterten der Keim zur Ausartung der Nobilität in einen Geldadel, der übrigen Höchstbegüterten in einen Capitalistenstand, so war doch zunächst die Scheidewand, welche der Rittercensus zog, keine unübersteigliche, da die Bürger erster Classe in verschiedenen Abstufungen der Wohlhabenheit jenem Census sich näherten und bei dem den Römern eingepflanzten Sinne für Erhaltung und Vermehrung der Res familiaris hoffen konnten ihn zu erreichen. Es kann daher auch trotz des *census equester* in den früheren Zeiten unserer Periode noch nicht von einem *ordo equester* in dem Sinne die Rede sein, als ob ein solcher alle Inhaber des *census equester* im Gegensatze zu dem übrigen, als *ordo pedester* [2]) aufzufassenden Volke umfafst hätte. Ein solcher *ordo equester* hat sich erst im Verlaufe unserer Periode allmählich aus den Inhabern des *census equester* entwickelt, und zwar dadurch, dafs diese, unter ihnen die Equites equo publico, sich in ihren materiellen und politischen Interessen sowohl vom Volke als auch von der Nobilität zu trennen anfingen (§ 103); er ist aber erst am Anfange der folgenden Periode durch die *lex Sempronia judiciaria,* welche die Bildung der Geschworenenliste aus den nichtsenatorischen Inhabern des *census equester* anordnete (III 38 f.), als ein politischer Factor von selbständiger Bedeutung gegenüber der Nobilität und dem Volke anerkannt worden [3]). Wenn schon bezüglich unserer Periode der Ausdruck *ordo equester* vorkommt, so ist er, abgesehen davon, dafs er vereinzelt in Anticipation des Sprachgebrauchs der späteren Zeit die Gesammtheit derer, die den *census equester* hatten, bezeichnet [4]), nur von den *equites equo publico* gebraucht worden [5]); und selbst dieser Gebrauch des Ausdrucks, der gleichfalls damals wahrscheinlich noch nicht officiell war, beweist bei dem wechselnden Bestande der Reitercenturien ebenso wenig die Existenz eines Ritterstandes, wie die Bezeichnung des je-

---

1) Liv. 9, 14. 2) Liv. 5, 7. 3) Plin. n. h. 33, 1, 6, 17—2, 9, 36. 4) Liv. 26, 36. 5) Liv. 9, 38. 10, 14. 21, 59. 24, 18. 43, 16. Val. Max. 2, 2, 9. 2, 9, 7. 3, 2, 9. Plin. 33, 1, 6, 18. 33, 2, 9, 36.

weiligen Senats als *ordo senatorius* die Existenz eines Senatorenstandes beweist. Im Gegentheil verhütete gerade die hervor-
23 ragende Stellung der Equites equo publico, welche namentlich auf ihrem bevorzugten Stimmrechte und auf ihrer unmittelbaren Verbindung mit den Senatoren beruhte, innerhalb der Gesammtheit derer, die den Rittercensus hatten, die Bildung eines alle Inhaber des Rittercensus umfassenden Standes, wie denn auch jene den *equites equo privato* entgegengestellt werden als *equites Romani* im eminenten Sinne des Wortes [1], als *equites illustres* [2]) und als *principes juventutis* [3]), als *primores juvenum* [4]) und *proceres juventutis* [5]). Ueberhaupt aber war der Einflufs, den die Nobilität in Folge der geschilderten Mafsregeln auf die Abstimmung der Volksversammlungen übte, ein in menschlicher und sachlicher Hinsicht so natürlicher, er konnte so durchaus ohne jede Verletzung der Verfassung geübt werden, dafs die demokratische Opposition, welcher am Ende des ersten punischen Kriegs die Prärogative der Reitercenturien geopfert ward (§ 102. 123), erst am Anfange der folgenden Periode, als der Ritterstand ohnehin sich von der Nobilität emancipirte, die Gefährlichkeit der Verbindung der Stimmen der Senatoren mit denen der Reitercenturien erkannte und in legislativem Wege bekämpfte. Zunächst war diese Art der Nobilität, die Möglichkeit des Regierens sich durch eine von der Verfassung erlaubte Beeinflussung des Volkes zu sichern, im Vergleich mit dem Ständehader der vorigen Periode nur heilsam.

Aber nicht blofs mit den Höchstbegüterten wufste die Nobilität sich in eine Verbindung zu setzen, die ihr die politische Unterstützung derselben sicherte, sondern auch mit den aufserhalb der fünf Classen stehenden Mindestbegüterten, den Proletariern. Während die Verbindung dort auf die Heranziehung der Höchstbegüterten zur unmittelbaren Theilnahme an dem politischen Einflusse der Nobilität beruhte, stützte sie sich hier begreiflicherweise auf die bereitwillige Befriedigung der materiellen Interessen. Auch hierin war schon das sinkende patricische Regiment der Nobilität vorangegangen (I 668), indem es, wahrscheinlich in der Censur des Camillus 351 403 die Proletarier, welche einen Census von mindestens 800 Libralassen (späteren 4000 Assen) besafsen, zum Kriegsdienste zugelassen hatte und ihnen von Staats wegen einen Sold bezahlte

---

1) Liv. 7. 8. 22. 14. 25. 37. 39. 31. 2) Liv. 30. 18; vgl. 34. 13. 3) Liv. 9. 14; vgl. App. Samn. 4. 4) Liv. 7, 10. 5) Liv. 10. 28.

(I 499. 537), der für sie nicht blofs Verpflegungsgeld, sondern recht eigentlich Lohn (*merces*) für ihre Kriegsarbeit war (I 543). Wenn diese Annahme kürzlich bestritten worden ist*), so hat man dabei nicht beachtet, dafs sie keineswegs blofs aus der Camillischen Soldzahlung abstrahirt ist, dafs vielmehr die Zuziehung der Proletarier zum Dienst die nothwendige Voraussetzung auch für die Erklärung des Soldatenaufstandes von 412/342 (§ 93) ist. Die Nobilität ging gleich im Anfange unserer Periode weiter, indem sie sich zu einer die militärische Disciplin lockernden Mafsregel verstand und dadurch jenen Proletariern die Möglichkeit 24
einer reicheren Beute verschaffte. Denn als eine auf die Lockerung der militärischen Disciplin abzielende Mafsregel mufs man es ansehen, wenn den Consuln im J. 392/362 [1]), unmittelbar vor Beginn eines Kriegs, die Ernennung von sechs *tribuni militum* unter den vierundzwanzig für die üblichen vier Legionen [2]) erforderlichen entzogen und den Tributcomitien (§ 125) überlassen wurde [3]), da natürlich die vom Volke gewählten Officiere voraussichtlich nachsichtiger waren als die vom Feldherrn ernannten. [4]) Auch wird die Nachsicht der Consuln rücksichtlich der Beute in der Folgezeit mehrfach ausdrücklich erwähnt. [5]) Die patricischen und plebejischen Nobiles müssen über die Zweckmäfsigkeit jener Mafsregel einig gewesen sein. Denn zu ihrer Legitimirung bedurfte es, da sie eine Veränderung der Lex curiata de imperio voraussetzte, nach dem damaligen Zustande der Gesetzgebung nicht blofs einer von den Consuln in Folge eines Senatusconsultum beantragten Lex centuriata, sondern auch der Bestätigung derselben durch die Patrum auctoritas und die Curiatcomitien. Auch begreift sich diese Einigkeit leicht, wenn man bedenkt, dafs die Nobilität den Schwerpunct ihres Regimentes nicht im Consulat, sondern im Senat suchte, dessen Macht durch jene Schwächung des militärischen Imperium der Consuln nicht litt. Zudem sorgte sie durch jene Nachgiebigkeit gegen das Volk, welche überhaupt für die Nobilität charakteristisch ist, und von der diese Mafsregel überhaupt als erstes Beispiel erscheint (I 901), insofern

---

*) Herzog, die Bürgerzahlen im römischen Census vom J. d. St. 415 bis zum J. 640, in den Comment. philologae in honorem Th. Mommseni 1877. S. 124. bes. 137 f. Er setzt diese Mafsregel aus unzureichenden Gründen viel zu spät in d. J. 551/203.

1) Liv. 7, 5. 2) Liv. 8, 8. 9, 30. 3) Sall. Jug. 63. 4) Liv. 42, 31. 5) Liv. 7, 16. 24. 27.

zugleich für ihren eigenen Vortheil, als die Zahl der vom Volke zu ertheilenden Ehrenstellen wuchs, durch deren Bekleidung sich die jüngeren Mitglieder der Nobilität dem Volke für ihre demnächstige Bewerbung um höhere Aemter empfehlen konnten. Wefshalb die Concession der Nobilität sich gerade auf sechs Stellen beschränkte, steht dahin; vielleicht geschah es in Erinnerung an die wenige Jahre vorher dauernd abgeschaffte Magistratur der sechs *tribuni militum consulari potestate* (I 652).

Als ein von der Nobilität sich selbst und den Höchstbegüterten im Interesse des Proletariats auferlegtes Opfer kann auch die Einführung einer Besteuerung der Freilassungen, der *vicesima manumissionum* (I 191) durch die consularische *lex Manlia* 397 357 [1]) angesehen werden. Denn natürlich lastete diese Steuer nur auf den reichen Sklavenhaltern, und die Bereicherung des Aerarium durch dieselbe kam insbesondere den
25 Proletariern zugute, da nicht angenommen zu werden braucht, dafs die Steuer von vorn herein nur zur Gründung einer Reserve im Aerarium sanctius [2]) des Saturntempels [3]) dienen sollte, dieselbe also selbstverständlich bewirkte, dafs das Tributum weniger drückend auf den ärmeren Bürgern lastete. Auch über diese Mafsregel, zu deren Legitimirung übrigens eine Bestätigung durch die Patrum auctoritas und durch die Curiatcomitien nicht nöthig war, mufs die Nobilität einig gewesen sein, da der Senat und die Volkstribunen das Gesetz trotz der ungewöhnlichen Annahme desselben durch im Lager abgehaltene Tributcomitien nicht beanstandeten (§ 121. 129), letztere vielmehr sich begnügten, für die Zukunft derartige Beschlufsfassungen bei Todesstrafe durch das Plebiscit: *ne quis postea populum sevocaret*. zu verbieten. Sie konnte um so mehr darüber einig sein, als es zugleich ihre Politik war, das Anwachsen des Standes der Libertinen zu verhindern. Freilich wurde die Gefahr, die in dem Verfahren des Cn. Manlius insofern lag, als er durch die Beantragung des Gesetzes im Lager die sämmtlichen älteren Bürger und die Mehrzahl der jüngeren von der Abstimmung thatsächlich ausgeschlossen hatte, wie das erwähnte Plebiscit zeigt, nicht verkannt. Durch letzteres konnte indessen die Thatsache nicht ungeschehen gemacht werden, dafs der Consul den im Heere dienenden zahlreichen Proletariern ein

1) Liv. 7, 16. 2) Liv. 27, 10; vgl. Caes. b. c. 1, 14. Cic. ad Att. 7, 21, 2. 3) Lucan. 3, 115.

Bewuſstsein von der Macht gegeben hatte, die sie in Tributcomitien ausüben konnten. Wenn es der Nobilität gelang durch die Einführung der Besteuerung der Freigelassenen das Proletariat in ihr Interesse zu ziehen, so beherrschte sie durch dasselbe die Abstimmung der Tributcomitien und der Concilia plebis ebenso sicher, wie die der Centuriatcomitien durch die Höchstbegüterten, da in jenen *tributim* stimmenden Versammlungen die Stimme jedes einzelnen der zahlreichen Proletarier innerhalb seiner Tribus ebenso viel wog wie die des reichsten Bürgers. Durch den Einfluſs des Proletariats in den Tributcomitien und den Concilia plebis bekam die Nobilität mittelbar nicht bloſs die für ihre Ergänzung wichtige Wahl der curulischen Aedilen, sondern auch die Wahl der Volkstribunen in ihre Hand; sie konnte somit selbst diese dem Patriciat so feindselige Magistratur, die ohnehin der plebejischen Nobilität nahe stand, in ihrem Interesse verwenden (I 849).

Wie im Proletariat, so hätte auch im Stande der Freigelassenen, im *ordo libertinorum* (I 253. 517) oder *ordo libertinus* [1]), die Nobilität eine Stütze suchen können. Daſs dieser Stand bei Beginn unserer Periode schon zahlreich genug war, um, entsprechend verwendet, einfluſsreich zu sein, beweist die schon erwähnte Beschränkung der Freilassungen durch die im J. 397/357 eingeführte Steuer. Daſs der Stand, wenn die Nobilität ihn begünstigt hätte, dieser ergeben gewesen sein würde, versteht sich bei dem Rechts- und Pietätsverhältnisse (I 257) der *liberti* zu ihren *patroni* von selbst; denn diese *patroni* waren keine andern, als eben die Nobiles und die ihnen anhangenden Höchstbegüterten. Um den Libertinen Einfluſs zu verschaffen, 26
wäre nur nöthig gewesen, sie beim Census mit demselben Maſse zu messen wie die Ingenui. Daſs die Nobilität diese Stütze verschmäht hat, gereicht ihrem Sinne für Reinhaltung des römischen Bürgerthums und für eine gesunde Entwickelung desselben unbedingt zur Ehre. Sie erhielt die *ignominia* aufrecht, welche auf den Libertinen wegen ihrer Abstammung und der bestandenen Sklaverei ruhte, und welche sie thatsächlich nicht bloſs vom *jus honorum* (I 705), sondern auch vom *conubium* und vom Kriegsdienste ausschloſs (I 515). Die Censoren, welche rücksichtlich der Constituirung der Tribus und Classen unbedingte Vollmacht hatten, blieben dem bisher beobachteten Verfahren treu, schrieben die Libertinen sämmtlich, nicht bloſs die

1) Liv. 42, 27. 43, 12.

opifices und *sellularii* unter ihnen (I 470), sondern auch die, welche Grundeigenthum erworben hatten, in die vier *tribus urbanae* ein und schlossen selbst die letzteren, die ihres Grundeigenthums wegen in die Classen hätten aufgenommen werden können (I 490 ff.), von der Aufnahme in die Classen ganz aus (I 517. § 97). So war der politische Einflufs, den sie in den Tributcomitien und in den Concilia plebis gegenüber den einundzwanzig ländlichen Tribus, und mehr noch der, den sie bei den Centuriatcomitien in den Handwerkercenturien und in der Centuria capite censorum ausüben konnten (I 515), gleich Null. Wie sehr die Nobilität die Gefahren ahnte, welche nicht sowohl zunächst ihr selbst, als vielmehr der gesunden Entwickelung des Staats überhaupt von der Gleichberechtigung des Standes der Libertinen mit den Freigebornen drohten (§ 97), beweist die bei der schon erwähnten Lex Manlia ohne Zweifel waltende Absicht, das allzurasche Anwachsen des Standes der Libertinen zu verhindern.

Dennoch konnte die Nobilität trotz redlicher Absicht die schädlichen Einwirkungen des Libertinats auf das Staatswesen nicht gänzlich bannen. Sie konnte nämlich ohne Härte und Ungerechtigkeit nicht zu der Consequenz fortschreiten, auch die freigebornen (*ingenui*) Söhne der Freigelassenen (I 518) [1]), wenn sie Grundeigenthum hatten, von den *tribus rusticae* und von den Classen auszuschliefsen (I 490 ff.); sie mufste sich vielmehr damit begnügen, wenn der Bürgerstolz der von ihren Vorfahren her freien Plebejer dieselben thatsächlich vom *jus honorum*, und wenn die Censur sie vom Senat entfernt hielt (I 515. 705. § 97). Diefs reichte aber, da natürlich die freigebornen Söhne der
27 Freigelassenen, welche ursprünglich im engern Sinne selbst *libertini* hiefsen [2]), das Interesse der Freigelassenen als das ihrige betrachteten, nicht aus, um einen zersetzenden Einflufs der ebenso betriebsamen wie ehrgeizigen Emporkömmlinge auf die socialen Verhältnisse zu verhindern. Die Nobilität konnte ferner nicht verhüten, dafs einzelne Nobiles und Höchstbegüterte trotz der Lex Manlia durch zahlreiche Freilassungen den Stand der Libertinen vermehrten; denn, da das Verhältnifs des einzelnen Freigelassenen zu seinem Patron sich trotz der Lex Manlia in einer für diesen vortheilhaften Weise gestalten liefs (I 254), so kam der Egoismus der Einzelnen in einen sehr natürlichen Conflict mit dem, was nach der gesunden Auf-

---

1) Vgl. Plut. Flam. 18. Liv. 22. 11. 2) Suet. Claud. 24.

fassung des Senats und der Censoren das Interesse des Ganzen
war. Die Nobilität konnte endlich nicht verhindern, dafs das
Patronatsverhältnifs, welches der Einzelne über seine Freige-
lassenen übte, zurückwirkte auf die Auffassung des Verhältnisses
der Gesammtheit der Patrone, insbesondere der Nobilität selbst,
zu der Gesammtheit der Libertinen. Man fing an sich als einen
Herrenstand gegenüber einem Stande von Hörigen zu fühlen.
Es war diefs um so natürlicher, weil die Censoren als Organ
der Nobilität ganz willkürlich über die bürgerliche Stellung der
Libertinen schalteten. Dazu kam, dafs das Patronatsverhältnifs
der patricischen Gentes über ihre Clienten zwar vielfach ge-
lockert (I 247), aber keineswegs ganz untergegangen war
(I 251). Während das persönliche Verhältnifs der einzelnen gen-
tilicischen Clienten zu ihren Patronen in rechtlicher Beziehung
den Charakter des Verhältnisses der einzelnen Freigelassenen
zu ihren Manumissoren annahm, bekam das Verhältnifs des
Standes der Libertinen, wie die Bezeichnung eines solchen als
cliens libertinus zeigt [1]), zu der Gesammtheit ihrer Manumissoren
einen Anstrich analog dem, in welchem die gentilicischen Clien-
ten zur Gesammtheit der patricischen Gentes gestanden hatten.
Kurz es entwickelte sich neben der alten eine neue Clientel
(I 254), welche sich zu der alten analog verhielt, wie die Nobi-
lität selbst zum Patriciat, und welche auch die Wandlungen der
Nobilität bis in die Kaiserzeit hinein begleitete (I 252). In die-
ser neuen Clientel gingen die noch bestehenden gentilicischen
Clientelverhältnisse ebenso auf, wie das Patriciat in der Nobili-
tät. Diese neue Clientel war allerdings, dem Charakter der jetzt
entstehenden Gliederungen des Volkes entsprechend, nicht so 28
schroff von der Nobilität geschieden, wie die alte vom Patriciat.
Denn während ein gentilicischer Client sich nicht zum Patricier
aufschwingen konnte, konnte der Client jetziger Zeit allerdings
nobilis werden, wenn es ihm gelang zu einer curulischen Magi-
stratur gewählt zu werden, mit deren Bekleidung er als *homo
novus* in die Reihen der Nobilität eintrat [2]). Aber natürlich
waren solche Fälle seltene Ausnahmen [3]). Die neue Clientel
war ferner streng genommen ebenso wenig eine Geburtsclientel,
wie ihr Correlat, die Nobilität, ein Geburtsadel war. Denn die
rechtliche Seite des persönlichen Verhältnisses des Freigelas-
senen zum Patron erlosch gesetzlich in der zweiten Generation
(I 253). Aber unter dem nachwirkenden Einflusse der gentili-

1) Liv. 43, 16. 2) Plut. Mar. 5. 3) Liv. 9, 46.

cischen Clientel vererbte sich das Pietätsverhältnifs des Freigelassenen zum Patron auf beiden Seiten von Generation zu Generation; die moderne Clientel hatte mindestens eine ebenso starke Anlage dazu, erblich zu werden, wie die Nobilität. Und wenn das Regiment der Nobilität schliefslich in eine illegitime Herrengewalt über das ganze Volk ausartete, so war daran der Servilismus dieser quasi erblichen Clientel mindestens ebenso sehr Schuld, wie die Herrschsucht der Nobilität.

So hat denn trotz der Vorsicht, welche die Nobilität dem Stande der Libertinen gegenüber beobachtete, die blofse Existenz desselben verderblich gewirkt. Um so mehr, als jener Servilismus der Clientel und das ihm entsprechende Patronat der Nobilität nicht in den Kreisen der Libertinen und patricischen Clienten stehen blieb, sondern sich auch auf die von freien Vorfahren abstammenden Proletarier, ja allmählich sogar auf die Bürger der fünf Classen erstreckte. Die patricischen Clienten waren theils unter den Proletariern, theils aber auch ihres Grundeigenthums wegen in den Classen (I 249); die Söhne der Freigelassenen kamen gleichfalls durch den Census in Gemeinschaft mit Proletariern sowohl als auch mit Classenbürgern. Kein Wunder, dafs Proletarier und Classenbürger von dem Servilismus der neuen Clientel angesteckt wurden, zumal da es nahe genug lag, dafs die verarmten oder von Verarmung bedrohten Plebejer Schutz und Hülfe bei ihren reich und vornehm gewordenen Standesgenossen suchten. Die Proletarier nament-
29 lich lernten schon früh in Folge der Fürsorge, welche die Nobilität auf ihre materiellen Interessen verwendete, sich als Schutzbefohlene der Nobilität und der Reichen überhaupt ansehen. Man kann daher unbedingt annehmen, dafs schon ziemlich früh in unserer Periode die Nobilität in ihrem Anhang sich nicht blofs gegenüber den Clienten und Libertinen, sondern auch gegenüber den Proletariern, welche mit jenen vereinigt die *infima plebs* oder den Stand der *humiles* bilden, als einen Herrenstand betrachtete.

Immerhin lag aber in diesem an sich keineswegs tadelnswerthen Verhältnisse so lange keine ernste Gefahr, als der ansässige Bauernstand im Ganzen und Grofsen davon frei blieb. Die von Alters her freien *Bürger der fünf Classen*, der eigentliche Kern der römischen Bürgerschaft, schienen zwar zwischen den Höchstbegüterten einerseits und den Proletariern andererseits eine unabhängige Stellung einzunehmen und recht dazu bestimmt zu sein, den Tendenzen oligarchischer Entwicke-

lung, die in der Nobilität, und den Tendenzen ochlokratischer Ausartung, die in dem vereinigten Proletariat und Libertinat keimten, ein Gegengewicht zu halten. Aber der Bestand dieses unabhängigen Bauernstandes war schon unter der Herrschaft des Patriciats gefährdet, theils durch die egoistische Art, wie die Patricier, schon damals im Bunde mit den reichen Plebejern, über den Ager publicus schalteten (I 157. 606), theils durch andere von den Patriciern eher geförderte als gehemmte Ursachen der Verarmung, namentlich durch den ununterbrochenen Kriegsdienst und den Zinswucher (I 669). Die Nobilität konnte sich die Bedeutung des Bauernstandes für die Gesundheit des Staats nicht verhehlen und war auch gelegentlich ebenso sehr darauf bedacht, den Bestand des Bauernstandes zu sichern, wie darauf, die materielle Lage der Proletarier zu verbessern. Auf beides zielte ja das Gesetz hin, dem der plebejische Theil der Nobilität den Zutritt zu dem Consulate verdankte, die Lex Licinia de modo agrorum des C. Licinius Stolo 387/367 (I 673), welche einerseits, vorzugsweise im Interesse des Proletariats, die Reichen nöthigte zur Bewirthschaftung ihrer grofsen Güter eine bestimmte Anzahl Freier, und nicht blofs die der minder kostspieligen Arbeit wegen vorgezogenen Sklaven (I 607), zu verwenden, andererseits aber auch im Interesse der Erhaltung des Bauernstandes die Zahl der Bauerngüter durch Assignationen aus dem Ager publicus vermehrt wissen wollte. Auch das Niederhalten des Standes der Libertinen war erspriefslich für den Bauernstand, der allerdings Schutz gegen die Concurrenz der dem Ackerbau sich zuwendenden Libertinen bedurfte. Dafs es der Nobilität zunächst auch gelang für eine Ergänzung und Vermehrung des Bauernstandes zu sorgen, beweist die im J. 396/358 erfolgte Vermehrung der ländlichen Tribus um zwei neue (I 520. § 95). Aber es gelang nicht in ausreichendem Mafse, wie aus der immer wiederkehrenden Verschuldung der Bauern hervorgeht (§ 93. 99). Ursache davon ist, aufser dem von keiner administrativen Fürsorge völlig zu besiegenden Gesetze der natürlichen Entwickelung, der Egoismus, den, wenn auch nicht die Nobilität als Ganzes, so doch die einzelnen Mitglieder derselben und die übrigen Höchstbegüterten von dem Patriciat geerbt hatten (S. 12). Während die Nobilität durch ihre Organe die Ausführung und Beobachtung der Lex Licinia überwachen liefs, schämte selbst der Urheber des Gesetzes sich nicht es auf sophistische Weise zu umgehen (I 676); um so mehr werden Andere die für den Bauernstand berechneten heilsamen

Wirkungen der Lex Licinia zu vereiteln gesucht haben.[1] Je mehr nun die Zahl der unabhängigen Bürger erster bis fünfter Classe im Verlaufe unserer Periode zusammenschmolz, oder, wie für die nächste Zeit richtiger gesagt werden mufs, je weniger sie in gleichem Verhältnifs mit dem Proletariat und Libertinat zunahm, um so schwächer ward das Gewicht, welches der Bauernstand in dem Organismus der römischen Gesellschaft hatte, um so sichtbarer wurde die Kluft, welche die Höchstbegüterten von den Proletariern trennte, und um so natürlicher war es, dafs immer mehr einzelne Bauern, und somit allmählich der ganze der Fürsorge der Regierung fortwährend bedürfende kleine Bauernstand zu dem neuen Clientelverhältnifs der gentilicischen Clienten, der Libertinen und der Proletarier herabsank, wogegen es nicht von Belang war, wenn es Einzelnen gelang sich zu den Höchstbegüterten und sogar zur Nobilität aufzuschwingen. Das Resultat der Entwickelung war, dafs am Schlusse unserer Periode nicht blofs die *infima plebs,* sondern die *plebs* überhaupt in der Clientel der Nobiles und der Reichen stand, und dafs die Nobiles mit ihrem Anhang sich nicht mehr blofs als *patroni* der Armen, sondern als *domini* des ganzen Volkes betrachteten.

Werfen wir einen Blick auf die Stellung der Nobilität zum Volke im Anfange unserer Periode zurück, so kann es Niemandem entgehen, dafs dieselbe mehr eine thatsächliche als eine durch die Verfassung und durch bestimmte Gesetze begründete war. Die Nobilität konnte folgeweise nicht sowohl durch Anspannung der formellen Befugnisse der ohnehin schon in Folge
31 der patricischen Politik (I 649) geschwächten Magistratsgewalt regieren, die sie vielmehr geflissentlich noch mehr lockerte, als dadurch, dafs sie den Schwerpunct ihres Regimentes in den thatsächlichen Einflufs verlegte, welchen der Senat auf die Magistrate und auf das Volk, und zwar ebenso vermittelst jener auf dieses, wie nicht minder vermittelst dieses auf jene ausübte. Namentlich mufste sie die Beziehungen, in denen sie einerseits zu dem Senate, den Reitercenturien und den Höchstbegüterten, andererseits zu den Proletariern, Libertinen und den unabhängigen Bauern stand, zu erhalten und vermittelst derselben den Volkswillen selbst sich dienstbar zu machen suchen. Die Nobilität war daher darauf angewiesen, nicht lediglich ihr eigenes Interesse im Auge zu haben, wie es das Patriciat gethan hatte, sondern den Staat in einer Weise zu verwalten, welche die Interessen der verschiedenen Volks-

schichten möglichst gleichmäfsig berücksichtigte. Sie hat denn auch, durch ihre Entstehung schon auf die Versöhnung entgegenstehender Interessen hingewiesen, ihre Aufgabe lange Zeit hindurch mit bewundernswerther Geschicklichkeit erfüllt, eine im Ganzen kraftvolle aristokratische Regierung in den Verfassungsformen der Demokratie geführt und namentlich auch den durch die Gestaltung der socialen Zustände unabweisbar gewordenen Consequenzen der Verfassungsentwickelung weit weniger hartnäckig sich entgegengestellt als das Patriciat. Freilich ist sie schliefslich den immer neuen und schwierigeren Anforderungen nicht gewachsen gewesen und von ihrer Aufgabe überwältigt der Gefahr der in ihr schlummernden Keime der Entartung (S. 10 ff.) unterlegen. Als der in ihrem Verhältnisse zu den Höchstbegüterten enthaltene Keim zu einer exclusiven auf Geburt und Reichthum sich stützenden Oligarchie gereift war, da hatte sich gleichzeitig auch der in ihrem Verhältnisse zu den Proletariern und Libertinen enthaltene Keim zum Demagogenthum entwickelt, und so konnte sie inmitten des allgemeinen sittlichen Ruins die Ausartung der Regierung in Demagogie, der demokratischen Verfassung in ochlokratisches Wirrsal nicht verhindern. Doch kann es der Nobilität nur zum Ruhme gereichen, dafs sie von vorn herein die Regierung des Senats stark zu erhalten suchte und den conservativen Interessen sowohl die an Macht und Ansehen erhöhte Censur als auch das principiell anticonservative Tribunat dienstbar zu machen verstand (I 700. 849). Sie vermied auf diese Weise eine gefahrvolle Ueberstürzung in der an sich nothwendigen Entwickelung, während sie zugleich dem Bürgerthume Raum zur Entfaltung der in ihm ruhenden Kräfte verstattete und einen 32
Patriotismus von seltener Opferwilligkeit entzündete, in dem sie selbst mit leuchtendem Beispiele voranging. Diese wahrhaft conservative und zugleich wahrhaft liberale Politik der Nobilität, welcher ein in harter Schule erzogener Bürgersinn entgegen kam, ist es, dem wir das Beispiel einer in der Praxis wenigstens meist gemäfsigten Demokratie von mehr als zweihundertjährigem Bestande mit einer Kraftentwickelung nach aufsen verdanken, welche wir nur bei monarchisch regierten Staaten für möglich zu halten gewohnt sind.

Die Verfassungsgeschichte der vierten Periode zeigt uns keine so bedeutenden und durchgreifenden Veränderungen der Verfassung, wie die der dritten; vielmehr vollziehen sich die wichtigsten Wandlungen der realen und sittlichen Zustände all-

mählich und so, dafs sie nicht immer an in die Augen springende Ereignisse und legislative Acte anknüpfen. Im Ganzen und Grofsen lassen sich aber in der vierten Periode drei Zeiträume unterscheiden: der erste, in welchem sich die Nobilität in sich und gegenüber dem Volke befestigt, von 388/366 bis 454/300 (§ 93—98); der zweite, in welchem ihre Herrschaft sich auf der Höhe der Entwickelung befindet, von 454/300 bis 553/201 (§ 99—104); der dritte, in welchem der Bruch zwischen der sichtlich zur Oligarchie ausartenden Nobilität und dem ebenso unzweideutig für die Demagogie reifenden Volke sich vorbereitet, von 553/201 bis 621/133 (§ 105—110).

93. *Die dritte Secessio plebis.*

Mit der Theilnahme der Plebejer am Consulat war zwar die Nobilität als ein vom Patriciat verschiedener Amtsadel geschaffen; allein es hörten darum keineswegs die Rivalitäten zwischen den patricischen Nobiles und den neu hinzutretenden plebejischen Nobiles sofort auf*). Auf jener Seite suchte man den ersten plebejischen Consul möglichst in Unthätigkeit zu halten und gab nur mit Widerstreben die Theilnahme der Plebejer an der curulischen Aedilität zu [1]); man freute sich über die Niederlage des plebejischen Consuls L. Genucius 392/362 [2]); man versuchte dem ersten plebejischen Dictator C. Marcius Rutilus
33 398/356 die Mittel zur Kriegführung zu verweigern [3]) und suchte die Wahl desselben Mannes zur Censur 403/351 mit aller Anstrengung, wenngleich ohne Erfolg, zu vereiteln. [4]) Ja man setzte in offenbarer Uebertretung der Lex Licinia in den Jahren 399/355 [5]), 400/354 [6]), 401/353 [7]), 403/351 [8]), 405/349 [9]), 409/345 [10]), 411/343 [11]) die Wahl zweier patricischer Consuln durch. Diefs würde kaum möglich gewesen sein, wenn nicht die plebejischen Candidaten bei der Bewerbung um das Consulat in ähnlicher Weise wie früher bei der Bewerbung um das Consulartribunat sich gegenseitig im Wege gestanden hätten. Einsichtige Plebejer sahen den Fehler wohl ein, aber es gelang ihnen nicht ihn ganz zu beseitigen. So hat der Tribun C. Poe-

---

*) Kiehl, de wetgeving van Licinius Stolo. II. in der Mnemosyne. Bd. 1. 1852. S. 257—288.

1) Liv. 7, 1. 2) Liv. 7, 6. 3) Liv. 7, 17. 4) Liv. 7, 22. 10. 8. 5) Liv. 7, 17. 18. 6) Liv. 7, 18. 7) Liv. 7, 19. 8) Liv. 7, 22. 9) Liv. 7, 24. 10) Liv. 7, 28. 11) Liv. 7, 28.

telius schon 396/358 unter Zustimmung des Senats ein *plebiscitum de ambitu**) durchgesetzt, um die zunächst der plebejischen Nobilität schädliche allzu eifrige Amtsbewerbung der *novi homines* zu mäfsigen; denn diese begnügten sich nicht in Rom selbst als Candidaten aufzutreten, sondern sie bereisten auch die Markt- und Versammlungsplätze auf dem Lande (*nundinae* und *conciliabula*), um die Stimmen der dort wohnenden Bürger zu gewinnen.[1] Wenn der Senat jenes Gesetz empfahl, so geht daraus hervor, dafs auch die patricischen Nobiles dasselbe für zweckmäfsig hielten; nicht mit Unrecht, denn sie mufsten befürchten, dafs auch patricische Candidaten ähnliche Mittel anzuwenden genöthigt sein könnten, und dafs schliefslich die Auctorität der Regierung dem Volke gegenüber darunter leiden würde. Geholfen aber hat jenes Gesetz wenig, wie die nachherigen Wahlsiege der Patricier und die mehrfachen Erwähnungen von *factiones* und *coitiones* der Nobiles in der Folgezeit[2]) zeigen.

Besonders aber hat sich die plebejische Nobilität ihr Emporkommen dadurch erschwert, dafs sie nicht consequent genug für die Hebung des Nothstandes der armen Plebejer sorgte. Statt im Sinne der Lex Licinia weiter zu gehen, sah sie zu, wie das Gesetz von Einzelnen umgangen wurde; statt zu strengeren Mafsregeln zu greifen, begnügte sie sich mit gelegentlicher Bestrafung der Uebertreter. Wir hören wohl, dafs man zur Abwendung der 389/365 ausgebrochenen Pest es für zweckmäfsig hielt, eine Götterspeisung (*lectisternium*) anzuordnen und *ludi scenici* mit etruskischen Histrionen einzurichten[3]), auch 391/363 einen *dictator clavi figendi causa* (I 761) zu ernennen[4]); von
Mafsregeln aber zur Erleichterung der durch die Pest ohne 34
Zweifel vermehrten Noth hören wir Nichts. Im Gegentheil scheinen die reichen Plebejer gleich den Patriciern die Noth benutzt zu haben, um für ihre Darlehen an die Armen ungesetzliche Zinsen zu erpressen. Denn diefs ist wahrscheinlich der Grund gewesen, wefshalb die Plebs im J. 395/359 so mifsgestimmt war, dafs man eine *seditio* befürchtete.[5]) Zwar gelang

---

*) M. Isler, über das Poetelische Gesetz de ambitu. Rhein. Mus. Bd. 28. 1873. S. 473.
L. Lange, über das Poetelische Gesetz de ambitu. Rhein. Mus. Bd. 29. 1874. S. 500.

1) Liv. 7, 15. 2) Liv. 7, 32. 9, 26. 3) Liv. 7, 2. Val. Max. 2, 4, 4. Oros. 3, 4. 4) Liv. 7, 3. 5) Liv. 7, 12.

es damals noch dem plebejischen Consul M. Popillius Laenas unter dem Eindrucke einer drohenden Kriegsgefahr die Gemüther zur Ruhe zu sprechen [1]; aber zur Vermeidung der Wiederkehr ähnlicher Mifsstimmung schien eine Einschärfung des seit der Zwölftafelgesetzgebung (I 628) gesetzlichen Zinsfufses von 8 1/3 Procent für zehn Monate (*fenus unciarium*) zu genügen. Die Tribunen M. Duilius und L. Menenius bewirkten dieselbe vermittelst eines der Nobilität keineswegs willkommenen Plebiscits [2], vielleicht in der Weise, dafs sie auf Wucher die *poena quadrupli* [3] setzten. Zu einer weitergehenden Mafsregel entschlofs man sich erst, als die Schuldennoth während der drei rein patricischen Consulatsjahre 399/355—401/353 aufs höchste gestiegen [4], und als die plebejische Nobilität offenbar durch die patricische Usurpation gewitzigt war. Nachdem die Patricier für 402/352 aus Furcht vor der Coalition der plebejischen Nobiles mit der armen Plebs die Wahl eines plebejischen Consuls zugestanden hatten, setzte der erwählte C. Marcius Rutilus, welcher einen der Plebs freundlichen Collegen in P. Valerius Poplicola hatte, vermuthlich vermittelst eines in Tributcomitien rogirten Gesetzes, eine Schuldentilgungscommission (*quinqueviri mensarii*) ein (I 921), welche die Gläubiger in den Fällen, in welchen die Schuldner dem Staate genügende Bürgschaft boten, gegen Cession ihrer Forderungen von Staats wegen befriedigte, in andern Fällen sie nöthigte an Zahlungs statt Vermögensobjecte der Schuldner, natürlich auch Aecker, zu einem taxirten Preise anzunehmen. [5]

Mag hiermit eine *lex Marcia de fenore* (vgl. § 129), welche gegen die *feneratores* wegen Zurückforderung der Zinsen (natürlich nur der wucherischen) die *manus injectio* gestattete [6], in Verbindung gestanden haben oder nicht: gewifs ist, dafs dieses Consulat des C. Marcius Rutilus der verschuldeten Plebs sehr heilsam schien und 403/351 der plebejischen Nobilität die Theilnahme an der Censur bei dem nächsten wegen des Wechsels der Eigenthümer vieler Vermögen sehr nothwendig gewordenen Census eintrug. Dem hochverdienten C. Marcius Rutilus, der sich bereits in zwei Consulaten und in der Dictatur bewährt hatte [7], konnte die Censur weder durch Concurrenz anderer Plebejer streitig gemacht noch von den Patriciern durch Ver-

---

1) Cic. Brut. 14, 56. 2) Liv. 7, 16. 3) Cat. de re r. praef.: vgl. Ps. Ascon. p. 110. 4) Liv. 7, 19. 5) Liv. 7, 21. 6) Gaj. 4, 23. 7) Liv. 7, 22.

sagung der auch für die *lex centuriata de censoria potestate* erforderlichen (I 795) *patrum auctoritas* verweigert werden (I 680). Wenn diefs bei der hohen Bedeutung der Censur für die Nobilität ein viel wesentlicherer Fortschritt des plebejischen Theils derselben war, als der Zutritt zur Dictatur, so ist es um so mehr zu bedauern, dafs die Sorge der plebejischen Nobilität für die Armen sofort wieder nachliefs. Die Mafsregel des C. Marcius Rutilus hatte wohl eine Menge der gerade bestehenden Schuldverhältnisse abgewickelt, aber sie hatte weder die von ihren Schulden durch Abtretung ihrer Aecker Befreiten ökonomisch besser gestellt, noch den Ursachen der Verarmung nachhaltig vorgebeugt. Die Noth mufste wiederum erst durch eine Pest 406/348 [1]) gesteigert werden, ehe man sich 407/347 entschlofs, den gesetzlichen Zinsfufs auf $4 \frac{1}{6}$ Procent für zehn Monate (*fenus semunciarium*) herabzusetzen und eine Rückzahlung der Schulden in vier Ratenzahlungen, von denen die erste sofort, die andern nach je einem Jahre fällig sein sollten, anzuordnen.[2]) Diese Mafsregel ist der durch die Lex Licinia de aere alieno angeordneten so auffallend ähnlich (I 673), dafs man vielleicht annehmen darf, der Zinsfufs sei defshalb auf die Hälfte herabgesetzt, um die nach diesem Procentsatze zuviel bezahlten Zinsen vom Capital in Abzug [3]) und bei der ersten Ratenzahlung in Anrechnung zu bringen. Eben jene Aehnlichkeit läfst nicht zweifeln, dafs auch diese Mafsregel von Tribunen vermittelst eines Plebiscits ausging.[4]) Wahrscheinlich wurde jetzt, nicht schon 397/357, eine hohe Vermögensbufse (*multa*) auf die Uebertretung des Wucherverbots gesetzt (vgl. § 127) und somit neben der Civilklage die criminalpolizeiliche Verfolgung der Wucherer (*feneratores*) ermöglicht. Dauernde Abhülfe gewährte übrigens dieses *plebiscitum de fenore semunciario* nicht gegen den Wucher, da schon 410/344 die Thatsache einer grofsen Anzahl strenger aedilicischer Multprocesse gegen die Wucherer in den Annalen verzeichnet wird [5]), geschweige denn gegen die Ursachen der Verarmung der Plebs.

Vielmehr war die Verschuldung der zum Kriege gegen die Samniten ausgehobenen Bürger die Hauptursache [6]), welche im Jahre 412/342 eine ausgedehnte Soldatenmeuterei *) hervorrief,

*) Clason, der traditionelle Militäraufstand von 412/342 u. s. w. Röm. Gesch. Bd. 2. Halle 1876. S. 161—206.

1) Liv. 7, 27; vgl. I. L. A. S. 286. 2) Liv. 7, 27. 3) Liv. 6, 35. 4) Tac. ann. 6, 16. 5) Liv. 7, 28. 6) Liv. 7, 38. App. Samn. 1. [Aur. Vict.] vir. ill. 29.

die man als dritte *secessio plebis* bezeichnet. Die Geschichte derselben war schon in den alten Annalen verworren überliefert [1]),
36 und die auf uns gekommenen Nachrichten von derselben [2]) genügen nicht, um den Vorgang in allen Einzelnheiten völlig aufzuklären. Es ist indefs gewifs, dafs diese Secession in Folge der veränderten Stellung der Regierung zum Volke einen andern Charakter hatte als die beiden früheren Secessionen. Die Zulassung der Proletarier zum Kriegsdienste, so nothwendig sie war und so sehr sie als eine Mafsregel der Fürsorge von Seiten der Regierung für die ärmeren Bürger aufgefafst werden kann (S. 24 f.), hatte doch schädlich auf die militärische Zucht eingewirkt.[3]) Schon Camillus, der Urheber jener Zulassung, hatte mit der Unbotmäfsigkeit der Soldaten zu kämpfen; wir hören, dafs er in seiner Dictatur 386/368 ein strenges Edict gegen die Soldaten zu erlassen genöthigt war und dann doch, weil dasselbe ohne Erfolg blieb, abdankte.[4]) Aehnliche Umstände wirkten ohne Zweifel mit bei der Abdankung des patricischen Dictators L. Manlius 391/363.[5]) Besonders deutlich tritt die Eigenmächtigkeit des Heers hervor in der Art und Weise, wie die Soldaten den patricischen Dictator C. Sulpicius 396/358 gegen seinen Willen zwangen eine Schlacht zu liefern.[6]) Genährt wurde der subordinationswidrige Sinn des Heers nicht blofs durch die theilweise Ueberlassung der Wahl der Tribunen der Legionen an das Volk (S. 25), sondern auch durch die Benutzung des Heers zur Abhaltung von Tributcomitien (S. 26), namentlich aber durch die Freigebigkeit in Bezug auf die Beute, durch welche sich der Tradition nach insbesondere die plebejischen Heerführer, wie C. Marcius Rutilus 397/357 [7]) und M. Popillius Laenas 404/350 [8]), aber auch einzelne Patricier, wie M. Valerius Corvus 408/346 [9]) und 411/343 [10]), beliebt zu machen suchten.

Es ist sehr begreiflich, dafs in einem dergestalt an Gewinnsucht gewöhnten Heere, das zum grofsen Theil aus Proletariern und tief verschuldeten Bürgern bestand, beim Anblick des Wohlstandes von Campanien, wo es der Tradition zufolge im ersten 411/343 begonnenen samnitischen Kriege die Winterquartiere bezogen hatte, der Gedanke auftauchte der Stadt Capua sich zu

1) Liv. 7, 42. 2) Liv. 7, 38—42. Dionys. 15, 3 ed. Kiefsling. App. Samn. 1. Zon. 7, 25. [Aur. Vict.] vir. ill. 29. 3) Vgl. Liv. 8, 6. 7. 4) Fast. Cap. 385 u. c.; vgl. Plut. Cam. 39. Liv. 6, 38. 5) Liv. 7, 3. 4. 6) Liv. 7, 12—14. 7) Liv. 7, 16. 8) Liv. 7, 24. 9) Liv. 7, 27. 10) Liv. 7, 37.

bemächtigen und an die Stelle der wohlhabenden Bürger Capuas sich selbst zu setzen. C. Marcius Rutilus, der bei dieser Stimmung des Heers sein viertes Consulat antrat (412/342), wagte offenbar nicht streng durchzugreifen, sondern glaubte die Meuterei durch Entlassung und Beurlaubung der verdäch- 37
tigsten Truppentheile im Keime ersticken zu können. Aber gerade dieses Verfahren brachte die Meuterei zum Ausbruch, indem die Entlassenen und Beurlaubten sich unterwegs in dem volskischen Flecken Lautulae sammelten, von da aus unter dem Berge von Alba longa ein festes Lager bezogen und von hier aus auf der Strafse nach Rom bis auf 8000 oder gar 4000 Schritt Entfernung von der Stadt gelangten. Der Anmarsch dieses bewaffneten Proletarierhaufens erweckte ohne Zweifel unter den in Rom zurückgebliebenen verschuldeten Bürgern und Proletariern grofse Sympathien, und es ist wohl glaublich, dafs manche unzufriedene Elemente der städtischen Bevölkerung sich mit den in der Nähe Roms lagernden Soldaten vereinigten, und dafs ein in der Eile gegen die Meuterer aufgebotenes Heer eher geneigt war mit denselben zu fraternisiren als sie zu bekämpfen.[1] Jedenfalls war die Gefahr grofs genug, um nicht nur die Ernennung eines Dictators, sondern auch die Bereitwilligkeit desselben zu Concessionen zu erklären. Ernannt wurde der Patricier M. Valerius Corvus, der allerdings, da C. Marcius Rutilus sich compromittirt hatte, wegen seiner volksfreundlichen Gesinnungen überhaupt[2], wie wegen seiner schon früher gegen das Heer bewiesenen Freigebigkeit insbesondere[3] die geeignetste Persönlichkeit war. Unklar ist die Rolle, welche der den Aufständischen verhafste Tribunus militum Salonius, und besonders die, welche der Patricier T. Quinctius[4], statt dessen auch C. Manlius genannt wird[5], als gezwungener Anführer der Aufständischen gespielt haben soll. Aber wie die ursprüngliche Absicht der Aufständischen, sich durch einen Handstreich Capuas zu bemächtigen, ganz verschieden ist von der ursprünglichen Absicht der 260/494 und 305/449 secedirenden Plebejer, so mag auch aus dem Umstande, dafs die Aufständischen nicht wie bei den früheren Secessionen Plebejer, sondern Patricier an ihre Spitze stellten, die Verschiedenheit des Standpunctes dieser Revolutionäre erkannt werden.

Am deutlichsten tritt dieselbe übrigens darin hervor, dafs

---

1) Liv. 7, 42. App. Samn. 1. 2) Liv. 7, 32. 33. 3) Liv. 7, 40. 4) Liv. 7, 39. 5) Liv. 7, 42.

die Meuterei nicht wie früher durch widerrrechtliches Festhalten der Plebejer beim Heere, sondern durch Entlassungen zum Ausbruche gekommen war, und dieser Verschiedenheit entspricht denn auch die Art der Zugeständnisse, welche den Aufständischen gemacht werden mufsten. Zwar die Gewährung einer Amnestie [1]) und Mafsregeln zur Schuldentilgung [2]), mit welchen
38 letzteren vielleicht eine, übrigens nicht einmal dem Namen nach sichere, *lex Valeria de fenore* [3]) in Verbindung steht (§ 129), hat diese Secession der Tradition nach mit den früheren gemein. Während aber die früheren Secessionen daneben eine Vermehrung und Befestigung des politischen Rechts der Plebejer gegenüber den Patriciern zur Folge haben, finden wir hier neben jenen Beruhigungsmafsregeln als dauerndes Resultat der Bewegung nur ein Gesetz von wesentlich militärischer Bedeutung. Diese *lex Valeria militaris* setzte nämlich fest: *ne cujus militis scripti nomen nisi ipso volente deleretur*, und es wurde derselben ein zweiter Artikel hinzugefügt: *ne quis, ubi tribunus militum fuisset, postea ordinum ductor esset.* [4]) Ein solches Gesetz, welches den gemeinen Soldaten gegen unerbetenen Abschied und den einmal Avancirten gegen Verwendung in einer niedrigeren Stelle sichert [5]), ist offenbar nicht die Forderung eines Standes, der seiner politischen Zurücksetzung sich bewufst ist, sondern einer von Noth bedrängten Volksmasse, welche im Kriegsdienst und in geregeltem Avancement eine einträgliche Erwerbsquelle erkennt. Ein solches Zugeständnifs konnte nicht die streng nach den Classen ausgehobenen Bürger der Servianischen Legion, wohl aber die Soldaten der nach Zulassung der Proletarier von Camillus *) geschaffenen Manipularlegion [6]), insbesondere die Proletarier selbst befriedigen.

Ganz ohne politische Bedeutung ist gleichwohl diese Lex militaris insofern nicht, als sie die Vollgewalt des militärischen Imperium in derselben Richtung schmälerte, in welcher dieselbe bereits durch die Entziehung der Ernennung eines Theils der Tribuni militum geschmälert worden war. Aus diesem

---

*) Anderer Ansicht über die Entstehung der Manipularlegion ist: Clason. Römische Geschichte. Bd. 2. Halle 1876. S. 109 ff.

1) Liv. 7, 41. App. Samn. 1. 2) App. Samn. 1. [Aur. Vict.] vir. ill. 29. 3) Gaj. 4, 25 (*Vallia* nach Studemunds Lesung). 4) Liv. 7, 41. Zon. 7. 25. 5) Vgl. Liv. 2, 55. 42. 33. 6) Liv. 8, 8; vgl. 7, 23. 34.

Grunde mufste das Gesetz auch von Centuriatcomitien angenommen werden, die Valerius im *lucus Petelinus* abhielt [1]); die für die entsprechende Veränderung der Lex curiata de imperio nothwendige *patrum auctoritas,* die Livius, der übrigens dabei an ein Senatusconsultum denkt, ausdrücklich nur bei dem Gesetze über die Amnestie erwähnt, für welches sie nicht nöthig war, wird in den älteren Quellen bezüglich der Lex militaris erwähnt gewesen sein. Wenn dieselbe von Livius mit Recht als eine *lex sacrata militaris* bezeichnet wird, so mufs man annehmen, dafs sie eine mit Sacertätsandrohung versehene Sanction erhielt, oder dafs sie vom ganzen Volke beschworen wurde (I 592).*) Die Nobilität konnte das in der Lex militaris liegende Zugeständnifs leicht machen, da ihr an der praktisch ohnehin ziemlich unbedeutenden Verringerung des militärischen Imperium Nichts liegen konnte. Ihren eigenen Vortheil behielt 39
sie aber sehr wohl im Auge, indem sie eine weitere Forderung der Aufständischen, die auf Verkürzung des Soldes der *equis privatis* dienden Reiter ging, wie es scheint ablehnte.[2]) Denn wie die Forderung und ihre Motivirung (*quod adversati conjurationi fuissent*) zeigt, hatten es die Höchstbegüterten bei diesem Aufstande mit der Nobilität gehalten; es wäre also sehr verkehrt gewesen diese Stütze um den unsicheren Preis einer Unterstützung von Seiten des Proletariats, das eben in jener Forderung seinen Neid gegen die Wohlhabenden offenbart hatte, zu verscherzen.

Aufser dieser *lex Valeria* hatte die dritte Secession, aber freilich nur mittelbar, mehrere Plebiscite noch innerhalb desselben Jahrs im Gefolge. Das eine derselben hatte die Verbesserung der Lage der verschuldeten Plebejer im Auge. Es ist das *plebiscitum Genucium* **), welches nach den Angaben der Quellen das Zinsnehmen geradezu verboten haben soll.[3]) Wenn das wirklich der Sinn des Gesetzes gewesen wäre, so hätte es das Darleihen von Geld überhaupt verboten, da kein römischer Pater familias Geld dargeliehen haben würde ohne einen Nutzen davon zu haben.[4]) Da nun ein Verbot der Gelddarlehen an sich

---

*) Zu der Bd. 1, S. 593 citirten Schrift ist hinzuzufügen:
E. Herzog, die lex sacrata und das sacrosanctum. Neue Jahrb. f. Phil. u. Päd. Bd. 113. 1876. S. 139.

**) Blatz, excursus ad Taciti annalium VI, 16. Offonisburgi 1856.

1) Liv. 7, 41. 2) Liv. 7, 41; vgl. Polyb. 6, 39. 3) Liv. 7, 42; vgl. App. b. c. 1, 54. Tac. ann. 6, 16. 4) Polyb. 32, 12.

unsinnig ist, und da auch in der nächsten Folgezeit Darlehns- und Zinsgeschäfte als rechtlich möglich vorausgesetzt werden (vgl. § 96. 99)[1], so mufs man annehmen: entweder dafs das Plebiscit als aus einer Uebereilung hervorgegangen sofort wieder abrogirt worden sei, oder dafs es einen andern als den von den Schriftstellern angegebenen Sinn gehabt hat. Erstere Annahme ist nun aber defshalb unmöglich, weil noch 665/89 der Praetor A. Sempronius Asellio das Gesetz als ein formell zu Recht bestehendes ansehen und auf Grund desselben die über Zinsdarlehen entstandenen Processe zu Gunsten der Schuldner[2] instruiren konnte (III 114).[3] Es bleibt daher Nichts übrig, als anzunehmen, dafs das Plebiscitum Genucium bei Androhung von Strafe solche die Schuldner benachtheiligende Stipulationen beim Zinscontracte untersagte, durch welche die Gläubiger unter scheinbarer Beachtung des gesetzlichen Zinsfufses sich höhere als die gesetzlichen Zinsen zu sichern suchten, was z. B. durch Ausbedingung des Zuschreibens rückständiger Zinsen zum ver-
40 zinslichen Capital (Zinseszinsen)[4], oder durch Ausbedingung einer Geldstrafe[5] oder eines erhöhten Zinsfufses im Falle der Versäumnifs des Fälligkeitstermins[6] geschehen konnte. Ist diese Annahme richtig, so erklärt sich einerseits das Mifsverständnifs der Schriftsteller rücksichtlich des Plebiscitum Genucium dadurch, dafs sie das Verbot eines wucherischen Ausbeutens der Zinsgeschäfte, eines unerlaubten *fenerare*, als ein Verbot des Zinsnehmens überhaupt, des erlaubten *fenerare*, auffafsten, ein Mifsverständnifs, das bei ungenauer Ueberlieferung über das Verfahren des Praetors A. Sempronius Asellio sehr nahe lag; andererseits erklärt sich aber auch, dafs ein solches Gesetz, das gewifs nicht mit der den Schlichen der Wucherer gegenüber nöthigen Vorsicht redigirt war, ohne aufgehoben zu sein umgangen wurde, und dafs ein römischer Praetor auf den Gedanken kommen konnte dasselbe gegen die Wucherer in Anwendung zu bringen. Denn gewifs ist es eher möglich, dafs Umgehungen eines Wuchergesetzes, die einen gesetzlichen Schein fingiren, sich einschleichen, als dafs das Zinsnehmen überhaupt ohne Aufhebung des entgegenstehenden Verbots sich wieder einschleicht; und gewifs ist es eher denk-

---

1) Liv. 8, 28. 10, 23. ep. 11. Plin. n. h. 33, 1, 6, 19. 2) Vgl. Liv. 35, 7. 3) App. b. c. 1, 54. Liv. ep. 74. Val. Max. 9, 7, 4. 4) Vgl. Liv. 2, 23. 6, 14. Cod. Just. 4, 32, 28. Dig. 22, 1, 20. 29. 5) Dig. 22, 1, 9. 44. Cod. 4, 32, 15. 6) Dig. 22, 1, 9. 11. 12. 17. Cod. 4, 32, 8. 9.

bar, dafs ein römischer Praetor in der Interpretation eines alten zum Schutze der Schuldner gegebenen Wuchergesetzes zu Gunsten der Schuldner weiter als den Gläubigern lieb war ging, als dafs er den Gläubigern das Recht auf Jahrhunderte lang üblich gewesene Zinsen unter Berufung auf ein an sich unsinniges Gesetz aberkannt hätte.

Die übrigen drei Plebiscite sind vielleicht nur als drei Artikel eines Plebiscits zu betrachten, da sie ihrer Tendenz nach eng zusammenhängen. Sie liegen nämlich so offenbar im Interesse des plebejischen Theils der Nobilität, dafs, wenn auch die Namen der Antragsteller und die näheren Umstände der Annahme nicht bekannt sind, unbedenklich angenommen werden darf, die plebejische Nobilität habe die Zeit der Zufriedenstellung der armen Plebejer und der Nachgiebigkeit der Patricier benutzt, um auch für sich einige Vortheile zu erringen.

Festgesetzt wurde nämlich erstens: *ne quis eundem magistratum intra decem annos caperet;* zweitens: *neu duos magistratus uno anno gereret;* drittens: *utique liceret consules ambos plebejos creari.*[1])

Rücksichtlich des *dritten* Artikels leuchtet von selbst ein,
dafs diese Erweiterung der Lex Licinia zu Gunsten der vor- 41
nehmen Plebejer durch die Usurpation beider Consulatstellen von Seiten der Patricier hervorgerufen war. Uebrigens hatte er mehr den Werth einer verständlichen Demonstration der plebejischen Nobilität gegen die patricische, als den eines sofort praktisch anzuwendenden Gesetzes. Denn Gebrauch gemacht hat die plebejische Nobilität von jenem Artikel nicht; als im J. 582/172 zum ersten Male zwei Plebejer das Consulat bekleideten (I 680. § 108), war längst nicht mehr die Rede von derjenigen Rivalität plebejischer und patricischer Nobiles, aus der jener Artikel entsprungen war. Die plebejische Nobilität konnte auch nicht wohl unmittelbar nach Annahme des Plebiscits es praktisch anwenden, da der Artikel nach dem damaligen Zustande der Gesetzgebung von Centuriatcomitien hätte beschlossen werden müssen und auch in diesem Falle erst durch die erfolgte Patrum auctoritas zu der erforderlichen Aenderung der Lex curiata de imperio Seitens der Curiatcomitien rechtskräftig geworden sein würde. Diese Legalisirung zu erzwingen, dazu hatten die plebejischen Nobiles keinen Anlafs, weil die Patricier besonnen genug waren, um die Demonstration zu verstehen.

---

1) Liv. 7, 42. Zon. 7, 25.

Sie haben fortan nicht wieder durch Wahl zweier patricischer Consuln die Lex Licinia verletzt; denn wenn in den Fasten einige Male zwei scheinbar patricische Namen von Consuln genannt werden, so ist wahrscheinlich der eine davon der Name eines Plebejers aus einer Familie, die ursprünglich in patricischer Clientel gestanden hatte. Somit war also der wesentliche Zweck des Plebiscits erreicht. Ohnehin wäre es den Plebejern schwerlich gelungen die Patrum auctoritas zu erzwingen, da die patricischen Nobiles zunächst mächtig genug blieben, um die eine Consulatstelle mit einem Patricier besetzen zu lassen und so zu verhindern, dafs die Frage nach der Patrum auctoritas praktisch wurde.

Der zweite Artikel bezog sich auf die sämmtlichen *magistratus ordinarii*, besonders die curulischen [1]: er umfafste also die Dictatur [2], das Magisterium equitum [3] und die Censur [4] nicht mit; wohl aber das Volkstribunat und die plebejische Aedilität, deren Unverträglichkeit mit einem der curulischen Aemter sich übrigens ohnehin von selbst verstand und stets beachtet worden ist; denn die Nachricht, dafs Cn. Flavius 450/304 zugleich *aedilis curulis* und *tribunus plebis* gewesen sei [5], ist apokryph. [6] Da jener Artikel nicht zum Gegenstande eines Plebiscits gemacht worden sein würde, wenn nicht Beispiele von Cumulation besonders curulischer Aemter vorgekommen wären, so ist es wahrscheinlich. dafs abgesehen von andern vorgekommenen Cumulationen, namentlich das Veranlassung zu dem Gesetze gegeben hat, dafs in einigen der sieben Jahre, in
42 welchen gegen die Lex Licinia zwei patricische Consuln an der Spitze des Staats standen, der eine neben dem Consulate zugleich die Praetur verwaltet hatte [7], wie es in den Zeiten vor der Lex Licinia gewesen war. Demnach war also auch diese Bestimmung, wie die vorhin besprochene, im Wesentlichen nur ein verstärkter Ausdruck der Forderung der Plebejer, die Lex Licinia beobachtet zu sehen. Da sie keine Veränderung des Imperium bedingte, sondern nur eine zwar ungesetzliche, aber thatsächlich als möglich erwiesene Umgehung der Lex Licinia ausschlofs, so war sie ohne weiteres rechtskräftig und ist demgemäfs auch befolgt worden.

---

1) Liv. 39, 39. 4. 2) Liv. 8, 12. 3) Liv. 23, 24. 30. 4) Fast. Cap. 500 u. c. 5) Plin. n. h. 33. 1, 6, 18. Dig. 1, 2, 2, 7. 6) Liv. 9, 46. 7) Ein Praetor neben zwei patricischen Consuln wird 405/349 erwähnt Liv. 7, 25, 12.

Der erste Artikel, der gleichfalls ohne weiteres rechtskräftig war [1]), wenn er auch gelegentlich unberücksichtigt blieb [2]), und bei dem es dem Wortlaute nach zweifelhaft ist, ob ein zehnjähriges oder neunjähriges Intervall zwischen der früheren und späteren Bekleidung des Amtes liegen sollte, erstreckte sich gleichfalls nicht blofs auf die ordentlichen curulischen, sondern auch auf die plebejischen Magistrate (vgl. I 850) [3]), wenn man nicht annehmen will, dafs er auf diese erst später ausgedehnt worden ist. Er lag insofern im Interesse der plebejischen Nobilität, als das wählende Volk durch ihn verhindert wurde, sich bei den Wahlen auf einen allzu kleinen Kreis plebejischer Familien einzuschränken. Diefs war bisher geschehen; denn die achtzehn plebejischen Consulate der letzten fünfundzwanzig Jahre vertheilen sich auf zehn Männer, von denen zwei (M. Popillius Laenas und C. Marcius Rutilus) je viermal, zwei andere je zweimal das Consulat bekleidet haben; jene zehn Männer repräsentiren aber nur sieben plebejische Familien. Natürlich mufste die plebejische Nobilität selbst wünschen, sich in gröfserer Zahl durch *homines novi*, und zwar durch solche, die nicht blofs die curulische Aedilität bekleidet hatten, zu verstärken, um der ihr zum Theil noch immer feindselig gegenüberstehenden patricischen Nobilität, namentlich im Senat, das Gleichgewicht halten zu können. Der Erfolg bestätigt die Absicht des Gesetzes; denn schon in den nächsten zehn Jahren gelangten acht neue plebejische Familien zum Consulat.

Ein heilsamer Nebenerfolg des ersten Artikels war der, dafs auch die Patricier verhindert wurden, ihre Nobilität auf einen allzu kleinen Kreis von Familien sich beschränken zu lassen; die Gefahr lag nahe, da die zweiunddreifsig patricischen Consulate der letzten fünfundzwanzig Jahre nur sechzehn Personen aus nur zehn Familien zu Theil geworden waren. Ueberhaupt kam der erste Artikel, wenn auch zunächst vom Interesse 43
der plebejischen Nobilität dictirt, dennoch auch der Gesammtnobilität zugute. Je gröfser nämlich der Kreis derselben wurde, desto sicherer herrschte sie, wenn sie einig war, im Senat, in den Reitercenturien und in den Volksversammlungen. Und da weder im Consulat noch im Tribunat einzelne Männer durch häufige Bekleidung dieser Aemter sich fortan zu einem über die

---

1) Vgl. Liv. 10, 23. 2) Liv. 8, 16. 9, 7. 22. 28. 3) Liv. ep. 59. App. b. c. 1, 21. Cic. Lael. 25, 96.

gewöhnliche *nobilitas* hervorragenden Ansehen und Einflufs erheben konnten, so mufste die thatsächliche Macht der Gesammtnobilität sowohl gegenüber dem Consulate, als auch, was noch wichtiger war, gegenüber dem Tribunate wachsen. Auch die beiden andern Artikel kamen insofern der Gesammtnobilität zugute, als sie die Einigkeit unter den Elementen der Nobilität, mithin die Voraussetzung für jede Machtentwickelung der Nobilität mit herbeiführen halfen. So konnte die Nobilität getrost darüber hinwegsehen, dafs durch die Gesetzgebung vom Jahre 412/342 zugleich ein Schritt in der demokratischen Tendenz der Verfassungsentwickelung vorwärts geschehen war.

94. *Die Leges Publiliae Philonis.*

Trotzdem scheint auch jetzt nicht sofort die erwünschte Einigkeit zwischen der patricischen und plebejischen Nobilität eingetreten zu sein. Darauf deutet der nach der erhebenden Einigkeit des T. Manlius Torquatus und P. Decius Mus in ihrem durch die am Vesuv geschlagene Schlacht gegen die Latiner und durch den Opfertod des plebejischen Consuls in derselben berühmt gewordenen Consulate 414/340 doppelt auffallende Versuch der Patricier, dem T. Manlius Torquatus gegen das Plebiscit von 412/342 das Consulat sofort wieder zu übertragen.[1]) Wenn dieser Versuch auch an dem legalen Sinne des Manlius scheiterte, so mufste er doch der plebejischen Nobilität von neuem den Gedanken nahe legen, dafs auf ein ehrliches Einverständnifs von Seiten der Patricier nicht eher zu rechnen sei, ehe nicht das verfassungsmäfsige Recht, welches die Patricier durch die Patrum auctoritas und in den Curiatcomitien ausübten, und der überwiegende Einflufs, den sie im Senate hatten, in gesetzlichem Wege gebrochen wäre. Der patricische Consul des J. 415/339 Ti. Aemilius Mamercinus, der offenbar gegen den Willen der streng patricischen Partei gewählt worden war, wurde, da der Senat ihm den Triumph verweigerte, ganz auf die Seite der plebejischen Nobilität gedrängt; er spielte fortan
44 nach patricischem Urtheil mehr die Rolle eines revolutionären Volkstribunen als die eines patricischen Consuls. Er bearbeitete im Einverständnifs mit seinem plebejischen Collegen Q. Publilius Philo das Volk, in welchem es an Stoff zur Unzufriedenheit nicht fehlte. Namentlich schob er auf die Patricier die Schuld

---

1) Dio Cass. fr. 35, 9 B.

davon, dafs eine Ackeranweisung im Ager Latinus und Falernus (§ 95) das Jahr zuvor so kärglich und zugleich unpraktisch ausgefallen sei.[1]) Es ist begreiflich, dafs, als der Senat diesem Treiben ein Ende machen wollte und die Ernennung eines Dictators beschlofs, und als nun der patricische Consul den Patriciern zum Trotz seinen plebejischen Collegen zum Dictator ernannte, das Volk in der Stimmung war die legislativen Pläne der plebejischen Nobilität bereitwillig zu unterstützen.

Als Dictator setzte Q. Publilius Philo, nachdem er die Stimmung des Volkes durch Beschuldigung der Patricier noch mehr erregt hatte, selbstverständlich in Centuriatcomitien, nicht, wie kürzlich behauptet worden ist*), in Tributcomitien, drei Gesetze durch [2]), welche Livius zwar *secundissimas plebi, adversas nobilitati* nennt, die aber in Wahrheit günstig für die plebejische Nobilität, und insofern allerdings auch für die Plebs, ungünstig aber gerade nur für die patricische Nobilität waren. Diese urtheilte, die Consuln seien mehr ihrer Partei als des Vaterlandes eingedenk gewesen: dieselbe (die *patres,* wie Livius sagt) war der Ansicht, dafs die Verfassung des Staats durch die Consuln und den Dictator eine durch deren kriegerische Erfolge nicht aufgewogene Niederlage erlitten hätte. Dennoch war die streng patricische Partei bei der Aufregung der Plebs und der Gefahr des noch fortdauernden Latinerkrieges nicht stark genug gewesen, um die von Publilius rogirten Gesetze zu hintertreiben.

Die *leges Publiliae Philonis,* nicht zu verwechseln mit dem *plebiscitum Publilium Voleronis* von 283/471 (1614), setzten aber fest, erstens: *ut plebiscita omnes Quirites tenerent;* zweitens: *ut legum, quae comitiis centuriatis ferrentur, ante initum suffragium patres auctores fierent;* drittens: *ut alter utique ex plebe cum eo [ventum sit], ut utrumque plebejum [consulem] fieri liceret, censor crearetur.*[3]) Die eingeklammerten Worte sind als Glosseme erkannt.

Bei dem d r i t t e n Gesetze ist leicht ersichtlich, in wiefern es im Interesse der plebejischen Nobilität lag. Nicht blofs wurde die durch die Wahl des C. Marcius Rutilus 403/351 den Plebejern nur thatsächlich zugänglich gewordene Censur denselben in derselben Weise wie das Consulat gesetzlich garantirt; es

---

*) C l a s o n, die Gesetze des Q. Publilius Philo von 415/339. Röm. Gesch. Bd. 2. Halle 1876. S. 303.

1) Liv. 8, 11. 12. 2) Liv. 8, 12. 3) Liv. 8, 12.

45 wurde zugleich auch der Einfluſs der plebejischen Nobilität im Senate und in den Reitercenturien befestigt, da, wenn einer der Censoren nothwendig der plebejischen Nobilität angehörte, die Censur als Organ der Gesammtnobilität nicht umhin konnte, bei der *lectio senatus* und der *recognitio equitum* das Interesse der plebejischen Nobilität ebenso zu berücksichtigen wie das der patricischen. Auch war nun dafür gesorgt, daſs in der Behandlung der Proletarier und Libertinen nicht einseitig das patricische Interesse maſsgebend sein konnte. Wenn das Gesetz die Nebenbestimmung enthielt, daſs beide Censorstellen mit Plebejern sollten besetzt werden dürfen, so hat diese dem Plebiscit von 412/342 nachgebildete Bestimmung selbstverständlich wie jenes auch nur den Werth einer Demonstration gegen die patricische Nobilität. Da dieselbe fortan die eine Censorstelle den Plebejern nicht streitig machte, so haben diese nicht daran gedacht, jene Nebenbestimmung anzuwenden; als nach mehr denn zwei Jahrhunderten im Jahre 623/131 zum ersten Male zwei plebejische Censoren gewählt wurden (I 680. III 24)[1], waren die Gegensätze innerhalb der Nobilität, um derenwillen jene Nebenbestimmung getroffen war, längst nicht mehr vorhanden. Wenn aber die patricische Nobilität zunächst noch eifersüchtig darauf bestand, daſs der patricische Censor das Lustrum abhielt, so konnte die plebejische dieses für die politische Verwerthung der Censur bedeutungslose Vorrecht ihr gern überlassen; schon 474/280 verzichtete die patricische Nobilität ohne Widerstand auch darauf.[2] Da diese Lex Publilia nur die *censoria potestas*, nicht das *imperium* betraf, so wurde sie durch den Beschluſs der Centuriatcomitien rechtskräftig, indem es einer Veränderung der Lex curiata de imperio zu ihrer Bestätigung nicht bedurfte (I 664. 680. § 128, 6). Daſs das Volk beim nächsten Census 422/332 den Q. Publilius Philo zum Censor wählte, ist ein Zeichen davon, wie sehr die plebejische Nobilität den Werth der Errungenschaft und das Verdienst des Urhebers derselben anerkannte.

Das zweite Gesetz war insofern gegen die patricische Nobilität gerichtet, als es das Vorrecht der patricischen Patres familias vernichtete, durch Ertheilung oder Verweigerung der *patrum auctoritas**) für die Genehmigung der das Imperium

---

*) Zu der Bd. 1. S. 300 angeführten Literatur ist hinzuzufügen: L. Lange, de patrum auctoritate commentatio. Lips. 1875.

1) Liv. ep. 59; vgl. Plut. Cat. maj. 16. 2) Liv. ep. 13.

betreffenden Beschlüsse der Centuriatcomitien (I 577) durch die Curiatcomitien dieselben zu bestätigen oder zu verwerfen (I 407 f.). Denn obwohl dieses Gesetz die im altpatricischen Staatsrecht begründete *patrum auctoritas* (I 300) für Verfassungsänderungen nicht geradezu aufhob, was als ein Nefas an- 46
gesehen worden sein würde, so verlor dieselbe doch natürlich ihre politische Bedeutung, wenn sie schon vor der Abstimmung der Centuriatcomitien ertheilt werden mufste und somit im Voraus die Zustimmung der auf Grund der *patrum auctoritas* beschliefsenden Curiatcomitien (I 408) zu den beschlossenen Verfassungsänderungen gesichert war. Der plebejischen Nobilität mufste aber die in diesem Gesetze begründete Emancipation der Centuriatcomitien von der Patrum auctoritas und den Curiatcomitien schon defshalb erwünscht sein, weil ihr Beistand der patricischen Nobilität, die für sich allein die Centuriatcomitien nicht beherrschen konnte, unentbehrlich wurde, sobald diese den Rückhalt der Patrum auctoritas und der Curiatcomitien verloren hatte. Dazu kam, dafs sich ein erhöhter Einflufs des Senats auf die Gesetzgebung der Centuriatcomitien als die Folge der Beseitigung der *patrum auctoritas* voraussehen liefs. Denn da die im Voraus zu ertheilende *patrum auctoritas* nach dem der Gesetzesrogation vorangehenden *senatus consultum*, mit dem sich die patricischen Patres familias, die wohl sämmtlich oder gröfstentheils Senatoren waren, gewifs nicht leicht in Widerspruch setzten, von keiner Bedeutung war, so mufste dieses für die Gesetzgebung der Centuriatcomitien um so bedeutungsvoller werden. Während früher der Conservativismus seine vorzüglichste Stütze an den patricischen Patres familias und an den Curiatcomitien hatte, hatte er sie jetzt im Senate. Das Recht und die Pflicht, übereilte Verfassungsänderungen fern zu halten, ging von den Organen des Patriciats, die sie nachträglich hatten verwerfen können, auf das Organ der Nobilität über, das ihnen vermittelst seines thatsächlichen Einflusses auf die zur Initiative bei der Gesetzgebung berufenen Magistrate von vorn herein vorzubeugen im Stande war. Indem also Publilius den Schwerpunct der Gesetzgebung von der Versammlung der patricischen Patres familias und den Curiatcomitien in den Senat verlegte, verschaffte er der plebejischen Nobilität den ihr ge-

---

Christensen, Recension der gen. Abh. in den Neuen Jahrb. für Phil. u. Pädag. Bd. 113. 1876. S. 521.

L. Lange, de patrum auctoritate commentatio altera. Lips. 1876.

bührenden gleichen Antheil an der Beeinflussung der Gesetzgebung; denn dafür, dafs die plebejische Nobilität im Senat den Patriciern gewachsen war, sorgte er ja durch sein Gesetz über die Censur.

Während Publilius dem Volke sein Gesetz durch die Hinweisung auf den in ihm liegenden Fortschritt zur Volkssouveränität (§ 128, 2) empfohlen haben wird, konnte er die Patricier für dasselbe gewinnen durch die Behauptung, dafs jener Fortschritt praktisch doch sehr unbedeutend sein würde, da die Nobilität das Recht der Initiative durch die Magistrate behalte, den Gehorsam der Magistrate durch die erhöhte Bedeutung des Senats in der Hand habe und, wenn in sich und mit den Höchstbegüterten einig, die Abstimmung der Centuriatcomitien beherrsche. Er konnte geltend machen, dafs für die Beschlüsse der Centuriatcomitien *de bello indicendo* (§ 128, 1) die *patrum auctoritate* erfolgende Bestätigung durch die Curiatcomitien nicht nothwendig sei, und dafs dennoch auch diese Beschlüsse
47 thatsächlich vom Senate abhängig seien. Er konnte andererseits auch darauf hinweisen, dafs das Vorrecht der patricischen Patres familias und der Curiatcomitien bezüglich der Verfassungsänderungen schon einmal, bei den durch die Lex Licinia hervorgerufenen Transactionen (I 676)[1], von den Patriciern in der von ihm jetzt als Regel vorgeschlagenen Weise habe der Sache nach aufgegeben werden müssen, dafs es also bei ernsthaften Conflicten zwischen den beiden Ständen doch nicht würde behauptet werden können. Die Veränderung der Gesetzgebung, die Publilius beabsichtigte, war überhaupt so sehr eine Consequenz des Ueberganges der Regierung von dem Patriciate auf die Nobilität, dafs auch die patricische Nobilität, wenn sie einmal jenen Uebergang hatte geschehen lassen, die Nothwendigkeit der Consequenz nicht verkennen konnte. Durch die Erfahrung hatte sie ohnehin einsehen gelernt, dafs die schroffen Formen der Regierung des Patriciats weit weniger zu dem Ziele einer ungestörten Herrschaft führten, als die geschmeidigen der Regierung der Nobilität. Die Mehrheit der patricischen Patres familias mufs denn auch theils durch solche Erwägungen, theils durch die zu einer Verständigung mit der plebejischen Nobilität dringend mahnenden Zeitumstände bewogen worden sein, auf das bisher so hochgehaltene Vorrecht zu verzichten und die *patrum auctoritas* für den Beschlufs der Cu-

1) Liv. 6. 42.

riatcomitien über die erforderliche Aenderung der Lex curiata de imperio zu ertheilen, worauf sodann die Curiatcomitien durch diesen Beschlufs selbst diese Lex Publilia anerkannt haben müssen. Denn ohne diese Acte würde die von den Centuriatcomitien beschlossene Veränderung in der Ertheilung der *patrum auctoritas* nicht rechtskräftig geworden sein.

Der Erfolg der Lex Publilia war der vorausgesehene: der Senat, und in ihm die vereinigte Nobilität, beherrschte die Gesetzgebung der Centuriatcomitien durchaus; nie hat ein Magistrat gewagt ohne Senatsbeschlufs, also gegen den Willen der Nobilität, einen legislativen Antrag an die Centuriatcomitien zu bringen; nie ist einem solchen Antrage die *patrum auctoritas* verweigert worden. Wenn übrigens die Gesetzgebung der Centuriatcomitien eben seit dieser Lex Publilia gegenüber der der Concilia plebis und der Tributcomitien zu verfallen anfing (§ 128, 2. 130), so hat diefs gewifs nicht in der Absicht des Publilius gelegen, sondern es war vielmehr der thatsächliche Erfolg seines ersten Gesetzes. Ehe wir zu diesem uns wenden, verdient es noch als ein Beweis der sich auf das Nothwendige beschränkenden Politik derjenigen Partei, an deren Spitze Publilius mit seinem patricischen Collegen Ti. Aemilius Mamercinus stand, hervorgehoben zu werden, dafs Publilius die *patrum auctoritas* nur für die Gesetzgebung, nicht auch für die Wahlen, zur leeren Form herabsetzte. Ohne Zweifel rechnete er darauf, dafs die Patricier in ihrem eigenen Interesse die Patrum auctoritas für die den Gewählten zu ertheilende Lex curiata de imperio nicht zum Nachtheil der plebejischen Nobilität anwenden 48
würden. Da in seinem Gesetze die Andeutung der Möglichkeit einer Verkümmerung jenes Rechtes auch bei den Wahlen klar genug lag, so konnte er in der That diese Andeutung für eine hinreichende Ergänzung des durch das Plebiscit von 412/342 über die Zulassung von Plebejern zu beiden Consulatsstellen ertheilten Winkes halten.

Dei dem ersten Gesetze liegt der Nutzen desselben für die plebejische Nobilität nicht ganz so klar vor, was aber ohne Zweifel nur daher rührt, dafs Livius mit den Worten: *ut plebiscita omnes Quirites tenerent,* offenbar nur unvollständig den Inhalt des Gesetzes wiedergiebt. Wenn man indefs bedenkt, dafs jede Erhöhung der Bedeutung der *plebiscita*, d. h. der von Tribunen beantragten und durchgesetzten Beschlüsse (§ 129) der *concilia plebis*, zugleich eine Erhöhung der Macht der Tribunen sein mufste (I 834), so kann wohl kein Zweifel sein, dafs die

Absicht des Publilius bei diesem Gesetz im Wesentlichen dahin ging, die verfassungsmäfsige Gewalt dieses Hebels der plebejischen Nobilität (I 849) zum Nachtheil der patricischen Nobilität zu verstärken.

Eine Erhöhung der Bedeutung der *plebiscita* mufs die *lex Publilia* aber enthalten haben, da es an sich und bei Erwägung der Verschiedenheit der Zeitverhältnisse sehr unwahrscheinlich ist, dafs sie eine blofse Wiederholung der nach der Tradition mit ihr gleichbedeutenden *lex Valeria Horatia* vom J. 305/449 (I 639. § 129)*) gewesen sei. Denn die *lex Valeria Horatia* konnte nach den Zeitverhältnissen, unter welchen sie gegeben wurde, im Sinne ihrer Urheber nur die Bestimmung haben, die Competenz der Concilia plebis, welche, sobald sie Angelegenheiten des Gesammtstaats berührte, precär gewesen war, selbstverständlich unter vollständiger Wahrung der staatsrechtlichen Stellung der Centuriat- und Curiatcomitien und der Verwaltungscompetenz des Senats, auf dem Gebiete des plebejischen Standesrechts und des Privatrechts zu sichern. Diese Competenz aufs neue zu garantiren, dazu war bei ganz veränderter Parteistellung jetzt um so weniger Grund vorhanden, als die standesrechtliche Competenz der Concilia plebis sich inzwischen bei der Ausgleichung der Stände bereits immer mehr in eine staatsrechtliche verwandelt hatte (§ 129). Dafs nicht in jener rechtlich feststehenden, sondern in dieser Beziehung, in welcher die Competenz der Concilia plebis sich nur thatsächlich entwickelt hatte und noch nicht gesetzlich anerkannt war, die Bedeutung der Plebiscite durch die Lex Publilia erhöht worden sei, lehrt die Vergleichung der Legislative der Concilia plebis vor (§ 129) und nach der Lex Publilia (§ 130). Andererseits kann die staatsrechtliche Be-
49 deutung der Plebiscite von Publilius noch nicht zu dem Umfange ausgedehnt worden sein, in welchem sie später durch die *lex Hortensia* 467/287 festgesetzt worden ist (§ 100. 131). Denn obwohl auch die *lex Hortensia* nach der Tradition mit der *lex Publilia* gleichbedeutend gewesen sein soll, so mufs sie weiter gegangen sein als diese, da die Legislative der Concilia

---

*) Zu der Bd. I. S. 639 verzeichneten Literatur ist hinzuzufügen aufser dem S. 47 citirten Aufsatze:

Fr. Henschel, de jure comitiorum tributorum in legibus ferendis. Hildesheim 1871.

Berns, de comitiorum tributorum et conciliorum plebis discrimine (Leipz. Diss.). Wetzlar 1875.

H. Genz, die Tributcomitien, im Philol. Bd. 36. 1877. S. 83.

plebis nach der Lex Hortensia wiederum in staatsrechtlicher Hinsicht bedeutender ist (§ 131—133) als vorher, und da von ihr, nicht von der Lex Publilia, die völlige Gleichstellung der *plebiscita* mit den *leges* der Centuriatcomitien datirt wird.[1])

Dieser Umstand steht namentlich der Annahme entgegen, dafs Publilius den Plebisciten die bisher den Centuriatcomitien in Verbindung mit der Patrum auctoritas und den Curiatcomitien vorbehalten gewesene Competenz, Verfassungsänderungen zu beschliefsen, in derselben Weise habe ertheilen wollen, wie sie nach seinem zweiten Gesetze fortan die Centuriatcomitien besitzen sollten. Dagegen hindert Nichts anzunehmen, dafs Publilius den Plebisciten die Competenz zu Verfassungsänderungen unter den Beschränkungen verlieh, denen bisher die darauf bezügliche Competenz der Centuriatcomitien unterworfen gewesen war. In der That scheint kurz vor der Lex Hortensia die Patrum auctoritas auch einzelnen Plebisciten ertheilt, beziehungsweise versagt worden zu sein.[2]) Da nun aber noch zur Zeit der Lex Licinia die Patrum auctoritas nur bei Curiat- und Centuriatcomitien vorkam, nicht aber bei Concilia plebis[3]), so ist es wahrscheinlich, dafs gerade die Lex Publilia die rechtliche Möglichkeit solcher Plebiscite geschaffen hatte, die zur Erlangung der Rechtskraft der Ertheilung der Patrum auctoritas zu der durch sie verlangten Aenderung der Lex curiata de imperio bedurften (vgl. S. 43). Zu dieser Annahme stimmt es, dafs kurz vor der Lex Publilia 412/342 ein *plebiscitum de imperio* wirkungslos blieb (S. 43 f.), und dafs nicht lange nach der Lex Publilia *plebiscita de imperio*[4]) ohne Parteikampf zur Geltung gelangten.

Wenn diefs der Sinn des ersten Gesetzes des Publilius war, so begreift es sich zugleich, dafs auf dem Gebiete der Staatsverwaltung, auf welchem sich seit der Lex Valeria Horatia mehrfach Conflicte der Concilia plebis mit dem Senat ergeben hatten (I 610. 642. § 129), die Competenz der Plebiscite seit 50
der Lex Publilia bedeutender als zuvor (§ 130) erscheint, ohne dafs es defshalb nöthig wäre, eine formelle Anerkennung dieser Competenz durch einen besonderen Gesetzesartikel vorauszusetzen. Solche auf die Verwaltung bezüglichen Plebiscite blieben nach wie vor thatsächlich abhängig von der Zustimmung des Senats; aber es war eine Folge der durch die Lex Publilia er-

1) Gaj. 1, 3. Inst. 1, 2, 4. Dig. 1, 2, 2, 8. Theoph. 1, 2, 5. 2) Gaj. 1, 3. 3) Liv. 6, 41. 4) Liv. 9, 30.

höhten Macht der Tribunen, dafs der Senat gegenüber solchen Plebisciten gefügiger wurde, und auch Nichts dagegen hatte, wenn für die Senatusconsulte die streng genommen nicht erforderliche Zustimmung der Plebs durch ein Plebiscit eingeholt wurde, so dafs es in manchen Fällen den Anschein gewann, als ob die Senatusconsulte der Bestätigung durch Plebiscite bedürften. Wahrscheinlich wurde übrigens durch einen Artikel dieser ersten Lex Publilia den Tribunen geradezu das Recht ertheilt, den Senat zu berufen, in ihm Vortrag zu halten und so ein Senatusconsultum für ihre an die Plebs zu bringenden Rogationen selbst zu veranlassen (I 837), die Mitwirkung der Concilia plebis bei der Staatsverwaltung im Princip also allerdings formell anerkannt.

51 Dem Volke konnte Publilius sein erstes Gesetz, wenn es den Concilia plebis auch nur ein Recht verlieh, welches die Comitia centuriata bisher besessen hatten, und welches diese fortan in gröfserer Unabhängigkeit als die Concilia plebis sollten üben können, um so mehr aber, wenn es den Tribunen zugleich das Recht verlieh den Senat zu berufen, durch Geltendmachung des in ihm enthaltenen Fortschrittes zur Volkssouveränität empfehlen, und ihm gegenüber mochte er die Befestigung der legislativen Gewalt der demokratischen Concilia plebis betonen. Nicht weniger aber konnte er die Patricier dem Gesetze geneigt machen, wenn er hervorhob, dafs die Tribunen bei Einigkeit der Nobilität von ihrer Befugnifs keinen Gebrauch zum Schaden der Nobilität machen würden, da sie dann Organe nicht blofs der plebejischen, sondern der Gesammtnobilität sein würden. Insbesondere scheint er aber die Patricier für sein Gesetz durch eine den demokratischen Charakter desselben wesentlich abschwächende Concession gewonnen zu haben.

Es ist schon früher darauf hingewiesen (I 341. 829 f. 863) und wird in einem andern Zusammenhange näher begründet werden (§ 121), dafs die Tribunen nicht schon zur Zeit der
52 Lex Valeria Horatia, sondern erst zur Zeit der Lex Publilia Auspicien erhalten haben, natürlich mit der Verpflichtung bei den legislativen Verhandlungen mit dem Volke sowie bei der ihnen wahrscheinlich jetzt zugestandenen Befugnifs zur Berufung des Senats auch Gebrauch von ihnen zu machen. Wenn Publilius die Annahme und Anwendung der Auspicien zur Bedingung für die Erhöhung der legislativen Macht der Tribunen, — sei es freiwillig, sei es von den Patriciern dazu gedrängt, — machte, so brachte er dadurch die tribunicische Legislative

überhaupt unter die Controle (I 340. 560) der damals noch patricischen Augurn. Bei deren Verhältnifs zum Senate aber wurde indirect hierdurch auch der Einflufs des Senats auf die Gesetzgebung verstärkt; denn dieser wirkte nun nicht blofs durch ein von der Sitte festgestelltes Recht der Vorberathung auf die Gesetzgebung ein, sondern er besafs auch, abgesehen davon, dafs er bei seinem Einflusse auf die Magistrate die Ausführung ihm mifsliebiger Plebiscite einfach hintertreiben konnte, in der Möglichkeit die Augurn zu einem Gutachten auffordern zu können ein Mittel, um mifsliebige Plebiscite geradezu zu annulliren (§ 130). Bei einer solchen Concession an die patricische Nobilität ist es vollends begreiflich, dafs auch diese Lex Publilia die Patrum auctoritas und darnach von den Curiatcomitien die Bestätigung erhielt, die für sie ebenso nothwendig war, wie für die bei aller sonstigen Verschiedenheit doch in dieser Beziehung analoge Lex Valeria Horatia (I 640). Das auf die Auspicien gegründete Veto gegen die Plebiscite mochten die Patricier mit Recht höher anschlagen, als das der Legislative der Concilia plebis gemachte, ohnehin an die Patrum auctoritas geknüpfte Zugeständnifs.

Der Erfolg des ersten Publilischen Gesetzes war freilich trotzdem der, dafs die Tribunen, obwohl sie in der Regel mit dem Senate gingen, gleichwohl gelegentlich ihr Recht und ihre Macht nicht blofs gegen die patricische, sondern auch gegen die Gesammtnobilität anwendeten, und dafs auf Grund der Lex Publilia der Fortschritt auf dem Wege zur Volkssouveränität sich mit raschen Schritten vollzog (§ 100. 130. 131). Da dabei indessen Umstände mitwirkten, die Publilius nicht im Voraus berechnen
konnte, so kann um dieses Erfolges willen die im Ganzen ari- 53
stokratische, auf die Befestigung der Einigkeit der Nobilität durch Verstärkung des Einflusses der plebejischen Nobilität hinzielende Tendenz seiner Gesetzgebung nicht in Frage gestellt werden.

Dafs es dem Publilius zunächst wenigstens gelang durch seine Gesetze der plebejischen Nobilität bei der patricischen die bisher oft versagte Achtung zu verschaffen und somit unnöthige Zwistigkeiten, die der Gesammtnobilität nur zum Schaden gereichen konnten, fern zu halten, beweist die für das zweite Jahr darauf 417/337 erfolgte Wahl des Q. Publilius Philo zum Praetor.[1]) Denn wenn auch der die Wahl leitende patricische Con-

1) Liv. 8, 15. 10, 8.

sul formell im Rechte war, als er keine Stimmen für Publilius annehmen wollte, da die Praetur noch nicht durch ein Gesetz den Plebejern eröffnet worden war, so hiefs doch der Senat, von der Nutzlosigkeit solches Widerstandes überzeugt, ihn nachgeben, worauf auch die Curiatcomitien ohne Zweifel nach ertheilter Patrum auctoritas dem Plebejer das Imperium eines Praetors gegeben haben. Ebenso war aber auch die plebejische Nobilität nicht eigensinnig in der Geltendmachung der zu ihren Gunsten gegebenen Gesetze; sie liefs es geschehen, dafs für 419/335 der Patricier M. Valerius Corvus wiedergewählt wurde zum Consulate, obwohl seit seinem letzten Consulate noch keine zehn Jahre verflossen waren.[1]) Da Livius nicht erwähnt, dafs Valerius von dem entgegenstehenden Plebiscite dispensirt worden sei, so ist es das Natürlichste anzunehmen, dafs die Tribunen in richtigem Tacte der Candidatur eines so verdienten und populären, noch dazu seiner hervorragenden Feldherrntüchtigkeit wegen kaum entbehrlichen Mannes keine Schwierigkeiten haben machen mögen. Dasselbe wird bei den auch in der folgenden Zeit mehrfach vorkommenden Beispielen vorzeitiger Wiederwahl sowohl patricischer als auch plebejischer Nobiles zum Consulate der Fall gewesen sein.

95. *Die Ausbreitung der römischen Herrschaft.*

Die Ausdehnung des römischen Staats war während der dritten Periode unbedeutend gewesen. Nachdem im Anfange derselben zu den vermuthlich 256/498 eingerichteten zwanzig Tribus die aus dem unterworfenen Gebiete von Crustumerium gebildete *Crustumina* wahrscheinlich 261/493 hinzugefügt worden war (I 511), wurden Landstrecken, deren Besitz gesichert erschien, und die mit dem römischen Staate vereinigt werden sollten, zu einer oder mehreren der einundzwanzig Tribus ge-
54 schlagen (I 520), in ähnlicher Weise, wie auch die noch aus der Königszeit stammende (I 434) Bürgercolonie *Ostia* zum Gebiete der Tribus Palatina gehörte (I 505). Die ansässigen Grundeigenthümer solcher Landstrecken bestanden theils aus römischen Bürgern, denen Grundstücke daselbst assignirt waren, theils aus den früheren Bewohnern, die eben bei der Aufnahme des Gebiets in die Tribus zugleich römische Bürger wurden.[2]) Indessen dieser Zuwachs an Land und Bürgern war unbedeu-

---

1) Liv. 8. 16. 2) Liv. 4. 3.

tend gewesen. Erst nach den Siegen des M. Furius Camillus über Etrusker und Volsker war der Umfang des gesicherten Gebiets so grofs, die Zahl der neu aufzunehmenden Bürger so bedeutend [1]), dafs man bei dem Census von 367/387 nach Analogie der Tribus Crustumina vier neue nach Localitäten benannte *tribus rusticae* bildete (S. 1): die *Stellatina, Tromentina, Sabatina* und *Arniensis.* [2])

Mehr als in diesen directen Erwerbungen von Land und Bürgern für den römischen Staat zeigte sich die steigende Macht desselben in der hegemonischen Stellung, welche er an der Spitze des römisch-latinischen Bundes einzunehmen und in seinem Interesse auszubeuten begann.*)

Mit der altlatinischen Eidgenossenschaft (I 77), mit welcher Rom nach der Zerstörung von Alba longa (I 97) zur Zeit des Servius Tullius in Bundesgenossenschaft getreten war, und über welche es schon unter Tarquinius Superbus eine thatsächliche Hegemonie ausgeübt hatte (I 434), war nach den Störungen des Bundesverhältnisses im Anfange der Republik (I 574. 587) durch den Consul Sp. Cassius Viscellinus (Vecellinus) 261/493 (I 608) die Bundesgenossenschaft erneuert worden.[3]) Wenngleich in diesem *foedus* die völlige Rechtsgleichheit der Römer einerseits, der latinischen Eidgenossenschaft andererseits festgehalten worden zu sein scheint [4]), so dafs z. B. auch ein gegenseitiges *jus commercii*, in dem auch das Recht, sich in dem verbündeten Staate als Bürger niederzulassen, enthalten ist, und ein gegenseitiges *jus conubii*, modificirt natürlich nach der Zugehörigkeit zum Adel oder zur Plebs, zwischen Römern und Latinern bestand, ein Zustand, den Dionysius im Hinblick auf

---

*) Nägelé, Latium und seine Bewohner vor Roms Erbauung, in den Studien. Schaffhausen 1849. S. 131.

Peter, das Verhältnifs Roms zu den besiegten italischen Städten und Völkern, in der Zeitschr. f. d. Alterthumswiss. 1844. S. 193 ff. Das organische Gesetz der Entwickelung der römischen Weltherrschaft, ebendas. 1846. S. 598 ff.

Rein, Latium in seinem staatsrechtlichen Verhältnifs zu Rom, in Pauly's Realencyklopädie. Bd. 4. Stuttgart 1846. S. 815 ff.

A. W. Zumpt, de propagatione civitatis Romanae, in den Studia Romana. Berol. 1859. S. 323.

Th. Mommsen, Geschichte des römischen Münzwesens. Berlin 1860. S. 308 ff.

Villatte, de propagatione civitatis Romanae. Bonn 1870.

1) Liv. 6, 4. 5. 2) Liv. 6, 5. 3) Liv. 2, 22. 23. Dion. 6, 21. 95. Cic. Balb. 23, 53. 4) Dion. 6, 95. Fest. p. 166. 241.

griechische Analogien [1]) als *ἰσοπολιτεία* bezeichnet [2]): so entwickelte sich doch bald wiederum eine thatsächliche Hegemonie Roms. Die Ursache davon liegt darin, dafs Rom, indem es als
55 einzelner Staat gleiches Recht mit dem latinischen Städte- oder Staatenbunde erhalten hatte, rechtlich mehr bedeutete als jeder einzelne Staat des häufig uneinigen Staatenbundes, und dafs es thatsächlich mächtiger war, als dieser Staatenbund für sich allein gewesen sein würde. Dazu kam die Aufnahme der Herniker als drittes Glied des Bundes, die gleichfalls Sp. Cassius Viscellinus 268/486 vollzog [3]), insofern dadurch die Unentbehrlichkeit der Latiner für Rom geringer wurde. Entscheidend wirkte aber auf die Begründung der römischen Hegemonie der siegreiche Kampf Roms gegen Sabiner, Aequer, Volsker und Etrusker. Denn während die latinische Eidgenossenschaft und die Herniker in den Kämpfen gegen Aequer und Volsker immer ohnmächtiger wurden, gewöhnte sich Rom daran, seine *foedera* (z. B. das Bündnifs mit den Aequern) [4]) als von ihm dictirt und auch seine älteren Bundesgenossen als ihm zu Danke verpflichtet [5]) anzusehen. Die latinische Eidgenossenschaft verlor, ob thatsächlich oder rechtlich mufs dahingestellt bleiben, das Recht auf eigene Hand Krieg zu erklären, Truppen auszuheben und Verträge zu schliefsen [6]); auch mufs der alternirende Oberbefehl des latinischen und des römischen Praetors bei gemeinschaftlichen Kriegen [7]), der schon durch den Zutritt der Herniker unpraktisch wurde, zu einer bedeutungslosen Formalität geworden sein, da die Erzählungen der Historiker keine Spur von ihm enthalten. Nichtsdestoweniger blieb die latinische Eidgenossenschaft wie auch die Herniker gehalten, den von den Römern nicht mehr erbetenen, sondern anbefohlenen Zuzug zu den dem Namen nach gemeinschaftlichen, der Sache nach römischen Kriegen zu stellen. [8]) Nur in dem Anrecht der Latiner und Herniker auf zwei Drittel der Beute [9]) blieb die Erinnerung an die ursprüngliche Rechtsgleichheit der drei verbündeten Mächte bestehen.

So waren denn auch die dem Namen nach vom Bunde, thatsächlich von Rom gegründeten latinischen Colonien *), ob-

---

*) Madvig, de jure et condicione coloniarum populi Romani, in den Opusc. Havniae 1834. S. 208 ff.

1) C. I. G. n. 2556 (Bd. 2. S. 411). 2) Dion. 8, 70. 74. 76. 3) Liv. 2, 41. Dion. 8, 69 ff. 4) Dion. 9, 59. 5) Liv. 3, 57. 6) Dion. 8, 15. 9, 60. 67. Liv. 2. 53. 3, 19. 8, 4. 7) Fest. p. 241; vgl. die beiden latinischen Praetoren bei Liv. 8, 3. 8) Liv. 3. 4. 22. 4, 26. 6, 10. 9) Plin. n. h. 34, 5, 11, 20.

wohl sie formell nicht Unterthanen der Römer, sondern selb- 56
ständige Glieder der mit diesen föderirten latinischen Eidgenossenschaft waren, in ihrer Mehrzahl nicht sowohl ein Zuwachs der Macht der latinischen Eidgenossenschaft, als vielmehr der Macht Roms. Sie waren thatsächlich eine Stütze der Hegemonie Roms über die *prisci Latini* (I 78)*), wie die alten Glieder der latinischen Eidgenossenschaft [1]) gegenüber den *coloniae Latinae* hiefsen. Zu den *prisci Latini* gehörten aufser den später verschollenen Gemeinden namentlich Laurentum, Lavinium, Tusculum, Aricia, Lanuvium, Nomentum, Pedum, Bovillae, Corioli, Corbio, Gabii, Labici, Tibur und Praeneste. Unter den *coloniae Latinae* aber wurden wiederum die *priscae coloniae*, d. i. die bis zur Auflösung der Eidgenossenschaft im J. 416/338 gegründeten, von den *novae coloniae* unterschieden.[2])

Von den älteren latinischen Colonien, über welche wir indessen nur eine unsichere und unklare Tradition besitzen, waren dieser Tradition zufolge *Signia* und das sehr entfernte *Circeji* (I 435) schon unter Tarquinius Superbus gegründet [3]); jenes wurde 259/495 [4]), dieses 361/393 [5]) erneuert. Gleichfalls schon in der Königszeit scheinen *Suessa Pometia* und *Cora* im Lande der Volsker gegründet zu sein, da schon 251/503 von ihrer Abtrünnigkeit berichtet wird [6]); jenes ging bald darauf unter [7]), dieses mufs in unbekannter Zeit erneuert worden sein, da es später unter den latinischen Colonien erscheint.[8]) Nach der Erneuerung des Bundes durch Sp. Cassius Viscellinus wurden 262/492 gleichfalls im Volskerlande *Velitrae* und *Norba* gegründet [9]); jenes, das schon 260/494 vorläufig von den Römern besetzt worden war [10]), wurde 350/404 erneuert.[11]) Die

---

Ruperti, de coloniis Romanorum. Romae 1838.

Rein, Colonia, in Pauly's Realencyklopädie. Bd. 2. Stuttgart 1842. S. 504.

Dumont, essai sur les colonies Romaines. Brüssel 1844.

Schmidt, über römische Colonien. Potsdam 1836. Das Colonialwesen der Römer. Potsdam 1847.

Sambeth, de Romanorum coloniis. Tübingen 1861. partic. II. 1862.

*) Bormann, altlatinische Chorographie und Städtegeschichte. Halle 1852.

1) Fest. ep. p. 226. Plin. n. h. 34, 5, 11, 20. 2) Fest. p. 241. 3) Liv. 1, 56. Dion. 4, 63. 4) Liv. 2, 21. 39. Dion. 8, 14. 5) Diod. 14, 102. 6) Liv. 2, 16. 7) Liv. 2, 17. 25. Dion. 6, 29. 8) Liv. 27, 9. 29, 15, wo für Sora Cora, Dion. 5, 61, wo für *Κόρνων Κορανῶν* zu lesen ist. 9) Liv. 2, 34. Dion. 7, 13. 10) Liv. 2, 30. 31. Dion. 6, 42. 43. Plut. Cor. 12. 13. 11) Diod. 14, 34.

287/467 nach dem volskischen *Antium* geführte Colonie ist die einzige, in der die Theilnahme der Herniker neben Latinern und Römern geradezu erwähnt wird [1]; gerade diese Colonie war indessen von nur kurzem Bestande.[2] Das einseitig römische Interesse der Coloniegründung tritt zuerst deutlich hervor bei der Gründung von *Ardea* im Gebiete der Rutuler 312/442 [3]: dann bei der von *Vitellia* im Volskerlande 359/395 [4], welche letztere Colonie indessen schon 361/393 wieder verloren ging.[5] Auch die schon erwähnte Erneuerung von *Velitrae* 350/404 und *Circeji* 361/393 wird im römischen Interesse geschehen sein. Ohne Zweifel war dieses allein mafsgebend bei der Anlage von vier Colonien in der Zeit nach dem gallischen Brande, da ge-
57 rade damals, als Roms Macht geschwächt schien, die älteren Glieder der latinischen Eidgenossenschaft, mit ihnen auch *Circeji* und *Velitrae* [6], sich der drückend gewordenen römischen Hegemonie zu entziehen suchten.[7] Von jenen vier Colonien lagen *Satricum*, gegründet 369/385 [8] und *Setia* 372/382 [9] im Gebiete der Volsker, *Sutrium* gegründet 371/383 [10] und *Nepete* entweder gleichfalls 371/383 oder 381/373 [11] gegründet, in Südetrurien. Von diesen ging *Satricum* schon 373/381 wieder verloren [12]; auch *Velitrae* mufs um dieselbe Zeit ungefähr aufgehört haben als latinische Colonie zu gelten [13], während *Circeji* zur Treue gegen Rom zurückkehrte.

Jene Auflehnung der latinischen Eidgenossenschaft nach der Zerstörung Roms durch die Gallier — ihren damaligen Bestand giebt nach Mommsens wahrscheinlicher Vermuthung das angeblich auf das Jahr 256/498 bezügliche (I 78) Verzeichnifs der *triginta populi Latini* bei Dionysius [14] — äufserte sich nicht sowohl in offener Empörung der gesammten Eidgenossenschaft, als in dem Abfall einzelner Glieder; namentlich aber darin, dafs einzelne Bürger auch der officiell treu bleibenden Staaten in den Heeren der Feinde Roms Dienste nahmen [15], und dafs die Stellung des Contingents für die römische Kriegführung immer lässiger betrieben wurde.[16] Rom verstand es indessen in dieser schwierigen Lage, gestützt auf die Colonien *Signia*, *Circeji*,

1) Liv. 3, 1. Dion. 9, 59. 2) Vgl. Liv. 6, 33. 3) Liv. 4, 7. 9—11. Diod. 12, 34. 4) Liv. 5, 24. 5) Liv. 5, 29. 6) Liv. 6, 13. 17. 21. Diod. 14, 102. 7) Liv. 6, 2. Plut. Cam. 33. 8) Liv. 6, 8. 16. 9) Vell. 1, 14. Liv. 6, 30. 10) Vell. 1, 14. Liv. 6, 9. 11) Liv. 6, 21. Vell. 1, 14. 12) Liv. 6, 22. 33. 13) Vgl. Liv. 6, 42. I. L. A. S. 285. 14) Dion. 5, 61. 15) Liv. 6, 10. 13. 16) Liv. 7, 12.

Cora, Norba, Ardea, Setia, Sutrium, Nepete, welche im Allgemeinen treu zu Rom hielten [1], sich zu behaupten. Es wufste die Interessen der ohnehin uneinigen Latiner zu theilen, wovon insbesondere die Verleihung der vollen Civität (der *civitas cum suffragio*) an *Tusculum* bald nach 373/381 [2], wahrscheinlich bei dem Census von 377/377, ein Beweis ist, und besiegte sodann die einzelnen zu offenem Kriege vorgeschrittenen Städte der Latiner. [3] Als Rom im Anfange der vierten Periode, nach Livius im J. 396/358, nach Polybius einige Jahre früher, den Bund mit der latinischen Eidgenossenschaft erneuerte [4], geschah diefs ohne Zweifel unter Bedingungen, die für die Latiner ungünstiger waren als die früheren. Diese behielten zwar damals noch das Recht sich in eidgenössischen Angelegenheiten am Quell der Local-Göttin Ferentina (*ad caput Ferentinae*) zu versammeln [5]; aber das Recht selbständiger Kriegführung wurde ihnen gewifs nicht wiedergegeben. [6] Und während es eben defshalb völlig unglaublich ist, dafs sie damals das Recht des alternirenden Oberbefehls über die römisch-latinischen Heere erhalten hätten, wie Schwegler meint, kann es als gewifs gelten, 58
dafs sie damals ein für alle Mal verpflichtet wurden, ein gleich grofses Truppencontingent wie die Römer zu deren Kriegen zu stellen. [7] Wurde der erneuerte Bund officiell auch *foedus aequum* genannt, so fühlten doch die Latiner sehr wohl, dafs sie unter dem Schein eines *foedus aequum* Unterthanen der Römer waren. [8] Von der Befestigung des römischen Besitzstandes im Süden Latiums zeugt die Einrichtung zweier Tribus, der *Pomptina* und der *Poblilia* (S. 31) bei dem Census von 396/358. [9]

Jene Form des Unterthänigkeitsverhältnisses war zwar noch auf die 396/358 gleichfalls besiegten Herniker [10], nicht aber auf andere Völkerschaften anwendbar, für welche, abgesehen davon, dafs sie den Römern verwandtschaftlich nicht so nahe standen wie die Latiner, die historischen Anknüpfungspuncte zu einer solchen Gestaltung des Unterthanenverhältnisses fehlten. Noch viel weniger konnten sie unter Verleihung des vollen Bürgerrechts wie Tusculum in den Staat selbst aufgenommen werden. Denn wenn Rom Bedenken trug das volle Bürger-

---

1) Vgl. Liv. 8, 5. 2) Liv. 6, 25. 26. 33. 36. 8, 14, 4. Dion. 14, 6, 9 Kiefsl. Plut. Cam. 38. Val. Max. 7, 3, ext. 9. Cic. Planc. 8, 19. 3) Liv. 6, 32. 33. 4) Liv. 7, 12. 8, 2. Polyb. 2, 18. 5) Liv. 7, 25. 8, 3. 6) Liv. 8, 4; trotz 8, 2. 7) Liv. 7, 25. 8, 4. 6. 8. 8) Liv. 8, 4. 9) Liv. 7, 15. 10) Liv. 7, 15.

recht der Gesammtheit der Latiner zu verleihen, weil diese vielleicht das Uebergewicht im römischen Staate hätten bekommen können [1]), so mufste es schon aus Rücksicht auf die Latiner sich scheuen stammfremde Bevölkerungen unterworfener Städte mit den römischen Bürgern auf eine Linie zu stellen. Was ausnahmsweise Tusculum bewilligt worden war, dafs es unter Beibehaltung seiner communalen Selbständigkeit als *municipium* *) mit vollem Bürgerrecht in den römischen Staat aufgenommen wurde [2]), und was Tusculum bewilligt werden konnte, da seine der Tribus Papiria zugetheilten Bürger, wenn auch auf die Abstimmung dieser einen Tribus [3]), so doch nicht auf die Abstimmung des ganzen Volkes einen merkbaren Einflufs auszuüben im Stande waren: das konnte eben nur ausnahmsweise und nach und nach einzelnen Communen zugestanden werden. Andererseits konnte es auch für die Dauer nicht genügen, die Bewohner aller unterworfenen nicht latinischen und nicht hernikischen Ortschaften einzeln aufserhalb der Tribus als *aerarii*

---

*) Hopfensack, das Staatsrecht der Unterthanen der Römer. Düsseldorf 1829.

C. G. Zumpt, über den Unterschied der Benennungen Municipium, Colonia, Praefectura im römischen Staatsrecht, in den Abh. der Berl. Akad. 1839. Bes. gedr. Berlin 1840.

Grauer, de re municipali Romanorum particula. Kiel 1840.

Rubino, über die Bedeutung der Ausdrücke *municipium* und *municeps* in den Zeiten der römischen Republik, in der Zeitschr. f. d. Alterthumswiss. 1844. S. 865 ff. 961 ff. 1847. S. 681 ff. 793 ff. 961 ff.

Rein, de Romanorum municipiis. Eisenach 1847. Municeps und Municipium in Pauly's Realencyklopädie. Bd. 5. Stuttgart 1848. S. 212 ff.

Kiene, der römische Bundesgenossenkrieg. Leipzig 1845. Die römischen Municipien in den Zeiten der Republik, in der Zeitschr. f. d. Alterthumswiss. 1849. S. 219 ff.

Kuhn, Recension von Becker-Marquardt's Handb. Bd. 3 in der Zeitschrift f. d. Alterthumswiss. 1854. S. 449 ff. 531 ff.

Quinion, du municipe Romain, de la commune au moyen âge et de la municipalité moderne. Paris 1859.

Häckermann, sententiarum aliquot de municipiis Romanorum post Niebuhrium propositarum examinatio ac dijudicatio. Stolp 1861.

Dubois, essai sur les municipes dans le droit romain. Paris 1862.

Zoeller, de civitate sine suffragio et municipio Romanorum. Heidelberg 1866.

Houdoy, le droit municipal. Première partie de la condition et de l'administration des villes chez les Romains. Paris 1876.

1) Vgl. Liv. 8, 4. 2) Cic. Planc. 8, 19. Fest. ep. p. 127. 3) Liv. 8, 37. Val. Max. 9, 10, 1.

(I 468) in die römischen Bürgerlisten einzuschreiben, was bisher gelegentlich geschehen sein mochte. Denn es mufste für Rom selbst aus Rücksicht auf die Vereinfachung der Verwaltung wünschenswerth sein, solche Städte als communale Cor- 59
porationen fortbestehen zu lassen. Daher verfiel die Nobilität auf den allerdings zweckmäfsigen Ausweg, die unterworfenen stammfremden Ortschaften corporativ wie Tusculum in den römischen Staat aufzunehmen, aber nicht wie Tusculum mit Verleihung der *civitas cum suffragio*, sondern mit Verleihung der *civitas sine suffragio*. Die Bürger solcher Ortschaften waren also allerdings *aerarii* aufserhalb der Tribus und somit ohne Einflufs auf die römischen Staatsangelegenheiten; die Ortschaften selbst aber waren, wenn auch in anderem Sinne als das besser gestellte Tusculum, *municipia* mit einer gewissen Selbständigkeit communaler Formen.[1] *Municipia* heifsen nach Angabe der Alten [2] die Gemeinden beider Arten, weil ihre Mitglieder, die *municipes*, die Pflichten (*munera*) der Bürger übernahmen; doch ist die Erklärung des Ausdrucks aus dem alten Gastrechte (I 468) wahrscheinlicher.

Die erste Stadt, bei welcher Rom diese Form anwendete, war das etruskische *Caere* [3], das, nachdem es früher mit Rom im Verhältnisse des *hospitium publicum* gestanden [4], wahrscheinlich 401/353 [5]) in dieser Art [6] und zwar zur Strafe [7] die *civitas sine suffragio* erhielt. Daher heifsen die Listen der Aerarier dieser Kategorie, späterhin die der Aerarier überhaupt, *Caeritum tabulae* (I 468). Damit war eine Form des Unterthänigkeitsverhältnisses eroberter Gemeinden zu Rom gefunden, die sich an die bestehende Staatsverfassung anlehnte, ohne sie wesentlich zu verändern. Ein Unterthänigkeitsverhältnifs aber kann diese caeritische *civitas sine suffragio* mit um so gröfserem Rechte heifsen [8], als sie den Caeriten weder den Schein staatlicher 60
Souveränität, wie er bei den föderirten *populi Latini* und *coloniae Latinae* bestand, noch den Schein der Rechtsgleichheit mit den römischen Bürgern, wie er bei den Tusculanern bestand, gewährte. Denn die Beibehaltung communaler Formen begründet keineswegs auch nur den Schein einer staatlichen Selbständigkeit; der Name *cives* aber um so weniger auch nur

---

1) Fest. p. 142. 2) Gell. 16, 13. Varr. l. l. 5, 179. Dig. 50, 1, 1. 50, 16, 18. 3) Gell. 16, 13; vgl. Fest. p. 233; anders Fest. ep. p. 127. 4) Liv. 5, 50; vgl. 1, 60. I. L. A. S. 285. 5) Liv. 7, 20. 6) Liv. 28, 45. 7) Dio Cass. fr. 33 B. Strab. 5, 2, 3. 8) Vgl. Liv. 9, 45.

den Schein einer Rechtsgleichheit, als selbst die volle *civitas* den mit ihr Begnadigten keineswegs erwünscht war [1]); denn natürlich war für die mit voller *civitas* Aufgenommenen wie das *jus suffragii*, so auch das *jus honorum* praktisch zunächst von keiner Bedeutung, letzteres realisirte sich vielmehr erst allmählich und nur in seltenen Fällen.[2]) In das caeritische Unterthänigkeitsverhältnifs scheinen auch die beiden abtrünnigen und den Volskern wieder abgenommenen latinischen Colonien *Satricum* [3]) und *Velitrae* getreten zu sein; jene zwar nicht 406/348, in welchem Jahre sie von den Antiaten wiederhergestellt wurde, sondern 408/346, als sie wiederum in die Gewalt der Römer fiel [4]), diese etwa um dieselbe Zeit.[5])

Die Unterwerfung der Latiner nach ihrem letzten Unabhängigkeitskampfe führte nun bald nach der Gesetzgebung des Q. Publilius Philo zu einer erheblichen Erweiterung des römischen Staats sowohl, als auch zu einer ausgedehnteren Anwendung der verschiedenen Formen des Unterthänigkeitsverhältnisses. Die Latiner hatten sich trotz oder vielleicht wegen des Bundes von 396/358, durch den sie thatsächlich unter die Herrschaft Roms gekommen waren [6]), seit 405/349 wiederum unwillfährig gezeigt [7]) und sich 414/340 unter der Forderung völliger Rechtsgleichheit [8]) in Masse empört.[9]) Die Empörung *), über deren Verlauf die Tradition nicht durchaus zuverlässig ist [10]), war so allgemein, dafs nicht blofs das gedemüthigte *Velitrae* [11]), sondern sogar das bevorzugte *Tusculum* [12]), und von den Colonien nicht blofs *Circeji*, sondern mehrere der bisher treu gebliebenen Colonien, namentlich *Signia* und *Setia* [13]), an derselben Theil nahmen. Nach der Besiegung der mit volskischen und campanischen Städten verbündeten Latiner durch T. Manlius Torquatus und nach der definitiven Unterwerfung derselben durch C. Maenius und L. Furius Camillus [14]) 416/338 wurden die Angelegenheiten folgendermafsen geregelt **).

Tusculum behielt trotz seines Abfalls die *civitas cum suffra-*

---

*) Bormann, zur Geschichte des letzten Latinerkrieges. Prenzlau 1855.

**) Clason, der Latinerkrieg. Röm. Gesch. Bd. 2. Halle 1876. S. 207. Die Friedensschlüsse nach dem Latinerkrieg. S. 255.

1) Vgl. Liv. 9, 45. 2) Liv. 8, 38. 3) Liv. 9, 16. 26, 33. 4) Liv. 7, 27. 5) Vgl. Liv. 7, 15. 8, 3. 13. 14. 6) Liv. 8, 2. 7) Liv. 7, 25. 8) Liv. 8, 4. 9) Liv. 8, 2. 3. 10) Vgl. Diod. 16, 90. 11) Liv. 8, 3. 12) Liv. 8, 7. 13) Liv. 8, 3. 5. 14) Liv. 8, 12 f.; vgl. Plin. n. h. 34, 5, 11, 20.

gio [1]); in dasselbe Verhältnifs traten die am wenigsten com- 61
promittirten Orte [2]): *Lanuvium* *), *Aricia*, *Nomentum* und *Pedum* 416/338.[3]) Das Bündnifs mit der latinischen Eidgenossenschaft als solches ward nicht erneuert, wohl aber stellte Rom einseitig sein Bündnifs mit den einzelnen latinischen Städten, natürlich nach Mafsgabe seines eigenen Vortheils fest. Am günstigsten wurde *Laurentum* (I 78) gestellt.[4]) *Tibur* und *Praeneste* **) empfingen für ihre hervorragende Theilnahme am Kriege [5]) besonders ungünstige Bedingungen [6]), behielten aber eine nicht blofs communale, sondern staatliche Selbständigkeit, ja sogar das auf der Anerkennung einer formell völligen Souveränität beruhende Exilrecht. [7]) Natürlich war dieselbe trotzdem der reellen Macht Roms gegenüber nur eine scheinbare. Im Allgemeinen wurde den föderirten *populi latini*, um sie unter einander zu isoliren, das gegenseitige *conubium* und *commercium*, sowie auch das Recht, *concilia* mit einander abzuhalten, entzogen [8]), während das von jeher bestandene *conubium* [9]) und *commercium* derselben mit Rom gestattet blieb. Den einzelnen Latinern dieser älteren latinischen Gemeinden, zu denen aufser *Laurentum, Tibur* und *Praeneste* von den S. 59 genannten jetzt noch *Bovillae, Corioli, Corbio, Gabii, Labici* gehörten, war es in Folge des *jus commercii* mit Ausnahme von *Tibur* und *Praeneste* [10]) unverwehrt sich in Rom niederzulassen, wo sie dann ohne weiteres als Bürger galten und bei dem nächsten Census als solche mit censirt wurden. Dasselbe gilt von den einzelnen Latinern der acht (S. 60 f.) latinischen Colonien, deren jede für sich mit Rom föderirt war. Fortan ist der Begriff des *foedus* für diese Latiner lediglich ein aus der Geschichte des Verhältnisses von Latium zu Rom zu erklärender Ausdruck für ihr Unterthänigkeitsverhältnifs. Die *feriae Latinae* (I 28. 78) aber bestanden in Reminiscenz an den alten Bund als eine Feier der Gemeinden,
die bisher dazu gehört hatten, fort.[11]) Die *civitas sine suffra-* 62

---

*) Bormann, antiquitates Lanuvinae. Halle 1845.
**) Rösner, Praenestinarum rerum particula I. II. Glatz 1861. 1867. III. Patschkau 1871.

1) Liv. 8, 14. 2) Vgl. Liv. 8, 11. 12. 13. 3) Liv. 8, 14. Vell. 1, 14 (vgl. dazu Unger im Phil. Bd. 33. 1874. S. 731). Dio C. fr. 35, 10 B. 4) Liv. 8, 11. 5) Liv. 8, 12. 13. 6) Liv. 8, 14. 7) Fest. ep. p. 127. Polyb. 6, 14. Liv. 43, 2. 8) Liv. 8, 14. 9) Dion. 6, 1. Plut. Cam. 33. Strab. 5, 3, 4. 10) Cic. Balb. 23, 53. 11) Liv. 8, 11. 32, 1. 37, 3. Dion. 4, 49. Plin. n. h. 3, 5, 9, 68 f. Cic. Planc. 9, 23. Varr. l. l. 6, 25.

gio von *Velitrae* wurde zu besonderer Strafe der am schwersten compromittirten Veliterner [1]) durch Ausweisung der Senatoren von Velitrae auf das jenseitige Tiberufer noch drückender gemacht (416/338). [2]) Vielleicht wurde auch die Form der communalen Corporation bei Velitrae ganz aufgehoben, ein Verfahren, dem möglicherweise auch Caere vorübergehend irgend wann einmal unterworfen worden ist [3]). Die *civitas sine suffragio* scheint auch das nicht besonders erwähnte *Lavinium* erhalten zu haben. Ohne Erschwerung erhielten ferner die *civitas sine suffragio* 416/338 oder 420/334 [4]) *Fundi* und *Formiae* [5]) und die campanischen Orte *Capua* [6]), *Cumae**) und *Suessula* [7]); wahrscheinlich auch *Atella* und *Calatia* [8]); *Capua***) mit der Modification, dafs die dortigen *equites*, d. i. die Aristokraten, die gegen die Betheiligung am Kriege gewesen waren, das volle Bürgerrecht erhielten. [9])

Nach dem volskischen *Antium*, das früher eine latinische Colonie gewesen war (S. 60), wurde 416/338 eine römische Bürgercolonie, unter den uns bekannten nach *Ostia* die älteste [10]), geführt mit der Bestimmung, dafs auch die bisherigen Bewohner von Antium an der Colonie als *coloni* sollten Theil nehmen können [11]), so dafs auch Antium zwar nicht als *municipium,* aber als *colonia Romana* die volle Civität hatte.

Wegen des in den Mafsnahmen des J. 416/338 begründeten Zuwachses der römischen Bürgerschaft und wegen der Ackerassignationen an römische Bürger im Ager Latinus und Falernus***) überhaupt [12]), wie besonders im Gebiete von Velitrae [13]), wurden von den nächsten Censoren Q. Publilius Philo und Sp. Postumius Albinus 422/332 zwei neue Tribus, die *Maecia* [14]) und *Scaptia* [15]), eingerichtet. [16]) Die Zahl der im Census von 415/339 geschätzten Bürger (I 465. 804)†), der

---

*) Fricke, die Hellenen in Campanien. Hildesheim 1873.

**) Zöller, die staatsrechtlichen Beziehungen Roms zu Capua, in den Neuen Jahrb. f. Phil. u. Päd. Bd. 109. 1874. S. 715.

***) Weber, de agro Falerno. Marburg 1855.

†) Beloch, die römische Censusliste im Rhein. Mus. Bd. 32. 1877. S. 227. E. Herzog, die Bürgerzahlen im römischen Census vom J. d. St. 415 bis zum Jahr 640 (oben S. 25) S. 124 ff.

1) Liv. 8, 12. 13. 2) Liv. 8, 14. 3) Fest. ep. p. 127. 4) Liv. 8, 14. Vell. 1, 14. 5) Dion. 15, 7, 9 Kiefsl. 6) Vgl. Liv. 26, 33. 34. 31, 31. 7) Fest. ep. p. 127. 131. Fest. p. 142. 8) Fest. p. 142. 233. ep. 131. Vell. 1, 14. 9) Liv. 8, 11. 23, 2. 4. 5. 10) *Labici*, angeblich 336/418 gegründet (Liv. 4, 47), ist zweifelhaft. 11) Liv. 8, 14; vgl. 9, 20. 12) Liv. 8, 11. 13) Liv. 8, 14. 14) Vgl. Liv. 6, 2. 15) Vgl. Dion. 5, 61. Plin. n. h. 3, 5, 9, 68. 16) Liv. 8, 17.

civium capita, d. h. aller Classenbürger und der zum Kriegsdienst herangezogenen Proletarier, hatte bereits mehr als 160000 betragen [1]). Eine römische Bürgercolonie wurde bald darauf nach Besiegung der Volsker auch nach *Tarracina* (dem volskischen *Anxur*) geführt. [2]) Die Zahl der latinischen Colonien, die natürlich im Verhältnifs zu einander seit 416/338 ebenso isolirt waren, wie die älteren latinischen Städte, ward bald darauf zur Sicherung der im Süden gemachten Erwerbungen um zwei vermehrt. Diese zwei latininischen Colonien: in Campanien *Cales*, gegründet 420/334 [3]), und auf dem Gebiete der Samniten *Fregellae*, gegründet 426/328 [4]), sind die ältesten der nicht blofs thatsächlich, sondern auch rechtlich vom römischen Volke allein gegründeten *novae coloniae*. [5]) Den an diesen Colonien Theil nehmenden Bürgern [6]) wurde vermuthlich der Rücktritt in das römische Bürgerrecht nur unter der Bedingung vorbehalten, dafs sie einen Sohn in der Colonie zurückliefsen [7]), während sie im Uebrigen das *jus commercii* [8]) und wohl auch das *jus conubii* behielten. In das Verhältnifs der *civitas sine suffragio* kamen um dieselbe Zeit 422/332 das campanische *Acerrae* [9]), 425/329 aber das volskische *Privernum*. [10])

96. *Die Rückwirkung auf Volk und Nobilität.*

Den unterthänigen Gemeinden gegenüber fühlte sich die altrömische stimmberechtigte Bürgerschaft als Souverän, da sie es war, welche jenen das Bürgerrecht verliehen hatte [11]), und welche die Gründung der latinischen Colonien beschlofs [12]) (§ 101. 130). Um so mehr stieg der Anspruch der einzelnen Bürger, welche Noth litten, von Staats wegen in ihrer materiellen Stellung verbessert zu werden. Diesem Anspruche konnte die Nobilität gerade jetzt verhältnifsmäfsig leicht gerecht werden. Gewifs wurden bei den schon erwähnten Ackerassignationen im Ager Veliternus [13]) und bei der Anlage der römischen Colonien Antium und Tarracina, der latinischen Cales und Fregellae die bedürftigen römischen Bürger vorzugsweise berücksichtigt.

1) Vgl. Euseb. u. Hieron. Ol. 110. p. 114. 115 Schöne. 2) Liv. 8, 21. Vell. 1, 14. 3) Liv. 8, 16. Vell. 1, 14. 4) Liv. 8, 22. 23; vgl. 9, 12. 5) Fest. p. 241. 6) Cic. Caec. 33, 98. de dom. 30, 78. Gaj. 3, 56. 1, 131. 7) Liv. 41, 8; vgl. 39, 3. 8) Vgl. Liv. 41, 8. 9) Liv. 8, 17. Vell. 1, 14. Fest. ep. p. 127. 131. Fest. p. 142. 10) Liv. 8, 21; vgl. Dio C. fr. 35, 11 B. 11) Liv. 8, 17. 21. 12) Fest. p. 241. Liv. 32, 29. 31, 53 vgl. mit 10, 21. 13) Liv. 8, 14.

63 Wenn auch nach Tarracina nur 300 Colonisten entsendet wurden, und jeder nur zwei Jugera, den Census der fünften Classe, empfing [1]), so betrug doch die Zahl der nach Cales entsendeten Colonisten 2500 [2]), und ohne Zweifel wurden diese, wie die wohl auch in mindestens ebenso bedeutender Zahl nach Fregellae entsendeten Colonisten, durch Landanweisungen von bedeutenderem Umfange für das römische Bürgerrecht, das sie aufgaben [3]), entschädigt [4]), zumal da sie grofsen Gefahren von Seiten der umwohnenden Völkerschaften ausgesetzt wurden. [5]) Dennoch konnten selbst diese Mittel dem Umsichgreifen der Verschuldung der minder wohlhabenden Plebejer nicht vorbeugen. Wiederum scheint eine im Jahre 426/328 ausgebrochene Pest [6]), mit Rücksicht auf welche, wie in früheren Fällen (S. 35), 428/326 ein *lectisternium* angeordnet wurde [7]), zur Verschlimmerung des Uebels beigetragen zu haben. Wenn dasselbe auch nicht eine solche Ausdehnung gewann, dafs Schuldreductionen nöthig wurden, so mufste doch gerade jetzt das Gefühl des souveränen Volkes sich empören, wenn es sah, wie Leute aus seiner Mitte unter den Folgen des harten Schuldrechtes (I 170) den Gläubigern an Sklaven statt zugesprochen wurden (I 200). Es lag darin ein schneidender Widerspruch gegen die Bedeutung, welche das Volk im Staate seit den Publilischen Gesetzen gewonnen hatte; erschien doch bereits die Gunst des Volkes den Candidaten der Magistratur als etwas so Erstrebenswerthes, dafs sie sich schon durch ganz besondere Aufmerksamkeiten um dieselbe bewarben, wie M. Flavius z. B. sein Tribunat 427/327 einer wohlangebrachten Fleischvertheilung (*visceratio*) bei Gelegenheit der Leichenfeier für seine Mutter verdankte. [8])

Nicht Mifsbrauch der richterlichen Amtsgewalt gegen den Stand der Plebejer, wovon seit der Theilnahme der Plebejer an der Praetur nicht füglich die Rede sein konnte (I 904), sondern Mifsbrauch gerade des Rechtes, welches das Schuldrecht dem Gläubiger über den ihm zugesprochenen Schuldner verlieh, war der Anlafs [9]) zu einer drohenden Kundgebung des Volksunwillens. Das veranlassende Factum wird von Livius [10]) und Dionysius [11]) verschieden erzählt. Nach der von letzterem be-

---

1) Liv. 8, 21. 2) Liv. 8, 16. 3) Gaj. 3, 56. 1, 131. Cic. Caec. 33, 98. de dom. 30, 78. 4) Liv. 6, 16. 5) Liv. 9, 24. 26. 6) Liv. 8, 22. 7) Liv. 8, 25. 8) Liv. 8, 22. 9) Cic. de rep. 2, 34. 10) Liv. 8, 28. 11) Dion. 16, 5, 9 Kiefsl.; vgl. Suid. s. v. *Γάιος Λαιτώριος*. Val. Max. 6, 1, 9.

folgten Version würde es mit seinen Folgen in die Zeit nach dem caudinischen Vertrage (433/321) zu setzen sein. Da aber die Sage auch in andern ähnlichen Erzählungen geschäftig gewesen 64
ist [1]), so wird es gerathen sein, das veranlassende Factum als unhistorisch nicht zu berücksichtigen, im Uebrigen aber eher die chronologische Angabe des Livius, wonach jene Kundgebung mit der durch sie hervorgerufenen *lex Poetelia* in das Consulats-Jahr des C. Poetelius 428/326 gehört, als wegen der andern Version der Erzählung des veranlassenden Factums die chronologische Angabe des Varro [2]) anzunehmen, der, ohne Zweifel nur wegen jener andern Version, die *lex Poetelia* in das Dictatur-Jahr desselben C. Poetelius 441/313 [3]) setzt.

Um ernsteren Folgen vorzubeugen ergriffen die Consuln C. Poetelius Libo und L. Papirius Cursor 428/326, wohl auf Geheifs des Senats, die Initiative und liefsen, sei es in Centuriat- oder in Tributcomitien (§ 130), beschliefsen: *ne quis, nisi qui noxam meruisset, donec poenam lueret, in compedibus aut in nervo teneretur, pecuniae creditae bona debitoris, non corpus obnoxium esset* [4]). Dieses Gesetz, die *lex Poetelia Papiria*, bestand wahrscheinlich aus zwei Artikeln, von denen der erste eine allgemeine Aenderung der Schuldhaft einführte [5]), der zweite aber nur bestimmt war die zur Zeit jenes Gesetzes in Schuldhaft Befindlichen daraus zu befreien. Auf diesen zweiten Artikel bezieht sich die Angabe, dafs alle *nexi* durch dieses Gesetz gelöst [6]), dafs alle *nexa* ausgeglichen [7]) seien, und dafs alle durch Schuldhaft in die Gewalt ihrer Gläubiger Gerathenen ihre alte Freiheit wieder bekommen hätten [8]). In welcher Weise diefs geschah, lassen die Worte des Livius: *pecuniae creditae bona debitoris non corpus obnoxium esset,* erkennen, wenn man damit verbindet, dafs die Lex Poetelia nach Varro [9]) festsetzte: *ut omnes qui bonam copiam jurarent ne essent nexi sed soluti.* Die Lex Poetelia zwang demnach die Gläubiger ihre Schuldner aus der Schuldhaft zu entlassen, sei es gegen sofortige Abtretung der *bona,* ein Mittel, das schon bei der Schuldentilgungscommission im J. 402/352 (oben S. 36) angewendet worden war [10]), sei es gegen eidliche Zusicherung demnächstiger unverkürzter Zahlung [11]). Der erste Artikel, auf den sich die An-

---

1) Dion. 16, 4, 8 Kiefsl. Suid. a. a. O. 2) Varro l. l. 7, 105. 3) Liv. 9, 28. 4) Liv. 8, 28. 5) Liv. l. c. *mutatum ius.* 6) Liv. l. c. *ita nexi soluti.* 7) Cic. de rep. 2, 34 *omnia nexa civium liberata.* 8) Dion. 16, 5, 9 Kiefsl. Suid. a. a. O. 9) Varro l. l. 7, 105. 10) Liv. 7, 21. 11) Lex Julia munic. 113. I. L. A. S. 122.

gaben, dafs das *nectere* für die Zukunft verboten sei [1], und
65 dafs es nachher nicht mehr stattgefunden habe [2]), beziehen, milderte die strengen Wirkungen des Executionsverfahrens *per manus injectionem* für gewöhnliche Schuldner und liefs sie nur für die in Folge eines Verbrechens zur Zahlung Obligirten (*qui noxam meruisset*) in voller Strenge fortbestehen (I 200. 203). Jene sollten auch in der Schuldhaft als persönlich Freie anerkannt und nicht gleich Sklaven in Fesseln gehalten und mit Schlägen bestraft [3]) werden dürfen. Keineswegs aber war es die Absicht der Lex Poetelia die Vertragsform des *nexum* aufzuheben. Wenn diese späterhin unterging (I 172), so kann man das allerdings für eine (nicht beabsichtigte) Folge der Lex Poetelia erklären, aber nur insofern als in der That diese Vertragsform mit der Lex Poetelia einen guten Theil der Garantie, welche die Gläubiger bis dahin an ihr hatten, einbüfste, worauf sich auch die Worte des Livius [4]) beziehen, dafs ein *ingens vinculum fidei* durch die Lex Poetelia gebrochen worden sei. Für die der Verschuldung ausgesetzte Classe der römischen Bürger, die Plebs im Gegensatz zu den Nobiles und den Inhabern des Census equester, war die Anerkennung der persönlichen Würdigkeit des einzelnen Bürgers, die in der Lex Poetelia lag, etwas so Bedeutendes, dafs man von der Lex Poetelia gleichsam einen neuen Anfang der Freiheit datirte [5]); und allerdings war diese Anerkennung für jene Classe von Bürgern praktisch bedeutend werthvoller als die Abschaffung des Imperium regium oder die Zulassung der Plebejer zu dem Consulat und den übrigen Aemtern.

Das schon gesteigerte Bewufstsein des Volkes von seiner Souveränität wurde in dieser Zeit noch mehr gefördert durch die Einholung der Genehmigung des Concilium plebis zu der *prorogatio imperii* für Q. Publilius Philo auf das J. 428/326 [6]) (§ 130); durch die gesetzlich unzulässige (I 756) Provocation des Magister equitum Q. Fabius Rullianus gegen seinen Dictator L. Papirius Cursor an das Volk, die der Dictator unter Wahrung seines formellen Rechtes thatsächlich respectirte, 430/324 [7]); durch die tribunicische *rogatio Flavia* über die

---

1) Liv. l. c. *cautumque in posterum, ne necterentur.* 2) Cic. l. c. *nectierque postea desitum.* Liv. l. c. *necti desierunt.* 3) Vgl. Liv. 2. 23. 4) Liv. 8, 28. 5) Liv. l. c. *eo anno plebei Romanae velut aliud initium libertatis factum est.* 6) Liv. 8, 23. 7) Liv. 8, 29—35. Val. Max. 2, 7, 8. 3, 2, 9. Dio C. fr. 36, 1—7 B. I. L. A. S. 287.

Bestrafung der durch Theilnahme an einer Rebellion compromittirten Tusculaner*), durch deren Ablehnung das Volk die Tusculaner thatsächlich wie ein Souverän begnadigte 431/323[1]; durch die bei Gelegenheit des *foedus Caudinum* vom Senate selbst ausgehende Anerkennung des Satzes, dafs kein *foedus* 66
injussu populi gültig geschlossen werden könne, 434/320 (§ 130); durch die *rogatio Antistia* über die Bestrafung der abtrünnigen Satricaner, welche die Genehmigung des Volkes einholte, um den Senat zur definitiven Aburtheilung derselben zu ermächtigen, 435/319 (§ 130)[2]; durch die Ueberlassung der Wahl einiger der vom Praetor urbanus für die Jurisdiction in den incorporirten Gemeinden zu ernennenden *praefecti juri dicundo* an die Tributcomitien, welche ganz analog ist der Ueberlassung der Wahl einiger Tribuni militum an das Volk (S. 25), 436/318 (I 907).[3]

Je mehr sich die Souveränität des Volkes in dieser Weise der angestrebten rückhaltlosen Anerkennung von Seiten der Magistrate und des Senats näherte, um so unzureichender wurden die Organe zur Ausübung dieser Souveränität, die Volksversammlungen. Es liegt auf der Hand, dafs diese, auf je gröfsere Entfernungen sich das römische Staatsgebiet von der Stadt aus erweiterte, um so weniger die gesammte stimmberechtigte Bürgerschaft in sich vereinigen konnten. Nachdem im Jahre 436/318 wiederum zwei neue Tribus eingerichtet waren, die *Ufentina* und *Falerna*[4], deren Gebiet sich nach Campanien hin erstreckte, und als die Zahl der waffenfähigen Bürger der nunmehrigen einunddreifsig Tribus durchschnittlich 250000[5] betrug (vgl. S. 67), war die Theilnahme Aller selbst in wichtigen Fällen eine baare Unmöglichkeit. Es mufste schon damals der bedenkliche Zustand, dafs die Rechte des souveränen Volkes in der Regel von einer Minorität desselben ausgeübt wurden, in auffallender Weise bemerklich werden (§ 121. 135).

Die Nobilität, der diese Wahrnehmung nicht entgehen

---

*) A. Schäfer, Miszellen zur römischen Geschichte, in den Comment. philolog. in honorem Th. Mommseni. Berlin 1877. S. 3.

1) Liv. 8, 37; vgl. Plin. n. h. 7, 42, 43, 136. 2) Liv. 26, 33. 9, 16. 3) Liv. 9, 20. 4) Liv. 9, 20. Diod. 19, 10. 5) Liv. 9, 19, dessen Angabe nicht zu hoch ist; Plut. de fort. Rom. 13 giebt mit seinen 130000 nicht die Censuszahl, auch nicht die Zahl der *juniores*, sondern die Zahl der rasch ins Feld zu stellenden *juniores* an.

konnte, mochte ebendefshalb leicht die Fortschritte zur formellen Volkssouveränität zugeben; zumal da sie Mittel genug besafs, um auf die Abstimmung der den Volkswillen aussprechenden Minorität in mafsgebender Weise einzuwirken. Dazu kommt, dafs die meisten der von der Nobilität dem Volke gemachten Concessionen in ihren dauernden Folgen ihr selbst zu gute kommen mufsten. Diefs gilt besonders von der Einführung der *prorogatio imperii* und der Ueberlassung der Wahl der *quattuorviri juri dicundo* an das Volk. Wie nämlich die Form der Volksversammlungen der Ausdehnung der Bürgerschaft
67 nicht mehr angemessen war, so war auch das System der Magistratur für die Verwaltung des gröfser gewordenen Staats zu knapp, und es war die Aufgabe der Regierung, dasselbe dem fortschreitenden Wachsthum des Staats anzupassen. Die Veränderungen aber, welche die Nobilität an demselben vornahm, dienten durchaus nicht zur Erhöhung des Ansehens der Magistratur (I 682), wohl aber zur Vermehrung des thatsächlichen Einflusses des Senats und zur Befestigung der Nobilität.

Was die *prorogatio imperii* betrifft (I 744. § 130. 133, 6, a), so wurde diese, die streng genommen eine Anomalie im Systeme der Magistratur ist (I 693), in der an sich löblichen Absicht eingeführt, den Uebelstand des jährlichen Wechsels im Commando zu mildern, der bei der Ausdehnung und Entfernung der Kriegsschauplätze besonders fühlbar geworden war.[1]) Die Ernennung eines Dictators, welche in dieser Zeit auch sehr häufig stattfand, genügte dazu nicht, da man vermittelst derselben nur das erreichte, dafs man gleichzeitig drei Feldherren an drei verschiedenen Kriegsschauplätzen haben und trotz des Plebiscits von 412/342 einen erprobten Feldherrn vor Ablauf von zehn Jahren von neuem mit einem Commando betrauen konnte. Da nun die Initiative zur *prorogatio imperii* vom Senat ausging, die *prorogatio* selbst aber durch einen nach dem Senatusconsultum nur noch formellen Beschlufs der patricischen Patres familias und der Curiatcomitien geschah, so wurde die ganze Mafsregel als eine Verwaltungsmafsregel angesehen, zu welcher die bei dem ersten Falle allerdings für nothwendig gehaltene Genehmigung des Concilium plebis nur dann eingeholt worden zu sein scheint, wenn es die Tribunen verlangten. Die Folge war, dafs sie bei aller Anerkennung des Volkes als der höheren Instanz thatsächlich vom Senate und somit von der

---

1) Liv. 9, 18.

Nobilität ausging, und dafs jener in ihr nur ein weiteres und bequemeres Mittel neben der Bestellung eines Dictators und neben der Ertheilung des Imperium an Private (I 744) besafs, um die Kriegführung im Ganzen und Grofsen durch Bestimmung der Kriegsschauplätze (I 732 f.) zu dirigiren, und um die Consuln so zu verwenden, wie es ihm beliebte.

Die Bestellung von *praefecti juri dicundo* (I 906) war gleichfalls durch die Ausdehnung des Staats nothwendig geworden. Denn weder konnte der in Rom Recht sprechende Praetor alle Processe innerhalb der so sehr angewachsenen Bürgerschaft instruiren, noch konnten die entfernter wohnenden Bürger der Municipien und Bürger-Colonien gehalten sein 68
um jeder Rechtssache willen nach Rom zu reisen. Wenn man die Wahl von vier dieser *praefecti pro praetore juri dicundo* dem Volke überliefs, so dafs sie ebendefshalb *quattuorviri*, heifsen, so war diefs eine ziemlich gleichgültige Schmälerung der praetorischen Amtsgewalt und ein wohlfeiles Compliment für das souveräne Volk. Dagegen aber war es auch ein Mittel, durch Theilung der Interessen der incorporirten Gemeinden, die wegen der zu ihnen gesendeten *praefecti* als *praefecturae* bezeichnet werden konnten [1], um so sicherer über diese zu regieren. Aufserdem war damit noch insofern ein Vortheil für die Nobilität verbunden, als die jüngeren Mitglieder derselben oder auch die auf die Nobilität aspirirenden *homines novi* neben dem Kriegstribunate eine neue Gelegenheit erhielten, sich durch Bekleidung jenes *magistratus minor* für die Bewerbung um die curulischen Aemter in der Volksgunst festzusetzen. Dazu kam endlich, dafs die Einführung der Bestimmungen des römischen Rechtes in den incorporirten Gemeinden, nach denen die *quattuorviri* und *praefecti juri dicundo* Recht sprechen sollten, also das bei weitem Wichtigere, ebenso wie in den römischen Colonien (in denen, wie z. B. in Antium, das Recht durch die Verschiedenheit des Rechtes der römischen *coloni* und der volskischen Bewohner unsicher wurde), lediglich vom Senat ausging, wie das z. B. rücksichtlich Capuas und der Colonie Antium aus den Jahren 436/318 und 437/317 bezeugt wird. [2]

Ebenso bewirkte der Vorgang in der Dictatur des Papirius eine gröfsere Gefügigkeit der Dictatoren gegen den Senat, der von jetzt an strenger als bisher auf die Beobachtung derjenigen Bestimmung der Lex de dictatore creando hielt, nach welcher

1) Fest. p. 233. 2) Liv. 9, 20.

nur Consulare zu Dictatoren ernannt werden sollten (I 752). Das Schicksal der Consuln, welche auf ihre Verantwortung das *foedus Caudinum* geschlossen hatten, hatte eine gröfsere Rücksichtnahme der Consuln auf den Senat bei diplomatischen Unterhandlungen zur Folge. Die tribunicische *rogatio Antistia* aber bildete einen Präcedenzfall für das Recht des Senats, über Abtrünnigkeit der Unterthanen des Staats endgültig zu entscheiden, und gewifs hat es z. B. im J. 440/314 nicht erst eines Plebiscits bedurft, um 225 Soraner zur Strafe für ihren Abfall und für die Ermordung der römischen Besatzung auf offenem Markte hinrichten zu lassen.[1] Es konnte somit nicht ausbleiben, dafs die Nobilität, eben als Inhaberin der Regierung über die souveräne Bürgerschaft, zunächst gegenüber den Unterthanen, den Bundesgenossen und den Feinden Roms sich ihrer dominirenden Stellung immer mehr bewufst wurde.

Bei den gemeinsamen Interessen der Nobilität tritt der
69 Gegensatz zwischen patricischen und plebejischen Nobiles in dieser Zeit im Ganzen genommen in den Hintergrund. Wird auch der unter den Patriciern zumeist hervorragende L. Papirius Cursor als ein Muster von Strenge geschildert[2], so wird doch nicht verschwiegen, dafs er genöthigt war, durch Ueberlassung der Beute und durch zuvorkommende Freundlichkeit gegen die Verwundeten sich beim Heere, dessen Gunst er fast verscherzt hatte, wieder populär zu machen.[3] Ebenso war der Patricier Q. Fabius Rullianus in Bezug auf die Beute nicht minder nachsichtig[4] als der Plebejer D. Junius Brutus.[5] Während innerhalb des Patriciats Feindschaften wie die zwischen Papirius und Fabius zersetzend wirkten[6], waren patricische und plebejische Nobiles einig, wenn es galt trotz des Plebiscits vom J. 412/342 die bedeutendsten Feldherren vorzeitig wiederum zu Consuln zu wählen: eine Auszeichnung, die sowohl dem Plebejer Q. Publilius Philo 434/320[7]) und nochmals 439/315[8]), als auch dem Patricier L. Papirius Cursor mehrmals (434/320, 435/321, 439/315 und 441/313)[9] zu Theil geworden ist. Wie sicher die Nobilität die Volkstribunen in der Hand hatte, zeigt die Thatsache, dafs in dieser Zeit durchaus keine Zwistigkeiten zwischen Tribunen und patricischen Magistraten vorkamen[10]),

---

1) Liv. 9, 24. 2) Liv. 9, 16. Dio C. fr. 36, 23 f. B. 3) Liv. 8, 36. Dio C. fr. 36, 7 B. 4) Liv. 9, 23. 5) Liv. 8, 29. 6) Vgl. Liv. 9, 38. 7) Liv. 9, 7. 8) Diod. 19, 66. 9) Vgl. Liv. 9, 28. I. L. A. S. 445. 10) Liv. 9, 33.

ferner die Bereitwilligkeit, mit der die Tribunen auf das Bestreben der Nobilität die Kriegführung sogar im Einzelnen zu überwachen (I 827) [1]) eingingen, insbesondere aber die Gefügigkeit der bei dem caudinischen Vertrage betheiligt gewesenen Tribunen, mit der dieselben ihre Intercession gegen das Senatusconsultum über die Auslieferuug der für den Vertrag Verantwortlichen, unter denen sie selbst waren, aufgaben.[2])

Im Ganzen genommen scheint indefs während dieser Zeit das gröfsere Talent und die gröfsere Energie bei den plebejischen Nobiles gewesen zu sein, unter denen Q. Publilius Philo auch durch sein Feldherrngeschick [3]) hervorragt. Er ist viermal Consul und aufserdem Dictator, Magister equitum und Censor gewesen, er hat unter allen Plebejern zuerst die Praetur bekleidet, unter allen Römern zuerst *prorogato imperio* ein Commando gehabt und in demselben die Ehre des Triumphes genossen.[4]) Ohne Zweifel hat dieser Mann einen wesentlichen Antheil an der thatsächlichen Entwickelung der Verfassungszustände gehabt, nicht etwa blofs durch seine Gesetze (S. 46 ff.), 70
sondern auch durch die Energie, mit der er die Consequenzen derselben zog (§ 130). Es ist wohl glaublich, dafs er gerade wegen seiner Verdienste um die plebejische Nobilität der patricischen Nobilität bis ans Ende seiner Wirksamkeit verhafst war.[5]) Im Jahre nach dem vierten Consulate des Publilius 440/314, über welches bei Livius ein auffallendes Schweigen herrscht [6]), entstand durch einen Versuch der plebejischen Nobilität, die Patricier ihre jetzige Macht fühlen zu lassen, ein ärgerlicher Conflict innerhalb der Nobilität. Zur Untersuchung einer in Capua entsponnenen Verschwörung [7]) war nämlich der Plebejer C. Maenius, der den latinischen Krieg 416/338 beendigt hatte[8]) und 436/318 Censor gewesen war, zum Dictator (I 761) eingesetzt.[9]) Dieser nun dehnte seinen Auftrag zur richterlichen Untersuchung von *coitiones* und *conjurationes* auf Rom selbst aus und zog auch die *coitiones honorum adipiscendorum causa factas* zur Untersuchung. Damit sind die Wahlverbindungen der Patricier gemeint, die geschlossen wurden, um wenigstens einen patricischen Candidaten sicher durchzubringen (I 716).[10]) Wahrscheinlich hatte also Maenius im Sinne, für die Zukunft

1) Liv. 9, 8. 10, 36. 2) Liv. 9, 8—10. 3) Liv. 9, 7. 26. 4) Liv. 8, 23. 26. 5) Liv. 9, 26. 6) Liv. 9, 22. 7) Liv. 9, 25. 8) Liv. 8, 13. Plin. n. h. 34, 5, 11, 20. 9) Liv. 9, 26. Vgl. Henzen I. L. A. S. 445. 10) Vgl. Liv. 7, 32.

beide Consulatsstellen den Plebejern, denen sie gesetzlich seit 412/342 offen standen, auch thatsächlich zugänglich zu machen. Dafür spricht, dafs die natürlich dem Interesse der plebejischen Nobilität zumeist ergebenen Tribunen ihn insofern unterstützten, als sie den sie anrufenden Patriciern ihren schützenden Beistand, der dem Dictator gegenüber ohnehin nur precär gewesen sein würde, versagten. Gegen das Verfahren des plebejischen Dictators erhob sich aber der berechtigte Unwille des gesammten Patriciats, welches den Vorwurf der *coitiones* gewifs nicht ohne Grund auf die *novi homines* zurückwarf, in so drohender Weise, dafs der Dictator abdanken [1] und die Consuln mit der Fortführung der einmal begonnenen gerichtlichen *quaestio* beauftragt werden mufsten. Vor den Consuln M. Poetelius und C. Sulpicius wurde nun zuerst C. Maenius selbst, dann sein patricischer Magister equitum M. Foslius, darauf sogar Q. Publilius Philo angeklagt. Da sie alle indessen freigesprochen wurden, und da die Untersuchung sich nun auf geringere Persönlichkeiten warf, so schlief sie allmählich ein; wie Livius sagt, durch die *coitiones* und *factiones, adversus quas comparata*
71 *erat,* das heifst ohne Zweifel dadurch, dafs die Nobilität es ihrem Gesammtinteresse dienlicher fand, das Beispiel eines so ärgerlichen Haders zu vermeiden und ihre schwarze Wäsche nicht vor dem Volke zu waschen.

97. *Die Censur des Appius Claudius Caecus.*

Als ein Rückschlag gegen die Ueberhebung der plebejischen Nobilität ist die Censur des Appius Claudius Caecus*) 442/312 —446/308 (worunter das Fülljahr 445/309) anzusehen.[2] Dieser

---

*) Saal, de Appio Claudio Caeco. Köln 1842.
Mommsen, die patricischen Claudier, in den Monatsberichten der Berl. Akad. 1861. S. 317 ff. Wdh. in den Römischen Forschungen. Berl. 1864. S. 285.
Siebert, über Appius Claudius Caecus mit besonderer Berücksichtigung seiner Censur und der des Fabius und Decius. Kassel (Marburg) 1863.
Gerlach, griechischer Einflufs in Rom im 5. Jahrh. der Stadt. Basel 1872. Anhang: die Censur des Appius Claudius Caecus und deren Bedeutung für die Centuriatcomitien. S. 29.
Stark, über die Ahnenbilder des Appius Claudius im Tempel der Bellona, Verhandl. der Tübinger Philologenversammlung. Leipzig 1877. S. 38.

1) Vgl. Liv. 9, 34. 2) Diod. 20, 36. Liv. 9, 29. 30. 33. 34. 46. [Aur. Vict.] de vir. ill. 34. Mommsen I. L. A. S. 287.

merkwürdige Mann war zwar nicht in dem Sinne conservativ, in welchem die Tradition die ganze Gens Claudia typisch schildert (I 586), aber er war sicher ebenso wenig um der Demokratie selbst willen progressiv. Vielmehr besafs er denselben patricischen Adelsstolz wie sein Vorfahr, der Decemvir (I 631). Das lehrt die Thatsache, dafs er auch noch nach dem Scheitern seiner ursprünglichen Pläne verschiedentliche Händel vom schroff patricischen Standpuncte aus mit der plebejischen Nobilität hatte.[1] Gerade sein Adelsstolz scheint ihn mit Hafs gegen die plebejische Nobilität erfüllt und angesichts der Ueberhebung derselben in ihm den Plan angeregt zu haben, eine patricische Oligarchie an die Stelle des Regimentes der vereinigten Nobilität zu setzen. Diesen Plan konnte er nur dann mit Aussicht auf Erfolg unternehmen, wenn er, wie einst der Decemvir, sich auf diejenigen Bestandtheile des Volkes stützte, die mit dem bestehenden Regimente am wenigsten Ursache hatten zufrieden zu sein. Aus diesem Grunde hat er in demagogischer Weise[2] die Pflege der Interessen des Volkes, besonders seiner niederen Schichten, zur Schau getragen und wie ein Revolutionär viele der bestehenden Einrichtungen erschüttert.[3] Namentlich aber
hat er auch, wie die Spuren der Tradition erkennen lassen, 72
Zwietracht zwischen der patricischen und plebejischen Nobilität durch Begünstigung jener und Demüthigung dieser zu säen versucht und ist erst, als er seine Pläne an der Ehrenhaftigkeit der patricischen Nobilität scheitern sah, auch gegen diese mit der vollen Rücksichtslosigkeit eines Demagogen aufgetreten. Während er zunächst im Interesse der patricischen Nobilität das Ansehen der plebejischen dadurch zu untergraben suchte, dafs er den Einflufs, welchen die gesammte Nobilität auf ihre Clienten, die *humiles* und *libertini* (S. 27), bisher hatte, der patricischen Nobilität allein zuzuwenden trachtete, so hatte sein Wirken, da die patricische Nobilität dem Bunde mit der plebejischen treu blieb, thatsächlich den Erfolg, dafs er sich selbst zum Patron jener Volksclasse, die derselben Angehörigen zu seinen eigenen Clienten machen zu wollen schien. Spätere schrieben ihm den Plan zu, dafs er eine Herrschaft über Italien vermittelst seiner Clienten habe usurpiren wollen.[4] Aber Ap-

---

1) Dio C. fr. 36, 27 B. Liv. 10, 7. 15. 18. 19. Cic. Brut. 14, 55. 2) Plut. Popl. 7. 3) Diod. l. c. 4) *Italiam per clientelas occupare statuit* Suet. Tib. 2, wo fälschlich *Claudius Drusus* steht; vgl. Cic. de sen. 11, 37. Val. Max. 8, 13, 5.

pius ist offenbar vor dieser Consequenz, d. h. vor seiner eigenen Tyrannis, zurückgeschreckt[1], zumal da er sich überzeugen mufste, dafs die Widerstandskraft der vereinigten Nobilität zu grofs war. Er hat dadurch, dafs er nicht zu offener Gewaltthätigkeit fortschritt, sondern sich in den Formen der Verfassung hielt, deren Schein er auch da, wo er ihr Wesen verletzte, zu bewahren verstand, die Katastrophe, welcher der Decemvir erlag, vermieden, ja sogar die Möglichkeit einer weiteren staatsmännischen Wirksamkeit sich gesichert; dafür hat er aber auch die Resultate seines Wirkens in das Gegentheil des von ihm Gewollten, in die definitive Befestigung des Regimentes der vereinigten Nobilität (§ 98) umschlagen sehen.

Dafs er die Censur zur Ausführung seiner Pläne benutzte, ist den Verhältnissen des Staats unter der Herrschaft der Nobilität ganz entsprechend. Denn die Censur verlieh ihrem Inhaber auf Grund der Lex centuriata de censoria potestate und der Lex Ovinia einen sehr bedeutenden legalen Einflufs auf den Senat, die Reitercenturien und die Comitien, auf die Verwaltung und die Finanzen des Staats: einen Einflufs, den weder das Consulat, noch das dem Appius ohnehin unzugängliche Tribunat in gleichem Umfange besafs.

Mit dem offenbar schwachen Plebejer C. Plautius Venox
73 zum Censor erwählt richtete Appius zuerst[2] seinen Angriff gegen das Bollwerk der vereinigten Nobilität, gegen den Senat. Bei der *lectio senatus*, die gewöhnlich im Anfange der Censur vorgenommen wurde (I 805), beliefs er einerseits unwürdige Mitglieder im Senat[3], überging dagegen andererseits verdienstvolle Männer[4]. Ohne Zweifel waren es Patricier, die er nachsichtig, Plebejer, die er streng behandelte. So war es auch ein Hohn auf die plebejische Nobilität und auf das Princip, dem sie ihr Emporkommen verdankte, dafs er Söhne oder vielmehr Enkel von Freigelassenen und zwar in erheblicher Zahl in den Senat aufnahm[5]. So sehr dieses Letztere gegen die Sitte verstiefs (S. 27), so war es doch nicht geradezu ungesetzlich; im Gegentheil konnte Appius sich zum Beweise der Legalität seines Verfahrens sophistisch darauf berufen, dafs dasselbe im Geiste der Lex Ovinia sei, welche geboten habe, die Besten aus jedem *ordo*, also auch aus dem *ordo libertinns* (S. 27), in den Senat zu berufen. Ohne Zweifel hatte Appius bei seiner *lectio senatus*

---

1) Diod. l. c. 2) Liv. 9, 46. 3) Diod. l. c. 4) Liv. 9, 30. 5) Diod. l. c. Liv. 9, 46. Suet. Claud. 24.

die Absicht, eine auf seinen Plan einer patricischen Oligarchie eingehende, aus Patriciern und Libertinen gemischte Majorität des Senats zu schaffen und mit derselben über die in die Minorität gebrachte plebejische Nobilität zu regieren. Die Nobilität, welche, entrüstet über diesen Angriff auf ihren Bestand, die Zwietracht in sich nicht aufkommen liefs, begegnete dem Appius dadurch, dafs sie, mit Umgehung des Plebiscits von 412/342 zwei hervorragende Persönlichkeiten: C. Junius Bubulcus und Q. Aemilius Barbula, vor Ablauf des gesetzlichen Decennium zum Consulat wiederwählen liefs [1]. Diese Consuln, welche verpflichtet gewesen wären bei ihrem Amtsantritte 443/311 den Senat in der von Appius ihm gegebenen Zusammensetzung zu berufen, kehrten sich nicht an die „ruchlose und mifsgünstige" *lectio senatus*, welche ohne Unterscheidung des Rechten und Verkehrten geschehen war, und durch welche der Senat selbst geschändet zu sein schien; da sie aber selbst nicht das Recht hatten eine neue *lectio senatus* vorzunehmen, so beriefen sie, durchaus nicht im Sinne des Volkes, welches über das Verfahren des Appius vielmehr erfreut war [2], den Senat in seiner früheren Zusammensetzung [3].

Da Appius sah, dafs er vermittelst des Senats den Einflufs auf die innere Politik, den er erstrebte, nicht erlangen konnte [4], so bekümmerte er sich von nun an nicht weiter um den Senat [5], 74
sondern führte gemeinschaftlich mit seinem über die Tragweite seiner Pläne offenbar nicht ganz aufgeklärten Collegen den Census selbst in einem dem niedern Volke wohlgefälligen, der Nobilität feindlichen Sinne zu Ende. Er gestattete nämlich den Bürgern sich schätzen zu lassen, in welcher Tribus sie wollten [6], verbreitete so die *humiles* über alle Tribus [7], und zwar in einer Weise, dafs es schien, als habe erst er den Libertinen das Stimmrecht verliehen.[8] Diese überlieferten Thatsachen, zusammengehalten mit der Verleihung des Bürgerrechtes an die Freigelassenen durch Servius Tullius (I 517) [9], mit der Entstehung eines Dignitätsunterschieds der *tribus urbanae* und *rusticae* seit der Einrichtung von einundzwanzig Tribus im J. 261/493 (I 511. 516), mit der Stellung endlich der Nobilität zum Libertinenstande, welcher von jener möglichst niedergehalten wurde (S.27f.), lassen nur die Deutung zu, dafs Appius von dem Herkommen,

1) Liv. 9, 30. 2) Diod. l. c. 3) Liv. 9, 30. 46. 4) Liv. 9, 46. 5) Diod. l. c. 6) Diod. l. c. 7) Liv. 9, 46. 8) Plut. Popl. 7. 9) Dion. 4, 22. 23.

nach welchem die *humiles* und *libertini* von den *tribus rusticae* ausgeschlossen waren, abwich, indem er die *humiles* und *libertini*, welche es wünschten, in die *tribus rusticae* einschrieb und somit ihr früher ziemlich werthloses Stimmrecht wesentlich verbesserte (I 517). Grundansässige Libertinen konnte er in der Tribus, wo sie ansässig waren, censiren, weil es nicht auf einem Gesetze, sondern nur auf der Praxis der Censoren beruhte, dafs jene trotz ihres Grundeigenthums wegen der in Folge ihrer früheren Sklaverei ihnen anhaftenden *ignominia* als *humiles* [1]) in die *tribus urbanae* gestellt waren; nicht grundansässige *humiles* (*opifices* und *sellularii*, einerlei ob *libertini* oder *proletarii ingenui*) konnte er in die *tribus rusticae* aufnehmen, da ja auch das vorkommen konnte, dafs *ingenui assidui* für ihre Person in einer *tribus rustica* censirt wurden, in der sie ihr Grundeigenthum nicht hatten (I 505). Mochte auch sein Verfahren gegen die Praxis früherer Censoren verstofsen, so konnte er es doch einerseits mit seiner unumschränkten censorischen Vollmacht, andererseits mit der Hinweisung darauf rechtfertigen, dafs es ganz im Geiste der Servianischen Verfassung sei, durch solche Mittel die numerische Stärke der einzelnen Tribus möglichst
75 gleich zu machen (I 507. 525). Eine Consequenz seines Verfahrens war es, dafs er die grundansässigen Libertinen je nach ihrem Census in die Classen und Centurien aufnahm, von denen sie bisher als ungeeignet zum Kriegsdienst trotz ihrer Grundansässigkeit nicht minder als die nicht ansässigen Libertinen, *opifices* und *sellularii*, ausgeschlossen waren (I 470). Er behandelte somit die grundansässigen Freigelassenen, *qui servitutem serviverant*, so, wie schon vor ihm die *sui juris* gewordenen grundansässigen Söhne der Freigelassenen behandelt worden waren (S. 28). Die Ansicht Sieberts, dafs auch die grundansässigen Söhne der Freigelassenen erst durch Appius in die Tribus rusticae, Classen und Centurien aufgenommen worden seien, kann ich ebenso wenig für erwiesen halten, wie die Ansicht, dafs unter *humiles* nur die grundansässigen Freigelassenen und deren Söhne, nicht aber zugleich die nicht grundansässigen freigebornen oder freigelassenen *opifices* und *sellularii* zu verstehen seien.

Der Census des Appius war offenbar darauf berechnet, das Patronat der Nobilität über die *libertini* und die übrigen *humiles* (S. 28 f.) und die Herrschaft der Nobilität über die Concilia plebis

---

1) Vgl. Liv. 9, 46.

und Tributcomitien zu erschüttern; denn letztere beruhte wesent-
lich darauf, dafs in den *tributim* stimmenden Versammlungen
die *ingenui assidui* der *tribus rusticae* mit Hülfe der kriegsdienst-
pflichtigen Proletarier den Ausschlag gaben (S. 27), während
die in den *tribus urbanae* zusammengedrängten *libertini*, *opifices*
und *sellularii* trotz ihrer Zahl kein Gewicht hatten (S. 28).
Diese Absicht, nach deren Erreichung Appius, wenn er wollte,
sich selbst zum Patron der *infima plebs* hätte aufwerfen können
(oben S. 77), ist in der That gelungen. Da die Zahl der von
Appius mit besserem Stimmrecht bedachten *humiles* und *liber-
tini* zu jener Zeit gewifs schon die der *ingenui assidui* übertraf,
wie man aus den für die früheren Zeiten freilich übertriebenen
Aeufserungen des Dionysius über die Bevölkerungsverhältnisse
Roms [1]) wohl schliefsen darf (vgl. I 478); da namentlich die
Freilassungen trotz der Lex Manlia (S. 26. 28) nicht abge-
nommen zu haben scheinen: so konnte die von Appius ge-
schaffene ihm ergebene *factio forensis* vermittelst der *turba
forensis* [2]) die Abstimmung der Concilia plebis und der Tribut-
comitien ohne Zweifel beherrschen. Dafs sie es gethan hat,
beweisen die nachher zu erwähnenden auf das Kriegswesen be-
züglichen Plebiscite vom J. 443/311, namentlich aber die Wahl
des Cn. Flavius zum curulischen Aedil für das J. 450/304. Dafs
dieser Sohn oder Enkel eines Freigelassenen gleichzeitig Tri- 76
bunus plebis gewesen sei, gehört der Ausschmückung der Tra-
dition an (S. 44); zum curulischen Aedil aber wurde er gewählt,
obwohl ihm die Abstammung von einem Freigelassenen und
seine subalterne Stellung als Schreiber des Appius, nachher
der Aedilen, im Wege stand [3]). Wie sehr die Nobilität diese Wahl,
durch welche der Niedriggeborne unmittelbar aus dem Stande
der *humiles* in die Reihen der Nobilität eintrat, in welcher er
sich übrigens durch energische Geltendmachung seiner Amts-
würde Achtung zu verschaffen wufste, als eine schwere Nieder-
lage empfand, zeigt die öffentliche Trauer derselben über diese
Wahl durch Ablegung der *anuli aurei* und der *phalerae*. Wenn
aber behauptet wird, dafs Appius durch seinen Census nicht
blofs die auf dem Forum, sondern auch die auf dem Campus
Martius gehaltenen Volksversammlungen corrumpirt habe [4]),
so ist diefs freilich insofern wahr, als in der Aufnahme der

---

1) Dion. 4, 18. 7, 59. 9, 25. 2) Liv. 9, 46. 3) Diod. l. c. Liv. 9, 46. Plin. n. h. 33, 1, 6, 17—19. Gell. 6, 9. Val. Max. 2, 5, 2. 9, 3, 3. 4) Liv. 9, 46 *forum et campum corrupit.*

grundansässigen Freigelassenen in die Classen und Centurien eine Veränderung der Centuriatcomitien zum Schlechteren hin lag; keineswegs jedoch hat der Census des Appius bewirkt, dafs die Nobilität ihre Herrschaft auch in den Centuriatcomitien verlor. Die verhältnifsmäfsig geringe Zahl grundansässiger Libertinen konnte keinen merkbaren Einflufs auf die Centuriatcomitien ausüben, und dafs sie es wirklich nicht gethan hat, zeigen die, mit Ausnahme der leicht erklärlichen Wahl des Appius selbst, durchaus im Sinne der Nobilität ausgefallenen Consul- und Censorenwahlen in der Zeit des Bestandes der von Appius geleiteten *factio forensis.*

Nach dieser Deutung der Nachrichten über den Census des Appius hat dieser also nur für die Anfertigung der Tribusregister und das davon abhängige Stimmrecht in den Concilia plebis und den Tributcomitien die Grundansässigkeit vernachlässigt, also da, wo sie auch vor ihm niemals als Princip beobachtet worden war (I 506); für die *discriptio classium et centuriarum* aber, für die das Princip der Grundansässigkeit in strengster Weise galt (I 466), hat er durchaus daran festgehalten. Die entgegenstehende Annahme Mommsens (der übrigens auch über die staatsrechtliche Stellung der Libertinen vor Appius anders urtheilt), dafs Appius das Princip der Grundansässigkeit geradezu auch für die *discriptio classium et centuriarum* aufgegeben, dafs er also auch bewegliche Habe beim Census zur Bestimmung der Classe und folgeweise des Stimmrechts der
77 einzelnen Bürger in den Centuriatcomitien mit berücksichtigt habe, ist trotz des neuerungssüchtigen Charakters des Censors als eine zu tief greifende Aenderung des Servianischen Instituts unwahrscheinlich, zumal da noch in viel weiter vorgeschrittenen Zeiten [1]) und wahrscheinlich, so lange als überhaupt der Servianische Census bestand, für die Bestimmung der Classe ausschliefslich das in Grundeigenthum bestehende Vermögen in Rechnung gezogen worden ist (I 491. 494.)

So wenig irgend ein Grund zu der Annahme nöthigt, dafs Appius die bewegliche Habe zur Bestimmung der Classen mit berücksichtigt habe, so wahrscheinlich ist es dagegen, dafs Appius für den Zweck der Erhebung des *tributum* neben den *agri censui censendo* [2]) auch das in beweglicher Habe bestehende Vermögen abschätzte und steuerbar machte (I 494). Diese Neuerung,

---

1) Liv. 45. 15. Cat. orig. p. 30. Cic. Flacc. 32. 79. 2) Fest. ep. 58.

welche von den späteren Censoren beibehalten worden ist, konnte ohne Verletzung des Princips der Servianischen Verfassung geschehen und stimmt vortrefflich mit den Plänen des Appius. Denn natürlich traf diese Mafsregel, selbst wenn sie Appius der Consequenz wegen auch auf die bewegliche Habe derjenigen Bürger, welche weniger als den Census der fünften Classe hatten, anwendete, die Nobilität und die ihr anhangenden Höchstbegüterten am empfindlichsten, während sie, indem sie die Einnahmen des Staatsschatzes erhöhte, der *infima plebs* mittelbar und, wofern sie Kriegsdienst that, auch unmittelbar zu gute kam.

Wahrscheinlich nämlich hat Appius zugleich eingeführt, dafs auch diejenigen Proletarier, welche wegen ihres unter 800 Libralassen (späteren 4000 Sextantarassen) zurückbleibenden Census nach der Camillischen Einrichtung noch nicht zum Kriegsdienst zugelassen waren (S. 24 f.), und die bisher von demselben ganz ausgeschlossenen Libertinen an den Vortheilen des Kriegsdienstes Antheil bekamen. Wenigstens wird, während noch 425/329 das Aufgebot der *opifices* und *sellularii* als etwas ganz Ungewöhnliches erwähnt wird [1]), schon 457/297, im zweiten Consulat des Appius, die Einreihung der Libertinen in Centurien berichtet [2]). Wenn die damals beabsichtigte Verwendung der Libertinen für den Landdienst freilich selbst als etwas Ungewöhnliches hervorgehoben wird, so läfst diese Thatsache doch darauf schliefsen, dafs die Libertinen zum Seedienst damals schon regelmäfsig neben den Bundesgenossen als *socii navales* verwendet wurden (I 500) [3]). Die Regelung ferner der Dienstpflicht in der Weise, wie sie noch zur Zeit des Polybius [4]) bestand, dafs nämlich diejenigen Proletarier, welche weniger als 4000 Sextantarasse (800 Libralasse) besafsen, in der Regel für 78
den Seedienst, ausnahmsweise aber auch für den Landdienst herangezogen werden sollten (I 500), kann in keinen späteren Zeitpunct mit gleicher Wahrscheinlichkeit, wie in die Censur des Appius gesetzt werden, da gerade während derselben Rom mehr Sorgfalt auf die Flotte zu verwenden begann [5]).

Mit diesen censorischen Anordnungen bezüglich der Dienstpflicht der Libertinen und ärmeren Proletarier hingen zusammen die beiden auf das Land- und Seekriegswesen bezüglichen Plebiscite, die 443/311 vom Volke angenommen wurden [6]). Das eine, von L. Atilius und C. Marcius beantragt, setzte fest, dafs

---

1) Liv. 8, 20. 2) Liv. 10, 21. 3) Vgl. Liv. 9, 38. 4) Polyb. 6, 19. 5) Liv. 9, 30. 6) Liv. 9, 30.

nicht blofs sechs, wie bisher seit 392/362 (S. 25), sondern sechzehn von den vierundzwanzig Tribunen der vier regelmäfsig auszuhebenden Legionen vom Volke gewählt werden sollten; das andere, von M. Decius beantragt, dafs *duoviri navales classis ornandae reficiendaeque causa* (I 921) gleichfalls vom Volke gewählt werden sollten. Dafs diese Plebiscite von Appius angeregt worden sind, ist sowohl wegen des Zusammenhangs, in dem sie Livius erwähnt, als auch defshalb wahrscheinlich, weil Livius nicht sagt, was er sonst kaum unterlassen haben würde [1], dafs sie *ex auctoritate senatus* beantragt worden seien. Dazu kommt, dafs aus der Geschichte des noch zu erwähnenden Conflicts des Appius mit den Tribunen beim Ablauf der achtzehnmonatlichen Amtszeit der Censur, die nicht in das Jahr 444/310 sondern 443/311 gehört, bekannt ist, dafs gerade drei Tribunen (wahrscheinlich eben die Urheber jener Plebiscite) auf Seiten des Censors standen [2]. In Folge jener von der *forensis factio* durchgesetzten Plebiscite hing nun auch die Wahl der sechzehn Tribunen und der *duoviri navales* von dem Einflusse der *forensis factio* ab. Da aber die Aushebung der Legionssoldaten in den Händen der Tribunen, die der *socii navales* in denen der *duoviri navales*, die auch das Commando über die Flotte führten [3], lag [4], so verstand es sich von selbst, dafs die Aushebung im Sinne des Appius geschah. In den Censuszahlen kommt diese Aenderung, wenn die Betreffenden seitdem zu den *civium capita* des Census gerechnet sein sollten, nicht durch eine dann zu erwartende starke Erhöhung der Ziffern der *civium capita* zum Ausdruck, weil zwischen dem Census von 436/318 (250000) und dem von 461/293 (262000 oder 272000) viele Tausende ärmerer Bürger von den latinischen Colonien (§ 99) absorbirt worden sind; wahrscheinlich sind aber die als *socii navales* dienenden Libertinen und ärmeren Proletarier gar nicht in der Liste der *civium capita* mitgerechnet worden, da dieselbe wohl nur die für den Landdienst Waffenfähigen umfafste.

Appius überbot also, indem er jene Plebiscite veranlafste, die von der Nobilität dem Proletariat gegenüber bewiesene Nachgiebigkeit (S. 24). Er befestigte zugleich, indem er den *humiles* und *libertini* Pflichten für den Staat auferlegte, auch deren An-
79 spruch auf Rechte. Die Nobilität aber hat sich gerade diese Mafsregel des Appius, die Zulassung der ärmeren Proletarier

---

1) Vgl. 9. 46. 2) Liv. 9. 34. 3) Vgl. Liv. ep. 12. 4) Liv. 42. 27. 31.

und der Libertinen zum Kriegsdienste, gern gefallen lassen. Sie hätte doch über kurz oder lang zu dieser Consequenz der Camillischen Heeresorganisation fortschreiten müssen, weil der mittlere Bauernstand durch fortschreitende Verarmung zusammenschmolz (S. 31). Auch wäre es unbillig gewesen, den stimmberechtigten Proletariern und Libertinen jeden Antheil am Kriegsdienste zu verweigern, nachdem die *cives sine suffragio* in besonderen Legionen dienend [1]) daran Theil nahmen. Darum hat die Nobilität auch die Gültigkeit jener nach der Lex Publilia zulässigen, aber nicht ohne weiteres gültigen Plebiscite, die sie in ihrem Interesse ausbeuten konnte, nicht beanstandet (§ 130), obwohl sie es unter Berufung auf die Nothwendigkeit der Patrum auctoritas und der Zustimmung der Curiatcomitien für die in ihnen liegende Schmälerung des Imperium rechtlich gekonnt hätte (vgl. S. 25). Eine Beanstandung hätte ohnehin unter der Herrschaft der *forensis factio* zu offenen Gewaltthätigkeiten führen können, welche die Nobilität vermeiden mufste. Sie beschränkte sich darauf, durch den Senat einen *praefectus orae maritimae* zu bestellen [2]), um durch ihn die obere Leitung der Angelegenheiten des Flottenwesens so in der Hand zu behalten, wie sie die des Landkriegswesens durch die Consuln zu lenken verstand.

Während Appius bei dem Census in der angegebenen Weise die Interessen der *infima plebs* wahrnahm, scheint er bei der *recognitio equitum,* ähnlich wie bei der *lectio senatus*, im Gegensatz zu den früheren Censoren (S. 21) darauf ausgegangen zu sein, Zwietracht in die Reihen des Anhangs der Nobilität zu bringen. Denn wenn Diodor berichtet, dafs er sich gehütet habe die Ritter durch Ertheilung censorischer Rügen zu verletzen, so kann diefs selbstverständlich nur auf die patricischen Ritter bezogen werden, während er bei seinem Hasse gegen die plebejischen Emporkömmlinge die in der *recognitio equitum* liegende Gelegenheit zur Demüthigung derselben gewifs nicht unbenutzt gelassen haben wird.

Appius hat in Gemeinschaft mit seinem Collegen das Lustrum abgehalten [3]); seine *discriptio classium et centuriarum* war daher gültig (I 813).

Während der achtzehnmonatlichen Amtszeit konnte die Nobilität gegen den Censor bei dem Charakter der Magistratur
überhaupt (I 720 f.) und der Censur insbesondere (I 795) Nichts 80

---

1) Vgl. Liv. ep. 12. 15. 2) Liv. 9, 38. 3) I. L. A. S. 432.

ausrichten. Als Plautius aber abdicirte [1]), Appius dagegen, obwohl es unerhört war, dafs ein einzelner allein Censor war (I 794) [2]), seinerseits nicht abdicirte, sondern ohne die dazu erforderliche Genehmigung des Senats (I 799) die schon in Gemeinschaft mit Plautius angefangenen [3]) öffentlichen Bauten *pro magistratu* fortzusetzen begann [4]): da schien der Zeitpunct gekommen die *tribunicia potestas* gegen den nun entschieden illegitimen Censor aufzubieten. Aber wenn auch P. Sempronius als Tribun sich der, wie hier selbst Livius einräumt, unpopulären Aufgabe unterzog, den Appius in Contionen zur Abdication zu drängen, und somit seit längerer Zeit zuerst wieder das Beispiel tribunicischen Haders mit einem patricischen Magistrate gab, so abdicirte Appius doch auch jetzt nicht. Er berief sich, sophistisch zwar, aber mit dem Scheine des Rechtes, darauf, dafs ihm durch die Lex centuriata de censoria potestate die Censur *optimo jure* übertragen worden sei, dafs mithin die Lex Aemilia (I 665), durch welche die Zeitdauer der Censur auf achtzehn Monate beschränkt war, eben defshalb keine Anwendung auf ihn finde, weil der spätere *jussus populi* — und ein solcher war sowohl die Wahl als auch die Lex centuriata allerdings — dem früheren vorginge [5]). Auch in dieser Sophistik wie in der eigenmächtigen Verlängerung der Amtszeit war der Decemvir sein Vorbild (I 631). Nicht dieser Sophistik übrigens, sondern seiner Popularität beim Volke [6]), welche selbst durch die nahe liegende Warnung vor der *occupatio regni* [7]), die in früheren Zeiten so wirksam gewesen war (I 668. 670), nicht erschüttert werden konnte, und dem Auxilium dreier Tribunen [8]) hatte Appius es zu danken, dafs Sempronius von der angedrohten Verhaftung abstand, und dafs er selbst die Censur so lange unbehelligt fortführen konnte, bis er nach Vollendung seiner Bauten [9]) für 447 307 zum Consul gewählt wurde: eine Wahl, welche die Nobilität nicht mächtig genug war zu hindern.

Die grofsartigen Bauten, durch welche Appius in einer von den früheren Censoren noch nicht geübten Weise sich ganz im Geiste der griechischen Tyrannis um das materielle Wohl des Volkes verdient und seinen Namen unsterblich machte, waren die nach dem Praenomen des Censors benannte *aqua Appia* und die nach Capua führende also die Herrschaft über Campanien

---

1) Liv. 9, 29. Frontin. aq. 5. 2) Liv. 9, 34. 3) Diod. l. c. Frontin. aq. 5. 4) Liv. 9, 33. 5) Liv. 9, 33. 34. 6) Diod. l. c. 7) Liv. 9, 34. 8) Liv. 9, 34. 9) Frontin. aq. 5.

sichernde *via Appia*[1]). Später kam dazu noch der 458/296 gelobte Tempel der Bellona[2]), d. i. der griechischen Ἐνυώ, wie denn überhaupt in dieser Zeit griechischer Einfluſs in Rom lebendig ward, und Appius Claudius als ein Beförderer desselben angesehen werden muſs. Auf der Mitte der *via Appia*, in *Forum* 81
Appii, lieſs Appius sich selbst eine mit einem Diadem versehene Statue errichten, woraus eben die Nachrede entstand, daſs er Italien vermittelst seiner Clientelen zu beherrschen gedenke (S. 77). Die für diese Bauten erforderlichen Gelder wies er ohne die gesetzlich nothwendige (I 817) Genehmigung des Senats an[3]), und obwohl die ganzen Staatseinkünfte darauf gingen, so hören wir doch nicht, daſs die Nobilität es gewagt hätte, wegen der Auszahlung der Gelder an die Bautenunternehmer es zum Processe kommen zu lassen.

Mit derselben souveränen Rücksichtslosigkeit, mit der Appius den Senat, der auf seine Pläne nicht hatte eingehen wollen, behandelte, verfuhr er auch gegen das Collegium der Pontifices, da dieses, obwohl damals noch rein patricisch, dennoch sich seit langer Zeit als dienstwilliges Organ der Regierung gerirte. Ein Beweis seiner Rücksichtslosigkeit gegen die Pontifices, der noch in die Zeit der ersten achtzehn Monate seiner Censur gehört, ist die eigenmächtige Uebertragung des Herculescultus an der Ara maxima von dem Geschlechte der Potitier, das er mit 50000 Libralassen für seine Einkünfte aus dem Cult entschädigte, auf *servi publici*[4]), die den Dienst des Hercules nunmehr von Staats wegen nach griechischem Ritus[5]) unter Aufsicht des Praetors[6]) verrichteten: ein Frevel, aus dem man die wahrscheinlich nicht einmal historische Erblindung des Appius Claudius *Caecus* herleitete, und den der Senat bald darauf durch Errichtung einer kolossalen Bildsäule (*simulacrum*) des Hercules auf dem Capitole sühnte[7]). Eine andere gleichfalls in die erste Zeit der Censur fallende Rücksichtslosigkeit war es, daſs Appius das Recht der Zunft der Flötenspieler (*tibicines*) auf ein Festmahl im capitolinischen Jupitertempel an den *quinquatrus minusculae*, die auf die Iden des Juni fielen[8]), ohne die Pontifices zu fragen, aufhob. Da die Zunft sich diese Beeinträchtigung nicht gefallen lieſs, sondern nach dem föderirten

---

1) Diod. l. c. Liv. 9, 29. Frontin. aq. 5. 2) Mommsen I. L. A. S. 287. Liv. 10, 19. Ovid. fast. 6, 203. 3) Diod. l. c. 4) Liv. 9, 29. 34. 1, 7. Fest. p. 237. Val. Max. 1, 1, 17. Dion. 16, 6. 5) Dion. 1, 39. Liv. 1, 7. 6) Varr. l. l. 6, 54. Macrob. Sat. 3, 12, 2. 7) Liv. 9, 44. 8) Varr. l. l. 6, 17.

Tibur (S. 65) secedirte*), so gewann der Senat Gelegenheit, nach erlangter Rückkehr der Flötenspieler das Verbot des Appius aufzuheben und das Fest der Flötenspieler mit gröfserem Glanze herzustellen [1]). Sollten beide Erzählungen nicht Ge-
82 schichte, sondern aetiologische Mythen sein, so beweisen sie wenigstens, dafs Appius der Ueberlieferung nach eine besonders geeignete Persönlichkeit war, um zum Träger der Rolle eines Verächters der Pontifices verwendet zu werden.

Nicht mit Unrecht; denn von grofser und nachhaltiger Bedeutung war die von ihm zum Nachtheil der Pontifices veranlafste Veröffentlichung der Legisactionsformulare (I 369 f.) und des Gerichtskalenders (I 353. 366). Dafs diese Veröffentlichung von Appius ausging, dessen hervorragende Kunde des Rechtes mehrfach erwähnt wird [2]), ist gut bezeugt [3]), wenngleich dem Cn. Flavius, seinem schon erwähnten Schreiber, das Verdienst der schriftstellerischen Ausführung**) des Gedankens des Appius bleibt [4]). Dieses Verdienst war es eben, welches das Volk durch die oben erwähnte Wahl des Cn. Flavius zum curulischen Aedil anerkannte [5]); denn dafs Flavius erst nach seiner Wahl die Sammlung, welche man *jus Flavianum* (I 25) nannte, und aus welcher Reste in des M. Valerius Probus Compendium de notis antiquis [6]) erhalten sind, veröffentlicht habe [7]), etwa im Wege eines aedilicischen Edicts, ist nicht wahrscheinlich. In der That hatte das geringe Volk Ursache zu Dank gegen Appius und Flavius; denn die Veröffentlichung war wie der Census des Appius darauf berechnet, die *humiles* möglichst von der Nobilität zu emancipiren. Trotz der Zwölf Tafeln war nämlich das Procefsverfahren in seinen sehr verzweigten Einzelheiten, eben weil es sich im Anschlufs an die Zwölf Tafeln in der Praxis weiter entwickelt hatte, nur den Pontifices [8]) und durch diese den als

*) Zeller, eine Arbeitseinstellung in Rom, in der Festschrift zur Begrüfsung der vierundzwanzigsten Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner veröffentlicht von dem historisch-philosophischen Verein zu Heidelberg. Leipz. 1865. S. 33.

**) Th. Mommsen, über M. Valerius Probus de notis antiquis, in den Ber. der sächs. Ges. d. Wiss. Bd. 5. Leipzig 1853. S. 91—134.

1) Liv. 9, 30. Val. Max. 2, 5, 4. Ov. fast. 6, 645 ff. Censor. 12. Varr. l. l. 6, 17. Fest. p. 149. Plut. qu. R. 55. 2) Liv. 10, 22. 15. 3) Plin. n. h. 33, 1, 6, 17. Dig. 1, 2, 2, 7. 36; vgl. Dion. 16, 3, 6. Kiefsl. 3) Liv. 9, 46. Cic. ad Att. 6, 1, 8. 18. Mur. 11, 25. de or. 1, 41, 186. Val. Max. 2, 5, 2. Macrob. Sat. 1, 15, 9. 5) Dig. l. c. Plin. l. c. 6) in Grammat. lat. vol. IV. p. 265 ff. Keil. 7) Liv. l. c. Val. Max. l. c. 8) Liv. 9, 46. Prob. de not. § 1. 4.

Praetoren fungirenden Mitgliedern der Nobilität genau bekannt (I 630); ebenso war trotz der Feststellung des Kalenders durch die Decemvirn in Folge späterer Modification des Systems der *dies fasti* und *nefasti* (I 356 ff.) die Kenntnifs der Gerichtstage nicht ohne weiteres Jedermann zugänglich. Die *humiles* bedurften also fortwährend des juristischen Raths und des gerichtlichen Beistandes der Pontifices und der Nobilität [1]), worin für letztere eine wesentliche Stütze ihres Patronats über die *infima* 83
plebs (S. 30) lag. Es ist interessant den Appius auch durch diese seine Fürsorge für die Rechtssicherheit in den Fufstapfen des Decemvirs wandeln und seine darauf beruhenden Verdienste zum Zwecke seiner eigenen Popularität ausbeuten zu sehen.

Das Resultat der Censur des Appius schien zunächst die Anerkennung der Rechtsgleichheit der *humiles* mit den *nobiles* zu sein. Von Seiten der *humiles* wenigstens fafste man die Mafsregeln des Appius als eine neue Ausgleichung der Stände, d. h. nicht der Plebejer und Patricier, sondern der *ignobiles* und *nobiles*, als eine Befestigung der *plebeja libertas* gegenüber der *superbia nobilium* auf. Das beweist die Thatsache, dafs Cn. Flavius in seiner Aedilität, wie einst Camillus nach Annahme der Leges Liciniae (I 678) [2]), einen Tempel der Eintracht gelobte, um die Stände des Volkes zu versöhnen, den er dann auch auf dem Vulcanal wirklich dedicirte [3]). Aber die Nobiles waren mit dieser Art der Eintracht nicht einverstanden. Der Senat bewilligte kein Geld für den Bau der *aedis Concordiae,* so dafs Flavius die Kosten aus den Strafgeldern der wegen Wuchers von ihm zur Verurtheilung gebrachten Nobiles bestritt; der Pontifex maximus leistete nur gezwungen unter dem Drucke der Volksstimmung seine geistliche Assistenz bei der Dedication. In Wahrheit war nicht die Eintracht befestigt, sondern die Kluft sichtbarer geworden zwischen der Nobilität, welche sich auf die Centuriatcomitien gestützt trotz der Mafsregeln des Appius in der Regierung und im Senate behauptete, und der Hefe der Bürgerschaft, welche sich der thatsächlichen Bedeutung, die sie im Staate hatte oder unter demagogischer Leitung wenigstens haben konnte, bewufst geworden war. Für die Erhaltung des mittleren Bauernstandes, der für die Ausfüllung jener Kluft so wichtig war (S. 32), hatte Appius nicht allein Nichts gethan, sondern er hatte demselben eher durch die Begünstigung der Libertinen

1) Dig. 1, 2, 2, 35. Cic. Mur. 11, 25. de or. 1, 41, 186. 2) Plut. Cam. 42. 3) Liv. 9, 46. Plin. n. h. 33, 1, 6, 19.

geschadet. Die Bürgerschaft zerfiel in der That schon jetzt in zwei Parteien: *ex eo tempore in duas partes discessit civitas: aliud integer populus fautor et cultor bonorum, aliud forensis factio tenebat* [1]. Durch den Sieg der Reaction (§ 98) wurde die *factio forensis* wohl für den Augenblick unterdrückt, die Thatsache der Existenz der beiden Parteien aber natürlich nicht beseitigt.

84 98. *Die Befestigung der Nobilität.*

So lange als die von Appius Claudius Caecus vorgenommene Classification der römischen Bürgerschaft Bestand hatte, war die Nobilität darauf angewiesen, zuzuwarten und im Kleinen wenigstens auf Behauptung ihrer gefährdeten Popularität bedacht zu sein. Zu dem Zwecke stellte sie möglichst bedeutende Persönlichkeiten, wie z. B. den Q. Fabius Rullianus, der ein besonders eifriger Gegner des Appius war [2], an die Spitze der Regierung; auch war sie einig genug, um denselben Q. Fabius zugleich mit dem populären P. Decius 446/308 [3] mit Umgehung des Plebiscits von 412/342 wiederum zum Consulate erwählen zu lassen. Die Beamten aber waren dem Senate eben in Folge des gemeinschaftlichen Interesses der Bekämpfung des Appius rückhaltlos ergeben, wie namentlich Fabius [4], der sich aus Gefügigkeit gegen den Senat so sehr überwand, dafs er sogar seinen persönlichen Feind, den L. Papirius, dessen dictatorische Strenge er so bitter empfunden hatte (S. 70), auf den Wunsch des Senats zum Dictator ernannte [5]. Von dem Streben der Nobilität nach Popularität zeugt insbesondere die Nachsicht rücksichtlich der Beute, welche die Häupter der Nobilität: C. Junius Bubulcus 443/311 [6], Q. Fabius 444/310 [7], L. Volumnius 447/307 [8], gegenüber den Soldaten an den Tag legten. Eben dahin gehört es, dafs 445/309 die Aedilen zuerst mit den Beutestücken aus dem Samnitenkriege das Forum ausschmückten (I 877) [9].

Rückgängig gemacht aber konnten die dem Regimente der Nobilität gefährlichen Neuerungen des Appius nur durch dieselbe Macht werden, kraft deren sie eingeführt waren, durch die Macht der Censur. Als die Nobilität 447/307 den schon

1) Liv. 9, 46. 2) Liv. 9, 42. 3) Liv. 9, 41. 4) Liv. 9, 41. 5) Liv. 9, 38. Dio C. fr. 36, 26 B. 6) Liv. 9, 31. 7) Liv. 9, 37. 8) Liv. 9, 42. 9) Liv. 9, 40. 10, 39. 46.

genannten C. Junius Bubulcus und den durch den Ruf seiner Gens populären M. Valerius Maximus zu Censoren wählen liefs [1]), war es ohne Zweifel ihre Absicht, die Neuerungen des Appius bezüglich der Eintheilung der Bürgerschaft in die Tribus und die Classen wieder umstofsen zu lassen. Allein die Censoren konnten diefs nicht wagen, weil Appius gleichzeitig Consul war und in Rom blieb, um sein Werk zu schützen [2]); zumal da es bei der Fortdauer der Kriege gegen Samniten und Aequer darauf ankam, die Willfährigkeit des Proletariats zum Kriegsdienste zu erhalten. Sie wichen also von den von Appius aufgestellten Grundsätzen bei ihrem Census nicht ab und begnügten sich 85
durch gemeinnützige Anlagen — den Tempel der Salus, auf dessen Wänden Q. Fabius Pictor seine Kunst entfaltete [3]), und Vicinalwege [4]) — mit ihrem Vorgänger in dem Streben nach Popularität zu wetteifern. Bei der Lectio senatus scheinen sie streng gewesen zu sein [5]).

Erst nach der Unterwerfung der Herniker [6]), dem Friedensschlusse mit den Samniten und Aequern und dem weitere Ruhe verbürgenden Abschlusse von Bündnissen mit Marsern, Marrucinern und Pelignern [7]) konnte ernstlich an Reaction gedacht werden. Das erste Symptom derselben ist das durch die Dedication des Tempels der Concordia durch Cn. Flavius hervorgerufene Plebiscit vom J. 450/304: *ne quis templum aramve injussu senatus aut tribunorum plebei partis majoris dedicaret* (§ 130) [8]), dessen Fassung erkennen läfst, wie sehr die Nobilität darauf bedacht war, sich durch Erhöhung des Einflusses der Tribunen (I 828), selbst auf dem Gebiete religiöser Angelegenheiten, deren Mitwirkung bei der beabsichtigten Reaction zu sichern. Eben die Wahl und die Amtsführung des Cn. Flavius scheint die Reaction beschleunigt zu haben. Denn noch in demselben Jahre, also als erst drei Jahre seit der Einsetzung der letzten Censur verflossen waren, wurden Q. Fabius Rullianus und P. Decius, die damals thatkräftigsten und loyalsten Mitglieder der Nobilität, zu Censoren erwählt [9]).

Der Bericht über die Mafsregel des Q. Fabius, welche die Folgen der Census des Appius beseitigte, lautet folgendermafsen: *Fabius simul concordiae causa, simul ne humillimorum in manu comitia essent, omnem forensem turbam excretam in*

---

1) Liv. 9, 43. 2) Liv. 9, 42. 3) Liv. 9, 43. 10, 1. Val. Max. 8, 17, 6. Plin. n. h. 35, 4, 7, 19. 4) Liv. 9, 43. 5) Val. Max. 2, 9, 2. 6) Liv. 9, 43. 7) Liv. 9, 45. Diod. 20, 101. 8) Liv. 9, 46; vgl. Cic. de dom. 49, 127. 9) Liv. 9, 46.

quattuor tribus conjecit urbanasque eas appellavit [1]). Aus den letzten Worten darf man gewifs nicht schliefsen, dafs damals erst die Benennung *tribus urbanae* aufgekommen sei, die vielmehr ebenso alt sein mufs, wie die Einrichtung der zwanzig Tribus im J. 256/498 (I 511); eben defshalb ist aber auch die in jene Worte hineingetragene Deutung, dafs der Dignitätsunterschied der *tribus urbanae* und *rusticae* (I 516) von Fabius geschaffen sei, sehr unsicher. Mithin können uns jene Worte nicht nöthigen mit Mommsen anzunehmen, dafs vor der Censur des Appius Claudius die grundansässigen Libertinen in den *tribus rusticae* gewesen seien, zumal da diefs zu der Politik,
56 welche die Nobilität den Libertinen gegenüber einhielt (S. 27 ff.), durchaus nicht stimmt; noch auch, dafs die nicht grundansässigen Libertinen überhaupt nicht in den Tribus gewesen seien, zumal da ihnen die *civitas cum suffragio* von jeher zustand (I 517). Folglich können wir auch nicht einräumen, dafs Fabius der erste war, der die nicht ansässigen Libertinen in die *tribus urbanae* eingeschrieben habe; ebenso wenig, dafs er mit ihnen zugleich zwar nicht alle, aber doch die minder begüterten ansässigen Libertinen mit dem Census dritter, vierter und fünfter Classe in die *tribus urbanae* gesetzt, die höher begüterten dagegen in den *tribus rusticae* belassen habe. Diese letztere Annahme ist auch insofern unerweislich, als die Scheidung zwischen ansässigen Libertinen mit dem Census erster und zweiter Classe und solchen mit dem Census dritter, vierter und fünfter Classe zuerst im J. 585/169 auftritt (I 518), ohne dafs ein Grund vorhanden wäre, diese oder eine ähnliche Scheidung in eine erheblich ältere Zeit zu verlegen (§ 106. 108). Da wir ferner bei der Censur des Appius nicht zugeben konnten, dafs Appius das Princip der Grundansässigkeit für die Bestimmung der Classen aufgegeben habe, so können wir auch nicht einräumen, dafs von Fabius die nicht grundansässigen *ingenui*, welche Appius angeblich nicht blofs in die *tribus rusticae* sondern auch in die Classen aufgenommen hätte, in diesen belassen worden seien: eine Annahme, die, da überhaupt kein positiver Anhaltspunct für sie da ist, mit den übrigen Annahmen Mommsens steht und fällt.

Nach unserer Ansicht hat Fabius weiter Nichts gethan, als dafs er den Zustand, so wie er vor Appius gewesen war, wiederherstellte, indem er sämmtliche grundansässige Libertinen aus

1) Liv. 9. 46; vgl. ep. 9. Val. Max. 2. 2, 9. [Aur. Vict.] vir. ill. 32.

den *tribus rusticae* und aus den Classen entfernte und sie mit den sämmtlichen nicht grundansässigen Bürgern, Freigebornen wie Freigelassenen, die durch Appius gleichfalls grofsentheils in die *tribus rusticae* gekommen waren, wiederum in die *tribus urbanae* stellte (I 517).

Die Annahme Sieberts, dafs die Mafsregel des Fabius nicht den Zustand vor Appius wiederhergestellt habe, sondern eine vermittelnde gewesen sei, beruht abgesehen von einer unzulässigen Benutzung der Ausdrücke *humiles* und *humillimi* [1]) auf der nicht zuzugebenden Voraussetzung, dafs vor Appius auch die grundansässigen Söhne der Freigelassenen nicht in den *tribus rusticae* und den Classen gewesen seien; denn nur unter dieser Voraussetzung wäre eine vermittelnde Mafsregel in der Weise 87
denkbar, dafs Fabius die Söhne der Freigelassenen als *humiles* in den *tribus rusticae* und den Classen belassen, die Freigelassenen selbst aber als *humillimi* in die *tribus urbanae* zurückversetzt und von den Classen ausgeschlossen habe. Das Bedenken übrigens, dafs einer blofsen Wiederherstellung des früheren Zustandes wegen Fabius nicht würde Maximus genannt worden sein [2]), schwindet, wenn man erwägt, dafs er diesen Beinamen nicht dem Volke, sondern der Nobilität verdankte, und dafs diese die gelungene Reaction um so mehr für eine grofse That anzusehen Ursache hatte, als sie den Einflufs des Appius schwer empfunden und an der Censur des C. Junius Bubulcus und M. Valerius Maximus erfahren hatte, dafs eine solche Reaction gegenüber der thatsächlichen Macht des Appius keineswegs eine leichte Sache war. Ein weiteres Bedenken, dafs man bei unserer Auffassung der That des Fabius nicht einsehe, wie von derselben gesagt werden könne, dafs sie *simul concordiae causa* geschehen sei, erledigt sich durch die Erwägung, dafs Livius jenen Ausdruck im Sinne der Nobilität gebrauchte, welche die *concordia* allerdings anders verstand als Cn. Flavius, und zwar dieselbe gerade durch die möglichste Unterdrückung der das gesunde Bürgerthum zersetzenden Elemente des Libertinats am sichersten gewahrt hielt. Dafs übrigens die Censur des Fabius mit der Umgestaltung der Centuriatcomitien, auf welche Niebuhr sie bezog, Nichts zu thun hat, ist nach der eben gegebenen Darstellung und aus noch andern Gründen (§ 123) aufser allem Zweifel.

Mit der Tendenz der Censur des Fabius, das Ansehen und

---

1) Liv. 9, 46. 2) Liv. 9, 46. Val. Max. 2, 2, 9. Plut. Pomp. 13.

das Regiment der Nobilität von neuem zu befestigen, stimmt auch die von ihm in seiner Censur rücksichtlich der *equites equo publico*, dieser hauptsächlichsten Stütze der Nobilität (S. 17), getroffene Einrichtung. Er ordnete nämlich an, dafs alljährlich am fünfzehnten Juli, den *idus Quinctiles*, an welchem Tage die *seviri* (I 283. 445) der *equitum centuriae* zur Feier der Erinnerung an die angeblich an demselben Tage den Latinern 256 498 gelieferte Schlacht am Lacus Regillus und an die Hülfe der Dioskuren in dieser Schlacht ein Opfer zu verrichten hatten[1], mit dieser religiösen Festlichkeit eine Parade der *equites equo publico* verbunden wurde.[2]) Sie nahm von der Porta Capena und zwar vom Tempel des Mars[3]) oder von dem des Honos[4]),
88 den wahrscheinlich nicht erst Q. Fabius Maximus Verrucosus[5]), sondern schon Q. Fabius Maximus Rullianus erbaut hat, ihren Anfang und ging über das Forum am Castortempel vorbei nach dem Capitole.[6]) Diese *transvectio equitum*, welche jährlich stattfand, darf mit der nur bei jedem Census stattfindenden *recognitio equitum* (I 810) nicht verwechselt werden, obwohl es immerhin möglich ist, dafs in dem Jahre der Censur die Neuconstituirung der *equitum centuriae* so zeitig vorgenommen wurde, dafs die *transvectio equitum* unmittelbar nach deren Beendigung stattfinden konnte. Bei der *transvectio equitum* waren die zu Pferde sitzenden *equites equo publico*, obwohl sie zur Zeit des Fabius noch eine überwiegend militärische Bedeutung hatten (S. 19), wohl nicht nach ihren militärischen Turmen und Decurien gegliedert, was bei der *transvectio* der Reiter im Triumphzuge[7]) allerdings das Natürlichste war, sondern der religiösen Bedeutung der Festlichkeit entsprechend unter der Anführung ihrer *seviri* nach den Tribus der Ramnes, Tities und Luceres priores und posteriores und nach der bei den Comitien beobachteten Eintheilung in achtzehn Centurien.[8]) Denn dafs in einer Zeit, als die *equites equo publico* nicht mehr als Legionsreiterei dienten, diese Centurien uneigentlich auch *turmae* genannt wurden[9]), beweist nicht, dafs die Abtheilungen der Festparade militärische Turmen von dreifsig Mann waren. Ebenso wenig läfst sich erweisen, dafs die *seviri*, die *μέγιστοι ἱππεῖς*, wie sie Dionysius nennt, die 180 Decurionen und die

1) Dion. 6, 13. Plut. Cor. 3. 2) Liv. 9, 46. Val. Max. 2, 2, 9. [Aur. Vict.] de vir. ill. 32. 3) Dion. l. c. 4) [Aur. Vict.] l. c. 5) Cic. de nat. deor. 2, 23, 61. 6) Dion. l. c. [Aur. Vict.] l. c. Zosim. 2, 29. 7) Liv. 10, 46. 8) Dion. 6, 13. 9) Plin. n. h. 15, 4, 5, 19. Tac. ann. 2, 83; *seviri turmarum* in Inschriften.

180 Decurionenstellvertreter der sechzig militärischen *turmae* [1]) gewesen seien. Die *equites equo publico* waren bei ihrer Festparade mit ihrem officiellen Festkleide [2]), der *trabea* (I 318) [3]), einem mit Purpurstreifen versehenen, der griechischen χλαμύς ähnlichen Obergewande bekleidet und aufserdem mit Olivenkränzen [4]) und ihren im Kriege erworbenen militärischen Ehrenzeichen geschmückt. [5]) Mit dieser Festparade verband später Augustus eine jährliche *probatio equitum* [6]), entsprechend der republicanischen nur beim Census stattfindenden *recognitio equitum* [7]), aber, während die *probatio* noch im ersten Jahrhunderte wieder abkam, bestand die *transvectio* bis tief in die Kaiserzeit hinein fort [8]).

Es ist ersichtlich, dafs die *transvectio* bei ihrer Einführung 89
dazu dienen mufste, die *equites equo publico*, unter ihnen die Senatoren, recht sichtbar als die Elite des Volkes darzustellen. Es war aber für die Nobilität um so wichtiger, die *equites equo publico* und ihre Angehörigen als einen gleich ihr selbst über das Volk emporragenden Stand erscheinen zu lassen und sie auch auf diese Weise an ihr Interesse zu fesseln, als die materielle Bedeutung der Höchstbegüterten für die Verwaltung des Staats durch das vermuthlich schon seit der Zeit der Tarquinier bestehende, seit der Censur des Appius aber mit den censorischen Bauten selbst grofsartiger werdende Pachtungssystem im Wachsthum begriffen war. Denn wenn auch die dem Stande der Höchstbegüterten angehörenden Staatspächter, die *publicani* (S. 21) und ihre *societates*, jetzt noch nicht in den Quellen erwähnt werden, so ist doch weder an ihrem Vorhandensein, noch an der thatsächlichen Bedeutung, die sie schon in dieser Zeit hatten, zu zweifeln. Wenn nun auch gerade die neuerdings bethätigte Fürsorge der Nobilität für die Reitercenturien wesentlich dazu beitrug, dafs die *equites equo publico* als vorzugsweise sogenannte *equites Romani* oder als *equites illustres* vor den *equites equo privato* hervorragten (S. 24), so kam doch diese Auszeichnung eines Theils auch dem Ganzen, d. h. allen Inhabern des Census equester, mit zu gute, so dafs auf jeden Fall in der

---

1) Polyb. 6, 25. Cat. orat. 5, 2. Varr. l. l. 5, 91. Fest. p. 355. 2) Tac. ann. 3, 2. Suet. Dom. 14. 3) Val. Max. 2, 2, 9. 4) Plin. n. h. 15, 4, 5, 19. 5) Dion. 6, 13. 6) Philocalus I. L. A. S. 346; vgl. S. 397. 7) Suet. Aug. 38. Val. Max. 2, 2, 9. Ovid. trist. 2, 541. Dio C. 63, 13. 54, 26. 55, 31. 8) Dio C. 59, 9. 63, 13. Tac. ann. 2, 83. Suet. Cal. 16. Claud. 16. Vesp. 9. Schol. Pers. 3, 28. Plin. n. h. 15, 4, 5, 19. Dig. 2, 4, 2. Lamprid. Al. Sev. 15. Zosim. 2, 29.

Censur des Fabius ein Schritt weiter auf der Bahn zur Absonderung des zum Reiterdienst berechtigten und bei der Constituirung der Reitercenturien vorzugsweise berücksichtigten Capitalistenstandes vom Volke gethan war.

Durch die Erfahrung zweier Generationen hatte sich für die Nobilität die Einsicht gebildet, dafs für ihr Regiment Nichts gefährlicher sei, als Eifersucht zwischen ihren patricischen und plebejischen Mitgliedern. Ein erheblicher Anlafs zur Eifersucht konnte aber jetzt nur noch in dem ausschliefslichen Anrechte der Patricier auf Mitgliedschaft in den Collegien der Augurn und Pontifices liegen.

Denn, was zunächst die Augurn betrifft, so war ihr Einflufs auf Wahlen und Gesetzgebung mit der Zersplitterung der Magistratur (I 658 f. 687. 697) und mit der auch für die Tribunen eingeführten Nothwendigkeit der Anstellung von Auspicien (S. 54) sehr gestiegen (I 336 ff.). Die Abhängigkeit, in welcher sich die Magistrate, obwohl sie selbst die Auspicien hatten, von der Sachkunde der Augurn befanden, vermöge deren diese im Stande waren die Acte der Magistrate sowohl zu hemmen als auch nachträglich wegen eines Formfehlers (*vitium*) zu cassiren (I 340. 700),
90 mufste den plebejischen Nobiles sowohl bei der Führung des Consulats als auch bei der des Tribunats um so unangenehmer fühlbar werden, als sie nicht, wie die patricischen Consuln, durch ihre Standesgenossen unmittelbaren Einflufs auf die einzelnen Augurn und auf die Entschliefsung des Augurncollegiums üben konnten. Im Ganzen zwar hatten die Augurn, wie der Senat, die Politik der Gesammtnobilität vertreten und ihr Cassationsrecht z. B. nicht blofs zur Beseitigung eines plebejischen Dictators 427 327 (I 752)[1], sondern mehrfach auch zur Beseitigung patricischer Dictatoren benutzt[2]. Aber einzelne mifsliebige Anwendungen des Einflusses der Augurn waren vorgekommen und konnten sich jederzeit wiederholen; die plebejischen Nobiles mufsten schon um der vollen Gleichberechtigung mit den patricischen Nobiles willen wünschen, wie im Senat, so auch im Augurncollegium den letzteren gleichzustehen; insbesondere mufsten die Volkstribunen wünschen, dafs die Controle, welche die Augurn vermöge der Auspicien über ihre und der Concilia plebis Wirksamkeit übten (S. 54 f.), nicht blofs von Patriciern, sondern auch von Plebejern ausgeübt würde.

Was aber die Pontifices betrifft, so waren diese nicht blofs

---

1) Liv. 8, 23. 2) Liv. 8, 15. 17. 9, 7.

durch ihre Aufsicht über die mit dem Staatswesen so vielfach zusammenhängenden Sacra (I 349), sondern namentlich durch ihre Aufsicht über den Kalender (I 351 ff.) und über das Procefswesen (I 367 ff.) von nicht zu gering anzuschlagendem Einflusse sowohl auf die Rechtspflege als auch auf die Volksversammlungen (§ 121. 124). Aufser an die Gesetze waren die richtenden Magistrate an die im Schofse des Collegiums der Pontifices ausgebildeten Formen der Legisactionen gebunden (S. 88); von den Decreten der Pontifices hing es theilweise ab, zu bestimmen, an welchen Tagen die Magistrate ohne Nefas sollten *lege agere* und *cum populo agere* (I 363. § 121) können. Die Veröffentlichung der bestehenden pontificischen Vorschriften durch Cn. Flavius (S. 88) schlofs nicht aus, dafs die Pontifices sowohl an dem Legisactionensystem Veränderungen vornahmen, als auch die Kalendervorschriften mifsbrauchten, wodurch die Absicht jener Veröffentlichung verkümmert und der erschütterte Einflufs der Pontifices neu befestigt werden konnte (I 366). Natürlich empfanden auch diese Abhängigkeit die plebejischen Nobiles stärker als die patricischen. Denn wenn auch das Collegium der Pontifices auf die Pläne des Appius Claudius Caecus nicht eingegangen war (S. 87), so lag es doch im Interesse der plebejischen Nobi- 91
les und der Homines novi, dafs z. B. die Zahl der *dies comitiales* nicht noch weiter durch pontificische Decrete zum Nachtheil unabhängiger Wahlen beschränkt wurde (§ 124).

Unter solchen Umständen ist es begreiflich, dafs die plebejische Nobilität nach der Theilnahme an den Collegien der Augurn und der Pontifices trachtete, und dafs die Gemäfsigten unter der patricischen Nobilität sich nicht allzusehr anstrengten, jenen Anlafs zur Eifersucht fortbestehen zu lassen. Als daher im J. 454/300 die Tribunen Q. und Cn. Ogulnius den Antrag promulgirten: *ut, cum quattuor augures quattuor pontifices ea tempestate essent placeretque augeri sacerdotum numerum, quattuor pontifices quinque augures de plebe omnes allegerentur* [1]): so erhob sich zwar ein Kampf innerhalb der Nobilität unter den *primores civitatis*, d. h. zwischen den Häuptern der Plebs [2]) und den starren Vertretern der patricischen Vorrechte [3]); ja es gelang sogar den letzteren, deren Vorkämpfer Appius Claudius Caecus war, einige Volkstribunen zur Intercession gegen den Ogulnischen Antrag zu gewinnen [4]); aber, obwohl die *infima plebs*, ohnehin zufriedengestellt durch Colonieaussendungen [5]),

1) Liv. 10, 6. 2) Liv. l. c. 3) Liv. 10, 7. 4) Liv. 10, 9. 5) Liv. 10, 6.

bei diesem Kampfe, der sie factisch Nichts anging, gleichgültig blieb [1], so drang doch die Ansicht der plebejischen Nobiles unter dem Beistande der gemäſsigten patricischen Partei durch. Letztere begriff sehr wohl, daſs die plebejischen Nobiles in jenen Collegien, so gut wie im Senat und im Collegium der *decemviri sacris faciundis* (I 451. 678) [2], nicht Widersacher sondern Gehülfen der Patricier [3] sein würden. Die Patricier lieſsen sich nach Livius Darstellung ziemlich gutwillig besiegen: *patres minus tetendere adsueti tali genere certaminum vinci* [4]. So ging das *plebiscitum Ogulnium* (I 335. 371) durch [5], und damit war die letzte wesentliche Differenz der Patricier und Plebejer in staatsrechtlicher Beziehung beseitigt (I 681) [6]. Obwohl die Lex Ogulnia nach Analogie der Lex Licinia über das Consulat und der Lex Publilia über die Censur wahrscheinlich bestimmte, daſs vier Stellen im Collegium der Pontifices, fünf in dem der Augurn den Plebejern reservirt sein sollten, obwohl also eben nach jenen Analogien die übrigen Stellen rechtlich
92 den Patriciern und Plebejern gleich zugänglich*) waren [7]: so haben doch die Patricier sich thatsächlich im Besitze der übrigen Stellen behauptet, und die Plebejer haben hier wie bei dem Consulat und bei der Censur im wohlverstandenen Interesse der Gesammtnobilität ihr Recht auf die übrigen Stellen niemals geltend gemacht. Abgesehen von der nun in der That völlig befestigten Eintracht zwischen patricischen und plebejischen Nobiles war übrigens eine Folge der Lex Ogulnia der weitere Fortschritt**) im Verfall des Auspicienwesens (I 341 f. 557 f.) [8] und der Religiosität überhaupt; in letzterer Beziehung ist z. B. das frivole Gelübde des jüngeren L. Papirius Cursor in der Schlacht 461/293 [9] ein charakteristisches Symptom. Die religiösen Formen sanken von dieser Zeit an ziemlich offenkundig zu einem Werkzeuge für politische Zwecke, zu einer Stütze des Regimentes

---

*) Th. Mommsen, die römischen Patriciergeschlechter, im Rhein. Mus. N. F. Bd. 16. 1861. S. 328. Wdh. in den Römischen Forschungen. Berlin 1864. S. 80.

**) Kittlitz, de rerum auguralium post legem Ogulniam facta mutatione. Liegnitz 1858.
Brause, librorum de disciplina augurali ante Augusti mortem scriptorum reliquiae. Pars I. Lips. 1875.

1) Liv. 10, 6. 2) Liv. 10, 8. 3) Liv. 10, 8. 4) Liv. 10, 6. 5) Liv. 10, 9. 6) Liv. 10, 6. 7) Cic. de dom. 14, 37. 8) Vgl. Liv. 8, 30. 10, 3 mit 10, 40. 9) Liv. 10, 42.

der Nobilität herab: ein Zustand, dessen Folgen wir im weiteren Verlauf der Geschichte der Nobilität kennen lernen werden.

In demselben Jahre, in welchem das Ogulnische Gesetz die Nobilität durch Beseitigung des letzten Grundes zur Eifersucht der plebejischen Nobiles auf die patricischen befestigte, liefs der Consul M. Valerius Corvus, derselbe, der 412/342 die Eintracht zwischen Volk und Nobilität hergestellt hatte, jetzt aber zum fünften Male das Consulat bekleidete [1]) und im Jahre vorher triumphirt hatte [2]), von den Centuriatcomitien (§ 128) eine *lex de provocatione* annehmen [3]). Nach Livius Darstellung soll diese dritte *lex Valeria de provocatione* lediglich eine Wiederholung der ersten (I 579) mit sorgfältigerer Sanction gewesen sein. Da indessen seit der ersten Lex Valeria de provocatione mehrere andere Bestimmungen über die Provocation getroffen worden waren, namentlich durch die Lex Aternia Tarpeja 300/454, die Lex Menenia Sextia 302/452, die Zwölf Tafeln 303/451, das Plebiscitum Duilium 305/449, die zweite Lex Valeria (Horatia) 305/449, die Lex Julia Papiria 324/430 (§ 126. 127); da ferner gelegentlich schon mehrfach Suspensionen der Provocation zu Gunsten von *quaestiones extraordinariae* durch Plebiscite vorgekommen waren (§ 129. 130): so konnte ein neues Provocationsgesetz schwerlich den auf dem Grunde sämmtlicher früheren 93
Gesetze und Präcedenzfälle beruhenden Rechtszustand in Betreff der Provocation ignoriren. Es ist daher wahrscheinlich, dafs die Lex Valeria de provocatione des M. Valerius Corvus die noch gültigen Bestimmungen der früheren Gesetze zusammenfafste, sie, wo es nöthig schien, z. B. vielleicht gegenüber der Dictatur (I 757), ergänzte und die Provocation in dem ganzen Umfange, in welchem sie weiterhin gelten sollte, durch Androhung von Strafe sicherte. Ohne Zweifel geschah diefs, wie die Beantragung jener früheren Gesetze, in der populären Tendenz, das Volk gegen die Willkür der Magistrate zu schützen; denn es ist kein Grund vorhanden zu bezweifeln, dafs Magistrate gelegentlich die Provocationsgesetze übertreten hatten, zumal da die Tribunen, die *mancupia nobilium*, wie sie in dieser Zeit einmal genannt werden [4]), schwerlich immer im Interesse der *libertas plebeja* und im ursprünglichen Sinne der Provocationsgesetze ihr Auxilium zum Schutze der der Willkür der Magistrate ausgesetzten Bürger niederen Standes angewendet haben werden.

---

1) Mommsen I. L. A. S. 566. 2) Henzen Ephem. epigr. 1, S. 158.
3) Liv. 10, 9. 4) Liv. 10, 37.

War die Lex Valeria hiernach gewissermafsen eine Entschädigung der *infima plebs* für die Einbufse politischen Einflusses, die sie durch die Reaction des Fabius erlitten hatte, so darf doch andererseits nicht übersehen werden, dafs dasselbe Gesetz, eben weil es gegen den Mifsbrauch der Amtsgewalt von Seiten der Magistrate gerichtet war, und weil es die Verantwortlichkeit der Magistrate durch sorgfältigere Sanction zweifellos feststellte, auch dazu dienen mufste, den Einflufs des Senats auf die Magistrate zu verstärken. Mochte also das Volk immerhin jene Lex Valeria um ihrer populären Tendenz willen annehmen: Valerius selbst beantragte sie ohne Zweifel eben so sehr in der Absicht, das Regiment der Nobilität durch Sicherung des Einflusses des Senats auf die Magistrate zu befestigen.

Mit der Reaction des Fabius, dem Plebiscitum Ogulnium und der Lex Valeria kann die Eintracht der Nobilität als festbegründet, das Regiment derselben über Volk und Magistrate als thatsächlich gesichert gelten. Zwar fehlt es in der nächsten Folgezeit nicht an Beispielen von Zänkereien innerhalb der Nobilität und von Unbotmäfsigkeit der Magistrate gegen die Nobilität; aber die Zänkereien sind ohne Bedeutung, und selbst die Unbotmäfsigkeit dient, indem sie der Strafe verfällt, zur Befestigung des Regimentes der Nobilität.

Zu jenen Zänkereien gehört es, dafs Appius Claudius Caecus
94 in unversöhnlichem Hafs gegen die plebejische Nobilität als Interrex einst den Versuch machte, zwei Patricier gegen die Lex Licinia wählen zu lassen. Die Energie des Tribunen M'. Curius Dentatus und die Erklärung der patricischen Patres familias, dafs dem vom Volke gewählten plebejischen Consul, auch wenn ihn Appius Claudius nicht anerkenne (I 703), die Lex curiata de imperio zu bewilligen sei, brach den Eigensinn des Appius.[1] Ob dieses Factum in das Jahr 455/299 fällt (I 409), ist defshalb zweifelhaft, weil Appius in diesem Jahre nach Livius erster Interrex war[2]), also nicht in die Lage kommen konnte die Wahlcomitien zu leiten. Entweder fällt das Factum also in ein anderes unbekanntes Jahr, denn Appius ist dreimal Interrex gewesen[3]), oder Appius war im J. 455/299 nicht erster Interrex. Ebenso versuchte Appius 457/297, als es schien, dafs Q. Fabius, der die Wahlcomitien leitete, zum Consul gewählt werden würde, mit diesem zugleich gewählt zu werden und auf diese Weise

1) Cic. Brut. 14, 55. [Aur. Vict.] de vir. ill. 33. 2) Liv. 10, 11. 3) Mommsen I. L. A. S. 287.

die Plebejer vom Consulat auszuschliefsen. Aber auch dieser Versuch scheiterte, und zwar an der Loyalität des Fabius, der durch die Erklärung, für sich selbst keine Stimme gelten lassen zu wollen, die Wahl des Plebejers L. Volumnius ermöglichte [1]. Ebenso fruchtlos waren die Streitigkeiten, die Appius in diesem seinem zweiten Consulate 458/296 mit seinem plebejischen Collegen hatte, der ohne von Appius direct aufgefordert zu sein, in dessen Provinz gekommen war, um das Heer des militärisch unfähigen Appius aus drohender Gefahr zu befreien [2]. Auch dem Fabius selbst bereitete Appius als Praetor 459/295 Hindernisse in dessen Kriegführung, ohne damit etwas Wesentliches zu erreichen [3]. Ein komisches Nachspiel zu den immerhin ernsthaften Zänkereien der Männer lieferte in dem Jahre des Consulats des Appius und Volumnius der Adelsstolz patricischer Matronen, welche bei Gelegenheit einer Supplication die aus patricischem Geschlechte abstammende Frau des plebejischen Consuls an der Verehrung der *pudicitia patricia* nicht wollten Antheil nehmen lassen und dadurch dieselbe zu der Stiftung eines Heiligthums der *pudicitia plebeja* veranlafsten [4].

Ein Beispiel von Unbotmäfsigkeit gegen den Senat gab P. Decius 459/295, als der Senat eigenmächtig über die Vertheilung der Provinzen zwischen ihm und Q. Fabius verfügen wollte; doch fügte er sich, als das von ihm angerufene Volk die Entscheidung 95
des Senats bestätigte (§ 130) [5]. Ernsthafter war die Unbotmäfsigkeit des L. Postumius Megellus gegen den Senat. Dieser Mann, an Adelsstolz und Eigensinn dem Appius vergleichbar und wohl zu dessen Faction gehörend, war 460/294 zum zweiten Male Consul und als solcher, ohne Auftrag des Senats und ohne solche Gründe wie L. Volumnius zu haben, aus seiner Provinz Samnium nach Etrurien gegangen. Da er voraussah, dafs der Senat ihm defshalb den Triumph verweigern, und dafs einige Tribunen als Diener der Nobilität die Sache des Senats vertreten würden, so triumphirte er kraft consularischen Rechts, was Niemand vor ihm gethan, ohne den Senat und ohne das Volk zu fragen, unter dem Beistande dreier Tribunen (§ 130) [6]. Als ihn nun der Senat 461/293 durch eine tribunicische Anklage zur Rechenschaft wollte ziehen lassen, entzog er sich derselben dadurch, dafs er als Legat in das Heer des Consuls Sp. Carvilius

---

1) Liv. 10, 15. 2) Liv. 10, 18. 19. 22. Dio C. fr. 36, 27 B. 3) Liv. 10, 25. 26. 4) Liv. 10, 23. Fest. p. 237. 5) Liv. 10, 24. 6) Liv. 10, 37.

eintrat.[1] Durch seine Partei mit Umgehung des Plebiscits von 412 342 für 463 291 wiederum zum Consul gewählt betrug er sich in diesem Consulate[2] bei der Vertheilung der Provinzen eigenmächtig gegen seinen plebejischen Collegen, ja er trieb seinen Hochmuth sogar so weit, dafs er die Soldaten seines consularischen Heeres zur Bestellung seiner Ländereien benutzte[3] und den Proconsul Q. Fabius Gurges den Weisungen des Senats, die er wie ein König zurückwies (I 390. 726), entgegen geradezu aus der ihm vom Senate zugewiesenen Provinz fortjagte. Nun endlich konnte die Nobilität auf die Mitwirkung der *infima plebs* zur Bestrafung des Mannes rechnen, und so wurde er 464 290 auf Grund einer tribunicischen Anklage verurtheilt (§ 127), obwohl er am Schlusse seines Consulats im Aerger darüber, dafs er nicht zum Coloniecommissär für Venusia gewählt worden war, seine Soldaten, um sich ihrer Unterstützung zu versichern, reich beschenkt und vor Ankunft seines Nachfolgers entlassen hatte.

In welcher Weise die Magistrate im Allgemeinen ihr Verhältnifs zum Senat auffafsten, zeigt am deutlichsten das Beispiel des Q. Fabius Maximus, der trotz seiner vielfachen Verdienste um den Staat die Auctorität des Senats auch am Ende seiner Laufbahn achtete[4]. Es tritt diefs besonders auch darin hervor, dafs er den Senat, als dieser, erbittert über die schlechte Krieg-
96 führung seines Sohnes, des Q. Fabius Gurges 462 292, denselben vom Commando abberufen wollte, gütlich dahin brachte zu gestatten, dafs er als Legat seines Sohnes die Fehler desselben wieder gut mache[5]. Lag auch bei den häufigen Wahlen dieses Mannes[6] und bei dem thatsächlichen Einflusse, den die Gens Fabia ihm verdankte — sein Vater, er selbst und sein Sohn waren nach einander *principes senatus*[7] —, die Gefahr einer Oligarchie der Gens Fabia, die schon einmal bestanden hatte (I 612), oder wenigstens einer Familienpolitik der Fabier nahe, so kann man doch nicht sagen, dafs Fabius zum Nachtheil der Verfassung wirklich Familienpolitik getrieben oder nach einer Oligarchie seiner Gens getrachtet habe, zumal da er es war, der für die Umgehung des Plebiscits von 412 342 zuerst die Dispensation durch ein Concilium plebis als nothwendig erklärte (§ 130)[8]. Auch hatte er das Volk von seiner eigenen Wieder-

1) Liv. 10, 46. 2) Dion. 16, 15—18 (17, 4. 5 Kiefsl.). Suid. s. v. *Ποστόμιος*. 3) Liv. ep. 11. Dio C. fr. 36, 32 B. 4) Vgl. Liv. 10, 25. 26. 5) Liv. ep. 11. Zon. 8, 1. Dio C. fr. 36, 30. 31 B. 6) Liv. 10, 9. 13. 22. 7) Plin. n. h. 7, 41, 42, 133. 8) Liv. 10, 13.

wahl sowie von der Wahl seines Sohnes ausdrücklich abgemahnt [1]).

99. *Die vierte Secessio plebis.*

Indem wir uns nun zur Geschichte des hundertjährigen Zeitraums wenden (454/300—553/201), in welchem die Herrschaft der Nobilität sich auf der Höhe ihrer Entwickelung befand, haben wir zunächst zu constatiren, dafs die Macht der Römer seit der Zeit des Latinerkrieges (S. 64) sich durch Aussendung latinischer Colonien in die eroberten Gebiete erheblich erweitert, der Staat selbst durch Aussendung von Bürgercolonien und durch Bürgerrechtsverleihungen an unterworfene Völker sich beträchtlich ausgedehnt hatte.

Zu den zehn seit der Gründung von *Cales* und *Fregellae* (S. 67) bestehenden latinischen Colonien (*Signia, Circeji, Cora, Norba, Ardea, Setia, Sutrium, Nepete, Cales, Fregellae*) waren neu hinzugekommen: im J. 440/314 *Luceria* [2]) in Apulien, im J. 441/313 *Suessa Aurunca* [3]), die volskische Insel *Pontiae* [4]) und das samnitische *Saticula* [5]), im J. 442/312 *Interamna Lirinas* [6]) im Volskerlande, im J. 451/303 das schon früher vorläufig besetzte [7]) gleichfalls volskische *Sora* und zugleich *Alba* am Fuciner See [8]), im J. 455/299 *Narnia* (früher *Nequinum* genannt) in Umbrien [9]), im J. 456/298 das schon früher vorläufig besetzte [10]) *Carseoli* [11]) im Lande der Aequer. Dazu kam im J. 463/291 97
Venusia [12]) in Apulien und im J. 465/289 *Hatria* [13]) in Picenum, so dafs es nun einundzwanzig latinische Colonien gab.

Zu den älteren Bürgercolonien, von denen wir drei [14]) kennen: *Ostia*, *Antium* und *Tarracina* (S. 56. 66 f.) — *Casinum* angeblich 442/312 gegründet [15]) beruht auf einem Irrthum*) — kamen in den ersten Zeiten nach der Befestigung der Nobi-

---

*) Th. Mommsen, die Colonie Casinum, im Rhein. Mus. N. F. Bd. 8. 1853. S. 623 ff.

1) Val. Max. 4, 1, 5. 2) Liv. 9, 26. Diod. 19, 72. Vell. 1, 14. 3) Liv. 9, 28. Vell. l. c. 4) Liv. 9, 28. Diod. 19, 101. 5) Fest. p. 340. Vell. l. c.; vgl. Liv. 9, 22. 6) Liv. 9, 28. 10, 36. Diod. 19, 105. Vell. l. c. 7) Liv. 7, 28. 9, 23. 24. 43. Diod. 19, 72. 20, 80. 90. 8) Liv. 10, 1. Vell. l. c. 9) Liv. 10, 10. 10) Liv. 10, 3. 11) Liv. 10, 13. Vell. l. c. 12) Dion. 16, 17 (= 17, 5 Kiefsl.). Vell. l. c. 13) Liv. ep. 11. 14) Dafs es mehr als drei gab, ist an sich und wegen Ascon. p. 3 wahrscheinlich. 15) Liv. 9, 28.

lität hinzu: im J. 458/296 *Minturnae* und *Sinuessa* [1]) in Campanien, sodann im J. 465/289 *Sena Gallica* [2]) in Umbrien und *Castrum novum* [3]) in Picenum, sämmtlich wie die älteren Bürgercolonien an der Meeresküste gelegen und insofern auch als *coloniae maritimae* [4]) bezeichnet.

Die *civitas sine suffragio* hatten *Anagnia* und die übrigen Städte der Herniker mit Ausnahme von *Ferentinum*, *Aletrium* und *Verulae*, welche im Zustande föderirter Staaten verblieben, nach Besiegung des Aufstandes der Herniker 448/306 erhalten [5]); ferner ein Theil der Peligner 449/305 [6]), sodann *Arpinum* und *Trebula* 451/303 [7]); dieselbe erhielten endlich 464/290 diejenigen Sabiner, die sie nicht schon vorher besafsen [8]). Mit andern von der Tradition nicht überlieferten Verleihungen des vollen Bürgerrechts steht es im Zusammenhange, dafs die Censoren des J. 455/299 P. Sempronius Sophus und P. Sulpicius Saverrio zwei neue Tribus, die *Aniensis* und *Teretina* (I, 520), einrichteten [9]), so dafs es nun dreiunddreifsig Tribus gab.

In dem also wachsenden Staate vernachlässigte die durch frühere Erfahrungen gewitzigte Nobilität die materiellen Interessen der in starkem Verhältnisse sich mehrenden *infima plebs* im Ganzen genommen durchaus nicht. Wenn auch von Ackeranweisungen an römische Bürger nur vereinzelt die Rede ist — erwähnt wird eine solche 441/313 im Gebiet von Nola in Campanien [10]) —, und wenn auch die mit den Bürgercolonien verbundenen Vortheile der Colonisten nicht so bedeutend waren, um sie die Gefahren, denen sie entgegen gingen, übersehen zu lassen [11]): so wurden doch die latinischen Colonien von der Nobilität einsichtig benutzt, um gröfsere Massen des römischen Proletariats zu versorgen und die Stadt von der allzu sehr anwachsenden Masse der *turba forensis* möglichst zu befreien [12]). In welchem Mafse dieses Mittel wirksam sein konnte, erhellt daraus, dafs nach Luceria 2500, nach Interamna 4000, nach
98 Sora 4000, nach Alba 6000, nach Carseoli 4000, nach Venusia gar 20000 Mann gesendet sein sollen, von denen die Mehrzahl wahrscheinlich aus römischen Proletariern bestand. Auch unterliefs die Nobilität es nicht, für Bestrafung der die Interessen des Bauernstandes und des Proletariats benachtheiligenden Gesetzes-

---

1) Liv. 10, 21. Vell. l. c. 2) Polyb. 2, 19. 3) Liv. ep. 11. Vell. l. c. 4) Vgl. Liv. 27. 38. 36, 3. 5) Liv. 9, 42. 43. 45. Fest. ep. p. 127. 6) Diod. 20, 90. 7) Liv. 10, 1. 8) Vell. 1, 14. 9) Liv. 10, 9. Fest. p. 363. 10) Diod. 19, 101. 11) Liv. 10, 21. 12) Liv. 10, 6.

übertretungen einzelner ihrer Mitglieder und anderer Höchstbegüterter zu sorgen. Dafs namentlich Uebertretungen der Lex Licinia de modo agrorum durch aedilicische Anklagen (I 874. § 127) zur Strafe gezogen wurden, dafür liegen Beispiele aus den Jahren 456/298, 458/296, 461/293[1]) vor. Die Urheber des Plebiscitum Ogulnium liefsen als curulische Aedilen 458/296 auch mehrere Wucherer vom Volke verurtheilen[2]). Dafs selbst der hochfahrende L. Postumius Megellus als curulischer Aedil streng gewesen war[3]), ist, da die Strenge vorzugsweise den plebejischen Emporkömmlingen gegenüber nothwendig war, ebenso leicht begreiflich, wie die Strenge des dem Appius Claudius Caecus ergebenen Cn. Flavius 450/301 gegen die Wucherer[4]).

Indessen scheinen selbst diese Mittel nicht vollständig ausreichend gewesen zu sein, um die Eintracht zwischen der regierenden Nobilität und der regierten *infima plebs* dauernd zu erhalten. Die mafslose Begehrlichkeit[5]) Einzelner aus dem herrschenden Stande brach trotz des ihr von Zeit zu Zeit angelegten Zügels immer von neuem wieder hervor. Die Zahl der Bürger aber mehrte sich trotz des bedeutenden Abgangs von dienstpflichtigen Proletariern in die latinischen Colonien in unaufhaltsamer Weise. Beim Census des J. 461/293 zählte man 262321[6]), bei dem des J. 466/288 schon 272000 *civium capita* (vgl. S. 71)[7]). Der Zuwachs war natürlich am stärksten bei den dienstpflichtigen Proletariern und den in jenen Zahlen wahrscheinlich nicht zum Ausdruck kommenden (S. 84) Libertinen und ärmeren Proletariern. Diese *infima plebs*, seit der Censur des Appius selbst in Bezug auf politische Gleichberechtigung anspruchsvoll geworden, wurde gerade durch die Fürsorge, welche die Nobilität für ihr materielles Wohl bethätigte, verwöhnt. Keinen Tadel zwar verdient die von Q. Fabius in seiner curulischen Aedilität 455/299 aufgebotene Sorgfalt zur Beschaffung von wohlfeilem Getreide während einer Hungersnoth[8]); namentlich bedenklich aber war die Nachsicht der Feldherren bezüglich der Beute, in der die plebejischen Nobiles P. Decius und L. Volumnius und die patricischen Appius Claudius und Q. Fabius mit einander wetteiferten[9]). Decius z. B. zog einen

1) Liv. 10, 13. 23. 47. 2) Liv. 10, 23. 3) Liv. 10, 33. 4) Plin. n. h. 33, 1, 6, 19. 5) *immodica cupiditas* Liv. 10, 13. 6) Liv. 10, 47; nach Liv. ep. 10 272320, nach Hieron. zu Ol. 121 p. 119 Schöne 270000. 7) Liv. ep. 11. 8) Liv. 10, 11. 9) Liv. 10, 17 19. 20. 25. 31.

99 Schwarm von Kaufleuten in die Nähe des Heeres, dadurch dafs er den Soldaten die Pflicht auferlegte ihre Beute sofort zu verkaufen. Fabius war der erste, der seinen Soldaten beim Triumph nach der Schlacht bei Sentinum 459/295 sogar ein baares Geldgeschenk von 82 Assen für den Mann machte [1]. Während diefs keineswegs für alle Fälle ein untrügliches Mittel war die Tapferkeit der Soldaten zu erhöhen und ihren Muth in allen Gefahren aufrecht zu halten [2], mehrte es die Begehrlichkeit derselben in der Weise, dafs es trotz der von L. Papirius und Sp. Carvilius 461/293 im Kriege selbst durch Plünderungserlaubnifs und auf sonstige Weise bewiesenen Nachsicht [3] von den Soldaten des Papirius bereits übel empfunden wurde, als sie beim Triumphe Nichts erhielten, und dafs Carvilius sich veranlafst fand, bei seinem Triumphe jedem Soldaten 102 Asse, den Centurionen und Reitern das Doppelte, zu schenken [4].

Da Begehrlichkeit auf der einen wie auf der andern Seite vorhanden war, so ist es nicht zu verwundern, dafs in einer Zeit, in welcher die Begehrlichkeit der Reichen durch Furcht vor Kriegsgefahren nicht im Zaume gehalten wurde, ein ernster Conflict zwischen Reichen und Armen, zwischen der Nobilität und der *infima plebs* ausbrach. Mitgewirkt hat dabei Bedrückung der *infima plebs* durch Auferlegung des Tributum, das z. B. 461/293 sehr zur Unzeit erhoben wurde [5]; ferner eine Pestilenz, welche 459/295 begonnen hatte [6] und, wie es scheint, mehrere Jahre andauerte [7]. Die Einsetzung der *tresviri capitales* (I 910) im J. 465/289 [8] läfst vermuthen, dafs die Nobilität nach der im Jahre vorher erfolgten glücklichen Beendigung des Samnitenkrieges durch M'. Curius Dentatus und P. Cornelius Rufinus überhaupt es für angemessen hielt, die Zügel der Regierung straffer anzuziehen. Der Conflict kam zum Ausbruch durch die immer mehr um sich greifende Verschuldung der *infima plebs* und durch die egoistische Strenge, mit welcher die vornehmen und reichen Gläubiger auf Erfüllung ihrer Forderungen bestanden [9]. Die Tribunen, die in diesem Falle nicht *mancupia nobilium* waren, sondern, sich der ursprünglichen Bestimmung des Tribunats erinnernd, das Interesse der Bedrückten verfochten, beantragten, unterstützt vielleicht von dem

---

1) Liv. 10, 30. 2) Liv. 10, 35. 3) Liv. 10, 44. 45. 4) Liv. 10, 46. Zon. 8, 1. 5) Liv. 10, 46. 6) Liv. 10, 31. Zon. 8, 1. 7) Liv. 10, 47. ep. 11. Val. Max. 1, 8. 2. 8) Liv. ep. 11. 9) Vgl. Diod. 21, 36.

nachher im Kriege mit Pyrrhus so berühmt gewordenen C. Fa-
bricius Luscinus [1]), nach Analogie dessen, was in den Jahren 100
402/352 und 407/347 (S. 36 f.), sodann 428/326 (S. 69) ge-
schehen war, ein Schuldentilgungsgesetz [2]). Ueber die Durch-
führung desselben*), die trotz der im Allgemeinen unzweifel-
haften Competenz der Plebiscite auf diesem Gebiete thatsächlich
von Consuln und Senat abhing, selbst wenn bei den Auspicien
keine Formfehler sollten vorgekommen oder aufgefunden wor-
den sein (S. 53 ff.), scheint es zu lange andauernden Streitig-
keiten zwischen dem Senate als Organ der Nobilität und der
Reichen einerseits und dem Volke andererseits gekommen zu
sein. Diese Streitigkeiten führten unter nicht näher bekannten
Umständen schliefslich 467/287 zur vierten *secessio plebis* [3]).

Die Plebs secedirte dieses Mal auf den am andern Tiberufer belegenen *mons Janiculus*; es mufste wiederum wie 412/342 ein Dictator ernannt werden. Diesem, dem Q. Hortensius, einem Plebejer, gelang es, jedoch erst unter dem Eindruck beunruhigender Kriegsnachrichten [4]), die Eintracht unter der Bedingung von bedeutenden Concessionen der Nobilität an das Volk herzustellen [5]). Dafs der secedirten Plebs Amnestie und Schuldenerleichterung gewährt wurde, versteht sich auch ohne Zeugnisse von selbst [6]). Weil aber der Streit hauptsächlich durch den Widerstand der Nobilität, insbesondere der patricischen, gegen die Plebiscite [7]) so gefährlich geworden war, so erschien nicht minder nothwendig als jene Palliativmafsregeln eine radicale und definitive Feststellung der unbedingten gesetzlichen Gültigkeit der Plebiscite. Diese bewirkte Hortensius durch ein *in aesculeto* [8]), d. h. vermuthlich im *lucus Petelinus* (I 557. II 41), also in Centuriatcomitien (§ 128), deren Beschlufsfassung dafür allerdings erforderlich war (I 640. II 47), angenommenes Gesetz.

---

*) Niebuhr, Ergänzung des Inhalts eines wichtigen Fragments von Dio Cassius, im Rhein. Mus. Bd. 2. 1828. S. 588 ff.

1) Dio C. fr. 36, 32 B. 2) Zon. 8, 2. Dio C. fr. 37 B 3) Liv. ep. 11. Plin. n. h. 16, 10, 15, 37. 4) Zon. 8, 2. 5) Liv. ep. 11. Augustin. de civ. dei 3, 17 p. 110 Dombart. 6) Vgl. Dio C. fr. 37 B. 7) Dig. 1, 2, 2, 8. Gaj. 1, 3. Gell. 15, 27, 4. Theoph. 1, 2, 5. Diod. 21, 33. 8) Plin. n. h. 16, 10, 15, 37.

100. *Die Lex Hortensia.*

Die *lex Hortensia**) stellte fest: *ut, quod plebs jussisset,*
omnis Quirites teneret [1]), oder mit andern Worten: *ut eo jure,*
101 *quod plebs statuisset, omnes Quirites tenerentur* [2]), oder: *ut ple-*
biscita universum populum tenerent [3]).

Dafs dieses Gesetz trotz der Aehnlichkeit des überlieferten, ohne Zweifel unvollständigen, Wortlauts nicht eine blofse Wiederholung, beziehungsweise Einschärfung der *lex Publilia* vom J. 415/339 oder gar der *lex Valeria Horatia* vom J. 305/449 gewesen sein kann, ist nach dem früher Bemerkten klar (I 639 f. 834. II 51 f.). Man begriffe in der That nicht, wie die Plebs und ihre Führer mit einem so kläglichen Lohne für die *graves et longae seditiones* [4]), die sie bewirkt und ertragen hatten, hätten können zufrieden sein. Da noch dazu ausdrücklich überliefert ist, dafs die Tribunen im Verlaufe des Aufstandes ihre Forderungen gesteigert, sich nicht mit der blofsen Ausführung ihres Schuldentilgungsgesetzes begnügt hätten [5]), so kann die Lex Hortensia auch aus diesem Grunde nicht wohl eine blofse Bestätigung schon vorhandener Rechte, sie mufs vielmehr eine Erhöhung derselben, also eine Erhöhung der legislativen Bedeutung der *plebiscita*, d. h. der von Tribunen in Concilia plebis beantragten und durchgesetzten Beschlüsse, enthalten haben.

Um zu ermitteln, worin jene Erhöhung bestand, mufs man sich vergegenwärtigen, dafs zur Zeit der Lex Hortensia nicht mehr, wie zur Zeit der Leges Publiliae, eine Eifersucht der plebejischen Mitglieder der Nobilität gegen die patricischen vorhanden war, dafs vielmehr mit der Lex Hortensia ein Streit abgeschlossen wurde, den die Tribunen als Wortführer der verschuldeten *infima plebs* gegen die gesammte in sich einige Nobilität geführt hatten. Die Erhöhung, wenn anders sie die Wünsche der *infima plebs* und der Tribunen zufrieden stellen sollte, mufs also eine solche gewesen sein, welche nicht im Interesse der plebejischen Nobilität gegenüber der patricischen,

*) Zu der Bd. 1, S. 639 und oben S. 52 verzeichneten Literatur ist noch hinzuzufügen:
Ptaschnik, Lex Hortensia, in der Zeitschrift für österr. Gymnasien Bd. 23. 1872. S. 241.

1) Plin. n. h. 16, 10, 15, 37. 2) Gell. 15, 27, 4. 3) Gaj. 1, 3. 4) Liv. ep. 11. 5) Dio C. fr. 37 B.

sondern im Interesse der *infima plebs* und der *potestas tribunicia*, sofern diese zum Schutze des unterdrückten Volkes berufen war, lag.

Erwägt man nun, dafs die Lex Publilia die Mitwirkung der Plebiscite auf dem Gebiete der Staatsverwaltung wahrscheinlich im Princip formell anerkannt hatte (S. 53 f.); erwägt man ferner, 102
dafs der der Lex Hortensia vorangegangene Streit darüber ausgebrochen war, dafs der Senat ein *plebiscitum de aere alieno minuendo* nicht hatte ausführen wollen, weil er dessen Inhalt nicht billigte; erwägt man endlich, dafs der Senat durch die Lex Publilia keineswegs zur Ausführung verpflichtet, wohl aber, auch ohne gesetzlich dazu ermächtigt zu sein, durch seinen Einflufs auf die Consuln und den Praetor in der Lage war, jenes Plebiscit, das ohne Amtshandlungen jener Beamten nicht ins Leben treten konnte, unausgeführt zu lassen: so wird man mit innerer Nothwendigkeit zu der Annahme geführt, dafs ein Artikel der wahrscheinlich aus mehreren Artikeln bestehenden Lex Hortensia das auf dem Herkommen beruhende von der Lex Publilia nicht beseitigte thatsächliche Veto des Senats beschränkt habe. Denn dafs sie es nicht gänzlich aufgehoben hat, folgt daraus, dafs auch nach der Lex Hortensia nicht selten mifsliebige Plebiscite vom Senate cassirt worden sind (§ 130. 131).

Jene Beschränkung kann sich nun nicht auf die durch die Lex Publilia erst ermöglichte Cassation der Plebiscite wegen etwa bei den Auspicien vorgefallener Formfehler (S. 55) erstreckt haben; denn die in der Zeit nach der Lex Hortensia vorgekommenen Cassationen beruhen eben sämmtlich auf Formfehlern, sei es bei den Auspicien oder bei der Abstimmung. Sie mufs sich also auf die thatsächliche Nichtachtung solcher Plebiscite bezogen haben, welche der Senat, auch wenn sie wegen formeller Mängel nicht beanstandet werden konnten, in der Lage war unausgeführt lassen zu können. Mit dieser Annahme stimmt es, dafs, während solche Plebiscite, zu deren Ausführung es der Mitwirkung des Senats nicht bedurfte, wie z. B. die Plebiscite über den Triumph, schon vor der Lex Hortensia, ja vor der Lex Publilia gegen den Widerspruch des Senats ausgeführt worden sind, als erstes Plebiscit, welches gegen den Willen des Senats durchgesetzt und trotz des Widerspruchs des Senats auch durchgeführt wurde, eine ohne Mitwirkung der Consuln unausführbare *lex agraria*, die tribunicische *lex Flaminia* vom J. 522/232 genannt wird (§ 103. 131). Der Consul konnte seinen Widerstand gegen die Lex Flaminia, so sehr ihm der Senat beistimmte,

nicht durchführen [1], weil er eben nach der Lex Hortensia illegal war. Bei dieser Annahme ist es auch leicht erklärlich, dafs erst fünfundfünfzig Jahre nach der Lex Hortensia ein Beispiel der Anwendung dieser ihrer Bestimmung sich findet. Denn
108 gerade in dieser Zeit hat die Nobilität am wenigsten Anlafs gegeben, die Bestimmung der Lex Hortensia gegen den Senat anzuwenden (§ 101. 102); gerade in dieser Zeit haben die Tribunen, ohne das Interesse des Volkes zu vernachlässigen, Hand in Hand mit der Nobilität gehen können.

Bei dieser Annahme fallen endlich die Bedenken weg, welche einer ähnlichen, aber ungenau formulirten Auffassung der Lex Hortensia entgegenstehen. Man hat nämlich den Sinn der Lex Hortensia so formulirt, dafs man gesagt hat, sie habe die Nothwendigkeit des Senatusconsultum für die Plebiscite aufgehoben. Diese Formulirung, die in Ptaschnik einen neuen Vertheidiger gefunden hat, ist insofern unrichtig, als jene Nothwendigkeit auch vor der Lex Hortensia nicht gesetzlich, sondern nur thatsächlich *more majorum* bestand (I 611. 642. II 53), auf keinen Fall aber, wie Ptaschnik meint, auf das Foedus zwischen der Plebs und dem Senate als Organ des Populus zurückzuführen ist; ungenau ist sie aufserdem insofern, als jene Nothwendigkeit, soweit sie in der Sitte begründet war, auch nachher thatsächlich von den wohlgesinnten Tribunen anerkannt wurde. Wenn nun aber durch das Letztere der Schein entsteht, als ob die Vernachlässigung des Senatusconsultum, die doch nur ein Abweichen vom *mos majorum* ist, geradezu eine Ungesetzlichkeit sei, wie z. B. bei der Lex Flaminia, so beweist dieser Schein gewifs nicht, dafs die Lex Hortensia die Abhängigkeit der Plebiscite von einem Senatusconsultum ausdrücklich festgehalten habe; er würde also schon gegen jene Auffassung der Lex Hortensia Nichts beweisen. Noch viel weniger aber beweist er gegen die unserige, die nicht behauptet, dafs die Lex Hortensia das Aufgeben einer bestehenden, in ruhigen Zeiten heilsamen, Sitte anbefohlen habe oder auch nur habe veranlassen wollen, sondern vielmehr, dafs die Lex Hortensia für den Fall des Conflicts, für den Fall des Widerstandes des Senats gegen ein aus formellen Gründen nicht zu beanstandendes Plebiscit die unbedingte Gültigkeit des Plebiscits und die Nothwendigkeit des Gehorsams auch der Senatoren gegen das Plebiscit festgestellt habe.

---

1) Cic. de sen. 4, 11.

Nach unserer Auffassung hat also der erste Artikel der Lex Hortensia das auf der herkömmlichen Mitwirkung beruhende 104
thatsächliche Veto des Senats gegen Plebiscite, bezüglich dessen die Lex Publilia Nichts bestimmt hatte, aufgehoben, das Veto desselben also ausdrücklich auf den durch die Lex Publilia vorgesehenen Fall der formellen Mangelhaftigkeit der Plebiscite beschränkt. Während also durch die Lex Publilia die Competenz des Senats und der von Tribunen geleiteten Concilia plebis auf dem Gebiet der Verwaltung sich in einem dem Standpuncte der gemäſsigten Demokratie entsprechenden Gleichgewichte befand, hat die Lex Hortensia dieses Gleichgewicht zum Nachtheil des aristokratischen Elementes der Verfassung gestört [1]), die unter der Leitung der Tribunen stehenden Concilia plebis rückhaltlos als oberste Instanz in Verwaltungssachen anerkannt und somit die absolute Demokratie, wenigstens in der Theorie, begründet.

Uebrigens beschränkte sich der Inhalt der Lex Hortensia nicht auf die eben entwickelte Bestimmung. Die Nobilität hatte nämlich in dem Streite über die Ausführung des *plebiscitum de aere alieno minuendo* die Gültigkeit der Plebiscite damit bestritten, daſs die Patricier in rechtlicher Form nicht von den Tribunen, die nur das *jus cum plebe agendi*, nicht das *jus cum populo agendi* hatten (I 833), berufen werden [2]), also auch nicht durch die Beschlüsse einer Versammlung, an deren Vorstandschaft und an welcher selbst sie keinen rechtlichen Antheil hatten [3]), gebunden sein könnten. Diese Behauptung war zwar ungehörig und spitzfindig, weil schon die Lex Valeria Horatia die nach ihr überhaupt berechtigten Plebiscite auch für die Patricier als verbindlich erklärt hatte. Indessen hatte die Spitzfindigkeit doch insofern einen Rückhalt, als es nach den Leges Publiliae noch ein Gebiet gab, auf welchem die Concilia plebis durch die *patrum auctoritas* wesentlich beschränkt waren, während dieselbe für die auf diesem Gebiete competenten Centuriatcomitien zu einer leeren Formalität geworden war (S. 48 ff.). Hieraus erklärt sich, inwiefern die Bewegung vom J. 467/287 Veranlassung hatte, auf die Beseitigung nicht bloſs des Widerstandes des Se- 105
nats gegen administrative Plebiscite, sondern auch gerade die-

---

1) Polyb. 6, 16. 2) Gell. 15, 27, 4. Gaj. 1, 3. Inst. 1, 2, 4. Theoph. 1, 2, 4; vgl. Gell. 10, 20, 5. 3) Diod. 21, 33 *οἷς γὰρ οὐ μέτεστι τῆς δημαρχίας, τούτους οὐδὲ τῆς ὑπὸ δήμαρχον ψήφου κοινωνεῖν.*

ses Vorrechts der Centuriatcomitien zu dringen, während sie das Vorrecht derselben zur Bewilligung der *lex de bello indicendo*, welches die Centuriatcomitien bekanntlich auch nach 467/287 unbestritten übten (§ 128. 130), eben darum unangetastet lassen konnte, weil die *patrum auctoritas*, also das Sonderrecht der Patricier, dabei nicht in Frage kam, mithin auch nicht zur Bestreitung der Rechtsgültigkeit der Plebiscite auf andern Gebieten benutzt werden konnte.

Die *lex Hortensia* hat demnach in einem zweiten Artikel bestimmt, dafs auch Plebiscite *de imperio* fortan ohne *patrum auctoritas* gültig sein sollten. Dafs sie diese Gültigkeit nicht abhängig gemacht hat von der Bestimmung *ut patres ante initum suffragium auctores fierent*, wie es die Lex Publilia bezüglich der Centuriatcomitien gethan hatte, folgt daraus, dafs später die *patrum auctoritas* überhaupt nur bei Curiat- und Centuriatcomitien, nicht aber bei Concilia plebis (und Comitia tributa) vorkommt [1]. Die Lex Hortensia hat also in dieser Beziehung die Concilia plebis noch günstiger gestellt als die Centuriatcomitien; sie konnte es, weil inzwischen die *patrum auctoritas* für Gesetze ihren Werth für die Patricier verloren hatte, und weil die *patrum auctoritas* erst vor fünfzig Jahren durch einen Act der Gesetzgebung in Beziehung zu den Plebisciten gesetzt worden war. Mit unserer Annahme, dafs die Lex Hortensia in ihrem zweiten Artikel die Competenz der Plebiscite auch auf Beschlufsfassungen, die eine Aenderung der *lex curiata de imperio* bedingten, ausgedehnt habe, stimmt es, dafs nach ihr das Recht der von Tribunen geleiteten Concilia plebis in dieser Beziehung niemals bestritten worden ist (§ 131 ff.), und dafs selbst Cicero die legislative Competenz der Tribunen und der Concilia plebis ohne Vorbehalt in die Worte fafst: *quodque plebem rogassint ratum esto* [2]. Beweisender aber noch als dieses, was sich auch mit der freilich aus andern Gründen unzulässigen Annahme, dafs die fragliche Festsetzung in der ersten Lex Publilia enthalten gewesen sei, vertragen würde, ist der Umstand, dafs gerade die juristischen Schriftsteller die völlige Gleichstellung der *plebiscita* mit den *leges* der Centuriatcomitien erst von der Lex Hortensia datiren [3]. Eben weil die Behauptung einer
106 völligen Gleichstellung nicht ganz correct ist, da einerseits den Centuriatcomitien die *lex de bello indicendo* und die *lex de cen-*

---

1) Cic. de dom. 14, 38. 2) Cic. de leg. 3, 3, 9. 3) Gaj. 1, 3. Inst. 1, 2, 4. Theoph. 1, 2, 5. Dig. 1, 2, 2, 8.

soria potestate als zu ihrer ausschliefslichen Competenz gehörig verblieb, und da andererseits die Concilia plebis auf dem Gebiete der übrigen Verwaltungsangelegenheiten eine Competenz übten, die von den Centuriatcomitien gar nicht oder nur ausnahmsweise in Anspruch genommen worden ist (§ 128): so mufs sie wenigstens von dem Gesichtspuncte aus richtig sein, der für die juristischen Schriftsteller der mafsgebende war. Diese nun, welche unter der *lex* ein *generale jussum populi aut plebis* verstanden[1]), die *privilegia* aber und überhaupt solche *jussa populi*, welche administrative Anordnungen betrafen, nicht als *leges* berücksichtigten, hatten nur dann Recht, die *generalia jussa plebis* den *generalia jussa populi* gleichzustellen, wenn wirklich seit der Lex Hortensia nicht blofs auf dem Gebiete des Privatrechts, wie schon seit der Lex Valeria Horatia, sondern auch auf dem des Staatsrechts die Competenz der von Tribunen geleiteten Concilia plebis ohne Vorbehalt zweifellos dieselbe war, wie die der Centuriatcomitien.

Die Umstände einer gewaltsamen Secession und die Furcht vor Kriegsgefahr während dieses vertheidigungsunfähigen Zustandes des Staats erklären es zur Genüge, sowohl dafs die Centuriatcomitien, denen ohnehin direct Nichts genommen wurde, die Lex Hortensia annahmen, als auch dafs die Curiatcomitien nach erlangter Patrum auctoritas der Lex Hortensia ihre Bestätigung ertheilten. Denn diese war für die Lex Hortensia ebenso nothwendig, wie für die Lex Valeria Horatia und für die erste Lex Publilia (I 640. II 51. 54). Uebrigens hat Hortensius, wenn er auch sicher nicht, wie Theophilus meint[2]), die Plebs vermocht hat, als Aequivalent für die ihr gemachte Concession die unbedingte Gesetzeskraft der Senatusconsulte anzuerkennen — was offenbar eine sehr unglückliche Vermuthung des Theophilus ist —, doch auf andere Weise es den Patriciern erleichtert jene Bestätigung zu ertheilen.

Die Lex Hortensia setzte nämlich in einem dritten Artikel*) fest: *ut nundinae fastae essent*[3]). Der Sinn dieses Artikels ist früher falsch so verstanden worden, als ob die *nundinae* (I 364) aus *dies nefasti* zu *dies fasti comitiales* geworden seien. Es ist aber ausdrücklich für die Zeit nach der Lex Hor-

---

*) O. E. Hartmann, der Inhalt der Lex Hortensia, in: der Ordo Judiciorum und die Judicia extraordinaria der Römer. Erster Theil. Göttingen 1859. S. 94 ff. 105 ff.

1) Gell. 10, 20. 2) Theoph. 1, 2, 5. 3) Macrob. Sat. 1, 16, 30.

107 tensia bezeugt, dafs ein *agere cum populo,* wie es an den *dies comitiales* erlaubt ist, weder für Centuriatcomitien, noch für patricisch-plebejische Tributcomitien an den *nundinae* erlaubt war [1]), und es finden sich nirgends Beweise für die Unrichtigkeit dieses Zeugnisses. Da nun andererseits nach der Lex Hortensia und durch dieselbe dem Praetor das *lege agere* an den *nundinae* erlaubt war [2]), so müssen die *nundinae* durch die Lex Hortensia zu *dies fasti non comitiales* geworden sein. Diefs stimmt zu den übrigen Bestimmungen der Lex Hortensia vortrefflich. Denn da der zweite Artikel der Lex Hortensia die *plebiscita* den *leges* der Centuriatcomitien gleichstellte, so war es nur consequent, wenn ein dritter Artikel anordnete, dafs die von Tribunen geleiteten Concilia plebis auch denselben Vorschriften rücksichtlich der Zeit unterworfen sein sollten, wie die Comitia centuriata. Wie aber Publilius aus ähnlicher Erwägung zum Gegengewichte gegen die Erhöhung der Plebiscite durch sein Gesetz die Gültigkeit der Plebiscite an die Vornahme von Auspicien band (S. 54), so hat Hortensius, ohne Zweifel in der Absicht, gleichfalls ein Gegengewicht gegen die unbedingte Anerkennung der Plebiscite in die Wagschale zu werfen, das *jus cum plebe agendi* der Tribunen zeitlich beschränken wollen. Defshalb hat er die erforderliche Gleichstellung der Concilia plebis mit den Centuriatcomitien nicht in der Weise bewirkt, dafs er die *nundinae,* an denen bisher Concilia plebis gehalten zu werden pflegten, auch für Centuriatcomitien freigab, sondern in der Weise, dafs er die Abhaltung der Concilia plebis an den *nundinae,* die er nicht geradezu verbieten konnte, weil es sich bei den Kalendervorschriften nur um ein *cum populo agere* handelte, ein solches aber in den Concilia *plebis* nicht stattfand, durch die Gestattung des *lege agere* an den *nundinae* unmöglich machte (I 365). Wie vor der Lex Hortensia gerade an den *nundinae* die Abhaltung von Centuriatcomitien (§ 124) und die Abhaltung von Tributcomitien unter dem Vorsitze eines Consuls oder Praetors (§ 121) als ein Nefas verboten gewesen war, so war jetzt auch die Abhaltung von Concilia plebis an ihnen unzulässig, weil durch die Abhaltung derselben der Praetor, welcher nach der Lex Hortensia an den *nundinae* das *lege agere* vornehmen sollte, in die Lage gebracht worden wäre, durch seinen Gehorsam gegen die Lex Hortensia ein Nefas zu begehen.

---

1) Macrob. Sat. 1, 16, 29; vgl. Cic. ad Att. 4, 3, 4. 2) Macrob. Sat. 1, 16, 30.

In conservativem Interesse wurde dadurch zweierlei erreicht. Erstens konnte die Nobilität, wenn die Tribunen gleich den Consuln und dem Praetor auf die *dies comitiales* angewiesen waren, durch Ansetzung von *feriae* die *dies comitiales* in *dies nefasti principio* (I 359. 366) verwandeln und somit zur Abhaltung auch von Concilia plebis ungeeignet machen; sie hatte darin eine Art von suspensivem Veto gegen mifsliebige tribunicische Anträge, über die sie die Beschlufsfassung verhindern wollte, und zugleich die Möglichkeit ein etwa doch an einem ungeeigneten Tage gefafstes Plebiscit eben wegen dieses Formfehlers zu cassiren (§ 121). Zweitens aber waren die *nundinae* bisher gerade defshalb Versammlungstage der Plebs gewesen, weil dieselbe an ihnen ohnehin der Marktgeschäfte wegen nach der Stadt kam (§ 121); wenn also diese Tage den Concilia plebis entzogen wurden, so 108
liefs sich erwarten, dafs die an den *dies comitiales*, die für einen starken Besuch möglichst ungünstig waren, abgehaltenen Concilia plebis nicht eben zahlreich besucht werden würden (§ 124). Der dritte Artikel der Lex Hortensia ermöglichte also insofern eine regelmäfsig stärkere Beeinflussung der Abstimmung der Concilia plebis durch die Nobilität. Schwerlich hätten übrigens die Tribunen der vierten Secession sich den Gebrauch der *nundinae* für Concilia plebis entziehen lassen, wenn nicht der conservative Zweck jenes Artikels der Lex Hortensia durch einen zur Schau getragenen volksthümlichen Zweck aufgewogen worden wäre. Für die Verwandlung der *nundinae* in *dies fasti* (*non comitiales*) liefs sich nämlich vom Standpuncte des Volksinteresses geltend machen, es sei wünschenswerth, dafs an den *nundinae* die zur Stadt kommenden Plebejer ihre Rechtshändel von dem nun an diesen Tagen zum *lege agere* berechtigten und verpflichteten, durch Volksversammlungen aber nicht verhinderten Praetor könnten instruiren lassen [1]).

Die nächste Consequenz der Lex Hortensia, die der Dictator selbst vielleicht nur durch seinen während des Amtes eingetretenen Tod [2]) zu ziehen verhindert wurde, war die gesetzliche Bestimmung, dafs nach Analogie dessen, was die Lex Publilia für die das *imperium* betreffenden *leges* der Centuriatcomitien festgesetzt hatte, auch bei den Wahlen die patricischen Patres familias im Voraus die *patrum auctoritas* zu der den Gewählten später von den Curiatcomitien zu bewilli-

---

1) Macrob. l. c. Dion. 7, 58. 2) Liv. ep. 11. Augustin. de civ. dei 3, 17 p. 110 Dombart.

gende *lex curiata de imperio* ertheilen sollten [1]. Diese Bestimmung gab das *plebiscitum Maenium* [2], von dem zwar nicht direct bezeugt ist, dafs es nach der Lex Hortensia gegeben worden sei (§ 132), welches aber jedenfalls zu der Zeit, in welcher M'. Curius Dentatus (Consul 464/290) Tribun war und mit Appius Claudius Caecus in Conflict gerieth [3], also um die Mitte der fünfziger Jahre des fünften Jahrhunderts (das Jahr 455/299 selbst ist unsicher, vgl. S. 100), noch nicht gültig war, mithin weder aus dem Consulate des C. Maenius 416/338, noch aus der Dictatur desselben 440/314 stammen kann. Es steht demnach der Annahme, dafs es nach, und zwar unmittelbar nach der Lex Hortensia beschlossen worden sei, Nichts entgegen. Vielleicht ist es durch Appius, der nach dem Tode des Hortensius Dictator gewesen zu sein scheint [4], provocirt worden. Wenn Publilius
109 415/339 die *patrum auctoritas* für Wahlen, also an ihrer ursprünglichen Stelle (I 300 ff.), noch nicht gewagt hatte anzutasten, so stimmt das mit seiner keineswegs unbedingt demokratischen Tendenz (S. 51); dafs das Vorrecht der Patricier aber nach der Lex Hortensia fallen, oder richtiger gesagt zu einer der Auspicien wegen zwar unentbehrlichen, aber bedeutungslosen Formalität herabsinken (I 409) mufste, ist bei der überwiegend demokratischen Tendenz der Gesetzgebung von 467/287 natürlich. Ein Widerspruch der Patricier gegen das Plebiscitum Maenium war nach der Lex Hortensia unmöglich, weil er eben durch den zweiten Artikel auch für solche Plebiscite beseitigt war, welche die *lex curiata de imperio* direct betrafen.

101. *Die Zeit der Unterwerfung Italiens.*

Nach der Lex Hortensia und Maenia lag der Nobilität die schwierige Aufgabe ob ein Volk zu regieren, dessen Souveränität sie unbedingt anerkannt hatte. Das Volk wählte in weitester Ausdehnung seine Magistrate selbst (§ 125); die Gerichtsbarkeit des Volkes stellte sich im Wesentlichen als eine Controle desselben über die Amtsführung seiner Magistrate dar (§ 126. 127). Das Volk ertheilte in Centuriatcomitien die Vollmacht zur Vornahme des Census und zur Ankündigung des Kriegs (§ 128); es gab in den Concilia plebis und in Tributcomitien allgemein verbindliche Gesetze (§ 132) und hatte das Recht

---

1) Liv. 1, 17. Cic. Planc. 3, 8. Sall. hist. 3, 61, 15. 2) Cic. Brut. 14, 55. 3) Cic. Brut. l. c. 4) Mommsen I. L. A. S. 565.

durch Plebiscite in alle Zweige der Verwaltung mit entscheidendem Ausspruch einzugreifen (§ 133). Der Wille des Volkes, wenn ohne Formfehler kund geworden, war unbedingt gültig, mochte er eine Wahl oder ein Strafurtheil, eine Verfassungsänderung oder eine Bestimmung des Privatrechts, eine Verwaltungsmafsregel oder eine Suspension der Gesetze für den einzelnen Fall betreffen. Die Aufgabe der Nobilität war noch schwieriger dadurch, dafs die Executive der Magistrate von den Tribunen, den Wortführern des souveränen Volkes, auf Schritt und Tritt gehemmt werden konnte (I 700. 838 ff.). Ja die Tribunen konnten, wenn sie die ihnen gleichsam von Amts wegen obliegende Demagogie ausbeuten wollten und auszubeuten verstanden, nicht blofs die Mafsregeln der Magistrate cum imperio hemmen, sondern sogar ihren eigenen Willen nachdrücklicher als jene zur Geltung bringen (I 835). Eine einheitliche Regierung, welche, geleitet von bestimmten Grundsätzen der Politik und der Administration, ihre Ziele fest im Auge behält und beharrlich verfolgt, erscheint bei solcher Verfassung kaum möglich.

Trotz jener Schwierigkeiten hat sich die Nobilität ihrer Aufgabe gewachsen gezeigt. Sie hat auch nach der Lex Hor- 110
tensia mehrere Generationen hindurch im Innern wie nach aufsen kraftvoll und einsichtig regiert. Die ruhige Entwickelung der innern Zustände und die äufsern Erfolge in den Kriegen mit Pyrrhus (474/280—479/275) und Karthago sind der thatsächliche Beweis, dafs die Politik, welche der Senat als Organ der Nobilität im Ganzen genommen unverrückbar festhielt, vom nationalrömischen Standpuncte die richtige war. Trotz seiner den Magistraten wie dem Volke gegenüber formell so precären Competenz hat der Senat es verstanden, gleichsam als die Seele des Staatsorganismus, die Magistrate wie das Volk seinen Plänen dienstbar zu machen. Die Magistrate, meist selbst aus den Reihen der Nobilität hervorgegangen und herkömmlich an den Beirath des Senats, in den sie selbst nach Niederlegung ihres Amtes zurücktraten, gebunden, besafsen Einsicht genug, um ihre *potestas* nicht gegen die *auctoritas* des Senats geltend machen zu wollen, zumal da sie sich dadurch der Gefahr einer Anklage vor dem Volke aussetzten. Das Volk, das ohnehin die ihm zustehende Souveränität praktisch nicht bei jeder Gelegenheit ausüben konnte (§ 119. 131), verstand, obwohl sein Selbstgefühl durch den glücklichen Erfolg der Kriege aufs höchste gesteigert werden mufste, die *libertas* noch in dem gesunden Sinne, wonach sie in freiem Gehorsam gegen die weise regierende

Obrigkeit, nicht in fortgesetzter, alle ruhige Entwickelung störender Opposition besteht. Wie der Senat in weiser Einsicht die *potestas* der Magistrate cum imperio wahrte und anerkannte, um im Einklang mit diesen zu regieren, so vermied er durch Anerkennung der *libertas* des Volkes und durch Sorge für die materielle Lage desselben, die sich gerade unter den kriegerischen Erfolgen mit Leichtigkeit besser gestalten liefs, Conflicte mit den Tribunen. Obwohl ohne formelles Recht dazu, regierte er doch wirklich; er regierte, weil er verdiente zu regieren.

Formell bestand freilich seit der Lex Hortensia in Rom die absolute Demokratie; wer aber das Leben im Staate, wie es sich thatsächlich gestaltete, vor Augen hatte, wer die königlichen Machtbefugnisse der Magistrate im Kriege, wer den durchgreifenden Einflufs des Senats auf die auswärtigen Angelegenheiten und auf die Verwaltung im Innern erwog: dem erschien trotz aller Volksrechte die römische Verfassung seit jener Zeit auf eine wunderbar glückliche Weise aus monarchischen, aristokratischen und demokratischen Elementen gemischt [1]), dem schien
111 die Vortrefflichkeit der römischen Verfassung *) auf der harmonischen Ausgleichung der *libertas* des Volkes, der *potestas* der Magistrate, der *auctoritas* der angesehensten Männer des Staats zu beruhen [2]).

Eine solche Verfassung hat zur nothwendigen Voraussetzung ihres Bestehens die Gesundheit aller Elemente des Staats, insbesondere die des zur Regierung berufenen Standes. Die Nobilität war damals in der That moralisch und politisch noch gesund und tüchtig; sie liefs sich nicht von egoistischen Interessen leiten, sondern erkannte in der *salus rei publicae* ihr oberstes Gebot. Wenn auch einzelne Mitglieder, wie z. B. P. Cornelius Rufinus (Consul 464/290 und 477/277), bereits nicht mehr ganz frei von der später so sehr um sich greifenden Habsucht und Ueppigkeit erscheinen — Rufinus wurde 479/275 vom Censor C. Fabricius Luscinus aus dem Senate gestofsen, weil er zehn Pfund verarbeitetes Silber zum Gebrauch bei Gastmählern be-

---

*) Zell, de mixto rerum publicarum genere Graecorum et Romanorum scriptorum sententiis illustrato. Heidelberg 1851. Ansichten der Alten über die gemischte Verfassung, in den Ferienschriften. N. F. Bd. 1. Heidelberg 1857. S. 251.

Hecker, de Romeinsche constitutie naar het zesde boek van Polybius. Groningen 1857.

1) Polyb. 6, 11—18; vgl. Dion. 7, 55. 56. 2) Cic. de rep. 2, 33; vgl. 23.

safs [1]) —: so darf man daraus doch nicht auf den Charakter der Nobilität im Allgemeinen schliefsen, so wenig wie andererseits aus der sprichwörtlich gewordenen Armuth und Genügsamkeit des M'. Curius Dentatus und C. Fabricius Luscinus [2]), welche zur Zeit der Lex Hortensia als *homines novi* in die Reihen der Nobilität eintraten. Einen Schlufs auf den ehrenwerthen Charakter der Nobilität im Ganzen gestattet dagegen die Erzählung, dafs Keiner aus der Nobilität die durch Kineas 475/279 überbrachten Geschenke des Pyrrhus annahm [3]), und dafs die drei römischen Gesandten, welche zu Ptolemaeus Philadelphus geschickt waren: Q. Fabius Gurges, Numerius Fabius Pictor und Q. Ogulnius (481/273), sich verpflichtet hielten die von diesem erhaltenen prächtigen Geschenke in das Aerarium abzuliefern und erst durch einen Senatsbeschlufs, vieleicht sogar durch einen Volksbeschlufs, bestimmt werden mufsten, sie für sich zu behalten [4]). Die Nobilität war ferner noch weit entfernt von dem Gedanken das Recht auf die Regierung des Staats als ihr Monopol anzusehen; sie liefs den Grundsatz, dafs das Amt eine 112
Belohnung der Tüchtigkeit (*virtus*) sei, und dafs es dem ärmsten Bürger frei stehe sich um ein Amt zu bewerben [5]), nicht blofs in der Theorie gelten, sondern bewährte ihn praktisch, zu ihrem Nutzen und zu dem des Volkes, mit dem sie dadurch in lebendiger Verbindung blieb. Beweis dessen ist die bedeutende Rolle, welche sie den beiden oben genannten *homines novi* zu spielen nicht verwehrte.

M'. Curius Dentatus hatte als Volkstribun das Interesse der plebejischen Nobilität gegen Appius Claudius Caecus verfochten [6]); trotzdem scheint er in seinem ersten Consulate 464/290 demagogische Mittel nöthig gehabt zu haben, um seinem hochadligen Collegen P. Cornelius Rufinus und dem Senate gegenüber sich die seinem Amte gebührende Achtung zu verschaffen [7]). In diesem Consulate erwarb er sich aber durch seine kriegerische Tüchtigkeit nicht blofs die Ehre eines doppelten Triumphes über Samniten und Sabiner [8]), sondern auch das Vertrauen der Nobilität in dem Grade, dafs er als der Tüchtigsten einer,

1) Liv. ep. 14. Dion. 20, 1 (= 20, 13 Kiefsl.). Zon. 8, 6. Val. Max. 2, 9, 4. Gell. 17, 21, 39. 2) [Aur. Vict.] vir. ill. 33. [Frontin.] strat. 4, 3, 12. Val. Max. 4, 3, 5. 6. 4, 4, 3. 10. Gell. 1, 14. Plut. Cat. maj. 2. 3) Plut. Pyrrh. 18. Liv. 34, 4. 4) Dion. 20, 4 (=20, 14 Kiefsl.). Dio C. fr. 41 B. Zon. 8, 6. Val. Max. 4, 3, 9. 5) Tac. ann. 11, 22. 6) Cic. Brut. 14, 55. [Aur. Vict.] vir. ill. 33. 7) App. Samn. 5. 8) Liv. ep. 11; vgl. Polyb. 2, 19.

die dem Pyrrhus gegenübergestellt werden konnten, 479/275 zum zweiten Male, und nachdem er den Pyrrhus besiegt hatte[1]), sofort für 480/274 mit Umgehung des Plebiscits von 412/342 zum dritten Male zum Consul erwählt wurde. Selbst zur Censur liefs ihn die Nobilität 482/272 gelangen, obwohl sie damals bereits in der Censur des Fabricius erfahren hatte, dafs ihre höchstgestellten Mitglieder — P. Cornelius Rufinus war zweimal Consul, ja sogar Dictator gewesen — nicht sicher seien gegen die censorische Rüge.

Auch C. Fabricius Luscinus scheint zunächst auf der Bahn der Demagogie, wenigstens durch Vertretung der Interessen der *infima plebs*, sei es in den Streitigkeiten mit L. Postumius Megellus 463/291, sei es bei der vierten Secession selbst, bekannt geworden zu sein[2]); auch er zeichnete sich in seinem Consulate 472/282 durch kriegerische Befähigung dergestalt aus, dafs er vor Ablauf der gesetzlichen Zwischenzeit schon 476/278 gegen Pyrrhus wiederum zum Consul gewählt wurde[3]). Das Vertrauen der Nobilität auf die Unbestechlichkeit seines Charakters und die Würde seines persönlichen Auftretens war so grofs, dafs man ihn mit den wichtigsten diplomatischen Missionen[4]), na-
113 mentlich mit der Unterhandlung über die Auswechslung der bei Pyrrhus kriegsgefangenen Römer betraute[5]). Zur Censur gelangte er noch vor M'. Curius Dentatus 479/275[6]); auch bekleidete er trotz seiner in derselben bewiesenen Strenge gegen P. Cornelius Rufinus noch einmal 481/273 als Consul suffectus das Consulat.

Es ist ein Symptom der Gesundheit der Zustände, dafs diese *homines novi*, wenn sie auch nicht ganz ohne Demagogie emporgekommen waren, doch im Amte keineswegs lediglich ihre Popularität im Auge hatten, sie wenigstens nicht mifsbrauchten, um auf Kosten der Nobilität sich zu erhöhen oder um der Nobilität, deren Beruf zu regieren sie anerkannten, die Regierung durch Buhlen um die Volksgunst zu erschweren. Wenn C. Fabricius bei seinen Siegen über Samniten, Lucaner und Bruttier darauf bedacht war, seine Soldaten zu bereichern[7]), so that er damit nicht mehr als Andere; wie wenig er seinen Einflufs nach egoistischen Motiven oder nach persönlicher Neigung und Ab-

1) Plut. Pyrrh. 25. Liv. ep. 14. 2) Dio C. fr. 36, 32 B. 3) Eutr. 2, 14. 4) Dio C. fr. 38 B. 5) Liv. ep. 13. Dion. 18, 5 ff. (= 19, 13 Kiefsl.). Plut. Pyrrh. 20. App. Samn. 10. Dio C. fr. 40, 29 ff. B. Zon. 8, 4. Cic. Brut. 14, 55. 6) Liv. ep. 13. 7) Dion. 18, 17 (= 19, 16 Kiefsl.).

neigung geltend machte, zeigt die Unterstützung, die er als wahlleitender Consul 476/278 der Candidatur seines Gegners, des P. Cornelius Rufinus, lediglich durch das Staatsinteresse, das einen kriegstüchtigen Consul verlangte, bewogen, angedeihen liefs [1]). Dafs diese Männer dieselbe Strenge, welche Fabricius als Censor gegen die von der alten Sitteneinfalt abweichenden Nobiles an den Tag legte, auch gegenüber dem souveränen Volke anzuwenden sich nicht scheuten, lehrt die Thatsache, dafs M'. Curius 479/275 bei der Aushebung die längst aus der Uebung gekommene *lex de incensis* (I 462) wieder in Anwendung brachte, indem er den zuerst Aufgerufenen, da er sich nicht meldete, mitsammt seinem Vermögen verkaufte [2]). Dafs die Tribunen dabei nicht intercedirten, zeigt, dafs auch sie der Regierung ihr Amt nicht erschweren mochten, und dafs ihnen Ungehorsam und Zuchtlosigkeit noch nicht gleichbedeutend mit Freiheit war.

So wenig eine systematische Opposition der Homines novi gegenüber der Nobilität bestand, so wenig war von einer Eifersucht zwischen den plebejischen und patricischen Nobiles die Rede. Es fand jetzt keinen Anstand mehr (S. 48), dafs der plebejische Censor das Lustrum abhielt: eine Ehre, die dem Cn. Domitius 474/280 (I 681) zuerst zu Theil wurde [3]). Selbst Appius Claudius Caecus vergafs über der Gefahr des Vater- 114
landes seine Zerwürfnisse mit der Nobilität, und der Senat beherzigte 475/279 einmüthig seine vom Frieden mit Pyrrhus abmahnende Rede [4]), die von so gewaltigem Eindrucke war, dafs sie schriftlich auf die Nachwelt überliefert wurde und defshalb den Späteren als das erste Lebenszeichen kunstmäfsiger Beredsamkeit in Rom erschien [5]). Einer der angesehensten plebejischen Nobiles ferner, C. Marcius Rutilus (der Sohn des im Anfange dieser Periode so bedeutend hervorragenden C. Marcius Rutilus, s. S. 36), der 444/310 das Consulat, 460/294 die Censur bekleidet hatte und seit 454/300 plebejischer Pontifex war [6]), bewies, als er 489/265 zum zweiten Male zum Censor erwählt wurde, wefswegen er den Beinamen *Censorinus* erhielt [7]), die Mäfsigung, diese einem Patricier nie zu Theil gewordene Ehre nicht zur Erhöhung des Ansehens der plebejischen Nobilität auf

---

1) Dio C. fr. 40, 1 B. 2) Liv. ep. 14. Val. Max. 6, 3, 4. Non. Marc. p. 11 G. 3) Liv. ep. 13. 4) Liv. ep. 13. Plut. Pyrrh. 18. App. Samn. 10. Zon. 8, 4. Ovid. fast. 6, 203. 5) Cic. Brut. 14, 55. 16, 61. de sen. 6, 16. Isid. orig. 1, 37. 6) Liv. 10, 9. 7) Fast. cons. I. L. A. S. 434. Plut. Cor. 1. Val. Max. 4, 1, 3.

Kosten der Patricier auszubeuten. In der richtigen Einsicht vielmehr, dafs im Interesse des Volkes und der Regierung desselben ein einzelner nicht so hoch über die Andern emporgehoben werden dürfe, wie das durch eine zweimalige Ausübung der so bedeutend gewordenen censorischen Machtbefugnifs [1]) nothwendig der Fall sei, tadelte er das Volk über seine Wahl und veranlafste die Tribunen zu einem Gesetze (§ 132, 1), durch welches für die Zukunft die Wiederwahl bei der Censur überhaupt verboten wurde (I 797). Kurz die gesammte Nobilität, Patricier wie Plebejer, war von einer Tüchtigkeit und Kernhaftigkeit ohne Gleichen. Ihr innerer Werth spiegelte sich auch in dem würdevollen Anstande der äufsern Erscheinung so sichtbar wieder, dafs der Senat dem Kineas, dem Gesandten des Pyrrhus, als eine Versammlung von Königen erschien [2]).

Was die äufsern Erfolge der Regierung der Nobilität in den zweiundzwanzig Jahren, welche zwischen der Lex Hortensia und dem ersten punischen Kriege liegen, betrifft, so kann hier nur kurz angedeutet werden, dafs in diesem Zeitraume in Folge der Siege über Etrusker, Gallier, Picenter und Umbrer im Norden, über Samniten, Lucaner, Bruttier, Tarentiner und Sallentiner im Süden die römische Herrschaft sich über ganz Italien bis an den Arnus [3]) und Aesis [4]) ausbreitete [5]), und dafs Rom
115 dadurch und durch die im Kriege gegen Pyrrhus in drei grofsen Schlachten bei Heraclea, Asculum und Beneventum bewiesene Widerstandsfähigkeit zu einem so achtunggebietenden Staate wurde, dafs, nachdem schon seit längerer Zeit die Rhodier Beziehungen mit Rom angeknüpft hatten [6]), sogar der ägyptische König Ptolemaeus Philadelphus sich 481/273 durch eine Gesandtschaft um die Freundschaft des römischen Volkes bewarb [7]): eine Aufmerksamkeit, welche die Römer durch eine Gesandtschaft nach Alexandria erwiederten (S. 119).

Wichtiger aber als diese äufsern Erfolge sind für die Verfassungsgeschichte die Mafsregeln der Regierung, mit denen dieselbe einestheils für die Zufriedenheit der regierten Bürgerschaft sorgte, anderntheils die Herrschaft über Italien für die Dauer organisirte.

In jener Beziehung verdient hervorgehoben zu werden, dafs

---

1) Vgl. Dion. 18, 19. 20, 3 (= 19, 16. 20, 13, 3 Kiefsl.). 2) Plut. Pyrrh. 19. Liv. 9, 17. 3) Der Flufs Macra wurde erst später Grenze; vgl. Liv. 39, 32. 40, 41. 4) Strab. 5, 1, 11. 5, 2, 10. 5) Polyb. 1, 6. Plut. Pyrrh. 25. 6) Polyb. 30, 5. 7) Liv. ep. 14. Eutrop. 2, 15.

der glückliche Erfolg der Kriege die Möglichkeit gewährte, den Bürgern das Tributum (I 539) in der Regel zurückzuerstatten. Bezeugt ist diefs ausdrücklich für das Jahr des ersten Consulats des Fabricius 472/282 [1]; aber auch die Nachricht von der Vertheilung des Erlöses verkaufter Ländereien an die Bürger 488/266 [2] wird als eine Rückerstattung des Tributum zu deuten sein. Ferner scheint die Furcht vor Pyrrhus die Nobilität bewogen zu haben, die seit der Censur des Appius Claudius (S. 83 f.) zum Seedienst zugelassenen Proletarier, welche weniger als 4000 Asse (800 Libralasse) besafsen, regelmäfsiger für den Landdienst zu verwenden und sie somit der Vortheile des Kriegsdienstes in gröfserem Mafse theilhaftig zu machen. Diese Vermuthung ist ziemlich sicher, da es sehr wahrscheinlich ist, dafs derjenige „*Marcius praetor*“, welcher nach L. Cassius Hemina [3] die Proletarier bewaffnet hat, kein anderer ist als Q. Marcius Philippus, der Consul des J. 473/281, desselben Jahres, in welchem Pyrrhus in Italien ankam [4]. Für die Erweiterung des Kreises der zum Legionsdienst verpflichteten Bürger spricht übrigens auch die Bereitwilligkeit der Plebs zum Kriegsdienste bei der Aushebung während der Anwesenheit des Kineas in Rom 475/279 [5], während andererseits gerade die wohlhabenderen Bürger damals nicht mehr sonderlich bereitwillig zum Kriegsdienste waren, wie die Erzählung von der Aushebung des M'. Curius 479/275 beweist (S. 121). Ist jene Vermuthung richtig, so wird in diese Zeit auch die Festsetzung des Minimalcensus
von 1500 Assen (300 Libralassen) für die zum Legionsdienste 116
verpflichteten Proletarier [6] und die Erhöhung der Dienstzeit auf zwanzig Jahre [7] fallen (I 475). Jedenfalls wurden die unbemittelten ausgedienten Soldaten [8] vorzugsweise bedacht bei der Ackeranweisung, welche nach der Besiegung des Pyrrhus 479/275 oder 480/274 stattfand, und bei welcher M'. Curius Dentatus selbst die ihm bewilligten fünfzig Jugera nicht annahm, sondern mit den sieben Jugera, die der gemeine Soldat erhielt, sich begnügte [9]. Aufser dieser und vielleicht noch andern Ackeranweisungen, für die es wenigstens nicht an erobertem Lande fehlte, kamen der Plebs die zur Sicherung der neu

1) Dion. 18, 17 (= 19, 16 Kiefsl.). 2) Dion. 20, 9 (= 20, 17 Kiefsl.). 3) Bei Non. Marc. p. 48 G. 4) Vgl. Oros. 4, 1. 5) Plut. Pyrrh. 19. App. Samn. 10. Dio C. fr. 40, 39 B. 6) Cic. rep. 2, 22, 40. Gell. 16, 10. Non. Marc. 106 G. 7) Polyb. 6, 19. 8) [Frontin.] strat. 4, 3, 12. 9) Val. Max. 4, 3, 5. Plin. n. h. 18, 3, 4, 18. [Aur. Vict.] vir. ill. 33. Colum. 1. praef. 14.

erworbenen Gebiete angelegten latinischen Colonien zugute. Im Jahre 481/273 wurden *Cosa* und *Paestum* (*Posidonia*) im westlichen Süditalien gegründet [1]), im J. 486/268 *Ariminum* in Picenum und *Beneventum* (*Maliessa*) in Samnium [2]). Durch das Ausscheiden vieler ärmeren Bürger bei Gelegenheit dieser Colonien erklärt es sich, dafs die in Folge der Zulassung der ärmeren Proletarier zum Landdienst in den Ziffern der *capita civium* zu erwartende starke Steigerung (S. 84) nicht eintritt (S. 125). Für die Bewohner der Hauptstadt insbesondere, von deren steigender Wohlhabenheit das Abkommen der Schindeldächer 470/284 [3]) ein Zeichen ist, sorgte die Nobilität durch Anlage einer neuen Wasserleitung, des *Anio* (*vetus*), deren Bau M'. Curius Dentatus in seiner Censur 482/272 aus der Beute des Pyrrhischen Kriegs verpachtete und neun Jahre später als Duumvir zu Ende führen sollte, woran er jedoch durch seinen Tod verhindert wurde [4]).

In der Art aber, wie die Nobilität die überkommenen Formen des Staatsorganismus den veränderten und gröfser gewordenen Verhältnissen anzupassen verstand, zeigt sich ihre Befähigung zur Regierung am glänzendsten. Die einzige Veränderung, welche sie im System der Magistratus ordinarii vornahm, war die Erhöhung der Zahl der Quaestoren von vier auf acht im J. 487/267 [5]); sie war nothwendig, weil die Verwaltung der Einkünfte des Staats die ständige Anwesenheit von Verwaltungsbeamten in einigen Orten Italiens erforderte. Ostia, Cales und
117 wahrscheinlich auch Ariminum wurden zu Sitzen der neuen Quaestoren ausersehen (I 891). Zur Sicherung der römischen Herrschaft über Italien wendete die Nobilität die überlieferten Mittel an, aber sie modificirte die Anwendung derselben mit Rücksicht auf die veränderte Stellung der herrschenden Bürgerschaft und mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse der Unterworfenen.

Zwar den hinlänglich dem römischen Wesen assimilirten Sabinern ertheilte man 486/268 die *civitas cum suffragio* [6]), aber man richtete um ihretwillen keine neuen Tribus ein, so dafs ihr Stimmrecht ziemlich einflufslos war. Im Uebrigen war man mit Ertheilung des vollen Bürgerrechts sparsam, daher

---

1) Liv. ep. 14. Vell. 1.14. 2) Liv. ep. 15. Vell. l. c. Eutr. 2, 16. Hieron. chron. zu Ol. 123 S. 119 Schöne. 3) Plin. n. h. 16, 10, 15, 36. 4) Frontin. aq. 6. [Aur. Vict.] vir. ill. 33. 5) Liv. ep. 15. Tac. ann. 11, 22. Lyd. mag. 1, 27. 6) Vell. 1, 14.

der Census 489/265 nur 292334 *capita civium* ergab[1]), während die Zahl 474/280 bereits 287222 betragen hatte[2]) und durch die Verluste im Pyrrhischen Kriege 479/275 auf 271234 herabgesunken gewesen war[3]). Auch die *civitas sine suffragio* wurde nur sparsam verliehen; man hatte in Beziehung auf die Unzuverlässigkeit der *cives sine suffragio* schlimme Erfahrungen gemacht; so hatte z. B. die campanische Legion, welche im Pyrrhischen Kriege Rhegium für sich erobert hatte, statt es für die Römer zu behaupten, mit Heeresmacht bezwungen werden müssen[4]). Ohne Zweifel begriff die Nobilität aber auch, dafs die souveräne Bürgerschaft, je höher sie gestiegen war, um so weniger bereitwillig sein würde ihre Souveränität mit neu aufgenommenen Bürgern zu theilen.

Wenn nun bisher die Nobilität sich auch dadurch die Herrschaft über das Volk zu sichern gesucht hatte, dafs sie den Kreis der stimmberechtigten Bürger immerfort über die Grenze hinaus erweiterte, innerhalb deren die Comitien ein passendes Organ für die Ermittelung des Volkswillens sein konnten (S. 71), so mufste sie jetzt, da dieses Mittel zunächst nicht weiter anwendbar war, auf ein anderes Mittel denken. Ein solches bot das Verhältnifs der italischen Unterthanen dar. Es liefs sich erwarten, dafs die Nobilität von der Bürgerschaft in der Regierung Italiens um so bereitwilliger unterstützt werden würde, je gröfser der Kreis der Unterthanen Roms, und je bedeutender der Abstand zwischen der herrschenden Bürgerschaft und jenen Unterthanen werden
würde. Es war aber nur ein Fortschritt auf dem nach Unter- 118
werfung der Latiner und Campaner (S. 64) eingeschlagenen Wege, wenn die Nobilität nach Unterwerfung Italiens die Stellung der *socii nominis Latini* (mit diesem Ausdruck wurden jetzt die Mitglieder der noch bestehenden alten föderirten latinischen Gemeinden und die Mitglieder der *novae coloniae* zusammengefafst) verschlechterte und die dominirende Stellung Roms verstärkte. Während Strafgerichte, wie das 451/303 über die Frusinaten abgehaltene[5]), nur dazu dienen konnten, das Selbstgefühl der souveränen Bürgerschaft zu steigern, hatte man auch schon im Verlauf des Samnitenkrieges sich nicht gescheut die *socii nominis Latini* in Betreff des zu stellenden Truppencon-

---

1) Entr. 2, 18; corrupt Liv. ep. 16. 2) Liv. ep. 13. 3) Liv. ep. 14. 4) Liv. ep. 12. 15. 28, 28. 31, 31. Val. Max. 2, 7, 15. [Frontin.] strat. 4, 1, 38. Dion. 20, 4. 5. 16 Kiefsl. Polyb. 1, 7. Diod. 22, 2. 3. App. Samn. 9. Dio C. fr. 40, 7 ff. 43 B. I. L. A. S. 462. 5) Liv. 10, 1.

tingentes stärker heranzuziehen, als die Bürgerschaft selbst [1]): eine Belastung, für welche die Mittheilung einiger Beutestücke zum Schmuck der öffentlichen Plätze und Gebäude [2]) der Latinerstädte ein ungenügender Ersatz war.

Jetzt, im J. 486/268, ging man so weit, die durch den ausgedehnter betriebenen Handelsverkehr mit griechischen Städten nothwendig gewordene Silberprägung für Italien in Rom zu centralisiren (I 913. 488) und somit den latinischen Colonien und den übrigen Föderirten das Münzrecht, welches man ihnen als Attribut ihrer staatlichen Selbständigkeit zugestanden hatte, theils ganz zu entziehen, theils zu verkümmern*). Die gerade damals ausgesendeten latinischen Colonien *Ariminum* und *Beneventum* (S. 124) erhielten nicht allein dieses Münzrecht nicht mehr, sondern sie wurden auch in anderer Beziehung schlechter gestellt als die älteren latinischen Colonien.

Da nämlich das Recht von *Ariminum* als ein vergleichsweise schlechtes angeführt und als das Recht der „zwölf Colonien" bezeichnet wird [3]), und da von den zwölf jüngsten latinischen Colonien in Italien gerade *Ariminum* die älteste ist, so mufs dieses schlechtere latinische Recht**), von dem das *jus*
119 *commercii* mit Rom ein wesentlicher Theil war, zuerst bei *Ariminum* in Anwendung gekommen sein.

---

*) Th. Mommsen, Geschichte des römischen Münzwesens. Berlin 1860. S. 308 ff.

**) Savigny, über die Entstehung und Fortbildung der Latinität als eines eigenen Standes im römischen Staate, in den Abh. der Berl. Akad. aus den J. 1812. 1813. Berl. 1816 (Wdh. in der Zeitschrift für geschichtl. Rechtswiss. Bd. 5. Berlin 1823. S. 229 und in den Vermischten Schriften Bd. 1. Berlin 1850. S. 14). Der römische Volksschlufs der Tafel von Heraclea in der Zeitschr. für geschichtl. Rechtswiss. Bd. 9. Berlin 1838. S. 300 (Wdh. in Verm. Schriften Bd. 3. Berlin 1850. S. 279).

Mommsen, die Stadtrechte der latinischen Gemeinden Salpensa und Malaca. S. 401 ff.

Huschke, Gaius. Beiträge zur Kritik und zum Verständnifs seiner Institutionen. Leipzig 1855. S. 3—24.

A. W. Zumpt, de propagatione civitatis Romanae, in den Studia Romana. Berol. 1859. S. 323. Fragen über Latinität. Philologus Bd. 17. 1861. S. 111.

Rudorff, de maiore ac minore Latio ad Gaium 1, 95. 96 disputatio critica. Berol. 1860.

Studemund, Mittheilungen antiquarischen Inhalts aus dem Palimpsesten des Gajus, in den Verhandl. der Würzburger Philologenversammlung. Leipzig 1869. S. 131.

1) Liv. 10, 18. 26. 2) Liv. 10, 46. 3) Cic. Caec. 35, 102.

Die Schlechtigkeit dieses Rechtes bestand erstens im Mangel des *conubium,* welches den *prisci Latini* und den bisher gegründeten *coloniae Latinae* zustand (S. 65); denn das *jus commercii* besafsen selbst später alle Latiner[1]), das *jus conubii* nicht alle[2]). Dafs die Versagung des Conubium ein passendes Mittel war, um die Unterthanen von den Herren zu trennen, liegt auf der Hand (I 122. 628. 648); das Mittel bot sich gleichsam von selbst dar, wenn man annimmt, dafs an den Colonien Ariminum und Beneventum, wie auch an den späteren, in grofser Zahl neben den Proletariern auch Libertinen Theil nahmen[3]); denn mit den Libertinen als *Latini coloniarii* konnte ebenso wenig von einem Conubium die Rede sein, wie mit ihnen als *cives Romani* (I 515). Jene Annahme ist aber sowohl an sich, als auch defshalb wahrscheinlich, weil die mit den Nachkommen von römischen Soldaten und Hispanierinnen 583/171 in Hispanien gegründete latinische Colonie *Carteja* ausdrücklich Libertinenqualität erhielt[4]), was voraussetzen läfst, dafs im Rechte der zwölf jüngsten latinischen Colonien Analogien zum Rechte der Libertinen sich fanden[5]). Diefs wird denn auch bestätigt durch die Anwendung des Rechtes der nur das *jus commercii* besitzenden *Latini coloniarii*[6]) auf die unfeierlich manumittirten *Latini Juniani* in der Kaiserzeit (I 195).

Zweitens bestand die Schlechtigkeit des Rechtes von Ariminum und den übrigen jüngeren Colonien in der Erschwerung der Erwerbung des römischen Bürgerrechtes für die Colonisten. Das Gesetz nämlich, welches den Latinern gestattete, römische Bürger zu werden, wenn sie einen Sohn in der Colonie zurückliefsen[7]), dessen schädliche Folgen schon 567/187 in bedenklicher Weise offenbar wurden[8]), kann weder kurz vor dem Hervortreten jener schädlichen Folgen gegeben worden sein, noch aus der Zeit des römisch-latinischen Bundes stammen; es pafst, da es durch den Vorbehalt des Rücktritts der das Bürgerrecht verlierenden (S. 68) Latiner in die römische Bürgerschaft offen- 120
bar darauf berechnet war, die Bürger zur Theilnahme an den latinischen Colonien willfährig zu machen, in keine Zeit besser, als in die der Gründung von *Cales* und *Fregellae* (S. 67), wobei nicht zu übersehen ist, dafs die Einwohner von *Fregellae* jenes Recht bezeugtermafsen hatten[9]). Da nun dieses Gesetz 577/177

1) Ulp. 19, 4. 2) Ulp. 5, 4. 3) Vgl. Dion. 4, 24. 4) Liv. 43, 3. 5) Vgl. auch Liv. 41, 8. 6) Gaj. 3, 56. 7) Liv. 41, 8. 8) Liv. 39, 3. 9) Liv. 41, 8.

nicht aufgehoben wurde [1], dennoch aber in späterer republicanischer Zeit es noch ein anderes latinisches Recht gab, kraft dessen nur die Magistrate der latinischen Colonien Anspruch auf die römische *civitas* hatten [2]; da ferner schon im zweiten punischen Kriege den Latinern der Zutritt zum Bürgerrecht so sehr als möglich erschwert erscheint [3]: so mufs man wohl annehmen, dafs auch in dieser Beziehung die zwölf Colonien schlechter gestellt waren als die älteren, und dafs also bei der Gründung von *Ariminum* zuerst die seit der Gründung von *Cales* übliche bedingte Zusicherung der Rückkehr ins römische Bürgerrecht ausgelassen und statt derselben jene die Erwerbung des Bürgerrechtes erschwerende Clausel, deren Geltung z. B. für die 536/218 deducirte Colonie *Placentia* ausdrücklich bezeugt ist [4]), in das Coloniegründungsgesetz aufgenommen wurde. Da diese Clausel zu dem Geiste, in welchem das Conubium versagt wurde, völlig stimmt und gleichsam eine Consequenz der Versagung des Conubium ist; da die Bevorzugung der gewesenen Magistrate aufserdem analog ist den römischen Anschauungen, aus denen in Rom selbst die Nobilität entstanden war: so ist es mindestens wahrscheinlicher, die Entstehung dieser ungünstigeren Bestimmung in die Zeit der Gründung von Ariminum, als sie in eine spätere Zeit zu verlegen. Natürlich wird durch diese Annahme nicht ausgeschlossen, dafs später, d. h. nach der Ertheilung des Bürgerrechtes an alle Italiker 665/89, als das bessere latinische Recht der älteren Colonien zu existiren ganz aufhörte, innerhalb des schlechteren Rechtes von neuem Unterschiede (*majus* und *minus Latium* [5]) sich entwickelten.

Es gab also jetzt drei verschiedene Kategorien von Latinern: die Latiner der noch bestehenden älteren latinischen Gemeinden und der vor *Cales* gegründeten Colonien, welche, wenn sie nach Rom übersiedelten, dort ohne weiteres als Bürger galten (S. 65); die Latiner der Colonien, die nach dem Latinerkriege gegründet waren und von denen *Cales* die erste war, welche, wenn sie für den Fortbestand ihres Hauses in der Colonie gesorgt hatten, als Bürger nach Rom zurückkehren konnten (S. 67); endlich die Latiner der Colonien, die nach der

---

1) Liv. 41, 9; vgl. Ascon. p. 67 Or. Cic. Sest. 13, 30. Schol. Bob. p. 296. 2) Ascon. p. 3. App. b. c. 2, 26. Cic. ad Att. 5, 11, 2. Strab. 4, 1, 12; vgl. Plin. paneg. 37. C. I. L. V n. 532 S. 59. Lex Salp. 21—23. 25 (= C. I. L. II n. 1963. S. 253). C. I. L. II n. 1631 (S. 218). n. 2096 (S. 293) 3) Liv. 23, 22. 34, 42. 4) Ascon. p. 3. 5) Gaj. 1, 95 f.

Unterwerfung Italiens gegründet waren, und von denen *Ariminum* die erste war, welche nur durch Bekleidung der Magistratur in der Colonie Anspruch auf das römische Bürgerrecht erwarben.

Den griechischen Seestädten und den mehr oder weniger gräcisirten Landstädten Süditaliens, welche durch die Besiegung des Pyrrhus, der Tarentiner und Sallentiner unter die römische Herrschaft geriethen, konnte bei der Eigenartigkeit ihres Wesens und ihrer bisherigen Entwickelung weder die ohnehin Beden- 121
ken erregende *civitas sine suffragio* gegeben werden, noch war auf sie das Verhältnifs der *socii nominis Latini* zu Rom ohne weiteres anwendbar. Rom fesselte sie, wie früher die Latiner und Herniker, freilich auch durch Bündnifs-Verträge (*foedera*) an sich; aber diese Verträge waren jenen besonderen Verhältnissen sachgemäfs angepafst und zugleich so formulirt, dafs sie, wenn sie noch so günstig für diese Staaten lauteten, dennoch durch die Entziehung des selbständigen Rechtes über Krieg und Frieden und durch die Auferlegung der Pflicht des Beistandes in den römischen Kriegen die Oberherrlichkeit des römischen Volkes[1]) und das Clientelverhältnifs jener Städte[2]) begründeten. Wie schon früher 428/326 *) mit *Neapolis*[3]), nach 441/313 mit *Nola* in Campanien[4]), nach 445/309 mit *Nuceria* in Campanien[5]), so wurde 476/278 mit *Heraclea*[6]) und nicht viel später mit *Velia*[7]) in Lucanien, mit *Locri* und *Rhegium*[8]) im Bruttierlande, mit *Tarentum* **) und der Sallentinerstadt *Uria* und ohne Zweifel mit noch manchen andern Städten ein derartiges Bundesverhältnifs festgestellt. Die überlegene politische Einsicht der Lenker des römischen Staats bewährte sich abgesehen von der um 486/268 auch diesen Städten gegenüber eintretenden Beschränkung des Münzrechts bei diesen Verträgen theils darin, dafs sie die gemeinschaftlichen Interessen der Städte durch die mehr oder weniger günstigen Bestimmungen der mit den einzelnen abgeschlossenen Verträge[9]) theilten — *Neapolis* und

*) H. Fricke, die Hellenen in Campanien. Hildesheim 1873. S. 21.

**) R. Lorentz, de civitate veterum Tarentinorum. Leipzig 1833. bes. S. 44. De veterum Tarentinorum rebus gestis part. 1. 2. Elberfeld 1838. 1841.

Dahle, Geschichte Tarents bis auf seine Unterwerfung unter Rom. Strafsburg 1877.

1) Vgl. Cic. Balb. 16, 35. 2) Dig. 49, 15, 7, 1. 3) Liv. 8, 26. 4) Liv. 9, 28. 23, 44. 5) Liv. 9, 41. 23, 15. 6) Cic. Balb. 22, 50. 7) Cic. Balb. 24, 55. 8) Liv. 31, 31. 9) Vgl. Liv. 9, 20.

Heraclea hatten die günstigsten *foedera* [1] —, theils darin, dafs sie ihnen in ihrer innern Verwaltung und Gerichtsbarkeit den höchsten Grad von Autonomie, daher z. B. auch das Exilrecht (S. 65) [2]), beliefsen, und dafs sie von den Städten, deren Bewohnerschaft zum Heeresdienste auf dem Lande nicht geeignet war, die ihrer Natur mehr zusagende Stellung von Schiffen und Matrosen stipulirten [3]. In ähnlicher Weise wurden auch die stammfremden etruskischen und umbrischen Städte damals an Rom gekettet [4]; dafs z. B. mit *Camerinum* [5]) und *Iguvium* [6]) in Umbrien von älterer Zeit her *foedera* bestanden, ist ausdrücklich bezeugt.

122 102. *Die Zeit des ersten punischen Kriegs.*

Mit der Seemacht Karthago *) hatte Rom vielleicht schon im Anfange der Republik einen Handelsvertrag (I 85) [7]), sodann im J. 406/348 [8]) ein Bündnifs geschlossen, als es durch die Beunruhigung der Küste Latiums von Seiten einer griechischen Flotte [9]) auf die Zweckmäfsigkeit eines solchen Bündnisses hingewiesen worden war. Dieses Bündnifs war im J. 448/306 [10]) den veränderten Verhältnissen angepafst [11]) und unter den Ge-

*) Mommsen, die römisch-karthagischen Bündnisse, in der Röm. Chronol. Zweite Aufl. Berlin 1859. S. 320.

Aschbach, über die Zeit des Abschlusses der zwischen Rom und Karthago errichteten Freundschaftsbündnisse, in den Sitzungsberichten d. Wiener Akad. B. 31. 1859. S. 421.

Schäfer, Tyros im karthagisch-römischen Bündnisse, im Rhein. Mus. N. F. Bd. 15. 1860. S. 396 f. 488.

Röckerath, foedera Romanorum et Carthaginiensium controversa critica ratione illustrantur. Monasterii 1861.

Emil Müller, über das älteste römisch-karthagische Bündnifs, in den Verh. der Frankfurter Philologen-Vers. 1861. Leipzig 1863. S. 79.

Nissen, die römisch-karthagischen Bündnisse, in den Neuen Jahrb. f. Phil. und Paed. Bd. 95. 1867. S. 321.

Clason, Römische Geschichte. Bd. 1. Berlin 1873. S. 322. Bd. 2. Halle 1876. S. 154.

Wende, über die zwischen Rom und Karthago vor Ausbruch des ersten punischen Kriegs geschlossenen Verträge. Bonn 1876.

Vollmer, die römisch-karthagischen Verträge. Rhein. Mus. Bd. 32. 1877. S. 614.

1) Cic. Balb. 8, 21. Arch. 4, 7. 2) Polyb. 6, 14. Cic. Balb. 11, 28. 3) Polyb. 1. 20. 12. 5. Liv. 26. 39. 35. 16. 36. 42. 42. 48. 4) Vgl. Liv. 28. 45. 5) Cic. Balb. 20. 46. 47. Liv. 28. 45. Plut. Mar. 28. Val. Max. 5. 2, 8. 6) Cic. Balb. 20. 46. 47. 7) Polyb. 3, 22. 8) Diod. 16. 69. Liv. 7. 27; vgl. 7, 38. Polyb. 3. 24. 9) Liv. 7. 25. 26. 10) Liv. 9. 43. 11) Philinus bei Polyb. 3. 26. Serv. ad Aen. 4, 628.

fahren des Pyrrhischen Kriegs 475/279 erneuert worden[1]). Dem Stolze der Römer gereichte es einige Jahre später zur Genugthuung, die von den Karthagern in bereitwilliger Erfüllung ihrer durch das letzte Bündnifs übernommenen Verpflichtungen nach Ostia gesendete Flotte von 130 Schiffen unbenutzt zurücksenden zu können[2]). Seitdem fand eine bei den Machtverhältnissen beider Staaten erklärliche Spannung statt, welche bei dem von den Mamertinern in Messana dargebotenen Anlasse zum ersten punischen Kriege*) führte (490/264—513/241)**).

Während dieses Kriegs finden wir die Nobilität im Ganzen noch auf derselben Stufe der Entwickelung wie in der vorangegangenen Zeit. Namentlich tritt noch nirgends eine principielle Unterdrückung der *homines novi* von Seiten der Nobilität hervor. Wie man den C. Fabricius Luscinus, als er im Anfange des Kriegs starb, noch im Tode durch die im Wege der Dispensation von dem entgegenstehenden Verbote der Zwölf Tafeln ermöglichte Bestattung innerhalb der Stadt ehrte[3]), so liefs man es geschehen, dafs Ti. Coruncanius, der als *homo novus* aus dem
latinischen Camerium[4]) oder aus Tusculum[5]) 474/280 zum Con- 123
sulat gelangt war[6]) und mehrfach als Freund des M'. Curius Dentatus und C. Fabricius Luscinus genannt wird[7]), im J. 501/253 als der erste Plebejer, dem diese Ehre zu Theil wurde, zu dem Amte des Pontifex maximus gelangte[8]). Er erlangte diese Ehre vielleicht unter dem Einflusse der wie es scheint jetzt eingeführten Betheiligung des Volkes bei der Bestellung des Pontifex maximus (§ 125), bei welcher Gelegenheit wohl auch die Zahl der Pontifices von acht auf neun erhöht worden ist (I 372). Jedenfalls war er derselben wegen seiner hervorragenden Rechtskunde[9]) und wegen der volksthümlichen Anwendung, die er zuerst durch seine Bereitwilligkeit Andere in der Rechtskunde zu unterrichten von derselben machte[10]), vollkommen

---

*) Zu den Bd. 1, S. 33 angeführten Schriften ist hinzuzufügen:
Neuling, de belli Punici primi scriptorum fontibus. Göttingen 1873.

**) Haltaus, Geschichte Roms im Zeitalter der punischen Kriege. Leipzig 1846.
Bröcker, Geschiche des ersten punischen Kriegs. Tübingen 1846.

1) Liv. ep. 13. Polyb. 3, 25. 2) Val. Max. 3, 7, 10. Justin. 18, 2. 3) Cic. de leg. 2, 23, 58; vgl. Serv. ad Aen. 11, 206. 4) Tac. ann. 11, 24. 5) Cic. Planc. 8, 20. 6) Vell. 1, 128. 7) Cic. Lael. 11, 39. 5, 18. sen. 13, 43. 8) Liv. ep. 18. 9) Cic. Brut. 14, 55. de dom. 54, 139. de leg. 2, 21, 52. de or. 3, 15, 56. 10) Dig. 1, 2, 2, 35. 37. Cic. de or. 3, 33, 134.

würdig. Hoch angesehen lebte er bis 511/243[1]; er hat noch 508/246 die Dictatur zur Abhaltung der Comitien bekleidet.

Auch kann man nicht sagen, dafs die höchsten Würden damals schon ein Monopol des Reichthums gewesen seien. Die Familie der Atilier, deren Nobilität wahrscheinlich auch erst aus der Zeit des Curius und Fabricius datirte[2], und deren Mitglieder im ersten punischen Kriege eine bedeutende Rolle spielten, wird von der Tradition gewifs nicht ohne Grund, wenn auch vielleicht mit einiger Uebertreibung, als arm geschildert. M. Atilius Regulus[*], der 487/267 als Consul die Sallentiner besiegt hatte, der 498/256 wiederum zum Consul gewählt als der erste ein römisches Heer nach Africa führte, der dort, nachdem er im übermüthigen Vertrauen auf sein Glück den Karthagern den nachgesuchten Frieden durch die Höhe seiner Forderungen unmöglich gemacht, 499/255 als Proconsul in die Gefangenschaft der Karthager gerieth und 504/250 als Theilnehmer an der Gesandtschaft der Karthager nach Rom dem Senate opferfreudig den Abschlufs des Friedens oder eines Vertrags über Auswechselung der Kriegsgefangenen widerrieth[3], soll so arm gewesen sein, dafs seine Familie während seiner Abwesenheit von Staats wegen erhalten werden mufste[4]. Auch A. Atilius Calatinus, der 496/258 und 500/254 Consul, 505/249 Dictator, 507/247 Censor war, ein Mann, der durch das Elogium auf seiner Grabstätte nach dem Urtheil aller Völker als der erste
124 seiner Zeit gepriesen wurde[5], gilt in der Tradition als arm[6]. So ist denn auch die Armuth des C. Atilius Regulus Serranus, der 497/257 und 504/250 Consul war, an sich nicht zu bezweifeln, wenn gleich der von der Tradition hervorgehobene Zug, dafs er bei Empfang der Nachricht von seiner Wahl mit der ländlichen Arbeit des Säens beschäftigt gewesen sei[7], einer

---

*) O. Jäger, über die Legende von Regulus, in den Verh. der Wiesbadener Philologenvers. (Philol. Anz. 1877. S. 442).

1) Liv. ep. 19. Cic. sen. 9, 30. 2) Vgl. Liv. 10, 32ff. 9, 30. Val. Max. 3, 2, 7. 3) Liv. ep. 18. Cic. off. 1, 13, 39. 3, 26, 99f. Sest. 59, 127. sen. 20, 74. fin. 2, 20, 65. Hor. carm. 3, 5, 13. Val. Max. 1, 1, 14. 2, 9, 8. App. Sic. 2. Lib. 4. Dio C. fr. 43, 26 B. Zon. 8, 15. 4) Dio C. fr. 43, 20 B. Liv. ep. 18. Sen. ad Helv. de consol. 12, 5. Val. Max. 4, 4, 6. 5) Cic. sen. 17, 61. fin. 2, 35, 116f. Planc. 25, 60. nat. deor. 2, 66, 165. 6) Cic. leg. agr. 2, 24, 64. Sest. 33, 72. 7) Cic. Rosc. Am. 18, 50. Schol. Gron. p. 431. Val. Max. 4, 4, 5; vgl. Plin. n. h. 18, 5, 6, 27.

irregehenden Volksetymologie des Beinamens *Serranus* (eigentlich *Saranus*) [1]) seine Entstehung verdanken mag.

Wenn gleichwohl *homines novi* in dieser Zeit nicht zum Consulate gelangten, so war das nicht sowohl eine Folge oligarchischer Absichten der Nobilität, als vielmehr der Gröfse und Gefährlichkeit des Kriegs; diese bewirkte, dafs, namentlich seit der Niederlage des M. Atilius Regulus in Africa, die Candidatur schon erprobter Feldherren dem Volke willkommener war als die von noch nicht bewährten Männern. Während des ersten punischen Kriegs haben das Consulat zweimal bekleidet und zwar vor Ablauf des gesetzlichen Intervalls von zehn Jahren, also mit Dispensation, aufser den schon genannten A. Atilius Calatinus und C. Atilius Serranus: Cn. Cornelius Scipio 494/260 und 500/254, L. Manlius Volso 496/258 und 504/250, C. Aurelius Cotta 502/252 und 506/248, P. Servilius Geminus 502/252 und 506/248, L. Caecilius Metellus 503/251 und 507/247, C. Sempronius Blaesus 501/253 und 510/244, A. Manlius Torquatus 510/244 und 513/241; nach Ablauf des zehnjährigen Intervalls aufserdem: M'. Otacilius Crassus 491/263 und 508/246. Danach begreift es sich, dafs für die Candidatur von *homines novi* kein Raum blieb.

Auch in Rücksicht auf sittliche Unverdorbenheit hielt sich die Nobilität im Ganzen genommen auf der Höhe der Zeit des Pyrrhischen Kriegs. Dafs M. und D. Junius Brutus bei der Leichenfeier ihres Vaters 490/264 nach etruskischer und campanischer Sitte zuerst Gladiatoren öffentlich kämpfen liefsen [2]), ist als erstes Symptom einer Liebhaberei, in welcher die spätere Entartung der Nobilität und des Volkes sich besonders deutlich zeigt, allerdings bemerkenswerth, an sich aber noch nicht ein Beweis von damals schon vorhandener Neigung der Nobilität zu unmenschlichen Grausamkeiten. So sind auch die ersten Symptome der später allerdings zum Verderben des Staats sich ausbreitenden Sucht der Nobiles nach äufseren Ehrenbezeugungen nicht allzuhoch anzuschlagen. Zwar hatte die frühere Zeit nur 125
für ganz aufserordentliche Erfolge dauernde Ehrendenkmäler gewährt; z. B. die dem C. Maenius, der 416/338 die Unterwerfung der Latiner beendigt [3]), und die dem Q. Marcius, der 448/306 die Herniker unterworfen hatte [4]), errichteten *statuae*

1) Vgl. Mommsen I. L. A. S. 22. 153. 224. 2) Liv. ep. 16. Val. Max. 2, 4, 7. 3) Liv. 8, 13; vgl. Plin. n. h. 34, 5, 6, 20. 4) Liv. 9, 43.

equestres werden als seltene Auszeichnungen erwähnt. Es war also allerdings nicht im Sinne dieser älteren Zeit, wenn C. Duilius oder Duellius*), der zwar so glücklich gewesen war die erste Seeschlacht als Consul 494/260 zu gewinnen [1], der aber durch dieselbe keineswegs eine Entscheidung des Kriegs herbeigeführt hatte, nicht blofs durch die Neuheit der Ehre eines *triumphus navalis*, sondern auch durch die Errichtung der in einer Nachbildung noch erhaltenen *columna rostrata* auf dem Forum [2] und durch das Vorrecht sich auch als *privatus* bei der Heimkehr von einem Gastmahle eine Fackel vorantragen und von einem Flötenbläser begleiten zu lassen [3], ausgezeichnet wurde. Dem M. Aemilius Paulus, welcher in seinem Consulate 499/255 gleichfalls einen Seesieg erfochten, wurde ebenfalls eine *columna rostrata*, und zwar auf dem Capitolium, errichtet [4]. Ebenso ist es allerdings eine aus Eitelkeit entsprungene Neuerung, wenn M'. Valerius Maximus sein Verdienst, als Consul 491/263 Messana erobert zu haben, durch Annahme des Beinamens *Messalla* verewigte [5]. Indessen machen diese Symptome doch mehr den Eindruck naiver Freude über erworbenes Verdienst, als den einer verderblichen Prahlerei. Ohne jene verzeihliche Eitelkeit wäre Valerius, der auch zuerst eine Sonnenuhr nach Rom brachte [6], schwerlich auf den Gedanken gekommen der Entwickelung des Kunstsinns der Römer durch den Auftrag zur Abbildung seines Siegs über die Karthager und den König Hieron auf der äufseren Wand der Curia Hostilia einen Dienst zu erweisen [7].

In Betreff der Religiosität ist es freilich wohl gewifs, dafs sie bei den Römern schon zu dieser Zeit, in welche die dritte Feier der *ludi saeculares* 505/249 einfiel [8], eine ziemlich äufserliche, und dafs die Erfüllung der Form, wenn auch vermittelst
126 einer Fiction, wie z. B. bei der Kriegserklärung gegen Pyrrhus (I 329), die Hauptsache war. Je ruhmbringender ferner die staatsmännische Laufbahn wurde, desto weniger Geneigtheit

---

*) Ritschl, inscriptio quae fertur columnae rostratae Duellianae. Bonn 1852. De inscriptione columnae rostratae Duellianae comment. II. Berol. 1861.

1) Polyb. 1, 20. 2) Plin. n. h. 34, 5, 11. 20. Quintil. 1, 7, 12. Mommsen I. L. A. S. 37. Ritschl P. L. M. tab. XCV. 3) Liv. ep. 17. Cic. sen. 13, 44. Val. Max. 3, 6, 4. [Aur. Vict.] vir. ill. 38; vgl. Lex Jul. col. Gen. c. 62 (Ephem. epigr. Bd. 3. S. 91). 4) Liv. 42, 20. 5) Macrob. Sat. 1, 6. 6) Plin. n. h. 7, 60, 214. Censor. 23. 7) Plin. n. h. 35, 4, 7, 22. 8) Censorin. 17, 10.

fand sich bei den patricischen Nobiles die alten patricischen Priesterämter zu bekleiden, welche sich als ein Hemmniſs politischer Wirksamkeit erwiesen (vgl. I 375) [1]. Aber daraus auf offenbare Irreligiosität der Nobilität im Allgemeinen zu schlieſsen würde voreilig sein. Eine solche wird auch durch die frevelhafte Vernachlässigung der Auspicien, die sich P. Claudius Pulcher 505/249 als Consul vor der Schlacht bei Drepana zu Schulden kommen lieſs, indem er die Hühner, welche nicht fressen wollten, ins Meer werfen lieſs, damit sie, wie er höhnend sagte, tränken [2], ebenso wenig wie durch die Rücksichtslosigkeiten seines Vaters, des Censors Appius Claudius Caecus, gegen die Pontifices (S. 87) bewiesen, zumal da P. Claudius Pulcher zu strenger Verantwortung gezogen wurde (§ 126. 127).

Ebenso wenig gestatten die von adelsstolzer Verachtung des Volkes zeugenden frevelhaften Worte der Schwester jenes Claudiers, welche 508/246 in einem Gedränge den Wunsch aussprach, daſs ihr Bruder leben möchte, um durch eine nochmalige Schlacht bei Drepana die Volksmenge zu verringern [3], den Schluſs auf eine inhumane Gesinnung der Nobilität gegen das Volk überhaupt, zumal da auch sie, und zwar wegen Verletzung der *majestas populi Romani*, angeklagt und verurtheilt wurde (§ 127).

Daſs aber freilich die Versuchungen genug in sich enthaltende Stellung der Nobilität in Folge der entsittlichenden Einwirkung des Kriegs selbst, der als der erste überseeische und gegen ein Handelsvolk geführte einen ganz andern Charakter hatte als die früheren Kriege, einzelne Nobiles in gröſserer Zahl als zu den Zeiten des Curius und Fabricius von der Bahn der alten Sittenstrenge, Religiosität und Humanität entfernte, soll nicht in Abrede gestellt werden. Dafür beweisend ist die Thatsache der Ausstoſsung von sechzehn Senatoren aus dem Senat in der Censur des P. Sempronius Sophus und M'. Valerius Maximus Messalla 502/252 [4].

Keinenfalls hinderte indessen diese Entartung einzelner
Nobiles die Nobilität als solche, da es ihr an hervorragenden 127
Talenten und tüchtigen Charakteren nicht fehlte, den Staat trotz einzelner Fehlgriffe, die bei der Neuheit des nur durch maritime

1) Liv. ep. 19. Val. Max. 1, 1, 2. 2) Liv. ep. 19. Cic. nat. deor. 2, 3, 7. divin. 1, 16, 29. 2, 33, 71. Schol. Bob. p. 337. Suet. Tib. 2. Val. Max. 1, 4, 3. 8, 1, 4. Eutrop. 2, 26. Serv. ad Aen. 6, 198. 3) Liv. ep. 19. Suet. Tib. 2. Gell. 10, 6. Val. Max. 8, 1, damn. 4. 4) Liv. ep. 18.

Machtentwickelung zu entscheidenden Kriegs sehr begreiflich sind, in richtiger Erkenntnifs der Aufgabe Roms kräftig zu regieren. Mag die augenblickliche Zaghaftigkeit Tadel verdienen, in welcher der Senat zweimal nach den enormen Verlusten zur See, im J. 501/253 [1]) und wiederum 505/249 [2]), an dem Gedanken den Krieg durch die Flotte zu entscheiden verzweifelte, so verdient doch auch die Entschlossenheit, mit der man sich wiederum ermannte, unbedingtes Lob. Die mehrmalige energische Ausrüstung grofser Flotten in kurzer Zeit [3]), und die Opferfreudigkeit, mit welcher die Nobilität den Höchstbegüterten in der Ausrüstung ganzer Schiffe auf eigene Kosten voranging [4]), sind Beweise eines gesunden die höchste Anspannung der Kräfte willig tragenden Staats [5]) und eines wahrlich nicht gemeinen Patriotismus.

Von Streitigkeiten innerhalb der Nobilität, die aus dem Gegensatze patricischer und plebejischer Nobiles hervorgegangen wären, ist im ganzen Verlaufe des Kriegs nicht die Rede. Vielmehr ist die schon erwähnte Bestellung des Plebejers Ti. Coruncanius zum Pontifex maximus ein neuer Beweis des Aufhörens der gegenseitigen Eifersucht.

Auch die Beziehung der Nobilität zur Magistratur war eine im Ganzen genommen gesicherte und ungestörte. Der einzige Conflict, in welchen die Nobilität mit einem Magistrate gerieth, ging 505/249 von dem schon erwähnten störrigen und übermüthigen [6]) P. Claudius Pulcher aus, der, ganz im Geiste seines Vaters, die nach der durch seine Schuld verlorenen Schlacht bei Drepana ihm ertheilte Weisung des Senats, sich einem von ihm selbst zu ernennenden Dictator unterzuordnen, damit beantwortete, dafs er einen seiner Freigelassenen, den Schreiber oder Ausrufer M. Claudius Glicia zum Dictator ernannte [7]). Uebrigens gab dieser Hohn den ersten Anstofs zur allmählichen Beseitigung der in den samnitischen Kriegen (S. 72) noch so oft angewendeten Dictatur (I 763). Zwar wurde statt des zur Abdankung genöthigten Glicia sofort ein anderer Dictator, man weifs nicht ob von Claudius oder von seinem Collegen L. Junius,
128 in der Person des A. Atilius Calatinus ernannt [8]). Aber dieser blieb auch der einzige, der als Dictator ein Heer aufserhalb

---

1) Polyb. 1, 39. Zon. 8. 14. App. Sic. 1. Eutrop. 2, 23. 2) Polyb. 1, 55. Zon. 8, 16. 3) Polyb. 1, 20. 38. Plin. n. h. 16, 39, 74, 192. 4) Polyb. 1, 59. 5) Polyb. 1. 13. 64. 6) Diod. 24, 3. 7) Liv. ep. 19. Suet. Tib. 2. 8) Liv. ep 19. Zon. 8, 15.

Italiens, nämlich nach Sicilien geführt hat. Die Nobilität, ohne Zweifel geleitet vom Interesse ihrer aristokratischen Regierung, für welche die Machtfülle eines Dictators, dessen Imperium sich über den Staat in seiner ganzen Ausdehnung erstreckte, bei der jetzigen Gröfse des römischen Staats bedenklich war, machte fortan geltend, dafs aus religiösen Gründen ein Dictator aufserhalb Italiens weder ernannt werden, noch Krieg führen könnte [1]. Man kann die Nobilität wegen dieser Vorsicht in der Sicherung ihres Regimentes gegen mögliche unrepublicanische Gelüste einzelner Nobiles um so weniger tadeln, als sie in gutem Glauben der Ueberzeugung sein mufste, dafs ein Eingriff in ihr Regiment zugleich ein Eingriff in das Wesen der Staatsverfassung sein würde. Auch war sie darauf bedacht, die Nachtheile, welche die Kriegführung durch immer neue Feldherren, die dann erst im Amte ihr Lehrgeld bezahlten, mit sich führte [2], und welche die Dictatur wesentlich gemildert hatte (S. 72), auf andere Weise zu beseitigen.

Aufser der Prorogatio imperii (I 744. II 72), die häufiger stattgefunden zu haben scheint, als wir sie in den Quellen ausdrücklich erwähnt finden [3], und aufser der häufigen Dispensation der erprobten Feldherren von dem Plebiscite von 412/342 (S. 133), gehört dahin die Bestellung eines zweiten Praetors im J. 512/242 [4]. Dieselbe mag allerdings zunächst im Interesse der Rechtspflege nothwendig geworden sein, für die bei der Ausdehnung des Staats der bisherige eine Praetor trotz der Praefecti juri dicundo nicht genügte (I 779 f.); zugleich bot sie aber auch die Möglichkeit, selbst ohne Ernennung eines Dictators durch Verwendung eines der beiden Praetoren im Kriege die Zahl der Feldherren zu vermehren [5]. Die Bestellung des *praetor peregrinus* neben dem *praetor urbanus* ist die einzige positive Verfassungsänderung im Systeme der Magistratur, welche die Nobilität während des ersten punischen Kriegs vornahm. Da es den Einflufs der Nobilität auf den Staat nur gesteigert haben würde, wenn die Zahl der Magistrate cum imperio wenigstens in etwas gröfserem Umfange vermehrt worden wäre, indem alle Praetoren nach der Lex Ovinia von den Censoren in den Senat hätten aufgenommen werden müssen: so 129

1) Liv. 27, 5. 29. Dio C. 36, 17. 42, 21. 2) Zon. 8, 16. 3) Vgl. z. B. Liv. ep. 18. Val. Max. 4, 4, 6. 4) Liv. ep. 19. Lyd. mag. 1, 38. 45. 5) Zon. 8, 17. 18. Val. Max. 2, 8, 2. Liv. ep. 19. Polyb. 2, 23.

kann man die conservative Gesinnung, durch welche die Nobilität sich bestimmen liefs, an der Magistratur nicht mehr als unumgänglich nöthig zu ändern, nur anerkennen. Ebenso ehrenwerth ist der Eifer, mit dem die Nobilität darauf bedacht war, das Ansehen des Consulats gegen die durch die militärische Verwendung der Praetoren möglich gewordenen Prätensionen des niederen Amtes zu schützen. Bekannt ist in dieser Beziehung die Erzählung von dem Schiedsrichterspruche des A. Atilius Calatinus zwischen dem Consul C. Lutatius Catulus, dem Sieger bei den Aegatischen Inseln, und dem Praetor Q. Valerius, der wegen seiner Verdienste um jenen Sieg neben dem Consul die Ehre des Triumphes auch für sich in Anspruch nahm [1].

Eine neue am Schlufs des Kriegs geschaffene Magistratur würden die *decemviri* für den Friedensschlufs sein, wenn Mommsen mit der Ansicht Recht hätte, dafs die von Polybius [2] erwähnten zehn Friedenscommissäre vom Volke gewählte Beamte, und nicht die bei Friedensschlüssen üblichen *decem legati* des Senats (I 329) seien.

Zu dem Volke ward die Nobilität trotz ihrer oben gerühmten Gesundheit und trotz ihres Patriotismus während des ersten punischen Kriegs in einen mehr als früher fühlbaren Gegensatz gedrängt. Es darf die Schuld daran nicht einseitig der Nobilität, sondern sie mufs den theilweise bereits angedeuteten Verhältnissen beigemessen werden. Die Verbindung der Nobilität mit dem Volke lockerte sich dadurch, dafs es im Interesse des Staats nicht räthlich war, Homines novi zum Consulat gelangen zu lassen. Mit dem Wachsthum der Gröfse der Aufgabe den Staat zu regieren erhoben sich die Nobiles an staatsmännischer Einsicht über das Niveau, auf dem zur Zeit der Kriege mit den Samniten und mit Pyrrhus so ziemlich auch die Männer des Volkes gestanden hatten. Zu ihrer Beschränkung auf den einmal vorhandenen Bestand patricischer und plebejischer Familien wirkte die unter der Erhöhung der Zahl der Quästoren auf acht thatsächlich veränderte Zusammensetzung des Senats mit. Während früher zahlreiche nicht zur Nobilität gehörige Bürger mit den Nobiles vereint im Senat safsen, konnten jetzt wegen der vielen jungen Nobiles (vierzig in je fünf Jahren), die in Folge der Bekleidung der Quaestur zwar nicht ein gesetzliches Anrecht, aber einen billigen Anspruch auf Aufnahme in den Senat hatten (I 893), die nicht zur Nobilität gehörigen Bürger bei der

---

1) Val. Max. 2. 8. 2. 2) Polyb. 1. 63.

Lectio senatus nur noch in geringerer Zahl berücksichtigt werden. Auch dieses Band zwischen Nobilität und Volk wurde also schwächer.

Dazu kam, dafs das Volk selbst in materieller und sittlicher
Beziehung unter das Niveau, auf dem es früher gestanden hatte,
herabsank, ohne dafs man ein Recht hätte die Nobilität dafür
unmittelbar verantwortlich zu machen. Es lag eben nicht in 130
der Macht der Nobilität, die den Wohlstand zerrüttenden Folgen
eines Kriegs fernzuhalten, der hunderttausend Menschenleben
kostete[1], in welchem die Zahl der *capita civium* zwischen
502/252 und 507/247 von 297797 auf 241212 (vielleicht 261212)
herabsank[2], und in welchem die Römer schliefslich genöthigt
waren die von den Karthagern abgefallenen keltischen Söldlinge
in Dienst zu nehmen[3]. Das Sinken des Nationalwohlstandes
giebt sich nicht sowohl in der mit der Centralisirung der Silberprägung in Rom (S. 126) in Zusammenhang stehenden, noch vor den Anfang des Kriegs fallenden gesetzlichen Vertauschung des Libralfufses mit dem Trientalfufse, als in der allmählichen thatsächlichen Verschlechterung dieses Trientalfufses bis zum Sextantarfufse (I 488) während des Kriegs*) kund[4]. Es ist aber klar, dafs davon der Bauernstand und das Proletariat härter betroffen werden mufste, als die trotz einzelner Ausnahmen im Ganzen reichen Nobiles. Für die Verarmung konnten weder die wenigen Coloniegründungen dieser Zeit (S. 140), noch die reiche Beute Ersatz bieten, welche die Soldaten bei den mehrfachen Plünderungen der griechischen und punischen Städte Siciliens machten[5]. Im Gegentheil untergrub gerade diese Befriedigung der Beutesucht[6] zusammen mit den entsittlichenden Einflüssen, die von dem Seewesen nun einmal nicht zu trennen sind, den einfachen Bürgersinn, der sonst vielleicht noch genügt haben würde, um in den Zeiten gröfserer Ruhe durch Fleifs und Sparsamkeit zu ersetzen, was während des Kriegs eingebüfst worden war.

Dennoch würde der Abstand zwischen Nobilität und Volk noch nicht so fühlbar geworden sein, wenn nicht wie die Nobi-

---

*) Mommsen, Geschichte des römischen Münzwesens. Berlin 1860. S. 281 ff.
Hultsch, griechische und römische Metrologie. Berlin 1862. S. 200 f.

1) Diod. 23, 23. 25. 2) Liv. ep. 18. 19. 3) Zon. 8, 16. Polyb. 2, 7. 4) Plin. n. h. 33, 3, 13, 44. Fest. p. 347. ep. p. 98. Varr. r. r. 1, 10. 5) Z. B. Polyb. 1, 19. 6) Polyb. 1, 11.

lität so auch der Stand der Höchstbegüterten, die zum Reiterdienste verpflichtet waren, sich über das Volk immer mehr erhoben hätte. Ein deutlicher Beweis dieser Thatsache liegt in der bei Beendigung des Kriegs vorgenommenen Reform der Centuriatcomitien (§ 123), bei welcher der Stand der Höchstbegüterten offenbar nur defshalb die Prärogative der achtzehn Reitercenturien verlor, weil sich bereits offenbart hatte, dafs
131 seine Interessen andere waren als die des Volkes. Als ein Symptom davon, dafs die aus jenem Stande in den Legionen dienenden Reiter, die früher in der Mannszucht ebenso streng gehalten wurden, wie alle anderen Soldaten[1], sich in unrepublicanischer Weise für besser hielten als die zu Fufse dienenden Bürger, verdient die Erzählung Beachtung, dafs vierhundert dieser Jünglinge sich in Sicilien gegen den Consul C. Aurelius Cotta geweigert hatten bei der Schanzarbeit Hand anzulegen, wofür sie denn freilich von den Censoren M'. Valerius Maximus und P. Sempronius Sophus 502/252 der Equi publici beraubt und unter die Aerarier versetzt wurden[2]. Derselbe Consul kam auch in die Lage einen Tribunus militum aus dem edlen Geschlechte der Valerier mit Ruthen züchtigen zu müssen[3]. Die zunehmende Scheidung des Gesammtvolkes in Reiche und Arme, in Vornehme und Geringe, war übrigens eine innere Nothwendigkeit, die sich von Niemandem verhindern liefs, und die darum dem Stande der Höchstbegüterten, der auch in seinen Opfern mehr that, als das arme Volk thun konnte[4], zunächst ebenso wenig wie der Nobilität zum Vorwurfe gereichen kann.

Ebenso wie der Abstand zwischen der Nobilität und dem Volke sich erweiterte, wurde auch die Kluft zwischen der römischen Bürgerschaft und den italischen Unterthanen gröfser. Dafs Rom eine strenge Herrschaft über die *civitates foederatae* und über die *cives sine suffragio* führte, geht daraus hervor, dafs die Wechselfälle des Kriegs dennoch keine erhebliche Empörung in Italien veranlafsten. Während desselben sicherte Rom seine Herrschaft durch Ausführung der latinischen Colonien: ***Firmum*** in Picenum 490/264[5], ***Aesernia*** in Samnium 491/263[6], ***Brundisium*** in Calabrien 510/244[7], ***Spoletium*** in Umbrien 513/241[8], wie auch der römischen Colonien: ***Aesium*** oder ***Aesis*** in Umbrien und ***Alsium*** in Etrurien 507/247[9], ***Fregenae*** in Etrurien

1) Liv. 9, 16. 2) Val. Max. 2, 9, 7. [Frontin.] strat. 4, 1, 22. 3) [Frontin.] 4, 1, 30. 4) Polyb. 1, 59. 5) Vell. 1, 14. 6) Vell. l. c. Liv. ep. 16. 7) Vell. l. c. Liv. ep. 19. 8) Vell. l. c. Liv. ep. 20. 9) Vell. 1. 14. der übrigens statt Aesium, s. Strab. 5, 2, 10.

509/245 [1]). Ein Zeichen der consequenten Strenge der Römer ist die schon erwähnte vor Beginn des Kriegs vorgenommene Reduction des Libralfufses auf den Trientalfafs, insofern als diese Mafsregel gleichwie die 486/268 in Rom centralisirte Silberprägung (S. 126) darauf berechnet war, das Münzrecht der 132
Föderirten zu verkümmern. Dafs die Bundesgenossen und Unterthanen in Italien nicht insgesammt aus Neigung zu Rom, sondern in Folge ihrer Ohnmacht gegenüber dem herrschenden Volke gehorchten, zeigen die gelegentlich erwähnten Meutereien. So fand 494/260 im Lager in Sicilien eine Meuterei der Bundesgenossen (*socii*) statt wegen ungerecht vertheilter militärischer Auszeichnungen [2]); gefährlicher noch konnte der 495/259 von Campanern, die zum Flottendienste bestimmt waren, in Rom selbst unter der Beihülfe von Sklaven versuchte Aufstand werden, wenn nicht der Anführer der Campaner, Herius Potilius, durch zeitige Denuntiation des wahnwitzigen Unternehmens den Ausbruch verhindert hätte [3]). Unmittelbar nach dem Kriege aber empörten sich 513/241 die Falisker, welche jedoch in sechs Tagen mit grofser Strenge wieder unterworfen wurden [4]).

Besonders dadurch erweiterte sich der Abstand zwischen römischen Bürgern und Nichtbürgern, dafs die Nobilität, welche nicht mehr Gelegenheit hatte an neu unterworfene italische Städte die *civitas sine suffragio*, die ein Mittelglied bildete, zu verleihen, den vorhandenen *cives sine suffragio*, so weit sie als treu erfunden waren, zum Theil die *civitas cum suffragio* ertheilte. Denn wenn derartige Bürgerrechtsverbesserungen auch nicht im Einzelnen bezeugt sind, so mufs man doch aus der Einrichtung zweier neuen Tribus, der *Velina* und *Quirina*, auf sie schliefsen. Sie fand bei Beendigung des Kriegs im J. 513/241 (I 520) in der Censur des C. Aurelius Cotta und M. Fabius Buteo statt [5]), in welcher man bereits wiederum 260000 *capita civium* zählte [6]). Es war diefs seit 455/299 (S. 104) die erste Einrichtung neuer Tribus, und sie blieb die letzte. Da nun der Name der fünfundreifsigsten Tribus, *Quirina*, ohne Zweifel bedeutsam gewählt ist, und da die Zahl fünfunddreifsig der Tribus von späteren Schriftstellern als eine geschlossene be-

---

Plin. 3, 14, 19, 113. Ptol. 3, 1, 53. Orell. inscr. 3899. 3900, Aesulum oder vielmehr Aefulum (Hübner im Hermes Bd. I. S. 426), einen Ort in Latium, irrthümlich nennt.

1) Vell. l. c. Liv. ep. 19. 2) Polyb. 1, 24. 3) Zon. 8, 11. 4) Liv. ep. 20. Polyb. 1, 65. Eutr. 2, 28. Zon. 8, 18. 5) Liv. ep. 19. 6) Hieron. chron. zu Ol. 134 S. 123 Schöne.

zeichnet wird [1]), so ist es wahrscheinlich, dafs damals die Nobilität den Plan fafste zwar die noch vorhandenen *cives sine suffragio* nach und nach in die Tribus aufzunehmen, aber den Föderirten weder die *civitas cum suffragio* noch die als Vorstufe für jene zu betrachtende *civitas sine suffragio* in Masse zu verleihen. Indem sie diesem Plane später treu blieb, glich sie die Unterschiede innerhalb der römischen Bürgerschaft aus und
133 liefs ebendadurch zugleich das thatsächliche Unterthanenverhältnifs der dem Namen nach Föderirten um so schroffer hervortreten. Jener Plan der Nobilität war eine unabweisliche Consequenz der schon früher den Unterthanen gegenüber eingenommenen Stellung (S. 124 ff.). Die Nobilität durfte die Bürgerschaft nicht weiter ausdehnen, als sie bei Schliefsung der fünfunddreifsig Tribus beabsichtigte, wenn sie nicht in die Lage kommen wollte den Verfassungsorganismus total umändern und die souveräne Bürgerschaft von der unmittelbaren Theilnahme an der Regierung ganz ausschliefsen zu müssen, was natürlich durchaus unthunlich war. Dafs die einmal gegebene und historisch entwickelte Verfassung zu knapp geworden war für den Grofsstaat Rom, war nicht Schuld der Nobilität, sondern die Folge ihrer energischen Bemühungen für Erweiterung der Macht des Staats. Die Nobilität ist wegen ihrer von nun an sich zeigenden Scheu die Bürgerschaft zu erweitern, zunächst anders zu beurtheilen als das Patriciat vor 367/387 (I 520). Während die Patricier aus egoistischem patricischen Interesse und gegen die Ansicht der Plebejer eine Vermehrung der Plebejer nicht wünschten, war die Nobilität von 513/241 ohne Zweifel mit der souveränen Bürgerschaft darin ganz einverstanden, dafs dieselbe ohne Nachtheil für den Staat nicht durch die Aufnahme einer noch gröfseren Zahl von Bürgern erweitert werden dürfe.

Mit der Ausgleichung der Unterschiede innerhalb der römischen Bürgerschaft und der thatsächlichen Anerkennung ihrer gesteigerten Souveränität gegenüber den Unterthanen Roms hängt auch die schon erwähnte Reform der Centuriatcomitien zusammen; ihr Zweck ging dahin, die noch aristokratisch organisirten und eben durch die Beibehaltung der ursprünglichen Centurienzahl bei veränderten Vermögensverhältnissen immer aristokratischer gewordenen (I 575) Centuriatcomitien, soweit als es irgend möglich zu sein schien, der Form der de-

1) Liv. 1, 43.

mokratischen Tributcomitien und der Concilia plebis anzunähern. Wahrscheinlich wurde diese Reform gleichzeitig mit der Errichtung der beiden letzten Tribus (I 521) durch die censorische *discriptio classium et centuriarum* der Censoren C. Aurelius Cotta und M. Fabius Buteo 513/241 ins Leben geführt (§ 123). Es ist nämlich erklärlich, dafs, wie die Nobilität ohne es eigentlich zu wollen sich der Oligarchie näherte, so auch im Volke, trotzdem dafs es durch die Lex Hortensia befriedigt sein konnte, unter den angegebenen Verhältnissen von neuem demokratische Regungen zu Tage traten. Im Kriegsdienste war längst die ursprüngliche Bedeutung der Classen und Centurien abgekommen. Die unteren Classen lieferten in weit stärkerem 134
Verhältnisse Soldaten, als sie nach dem Sinne der ursprünglichen Einrichtung bei der geringen Zahl ihrer Centurien gebraucht hätten. Es wäre, da auch ein grofser Theil der Proletarier Kriegsdienste that (S. 83. 123), ganz gerecht gewesen die Centuriatcomitien überhaupt aufzuheben und ihre Befugnisse auf die von patricischen Magistraten geleiteten Tributcomitien oder auch auf die seit der Lex Hortensia unzweifelhaft souveränen Concilia plebis zu übertragen. Dafs man dennoch nicht so weit ging, sondern sich begnügte die Classen in der Zahl der Centurien gleichzustellen und die Prärogative von den Reitercenturien auf eine erlooste Centurie der ersten Classe zu übertragen, ist ein Beweis sowohl der conservativen Gesinnung der Nobilität, die an den Fundamenten der Verfassung nicht mehr als absolut nöthig zu ändern wagte, als auch der Mäfsigung des Volkes. Daher ist es auch nicht wahrscheinlich, dafs bei der Reform die Mafsregel des Appius Claudius Caecus, die ansässigen Libertinen in die Tribus rusticae und in die Classencenturien aufzunehmen, wiederholt worden ist; denn wenn vor 534/220 Libertinen darin waren [1]), so erklärt sich diefs auch auf andere Weise.

Ob die Nobilität zu der Reform gedrängt wurde, etwa durch tribunicische Anträge, denen sie sich nicht entziehen konnte, und denen die Consuln somit die von ihnen zu beantragende Lex centuriata de censoria potestate anpassen mufsten (I 794 f.), oder ob sie die Concession aus eigenem Antriebe machte, etwa um den voraussichtlich weitergehenden Forderungen der Bürgerschaft vorzubeugen, läfst sich nicht entscheiden. Denn die zwingende Nothwendigkeit, von der Dionysius [2]) bei Gelegenheit

1) Liv. ep. 20. 2) Dion. 4, 21.

der Erwähnung der reformirten Centurienverfassung spricht, ist nicht nothwendig auf die Zeit der Einführung derselben, sondern wahrscheinlich vielmehr auf die Zeit der nachsullanischen Wiederherstellung zu beziehen (§ 123), und die in der Stelle des Sallustius [1]: *discordiarum et certaminis utrimque finis fuit secundum bellum Punicum,* erwähnten Streitigkeiten kann man, wenn man nicht etwa die Reform in die Censur des C. Flaminius 534/220 setzen will, nicht auf diese, sondern nur auf die Streitigkeiten von 522/232 bis 538/216 (§ 103. 104) beziehen. Wie dem sei, so ist der Fortschritt zur Demokratie, der in der Centurienreform auf jeden Fall liegt, doch nur ein formeller; denn was die Nobilität an Einflufs auf die Centuriatcomitien durch das Aufgeben der Prärogative der Reitercenturien und durch die Gleichstellung der Classen einbüfste, das war im Vor-
135 aus ersetzt durch das Clientelverhältnifs, in welchem die ärmeren Bürger zur Nobilität standen, und durch die innige Verschmelzung der Interessen der Wohlhabenderen mit denen des Senats [2]. Dazu waren die Befugnisse, die den Centuriatcomitien seit der Lex Hortensia geblieben waren, nämlich die Wahl der Consuln, Praetoren und Censoren, die selten geübte Capitalgerichtsbarkeit (§ 126), die Beschlufsfassung *de bello indicendo* und die *de censoria potestate*, insgesammt der Art, dafs die Nobilität bei noch so demokratischer Gestaltung der Centuriatcomitien durch ihre einmal erworbene Stellung und durch den Einflufs des Senats unter gewöhnlichen Verhältnissen sicher darauf rechnen konnte, die Entscheidung der Centuriatcomitien nach ihrem Willen zu lenken.

103. *Die Opposition des C. Flaminius.*

In der Zeit zwischen dem ersten und zweiten punischen Kriege (513/241—536/218) machte Rom in seiner Machtentwickelung nach aufsen bedeutende Fortschritte; allein es tritt in derselben Zeit auch der allmählich vorbereitete Rifs zwischen der Nobilität und dem Volke offen zu Tage. Die oppositionelle Rolle, welche der einsichtige und thatkräftige C. Flaminius, ein *homo novus*, um seine unzweifelhaft heilsamen Verwaltungsgrundsätze zur Geltung zu bringen, von Beginn seiner politischen Thätigkeit an (522/232) bis zu seinem Tode in der Schlacht am trasimenischen See (537/217) zu spielen genöthigt

1) Sall. hist. 1, 9 D. 2) Polyb. 6, 17.

war, zeigt, dafs Anschauungen und Sitten andere geworden waren als zur Zeit des M'. Curius und C. Fabricius; der Rifs hatte bereits angefangen den Charakter der Unheilbarkeit anzunehmen.

Während der nächsten Jahre nach der Beendigung des ersten punischen Kriegs scheint die Aufmerksamkeit der Nobilität vorzüglich von der Sorge für die Organisation der ersten überseeischen Besitzung, S i c i l i e n [1]), in Anspruch genommen worden zu sein. Mit *Messana* blieb das 489/265 geschlossene Bündnifs, das den Ausbruch des Kriegs mit den Karthagern herbeigeführt hatte, und das den Bündnissen der italischen *civitates foederatae* ähnlich war, bestehen [2]). Auch die Souveränität des Königs Hieron von Syracus tastete man, da derselbe dem 491/263 geschlossenen, 506/248 erneuerten Bündnisse [3]) unwandelbar treu geblieben war [4]), nicht an [5]). Wenn schon der 136
Besuch, den dieser formell zwar souveräne, in der That aber von der Gnade des römischen Volkes abhängende König in Rom 517/237 abstattete [6]), dem Herrscherstolze der Nobilität und der Bürgerschaft schmeicheln mufste, so war vollends das Verhältnifs, in welches Rom zu dem von den Karthagern abgetretenen Theile Siciliens trat, dazu geeignet, nicht blofs die Herrschsucht zu steigern, sondern auch die Gewinnsucht der Nobiles und der Höchstbegüterten in einem bisher nicht möglich gewesenen Grade zu entzünden.

Man behielt für das Gebiet dieses jetzt pacificirten Kriegsschauplatzes die Bezeichnung *p r o v i n c i a* (I 732) bei und richtete die Verwaltung desselben in einer Weise ein, welche einerseits die Ruhe der Provinzialen, andererseits die Einträglichkeit des Gebiets für den römischen Staat in möglichst hohem Grade zu verbürgen schien. Von den Provinzialen, welche mit einzelnen Ausnahmen *peregrini dediticii* waren (I 516), verlangte man keinen regelmäfsigen Kriegsdienst [7]), theils weil man ihrer Beihülfe nicht bedurfte, theils weil man sie des Gebrauchs der Waffen entwöhnen wollte. Etwaigen Empörungsgelüsten beugte man durch die in der Politik gegen die Latiner, Herniker und andere italische Völkerschaften bewährte Methode der Isolirung der einzelnen Gemeinden vor, indem man denselben das gegenseitige *commercium* untersagte [8]): ein Verfahren, das zugleich es

---

1) Polyb. 1, 62. App. Sic. 2. Zon. 8, 17. 2) Cic. in Verr. accus. 5, 19, 50. 3) Polyb. 1, 16. 17. Diod. 23, 6. Zon. 8, 16. 4) Liv. 22, 37. 24, 4. 5) App. Sic. 2. 6) Eutrop. 3, 1. 2. 7) Liv. 22, 37. 8) Cic. in Verr. accus. 3, 40, 93.

den römischen Bürgern erleichterte, in der Provinz grofsen Grundbesitz zu erwerben, da es sie von allzu grofser Concurrenz befreite. Wenn man zu Gunsten einzelner Gemeinden Ausnahmen in Betreff des *commercium* machte [1], so hatte das nur den Zweck, durch Ausstreuung des Samens der Zwietracht die gesammte Provinz in um so gröfserer Ohnmacht zu erhalten. Das Land der Provinzialen betrachtete man im Princip als *ager publicus* [2], wenn man auch nicht ganz so mit diesem *ager publicus* wie mit dem in Italien verfuhr, sondern in Beziehung auf den Fruchtzehnten (*decumae*) die Grundsätze adoptirte, an welche die Siculer unter ihren früheren Herren sich gewöhnt hatten [3]. Die Gemeinden waren insofern mit Ausnahme einzelner absichtlich günstiger gestellten *civitates liberae et immunes* durchgehends *civitates stipendiariae* im weiteren Sinne des Wortes [4], wenn sie auch kein eigentliches *stipendium* (regel-
137 mäfsige Kriegscontribution) zu bezahlen hatten [5]. Natürlich wurden auch die Hafenzölle (*portoria*), welche später fünf Procent des Werthes der Waaren betrugen [6], für Rom erhoben [7]. Kurz man betrachtete die Provinz als ein *praedium populi Romani* [8]. Da aber nach der einmal hergebrachten Weise des Verpachtungssystems die Staatseinkünfte aus der Provinz an *publicani* (S. 21. 95) verpachtet wurden, so begreift es sich, dafs die Höchstbegüterten einschliefslich der Mitglieder der Nobilität, für deren Speculationen schon zur Zeit der Unterwerfung Italiens neue Quellen eröffnet waren [9], von der Verwaltung dieses *praedium populi Romani* bedeutende Nebenvortheile zogen, und dafs sowohl die Bedeutung des Standes der *publicani* [10], als auch die Gewinnsucht desselben [11] in stetem Wachsthum begriffen war. Es bereiteten die Zustände der Corruption sich vor, welche im zweiten punischen Kriege bei dem Processe des Publicanen M. Postumius Pyrgensis, der den Staat auf das niederträchtigste betrogen hatte, so abschreckend hervortraten (vgl. § 126. 127) [12]. In Sicilien lernten die Römer, „wie herrlich es sei über ausländische Völker zu herrschen“ [13]; aber sie lernten es nicht, ohne den tiefsten Schaden an Ehrgefühl und guter Sitte zu nehmen. Gerade in der ersten Zeit der Verwaltung Siciliens war der Gewinnsucht der Römer um so freierer Spiel-

1) Cic. in Verr. accus. 3, 45, 108. 2) Cic. l. c. 3, 6, 13. 3) Cic. l. c. 3, 6, 12. 4) Schol. Bob. p. 375. 5) Cic. l. c. 3, 6, 12. 6) Cic. l. c. 2, 75, 185. 7) App. Sic. 2. 8) Cic. l. c. 2, 3, 7. 9) Vgl. z. B. Dion. 20, 6. 10) Liv. 23, 48. 24, 18. 11) Liv. 25, 1. 12) Liv. 25, 3. 4. 13) Cic. l. c. 2, 1, 2.

raum gelassen, als die Oberverwaltung der Provinz von Rom aus besorgt wurde [1]), indem in Sicilien nach Analogie der für die entfernteren Gegenden Italiens getroffenen Einrichtungen von 487/267 (S. 124) nur ein Quaestor stationirt gewesen zu sein scheint.

Neben dieser Sorge für ihr eigenes und ihres Anhanges Wohl lag der Nobilität die Sorge für eine weitere vortheilhafte Gestaltung der Beziehungen zu den andern Mittelmeerstaaten ob. Um dieselbe Zeit, in welcher Hieron in Rom war, bot eine römische Gesandtschaft dem Könige von Aegypten Hülfe in seinem Kriege gegen Syrien an, welche derselbe indessen dankend ablehnte [2]). Die Karthager*) aber wurden 516/238 genöthigt die den Römern schon früher (495/259) durch eine Expedition bekannt gewordene Insel Sardinien [3]), welche jetzt während der durch den Söldnerkrieg herbeigeführten Erschöpfung Karthagos von den Römern unter harter Bedrückung der Sarden widerrechtlich in Besitz genommen wurde [4]), den Römern förmlich abzutreten und obendrein eine Bufse von 1200 Talenten zu bezahlen [5]).

Unter diesen Sorgen hatte die Nobilität keine Zeit an die 138
Hebung des Wohlstandes des ärmeren Theils der römischen Bürgerschaft zu denken, der weder von der Provinzialverwaltung noch von den Erfolgen der auswärtigen Politik Vortheil hatte. Wir hören von keiner dahin zielenden Mafsregel; denn ob die latinische Colonie *Valentia* im Lande der Bruttier wirklich 515/239 gegründet worden ist [6]), ist zweifelhaft; wenn sie es aber auch wäre, so würde die Ausführung derselben in Beziehung auf den zu hebenden Nothstand eine sehr unzureichende Mafsregel gewesen sein. Denn wenn im Allgemeinen auch die Kraft und der Wohlstand der italischen Bevölkerung noch nicht gebrochen war, so mufs doch gerade innerhalb der römischen Bürgerschaft die Verarmung bedeutend um sich gegriffen haben, da Hieron bei seinem Besuche durch ein Geschenk von 200000 Scheffel (*modii*) Weizen (dem monatlichen Bedarf von 40000 Erwachsenen) sich dem römischen Volke an-

---

*) O. Gilbert, Rom und Karthago in ihren gegenseitigen Beziehungen 513—536 u. c. Leipzig 1876. Gött. Gel. Anz. 1876. S. 1537.

1) App. Sic. 2 irrt. 2) Eutrop. 3, 1. 3) Liv. ep. 17. Zon. 8, 11. Eutrop. 2, 20. 4) Fest. p. 322. 5) Polyb. 1, 88. 3, 10. 27. App. Lib. 5. Zon. 8, 18. Liv. 21, 1. 6) Vell. 1, 14; vgl. jedoch Liv. 34, 53. 35, 40.

genehm machen konnte [1]. Die Nobilität kann wegen jener Versäumnifs um so weniger entschuldigt werden, als die Kriege mit den Ligurern, den Bojern und den transalpinischen nach Italien eingewanderten Galliern [2], obwohl sie an sich nicht bedeutend waren, doch den Gedanken nahe legen mufsten, die Sicherung der römischen Herrschaft gegenüber den unruhigen Galliern durch Ackerassignationen oder Coloniegründungen im Grenzgebiete anzubahnen, wodurch zugleich die sociale Noth der römischen Bürgerschaft gelindert worden wäre. Die Nobilität zog es vor, die rebellischen Sarden und die Corsen zu bekriegen [3], deren Unterwerfung keine Eile hatte; sie liefs selbst die Zeit der Ruhe ungenützt vorübergehen, welche 519/235 sogar gestattete [4], das einzige Mal während der Zeit der Republik, den Janustempel zu schliefsen *). Zum Theil mag es der Nobilität an wirklichem Verständnifs für die aus der Vermehrung des socialen Nothstandes drohende Gefahr gefehlt haben; Q. Fabius Maximus Verrucosus z. B., der unter den damaligen Mitgliedern der Nobilität den glänzendsten Namen in der Geschichte errungen hat [5], war zwar ein überaus bedächtiger und fester Charakter, keineswegs aber ein besonders weitsichtiger Kopf [6]. Man mag geglaubt haben, dafs mit der Reform der Centuriatcomitien
139 allen billigen Forderungen des Volkes Genüge geschehen sei. Schwerlich aber läfst sich leugnen, dafs auch das egoistische Motiv der Gewinnsucht bei vielen Mitgliedern der Nobilität den Entschlufs befestigt hat, den zur Verfügung stehenden, den Galliern abgenommenen *ager Gallicus* und *Picenus* lieber im Wege der Possession für sich nutzbar zu machen, als zur Verbesserung des socialen Nothstandes zu verwenden.

Nur so erklärt sich der hartnäckige Widerstand, den die Nobilität dem auf jeden Fall weitsichtigeren und von wahrem Patriotismus geleiteten C. Flaminius entgegensetzte, als dieser in seinem Volkstribunate 522/232 [7] eine *lex agraria* beantragte, deren Absicht dahin ging, den *ager Gallicus* und *Picenus* in der Gegend der latinischen Colonie Ariminum [8] den ärmeren Bür-

---

*) Lange, de duelli vocabuli origine et fatis. Lips. 1877. S. 30 f.

1) Eutrop. 3, 1. 2) Zon. 8, 18. Eutrop. 3, 2. Polyb. 2, 21. 3) Zon. 8, 18. Eutrop. 3, 3. Vell. 2, 38. 4) Varr. l. l. 5, 165. Liv. 1, 19. Vell. 2, 38. Eutrop. 3, 3. Plut. Num. 20. Oros. 4, 12. 5) Vgl. I. L. A. S. 288. 6) Liv. 30, 26. Plut. Fab. 1. 7) Polyb. 2, 21. 8) Cat. orig. 2, 10. Varr. r. r. 1, 2.

gern *viritim* zum Eigenthum zu assigniren[1]). Seit der Lex Licinia war, soviel wir wissen, kein derartiger Antrag gestellt worden (§ 133, 4), und es gelang dem Flaminius nicht für seinen Antrag ein denselben gutheifsendes *senatusconsultum* zu erhalten; die Nobilität drohte in den über den Antrag vorberathenden Contionen mit der Ernennung eines Dictators zum Zweck einer in ähnlichen Fällen früher wirksam gewesenen Aushebung; ja sie bewog den eigenen Vater des Flaminius kraft seiner *patria potestas* (I 131) seinen als Tribun gegen Anwendung von Gewalt geschützten Sohn von der Rednerbühne (*rostra*) herabzuziehen[2]). Dennoch setzte C. Flaminius die Abstimmung durch. Nach der Annahme des Gesetzes, das laut den Bestimmungen der Lex Hortensia als *plebiscitum* trotz des Widerspruchs des Senats zweifellos rechtskräftig war (S. 109), verzögerte jedoch die Nobilität die Ausführung desselben bis zum J. 526/228. Darauf bezieht es sich, wenn in scheinbarem Widerspruche mit der obigen Zeitbestimmung berichtet wird, dafs Q. Fabius Maximus Verrucosus in seinem zweiten Consulate 526/228 dem C. Flaminius bei der Vertheilung des Ager Gallicus und Picenus Widerstand geleistet habe so lange als möglich[3]). Man wird nämlich annehmen dürfen, dafs C. Flaminius und zwei andere Männer auf Grund der Lex agraria zu *tresviri agris dandis assignandis* erwählt worden waren, und dafs die Nobilität durch den Senat und die Consuln der Wirksamkeit dieses Triumvirats bis ins J. 526/228 hinein Hindernisse in den Weg legte. Wahrscheinlich sind ebendefshalb L. Postumius Albinus und Q. Fabius Maximus, die schon einmal, 520/234 bezw. 521/233, das Consulat bekleidet 140
hatten, und von denen Fabius 524/230 Censor gewesen war, gegen das Plebiscit von 412/342 für 525/229 bezw. 526/228 wiederum zu Consuln gewählt worden; es galt offenbar den Widerstand gegen C. Flaminius in möglichst kräftige Hände zu legen.

Man kann sich über den Starrsinn der Nobilität gegenüber dem C. Flaminius und die daneben nicht zu leugnende Schwäche derselben nicht wundern, da gerade aus der Zeit dieser Parteikämpfe mehrere Züge berichtet werden, welche darthun, dafs die Nobilität einen guten Theil ihrer früheren Kernhaftigkeit eingebüfst hatte. M. Pomponius Matho, der Consul des J. 523/231, schämte sich nicht im Kriege gegen die unglücklichen Sarden Spürhunde zu gebrauchen[4]). In demselben Jahre war

---

1) Cic. Brut. 14, 57. Acad. pr. 2, 5, 13. 2) Cic. de inv. 2, 17, 52. Val. Max. 5, 4, 5. 3) Cic. de sen. 4, 11. 4) Zon. 8, 18.

C. Papirius Maso, der andere Consul, eitel genug, um wegen eines Raubzugs in Corsica den Triumph zu begehren, und als ihm dieser vom Senat verweigert wurde, auf eigene Kosten in der Eigenschaft eines *praetor Latinus*, die in den Formalitäten bei Antritt des Consulats fortlebte (I 738; vgl. II 58), auf dem *mons Albanus* zu triumphiren [1]): eine Sitte, die später vielfache Nachahmung fand [2]). In demselben Jahre gab aber auch ein *homo novus* aus dem Ritterstande [3]), Sp. Carvilius Maximus Ruga, der 519/235 Consul gewesen war, ein starkes Aergernifs durch seine Ehescheidung wegen Kinderlosigkeit; dieselbe, die übrigens nicht der erste Fall einer Ehescheidung überhaupt war [4]), hat wegen der Sophistik, mit welcher Carvilius die beim Census gegebene eidliche Versicherung (*uxorem se habere liberorum quaerendorum causa*) vorschützte [*]), eine traurige Berühmtheit erlangt [5]). Trotz jenes Aergernisses für 526/228 wiederum zum Consul erwählt, wahrscheinlich von der Partei des C. Flaminius, unterstützte er natürlich den Fabius in seinem Widerstande gegen Flaminius nicht [6]).

Die *lex Flaminia agraria* ist für die Entwickelung der innern Politik der Römer wichtiger als die Reform der Centuriat-
141 comitien. Denn von ihr datirt nach der Meinung einsichtiger, aber freilich vom Standpuncte der späteren Nobilität urtheilender Kenner des römischen Staatswesens der Umschwung zum Schlechtern [7]). Es ist diefs auch insofern richtig, als einestheils die Lex Flaminia das erste Beispiel davon war, dafs das Volk in seinem eigenen materiellen Interesse unter der Leitung eines der Nobilität feindlich gegenüber stehenden Demagogen [8]) von seiner Souveränität gegen die Nobilität Gebrauch machte (§ 131), und als anderntheils mit ihr der Rifs zwischen den Regierenden und den Regierten in nicht geahnter Weise offenbar wurde. Es würde jedoch ungerecht sein, den C. Flaminius, den man nicht nach den Demagogen der nachgracchischen Zeit beurtheilen darf, allein für die Folgen seines Gesetzes verantwortlich zu machen.

---

*) Savigny, über die erste Ehescheidung in Rom, in den Abhandl. der Berl. Akad. von 1814 und 1815. Berlin 1818. S. 61. (Wdh. in Zeitschr. f. d. gesch. Rechtswiss. Bd. 5. Berlin 1825. S. 269 und in den Verm. Schriften Bd. 1. Berlin 1850. S. 81).

1) Fast. triumph. I. L. A. S. 458. Plin. n. h. 15, 29, 38, 126. Val. Max. 3, 6, 5. 2) Liv. 33, 23. 45, 38. 3) Vell. 2, 128. 4) Vgl. Val. Max. 2, 9, 2. 5) Dion. 2, 25. Gell. 4, 3, 2. 17, 21, 44. Val. Max. 2, 1, 4. 6) Cic. de sen. 4, 11. 7) Polyb. 2, 21. 8) Vgl. Polyb. 3, 80.

Allerdings war es bedenklich, die Souveränität des Volkes in dieser Weise zur Geltung zu bringen und somit dem bedürftigen und begehrlichen Proletariat, welches in den Concilia plebis und den Tributcomitien leicht den Ausschlag geben konnte, die Augen darüber zu öffnen, dafs es nur von ihm abhänge, über die Domänen und Einkünfte des Staats zu seinem eigenen Vortheil zu verfügen. Aber dafs C. Flaminius diefs thun mufste, dafs er ein Mittel zur Erreichung seiner Absicht anzuwenden genöthigt war, welches häufiger angewendet jede geordnete Verwaltung der Finanzen und des Staats überhaupt unmöglich machen mufste, kurz dafs er in die Rolle eines Demagogen hineingedrängt wurde, war nicht seine Schuld, sondern die der Nobilität. Wenn Flaminius die Souveränität des Volkes mifsbrauchte, so hat die Nobilität in noch höherem Grade die Auctoritas des Senats und den Einflufs ihrer Stellung überhaupt gemifsbraucht, indem sie mittelst derselben die Einkünfte des Staats lediglich zu ihrem und zu ihres Anhanges Vortheil auszubeuten beflissen war. Wäre dagegen die Nobilität auf den Vorschlag des Flaminius eingegangen, so hätte sie die Initiative des Senats in Verwaltungsangelegenheiten von neuem befestigt; hätte sie sodann diese Initiative auch fernerhin zur rechten Zeit im Sinne des Flaminius zur Hebung des Wohlstandes innerhalb der römischen Bürgerschaft angewendet, so hätte sie das Mögliche gethan, um der socialen Krisis, die hundert Jahr später in den Gracchischen Unruhen mit furchtbarer Heftigkeit auftrat, vorzubeugen. Da die Nobilität es verschmähte, die Lösung der socialen Frage mit dem verhältnifsmäfsig leichten Opfer des Verzichtes auf eine Aussicht künftiger Bereicherung zu versuchen, so läfst sich nicht leugnen, dafs sie, nachdem der 142
Gegensatz des Patriciats und der Plebität in ihr jetzt völlig sich ausgeglichen hatte, auf derselben Stufe der Entwickelung angelangt war, auf welcher das Patriciat vor der Lex Licinia gestanden hatte. Der Widerstand der Nobilität gegen die Lex Flaminia ist der erste offenkundige Beweis der beginnenden Ausartung der Aristokratie der Nobilität in eine Oligarchie, welche die *res publica* als ihr Eigenthum, sich selbst als den Staat betrachtete. Je weiter sie durch Begehungs- und Unterlassungssünden auf dem betretenen Wege fortschritt, desto mehr artete sie in eine Oligarchie der Reichen aus, desto mehr verwirkte sie zugleich das Anrecht auf die Regierung des Staats, das ihr bisher auf Grund ihrer Verdienste um den Staat gebührt hatte.

Der Rifs zwischen der Nobilität und dem Volke wurde, wie

es scheint während der Kämpfe um die Durchführung der Lex Flaminia, durch ein Gesetz über die Wahl der plebejischen Beamten erweitert. Ein in der Zeit des zweiten punischen Kriegs bereits als gültig vorausgesetzter Volksbeschlufs [1]) bestimmte, dafs Niemand Tribun (I 850) und Aedilis plebis (I 861) werden dürfe, dessen Vater oder Grofsvater ein curulisches Amt bekleidet habe und noch am Leben sei. Zwar ist es nicht direct bezeugt, dafs dieses Gesetz in die Zeit der Lex Flaminia falle. Aber da es offenbar darauf berechnet war, Mitglieder der plebejischen Nobilität soviel als möglich von den plebejischen Aemtern auszuschliefsen, so wie die Patricier von jeher von denselben ausgeschlossen waren; da es beabsichtigte die plebejischen Aemter, deren Inhaber seither in der Regel *mancupia nobilium* gewesen waren [2]), von der Nobilität möglichst zu emancipiren und zu unabhängigen Vertretern der Interessen des Volkes zu erheben; da es endlich die plebejischen Magistrate insbesondere gegen Beeinflussung durch die *patria potestas* schützen wollte, durch welche Flaminius selbst, wenn auch nur vorübergehend, gehemmt worden war: so ist es sehr wahrscheinlich, dafs dieses Gesetz während der Kämpfe um die Lex Flaminia von den Tribunen der Partei des Flaminius gegeben worden ist.

Ein weiteres Zeugnifs für die zwischen der Nobilität und dem Volk bestehende Spannung liefert die, durch ein Fragment des Livius*) bekannt gewordene Erzählung, dafs kurz vor dem Beginn des zweiten punischen Kriegs in Folge der vom Senate veranlafsten gesetzlichen Erlaubnifs von Ehen innerhalb des sechsten Grades (I 126) ein Plebejer M. Rutilius, der sich dadurch persönlich beeinträchtigt fühlte, weil seine Verlobte ihm auf diese Weise von einem Patricier abwendig gemacht wurde, eine *seditio populi* erregte, bei welcher die Senatoren erschreckt auf das Capitol [3]) flüchteten.

Gleich nach der Ausführung der Lex Flaminia wurden in Rom für 527/227 (I 781) zum ersten Mal vier Praetoren gewählt [4]), von denen die Inhaber der zwei neuen Stellen während ihrer Amtszeit die Provinz *Sicilia* und die nach Art von Sicilien

---

*) P. Krüger und Th. Mommsen, anecdoton Livianum, im Hermes. Bd. 4. 1870. S. 371.

1) Liv. 27, 21. 30, 19. 2) Liv. 10, 37. 3) Auf diese Flucht spielte wahrscheinlich Q. Lutatius Catulus bei Gelegenheit der Verhandlungen über die Lex Manilia (III 219) durch die von Plut. Pomp. 30 überlieferte Aeufserung an. 4) Liv. ep. 20.

eingerichtete Provinz *Sardinia* (Sardinien selbst nebst dem
inzwischen unterworfenen Corsica)*) verwalten sollten[1]). Diese 143
Verfassungsänderung war unvermeidlich, weil die rebellischen
Sarden und Corsen die ständige Anwesenheit eines Magistratus
cum imperio nothwendig machten, und weil die auswärtigen Be-
ziehungen Roms sich dergestalt zu erweitern anfingen, dafs
auch die Verwaltung Siciliens von Rom aus schwieriger zu
werden drohte. Ein glücklicher Krieg mit Illyrien **) (525/229)[2])
hatte nämlich 526/228 eine römische Gesandtschaft nach Athen
und Corinth veranlafst, in Folge deren die Römer von den Co-
rinthern zu den isthmischen Spielen zugelassen, und von bei-
den Staaten mit den Römern Freundschaftsverträge geschlossen
wurden[3]). Im Westen erregten die Fortschritte der Karthager in
Hispanien die Aufmerksamkeit des Senats, der denselben 528/226
einen Riegel vorschob durch den Vertrag mit Hasdrubal, der
als eine Ergänzung des Friedens von 513/241 betrachtet werden
kann. In diesem Vertrage wurde nämlich festgesetzt, dafs der
Iberus (Ebro) die Grenze der beiderseitigen Machtsphäre sein,
die Karthager also diesen Flufs nicht in der Richtung nach
Norden, die Römer nicht in der Richtung nach Süden über-
schreiten sollten[4]). Unter solchen Umständen erscheint es sehr
wohl als möglich, dafs jene Verfassungsänderung von der Nobi-
lität ausging, die aufserdem davon den Vortheil hatte, eine
gröfsere Zahl ihrer Mitglieder amtlich verwenden und ihren
Einflufs auf den Senat durch die nothwendig in Folge jener Er-
höhung wachsende Zahl der gewesenen Praetoren (*praetorii*)
verstärken zu können. Wenn man indessen bedenkt, dafs C.
Flaminius, dessen Wahl die Nobilität gewifs nicht unterstützt
hat, unter den für 527/227 gewählten Praetoren war, und dafs
er zuerst als Praetor die Provinz Sicilien verwaltete[5]); wenn
man ferner erwägt, dafs er durch seine Verwaltung der Provinz
(ohne Zweifel im Gegensatz gegen die bisherige Unordnung

---

*) Rospatt, de Corsica insula a Romanis capta. Monaster. 1850.

**) Rospatt, de rebus quibus senatus Romanus cum Graecis civitatibus congressus est. Ind. lect. Monasterii 1870.

Bahr, der Ursprung der römischen Provinz Illyrien. Grimma 1876.

Zippel, die römische Herrschaft in Illyrien bis auf Augustus. Leipzig 1877.

1) Dig. 1, 2, 2, 32. 2) Polyb. 2, 8 ff. App. Illyr. 7. Dio C. fr. 49, 2 B. Zon. 8, 19. Eutrop. 3, 4. 3) Polyb. 2, 12. Zon. 8, 19. 4) Polyb. 2, 13. 3, 27. 29. 30. Liv. 21, 2. 18. App. Iber. 7. Hann. 2. 5) Solin. polyh. 5.

und Willkür) ein gesegnetes Andenken bei den Provinzialen hinterliefs [1]): so drängt sich die Vermuthung auf, dafs C. Flaminius auch derjenige gewesen ist, der auf die Nothwendigkeit einer geordneten Provinzialverwaltung hinwies und die Erhöhung der Zahl der Praetoren durch die ihm anhängenden Tribunen beantragen liefs. Dafs diefs in den Quellen nicht ausdrücklich erwähnt wird, ist bei der Beschaffenheit derselben um so weniger ein Grund gegen die Vermuthung, als die römische Geschichtschreibung dieser Epoche unter dem Einflusse der Nobilität stand, welche ein Interesse dabei hatte, die Verdienste des Flaminius zu verschweigen wie seine Fehler zu vergröfsern.

144 Nach der Verwaltung der Provinz konnte Flaminius mit Grund sich Hoffnung auf das Consulat machen. Da er erst drei Jahre nach der Praetur für 531/223 gewählt, im Amte selbst aber wegen eines angeblichen *vitium* bei den Wahlauspicien zur vorzeitigen Abdankung genöthigt wurde [2]), in Folge dessen der Antrittstag des Consulats sich mit dem J. 532/222 auf die Iden des März verschob (I 736): so mufs man vermuthen, dafs die Nobilität mit aller Macht die Wahl des Emporkömmlings zu hintertreiben gesucht hatte. Man wird darauf auch die Thatsache beziehen dürfen, dafs 530/224 zwei ältere Mitglieder der Nobilität, Q. Fulvius Flaccus und T. Manlius Torquatus, von denen jener 517/237, dieser 519/235 das Consulat schon einmal bekleidet hatte, Consuln waren; sie werden dem Flaminius, der sich wohl schon für dieses Jahr um das Consulat bewarb, als Gegencandidaten von der Nobilität entgegengestellt sein. Wegen dieses Widerstandes kann man die Nobilität entschuldigen, da Flaminius als Praetor von Sicilien keine Gelegenheit gehabt hatte seine militärische Tüchtigkeit zu beweisen; obwohl er die üble Nachrede, die seine Kriegführung bei den Geschichtschreibern der Nobilität fand, vielleicht nicht ganz verdient hat, scheint er doch in der That keine Anlage zum Feldherrn gehabt zu haben [3]). Wenn die Nobilität das Schicksal des Staats lieber dem Fulvius, der die Gallier bekriegt, und dem Manlius, der die Sarden unterworfen hatte, als dem unerprobten Flaminius anvertrauen wollte, so kann man das um so mehr begreiflich finden, als 529/225 ein äufserst gefahrvoller Krieg *) mit den Gal-

*) F. Heyer, de bellorum a Romanis cum Gallis inter primum et secundum bellum Punicum gestorum scriptoribus. Königsberg 1867.

1) Liv. 33, 42. 2) Zon. 8, 20. Plut. Marc. 4. Liv. 21, 63. 3) Polyb. 3, 80. App. Hann. 9.

liern [1]) ausgebrochen, und in demselben der eine der Consuln gefallen war [2]): ein Krieg, den Flaminius nach der ohne Zweifel verleumderischen Ansicht der Nobilität durch die Vertheilung des Ager Gallicus und Picenus verschuldet haben sollte [3]). Aber gleichwohl mufs jener Widerstand der Nobilität und namentlich ihr Benehmen gegen Flaminius, nachdem er nun doch einmal gewählt war, als ein Beweis davon angesehen werden, dafs sie ihre Reihen nicht mehr mit der Bereitwilligkeit, wie zur Zeit des M'. Curius und des C. Fabricius den *homines novi* öffnete, sondern anfing grundsätzlich exclusiv zu werden. Dem C. Flaminius aber darf man es nicht verargen, dafs er auch ohne hervorragende militärische Befähigung um das Consulat sich bewarb; denn wenn er in demselben auch keine Gelegenheit hatte seine reformatorischen Verwaltungsgrundsätze durchzuführen, so konnte er doch hoffen, dafs die Bekleidung des Consulats an 145
sich und die bei der Tüchtigkeit der römischen Legionen und ihrer Tribunen doch nicht unmögliche Erringung militärischer Lorbeeren seiner späteren politischen Wirksamkeit zur Folie dienen würde [4]). Den Sieg über die Gallier mufste er um so mehr wünschen selbst zu erkämpfen, als seine Pläne ohne Zweifel dahin gingen, die ganze fruchtbare vom Padus durchflossene Ebene für die Ackerassignationen an römische Bürger zu verwenden.

C. Flaminius erreichte in seinem Consulate, was er beabsichtigte. Wenn auch die Hauptgefahr des Kriegs schon 529/225 durch den Sieg über die gäsatischen Gallier bei Telamon beseitigt war, so erzielte er doch, nachdem er es gewagt hatte als der erste römische Feldherr den Padus zu überschreiten, durch seinen Sieg über die Insubrer, dessen Verdienst die Nobilität nicht ihm, sondern seinen Kriegstribunen zuschrieb [5]), einen gröfseren Erfolg [6]), als die Consuln des Jahres 530/224 aufzuweisen hatten [7]). Er hätte den Krieg bis zur völligen Unterwerfung des cisalpinischen Galliens zu Ende führen können, wenn ihn der Senat hätte gewähren lassen. Was er den Consuln des folgenden Jahres M. Claudius Marcellus und Cn. Cornelius Scipio zu thun übrig liefs, scheint nicht gerade bedeutend gewesen zu sein [8]), obwohl die Nobilität es nicht daran

1) Polyb. 2, 23 ff. Zon. 8, 20. Liv. ep. 20. Dio C. fr. 50 B. 2) Polyb. 2, 28. 3) Polyb. 2, 21. 4) Vgl. Liv. 22, 3. 5) Polyb. 2, 32. 33. Oros. 4, 13. 6) Vgl. Liv. 23, 14. 7) Polyb. 2, 31. 8) Polyb. 2, 34. 35.

fehlen liefs, das Reitergefecht bei Clastidium, in welchem Marcellus das Glück hatte den Führer der Gallier Viridomarus mit eigner Hand zu erlegen, in glänzenderem Lichte als den Sieg des Flaminius darzustellen [1]. Bei dem Verhältnisse der Nobilität zu Flaminius ist die Schuld der ersteren, die den Flaminius wegen eines ohne Zweifel absichtlich entdeckten *vitium* zurückrief, gröfser als die des Flaminius, der die Botschaft des Senats, die ihn zurückrief, nicht eher las, als er die Insubrer besiegt hatte; der dann trotz der Zurückberufung, welcher er allerdings *more majorum* augenblicklich hätte folgen müssen, noch einen Beutezug unternahm, um seine Soldaten, deren Beistand daheim ihm unentbehrlich war, zu bereichern [2]; der endlich, obwohl ihm der Senat bei seiner Rückkehr die Ehre des Triumphes verweigerte, mit Bewilligung des Volkes (§ 133, 1) triumphirte, bevor er dem Befehle des Senats gehorsam abdankte [3].

Die Vorgänge in dem Consulat des Flaminius konnten
146 nur dazu dienen, die Spannung zwischen der Nobilität und dem Volke andauernder zu machen. Von der Nobilität war kein Entgegenkommen oder Einlenken zu erwarten. Sie schickte ein Weihgeschenk nach Delphi, um dem griechischen Gotte für den Sieg über die Gallier zu danken [4]; sie nöthigte 533 221 den Dictator M. Minucius*) wegen des Pfeifens einer Maus zur Abdankung [5], weil er es sich hatte beigehen lassen, den C. Flaminius zum Magister equitum zu ernennen; sie glaubte die Gefahr eines Kriegs mit den Karthagern durch Ordnung der Angelegenheiten Illyriens mittelst eines Feldzugs 534 220 verringern zu können [6]. Aber sie dachte nicht daran den römischen Bürgerstand durch Hebung seines Wohlstandes zu kräftigen und zugleich die Herrschaft über Gallien zu sichern, sie begnügte sich vielmehr von den gallischen Völkerschaften Tribut zu erheben [7].

Man kann die Kurzsichtigkeit der Nobilität entschuldigen mit den anscheinend günstigen Resultaten, welche der 524 230 von Q. Fabius Maximus und M. Sempronius Tuditanus abgehaltene Census und eine kurz vor Beginn des gallischen Kriegs veranlafste Aufzeichnung sämmtlicher Waffenfähigen in Italien

---

*) Ritschl, priscae latinitatis epigraphicae supplementum I. Bonn 1862.

1) Vgl. Polyb. 6, 15. 2) Zon. 8, 20. 3) Zon. 8, 20. Plut. Marc. 4. Liv. 21, 63. 4) Plut. Marc. 8. 5) Mommsen I. L. A. S. 556; vgl. S. 288. Plut. Marc. 5; oder Q. Fabius? Val. Max. 1, 1, 5. 6) Polyb. 3, 16. App. Illyr. 7 f. 7) Liv. 21, 20.

ergeben hatten*). Es standen nämlich bei Beginn des Kriegs im Felde:

Vier römische Legionen . . =	20800 pedites,	1200 equites
Zwei römische Legionen . . =	8400 -	400 -
Socii nominis Latini	30000 -	2000 -
Sabiner und Etrusker mehr als .	50000 -	4000 -
Umbrer und Sarsinaten	20000 -	— -
Veneter und Cenomanen	20000 -	— -
Also mehr als	149200 pedites,	7600 equites.

Ferner standen in Reserve zu Rom:

Vier römische Legionen . . =	20000 pedites,	1500 equites
Socii nominis Latini	30000 -	2000 -
Also zusammen	50000 pedites,	3500 equites.

Aufserdem konnten nach den Ergebnissen des Census und der erwähnten Aufzeichnung allenfalls noch mobil gemacht werden:

Römer einschliefslich der campanischen Cives sine suffragio	250000 pedites,	23000 equites	
Socii nominis Latini	80000 -	5000 -	
Samniten	70000 -	7000 -	147
Japyger und Messapier	50000 -	16000 -	
Lucaner	30000 -	3000 -	
Marser, Marruciner, Frentaner und Vestiner . . . =	20000 -	4000 -	
Also zusammen	500000 pedites,	58000 equites.	

Es betrug demnach die Summe der im Felde stehenden Truppen über 150000 Fufsgänger und gegen 8000 Reiter; die Gesammtmasse der waffenfähigen Mannschaft Italiens über 700000 Fufsgänger und 69100 Reiter [1]). Leider ergiebt sich aus dieser Zusammenstellung die Zahl der *civium capita* des Census von 524/230 nicht genau, da Polybius bei seinen auf

*) Wietersheim, Geschichte der Völkerwanderung. Bd. 1. Leipzig 1858. S. 169 ff. (Bes. Abdr.: die Bevölkerung des römischen Reichs. Leipzig 1859).
Mommsen, das Verzeichnifs der italischen Wehrfähigen aus dem J. 529 d. St., im Hermes Bd. 11. 1876. S. 48.
Beloch, die römische Censusliste, im Rhein. Mus. Bd. 32. 1877. S. 227. bes. S. 245.
Herzog, in der S. 25 angeführten Abhandlung S. 135.

1) Polyb. 2, 24; vgl. Diod. 25, 18. Plin. n. h. 3, 20, 24, 138. Eutrop. 3, 5. Oros. 4, 13. Liv. ep. 20.

die ins Feld gestellten und in Reserve stehenden zehn römischen Legionen bezüglichen Angaben über zusammen 49200 Fufsgänger und 3100 Reiter nicht angegeben hat, wie viele davon von den campanischen Cives sine suffragio gestellt waren, und weil er ebenso in der Ziffer von 250000 Fufsgängern und 23000 Reitern römische Vollbürger und campanische Halbbürger zusammengerechnet hat. Indefs die hieraus sich ergebende Gesammtsumme von 325300 waffenfähigen Römern und Campanern, verglichen mit der Zahl der *capita civium* des Census von 520/234, welche 270213 betrug [1], gestattet den Schlufs, dafs in jenen 325300 Waffenfähigen etwa 275000 bis 280000 römische Vollbürger (*capita civium*), 45000 bis 50000 campanische (und sonstige) Halbbürger enthalten sind [2]. Bei einer solchen Wehrhaftigkeit Italiens konnte die Nobilität um so eher glauben der Sorge für die Beseitigung der Verarmung der römischen Bürgerschaft sich überheben zu dürfen, als sie in der That einen etwaigen Aufstand der Proletarier, der noch sechzig Jahre früher bedenklich genug gewesen war (S. 106), mit leichter Mühe hätte unterdrücken können. Von den Latinern und den übrigen Bundesgenossen hatte sie Nichts zu fürchten, da diese gröfstentheils wegen der Furcht vor einer Invasion der transalpinischen Gallier um ihrer selbst willen zu Rom halten mufsten [3]. Und doch war auch nach der Lex Flaminia, die wenig helfen konnte, wenn sie eine vereinzelte Mafsregel blieb, der Zustand gerade der römischen Bürgerschaft keineswegs befriedigend. Dafs der Wohlstand der Armen wenigstens sich nicht gehoben hatte, folgt daraus, dafs, ohne Zweifel in Folge
148 der Ausbreitung des grofsen Grundbesitzes der reichen Römer in Italien, der Ackerbau nicht mehr Getreide genug abwarf, um das im gallischen Kriege aufgebotene Heer zu ernähren [4]. Aus der Wohlfeilheit des sicilischen Getreides und der übrigen Lebensmittel [5] folgt das Gegentheil gewifs nicht.

Es gereicht dem C. Flaminius zur Ehre, dafs er trotz des gehässigen Benehmens der Nobilität gegen ihn an der Durchführung seiner Pläne nicht verzweifelte, sondern gestützt auf seine bisherige Wirksamkeit sich um die Censur als um dasjenige Amt bewarb, in welchem er am meisten Gelegenheit haben konnte auf die Organisation der socialen Verhältnisse be-

---

1) Liv. ep. 20. 2) Vgl. Liv. 23, 3, wo die Wehrfähigkeit Campaniens auf 34000 Mann geschätzt wird. 3) Polyb. 2, 23. 4) Diod. 25, 19. 5) Polyb. 2, 15.

stimmend einzuwirken. War der Einflufs der Nobilität auf die Centuriatcomitien trotz der demokratischen Umgestaltung derselben grofs genug, um *homines novi* vom Consulat auszuschliefsen, so reichte er doch nicht aus, um die Wahl des beliebten Volksmannes zum Censor zu hintertreiben. C. Flaminius wurde 534/220 mit L. Aemilius Papus, dem Sohne des Q. Aemilius Papus, der mit C. Fabricius zusammen Censor gewesen war, zu diesem Amte erwählt. Als Censor hat Flaminius, dessen censorische Wirksamkeit man aus den vereinzelten Andeutungen der Tradition genügend erkennen kann, bewiesen, dafs er nicht Demagog von Profession, sondern ein Staatsmann von gesunder Einsicht und uneigennützigem Patriotismus war.

Weder seine *discriptio classium et centuriarum* [1], noch seine *lectio senatus* [2] gab der Nobilität zu Beschwerden oder zur Beanstandung Anlafs. Man kann daher mit Sicherheit vermuthen, dafs Flaminius das Recht der censorischen Rüge gegen unwürdige Senatoren und Ritter nur mit der gröfsten Mäfsigung geübt hat. An Stoff zur Rüge kann es ihm ebenso wenig, wie den Censoren von 502/252 (S. 135) gefehlt haben, da Senatoren und Ritter sich gegen die Sitte der Vorfahren an Geldspeculationen betheiligten, wie die nachher zu erwähnende *lex Claudia* beweist, und da sie Kleiderluxus trieben, wie aus der gleichfalls noch zu besprechenden *lex Metilia* hervorgeht. Er hätte den bei aller Scrupulosität in den alten religiösen Ceremonien [3] einreifsenden neuen Aberglauben rügen können, von dem das Lebendigbegraben eines Galliers und einer Gallierin, eines Griechen und einer Griechin auf dem Forum boarium zur Abwehr der drohenden Kriegsgefahr [4] und manche der vielen Prodigien, die gemeldet wurden, Anzeichen sind. Er hätte mit 149
nicht geringerem Rechte die weltliche Frivolität in der Behandlung der Auspicien, unter der er selbst als Consul und als Magister equitum gelitten hatte, rügen können. Ja er hätte den Q. Fabius Maximus, seinen Widersacher, aus dem Senate stofsen können, weil dieser, der selbst Augur war [5], offen erklärt hatte, dafs die Bedeutung der Auspicien lediglich nach der Nützlichkeit oder Schädlichkeit der politischen Handlungen, für die sie angestellt wären, zu bemessen sei [6]. Selbst an gemeinen rüge-

---

1) Liv. 24, 11. 2) Liv. 23, 22. 23. 3) Plut. Marc. 5. 4) Zon. 8, 19. Oros. 4, 13. Plut. Marc. 3. Liv. 22, 57. 5) Liv. 30, 26. Plin. n. h. 7, 48, 49, 156. Val. Max. 8, 13, 3. I. L. A. S. 288. 6) Cic. de sen. 4, 11.

würdigen Verbrechen fehlte es nicht, da Fälle von Päderastie [1]) und von Diebstahl [2]) in der Zeit kurz vor der Censur (527/227, 533/221) in den Reihen der Nobilität vorgekommen waren. Wenn dennoch kein Beispiel einer von C. Flaminius ertheilten censorischen Rüge erwähnt wird, so darf man wohl annehmen, dafs er nicht durch Strenge die Nobilität noch weiter von sich entfernen, sondern durch die bewiesene Nachsicht sie von der Redlichkeit seiner Bestrebungen überzeugen und durch Versöhnlichkeit sie für dieselben gewinnen wollte.

Nur dadurch wich er von dem Verfahren seiner Vorgänger in der Censur ab, dafs er nach dem Beispiele der Censur des Q. Fabius Maximus Rullianus 450/304 (S. 91 f.) die Libertinen wiederum auf die vier Tribus urbanae beschränkte [3]). Diese waren wahrscheinlich durch die Nachsicht der Censoren während des ersten punischen Kriegs, da man ihre Bereitwilligkeit wegen der Stellung von *socii navales* für die Flotte bedurft hatte, in die Tribus rusticae und in die Classen in gröfserer Zahl eingedrungen; wahrscheinlich hatte man die Eingedrungenen sodann nach Beendigung des Kriegs auch bei der Centurienreform und bei den späteren Censuren stillschweigend darin gelassen, weil man ihren Beistand zur Beeinflussung der Centuriatcomitien gerade nach der Reform zu bedürfen glaubte. Wenn Flaminius diese Stütze des Demagogenthums verschmähte, so ist er offenbar anders zu beurtheilen als der patricische Demagog Appius Claudius Caecus (S. 80) und als die späteren Demagogen der Revolutionszeit. Offenbar schlug er die Gefahr, die dem Stande der freigeborenen Bauern, in welchem die Kraft des Staats lag, von der Ueberhandnahme der Libertinen und dem Wachsthum ihres Einflusses drohte, höher an als den zweifelhaften Nutzen einer bequemen Lenkung der Centuriatcomitien.

Von seinen baulichen Unternehmungen war zwar die eine, die Anlage des *circus Flaminius* [4]), eine bei seinem Ver-
150 hältnisse zur Nobilität erklärliche und kaum vermeidliche Bewerbung um die Fortdauer der Gunst der schausüchtigen Stadtbevölkerung. Wahrscheinlich hat Flaminius auch die im Circus Flaminius abgehaltenen [5]), im Anfange des zweiten punischen Kriegs zuerst sicher erwähnten [6]) damals schon mehrtägigen [7]) *ludi plebeji* angeordnet; falls dieselben aber wirklich schon nach

1) Plut. Marc. 2. Val. Max. 6, 1, 7. 2) Oros. 4, 13. 3) Liv. ep. 20. 4) Liv. ep. 20. Cassiod. zum J. 534. 5) Val. Max. 1, 7, 4. 6) Liv. 23, 30. 25, 2. 7) Liv. 28, 10.

der zweiten Secession 305/449 gestiftet waren [1]), so hat er sie ohne Zweifel glänzender ausgestattet; man darf darauf die Nachricht von der Fundirung der Kosten für die Pferdewettrennen im Circus Flaminius auf ein von Flaminius dem Staate geschenktes Stück Land beziehen [2]). Die Anlage der *via Flaminia* aber, welche nach Ariminum führte [3]), und auf der Flaminius auch ein *forum Flaminium* anlegte (vgl. S. 87) [4]), hängt aufs deutlichste mit den Plänen zusammen, die er bei der Lex agraria und in seinem Consulate rücksichtlich Galliens verfolgte.

So werden wir denn auch kaum zweifeln können, dafs Flaminius vor Andern die Anlage der latinischen Colonien *Placentia* im cispadanischen und *Cremona* im transpadanischen Gallien [5]), sei es durch von ihm angeregte tribunicische Anträge, sei es durch Vorträge im Senat, betrieben haben wird. Es war gewifs nicht seine Schuld, dafs diese Colonien, welche jede 6000 Mann erhielten, erst 536/218 angelegt wurden, und dafs sich bei der Invasion Hannibals zeigte, dafs sie, um Gallien in Ruhe zu halten, zu spät angelegt waren. Placentia war nach der Zählung, welche römische und latinische Colonien zusammenfafste, die dreiundfünfzigste [6]), in der Zahl der uns bekannten Colonien ist es die sechsundvierzigste.

Die Besserung der Nobilität, die Flaminius durch censorische Rüge nicht hatte persönlich verletzen wollen, suchte er in loyaler Weise auf dem Wege der Gesetzgebung zu erreichen. Da er als Censor nicht selbst die Initiative zur Legislation hatte, so veranlafste er Tribunen zur Beantragung der ihm nothwendig erscheinenden Gesetze. Gegen den Kleiderluxus der Vornehmen, der sich damals besonders in dem Weifsen der Toga mit Kreide kundgab und ohne Zweifel, wie schon früher [7]) und auch nachher, ein Mittel bei der Amtsbewerbung war (I 715), veranlafste er die tribunicische *lex Metilia* (§ 132, 8), welche zunächst gegen die Zunft der Walker (*fullones*) gerichtet war und diesen wahrscheinlich Strafe androhte, wenn sie die Vorschriften des Gesetzes über die Zubereitung des Tuchs über-
schritten [8]). Schwerlich hat Flaminius gehofft durch die Be- 151
strafung der Walker gegen die Hoffart der Grofsen etwas ausrichten zu können. Wir müssen diesen Volksbeschlufs als eine

---

1) [Ascon.] p. 143; vgl. Liv. 4, 12. 2) Plut. qu. Rom. 66. 3) Strab. 5, 2, 10. 4) Fest. p. 84. 5) Ascon. p. 3. 6) Liv. ep. 20. 21, 25. 31, 48. Polyb. 3, 40. Vell. 1, 14. Ascon. p. 3. 7) Liv. 4, 25. 8) Plin. n. h. 35, 17, 57, 197.

Mahnung und Warnung an die Nobilität ansehen. Dafs sie nicht verstanden und nicht befolgt wurde, war nicht des Flaminius Schuld.

Ebenso ist die tribunicische *lex Claudia* (§ 132, 2) aufzufassen, die ohne Zweifel auch auf Anregung des Flaminius, und zwar wohl noch während seiner Censur, von dem Tribunen Q. Claudius 534/220 oder 535/219 eingebracht ist; wenigstens wurde Flaminius in Folge der Unterstützung, die er diesem Gesetze angedeihen liefs, 536/218 zum Consul für 537/217 erwählt. Dieses Gesetz enthielt das Verbot: *ne quis senator cuive senator pater fuisset, maritimam navem, quae plus quam trecentarum amphorarum esset, haberet* [1]); wahrscheinlich auch das ähnliche später als bestehend erwähnte Verbot für die bezeichneten Personen, sich an den Lieferungsgeschäften der Publicanen (mit Ausnahme gewisser Leistungen zu Zwecken des Cultus) zu betheiligen [2]). Flaminius führte durch diese Verbote nicht etwas Neues ein, sondern er liefs nur durch Volksbeschlufs einen Grundsatz sanctioniren, der sich bis auf die Zeiten des M'. Curius und C. Fabricius von selbst verstanden hatte: den Grundsatz, dafs nur der Ackerbau ehrenvoll für den Römer, alle Speculation aber für ihn unanständig sei [3]). Auch hier war es nicht die Schuld des Flaminius, dafs dieser Grundsatz einer solchen Sanctionirung zu bedürfen schien; vielmehr erkennt man aus dem Widerstande, den die gesammte Nobilität gegen die Lex Claudia entwickelte, die defshalb auch ohne Senatusconsultum in Kraft trat (§ 131), sowie aus dem Hasse, den sie von neuem auf C. Flaminius warf [4]), dafs die Zustände bereits weit genug gediehen waren, um einer ernsteren Mahnung als der in einzelnen censorischen Rügen enthaltenen zu bedürfen.

Seit dem Aufschwunge des römischen Handels, den die 486/268 beliebte Centralisation der Silberprägung in Rom (S. 126) bezeugt, und namentlich seit der Erwerbung der Provinzen Sicilien und Sardinien waren die römischen Grofsen von dem Geiste angesteckt, der die Gesundheit und Kraft des Staats der Karthager schon damals untergraben hatte [5]). Aus den höchstbegüterten zum Reiterdienst verpflichteten Bürgern einschliefslich der Nobilität hatte sich ein Capitalistenstand gebildet, dessen Absonderung von den Volksinteressen schon bei der
152 Centurienreform hervortritt (S. 140), und der jetzt bereits wagte

1) Liv. 21, 63. 2) Ascon. p. 94. Dio C. 55, 10. 3) Liv. 21, 63. 4) Liv. 21, 63. 5) Cic. de rep. 2, 4.

sich durch äufsere Abzeichen von dem übrigen Volke zu unterscheiden. Der *anulus aureus*, der früher blofs Abzeichen der Nobilität gewesen war (S. 8), hatte angefangen zum Abzeichen des Capitalistenstandes zu werden. Es hatten ihn von den nicht zur Nobilität gehörigen Senatoren [1] wenn nicht alle [2]), so doch viele angenommen. Ebenso gut konnten ihn aber auch die nicht zur Nobilität gehörigen Publicanen und die ebenfalls nicht zur Nobilität gehörigen Equites equo publico, meist Söhne von Publicanen, annehmen. Die Nobilität wehrte es ihnen nicht, da sie ihres Beistandes bedurfte. Wenn der *anulus aureus*, der wohl in dieser Zeit auch schon als Auszeichnung für militärisches Verdienst verliehen wurde [3]), jetzt auch noch nicht so weit verbreitet war wie später [4]), so mufs er doch schon weit über die Grenzen der Nobilität hinaus getragen worden sein, da sonst nicht mit den Ringen der in der Schlacht bei Cannae gefallenen Senatoren und Ritter ein [5]) oder zwei [6]) oder gar drei Scheffel hätten angefüllt werden können [7]). Gleichzeitig mit der Verbreitung des *anulus aureus*, oder vielleicht noch früher, kam die Sitte auf, dafs die Söhne der Capitalisten, in denen diese eine Pflanzschule für den Senat zu sehen wünschten, die *toga praetexta* und die *bulla aurea* gleich den Söhnen der Nobiles (S. 8) trugen. Wenn nicht schon jetzt diese Abzeichen sich auf die Söhne aller Senatoren [8]) und auch auf die der Ritter [9]), wenn nicht schon jetzt insbesondere die *bulla aurea* sich sogar auf die Söhne aller Ingenui [10]) verbreitet gehabt hätte, so wäre schwerlich bereits im zweiten punischen Kriege die *toga praetexta* und (statt der *bulla aurea*) das *lorum* den Söhnen der ehrbaren Libertinen zugestanden worden [11]). Es sind diefs Entwicklungen, die weder C. Flaminius noch die Lex Claudia verursacht hat; sie werden vielmehr von der Lex Claudia als schon bestehend vorausgesetzt [12]).

Wenn nun die Lex Claudia zwischen den Senatoren und den übrigen Capitalisten einen Unterschied machte, so ist diefs 153
nicht so aufzufassen, als ob dieselbe die Ursache sei des spätern

1) Liv. 26, 36. Flor. 2, 6, 24. Dio C. 48, 45; vgl. auch Liv. 43, 16. 2) Vgl. Plin. n. h. 33, 1, 4, 12. 33, 1, 6, 21. 3) Schol. zu Hor. sat. 2, 7, 53. Cic. in Verr. accus. 3, 80, 187; vgl. App. Lib. 104. 4) Plin. n. h. 33, 1, 7, 29. 33, 2, 8, 34. 5) Liv. ep. 23. 6) Flor. 2, 6, 18. 7) Plin. n. h. 33, 1, 6, 20. Liv. 23, 12. Val. Max. 7, 2, ext. 16. Oros. 4, 16. Aug. de civ. dei 3, 19. Zon. 9, 1. 8) Liv. 26, 36. 9) Liv. 34, 7. Plin. n. h. 33, 1, 4, 10. Cic. Phil. 2, 18. in Verr. accus. 1, 58, 152. 10) Vgl. Plaut. Rud. 1171. [Ascon.] p. 199. Suet. rhet. 1. 11) Macrob. Sat. 1, 6; vgl. Liv. 34, 7. 12) Vgl. Liv. 34, 4.

Unterschiedes zwischen dem *ordo senatorius* und dem *ordo equester* oder gar der spätern Zwietracht dieser Stände, auf deren Eintracht die Sicherheit der Regierung beruht hatte (S. 21); vielmehr war auch dieser Unterschied schon vor der Lex Claudia sichtbar geworden. Die Nobilität hatte sich, indem sie rücksichtlich der Bekleidung der Magistratur exclusiv wurde, nicht blofs gegen niedrig geborene *homines novi*, sondern auch gegen Emporkömmlinge aus dem Stande der Höchstbegüterten abgeschlossen, wie eben ihr Verfahren gegen C. Flaminius beweist. Denn aus den Reihen der armen Bürger war dieser gewifs nicht hervorgegangen, wenn auch die Nachricht von seiner Schenkung für die Ausstattung der *ludi plebeji* unhistorisch sein sollte. Zu den Stützen jener Exclusivität war in dieser Epoche die Erhöhung der Zahl der Praetoren auf vier hinzugekommen. Denn es begreift sich, dafs die Nobiles wegen der finanziellen Einträglichkeit der Provinzialverwaltung um die Praetur eifrig und darum auch erfolgreicher als die *homines novi* ambirten, und dafs die gewesenen Praetoren hinwiederum gröfsere Aussichten für das Consulat hatten, als alle anderen Bewerber. Wenn es trotzdem dem C. Flaminius selbst gelungen war Praetor, Consul, ja sogar Censor zu werden, so dient diese leicht erklärliche Ausnahme zur Bestätigung der Regel. Im Senat überwog die Nobilität in Folge der vermehrten bei der Lectio senatus zu berücksichtigenden höheren oder thatsächlich berücksichtigten niederen Magistraturen immer mehr die Zahl der Nichtnobiles. Wenn letztere auch noch nicht ganz fehlten, so können doch z. B. in dem von Flaminius selbst gebildeten Senate bei weitem nicht so viele Nichtnobiles gewesen sein, wie in dem nach dem Tode vieler Senatoren in der Schlacht bei Cannae gebildeten [1], in welchem unter den 177 neu aufgenommenen Senatoren gleichwohl etwa 100 sein mochten, die Aemter bekleidet hatten, die also in der überwiegenden Mehrzahl zur Nobilität gehörten. Je geringer die Zahl der Nichtnobiles im Senate, je gröfser dagegen die Zahl derer wurde, die curulische Aemter bekleidet hatten, desto mehr mufste nun auch die *tunica laticlavia*, welche früher Auszeichnung der Letzteren gewesen war (S. 13), als ein passendes Abzeichen sämmtlicher Senatoren von dem Stande der zum Reiterdienst verpflichteten Bürger erscheinen. Wie in
154 dieser Zeit vorübergehend die Sitte aufkam, dafs die Senatoren ihre Söhne mit in die Senatssitzung brachten, um sie von früher

1) Liv. 23, 22.

Jugend an in die Grundsätze der Regierung einzuweihen [1]), so scheint in derselben das Bewufstsein der Senatoren, einen über alle emporragenden Stand zu bilden, sich auch in der allgemeinen Annahme der *tunica laticlavia* von Seiten aller Senatoren [2]) kundgegeben zu haben. Vielleicht war die oben erwähnte Lex Metilia nicht ohne Rücksicht auf dieses Hervorthun der Senatoren durch die Kleidung beantragt worden. Dafs auf dasselbe auch die Verbreitung des *anulus aureus* auf weitere Kreise von Einflufs gewesen ist, kann gewifs nicht bestritten werden.

Die Lex Claudia hatte also ganz Recht die Nobilität und insbesondere die Senatoren darauf aufmerksam zu machen, dafs es sich für sie, die zur Regierung des Staats nun einmal berufen waren, weder überhaupt noch nach römischer Sitte schicke, gleich den übrigen Capitalisten Handel zu treiben und mit dem Staate selbst Geldgeschäfte zu machen. Sie ist weder dafür, dafs sie leicht umgangen werden konnte, noch dafür, dafs ihre Befolgung ein nachtheiliges Resultat herbeiführte, verantwortlich zu machen. Umgangen konnte das Gesetz, welches formell gültig blieb und z. B. auch auf die Municipalsenate angewendet wurde [3]), leicht werden, indem es sich nicht verhindern liefs, dafs die Senatoren unter fremden Namen sich an Handelsgeschäften und an Lieferungen für den Staat betheiligten; ebendefshalb erscheint das Gesetz zu Ciceros Zeit als ein vergessenes und begrabenes [4]). Ohne die Lex Claudia indessen wäre die Gewinnsucht und Schamlosigkeit der Nobilität nur noch rascher offenbar geworden. Wenn aber manche Nobiles, die das Gesetz befolgten und ihre Capitalien, welche sie dem Handel und der Industrie nicht zuwenden durften, zur Anlage grofsen Grundbesitzes verwendeten, gerade durch das Aufkaufen der kleinen Bauerngüter den Schaden vergröfserten, den die Politik des Flaminius hatte heilen oder wenigstens vermindern wollen: so ist zu bedenken, dafs bei der Verschiedenheit menschlicher Neigungen auch ohne die Lex Claudia die zweifache Verwendung des Capitals, einerseits für Handel und Industrie, andererseits für grofsen Grundbesitz sich geltend gemacht haben würde, zumal da die Neigung zur Betreibung der Wirthschaft auf ausgedehnten Gütercomplexen schon längst bei den Römern vorhan- 155
den war.

---

1) Gell. 1, 23. Macrob. Sat. 1, 6. Polyb. 3, 20. 2) Plin. n. h. 33, 1, 7, 29; vgl. App. Samn. 4. 3) Cic. in Verr. accus. 2, 49, 122. 4) Cic. l. c. 5, 18, 45.

Die Spannung zwischen der Nobilität und dem Volke, welche während der Censur des C. Flaminius geherrscht hatte, dauerte auch nach der Censur desselben fort; ein Zeugnifs dafür liefert die Anklage der gewesenen Consuln M. Livius und L. Aemilius im J. 536/218 (§ 127).

In seinem zweiten Consulate aber, zu dem er unter dem Eindrucke der Schlachten am Ticinus und an der Trebia gewählt worden war [1]), soll Flaminius 537/217 nach der Erzählung des Livius die Rücksichtslosigkeit gegen den Senat so weit getrieben haben, dafs er sich vor dem Antrittstage des Consulats zum Heere verfügt und das Consulat in Ariminum angetreten haben soll [2]). Obwohl diefs nach den Erfahrungen, die Flaminius gemacht hatte, zu entschuldigen wäre, so ist die Thatsache doch bei dem Stillschweigen der andern Historiker [3]) unwahrscheinlich; ja sie ist geradezu unmöglich*), da Flaminius in seinem Consulate ein Gesetz beantragt und zur Beschlufsfassung gebracht hat [4]), wozu er nach jenem Berichte gar keine Zeit gehabt haben würde; wefshalb auch ein anderer Berichterstatter über dieses Gesetz an der Urheberschaft des Flaminius gezweifelt zu haben scheint [5]). Man wird annehmen dürfen, dafs Flaminius vor seiner Abreise (er reiste zunächst nach Arretium, nicht nach Ariminum) [6]) nur die Formalitäten unterliefs, welche der Besitzergreifung des vollen Imperium auch nach dem Antritte des Consulats vorangehen mufsten (I 737 f.). Diese Unterlassungssünde, die bei der Gefahr, die Rom damals von dem heranziehenden Hannibal drohte, sehr verzeihlich ist, scheint nach dem unglücklichen Ausgange der von Flaminius am 23. Juni [7]) verlornen Schlacht am trasimenischen See von der Nobilität ebenso vergröfsert worden zu sein, wie die Nichtbeachtung der Prodigien und Auspicien, die nach Ansicht der Nobilität [8]) Schuld an dem Verlust der Schlacht gewesen sein soll [9]).

---

*) Zu demselben Resultate sind auf anderem Wege gelangt:
Wölfflin, Antiochus von Syrakus und Coelius Antipater. Winterthur 1872 S. 69.
Seeck, der Bericht des Livius über den Winter 218/217 v. Chr., im Hermes. Bd. 8. 1874. S. 152; bes. S. 163.

1) Liv. 21, 57. 2) Liv. 21, 63; vgl. 21, 15. 22, 1. 3) Vgl. Polyb. 3, 77. App. Hann. 9. 4) Fest. p. 347. 5) Plin. n. h. 33, 3, 13. 45. 6) Polyb. 3, 77. Cic. de div. 1, 35, 77. 7) Ovid. fast. 6, 763 ff. 8) Liv. 22, 9. 9) Liv. 22, 3. Val. Max. 1, 6, 6. Cic. div. 1, 35, 77. 2, 8, 21. 31, 67. 33, 71. nat. deor. 2, 3, 8. Plut. Fab. 2. Ov. fast. 6, 755.

Das consularische Gesetz des Flaminius aber, die *lex Flaminia minus solvendi* [1]), führte den durch die fortschreitende Verschlechterung des Kupfergeldes nothwendig gewordenen Uncialfufs ein [2]); indem es zugleich bestimmte, dafs sechzehn neue Asse in Zahlungen (aufser beim Solde) gleich zehn alten Assen oder gleich einem Silberdenar angenommen werden sollten (I 496), bewirkte es, dafs der Staat bei dieser Umprägung 20 Procent, die Privatschuldner aber 37 ½ Procent gewannen *). 156
Das Gesetz, welches vielleicht auch die Ausgabe von plattirten Silberdenaren [3]) und von Goldmünzen [4]) regulirte, legte also den reichen Capitalisten ein Opfer auf, das sie in der Noth des Staats tragen mufsten, bei ihrem sonstigen Gewinn tragen konnten und, wie es scheint, auch ohne Murren trugen. Es ist aber zugleich ein Beweis von der Fortdauer der Bestrebungen des Flaminius für Erleichterung der Noth der Armen. Leider war es dem Flaminius nicht vergönnt die grofsen Hoffnungen, die er bei dem geringen Volke erweckt hatte [5]), zu erfüllen und den Hannibal zu überwinden, in welchem Falle er ohne Frage der Retter Italiens geworden sein würde, welcher zu sein sein Ziel war. Er fiel nicht ohne den Ruhm persönlicher Tapferkeit [6]).

104. *Die Zeit des zweiten punischen Kriegs.*

Der zweite punische Krieg (536/218—553/201) **) war auf Anlafs des Streits der Römer mit den Karthagern über das südlich vom Ebro, also innerhalb der Machtsphäre Karthagos gelegene, aber noch unabhängige Sagunt in Hispanien, mit dem die Römer trotz des Vertrags mit Hasdrubal (S. 153) einen Freundschaftsvertrag geschlossen hatten [7]), zum Ausbruch ge-

---

*) Böckh, metrologische Untersuchungen. Berlin 1838. S. 472. Mommsen, Geschichte des römischen Münzwesens. Berlin 1860. S. 379.

**) Vgl. aufser der Bd. 1, S. 31 ff. citirten Literatur:
U. Becker, Vorarbeiten zu einer Geschichte des zweiten punischen Kriegs, in Dahlmanns Forschungen auf dem Gebiete der Geschichte. Bd. 2. Abth. 2. Altona 1823.
Vincke, der zweite punische Krieg und der Kriegsplan der Karthager. Berlin 1841.

1) Fest. p. 347. 2) Plin. n. h. 33, 3, 13, 45. 3) Zon. 8, 26. 4) Plin. n. h. 33, 3, 13, 47. 5) Polyb. 3, 82. 6) Liv. 22, 6. 7) Polyb. 3, 15. 21. 29. 30. Liv. 21, 2. 18. 19. App. Iber. 7. 10. 11. Eutrop. 3, 7. Oros. 4, 14.

kommen. Es war nur die Gröfse der Gefahr des Vaterlandes, wodurch während desselben die Parteien zur Einigkeit gezwungen wurden. Diese erzwungene Eintracht bewirkte, dafs die fortschreitende Zersetzung des Staats zunächst noch nicht so deutlich hervortrat, wie sich nach den Kämpfen des C. Flaminius mit der Nobilität erwarten liefs.

Noch einmal zeigt sich in dem unbesiegbaren, zuletzt siegreichen Widerstande gegen das den römischen Feldherren überlegene Genie des Hannibal [1]) die ganze Kraft eines in seinem Kerne gesunden Staatsorganismus, um dann freilich unter den zerrüttenden Folgen des siebzehnjährigen Kriegs und des Uebermafses der Kraftanstrengung einem Zustande von Erschlaffung Platz zu machen, in welchem die weitere Entwickelung nur noch eine entartende sein konnte.

Schon nach den Siegen des Hannibal am Ticinus, an der Trebia und am trasimenischen See war 537/217 der Schrecken in Rom so grofs, dafs die Nobilität dem Volke in ungewöhnlicher Weise entgegen zu kommen für geboten hielt. Da C. Fla-
157 minius gefallen war, der andere Consul aber, Cn. Servilius Geminus, der in Gallien stand, von dem Auftrage einen Dictator zu ernennen nicht erreicht werden konnte, so griff man in Anerkennung der Souveränität des Volkes zu dem abnormen Auskunftsmittel, vom Volke, wahrscheinlich in den vom Praetor geleiteten Tributcomitien (I 753. 759), einen Dictator und einen Magister equitum wählen zu lassen [2]). Das Volk war einsichtig genug, das ihm bewiesene Vertrauen durch die Wahl des besonnensten Mitglieds der Nobilität, des Q. Fabius Maximus Verrucosus, zum Dictator zu erwiedern. Ebenso erkannte die Nobilität bei dem nothwendig erscheinenden Gelübde eines *ver sacrum* die Souveränität des Volkes durch Einholung der Genehmigung desselben an (§ 133, 1) [3]). Bei diesem Entgegenkommen der Nobilität war das Volk bereit zu Gunsten derselben das die Energie der Kriegführung beeinträchtigende Plebiscit vom J. 412/342 (S. 43) für die Dauer des Kriegs zu suspendiren, zumal da das dazu erforderliche Ausnahmsgesetz (I 712. § 133, 7) in einer Form rogirt wurde, nach welcher die Suspension als eine Befreiung des souveränen Volkes von einer dasselbe hemmenden Fessel erschien. Es ward nämlich auf Grund eines Senatuscon-

1) Polyb. 9, 22—26. 10, 33. 11, 19. Liv. 21, 4. Diod. 29, 22. Dio C. fr. 54 B. 2) Polyb. 3, 87. 103. App. Hann. 11. Plut. Fab. 4. Zon. 8, 25; vgl. I. L. A. S. 288. 3) Liv. 22, 9. 10. Plut. Fab. 4.

sultum bei der Plebs beantragt und von dem Concilium plebis beschlossen, dafs für die Dauer des Kriegs in Italien das Volk das Recht haben solle, gewesene Consuln, so oft es wolle, wiederzuwählen [1]). Freilich lag die Suspension im Interesse auch des Volkes, indem der häufige Wechsel des Commandos selbst bei begabten Führern schädlich sein mufste [2]); ohne Frage aber lag sie noch mehr in dem der Nobilität, da es ihrer Regierung zu gute kam, wenn gerade die tüchtigsten Persönlichkeiten als Consuln ihre Organe waren. So sind denn in der That Q. Fabius Maximus und M. Claudius Marcellus jeder fünfmal, Q. Fulvius Flaccus viermal, theils vor dem zweiten punischen Kriege, theils in demselben gewählt worden.

Indefs war mit diesen gegenseitigen Zugeständnissen die Eintracht noch nicht dauernd hergestellt; der Vorwurf sie von neuem gestört zu haben trifft jedoch nicht die Nobilität, sondern die Volkspartei. Die Kriegführung des Dictators Fabius nämlich, welcher derselbe seinen Beinamen *Cunctator* verdankte, und 158
durch die er den Staat rettete, erregte die Unzufriedenheit des Volkes, dessen Wortführer glaubten, dafs die Nobilität absichtlich den Krieg in die Länge zöge, um desto sicherer über das Volk zu herrschen. Da die Unzufriedenheit von dem der Volkspartei nahe stehenden Magister equitum M. Minucius Rufus, einem Verwandten des gleichnamigen Dictators von 533/221 (S. 156), angefacht und geschürt wurde [3]), so kam es dahin, dafs ein Tribun der Flaminischen Partei, M. Metilius, den unerhörten (I 766. § 133, 6, d) Antrag stellte, dem Magister equitum ein gleiches Imperium wie dem Dictator zu verleihen [4]). Durch die Annahme dieses *plebiscitum Metilium* wurde der Ungehorsam des Magister equitum gegen seinen Dictator, den man bei dem Grofsvater des Fabius zwar verziehen aber nicht gebilligt hatte (S. 70), in einer den Zweck der Dictatur aufhebenden Weise gleichsam sanctionirt [5]). Obwohl Fabius im Interesse des Staats sich dem unbesonnenen Einfalle des souveränen Volkes unterordnete und die Genugthuung hatte, von Minucius selbst die Unzweckmäfsigkeit des Volksbeschlusses anerkannt zu sehen, so war doch am Schlusse des Jahrs die Volkspartei so aufgeregt, dafs ein heftiger Parteikampf bei den Wahlen stattfand. Der

1) Liv. 27, 6. 2) Liv. 24, 7. 3) Liv. 22, 12. 14. Polyb. 3, 90. Plut. Fab. 5. 4) Liv. 22, 25 f. 28, 40. Polyb. 3, 103. 106. App. Hann. 12. Plut. Fab. 9. Dio C. fr. 57, 17. 20 B. Zon. 8, 26. Val. Max. 3, 8, 2. 5, 2, 4. [Aur. Vict.] vir. ill. 43. I. L. A. S. 288. 5) Liv. 22, 27.

für die Abhaltung der Comitien ernannte Dictator L. Veturius Philo mufste als *vitio creatus* abdanken [1]). Es kam zum Interregnum, und das gegen die plebejische Nobilität nicht minder als gegen die patricische erbitterte Volk wählte, trotzdem dafs höchst angesehene Patricier und Plebejer als Candidaten aufgetreten waren, in entschiedener Opposition einen *consul vere plebejus*, d. i. einen *homo novus,* den C. Terentius Varro. Dieser, aus niedrigem Stande geboren, der Sohn eines reich gewordenen Fleischers [2]), hatte sich als Demagog [3]), ohne Zweifel bei den Agitationen, deren Seele C. Flaminius gewesen war, bekannt gemacht, bereits die Quaestur, beide Aedilitäten und die Praetur bekleidet [4]) und sich noch zuletzt dem Volke durch seinen Eifer für das Plebiscitum Metilium empfohlen [5]). Erschreckt durch diese Wahl bot die Nobilität Alles auf, um dem Terentius in der
159 Person des bereits 535/219 Consul gewesenen L. Aemilius Paulus (S. 166) einen besonnenen kriegstüchtigen Collegen zu geben und auch die vier Praetorenstellen in schon erprobte Hände zu legen [6]). Die demagogischen Contionen, welche Terentius vor seinem Auszuge hielt [7]), und die ihn der Nobilität schlimmer als selbst C. Flaminius erscheinen liefsen [8]), fanden ihren tragischen Abschlufs in dem alles Frühere überbietenden Unglück der Niederlage bei Cannae 538/216, welche der ungestüme Eifer des Terentius unzweifelhaft verschuldet hatte [9]).

Nun erst war das Volk gewitzigt genug, um sich für die weitere Dauer des Kriegs vertrauensvoll der Leitung der Nobilität hinzugeben, und man mufs anerkennen, dafs die tonangebenden Mitglieder der Nobilität sich dieses Vertrauens würdig erwiesen und die ihnen obliegende fast übermenschliche Aufgabe mit bewundernswürdiger Energie und Ausdauer durchführten [10]). Das Haupt der Nobilität war entschieden Q. Fabius, der sich trotz seiner Beschränktheit rücksichtlich der socialen Fragen in den Zeiten der Noth, als jene selbstverständlich vertagt waren, zu der ganzen Gröfse des römischen Patriotismus erhob [11]). Er hatte schon in seiner Dictatur nicht blofs durch sein Verhalten gegenüber dem demagogischen Plebiscitum Metilium, sondern auch gegenüber einer kleinlichen Intrigue des Senats gezeigt, wie erhaben er da, wo es das Interesse des Staats

---

1) Liv. 22. 33. 2) Liv. 22. 25. 3) App. Hann. 17. Dio C. fr. 57. 24 B. Zon. 9. 1. Plut. Fab. 14. 4) Liv. 22. 26. Val. Max. 1, 1. 16. 5) Liv. 22. 34 f. 6) Liv. 22. 35. 7) Liv. 22. 38. 8) Liv. 22. 39. 9) Polyb. 3, 116. App. Hann. 18–25. 10) Polyb. 3, 118. 6, 1. 11) Liv. 27, 11. 30, 26.

galt, über niedrige Anfeindungen war, mochten sie vom Volke oder von der Nobilität ausgehen. Der Senat hatte ihm nämlich eine für den Staat unbedeutende Summe zum Zwecke der Auswechselung der Kriegsgefangenen verweigert, worauf Fabius sie aus eigenen Mitteln an Hannibal auszahlte [1]. Jetzt, unmittelbar nach der Schlacht bei Cannae, war er es, der durch seine Muth einflöfsende Energie das Volk aus der Betäubung aufrichtete [2]. Unter seinem Einflusse beschränkte der Senat die Trauer um die vielen Gefallenen auf dreifsig Tage [3]. Auf seinen Rath verweigerte der Senat im Interesse der Sicherstellung der Mannszucht für die Zukunft die Loskaufung der Kriegsgefangenen [4]; auf seinen Rath zog er es vor, nicht allein die noch nicht militärpflichtige Jugend bei der Aushebung heranzuziehen [5], sondern auch 8000 Sklaven, die man ihren Herren abkaufte [6], ja sogar 6000 Schuld- und Criminalgefangene [7] zu bewaffnen. Namentlich aber verdient das im Interesse der Eintracht zwischen Nobilität und Volk von Fabius gegebene Beispiel der Selbstüberwindung hervorgehoben zu werden, mit welcher er, begleitet von vielen Senatoren, dem unglücklichen C. Terentius Varro bei dessen Rückkehr nach Rom entgegenging, um ihm
dafür zu danken, dafs er am Staate nicht verzweifelt und sich 160
demselben erhalten habe [8]. Die hierdurch herbeigeführte Versöhnung der Parteien ist es, welche Sallust im Sinne hat, wenn er den zweiten punischen Krieg als das Ende der Zwietracht der Stände bezeichnet [9]. Dafs sie von Seiten der Nobilität aufrichtig gemeint war, zeigt schon die Thatsache, dafs dem Terentius, wenn man ihm auch schwerlich die Dictatur angeboten hat [10], doch sein Imperium für mehrere Jahre prorogirt [11], er auch später als *privatus cum imperio* [12], als Gesandter an Philipp von Macedonien [13] und an den africanischen König Vermina [14], endlich auch als Coloniecommissär [15] verwendet wurde.

Ohne Zweifel ist Q. Fabius auch der intellectuelle Urheber oder wenigstens Beförderer der nächstfolgenden, die Eintracht

---

1) Liv. 22, 23. Plut. Fab. 7. Dio C. fr. 57, 16. 36 B. Val. Max. 3, 8, 2. 4, 8, 1. 2) Liv. 22, 55. Plut. Fab. 17. 3) Liv. 22, 56. 34, 6. Plut. Fab. 18. Val. Max. 1, 1, 15. 4) Liv. 22, 59 ff. 34, 3. Polyb. 6, 58. Plut. Marc. 13. 5) Liv. 27, 57. 6) Liv. 22, 57. 59. App. Hann. 27. 7) Liv. 23, 14. Zon. 9, 2. Oros. 4, 16. 8) Plut. Fab. 18. Liv. 22, 61. 25, 6, 9) Sall. hist. 1, 9 D. 10) Val. Max. 3, 4, 4. 4, 5, 2. [Frontin.] strat. 4, 5, 6. 11) Liv. 23, 25. 32. 24, 10. 11. 44. 25, 3. 6. 12) Liv. 27, 24. 35. 13) Liv. 30, 26. 14) Liv. 31, 11. 15) Liv. 31, 49.

der Stände befestigenden Mafsregeln gewesen, die von noch tiefer eingreifender Wichtigkeit waren, als jene unmittelbar nach der Niederlage gethanen Schritte.

Dahin gehört zuerst die noch in demselben Jahre vollzogene *lectio senatus*. Da der Senat durch den Tod vieler seiner Mitglieder in den mörderischen Schlachten so sehr zusammengeschmolzen war [1]), dafs man nicht bis zur nächsten Censur warten konnte, um der leitenden Körperschaft die für ihr Ansehen erforderliche [2]) Frequenz zurückzugeben, so erhielt C. Terentius Varro den Auftrag, den ältesten gewesenen Censor, M. Fabius Buteo, zum *dictator senatus legendi causa* auf sechs Monate zu ernennen [3]). Freilich war dieses Verfahren in formeller Beziehung bedenklich; es war schon ein Dictator, und zwar *rei gerundae causa*, ernannt, und die Gleichzeitigkeit zweier Dictatoren widersprach der Verfassung (I 754); ferner
161 war Buteo mit der verfassungswidrigen Bedingung bestellt keinen Magister equitum zu ernennen; er sollte als Dictator eine Handlung ausführen, die verfassungsmäfsig den Censoren zustand; er sollte als einzelner eine Befugnifs haben, die nach der Verfassung nur collegial geübt werden durfte; er sollte endlich eine censorische Befugnifs zum zweiten Male üben, was dem Sinne des Gesetzes von 489/265 (S. 122) widersprach. Je gröfsere Bedenken diese Umstände erregen konnten, desto ersichtlicher ist das Bestreben der Nobilität, um jeden Preis auch bei der Lectio senatus sobald als möglich ihre versöhnliche Gesinnung an den Tag zu legen. M. Fabius Buteo führte die Lectio senatus in einer Weise aus, dafs er ohne die Nobilität durch Uebergehen (*praeteritio*) einzelner ihrer Mitglieder zu kränken, doch auch dem Volke gerecht wurde. Er nahm nämlich nicht blofs sämmliche gewesenen plebejischen Aedilen, sämmtliche Tribunen und sämmtliche Quaestoren, sondern auch eine Anzahl anderer verdienter Männer aus dem Volke auf. Unter den 177 neu ernannten Senatoren waren im Vergleich gegen frühere Aufstellungen der Senatorenliste Viele, die nicht zur Nobilität gehörten [4]), wenn auch die meisten von ihnen allerdings nicht dem geringen Volke, sondern dem Stande der Höchstbegüterten, dem sogenannten *ordo equester* [5]), angehört haben werden.

Unter dem versöhnlichen Eindrucke dieser Lectio senatus

1) Liv. 22, 49. 2) Liv. 2, 1. 3) Liv. 23, 22. Plut. Fab. 9.
4) Liv. 23, 23. 5) Liv. ep. 23.

scheint das *plebiscitum Atinium* (vgl. § 111) gegeben worden zu sein, durch welches angeblich die *tribuni plebis* zu Senatoren geworden sind [1]). Denn diese Bestimmung läfst sich, da alle Magistrate als solche während ihrer Amtszeit nicht Senatoren waren (§ 112), kaum anders deuten, als dafs durch dieselbe die Volkstribunen und wahrscheinlich auch die plebejischen Aedilen [2]) rücksichtlich des Anspruchs auf Aufnahme in den Senat den curulischen Magistraten völlig gleichgestellt worden sind. So aufgefafst ist das Plebiscitum Atinium einerseits eine Ergänzung der Lex Ovinia de lectione senatus und der Schlufsstein in den Bemühungen der Nobilität das Volkstribunat mit ihren eigenen Interessen zu verknüpfen (I 850), andererseits eine gerade damals sehr begreifliche Reaction gegenüber dem Gesetze der Flaminischen Zeit, welches das Tribunat und die plebejische Aedilität von der Nobilität zu emancipiren gesucht hatte (S. 152). Das Gesetz kann nicht wohl schon vor dem zweiten punischen Kriege gegeben worden sein, da es zur Zeit der Lectio senatus des M. Fabius Buteo noch nicht galt [3]). Aber dafs es nicht etwa 162
erst 624/130 oder noch später, sondern bald nach dieser Lectio gegeben worden ist (§ 132, 2), ist schon um defswillen wahrscheinlich, weil es einen, und zwar den für das Volk wichtigsten Theil desjenigen gesetzlich vorschrieb, was M. Fabius Buteo in richtiger Würdigung der Verhältnisse aus freien Stücken gethan hatte. Auf jeden Fall mufs es vor 545/209 gegeben worden sein, da unter den von den Censoren dieses Jahrs bei der Lectio senatus Uebergangenen auch L. Caecilius Metellus war [4]), der von den früheren Censoren 540/214 als Quaestor zum Aerarier gemacht worden war, und von dessen *praeteritio* gar nicht die Rede sein könnte, wenn er nicht, nachdem er 541/213 Tribunus plebis gewesen war [5]), als solcher einen Anspruch, und zwar einen gesetzlichen Anspruch auf die Aufnahme in den Senat gehabt hätte [6]).

Sicher gehört in das Jahr 538/216 die tribunicische *lex Minucia de triumviris mensariis creandis* [7]), welche gleichfalls als ein Zeichen des Bestrebens der Nobilität, durch aufrichtige Fürsorge für das Wohl des Volkes die Versöhnung zu bewahrheiten, wird angesehen werden müssen. Denn wenn auch nur das direct bezeugt ist, dafs die Triumvirn die Geldgeschäfte des

---

1) Gell. 14, 8. 2) Vgl. Liv. 45, 15. 3) Liv. 23, 23; vgl. 22, 49. 4) Liv. 27, 11. 5) Liv. 24, 43. 6) Vgl. auch Liv. 45, 15. 7) Liv. 23, 21.

Staats besorgten [1]), so ist es bei der Geldnoth der Privaten, welcher schon die Lex Flaminia minus solvendi abzuhelfen gesucht hatte, und welche noch anderweit bezeugt ist [2]), sowohl an sich als auch nach früheren Analogien (S. 36. 69) wahrscheinlich, dafs sie auch dazu bestimmt waren, durch geeignete Mafsregeln den zerrütteten Credit der Privaten [3]) zu unterstützen (§ 133, 4). Nehmen wir an, dafs das Gesetz im Sinne der Lex Flaminia minus solvendi gleichsam zur Ausführung derselben gegeben wurde, so stimmt damit sehr gut auch der Umstand, dafs in die Commission Männer von populärer Gesinnung gewählt wurden, nämlich L. Aemilius Papus, der College des C. Flaminius in der Censur, M. Atilius Regulus und der Tribun L. Scribonius Libo.

Im folgenden Jahre 539 215, als Q. Fabius zum dritten Male Consul war, bethätigte die Nobilität ihre versöhnliche Gesinnung gegen das Volk dadurch, dafs sie ein mit den Tendenzen der Flaminischen Partei übereinstimmendes Luxusgesetz entweder veranlafste oder wenigstens nicht bekämpfte. Die tri-
163 bunicische *lex Oppia sumptuaria* (§ 132, 8) bestimmte nämlich: *ne qua mulier plus semunciam auri haberet neu vestimento versicolori uteretur neu juncto vehiculo in urbe oppidove aut propius inde mille passus nisi sacrorum publicorum causa veheretur* [4]). Sie war als ebenso gegen den Luxus der Frauen, in welchem sich die Scheidung des Volkes in Reiche und Arme besonders sichtbar zeigte, gerichtet, wie die von Flaminius veranlafste Lex Metilia fullonibus dicta gegen den der Männer; sie beruhte auf derselben wohlmeinenden Tendenz, die höheren Stände vor der Versuchung der beiden römischen Nationalfehler, der *luxuria* und *avaritia*, zu warnen, wie die von Flaminius unterstützte Lex Claudia. Dafs aber die Nobilität sich diesem Gesetze gegenüber ganz anders verhielt, wie gegenüber der Lex Claudia, folgt daraus, dafs der bessere Theil derselben noch zwanzig Jahre später der Abschaffung der Lex Oppia entgegentrat. Offenbar besafs die Nobilität unter der dringenden Mahnung der fortdauernden Gefahr des Vaterlandes Einsicht genug, um zu begreifen, dafs das Interesse des Staats gerade von den Reichen besondere Opfer erheische, und dafs sie die thatsächlich bereits vorhandene Scheidung vom Volke so wenig als möglich dürfe hervortreten lassen. Aber freilich ist es darum nicht nöthig

---

1) Liv. 24, 18. 26, 36. 2) Liv. 22, 60. 3) Liv. 27, 51. 4) Liv. 34, 1 ff. Val. Max. 9, 1, 3. Tac. ann. 3, 33. 34. Oros. 4, 20. Zon. 9, 17.

anzunehmen, dafs das Gesetz von allen Mitgliedern der Nobilität streng befolgt worden ist; eine Spur des Gegentheils findet sich vielmehr in einem Senatusconsultum von 544/210 [1]).

Bei dieser Versöhnlichkeit der Gesinnung der Nobilität erklärt sich nun auch die Bereitwilligkeit des Volkes eine Verfassungsänderung gutzuheifsen, welche bezeugtermafsen von Q. Fabius im Vereine mit M. Claudius Marcellus veranlafst worden ist, und welche dazu diente, die Macht des Senats unzweifelhaft zu erhöhen. Da nämlich beide, für 540/214 zu Consuln gewählt [2]), zur Zeit der Antritts des Consulats abwesend von Rom waren und nicht füglich wegen der Formalität der Ertheilung der Lex curiata de imperio nach Rom zurückkehren konnten (I 409 f.), so wurde auf ihren Wunsch festgesetzt, dafs die Inhaber des Imperium — Q. Fabius besafs es bereits als Consul des J. 539/215, M. Marcellus als Proconsul — nicht nach Rom zurückzukehren brauchten, um sich das Imperium für ein weiteres Jahr bewilligen zu lassen, dafs vielmehr das Imperium auch ohne Erneuerung der Lex curiata *) fortdauere [3]). Dafs *translatio* 164
der technische Ausdruck dafür gewesen sei **), ist nicht wahrscheinlich, weil die im Civilprocefs vorkommende *translatio judicii* oder *litis* die Uebertragung eines schwebenden Processes von der ursprünglichen Partei auf eine andere bedeutet [4]), während bei dem Imperium es sich um die Fortdauer desselben bei einem und demselben Inhaber handelt. Für jene Festsetzung war, wenn sie auch nur eine Formalität betraf, ohne Zweifel die Einwilligung des Concilium plebis (§ 132, 1. 133, 6, a) nöthig, weil sie von dem verfassungsmäfsig auch noch nach der Lex Maenia erforderlichen Verfahren abwich und die praktische Consequenz einschlofs, dafs es auch für die Prorogatio imperii (S. 72) einer erneuten Rogation der Lex curiata de imperio, um derentwillen die Prorogatio imperii principiell an die Genehmigung der Concilia plebis gebunden war, nicht bedürfe. Mit Rücksicht auf die militärische Zweckmäfsigkeit der Bestimmung und im Vertrauen auf die Würdigkeit der Nobilität ertheilte das Volk um so eher seine Zustimmung, die der Sache nach einem Verzicht

*) Mommsen, die lex curiata de imperio, im Rhein. Mus. N. F. Bd. 13. 1858. S. 565.

**) Bergk, Philologische Thesen, im Rhein. Mus. N. F. Bd. 19. 1864. S. 606.

1) Liv. 26, 36. 2) Liv. 24, 9. 3) Fest. p. 352. 4) Dig. 3, 3, 17. 25. 27. 46. 4, 3, 7. 9, 4, 15. 20, 6, 1, 6. 38, 1, 29.

auf die Mitwirkung bei der Prorogatio imperii gleichkam, als es sein Recht in dieser Beziehung auch bisher nicht streng geltend gemacht hatte (§ 130). Die Macht des Senats aber war durch dieses Gesetz insofern erhöht, als der Senat bei seinen Beschlüssen über die Vertheilung der Provinzen und die Prorogatio imperii nicht mehr in demselben Maſse wie früher von den Formalitäten der Patrum auctoritas und der Curiatcomitien und von der Mitwirkung der Concilia plebis abhängig war [1]).

Die hergestellte Eintracht der Nobilität und des Volkes bethätigte sich in der eigentlich gefahrvollen Zeit des Kriegs von der Niederlage bei Cannae bis zum Siege des M. Livius und C. Claudius Nero über Hasdrubal bei Sena Gallica am Metaurus 547/207 sowohl in der Opferfreudigkeit, mit der alle Stände in der Ertragung der Lasten des Kriegs mit einander wetteiferten, als auch in der gegenseitigen Achtung, welche das Volk dem Senat, wie dieser dem Volke erwies.

Wenn auch manche Einzelne sich der Dienstpflicht entzogen [2]), so stellte doch das Volk die junge Mannschaft für den
165 Krieg trotz der unerhörten Anforderungen desselben im Ganzen genommen bereitwillig [3]) und bezahlte ebenso das fast unerschwingliche Tributum [4]), dem damals vielleicht Alle, welche mehr als 375 Asse besaſsen, unterworfen wurden (I 501; vgl. II 83). Die begüterten Herren der unter der Verheiſsung der Freiheit vom Staate bewaffneten Sklaven (*volones*) verzichteten auf die sofortige Entrichtung des Kaufpreises für dieselben [5]); ebenso übernahmen die Publicanen die Lieferungen für das Heer und die Ausführung der Bauten zum Theil unter Verzichtleistung auf baare Bezahlung [6]). Die Senatoren gingen dem ganzen Volke mit löblichem Eifer bei der Ausrüstung der Flotten, deren Kosten man durch das Tributum nicht decken konnte, mit beträchtlichen Geldopfern voran [7]). Der Staat verdiente das Vertrauen, das sich in der Uebergabe der Gelder der *pupilli* und *viduae* an den Staatsschatz als den sichersten Ort ihrer Anlegung ausspricht [8]).

Das Volk murrte allerdings gelegentlich über die unerbittliche Härte des Senats und der Censoren gegen die, welche sich

---

1) Vgl. Liv. 33, 25. 2) Liv. 24, 18. 27, 11. 3) Vgl. Liv. 26, 26. 27, 38. 46. 4) Liv. 23, 31. 48. 26, 35; vgl. 39, 7. 5) Liv. 24, 18. 34, 6. 6) Liv. 23, 48f. 24, 18. 34, 6. 7) Liv. 24, 11. 26, 36. 34, 6. 31, 13; vgl. App. b. c. 4, 33. 8) Liv. 24, 18. 34, 5. 6.

in und nach der Schlacht bei Cannae [1]), sowie bei andern Gelegenheiten [2]) feig und ehrlos benommen hatten. Es wählte daher den L. Caecilius Metellus, der nach der Schlacht bei Cannae unter den Reitern den Gedanken angeregt hatte Italien zu verlassen [3]), in einer Art von Opposition gegen die Nobilität 540/214 zum Quaestor und, trotzdem dafs er von den Censoren M. Atilius Regulus und P. Furius Philus 540/214 zum Aerarier degradirt worden war, für 541/213 zum Volkstribunen [4]). Als er jedoch als solcher die Censoren anklagte, scheiterte diese das Palladium der Nobilität gefährdende Anklage an der Intercession sämmtlicher anderer Tribunen [5]). Insbesondere erregte die Härte des thatkräftigen M. Claudius Marcellus gegenüber den Soldaten und Bürgern [6]) grofse Mifsstimmung im Volke; was von seiner Nachsicht erzählt wird [7]), gebührt ohne Frage mit gröfserem Rechte dem weit milderen Q. Fabius [8]). Allein als der Tribun C. Publicius Bibulus 545/209 glaubte in Benutzung jener Mifsstimmung dem Marcellus, der auch innerhalb der Nobilität Feinde hatte [9]), im Wege der Legislation das Imperium 166
abrogiren zu können, wurde der betreffende Antrag nicht allein vom Volke verworfen, sondern Marcellus sofort zum fünften Male zum Consul gewählt [10]).

Der Senat hinwiederum opferte 542/212 dem gerechten Unwillen des Volkes den Publicanen M. Postumius Pyrgensis, welcher den Umstand, dafs die von den Publicanen übernommenen Lieferungen auf Gefahr des Staats über das Meer expedirt wurden [11]), zu grofsartigen Unterschleifen ausgebeutet hatte. Er opferte ihn, obwohl der Stand der Publicanen sich seines Genossen gegenüber den anklagenden Tribunen Sp. und L. Carvilius annahm, und obwohl die Nobilität im Interesse des Staats Grund hatte diesen einflufsreichen Stand nicht zu verletzen [12]). Ebenso opferte die Nobilität 543/211 den als Feldherr ungeschickt und feig gewesenen Cn. Fulvius, da der ihn anklagende Tribun C. Sempronius Blaesus nicht mit Unrecht geltend machte, dafs dieselbe Strenge, welche gegen die armen Soldaten angewendet würde, auch gegenüber dem reichen und mit Ehren-

---

1) Liv. 22, 61. 23, 25. 31. 24, 18. 25, 7. 26, 1. 21. 27, 11. 29, 24. Val. Max. 2, 7, 15. 2) Liv. 26, 1. 27, 7. 3) Liv. 22, 53. 4) Liv. 24, 18. 5) Liv. 24, 43. 6) Liv. 26, 26. 7) Dio C. fr. 57, 32. 34 B. 8) Plut. Fab. 20. Val. Max. 7, 3, 7. [Aurel. Vict.] vir. ill. 43. 9) Liv. 26, 26. 29 ff. Plut. Marcell. 23. 10) Liv. 27, 20. 21. Plut. Marcell. 27. 11) Liv. 23, 49. 12) Liv. 25, 3. 4.

stellen bekleidet gewesenen Feldherrn gerecht sei [1]). In demselben Jahre überliefs die Nobilität in wohlberechneter Weise die Bestellung des jugendlichen P. Cornelius Scipio zum Proconsul in Hispanien der Wahl des Volkes [2]), und zwar nicht in Centuriatcomitien (§ 125)[3]), sondern in einem Concilium plebis (§ 133, 6)[4]), während sie einen andern, schon mit dem Imperium betraut gewesenen, Feldherrn ohne das Volk zu fragen hätte entsenden können. Als es sich 544/210 um die Entscheidung des Schicksals der abtrünnigen und wieder unterworfenen Campaner handelte, bewies die Nobilität ihre Achtung vor den Präcedenzfällen, auf welche sich das Recht des Volkes in einer solchen Angelegenheit mitzusprechen stützte (S. 71. 74), durch Einholung einer Vollmacht für den Senat durch das *plebiscitum Atilium* [5]). Noch entschiedener aber waren es durchaus freiwillige Concessionen an die Souveränität des Volkes, wenn der Senat 544/210 den Tributcomitien, eventuell dem Concilium plebis, die Bezeichnung der Personen überliefs, welche sie zum Dictator und Magister equitum für die Wahlcomitien ernannt zu sehen wünschten, was sogar einen Conflict des Senats mit dem Consul M. Valerius Laevinus veranlafste [6]); wenn er 545/209 bei der Wahl des Curio maximus, also eines
167 specifisch patricischen Priesters (I 281), trotz der Einsprache von patricischer Seite gestattete, dafs der Plebejer C. Mamilius Atellus, der freilich allein als Candidat um die Stelle sich beworben hatte, gewählt werden dürfe [7]); wenn er in demselben Jahre die Genehmigung des Volkes zur Verpachtung der Vectigalia des Ager Campanus nachsuchen [8]) und wenn er 546/208, wir wissen nicht aus welchem speciellen Grunde, die Genehmigung des Volkes zu der Prorogatio imperii ausnahmsweise für einen oder zwei gewesene Praetoren einholen liefs [9]). Von nachhaltigerer Bedeutung für die Kräftigung des Bewufstseins der Volkssouveränität war sodann die Ueberlassung der Wahl der sämmtlichen vierundzwanzig Tribuni militum der vier consularischen Legionen an die Tributcomitien 547/207 [10]), wobei wahrscheinlich bestimmt wurde, dafs nur vierzehn aus dem Stande der zum Reiterdienst verpflichteten, zehn dagegen aus dem Stande der zu Fufs dienenden Bürger gewählt werden soll-

1) Liv. 26, 2—4. 2) App. Iber. 18. Zon. 9, 7. 3) Liv. 26, 18. 41. 4) Liv. 26, 2. 5) Liv. 26, 33. 34. 6) Liv. 27, 5. Plut. Marcell. 25. 7) Liv. 27, 8. 41, 21. 8) Liv. 27, 11; vgl. 27, 3. 9) Liv. 27, 22. 10) Liv. 27, 36.

ten [1]). Es war diefs, da fünf- und beziehungsweise zehnjähriger Kriegsdienst für das Militärtribunat und da die Bekleidung dieses Amtes für die höhere Laufbahn als Vorbedingung galt, eine Kundgebung von Seiten der Nobilität, dafs sie dem wahren Verdienste, auch wenn es aus niedrigem Stande hervorginge, keineswegs den Zugang zu den höheren Aemtern verwehren wolle [2]).

Aber freilich war trotz der Eintracht der Stände oder gerade durch dieselbe die Bekleidung der höheren Aemter mehr als je vorher zu einem Privilegium der Nobilität geworden. In Folge der Hingebung des Volkes gewöhnte sich die durch die Suspension des Plebiscits von 412/342 von einer Wahlbeschränkung befreite Nobilität daran, die Wahlen der Consuln ganz nach ihrer Bestimmung ausfallen zu sehen, was sich bei der Stellung des Wahlpräsidenten (I 582. 702) zu den Comitien, bei dem Einflusse der höheren Stände auf die Volksmeinung [3]), bei dem in der Regel spärlichen Besuche der Comitien von Seiten der stimmberechtigten Bürgerschaft [4]) leicht begreift. So ward 539/215, als der damals populäre M. Claudius Marcellus, welcher an die Stelle des in Gallien gefallenen designirten patricischen Consuls L. Postumius Albinus [5]) als Plebejer neben einem plebejischen Collegen gewählt worden war, auf den Wunsch der Nobilität als *vitio creatus* abdanken mufste, ohne Widerstand Q. Fabius Maximus an seine Stelle gewählt [6]), obwohl das jenem Wunsche zu Grunde liegende Motiv der Nobili- 168
tät, die der Observanz widersprechende Bekleidung des Consulats durch zwei Plebejer (S. 43) zu beseitigen, in volksfeindlichem Sinne leicht hätte gemifsdeutet werden können. So bewirkte Q. Fabius als Wahlpräsident bei den Wahlen für das J. 540/214, dafs die *centuria praerogotiva* ihre Abstimmung zurücknahm und nach dem allerdings vom Interesse des Staats dictirten Wunsche des Fabius diesen selbst und Marcellus wählte [7]). So bewirkte T. Manlius Torquatus durch eine Rede, die er zur Motivirung der Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl hielt, dafs auch bei den Wahlen für 544/210 die *centuria praerogativa* ihre Abstimmung dem Sinne der Nobilität entsprechend änderte und den M. Claudius Marcellus und M. Valerius Laevinus erwählte [8]). So war der wahlleitende Dictator Q. Fulvius Flaccus bei den Comitien für 545/209 mächtig genug, um trotz der Einsprache

1) Polyb. 6, 19. 2) Vgl. Cic. Cluent. 40, 111. 3) Liv. 28, 9. 4) Liv. 28, 38. 5) Liv. 23, 24. 6) Liv. 23, 31. Plut. Marcell. 12. 7) Liv. 24, 7. 9. 8) Liv. 26, 22.

zweier Tribunen, unterstützt von einem Senatusconsultum, die im Sinne der Nobilität erfolgte Abstimmung der *centuria praerogativa,* die auf ihn selbst und Q. Fabius gefallen war, zur Anerkennung zu bringen [1]. So war auch bei der Wahl des unpopulären M. Livius neben C. Claudius Nero für 547/207 der Senat, welcher die nicht blofs der Observanz, sondern auch der Lex Licinia widersprechende Wahl zweier Patricier, zu der das Volk sonst sehr leicht hätte bewogen werden können, aus Rücksicht auf die Eintracht innerhalb der Nobilität nicht wünschte, der intellectuelle Urheber [2]. Man sieht, dafs die Zustände, gegen welche sich das Volk durch die Wahl des C. Terentius Varro früher aufgelehnt hatte [3], dieselben geblieben oder vielmehr in verstärktem Mafse wiedergekehrt waren. Nach der Schlacht bei Cannae beginnt die Zeit, von der Sallust [4] sagt: *nobilitas consulatum inter se per manus tradebat* (I 710); *homines novi* sind fortan bis auf die Zeiten der Revolution nicht mehr durch Oppositionswahlen zum Consulat gelangt [5]. Rücksichtlich der andern Aemter machte die Nobilität zwar nicht in dem gleichen Mafse wie bei dem Consulat ihren Einflufs geltend; aber durch die Praxis selbst, welche die jüngeren Nobiles in ihrem eigenen Interesse bei der Amtsbewerbung einschlugen, bildete sich eine nur selten verletzte [6] Regel in der Reihenfolge der Bekleidung der Aemter (I 706), welche eben durch ihre an sich nicht
169 tadelnswerthe Beständigkeit (*certus ordo*), verbunden mit dem nur den Reichen möglichen Aufwande bei der Aedilität [7], Männern aus dem Volke die staatsmännische Laufbahn bedeutend erschwerte und auch fernerhin trotz der Ueberlassung der Wahl der Legionstribunen an das Volk erschweren mufste. Kurz der Kreis der zur Regierung berufenen Familien erweiterte sich nicht allein nicht hinlänglich, sondern es bereitete sich durch die fast ausschliefsliche Bekleidung des Consulats von Seiten der Mitglieder der angesehensten Familien der Nobilität die Oligarchie auf unzweideutige Weise vor.

Dieser Entwickelung kam es zu statten, dafs unter der Macht der Verhältnisse und unter der Einwirkung der von Fabius und Marcellus veranlafsten Aenderung in Betreff der Prorogatio imperii das Ansehen des Senats sich auf die äufserste Höhe hob, die es überhaupt erreicht hat [8]. Nicht die jeweiligen

1) Liv. 27, 6. 2) Liv. 27, 34. 3) Liv. 22, 34 f. 4) Sall. Jug. 63. 5) Sall. Jug. 73. Cic. leg. agr. 2, 2, 3. 6) Liv. 25, 2. 41. 27, 6. 32, 7. Plut. Flam. 2. 7) Vgl. Liv. 25, 2. 8) Polyb. 6, 15. 51.

Consuln, sondern der von den einflufsreichsten Männern der Nobilität geleitete Senat war es, der den Kriegsplan feststellte und die Ausführuug desselben überwachte. Er schaltete rücksichtlich der Vertheilung der Kriegsschauplätze schon vor dem Jahre 540/214 [1]), aber mehr noch nachher [2]) trotz einzelner Recurse an das souveräne Volk (§ 133, 6) in völlig souveräner Weise. Zwar verdiente der Senat diese thatsächliche Souveränität durch die besonnene Energie, die er fast durchgehends während der Gefahr an den Tag legte. Wenn auch einzelne verfehlte Mafsregeln nicht abzuleugnen sind, wie die Entsendung des Centurio M. Centenius Paenula mit einem Commando von 8000 Mann, die wie vorauszusehen ein klägliches Ende nahm [3]): so ist doch im Ganzen nicht minder die Einsicht zu bewundern, mit welcher ein so vielköpfiges Organ das Nothwendige erkannte, als die Consequenz, mit der es dasselbe ausführte. Eine Regierung, die, als Hannibal 543/211 vor Rom stand, eine so siegesbewufste Energie entfaltete [4]), dafs der Acker, auf welchem Hannibals Lager stand, eben so theuer wie in Friedenszeiten verkauft, und die für Hispanien ausgehobene Ergänzungsmannschaft ohne Verzug an den Ort ihrer Bestimmung abgesendet werden konnte [5]), war in der That würdig zu regieren. Kurz der Senat war des Vertrauens des Volkes würdig, welches besonders auch darin sich offenbarte, dafs, während sonst bei Competenzconflicten zwischen Magistraten und Senat 170
an das Volk recurrirt wurde, jetzt mitunter umgekehrt bei Conflicten zwischen den Magistraten und dem Volke die Entscheidung in die Hand des Senats gelegt ward [6]). Allein es lag in dieser thatsächlichen Souveränität des Senats insofern eine grofse Gefahr, als der doch nur von wenigen Koryphäen geleitete Senat aus dem Organe der Aristokratie allmählich zu dem Organe einer Oligarchie wurde. Je höher nämlich das Ansehen des Senats stieg, und je mehr das Consulat, das nur äufserst selten und dann erfolglos gegen den Senat sich auflehnte [7]) oder nach Gutdünken die Weisungen des Senats interpretirte [8]), zu einem Werkzeuge des Senats wurde, desto bedeutender mufste die Stellung derjenigen Familien werden, deren Mitglieder im Senate dominirten.

---

1) Liv. 21, 17. 22, 22. 34. 23, 25. 2) Liv. 24, 10. 44. 25, 3. 41. 26, 1. 28. 27, 7. 22. 35. 28, 10. 45. 29, 13. 30, 1. 27. 41. 3) Liv. 25, 19. 4) Liv. 26, 9. 10. 5) Liv. 26, 11. Zon. 9, 6. 6) Liv. 27, 6. 8. 30, 40. 32, 7. 28. 7) Liv. 27, 5. 8) Liv. 26, 16. Val. Max. 3, 8, 1.

Eine Folge der verstärkten Hinneigung zur Oligarchie zeigte sich sofort. Da man mit zwei Consuln, zwei oder drei Praetoren und den ohne Schwierigkeit bestellten Proconsuln und Propraetoren aus dem oder aus den letztverflossenen Jahren für den Krieg trotzdem, dafs nie zuvor auf so vielen und entlegenen Kriegsschauplätzen gleichzeitig gekämpft war, völlig ausreichte: so liefs man die Dictatur, deren man weder gegen die Widerspänstigkeit der Consuln noch gegen die Unwillfährigkeit der Plebs mehr bedurfte, die aber durch die Concentration des Imperium der oligarchischen Senatsregierung hätte gefährlich werden können [1], eingehen ohne sie gesetzlich abzuschaffen. Seit A. Atilius Calatinus 505/249 (S. 136f.) sind nur noch Q. Fabius Maximus 537/217 nach der Schlacht am trasimenischen See [2]) und M. Junius Pera 538/216 nach der Schlacht bei Cannae Dictatoren *rei gerundae causa* gewesen. Es ist möglich, dafs die oben (S. 169) erwähnte demagogische Lex Metilia de aequando jure magistri equitum et dictatoris mitgewirkt hat zu der Abneigung der Nobilität gegen die Dictatur. Aber man kann nicht sagen, dafs die Volkspartei der Nobilität die Dictatur wider deren Willen verleidet habe. Zwar machte man, um die Consuln auf den ihnen angewiesenen Kriegsschauplätzen ununterbrochen wirken lassen zu können, noch mehrfach Gebrauch von der Dictatur *comitiorum habendorum causa* (I 760) [3]. Da aber auch diese gelegentlich zu Streitigkeiten des Senats mit dem Consul, des Dictators mit den Tribunen
171 führte, welche dem Ansehen der Regierung schadeten [4], so blieb der 552/202 ernannte C. Servilius Geminus [5] der letzte Dictator bis auf Sulla [6]. Indem freilich die Nobilität die Dictatur eingehen liefs, ahnte sie wohl kaum, dafs sie in dem über mehrere Jahre ausgedehnten Proconsulate, das fern von Rom innerhalb der Provinz mit unbeschränkter so gut wie dictatorischer Machtfülle verwaltet wurde, sich die Macht erzog, an welcher die damals noch werdende Oligarchie dermaleinst zu Grunde gehen sollte (I 693. II 72). Ein mahnendes Anzeichen der Gefahren, welche überhaupt aus der Behauptung entlegener Provinzen durch proconsularische Heere dem Staate drohten, war die durch die Umstände bei dem Tode der beiden Scipionen 542/212 geboten gewesene Wahl des übrigens verdienten und

---

1) Vgl. Polyb. 3, 87. 2) Liv. 22, 8. 11. 3) Liv. 25, 2. 27, 5. 29. 33. 28, 9. 29, 10. 11. 30, 24. 26. 39. 4) Liv. 27, 5. 6. Plut. Marcell. 25. 5) Liv. 30, 39. 6) Vell. 2, 28.

loyalen Ritters L. Marcius durch militärische Comitien zum Propraetor [1], ein Verfahren, das der Senat natürlich nicht anerkannte [2]).

Bei dieser Befestigung der Herrschaft der Nobilität in den Zeiten der Gefahr versteht es sich von selbst, dafs die Kluft, welche Nobilität und Volk schon vor dem Kriege trennte, nicht allein nicht ausgefüllt, sondern vielmehr erweitert wurde. Dafs manche der noch aus der Flaminischen Zeit stammenden Nobiles im Gegensatz zu Q. Fabius und auch gegen M. Claudius Marcellus, — welcher letztere, streng in Betreff der Mannszucht, sich begnügte ein tapferer Feldherr zu sein ohne sich in die inneren Fragen einzumischen —, Nichts gelernt und Nichts vergessen hatten, kann man aus dem Benehmen des T. Manlius Torquatus, der 519/235 und 530/224 Consul gewesen war, sowie aus dem des M. Livius, der wegen seines Consulats 535/219 im ersten Jahre des Kriegs verurtheilt worden war (S. 166), schliefsen. Jener, der als ein besonders schroffer Vertreter der traditionellen Politik der Nobilität sowohl in seinem Votum über die Kriegsgefangenen [3]), als auch in dem über das Verhältnifs der Latiner zu Rom [4]) erscheint, über die Syracusaner aber nur aus persönlicher Mifsgunst gegen Marcellus auffallend milde urtheilte [5]), lehnte 543/211 die auf ihn gefallene Wahl der *centuria praerogativa* mit der Bemerkung ab: *neque ego vestros mores consul ferre potero neque vos imperium meum* [6]). Mit völligem 172
Rechte wurde er also bei der Ernennung des Princeps senatus Seitens der Censoren 545/209 dem Q. Fabius nachgestellt, welcher der Sache nach schon längst Princeps senatus war und es auch der Form nach zu sein sowohl durch sein Verhalten zum Volke als auch durch seine Bereitwilligkeit dem Staate zu dienen verdiente [7]). M. Livius aber hatte sich seit seiner Verurtheilung dem Volke grollend ganz vom öffentlichen Leben zurückgezogen; er war erst 544/210 von den Consuln Marcellus und Laevinus zur Rückkehr nach Rom und dann von den Censoren zur Theilnahme an den Senatsverhandlungen veranlafst worden [8]). Als er 547/207, durch den Einflufs der Nobilität zum Consul gewählt, von Q. Fabius ermahnt wurde in der Kriegführung möglichst vorsichtig zu sein, erklärte er, er werde sobald als möglich eine Schlacht liefern, und zwar aus dem Grunde, weil

1) Liv. 25, 37—39. 2) Liv. 26, 2. 28, 42. Val. Max. 2, 7, 15. 3) Liv. 22, 60. 4) Liv. 23, 22. Val. Max. 6, 4, 1. 5) Liv. 26, 32. 6) Liv. 26, 22. Val. Max. 6, 4, 1. Zon. 9, 6. 7) Liv. 27, 11. I. L. A. S. 288. 8) Liv. 27, 34.

er im Falle des Siegs einen ausgezeichneten Ruhm, im gegentheiligen Falle eine wenn auch unedle so doch gerechte Schadenfreude über die Niederlage der Bürger haben werde [1]). Dieselbe hochmüthig erbitterte Stimmung, die dem Volke, wie sich bei seinem Triumphe zeigte [2]), wohl bekannt war, bewährte Livius in seiner Censur 550/204 dadurch, dafs er alle Bürger mit Ausnahme der Tribulen der Tribus Maecia, die ihn 535/219 nicht verurtheilt hatte, für würdig erklärte zu Aerariern degradirt zu werden, weil sie ihn erst wegen seines Consulats verurtheilt und dann doch wieder gewählt hätten; ferner dadurch, dafs er bei der Auflage der Salzsteuer, welcher er seinen Beinamen *Salinator* verdankt, diejenigen Tribus, die er am meisten hafste, besonders ungünstig stellte [3]).

Die jüngeren während des Kriegs zu Männern gereiften Nobiles waren zwar rücksichtsvoller und leutseliger gegen das Volk, aber es trägt diese Leutseligkeit gar sehr den Stempel der Herablassung grofser Herren; sie ging hervor lediglich aus dem ins Krankhafte sich steigernden Ehrgeize, mit dem jene sich aller Mittel bemächtigten, um die Volksgunst zu erringen und von ihr getragen eine Rolle zu spielen. Tadeln kann man es freilich nicht, dafs P. Cornelius Scipio*), der hervorragendste Repräsentant der jungen Generation der Nobilität [4]), der in der
173 Schlacht am Ticinus seinem verwundeten Vater das Leben gerettet [5]) und nach der Schlacht bei Cannae als Tribunus militum dem Staate sehr wesentliche Dienste geleistet hatte [6]), den Ehrgeiz besafs durch seine Thaten die des Q. Fabius und M. Claudius Marcellus zu überbieten [7]); um so weniger als diese selbst nicht ganz frei von dem Vorwurfe des Ehrgeizes sind [8]). Aber die Mittel, welche er anwendete, um zum Ziele zu gelangen, waren von denen der älteren Generation doch verschieden. Eine vielleicht nicht unwahre, aber schwärmerische und jedenfalls

---

*) Gerlach, P. Cornelius Scipio und M. Porcius Cato, in den Historischen Studien. Hamb. u. Goth. 1841. S. 171 ff. De vita P. Cornelii Scipionis Africani superioris. Basel 1865. P. Cornelius Scipio Africanus der Aeltere und seine Zeit. Anhang: Rom und Capua, historische Parallele. Basel 1868.

Capellmanni de Scipionibus commentationis particula. Düsseldorf 1841.

1) Liv. 27, 40. Val. Max. 9, 3, 1. 2) Liv. 28, 9. 3) Liv. 29, 37. Val. Max. 2, 9, 6. 4) Polyb. 10, 2. Dio C. fr. 57, 39 B. 5) Liv. 21, 46. 6) Liv. 22, 53. Dio C. fr. 57, 29 B. 7) Liv. 28, 43. 8) Plut. Fab. 22. Marcell. 22. Liv. 26, 21. Val. Max. 2, 8, 5.

auch für den Effect benutzte Religiosität [1]), verbunden mit einer bei den Römern damaliger Zeit ungewöhnlichen Freigebigkeit [2]) und mit einer persönlichen Liebenswürdigkeit, die ihn auch zum Günstling der Frauen machte [3]), verschafften ihm so früh die auszeichnende Gunst des Volkes, dafs er schon 541/213, erst vierundzwanzig Jahr alt, als er sich in einer gleichfalls vom Gewöhnlichen abweichenden Weise darum bewarb, die curulische Aedilität erhielt [4]). In dieser befestigte er seine Volksgunst durch eine für jene Zeiten ungewöhnliche Prachtentfaltung bei den Spielen dergestalt, dafs er der einzige war, für den die Nobilität die Zustimmung des Volkes zu der Verleihung des durch den Tod der beiden älteren Scipionen so gut wie verlornen Kriegsschauplatzes in Hispanien 543/211 gewinnen zu können glaubte [5]). Als Proconsul erzielte er, begünstigt von einem Glücke, das ihn der Menge als den erkornen Liebling der Götter erscheinen liefs [6]), und worauf er mit der ganzen Kraft schwärmerischer Naturen vertraute, so aufserordentliche Erfolge, dafs ihn die hispanischen Völkerschaften als König (*rex*) begrüfsten [7]). War er auch republicanisch genug gesinnt, um diese Anrede zurückzuweisen, wie er auch später der Versuchung einer fast königlichen Stellung ausgesetzt wohl Verdacht, aber keine erwiesene Schuld auf sich lud, so war er sich doch seines königlichen Werthes und Ansehens auch dem römischen Volke gegenüber bewufst [8]). Als er, aus Hispanien zurückgekehrt, sich um das Consulat für 549/205 bewarb, strömte das Volk nach Rom zusammen, nicht etwa um die ohnehin sichere Wahl durchzusetzen, sondern um den königlichen Helden von Ange- 174
sicht zu Angesicht zu schauen [9]). Nicht ohne Grund war es, dafs Q. Fabius, der an der Spitze der Opposition stand, welche innerhalb der Nobilität gegen Scipio sich erhob [10]), ihn daran erinnerte, wie der Consul für den Staat und nicht für sich selbst gewählt werde; dafs er Verwahrung einlegte gegen den *regius mos,* mit welchem Scipio nach seinem Ermessen das Heer nach Africa hinüberführen wollte [11]). Nichts desto weniger ward Scipio von seinem Consulate an die Seele der Kriegführung gegen Hannibal, und die Opposition gegen ihn konnte Nichts

---

1) Liv. 26, 19. Val. Max. 1, 2, 2. App. Iber. 23. 26. 2) Polyb. 10, 5. 3) Polyb. 10, 19. Liv. 30, 14. 4) Polyb. 10, 4f. Liv. 25, 2. 5) Liv. 26, 2. 18. Val. Max. 3, 7, 1. App. Iber. 18. Zon. 9, 7. 6) Liv. 29, 26. 30, 30. 7) Polyb. 10, 38. Liv. 27, 19. Dio C. fr. 57, 48B. Zon. 9, 8. 8) Polyb. 10, 40. 9) Liv. 28, 38. 10) Liv. 28, 40. 42. 29, 16. 19. 11) Liv. 28, 42. Plut. Fab. 25. 26.

ausrichten, selbst als er ihr durch Gründung einer Art Leibwache von dreihundert auserlesenen Reitern in Sicilien [1]), durch die Nachsicht gegen die Frevel des Q. Pleminius in Locri [2]), durch die zur Schau getragene Vorliebe für griechisches Wesen [3]) und namentlich durch die ihm von Q. Fabius nicht mit Unrecht vorgeworfene [4]) geniale Art seiner Behandlung der Soldaten, — welche schon in Hispanien zu bedenklichen Störungen der Disciplin [5]) und während einer Krankheit Scipios zu der höchst gefährlichen Meuterei von Sucro geführt hatte [6]), — so viel Stoff zu Anklagen gab, dafs eine Untersuchungscommission an Ort und Stelle geschickt wurde [7]).

Dafs ein so glänzendes von Erfolg gekröntes Beispiel ansteckend auf die jüngeren Kreise der Nobilität wirkte, ist begreiflich. Schon die allgemeinere Verbreitung hellenischer Bildung, die an den Kunstschätzen Nahrung fand, welche Marcellus*) 542 212 aus der Plünderung von Syracus [8]), deren Nothwendigkeit dem zwar strengen aber keineswegs rohen Feldherrn Thränen erprefste [9]), mit nach Rom führte [10]), mufste, so wichtig sie in culturhistorischer Beziehung ist, den Vertretern der alten nationalrömischen Tradition, wie dem Q. Fabius, der bei der Eroberung Tarents anders als Marcellus zu Werke ging [11]), gefährlich erscheinen; sie war es in der That, insofern
175 auch sie die Kluft zwischen der hellenisch gebildeten Nobilität [12]) und dem ungebildeten Volke erweiterte. Damit hing zusammen die Abnahme der Religiosität, die sich sowohl in der nach und nach herrschend werdenden Beurtheilung der Religion vom Standpuncte der politischen Zweckmäfsigkeit [13]), als auch darin ausspricht, dafs die Priesterstellen immer mehr ganz jungen Männern anvertraut [14]), ja sogar als Besserungsanstalt für Leichtsinnige benutzt wurden [15]). Es ist aber natürlich, dafs das Ab-

*) Gerlach, der König Hieron und Marcus Claudius Marcellus oder die Eroberung von Syrakus. Basel 1861. (Wdh. in den Historischen Studien. Bd. 3. Basel 1863. S. 310.)

1) Liv. 29, 1. Plut. Fab. 26. App. Lib. 8. Val. Max. 7, 3, 3. 2) Liv. 29, 8. 9. 16—22. 38, 51. Diod. 27, 5. App. Hann. 55. Dio C. fr. 57, 62 B. 3) Vgl. Dio C. fr. 57, 62 B. Val. Max. 3, 6, 1. 4) Liv. 29, 19. 5) Liv. 26, 48. Zon. 9, 8. 6) Liv. 28, 24 ff. 29. Polyb. 11, 25. App. Iber. 34 ff. Zon. 9, 10. 7) Liv. 29, 20. Plut. Cat. maj. 3. 8) Liv. 25, 31. App. Sic. 4. 9) Plut. Marcell. 19. Val. Max. 5, 1, 4. 8, 7, 7. 10) Liv. 25, 40. Polyb. 9, 10. Plut. Marcell. 21. Cic. in Verr. accus. 4, 54, 120. I. L. A. S. 145. 11) Plut. Fab. 22. 12) Liv. 34, 4. 13) Polyb. 6, 56. 14) Liv. 25, 5. 29, 28. 33, 42. 15) Liv. 27, 8. Val. Max. 6, 9, 3.

norme, welches mit der Gröfse Scipios verbunden war, da, wo diese Gröfse fehlt, den Eindruck der Krankhaftigkeit macht. Von dem in Eitelkeit ausartenden Ehrgeize der Nobiles zeugt die Aufregung, welche 550/204 darüber entstand, dafs die zur Befriedigung des Aberglaubens aus Pessinus in Asien herbeigeholte Göttermutter (*mater Idaea*) nach dem Spruche des delphischen Orakels von dem *vir optimus* des römischen Staats beherbergt werden sollte [1]: eine Ehre, die, wahrscheinlich um Eifersucht unter den älteren und einflufsreichen Mitgliedern der Nobilität zu vermeiden, einem jungen unbescholtenen Manne, dem P. Cornelius Scipio Nasica, zu Theil wurde. Ein noch ernsteres Symptom ist der krankhafte Thatendurst, mit welchem die Consuln der drei letzten Kriegsjahre, Cn. Servilius, Ti. Claudius, Cn. Cornelius Lentulus, dem Scipio die Ehre der Beendigung des Kriegs und des Friedensschlusses zu entreifsen suchten [2]. Derartige Eitelkeit führte gelegentlich schon zu bedenklichen Anomalien, wie z. B. diejenige war, dafs L. Cornelius Lentulus, der sich für 549/205 um die curulische Aedilität beworben und sie erhalten hatte, es vorzog als Proconsul in Hispanien zu bleiben und die Aedilität in Abwesenheit zu verwalten [3]. Es fehlte wahrlich nicht an Stoff in der Nobilität, um den Spott des Dichters Naevius herauszuforden, und auch das ist ein ernstes Symptom des Zustandes der Nobilität, dafs sie diesen Spott nicht ertragen konnte [4]. Naevius wurde bekanntlich wegen seiner fortgesetzten Schmähsucht gegen die *principes civitatis* gefangen gesetzt [5], und als er nach Widerrufung seiner Angriffe von den Tribunen befreit worden war, von der Nobilität aus Rom vertrieben [6].

Leider brachten die Verhältnisse, welche dringend geboten, dafs die Nobiles unter sich einig waren oder wenigstens dem 176
Volke gegenüber einig erschienen, es mit sich, dafs die Censoren, die berufenen Wächter der nationalen Sitte, nicht wagen konnten von ihrer censorischen Rüge gegenüber den staatsverderblichen Richtungen sowohl in der älteren als auch in der jüngeren Generation der Nobilität den Gebrauch zu machen, der nach der Sittenstrenge des ersten punischen Kriegs berechtigt gewesen wäre. Denn wenn auch der besonnene Theil der

---

1) Liv. 29, 10. 11. 24. Diod. 34 u. 35, 60. App. Hann. 56. Dio C. fr. 57, 61 B. 2) Liv. 30, 24. 27. 43. App. Lib. 56. 62 ff. 3) Liv. 29, 11; vgl. 31, 50. 4) Cic. de rep. 4, 10. Hor. ep. 2, 1, 150. 5) Gell. 3, 3, 15. 6) Hieron. chron. zu Ol. 144 p. 125 Schoene. Cic. Brut. 15, 60.

Nobilität die Censur in ihrer Bedeutung aufrecht zu halten suchte[1]), so scheint doch die Nobilität, um sich selbst gegen die Censur zu schützen, das Recht derselben, Unwürdige aus dem Senate zu stofsen, gesetzlich beschränkt zu haben[2]). Gewifs waren, sei es in Folge einer solchen Beschränkung, sei es aus eigenem unter jenen Verhältnissen auch ohne Gesetz erklärlichen Antriebe die Censoren von 545 209, M. Cornelius Cethegus und P. Sempronius Tuditanus, eher zu milde als zu strenge, wenn sie bei der Lectio senatus nur acht gewesene Magistrate übergingen[3]). Von den Censoren des J. 550 204 aber, C. Claudius Nero und M. Livius Salinator, ist es ausdrücklich bezeugt, dafs unter den sieben, die sie ausstiefsen, Niemand war, der ein curulisches Amt bekleidet hatte[4]). Diese Censoren, von denen namentlich Livius sowohl durch seine tiefe Abneigung gegen das Volk, als auch durch persönliche Rücksichten auf seine Verwandten[5]) geleitet wurde, schadeten überhaupt durch ihre gegenseitige Feindschaft, welche, aus der Zeit der Verurtheilung des Livius stammend, in ihrem Consulate unter dem Einflusse der Nobilität erloschen zu sein schien[6]), aber in der Censur sich von neuem entzündete, dem Ansehen des Amtes aufserordentlich[7]). Noch gröfseren Schaden verhütete die Nobilität dadurch, dafs sie eine sachlich nicht ungerechtfertigte Anklage der Censoren durch den Tribunen Cn. Baebius hintertrieb[8]).

Wie die Nobilität im Verkehr mit dem Volke theils hoffärtig, theils in selbstsüchtigem Interesse herablassend war, so legte sie auch im Geldpuncte theils Gewinnsucht auf Kosten der Armen, theils eine nach Scipios Beispiele luxuriöse Freigebigkeit gegen dieselben an den Tag, was beides um so mehr fühlbar wurde, als die Kluft zwischen Reichen und Armen in Folge der Untergrabung des Wohlstandes der Bürgerschaft durch die
177 Steuern[9]) und durch die verheerenden Folgen des Kriegs immer weiter ward[10]).

Zur Bethätigung habgieriger Gewinnsucht hatten die Nobiles Gelegenheit in ihren Privatbeziehungen zu den Libertinen und denjenigen ärmeren Freigebornen, welche sich, um sich gleich den Libertinen des Schutzes mächtiger Patrone zu er-

---

1) Liv. 24. 43. 27. 25. 2) Liv. 39. 42. 3) Liv. 27, 11. 4) Liv. 29. 37. 5) Liv. 27. 34. 6) Liv. 27. 35. 28. 9. 10. Val. Max. 4. 1. 9. 4. 2. 2. 7) Liv. 29. 37. Val. Max. 2, 9. 6. 8) Liv. 29. 37. Val. Max. 7. 2. 6. 9) Liv. 23. 48. 10) Liv. 26. 2.

freuen, in die Clientel der Nobiles begaben (S. 30). Welche Bedeutung dem Libertinenstande, aus dem diejenigen, welche Söhne hatten, schon nach der Schlacht am trasimenischen See zum Kriegsdienst aufgeboten werden mufsten [1]), damals zukam, geht daraus hervor, dafs man 537/217 den ehrbaren Frauen des Libertinenstandes gestattete an gottesdienstlichen Collecten Theil zu nehmen [2]), und dafs man den Söhnen der Libertinen die *toga praetexta* und statt der *bulla* wenigstens das *lorum* zugestand (S. 163) [3]). Ohne Zweifel hatten es die servilen Libertinen in der Regel besser als die freigebornen Bürger, welche ihren altbürgerlichen Stolz bewahrten. Die ärmeren Ingenui mufsten in dieser Zeit um so mehr wünschen in persönlichen Beziehungen zu Mitgliedern der Nobilität zu stehen, als sie unter den Wechselfällen des Kriegs mehr als je der Verarmung, der Verlegenheit von Processen, in denen sie ohne den Beistand rechtskundiger Männer nicht fertig werden konnten, und somit dem gänzlichen Ruin ausgesetzt waren. Galt nun auch im Allgemeinen ohne Zweifel der Grundsatz, dafs es für den Patron unanständig sei, sich für die dem Clienten namentlich bei Processen geleisteten Dienste bezahlen zu lassen [4]), so ist es doch Thatsache, dafs in der Zeit des zweiten punischen Kriegs die Unsitte bei einem Theile der Nobilität aufkam, sogenannte freiwillige Geschenke von Seiten der Clienten für ihre Bemühungen zu erwarten und anzunehmen. Gegen die Unsitte z. B., bei Gelegenheit der Saturnalien, welche 537/217 zu einem allgemeinen Feiertage geworden waren [5]), der auf den 17. December fiel [6]), sich von den Clienten Geschenke zu erpressen, hatte schon 545/209 der demagogische Tribun C. Publicius Bibulus [7]), derselbe, welcher dem Marcellus das Imperium abrogiren wollte (S. 177) [8]), ein Gesetz gegeben, welches den Gebrauch, sich mit Wachsfackeln an den Saturnalien zu beschenken, auf die Reicheren einschränkte [9]). Es ist wohl übertrieben, aber gewifs nicht ganz aus der Luft gegriffen, wenn einige Jahre nach dem 178
zweiten punischen Kriege behauptet wird, dafs während desselben die Plebs dem Senate, d. i. der Nobilität, *vectigalis et stipendiaria* geworden sei [10]).

Zur Bethätigung luxuriöser Freigebigkeit, welche bei dem

---

1) Liv. 22, 11. 2) Liv. 22, 1; vgl. Macrob. Sat. 1, 6. 3) Macrob. Sat. 1, 6. 4) Plut. Rom. 13. Polyb. 6, 56. 5) Liv. 22, 1. I. L. A. S. 408. 6) Macrob. Sat. 1, 10, 2. 7) I. L. A. S. 185 f. 8) Liv. 27, 20. 9) Macrob. Sat. 1, 7. 10) Liv. 34, 4.

streng rechnenden Sinne der Römer[1]) natürlich nur aus egoistischen Motiven stattfand, bot sich Gelegenheit bei den gerade damals sehr zahlreich gewordenen privaten und öffentlichen Festlichkeiten, insbesondere während der Bekleidung der Aedilität, und überhaupt bei der Bewerbung um die Ehrenstellen. Wenn Scipio, dessen *largitio aedilicia* bereits erwähnt ist, als *εὐεργετικός* und *μεγαλόδωρος* so grofse Erfolge in der Volksgunst erzielt hatte [2]), so läfst sich annehmen, dafs seine Nachtreter nicht versäumt haben werden, auch in diesem Puncte es ihrem Vorbilde gleich zu thun. Aus dem constatirten Luxus der Aedilen bei den Spielen, der plebejischen[3]) nicht minder als der curulischen, der sich namentlich in der fast regelmäfsig werdenden *instauratio* einzelner oder aller Spieltage zeigte [4]), kann man auf das Uebrige schliefsen. Diese auch für den Familienwohlstand gefährliche Freigebigkeit wird aber nicht blofs in der Nobilität, sondern auch im Stande der Publicanen eingerissen sein, da bekanntlich der Luxus um so gröfser ist, je leichter und auf je unsittlichere Weise Reichthum erworben wird [5]).

Besonnene Patrioten mufsten daran Anstofs nehmen, dafs das Volk von den Einen durch Gewinnsucht verletzt, von den Andern aus Ehrgeiz verhätschelt wurde — die Symptome der sich neben der Oligarchie vorbereitenden Ochlokratie[6]) —, und so begann noch vor Beendigung des Kriegs die Bekämpfung jener Ausartung nationalrömischer Sitte durch die Gesetzgebung. Der Tribun M. Cincius Alimentus [7]), derselbe, welcher der Untersuchungscommission angehörte, die gegen Scipio nach Sicilien geschickt ward, beantragte 550/204 [8]) ein Gesetz, die *lex Cincia*) de donis et muneribus* [9]) oder *muneralis* [10]), welches

---

*) Savigny, über die Lex Cincia de donis et muneribus und deren spätere Umbildungen, in der Zeitschr. f. gesch. Rechtswiss. Bd. 3. Berlin 1818. S. 1. (Wdh. in den Vermischten Schriften. Bd. 1. Berlin 1850. S. 315).

Rudorff, de lege Cincia. Berol. 1825.

Hasse, von dem Rechte der Lex Cincia, im Rhein. Mus. für Jurispr. Bd. 1. Bonn 1827. S. 185.

Unterholzner, über das Cincische Gesetz, im Rhein. Mus. für Jurispr. Bd. 2. 1828. S. 436. Bd. 3. 1829. S. 153.

1) Polyb. 32, 12. 13. 2) Polyb. 10, 5. 3) Liv. 27, 6. 4) Liv. 23, 30. 27, 6. 21. 36. 28, 10. 29, 11. 38. 30, 26. 39. 5) Polyb. 6, 59. 6) Polyb. 6, 57. 7) Liv. 29, 20. 8) Cic. de sen. 4, 10. 9) Liv. 34, 4. Cic. de or. 2, 71, 286. 10) Fest. ep. p. 143.

wegen seiner Bedeutung für das Privatrecht (I 235. § 132) noch für die spätere Jurisprudenz*) von Wichtigkeit war [1]), und 179
welches abgesehen davon bezeugtermaſsen die gewinnsüchtige Ausbeutung des Clientelverhältnisses, welche es mit Strafe bedrohte, verhindern wollte [2]). Es ist nicht unwahrscheinlich, daſs z. B. auch das Verbot für die Magistrate während ihrer Amtszeit für einzelne Amtshandlungen Geschenke anzunehmen [3]), auf die Lex Cincia zurückgeht [4]). Daſs dieselbe aber ebenso sehr gegen die aus egoistischen Motiven hervorgehenden Geschenke der Reichen unter einander und an die Armen gerichtet war, folgt daraus, daſs die bekannten Bestimmungen des Gesetzes auf die Geschenke der Armen an die Reichen zum Theil nicht passen. Wenn es nun auch nicht direct bezeugt ist, daſs die Lex Cincia die *ambitio* und *luxuria* der Reichen gleichfalls zu bekämpfen suchte, so ist dieſs darum nicht minder sicher, indem diese Bestimmung des in dieser Beziehung keine Strafe aussprechenden [5]) Gesetzes von den Späteren deſshalb ignorirt wurde, weil sie durch die bei fortschreitender Entartung nöthig gewordenen schärferen Gesetze über Luxus und Ambitus frühzeitig antiquirt worden war. Es gereicht dem Q. Fabius Maximus, der früher die aus gleichartiger Tendenz hervorgegangene Lex Claudia bekämpft hatte, zur Ehre, daſs er die Lex Cincia, welche überhaupt von dem besseren Theile der Nobilität nicht bekämpft worden zu sein scheint, noch kurz vor seinem Tode unterstützte [6]). Die Auszeichnung, die ihm bald darauf in einer Bestattung auf Kosten des Volkes zu Theil wurde [7]), verdiente er in der That nicht bloſs durch seine kriegerische, sondern auch durch seine bürgerliche Thätigkeit während des zweiten punischen Kriegs. Dauernd genützt hat freilich die Lex Cincia ebenso wenig wie die Lex Claudia; ja sie hat in der einen Beziehung, daſs sie die alte gute Sitte der Nobiles, sich für rechtlichen Beistand nicht bezahlen zu lassen, zum Gesetz erhob, sogar geschadet. Sie erkannte nämlich dadurch die Nobilität als einen über den gewöhnlichen Maſsstab emporragenden Herrenstand an, der, weil im Genuſs erblichen

*) Bruns, quid conferant Vaticana fragmenta ad melius cognoscendum jus Romanum. Tubing. 1838. S. 112ff.

1) Fragm. Vat. p. 256 ff. 2) Tac. ann. 11, 5. 13, 42. 15, 20. Cic. Att. 1, 20, 7. Fest. ep. p. 143. 3) Cic. de leg. 3, 4, 11. Lex Jul. col. Gen. c. 93. 4) Mommsen, Ephem. epigraph. Bd. 2, S. 139. 5) Ulp. fr. pr. 1. 6) Cic. de sen. 4, 10. 7) Plut. Fab. 27.

Reichthums, nicht gleich dem Bürgerstande auf Erwerb angewiesen war und daher für denselben nur aus gnädiger Gefälligkeit sich bemühte.

Gleichwohl ist die Lex Cincia ein Beweis, dafs der Sinn für die Erhaltung der guten Seiten des römischen Nationalcharakters noch in ausreichendem Mafse bei der bessern Mehr-
180 heit der Nobilität vorhanden war. Ebenso giebt sich im Volke zwar auch eine theilweise Entsittlichung in der Beutegier[1]) und Zuchtlosigkeit[2]) des Heers, in den Betrügereien der Subalternbeamten[3]), in dem Ueberhandnehmen des Aberglaubens (§ 107) und in der Mifsachtung der Heiligkeit des Eides deutlich kund — man vergleiche in letzterer Beziehung das Benehmen der kriegsgefangenen Römer gegen Hannibal[4]) mit dem des in gleicher Lage befindlichen M. Atilius Regulus gegen die Karthager (S. 132) und mit dem der römischen Soldaten gegen Pyrrhus[5]) —; allein es hatte sich im Volke doch auch die Ehrerbietung vor der Obrigkeit und die Ehrfurcht vor dem Alter[6]) in dem Mafse erhalten, dafs man den damaligen römischen Staat wenigstens im Vergleich mit dem karthagischen als einen noch überwiegend gesunden[7]) betrachten und dem Ennius zustimmen kann, wenn er von dieser Zeit sagt: *moribus antiquis res stat Romana virisque*[8]).

105. *Der Uebergang zur Oligarchie.*

Die Epoche der offenkundigen Entartung des Staats unter der zur Oligarchie ausartenden Herrschaft der Nobilität (553/201 bis 621/133) beginnt unmittelbar nach dem zweiten punischen Kriege unter der Einwirkung der Folgen desselben auf die auswärtige Politik und die socialen Verhältnisse. Sieht man freilich nur auf die Erfolge der auswärtigen Politik, so sind dieselben blendend genug, da Rom in dem Zeitraume von nicht ganz dreiundfünfzig Jahren (535/219—587/167) sich zur Herrschaft über die civilisirte Welt emporschwang[9]), um dieselbe bis zum Untergange des Alterthums zu behaupten. Auch hat Polybius gewifs nicht Unrecht, wenn er sagt, dafs zur Erreichung solcher

---

1) Liv. 25, 31. 29, 6. 8 f. 16ff. Polyb. 9, 27. Dio C. fr. 57, 62 B. App. Lib. 15. 2) Polyb. 6, 33. 10, 16. 3) Liv. 30, 39. 4) Liv. 22, 58. 61. 24, 18. Polyb. 6, 58. Zon. 9, 2. Val. Max. 2, 9, 8. Gell. 7, 18, 11. Cic. off. 1, 13, 40. 3, 32, 113. 5) App. Samn. 10. Plut. Pyrrh. 20. 6) Liv. 26, 22; vgl. Polyb. 6, 4. 7) Polyb. 6, 51. 52. 8) Cic. de rep. 5, 1. 9) Polyb. 1, 1. 3, 1.

Erfolge nur ein Staat mit derjenigen Verfassung, die in Rom sich organisch entwickelt hatte, befähigt gewesen sei [1]. Aber eben diese Verfassung erwies sich bei der Erringung jenes Resultats als unhaltbar für einen Weltstaat. Und der Charakter der Nation, aus dem heraus sie gebildet war, ging bei den Anstrengungen, welche die Gründung der Weltherrschaft erforderte, und unter den Rückwirkungen derselben auf die verschie- 181
denen Schichten des Volkes allmählich zu Grunde.

Zwar eine wesentlich eingreifende Verfassungsänderung fand zunächst nicht statt. Dagegen ist sehr bald nach Beendigung des Kriegs eine fortschreitende Entwickelung der Verhältnisse in der Richtung unverkennbar, welche schon vor dem Kriege eingeschlagen worden war. Das Auseinanderfallen des Volkes in schroff geschiedene Stände wird nicht allein nicht verhindert, sondern von einem Theile der Nobilität sogar gefördert. Die Nobiles, in der ererbten Herrschaft über den Staat sich sicher fühlend, fangen an die Sorge für das Wohl des *ignobile vulgus* aus den Augen zu verlieren. Es sind nicht mehr die gerechtesten und einsichtigsten Männer, welche die Regierung führen [2], sondern es treten bei dem regierenden Stande die Symptome des oligarchischen Regimentes, *ambitio* und *avaritia* [3], immer deutlicher hervor. Wenn dennoch die Eintracht zwischen Volk und Nobilität zunächst noch nicht erheblich gestört wird, so ist das Folge davon, dafs die Auflösung eines durch den Bau von Jahrhunderten und den innigen Zusammenhang der bürgerlichen und militärischen Verfassung *) so fest gefügten Staatsorganismus eine längere Zeit vorbereitender Zersetzung bedurfte, als die der meist kurzlebigen griechischen Aristokratien. Daher konnte Sallust vergleichsweise mit Recht sagen [4]: *optumis autem moribus et maxuma concordia egit populus Romanus inter secundum ac postremum bellum Carthaginiense* [5].

Nach der Demüthigung Karthagos war P. Cornelius Scipio, der Sieger von Zama, welcher den prunkenden Beinamen *Africanus* [6] annahm — wiederum ein schlimmes Beispiel für die ehrsüchtige Nobilität [7] —, unbestritten der angesehenste Mann

*) K. W. Nitzsch, das Verhältnifs von Heer und Staat in der römischen Republik, in Sybel's historischer Zeitschrift. Bd. 7. München 1862. S. 133.

1) Polyb. 3, 2. 6, 50. 2) Polyb. 6, 4. 3) Polyb. 6, 8. 4) Sall. hist. 1, 8 D. 5) Vgl. Sall. Jug. 41. 6) Vgl. I. L. A. S. 280. 7) Liv. 30, 45. Zon. 9, 14.

Roms. Es konnte ihm, den das begeisterte Volk zum immerwährenden Consul und Dictator sich gewünscht, und dem es überschwängliche Auszeichnungen durch Statuen zugedacht haben soll [1]), nicht fehlen, dafs er, nachdem er 554/200 die in Africa gelobten Spiele mit grofser Pracht abgehalten hatte [2]), 555/199 zum Censor gewählt wurde [3]). Als solcher hatte er,
182 da sein College P. Aelius Paetus ihm ergeben war, Gelegenheit und Macht für die Heilung der Wunden zu wirken, welche der siebenzehnjährige Krieg dem Wohlstande der Bürgerschaft und der Bevölkerung von ganz Italien geschlagen hatte *).

Während der sechzehn Jahre nämlich, die Hannibal in Italien zubrachte, war dieses von beiden kriegführenden Parteien um die Wette verwüstet worden [4]). Vierhundert Ortschaften lagen völlig zerstört [5]). Die Arbeitskräfte, durch welche das Verlorne hätte wiederhergestellt werden können, waren numerisch aufserordentlich zusammengeschmolzen [6]). In den drei ersten Kriegsjahren waren auf römischer Seite von Römern und Bundesgenossen 100000 Mann gefallen [7]), nach anderer Angabe sogar doppelt so viele [8]). Aus Noth hatte man Jünglinge, die das siebenzehnte Jahr noch nicht erreicht hatten, zu den Waffen gerufen [9]). Aus Noth hatte man 547/207 sogar das Privilegium der Freiheit vom Landdienste, welches die jüngern *coloniae civium Romanorum* als *coloniae maritimae* nach Analogie von Ostia und Antium zu haben behaupteten und wohl auch bisher genossen hatten, angetastet und fünf dieser Colonien, nämlich *Alsium, Anxur* (*Terracina*), *Minturnae, Sinuessa* und *Sena,* die wahrscheinlich nicht nachweisen konnten, dafs die ihnen zustehende *vacatio* auf sacrale Weise verbürgt (*sacrosancta*) sei, zur Stellung von Legionssoldaten gezwungen [10]). Die Zahl der *civium capita,* welche 520/234 noch 270213 betragen hatte (S. 158), war beim Census d. J. 545/209 [11]) auf 137108 gesunken [12]), eine Summe, die freilich insofern unter dem wirklichen Bestande bleibt, als ein grofser Theil der im Felde stehenden Bürger nicht mit censirt worden war. Allein auch beim Census des J. 550/204 erhob sich die Zahl der sämmtlichen waffenpflichtigen Bürger, obwohl C. Claudius Nero und M. Livius Salinator

---

*) K. W. Nitzsch, die Gracchen und ihre nächsten Vorgänger. Berl. 1847.

1) Liv. 38, 56. Val. Max. 4, 1, 6. 2) Liv. 31, 49. 3) Liv. 32, 7. 4) Liv. 21, 22. 26, 26. 5) App. Lib. 63. 134. Mac. 10. 6) Liv. 28, 11. 7) App. Hann. 25. 8) Liv. 23, 11. 9) Liv. 25, 5. 10) Liv. 27, 38; vgl. 36, 3. 11) Liv. 27, 11. 12) Liv. 27, 36. ep. 27.

die Zahl der abwesenden genau ermitteln liefsen, nicht über 214000[1]).

Insbesondere war der Mittelstand von dem Verluste an Menschen und Gut betroffen. Gerade die Zahl der tributpflichtigen Bürger war schon nach der Schlacht bei Cannae aufserordentlich verringert[2]). Nach Beendigung des Kriegs waren kleine Grundstücke in ungewöhnlicher Menge feil[3]). Natürlich wurde unter solchen Umständen der Gegensatz zwischen Reichen und Armen fühlbarer als je zuvor[4]). Denn die Zahl der Proletarier verringerte sich nicht, da sie sich trotz der grofsen Zahl, 183
die der Krieg verschlang, auch durch die Verarmenden stets von neuem ergänzte; der Reichthum der Reichen aber blieb trotz ihrer dem Staate dargebrachten Opfer im Ganzen ungefährdet, wie der Aufwand bei den Spielen und die Thatsache der Lex Cincia beweist.

Nicht blofs der Kern der römischen Bürgerschaft, auch die Latiner, welche trotz der wiederholten Versuche Hannibals sie zum Abfall zu bewegen[5]) treu geblieben waren[6]) und sich als die wesentlichste Stütze der römischen Macht erwiesen hatten[7]), waren erschöpft: zumal da sie verhältnifsmäfsig noch stärker herangezogen wurden als die römischen Bürger[8]). Zwölf von den damals überhaupt bestehenden dreifsig[9]) latinischen Colonien: *Ardea, Nepete, Sutrium, Alba, Carseoli, Cora* (S. 59), *Suessa, Circeji, Setia, Cales, Narnia* und *Interamna,* verweigerten 545/209 die Stellung von Soldaten und Geld mit einer solchen Bestimmtheit, dafs der Senat sich aufser Stande sah sie zu erzwingen[10]). Einige Jahre darauf, 548/206, befanden sich auch *Cremona* und *Placentia*, deren Colonisten durch die gleich im Anfange des Kriegs auf Hannibals Seite getretenen Gallier[11]) hart bedrängt waren und schliefslich grofsentheils die Colonien verlassen hatten, in einem trostlosen Zustande[12]).

Gegen diese Zustände war bis zu der Zeit, da Scipio Censor wurde, wenig geschehen. Der Senat hatte 548/206 das Volk durch die Consuln ermahnen lassen, sich dem Ackerbau wie-

---

1) Liv. 29, 37. ep. 29. 2) Liv. 23, 31. 3) Liv. 31, 13. 4) Liv. 26, 2. 34, 4. 54. 5) Liv. 22, 7. 58. Polyb. 3, 77. 83. App. Hann. 10. Zon. 8, 25. 9, 2. 6) Liv. 22, 13. 36. 54. 7) Polyb. 3, 90. Liv. 22, 9. 23, 12. 8) Liv. 21, 17. 9) Aufser *Suessa Pometia* (S. 59), *Vitellia* (S. 60), *Velitrae* (S. 64), *Satricum* (S. 64), *Antium* (S. 66), die schon früher aufgehört hatten latinische Colonien zu sein, mufs auch *Sora* (S. 103) inzwischen diese Eigenschaft verloren haben. 10) Liv. 27, 9. 11) Liv. 21, 25. 48. Polyb. 3, 67. 12) Liv. 28, 11.

derum zuzuwenden; allein das war leichter gesagt, als bei dem Mangel an Arbeitskräften gethan [1]. Die Aedilen waren in Stand gesetzt worden, mehrfach Getreide zu sehr ermäfsigtem Preise an die Bürgerschaft zu vertheilen, 551/203 und 553/201 zu vier Assen [2], 554/200 gar nur zu zwei Assen für den Scheffel (*modius*) [3]; allein, wenn dadurch auch die augenblickliche Noth gelindert wurde, so waren solche Getreidevertheilungen einer nachhaltigen Besserung der Zustände eher hinderlich, da sie die Armen an den Gedanken gewöhnten, Almosen empfangen sei bequemer als arbeiten [4]. Auf Scipios Betrieb waren die während des Kriegs heimathlos gewordenen ausgedienten Soldaten 554/200 und 555/199 mit Ackerland versorgt worden [5]; allein
184 auch diese an sich löbliche Mafsregel war insofern von zweifelhaftem Erfolge, als die der regelmäfsigen Arbeit entwöhnten Krieger nicht die geeigneten Leute waren, um den Ackerbau in den verwüsteten Landstrichen wieder in die Höhe zu bringen; daher denn manche von ihnen es ohne Zweifel vorzogen, nach Verkauf ihres Ackerlooses als gern gesehene Freiwillige von neuem ins Heer zu treten.

Den Latinern gegenüber galt schon längst der Gesichtspunct, dafs sie nicht um ihrer selbst willen, sondern um des römischen Staats willen da seien. Zwar den Pränestinern, welche nach der Schlacht bei Cannae Casilinum heldenmüthig vertheidigt hatten [6], war damals das volle römische Bürgerrecht angeboten worden, das sie indessen, um ihre Autonomie zu behalten, abgelehnt hatten [7]. Auch hatte man damals den Bundesgenossen, offenbar in der Absicht, dafs sie sich die über ihre Verpflichtung hinausgehende Heranziehung zum Kriegsdienste williger gefallen lassen sollten, theils Getreide geliefert, theils Geldentschädigung geleistet [8], wovon das erstere seitdem üblich geblieben zu sein scheint [9]. So weit aber reichte die Voraussicht der Nobilität damals nicht, um einzusehen, dafs es bei dem Gegensatze der italischen Nationalität gegen Karthager, Halbgriechen und Kelten das Beste für den Staat gewesen sein würde die sämmtlichen Latiner in die Bürgerschaft aufzunehmen. Nur bei einem *homo novus*, dem wegen seiner Ehescheidung schon erwähnten Sp. Carvilius, der dem C. Flaminius näher gestanden hatte, als die übrigen Nobiles (S. 150), finden

---

1) Liv. 28, 11. 2) Liv. 30, 26. 31, 4. 3) Liv. 31, 50.
4) Plut. Cat. maj. 8. 5) Liv. 31, 4. 49. 32, 1. 6) Liv. 23, 17 ff.
7) Liv. 23, 20; vgl. 26, 24. 8) Zon. 9, 2. 9) Polyb. 6, 39.

wir den Gedanken die Latiner durch Gewährung einer gewissen Theilnahme an der Regierung enger an Rom zu knüpfen. Er machte zu dem Zweck gleich nach der Schlacht bei Cannae im Senat den mafsvollen Vorschlag, man möge aus den einzelnen latinischen Gemeinden je zwei Senatoren nach dem Ermessen des römischen Senats das Bürgerrecht geben und sie in den Senat aufnehmen [1]). Die Ausführung dieses Vorschlags, die den Latinern wenigstens eine Art von Repräsentation im Senat verschafft hätte, wäre gewifs von heilsamen Folgen gewesen, da sie verhindert hätte die Interessen der Latiner und der Bürger als verschiedene aufzufassen. Allein die Häupter der damaligen Nobilität T. Manlius Torquatus (S. 183) und Q. Fabius Maximus lehnten sich, in der traditionellen Politik gegen die Latiner befangen, mit einer Entrüstung gegen den Vorschlag auf, welche
an die Starrköpfigkeit des Patriciats gegen die Plebs in den 185
Zeiten des Ständekampfes erinnert.

Die schon erwähnte Weigerung der zwölf Colonien, die als offenbarer Abfall von Rom verschrieen wurde, führte dazu, dafs die Stellung der Römer gegen die Latiner nach dem Siege noch schroffer ward. Bei der Gefahr jenes Abfalls war den Römern ihre frühere Isolirungspolitik zu statten gekommen, durch welche die latinischen Gemeinden ohne Zusammenhang unter einander waren (S. 65. 126 ff.) Die übrigen achtzehn Colonien: *Signia, Norba, Saticula, Fregellae, Luceria, Venusia, Brundisium, Hadria, Firmum, Ariminum, Pontiae, Paestum, Cosa, Beneventum, Aesernia, Spoletium, Placentia* und *Cremona*, von denen zwei zu den *priscae*, acht zu den vor Ariminum (S. 127) gegründeten *novae coloniae*, und die acht seit Ariminum gegründeten jüngsten Colonien gehörten, erklärten sich bereit Geld und Mannschaft nicht blofs in der festgesetzten Höhe (*ex formula*), sondern nöthigenfalls darüber hinaus zu liefern [2]). So konnte der Senat gestützt auf die achtzehn treuen Colonien den Krieg weiterführen und die zwölf wiederspänstigen vorläufig ignoriren. Als nun aber die Furcht vor Hannibal geschwunden war, da bestrafte der Senat die zwölf Colonien dadurch, dafs er jeder derselben die Stellung des doppelten Contingentes von Fufsgängern und aufserdem von 120 Reitern auferlegte, wie auch dadurch, dafs er ihnen die Autonomie in Betreff der für den Krieg aufzubringenden Geldbeiträge nahm. Es wurde angeordnet, dafs diese Colonien nach dem bei dem

---

1) Liv. 23, 22; vgl. Val. Max. 6, 4, 1. 2) Liv. 27, 10.

Tributum der römischen Bürger üblichen Satze von 1 pro mille das Tributum bezahlen und zu diesem Zwecke dem römischen Census unterworfen sein sollten [1]). Danach wurde denn auch die Schatzung dieser Colonien 550/204 zum ersten Male von C. Claudius Nero und M. Livius Salinator ausgeführt [2]). Die zwölf Colonien, von denen sechs zu den *priscae*, die andern sechs zu den vor Ariminum gegründeten *novae coloniae* gehörten, waren damit, ohne ihre formelle, thatsächlich schon längst nichtige Souveränität als *civitates foederatae* zu verlieren, rücksichtlich des Census in die Lage der *cives sine suffragio* gekommen. Die Unterschiede in der Rechtsstellung der Latiner waren also nun noch mannigfaltiger geworden, als vorher (S. 128 f.).

Bei dieser Gestaltung der Stellung Roms zu einem Theile der Latiner, die natürlich auch auf das Verhältnifs zu den übrigen Latinern einwirkte, ist es begreiflich, dafs dem Senat die Sorge für die Latiner noch weniger am Herzen lag, als die für die Bürger, obwohl es im Interesse des Gesammtstaats gelegen haben würde, beiden Elementen die gleiche Sorgfalt angedeihen zu lassen. Während man es nicht unterliefs, die bundesrechtlichen religiösen Ansprüche der älteren latinischen Gemeinden
186 bei den *feriae Latinae* (S. 65) scrupulös zu befriedigen [3]) und in den officiellen Gebeten für das römische Volk auch für die Latiner zu beten [4]), liefs man es geschehen, dafs *Placentia* von den Galliern zerstört, *Cremona* der äufsersten Gefahr ausgesetzt wurde [5]). Zwar wurden nach dem Siege des L. Furius Purpurio über die Gallier 2000 Placentiner in ihre Colonie zurückgeführt [6]); allein obwohl die Nobilität sehr wohl wufste, dafs *Placentia* und *Cremona* die *claustra ad cohibendos Gallicos tumultus* seien [7]), so wurde doch der Krieg gegen die Gallier, den man als eine Nebensache neben dem macedonischen Kriege betrachtete [8]), nicht mit dem Nachdrucke geführt, der erforderlich gewesen wäre, um die durch den Einfall Hannibals unterbrochenen Pläne des C. Flaminius rücksichtlich der Colonisation und Italisirung der Padusebene wiederaufzunehmen. Und doch würde die Ausführung dieser Pläne nicht blofs den Latinern sondern auch der Bürgerschaft wohlthätig gewesen sein. Auch rücksichtlich der anderen latinischen Colonien war man bei halben Mafsregeln stehen geblieben. Man hatte *Venusia*

---

1) Liv. 29, 15. 2) Liv. 29, 37; vgl. 39, 3. 3) Liv. 32, 1. 37, 3. 4) Liv. 31, 5. 7. 5) Liv. 31, 10. Zon. 9, 15. 6) Liv. 31, 21. 7) Liv. 31, 48. 8) Zon. 9, 16.

554/200[1]), *Narnia* 555/199[2]) durch neue Colonisten verstärkt, der Colonie *Cosa* dagegen eine ähnliche Verstärkung abgeschlagen[3]).

Uebrigens darf man, um gerecht zu sein, nicht verhehlen, dafs bei dem einmal vorhandenen Mangel an Arbeitskräften die Aufgabe, die römische Bürgerschaft und die Latiner zu dem früheren Wohlstande zurückzuführen, eine fast unlösbare war, um so mehr, als der inzwischen eröffnete macedonische Krieg gleichfalls Geld und Menschen in Anspruch nahm. Höchstens darüber kann man die Nobilität tadeln, dafs sie sich jene Aufgabe durch den sofortigen Beginn eines neuen überseeischen Kriegs erschwerte[4]). Philipp von Macedonien hatte während des zweiten punischen Kriegs durch sein Bündnifs mit Hannibal[5]) die Gefahr der Römer erheblich gesteigert. Der erste macedonische Krieg*) 540/214 bis 549/205[6]), während dessen die Römer mit den Aetolern in ein Bundesverhältnifs eintraten[7]), war mit einem für Philipp leidlichen Resultate beendet worden[8]). Um so erwünschter war der Nobilität die Gelegenheit gegenüber den Rüstungen Philipps im Interesse ihrer griechischen Bundesgenossen den Krieg von neuem erklären zu können**). Ob 187
der Krieg wirklich unvermeidlich war, ist schwer zu sagen; gewifs ist nur, dafs die Ansichten darüber auseinander gingen. Unter dem Einflusse des Tribunen Q. Baebius, der die nähere Aufgabe der Sorge für das Volk im Auge hatte, verweigerten die Centuriatcomitien die Kriegserklärung; doch liefsen sie sich durch die vor einem Einfall Philipps in Italien erregte Furcht nachträglich bestimmen bei nochmaliger Berufung die *lex de bello indicendo* anzunehmen[9]).

Scipio nun, der seiner persönlichen Anlage und früheren Laufbahn entsprechend mehr geeignet war als Feldherr und Diplomat die auswärtigen Angelegenheitnn ruhmvoll zu gestalten, denn als Wirthschafter den Staatshaushalt auf solide Weise zu

---

*) Rospatt, de eis quae inter senatum Romanum et Philippum III usque ad primam pacem anno 205 compositam intercesserunt. Monaster. 1874.

Scott, Macedonien und Rom während des Hannibalischen Krieges. Berlin 1873.

**) Rospatt, de rebus Philippi III ab anno 205 usque ad secundum cum Romanis bellum gestis. Monaster. 1874.

1) Liv. 31, 49. 2) Liv. 32, 2. 3) Liv. 32, 2. 4) Liv. 31, 6. 5) Polyb. 7, 9. Liv. 23, 33 ff. 6) Liv. 24, 40. 7) Polyb. 11, 6. Liv. 26, 24. 8) Liv. 29, 12. 9) Liv. 31, 6. 8.

regeln [1], scheint wie überhaupt so in seiner Censur den Grundsatz befolgt zu haben, dafs der Wohlstand des römischen Staats durch den Erfolg auswärtiger Kriege gehoben werden müsse. Die Schwierigkeit der Aufgabe den zerrütteten Wohlstand Italiens von innen heraus wieder herzustellen, die langwierige Pflege, die für die Lösung jener Aufgabe unumgänglich nöthig war, mag den genialen und raschen Mann zurückgeschreckt haben, zumal da der andere Weg, den die auswärtigen Beziehungen Roms so nahe legten, und auf welchem er selbst im Frieden von 553/201*) einen jährlichen Tribut der Karthager an Rom von 200 Talenten auf fünfzig Jahre erzielt hatte [2], ohne Zweifel in kürzerer Zeit sichtbare Erfolge und daneben Ruhm für das Volk und die Nobilität versprach. Die nothwendige Rücksichtnahme auf die erschöpften Kräfte der Bürgerschaft bestimmten ihn und seinen Anhang nur dazu, die Bürgerschaft für den Krieg so wenig als möglich in Anspruch zu nehmen. Die unvermeidliche Folge davon war aber eine vergleichsweise um so stärkere Belastung der Latiner [3], denen es also in demselben Grade erschwert wie den Bürgern erleichtert wurde sich zu erholen.

So erklärt es sich, dafs von Scipios Censur nur ganz unbedeutende Mafsregeln überliefert werden, welche nicht sowohl die Besserung der socialen Lage der Bürgerschaft, als vielmehr die Herstellung der Finanzen des Staats bezweckten. Scipio verkaufte einen Theil des *ager Campanus* [4], wahrscheinlich um die im zweiten punischen Kriege erhobenen Tributa theilweise zurückzuzahlen [5]; ferner ordnete er Hafenzölle in *Capua*, *Puteoli* und in dem in Bruttien belegenen *Castrum* an. Wenn
188 nach letzterem Orte, der aus einem Lager Hannibals entstanden war, dreihundert Colonisten gesendet wurden, ohne dafs der Ort zu einer Colonie erklärt ward [6], so geschah diefs unstreitig nicht sowohl um jene Dreihundert zu versorgen, als vielmehr um die bei den in Bruttien fortdauernden Unruhen [7] gefährdete Zollstätte zu sichern.

Eine bedenkliche Unterlassung aber war es, dafs Scipio die vorgeschriebene Verpachtung der *vectigalia* vom Ager pu-

---

*) Nissen, commentatio de pace anno 201 a. Chr. Carthaginiensibus data. Marburgi 1870.

1) Liv. 38. 53. 2) Liv. 30, 37. App. Lib. 54. Polyb. 15, 18. Plin. n. h. 33, 3, 15, 51. 3) Liv. 31. 8. 32. 8. 28. 4) Liv. 32, 7. 5) Vgl. Liv. 39, 7. 6) Liv. 32, 7. 7) Liv. 31, 12. 32, 1.

blicus in Campanien (S. 178)[1]) nicht vornahm und dadurch den Possessoren Gelegenheit gab nicht blofs sich zu bereichern, sondern auch neben den Eigenthümern des verkauften Theils des Ager Campanus sich als Eigenthümer zu benehmen [2]). Indefs ist es möglich, dafs den Scipio in dieser Beziehung keine Schuld trifft, da sich wahrscheinlich keine Publicanen fanden, die bereit waren bei dem noch ungeregelten Zustande des Ager Campanus (§ 106) die Pachtung zu übernehmen. Ebenso scheint Scipio der Erste gewesen zu sein, der die folgenreiche Unklugheit beging einzelne nach Rom eingewanderte Latiner, ohne ihre Rechtsansprüche, die verschiedenartig waren (S. 65. 67. 128. 198), genau zu prüfen, als Bürger zu schätzen. Anders ist wenigstens die Bezugnahme auf die frühere Censur von 550/204 im Senatusconsultum von 567/187 [3]) nicht zu erklären (§ 106).

Im Uebrigen zeigte Scipio in seiner Censur, dafs er trotz seiner allgewaltigen Popularität sich durchaus nicht in Opposition zu der Nobilität zu setzen gedachte. In völliger Eintracht mit seinem Collegen P. Aelius Paetus verhängte er keine einzige Rüge bei der Lectio senatus [4]); so mochte die Nobilität, deren ältere Mitglieder meist dahingestorben waren, es ohne Mifsgunst ertragen, dafs der noch nicht Vierzigjährige von seinem Collegen zum *princeps senatus* ernannt ward [5]), eine Stellung, mit welcher ihm ein sehr mafsgebender Einflufs auf die Senatsverhandlungen eingeräumt wurde.

Während Scipio die auswärtigen Angelegenheiten mit fast monarchischem Ansehen lenkte [6]), errang ein jüngeres Mitglied der Nobilität, T. Quinctius Flamininus*), im macedonischen Kriege**) eine Bedeutung, die ihn, der ohne Zweifel unter Scipios Schutze sich emporgeschwungen hatte, zum Nebenbuhler Scipios befähigte. Nachdem er als Tribunus militum unter Marcellus gedient [7]), in den Jahren 549/205 und 550/204 ein aufser- 189
ordentliches Imperium in Tarent gehabt [8]) und nach Beendi-

---

*) Jongh, de T. Quinctio Flaminino. Ultraj. 1843.
Gerlach, T. Quinctius Flamininus. Basel 1871.

**) Meyer, die Befreiung Griechenlands. München 1861.
Peter, die Macchiavellistische Politik der Römer in der Zeit vom Ende des 2. punischen Kriegs bis zu den Gracchen, in den Studien. Halle 1863. S. 115.
Hertzberg, die Geschichte Griechenlands unter der Herrschaft der Römer. Bd. 1. Halle 1866.

1) Liv. 27, 3. 11. 2) Liv. 42, 19. 3) Liv. 39, 3. 4) Liv. 32, 7. 5) Liv. 34, 44. 6) Liv. 38, 51. 7) Plut. Flam. 1. 8) Liv. 29, 13.

gung des Kriegs als Ackervertheilungs- und Coloniecommissär[1]) sich die Gunst des Volkes erworben hatte, bewarb er sich als Quaestor, ohne die Aedilität[2]) und die Praetur bekleidet zu haben, für 556/198 um das Consulat, das er trotz versuchter Einsprache der Tribunen gegen die Wahlcomitien kaum dreifsig Jahr alt erhielt[3]). Von seinem Consulatsjahre an blieb er, da er durch seine Freunde dafür zu sorgen verstand, dafs ihm das Imperium von Jahr zu Jahr prorogirt wurde[4]), bis 560/194 in Griechenland. Es gelang ihm den Philipp durch die Schlacht bei Kynoskephalae 557/197 zu einem Frieden zu zwingen, bei welchem Philipp 500 Talente sofort, 500 in zehn Jahresraten zu zahlen verpflichtet ward[5]). Die Angelegenheiten der griechischen Kleinstaaten und Völkerbünde ordnete er als gewandter Diplomat, durch seine hellenische Bildung bei den Griechen sehr beliebt[6]), in einer Weise, dafs er 558/196 an den Isthmien die Freiheit der Griechen[7]) mit Ausnahme der Argiver und Boeoter[8]) und 559/195 an den Nemeen auch die der Argiver[9]) verkünden konnte. Dieses Befreiungswerk war nicht der Ausflufs einer ideologischen Politik oder einer unpolitischen Schwärmerei für das Hellenenthum; es stimmte durchaus zu der oben angedeuteten Scipionischen Anschauung. Denn, indem man sich begnügte Philipp zu schwächen und den Griechen eine Freiheit zu geben, deren Gebrauch sie den Römern in keinem Falle gefährlich machen konnte; indem man dagegen darauf verzichtete, in Macedonien und Griechenland die Anfänge einer Provinz einzurichten, wie eine Partei im Senate verlangt zu haben scheint[10]): vermied man die Nothwendigkeit eine Besatzung daselbst zu lassen, mithin auch die Nothwendigkeit das Volk durch stärkere Aushebungen für die Dauer zu belasten. Der Erfolg des macedonischen Kriegs ward ohne Zweifel als ein Beweis für die Richtigkeit der Scipionischen Politik ausgebeutet. Flamininus aber, der sich persönlich als ebenso unbestechlich[11]) wie gewandt bewährt hatte, kehrte, nachdem er 560/194 Abschied von Griechenland genommen[12]) und durch Erwirkung

---

1) Liv. 31, 4. 49. Plut. Flam. 1. 2) Der Liv. 31, 4 genannte ist ein anderer. 3) Liv. 32, 7. Polyb. 17, 12. 4) Liv. 32, 28. 32. 33, 25. 43. 34, 33. Polyb. 17, 11. Plut. Flam. 7. 5) Liv. 33, 30. Polyb. 18, 27. 6) Plut. Flam. 2. 5. 7) Liv. 33, 32. Polyb. 18, 29. App. Mac. 10. Plut. Flam. 10. Val. Max. 4, 8, 5. 8) Sen. de Thisb. c. 3 (Eph. ep. Bd. 1, S. 281. 294). 9) Liv. 34, 41. Plut. Flam. 12. 10) App. Mac. 9. 11) Liv. 33, 11. Polyb. 18, 17. 12) Liv. 34, 49.

der Befreiung der nach Griechenland in die Sklaverei verkauf- 190
ten römischen Bürger [1]) ein Uebriges für seine Popularität bei dem Volke in Rom gethan hatte, ruhmbedeckt in einem grofsartigen Triumphzuge, bei dem eine Menge griechischer Kunstwerke zur Schau gestellt wurde, nach Rom zurück [2]).

Gegenüber solchen hochadligen Persönlichkeiten wie Scipio und Flamininus, deren Adel durch den Glanz ihrer Verdienste um die Mehrung der Macht des römischen Staats eine neue Weihe erhalten hatte, mufste es dem Nichtadligen schwer fallen zu Aemtern und Ansehen zu gelangen. Es war nur möglich, wenn er sich auf eine Partei innerhalb der Nobilität stützen konnte, welche andere politische Ansichten hatte, als Scipio und Flamininus. Eine solche gab es allerdings, wenn gleich ihre Opposition gegen Scipio seit dem Tode des Q. Fabius Maximus unter dem Eindrucke der Erfolge Scipios verstummt schien. Zu dieser Partei gehörte L. Valerius Flaccus, der, schon als junger Mann wegen seiner strengen Grundsätze erwähnt [3]), 553/201 in der curulischen Aedilität durch glänzende Spiele und die Gewissenhaftigkeit bei der Getreidevertheilung sich populär gemacht hatte [4]) und 555/199 als Praetor Sicilien verwaltete [5]). Der Protection dieses Mannes, seines Gutsnachbars, verdankte M. Porcius Cato*), der sich zum Führer der antiscipionischen Partei erhob, seinen Eintritt in die Nobilität und damit die Möglichkeit einer erfolgreichen Opposition. Geboren 520/234 zu Tusculum und beim Ackerbau grofs geworden [6]), hatte er während des Kriegs unter Q. Fabius Maximus

---

*) Brillenburg, de M. Porcio Catone Censorio. Lugd. Bat. 1826.
Weber, de M. Porcii Catonis vita et moribus. Bremen 1831.
Wilms, Catonis vita et fragmenta. Dortmund 1839. 1843.
Gerlach, Scipio und Cato (s. oben S. 184). M. Porcius Cato der Censor. Basel 1869.
Dohrn, über Cato den Aelteren und dessen Lebensverhältnisse. Meldorf 1845.
Renvall, de M. Porcio Catone Cens. comm. Helsingfors 1845.
Jordan, M. Catonis praeter librum de re rustica quae extant. Lips. 1860.
Ribbeck, M. Porcius Cato Censorius als Schriftsteller, im Neuen Schweiz. Mus. Bd. 1. Bern 1861. S. 7.
O. Jäger, M. Porcius Cato. Halle 1870.

1) Liv. 34, 50. Plut. Flam. 13. Diod. 28, 14. Val. Max. 5, 2, 6. 2) Liv. 34, 52. 3) Liv. 27, 8. 4) Liv. 31, 4. 5) Liv. 31, 49. 50. 32, 1. 6) Cat. or. 11, 1.

gedient [1]; von L. Valerius Flaccus ermuntert hatte er zugleich sich der politischen Laufbahn gewidmet, zu der er sich als *homo*
191 *novus* [2] nicht blofs durch Erfüllung seiner Dienstpflicht [3] und militärische Tüchtigkeit, sondern auch durch sein Auftreten als beredter Sachwalter in Rom den Weg bahnte [4]. So ward er schon 547/207 Tribunus militum, in welcher Stellung er die Schlacht bei Sena mitmachte [5], und sodann 550/204 Quaestor [6]. Als solcher begleitete er den Scipio nach Sicilien und Africa [7], verfeindete sich aber auf Lebenszeit [8] mit ihm über seine die Mannszucht untergrabende Freigebigkeit gegen die Soldaten [9]. Erst 555/199 gelangte er zur plebejischen Aedilität [10], während der Bruder des L. Valerius Flaccus die curulische bekleidete. In diesem Amte ward er aber sofort für 556/198, also noch unter Scipios Censur, zum Praetor gewählt [11], womit er in die Nobilität eintrat.

Die Opposition Catos und seiner Gesinnungsgenossen gegen Scipio beruhte keineswegs auf einer tieferen Einsicht in das, was dem Volke Noth that, wie dieselbe C. Flaminius besessen hatte, sondern auf der conservativen Tendenz, die altrömische Sitte, deren Ideal dem Cato in M'. Curius Dentatus vorschwebte [12], gegenüber dem Eindringen des Hellenismus, die traditionelle Politik der Nobilität, wie sie von Q. Fabius Maximus vertreten worden war [13], gegenüber der genialen Art des Scipio, die den Staat auf eine abschüssige Bahn zu treiben schien, so viel als möglich festzuhalten. Eine solche Opposition konnte, da ihr positives Princip unpraktisch und unausführbar war, nur im Einzelnen Ausschreitungen hemmen oder Versäumnisse nachholen, nicht aber den ganzen Staatsorganismus, der bereits krankte, wieder gesund machen. Daher sehen wir die Catonische Partei bei aller persönlichen Tüchtigkeit ihres Führers [14] im Ganzen nutzlos sich der herrschenden Richtung entgegenstemmen, nicht selten sogar gegen ihre Absicht die Zustände befestigen, welche sie im Sinne der früheren Zeit wieder umgestalten wollte.

Zunächst war es schon mifslich, dafs Cato, um sich und

---

1) Cic. sen. 4, 10. 12, 39. Plut. Cat. maj. 2. 2) Plut. Cat. maj. 1. Liv. 39, 41. Cic. in Verr. accus. 5, 70, 180. Vell. 2, 128. 3) Cat. or. 11, 2. 4) Liv. 39, 40. 5) Nep. Cat. 1. Plut. Cat. maj. 3. 6) Cic. sen. 4, 10. 13, 45. 7) Liv. 29, 25. 8) Liv. 38, 54. 9) Plut. Cat. maj. 3. Nep. Cat. 1. 10) Liv. 32, 7. 11) Liv. 32, 7. 8. 12) Cic. sen. 16, 55. Plut. Cat. maj. 2. 13) Cic. sen. 4. Plut. Cat. maj. 3. 14) Liv. 39, 40.

seiner Partei eine Popularität zu verschaffen, mit welcher man der Scipionischen Partei die Spitze bieten konnte, um die Gunst des Volkes buhlen mufste, das selbst bereits zu entartet war, um auf die Dauer eine Stütze reactionärer Reform zu sein. Es ist charakteristisch, dafs Cato nicht durch ein die materielle Lage des Volkes verbesserndes, sondern durch ein dem Selbst- 192
gefühl der souveränen Bürgerschaft schmeichelndes Gesetz sich in der Volksgunst befestigte. Denn es ist, wenn auch nicht streng zu beweisen, so doch aus äufsern und innern Gründen im höchsten Grade wahrscheinlich, dafs Cato der Urheber der *lex Porcia*) pro tergo civium lata* [1]) war [2]), und dafs er gleich als Praetor, in welchem Amte er zuerst das Recht der Initiative zur Gesetzgebung hatte, dieses Gesetz beantragte. Dasselbe hob die auf Todes- und Prügelstrafe lautenden Sanctionen anderer Gesetze auf [3]) und setzte *aquae et ignis interdictio* darauf, wenn ein Magistrat einen römischen Bürger innerhalb der Bannmeile schlüge oder tödtete [4]); er ergänzte also die früheren *leges de provocatione* nicht allein [5]), sondern überbot dieselben (§ 126). Es mufste daher der Bürgerschaft als eine Anerkennung ihrer Souveränität in der Person jedes einzelnen Bürgers, die dadurch gleichsam als Inhaberin der Souveränität für unverletzlich erklärt wurde, willkommen sein. Die Scipionische Partei aber durfte, wollte sie nicht ihre Popularität verscherzen, jenem Gesetze nicht entgegentreten; sie liefs es sich als eine praktisch werthlose Consequenz der Volkssouveränität, mit der man dennoch sehr wohl zu regieren verstand, um so leichter gefallen, als einerseits die Todesstrafe in der Volksgerichtsbarkeit längst thatsächlich abgekommen war, und als es andererseits in der That das Ehrgefühl beleidigen mufste, dafs die Prügelstrafe gesetzlich gegen die Mitglieder einer Bürgerschaft, welche so heldenmüthig gekämpft und geduldet hatte, angewendet werden konnte.

Das nächste praktische Ziel, welches Cato gegenüber der

---

*) C. G. Zumpt, über die persönliche Freiheit des römischen Bürgers und die gesetzlichen Garantien derselben, in den Abhandl. der Darmstädter Philologenvers. Darmstadt 1846. S. 21.
Eisenlohr, die Provocatio ad Populum. Schwerin 1858. S. 16 ff.
Lange, de legibus Porciis libertatis civium vindicibus. part. 1. Gissae 1862. part. 2. Gissae 1863.
A. W. Zumpt, Criminalrecht. Bd. 1, Abth. 2. 1865. S. 48 ff. 443 ff.

1) Liv. 10, 9. 2) Fest. p. 234. Cat. or. 40, 7. 3) Fest. p. 234. 4) Liv. 10, 9. 5) Cic. de rep. 2, 31, 54.

hellenistischen Politik verfolgte, war die Regelung der Provinzialverhältnisse. Als Praetor von Sardinien, in welcher Provinz der Gehorsam im zweiten punischen Kriege nur vorübergehend erschüttert gewesen war[1]), bewährte er seine altväterische Frugalität und Unbestechlichkeit[2]). Auch beschnitt er im Interesse
193 des Staats wie der Provinz den Aufwand, mit welchem der Servilismus der Provinzialen den Statthaltern allerlei Gefälligkeiten entgegentrug[3]). Endlich schritt er mit Strenge gegen die römischen Capitalisten ein, welche Wuchergeschäfte in Sardinien betrieben; auf sein Edict mufsten sie die Insel verlassen[4]).

Wahrscheinlich geschah es auf Anregung von Cato und Flaccus, welche die beiden alten Provinzen als Statthalter hatten kennen lernen, dafs für 557/197 sechs statt vier Praetoren gewählt wurden[5]). Denn die bisherige Zahl genügte wohl für die Jurisdictio urbana und peregrina, sowie für die beiden alten Provinzen Sicilien und Sardinien, nicht aber für die Verwaltung des während des zweiten punischen Kriegs eroberten, jedoch nur mit Mühe behaupteten Hispanien*). Dieses war trotz der Siege Scipios keineswegs für die römische Herrschaft gesichert. Scipios Nachfolger in Hispanien, die wie er mit aufserordentlichem Imperium bekleidet waren, hatten anfangs noch gegen die Karthager, nach deren Vertreibung aber gegen die rebellischen Eingebornen zu kämpfen[6]). Ohne Zweifel hielt es Cato für wichtiger, Hispanien nach dem Muster Siciliens und Sardiniens für den römischen Staat möglichst gewinnreich zu machen, als den römischen Einflufs auf Griechenland und Asien auszudehnen. Eine solche Ansicht war nicht ohne Berechtigung. Die Provinz Sicilien, welche nach der Eroberung des unter Hieronymus, dem Nachfolger Hierons[7]), abgefallenen Syracus durch Marcellus[8]) um das syracusanische Königreich erweitert war und nunmehr die ganze Insel umfafste, war in Folge der Beschwerden der Siculer über die Strenge des Marcellus[9]) im Sinne der Partei des Q. Fabius von M. Valerius Laevinus 544/210 mit einem Wohlwollen pacificirt worden, das sich nur aus der

---

*) Wilsdorf, fasti provinciarum Hispaniarum, in den Leipziger Studien Bd. 1. 1878. S. 63.

1) Liv. 23, 32. 2) Plut. Cat. maj. 4. 6. Liv. 39, 40. 3) Vgl. Cat. or. 56. 4) Liv. 32, 27. 5) Liv. 32, 27. 6) Vgl. Liv. 29, 1. 31, 20. 32, 7. 33, 27. 7) Liv. 24, 4. 30. Polyb. 3, 75. 7, 2—5. 8) Liv. 25, 24ff. 28. 30. Polyb. 8, 5. 9) Liv. 26, 26. 29. 32. Val. Max. 4, 1, 7. Dio C. fr. 57, 46B. Zon. 9, 6. Plut. Marc. 23.

ungewöhnlich grofsen Einträglichkeit der getreidereichen Provinz erklärt [1]). Der Hebung des Ackerbaus war dabei besondere Sorgfalt zugewendet worden [2]); sehr bald war Sicilien nicht allein vollkommen ruhig [3]), sondern auch zu einem Wohlstande aufgeblüht, welcher gestattete das römische Heer in Africa [4]) und nachher auch die Heere in Griechenland und Asien von dort aus zu verproviantiren [5]). Auch Sardinien, wenngleich bei weitem weniger fruchtbar, war doch für den Staat ergiebig [6]). 194
Dafs aber Cato von jener Ansicht durchdrungen war, ist sowohl defshalb wahrscheinlich, weil er in Opposition zu Scipio in die Fufsstapfen des Q. Fabius trat, als auch defshalb, weil gerade von ihm der Ausspruch herrührt, dafs Sicilien die *cella penaria rei publicae* und die *nutrix plebis Romanae* sei [7]). Es war diefs das einzige Gebiet, auf dem Cato die Ideen des C. Flaminius mit Eifer ergriff (S. 153 f.).

Als inzwischen 557/197 zum ersten Male zwei Praetoren, C. Sempronius Tuditanus und M. Helvius, nach Hispanien gingen, um die beiden Provinzen *Hispania citerior* und *ulterior* zu übernehmen und zu organisiren, da brach von neuem ein heftiger Aufstand der hispanischen Völkerschaften aus [8]). Es war natürlich, dafs Cato, als er für 559/195 mit L. Valerius Flaccus, der gerade auch Pontifex geworden war, zum Consul gewählt wurde [9]) — er war seit C. Terentius Varro der erste *homo novus*, dem dieser Erfolg zu Theil ward —, die Ordnung Hispaniens für das Wichtigste hielt. Auf den Antrag der Consuln wurden Hispania citerior und Italien zu consularischen Provinzen bestimmt, und Cato traf das Loos mit einem Heere von zwei Legionen und 15000 Bundesgenossen nach Hispanien zu gehen [10]). Vor seinem Abgange in die Provinz scheint er, veranlafst durch seine in Sardinien gemachten Erfahrungen, die *lex Porcia de sumptu provinciali* beantragt zu haben, in der Absicht dem Aufwande der Provinzialen zu Ehren des Statthalters gewisse Schranken zu setzen [11]). In der Provinz selbst, in welche er seinen sparsamen Grundsätzen entsprechend zu seiner persönlichen Bedienung nur fünf Sklaven mitnahm [12]), trat er mit Strenge gegen die Getreidespeculanten (*frumentatores*) auf [13]) und

---

1) Liv. 26, 40. 31, 31. 2) Liv. 27, 5. 8. 3) Liv. 29, 1. 31, 29. 4) Liv. 29, 36. 30, 38. 5) Liv. 36, 2. 37, 2. 50. 6) Liv. 36, 2. 37, 2. 50. 7) Cic. in Verr. accus. 2, 2, 5. 8) Liv. 33, 19. 21. 25. 34, 10. 9) Liv. 33, 42. 10) Liv. 33, 43. 11) Pleb. de Term. II, 16. I. L. A. S. 114; vgl. Liv. 32, 27. 34, 4. 12) Cat. or. 3, 1. 13) Liv. 34, 9.

liefs keine Geldverschwendung aus ehrgeizigen Motiven zu; auch duldete er weder Unterschlagung der Beute noch irgend eine andere Art der Bereicherung seiner Begleiter [1]. Die Disciplin handhabte er mit ungewohnter Strenge [2], namentlich auch gegen die verwöhnten Equites, denen er vor Numantia eine Strafrede hielt [3]. Den Feldzug führte er mit grofser Energie [4] und mit dem Erfolg, dafs Hispanien von nun an in
195 regelmäfsiger Weise von Praetoren verwaltet werden zu können schien, wenn es auch später an Rebellionen nicht fehlte [5]. Namentlich sorgte er und zwar möglichst ohne Bedrückung der Socii [6] dafür, dafs die Einkünfte der Provinz dem Staate zu gute kamen, wohin insbesondere die Einrichtung einer geordneten Administration der Eisen- und Silberbergwerke gehörte [7]. Seinen Soldaten schenkte er noch in der Provinz Mann für Mann ein Pfund Silber, weil es besser sei, dafs Viele Silber, als dafs Wenige Gold aus der Provinz mit sich nähmen [8]. Aufserdem schenkte er bei seinem Triumphe [9] nach der einmal hergebrachten [10] von Scipio auf die Spitze getriebenen [11] Sitte an die Soldaten je 270 Asse, an die Centurionen das Doppelte, an die Reiter das Dreifache [12]. Nach Rom zurückgekehrt war Cato, der es verstand, sein Verdienst leuchten zu lassen vor den Leuten [13], nicht blofs ein wegen seiner Strenge gefürchteter, sondern auch ein wegen der Lauterkeit seines Charakters und der Unbescholtenheit seines Lebens höchst geachteter Mann [14], vollkommen in der Stellung, um dem Scipio, dessen Ruhm im Erbleichen war, Schach zu bieten.

Scipio hatte inzwischen in Verfolgung der in seiner Censur innegehaltenen finanziellen Politik 557/197 durch den Tribunen C. Atinius die Ausführung von fünf Bürgercolonien an die Seeküste beantragen lassen: *Vulturnum, Liternum, Puteoli, Salernum* in Campanien und *Buxentum* in Lucanien [15]. In Liternum besafs Scipio später selbst ein Landgut. Diese Colonien waren, wie auch das schon früher gegründete *Pyrgi* in Etru-

---

1) Cat. or. 2. 2) Vgl. Liv. 42, 34. 3) Cat. or. 5. 4) Liv. 34, 11 ff. 18. Polyb. 19. App. Iber. 39 ff. Plut. Cat. maj. 10. Zon. 9, 17. 5) Liv. 35, 1. 7. 22. 36, 21. 37, 46. 6) Cat. or. 2. 7) Liv. 34, 21. Polyb. 34, 9. Cat. or. 7, 5. 8) Plut. Cat. maj. 10. 9) Cat. or. 4. 10) Liv. 28, 9. 31, 20. 33, 23. 37. 34, 52. 36, 40. 11) Liv. 30, 45. 12) Liv. 34, 46. 13) Liv. 34, 15. Plut. Cat. maj. 14. 19. Cat. orig. 5, 11. 13. orat. 1, 6 ff. 14) Liv. 37, 57. 39, 40. Plut. Cat. maj. 11. Zon. 9, 17. Val. Max. 4, 3, 11. 15) Liv. 32, 29. Vell. 1, 15.

rien [1]) hauptsächlich zur Sicherung der Erhebung der Zölle bestimmt, sollten aber zugleich zur Versorgung einer wenn auch geringen Anzahl von Bürgern dienen. Welchen Werth gerade Scipio auf diese Mafsregel legte, geht daraus hervor, dafs die durch die Unlust der Bürger, in Folge deren auch Latiner als Colonisten angenommen wurden [2]), ins Stocken gerathene Ausführung derselben endlich in Scipios zweitem Consulate 560/194 zu Stande kam [3]), und dafs damals noch drei andere ähnliche Colonien zu *Tempsa* und *Croton* im Lande der Bruttier und zu *Sipontum* in Apulien gegründet wurden (S. 217) [4]). Wenn man erwägt, was die sociale Noth der Bevölkerung Italiens forderte, so war der Nutzen dieser Coloniegründungen, die nicht ein- 196
mal den je dreihundert Familien, die in die einzelnen geschickt wurden, eine dauernde Versorgung boten [5]), sehr gering.

Für die Latiner geschah nur das Allernothwendigste. Dahin gehört aufser der geduldeten Theilnahme von Latinern an den eben genannten Bürgercolonien die endliche Bewilligung der früher (S. 199) abgeschlagenen Verstärkung von *Cosa* 557/197 [6]). Das cisalpinische Gallien zu unterwerfen beeilte man sich nicht, obwohl es Raum für die Latiner geboten haben würde; trotz praetorischer [7]) und consularischer Feldzüge [8]) wurde es noch immer durch die kriegslustigen keltischen und ligurischen Völkerschaften in Kriegszustand gehalten. Es war nicht davon die Rede, Gallien, das noch nicht zu Italien gerechnet wurde [9]), zur Provinz zu machen; die den Feldherren zugewiesenen *provinciae* im Norden Italiens wurden noch immer nach den Stützpuncten ihrer militärischen Operationen *Ariminum* [10]) und *Pisae* [11]) genannt. Ebenso wenig dachte man daran, Gallien durch umfassende Colonisation an Italien zu annectiren, obwohl letzterer Weg bereits durch C. Flaminius vorgezeichnet war. Man begnügte sich die einmal vorhandenen latinischen Colonien *Cremona* und *Placentia* soviel als möglich zu kräftigen [12]). Wenn aber die Scipionische Partei der Vorwurf trifft, dafs sie über dem macedonischen Kriege Gallien vernachlässigte, so darf man nicht übersehen, dafs auch die Partei Catos, wie aus den Verhandlungen des Senats über Gallien im Anfange seines Consulats hervorgeht [13]), die Ordnung Hispaniens für wichtiger hielt,

---

1) Vgl. Liv. 36, 3. 2) Liv. 34, 42. 3) Vgl. Lex parieti faciundo von Puteoli I. L. A. S. 163 ff. 4) Liv. 34, 45. 5) Liv. 39, 23. 6) Liv. 33, 24. 7) Liv. 32, 7. 8) Liv. 32, 29 ff. 33, 23. 9) Polyb. 7, 9. 10) Liv. 28, 38. 30, 1. 32, 1. 11) Liv. 33, 43. 12) Liv. 32, 26. 33, 22. 23. 13) Liv. 33, 43.

als die Beruhigung und Verwerthung Galliens. So hat denn auch L. Valerius Flaccus, Catos College, in Gallien trotz wiederholter Siege [1]) weiter nichts Nachhaltiges geschaffen, als dafs er das, was in *Cremona* und *Placentia* zerstört war, wiederherstellte.

Für die am meisten bedürftigen Elemente des römischen Staats geschah also nichts Erhebliches; nur, wenn es die Gelegenheit mit sich brachte, wurde in prunkender Weise eine verkehrte Fürsorge zur Schau getragen, wie z. B. der Sohn des C. Flaminius als curulischer Aedil eine Million Scheffel (*modii*) Weizen, die ihm die dankbaren Siculer in Erinnerung an die
197 Verdienste seines Vaters (S. 153) geschickt hatten, zu zwei Assen den Scheffel vertheilte [2]). Dagegen fehlte es den Capitalisten nicht an Gelegenheit ihre Vermögensverhältnisse zu verbessern. Schon nach der Schlacht bei Sena hatte sich der für Handelsgeschäfte und Geldspeculationen aller Art nöthige Credit wiederhergestellt [3]); wenige Jahre darauf (550/204) empfingen die Capitalisten ein Drittel des behufs der Ausrüstung der Flotten gemachten Darlehns zurück [4]). Als der Staat die versprochene Rückzahlung des zweiten Drittels nicht rechtzeitig beschaffen konnte, wurde mit den Staatsgläubigern 554/200 das Abkommen getroffen, ihnen bis zur Bezahlung der Drittels-Rate den im fünfzigmeiligen Umkreise der Stadt belegenen Ager publicus (der wegen seiner Beziehung zu jener Drittels-Rate *trientabulum* genannt ward) zu einem Schätzungswerthe gegen Entrichtung eines nur nominellen Zinses zu verpfänden: ein Geschäft, bei dem sich jene nicht schlecht standen [5]). Während man sich nicht beeilte die bedeutenden Rückstände des auch von den ärmeren Bürgern erhobenen Tributum zurückzuerstatten [6]), wurde das letzte Drittel jener Anleihe schon 558/196 zurückgezahlt, zu welchem Zweck die Quaestoren unter anderem das von den Pontifices und den Augurn im Kriege schuldig gebliebene Tributum nachträglich eintrieben [7]). Dazu bereicherten sich die Capitalisten auf Kosten des Staats nicht blofs in den Provinzen, wie aus den Zuständen hervorgeht, die Cato in Sardinien und Hispanien antraf, sondern auch durch Uebertretung der Lex Licinia de modo agrorum, wie die Verurtheilung der *pecuarii* im Jahre 558/196 zeigt [8]).

---

1) Liv. 34, 22. 46. 2) Liv. 33, 42. 3) Liv. 27, 51. 4) Liv. 29, 16. 5) Liv. 31, 13. 6) Liv. 39, 7. 7) Liv. 33, 42. 8) Liv. 33, 42.

Bei dem fortwährenden Anwachsen des Reichthums der Capitalisten [1]) erwachte von neuem die ehrgeizige Tendenz derselben sich eben durch den Luxus, zu dem der Reichthum die Mittel bot, als Stand auch äufserlich vom Volke abzusondern. Das erste Symptom davon, — ein neuer Beweis von dem Einreifsen der für die Entartung charakteristischen *ambitio* und *luxuria* [2]) —, war die von den Tribunen M. Fundanius und L. Valerius 559/195 beantragte Abschaffung der zwanzig Jahre früher (S. 174) gegebenen *lex Oppia sumptuaria* [3]). Die Catonische Partei konnte die Abschaffung nicht verhindern, obwohl 198
nicht blofs zwei derselben angehörende Tribunen, M. und T. Junius Brutus, sondern Cato selbst mit dem ganzen Gewichte des Consulats und seiner Persönlichkeit derselben entgegentrat. Das *plebiscitum Valerium* ward, wahrscheinlich ohne Senatusconsultum, rechtskräftig (§ 132, 8). Die Scipionische Senatspartei hatte ohne Zweifel für dasselbe gewirkt. Wahrscheinlich bewarb sich dieselbe in Catos Consulat noch auf andere Weise um die Fortdauer der Gunst des Capitalistenstandes.

Denn diesem kam es zu gute, wenn eine zweite *lex Porcia*, gleichsam als authentische Interpretation der ersten, auch für die in Italien aufserhalb der Bannmeile und in den Provinzen lebenden und friedliche Geschäfte betreibenden Bürger die Prügel- und Todesstrafe gesetzlich abschaffte (§ 126). Von Cato selbst wird eine solche Ausdehnung seines Gesetzes, durch welche die Capitalisten in der Provinz den Statthaltern gegenüber ebenso unabhängig gestellt wurden wie die Bürger in der Stadt den Magistraten gegenüber, schwerlich ausgegangen sein. Es ist daher zu vermuthen, dafs die zweite Lex Porcia ein neben dem Plebiscitum Valerium wohlberechneter Schachzug gegen die Catonische Partei war, die jener Lex um ihrer Popularität willen nicht entgegentreten konnte. Der Urheber derselben ist wahrscheinlich P. Porcius Laeca, der in Catos Consulat Praetor war und das Commando gegen die Ligurer erhielt [4]). Denn dafs dieser Mann trotz seines Namens nicht zur Catonischen Partei gehörte, scheint daraus zu folgen, dafs er, nachdem er 555/199 Tribunus plebis gewesen war [5]), im J. 558/196 mit unter die damals ohne Zweifel auf Wunsch der Scipionischen Partei zur Aufsicht über die zahlreichen Götterschmäuse, ins-

---

1) Liv. 34, 1. 2) Polyb. 6, 57. 3) Liv. 34, 1—8. Zon. 9, 17. Val. Max. 9, 1, 3. Oros. 4, 20. 4) Liv. 33, 42. 43. 5) Liv. 32, 7.

besondere über das *epulum Jovis* am 14. November, eingesetzten *tresviri epulones* gewählt worden war [1]).

Uebrigens ist diese zweite Lex Porcia nicht blofs als eine Beschränkung des Imperium der Magistrate aufserhalb Roms, nicht blofs als eine Begünstigung des Capitalistenstandes aufzufassen; man darf vor allem auch das nicht übersehen, dafs in Folge derselben der praktische Werth des römischen Bürgerrechts im Vergleich zu der thatsächlichen Rechtlosigkeit der Latiner und der übrigen Unterthanen Roms in der Weise erhöht wurde, dafs die ohnehin schon starke Exclusivität der Bürgerschaft gegen die Nichtbürger dadurch bedeutenden Vorschub er-
199 hielt. Das Wort: *civis Romanus sum* [2]) hatte von nun an überall, wo römische Magistrate waren, den ganz greifbaren Werth einer Gewährleistung der persönlichen Unverletzlichkeit. Je weiter so die Kluft zwischen Bürgern und Nichtbürgern wurde, je mehr sich ferner der Stand der Capitalisten über die ärmeren Bürger erhob, desto natürlicher war es nun aber auch, wenn die Nobilität selbst eine ihrer Bedeutung im Staate entsprechende äufsere Auszeichnung vor dem Volke und vor dem Capitalistenstande zu geniefsen wünschte.

Scipio war es, der diesen Wunsch erfüllte und damit die der Sache nach bereits vorhandene Oligarchie der Nobilität über die Bürgerschaft gleichsam formell constituirte. Er hatte sich, um seinen neben Flamininus und Cato erbleichenden Ruhm wieder anzufrischen, vielleicht auch, um als Catos Nachfolger in Hispanien die Provinz, die er gewissermafsen als seine Provinz betrachten konnte, in seinem eigenen Sinne zu organisiren [3]), nach Ablauf des gesetzlichen Intervalls von zehn Jahren seit seinem ersten Consulate für 560 194 zum zweiten Male zum Consul wählen lassen [4]). Obwohl auch drei von den sechs Praetoren der Gens Cornelia angehörten, gelang es dem ehrgeizigen Manne weder Catos Anordnungen in Hispanien durch den Senat umstofsen zu lassen, noch Macedonien zur Provinz zu erhalten [5]). Nur die Genugthuung hatte er, das nach der Schlacht bei Cannae vom Volke gelobte *ver sacrum,* welches bereits Cato ausgeführt hatte, nochmals auszuführen, da nach einer allerdings richtigen Erklärung des Pontifex maximus P. Licinius Crassus die vorjährige Ausführung fehlerhaft gewesen war [6]). Das einzige Be-

1) Liv. 33, 42. 2) Cic. in Verr. accus. 5, 62, 162. 3) Plut. Cat. maj. 11. Nep. Cat. 2. 4) Liv. 34, 42. 5) Liv. 34, 43. 6) Liv. 34, 44.

merkenswerthe, was Scipio in diesem Consulate [1]) neben der schon erwähnten Durchführung der Gründung von acht Bürgercolonien that, ist die scheinbar unbedeutende Thatsache, daſs er die Censoren Sex. Aelius Paetus und C. Cornelius Cethegus veranlaſste, den curulischen Aedilen C. Atilius Serranus und L. Scribonius Libo die Einrichtung besonderer Plätze für die Senatoren bei den scenischen Spielen aufzugeben [2]).

Damit war die Proedrie der Nobilität bei den scenischen Spielen eingeführt; denn der Senat, der jetzt regelmäſsig aus den jährlich abgehenden zwei Consuln, sechs Praetoren, vier 200
Aedilen und zehn Tribunen ergänzt wurde, war natürlich fast ausschliefslich aus Nobiles zusammengesetzt. An sich betrachtet war diese Proedrie der Nobilität eine natürliche Folge des in den Spielen überhaupt sich documentirenden Verhältnisses der Nobilität zum Volke und der besonderen Verdienste der Nobilität gerade um die *ludi scenici.*

Um von den auf auſserordentliche Veranlassung abgehaltenen zahlreichen Spielen ganz zu schweigen, so hatte sich auch die Zahl der regelmäſsig jährlich abgehaltenen Spiele während des zweiten punischen Kriegs vermehrt. Nachdem die *ludi plebeji* von C. Flaminius 534/220 glänzender ausgestattet waren (S. 160 f.), wurden die seit 387/367 viertägig gefeierten *ludi Romani* [3]) im J. 539/215 um einen fünften Tag erweitert [4]). In Folge des durch die Noth des Hannibalischen Kriegs heftig angeregten Aberglaubens wurden 542/212 die *ludi Apollinares* gestiftet [5]), welche schon 543/211 für alle Zeiten gelobt [6]), 546/208 aber durch die praetorische *lex Licinia* zu *ludi stativi* gleich den *ludi Romani* und *plebeji* wurden [7]). Als Scipio nach Africa übersetzte, wurden 550/204 zu Ehren der nach Rom geholten *mater magna* (*μεγάλη*) *Idaea* von Pessinus (S. 187) die *ludi Megalenses* gestiftet [8]). Bei diesen regelmäſsigen wie bei vielen der auſserordenlichen Spiele waren die schon 390/364 mit etruskischen Pantomimen ausgestatteten (S. 35) *ludi scenici* [9]), nachdem Livius Andronicus 514/240 angefangen hatte griechische Dramen für die römische Bühne zu bearbeiten [10]), von der hellenisch ge-

---

1) Liv. 34, 46. Plut. Cat. maj. 11. 2) Ascon. p. 69. Liv. 34, 44. 54. Cic. har. resp. 12, 24. Val. Max. 2, 4, 3. 4, 5, 1. 3) Liv. 6, 42; vgl. Dion. 6, 95. 4) Liv. 24, 43; vgl. 39, 7. 5) Liv. 25, 12. Macrob. Sat. 1, 17. Fest. p. 326. 6) Liv. 26, 23. 27, 11. 7) Liv. 27, 23. 30, 38. 8) Liv. 29, 14. Ov. fast. 2, 255. Fast. Praen. I. L. A. S. 316. 9) Liv. 7, 2. Val. Max. 2, 4, 4. 10) Cic. Brut. 18, 72. sen. 14, 50. Tusc. 1, 1, 3. Gell. 17, 21, 42.

bildeten Nobilität mit Vorliebe gepflegt worden. Den *ludi Romani* war 539/215 ebendefshalb ein Tag hinzugefügt, um neben den circensischen Spielen vier Tage für die scenischen zu gewinnen [1]. Auch mit den plebejischen Spielen waren schon damals scenische Aufführungen verbunden, wie die auf Plautus' Stichus bezogene Didaskalie*) des J. 554/200 beweist; die *ludi Apollinares* hatten solche seit ihrer Gründung [2], und an den Megalensischen Spielen wurden gerade in Scipios zweitem Consulate *ludi scenici* eingeführt [3]. Die Kosten der Spiele wurden
201 bekanntlich gröfstentheils, wenn auch der Staat eine gewisse Summe für dieselben, für die *ludi Romani* z. B. 200000 Sesterzien, aussetzte [4], von den Aedilen (I 875 ff.), die der *ludi Apollinares* von dem Praetor urbanus [5] bestritten, indem diese Magistrate die Gelegenheit benutzten, um durch möglichst glänzende Ausstattung der Spiele [6] und durch Wiederholung (*instauratio*) einzelner oder aller Spieltage wegen oft sehr geringfügiger Formfehler (S. 190) [7] für die Bewerbung um das Consulat die Gunst des Volkes, dessen Schaulust damit wohl zufrieden war, zu erkaufen. Das Volk erscheint bei den Spielen gleichsam als der Souverän, für dessen Vergnügen zu sorgen mit zu den Pflichten der Regierung gehört; die Nobilität aber, wenn auch die jeweiligen Beamten als die gefälligen Diener des Souveräns sich gerirten, mufste sich gegenüber der Masse derer, die durch sie in den Stand gesetzt waren Feste zu feiern, ganz besonders bei diesen Festen als die Elite des Volkes, als ein Herrenstand fühlen.

Der Gegensatz zwischen Nobilität und Volk war also, wie überhaupt, so bei den Spielen insbesondere, schon längst vorhanden, ehe Scipio veranlafste, dafs er auch äufserlich zur Schau gestellt wurde. Aber charakteristisch ist es allerdings, dafs dieser Gegensatz, der bisher nur in der *tunica laticlavia* bei den einzelnen Senatoren (S. 165) sichtbar geworden war, und dem

---

*) Ritschl, die Plautinischen Didaskalien, in den Parerga. Leipzig 1845. S. 250.

Studemund, de actae Stichi Plautinae tempore, in den Comm. phil. in hon. Th. Mommseni. Berlin 1877. S. 782.

1) Liv. 24, 43. 2) Fest. p. 326. 3) Liv. 34, 54. Cic. har. resp. 12, 24; vgl. Liv. 36, 36. Ritschl Parerga S. 294. 4) Dio C. 46, 31. Dion. 7, 71. [Ascon.] p. 142; vgl. Plut. Fab. 4. Liv. 22, 10. 31, 9. 36, 2. Fast. Antiat. I. L. A. S. 328 f. 377. 5) Liv. 25, 12. 6) Cic. off. 2, 16, 57. Liv. 25, 2. 31, 4. 33, 25. 7) Vgl. Liv. 31, 4. 50. 32, 7. 33, 25. 42.

die Lex Claudia vom J. 535/219 die Stütze einer auch moralischen Berechtigung hatte erhalten wollen (S. 162), gerade bei den Spielen geflissentlich zur Schau gestellt wurde. Das Volk fühlte gerade hier sehr wohl, dafs die Auszeichnung des Standes der Senatoren eine Geringschätzung seiner selbst einschliefse und ein nur allzu deutliches Symptom der gestörten Gleichheit der Bürger sei. Es mufste auch dem wohlwollenden Beurtheiler klar werden, dafs eine derartige Unterscheidung der Stände (*ordines*), wie sie nun bei den Spielen, die ja auch eine Art Volksversammlung waren [1], zu Tage trat, die Eintracht des Volkes gefährde. Sie that es um so mehr, als die Stellung des *amplissimus ordo* keineswegs blofs auf einem zweifellosen Verdienste seiner gegenwärtigen Mitglieder, sondern mindestens eben so sehr auf dem Verdienste ihrer Vorfahren und auf einem Reichthume beruhte, der die weniger Reichen [2] eben vermittelst des bei den Spielen nothwendigen Aufwandes thatsächlich von der 202
Concurrenz um diese Stellung ausschlofs. Selbst im Auslande war es damals schon bekannt, dafs bei den Römern Wenige hervorragten an Macht, die Plebs aber diesen Wenigen unterworfen sei [3]. Ein solcher Zustand aber, bei welchem die bürgerliche Gleichheit von den regierenden Aristokraten vergessen erscheint, ist nach staatsrechtlicher Doctrin [4] ein illegitimer, mag auch der Kreis des regierenden Herrenstandes noch so grofs sein und noch so viele einzelne tüchtige Elemente in sich enthalten. Kann man demnach Scipio auch nicht für die in der Natur aristokratischer Regierung liegende Entwickelung selbst verantwortlich machen, so hatte und hat er es doch gerade bei seiner hervorragenden Stellung zu verantworten, dafs er durch jene Mafsregel die Entwickelung beschleunigte, dafs er überhaupt das Volk über dem Staate vergafs und mit diesem wenn auch nur unbewufst die ihm folgsame Nobilität identificirte. Er selbst bereute später den Mifsgriff; denn er kostete ihn die Zuneigung des Volkes, deren Unwandelbarkeit er auf Grund seiner früheren Verdienste als etwas Selbstverständliches vorausgesetzt hatte.

106. *Die Opposition des M. Porcius Cato.*

Der von Scipio und Flamininus geförderte, von Cato eben so eifrig als erfolglos bekämpfte [5] Hellenismus, der in Begleitung des Ueberganges der Aristokratie in Oligarchie, wie seiner

1) Cic. Sest. 50, 106. 54, 115. 2) Vgl. Liv. 34, 4. 54. 3) Liv. 34, 31. 4) Polyb. 6, 8. 5) Liv. 34, 4. Plut. Cat. 12. Cat. ad Marc. fil. 1.

Zeit in Begleitung der Ausartung der Monarchie in Tyrannis (I 435 ff.), erscheint, kann uns insofern mit dem Verfall des römischen Staatswesens versöhnen, als wir ihm die römische Literatur verdanken, welche gerade damals durch Förderung wie durch Bekämpfung der hellenistischen Richtung mit Ennius, dem Günstling des Scipio [1]), und mit Cato, seinem Widersacher, einen Aufschwung nahm. Aber zu leugnen ist nicht, dafs diejenige Form des Hellenismus, welche unter dem Schutze der Nobilität z. B. Plautus in seinen Nachbildungen der neuen attischen Comödie dem Volke vorführte, nothwendig zur weiteren Demoralisation des Volkes beitragen mufste.

Uebrigens kann man nicht sagen, dafs die Nobilität über diesem Hellenismus das nationalrömische Wesen sofort ganz vergafs. Sehen wir ab von der Opposition des Cato, so befan-
203 den sich in der Scipionischen Partei selbst Männer, welche Beides sehr wohl zu vereinigen wufsten. Namentlich die ächt nationale Wissenschaft des römischen Rechtes fand neben den griechischen Studien in den Reihen der Nobilität eifrige Pflege. Der Pontifex maximus dieser Zeit, P. Licinius Crassus, welcher 546/208 Praetor peregrinus [2]) und 549/205 zugleich mit Scipio Consul gewesen war, wird wegen seiner Rechtskunde sehr hoch gestellt [3]). Mehr noch ragt durch seine Verdienste um die Erleichterung des Studiums des römischen Rechtes, welches trotz der Veröffentlichung des Cn. Flavius (S. 88) in seinen schwierigeren Partien nur Wenigen gründlich bekannt sein konnte, der eine der schon genannten Censoren des J. 560/194 hervor: Sex. Aelius Paetus, der jüngere Bruder des P. Aelius Paetus, der Scipios College in der Censur gewesen war (S. 194). Dieser Sex. Aelius Paetus, der 554/200 die curulische Aedilität [4]), 555/199 ein Coloniecommissariat [5]), 556/198 das Consulat [6]) bekleidet hatte und seiner genauen, vorzugsweise aufs Praktische gerichteten Rechtskunde den Beinamen *Catus* [7]) verdankte, veröffentlichte ein juristisches Sammelwerk, welches in drei Schichten (daher *Tripertita* genannt) die *XII tabulae*, die *legis actiones* und die *interpretatio prudentium* umfafste. Letztere war seit der grofsartigen Entfaltung der römischen Verkehrsbeziehungen namentlich in Folge des Eindringens des *jus gentium*

---

1) Cic. Arch. 9, 22. Val. Max. 8, 14, 1. Plin. n. h. 7, 30, 31, 114. Liv. 38, 56. 2) Liv. 27, 21. 22. 3) Liv. 30, 1. 4) Liv. 31, 50. 5) Liv. 32, 2. 6) Liv. 32, 7. 7) Cic. de rep. 1, 18. Tusc. 1, 9, 18. de or. 1, 45, 198. 48, 212. 3, 33, 133. de sen. 9, 27.

(I 104) in das *jus civile* durch die praetorischen Edicte (I 775 ff.) immer wichtiger geworden[1]). Nach seinem Verfasser wurde dieses Werk auch *jus Aelianum* genannt (I 25).

Die Censur selbst scheint Sex. Aelius Paetus mit seinem Collegen C. Cornelius Cethegus ganz im Geiste der Scipionischen Politik geführt zu haben; das ist schon um defswillen wahrscheinlich, weil die Censoren sich in der gehässigen Absonderung der Senatorenplätze im Theater zum Werkzeuge Scipios hergaben. Gleich Scipio und P. Aelius Paetus waren sie bei der Lectio senatus äufserst milde, indem sie nur drei Personen aus dem Senate ausstiefsen, von denen keine ein curulisches Amt bekleidet hatte; und mit ähnlicher Schonung verfuhren sie auch gegen die Reitercenturien[2]). Obwohl die für eine vergleichsweise friedliche Zeit geringe Vermehrung der Bürgerschaft von 214000 im J. 550/204 (S. 195) auf nur 204
243704[3]) *capita civium* — gering namentlich wenn man bedenkt, dafs darunter eine grofse Anzahl widerrechtlich als Bürger geschätzter Latiner (S. 201) mitgerechnet war —, eine dringende Mahnung zur Achtsamkeit enthielt: so scheinen die Censoren doch weiter Nichts für die Hebung des Nationalwohlstandes gethan zu haben, als dafs sie, gleichfalls im Sinne der Scipionischen Finanzpolitik, die Ausführung der schon 557/197 beantragten fünf Bürgercolonien beförderten und die Gründung der drei anderen Bürgercolonien mit veranlafsten (S. 209). Dafs sie dagegen auch den Antrag des Tribunen Q. Aelius Tubero auf Ausführung zweier latinischen Colonien, der während ihrer Censur 560/194 gestellt wurde[4]), hervorgerufen hätten, ist unwahrscheinlich, weil dieser Antrag vielmehr den Eindruck einer Opposition gegen das von der herrschenden Scipionischen Faction der Nobilität gegenüber den Latinern beobachtete Verfahren macht. Denn es war gerade bei den Vorbereitungen für die Ausführung jener fünf Bürgercolonien die schroffe Abschliefsung des römischen Bürgerthums gegen die Latiner von neuem constatirt worden. Man hatte nämlich wegen der Unlust der Bürger auch Latiner als Colonisten für *Puteoli*, *Salernum* und *Buxentum* angenommen (S. 209). Dadurch verbreitete sich in den Gemeinden mit latinischem Recht die Meinung, dafs

1) Dig. 1, 2, 2, 38; vgl. Cic. fam. 7, 22. Gell. 4, 1, 20. 2) Liv. 34, 44. 3) So ist bei Liv. 35, 9 zu corrigiren. 4) Liv. 34, 53. Verschieden von dieser *lex Aelia* scheint die in einer Inschrift I. L. A. S. 263 erwähnte zu sein.

jene Latiner durch ihre Theilnahme an einer römischen Colonie Bürger geworden seien, eine Meinung, die um so scheinbarer war, als die Censoren schon 555/199 notorisch einzelne Latiner als Bürger geschätzt hatten. Die hernikischen Bewohner von *Ferentinum* nun, deren Rechtsstellung der der Latiner gleich war [1]), und die wahrscheinlich an dem vermeintlichen Vortheil der Latiner Antheil haben wollten, da der Werth des römischen Bürgerrechtes ein ganz anderer geworden war als 443/311, in welchem Jahre die Ferentinaten das ihnen angebotene Bürgerrecht abgelehnt hatten, erwirkten 559/195 eine Entscheidung des Senats über die Rechtsstellung der an römischen Colonien theilnehmenden Latiner. Diese fiel aber dahin aus, dafs solche Latiner mit nichten römische Bürger seien [2]). Formell war diese Entscheidung ohne Zweifel richtig; aber ebenso zweifellos wäre es klüger gewesen, wenn der Senat ein Gesetz veranlafst hätte, durch welches den an römischen Colonien theilnehmenden Latinern das Bürgerrecht ertheilt worden wäre. Die römische
205 Regierung hätte es gleichwohl in der Hand behalten können, eine dadurch möglicherweise herbeizuführende Entvölkerung der latinischen Gemeinden zu verhindern, und das latinische Recht wäre dann um so weniger von den Latinern selbst geringgeschätzt worden, je leichter der Uebertritt ins römische Bürgerrecht gewesen wäre.

Gegenüber der Mifsstimmung der Latiner, die durch jene Senatsentscheidung von 559/195 nothwendig hervorgerufen werden mufste, scheint ein einigermafsen versöhnender Schritt nothwendig geworden zu sein. Als solcher wird die erwähnte *lex Aelia de coloniis latinis deducendis* aufzufassen sein, welche die Aussendung zweier latinischen Colonien ins Land der Bruttier und in das Gebiet von Thurii anordnete und auf diese Weise einer gröfseren Zahl mifsvergnügter Latiner Gelegenheit bot wenigstens ihre ökonomische Lage erheblich zu verbessern [3]). Gewifs ist es wahrscheinlicher, dafs die Zustimmung zu dieser Lex, die allerdings auf Grund eines Senatusconsultum beantragt wurde, der regierenden Partei von der Opposition abgerungen worden ist, als dafs die Anregung zu dieser Lex von jener selbst ausgegangen sei. Ohnehin ist es auch aus anderen Nachrichten über die Aelii Tuberones wahrscheinlich, dafs Q. Aelius Tubero, auf dessen politischen Standpunct von dem der Aelii Paeti zu schliefsen keineswegs nothwendig ist, der sittenstrengen Oppo-

1) Liv. 9, 42. 43. 32, 2. 2) Liv. 34, 42. 3) Liv. 34, 53.

sition angehörte [1]). War aber die Lex Aelia ein Schachzug der Opposition gegen die Regierung, so erhellt zugleich auch hieraus (vgl. S. 209), dafs die Opposition so wenig wie die Regierung die Wichtigkeit der Colonisation Galliens durch latinische Colonien erkannte, da sie die Latiner in Süditalien, wo allerdings verwüstete Feldmarken zur Verfügung standen, nicht aber in Gallien, zu versorgen unternahm.

Gegründet wurden in Folge der Lex Aelia 561/193 im Ager Thurinus an der Stelle der *Castrum Ferentinum* genannten Oertlichkeit die Colonie *Copia* [2]), 562/192 im Lande der Bruttier *Vibo Valentia* [3]), wohin vielleicht schon 515/239 Colonisten gesendet worden waren (vgl. S. 147) [4]). Nach Copia wurden 3000 Pedites und 300 Equites geführt und so anständig versorgt, dafs die Pedites je zwanzig, die Equites je vierzig Jugera erhielten; der dritte Theil der disponiblen Feldmark aber wurde für etwaige Verstärkung der Colonie reservirt. Nach Vibo Valentia kamen 3700 Pedites und 300 Equites, von denen jene je
fünfzehn, diese je dreifsig Jugera erhielten. So günstig diefs 206
in materieller Beziehung war, so versteht es sich doch wohl bei der Politik der herrschenden Nobilitätspartei gegen die Latiner von selbst, dafs der Senat nur unter der Bedingung sich zu einer Empfehlung der Lex Aelia verstanden haben wird, dafs die neuen Colonien nicht blofs in das *jus Arimini* (S. 126), sondern auch in die Stellung der zwölf seit 550/204 dem römischen Census unterworfenen Colonien (S. 198) einzutreten hätten. Ja wahrscheinlich wurde eben bei diesem Anlasse festgesetzt, dafs auch die achtzehn treuen Colonien und die sonstigen latinischen Gemeinden (wie z. B. namentlich Tibur und Praeneste) dem römischen Census unterworfen, und dafs dieser nicht blofs für das Tributum, sondern auch für die Gröfse der Truppencontingente aller latinischen Gemeinden mafsgebend sein sollte. Wenigstens wird berichtet, dafs Q. Minucius Thermus als Consul im J. 561/193 die Contingente der Socii nominis Latini *pro numero cujusque* (sc. *populi*) *juniorum,* nicht *ex formula foederis*, einberufen habe [5]), was er schwerlich thun durfte ohne Ermächtigung durch eine Lex oder durch ein Senatusconsultum. Und damit stimmt, dafs in der Lex agraria vom J. 643/111 wieder-

---

1) Plut. Aem. 5. 27. 28. Val. Max. 4, 4, 8. 9. 4, 3, 7. 5, 6, 4. 7, 5, 1. 2) Liv. 35, 9. Strab. 6, 1, 13. Steph. s. v. *Θούριοι*. 3) Liv. 35, 40. Strab. 6, 1, 5. Plin. n. h. 3, 5, 10, 73. 4) Vell. 1, 14. 5) Liv. 34, 56.

holt eine ohne Zweifel auf dem Census beruhende *formula togatorum* erwähnt wird, nach welcher die Socii nominis Latini Soldaten zu stellen hatten [1]. Eine solche allgemeine Anordnung ist übrigens für diese Zeit auch aus dem Grunde wahrscheinlich, weil bei den veränderten Bevölkerungsverhältnissen der einzelnen latinischen Gemeinden die in früheren Zeiten festgestellten *formulae* der *foedera* nicht mehr paſsten. Auch war der Grundsatz, daſs die Latiner *pro numero juniorum* ihre Contigente stellen sollten, an sich betrachtet, ein billiger. Freilich schloſs die gleichmäſsige Vertheilung der Lasten der Kriege auf alle latinischen Gemeinden keineswegs aus, daſs alle verhältniſsmäſsig stärker herangezogen wurden als das römische Volk; wenigstens geschah dieſs in nothwendiger Consequenz der Scipionischen Politik, welche die Kräfte der Bürgerschaft möglichst zu schonen suchte, wie schon vorher (S. 200), so auch jetzt allerdings [2].

So hatte denn die wohlgemeinte Fürsorge der Opposition für die Latiner doch nur dazu geführt, daſs die Gesammtheit der Latiner in ein strengeres und drückenderes Unterthänigkeitsverhältniſs zu Rom gerathen war. Einen ähnlichen Erfolg für die Latiner hatte die an sich löbliche Bekämpfung der *avaritia* der Reichen, welche, mit der durch die Aufhebung der Lex Oppia freigegebenen *luxuria* Schritt haltend [3], immer schamloser auftrat. Gewiſs verdient die Strenge Achtung, mit welcher
207 M. Aemilius Lepidus und L. Aemilius Paulus, Männer, die, wenn sie auch nicht der Opposition angehörten, ihr doch wenigstens nahe standen, als curulische Aedilen 561/193 viele *pecuarii* wegen Uebertretung der Lex Licinia zur Strafe brachten [4]. Mit derselben Strenge wünschte die Opposition auch gegen den in maſsloser Ausdehnung betriebenen Zinswucher einzuschreiten; es ist ja bekannt, daſs das Haupt der Opposition den Wucher für strafwürdiger als den Diebstahl erklärte [5]. Nun aber entzogen sich die römischen Capitalisten der Strafe und den sonstigen nachtheiligen Wirkungen der Wuchergesetze dadurch, daſs sie Socii nominis Latini in den Zinscontracten als Gläubiger vorschoben. Denn für diese galten die römischen Gesetze nicht [6]. Ohne Zweifel war es ein von der Opposition ausgehender Ge-

---

1) Lex agr. c. 21. 50. I. L. A. S. 80. 82; vgl. das. Mommsen S. 93. 2) Liv. 33, 43. 35, 20. 41. 36, 2. 37, 2. 39. 50. 38, 35. 39, 20. 38. App. Syr. 15. 3) Liv. 34, 4. 4) Liv. 35, 10. 5) Cat. de re rust. praef. 6) Vgl. Liv. 34, 7.

danke, dafs diese Umgehung der Wuchergesetze unmöglich gemacht werden müsse. Der Senat glaubte anfangs diefs dadurch erreichen zu können, dafs es vom Belieben des Schuldners abhängig gemacht würde, ob er nach römischem oder latinischem Rechte gerichtet sein wollte. Denn allerdings liefs sich erwarten, dafs die durch jene Art der Umgehung der Wuchergesetze bedrückten Schuldner das römische Recht vorziehen würden. Der Senat beschlofs daher 561/193, dafs von dem nächsten Feste der Feralia (21. Februar) an in Processen über Zinsgeschäfte je nach dem Willen des Schuldners nach römischem oder latinischem Rechte das Urtheil gefällt werden sollte: ein Beschlufs, dessen Ausführung vollkommen für den nächsten Zweck genügt hätte, ohne die Selbständigkeit der Latiner im Privatrecht principiell zu beeinträchtigen. Nun aber wurde durch die wegen der Durchführung jenes Senatsbeschlusses angeordnete Anmeldung der vor den Feralien abgeschlossenen Zinsgeschäfte klar, in wie ungeheurem Mafse die Schuldenmasse der römischen Bürger angewachsen sei. Dadurch liefs sich der Volkstribun M. Sempronius bestimmen, unter der Billigung des Senats ein Gesetz zu beantragen: *ut cum sociis et nomine Latino pecuniae creditae jus idem quod cum civibus Romanis esset* [1]). Es wurde also den noch immer autonomen verbündeten Latinern durch einseitigen Beschlufs des römischen Volkes eine Veränderung ihres Privatrechtes octroyirt. Es ist möglich, dafs die Gröfse des Uebels eine so radicale Mafsregel im Interesse der verschuldeten römischen Bürger zu erheischen schien; auch mochte man glauben den Latinern um so weniger Rücksicht schuldig zu sein, als ja gerade aus ihnen die Mittelsmänner zur 208
Ermöglichung jener Bedrückung römischer Bürger hervorgegangen waren. Aber wenn das Gesetz auch noch weit wirksamer gewesen wäre, als es der Natur der Sache nach sein konnte, so war es immer eine schnöde Nichtachtung der Autonomie der verbündeten Latiner, dafs man sie des römischen Bürgerrechtes nicht für würdig erachtete und doch in allen den Rücksichten, wo es vom Interesse der römischen Bürgerschaft geboten zu sein schien, den Bürgern gleichstellte. In Folge der *lex Sempronia* wurden zwar 562/192 viele *feneratores* durch die der Catonischen Partei angehörenden Aedilen M. Tuccius und P. Junius Brutus verurtheilt [2]), aber der erfinderische Geist

1) Liv. 35, 7. 2) Liv. 35, 41.

der Capitalisten ersann natürlich andere Mittel, um ungestraft wucherische Zinsgeschäfte betreiben zu können.

Während so die Entwickelung des Verhältnisses zwischen der Bürgerschaft und den Latinern immer mehr in einer unheilvollen Richtung fortschritt, so dafs es immer unmöglicher wurde, in die gerade entgegengesetzte umzulenken, zeigte sich auch innerhalb der Nobilität bereits eine bedenkliche Folge oligarchischer Regierungsweise: Rivalitäten unter den tonangebenden Persönlichkeiten. Zwar für 561/193 waren Männer der Scipionischen Faction zu Consuln gewählt: L. Cornelius Merula und der schon genannte Q. Minucius Thermus[1]), welcher als Volkstribun 553/201 das Interesse Scipios wahrgenommen hatte[2]), 556/198 curulischer Aedil[3]), 557/197 Coloniecommissär für die Colonien des Plebiscitum Atinium[4]) und 558/196 Praetor in Hispania citerior gewesen war[5]). Bei den Wahlen für 562/192 kamen aber die Familieninteressen des Scipio mit denen des Flamininus in einen Conflict, der mit einer Niederlage für Scipio endigte. Scipio, welcher 561/193 als Gesandter in Africa die zwischen den Karthagern und Masinissa entstandenen Differenzen schlichtete[6]) oder vielmehr ungeschlichtet bestehen liefs und vielleicht bei Gelegenheit dieser Gesandtschaft einen Abstecher nach Ephesus machte[7]), um die immer bedrohlicher werdende Lage des Orients zu sondiren[8]), mufste es erleben, dafs seine Consulatscandidaten gegen die des eben auf der Höhe seiner Popularität stehenden Flamininus durchfielen. Statt seines Vetters P. Cornelius Scipio Nasica, desselben, den 550/204 der Senat
209 für den *vir optimus* erklärt hatte (S. 187), der dann 554/200 Coloniecommissär[9]), 557/197 curulischer Aedil[10]) und 560/194 Praetor in Hispania ulterior gewesen war[11]), und statt seines Freundes C. Laelius wurde der Bruder des Flamininus, L. Quinctius Flamininus, mit Cn. Domitius Ahenobarbus gewählt[12]). Für das folgende Jahr 563/191 mufste zwar der Bruder des Scipio Lucius noch zurückstehen, aber doch nur gegen den vorher zurückgesetzten P. Cornelius Scipio Nasica, während auch die plebejische Consulatsstelle mit einem der Scipionischen Partei ergebenen Manne, M'. Acilius Glabrio besetzt wurde[13]). Dieser hatte 553/201 als Volkstribun mit Q. Minucius

---

1) Liv. 34, 54. 2) Liv. 30, 40. 43. 3) Liv. 32, 27. 4) Liv. 32, 29. 34, 45. 5) Liv. 33, 24. 26. 34, 10. 6) Liv. 34, 62. 7) Zon. 9, 18. 8) Vgl. Liv. 35, 14. App. Syr. 9. Plut. Flam. 21. 9) Liv. 31, 49. 10) Liv. 33, 25. 11) Liv. 34, 42. 43. 35, 1. 12) Liv. 35, 10. 13) Liv. 35, 24.

Thermus dem Scipio die Ehre des Friedensschlusses mit Karthago gesichert [1]), war 554/200 Decemvir sacrorum geworden [2]), hatte 557/197 die plebejische Aedilität mit C. Laelius [3]) und 558/196 die Praetur bekleidet [4]), mit der er als *homo novus* [5]) in die Nobilität eingetreten war. Wie Cato der Freundschaft des L. Valerius Flaccus, so verdankte M'. Acilius Glabrio, der übrigens ohne Zweifel aus einer begüterten und angesehenen plebejischen Familie stammte [6]), seine Erhebung in die Nobilität dem Einflusse Scipios.

Aber während Cato die herrschende Richtung bekämpfte, ging Acilius ganz auf die Gedanken derselben ein [7]). So hat er auch in seinem Consulate durch ein auf den römischen Kalender bezügliches Gesetz die religiösen Regierungsmittel der Nobilität verstärkt (I 353). Indem er nämlich durch seine *lex Acilia de intercalatione* eine Veränderung der Intercalationsweise vom Volke genehmigen liefs [8]), die darin bestand, dafs es im Ermessen der Pontifices liegen sollte, in welchen Jahren und wie viele Tage sie einschalten wollten [9]), — was an sich zweckmäfsig war, um die Discrepanz des Kalenderjahrs mit dem Sonnenjahre allmählich zu beseitigen *), — legte er in die Hand der Pontifices, und somit in die des Senats das formelle Recht auch aus politischen Rücksichten die Intercalation [10]) vorzunehmen oder zu unterlassen.

Die Rivalitäten in der Nobilität waren zum Theil mit durch die Hoffnung auf neue Lorbeeren in dem immer näher rückenden Kriege zwischen Rom und Antiochus von Syrien entflammt 210
und wurden durch diesen Krieg auch für die nächsten Jahre unterhalten. Schon 556/198 hatte der Senat sich in die Streitigkeiten zwischen Attalus von Pergamum [11]) und Antiochus eingemischt [12]). Nachher hatten die schon seit 543/211 mit den Römern verbündet gewesenen [13]), bei dem Friedensschlusse mit Philipp von Macedonien aber zurückgesetzten [14]) Aetoler angefangen den Antiochus gegen die Römer aufzuhetzen, während Attalus und sein Sohn und Nachfolger Eumenes Nichts unter-

---

*) Th. Mommsen, römische Chronologie. Berlin 1859. S. 40 ff.

1) Liv. 30, 40. 43. 2) Liv. 31, 50. 3) Liv. 33, 25. 4) Liv. 33, 24. 26. 5) Liv. 37, 57. 6) Vgl. Liv. 27, 4. 21, 25. 7) Vgl. Liv. 37, 57. 8) Macrob. Sat. 1, 13, 21. 9) Censor. 20, 6. 10) Vgl. Liv. 43, 11. 45, 44. 11) Liv. 26, 37. 12) Liv. 32, 8. 27. 13) Liv. 26, 24. 14) Liv. 33, 13. 31. Polyb. 18, 17. 20—22. 28. 20, 1. App. Mac. 9. Syr. 12. Plut. Flam. 9. 15.

liefsen, um zum eigenen Vortheil das Interesse der Römer für die Angelegenheiten Asiens rege zu halten. Diefs gelang um so leichter, als der gefürchtete Erbfeind Roms, Hannibal, sich bei Antiochus aufhielt und diesen zum schleunigen Angriffe auf Griechenland antrieb. Nachdem T. Flamininus in Rom im Auftrage des Senats mit den Gesandten des Antiochus vergeblich unterhandelt hatte [1]) und von neuem nach Griechenland geschickt worden war, um als Gesandter die dortigen Entwickelungen zu überwachen und zu leiten [2]), wurde im Anfange des Consulatsjahrs des P. Cornelius Scipio Nasica und des M'. Acilius Glabrio der Krieg gegen Antiochus auf Antrag des ersteren vom Volke beschlossen [3]). Die Opposition hatte, da der Krieg in der That politisch nothwendig war, keinen Versuch gemacht den Volksbeschlufs zu hindern. Das Einzige, was sie thun konnte, war für eine Ueberwachung des mit der Kriegführung betrauten Consuls zu sorgen. Defshalb traten M. Porcius Cato und L. Valerius Flaccus als Tribuni militum [4]) mit dem Range von Legaten [5]) in das Heer des M'. Acilius Glabrio ein, dem durch das Loos die Kriegführung in Griechenland zugefallen war [6]). Zugleich mochte diese Befolgung der älteren Sitte, als Consular sich dem mühsamen Amte eines Tribunus militum zu unterziehen [7]), darauf berechnet sein, die Opposition im Gegensatze gegen die mehr ehrgeizige als aufopferungsfähige Regierungspartei populär zu machen. Jedenfalls hat Cato durch die Forcirung des Engpasses der Thermopylen vermittelst der Einnahme des Kallidromos sich ein grofses Verdienst erwor-
211 ben [8]), welches er, als er die Vertreibung des Antiochus aus Europa persönlich in Rom meldete [9]), ins gehörige Licht stellte. Er hatte aber hierdurch nicht blofs seine Popularität neu aufgefrischt, sondern zugleich in jener Stellung es nicht unterlassen, Material zu einem spätern ernstlichen Angriffe auf M'. Acilius Glabrio zu sammeln.

Es war für Scipio die höchste Zeit neue Lorbeeren zu erringen. Abgesehen von dem übeln Eindrucke seines zweiten Consulats und von der durch Flamininus erlittenen Niederlage hatte er auch das Mifsgeschick in Folge der von ihm veranlafsten Bürgercolonien Verdriefslichkeiten entstehen zu sehen.

---

1) Liv. 34, 57. Polyb. 18, 30. 2) Liv. 35, 25. 36, 31. Plut. Flam. 15. 3) Liv. 36, 1. 4) Cic. de sen. 10, 32. Plut. Cat. 12. App. Syr. 18. 5) Liv. 36, 17. Zon. 9, 19. 6) Liv. 32, 1. Polyb. 20, 9. 7) Vgl. Liv. 22, 49. 8) Liv. 36, 18. Plut. Cat. 13. 9) Liv. 36, 21. Plut. Cat. 14.

Wahrscheinlich war den acht neuen Colonien, eben um Colonisten für sie zu gewinnen, nicht blofs die für *coloniae maritimae* von jeher selbstverständlich gewesene und nur in der Noth des zweiten punischen Kriegs vorübergehend nicht respectirte (S. 194) Freiheit vom Landdienste, sondern auch Freiheit vom Seedienste zugestanden worden, was sich mit der wesentlichen Bestimmung jener acht Colonien, die Zollstätten gegen Angriffe vom Lande aus zu beschützen (S. 200. 209), recht wohl vertrug. Nur so wenigstens scheint es sich zu erklären, wie bei der Ausrüstung einer Flotte 563/191 die älteren *coloniae maritimae: Ostia, Antium, Tarracina (Anxur), Minturnae, Sinuessa, Castrum Novum, Fregenae, Pyrgi* (das Gründungsjahr von Pyrgi ist unbekannt), auf den Gedanken kommen konnten, die Stellung von Schiffssoldaten zu verweigern. Ohne Zweifel wollten sie den acht neuen Bürgercolonien gleichgestellt sein. Natürlich entschied der Senat, dafs ihre *vacatio* sich nicht auf die *res navalis* erstrecke [1]).

Für 564/190 gelang es dem Scipio seinen unfähigen Bruder Lucius, der 561/193 als Praetor Sicilien verwaltet hatte [2]), und seinen Freund C. Laelius zu Consuln wählen zu lassen [3]). Laelius, der als Kriegsgefährte des Africanus eine viel gröfsere militärische Erfahrung hatte, auch wegen seiner politischen Tüchtigkeit, die er 557/197 als plebejischer Aedil [4]) und 558/196 als Praetor in Sicilien [5]) bewährt hatte, in grofsem Ansehen bei dem Senate stand, wünschte, dafs der Senat über die Zutheilung der Provinzen nicht das Loos entscheiden lassen, sondern selbst entscheiden möchte [6]). P. Scipio nun gab seinem Bruder Lucius den klugen Rath diefs zuzugestehen, erklärte dann aber, weit entfernt dem *homo novus*, welcher ihm das Consulat verdankte, auch die Ehre der Besiegung des Antiochus zu über- 212
lassen, er werde, wenn der Senat seinem Bruder den Krieg gegen Antiochus übertrage, als dessen Legat mit in die Provinz gehen: eine Erklärung, die von einseitiger Bewunderung als Beweis der Bescheidenheit und der brüderlichen Liebe des grofsen Mannes gepriesen wird [7]), in Wahrheit aber nur ein Beweis ehrgeiziger Familienpolitik ist. Es verstand sich von selbst, dafs der Senat nach dieser Erklärung den Krieg gegen Antiochus dem L. Scipio übertrug.

---

1) Liv. 36, 3. 2) Liv. 34, 54. 55. 3) Liv. 36, 45. 4) Liv. 33, 25. 5) Liv. 33, 24. 26. 6) Liv. 37, 1. 7) Cic. Phil. 11, 7, 17. Mur. 14, 32. [Ascon.] p. 173. Val. Max. 5, 5, 1.

Die Scipionen beendeten den Krieg rasch und glücklich; aber wenn P. Scipio Africanus auch so rücksichtsvoll gegen seinen Bruder war, um am Tage der Entscheidungsschlacht bei Magnesia ad Sipylum krank zu sein [1]) — er hatte dafür gesorgt, dafs die Leitung der Schlacht in der Hand eines andern kriegskundigen Mannes lag [2]) —: so trat doch überall sonst hervor, dafs Publius die Hauptperson, Lucius ein Strohmann sei [3]). Publius hatte, wie seine Freunde sagten, bei jenem Feldzuge *legati jus, collegae majestatem* gehabt [4]), wie seine Feinde aber behaupteten, hatte er nicht wie ein *legatus*, sondern wie ein *dictator* geschaltet [5]). Für das spätere Schicksal der Scipionen war es ein verhängnifsvoller Umstand, dafs der jüngere Sohn des Publius in die Gefangenschaft des Antiochus gerieth [6]). Mag man zur Ehre des grofsen Mannes auch annehmen, dafs er den Bestechungsversuchen des Heraclides, den Antiochus auf diesen Anlafs mit geheimen Aufträgen an ihn sandte, nicht unterlag [7]), so konnte doch das Factum der freiwilligen Rückgabe des jungen Scipio [8]) nur bewirken, dafs der von den Neidern Scipios ausgestreute Verdacht der Bestechung und einer in Folge davon zu wohlwollenden Behandlung des Antiochus [9]) schwer zu widerlegen war [10]). Zunächst aber war der Ruhm der Scipionen durch die Befreiung Asiens bis zum Taurus [11]), wonach L. Scipio jetzt den Beinamen *Asiagenus* [12]) — die Form *Asiaticus* kam erst später in Gebrauch [13]) — annahm, auf den Gipfel gestiegen.
213 Für den Staatsschatz waren 500 Talente sofort, 2500, die nach der Ratification des Friedens fällig sein sollten, und weitere 12000, zahlbar in zwölf jährlichen Raten von 1000 Talenten, gewonnen [14]). Dem siegreichen Heere schenkte L. Scipio bei dem Triumphe zwar nicht mehr als früher T. Flamininus; aber er gab den Soldaten, die schon unmittelbar nach der Schlacht eine doppelte Löhnung an Geld und Getreide empfangen hatten, nach dem Triumphe nochmals eine solche [15]).

Inzwischen war dem P. Cornelius Scipio Nasica 563/191

---

1) Liv. 38, 58. 2) App. Syr. 30 ff. 3) Polyb. 21, 10. App. Syr. 21. Zon. 9, 20. Val. Max. 5, 5, 1. 4) Liv. 38, 48. 5) Liv. 38, 51. 6) Liv. 37, 34. 48. Polyb. 21, 12. App. Syr. 29. Diod. 29, 10. Dio C. fr. 62, 2 B. Zon. 9, 20. 7) Liv. 37, 36. Polyb. 21, 11. 12. App. Syr. 29. 8) Liv. 37, 37. Diod. 29, 11. 9) Zon. 9, 20. Liv. 38, 51. 10) Vgl. Polyb. 18, 18. 11) Vgl. Cic. Dej. 13, 36. 12) Mommsen I. L. A. S. 20. Liv. 39, 44. Eutrop. 4, 4. 13) Liv. 37, 58. Dio C. fr. 63 B. Zon. 9, 20. 14) Liv. 37, 45. App. Syr. 38. Polyb. 21, 14. 22, 26. 15) Liv. 37, 59.

und nach ihm dem C. Laelius 564/190 die zwar weniger glänzende, aber nicht minder nothwendige, ja den wahren Interessen des Staats weit förderlichere Aufgabe geworden den Norden Italiens zu beruhigen. Nasica erwarb sich das Verdienst die gallischen Bojer, gegen welche nach dem Proconsulate des L. Valerius Flaccus auch die Consuln L. Cornelius Merula 561/193 [1]) und L. Quinctius Flamininus 562/192 (vgl. § 107) [2]) keine dauernden Erfolge erzielt hatten, in einer grofsen Schlacht zu besiegen und ihnen die Hälfte ihrer Feldmark für etwaige Colonisation abzunehmen [3]). Sein Werk vollendete C. Laelius, der, nachdem er die Zustände Galliens kennen gelernt hatte, nicht blofs nach einem durch die Bitten der Cremonenser und Placentiner veranlafsten Senatsbeschlufs 6000 Familien auswählte, um *Cremona* und *Placentia* zu verstärken, sondern auch den Senat von der Nothwendigkeit überzeugte zwei neue latinische Colonien in die Feldmark der Bojer zu führen [4]). In Folge dessen wurde 565/189 die latinische Colonie *Bononia* gegründet mit 3000 Familien, die sehr anständig versorgt wurden: die Pedites erhielten fünfzig, die Equites siebzig Jugera [5]). Die Gründung der beabsichtigten zweiten Colonie unterblieb zwar zunächst (vgl. § 107); aber es war jetzt doch wenigstens der Anfang zu dem gemacht, was gleich nach Beendigung des zweiten punischen Kriegs thatkräftig hätte in Angriff genommen werden sollen. Es ist beachtenswerth, dafs die endliche Ausführung der Pläne des C. Flaminius weder von den Häuptern der regierenden Partei noch von denen der Opposition ausging, sondern von einem Manne, der als *homo novus* und trotz seiner nahen Beziehungen zu Scipio sich die Selbständigkeit zu wahren wufste, um weder zum blofsen Werkzeuge der regierenden Faction, wie M'. Acilius Glabrio zu werden, noch auch sich trotz der erlittenen Zurücksetzung zu der unfruchtbaren Opposition 214
des Cato fortreifsen zu lassen. Nachdem übrigens Laelius einmal Bahn gebrochen hatte, waren Regierung und Opposition über die Nothwendigkeit der Colonisation Galliens einig. L. Valerius Flaccus selbst wurde Coloniecommissär für Cremona und Placentia [6]) wie für Bononia [7]). Auch Cato scheint die Alpen als die natürlichen Grenzen Italiens [8]) anerkannt zu haben [9]). Die Consuln des J. 567/187, M. Aemilius Lepidus, der damals

1) Liv. 35. 4. 5. 8. 2) Liv. 35, 20. 3) Liv. 36, 38. 39. 4) Liv. 37, 46. 47. 5) Liv. 37, 57. Vell. 1, 15. 6) Liv. 37, 46. 7) Liv. 37, 57. 8) Vgl. Liv. 39, 54. 9) Cat. orig. 4, 11.

der Catonischen Partei besonders nahe stand, und C. Flaminius, der Sohn des grofsen Demagogen, bauten bereits Heerstrafsen in Gallien, jener die *via Aemilia* von Placentia über Bononia nach Ariminum, wo sie auf die ältere *via Flaminia* stiefs, dieser eine Strafse von Arretium nach Bononia [1]).

Uebrigens hatte die Opposition in den letzten Jahren angefangen, da sie dem Programme der Scipionen und Flaminine kein fruchtbareres entgegenzustellen wufste, die Regierung in den Personen der jeweiligen Vertreter derselben zu bekämpfen. Namentlich richtete sich dieser Kampf gegen die allerdings immer mehr ausartende Ehrsucht der Nobiles. Statuen wurden so häufig und so mittelmäfsigem Verdienste errichtet, dafs Cato es als eine Auszeichnung bezeichnete, dafs ihm keine gesetzt sei [2]). Fast jeder aus der Provinz zurückkehrende Statthalter bewarb sich um den Triumph, und zwar bei der Begünstigung dieses Treibens durch die herrschende Richtung trotz der Einsprache von Tribunen [3]) und trotz des Widerstandes der an der alten Tradition hangenden Senatsmitglieder [4]) in der Regel wenigstens mit dem Erfolg, dafs die *ovatio* zugestanden wurde [5]). Als aber Q. Minucius Rufus als Consul 557/197 wegen ganz erfolgloser Gefechte mit den Ligurern den Triumph verlangte, scheint selbst die herrschende Partei empört darüber gewesen zu sein; der Triumph wurde ihm verweigert, worauf er indefs nach dem Beispiele früherer Feldherren (S. 150) auf dem Mons Albanus auf eigene Kosten triumphirte [6]). Dem Consul L. Cornelius Merula 561/193 verdarb sein consularischer Legat M. Claudius Marcellus, — der Sohn des Helden des zweiten punischen Kriegs, der lediglich aus dem persönlichen Grunde des nicht befriedigten Ehrgeizes [7]) gerade damals mit den Anhän-
215 gern des Scipio und Flamininus gespannt war, — durch einen seine Kriegführung tadelnden Bericht den Triumph, da zwei Tribunen auf Grund dieses Berichtes dem Antrage auf den Triumph intercedirten [8]). So wagte denn die Opposition selbst dem Consul P. Cornelius Scipio Nasica, nachdem es ihr gelungen war, die Bewilligung der Kosten für die Spiele, die jener als Praetor 560/194 in Hispanien gelobt hatte, zu hintertreiben [9]), den Triumph streitig zu machen, freilich bei den unleugbaren

1) Liv. 39, 2. Strab. 5, 1, 11. I. L. A. S. 147. 2) Plut. Cat. 19. 3) Liv. 31, 20. 32, 7. 4) Liv. 31, 47—49. 5) Liv. 31, 20. 32, 7. 34, 10. 6) Liv. 33, 22. 23. 7) Liv. 33, 25. Polyb. 18, 25. 8) Liv. 35, 8. 9) Liv. 36, 36.

Verdiensten desselben ohne Erfolg [1]). Glücklicher war sie gegen Q. Minucius Thermus, der nach seiner Praetur in Hispanien triumphirt [2]) und seit seinem Consulate 561/193 [3]) gegen die Ligurer wenigstens mit dem Erfolge gekämpft hatte, dafs der Krieg mit denselben nicht mehr für Gallien gefährlich war [4]). An der Verweigerung des Triumphes für ihn [5]) hatte Cato selbst den gröfsten Antheil, indem er ihn in der Rede *in Q. Minucium Thermum de X hominibus* [6]) der ungerechtfertigten Gewaltthätigkeit gegen römische Unterthanen und in der Rede *in Q. Minucium Thermum de falsis pugnis* [7]) falscher Angaben über seine Gefechte beschuldigte. Dieses Verfahren der Opposition konnte um so weniger irgend welchen heilsamen Erfolg für das Ganze haben, als es ohne Rücksicht auf die persönliche Tüchtigkeit der Angegriffenen ihrem politischen Parteistandpuncte galt; um von Scipio Nasica zu schweigen, so war selbst Thermus z. B., der später als Mitglied der Friedensratifications-Commission mit Cn. Manlius Volso nach Asien ging [8]) und auf dem Rückwege 566/188 in Thracien umkam [9]), keineswegs ein verdienstloser Mann [10]).

Dem M'. Acilius Glabrio konnte 564/190 der Triumph über die Aetoler und Antiochus nicht füglich bestritten werden [11]), zumal da Cato, wenn er diefs gewollt hätte, die Erfolge seiner eigenen Thaten hätte verkleinern müssen. Aber als eben dieser Acilius, vertrauend auf seine Freigebigkeit, sich mit Cato und Marcellus um die plebejische Censorstelle 565/189 bewarb, da veranlafste Cato eine tribunicische Anklage (§ 127) wegen Beuteunterschleif (*peculatus*) gegen ihn, bekämpfte ihn in öffentlichen (mindestens vier) Reden [12]) und legte das Zeugnifs ab, dafs er bei dem Triumphe die goldenen und silbernen Geräthe, welche sich unter der dem Antiochus abgenommenen Beute befunden hätten, nicht gesehen habe. Ob die Beschuldigung ge- 216
recht war, oder ob Cato ein *intestabile perjurium* begangen habe, wie Acilius behauptete, wurde nicht ermittelt, da die Tribunen die Anklage fallen liefsen, als Acilius von der Bewerbung zurücktrat [13]). Auch Cato wurde nicht gewählt; es ward ihm der schon erwähnte M. Claudius Marcellus vorgezogen, der, ohne eine so hervorragende Stellung wie Cato einzunehmen, als Tri-

---

1) Liv. 36, 39. 40. 2) Liv. 34, 10. 3) Liv. 34, 54. 4) Liv. 34, 56. 35, 3. 6. 11. 21. 36, 38. 37, 2. 5) Liv. 37, 46. 6) Cat. or. 8. 7) Cat. or. 9. 8) Liv. 37, 55. 38, 39. 9) Liv. 38, 41. 10) Liv. 38, 46. 49. 11) Liv. 37, 46. 12) Cat. or. 13. 13) Liv. 37, 57. 58.

bun 550/204[1]), als curulischer Aedil 554/200[2]), als Praetor in Sicilien 556/198[3]), namentlich aber als Consul 558/196[4]) durch seine Kriegführung in Gallien[5]), die ihm die Ehre eines fast einstimmig bewilligten Triumphes eingetragen hatte, und endlich als consularischer Legat im Heere des L. Cornelius Merula 561/193 (S. 228) seine Tüchtigkeit bewiesen hatte, und der jetzt in Folge der Ehre, zum Censor gewählt zu sein, ohne Zweifel mit der herrschenden Richtung sich aussöhnte. Da Cato durchfiel, so ist es natürlich, dafs auch die Wahl des L. Valerius Flaccus, der sich um die patricische Censorstelle bewarb, nicht durchgesetzt wurde, zumal da ihm P. Cornelius Scipio Nasica und T. Quinctius Flamininus gegenüberstanden, von denen der letztere gewählt ward[6]).

Die Censur des Flamininus und Marcellus, welche im Consulate des Cn. Manlius Volso und M. Fulvius Nobilior 565/189 ihr Amt antraten und trotz der Opposition, die Marcellus im Consulate gegen Flamininus versucht hatte[7]), in Einigkeit geführt wurde, trägt insofern ganz den Charakter der letzten Censuren, als die Censoren, die den P. Scipio Africanus als Princeps senatus natürlich beibehielten, nur vier unbedeutende Senatoren ausstiefsen und in gleicher Weise aufserordentlich milde gegen den Ritterstand verfuhren[8]).

Dagegen tritt in ihrer Censur zuerst der freilich durch die bisherige Politik der Nobilität gegen die Latiner und die übrigen Unterthanen vorbereitete Gedanke deutlicher hervor, den Unterschied zwischen den *cives optimo iure* und den in Gemeinden von communaler Selbständigkeit vereinigten *cives sine suffragio* (S. 63. 141) möglichst zu beseitigen, wobei wahrscheinlich die Absicht obwaltete, mittelst der in ihrem Rechte gleichartigen und auf einem weiten Raume zerstreuten, den Latinern und sonstigen Unterthanen gegenüber souveränen Bürgerschaft die Staatsangelegenheiten desto leichter zu beherrschen.

217 Die allmähliche Verschlechterung der Rechtsstellung der Latiner ist bereits dargestellt worden; von der Censur des Flamininus und Marcellus ist es ausdrücklich bezeugt, dafs alle latinischen Gemeinden bei Gelegenheit des römischen Census mit censirt wurden[9]), ein Verfahren, das schon während der frühe-

---

1) Liv. 29, 20. 2) Liv. 31, 50. 3) Liv. 32, 7. 8. 27. 4) Liv. 33, 24. 25. 5) Liv. 33, 36. 37. 6) Liv. 37, 57. 58. 7) Liv. 33, 25. Polyb. 18, 25. 8) Liv. 38, 28. Plut. Flam. 18. 9) Liv. 41, 9; vgl. 39, 3.

ren Censur im Princip beschlossen gewesen zu sein scheint (S. 219). Die Zahl der *cives sine suffragio* aber hatte sich im Laufe des zweiten punischen Kriegs erheblich verringert. Während nämlich die Vollbürger, auch die von Rom entfernt wohnenden, treu geblieben waren [1]), waren jene Halbbürger theilweise zu Hannibal abgefallen. Nur die treu gebliebenen, wie die Bürger von Cumae [2]), verblieben in ihrer Stellung [3]).

Wie es in Betreff der abgefallenen gehalten wurde, dafür ist Capua (S. 66. 73), das seit 416/338 eine Halbbürgergemeinde mit eigener Administration, aber unter der Gerichtsbarkeit der *quattuorviri iuri dicundo* (I 906 ff.), gewesen war, das bekannteste und belehrendste Beispiel. Die Campaner hatten schon nach der Schlacht am trasimenischen See angefangen zu wanken [4]) und sich nach der Schlacht bei Cannae in ihren Abfallsgelüsten [5]) zu der wahnwitzigen Forderung verstiegen, dafs der eine Consul ein Campaner sein müsse, wenn anders die Römer auch ferner auf Unterstützung von Seiten der Campaner rechnen wollten [6]). Sie waren dann wirklich abgefallen [7]), und da Capua in Italien die bedeutendste Stadt nächst Rom war [8]), so ist die Energie, mit welcher Rom die Wiedereroberung Capuas betrieb, und die Strenge, mit der es die 543/211 wieder unterworfenen Campaner nebst den zu ihnen gehörigen Atellanern, Calatinern und Sabatinern als *hostes devicti* [9]) behandelte [10]), sehr erklärlich. Der Senat*), über dessen Verhandlungen bezüglich Capuas zwei sich ergänzende Berichte bei Livius vorliegen [11]), ermächtigt durch das *plebiscitum Atilium* 544/210 (S. 178), strich Capua aus der Zahl der Halbbürgergemeinden mit eigenen Verwaltungsbehörden (S. 158), so dafs es als Stadt nur noch ein *sepulcrum ac monumentum populi Campani,* ein *receptaculum aratorum,* ein *locus condendis fructibus* blieb [12]). In der Stadt sollten nur die nicht campanischen Insassen und Libertinen (Kleinhändler und Handwerker), natürlich ohne römisches Bürgerrecht, das sie auch vorher nicht

---

*) Zöller, das Senatusconsultum über Capua im J. 211 v. Chr. und dessen Ausführung. Mülhausen 1875.
Mezger, Liv. XXVI, 34, im Philologus Bd. 36. 1877. S. 181.

1) Liv. 23, 12. 2) Liv. 23, 31. 3) Liv. 40, 42. 4) Liv. 22, 13. 5) Liv. 23, 2 ff. 6) Liv. 23, 6. Val. Max. 6, 4, 1. 7) Polyb. 7, 1. 8) Liv. 23, 11. 9) Vgl. Liv. 25, 22. 10) Liv. 26, 14 ff. 11) Liv. 26, 16, 7 ff. und 26, 33 f. 12) Liv. 26, 16. 31, 29. 31. 39, 37. Cic. de leg. agr. 2, 32. 33. Zon. 9, 6; vgl. die Inschriften I. L. A. S. 159 ff.

besessen hatten, wohnen bleiben [1]). Die Häuser der Stadt wurden römisches Staatseigenthum; auch der Ager Campanus, d. h. Alles was der Gemeinde Capua und den einzelnen Campanern an Ackerland gehört hatte, wurde Staatsdomäne *(ager publicus)* [2]); er wurde zum Vortheil des römischen Aerarium theilweise verkauft [3]), die *vectigalia* *) des nicht verkauften Theils aber wurden an Publicanen verpachtet (S. 178. 200 f.) [4]), welche die einzelnen Güter, deren frühere Eigenthümer ihr Recht verloren hatten, ihrerseits an römische Bürger verpachtet zu haben scheinen [5]).
218 Einzelnen treu gebliebenen Mitgliedern des campanischen Adels war schon früher ihr Bürgerrecht garantirt, das sie aber als *municipes* von Cumae auszuüben hatten [6]); einem Theile des compromittirten campanischen Adels wurde jetzt ein Theil der beweglichen Habe zurückgegeben [7]); andere wurden mit ihrer Habe verkauft [8]). Jene glimpflicher behandelten Adligen und alle übrigen Campaner (nebst Atellanern, Calatinern und Sabatinern) wurden als *peregrini dediticii* je nach der Gröfse ihrer Schuld unter Belassung eines Theils ihrer Habe in bestimmte Gegenden des nördlichen Campaniens, Latiums und Etruriens internirt [9]); das *conubium* ward ihnen genommen [10]) und den in Etrurien angesiedelten auch das *commercium* dahin beschränkt, dafs sie nicht mehr als fünfzig Jugera sollten erwerben dürfen, eine Bestimmung, auf deren Ausführung zunächst wenigstens strenge gehalten wurde [11]).

Aehnlich, wenn auch vielleicht nicht ganz so streng, wird es andern abgefallenen Halbbürgergemeinden [12]) ergangen sein [13]).

Die Ausführung des Senatsbeschlusses über Capua nahm, insofern es sich um Ausweisung und Wiederansiedelung so vieler Campaner [14]) und um Regulirung der Benutzung des Ager Campanus [15]) handelte, eine Reihe von Jahren in Anspruch, während welcher Capua als besondere *provincia* [16]) unter dem Commando von Proconsuln, Praetoren oder Propraetoren stand; erst 560/194 scheint Alles wenigstens so weit geordnet gewesen

*) Koczorowski, de loco publico fruendo locandoque apud Romanos. Berlin 1850.

1) Liv. 26, 16, 8. 2) Liv. 31, 31. App. Hann. 43. 3) Liv. 28, 46. 32, 7. 4) Liv. 27, 3. 11. 42, 19. 5) Cic. de leg. agr. 2, 31, 84. 6) Liv. 23, 31. 7) Liv. 26, 34, 5. 8) Liv. 26, 16, 6. 26, 34, 3. 11. 9) Liv. 26, 16, 11. 10) Liv. 38, 36. 11) Liv. 28, 46. 12) Vgl. z. B. Liv. 23, 39. 42. 13) Vgl. Liv. 31, 4. 14) Vgl. Liv. 27, 3. 28, 46. 31, 31. 15) Vgl. Liv. 28, 46. 32, 7. 34, 45. 42, 1. 19. 16) Liv. 26, 28. 27, 7. 22. 35. 29, 13. 31, 8.

zu sein, daſs die Jurisdiction der *quattuorviri iuri dicundo*, der jetzt neben Capua, Atella, Calatia, Cumae, Casilinum, Acerrae, Suessula, auch die damals gegründeten römischen Colonien auf campanischem Gebiete, *Volturnum*, *Liternum* und *Puteoli*, unterworfen wurden[1]), in vollem Umfange wieder beginnen konnte. Darauf bezieht es sich, wenn ungenau berichtet wird, daſs Capua nach der Wiederunterwerfung im J. 543/211 eine *praefectura* geworden sei [2]).

Inzwischen hatten sich die Verhältnisse so geändert, daſs die auſserhalb des Ager Campanus angesiedelten Campaner nicht mehr zu fürchten waren. Es ist daher natürlich, daſs, als sie während der Censur des Flamininus und Marcellus darum nachsuchten wieder als Bürger censirt zu werden, der Senat ihr Gesuch mit der Bedingung bewilligte, daſs sie zu Rom (d. h. nicht als Glieder relativ selbständiger Communen, aber ohne Zweifel als Aerarier) censirt werden sollten [3]). Im Jahre darauf erhielten sie auf ihr weiteres Nachsuchen auch das Conubium zurück [4]). Um so mehr war es nun billig, die gar nicht oder weniger gravirten Gemeinden von Cives sine suffragio, die ihre eigene Verwaltung behalten hatten, besser zn stellen. Wahrscheinlich haben die Censoren selbst das *plebiscitum Valerium* veranlaſst, durch welches 566/188 den Municipes von *Formiae, Fundi* und *Arpinum* das volle Bürgerrecht mit der Bestimmung ertheilt wurde, daſs sie in den ländlichen Tribus Aemilia und Cornelia censirt werden sollten [5]). Damit war der Anfang dazu gemacht, die Halbbürgergemeinden in der römischen Bürgerschaft aufgehen zu lassen, eine Tendenz, die schlieſslich zur völligen Beseitigung der Halbbürgergemeinden führte, so daſs es in der römischen Bürgerschaft in dieser Beziehung nur noch den Unterschied zwischen Cives optimo iure und einzelnen Aerariern, deren Zahl indeſs ziemlich groſs gedacht werden muſs, gab.

Ebenso ist die Censur des Flamininus und Marcellus wichtig für die Anbahnung der Gleichberechtigung der Libertinen mit den Freigebornen. Diese war freilich auch früher schon durch die Nachsicht der Censoren im vermeintlichen Interesse der Nobilität versucht worden (S. 160). Während der Censur des Flamininus und Marcellus aber wurde zum ersten 219
Male ein maſsgebendes Princip in dieser Beziehung gesetzlich

1) Fest. ep. p. 233. 2) Liv. 26, 16, 10. Vell. 2, 44. 3) Liv. 38, 28. 4) Liv. 38, 36. 5) Liv. 38, 36.

festgestellt. Nach der einzigen darüber erhaltenen allerdings unklar gefafsten Nachricht[1]), die von Andern mit Unrecht auf die Lectio senatus statt auf den Census gedeutet wird, hat das *plebiscitum Terentium* des Tribunen Q. Terentius Culleo festgestellt: dafs alle, welche von freien (ἐλευθέρων) Bürgern abstammten, als Bürger zu schätzen seien. Diefs kann zunächst nur heifsen sollen, dafs auch der Freigelassenen, die ja nun auch Freie waren, Söhne als *cives optimo iure*, also, die Erfüllung der übrigen Bedingungen vorausgesetzt, in den Tribus rusticae geschätzt werden sollten. Da aber auch dieses sich für sie nach dem Tode ihrer freigelassenen Väter eigentlich von selbst verstand (S. 28), so wird es wahrscheinlich heifsen sollen, dafs die Söhne der Freigelassenen als *ingenui*[2]) auch schon bei Lebzeiten ihrer Väter, statt mit diesen in den Tribus urbanae censirt zu werden, in den Tribus rusticae censirt werden sollten, wobei dann weiter anzunehmen ist, dafs auch die Väter um der Söhne willen in die Tribus rusticae eingeschrieben werden sollten; mit andern Worten, dafs *libertini*, *quibus liberi essent* (I 467), *cives optimo iure* sein sollten. Eine solche Bestimmung lag nahe, da schon im zweiten punischen Kriege die *libertini*, *quibus liberi essent*, rücksichtlich der Zulassung zum Legionsdienste, also rücksichtlich der bürgerlichen Pflichten, den *ingenui* gleichgestellt waren[3]). Wahrscheinlich haben Flamininus und Marcellus auch dieses Plebiscit veranlafst; denn wenn auch Plutarch, verleitet durch die Ausbeutung der Libertinenfrage von Seiten der Demagogen der nachgracchischen Zeit, behauptet, dafs Q. Terentius Culleo in feindseliger Absicht gegen die Aristokraten sein Gesetz beantragt, und dafs Flamininus es nur gezwungen befolgt habe, so ist diefs doch schon, ganz abgesehen davon, dafs der Oligarchie des Flamininus und Scipio die Unterstützung der Libertinen willkommen sein mufste, um defswillen unwahrscheinlich, weil Q. Terentius Culleo, wie auch seine spätere Stellung im Procefs des Scipio Asiaticus beurtheilt werden mag[4]), derselbe war, welcher wegen seiner Befreiung aus karthagischer Gefangenschaft dem Scipio Africanus zu gröfstem Danke sich verpflichtet fühlte[5]), und welcher noch 559/195 mit dem Collegen des Flamininus, M. Claudius Marcellus, gemeinschaftlich als Gesandter nach Karthago geschickt worden war[6]). Die staatsrechtliche Begünstigung der Libertinen war übrigens

1) Plut. Flam. 18. 2) Suet. Claud. 24. 3) Liv. 22, 11. 4) Liv. 38, 55. 5) Liv. 30, 43. 45. Val. Max. 5, 2, 5. 6) Liv. 33, 47.

keinenfalls das richtige Mittel, um das römische Bürgerthum zu 220
kräftigen, das sich in natürlichem Instinct nach wie vor durch Vorenthaltung des Conubium in privatrechtlicher Beziehung gegen die Libertinen zu schützen fortfuhr [1]. Doch darauf kam es weder der Regierung noch der Opposition an, obwohl die unbedeutende Erhöhung der Zahl der *capita civium* von 243704 im J. 560/194 (S. 217) auf 258318 [2], bei welcher das Ausscheiden derjenigen römischen Bürger, die an den vorhin erwähnten latinischen Colonien Theil nahmen, in Rechnung zu bringen ist, eher als ein Rückschritt denn als ein Fortschritt hätte erkannt werden können.

Diese geringe Erhöhung war um so bedenklicher, als die Censoren auch mindestens 12000 nach Rom eingewanderte Latiner als Bürger in die Censuslisten eingetragen hatten [3]. Nach unserer früheren Annahme hatten die Bürger der latinischen Colonien, welche von 420/334 bis 486/268 gegründet waren, und von denen Cales die erste war (S. 67), das Recht nach Rom als Bürger zurückzukehren, wenn sie einen erwachsenen Sohn in der Colonie zurückliefsen [4]; ferner hatten wenigstens einige der Bürger der seit 486/268 gegründeten Colonien, unter denen Ariminum die älteste war (S. 126 ff.), gleichfalls einen Anspruch auf das römische Bürgerrecht, während die Bürger der noch vorhandenen altlatinischen Gemeinden ohne Einschränkung das Recht hatten, sich in Rom als Bürger niederzulassen (S. 65. 128). Jetzt scheinen in Folge der Verschlechterung der Lage der Latiner und in Folge des Mangels ausreichender Fürsorge für die Verbesserung derselben die Latiner, so gut wie sie durch Theilnahme an römischen Bürgercolonien Bürger zu werden hofften (S. 217 f.), auch einen möglichst ausgedehnten Gebrauch von jenen Anrechten gemacht zu haben. Von allen Seiten her wanderten sie nach Rom ein, um dort thatsächlich als römische Bürger aufzutreten und einmal als solche censirt es auch rechtlich zu sein. Nachdem schon 555/199 und 560/194 manche Latiner auf diese Weise nach Rom gekommen waren (S. 201) [5], scheinen Flamininus und Marcellus in derselben Liberalität, mit der sie gegen die Libertinen verfuhren, auch die nach Rom übergesiedelten Latiner, die theilweise wenigstens ohnehin den Libertinen nahe standen (S. 127), behandelt und ohne die Rechtsansprüche der einzelnen sich beim Census meldenden

---

1) Liv. 39, 19. 2) Liv. 38, 36. ep. 38. 3) Liv. 39, 3. 4) Liv. 41, 8. 5) Vgl. Liv. 39, 3.

Latiner genau zu prüfen, jeden Latiner, der da wollte, als Bürger eingeschrieben zu haben. Sie mögen dabei von dem an sich nicht unrichtigen Gefühle geleitet worden sein, dafs es unbillig wäre gegen die Latiner schroffer als gegen die Campaner zu sein und den Latinern, die darum nachsuchten, das rö-
221 mische Bürgerrecht zu versagen, zumal da es ihnen als ein nur formeller Unterschied erscheinen mochte, ob die ohnehin dem römischen Census unterworfenen Latiner in den Colonien oder in Rom censirt würden. Aber sie bedachten nicht, dafs, wenn auch die Verleihung des Bürgerrechtes an alle Latiner heilsam gewesen wäre, so doch die Halbheit ihrer Mafsregel eher schädlich als nützlich sein mufste, namentlich dann, wenn zum Gegengewicht direct Nichts für die Verbesserung der Lage der Latiner als solcher geschah. Denn abgesehen davon, dafs durch den Zuflufs verarmter Latiner nach Rom der städtische Pöbel sich in bedenklicher Weise mehrte[1]), wurden durch jene Mafsregel gerade die wohlhabenden Latiner, die in den Colonien zurückblieben, beeinträchtigt, insofern als es ihnen durch den Wegzug so vieler Proletarier erschwert wurde die erforderliche Mannschaft zum römischen Heere zu stellen; ja es wurde dadurch, dafs die Auswanderung aus den latinischen Colonien in Rom mit dem Bürgerrechte belohnt wurde, die Fortdauer solcher Beeinträchtigung gleichsam sanctionirt.

Nach der Censur des Flamininus und Marcellus brach offener Unfriede in der Nobilität aus. Schon bei Gelegenheit des dem L. Scipio Asiaticus zu bewilligenden Triumphes hatte die Catonische Partei nicht unterlassen darauf hinzuweisen, dafs der Krieg eigentlich schon durch die Schlacht an den Thermopylen entschieden gewesen sei[2]); sie mufste sich in ihren Grundsätzen tief verletzt fühlen, als auch dem Q. Fabius Labeo, der eine Anzahl römischer Bürger aus der Sklaverei in Creta befreit[3]), übrigens aber einen Feind nie zu Gesicht bekommen hatte[4]), der Triumphus navalis bewilligt wurde. Noch mehr Anlafs zu Angriffen auf die Nobilität erhielt sie durch die unrepublicanische königliche Art, wie sich die Consuln des J. 565 189 M. Fulvius Nobilior und Cn. Manlius Volso in ihren Provinzen benahmen[5]). Dennoch würde sie für sich allein ohnmächtig gewesen sein, wenn nicht einige persönlich sehr achtbare Mitglieder der Nobilität aus gekränktem Ehrgeiz sich

---

1) Liv. 39, 3. 2) Liv. 37, 59. 3) Liv. 37, 60. 4) Liv. 38, 47. 5) Liv. 38, 42.

mit der Catonischen Partei, der sie nicht unbedingt zugerechnet werden können (S. 210), verbunden hätten.

M. Fulvius Nobilior, ganz und gar der Scipionischen Richtung hingegeben, ruhmsüchtig [1]) und eifriger Verehrer hellenischer Bildung, war 558/196 curulischer Aedil gewesen [2]) und hatte 561/193 als Praetor [3]), 562/192 als Proconsul glücklich in Hispania ulterior gekämpft [4]). Zum Consul gewählt [5]) hatte 222
er Aetolien zur Provinz erhalten [6]) und den aetolischen Krieg durch die Belagerung von Ambrakia, das sich ihm schliefslich ergab, zu Ende geführt [7]). Während er noch als Proconsul in Griechenland war, griff ihn M. Aemilius Lepidus als Consul 567/187 vermittelst der Gesandtschaft der Ambrakioten im Senat an und bot Alles auf, um auf eine Verweigerung des Triumphes hinzuarbeiten [8]). Lepidus hatte durch die Schuld des M. Fulvius weder für 565/189 noch für 566/188 zum Consulat gelangen können [9]), obwohl er schon 553/201 in dem Ansehen stand, dafs er zum Gesandten an Philipp von Macedonien bestimmt worden war [10]), und obwohl er bereits 555/199 Pontifex geworden war [11]), dann 561/193 die curulische Aedilität (S. 220) und 563/191 die Praetur in Sicilien [12]) bekleidet hatte. Dafs Lepidus in seinen Absichten von Cato unterstützt wurde, geht daraus hervor, dafs dieser, der den Fulvius wie früher den M'. Acilius Glabrio als Legat begleitet hatte [13]), sei es jetzt sei es bei den späteren Verhandlungen über den Triumph [14]), gegen Fulvius im Senate redete, wobei er ihm nicht blofs seine allzugrofse Freigebigkeit mit militärischen Belohnungen [15]), sondern auch die Begleitung des Dichters Ennius zum Vorwurf machte [16]).

Cn. Manlius Volso, der auf Betrieb des Fulvius dem M. Aemilius Lepidus bei der Consulwahl für 565/189 vorgezogen war, hatte 557/197 die curulische Aedilität [17]), 559/195 die Praetur als Statthalter von Sicilien [18]), 561/193 ein Coloniecommissariat bei der Gründung von Copia bekleidet [19]) und sich schon für 562/192 ohne Erfolg um das Consulat beworben [20]). In seinem Consulate bekam er als Nachfolger des L. Scipio die

---

1) Cic. Arch. 11, 28. 2) Liv. 33, 42. 3) Liv. 34, 54. 55. 4) Liv. 35, 7. 22. 36, 21. 39. 5) Liv. 37, 47. 6) Liv. 37, 50. 7) Liv. 38, 1—11. Polyb. 22, 9—15. Zon. 9, 21. 8) Liv. 38, 42—44. 9) Liv. 37, 47. 38, 35. 39, 55. 40, 46. 10) Liv. 31, 2. 18. Polyb. 16, 34. 11) Liv. 32, 7. 12) Liv. 35, 24. 36, 2. 37, 47. 13) Fest. p. 182. Cat. or. 11, 3. 14) Liv. 39, 4. 5. 15) Liv. 39, 5. 16) Gell. 5, 6, 24. Cic. Tusc. 1, 2. Cat. or. 14. 17) Liv. 33, 25. 18) Liv. 33, 42. 43. 19) Liv. 34, 53. 35, 9. 20) Liv. 35, 10.

Provinz Asien [1]) und den Auftrag unter dem Beistand von zehn Legaten den Frieden mit dem Könige Antiochus zu ratificiren. In Asien fing er aus Sucht nach Geld und Ruhm auf Veranlassung des Eumenes ohne Senatusconsultum und ohne Lex centuriata einen Krieg mit den Galliern (*Gallograeci*) an [2]), wobei er auch die Tyrannen, durch deren Gebiet er zog, um Geld und Getreide brandschatzte. Nach der Ratification des
223 Friedens [3]) zog er mit seinem beutebeladenen Heere nach Europa zurück [4]) und erlitt in Thracien noch eine schmähliche Niederlage. Als er um den Triumph nachsuchte, trat gegen ihn, unterstützt von dem Consularen L. Furius Purpurio (Consul 558 196) [5]) L. Aemilius Paulus [6]) auf, der Sohn des bei Cannae gefallenen Consuls, ein Mann, der sich, obwohl seine Schwester an den grofsen Scipio verheirathet war [7]), weder der herrschenden Richtung ergeben, noch auch bisher der Opposition angeschlossen hatte, aber bei aller Neigung zu hellenischen Studien [8]) mit Cato in der Verehrung altrömischer Tüchtigkeit übereinstimmte und ihn durch seine Abneigung gegen jede Art der Demagogie [9]) wohl noch übertraf*). Er hatte 560 194 ein Coloniecommissariat [10]) und dann zugleich mit M. Aemilius Lepidus 561 193 die curulische Aedilität bekleidet (S. 220) [11]), in der er strenge gegen die *pecuarii* gewesen war. Gleichzeitig mit Lepidus war er 563 191 auch zur Praetur gelangt [12]) und hatte in der Provinz Hispania ulterior [13]) bei schon ungewöhnlicher Strenge gegen die Soldaten [14]) sowohl seine militärische Tüchtigkeit [15]), als auch seine Unbestechlichkeit und Genügsamkeit [16]) bewiesen. Trotzdem, dafs er auch bereits Augur war [17]), hatte er sich nicht, wie andere junge Nobiles zum Consulate gedrängt [18]), war aber vom Senat als einer der zehn Friedensgesandten dem Manlius beigegeben [19]). Der Angriff dieses Mannes, der sich nicht scheute den gallischen Krieg als ein

*) Gerlach, Perseus von Macedonien und L. Aemilius Paulus. Basel 1857. (Wdh. unter dem Titel: Das Ende des makedonischen Reichs, in den Historischen Studien. Bd. 3. Basel 1863. S. 385.)

1) Liv. 37, 50. 2) Liv. 38, 12. Polyb. 22, 16 ff. 3) Polyb. 22, 26. App. Syr. 39. Zon. 9. 20. 4) Liv. 38. 40. App. Syr. 42. 5) Liv. 33. 24; vgl. 31, 4. 6) I. L. A. S. 289; vgl. S. 178. 278. 7) Plut. Aem. 2. 8) Plut. Aem. 6. 28. 9) Plut. Aem. 38. 10) Liv. 34, 45. 11) Vgl. Plut. Aem. 3. 12) Liv. 35. 24. 13) Vgl. das erhaltene *decretum* (Bd. 1. S. 20). 14) Plut. Aem. 3. 13. 30. 15) Liv. 36. 2. 37. 46. 57. 16) Plut. Aem. 4. Polyb. 18, 18. 17) Plut. Aem. 3. 18) Liv. 39, 56. 19) Liv. 37, 55.

privatum latrocinium zu bezeichnen [1]), würde für Manlius politisch vernichtend gewesen sein, wenn Manlius nicht eben in Folge seiner durch übertriebene Bereicherung der Soldaten erworbenen Popularität unter den gröfsten Anstrengungen seiner Freunde und Verwandten einen ihm günstigen Majoritätsbeschlufs im Senat erzielt hätte [2]).

Nach diesen Vorgängen fafste die Opposition den Entschlufs, das herrschende System in den Personen der Scipionen selbst anzugreifen, da die Scipionische Partei durch die Uneinigkeit der Nobilität geschwächt, und ein Widerstand von 224
Seiten des mit der Scipionischen Partei gespannten Consuls M. Aemilius Lepidus nicht zu erwarten war. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dafs Cato der moralische Urheber dieses für die Parteistellung der nächsten Zeit entscheidenden Angriffes war [3]). Die über die Processe der Scipionen (§ 127. 133, 5, c)*) zum Theil widersprechend überlieferten Nachrichten sind wahrscheinlich folgendermafsen zu combiniren.

Der Angriff begann damit, dafs zwei der Catonischen Partei angehörige Tribunen, welche beide Q. Petillius hiefsen, auf Catos Antrieb im Senate von L. Scipio Asiaticus Rechenschaft wegen der Beutegelder aus dem Antiochenischen Kriege verlangten [4]), wofür er nach bestehender Sitte nicht rechenschaftspflichtig war. Bei dieser Gelegenheit war es, dafs P. Scipio Africanus die herbeigeholten Rechnungsbücher seines Bruders zerrifs, weil es unwürdig sei wegen angeblich fehlender 3000 Talente Rechenschaft zu verlangen, wenn 15000 Talente (S. 226) dem Staatsschatze zugeführt seien [5]). Da gegen diese hochfahrende Art Geldangelegenheiten zu behandeln, von der P. Scipio durch eigenmächtige Eröffnung des Aerarium ohne Erlaubnifs der Quaestoren schon früher einen Beweis gegeben hatte [6]), im

---

*) Heerwagen, de P. et L. Scipionum accusatione. Bayreuth 1836. Gerlach, Scipio und Cato, in den Historischen Studien. Hamburg und Gotha 1841. S. 189 ff. De vita P. Cornelii Scipionis Africani superioris. Basel 1865. S. 13. P. Cornelius Scipio Africanus der Aeltere und seine Zeit. Basel 1868. S. 141.
Mommsen, die Scipionenprocesse, im Hermes. Bd. 1. Berlin 1866. S. 161.

1) Liv. 38, 44 ff. 2) Liv. 38, 47. 3) Liv. 38, 54. 55. Plut. Cat. 15. 4) Gell. 4, 18. 5) Polyb. 24, 9; vgl. Gell. 4, 18. Liv. 38, 55. Val. Max. 3, 7, 1. [Aur. Vict.] vir. ill. 49. Diod. 29, 24. 6) Polyb. 24, 9. Liv. 38, 55. Val. Max. 3, 7, 1. Diod. 29, 24. Plut. reg. et imp. apophth. Scip. 9.

Senate bei dem königlichen Ansehen, das Scipio genoſs, Nichts auszurichten war, so veranlaſste Cato die Petillier beim Volke in freilich ungewöhnlicher, aber die Souveränität des Volkes anerkennender Weise den Antrag auf Einsetzung einer *quaestio extraordinaria de pecunia regis Antiochi* zu stellen [1], ein Antrag, den Mommsen ohne genügende Gründe, wie es scheint, bezweifelt. Cato empfahl diese Lex in den vorberathenden Contionen [2] und brachte durch sein Ansehen zwei der Scipionischen Partei ergebene Tribunen, Q. und L. Mummius, dazu, ihre schon eingelegte Intercession gegen die Lex zurückzunehmen [3]. Bei den Vorverhandlungen über die *rogatio Petillia* scheint P. Scipio Africanus durch sein hochfahrendes Wesen sich zu einer Gewalt-
225 thätigkeit gegen die Tribunen haben hinreiſsen zu lassen [4]. Dieser Incidenzfall veranlaſste, daſs andere Tribunen die beiden Scipionen direct vor dem Volke anklagten, ohne daſs die Petillier ihre Rogation, nach welcher neben den Scipionen noch andere im Antiochenischen Kriege compromittirte Nobiles belangt werden konnten [5], fallen lieſsen. Den L. Scipio klagte der Tribun C. Minucius Augurinus im Verfahren des Multprocesses an [6], und da dieser jenen schon in einem der Anquisitionstermine verhaften wollte, weil er sich weigerte Bürgen zu stellen, so schritt der Tribun Ti. Sempronius Gracchus gegen diesen Verhaftsbefehl ein [7], obwohl er mit den Scipionen, unter denen er 564/190 gedient hatte [8], verfeindet war [9]) und in seinen politischen Grundsätzen der Catonischen Partei angehörte, ohne freilich deren Rücksichtslosigkeit gegen die unleugbaren Verdienste des Scipio zu billigen [10]. Den P. Scipio klagten weder die Petillii [11] noch M. Naevius [12] an, welcher letztere erst 570/184 Tribun war [13], sondern ein unbekannter Tribun des Jahres 567/187 [14]; es wurde aber wahrscheinlich nicht auf *peculatus* [15], sondern auf *proditio* [16] geklagt; gewiſs ist, daſs die unentgeltliche Auslieferung des kriegsgefangenen Sohnes des Scipio (S. 226) und die angeblich zu günstigen dem Antiochus bewilligten Friedensbedingungen [17] die Hauptanhaltspuncte für die Anklage waren. Im Proceſs des P. Scipio kam es nicht zum

---

1) Liv. 38, 54. 2) Cat. or. 15. Plut. Cat. 15. 3) Liv. 38, 54. 55. 4) Liv. 38, 56. 5) Liv. 38, 55. 39, 6. 6) Gell. 7, 19. 7) Gell. 7, 19. Liv. 38, 57. Cic. prov. cons. 8, 18. 8) Liv. 37, 7. 9) Liv. 38, 52. 57. Val. Max. 4, 1, 8. 10) Dio C. fr. 65 B. 11) Liv. 38, 50. App. Syr. 40. Plut. apophth. Scip. 10. 12) Liv. 38, 56. 13) Liv. 39, 52; vgl. Gell. 4, 18. 14) Polyb. 24, 9. Diod. 29, 24. 15) Liv. 38, 51. 16) App. Syr. 40. 17) Liv. 38, 51. Zon. 9, 20.

Urtheil, da Scipio sich nach den vorläufigen Anquisitionsterminen, in denen er von neuem zeigte, dafs er viel zu hochfahrend sei, um sich zur *humilitas causam dicentium* herabzulassen [1], auf sein Landgut bei Liternum zurückzog [2]) und durch Ti. Sempronius Gracchus, — dem er übrigens seine jüngere Tochter nicht selbst verlobt haben kann [3]), — gegen weitere Verfolgung geschützt wurde [4]). Auch in dem Multprocesse des L. Scipio Asiaticus kam es nicht zum Volksurtheile, da Minucius die Anklage fallen liefs, nachdem die Lex Petillia durchgegangen war. Obwohl nun die Scipionische Partei im Senate es durchsetzte, dafs Q. Terentius Culleo, einer der eifrigsten Verehrer des P. Scipio (S. 234), der damals gerade Praetor peregrinus war [5]), den Vorsitz in der Quaestio extraordinaria erhielt [6]), so wurde Scipio Asiaticus dennoch als schuldig befunden und zum Schadensersatze verurtheilt [7]). Da er sich weigerte diesen zu leisten, konnte Q. Terentius Culleo nicht umhin im Executionsverfahren den Befehl zu seiner Verhaftung zu erlassen. Diese würde trotz der Fürsprache des P. Scipio Nasica auch erfolgt sein, wenn nicht wiederum Ti. Sempronius Gracchus intercedirt hätte [8]); nur das Vermögen des Scipio wurde daher confiscirt.

Mit dem Ausgang dieser Processe hatte die Opposition einen grofsen Sieg erfochten. Das Geringste war die Bestrafung und Demüthigung des unbedeutenden L. Scipio Asiaticus und die darin liegende Einschüchterung der Gewinnsucht der Nobiles überhaupt. Weit wichtiger war, dafs der Princeps senatus, der, — so sagten seine Gegner, — im Senate eine geradezu königliche
Gewalt ausübte [9]), der das Haupt und der Gipfel des römischen 226
Staats war, der die souveräne römische Bürgerschaft gänzlich in Schatten stellte, dessen Winke die Geltung von Senats- und Volksbeschlüssen hatten [10]), von der Leitung der Staatsangelegenheiten dauernd entfernt war [11]). P. Scipio kehrte nicht wieder nach Rom zurück und starb zwei oder drei Jahre darnach auf

---

1) Liv. 38, 50—52. Gell. 4, 18. Val. Max. 3, 7, 1. Polyb. 24, 9. App. Syr. 40. Diod. 29, 24. 2) Liv. 38, 52. Dio C. fr. 63 B. Val. Max. 5, 3, 2. 2, 10, 2. [Aur. Vict.] vir. ill. 49. Plut. Cat. 24. 3) Dio C. fr. 65 B. Liv. 38, 57. Val. Max. 4, 2, 3; vgl. Plut. Ti. Gr. 4. 4) Liv. 38, 52. 53. 5) Liv. 38, 42. 6) Liv. 38, 55. 7) Liv. 38, 55. 39, 6. 22. Val. Max. 5, 3, 2. 8, 1, damn. 1. 8) Liv. 38, 60. Val. Max. 4, 1, 8. Plut. Cat. 15. [Aur. Vict.] vir. ill. 53. 57. 9) Liv. 38, 55. 10) Liv. 38, 51. 11) Plut. Cat. 24.

seinem Landgute [1]. Durch seine Entfernung war von neuem der unter der Oligarchie bereits in Vergessenheit gerathene Grundsatz zur Geltung gebracht, dafs die Freiheit auf dem *invicem parere et imperitare* beruhe, dafs daher Niemand so hoch emporragen dürfe, um sich der Verantwortlichkeit zu entziehen [2]. Dem Urheber des Siegs aber, dessen Grundsatz, dafs es gut sei, wenn es im Staate viele Ankläger gäbe [3], glänzend gerechtfertigt war, mufste grofse Popularität eben daraus erwachsen, dafs er die Volkssouveränität, welche zwar in der Theorie bereitwillig anerkannt wurde [4], aber praktisch ziemlich nichtig geworden war, gerade gegen denjenigen zur Geltung gebracht hatte, dem es gelungen war durch eine aristokratisch vornehme Art der Demagogie sie thatsächlich zu beseitigen.
227 Wenn Cato freilich hoffte, dafs die Folgen des Siegs dauernde sein würden, und dafs er in Verfolgung des eingeschlagenen Wegs die Nobilität bessern und die goldenen Zeiten der bürgerlichen Gleichheit wieder herbeiführen könnte, so sollte er bald das Gegentheil erkennen.

107. *Die Befestigung der Oligarchie.*

Dafs nach dem Sturze des Scipio die innere Politik zunächst in eine andere Strömung geleitet wurde, geht aus der noch im Consulate des M. Aemilius Lepidus und C. Flaminius 567/187 erfolgten Ausweisung von 12000 Latinern aus Rom hervor, welche sich in Folge der Nachsicht der bisherigen Censoren (S. 201. 217. 235) auf widerrechtliche Weise bei dem Census in den Besitz des römischen Bürgerrechtes gesetzt hatten [5]. Gewifs hätte der Senat die censorische Mafsregel des Flamininus und Marcellus nicht in dieser Weise rückgängig gemacht, sondern die Klagen der Gesandten der Latiner über Entvölkerung ihrer Städte ungehört gelassen, wenn nicht im Senate die Partei des Cato jetzt die Majorität gehabt und die Verpflichtung gefühlt hätte, sowohl für die Erhaltung des Bestandes der latinischen Gemeinden zu sorgen, als auch dem bedenklichen Anwachsen des Pöbels in Rom vorzubeugen. Der Praetor Q. Terentius Culleo, obwohl Anhänger der Scipionischen Partei, konnte sich der Ausführung des die Auswei-

---

1) Cic. de sen. 6, 19. Liv. 39, 50. 52. 45, 38. Dio C. 38, 26. 2) Liv. 38, 50. 52. 3) Cic. Rosc. Am. 20. Plut. Cat. 15. 4) Liv. 38, 36; vgl. 37, 51. 5) Liv. 39, 3.

sung verfügenden Senatusconsultum ebenso wenig entziehen, wie der Leitung des Processes gegen L. Scipio. Die Ausweisung der Latiner war nun zwar der gerade Gegensatz des Verfahrens der Censoren. Dafs die Mafsregel indessen darum, weil jenes unüberlegt gewesen war, gut gewesen wäre, kann nicht behauptet werden. Ohne Frage wäre es, wie schon bemerkt, verständiger gewesen, durch liberale Ertheilung des Bürgerrechtes an alle Latiner und dann durch gleichmäfsige Sorge für den Wohlstand der Neu- und Altbürger die Ursachen zu beseitigen, welche an der Einwanderung der verarmten Latiner nach Rom hauptsächlich schuld waren. Aber diese Einsicht lag Cato fern; als Anhänger des Q. Fabius hat er schwerlich anders über die Latiner gedacht als dieser (S. 197); er wird geglaubt haben, dafs wenn mit Strenge gegen die Auswanderung der Latiner aus ihren Städten nach Rom eingeschritten würde, eine Wiederholung der Uebelstände nicht zu befürchten sei.

Unmöglich aber konnte der von Cato in allem Ernste be- 228
gonnene Versuch gelingen die sittliche Entartung der Bürgerschaft selbst aufzuhalten, oder gar die früheren guten Sitten wiederherzustellen. Wie weit die Entartung bereits vorgeschritten war, zeigte die im Jahre 568/186 erfolgte Entdeckung einer bereits mehrere Jahre lang bestandenen geheimen sehr zahlreichen Gesellschaft, welche unter dem Deckmantel der Religion sich der ausschweifendsten Völlerei ergeben hatte und durch Testamentsfälschungen und Vergiftungen in grofsartigem Mafsstabe sich die Mittel zur Befriedigung ihrer Lüste verschaffte. In den Bacchanalien [1]) traten die Folgen der von der Nobilität selbst in Bezug auf die Entwickelung der Religion für zweckmäfsig gehaltenen Mafsregeln in erschreckender Gestalt zu Tage. Durch die in Folge des Einflusses der Sibyllinischen Orakel bewirkte Aufnahme griechischer Culte (I 449) war schon lange die altitalische Religiosität untergraben und der Gefahr auf unheilvolle Abwege zu gerathen ausgesetzt worden. Schon im zweiten punischen Kriege sind die Anzeichen einer krankhaften Religiosität, gieriges Haschen nach ausländischen Cultusgebräuchen [2]) und kindische Aufregung in Folge von Weissagungen (*vaticinia Marciana*)[3]), sichtbar genug. Noch verderblicher wirkte die schon erwähnte (S. 187) Aufnahme eines orientalischen Cultus, des Cultus der *magna mater Idaea* von Pessinus,

1) Liv. 39, 8—19. Val. Max. 6, 3, 7. 2) Liv. 25, 1. 3) Liv. 25, 12. Zon. 9, 1.

deren steinernes Idol mit seinen Eunuchenpriestern die Römer 550 204 durch Vermittlung des Attalus von Pergamum erhielten [1]. Auf dem so vorbereiteten Boden fand der geheime Bacchusdienst, den ein griechischer Opferpriester zuerst in Etrurien verbreitet hatte, günstige Aufnahme. Anfangs waren nur Frauen eingeweiht worden; die Campanerin Paculla Annia aber hatte als Priesterin auch Männer zugelassen. Durch sie ward die Nacht statt des Tags auch für die Zusammenkünfte bestimmt, und die Zahl der Feste von jährlich drei auf monatlich fünf erhöht [2]. Von da an datirte die scheufsliche Ausartung dieses Cultus. Während man anfangs sich mit Trinken und Schmausen begnügt hatte, bildeten später geschlechtliche Ausschweifungen nebst Ermordung der dabei etwa Widerspänstigen die Hauptwürze des Cultus. Gegen Entdeckung hatte sich die saubere Gesellschaft, an welcher Mitglieder aller Stände betheiligt waren, und die sich von Rom aus über ganz Italien
229 verbreitet hatte, schliefslich durch die Bestimmung gesichert, dafs Niemand eingeweiht werden solle, der über zwanzig Jahre alt sei.

Als der Unfug durch die Anzeige des P. Aebutius, den seine Mutter wollte einweihen lassen, um ihn physisch und moralisch zu Grunde zu richten, und seiner Geliebten, der Libertine Fecennia Hispala, bekannt geworden war, ergriff der Senat natürlich energische Mafsregeln, um ihn auszurotten. Cato selbst hielt eine Rede in dieser Angelegenheit [3], und die Consuln des J. 568 186 Sp. Postumius Albinus und Q. Marcius Philippus erhielten die *quaestio extraordinaria de clandestinis conjurationibus* [4]. Es stellte sich heraus, dafs in Rom allein 7000 Männer und Frauen in die Bacchanalien eingeweiht waren [5]; die Untersuchungen dehnten sich aber auch auf die Marktflecken und Versammlungsorte (*fora* und *conciliabula*) aus. Die Bürgercolonien Sipontum und Buxentum waren gewifs mit in Folge dieser Untersuchungen so verödet, dafs neue Colonisten hingeschickt werden mufsten [6]. Während durch das in einer Ausfertigung der Consuln an die Teuraner noch erhaltene *senatusconsultum de Bacchanalibus* (I 20) [7] der Dienst des Bacchus für die Zukunft in ganz Italien beschränkt wurde, gelang es nicht, die Untersuchungen über den bisherigen Unfug bei dem Bacchus-

1) Liv. 29, 10. 11. 14. App. Hann. 56. Ovid. fast. 4, 179 ff.
2) Liv. 39, 13. 3) Cat. or. 16 de conjuratione. 4) Liv. 39, 8.
5) Liv. 39, 17. 6) Liv. 39, 23. 7) Liv. 39, 18. Cic. de leg. 2, 15, 37.

cultus in diesem Jahre zu Ende zu führen, obwohl von den Consuln viele Schuldige theils getödtet theils gefangen gesetzt wurden [1]). In Verfolgung derselben fanden noch in den Jahren 570/184 bis 575/179 [2]) *quaestiones de veneficiis* statt; einer der 570/184 mit der Untersuchung beauftragten Praetoren, Q. Naevius, verurtheilte 2000 Menschen; einer der Praetoren von 574/180, C. Maenius, hatte 3000 Menschen verurtheilt, war aber damit noch nicht ans Ende der Untersuchung gekommen.

Gewifs war diese Strenge gegenüber dem Verfall der Religiosität nöthig und heilsam; aber die Nobilität war unfähig etwas Besseres an die Stelle zu setzen. Der rationalistische Euhemerismus, den der Dichter Ennius in Rom populär gemacht, und dem die Nobilität sich ergeben hatte, konnte nicht einmal einem falschen religiösen Drange genügen, geschweige denn der Regierung die Kraft verleihen, an Stelle eines zerrütteten Glaubens eine gesunde Religiosität im Volke wiederum zu verbreiten. Die bei den Mitgliedern der Nobilität immer stärker hervortretende Abneigung gegen die Erfüllung priesterlicher Verpflichtungen (I 374) war ein schlimmes Beispiel für 230
das Volk, das in den darüber entstehenden Streitigkeiten der Magistrate mit dem Pontifex maximus zum Schiedsrichter berufen wurde [3]); nicht minder die freilich bestrafte Frechheit, mit der 567/187 zwei vornehme Jünglinge, L. Minucius Myrtilus und L. Manlius, sich gegen das Jus fetiale an den geheiligten Personen der karthagischen Gesandten vergingen [4]). So trat denn die Ungesundheit der Religiosität des Volkes in immer neuen Symptomen zu Tage; aus der nächsten Zeit gehört dahin der Versuch eines Schwärmers oder Betrügers, die römische Religion durch die zu diesem Zwecke gefälschten Bücher des Königs Numa*) zu reformiren. Von den vierzehn auf dem Acker des Schreibers Petillius oder Cn. Terentius in dem angeblichen Grabe des Numa 573/181 gefundenen Büchern behandelten sieben griechisch geschriebene die Pythagoreische Philosophie, sieben lateinisch geschriebene das wahrscheinlich der Pythagoreischen Philosophie angepafste Jus pontificium. Der Senat war einsichtig genug diese Bücher auf das Zeugnifs

---

*) Lasaulx, über die Bücher des Königs Numa. in den Abh. der Bayr. Akad. Philos. Cl. 1849.

1) Liv. 39, 18. 2) Liv. 39, 41. 40, 19. 37. 43. 44. 3) Liv. 37, 51. 40, 42. 4) Liv. 38, 42. Val. Max. 6, 6, 3. Dio C. fr. 61 B.

des Praetors Q. Petillius, der sie gelesen hatte und ihre Schädlichkeit versicherte, verbrennen zu lassen [1].

In derselben Zeit, als der Senat begann durch die Unterdrückung der Bacchanalien einen Strom zu verstopfen, in dem sich die Entartung des Volkes bisher ergossen hatte, entsprang eine neue Quelle der Entartung in dem aus Asien zurückkehrenden Heere des Cn. Manlius Volso [2]. Schon während des zweiten punischen Kriegs war es nöthig geworden, nicht blofs in Betracht der vorgekommenen Fälle von Feigheit den bei der Aushebung abzulegenden Eid schärfer zu formuliren [3], sondern auch angesichts der Häufigkeit von Diebstählen [4] einen besonderen Lagereid einzuführen, durch den die Soldaten sich verpflichteten, Nichts aus dem Lager zu stehlen, ja auch das Gefundene an die Tribunen abzuliefern [5]. Erhalten ist ein Theil der combinirten Eidesformel, mit welcher im J. 564/190 die Soldaten des L. Cornelius Scipio und C. Laelius beeidigt wurden [6]. Durch dieses Mittel konnte natürlich die abhanden ge-
231 kommene Ehrlichkeit nicht wiederhergestellt werden. Die räuberbandenmäfsige Art der Kriegführung dagegen, die gegen Ende des zweiten punischen Kriegs in Bruttien geübt wurde [7], hatte nothwendig zu weiterer Demoralisation der Soldaten geführt, die denn auch in Locri unter Anführung des Q. Pleminius und unter Duldung des Scipio auf erschreckende Weise sich zeigte (S. 186) [8]. Wenn daraus auch freilich nicht folgt, dafs alle Soldaten Räuber und Diebe waren, so war es doch im Vergleich mit den guten alten Zeiten schlimm genug, dafs überhaupt von Bürgern gestohlen wurde. Selbst Catos Strenge konnte die Neigung der Soldaten zum Diebstahl nicht unterdrücken. Er hatte in seinem Heere Veranlassung Bürgersoldaten, die als Diebe ertappt waren, durch Handabhauen oder bei leichteren Fällen durch Blutentziehung vermittelst Aderlasses zu bestrafen [9]. Im Antiochenischen Kriege nun war die Beutegier und die davon unzertrennliche Zuchtlosigkeit der Soldaten aufs höchste gestiegen. Die Flottensoldaten des L. Aemilius Regillus plünderten 564/190 Phokaea gegen den ausdrücklichen Willen des Feldherrn [10]; ebenso konnte Cn. Manlius Volso, der die Zucht sehr lässig ge-

1) Liv. 40, 29. Val. Max. 1, 1, 12. Plin. n. h. 13, 13, 27. 84—87. Plut. Num. 22. 2) Liv. 39, 6. Dio C. fr. 64 B. 3) Liv. 22, 18. [Frontin.] strat. 4, 1, 4. 4) Vgl. Polyb. 6, 37. 5) Polyb. 10, 16. 6, 33. 6) Gell. 16, 4. 7) Liv. 29, 6. Polyb. 9, 27. 8) Liv. 29, 8. 9. 16—22. App. Hann. 55. Diod. 27, 5. Dio C. fr. 57. 62 B. 9) [Frontin.] strat. 4, 1, 16. Cato p. 82 Jord. 10) Liv. 37, 32.

handhabt hatte [1]), nicht hindern, dafs die Legionen, in Habsucht mit ihrem Feldherrn wetteifernd, das Lager der Gallier gegen seinen ausdrücklichen Befehl ausplünderten [2]). Dieses demoralisirte Heer nun, das reich geworden war in Asien [3]), brachte bei seiner Rückkehr 567/187 die Werkzeuge und die Gewohnheiten des asiatischen Luxus mit, die sich eben dadurch auch auf die niederen Stände Roms verbreiteten. Namentlich begann auch in diesen Ständen damals die altrömische Frugalität dem Tafelluxus mit seinen entsittlichenden Beigaben das Feld zu räumen [4]).

In einem solchen Volke hatte ohne Zweifel die Scipionische Partei der Nobilität trotzdem, dafs sie durch den Sturz ihres Hauptes eine schwere Niederlage erlitten hatte, mehr Aussicht auf Wiedergewinnung ihres Einflusses, als die Catonische auf Verwirklichung ihrer unmöglichen Ideale. Jene liefs es an der Benutzung der Gelegenheiten zur Wiedergewinnung ihrer Popularität nicht fehlen. M. Fulvius Nobilior benutzte dazu während der Abwesenheit des M. Aemilius Lepidus, der in Gallien eine Landstrafse baute (S. 228), glücklich gegen die Ligurer kämpfte [5]) und den ehrgeizigen Praetor M. Furius Crassipes zum Gehorsam zwang [6]), den Triumph, der ihm trotz der Ein- 232
sprache des Tribunen M. Aburius in Folge der Fürsprache des Ti. Sempronius Gracchus, der auch hierbei seinen vermittelnden Standpunct einhielt, noch 567/187 zuerkannt wurde. Nicht nur stellte er dabei viele Werke der griechischen Kunst zur Schau [7]), sondern er machte auch den Soldaten ein bedeutendes Geschenk (je 250 Asse, den Centurionen das Doppelte, den Reitern das Dreifache) und zeichnete viele derselben durch militärische Ehrenzeichen aus [8]). Im Jahre darauf 568/186 gab er seine *ludi votivi,* zu denen der Senat nur 80000 Asse bewilligt hatte [9]), eine Summe, die für spätere Fälle mafsgebend wurde [10]), mit ungewohnter Pracht; damals zuerst traten Athleten auf; auch wurde eine Löwen- und Pantherjagd veranstaltet [11]). Cn. Manlius Volso machte die Anfeindungen seiner Gegner verstummen durch ein noch gröfseres Geschenk an die Soldaten bei seinem Triumphe 567/187, womit er sogar den Scipio Africanus überbot — er gab je 420 Asse, den Centurionen das Dop-

1) Liv. 39, 1. 2) Liv. 38, 23. 3) Liv. 39, 1. 4) Liv. 39, 6. Plin. n. h. 34, 3, 8, 14. 5) Liv. 39, 2. 6) Liv. 39, 3. 7) Vgl. I. L. A. S. 146. 8) Liv. 39, 4. 5. 9) Liv. 39, 5. 10) Liv. 40, 44. 11) Liv. 39, 22.

pelte, den Reitern das Dreifache —, namentlich aber dadurch, dafs er mit seinen Freunden die endliche Rückzahlung der Reste des während des zweiten punischen Kriegs eingezahlten Tributum (S. 210) mit 25½ pro mille aus der asiatischen Beute durchsetzte[1]). L. Cornelius Scipio endlich, der vor seiner Verurtheilung Nichts von Spielen hatte verlauten lassen, die er im Antiochenischen Kriege gelobt hätte, gab, zurückgekehrt von einer Gesandtschaft nach Asien, die ihm wohl zu dem Zwecke übertragen war, um den Hafs des Volkes gegen ihn während seiner Abwesenheit sich abkühlen zu lassen, 568/186 zehntägige glänzende *ludi votivi* von dem Gelde, das ihm, wie er behauptete, die asiatischen Könige und Städte dazu geschenkt hatten[2]).

Es ist hiernach erklärlich, wie es kam, dafs die Consulwahlen für 568/186, 569/185 und 570/184 im Sinne der Scipionischen, gewifs wenigstens nicht im Sinne der Catonischen Partei ausfielen, zumal wenn solche Mittel angewendet wurden, wie der Consul Appius Claudius Pulcher für 569/185 anwendete, um die Wahl seines Bruders P. Claudius Pulcher für 570/184 durchzusetzen[3]). Dafs selbst ein Mann von so seltener Tüchtigkeit und Unbescholtenheit wie L. Aemilius Paulus (S. 238) gerade jetzt dreimal mit seiner Bewerbung um das Consulat
233 scheiterte[4]), ist ein sicherer Beweis für den Mangel eines durchgreifenden Einflusses der Catonischen Partei auf das Volk. Im Vertrauen hierauf konnten es denn auch nicht blofs M. Fulvius Nobilior und Cn. Manlius Volso, sondern sogar L. Scipio Asiaticus wagen, 570/184 als Mitbewerber des Cato und seines Freundes L. Valerius Flaccus um die Censur aufzutreten[5]). Die Scipionische Partei scheint Alles aufgeboten zu haben, um die Wahl Catos zu verhindern, von dessen Energie sich erwarten liefs, dafs er die Censur zu einer Vervollständigung seines Siegs über die Scipionische Partei und zu einer dauernden Befestigung seines Einflusses benutzen würde. In diesem Sinne hatten alle Bewerber — aufser den genannten waren es noch P. Scipio Nasica, L. Furius Purpurio und zwei Sempronier, — eine *coitio* gegen Cato und Flaccus geschlossen[6]). Wahrscheinlich wurde in dieser Absicht auch die Gründung zweier neuen Bürgercolonien, in denen die Colonisten sechs Jugera bekamen, betrieben;

---

1) Liv. 39, 7. 2) Liv. 39, 22; vgl. Plin. n. h. 33, 10, 48, 138. 3) Liv. 39, 32. 4) Liv. 39, 32; vgl. 39, 56. Val. Max. 7, 5, 3. [Aurel. Vict.] vir. ill. 56. 5) Liv. 39, 40. 6) Liv. 39, 41.

denn die 570/184 ausgeführten Colonien *Potentia* und *Pisaurum* in Umbrien und Picenum [1]) sind als Seecolonien ohne Zweifel ganz nach dem Muster der Scipionischen eingerichtet gewesen und auch von Männern der Scipionischen Partei, von Q. Fulvius Nobilior (dem Sohne des M. Nobilior) [2]), M. Fulvius Flaccus und Q. Fabius Labeo gegründet worden [3]). Es ist daher wohl erlaubt, auch die Aufstellung der *imago* des eben verstorbenen Africanus in der Jupiterscella des capitolinischen Tempels [4]) als ein Mittel der Scipionischen Partei anzusehen, wodurch sie das Volk gegenüber der Bewerbung des Cato an ihres einstigen Parteihauptes hervorragende Verdienste erinnern wollte.

In diesem Zusammenhange wird auch die Annahme nicht unwahrscheinlich erscheinen, dafs die dritte *lex Porcia* von der Nobilität unmittelbar vor den censorischen Comitien veranlafst wurde, um von neuem, wie es auch in Catos Consulate durch ein ähnliches Mittel versucht worden war, die Popularität des gefürchteten Mannes zu überbieten. Dafür spricht schon die Thatsache, dafs einer der Consuln des Jahrs ein Porcier war; denn dieser L. Porcius Licinus ist neben Cato und Laeca der einzige bekannte Magistrat des Namens Porcius aus der Zeit, in welcher die *tres leges Porciae trium Porciorum* [5]) gegeben sein müssen. Aufserdem aber spricht dafür auch der Parteistandpunct dieses Porcius. Er stammte aus einer Familie, welche 234
schon im zweiten punischen Kriege zur Nobilität gehört hatte [6]), war 561/193 Praetor gewesen [7]) und wird bei seiner Bewerbung um das Consulat als *homo gratiosus* mit Q. Terentius Culleo auf eine Linie gestellt [8]). Auch hatte er sich bei den noch vor den censorischen Comitien gelegentlich der nothwendig gewordenen Wahl eines Praetor suffectus entstandenen Schwierigkeiten als gehorsamer Diener der Nobilität bewiesen [9]). Dazu kommt, dafs die dritte Lex Porcia ihres Inhaltes wegen in keine Zeit besser, als in die unmittelbar auf den Antiochenischen Krieg folgende pafst. Wie nämlich die zweite Lex Porcia das Catonische Gesetz auf die in Italien und in den Provinzen lebenden römischen Bürger ausdehnte, so dehnte die dritte es auf die in den römischen Heeren dienenden Bürger aus, soweit als es sich irgend mit der militärischen Disciplin zu vertragen

---

1) Vgl. Mommsen I. L. A. S. 32 f. 2) Cic. Brut. 20, 79. 3) Liv. 39, 44. Vell. 1, 15. 4) App. Iber. 23. Val. Max. 8, 15, 1. 5) Cic. de rep. 2, 31, 54. 6) Liv. 26, 6. 27, 6. 35. 36. 46. 7) Liv. 34, 54. 8) Liv. 39, 32. 9) Liv. 39, 39.

schien (§ 126). Zwar wurde weder das *jus vitae necisque* des Feldherrn aufgehoben, noch auch die *provocatio* eingeführt [1]); aber es wurde die Anwendung der Ruthenstreiche (*verbera*) [2]) als Strafe gegen römische Bürgersoldaten untersagt, so daſs selbst die in Folge eines förmlichen gerichtlichen Verfahrens zuerkannte Todesstrafe in anderer Form vollzogen wurde [3]). Eine derartige Anerkennung der persönlichen Würdigkeit des gemeinen römischen Bürgers stimmt durchaus zu der Art, wie Cn. Manlius Volso und M. Fulvius Nobilior ihre Soldaten behandelt hatten (S. 237. 247). Zugleich aber stimmt es ganz zu dem Charakter der Zeit, in welcher die Latiner aus Rom ausgewiesen wurden, daſs dieses Gesetz, durch das nun a l l e römischen Bürger gegen Prügelstrafe geschützt waren [4]), einen neuen sehr fühlbaren Unterschied zwischen Bürgern und Latinern auch im Kriegsdienste begründete [5]) und das Selbstbewuſstsein des römischen Bürgers dem Latiner gegenüber zu einer sehr bedenklichen Höhe steigerte.

Trotz dieser Anstrengungen der Scipionischen Partei wurde Cato, der sich dem immerhin noch zahlreichen gesunden Kerne der römischen Bürgerschaft durch das Versprechen einer rücksichts- und furchtlosen Censur, einer gründlichen Säuberung des eingerissenen Unwesens empfahl, gewählt; auch wurde ihm L. Valerius Flaccus zum Collegen gegeben, da er erklärte, nur im Verein mit diesem seinem alten Freunde die neu aufge-
235 kommenen Schändlichkeiten züchtigen und die alten ehrbaren Sitten wieder herstellen zu können [6]).

Cato und Flaccus haben nun allerdings in ihrer Censur Alles zur Verwirklichung ihrer Absichten gethan, was in ihren Kräften stand, und wozu die Vollmacht der Censur sie in Stand setzte [7]).

Bei der Lectio senatus stieſsen sie ohne Rücksicht auf hohe Stellung sieben Personen aus [8]). Vier davon sind uns bekannt. Der bedeutendste unter ihnen war L. Quinctius Flamininus [9]), welcher seinem Bruder im macedonischen Kriege als Praefectus classis und als Propraetor [10]) wesentliche Dienste geleistet hatte und darnach 561/193 Praetor urbanus, 562/192

1) Cic. de leg. 3, 3, 6. de rep. 1, 40, 63. 2) Vgl. Liv. 10, 9. 3) Polyb. 6, 37: vgl. Sall. Jug. 69, 4. App. Numid. 3. Liv. ep. 55. 4) Cic. Rab. perd. 4, 12. 5) Plut. C. Gr. 9. Liv. ep. 57. 6) Liv. 39, 41. Plut. Cat. 16. 7) Liv. 39, 42 ff. Nep. Cat. 2. Plut. Cat. 16 ff. 8) Liv. 39, 42. 43. 9) Liv. 39, 42. Cic. de sen. 12, 42. Plut. Cat. 17. Flam. 18. 19. Val. Max. 2, 9, 3. Cat. or. 17. 10) Liv. 32, 16.

Consul gewesen war (S. 222); er wurde ausgestoſsen, weil er auf seinem consularischen Feldzuge gegen die Bojer seinem Buhlknaben zu Liebe einen vornehmen bojischen Kriegsgefangenen während der Mahlzeit hatte hinrichten lassen oder gar mit eigener Hand umgebracht hatte. L. Furius Purpurio, der Mitbewerber Catos um die Censur, wurde ausgestoſsen, weil er sich kein Gewissen daraus gemacht hatte, den Staat durch Ableitung der *aqua publica* einer Wasserleitung [1]) auf sein Grundstück zu betrügen [2]). Ein gewisser Manilius, der schon so angesehen war, um sich auf das Consulat Hoffnung zu machen, wurde ausgestoſsen, weil er seine Frau in Gegenwart seiner Tochter geküſst hatte [3]). Weſshalb der vierte, ein sonst unbekannter Claudius Nero, ausgestoſsen wurde, ist nicht überliefert [4]). Zum Princeps senatus aber ernannte Cato, um seiner Partei einen dauernden Einfluſs auf den Senat zu sichern, an die Stelle des eben verstorbenen Africanus nicht etwa T. Flamininus, sondern seinen Collegen L. Valerius Flaccus [5]).

Auch bei der Equitum recognitio verfuhren die Censoren mit ungewöhnlicher Strenge. Der höchstgestellte unter denen, welchen der Equus publicus genommen wurde, war L. Scipio Asiaticus [6]). Auſser ihm ist noch L. Veturius als ein in dieser Form Gerügter bekannt [7]); er hatte ein Opfer vernachlässigt [8]) und war nicht ohne seine Schuld, wie Cato meinte, für den Reiterdienst zu corpulent geworden [9]). Auch Versäumniſs der Pflege des Pferdes (*impolitia*) und Vernachlässigung des Acker- 236
baus hat Cato ohne Zweifel gerügt [10]).

Bei der Aufnahme der Tribusregister [11]) und bei der Discriptio classium et centuriarum verfuhren die Censoren hart und streng gegen alle Stände [12]). Es versteht sich also ohne ausdrückliches Zeugniſs von selbst, daſs sie rücksichtlich der Libertinen das Beispiel des Flamininus und Marcellus nicht nachahmten, sondern, ohne sich an das Plebiscitum Terentium zu kehren, das sie als bindend nur für jene Censoren angesehen haben werden, sämmtliche Libertinen in die vier Tribus urbanae stellten. Dieſs muſs auch schon deſshalb angenommen werden, weil die folgenden Censoren Veranlassung fanden die Catonische Anordnung der Suffragia in einem den Libertinen günstigen

1) Vgl. Front. aq. 94. 97. 2) Cat. or. 19. 3) Plut. Cat. 17. 4) Cat. or. 20. 5) Liv. 39, 52. Plut. Cat. 17. 6) Liv. 39, 44. Plut. Cat. 18. [Aur. Vict.] vir. ill. 53. 7) Cat. or. 18. 8) Fest. p. 344. 9) Gell. 7, 22. 10) Gell. 4, 12. 11) Eine Anekdote darüber bei Cic. de or. 2, 64, 260. 12) Liv. 39, 44.

Sinne wieder zu ändern. Ebenso versteht es sich von selbst, dafs die Censoren nicht gegen den Geist des wegen der Latiner 567 187 erlassenen Senatusconsultum (S. 242) in der Weise der früheren Censoren Latiner zu widerrechtlicher Gewinnung des Bürgerrechtes bei dem Census zuliefsen; wenigstens wurden erneute Klagen der latinischen Gemeinden in dieser Beziehung nicht während der nächsten fünf Jahre, wohl aber sofort bei der nächsten Censur laut [1]. Dagegen ist es wahrscheinlich, dafs die Censoren für die Hebung des Wohlstandes der latinischen Gemeinden dadurch sorgten, dafs sie das von den sämmtlichen Latinern *pro numero juniorum* aufzubringende Contingent (S. 219) für die regelmäfsige Aushebung auf eine mäfsige Höhe durch Senatsbeschlufs herabsetzen, die *formulae togatorum* (S. 220) also neu feststellen liefsen. Denn, wenn bis 570 184 ohne Befolgung irgend einer Regel die Socii nominis Latini stärker als die römischen Bürger bei der Aushebung herangezogen wurden (S. 220), so ist es gewifs nicht zufällig, dafs fortan bis zur nächsten Censur ein Contingent von 15000 Pedites und 800 Equites als das regelmäfsige Contingent der Latiner zu zwei römischen Legionen erscheint [2].

Die Amtsbefugnisse der Censur gaben den Censoren Gelegenheit, nicht blofs die widerrechtliche Benutzung des öffentlichen Eigenthums, namentlich der Wasserleitungen und der öffentlichen Gebäude, die, wie das Beispiel des L. Furius Purpurio zeigt, zum Schaden des Aerarium bereits ziemlich schamlos betrieben wurde [3], abzustellen [4], sondern auch gegen den
237 Luxus einzuschreiten, der seit Aufhebung der Lex Oppia 559 195 und insbesondere seit der Rückkehr des Manlianischen Heers in grofsartigem Mafsstabe um sich gegriffen hatte. Cato eiferte schon in seinem censorischen Edicte gegen die Gastgebote mit vielen Theilnehmern [5]. Beim Census selbst liefs er Sklaven unter zwanzig Jahren, die seit dem letzten Lustrum für 10000 Asse oder noch höhere Summen verkauft waren (Buhlknaben), mit dem zehnfachen Werthe ansetzen; ebenso bei den Bürgern erster Classe den über 15000 Asse hinausgehenden Werth anderer Luxusartikel (I 494), wohin er namentlich kostbare Kleidung, Wagen, Bildsäulen und Gemälde rechnete [6]; die so ermittelte Summe setzte er gleichfalls mit dem zehnfachen

---

1) Liv. 41, 8. 9. 2) Liv. 40. 1. 18. 36. 44. 3) Vgl. auch Cat. or. 70. 4) Liv. 39. 44. Plut. Cat. 19. 5) Macrob. Sat. 2, 13. 6) Cat. or. 21. 72.

Werthe an und machte sie sodann aufserdem noch mit 3 pro mille statt mit 1 pro mille tributpflichtig [1]).

Wie die Censoren hierdurch zugleich für das Aerarium sorgten, so waren sie auf den Vortheil desselben insbesondere auch bei der Verpachtung der Einnahmen und Ausgaben bedacht. Mit der Gewissenhaftigkeit eines guten Haushalters verpachtete Cato die *vectigalia summis pretiis*, die *ultro tributa infimis* [2]). Darüber erhob sich aber ein sehr ernsthafter Sturm. Die Publicanen, die des gewohnten Gewinnes verlustig gehen sollten, beschwerten sich bei dem Senate, und T. Flamininus, gereizt durch die Rüge der Censoren gegen seinen Bruder, setzte es durch, dafs die Verpachtungen für ungültig erklärt wurden [3]). Ja einige von der Scipionischen Partei gewonnene Tribunen klagten den Cato sogar vor dem Volke an und beantragten eine Geldbufse von zwei Talenten [4]). Cato liefs sich jedoch nicht einschüchtern [5]), schlug den Angriff der Tribunen ab und verpachtete die Einnahmen und Ausgaben von neuem mit Ausschlufs der bei der ersten Verpachtung betheiligt gewesenen Staatspächtergesellschaften (*societates publicanorum*) auf eine für den Staatsschatz fast eben so vortheilhafte Weise [6]). Doch mögen ihn diese Streitigkeiten davon abgehalten haben, die seit Scipios Censur (S. 200 f.) unterbliebene Verpachtung der Vectigalia des Ager publicus in Campanien, dessen Verhältnisse noch immer nicht geregelt waren (S. 232), und den die einstweilen darauf angesiedelten Zinsbauern oder Erbpächter bereits als ihr Eigenthum betrachteten [7]), vorzunehmen.

Sonst ist von dieser Censur noch bekannt, dafs die Censoren das ihnen für die Bauten bewilligte Geld mit möglichster Rücksicht auf den öffentlichen Nutzen anwendeten [8]). Nament- 238
lich zeigt sich diese Tendenz in der Reinigung der alten und in der Anlage neuer Cloaken [9]). Am bekanntesten von den Gebäuden Catos ist die *basilica Porcia*, die er an der Stelle von vier angekauften Tabernen am Forum erbaute [10]).

Mit Wahrscheinlichkeit kann übrigens dem censorischen Einflusse des Cato und Flaccus auch noch die Anlage der drei Bürgercolonien *Mutina* und *Parma* in Gallia cispadana nebst *Saturnia* in Etrurien 571/183 [11]) zugeschrieben werden. Denn

1) Liv. 39, 44. Plut. Cat. 18. Nep. Cat. 2. 2) Liv. 39, 44. Plut. Cat. 19. 3) Plut. Cat. 19. Flam. 19. 4) Plut. Cat. 19. 5) Cat. or. 23; vgl. auch or. 1, 27. 6) Liv. 39, 44. 7) Liv. 42, 1. 19. 8) Liv. 39, 44. 9) Vgl. Dion. 3, 67. 10) Liv. 39, 44. Plut. Cat. 19. Cat. or. 22. [Ascon.] p. 120. 11) Liv. 39, 55.

diese Bürgercolonien unterscheiden sich von den früheren, welche die Scipionische Partei veranlafst hatte, dadurch, dafs sie im Binnenlande lagen, und nicht blofs dreihundert, sondern nach Art der latinischen Colonien eine viel gröfsere Anzahl von Colonisten erhielten. Nach Mutina, dessen Colonisation schon vor dem zweiten punischen Kriege, natürlich als latinische Colonie, beabsichtigt und vorbereitet gewesen zu sein scheint [1]), kamen 2000 Bürger, die fünf Jugera, nach Parma ebenfalls 2000, die acht Jugera erhielten. Die Colonisten von Saturnia, deren Zahl nicht angegeben wird, erhielten sogar zehn Jugera. Dafs diese Coloniegründungen nicht wie die des Jahrs 560/194 von der Scipionischen Partei betrieben worden sind, folgt ferner daraus, dafs mit der Gründung von Mutina und Parma die von C. Laelius begonnene Colonisation Galliens wieder aufgenommen wurde, besonders aber daraus, dafs unter den Triumvirn für Parma und Mutina M. Aemilius Lepidus, der bis 575/179 mit der Scipionischen Partei gespannt blieb, und unter den Triumvirn für Saturnia Ti. Sempronius Gracchus war, der trotz seiner Mäfsigung gegen die Personen der Gegenpartei doch im Princip der Catonischen Partei angehörte. In diese Bürgercolonien wurden ohne Zweifel, wie schon für Potentia und Pisaurum, einzelne Nichtbürger mit eingereiht, die dadurch auch das Bürgerrecht erhielten [2]). Da aber die den Coloniecommissären in dieser Beziehung ertheilte Vollmacht aufserordentlich beschränkt war [3]), so kann man trotzdem sagen, dafs jene Colonien nicht im Interesse der Nichtbürger, sondern nur in dem der Bürger waren. Dafs aber Cato Bürgercolonien statt latinischer befürwortete, mag seinen Grund in dem Wunsche gehabt haben, auch den ärmeren Bürgern, denen man nicht mehr zu-
239 muthen konnte Latiner zu werden oder durch Genehmigung latinischer Colonien sich selbst um die Vortheile der Coloniegründung zu verkürzen, eine Gelegenheit der Versorgung zu bieten, und aufserdem in der Befürchtung, dafs Latiner wenigstens für die den Angriffen der Ligurer ausgesetzten gallischen Colonien [4]) nicht mehr zuverlässig genug seien. Dafs rücksichtlich der Coloniegründungen sich die Parteien im Staate gegenüberstanden, geht aus den Verhandlungen über die Sendung einer Colonie nach dem von den transalpinischen Galliern gefährdeten [5]) *Aquileja* in demselben Jahre hervor. Hierbei

1) Polyb. 3. 40. 2) Cic. Brut. 20, 79. 3) Vgl. Cic. Balb. 21, 48. 4) Liv. 41, 14. 5) Liv. 39, 22. 45. 54.

scheint die Scipionische Partei, vielleicht unter Hinweisung darauf, dafs die auf Antrag des C. Laelius 564/190 beschlossene zweite latinische Colonie noch nicht ausgeführt sei (S. 227), durchgesetzt zu haben, dafs nach Aquileja eine latinische Colonie deducirt würde; wenigstens spricht dafür der Umstand, dafs P. Scipio Nasica unter den Triumvirn war [1]). Aquileja war die zwölfte latinische Colonie seit Ariminum (vgl. S. 126).

Endlich ist es nicht unmöglich, dafs Cato während der Censur auch die *lex Furia de testamentis* (I 187. § 132, 4) veranlafst hat. Denn die Tendenz dieses Gesetzes, welches im Interesse der Erhaltung des Familienwohlstandes und in Bekämpfung einer noch über den Tod hinaus prahlenden Verschwendungssucht die Höhe der Vermächtnisse an nicht verwandte Personen auf tausend Asse beschränkte [2]) und gegen die Legatare, die ein höheres Legat annahmen, eine Klage auf die *poena quadrupli* gestattete [3]), stimmt so durchaus mit der Tendenz der von Q. Fabius empfohlenen Lex Cincia überein [4]), dafs das Gesetz ohne Zweifel Catos Gesinnungen entsprach. Wenn nun auch C. Furius, von dem das Gesetz den Namen führt [5]), nicht direct bekannt ist, so steht doch fest, dafs er einige Zeit vor 585/169 (vgl. unten § 108) [6]) Tribun gewesen sein mufs. Da nun der im Scipionenprocefs verurtheilte Quaestor C. Furius Aculeo [7]) es schwerlich später mit der Catonischen Partei gehalten haben wird, so mag man etwa annehmen, dafs der 576/178 als Duumvir navalis erwähnte C. Furius [8]) ein Bruder des plebejischen M. Furius Luscus gewesen sei, welcher 567/187 plebejischer Aedil war [9]), und dafs er 571/183 das Tribunat bekleidet 240
und in demselben die Lex Furia gegeben habe.

Am Schlusse seiner Censur hielt Cato nach Abhaltung des Lustrum eine Rede *de lustri sui felicitate* [10]), und jetzt wurde auch ihm eine Bildsäule und zwar im Tempel der Salus aufgestellt mit einer Inschrift, welche besagte, dafs Cato die in der Entartung begriffene römische Bürgerschaft durch gute Zuchtmittel und besonnene Mahnungen und Lehren wieder auf den rechten Weg gebracht habe [11]). Auch ehrte man ihn durch den Beinamen *Censorius* [12]). Es war in der That nicht seine Schuld, wenn der offene Kampf gegen die inneren Krankheiten des

---

1) Liv. 39, 55. 2) Varr. p. 247 ed. Bip. Gaj. 2, 225. 3) Ulp. praef. 2. Gaj. 4, 23. 24. 4) Vgl. auch Fragm. Vat. 301. 5) Cic. Balb. 8, 21. 6) Gaj. 2, 226. 7) Liv. 38, 55. 8) Liv. 41, 1; vgl. 43, 9. 9) Liv. 39, 7. 10) Cat. or. 24. 11) Plut. Cat. 19. 12) Vgl. I. L. A. S. 281.

Staats ein vergeblicher war [1]). Indeſs er war vergeblich. Wie wenig die censorischen Rügen bei hochgestellten Persönlichkeiten praktisch zu bedeuten hatten, geht daraus hervor, daſs L. Furius Purpurio schon 571/183 mit einer Gesandtschaft nach Gallien betraut wurde [2]), und daſs L. Flamininus bei den scenischen Spielen von seinen Standesgenossen aufgefordert wurde seinen Platz trotz der Ausstoſsung aus dem Senat unter den Senatoren einzunehmen [3]). Ueberhaupt war die Menge von Feindschaften, welche Cato durch seine Censur sich zuzog und mit denen er Zeitlebens zu kämpfen hatte (vgl. § 127) [4]), ein Beweis dafür, daſs die censorische Strenge zur Herstellung der Gesundheit des Staats nicht ausreichte.

Ein immerhin günstiges Resultat der Censur war es indeſs, daſs die Häupter der Scipionischen Partei ihren Einfluſs im Senate für die Folgezeit einbüſsten. T. Flamininus, der mit L. Scipio und P. Scipio Nasica noch in demselben Jahre an den König Prusias geschickt wurde [5]), gab sich selbst den politischen Todesstoſs dadurch, daſs er von Prusias die Auslieferung des Hannibal verlangte und so den Selbstmord desselben veranlaſste [6]): ein Verfahren, wofür er statt des gehofften Dankes die Verachtung aller besser Gesinnten erntete. Er mischte sich nur noch 572/182 privatim in gleich wenig ehrenvoller Weise in die Thronstreitigkeiten der macedonischen Prinzen [7]); weiter hören wir von ihm Nichts, als daſs er 580/174 die Leichenspiele für seinen Vater in glänzender Weise feierte [8]), 587/167 einen
241 unbedeutenden diplomatischen Auftrag erhielt [9]) und in demselben Jahre Augur wurde [10]). Zu statten kam der Catonischen Partei auch der 571/183 erfolgte Tod des bisherigen Pontifex maximus P. Licinius Crassus [11]). Ebenso wenig aber wie die Scipionische Partei hatte Cato die Majorität im Senate; den Ausschlag gaben vielmehr die zwischen der Scipionischen und der Catonischen Partei in der Mitte stehenden Nobiles, unter denen M. Aemilius Lepidus und L. Aemilius Paulus (S. 236 ff.) unbedingt am meisten hervorragten.

Unter der Einwirkung der Catonischen Censur gelangte L. Aemilius Paulus endlich 572/182 zum Consulate [12]). Während

---

1) Polyb. 11, 25. 2) Liv. 39, 54. 3) Val. Max. 4, 5, 1. 4) Liv. 39, 45. 40. Plin. n. h. 7, 27, 28, 100. Val. Max. 3, 7, 7. [Aurel. Vict.] vir. ill. 47. 5) Liv. 39, 56; vgl. Polyb. 24, 5. 6) Liv. 39, 51. Plut. Flam. 20. 21. App. Syr. 11. Nep. Hann. 12. Eutr. 4, 5. [Aur. Vict.] vir. ill. 51. 7) Liv. 40, 11. 8) Liv. 41, 28. 9) Liv. 45, 42. 10) Liv. 45, 44. 11) Liv. 39, 46. 12) Liv. 39, 56.

er in diesem und dem folgenden Jahre in Ligurien, dem einzigen, als Uebungsschule betrachteten, Kriegsschauplatze dieser Zeit [1]), nach einer Reihe mittelmäfsiger Feldherren zuerst wiederum dauernde Erfolge erzielte [2]), so dafs er in einem glänzenden Triumphzuge, wobei er den Soldaten je 300 Asse schenkte [3]), zurückkehrte, arbeitete die Nobilität an ihrer und des Volkes Besserung im Sinne Catos weiter. Es ist charakteristisch für die allgemeine Verbreitung der Ausartung, dafs selbst der durch sein bisheriges Auftreten in so günstigem Lichte erscheinende Ti. Sempronius Gracchus durch den mafslosen Aufwand, den er 572/182 als Aedil bei den Spielen entfaltete, und für welchen er nach dem Beispiele der Männer der Scipionischen Partei Geldbeiträge von latinischen und italischen Bundesgenossen und von den Provinzialen eingefordert hatte, ein Senatusconsultum hervorrief, welches derartige Bedrückungen der Unterthanen verbot und zunächst dann auch gegen Andere strenge gehandhabt wurde [4]). Dieses Senatusconsultum war der Vorläufer eines strengen Gesetzes gegen den *ambitus* überhaupt, das sich nach den Erfahrungen, die man namentlich bei der Consulwahl für 570/184 [5]) und bei der letzten Censorwahl gemacht hatte, als nothwendig herausstellte. Die Consuln des J. 573/181, P. Cornelius Cethegus und M. Baebius Tamphilus, welcher letztere übrigens selbst in seiner Candidatur durch seinen Bruder Cn. Baebius als Präsidenten der Wahlcomitien unterstützt worden war [6]), gaben im Einverständnisse mit Cato [7]) und dem Senate [8]) eine *lex de ambitu* (I 717), welche die Strafe zehnjähriger Amtsunfähigkeit [9]) auf die Anwendung unerlaubter Mittel, namentlich auf Bestechung, setzte. Mit dieser *lex Cornelia Baebia* be- 242
ginnt die Reihe der Criminalgesetze *de ambitu* (§ 132, 6. I 715 ff.), welche ebensowohl zu unterscheiden sind von den früheren Gesetzen und Mafsregeln gegen den Ambitus der *novi homines* (S. 35. 77. I 716), als auch von den nur mittelbar eine Einschränkung des Ambitus anstrebenden Gesetzen des Metilius (S. 161) und Cincius (S. 190). Die Nobilität, welche die Lex Cornelia Baebia veranlafste, war zwar über das Gesetz selbst mit Cato einverstanden; ob aber auch in den Motiven, ist die Frage. Während Cato die Unsitte als solche bekämpfte, wollte die Mehrzahl der Nobilität wohl nur sich selbst schützen gegen den sie

1) Liv. 39, 1. 2) Liv. 40, 16 f. 25—28. Plut. Aem. 6. 3) Liv. 40, 34. 4) Liv. 40, 44. 5) Liv. 39, 32. 6) Liv. 40, 17. 7) Cat. or. 26. 8) Liv. 40, 19. 9) Schol. Bob. p. 361.

blofsstellenden Andrang der allzu Ehrgeizigen unter ihren Mitgliedern. Aber welches auch die Motive der Antragsteller gewesen sein mögen, ein grofser Erfolg des Gesetzes war weder in der einen noch in der andern Hinsicht zu erwarten; es war eben durch gesetzliche Bestimmungen gegen das Uebel der Aemtergier Nichts mehr auszurichten. Dasselbe hatte schon dermafsen überhand genommen, dafs z. B. die Frau des Consuls C. Calpurnius Piso gleich im Jahre darauf ihren Mann vergiftete, um ihrem Sohne erster Ehe Q. Fulvius Flaccus [1], dem Sohne des Cn. Fulvius Flaccus, die Ehre der Wahl zum Consul suffectus zuzuwenden [2].

Den auch aufserhalb der Nobilität eingerissenen Tafelluxus [3] zu bekämpfen überliefs man, da die Aufgabe ohne Zweifel schon sehr unpopulär war, einem Tribunen des J. 573/181, dem C. Orchius, dessen im Einverständnisse mit dem Senate gegebenes Gesetz, die erste *lex cibaria* (§ 132, 8), die Zahl der Theilnehmer an einem Gastmahle einschränkte [4]. Cato hielt es zwar für nicht streng genug [5], hat es jedoch bei einer späteren Gelegenheit, nach 593/161, gegen den Antrag auf Abschaffung geschützt [6].

Gleichzeitig benutzte die Scipionische Partei die bisher von den seit 571/183 feindselig aufgetretenen [7] Histriern gehinderte [8] Gründung von *Aquileja* [9], um sich durch Liberalität aus dem Säckel des Staats populär zu machen. Die Schlechtigkeit des latinischen Rechtes und die von den Histriern bedrohte Lage der Colonie [10] wurde aufgewogen durch die Gröfse der Landanweisungen. Jeder gemeine Soldat erhielt 50, die Centurionen
243 100, die Reiter sogar 140 Jugera [11]. Damals wurden auch nach *Cales* neue Colonisten geführt [12]. Auch gelang es der Scipionischen Partei eine neue Seecolonie von Bürgern nach *Graviscae* in Etrurien zu führen, deren Theilnehmer freilich nur fünf Jugera erhielten [13]. Diese Symptome einer selbständigen Action der Scipionischen Partei in dem Catonischen Lustrum sind wichtig, insofern sie zeigen, dafs die Partei der Aemilier nicht darauf rechnen konnte, auf die Dauer die Scipionische Partei mit Hülfe der Catonischen zu beherrschen.

---

1) Liv. 40, 27. 2) Liv. 40, 36. 37. 3) Liv. 39, 6. 4) Macrob. Sat. 2, 13. 5) Macrob. a. a. O. Schol. Bob. p. 310. Fest. p. 242. 6) Fest. p. 201. Cat. or. 27. 7) Liv. 39, 55. 40, 18. 8) Liv. 40, 26. 9) Vell. 1, 15. Liv. 40, 34. I. L. A. S. 147. 10) Liv. 41, 1. 43, 1. 17. 11) Liv. 40, 34. 12) I. L. A. S. 279. 13) Liv. 40, 29. I. L. A. S. 279.

Vorläufig indessen fuhren die Anhänger der Aemilier und des Cato vereinigt fort in dem Bestreben, die unheilbaren Gebrechen der oligarchischen Nobilität durch Gesetze zu bekämpfen. Um den Ehrgeiz der Nobiles, der sich z. B. gerade 574/180 in der Weigerung des L. Cornelius Dolabella aussprach, durch Uebernahme des Amtes des Rex sacrificulus seine politische Laufbahn zu verscherzen [1]), durch die Verminderung der begehrenswerthen Aemter zu dämpfen, wurde 574/180 durch die *lex Baebia* (I 781) festgestellt, dafs ein Jahr ums andere nur vier Praetoren gewählt werden sollten, während schon seit vielen (nämlich achtzehn) Jahren regelmäfsig sechs (S. 206) gewählt worden waren [2]). Bei der Beantragung dieses Gesetzes wirkte übrigens auch die Absicht mit, die besonders in den unruhigen hispanischen Provinzen hervortretenden Mifsstände des alljährlichen Wechsels der Magistrate zu verringern [3]). Dafs diese Lex Baebia schon 562/182, in welchem Jahre allerdings ein Baebier, der Praetor M. Baebius Tamphilus [4]), das Recht der Gesetzesbeantragung hatte, gegeben und nach zwölfjähriger Nichtbeobachtung erst jetzt beobachtet worden sei, ist weder an sich wahrscheinlich, noch folgt es aus den Worten des Livius. Auch fehlt es durchaus nicht an Baebiern — z. B. wird ein Q. Baebius Sulca 581/173 [5]), L. Baebius 585/169 [6]) erwähnt —, von denen der eine oder der andere das Gesetz als Tribun 574/180 beantragt haben kann. Cato war für dieses Gesetz, wie sich bei seinem Interesse für eine geordnete Provinzialverwaltung nicht anders erwarten liefs [7]). Doch wurde es gegen seinen Widerspruch schon 575/179 wieder abgeschafft [8]), ohne Zweifel auf Bemühen der Scipionischen Partei und aus dem Grunde, weil der Ehrgeiz der jungen Nobiles die sie beeinträchtigende Verminderung der Ehrenstellen sich nicht gefallen liefs; vielleicht mochten beson- 244
nenere Männer auch erkennen, dafs die längere Dauer der Statthalterschaften neben den für sie sprechenden Vortheilen auch ihre bedenkliche Seite hatte.

Von nachhaltigerer Bedeutung war die *lex Villia annalis* (I 707) des Tribunen L. Villius 574/180, welche festsetzte, *quot annos nati quemque magistratum peterent caperentque*. Auch sie war gegen die Aemtergier der jungen Nobiles gerichtet [9]) und wollte namentlich die der Nobilität selbst schädliche Hast mäfsi-

1) Liv. 40, 42. 2) Liv. 40, 44. 3) Vgl. Liv. 39, 45. 40, 18. 35. 4) Liv. 35, 10. 20. 5) Liv. 42, 6. 6) Liv. 44, 18. 7) Fest. p. 282. Cat. or. 25. 8) Vgl. Liv. 40, 59. 9) Cic. Phil. 5, 17.

gen, mit welcher z. B. Q. Fulvius Flaccus (nicht der S. 258 erwähnte, sondern der Sohn des Q. Fulvius Flaccus, des Helden des zweiten punischen Kriegs) 570 184, während er die curulische Aedilität bekleidete, sich an die Stelle des im Amte verstorbenen C. Decimius Flavus um die Praetur beworben und unter Anwendung demagogischer Künste der Nobilität grofse Verlegenheit bereitet hatte [1]. Cato, der sowohl diejenigen tadelte, welche oft gewählt zu werden begehrten, als auch das Volk, welches stets bereit war gerade die Ehrgeizigen am liebsten zu wählen [2], war ohne Zweifel für die Lex Villia, zumal da die Beschränkung der Wahlfreiheit des Volkes, die allerdings in der Lex Villia lag, praktisch weniger in Betracht kam, als die Sicherung derselben gegen Ueberrumpelung durch eine von den Ehrgeizigen abhängige Minorität. Der wirkliche Erfolg des Gesetzes war aber trotzdem nicht sowohl eine Mäfsigung des staatsgefährlichen Ehrgeizes, wie die Menge der Bewerber 580 174 [3] und die schon nach dem Plebiscit von 412 342 ungesetzliche Wiederwahl der Praetoren vor Ablauf eines Decennium [4] zeigt, als vielmehr eine dauernde Befestigung des oligarchischen Regimentes der Nobilität. Wie nämlich schon die durch blofse Observanz sich feststellende Sitte einer bestimmten Reihenfolge in der Bekleidung der Aemter während des zweiten punischen Kriegs den Uebergang zur Oligarchie vorbereitet hatte (S. 180), so mufste die gesetzliche Fixirung derselben um so mehr zur Consolidirung der schon vorhandenen Oligarchie dienen. Je geregelter die *petitio* der Nobiles ward [5], desto erfolgloser mufste nothwendig die Bewerbung von *novi homines* werden. Zwar verhinderte die Lex Villia, indem sie ohne Zweifel die Bekleidung des Militärtribunats als
245 Vorstufe für die Quaestur festhielt (S. 179), dafs bei den Wahlen Vornehmheit und Reichthum allein mafsgebend wurde, und dafs die Oligarchie in das noch schlimmere Uebel einer Dynastie einzelner Familien ausartete, wozu das Verfahren des Scipio und des Flamininus bereits den Anfang gemacht hatte. Allein indem sie auch die Quaestur und die plebejische Aedilität neben den curulischen Aemtern in den *certus ordo magistratuum* aufnahm, bewirkte sie, dafs auch die diese Aemter bekleidenden Personen in ein noch innigeres Verhältnifs als früher zur Nobilität traten, und dafs der Senat durch die nun in der Regel nicht mehr ab-

---

1) Liv. 39, 39. 2) Plut. Cat. 8. 3) Liv. 41, 28. 4) Liv. 41, 28. 42, 9. 5) Cic. Phil. 5, 17.

zuweisende Aufnahme der gewesenen Quaestoren[1]) in noch höherem Grade als seit der Lex Ovinia (S. 13 f.) und dem Plebiscitum Atinium (S. 173) zum ausschliefslichen Organe der Nobilität wurde. Wegen der plebejischen Aedilen freilich scheint Cato sich gesträubt zu haben, indem er geltend machte, dafs sie gleich den von der Lex Villia nicht berührten Tribuni plebis *sacrosancti* seien[2]); aber da sie thatsächlich schon längst den curulischen Aedilen näher standen als den Tribunen (I 860. 866), so war es richtig, wenn man sich an dieses antiquarische Bedenken nicht kehrte.

Durch die Lex Villia wurde in der That das Regiment nicht volksthümlicher, sondern noch abgeschlossener aristokratisch. Je mehr aber den einigermafsen tüchtigen Kräften der Nobilität eine politische Laufbahn gesichert war, desto weniger konnte eine ungewöhnliche Entfaltung von Tugenden und Verdiensten erwartet werden. Es ist charakteristisch, dafs bald nachher 578/176 drei Praetoren auswärtige Provinzen trotz der Aussicht auf Gewinn, die sie boten, ablehnten: M. Popillius Laenas, P. Licinius Crassus und M. Cornelius Scipio Maluginensis[3]), der erste unter dem plausibeln Vorwande, dafs der Wechsel des Commandos im vorliegenden Falle besonders nachtheilig sein würde, die beiden andern unter dem Vorwande der Verpflichtung zu Opfern, der nachweislich unwahr oder doch wenigstens unaufrichtig gemeint war[4]). Offenbar lag diesen Praetoren mehr daran, durch Pflege ihrer hauptstädtischen Connexionen, als durch Anstrengungen und Gefahren in den Provinzen sich das Consulat zu verdienen, das denn auch M. Popillius Laenas 581/173, P. Licinius Crassus 583/171, beide nicht zum Heile des Staats (§ 108), erhielten. Gegenüber den glänzenden Erscheinungen des Scipio und des Flamininus und den charaktervollen Persönlichkeiten des M. Porcius Cato und des L. Aemilius 246
Paulus fängt jetzt eine gewisse an Talent und Charakter mittelmäfsige Tüchtigkeit an in der Nobilität den Ton anzugeben. Damit aber war der erste Schritt auf dem Wege zur Untüchtigkeit und Verdienstlosigkeit gethan, da die Nobilität fortfuhr in ihren einzelnen Mitgliedern den Versuchungen der *ambitio*, der *avaritia* und *luxuria*, die von allen Seiten an sie herantraten, zu unterliegen, ohne durch Aufnahme frischer Kräfte aus dem

---

1) Val. Max. 2, 2, 1. 2) Fest. p. 318. Cat. or. 66. 3) Liv. 41, 15. 4) Vgl. Liv. 41, 27. 42, 32.

ohnehin ja auch entartenden Volke sich verjüngen zu können und zu wollen.

Wie wenig schon jetzt wahres und falsches Verdienst unterschieden wurde, zeigt die Bewilligung des Triumphes 574/180 an die Consuln des J. 573/181, die gar keinen Krieg geführt hatten [1]. Ebenso verdankte Q. Fulvius Flaccus, der 575/179 Consul war, seinen Triumph mehr gefälliger Rücksicht als der Gröſse seiner damaligen Verdienste [2]. Auch dagegen wurde durch ein, natürlich gleichfalls erfolgloses, Gesetz eingeschritten, welches den Triumph an die Bedingung knüpfte, daſs mindestens 5000 Feinde muſsten gefallen sein [3]. Es kann mit um so gröſserer Wahrscheinlichkeit dieser Zeit und dem Einflusse Catos zugeschrieben werden, als bekannt ist, daſs Cato auch gegen das analoge Prahlen mit nicht selbst erbeuteten Rüstungen (*spolia*) [4] eiferte [5]. Erfolglos war das Gesetz insofern, als die Feldherren entweder die Zahl der gefallenen Feinde falsch angaben oder auf eigene Hand auf dem Mons Albanus triumphirten [6].

Inzwischen rechneten die Reste der Scipionischen Partei, deren Führer jetzt M. Fulvius Nobilior war, für die Wiedergewinnung ihres Einflusses auf die 575/179 bevorstehende Censorwahl. Es ist möglich, daſs sie, um sich populär zu machen, wiederum eine Colonie in Aussicht stellten; das Anerbieten der Pisaner, welche sich 574/180 bereit erklärten, Ackerland zur Gründung einer latinischen Colonie herzugeben, ist jedenfalls eigenthümlich genug, zumal da wir trotz der sofort vorgenommenen Wahl von Triumvirn [7] nicht hören, daſs der Plan in der ursprünglich beabsichtigten Weise auch ausgeführt sei.

Wirklich gelang es für 575/179 zwei entschiedene Männer der Partei: Q. Fulvius Flaccus und seinen leiblichen Bruder L. Manlius Acidinus Fulvianus, Söhne des Q. Fulvius Flaccus, des Siegers von Capua (S. 179. 231), zu Consuln zu wählen [8]. Es
247 war dieser Q. Fulvius Flaccus derselbe, der 570/184 als curulischer Aedil durch seine hitzige Bewerbung um die Praetur Anstoſs erregt hatte (S. 260), der dann 572/182 wirklich Praetor geworden war [9], als solcher in Hispania citerior [10] glücklich gekämpft hatte [11] und eben im Begriffe war von daher triumphi-

1) Liv. 40, 38. 2) Liv. 40, 59. 3) Val. Max. 2, 8, 1. Oros. 5. 4. 4) Vgl. Liv. 38, 43. Polyb. 6, 37. 5) Cat. or. 73. 6) Liv. 42, 21. 7) Liv. 40, 43. 8) Liv. 40, 43. 9) Liv. 39, 56. 10) Liv. 39, 1. App. Iber. 42. 11) Liv. 40, 16. 30—33. 35. 39. 40.

rend nach Rom zurückzukehren. Auch Pontifex war er inzwischen geworden [1]). Bei seinem Triumphe machte er sich und seine Partei populär durch das Geschenk einer doppelten Löhnung und einer aufserordentlichen die des Manlius (S. 247) noch überbietenden Gratification von 500 Assen für den Soldaten, 1000 Assen für den Centurio und 1500 Assen für den Reiter [2]), sodann in seinem Consulate selbst durch glänzende *ludi votivi* [3]).

Unter dem Eindrucke dieser Thatsachen gelang es denn nun auch 575/179 den M. Fulvius Nobilior neben dem bis dahin einflufsreichsten Senator M. Aemilius Lepidus zum Censor zu wählen [4]). Diese Männer waren seit den durch Fulvius Schuld fehlgeschlagenen Consulatsbewerbungen des M. Aemilius Lepidus und seit der Vergeltung, die dieser in seinem Consulate an Fulvius geübt hatte (S. 237), aufs ernstlichste verfeindet; die Versöhnung derselben, welche die Nobilität, an ihrer Spitze Q. Caecilius Metellus, ein Mann, der noch vor dem grofsen Scipio im zweiten punischen Kriege 548/206 Consul gewesen war [5]), sofort nach der Wahl herbeiführte [6]), ist die Besiegelung einer Coalition zwischen der Scipionischen und Aemilischen Partei, und somit der Schlufsstein in der Befestigung der Oligarchie der Nobilität. Da die Censoren, anders als Livius und Claudius vor fünfundzwanzig Jahren (S. 188), in ihrem Amte und auch fernerhin die gelobte Eintracht bewährten, so kamen die Anhänger Catos wiederum in die Minorität; die oppositionelle Stellung Catos gegenüber dieser Censur ist durch die Nachricht von einer Rede Catos gegen die Censur des M. Fulvius Nobilior [7]), die Entfremdung Catos aber gegenüber dem M. Aemilius Lepidus ist durch die Nachricht von einer Rede gegen Lepidus [8]) bezeugt. Ein grofser Verlust für die Catonische Partei war der Tod des L. Valerius Flaccus, der Cato emporgehoben und auch später die Politik des bäurischen Emporkömmlings mit seinem erlauchten Namen gefördert hatte. Er starb schon 574/180 [9]) an der Pest, die seit 572/182 in Rom wüthete [10]).

Die Aufrichtigkeit der Versöhnung bewies M. Fulvius No- 248
bilior zunächst bei der Lectio senatus dadurch, dafs er nicht darauf bestand den T. Flamininus zum Princeps senatus an die

1) Liv. 40, 42. 2) Liv. 40, 43. 3) Liv. 40, 44. 4) Liv. 40, 45. 5) Liv. 28, 10. 29, 11. 6) Liv. 40, 46. Gell. 12, 8. Val. Max. 4, 2, 1. 7) Fest. p. 282. Cat. or. 29. 8) Cat. or. 48. 9) Liv. 40, 42. 10) Liv. 40, 19. 29. 36.

Stelle des L. Valerius Flaccus zu ernennen, vielmehr seinen Collegen M. Aemilius Lepidus selbst dazu ernannte[1]. Es ist für die Signatur der folgenden Zeit wichtig, schon hier daran zu erinnern, dafs dieser mehr feine und vorsichtige, als grofsartige oder charakterfeste Staatsmann in der einflufsreichen Stellung als Princeps senatus und zugleich als Pontifex maximus — er war dazu 574/180 an die Stelle des gleichfalls an der Pest verstorbenen C. Servilius Geminus gewählt worden[2] — länger als fünf Lustra gewirkt hat. Lepidus selbst aber bethätigte bei der Lectio senatus seinen Abfall von der Catonischen Partei dadurch, dafs er mehrere Senatoren, die selbst Fulvius ausstofsen wollte, durch seine Einsprache vor der Rüge schützte. So wurden im Ganzen nur drei Senatoren ausgestofsen. Dafs Fulvius und Lepidus bei der Recognitio equitum ebenso milde gewesen sind, versteht sich auch ohne ausdrückliches Zeugnifs von selbst; zumal da sie der Gewinnsucht der Publicanen durch die Einrichtung vieler neuen *vectigalia* und *portoria*[3]) Vorschub leisteten, welche sie im Geiste der Scipionischen Finanzpolitik für zweckmäfsig hielten.

Ihre censorischen Bauten, zu denen der Senat bereitwillig eine Jahreseinnahme bewilligt hatte, waren zwar mannigfaltig, aber weniger auf den öffentlichen Nutzen als die der vorigen Censoren berechnet. Sie richteten unter anderem einen besonderen Marktplatz für Zugemüse (*obsonia*) ein[4], was gewifs weder im Geiste Catos noch im Sinne der Lex Orchia cibaria war. Lepidus liefs ferner das erste stehende Theater (*theatrum et proscenium ad Apollinis* für die Apollinarischen Spiele erbauen, das indefs bald darauf wieder niedergerissen worden sein mag[5]. Bei dem an sich nützlichen Hafendamme aber, den er bei Tarracina ziehen liefs, entging er dem Argwohne nicht, dafs er, der in dortiger Gegend seine Güter hatte, aus Rücksicht auf seinen Privatvortheil den Bau unternommen habe[6]: eine Notiz, welche ein Streiflicht auf den Charakter derjenigen wirft, welche jetzt als die Besten ihrer Zeitgenossen zur Handhabung des *regimen morum* berufen wurden. Zu diesem niedrigen Egoismus des Lepidus stimmt es auch, dafs er es nicht verschmähte, sich zu
249 den Dedicationsspielen, die er bei der Einweihung eines von ihm vor acht Jahren im ligurischen Kriege gelobten Tempels halten wollte, die Summe von 20000 Assen bewilligen zu lassen[7].

1) Liv. 40, 51. 2) Liv. 40, 42; vgl. Cic. de sen. 17, 61. Polyb. 23, 1. 3) Liv. 40, 51. 4) Fest. p. 125. 5) Tertull. de spect. 10. 6) Liv. 40, 51. 7) Liv. 40, 52.

Bei der Discriptio classium et centuriarum haben diese Censoren eine Aenderung vorgenommen, über welche der kurze Bericht des Livius[1]) also lautet: *mutarunt suffragia regionatimque generibus hominum causisque et quaestibus tribus discripserunt.* Diese Veränderung, welche die folgenden Censoren beibehielten, bezog sich unzweifelhaft hauptsächlich auf die Libertinen, oder in genauerem Anschlufs an die obigen Worte des Livius gesagt, auf die Vertheilung des *genus libertinum* und des *genus ingenuum* auf die *regionatim* unterschiedenen *tribus rusticae* und *urbanae* (I 518; § 123). Erwägt man nämlich, dafs Flamininus und Marcellus vor zehn Jahren 565/189 alle grundansässigen Freigelassenen, die Söhne hatten, zu den Tribus rusticae zugelassen hatten (S. 234), und dafs in der zweitnächsten Censur 585/169 alle Freigelassenen, auch die nicht grundansässigen, welche einen über fünf Jahr alten Sohn hatten, in den Tribus rusticae waren und blieben[2]), so ist es zunächst wahrscheinlich, dafs Fulvius und Lepidus die von Cato nicht wiederholte Mafsregel der Censoren von 565/189 mit der doppelten Modification wiederherstellten, dafs sie nicht in einem Sohne überhaupt, sondern nur in einem mindestens fünf Jahr alten Sohne eine gerechte *causa* zur Aufnahme eines Libertinen in eine Tribus rustica anerkannten, übrigens aber rücksichtlich dieser *causa* die nicht grundansässigen den grundansässigen Libertinen gleich behandelten. Consequenter Weise mufs man dann annehmen, dafs sie zweitens auch alle *proletarii ingenui*, vorausgesetzt, dafs sie mindestens einen fünfjährigen Sohn hatten, also dem Wortsinne nach wirklich *proletarii* waren, in die Tribus rusticae einschrieben, da kein Grund war, die besitzlosen Proletarier den besitzlosen Libertinen nachzustellen. Erwägt man aber sodann, dafs 585/169 auch alle diejenigen Libertinen, welche in *praedia rustica* den Census einer der fünf Servianischen Classen besafsen, in den Tribus rusticae waren[3]): so wird man mit der Vermuthung nicht fehl greifen, dafs Fulvius und Lepidus drittens auch dadurch über die Mafsregel des Flamininus und Marcellus hinausgingen, dafs sie auch solche Libertinen, bei denen jene *causa* nicht statt hatte, die aber als Grundansässige Ackerbau trieben (darauf geht *quaestus*), in der Tribus rustica, in welcher ihr Grundeigenthum lag, censirten. Für die Tribus urbanae blieben also nur die Proletarier ohne fünfjährige Söhne und diejenigen Libertinen übrig, welche weder 250

1) Liv. 40, 51. 2) Liv. 45, 15. 3) Liv. 45, 15.

einen fünfjährigen Sohn noch Grundeigenthum hatten, also die nachkommenschaftslosen *opifices* und *sellularii* unter ihnen, die eben weder durch Nachkommenschaft, noch durch die Art ihres *quaestus* dem Staate die Garantie einer einigermafsen gutbürgerlichen Gesinnung boten.

Mit dieser Anordnung der Suffragia gingen die Censoren ziemlich eben so weit, wie vor 130 Jahren Appius Claudius Caecus (S. 79); denn es kann keinem Zweifel unterliegen, dafs in Folge derselben die *turba forensis* in den Concilia plebis und in den Tributcomitien, ja sogar, was in Appius Censur nicht der Fall gewesen war, selbst in den Centuriatcomitien dominirte, die bekanntlich inzwischen demokratischer gestaltet waren. Die Libertinen aber fingen im Vollgefühl ihrer Gleichberechtigung mit den freigeborenen Bürgern jetzt an die Toga zu tragen [1]). Es ist in der That höchst bedeutsam, dafs in demselben Momente, in welchem die Oligarchie sich consolidirte, der entscheidende Schritt auch zur Ochlokratie hin geschah. Freilich wufsten die Censoren sehr wohl, dafs sich im Ganzen genommen leichter mit solchen Volksversammlungen regieren liefs, in denen die Libertinen und die besitzlosen Proletarier, welche zu den Mitgliedern der Nobilität im Verhältnisse der Clientel standen (S. 27 ff.), den Ausschlag gaben, als in solchen, welche nach den Grundsätzen des Q. Fabius Maximus, des C. Flaminius und des M. Porcius Cato von den freigeborenen und unabhängigen Mitgliedern des Bauernstandes beherrscht wurden. Aufserdem darf man nicht verhehlen, dafs das Verfahren dieser Censoren nicht blofs klug war von dem einmal vorhandenen Standpuncte der oligarchischen Regierung, sondern auch gerecht in Rücksicht auf die Vertheilung der Staatslasten und Pflichten, da in dieser Zeit bei der Abnahme der Zahl der freien grundansässigen Bauern die Proletarier von immer gröfserer Bedeutung für das Landheer, und so auch die Libertinen immer wichtiger und unentbehrlicher für den Seedienst geworden waren [2]).

Wie Fulvius und Lepidus rücksichtlich der Libertinen da fortfuhren, wo Flamininus und Marcellus angefangen hatten, so haben sie auch in der Nachsicht gegen die Latiner das Beispiel jener Censoren (S. 235) befolgt. Trotz des Senatusconsultum von 567/187 (S. 242) und trotz der Vorstellungen der latinischen Gemeinden bei ihnen selbst [3]) haben sie die einzelnen

---

1) Polyb. 30, 16. App. Mithr. 2. 2) Polyb. 6, 19. Liv. 36, 2. 40, 18. 42, 27. 31. 43, 12. 45, 43. 3) Liv. 41, 8.

Latiner, welche sich in Rom niedergelassen hatten, dort auch
als Bürger geschätzt, ohne die Rechtsansprüche derselben auf 251
das Bürgerrecht genau zu prüfen. Sie scheinen ihr Gewissen über die hiedurch beförderte Entvölkerung der latinischen Gemeinden dadurch salvirt zu haben, dafs sie das regelmäfsige Contingent der Latiner zu zwei römischen Legionen durch eine neue Festsetzung der *formulae togatorum* (S. 252) noch weiter, als es Cato gethan hatte, herabsetzten. Wenigstens erscheint in der nächsten Zeit als die regelmäfsige Zahl der von den Latinern verlangten Truppen ein Contingent von nur 10000 Fufsgängern und 600 Reitern [1]).

Wie wenig ernstlich aber die Censoren an die Hebung der Noth der Latiner dachten, beweist der Umstand, dafs statt der 574/180 beschlossenen latinischen Colonie in das von den Pisanern angebotene Gebiet, an der sich gewifs manche verarmte Latiner betheiligt haben würden, wahrscheinlich auf Betrieb des Lepidus, eine Colonie von römischen Bürgern ausgeführt wurde. Denn Lepidus selbst war unter den nach dem abgeänderten Plane neu gewählten Triumvirn, welche 577/177 nach *Luna* [2]), nicht Luca [3]), in ein Gebiet, das wirklich an die Pisanische Feldmark angrenzte [4]), 2000 römische Bürger führten, denen Mann für Mann 51 ½ Jugera zugewiesen wurden. Offenbar war der Plan mit Zustimmung des Fulvius abgeändert, weil es im Interesse der Oligarchie wichtiger erschien, die römische souveräne Bürgerschaft bei guter Laune zu erhalten, als für den allgemeinen Wohlstand Italiens zu sorgen.

Da diese Censoren im Uebrigen die Censur des Flamininus und Marcellus sich zum Vorbild nahmen, so werden sie auch weitere Stimmrechtsertheilungen an *cives sine suffragio* veranlafst haben. Gewifs stand Nichts im Wege, z. B. den Cumanern, welche so weit romanisirt waren, dafs sie 574/180 die Erlaubnifs sich officiell der lateinischen Sprache bedienen zu dürfen erbaten und erhielten [5]), auch bei nächster Gelegenheit das Stimmrecht zu ertheilen. Die Zahl der *capita civium* betrug im Census des Fulvius und Lepidus 258794 [6]), nur wenige Hunderte mehr, als im Census des Flamininus und Marcellus (S. 235), was als ein bedenkliches Symptom um so mehr angesehen werden kann, als die Verurtheilung vieler Bürger bei der

---

1) Liv. 41, 5. 9. 14. 21. 42, 1. 2) Liv. 41, 13; vgl. Mommsen I. L. A. S. 147 f. 3) Vell. 1, 15. 4) Liv. 45, 13. 5) Liv. 40, 42. 6) Liv. ep. 41.

Unterdrückung der Bacchanalien den bei gesunder Entwickelung zu erwartenden Zuwachs doch nicht gänzlich absorbiren konnte. Die Ausweisung der Latiner im J. 567/187 kann zur Erklärung des Stillstandes nicht herangezogen werden, da durch sie eine niedrigere Ziffer im Census des Cato und Flaccus 570/184 (über den leider die Zahl nicht überliefert ist), nicht aber im Census des Fulvius und Lepidus, die Latiner wiederum zuliefsen, motivirt sein würde.

108. *Die Anfänge der Ochlokratie.*

Die Folgen der bei allem guten Willen der Nobilität rücksichtlich der inneren Angelegenheiten doch unleugbar seit dem Ende des zweiten punischen Kriegs stattgefundenen Mifsregierung lassen sich nicht verkennen. Der Wohlstand Italiens war
252 trotz des Friedens, dessen sich Italien, abgesehen vom Lande der Kelten und Ligurer, erfreut hatte, noch nicht wieder auf die Höhe gelangt, von der er durch Hannibals Einfall gestürzt worden war. In Süditalien waren noch immer so grofse Strecken Landes verödet, dafs man 574/180 die Reste eines ligurischen Volksstammes, 47000 Köpfe stark, nach Samnium verpflanzen konnte[1]), wo sie als *Ligures Corneliani* und *Baebiani*, so benannt nach den Consuln, die sie deducirt hatten, später erwähnt werden[2]). Während die latinischen Gemeinden grofsentheils dergestalt verarmten, dafs die Latiner ihre Lage durch Uebersiedelung nach Rom, wo sie dann höchstens den Proletariern und Libertinen gleichstanden, zu verbessern glaubten, verschlimmerte sich auch die Lage der nichtlatinischen föderirten Gemeinden in dem Mafse, dafs aus Samnium und dem Pelignerlande z. B. 4000 Familien Hülfe von einer Uebersiedelung nach der latinischen Colonie *Fregellae* erwarteten[3]). Mit welchen Schwierigkeiten übrigens auch im cisalpinischen Gallien eine friedliche und gedeihliche Entwickelung zu kämpfen hatte, zeigt besonders die Thatsache, dafs 580/174 in *Patavium* eine aufrührerische Bewegung (*seditio*) unter den verschiedenen Elementen der Bevölkerung stattfand, die so bedeutend war, dafs M. Aemilius Lepidus selbst, der das Jahr zuvor zum zweiten Mal Consul gewesen war, zur Unterdrückung derselben hingeschickt werden mufste[4]). Auch war im cisalpinischen Gallien jenseits des Padus so viel Land unbebaut, dafs 582/172 viele

1) Liv. 40, 38. 41. 2) Plin. n. h. 3, 11, 16, 105. 3) Liv. 41, 8. 4) Liv. 41, 27.

Tausende von Ligurern dahin verpflanzt werden konnten [1]). Das Resultat der ligurischen Feldzüge aber war, dafs auch Ligurien der Verödung verfiel; der Proconsul C. Claudius Pulcher berichtete 578/176 nach Rom, dafs Land für viele Tausende zur Vertheilung da sei [2]). Wenn auch auf den Verfall des Wohlstandes von Italien volkswirthschaftliche Momente mit einwirkten, die später zur Sprache kommen werden (III 3), so läfst sich doch behaupten, dafs die politische Auffassung der Stellung des römischen Volkes zu den italischen Unterthanen den Verfall in nicht geringem Grade befördert hat, indem diese die Nobilität und das Volk von der Pflicht einer Fürsorge zu entbinden schien, welche, wenn sie gefühlt wäre, zur Erkenntnifs des Sitzes des Uebels und zu lindernden Mafsregeln geführt haben würde.

Am schlimmsten von allen während des Kriegs zu Hannibal abgefallenen Völkerschaften waren die Bruttier [3]) gestellt. Sie wurden als *peregrini dediticii* noch strenger als die Campaner (S. 231) behandelt, indem sie nicht blofs Land abtreten, sondern auch auf das Recht Waffen zu führen durchaus verzich- 253
ten mufsten; ihre hauptsächlichste Bestimmung für den römischen Staat war, den Provinzialstatthaltern die Dienste von Apparitoren zu leisten, woher diese Gattung von Magistratsdienern den Namen *Bruttiani* führte [4]). Nicht viel besser wird es den gleichfalls zu Hannibal abgefallenen [5]) Tarentinern ergangen sein, die jedenfalls von ihrem Gebiete an die Römer abtreten mufsten [6]). Wie man aber selbst gegen die treu gebliebenen Städte Süditaliens vorkommenden Falls verfuhr, das lehrt der Schiedsrichterspruch des Consuls Q. Fabius Labeo 571/183 zwischen *Nola* und *Neapolis*. Obwohl beide Städte wegen ihrer Treue [7]) ihre alten Verträge behalten hatten, von denen der neapolitanische bekanntlich sehr günstig war (S. 129 f.), so vermochte jener Labeo doch beide Städte, die sich über die Grenzen der Feldmark stritten, zu Concessionen, um sodann das Gebiet, rücksichtlich dessen beide sich nachgiebig bewiesen hatten, für den römischen Staat einzuziehen [8]).

Im nördlichen Italien wird sich die Lage der Etrusker, welche wegen ihrer Abfallsgelüste [9]) mit mehrfachen Unter-

---

1) Liv. 42, 22. 2) Liv. 41, 16. 3) Liv. 22, 61. 23, 20. 30. 4) App. Hann. 61. Lib. 58. Gell. 10, 3, 18. Fest. ep. p. 31. Strab. 5, 4, 13. 5) Liv. 24, 13. 25, 17. Polyb. 8, 26. 6) Liv. 27, 21. 25. 31, 29. 44, 16. Strab. 6, 3, 4. 7) Liv. 22, 32. 23, 14—17. 39. 43. 8) Cic. de off. 1, 10, 33. Val. Max. 7, 3, 4. 9) Liv. 27, 21. 24.

suchungen (*quaestiones*) heimgesucht wurden [1]), gewifs nicht gebessert haben. Mit den Galliern aber schlofs man zwar *foedera aequa;* allein, abgesehen davon, dafs solche angeblich auf Gleichberechtigung beruhende Bündnisse schon längst (S. 129) die Clausel des Verzichts auf die militärische und diplomatische Hoheit enthielten (*ut eosdem quos populus Romanus amicos atque hostes habeant*) [2]), hatten diese gallischen Bündnifsverträge im Gegensatz zu den Clauseln der latinischen Verträge noch die besondere Clausel, dafs niemals ein Gallier Anspruch auf das römische Bürgerrecht sollte erheben dürfen [3]). Es ist klar, dafs trotz der Fürsorge, mit welcher der römische Senat die Störungen durch transalpinische Völkerschaften zurückwies [4]), den Kelten im cisalpinischen Gallien nicht wieder wohl werden konnte. Die cisalpinischen Gallier waren theils durch Auswanderung, theils durch thatsächliche Romanisirung schon zu Polybius [5]) Zeit bis auf wenige Reste verschwunden. Die Ligurer endlich, welche nach Samnium und Gallia Transpadana
254 verpflanzt waren, werden gewifs nicht günstiger als etwa die Bruttier gestellt worden sein [6]); die in ihren Wohnsitzen zurückbleibenden waren nicht einmal mitten im Frieden, geschweige denn im Kriege, gegen die grausamste Behandlung sicher [7]).

Kurz, wenn die Römer auch in der That zwischen *deditio* und *aequum foedus* als verschiedenen Arten völkerrechtlicher Verträge unterschieden [8]) und innerhalb des Begriffes eines *aequum foedus* eine sehr grofse Mannigfaltigkeit von Abstufungen stattfinden liefsen (S. 129), so liefen doch praktisch alle Arten der *sociorum formula* [9]) auf ein und dasselbe hinaus: auf eine unbedingte Unterthänigkeit der Nichtrömer unter die souveräne Bürgerschaft [10]). Wie die Behandlung der Provinzialen einwirkte auf die der nichtlatinischen Italiker, so wirkte letztere und zwar in einem zunehmenden Grade wiederum ein auf die Behandlung der latinischen Bundesgenossen, deren Recht sich seit dem zweiten punischen Kriege auch formell, wie wir gesehen haben, bedeutend verschlechtert hatte.

Dafs das Verhältnifs der Römer zu den Latinern geradezu ein unheilbares wurde, daran ist nicht allein die Nobilität, sondern auch die römische Bürgerschaft, oder richtiger gesagt die

---

1) Liv. 28, 10. 29, 36. 30, 26. 2) Vgl. Liv. 38, 8. 10. 3) Cic. Balb. 14, 32. 4) Liv. 40, 53. 43, 5. 5) Polyb. 2, 35. 6) Vgl. Liv. 40. 34. 7) Vgl. Liv. 42, 8. 21. Cat. or. 8. 8) Liv. 34, 57. 28, 34. 9, 20. 9) Liv. 43, 6. 10) Vgl. Liv. 39, 37. 41, 6.

ochlokratische Constitution, die sie von den letzten Censoren erhalten hatte, schuld. Als bei und unmittelbar nach der Censur des Fulvius und Lepidus die schon zehn Jahre vorher laut gewordenen Klagen der Latiner über Entvölkerung ihrer Gemeinden durch die von den Censoren begünstigte Auswanderung nach Rom sich wiederholten, da mufste die Nobilität wenigstens einsehen, dafs weder die Zurückweisung der Latiner in ihre Gemeinden, noch die Begünstigung der Einwanderung der Einzelnen nach Rom dem Staate zum Heile gereichen könne. Beides war versucht worden, und keins von Beidem hatte geholfen. Die Nobilität mufste erkennen, dafs das, was sie zehn Jahre vorher allenfalls für eine vorübergehende Krankheitserscheinung halten konnte und durch eine Repressivmafsregel bekämpfen zu können hoffen durfte, keine vorübergehende und äufserliche, sondern eine in der Tiefe wurzelnde chronische Krankheit war. Es wurde constatirt, dafs verarmte Latiner ihre Söhne an *cives libertini* verkauft hatten, von denen manumittirt sie gleichfalls *cives libertini* wurden, um so wenigstens ihren Söhnen an den Vortheilen des römischen Bürgerrechtes Antheil zu verschaffen; andere Latiner hatten, wenn sie kinderlos waren, sich in der Gemeinde, 255
zu der sie gehörten, einen Sohn adoptirt, um, gestützt auf diese formelle Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung einen Sohn in der Colonie zurückzulassen, selbst nach Rom gehen und Bürger werden zu können*). Viele Latiner waren aber auch ohne jeden juristischen Vorwand nach Rom eingewandert und hatten dort durch die Nachsicht oder Fahrlässigkeit der Censoren das Bürgerrecht erworben [1]).

Dafs die Nobilität wirklich die Gröfse der Gefahr erkannt hat, folgt daraus, dafs sie jetzt einen formell andern Weg einschlug als vor zehn Jahren. Während damals ein Senatusconsultum genügt hatte, um die widerrechtlich Bürger gewordenen Latiner auszuweisen, beauftragte der Senat jetzt (577/177) den Consul C. Claudius Pulcher die Genehmigung der Bürgerschaft zu einer nochmaligen Ausweisung einzuholen. Offenbar wollte man nicht die Verantwortlichkeit einer erwiesenermafsen nicht ausreichenden und dazu gehässigen Mafsregel allein übernehmen. Und doch konnte die Nobilität, wie einmal das Verhältnifs der

---

*) Schmidt, kritische Bemerkungen zu Livii hist. lib. 41, 8. 9. Freiburg 1856.

1) Liv. 41, 8. 9.

römischen Bürgerschaft zu den Latinern geworden war, auch wenn sie gewollt hätte, nichts Anderes, als Ausweisung der Latiner beantragen; denn ein Antrag auf Ertheilung des Bürgerrechtes an die Latiner, dessen dieselben ebenso würdig waren, wie weitaus die Mehrzahl der damaligen römischen Bürger, würde nicht durchgegangen, sondern für einen Verrath an der römischen Bürgerschaft erklärt worden sein. Hatten doch auch die Gesandten der latinischen Gemeinden, deren Wortführer bei dieser Gelegenheit L. Papirius Fregellanus gewesen sein wird, dessen Rede *pro Fregellanis coloniisque Latinis* noch in Ciceros Zeit bekannt war[1], in richtiger Würdigung der Sachlage nicht mehr verlangt, als — das von ihrem Standpuncte kleinere Uebel — Ausweisung und Verhinderung einer Wiederholung der Einwanderung. Indem nun aber das Volk die Lex Claudia annahm, wies es nicht blofs die gegenwärtig eingewanderten Latiner aus, sondern es sanctionirte auch für die Zukunft ein für allemal den Abschlufs der römischen Bürgerschaft gegen die Latiner, und damit die Sorglosigkeit und Willkür, mit welcher die Regierung, deren Egoismus trotz besserer Einsicht die Entscheidung des Volkes dankend annahm, nach wie vor die Latiner behandelte. Die Volkssouveränität, oder vielmehr, da dieselbe seit der Censur des Fulvius und Lepidus vollends in den Händen der egoisti-
256 schen und gewinnsüchtigen Libertinen und Proletarier lag, die Souveränität des Pöbels, der die Rechte der römischen Bürgerschaft damals ausübte, ist also der hauptsächlichste Grund, wefshalb in dem Dilemma: entweder das Bürgerrecht mit den Latinern zu theilen, oder die Latiner dem unvermeidlichen Schicksale eines fortschreitenden Ruins auszusetzen und somit die Gefahr eines Bruderkriegs zwischen Römern und Latinern heraufzubeschwören, das Letztere gewählt werden mufste. Was unter der Oligarchie der Nobilität von Demokratie sich erhalten hatte, das erwies eben durch die unvermeidliche Nothwendigkeit der Beantragung und durch die selbstverständliche Annahme der Lex Claudia sich deutlich als eigennützige Ochlokratie. Mit der Lex Claudia fängt die Herrschaft der römischen Bürgerschaft über ihre Unterthanen, die allmählich härter und drückender geworden war, offenkundig an illegitim zu werden, ebenso wie die Herrschaft der Nobilität über die Bürgerschaft schon seit Scipios zweitem Consulat zweifellos illegitim geworden war.

---

1) Cic. Brut. 46, 170.

Die *lex Claudia de sociis* setzte fest, dafs alle *socii nominis Latini*, welche bei der Censur des Flamininus und Marcellus 565/189 oder nachher in den latinischen Gemeinden censirt worden wären — die 565/189 widerrechtlich in Rom als Bürger censirten Latiner waren ja bereits 567/187 ausgewiesen worden —, bis zum 1. November in ihre Heimath zurückkehren, und dafs dem Praetor L. Mummius die Pflicht obliegen sollte gegen die Widerspänstigen gerichtlich einzuschreiten [1]). Ein Gesetz zur Abstellung des mit Adoptionen und Emancipationen getriebenen Mifsbrauchs, das die Gesandten der latinischen Gemeinden gleichfalls gewünscht hatten [2]), hielt man für unnöthig. Denn nachdem die den Latinern gegenüber zu beobachtende Politik grundsätzlich vom Volke sanctionirt worden war, schien in dieser Beziehung ein Senatusconsultum zu genügen, welches bestimmte, dafs alle Magistrate, vor denen eine Manumission stattfinden konnte (*dictator, consul, interrex, censor, praetor*), von dem Manumissor einen Eid verlangen sollten, wodurch er bekräftigte die Manumission nicht zum Zweck einer Veränderung des Bürgerrechtes vorzunehmen *). Die Controle rücksichtlich der Beobachtung dieser Vorschrift wurde dem Consul selbst übertragen [3]). Ohne Zweifel sollte dieses Senatusconsultum nicht blofs für dieses Jahr gelten, sondern allgemein, da es 257
unter den zur Manumission berechtigten Magistraten auch den Censor, ja sogar den verfassungsmäfsig eventuell noch immer möglichen Dictator und den Interrex nennt. Man mufs daher annehmen, dafs fortan immer einer der Consuln die angeordnete Controle ausüben sollte [4]). Es ist möglich, dafs man, um doch Etwas für die Latiner zu thun, die gesetzlichen Wege, auf denen ein Latiner zum römischen Bürgerrecht gelangen konnte (S. 128), jetzt um einen neuen vermehrte. Die Bestimmung nämlich, wonach jeder Nichtbürger dadurch, dafs er die Verurtheilung eines Römers vor einer *quaestio repetundarum* bewirkte, einen Anspruch auf das Bürgerrecht erwürbe, welche sich bereits in der Lex Acilia repetundarum von 632/122 findet [5]), in der Lex Servilia repetundarum von 643/111 aber auf die Latiner beschränkt gewesen zu sein scheint [6]), und die damit zusammenhängende weitere Bestimmung, wonach Latiner, die von jenem Anspruch

---

*) Madvig, disputatio de Livii libri XLIII. initio. Havniae 1852. Emendationes Livianae. Havniae 1860. S. 497 f. (ed. II. 1877. S. 606).

1) Liv. 41, 9. 2) Liv. 41, 8. 3) Liv. 41, 9. 4) Vgl. Liv. 42, 10. 5) Lex rep. 76. 83. I. L. A. S. 63. 6) Cic. Balb. 23, 53. 54.

keinen Gebrauch machen wollten, wenigstens das Recht der Provocation, wie es durch die Leges Valeriae und Porciae festgestellt war, erhielten, welche sich gleichfalls in der Lex Acilia repetundarum findet [1]), haben wahrscheinlich in einer älteren gesetzlichen Bestimmung ihr Vorbild gehabt [2]). Diese aber scheint in keine frühere Zeit zu passen als in die der Lex Claudia, da damals seit Catos Erfolgen das Anklagewesen in den *quaestiones extraordinariae* in einer früher nicht gekannten Ausdehnung zu blühen anfing, und andererseits die dritte Lex Porcia erst sieben Jahre vor der Lex Claudia einen Unterschied in der Behandlung der im Heere dienenden Römer und Latiner festgesetzt hatte (S. 250).

Die Folge der Lex Claudia war sofort, dafs die Latiner von den römischen Magistraten noch schroffer behandelt wurden als zuvor. Der Consul C. Claudius Pulcher selbst war der erste [3]), der bei dem üblichen Triumphalgeschenke einen Unterschied zwischen den römischen und latinischen Soldaten machte. Bei seinem Triumphe über die Ligurer und Histrier schenkte er den Römern je 150, beziehungsweise 300 und 450 Asse, den Latinern dagegen nur die Hälfte, so dafs diese zürnend und schweigend dem Wagen des Triumphators folgten [4]). Als das Land, welches derselbe C. Claudius Pulcher in Ligurien zu Ackeranweisungen an viele Tausende bestimmt hatte (S. 269), 581 173 von einer Commission vertheilt werden sollte, an deren
258 Spitze M. Aemilius Lepidus stand, erhielten die Bürger je zehn, die Latiner nur je drei Jugera [5]): eine Unbilligkeit, an der wiederum die römische Bürgerschaft, die ohne Zweifel jene Ackeranweisung hatte genehmigen müssen, wenigstens mitschuldig war. In demselben Jahre wagte der Consul L. Postumius Albinus bereits seinem Privathasse gegen die Praenestiner Luft zu machen. Er verlangte, dafs die Magistrate von Praeneste ihm bei seiner Ankunft entgegengehen, dafs sie ihm auf Kosten der Stadt ein Absteigequartier und bei seiner Abreise Lastthiere für sein Gepäck stellen sollten [6]). Da die Praenestiner, obwohl sie behandelt waren, wie etwa die Bruttier (S. 269), sich wohl hüteten, sich zu beschweren, so wurde dieser Vorfall das Signal zu ähnlichen bisher unerhörten Unterdrückungen Seitens der in Egoismus der Bürgerschaft noch vorangehenden Magistrate [7]).

---

1) Lex rep. 78. 85. I. L. A. S. 63; vgl. S. 71. 2) Vgl. Val. Max. 9. 5. 1. 3) Vgl. Liv. 41, 7. 4) Liv. 41, 13. 5) Liv. 42, 4. 6) Liv. 42, 1. 7) Vgl. Gell. 10, 3.

In dem Verfahren, welches die nächsten Censoren nach der Lex Claudia gegenüber den Latinern einerseits und den aufserhalb Roms in Municipien und Bürgercolonien wohnenden Bürgern andererseits beobachteten, liegt eine weitere Bestätigung der traurigen Folgen der Beförderung der Ochlokratie und der Annahme der Lex Claudia.

Es bekleidete die Censur 580/174 [1]) der schon früher als eifriger Verfechter der Scipionischen Partei erwähnte Q. Fulvius Flaccus (S. 262), welcher seinen im hispanischen Kriege erworbenen Ruhm als Consul 575/179 durch einen Feldzug gegen die Ligurer wo nicht vermehrt, so doch bewährt hatte [2]); neben ihm A. Postumius Albinus Luscus, der 567/187 curulischer Aedil [3]), 569/185 Praetor [4]), 574/180 Consul [5]) gewesen war, als solcher gleichfalls in Ligurien gekämpft hatte [6]) und während seiner Censur Decemvir sacrorum wurde. Dieser A. Postumius war ohne hervorragendes Verdienst offenbar durch Familienverbindungen zur Censur gelangt; denn gewifs ist es nicht zufällig, dafs er im Consulat seines Bruders Spurius zum Censor gewählt wurde, und dafs sein anderer Bruder Lucius der Nachfolger jenes Spurius im Consulate war. Auf seine Gesinnung aber gegen die Latiner gestattet das oben erwähnte Benehmen seines Bruders Lucius ohne Zweifel einen vollberechtigten Schlufs.

Durch eben diesen L. Postumius Albinus, den Consul des J. 581/173, liefsen die Censoren das die Ausweisung der Latiner betreffende Edict des Consuls C. Claudius Pulcher von 259
neuem einschärfen [7]); sie waren so streng in dieser Beziehung, dafs die Zahl der *civium capita* sich von 258794 im J. 575/179 (S. 267) nur auf 269015 [8]) gesteigert hatte. Aufserdem wird es aber von ihrer Censur als etwas Bemerkenswerthes hervorgehoben, dafs sie auch in einigen italischen Landstädten nützliche Bauten ausführten (I 817); allein es waren diefs nur die Municipien *Calatia*, *Auximum*, *Fundi*, und die Bürgercolonien *Potentia*, *Pisaurum*, *Sinuessa*. Von einer gleichen Fürsorge für die latinischen Gemeinden und Colonien ist nicht die Rede, obwohl für eine solche die Latiner den Censoren vielleicht noch dankbarer gewesen sein würden, als es die Bürger der römischen Colonien besonders gegen Q. Fulvius Flaccus waren, der

1) Liv. 41, 27. 2) Liv. 40, 53. 59. 3) Liv. 39, 7. 4) Liv. 39, 23. 5) Liv. 40, 35. 6) Liv. 40, 41. 7) Liv. 42, 10. 8) Liv. 42, 10.

die Bauten in denselben ohne Genehmigung des Senats und ohne Mitwirkung seines in dieser Beziehung bedenklichen Collegen auf eigne Verantwortung unternommen hatte [1]. Höchstens wird man anerkennen dürfen, dafs die Censoren das Contingent der Latiner wenigstens nicht steigerten [2]; es war kaum ein Verdienst, da die in dieser Beziehung geübte Milde bei dem Ausbruch des Perseischen Kriegs selbstverständlich aufhörte [3]. Wie Q. Fulvius Flaccus die Rechte der Bundesgenossen achtete, zeigte die rücksichtslose ja gotteslästerliche Art, mit welcher er den Tempel der Juno Lacinia im Lande der Bruttier (bei Croton) seiner Marmorziegel beraubte, um sie beim Bau des von ihm gelobten Tempels der Fortuna equestris zu verwenden [4]: ein Frevel, in dem man nachher die Ursache des bald nach der Censur eingetretenen Wahnsinns und des Selbstmordes des Flaccus erkannte [5]. Der Senat machte den Frevel, so weit es möglich war, rückgängig; aber es blieb doch eine schlimme Sache, dafs derjenige, dem das *regimen morum* übertragen worden war, selbst dermafsen gegen Sitte und Religion verstofsen hatte, dafs der Senat ihn in dieser Beziehung förmlich hatte desavouiren müssen.

Abgesehen von dem durch die Lex Claudia bedingten veränderten Verhalten der Censoren gegen die Latiner war die Censur des Flaccus und Albinus in ochlokratischer Tendenz der ihrer Vorgänger entsprechend. Sie behielten die Anordnung der Suffragia, die von denselben herrührte, unverändert bei [6]; und wenn die Censur nach dem Urtheile der Nobilität als eine
260 dem Staate heilsame galt [7], so ist das eben ein Beweis dafür, dafs die Nobilität auch jetzt wie in der früheren Censur im Gegensatz zu der des Cato das Heil des Staats in einer auf den ochlokratischen Pöbel sich stützenden Oligarchie erblickte. Ja sie sind in demagogischer Sorgfalt für das Wohlergehen der römischen Bürgerschaft innerhalb und aufserhalb Roms eher noch weiter gegangen als ihre Vorgänger. Das beweist aufser dem, was für die Municipien und Bürgercolonien geschah, auch der Eifer, mit dem man während dieser Censur, also ohne Zweifel auf Veranlassung der Censoren, auf die endliche Wiederherstellung der Verpachtung der Vectigalia des Ager Campanus [8] bedacht war, welche die früheren Censoren seit Scipio

---

1) Liv. 41, 27. 2) Liv. 42, 1. 3) Liv. 42, 31. 35. 4) Liv. 42, 3. Val. Max. 1, 1, 20. 5) Liv. 42, 28. 6) Vgl. Liv. 45, 15. 7) Liv. 42, 10. 8) Liv. 27, 11.

(S. 200 f.) in Folge der ungeregelten Verhältnisse des Ager Campanus unterlassen hatten. Der Consul L. Postumius Albinus erhielt den Auftrag den Ager publicus in Campanien, den, wie ganz notorisch war, die dort als *possessores* angesiedelten *aratores*, ohne Vectigalia zu zahlen, thatsächlich als ihr Eigenthum betrachteten [1]), genau abzugrenzen; und als diefs geschehen war, beschlofs das souveräne Volk auf Antrag des Tribunen M. Lucretius, dafs in Zukunft die Censoren die Vectigalia des Ager Campanus wiederum verpachten sollten [2]). Ohne Zweifel wollte die Nobilität auf diese Weise die Einnahmen des Staatsschatzes vermehren. Denn die stipulirten Tributzahlungen des syrischen Königs von jährlich tausend Talenten hörten gerade jetzt auf [3]); eine Vermehrung der jährlichen Einnahmen war also nothwendig, wenn man nicht in die Lage kommen wollte, es mit der souveränen Bürgerschaft durch Einforderung des Tributum verderben zu müssen.

Die Willfährigkeit des Standes der Höchstbegüterten scheinen die Censoren übrigens durch eine sehr nachsichtige Verpachtung der Staatseinnahmen und Ausgaben erkauft zu haben. Die Contracte der Censoren mit den Staatszollpächtern waren so unvortheilhaft für den Staat, dafs die nächsten Censoren die Staatszollpächter von 580/174 von ihrer Verpachtung ganz ausschlossen [4]). Mit dieser Nachsicht gegen die Publicanen wie mit dem ganzen sonstigen Charakter der Censur stimmt es nicht, wenn behauptet wird, dafs Flaccus und Albinus besonders streng bei der Recognitio equitum gewesen seien [5]). Man wird annehmen dürfen, dafs sie nur gegen die Anhänger der 261
Gegenpartei streng waren; ihre Strenge fiel aber um so mehr auf, als sie bei den Rügen einstimmig waren und alle, über welche sie eine censorische Rüge verhängten, zu Aerariern machten [6]).

Ebenso wird auf ihre angebliche Strenge bei der Lectio senatus, bei der sie den M. Aemilius Lepidus als Princeps senatus beibehielten, nicht viel zu geben sein, zumal da sogar das zweifelhaft ist, ob sie wirklich neun Senatoren ausstiefsen [7]). Wenigstens wird von den nächsten Censoren, die nur sieben ausstiefsen und doch wirklich streng waren [8]), gesagt, dafs sie mehr Senatoren ausgestofsen hätten als ihre Vorgänger [9]).

---

1) Liv. 42, 1. 8. 9. 2) Liv. 42, 19. 3) Liv. 42, 6. 4) Liv. 43, 16. 5) Liv. 41, 27. 6) Liv. 42, 10. 7) Liv. 41, 27. 8) Liv. 43, 15. 9) Liv. 45, 15.

Die drei namhaft gemachten Senatoren aber, die von Flaccus und Albinus ausgestofsen wurden[1]), verdienten die Rüge so unzweifelhaft, dafs ihre Ausstofsung nicht als Beweis besonderer Strenge angesehen werden kann. Es waren M. Cornelius Scipio Maluginensis, der 578/176 als Praetor in einer Contio den Meineid geschworen hatte, er sei durch Opferverpflichtungen, die ihn an die Stadt bänden, verhindert die ihm zugefallene Provinz Hispania ulterior zu übernehmen (S. 261)[2]); ein Beweis von Immoralität, über den die Römer allerdings sich trotz ihrer Demoralisation noch nicht so leicht hinwegsetzten wie die Griechen[3]); ferner L. (oder Cn.) Cornelius Scipio, der notorisch mifsrathene jüngere Sohn des Africanus (S. 226) — die Annahme zweier mifsrathener Söhne des Africanus[4]) ist unwahrscheinlich —, der nur durch Fürsprache eines Clienten seines Vaters 580/174 zur Praetur gelangt und so durchaus unwürdig war, dafs seine eigenen Verwandten ihn ganz aufgegeben hatten[5]); endlich M. Fulvius Nobilior — nicht der berühmte, sondern der Bruder des 574/180 Consul gewesenen Q. Fulvius Flaccus (S. 258) *) —, welcher als Tribunus militum eigenmächtig eine Legion entlassen hatte[6]). Der Umstand, dafs Valerius Antias, durch die Namensgleichheit des Consul suffectus von 574/180 und des Censors Q. Fulvius Flaccus verleitet, diesen M. Fulvius (Nobilior) mit dem Bruder des Censors Cn. oder L. Fulvius (Flaccus) verwechselte[7]), mag mit dazu beigetragen haben, den Nimbus der Strenge zu erzeugen, der die Censur des Q. Fulvius Flaccus umgiebt.

Bei ihren Bauten in Rom und seiner Umgebung waren Flaccus und Albinus mehr auf die Bequemlichkeit und das Ver-
262 gnügen als auf den Nutzen des souveränen Volkes bedacht. Sie verdangen verschiedene Arbeiten zum Zweck der circensischen und scenischen Spiele, namentlich auch den Bau einer für die Aedilen und Praetoren herzustellenden Bühne (*scaena*)[8]), wodurch sie das *theatrum ad Apollinis* ihrer Vorgänger (S. 264) überboten. Ferner liefsen sie die Strafsen in und vor Rom pflastern[9]) und haben dadurch wohl auch Veranlassung zur

---

*) Mommsen, stemma Fulviorum Flaccorum, Ephem. epigr. Bd. 1. 1872. S. 155.

1) Liv. 41, 27. 2) Liv. 41, 15. 3) Polyb. 6, 56. 4) Mommsen I. L. A. S. 13. 5) Val. Max. 3, 5, 1. 4, 5, 3. 6) Liv. 40, 41. Val. Max. 2, 7, 5. [Frontin.] strat. 4, 1, 32. 7) Liv. 41, 27. Vell. 1, 10. 8) Liv. 41, 27. 9) Liv. 41, 27.

Einsetzung der *duoviri viis extra urbem purgandis* neben den wahrscheinlich ältern *quatuorviri viis in urbe purgandis* (I 915) gegeben.

Dafs Cato bei dieser Censur so wenig wie bei der früheren geschwiegen haben wird, versteht sich von selbst; ihm hauptsächlich wird der den Q. Fulvius Flaccus desavouirende Senatsbeschlufs bezüglich des Tempels der Juno Lacinia zu danken sein. Wahrscheinlich ferner war es bei Gelegenheit der Strafsenpflasterung, dafs er den ironischen Vorschlag machte, man solle das Forum mit möglichst spitzen Steinen pflastern [1]), nämlich um den Tagedieben das Herumstehen auf dem Forum zu verleiden. Auch wird es seinem Einflusse zuzuschreiben sein, dafs die *scaena* bald darauf, vielleicht in der nächsten Censur, wieder eingerissen wurde [2]).

In der That hatte Cato alle Ursache mit der ochlokratischen Entwickelung der Zustände Roms seit den beiden letzten Censuren unzufrieden zu sein. Seinen Grundsätzen entsprechend mufste er nicht blofs gegen die entartete Nobilität, sondern auch gegen das entartete Volk und seine demagogischen Führer Front machen. Im Kampfe gegen die Ochlokratie war es, dafs er die an der Redekrankheit leidenden demagogischen Schwätzer mit Quacksalbern [3]) oder gar mit Giftmischern [4]) verglich; dafs er auf das immerfort nach Getreidespenden begierige, gegen bessern Rath taube Volk das Gleichnifs vom Bauche, der keine Ohren habe, anwendete [5]); dafs er vom Volke sagte, es gleiche den Schafen, die zwar jedes für sich störrisch genug, als Heerde aber blindlings zu folgen gewohnt seien [6]). Es gereicht dem Charakter und der Ueberzeugungstreue Catos zur Ehre, dafs er es verschmäht hat, die ochlokratische Partei für sich zum Kampfe gegen die Nobilität zu gewinnen, obwohl es ihm nicht entgehen konnte, dafs er zwischen den sich entgegenstehenden Extremen um so weniger politischen Einflufs haben würde, je fester er auf seinem Standpuncte beharrte. Seine Selbständigkeit gegen- 263
über der ochlokratischen Opposition, welche sich trotz aller Zuvorkommenheit der Nobilität gelegentlich gegen dieselbe zu regen angefangen hatte, schlofs jedoch nicht aus, dafs er im Kampfe gegen die Nobilität fortfuhr, auch wenn er dabei zufällig sich mit jener Opposition begegnete.

1) Plin. n. h. 19, 1, 6, 24. 2) Tac. ann. 14, 20. 21. Tertull. de spect. 12. 3) Cat. or. 40. 4) Plut. Cat. 9. 5) Plut. Cat. 8. 6) Plut. a. a. O.

So scheint er schon 576/178, als zwei Tribunen Licinius Nerva und C. Papirius Turdus den Consul A. Manlius Volso, einen Bruder des Cn. Manlius Volso (S. 237), wegen seiner verunglückten Expedition nach Histrien [1]) mit einer Anklage bedrohten [2]), sich durch die Rede *de re Histriae militari* betheiligt zu haben [3]); insofern freilich ohne Erfolg, als die Anklage durch die Intercession des Tribunen Q. Aelius vereitelt wurde. Auch gegen die durch den Ehrgeiz und Eigennutz der Beamten bei der Ablösung im Commando entstehenden Unordnungen scheint Cato sich in dieser Zeit durch die Rede: *ne imperium sit veteri ubi novus venerit* [4]), erklärt zu haben. Wenigstens läfst sich keine passendere Veranlassung zu diesem Thema aufweisen, als der Streit des C. Claudius Pulcher mit seinen Vorgängern A. Manlius Volso und M. Junius Brutus. Diese wollten nämlich, da ihnen das Imperium prorogirt worden war [5]), dem neuen Consul, der allerdings selbst in seinem Eifer sich hatte Versäumnisse bezüglich der Auspicien zu Schulden kommen lassen, das Commando nicht abtreten, und Claudius, zur Nachholung der Formalitäten nach Rom zurückgekehrt, hielt hier eine Contio über Manlius und Junius [6]). Dafs Catos Rede gerade bei dieser Veranlassung gehalten wurde, wird auch dadurch bestätigt, dafs 578/176 dem Praetor Ti. Claudius das Imperium ausdrücklich *in id tempus quo in provinciam consul venisset* prorogirt wurde [7]). Ebenso wird Cato, der den Mifsbrauch der Amtsgewalt gegen Bundesgenossen und Unterthanen stets rügte [8]), der Urheber des Senatusconsultum gegen M. Popillius Laenas gewesen sein, der als Consul 581/173 die Statellaten, eine ligurische Völkerschaft, mitten im Frieden mit Krieg überzogen und dann, als sie sich ihm übergaben, in die Sklaverei verkauft hatte [9]). Uebrigens zeigt der Verlauf der Angelegenheit des Popillius, wie leicht die Nobilität, selbst wenn ihr Cato und demagogische Tribunen zusammen gegenüber standen, mit der Opposition
264 fertig zu werden wufste. Obwohl nämlich durch das Senatusconsultum dem Consul anbefohlen worden war die Statellaten in ihren früheren Stand wieder einzusetzen, wagte es der Consul nicht blofs dem Senate ungehorsam zu sein, sondern sogar denselben zu schelten [10]). Er konnte diefs wagen, weil sein Bruder C. Popillius Laenas durch Familienintrigue für das nächste Jahr

---

1) Liv. 41, 1. 2. 2) Liv. 41, 6. 3) Cat. or. 28. 4) Cat. or. 69. Gell. 20, 2. 5) Liv. 41, 6. 6) Liv. 41, 10. 7) Liv. 41, 14. 8) Vgl. Cat. or. 8. 9. 9) Liv. 42, 7. 8. 10) Liv. 42, 9.

zum Consul gewählt worden war und jede Beschlufsfassung über die gegen M. Popillius zu ergreifenden Mafsregeln hintertrieb. Als nun aber M. Popillius auch als Proconsul fortfuhr die Statellaten abzuschlachten, da nahmen zwei Tribunen M. Marcius Sermo und Q. Marcius Scylla die Angelegenheit auf und liefsen mit Einwilligung des Senats vom Volke die *rogatio Marcia de Liguribus deditis* annehmen, durch welche der Senat ermächtigt wurde eine *quaestio extraordinaria* gegen M. Popillius anzuordnen [1]. Aber selbst jetzt blieb Popillius starrsinnig. Als der vom Senat mit der Untersuchung betraute Praetor C. Licinius ihn vorlud, erschien er nicht, und es bedurfte erst einer zweiten, ein Contumacialurtheil androhenden *rogatio Marcia*, um ihn zum Erscheinen vor dem Praetor zu bewegen [2]. Trotz dieser vielversprechenden Anfänge erwies sich die Coterie, zu der M. Popillius gehörte, mächtiger als einst die der Scipionen; C. Licinius lud, nachdem er zwei Termine mit dem Angeklagten abgehalten hatte, ihn zu einem dritten Termine auf die Iden des März, d. h. auf den ersten Tag, an welchem das Imperium des C. Licinius erloschen war, er also auch nicht mehr den Procefs weiterführen konnte. So wurde der völlig berechtigte Angriff auf Popillius durch den Parteigeist innerhalb der Nobilität zu Schanden gemacht [3].

Ueberhaupt schien die Oligarchie der Nobilität gerade bei der ochlokratischen Einrichtung der Comitien fester zu stehen, als je vorher das aristokratische Regiment gestanden hatte. Waren ja doch auch die Interessen der Nobilität so durchaus gleichartig, dafs der Gegensatz von Patriciern und Plebejern jetzt ohne jede politische Bedeutung war. Nicht blofs wurde 580/174 an die Stelle des verstorbenen plebejischen Curio maximus (S. 178) wiederum, und zwar ohne irgend einen Anstand, ein Plebejer, C. Scribonius Curio, gewählt [4], sondern es bekleideten auch 582/172 zum ersten Male (vgl. S. 43) zwei Plebejer, der schon erwähnte C. Popillius Laenas und Q. Aelius Ligus, neben einander das Consulat [5], ohne dafs bei dem Conflicte, in den beide Consuln durch die Angelegenheit des M. Po- 265
pillius Laenas mit dem Senate geriethen, ihnen ihre Plebität zum Vorwurf gemacht worden wäre, und ohne dafs man Bedenken getragen hätte die Bestellungen eines rein plebejischen Consulats sehr bald [6] zu wiederholen.

---

1) Liv. 42, 21. 2) Liv. 42, 22. 3) Liv. 42, 22. 4) Liv. 41, 21. 5) Liv. 42, 9. Fast. Cap. I. L. A. S. 437. 6) Liv. 45, 16.

Indessen enthüllte der 583/171 zum Ausbruch gekommene Krieg mit Perseus von Macedonien *) die Immoralität und die verborgenen Schäden des bisherigen Verfahrens der Nobilität auf das schlagendste. Noch Philippus von Macedonien hatte, gekränkt durch die Behandlung, die er von Seiten der Römer bei Beendigung des Antiochenischen Kriegs erfuhr, zu einem Entscheidungskampfe gegen Rom zu rüsten angefangen [1]). Jedoch verstrichen die letzten Lebensjahre des Königs, der 575/179 starb [2]), unter fortwährenden Verhandlungen mit Rom und unter den Streitigkeiten seiner Söhne Demetrius und Perseus, von denen jener, der 570/184 selbst als Gesandter in Rom gewesen war [3]), seinem Vater verdächtig wurde [4]). Perseus, dessen Weg zum Throne durch weitere Verdächtigung seines Bruders [5]) und durch die von Philippus bald darauf bereute Ermordung [6]) desselben geebnet worden war, hatte bei seinem Regierungsantritte nicht blofs das väterliche Bündnifs mit Rom erneuert, sondern auch ausdrücklich vom römischen Senat sich als König anerkennen lassen [7]), jedoch nur, um für die noch nicht vollendeten Kriegsrüstungen Zeit zu gewinnen. Den Römern waren diese Rüstungen nicht verborgen geblieben. Als Perseus 580/174 auch mit Karthago, ja selbst in Griechenland mit den Achaeern anzuknüpfen versucht hatte [8]), da konnte es nicht mehr zweifelhaft sein, dafs der Krieg bald ausbrechen werde [9]). Den Entschlufs mit der Kriegserklärung dem Perseus zuvorzukommen brachte der Bericht, den König Eumenes von Pergamum persönlich in Rom abstattete [10]), zur Reife. Noch 582/172 wurden Gesandte mit dem Ultimatum des römischen Senats (*ad res repetendas*) an Perseus und an den dem Senate gleichfalls schon seit mehreren Jahren verdächtig gewordenen [11])
266 Gentius von Illyrien abgeschickt [12]), wie auch Vorbereitungen getroffen, um die Ueberfahrt eines römischen Heers nach Griechenland zu sichern [13]). Im Anfange des folgenden Jahrs wurde der Krieg vom Volke beschlossen und angekündigt [14]).

*) Gerlach, Perseus von Macedonien und L. Aemilius Paulus. Basel 1857. Wdh. unter dem Titel: Das Ende des makedonischen Reichs, in den Histor. Studien. Bd. 3. Basel 1863. S. 385.

1) Liv. 39, 23 ff. 2) Liv. 40, 54. 3) Liv. 39, 35. 46 ff. Polyb. 24, 1 ff. App. Mac. 9. 4) Liv. 39, 53. Polyb. 24, 3. 7. 5) Liv. 40, 5—16. 6) Liv. 40, 24. 7) Liv. 40, 58. Polyb. 26, 5. 8) Liv. 41, 22. 23. 9) Liv. 42, 2. 10) Liv. 42, 11 ff. App. Mac. 11. 11) Liv. 40, 42. 12) Liv. 42, 25. 26. 13) Liv. 42, 18. 14) Liv. 42, 30. 36.

In diesem Kriege nun, dem bedeutendsten, den Rom seit dem Hannibalischen Kriege gegen eine auswärtige Macht führte, und zu dem Macedonien in einer sechsundzwanzigjährigen Friedenszeit Kräfte gesammelt hatte [1]), offenbarten sich die schädlichen Folgen der bisherigen Entwickelung der politischen Zustände an den Feldherren und an den Soldaten in gleicher Weise.

Zwar konnte es dem Senate nicht entgehen, dafs gegenüber der Zuchtlosigkeit der Soldaten und der Unfähigkeit der Feldherren besondere Vorsichtsmafsregeln nöthig seien. Die Soldaten waren in der Schule der ligurischen Kriege [2]) und bei den in Hispanien, Corsica und Sardinien mit den rebellischen Provinzialen geführten Kämpfen wohl grausamer, aber nicht tapferer geworden [3]). In Hispanien namentlich, wo die Heere seit dem zweiten punischen Kriege angefangen hatten stehend zu werden [4]), waren die Bürgersoldaten an ein wüstes Garnisonleben gewöhnt, dessen Charakter sich daraus ermessen läfst, dafs es gerade 583/171 nöthig wurde, für die von römischen Soldaten mit Hispanierinnen gezeugten Lagerkinder zu sorgen: es geschah diefs in der Weise, dafs der Praetor L. Canulejus angewiesen wurde die Kriegstüchtigen (ohne Zweifel als *socii nominis Latini*) ins Heer aufzunehmen, die übrigen aber mit den Einwohnern der Stadt *Carteja* (S. 127) zusammen als *colonia Latina libertinorum* (die erste latinische Colonie aufserhalb Italiens) zu constituiren [5]). Unter der Einwirkung der dritten Lex Porcia vollends war die Disciplin sowohl in Ligurien [6]), als auch in Hispanien [7]) aufs bedenklichste gelockert. Weil nun die militärische Zucht wesentlich von der Energie der Tribuni militum abhing, so liefs der Senat angesichts der Erfahrungen, die man gerade in letzter Zeit an den vom Volke gewählten Tribuni militum gemacht hatte [8]), durch die Consuln des J. 583/171, P. Licinius Crassus und C. Cassius Longinus, bei dem Volke beantragen: *ne tribuni militum eo anno suffragiis crearentur* [9]), mit anderen Worten, dafs das Gesetz von 547/207 (S. 178) suspendirt würde: eine 267
an sich vernünftige Mafsregel, die Cato wahrscheinlich durch seine Rede *de tribunis militum* [10]) befürwortete. Aufserdem bewilligte der Senat den Consuln, um ein möglichst kriegstüchtiges Heer

1) Liv. 42, 52. 2) Liv. 39, 1. 3) Vgl. Liv. 41, 1. 2. 18. Val. Max. 2, 7, 15. 4) Liv. 39, 38. 40, 35. 5) Liv. 43, 3. 6) Liv. 40, 41. 7) Liv. 40, 1. 35. 8) Liv. 40, 41. 9) Liv. 42, 31. 10) Cat. or. 30.

zu schaffen, Legionen von 6000 Mann Stärke und die Erlaubnifs alle Veteranen, die noch nicht fünfzig Jahr alt seien, auszuheben [1]. Gleich diefs führte indefs zu einem ochlokratischen Intermezzo. Obwohl sich viele Freiwillige in Hoffnung auf reiche Beute zur Aushebung stellten [2], so weigerten sich doch dreiundzwanzig ausgediente Centurionen in ihrem soldatischen Ehrgefühl, anders denn als Centurionen einzutreten (vgl. S. 40). Von den Tribunen verwiesen nur zwei, M. Fulvius Nobilior und M. Claudius Marcellus, also Mitglieder der Nobilität, die Beschwerde derselben an die Consuln als die allein zuständige Behörde; die übrigen acht benutzten sie zur Oppositionsmacherei [3], wobei es charakteristisch ist, dafs der in seinen ligurischen Metzeleien von der Nobilität gestörte M. Popillius Laenas, um sich zu rächen und um sich von neuem populär zu machen, die Partei der Centurionen nahm. Die Sache verlief indefs noch friedlich, da Sp. Ligustinus, einer der dreiundzwanzig Centurionen, eine Persönlichkeit, in deren Schilderung der Soldat von Profession, wenn auch in seinem relativ besten Typus, unverkennbar ist, seine Commilitonen zur Vernunft und zum Gehorsam gegen die Consuln ermahnte [4].

Die Consuln des Jahrs, P. Licinius Crassus und C. Cassius Longinus, waren gleich unfähig; die Wahl des Volkes hatte, trotzdem dafs der macedonische Krieg in sicherer Aussicht stand, nur defshalb auf sie fallen können, weil unter der auf den Pöbel sich stützenden Oligarchie nach allen andern Gesichtspuncten eher, als nach dem des Verdienstes gewählt wurde. Licinius, ein Neffe des gleichnamigen Pontifex maximus der Scipionischen Zeit, hatte sogar die Gelegenheit als Praetor militärische Erfahrung zu sammeln unter einem nichtigen Vorwande von sich gewiesen (S. 261) [5], was ihm sein College Cassius, als jenem durch das Loos die Führung des macedonischen Kriegs zufiel, vorzurücken nicht ermangelte [6]. Der Senat suchte den Folgen der Unfähigkeit des Licinius wenigstens dadurch vorzubeugen, dafs er zwei militärisch erprobte Consulare, den C. Claudius Pulcher (Consul des J. 577/177) und Q. Mucius Scaevola (Consul des J.
268 580/174), veranlafste sich vom Consul zu Tribuni militum ernennen zu lassen [7].

Trotz dieser Vorsichtsmafsregeln wurde P. Licinius Crassus von Perseus, der an Energie und Talent mit Hannibal nicht im

1) Liv. 42, 31. 2) Liv. 42, 33. 3) Liv. 42, 33. 4) Liv. 42, 34. 5) Liv. 41, 15. 6) Liv. 42, 32. 7) Liv. 42, 49.

Entferntesten zu vergleichen war, geschlagen [1]); und wenn auch ein zweites Gefecht günstig für die Römer ausfiel [2]), so war doch die Erhaltung des Heers mehr der Unfähigkeit des Perseus als dem Verdienste des Consuls zuzuschreiben. Die grausame Art aber, wie dieser sowohl als auch der nach Griechenland mit einem Commando geschickte Praetor C. Lucretius Gallus*) gegen die Bundesgenossen des Perseus Krieg führte und die römischen Bundesgenossen bedrückte [3]); die Eigenmächtigkeit ferner, mit welcher der andere Consul C. Cassius Longinus ohne Erlaubnifs des Senats aus Italien über Aquileja nach Macedonien ging [4]) und beiläufig die alpinischen Völkerschaften ohne Grund grausam bekriegte [5]), mufste die Nobilität darauf aufmerksam machen, dafs etwas Ernstliches geschehen müsse, um das Ansehen des Senats gegenüber den Magistraten zu behaupten. Es war diefs um so mehr nothwendig, als zu befürchten war, dafs demagogische Volkstribunen sich dieser Vorkommnisse zu Angriffen auf die Nobilität bedienen würden.

Eine Gelegenheit die Zügel den Magistraten gegenüber straffer anzuziehen boten dem Senate noch vor Ablauf der Amtszeit der Magistrate des J. 583/171 die Beschwerden, die auch von Hispanien über die Habsucht, die Bestechlichkeit und den Hochmuth der gewesenen Praetoren M. Titinius (576/178), P. Furius Philus (580/174) und M. Matienus (581/173) einliefen [6]). Der Senat beschlofs, ohne Zweifel um einer Anklage derselben durch die Tribunen vorzubeugen und um sich selbst die Gerichtsbarkeit über die Magistrate in die Hände zu spielen, dafs die hispanischen Völkerschaften sich Patrone unter den Senatoren wählen, und dafs diese die Sache derselben gegen die Statthalter vor je fünf von dem Praetor L. Canulejus zu bestellenden senatorischen Recuperatoren verfechten sollten. Obwohl die hispanischen Gesandten den M. Porcius Cato, P. Scipio Nasica, L. Aemilius Paulus und C. Sulpicius Gallus zu Patronen wählten, wurde Titinius doch freigesprochen; Furius indefs, den Cato hart angriff wegen seiner ungerechten Taxirung des von den Provinzialen zu liefernden Getreides [7]), und Matienus zogen es im Mifstrauen auf eine Freisprechung vor, 269

*) Mommsen, Senatusconsultum de Thisbaeis anni urbis conditae DLXXXIV, Ephem. epigr. Bd. 1. 1872. S. 278.

1) Liv. 42, 59. 60. Polyb. 27, 8. App. Mac. 12. 2) Liv. 42, 66. 3) Liv. 43, 4. 4) Liv. 43, 1. 5) Liv. 43, 5. 6) Liv. 43, 2. 7) Cat. or. 31.

nach dem ersten Termine ins Exil zu gehen. Diefs schien der Nobilität als warnendes Beispiel zu genügen; man rieth den hispanischen Gesandten davon ab, noch mehrere gewesene Statthalter anzuklagen, und der Praetor L. Canulejus ging, um sich der Verpflichtung zur Bestellung von Recuperatoren zu entziehen, ehe man es erwarten konnte, in die Provinz. Den Effect jenes Gerichtsverfahrens glaubte der Senat dadurch zu verstärken, dafs er beschlofs, es sollte den hispanischen Statthaltern fortan nicht mehr erlaubt sein den Lieferungspreis des aufserordentlicher Weise eingeforderten Getreides und den Verkaufspreis des regelmäfsig zu entrichtenden Fruchtzwanzigsten (*vicesimae*) selbst zu bestimmen, auch nicht militärische Praefecti zur Beitreibung stipulirter Geldbeiträge in die Städte zu schicken [1]. Gleichzeitig beschlofs er im Hinblick auf das Benehmen der Magistrate gegen die Bundesgenossen in Griechenland, dafs Niemand den römischen Magistraten für den Krieg etwas Anderes zu leisten habe, als was vom Senat verfügt worden sei [2].

Diese Senatusconsulte von 583/171 sind von Cato, dessen Lex Porcia de sumptu provinciali (S. 207) sie ergänzten, ohne Zweifel ernstlich gemeint gewesen; die Mehrzahl des Senats hat schwerlich etwas Anderes dabei gedacht, als dafs es gut sei in kritischer Zeit wenigstens den Schein der Ehrbarkeit zu retten. Natürlich genügten sie weder, um die Magistrate von Bedrückung der Provinzialen und Bundesgenossen wie von Eigenmächtigkeiten überhaupt abzuschrecken, noch um der Nobilität directe Angriffe von der Demagogie zu ersparen. Der Consul Cassius entzog sich den Vorwürfen des Senats dadurch, dafs er als Tribunus militum in das Heer des nächstjährigen Consuls A. Hostilius Mancinus eintrat [3]. Der Praetor Lucretius aber wurde von Volkstribunen in Contionen fortwährend angegriffen, zunächst freilich ohne Erfolg, weil er angeblich in Staatsangelegenheiten abwesend war, während er in Wirklichkeit, wie seine Freunde ohne Zweifel wufsten, auf seinem Landgute in der Nähe von Antium den Ertrag seiner Räubereien nützlich anlegte [4]. Der Consul A. Hostilius Mancinus [5], der ebenso wenig Kriegserfahrung hatte, wie sein Vorgänger, da er in der Praetur 574/180 die städtische Jurisdiction gehabt hatte [6], erzielte weder selbst
270 noch durch seine Unterfeldherren [7]) Erfolge gegen Perseus.

---

1) Liv. 43, 2. 2) Liv. 43, 17. Polyb. 28, 11. 14; vgl. Liv. 43, 4. 3) Liv. 43, 5. 4) Liv. 43, 4. 5) Polyb. 27, 14. Diod. fr. in Hist. gr. fr. Vol. II. p. IX. 6) Liv. 40, 35. 7) Vgl. Liv. 43, 10.

Dagegen beförderte er, weit entfernt die Mannszucht wieder herzustellen und die Bundesgenossen zu schützen [1], nicht blofs die Grausamkeit der Soldaten, sondern er lockerte auch die Mannszucht aus ehrgeizigen Motiven dadurch, dafs er seinen Soldaten massenweis Urlaub ertheilte [2], wobei höchstens das fraglich sein kann, ob nicht die Tribuni militum in der Nachsicht noch weiter gegangen sind, als der Consul wollte. Auch der Praetor L. Hortensius war ganz in die Fufsstapfen des Lucretius getreten und gegen die Abderiten aufs grausamste vorgegangen, weil sie eine übertriebene Geld- und Getreideforderung nicht ohne Genehmigung des Senats hatten leisten wollen [3]. Als auch die Chalcidenser über seine und des Lucretius Grausamkeit durch eine Gesandtschaft sich beschwerten, da konnte der Senat nicht umhin dem Hortensius eine ernstliche Rüge zuzusenden und den Lucretius dem Unwillen des Volkes preis zu geben [4]. Letzterer wurde von zwei Volkstribunen, M'. Juventius Thalna und Cn. Aufidius, vor dem Volke angeklagt und von allen fünfunddreifsig Tribus zu einer Geldbufse von einer Million Assen verurtheilt [5].

Unter solchen Umständen ging man bei der Consulwahl für 585/169 wenigstens insofern vorsichtiger zu Werke, als man einen älteren Mann, den Q. Marcius Philippus, der schon 568/186 im Jahre des Bacchanalienunfugs Consul gewesen war, wählte [6]. Er mochte insofern der geeignete Mann für den macedonischen Krieg zu sein scheinen, als er als Gesandter sowohl mit Philippus [7], als auch mit Perseus [8] und den griechischen Staaten [9] zu thun gehabt hatte. Allein so sehr er sich namentlich in den Unterhandlungen mit Perseus als Diplomat bewährt hatte, so verband er doch mit seiner der alten römischen Sitte widersprechenden punischen Schlauheit, die ihm in dieser Beziehung die älteren Senatoren zum Vorwurfe gemacht hatten [10], keineswegs eine auch nur gewöhnliche militärische Tüchtigkeit. Als Praetor hatte er Sicilien verwaltet [11], als Consul aber in dem nach ihm benannten *saltus Marcius* in Ligurien ein Denkmal seines militärischen Ungeschicks hinterlassen [12]. Auch sein College Cn. Servilius Caepio hatte keine militärische Erfahrungen

---

1) Diefs berichtet Liv. 44, 1 aus ohne Zweifel verdächtiger Quelle. 2) Liv. 43, 11. 14. 3) Liv. 43, 4. 4) Liv. 43, 7. 8. 5) Liv. 43, 8. 6) Liv. 43, 11. 7) Liv. 39, 48. 40, 2. 3. Polyb. 24, 4. 6. 10. 8) Liv. 42, 37. Diod. 30, 7. 9) Polyb. 27, 1. 2. 28, 1. 11. 10) Liv. 42, 47. 11) Liv. 38, 35. 12) Liv. 39, 20.

271 von einiger Bedeutung aufzuweisen [1]; er hatte seiner Zeit das Ultimatum an Perseus überbracht [2].

Im Anfange ihres Consulats schlugen die ochlokratischen Wellen noch höher als die Jahre vorher. Der Tribun P. Rutilius Rufus [3]) stellte durch seine *lex Rutilia* (§ 132, 1) das auch im zweiten Kriegsjahre suspendirt gewesene Wahlrecht des Volkes bezüglich der Militärtribunen der vier consularischen Legionen wieder her [4] und regelte die Rechte der vom Feldherrn eventuell zu ernennenden Tribuni militum, die mit Beziehung auf den purpurnen *angustus clavus* ihrer Tunica und zugleich mit scherzhafter Anspielung auf das Cognomen des Antragstellers *rufuli* genannt wurden, wohl nicht in einer erweiternden, sondern in einer an die dritte Lex Porcia sich anschliefsenden beschränkenden Tendenz [5]. Er konnte sein Gesetz sehr wohl damit empfehlen, dafs die von den Feldherren ernannten Tribuni militum sich noch schlechter bewährt hatten, als die vom Volke gewählten [6]. Der Annahme desselben kam es zu statten, dafs die Bürgerschaft, der so oft vorgesprochen worden war, dafs sie die Herrin des Erdkreises sei [7], und dafs sie Königreiche nach ihrem Belieben vergröfsere und verkleinere, nehme und schenke [8], gerade jetzt gegenüber der bewiesenen Unfähigkeit der Feldherren mit einem gewissen Rechte ebenso viel vom Kriegswesen und von der Kriegführung zu verstehen glauben konnte, wie diese: eine zwar abgeschmackte Consequenz aus ihrer Souveränität, welche jedoch von den demagogischen Schwätzern auf der Strafse und bei Gastmählern oft genug gepredigt wurde [9]. Es ist begreiflich, dafs die dem souveränen Volke gegenüber schwachen Consuln mit der Aushebung nicht zu Stande kommen konnten. Es kam soweit, dafs der Senat, der sonst immer das Ansehen der Consuln gegenüber den Praetoren geschützt hatte und schützen mufste, die Praetoren C. Sulpicius Gallus und M. Claudius Marcellus beauftragte statt der Consuln die Aushebung zu Ende führen, womit dieselben denn auch in elf Tagen fertig wurden [10]. Wie tief dabei das Ansehen des Consulats sank, geht daraus hervor, dafs die Praetoren nun auch den Auftrag erhielten die beiden für Cn. Servilius Caepio zu bestimmenden Legionen diesem zu überweisen,

1) Liv. 40, 59. 41, 21. 2) Liv. 42, 25. 3) Liv. 43, 16. Fest. p. 261. 4) Liv. 43, 12. 5) Fest. p. 261. 6) Liv. 43, 11. 7) Liv. 37, 45. 38, 51. 8) Liv. 38, 48. 9) Liv. 44, 22. 10) Liv. 43, 14. 15.

von welcher Ermächtigung dieselben indefs keinen Gebrauch machten [1]).

Die Nobilität konnte nicht länger sich verhehlen, dafs die seit der Censur des Fulvius und Lepidus stattgehabte Begünstigung der Ochlokratie zu ihrem und des Staats Verderben 272
führen müsse. Es ist daher begreiflich, dafs sie, ohne Zweifel unter dem in solcher Zeit steigenden Einflusse des Cato, bei der Censorwahl, die im Anfange des J. 585/169 stattfand, die Candidatur zweier Männer begünstigte, welche den Muth und die Energie besafsen den überfluthenden Strom der Ochlokratie wenigstens einigermafsen in sein altes Bett zurückzudämmen, und dafs sie sodann die reactionären Mafsregeln dieser Censoren billigte und unterstützte.

Gewählt wurden C. Claudius Pulcher und Ti. Sempronius Gracchus [2]), die auch das Consulat zusammen 577/177 bekleidet hatten. Jener, seit 559/195 Augur [3]), war als Praetor suffectus 574/180 mit einer Quaestio de veneficiis beauftragt gewesen [4]). Er hatte zwar in seinem Consulate durch die Lex Claudia de sociis nominis Latini (S. 271 ff.) mit zur Herbeiführung des gegenwärtigen Zustandes beigetragen, allein er war trotz seiner Hitzigkeit (S. 280) [5]) doch ein tüchtiger und energischer Charakter, wie er in seinem histrischen [6]) und ligurischen [7]) Feldzuge 577/177 und 578/176 bewiesen hatte. Seiner militärischen Tüchtigkeit wegen war er als Tribunus militum dem Consul P. Licinius Crassus für den ersten Feldzug im Perseischen Kriege mitgegeben worden (S. 284). Ti. Sempronius Gracchus, zuerst bekannt geworden durch sein der Catonischen Partei nicht ganz willkommenes Auftreten als Tribunus plebis im Processe der Scipionen (S. 240 f.), war als Anhänger der Catonischen Partei 571/183 Coloniecommissär für *Saturnia* gewesen (S. 254). Als Aedil hatte er dann zwar 572/182 durch seine mafslose Verschwendung bei den Spielen und durch die Bedrückung der Bundesgenossen und Provinzialen für die Aufbringung der Kosten der Spiele das Mifsfallen der Catonischen Partei von neuem erregt (S. 257); allein in seiner Praetur 574/180 [8]) und in seinem Consulate 577/177 hatte er gleich Cato sowohl Energie in der Kriegführung, als auch organisatorisches Talent bewährt. Als Praetor hatte er in Hispania citerior, wo er den

1) Liv. 43, 15. 2) Liv. 43, 14. 3) Liv. 33, 44. 4) Liv. 40, 37. 5) Liv. 41, 10. 6) Liv. 41, 11. 7) Liv. 41, 12—16. 8) Liv. 40, 35.

Q. Fulvius Flaccus ablöste[1]), durch bedeutende kriegerische Erfolge[2]) Ruhe geschaffen und durch Verträge mit den einzelnen hispanischen Gemeinden eine neue und festere Ordnung hergestellt, welche durch die billige Rücksichtnahme auf die Eigenthümlichkeit der hispanischen Provinzialen[3]) gerechte Hoffnung
273 auf dauernden Bestand erweckte. Als Consul hatte er das seit 573/181 unruhige[4]), dann seit 576/178 geradezu aufständische Sardinien, freilich unter Anwendung einer von Grausamkeit kaum noch zu unterscheidenden Strenge — er hatte 80000 Menschen theils getödtet, theils gefangen genommen — bezwungen[5]), die Vectigalia neu geordnet und überhaupt den unverbesserlichen Sarden die strenge Constitution gegeben, durch welche sich Sardinien als die am härtesten behandelte Provinz[6]) sowohl von den übrigen Provinzen, als auch von seiner eigenen früheren Einrichtung[7]) unterschied. Wie diese seine Laufbahn als Provinzialstatthalter grofse Aehnlichkeit hat mit der des Cato, so hatte Gracchus mit Cato auch den Willen gemein, die in Verfall gerathenen Zustände des Staats wiederum aufzurichten und mit Strenge gegen die Entartung der Sitten einzuschreiten[8]); wahrscheinlich aber übertraf er ihn nicht blofs durch humanere Formen gegen die nun einmal nicht mehr zu beseitigende gegnerische Faction der Nobilität, sondern auch durch eine tiefere Einsicht in die Grundübel des Staats[9]). An altrömischer Gewissenhaftigkeit und Rechtlichkeit stand er Keinem nach, wie denn Cato, trotzdem dafs er seit dem Scipionenprocesse mit Gracchus persönlich verfeindet war, nicht anstand im Vertrauen auf die unparteiische Redlichkeit des Gracchus ihn in einer seiner vielen Streitigkeiten zum Schiedsrichter zu wählen[10]).

Diese Censoren nun unterstützten die Aushebung mit dem Gewichte ihres Amtes, indem sie in dem censorischen Edicte erklärten, sie würden auch bei dem Census die Bereitwilligkeit zum Kriegsdienste sich von jedem einzelnen dazu verpflichteten Bürger eidlich angeloben lassen. Auch suchten sie auf die Herstellung der Mannszucht in Macedonien einzuwirken; sie befahlen den mit Urlaub vom Heere Abwesenden sich in dreifsig Tagen schätzen zu lassen und zum Heere zurückzukehren

1) Liv. 40, 40. 2) Liv. 40, 47 ff. 41, 6. 7. ep. 41. Polyb. 26, 4. 3) App. Iber. 43. 44. Plut. Ti. Gr. 5. 4) Liv. 40, 19. 34. 5) Liv. 41, 8. 12. 16. 28. [Aur. Vict.] vir. ill. 57. 6) Cic. Scaur. 44. Schol. Bob. p. 375. 7) Vgl. Liv. 23, 21. 40. 41, 12. 17. 8) Vgl. Plut. Ti. Gr. 14. 9) Vgl. Cic. de or. 1, 9. 10) Val. Max. 3, 7, 7.

und erklärten, sie würden auch die vor Ablauf ihrer Dienstpflicht aus Vergünstigung Entlassenen zwingen von neuem ins Heer einzutreten [1]). Diese Anordnungen galten den Inhabern des Rittercensus ohne Zweifel ebenso sehr wie den übrigen Bürgern. Denn es war in dem Stande der Höchstbegüterten nicht blofs Unlust zum Reiterdienste mit eigenen Pferden, sondern sogar Abneigung gegen die Aufnahme in die Reitercen- 274
turien eingerissen (vgl. I 549) [2]). Es war vermuthlich bei diesen auf das Kriegswesen bezüglichen Mafsregeln der Censoren und nicht in Catos eigener Censur, dafs Cato im Senat den Vorschlag machte, *ut plura aera equestria fierent* [3]), d. h. dafs die Zahl der *equites equo publico* von 1800 auf 2200 [4]) erhöht würde*): ein Vorschlag, mit welchem Cato vermuthlich das Institut des P. Valerius Poplicola (I 576), das bis auf die Zeit des Camillus bestanden hatte (S. 16. 21), wiederherstellen wollte. Dieser der Zeitrichtung widersprechende Vorschlag ging vielleicht eben defshalb nicht durch, weil vorläufig die Strenge der Censoren rücksichtlich der Dienstpflicht und ihre in Aussicht stehende Strenge bei der Recognitio equitum zu genügen schien.

Bei der Lectio senatus konnten Claudius und Gracchus natürlich nicht umhin den M. Aemilius Lepidus wiederum zum Princeps senatus zu ernennen; im Uebrigen waren sie strenger als die früheren Censoren [5]) und stiefsen sieben (S. 277) Senatoren aus [6]). Hierbei jedoch machten auch sie, wie fünfzehn Jahre früher Cato, die Erfahrung, dafs die censorische Strenge gegen die hochstehenden oder höherstrebenden Persönlichkeiten wirkungslos war. Cn. Tremellius, der auf Grund der Aedilität Anspruch auf Aufnahme in den Senat hatte und doch von den Censoren übergangen worden war, wurde trotz dieser Rüge für 586/168 zum Volkstribunen gewählt und bekam dadurch Gelegenheit sich an den Censoren zu rächen. Er intercedirte nämlich dem Senatusconsultum, wodurch die Censoren bei Ablauf ihrer Amtszeit ermächtigt werden sollten die angefangenen, übrigens nicht bedeutenden [7]) Bauten mit obrigkeitlicher Gewalt zu vollenden [8]).

Noch vor der Recognitio equitum, die erst an den Iden des December stattfand [9]), geriethen die Censoren in Folge ihrer

*) Lange in den Göttinger Gelehrten Anzeigen. 1851. S. 1883 ff.

1) Liv. 43, 14. 15. 2) Liv. 39, 19. 3) Cat. or. 64. 4) Charis. p. 121 K. 5) Liv. 45, 15. 6) Liv. 43, 15. 7) Liv. 44, 16. 8) Liv. 45, 15. 9) Liv. 44, 16.

Strenge gegen den Stand der Höchstbegüterten in eine Lage gefährlicher fast als die, in welche Cato bei Ausübung der Censur gekommen war. Gleich diesem hatten sie jenen Stand, den sie schon durch ihre Strenge rücksichtlich der Dienstpflicht verstimmt hatten, durch ihr auf die Verpachtung der Einnahmen und Ausgaben bezügliches Edict an seiner empfindlichsten
275 Stelle, den Geldinteressen, verletzt. Sie hatten nämlich alle diejenigen Publicanen, welche bei der in der Censur des Flaccus und Albinus stattgehabten Verpachtung (S. 277) betheiligt gewesen waren und den Staat, namentlich wohl bei den Lieferungen für das Heer, in grofsartigem Mafsstabe übervortheilt hatten, durch ihr Edict von der Verpachtung ausgeschlossen [1]). Da der Senat, dem die Controle über die Verpachtungen zustand (S. 253) [2]), den Beschwerden der Publicanen gegenüber taub blieb, so gewannen diese den demagogischen übrigens dem Ritterstande angehörigen Tribunen P. Rutilius Rufus (S. 288). Denselben hatte Gracchus ohnehin persönlich beleidigt; er hatte nämlich das tribunicische Auxilium nicht beachtet, welches Rutilius unrechtmäfsig genug einem seiner Clienten angedeihen lassen wollte, der sich dem Censor gegenüber geweigert hatte eine Wand niederzureifsen, durch deren Errichtung er ein Staatsgebäude auf der Sacra via beeinträchtigt hatte. Rutilius nahm daher bereitwillig sich der Sache der Publicanen an und stellte bei dem Volke den Antrag, dafs die bereits vorgenommene Verpachtung für ungültig erklärt und eine neue vorgenommen werde, bei der es Jedermann frei stehen solle sich zu betheiligen. Dieser Antrag hatte grofse Aussicht durchzugehen, da die Geldinteressen der ganzen Bürgerschaft mehr oder weniger mit den censorischen Pachtcontracten verknüpft waren [3]). Natürlich traten die Censoren bei den Verhandlungen über jenen Antrag mit Unerschrockenheit abrathend auf. Ja Claudius liefs sich durch seinen Eifer zu der Unvorsichtigkeit fortreifsen, dafs er der bei seiner abmahnenden Rede (*dissuasio*) lärmenden Volksmenge durch seinen Herold Stillschweigen gebieten liefs. Diefs fafste der Tribun als ein Abberufen der Versammlung von sich, als ein *avocare concilium* (vgl. § 134), mithin als eine Verletzung der Potestas tribunicia auf (I 604. 826); und nunmehr klagte er, ohne den Gesetzesantrag weiter zu verfolgen, beide Censoren auf Perduellio an (§ 126), den Gracchus, weil er das Auxilium nicht beachtet, den Claudius, weil er das Concilium plebis

1) Liv. 43, 16. 2) Polyb. 6, 17. 3) Polyb. 6, 17.

abberufen habe. Den Gracchus stellte er zugleich durch die Demonstration der *consecratio bonorum* als einen *homo sacer* dar, um dadurch auf die öffentliche Meinung einzuwirken. Die Censoren beriefen sich aber absichtlich nicht auf ihre Unanklagbarkeit während der Amtszeit, ohne Zweifel weil sie durch die Annahme eines offenen Kampfes mit der Ochlokratie dieselbe eher und gründlicher zu besiegen hofften, als durch einen keine Entscheidung herbeiführenden passiven Widerstand. Sie sistirten ihre Amtsthätigkeit und stellten sich dem auf den 23. und 24. September anberaumten Volksgerichte. Am ersten Ge- 276
richtstage wurde Claudius bei der Abstimmung der ersten Classe und der Reitercenturien für schuldig erklärt. Er würde ganz gewifs verurtheilt worden sein, wenn nicht die Nobilität unter Ablegung der Anuli aurei und Anlegung von Trauerkleidung das Volk um Schonung gebeten, und wenn nicht der trotz seiner Strenge mehr populäre Gracchus erklärt hätte, er werde nach erfolgter Verurtheilung des Claudius sofort mit diesem ins Exil gehen, ohne das über ihn am folgenden Tage bevorstehende Volksurtheil abzuwarten. So wurde Claudius bei der weiteren Abstimmung, aber nur mit einer Majorität von acht Stimmen, freigesprochen, worauf dann der Tribun die Anklage gegen Gracchus fallen liefs [1]).

So war freilich die Verurtheilung der Censoren, welche die Nobilität mit Recht als ein schweres Nationalunglück aufgefafst hatte — es wäre der erste offenbare Sieg der Ochlokratie über die Oligarchie gewesen — abgewendet. Aber es hatte sich gezeigt, dafs die Consolidirung des Ritterstandes als einer der Nobilität entgegengesetzten Macht im Staate bereits ziemlich weit vorgeschritten war: von den zwölf patricisch-plebejischen Reitercenturien hatten trotz der darin befindlichen Senatoren acht gegen, nur vier für Claudius gestimmt. Je klarer die Nobilität erkannte, dafs ihre Regierung in höchstem Grade durch die in diesem Processe praktisch gewordene Möglichkeit einer Coalition des von ihr verwöhnten sogenannten Ritterstandes mit der von ihr selbst unvorsichtigerweise grofsgezogenen Ochlokratie gefährdet würde, desto natürlicher war es, dafs die Censoren vor allen Dingen darauf bedacht waren, den begangenen Fehler wo möglich wieder gut zu machen und einerseits die Ochlokratie soweit es thunlich war einzuengen, andererseits

1) Liv. 43, 16. Cic. de rep. 6, 2. Val. Max. 6, 5, 3. [Aur. Vict.] vir. ill. 57.

wenigstens einer weiteren Entartung des Standes der Höchstbegüterten vorzubeugen.

Die vor zehn Jahren eingeführte Anordnung der Suffragia
ersetzten sie daher durch eine für das Regiment der Nobilität
weniger gefährliche. Zwar konnten sie angesichts der thatsäch-
277 lichen Bedeutung des Libertinenstandes nicht mehr zu der
vollen Strenge des Q. Fabius 450/304 (S. 91), des C. Flaminius
534/220 (S. 160) und des M. Porcius Cato 570/184 (S. 251)
zurückgreifen. Aber sie beschränkten doch das Uebermafs der
Concessionen, die Fulvius und Lepidus den Libertinen gemacht
hatten. Während sie die Libertinen, welche einen über fünf
Jahre alten Sohn hatten, nach dem Vorgange jener und ihrer
Nachfolger Flaccus und Albinus in den Tribus rusticae liefsen,
machten sie bei den ansässigen Libertinen, die nicht schon aus
jenem Grunde in die Tribus rusticae gehörten, einen Unter-
schied zwischen solchen, welche den Census der ersten und
zweiten Classe (I 494), und solchen, welche den Census der
dritten, vierten und fünften Classe in Grundeigenthum besafsen.
Nur die ersteren, nicht aber die letzteren, deren Zahl ohne
Zweifel viel gröfser war, nahmen sie in die Tribus rusticae, also
auch in die Classen auf (I 518). Da nach diesem Verfahren
eine immerhin bedeutende Zahl von Libertinen in den Tribus
rusticae und in den Classencenturien verblieb, die nach den
Grundsätzen von 450/304 nicht darin hätten sein sollen, so
wollte Gracchus diese Abweichung von der Norm des Q. Fabius
dadurch einigermafsen ausgleichen, dafs alle übrigen Libertinen,
denen selbst Fabius das Stimmrecht in den Tribus urbanae be-
lassen hatte, des Stimmrechtes ganz beraubt werden sollten.
Diefs war aber, wie Claudius geltend machte, verfassungsmäfsig
unzulässig, da die Censoren wohl jeden einzelnen Libertinen
mit Angabe von Gründen hätten zum Aerarier machen können,
nicht aber der Gesammtheit in Bausch und Bogen das Stimm-
recht entziehen durften. So kamen die Censoren, deren Ein-
tracht überhaupt gerühmt wird, dahin überein, dafs alle diese
Libertinen in der einzigen Tribus Esquilina, welche unter den
städtischen Tribus das Loos traf, censirt werden sollten. Da-
durch wurde ihr Stimmrecht auf den vierten Theil der ohnehin
278 geringen Bedeutung herabgesetzt, die es gehabt haben würde,
wenn sie gleichmäfsig auf alle vier Tribus urbanae vertheilt
worden wären [1]. Dafs die Nobilität mit dieser Reaction zu-

1) Liv. 45, 15; ungenau Cic. de or. 1, 9. [Aur. Vict.] vir. ill. 57.

frieden war, geht daraus hervor, dafs ausdrücklich bezeugt wird, es habe diese Mafsregel den Censoren bei dem Senate zu hoher Ehre gereicht [1]). Vom Standpuncte der Oligarchie war sie, insbesondere die Unterscheidung der wohlhabenderen und der minder wohlhabenden Libertinen, ohne Zweifel klug berechnet. Während die minder wohlhabenden in den Comitien das Gewicht verloren, durch welches sie eine Stütze des den Staat zu Grunde richtenden Demagogenthums gewesen waren [2]), wurden die wohlhabenderen zusammen mit den für die Zukunft ihrer Söhne interessirten durch die ihnen gelassene Begünstigung mehr für das Interesse der Nobilität gewonnen und konnten somit möglicherweise ein Gegengewicht gegen den dem Senate sich entfremdenden Ritterstand abgeben.

Da nach diesem Verfahren bezüglich der Libertinen die Zahl der in der ersten und zweiten Classe geschätzten ansässigen Libertinen ohne Zweifel geringer war, als die Gesammtzahl der 580/174 in allen fünf Classen geschätzten ansässigen Libertinen, so kann die ungewöhnlich bedeutende Steigerung der *capita civium* von 269015 im J. 580/174 (S. 275) auf nunmehr 312805 [3]) nicht erklärt werden durch die Vermehrung der Freigelassenen durch zahlreiche Freilassungen überhaupt. Denn wenn auch die Zahl der Libertinen, die einen mindestens fünfjährigen Sohn hatten, jetzt gröfser gewesen sein mag, als vor fünf Jahren, so konnte dadurch die Verringerung der übrigen in den Classen befindlichen Libertinen höchstens etwa aufgewogen werden. Jene Vermehrung der *capita civium* wird sich also theils daraus erklären, dafs das letzte Lustrum im Vergleich mit den von Pesten heimgesuchten früheren Lustra [4]) besonders gesund gewesen war [5]), theils daraus, dafs Ertheilungen des vollen Bürgerrechtes, von denen direct Nichts überliefert ist, die aber gleichwohl wahrscheinlich sind (S. 233), in gröfserem Mafsstabe stattgefunden hatten. Auf nachsichtige Zulassung zahlreicher Latiner zum Bürgerrecht ist jene Steigerung gewifs nicht zurückzuführen. Denn wenn auch von Mafsregeln der Censoren rücksichtlich der Latiner direct Nichts überliefert ist, so konnten sie doch ohne Zweifel nicht wagen die Politik gegen die Latiner zu ändern; sie werden es um so weniger versucht haben, als das Gesetz, wodurch dieselbe für die Zukunft festgestellt war, den Namen des einen Censors trug. Rücksichtlich des Contin-

1) Liv. 45, 15. 2) Cic. de or. 1, 9. 3) Liv. ep. 45. 4) Liv. 40, 19. 29. 36. 42. 41, 21. 5) Plin. n. h. 7, 48, 49, 157.

gentes der Latiner scheinen sie übrigens die bisherige Norm beibehalten zu haben, die freilich während des Kriegs überschritten werden mufste [1]). Daher ist es denn auch fraglich, ob die der latinischen Colonie Aquileja 585 169 auf ihre Bitten gewährte Verstärkung von 1500 Familien auf Rechnung einer wohlwollenden Fürsorge der Censoren für die Latiner, und nicht vielmehr auf Rechnung der militärischen Wichtigkeit dieser Colonie [2]) zu setzen ist [3]). Trotz ihrer im Ganzen vortrefflichen Absichten haben also die Censoren, durch die bisherige Entwickelung gebunden, an eins der gefahrdrohendsten Verhältnisse innerhalb des römischen Staats die heilende Hand nicht anlegen können.

Gegen den Ritterstand waren Gracchus und Claudius nicht blofs bei der Recognitio equitum streng [4]), bei welcher sie z. B. den am vierten Tage vor den Iden des December abgetretenen Tribunen P. Rutilius aus den Reitercenturien stiefsen [5]); sie schritten auch gegen den überhand nehmenden Luxus, der gerade in diesem Stande am verderblichsten sich geltend machte, mit besonnener Strenge ein. Wie sie es vermuthlich waren, welche die von ihren Vorgängern unternommenen Theaterbauten wieder einreifsen liefsen [6]), so waren sie wahrscheinlich auch, im Verein mit Cato, die intellectuellen Urheber eines Gesetzes, dessen Tendenz dahin ging, dem sittenverderbenden Einflusse der entartenden römischen Frauen, welche mehr noch als die Männer durch Luxus und Verschwendungssucht sich auszeichneten und diese mit sich fortrissen, die materielle Grundlage grofser Capitalien zu entziehen und so die wohlhabenden Kreise der römischen Gesellschaft vor weiterer Entartung zu bewahren.

Die Bedeutung der Frauen im Staate war in dem Grade gestiegen und zugleich gefährlicher geworden, als sich die altrömische Sitte und das auf ihr beruhende Familienrecht (Abschnitt I) allmählich, mit rascheren Schritten namentlich seit der Zeit des zweiten punischen Kriegs, gelockert hatte. Wie man vom altrömischen Familienrechte sich dadurch entfernte, dafs Ehen zwischen Verwandten des sechsten und fünften Gra-
279 des (S. 152), dann sogar zwischen Geschwisterkindern erlaubt wurden (I 126) [7]), so auch dadurch, dafs die Ehen grofsentheils ohne Conventio in manum geschlossen (I 123 f.), und dafs die Agnatentutel häufig durch testamentarische Einsetzung eines

1) Liv. 43, 12. 44, 21. 2) Liv. 43, 1. 3) Liv. 43, 17. 4) Liv. 43, 16. 45, 15. 5) Liv. 44, 16. 6) Tac. ann. 14, 20. 21. Tertull. de spect. 10. 7) Plut. qu. Rom. 6; vgl. Liv. 42, 34.

Vormundes umgangen wurde (I 230). Dadurch war die Stellung der Frauen in vermögensrechtlicher und folgeweise auch in sittlicher Beziehung freier geworden, als ein Staat vertragen konnte, welcher, auf der Grundlage des strengen Familienrechtes erwachsen, die Zucht der Frauen principiell den Vätern, Ehemännern und Tutoren überlassen mufste [1]). Die Entwickelung lag übrigens so sehr im Zuge der Zeit, dafs selbst die in conservativer Tendenz gegebene Lex Cincia 550/204 (S. 190) durch die Vergünstigungen, die sie bezüglich der Geschenke den Cognati und Affines gewährte, einen Rifs in das agnatische Familienrecht gemacht hat. Schon 559/195 waren die Frauen so mächtig im Staate, dafs eigentlich sie die Urheberinnen der Abschaffung der Lex Oppia sumptuaria waren [2]). Dieser Sieg der Frauen war wiederum das Signal gewesen zu einer weitergehenden Lockerung derjenigen Bestimmung des altrömischen Familienrechtes, durch welche unverheirathete Frauen der Gewalt ihrer Tutoren unterworfen waren [3]). Zu statten kam dieser Entwickelung die freiere Gestaltung des römischen Privatrechtes überhaupt (S. 216), von der auch die ungefähr dieser Zeit angehörende *lex Aebutia*, welche den freieren Formularprocefs einführte (§ 132, 5), ein bemerkenwerthes Symptom ist. Mit dem Fortschritte der juristischen Wissenschaft [4]) war das Verfahren möglich geworden, wonach die Männer den Frauen die Wahl (*optio*) ihrer Tutoren testamentarisch überliefsen (vgl. I 231) [5]); ja es ward auch der Kunstgriff erfunden, dafs die Frauen eine Ehe nur zum Scheine eingingen, um sich nach der im Voraus verabredeten Lösung derselben unter die Tutel eines Tutor fiduciarius zu begeben (I 232). Natürlich waren solche Tutoren mehr von den Frauen, als diese von ihnen abhängig. Die sittliche Entartung der Frauen aber hatte sich bei dem Bacchanalienunfug bereits in verderblichster Gestalt gezeigt; dafs die höchsten Kreise von ihr keineswegs frei blieben, zeigt die Vergiftung des Consuls C. Calpurnius Piso 574/180 durch seine Frau (S. 258), wie auch die Thatsache, dafs selbst Männer wie C. Sulpicius Gallus [6]) und L. Aemilius Paulus sich von ihren 280
Frauen zu scheiden veranlafst waren [7]). In den Händen der unabhängigen und entsittlichten Frauen erschien nun aber den Vertretern der alten guten Sitte nicht ohne Grund die Anhäu-

1) Cic. de rep. 4, 6, 6. 2) Liv. 34, 1. 2. Zon. 9, 17. 3) Liv. 34, 3. 7. 4) Cic. Mur. 12, 27. 5) Liv. 39, 19. 6) Vgl. Val. Max. 6, 3, 10. 7) Polyb. 32, 12. Diod. 31, 38. Plut. Aem. 5.

fung von grofsen Reichthümern besonders sitten- und staatsgefährlich [1]).

Dem trat daher die *lex Voconia de mulierum hereditatibus* [2]) des Tribunen Q. Voconius Saxa [3]) entgegen, ein Gesetz, das wir schon aus dem Grunde für ein von der Partei der Censoren und des Cato ausgehendes halten müssen, weil es von Cato, der damals fünfundsechzig Jahr alt war [4]), eifrig empfohlen [5]) und, wie schon aus dieser Zeitbestimmung folgt, im ersten Jahre der Censur des Claudius und Gracchus durchgesetzt wurde. Dafs es noch vor Beendigung des Census durchging, kann man daraus ersehen, dafs die in ihm enthaltene Bestimmung über die Bürger erster Classe auf den Census des Flaccus und Albinus zurückgriff [6]); woraus mit Unrecht [7]) von Livius, der die Lex Voconia in das J. 581/173 setzt [8]), geschlossen sein mag, dafs es während der Censur jener Censoren gegeben worden sei. Die Lex Voconia (I 186) bestimmte aber, ohne wie es scheint die Intestaterbfolge zu berühren, dafs kein Bürger mit dem Census (I 490) erster Classe ein Frauenzimmer, einerlei ob verwandt oder nicht, sollte zur Erbin einsetzen dürfen [9]). Dagegen gestattete es, den Frauen Legate zu vermachen, jedoch höchstens bis zum Betrage der Hälfte des Nachlasses [10]), wodurch für die Bürger erster Classe die Lex Furia testamentaria (S. 255), welche sich ohnehin praktisch nicht bewährt hatte [11]), aufser Kraft gesetzt wurde. Die Beschränkung der Lex Voconia auf die Bürger, die den Census erster Classe hatten, zeigt, dafs das Gesetz eben nur gegen die Entartung in den Kreisen der Reichen gerichtet sein sollte. So vernünftig diese Beschränkung an sich betrachtet war, so hat sie doch ganz gegen die Tendenz der Urheber des
281 Gesetzes eine schroffere Scheidewand zwischen Reichen und Armen, zwischen den Censirten oder *classici* im ausgezeichneten Sinne des Wortes [12]) und den Bürgern *infra classem* [13]) gezogen. Doch kann weder diefs, worin ja nur eine Anerkennung des in Wirklichkeit vorliegenden Zustandes lag, noch auch die Erfolglosigkeit, welche die Lex Voconia mit der Lex Furia und den andern in ähnlicher Tendenz erlassenen Gesetzen theilte [14]), den Urhebern zum Vorwurfe gereichen, da diese in gutem Glauben

---

1) Gell. 17, 6. 2) Cic. Balb. 8, 21. 3) Liv. ep. 41. 4) Cic. de sen. 5, 14. 5) Cat. or. 32. Gell. 7, 13. Fest. p. 282. 6) Cic. in Verr. accus. 1, 41, 106. 7) Vgl. z. B. Liv. 39, 3. 41, 9. 8) Liv. ep. 41. 9) Cic. in Verr. accus. 1, 42. de rep. 3, 10. Gaj. 2, 274. Dio C. 56, 10. 10) Gaj. 2, 226. 11) Gaj. 2, 225. 12) Cic. in Verr. accus. 1, 43, 110. 13) Gell. 7, 13. 14) Gell. 20, 1, 23.

meinten dem einbrechenden sittlichen Ruin der höheren Gesellschaft einen Damm entgegenstellen zu können. Sie konnten nicht ahnen, dafs dieselbe juristische Kunst, welche den Frauen zu ihrer Selbständigkeit verholfen hatte, in den *fidei commissa* ein Mittel ausfindig machen würde, um auch die Lex Voconia zu umgehen [1]).

109. *Der Beginn der Weltherrschaft Roms.*

Wie L. Aemilius Paulus sein erstes Consulat unter dem Eindrucke von Catos strenger Censur erhielt (S. 256), so verdankte er seine Wiederwahl für 586/168 dem Umschwunge der Stimmung, welchen die Strenge der Censoren Gracchus und Claudius herbeigeführt hatte [2]). Es war die höchste Zeit, dafs ein kriegserfahrener und charakterfester Mann an die Spitze 282
der Geschäfte kam, da auch Q. Marcius Philippus trotz seiner für sein höheres Alter anerkennenswerthen Energie [3]) keine wesentlichen Erfolge erzielt, vielmehr sein Heer in eine ähnliche Lage gebracht hatte, wie einst im ligurischen Feldzuge [4]). Paulus hatte während der Zeit, in welcher die Nobilität durch Demagogie die Ochlokratie heraufbeschworen hatte, zurückgezogen gelebt. Als er das Consulat antrat und, sei es durch Volksbeschlufs [5]), sei es durch das Loos [6]), Macedonien als Provinz erhielt, veranlafste er zuvörderst rücksichtlich der Wahl der Tribunen für acht Legionen eine Suspension der Lex Rutilia (S. 288), indem er zugleich beantragen liefs, dafs vierundzwanzig Tribunen das Volk wählen, die andern vierundzwanzig die Consuln ernennen, ihm selbst aber das Recht zustehen sollte aus allen achtundvierzig sich für seine Legionen vierundzwanzig auszusuchen [7]). Sodann hielt er eine Rede an das Volk, in der er es sich ernstlich verbat, durch Versuche des Mitregierens in seinen weiteren Mafsregeln gestört zu werden, und in der er die Schwätzer, welche bei Zusammenkünften und Trinkgelagen die Kriegsoperationen in Macedonien tadelten, einlud entweder mit nach Macedonien zu gehen und an den Gefahren des Kriegs Theil zu nehmen oder fortan zu schweigen [8]). Mit derselben schon lange nicht mehr gebräuchlich gewesenen Strenge stellte er im Heere die eingerissenen Unordnungen ab, organisirte das

1) Gaj. 2, 274. Cic. de fin. 2, 17, 55. 2) Liv. 44, 17. Plut. Aem. 10. 3) Liv. 44, 4. 4) Liv. 44, 20. 5) Plut. Aem. 10. 6) Liv. 44, 22. Val. Max. 1, 5, 3. 7) Liv. 44, 21. 8) Plut. Aem. 11. Liv. 44, 22.

Commando und den Wachtdienst zu möglichster Präcision und verwies die Soldaten auf die Erfüllung der Pflichten ihrer Stellung so nachdrücklich, dafs selbst Veteranen eingestanden erst jetzt gelernt zu haben, was zum Dienst gehöre [1]). Den Feldzug selbst führte er innerhalb des kurzen Zeitraums von fünfzehn Tagen siegreich durch die Schlacht bei Pydna [2]) zu Ende, während gleichzeitig auch der Feldzug gegen Gentius von Illyrien durch den Praetor L. Anicius Gallus siegreich geführt ward [3]).

Bei der Ordnung der Angelegenheiten Macedoniens und Illyriens, für welche dem Paulus und dem Anicius das Imperium prorogirt wurde [4]), drang im Senate die conservative Ansicht der Partei des Cato und Gracchus durch. Der Grundgedanke der Instruction, welche der Senat den Commissionen von zehn, bez. fünf Legaten mitgab, die dem Paulus und dem Anicius
283 dabei zur Seite standen [5]), war der, dafs Macedonien und Illyrien nicht als Provinzen eingerichtet, sondern für frei erklärt werden sollten, wie es Cato in der Rede *de liberanda Macedonia* [6]) und wohl auch bei den Berathungen über Illyrien [7]) verlangt hatte. Auch die die Interessen der Capitalisten beeinträchtigende Weisung, dafs die Gold- und Silberbergwerke in Macedonien weder an Publicanen noch an Macedonier, die Kupfer- und Eisenbergwerke aber für die Hälfte des bisher dem macedonischen Könige gezahlten Vectigal an Macedonier verpachtet werden sollten*), — welche darauf berechnet war, die Publicanen von Macedonien fernzuhalten, weil sowohl das öffentliche Recht als auch die Freiheit der Bundesgenossen durch die Anwesenheit der Publicanen beeinträchtigt zu werden schien [8]), — entspricht ganz der Ansicht, welche Cato seit seiner Praetur von den Publicanen hegte, und dem Standpuncte, welchen die Censoren Gracchus und Claudius den Publicanen gegenüber eingenommen hatten. Die den Macedoniern und Illyriern bewilligte Freiheit bestand übrigens darin, dafs ihnen statt ihrer bisherigen monarchischen Regierung von den Römern eine republicanische Verfassung octroyirt wurde,

---

*) Dietrich, Beiträge zur Kenntnifs des römischen Staatspächtersystems. Leipzig 1877. S. 26 ff.

1) Liv. 44, 34. Plut. Galb. 1. 2) Liv. 45. 41. App. Mac. 19. I. L. A. S. 289. 3) Liv. 44. 30. 32. 4) Liv. 45. 16. 5) Liv. 45, 17. 18. Plut. Aem. 28. Diod. 31, 11. 12. 13. 6) Cat. or. 33. 7) Cat. orig. 5, 8. 8) Liv. 45, 18, 3 vgl. mit 45, 29, 11.

welche, da aus Macedonien vier, aus Illyrien drei, untereinander durch das Verbot des Commercium isolirte, Republiken gemacht wurden, einen Aufschwung dieser Volksstämme unmöglich machte, dagegen die Anerkennung der römischen Suprematie Seitens derselben verbürgte [1]. Auch mufsten sowohl die Macedonier wie die Illyrier die Hälfte des Tributs, den sie bisher ihren Königen entrichtet hatten, dem römischen Staate bezahlen. Die conservative Partei in Rom begriff, dafs eine weitere Ausdehnung des Staats durch Einrichtung neuer Provinzen dem Staate verderblich werden würde; aber sie irrte, wenn sie glaubte, dafs sich auf die Dauer ein Verhältnifs zu den östlichen Völkern festhalten liefse, welches dem römischen Staate die Vortheile der politischen Suprematie gewähren könnte, ohne demselben die Verpflichtung aufzuerlegen auch die Lasten einer unmittelbaren Regierung über diese Völker zu übernehmen.

Bereits bei der Rückkehr des Paulus nach Rom zeigte sich, dafs weder die Strenge der Censoren noch die des Feldherrn im Stande gewesen war den in der Bürgerschaft und im Heere eingerissenen ochlokratischen Geist ganz auszutreiben. Paulus selbst hatte angesichts der unermefslichen Reichthümer des Perseus seine Uneigennützigkeit auf zweifellose Weise bewährt [2], so dafs er in dieser Beziehung über jeden Angriff erhaben war. Auch hatte er, freilich ohne Zweifel gegen seine eigene Neigung, in Befolgung einer Weisung des Senats siebzig 284
epirotische Städte, die es mit Perseus gehalten hatten, an einem und demselben Tage plündern lassen, um die ganze Beute aus diesen Städten an die Soldaten zu vertheilen [3]. Obwohl die Fufsgänger jeder zweihundert, die Reiter jeder vierhundert Denare aus dieser Beute auf ihren Theil erhielten [4], so waren sie doch nicht mit diesem ungewöhnlich reichen Gewinne zufrieden; und es ist natürlich, dafs sich die Erbitterung der Soldaten zunächst weniger gegen den Senat, der die macedonische Beute für das Aerarium bestimmt hatte [5], als gegen den Feldherrn richtete, der auch nach dem Siege fortfuhr mit gleicher Strenge bei den Soldaten, wie bei den Offizieren die Zügel straff zu halten [6]. Diese Erbitterung benutzte ein ehrgeiziger junger Nobilis, der Tribunus militum Ser. Sulpicius Galba,

---

1) Liv. 45, 26. 29. 30. 32. 2) Polyb. 18, 18. Plut. Aem. 28. Dio C. fr. 67 B. Val. Max. 4, 3, 8. 3) Dio C. fr. 67 B. App. Illyr. 9. Liv. 45, 34. Polyb. 30, 15. 4) Liv. 45, 34; irrthümlich Plut. Aem. 29. 5) Hierauf bezieht sich vielleicht Cat. or. 71. 6) Liv. 45, 28. 31.

um die Soldaten zu dem Entschlusse aufzuhetzen an ihrem Feldherrn sich durch Verweigerung des Triumphes zu rächen [1]). Ohne Zweifel stand hinter Galba der von Paulus und von der conservativen Senatspartei in seinen Interessen bei der letzten Censur und der Ordnung Macedoniens tief verletzte Stand der Publicanen. Bei den von einem Tribunen Ti. Sempronius geleiteten Verhandlungen des Concilium plebis über die Bewilligung des Imperium in der Stadt für den Tag des Triumphes an Paulus waren fast nur die Soldaten des Paulus zugegen, da für die andern Bürger kein Raum übrig blieb. Es zeigte sich dabei deutlich, dafs ein grofser Theil des im Heere dienenden souveränen Volkes selbst im Kriege nicht mehr einem militärischen Commando, sondern nur noch einer demagogischen Leitung sich zu unterwerfen gewillt war. Indefs war dieses Mal, wie bei der Anklage der Censoren, der gute Geist doch noch mächtig genug, um einen Sieg der Soldaten und Publicanen über Paulus und die Nobilität zu verhindern. Ein Theil der Soldaten war, wie es scheint durch Catos Rede *apud milites contra Galbam* [2]), für die Sache des Paulus gewonnen; die Volksversammlung selbst schenkte den eindringlichen Worten Gehör, die ein Consular aus der Zeit des zweiten punischen Kriegs, M. Servilius (Consul des J. 552/202), zu ihr sprach.

Paulus selbst aber ahnte, dafs sein Sieg über Perseus trotz der bewiesenen Zurückhaltung in Betreff der Ausdehnung des
285 Staats ein für den römischen Staat gefahrdrohendes Glück sei. Als unmittelbar vor und nach seinem Triumphe seine zwei jüngsten Söhne plötzlich starben, auf denen der Fortbestand seiner Familie beruhte, weil er die beiden ältern in die Familien des Scipio Africanus und des Fabius Maximus zur Adoption gegeben hatte: da flehte er zu den Göttern, dafs sie sich an diesem seinem Familienunglücke genügen lassen und den Staat vor den nachtheiligen Folgen eines überschwänglichen Glückes bewahren möchten [3]). Allein sein patriotisches Gebet konnte den Gang der Entwickelung nicht aufhalten. Der Perseische Krieg bezeichnet in der That einen sehr bedeutungsvollen Wendepunct nicht blofs in der äufsern, sondern auch in der innern Geschichte des römischen Staats [4]).

Der Hellenismus der Nobilität zunächst, dessen edelste

---

1) Liv. 45, 35. Plut. Aem. 30. 2) Cat. or. 39. 3) Liv. 45, 40. 41. App. Mac. 19. Diod. 31, 18. Val. Max. 5, 10, 2. Cic. fam. 4, 6, 1. 4) Polyb. 3, 3. Sall. hist. 1, 6 Dietsch.

Form in Paulus selbst verkörpert war [1]), empfing neue Nahrung nicht blofs durch die zahlreichen Kunstwerke, welche Paulus aus Macedonien mitbrachte und bei seinem Triumphe vorüberführte [2]), sondern auch durch die mehr als tausend Griechen, welche bei Beendigung des Perseischen Kriegs theils in Rom theils in den italischen Landstädten internirt wurden, um als eine Art von Geiseln die Ruhe des von innern Streitigkeiten zerrissenen Griechenlands zu verbürgen [3]). Nicht auf alle Mitglieder der Nobilität war die Einwirkung der griechischen Bildung eine so wahrhaft veredelnde wie auf den Sohn des L. Aemilius Paulus, den P. Cornelius Scipio Aemilianus. Bei weitem die meisten eigneten sich mit einer oberflächlichen griechischen Bildung die Leichtfertigkeit und die Laster der Griechen damaliger Zeit an [4]). Auch aufserhalb der Nobilität im Stande der Höchstbegüterten, ja im gewöhnlichen Volke griffen dieselben immer mehr um sich, da der ins Unermefsliche gestiegene Reichthum vieler Einzelnen, von dem auch die damals schon sehr hohen Miethpreise in Rom ein Zeichen sind [5]), zum schlaffen Lebensgenufs einlud, während es an dem davon abmahnenden Gegengewichte der Furcht vor einer Störung der römischen Herrschaft durch ernsthafte Kriege fehlte [6]).

Für die fortschreitende Entartung des geringen Volkes war aber besonders der Umstand von hoher Bedeutung, dafs in Folge des nunmehrigen Reichthums des römischen Staatsschatzes fortan eine Erhebung des Tributum unnöthig wurde
(I 546) [7]); denn selbstverständlich war die Bürgerschaft, die von 286
dieser Pflicht thatsächlich entbunden war, um so mehr geneigt sich auch von den andern Pflichten gegen den Staat zu dispensiren und gleich einem absoluten Herrscher diesen als eine Anstalt zu ihrem eigenen Unterhalt zu betrachten. Der Nobilität aber war gerade diese thatsächliche Dispensation der Bürgerschaft vom Tributum um defswillen erwünscht, weil sie in der Behandlung und Gestaltung der auswärtigen Angelegenheiten um so mehr freie Hand hatte, je weniger sie vorkommenden Falls eine Mitwirkung der Bürgerschaft zur Bestreitung der aufserordentlichen Ausgaben in Anspruch zu nehmen brauchte.

Dafs die Weltherrschaft Roms durch den Perseischen Krieg

---

1) Vgl. Liv. 45, 27. Polyb. 30, 15. 2) Plut. Aem. 32. Diod. 31, 13. 3) Paus. 7, 10. Zon. 9, 31. 4) Polyb. 32, 10. 5) Diod. 31, 27. 6) Diod. 31, 37. Polyb. 32, 11. 7) Cic. off. 2, 22, 76. Plin. n. h. 33, 3, 17, 56. Val. Max. 4, 3, 8. Plut. Aem. 38. 32. 33. Liv. 45, 40.

im Princip entschieden war, zeigte sich sofort. Ein barsches Wort des C. Popillius Laenas genügte 586/168, um den König Antiochus*) von Syrien von der Verfolgung seines Siegs über Ptolemaeus von Aegypten abzubringen [1]); um so mehr ist der Servilismus gegen den Senat begreiflich, in dem sich die Könige Antiochus und Ptolemaeus [2]), Masinissa und Prusias [3]) überboten. Im Vollbewufstsein seiner Macht beschlofs der Senat, wahrscheinlich auf Antrieb Catos [4]), als ein Besuch des in Rom mifsliebig gewordenen Eumenes von Pergamum in Aussicht stand, dafs fortan kein König mehr solle nach Rom kommen dürfen [5]); einerseits mochte die conservative Partei den die republicanischen Sitten gefährdenden Einflufs der Könige fürchten, andererseits war es überhaupt bequemer, die Angelegenheiten der Staaten des Orients mit den Gesandten der Könige zu verhandeln und durch römische Gesandtschaften zu ordnen. Es liegt aufserhalb unserer Aufgabe die verschiedenen Eingriffe der römischen Gesandtschaften in die Angelegenheiten Aegyptens, Syriens, Pergamums, Bithyniens und Cappadociens während der nächsten Generation aufzuzählen. Nur das mufs hervorgehoben werden, dafs es der neumodischen Diplomatie, welche die Römer in ihrem Verhältnisse zu den griechischen Kleinstaaten gelernt hatten [6]), und als deren Meister wir Q. Marcius Philippus ansehen
287 können (S. 287), trotz einzelner Niederlagen, — wohin namentlich die Ermordung des Cn. Octavius gehört, der vormundschaftlich die Regierung von Syrien führte [7]), — im Ganzen gelang, jene Reiche in dem Zustande einer fortdauernden Ohnmacht zu erhalten, so dafs es bis zum Ende dieser Periode nicht nöthig wurde, ein römisches Heer nach dem Oriente zu senden. Aber freilich kam unter der Einwirkung dieser Diplomatie die altrömische *virtus* immer mehr abhanden. Es lag in der Natur der Sache, dafs nicht blofs vermittelnde Männer wie M. Aemilius Lepidus [8]), sondern auch die conservative Partei von der jüngern Generation mehr und mehr in den Hintergrund gedrängt wurde. Cato war in Folge seines Alters und seiner

---

*) Rospatt, König Antiochus IV. Epiphanes von Syrien und der Römer Popillius Laenas. Philologus Bd. 25. 1867. S. 43.

1) Liv. 45, 12. Val. Max. 6, 4, 3. Polyb. 29, 11. Diod. 31, 2. App. Syr. 66. Zon. 9, 25. 2) Liv. 45, 13. 3) Liv. 45, 44. Polyb. 30, 16. Dio C. fr. 69 B. App. Mithr. 2. 4) Plut. Cat. 8. 5) Liv. ep. 46. Polyb. 30, 17; vgl. Liv. 45, 14. 6) Diod. 30, 9. 7) App. Syr. 46. Zon. 9, 25. Obseq. 15. 8) Vgl. Val. Max. 6, 6, 1.

Schroffheit durchaus ungeeignet an den Gesandtschaften, die für die Angelegenheiten des Orients nöthig wurden, persönlichen Antheil zu nehmen, was natürlich zur Folge hatte, dafs seine Stimme in der Curie rücksichtlich der orientalischen Angelegenheiten, in denen er gleichwohl fortfuhr die Nobilität durch Reden [1]) und Witze [2]) zu bekämpfen, wenig beachtet wurde. Ti. Sempronius Gracchus freilich ist zweimal mit einer wichtigen Gesandtschaft betraut worden [3]) und hat in Folge dessen bis zum J. 593/161 nachweislich eine einflufsreiche Rolle gespielt; allein auch er scheint, da er erst bald nach 601/153 gestorben sein kann [4]), schon mehrere Jahre vor seinem Tode zur Seite geschoben worden zu sein.

Für die Stellung der Parteien der Nobilität zu einander ist das Verfahren des Senats gegen die Rhodier unmittelbar nach Beendigung des Perseischen Kriegs charakteristisch, indem daraus hervorgeht, dafs die conservative Partei wohl im Stande war die Pläne der Gegenpartei, welcher es lediglich auf Befestigung der Oligarchie und auf Ausbeutung des Staats für diese Oligarchie ankam, zu durchkreuzen und deren Ausführung zu verzögern, nicht aber sie ganz zu beseitigen. Die Rhodier*) nämlich, die durch ihren blühenden Handel dem römischen Capitalistenstande ein Dorn im Auge waren und schon früher Veranlassung zu einer Erkaltung des freundschaftlichen Verhältnisses der Römer zu ihnen gegeben hatten, waren von Q. Marcius Philippus 585/169 in diplomatisch fein berechneter Weise verleitet worden sich zu Friedensvermittlern zwischen Rom und Perseus anzubieten [5]). Sie wurden darüber von den Römern hart angelassen [6]), und als sie sodann demüthig Abbitte leisteten [7]), ge- 288
lang es Cato nur, die von der Gegenpartei, deren Wortführer der demagogische Praetor M'. Juventius Thalna (S. 287) war,

*) Schneiderwirth, Geschichte der Insel Rhodus nach den Quellen. Heiligenstadt 1868.
Rospatt, die Politik der Republik Rhodus und der übrigen griechischen See- und Handelsstaaten in den Kriegen Roms gegen Macedonien, Syrien und Griechenland. Philologus Bd. 27. 1868. S. 673. Bd. 29. 1870. S. 488. 577.

1) Cat. or. 63. 10. 2) Liv. ep. 50. App. Mithr. 6. Diod. 32, 20. 3) Polyb. 31, 5. 6. 14. 23. 32, 4. 5. 4) Plut. Ti. Gr. 1. Plin. n. h. 7, 36, 36, 122 vgl. mit 7, 11, 13, 57. Polyb. 32, 13. 14. Val. Max. 4, 6, 1. 5) Liv. 44, 14. 15. 35. Polyb. 28, 15. App. Mac. 17. Dio C. fr. 68, 2 B. 6) Liv. 45, 3. 10. Polyb. 29, 7. Dio C. fr. 68, 1 B. 7) Liv. 45, 20 ff. Diod. 31, 5 ff. Polyb. 30, 4.

beabsichtigte Kriegserklärung zu hintertreiben [1]), nicht aber, das frühere Verhältnifs zwischen Rhodos und Rom herzustellen. Als sodann die Rhodier statt der aufgekündigten *amicitia* das mehrfach nachgesuchte und auf Betrieb der ihnen feindlichen Senatspartei mehrfach abgeschlagene *foedus* [2]) endlich durch die Fürsprache des Ti. Sempronius Gracchus 590/164 erhielten [3]), da war der Handel von Rhodos durch die inzwischen an Delos [4]) verliehenen Handelsprivilegien total zerrüttet, die wesentliche Absicht der anticatonischen Senatspartei also doch erreicht worden [5]).

Es ist begreiflich, dafs die conservative Partei ihre Ansichten ebenso wenig in den innern wie in den äufsern Angelegenheiten unverkümmert zur Geltung bringen konnte. Dafs auch hier der Capitalistenstand sehr bald wiederum einen mafsgebenden Einflufs erlangte, geht daraus hervor, dafs, als endlich 588/166 von dem Praetor P. Cornelius Lentulus (er war 585/169 Aedil [6]), 592/162 Consul) die 581/173 beschlossene Verpachtung der Vectigalia des Ager Campanus (S. 277) ausgeführt wurde, die unrechtmäfsigen Possessoren des Ager publicus für dessen Rückgabe eine Entschädigung erhielten, welche die Einziehung des Ager publicus fast als einen Kauf erscheinen liefs [7]).

Die nächste Censur konnte daher unmöglich auf dem Wege der Strenge fortgehen, den Gracchus und Claudius eingeschlagen hatten. Sie hätte es nicht gekonnt, auch wenn L. Aemilius Paulus, der mit Q. Marcius Philippus 590/164 zu diesem Amte berufen wurde, nicht während der Censur erkrankt wäre [8]) und seinem Collegen, einem entschiedenen Vorkämpfer der anticatonischen Partei, wahrscheinlich mehr hätte überlassen müssen, als er in den Zeiten seiner ungebrochenen Kraft gethan haben würde. Wir sind über diese wie über die folgenden Censuren bei dem Mangel der ausführlichen Darstellung des Livius nicht so gut unterrichtet wie über die früheren. Bekannt aber ist, dafs Paulus und Philippus bei der Lectio senatus, zu dessen Princeps sie wiederum den M. Aemilius Lepidus ernannten [9]), nur drei
289 nicht eben hervorragende Mitglieder ausstiefsen, und dafs sie eine gleiche Mäfsigung auch bei der Recognitio equitum an den Tag legten [10]). Danach ist es wahrscheinlich, dafs sie auch bei

1) Cat. orig. 5, 1—7. 2) Polyb. 30, 5. 19. 31, 1. 3) Polyb. 31, 7. Liv. ep. 46. 4) Vgl. Strab. 10, 5, 4. 14, 5, 2. Paus. 3, 23, 2. Cic. de imp. Cn. Pomp. 18, 55. 5) Sall. Cat. 51, 5. 6) Liv. 44, 18. 7) Gran. Lic. p. 15 Bonn. Cic. de leg. agr. 2, 29, 81 f. 8) Fest. p. 285. 9) Liv. ep. 46. 10) Plut. Aem. 38.

den Verpachtungen nicht so streng gegen die Publicanen waren wie ihre Vorgänger; von Q. Marcius Philippus versteht sich diefs bei seiner Parteistellung ohnehin von selbst, während Paulus, eben weil er Aristokrat bis an sein Ende blieb [1], in der Herrschaft des auf die Publicanen sich stützenden Senats über das Volk im Vergleich mit der zur Ochlokratie führenden Verbindung der Publicanen mit dem Volke das geringere Uebel erkennen mochte. Ebenso werden sie gegen die Libertinen, da auf diese vorzugsweise der Einflufs der Nobiles und der Reichen sich stützte, nachsichtiger gewesen sein als ihre Vorgänger. Das Geringste, was sie in dieser Beziehung gethan haben werden, war die gleichmäfsige Vertheilung derjenigen Libertinen, die nach dem Grundsatze des Gracchus und Claudius in eine einzige Tribus urbana gehörten, auf die vier Tribus urbanae [2]. Wie rücksichtsvoll man gegen die Libertinen bei ihrer factischen Bedeutung im Staate zu sein Grund hatte, das zeigt die Thatsache, dafs die *socii navales* bei dem Triumphus navalis des Cn. Octavius 587/167 fünfundsiebzig, beziehungsweise einhundertundfünfzig Denare erhielten [3] und bei dem des L. Anicius mit den Legionssoldaten völlig gleichgestellt wurden [4]. An eine Verbesserung der Lage der Latiner konnten die Censoren, angenommen dafs Paulus dazu geneigt gewesen wäre, ebenso wenig wie ihre Vorgänger denken; es mufs genügen als wahrscheinlich zu constatiren, dafs sie nichts die Lage der Latiner Verschlimmerndes unternahmen. Wahrscheinlich ist diefs, weil Paulus, der bei seinem Triumphe 587/167 den Soldaten je nach ihrer Charge einhundert, zweihundert und dreihundert Denare schenkte [5], dabei ohne Zweifel ebenso wenig einen die Latiner verletzenden Unterschied machte wie L. Anicius Gallus, von dem es ausdrücklich bezeugt ist, dafs er Bürger und Latiner ebenso, wie Soldaten und Socii navales, bei dem Triumphalgeschenke durchaus gleich behandelte [6]. Die Zahl der *capita civium* war trotz des Kriegs und trotz Hungersnoth und Pestilenz [7] von 312805 im J. 585/169 (S. 295) auf 337022 oder 337452 [8] gestiegen, woraus wiederum auf Verleihungen des vollen römischen Bürgerrechtes geschlossen werden mufs. Von nützlichen Anlagen 290
dieser Censoren ist weiter Nichts bekannt, als dafs Philippus eine Bildsäule der Eintracht (*signum concordiae*) öffentlich auf-

1) Plut. Aem. 38. 2) Vgl. Cic. de or. 1, 9. [Aur. Vict.] vir. ill. 57. 3) Liv. 45, 42. 4) Liv. 45, 43. 5) Liv. 45, 40. 6) Liv. 45, 43. 7) Obseq. 13. 8) Liv. ep. 46. Plut. Aem. 38.

stellte [1]) und eine die Tageszeit richtig zeigende Sonnenuhr neben der seit dem ersten punischen Kriege benutzten (S. 134) für Rom unrichtigen auf dem Forum errichtete [2]). Ersteres war angesichts des wachsenden Parteihaders in der Nobilität ein sprechendes Zeichen der Zeit. Letzteres galt als eine besonders dankenswerthe Rücksichtsnahme auf die Bequemlichkeit des hauptstädtischen Publicums; denn natürlich waren die Ansprüche an wissenschaftliche Genauigkeit rücksichtlich der Tageszeit bedeutend gestiegen, da in dieser Zeit die astronomischen Kenntnisse der Römer unter hellenischem Einflusse sich dergestalt erweitert hatten, dafs ein Militärtribun C. Sulpicius Gallus, derselbe der 588/166 Consul wurde, im Stande war den Eintritt einer Mondfinsternifs vor der Schlacht bei Pydna genau vorherzusagen [3]).

Trotz der Schwäche der Censur des Paulus und Philippus war die conservative Partei während derselben noch stark genug, um die Wahl des Ti. Sempronius Gracchus für 591/163 zu seinem zweiten Consulate durchzusetzen. Wir hören indessen nicht, dafs Gracchus in dieser Stellung etwas Bemerkenswerthes im Sinne seiner früheren politischen Anschauungen gethan hätte. Wahrscheinlich wurde er durch seinen der Gegenpartei angehörenden krankhaft ehrgeizigen Collegen M'. Juventius Thalna (S. 305) [4]) daran verhindert. Möglich ist, dafs er der Urheber eines Steuererlasses für die hispanischen Städte war, da er sich seit seiner Praetur ohne Zweifel für das Wohlergehen der von ihm pacificirten Provinz interessirte [5]). Nach Ablauf seines Amtsjahrs bewirkte er, dafs die unter seinem Vorsitze erwählten Consuln des J. 592/162 P. Cornelius Scipio Nasica und C. Marcius Figulus als *vitio creati* abdanken mufsten, was vielleicht nicht so sehr ein Beweis seltener Gewissenhaftigkeit [6]), als vielmehr ein Zeichen fortdauernder Befehdungen innerhalb der Nobilität ist. Wenigstens ist sicher, dafs P. Cornelius Nasica, der Sohn des *vir optimus* (S. 187. 222), trotz dieser erzwungenen Abdankung das Haupt der anticatonischen Partei war und blieb. Er war 585/169 curulischer Aedil gewesen [7]), hatte 586/168
291 unter Paulus den Feldzug in Macedonien mitgemacht [8]), war

1) Cic. de dom. 50, 130. 2) Plin. n. h. 7, 60, 60, 214. Censor. 23. 3) Liv. 44, 37. Cic. de rep. 1, 15, 23. Val. Max. 8, 11, 1. Plin. n. h. 2, 9, 12, 53. Front. strat. 1, 12, 8. 4) Vgl. Val. Max. 9, 12, 3. Plin. n. h. 7, 53, 54, 182. 5) App. Iber. 44. 6) Cic. div. 2, 35, 74. nat. deor. 2, 4. ad Q. fr. 2, 2, 1. Val. Max. 1, 1, 3. Plut. Marc. 5. 7) Liv. 44, 18. 8) Liv. 44, 35. Plut. Aem. 15. 17. Polyb. 29, 6.

ohne Zweifel auch 588/166 Praetor gewesen und hatte wegen seiner hervorragenden politischen Einsicht den Beinamen *Corculum* erhalten [1]). War er auch als Schwiegersohn des Africanus zugleich der Schwager des Ti. Sempronius Gracchus, so steht diefs doch der Annahme einer politischen Verfeindung der beiden Schwäger unter einander um so weniger entgegen, als nur bei der Annahme einer solchen die schon erwähnte jahrelange politische Einflufslosigkeit des Gracchus (S. 305) sich einigermafsen erklärt.

Die Befehdung der Parteien der Nobilität ging übrigens nicht so weit, dafs sie Versuche unmöglich gemacht hätte gegen den überhand nehmenden Luxus nach Kräften einzuschreiten. In Folge der Verbreitung des Luxus im geringen Volke war es bereits so weit gekommen, dafs Viele in den Comitien voll von süfsem Weine erschienen und in der Trunkenheit über das Staatswohl beriethen [2]). In dem Bestreben diese und ähnliche Ausartungen zu bekämpfen war Scipio Nasica mit Cato bei allen sonstigen Gegensätzen in Fragen der auswärtigen und innern Politik einig. Cato hatte in dieser Zeit mehr als je Ursache über den mit Buhlknaben und gastronomischen Leckerbissen [3]) getriebenen Luxus zu eifern [4]) und im Gegensatze zu dieser ausländischen Ueppigkeit auf seine bis über das siebzigste Jahr hinaus beibehaltene altrömische Frugalität hinzuweisen [5]). Im Senate aber wurde 593/161 beschlossen, dafs die Nobiles, offenbar um den geringeren Ständen mit gutem Beispiele voranzugehen, sich eidlich verpflichten sollten bei den seit 550/204 unter ihnen an den Megalesien üblich gewordenen Schmausereien, die in ihrer ursprünglichen Einfachheit auch dem Cato gefielen [6]), nicht mehr als hundertundzwanzig Asse auf eine einzelne Mahlzeit zu verwenden, keinen ausländischen Wein zu trinken und nicht mehr als hundert Pfund Silbergeschirr (vgl. S. 118) zu benutzen [7]). Anknüpfend daran gab der Consul C. Fannius Strabo 593/161 die *lex Fannia cibaria*, welche allgemein vorschrieb, dafs an gewöhnlichen Tagen nicht mehr als zehn Asse, an zehn (oder drei) Tagen im Monate nicht mehr als dreifsig Asse, an den *ludi Romani*, den *ludi plebeji*, den *Saturnalia* und einigen andern hohen Feiertagen nicht mehr als hundert Asse sollten 292

---

1) Cic. Brut. 20, 79. 58, 213. Tusc. 1, 9, 18. 2) Macrob. Sat. 2, 13, 4 (= 3, 17, 4 Eyfs.). 3) Vgl. Macr. Sat. 2, 9 (= 3, 13 Eyfs.). 4) Polyb. 31, 24. Diod. 31, 34. 5) Cat. or. incert. fr. 10. Gell. 13, 23. 6) Cic. sen. 13, 45. 7) Gell. 2, 24, 2.

für die Mahlzeit verwendet werden dürfen [1]); aufserdem enthielt sie auch ein specielles Verbot des Geflügels, mit Ausnahme von ungemästeten Hennen [2]). Selbstverständlich half diese *lex Fannia* so wenig wie die Lex Orchia; ja sie forderte sogar die Opposition heraus; dieselbe spricht sich in einem in diese Zeit fallenden Antrage auf Abschaffung der Lex Orchia aus, den Cato bekämpfte (S. 258).

Ebenso einig scheint Nasica mit Cato in der Bekämpfung der antirömischen Bildung gewesen zu sein, die durch die Rhetoren und Philosophen sich immer mehr verbreitete. In demselben Jahre, in welchem die Lex Fannia gegeben wurde, erhielt der Praetor M. Pomponius auf seinen eigenen Antrag durch ein Senatusconsultum den Auftrag dafür zu sorgen, dafs die Philosophen und Rhetoren möglichst von Rom fern gehalten würden [3]).

Waren in diesen und ähnlichen Beziehungen die besseren Mitglieder der Nobilität einig und stark genug, um auch die Beistimmung der innerlich widerstrebenden zu erzwingen, so konnte doch in der Lösung der socialen Frage von gemeinschaftlichen Bestrebungen keine Rede sein, da dieselbe nur mit Beeinträchtigung der Capitalisten zu lösen war, deren die eine Partei für ihre Politik geradezu zu bedürfen glaubte, während die andere bei der Gefährlichkeit jeder Rechts- oder Interessenverletzung sich vor radicalen Mafsregeln scheuen mufste, wenn sie auch die Fortschritte der Capitalistenwirthschaft verdammte. Ein Zeichen davon, dafs die sociale Frage in dieser Zeit wenigstens nicht ganz ruhte, scheint in der Notiz zu liegen, dafs der Consul M. Cornelius Cethegus 594/160 den Auftrag erhielt die Pomptinischen Sümpfe auszutrocknen und urbaren Acker daraus zu machen [4]). Wahrscheinlich sollte derselbe an verarmte Bürger vertheilt werden. Gewifs ist es ein bedenklicher Umstand, dafs man bereits kein anderes Mittel ausfindig zu machen wufste, um ohne Beeinträchtigung der Reichen für die Armen zu sorgen.

Obwohl L. Aemilius Paulus in Folge seiner andauernden Kränklichkeit seit seiner Censur sich ganz von den Staatsgeschäften zurückgezogen hatte, so wurde doch sein 594/160 erfolgter Tod als ein Trauerfall von ungewöhnlicher Bedeutung empfunden. Nicht blofs die Bewohner Roms und der nächsten

---

1) Gell. 2, 24, 3. Macr. Sat. 2, 9, 13. 2, 12, 14. 2, 13, 3 (= 3, 13, 16. 17 Eyfsenhardt). Athen. 6, 274 C. 2) Plin. n. h. 10, 50, 71, 139. 3) Gell. 15, 11. Suet. rhet. 1. 4) Liv. ep. 46.

Umgegend erwiesen ihm die letzte Ehre, sondern auch Vertreter der Nationen, die er im Kriege bezwungen hatte, der Iberer, Ligurer und Macedonier[1]. Wenn es als Beweis seiner Integrität 293
gerühmt wird, dafs er verhältnifsmäfsig arm starb, so dafs sogar die Rückzahlung der Mitgift an seine Frau (S. 297) Schwierigkeiten machte[2], so liegt darin mehr noch eine Anklage seiner Zeitgenossen als ein Lob für ihn; aber gewifs ist, dafs keiner aus der grofsen Zahl verdienter römischer Feldherren und Staatsmänner, welche die Zeit nach M'. Curius Dentatus und C. Fabricius Luscinus hervorbrachte, in jeder Beziehung reiner und makelloser dasteht als Paulus, der zugleich jene Ideale altrömischer Tugend durch seine aus dem Hellenismus gezogene allgemein menschliche Bildung überragte.

Nach Paulus Tode begann die entschiedene Herrschaft der jüngern Generation, die den opferfreudigen Patriotismus des zweiten punischen Kriegs nicht selbst erlebt hatte, und deren oberster Grundsatz war, dafs das Heil des Staats mit dem Bestande der Oligarchie der Nobilität zusammenfalle. Der entschiedenste und befähigtste Repräsentant dieser jüngern Generation, P. Cornelius Scipio Nasica Corculum, ward mit M. Popillius Laenas 595/159 zur Censur berufen. Letzterer hatte in dem Kriege gegen die Ligurer durch seine Grausamkeit den Unwillen aller Guten erregt (S. 280 f.); ersterer hatte, da die beliebten Gladiatorenkämpfe allein schon nicht mehr genügten, bei seinen aedilicischen Spielen, den M. Fulvius Nobilior[3] überbietend, im Verein mit P. Cornelius Lentulus (S. 306) dreiundsechzig Löwen und Tiger nebst vierzig Bären und Elephanten zu einer Schaustellung verwendet[4]. Gegen diese neben den Gladiatorenkämpfen besonders beliebte und ebenso charakteristische Art des öffentlichen Luxus hatte der Senat sich bereits früher erklärt; sie war indessen im Jahre vor der Aedilität des Nasica 584/170 durch die *lex Aufidia de feris Africanis*[5] des demagogischen Tribunen Cn. Aufidius (S. 287) vom schaulustigen Volke gut geheifsen worden. Wenn solchen Männern das *regimen morum* und die Sorge für den Nationalwohlstand anvertraut wurde, so mufste es bereits recht schlimm stehen sowohl mit dem sittlichen Zustande als auch mit den politischen Grundsätzen der grofsen Mehrzahl der Nobilität.

---

1) Diod. 31, 35. 36. Plut. Aem. 39. Val. Max. 2, 10, 3. 2) Polyb. 18, 18. 32, 8. 14. Liv. ep. 46. Diod. 31, 37. 38. 3) Liv. 39, 22. 4) Liv. 44, 18. 5) Plin. n. h. 8, 17, 24, 64.

Zwar wird es von diesen Censoren, insbesondere von Na-
294 sica, gerühmt, dafs sie durch Entfernung der ohne Senats- oder Volksbeschlufs auf dem Forum errichteten Statuen gewesener Magistrate gegen diese Unsitte, in der die Mitglieder der Nobilität eine Befriedigung ihrer krankhaften Eitelkeit fanden [1], eingeschritten seien [2]. Aber es ist nicht zufällig, dafs diese Mafsregel neben der selbstverständlichen Wiederernennung des M. Aemilius Lepidus zum Princeps senatus [3], einem anekdotenhaften Vorfalle bei der Recognitio equitum [4], der Erbauung von Säulenhallen auf dem Capitolium [5] und der Aufstellung einer Wasseruhr [6] das am meisten Erwähnungswerthe aus ihrer Censur war. Jene Mafsregel war ohne Zweifel weniger von dem Catonischen Grundsatze, dafs die alte Sitteneinfalt wo möglich wieder herzustellen sei, als von der egoistischen Vorsicht dictirt, die bessern Elemente der Nobilität vor der Blofsstellung durch die schlechtern so gut als möglich zu schützen und so der Nobilität die Achtung der Bürgerschaft zu erhalten.

Aehnlich wird auch die, wohl von Nasica veranlafste, *lex Cornelia Fulvia de ambitu* [7] der Consuln des J. 595/159, Cn. Cornelius Dolabella und M. Fulvius Nobilior, eines Sohns des Censors von 575/179, aufzufassen sein, welche, strenger als die Lex Cornelia Baebia vom J. 573/181 (S. 257), die Strafe des Exils auf Bestechung beim Ambitus setzte [8]. Denn es war nicht schwer zu begreifen, dafs diese Art der Aemterbewerbung, welche schon 588/166 zu ernsthaften Berathungen des Senats Anlafs gegeben hatte [9]) allmählich den Ruin der Oligarchie selbst herbeiführen mufste. Dafs das Gesetz durchaus nicht in der Absicht gegeben war, um das Consulat den aufserhalb der Oligarchie Stehenden zugänglich zu machen, zeigt sich in der Thatsache, dafs der Bruder des einen Censors, C. Popillius Laenas, während der Censur für 596/158 sein zweites Consulat erhielt, und dafs auch C. Marcius Figulus und P. Cornelius Scipio Nasica selbst ein zweites Consulat vor Ablauf des gesetzlichen Decenniums, jener 598/156, dieser 599/155 bekleideten, was zum Schein damit entschuldigt werden mochte, dafs sie in ihrem ersten Consulate 592/162 als *vitio creati* abgedankt hatten. Auch M. Claudius Marcellus, Enkel des Helden aus dem

---

1) Vgl. z. B. Liv. 40, 34. Val. Max. 2, 5, 1. 2) Plin. n. h. 34, 6, 14, 30. [Aur. Vict.] vir. ill. 44. 3) Liv. ep. 47. 4) Gell. 4, 20. Non. Marc. p. 115 G. 5) Vell. 2, 3. 6) Censor. 23. Plin. n. h. 7, 60, 60, 215. 7) Liv. ep. 47. 8) Polyb. 6, 56. 9) Obseq. 12.

Hannibalischen Kriege und Sohn des Censors von 565/189,
ward, da er 585/169 als Praetor in Hispanien [1]), 588/166 als
Consul gegen die alpinischen Gallier glücklich gekämpft hatte [2]), 295
und weil er in dieser thatenlosen Zeit trotz entschiedener Mittelmäfsigkeit für einen Mann von militärischen Fähigkeiten galt [3]), mit Nasica zugleich für 599/155 wiedergewählt.

Die Oligarchie hatte Ursache in der Behauptung ihrer Herrschaft vorsichtig zu Werke zu gehen; wagte es doch eben im J. 595/159 ein demagogischer Praetor Cn. Tremellius (S. 291) bei einem nicht näher bekannten Conflicte mit dem greisen Pontifex maximus M. Aemilius Lepidus, dem Princeps senatus, dessen Priesterwürde in verletzender Weise zu mifsachten. Dafs sie jedoch, wenn Männer von der Energie des Nasica an der Spitze des Staats standen, immer noch über die Regungen der Ochlokratie siegte, beweist die Bestrafung jenes Praetors mit einer Geldbufse (vgl. § 127) [4]).

Besser als alle in dieser Richtung entwickelte Energie wäre es gewesen, wenn es den Vorkämpfern der Nobilität gelungen wäre, die Nobilität und den Stand der Publicanen zu denjenigen materiellen Opfern zu bewegen, ohne welche der tief gesunkene Wohlstand der Bürgerschaft und der Latiner nicht herzustellen war. Allein davon war nicht die Rede. Man gestattete, vielleicht auch auf Veranlassung des Nasica und im Interesse der Publicanen, nun doch den Betrieb der macedonischen Gold- und Silberbergwerke (S. 300) [5]) und zeichnete stolz auf den glänzenden Zustand der Finanzen des Staats die ungeheuren Summen an, welche sich im Consulat des Sex. Julius Caesar und L. Aurelius Orestes 597/157 im römischen Staatsschatze befanden [6]). Aber die in eben diesem Jahre erfolgte Gründung der Bürgercolonie *Auximum* in Picenum [7]) ist die einzige Mafsregel dieser Zeit, welche sich im Sinne einer von der Nobilität den materiellen Bedürfnissen der Bürgerschaft gewidmeten Fürsorge allenfalls auffassen läfst. Und doch mufs die Bürgerschaft der Aufhülfe in viel gröfserem Mafsstabe schon damals bedürftig gewesen sein. Denn die Zahl der *capita civium* war, offenbar weil nicht blofs die Verleihungen des vollen Bürgerrechtes jetzt aufgehört hatten, sondern auch die Gesundheit der Bürgerschaft untergraben war, von 590/164 bis 595/159 nicht allein nicht gestiegen, sondern von 337022 (S. 307) auf 328316 gesunken [8]).

1) Liv. 43, 11. 15. 2) Liv. ep. 46. 3) Cic. Pis. 19, 44. Ascon. p. 12 Or. 4) Liv. ep. 47. 5) Cassiod. zum J. 596. 6) Plin. n. h. 33, 3, 17, 55. 7) Vell. 1, 15. 8) Liv. ep. 47.

Es scheint, dafs Nasica und seine Partei als Erben der Politik des Africanus es für gerathen hielten, der bedürftigen
296 Bürgerschaft durch die Gelegenheit eines Beute verheifsenden Kriegs zu Hülfe zu kommen, zumal da ein Krieg auch mit Rücksicht auf die bereits merklich werdenden verderblichen Folgen jahrelanger Unthätigkeit des gröfsten Theils der Nobilität und des Volkes als heilsam erscheinen mochte [1]. So wurde ein schon 596/158 entstandener Conflict mit den Dalmatern [2] benutzt, um diesen den Krieg zu erklären, den zuerst C. Marcius Figulus 598/156 [3], dann Nasica führte [4]. Letzterer, dem die Unterwerfung der Dalmater gelungen war, benutzte diese Gelegenheit, um durch gewifs wohlberechnete Ablehnung der Begrüfsung als *imperator* und der Ehre des Triumphes, die er indessen doch schliefslich angenommen haben mufs [5], mehr zu imponiren, als er es durch Bemühen um jene gemein gewordenen Ehrenbezeugungen vermocht hätte [6]. Sein College, der schon erwähnte M. Claudius Marcellus, verdiente sich gleichfalls, wie in seinem früheren Consulate, so in diesem zweiten die Ehre des Triumphes [7]. Aus ähnlichen Gründen wurde 600/154, zugleich im Interesse des römisch-massaliotischen Handelsverkehrs vom Consul Q. Opimius ein Krieg gegen die transalpinischen Gallier geführt [8]. Eine Folge dieser Kriege war übrigens die Anlage der *via Postumia* von Genua nach Cremona und von Cremona nach Verona durch den Consul Sp. Postumius im J. 606/148 [9].

Doch die freiheitsdurstigen lusitanischen und hispanischen Völkerschaften sorgten in eben diesem Jahre dafür, dafs es nicht mehr nöthig war, die Gelegenheiten zu kriegerischer Beschäftigung des Volkes künstlich herbeizuführen. In Folge eines Einfalls der Lusitaner auf römisches Gebiet und eines Conflictes mit der hispanischen Stadt Segeda über die Interpretation ihres von Gracchus festgestellten *foedus* (S. 290) brach ein bedenklicher Aufstand aus [10], der solche Dimensionen anzunehmen schien, dafs die römische Regierung sich auf einen ernsten Widerstand gefafst machen mufste. Diefs war der Anlafs, wefshalb die Consuln des J. 601/153 nach Abdication ihrer Vor-

---

1) Polyb. 32, 19. 2) Polyb. 32, 18. 3) App. Illyr. 11. 4) Liv. ep. 47. Zon. 9, 25. 5) Fast. triumph. I. L. A. S. 459. 6) [Aur. Vict.] vir. ill. 44. 7) I. L. A. S. 146 f. 8) Polyb. 33, 3—8. Liv. 47. 9) Tac. hist. 3. 21. Sent. Minuc. S. I. L. A. S. 72; vgl. S. 149. 10) App. Iber. 44. 56. Diod. 31, 50.

gänger ihr Amt statt am 15. März bereits am 1. Januar antraten [1]).

Diese Gelegenheit wurde dazu benutzt, die Festigkeit der
oligarchischen Regierung in sich und gegenüber der Ochlo-
kratie durch einige andere neue Anordnungen zu stützen. Es 297
wurde nämlich bestimmt, dafs von nun an immer die Consuln
zwar ihre *potestas* am 1. Januar, ihr *imperium* aber am 1. März
übernehmen sollten*), eine Anordnung, die einerseits gegen
den republicanischen Grundsatz, dafs die *imperia annua* sein
sollten, formell nicht verstiefs, andererseits aber durch die wenn
auch geringe Ausdehnung der thatsächlichen Amtszeit gröfsere
der Oligarchie um ihrer selbst willen erwünschte Ordnung bei
der Besorgung der bürgerlichen Geschäfte Seitens der Consuln
und bei der Ablösung im Provinzialcommando (vgl. S. 280)
verbürgte. Dafs mit den Consuln zugleich die Praetoren, die
curulischen und auch die plebejischen Aedilen (vgl. I 867) ihr
Amt antraten, verstand sich von selbst, da sie auch bisher mit
den Consuln zugleich angetreten waren. Der Antrittstag der
Quaestoren dagegen wurde jetzt von dem der Consuln getrennt
und im Interesse der geschäftlichen Ordnung auf die Nonen
des December verlegt (I 896). Zugleich wurde das Zustande-
kommen der Wahlcomitien gegen etwaige tribunicische Stö-
rungen durch die *lex Aelia*, welche von der wenig jüngern *lex
Fufia* ergänzt wurde, gesichert. Die Lex Aelia ist vielleicht von
Q. Aelius Tubero gegeben worden, dem Schwiegersohn des L.
Aemilius Paulus [2]), der seinem Alter nach in dieser Zeit Tribun
sein konnte. Mit diesen Gesetzen, die, gleichfalls im Interesse
der Oligarchie, die legislativen Comitien der Tribunen der Ob-
nuntiation vermittelst der Himmelsbeobachtung unterwarfen
(I 341 f. 830. § 121. 124)**), wurde der bisher wenigstens
noch nicht zur Schau getragene Grundsatz, dafs die Religion,
insbesondere das Auspicienwesen, über dessen Verfall auch Cato
klagte (I 345), lediglich ein Regierungsmittel sei (S. 159), so zu
sagen gesetzlich proclamirt [3]). Wie die Lex Aelia und die Lex
Fufia gegen die Uebergriffe der Ochlokratie gerichtet waren, so
waren es auch die *lex Licinia* und die *lex Aebutia* (§ 132, 1),

---

*) Mommsen, die Rechtsfrage zwischen Caesar und dem Senat. Breslau 1857.

**) Lange, de legibus Aelia et Fufia. Gissae 1861.

1) Liv. ep. 47. Cassiod. zum J. 601. Fast. Praen. I. L. A. S. 312.
2) Val. Max. 4, 4, 9. Liv. 45, 7. 3) Polyb. 6, 56.

indem sie legislative Anträge auf eine der Regierung mifsliebige *cura extraordinaria* dadurch abzuschwächen suchten, dafs sie den Antragsteller und die sein Interesse theilenden Personen von der Bekleidung der erforderlichen Magistratur ausschlossen (I 919). Wir dürfen sie daher wohl wegen dieser Gleichartigkeit in der Tendenz gleichfalls als einen Bestandtheil der um
298 diese Zeit versuchten Befestigung der Oligarchie ansehen, zumal da es einerseits feststeht, dafs sie 560/194 noch nicht gültig waren [1]), während sie andererseits nicht in die Zeit nach den Gracchen hinabgerückt werden dürfen, da sie von Cicero als *veteres* bezeichnet werden [2]).

Im hispanischen Kriege war der Consul Q. Fulvius Nobilior, der zweite Sohn des M. Fulvius Nobilior, 601/153 sehr unglücklich gewesen [3]), und man bedurfte eines tüchtigen Feldherrn. Die Armuth der gegenwärtigen Nobilität an bedeutenden Feldherren war aber so grofs, dafs dem schon erwähnten M. Claudius Marcellus ein drittes Consulat für 602/152, also ehe das gesetzliche Decennium seit seinem zweiten Consulate abgelaufen war, übertragen wurde. Zwar war Marcellus etwas glücklicher als sein Vorgänger; doch dachte er selbstsüchtig genug, um vor der Zeit Friedensunterhandlungen zu beginnen, damit er den Ruhm der Beendigung des Kriegs davon trüge [4]). Diefs gelang ihm indessen gegenüber dem Ehrgeize der die Fortsetzung des Kriegs wünschenden Nobiles nicht allein nicht, sondern die Erfahrungen, welche die Oligarchie an ihm gemacht hatte, waren der Grund, um, vielleicht unter der Benutzung eines besonders auffallenden Prodigium, das sich im dritten Consulate des Marcellus zutrug [5]), die Wiederwahl zum Consulat überhaupt zu verbieten (vgl. I 712) [6]): ein Verbot, durch welches die 600/154 begonnene festere Ordnung der Oligarchie vollendet wurde. Dafs Cato dieses Verbot durch eine Rede dem Volke empfahl [7]), war eine richtige Consequenz seines Verhaltens bei der Befestigung der Oligarchie in den J. 573/181 und 574/180 (S. 257 f.). Eine geordnete wenn auch oligarchische Herrschaft des Senats war nach seinen Grundsätzen immer noch besser als das unrepublicanische Uebergewicht einzelner Persönlichkeiten. Von diesem Gesichtspuncte aus traf er mit den

---

1) Liv. 33, 42. 34, 53. 35, 9. 2) Cic. de dom. 20, 51. de leg. agr. 2, 8, 21. 3) App. Iber. 45. 46. Polyb. 35, 4. 4) App. Iber. 48. 49. 50. Polyb. 35, 1—4. 5) Obseq. 18. 6) Liv. ep. 56. 7) Cat. or. 36.

Gegnern der Volksherrschaft im Resultat zusammen. Möglich ist es aber auch, dafs der mehr als achtzigjährige Greis sich defshalb für jenes Verbot erklärte, weil er sich noch immer mit dem Wunsche trug tüchtigen *homines novi*, wie er selbst einer gewesen, den Zugang zum Consulat zu erleichtern.

Inzwischen zeigten sich neue Vorboten der Zersetzung der Nobilität. Die griechische Bildung der Nobilität führte nicht mehr blofs zu Lächerlichkeiten, wie z. B. 587/167 bei den 299
Triumphalspielen des L. Anicius Gallus vorkamen, indem dieser die berühmten griechischen Flötenbläser, deren Kunst er nicht zu würdigen verstand, zu einem Faustkampfe nöthigte [1]. Auch die Albernheit, mit welcher der Hellenomane A. Postumius Albinus, Praetor 599/155 [2] und Consul 603/151, sich wegen seiner nicht fehlerfreien griechischen Schreibweise im Eingange seines griechischen Geschichtswerkes entschuldigte, und welche den Spott des Cato vollkommen verdiente [3], war wenigstens nicht staatsgefährlich. Allein es waren trotz der 593/161 erfolgten Ausweisung der Philosophen und Rhetoren die griechischen Studien immer ernstlicher betrieben worden, in welcher Beziehung sowohl die Anwesenheit des Grammatikers Crates Mallotes 595/159 in Rom [4], als auch die Gesandtschaft der drei athenischen Philosophen Carneades, Diogenes und Critolaus nach Rom 599/155 [5] von grofsem Einflusse waren. Nicht ohne Grund war daher die Besorgnifs des alten Cato, dafs durch diese griechischen Einflüsse die römischen Sitten vollends verdorben, dafs namentlich durch die Dialektik des Carneades die Begriffe von Recht und Unrecht in Verwirrung gebracht werden würden [6]. In der That benutzten gerade die strebsamsten der jungen Männer der Nobilität die rhetorischen und dialektischen Künste, die sie den Griechen abgelernt hatten, bereits in der Weise, dafs sie, das ganz anders gemeinte Beispiel des Cato vor Augen, sich durch Anklagen hervorragender Persönlichkeiten der Gunst des Volkes zu empfehlen suchten [7]. So wurde selbst Cato noch 601/153 von einem solchen aller Pietät baaren Jünglinge angeklagt [8]. Die vielen Privatfeindschaften, die in Folge dessen innerhalb der Nobilität entstanden, und denen doch keine Gegensätze der politischen Auffassung zu Grunde lagen, durch

1) Polyb. 30, 13. 2) Cic. Acad. pr. 2, 45. 3) Gell. 11, 8. Plut. Cat. 12. Polyb. 40, 6. 4) Suet. gramm. 2. 5) Gell. 7, 14. Macrob. Sat. 1, 5. Cic. de or. 2, 37. Tusc. 4, 3. Ael. v. h. 3, 17. 6) Plut. Cat. 22. Plin. n. h. 7, 30, 31, 112. 7) Polyb. 32, 9. 15. 8) Liv. 39, 40. Val. Max. 8, 7, 1. Plut. Cat. 15.

die jene Feindschaften dem Staate hätten ersprießlich werden können, mußsten ohne Frage zersetzend auf den mühsam zusammengekitteten Bau der Oligarchie einwirken.

Auch die an sich weit weniger tadelnswerthen nothwendigen Consequenzen der immer weiter ins Volk eindringenden hellenistischen Bildung gingen nicht blofs dem Cato, sondern selbst dem Nasica zu weit. An sich betrachtet war es in einem Zeitalter, dessen litterarische Bildung bereits zu den formvollen-
300 deten Comödien des Terentius geführt hatte (seine Adelphi z. B. wurden 594/160 an den Leichenspielen des L. Aemilius Paulus aufgeführt), natürlich, dafs der Wunsch nach einem stehenden Theatergebäude mit bequemen Sitzplätzen für die Zuschauer rege ward. Als indessen die Censoren M. Valerius Messalla und C. Cassius Longinus 600/154 den Bau eines solchen anordneten, da war es Nasica, der als Anwalt der altrömischen Sitte dagegen auftrat und Senatusconsulte erwirkte, welche die Zerstörung des bereits angefangenen Baus befahlen und das Sitzen bei den scenischen Spielen verboten [1]. Es war jedoch eine arge Täuschung, wenn er glaubte, dafs jetzt noch durch derartige Mittel der Entartung des Volkes zu Müfsiggang und Ueppigkeit könne Einhalt gethan werden. Trotz der Zerstörung des Theaterbaus datirte der sittenstrenge Annalist L. Calpurnius Piso von der Censur des Messalla und Longinus die völlige Untergrabung der *pudicitia* im römischen Volke [2]. Es mufs in der That mit der Sittlichkeit auch der Frauen bereits sehr schlimm gestanden haben, da in dieser Zeit zwei der Nobilität angehörige Frauen, Publilia und Licinia, wegen Vergiftung ihrer Ehemänner in Untersuchung kamen und hingerichtet wurden [3]. Gewifs konnte die Sittlichkeit nicht gedeihen, wenn die Censur Männern anvertraut wurde, von denen der eine, M. Valerius Messalla (er war 593/161 Consul gewesen), selbst früher mit einer censorischen Rüge belegt worden war [4], der andere aber, muthmafslich auch einer der vielen Ankläger Catos [5], durch sein Benehmen im Consulate 583/171 (S. 285) einer solchen wenigstens im höchsten Grade sich würdig gemacht hatte. Dafs ihre Censur eine in jeder Beziehung schlaffe gewesen sein mufs, folgt schon daraus, dafs aufser dem projectirten Theaterbau von ihr

1) Liv. ep. 48. Val. Max. 2, 4, 2. Oros. 4, 21. Vell. 1, 15. Tac. ann. 14, 20. 21. August. de civ. dei 1, 31; vgl. App. b. c. 1, 28. 2) Plin. n. h. 17, 25. 38, 244. Fest. p. 284. 3) Liv. ep. 48. Val. Max. 6, 3, 8. 4) Val. Max. 2, 9, 9. 5) Cat. or. 54.

Nichts als die selbstverständliche Wiederwahl des M. Aemilius Lepidus zum Princeps senatus [1]) und der für die Zustände der Nobilität kennzeichnende Versuch die von Q. Marcius Philippus errichtete Bildsäule der Concordia (S. 307) in der Curie aufzustellen [2]) bekannt ist. Die Zahl der *capita civium* aber war wiederum um einige Tausende, nämlich von 328316 (S. 313) auf 324000, gesunken [3]).

Wie sehr die Nobilität und die Bürgerschaft bereits durch Müfsiggang und Ueppigkeit entnervt war, zeigte sich bei der
Aushebung, welche die Consuln L. Licinius Lucullus und A. 301
Postumius Albinus (letzterer war selbst nichts weniger als tapfer) [4]) 603/151 mit ungewöhnlicher Strenge wegen des schon mehrere Jahre ohne den der Nobilität erwünschten Erfolg verschleppten hispanischen Kriegs abhielten. Die jungen Nobiles fürchteten so sehr die Strapazen und Gefahren eines ernsthaften Feldzugs, dafs sich Niemand fand, der als Tribun oder Legat mit in den Krieg gehen wollte; der Sohn des L. Aemilius Paulus, P. Cornelius Scipio Aemilianus war es, der schliefslich durch sein Beispiel die übrigen anfeuerte [5]). Die Bürger aber waren bei der Aushebung äufserst unwillfährig und wurden gegenüber der Strenge der Consuln in ihren nichtigen Ausflüchten [6]) von den Tribunen, die wenigstens ihre Freunde befreit wissen wollten, so eifrig unterstützt, dafs die Consuln schliefslich von den Tribunen verhaftet wurden [7]): ein Verfahren, zu dem sich die Tribunen auf Grund ihres *jus prensionis* berechtigt glaubten und an dem sie ihrer *sacrosancta potestas* wegen Niemand hindern konnte, zugleich aber auch ein Beweis, wie es mit der Eintracht im römischen Staate bestellt war, und wie rücksichtslos bereits die ochlokratischen Tendenzen auftraten. Der Senat sah sich genöthigt für dieses Mal die Loosung statt der Aushebung nach den Censuslisten als ein Auskunftsmittel zur Beilegung des Streits einzuführen [8]) und eine Ablösung der Eingestellten nach sechsjähriger Dienstzeit anzuordnen [9]).

Die weitere Führung des hispanischen Kriegs deckte die Unfähigkeit und tiefe sittliche Versunkenheit der an die Spitze der römischen Heere gestellten Mitglieder der Nobilität auf. Lucullus begann aus Habsucht und Ehrgeiz den Krieg mit bis-

---

1) Liv. ep. 48. 2) Cic. de dom. 50, 130. 53, 136. 3) Liv. ep. 48. 4) Polyb. 40, 6. 5) Liv. ep. 48. Oros. 4, 21. Polyb. 35, 4. 6) Polyb. 35, 4; vgl. App. Iber. 49. 7) Liv. ep. 48. Oros. 4, 21. 8) App. Iber. 49. 9) Vgl. App. Iber. 65. 78.

her noch im Friedenszustande befindlichen hispanischen Völkerschaften[1]) und führte ihn in so grausamer und treuloser Weise[2]), dafs sich Scipio gelegentlich der Abschliefsung eines Vertrags förmlich für die Aufrichtigkeit des Consuls verbürgen mufste[3]). Gleichzeitig beging der Praetor Ser. Sulpicius Galba, derselbe, der dem L. Aemilius Paulus seinen Triumph hatte streitig machen wollen (301 f.), gegen die Lusitaner, die sich ihm auf das Versprechen Aecker angewiesen zu erhalten ergeben hatten, die Treulosigkeit sie theilweise hinterlistig niedermetzeln zu lassen, theilweise in die Sklaverei zu verkaufen[4]). Gegenüber diesen
302 Schändlichkeiten machte der greise Cato noch einmal kurz vor seinem Tode den Versuch zu einer energischen Zurückweisung der Uebergriffe der Provinzialstatthalter.

Zwar Lucullus entging einer Anklage in Rom[5]); aber den Ser. Sulpicius Galba erkor sich Cato, um ein warnendes Beispiel zu statuiren. Wie es einst in einem ähnlichen Falle gegen M. Popillius Laenas geschehen war (S. 281), so beantragte auf Betrieb des Cato der Tribun L. Scribonius Libo 605/149 eine *rogatio: ut Lusitani qui in fidem populi Romani dediti a Ser. Galba in Galliam venissent in libertatem restituerentur*[6]), womit der weitere Antrag verbunden war, dafs eine *quaestio extraordinaria* über Galba eingesetzt werden sollte[7]). Jene Rogation war durchaus kein ungesetzliches *privilegium*[8]), aber allerdings würde in der Annahme derselben ein erhebliches Praejudicium für die Verurtheilung des Galba gelegen gewesen sein, wodurch es sich erklärt, dafs die Schriftsteller theils geradezu von einer Anklage des Galba[9]), theils von einem *judicium populi* über ihn sprechen[10]). Obwohl die Gerechtigkeit der *rogatio Scribonia* aufser allem Zweifel war, und Galba überdiefs durch seine Knauserei gegen die Soldaten rücksichtlich der Beute[11]) die Antipathien des Volkes herausgefordert hatte; obwohl die Rogation ferner sowohl von L. Cornelius Cethegus, als auch von Cato eifrig unterstützt ward[12]), von dem bei dieser Gelegenheit vielleicht auch die Rede *de praeda militibus dividenda*[13]) und die

---

1) App. Iber. 51. 2) App. Iber. 52. 3) App. Iber. 54. 4) App. Iber. 58—60. Liv. ep. 48. 49. Val. Max. 9, 6, 2. Oros. 4, 21. 5) App. Iber. 55; vgl. Dio C. fr. 76 B. 6) Liv. ep. 49. Cic. Brut. 23, 89. ad Att. 12, 5, 3. 7) Cic. de or. 1, 53. 8) Cic. Brut. 23, 89. 9) Gell. 1, 12, 17. [Ascon.] p. 124. Plut. Cat. 15. App. Iber. 60. 10) Liv. 39, 40. Val. Max. 8, 1, 2. 11) App. Iber. 60. 12) Liv. ep. 49. Cat. orig. 7, 1—3; vgl. noch Cic. Brut. 20, 80. Mur. 28, 59. Gell. 13, 24, 15. Val. Max. 8, 7, 1. 13) Cat. or. 70.

oben (S. 302) einer anderen Veranlassung vermuthungsweise zugeschriebene Rede gegen Galba *apud milites*[1]) gehalten wurde: so erlangte doch Galba, der durch schlagfertigen Witz[2]) und rednerische Kunst seinen Gegnern weit überlegen war, durch seine schauspielerischen Thränen über das Unglück seiner dem Volke vorgeführten Kinder und seines Neffen, namentlich aber durch seinen Reichthum und durch die Fürsprache des mit ihm gleichgesinnten Theils der Nobilität, dessen Wortführer der von Cato oft geschmähte Q. Fulvius Nobilior war[3]), dafs die Rogation vom Volke abgelehnt wurde.

Dieser Verlauf der Rogatio Scribonia mufste die bei denkenden Männern gewifs schon längst vorbereitete Ueberzeugung zur Reife bringen, dafs die Beantragung einer *quaestio extraordinaria* ebenso wenig wie die Volksgerichtsbarkeit ausreichte, 303
um die Neigung der Provinzialstatthalter zur Ausplünderung der Provinz in Schranken zu halten. Auch der den Provinzialen gestattete Weg die Statthalter bei dem Senate zu verklagen und auf die Entscheidung eines senatorischen Recuperatorengerichts anzutragen (S. 285), konnte nicht auf die Dauer genügen. Sittlich gesunken wie die Mehrzahl der Senatoren nun einmal war, war dieselbe nur zu sehr geneigt lieber die Unschuld als die Schuld ihrer Standesgenossen festzustellen, zumal da die Meisten entweder es nicht anders gemacht hatten wie die gerade Angeklagten, oder demnächst es ebenso zu machen gedachten und dann auf eine gleich nachsichtige Beurtheilung rechnen zu können wünschten. Nur in wenigen ganz eclatanten Fällen scheinen die Provinzialen den Versuch einer Anklage der Statthalter gemacht zu haben; es wird als etwas ungewöhnlich Bemerkenswerthes angeführt, dafs um 600/154, damals, als man überhaupt damit umging, der Oligarchie neue Stützen zu geben, einige Praetoren wegen ihrer Habsucht von den Provinzen angeklagt (vgl. S. 285) und auch verurtheilt worden seien[4]).

In der Absicht eine strengere und erfolgreichere richterliche Controle über die Provinzialstatthalter einzuführen, beantragte der Tribun L. Calpurnius Piso, derselbe, der in seinen Annalen das erwähnte strenge Urtheil über die Schamlosigkeit der Zeit nach 600/154 fällte und der wegen seiner *frugalitas* den ehrenden Beinamen *Frugi* erhielt[5]), im J. 605/149 die *lex Calpurnia de pecuniis repetundis* und in derselben die Einsetzung einer

1) Cat. or. 39. 2) Cic. de or. 2, 65, 263. 3) Liv. ep. 49. 4) Liv. ep. 47. 5) Schol. Bob. p. 233.

ständigen *quaestio repetundarum*, des ersten der in der Folgezeit so wichtig werdenden stehenden Criminalgerichtshöfe [1]), welche man jetzt auf Grund einer einzigen Stelle des Cicero [2]) als *quaestiones perpetuae* zu bezeichnen pflegt, obwohl diefs wahrscheinlich nicht die amtliche Bezeichnung derselben gewesen ist.*) Wenn schon die Thatsache, dafs es nothwendig schien wegen der Habsucht der Statthalter zum Schutze der Socii einen stehenden Gerichtshof einzusetzen zeigt, wie weit verbreitet das zu bekämpfende Uebel war, so läfst sich auch erwarten, dafs die *lex Calpurnia* nicht viel wirken konnte, was denn auch durch die Nothwendigkeit immer strengerer Gesetze über Repetunden (§ 132, 6) bestätigt wird. Sie erreichte ihren Zweck schon defshalb nicht völlig, weil sie bei dem Stande der Parteien in Rom nicht umhin konnte zu Richtern (*judices*) der von einem Praetor zu leitenden Quaestio Mitglieder des Senats zu bestimmen. Allein immerhin erreichte die Lex Calpurnia, abgesehen davon, dafs das durch sie eingeführte Gerichtsverfahren von
304 folgenreichster Bedeutung für die formelle Ausbildung des Criminalprocesses war, doch das, dafs die Statthalter nicht ganz so schamlos zu stehlen wagten, wie sie es sonst ohne Zweifel gethan haben würden. Konnte die Lex Calpurnia auch nicht eine Besserung der Nobilität bewirken, so galt sie doch mit Recht als *patrona sociorum atque amicorum populi Romani* [3]). Insofern trug sie mittelbar auch zur Sicherung der römischen Weltherrschaft bei, die gerade damals durch den hispanischen Krieg in ihrer Sicherheit arg gestört war. Zugleich aber darf nicht verkannt werden, dafs dieses Gesetz, durch dessen Annahme das Volk auf seine Gerichtsbarkeit über die Magistrate in den Fällen der Erpressung verzichtete, eine starke Beeinträchtigung der Volkssouveränität war, welche auch formell einzuengen die Oligarchie mit der Lex Aelia und der Lex Fufia begonnen hatte. Damit aber war das Signal zu neuen Kämpfen, zu den Kämpfen um die Ausübung der richterlichen Functionen in den stehenden Gerichtshöfen, gegeben, die verderblicher ausfallen mufsten als alle früheren, weil die Bürgerschaft, insbesondere der Capitalistenstand, ebenso unwürdig war die Principien der Demo-

---

*) G. Hänel, ad Ciceronis Brutum XXVII, 106. Lipsiae 1867.

1) Cic. Brut. 27, 106. off. 2, 21, 75. in Verr. accus. 3, 84, 195. 4, 25, 56. Schol. Bob. p. 233. Lucil. bei Non. Marc. p. 290 G. Tac. ann. 15, 20. Lex Acil. 23. 74 I. L. A. S. 59. 62. 2) Cic. Brut. 27, 106. 3) Cic. in Caec. 20, 65; vgl. 5, 17. in Verr. accus. 2, 6, 15.

kratie, wie die Nobilität die der Aristokratie zur Geltung zu bringen. Die Bürger waren durchaus andere geworden als zur Zeit des Hannibalischen Kriegs, eine Thatsache, die Cato bei seiner Vertheidigung 601/153 hervorhob [1]; die Nobiles aber hielten so sehr nur den *Schein* des Verdienstes fest, dafs selbst der an der Entartung der Nobilität nicht unschuldige M. Aemilius Lepidus besorgt wurde; als er 603/151 zu sterben kam, verlangte er ohne das ihm als gewesenem Censor zukommende Purpurgewand bestattet zu werden; er meinte die Bilder der um den Staat wahrhaft verdienten Ahnen seien ein besserer Schmuck für die wahre Nobilität als der, den Reichthum verleihen könne [2].

110. *Die Zeit des P. Cornelius Scipio Aemilianus.*

Nur wenige junge Männer dieser Zeit entsprachen einigermafsen dem Ideale wahrhafter Nobilität, das dem M. Aemilius Lepidus vorschwebte, und welchem L. Aemilius Paulus am nächsten gekommen war. Der bedeutendste unter ihnen war ohne Frage P. Cornelius Scipio Aemilianus*). Geboren 569/185 305
um die Zeit des Todes des P. Scipio Africanus, war er von seinem Vater L. Aemilius Paulus dem älteren Sohne des Africanus, der seiner Kränklichkeit wegen keine politischen Aemter bekleiden konnte [3], aber sowohl Augur als auch Flamen dialis war [4], zur Adoption überlassen [5]. Siebzehn Jahr alt hatte er den macedonischen Krieg mitgemacht [6] und als Begleiter seines Vaters auf der Kunstreise, die derselbe 587/167 in Griechenland unternommen hatte, seinen durch eine sorgfältige Erziehung bereits geweckten Sinn für hellenische Bildung und Kunst auszubilden Gelegenheit gehabt [7]. Nach Rom zurückgekehrt hatte der bescheidene Jüngling, der durch den Anblick der Bilder seiner Vorfahren sich in der That zur Tugend angespornt fühlte [8], aber gerade seiner Bescheidenheit wegen von den

*) *Gerlach*, der Tod des P. Cornelius Scipio Aemilianus, in den Historischen Studien. Hamb. und Gotha 1841. S. 202. P. Cornelius Scipio Aemilianus und seine Zeit, in den Historischen Studien. Bd. 2. Basel 1847. S. 44.
Person, de P. Cornelio Scipione Aemiliano. St. Cloud. 1877.

1) Plut. Cat. 15. 2) Liv. ep. 48; vgl. Cic. de leg. 2, 23, 59. 3) Cic. de off. 1, 33, 121. de sen. 11, 35. Brut. 19, 77. 4) Liv. 40, 42. Tit. Scip. I. L. A. S. 19. 5) Liv. 44, 44. Plut. Aem. 5. [Aur. Vict.] vir. ill. 58. 6) Liv. 44, 44. Plut. Aem. 22. Diod. 30, 30. 7) Liv. 45, 27. 8) Sall. Jug. 4.

hoffärtigen Vettern der Gens Cornelia unterschätzt wurde, sich innig an Polybius angeschlossen, der unter den als Geiseln in Italien internirten Griechen an staatsmännischer Bildung der Bedeutendste war [1]).

Unter der Leitung dieses Griechen schlug Scipio einen andern Weg ein als die Mehrzahl der jungen Nobiles, deren Treiben seiner ernsten Sinnesweise ohnehin nicht zusagte. Während er den Körper kräftig erhielt durch Uebung der Jagd [2]) und durch eine für damalige Zeiten schon seltene Keuschheit [3]), verschmähte er es, sich durch Anklagen hervorragender Männer populär zu machen [4]); er zog es vielmehr vor, durch Gefälligkeiten auf dem Forum sich Freunde zu erwerben [5]). Bei dem Tode der Witwe des Africanus, deren Erbe er war, erregte die Uneigennützigkeit, mit der er ganz entgegen dem herrschenden Zeitgeiste Geldangelegenheiten behandelte, ungewöhnliches Erstaunen. Nicht nur schenkte er die kostbare Einrichtung der Verstorbenen seiner Mutter, der geschiedenen Frau des L. Aemilius Paulus [6]), sondern er zahlte auch die in drei Terminen fällige restirende Hälfte der Mitgift der Schwestern seines Adoptivvaters, die an P. Cornelius Scipio Nasica und Ti. Sempronius Gracchus verheirathet waren, gleich im ersten Termine ganz aus [7]). Bei dem Tode seines Vaters L. Aemilius Paulus verzichtete er in gleicher Gesinnung zu Gunsten seines älteren durch Adoption in die Gens Fabia übergegangenen [8]) Bruders, des Q. Fabius
306 Maximus Aemilianus, der weit weniger reich war als er, auf sein Erbtheil; ja er schofs trotzdem noch die Hälfte der Kosten der für Paulus zu veranstaltenden Ludi funebres zu [9]). Auch in späteren Zeiten legte er so wenig Werth auf Reichthum und den Besitz von Luxusgegenständen, dafs er nur dreiunddreifsig Pfund verarbeiteten Silbers (vgl. S. 309) und zwei Pfund verarbeiteten Goldes hinterliefs [10]). Ein Jüngling von solchen Gesinnungen mufste selbst den Anforderungen des Cato genügen [11]). An ihn zumeist schlofs sich Scipio nach dem Tode seines Vaters an [12]), zumal da seine Schwester Tertia mit demjenigen Sohne Catos, der 601/153 starb [13]), verheirathet war [14]). Aufser

---

1) Polyb. 32, 9. 10. Diod. 31, 37. 2) Polyb. 32, 15. 3) Polyb. 32, 10. 4) Polyb. 32, 9. 15; vgl. Plut. Ti. Gr. 8. 5) Plut. apophth. Scip. min. 2. 6) Polyb. 32, 12. 7) Polyb. 32, 13. 8) Vgl. I. L. A. S. 178. 9) Polyb. 32, 14. Diod. 31, 38. Plut. Aem. 39. 10) Plut. apophth. 1. [Aur. Vict.] vir. ill. 58. 11) Cic. Arch. 7, 16. 12) Cic. de rep. 2, 1. 1. de inv. 1, 4. 5. 13) Liv. ep. 48. Cic. de sen. 19, 68. 14) Plut. Aem. 21. Cic. de sen. 6, 15.

Cato werden die schon genannten Schwiegersöhne des Africanus, P. Cornelius Scipio Nasica und Ti. Sempronius Gracchus, dessen Tochter Scipio später heirathete [1]), von Einflufs auf die politischen Anschauungen des zum Manne reifenden Jünglings gewesen sein; mehr aber aber als diese war es C. Laelius [2]), der ihm um einige Jahre im Alter vorangehende Sohn des Consuls von 564/190 (S. 225. 227).

Scipio war schon, ehe er ein curulisches Amt bekleidet hatte, selbst aufserhalb Roms so angesehen, dafs die Macedonier ihn 603/151 aufforderten Schiedsrichter in den innern Streitigkeiten zu sein, in die sie durch ihre republicanische Verfassung gerathen waren [3]). Damals zog er es vor, seine Dienste als Tribunus militum oder Legatus den Consuln anzubieten, denen die Aushebung für den hispanischen Krieg Mühe machte (S. 319). Im Feldzuge bewies er durch einen glücklichen Zweikampf mit einem Hispanier persönlichen Muth und Tapferkeit [4]); auch erwarb er sich durch seine ehrenhafte Zuverlässigkeit Vertrauen bei Freunden und Feinden (S. 320) [5]). Africa, den Schauplatz seines späteren Ruhmes, lernte er bei einer Sendung an den numidischen König Masinissa kennen, von dem er Elephanten für das hispanische Heer abholte [6]). Sehr bald bot sich die Gelegenheit für ihn zu zeigen, dafs er den Beinamen Africanus nicht blofs kraft des Erbrechtes, sondern kraft eigenen Verdienstes zu führen berechtigt sei.

Die fortgesetzte Interventionspolitik der Römer hatte gegen- 307
über Karthago schliefslich zu dem Entschlusse geführt diese Stadt vom Erdboden zu vertilgen. Karthago hatte sich nämlich nach dem zweiten punischen Kriege verhältnifsmäfsig rasch erholt [7]); namentlich war der Staatsschatz in Folge der weisen finanziellen Mafsregeln des Hannibal [8]) bald so gefüllt, dafs die Karthager schon bei dem Ausbruche des Antiochenischen Kriegs 563/191 die Rückzahlung sämmtlicher Raten des auf fünfzig Jahre bedungenen Tributs von jährlich zweihundert Talenten (S. 200) auf einmal anboten [9]). Dieses Anerbieten hatten die Römer indessen nicht angenommen, um nicht die in der jährlich wiederkehrenden Tributzahlung liegende Anerkennung ihrer

---

1) Plut. Ti. Gr. 1. 2) Cic. de inv. 1, 4, 5. de rep. 1, 12, 18. Lael. 1. de or. 2, 6, 22. Val. Max. 8, 8, 1. 3) Polyb. 35, 4. 4) Liv. ep. 48. Val. Max. 3, 2, 6. App. Iber. 53. Polyb. 35, 5. [Aur. Vict.] vir. ill. 58. Vell. 1, 12. 5) Vgl. Diod. 32, 8. 6) App. Lib. 71. Val. Max. 2, 10, 4. 5, 2, ext. 4. 7) App. Lib. 67. 8) Liv. 33, 47. 9) Liv. 36, 4.

Oberherrlichkeit aufzugeben. Die Streitigkeiten zwischen den Karthagern und dem von Rom begünstigten Masinissa hatten mehrfach Veranlassung zu römischen Gesandtschaften nach Karthago gegeben, namentlich 559/195, 561/193, 572/182, die dadurch, dafs sie die Entscheidung dem Senate vorbehielten, mehr für die Fortdauer, als für die Beilegung des Streits sorgten [1]. Erst 573/181, also in der Zeit, in welcher nach dem Sturze des Africanus unter der Einwirkung der Catonischen Censur ein besserer Geist in Rom herrschte, waren die Streitigkeiten zwischen Masinissa und Karthago zu einem vorläufigen Abschlusse gebracht worden [2].

Im J. 580/174 jedoch bot das Gerücht von dem Versuche, den Perseus gemacht hatte, um die Karthager in sein Interesse zu ziehen, von neuem Gelegenheit zu einer Gesandtschaft der Römer nach Karthago [3]. Als indessen Masinissa im Vertrauen auf den neu erregten Verdacht der Römer sich wiederum an karthagischem Gebiete vergriff, wurde er vom Senat energisch zurückgewiesen [4], zumal da seine Hintergedanken, die auch die Eventualität eines unglücklichen Ausganges des Kriegs mit Perseus nicht aufser Rechnung liefsen, der römischen Diplomatie nicht verborgen geblieben waren [5]. Allein die Eifersucht zwischen Karthago und Masinissa dauerte fort [6], und wenn auch der Senat sich 587/167 den Besuch Masinissas in Rom verbat [7], so stand dieser doch 593/161 in der Gunst der Römer schon wieder so fest, dafs die Römer für ihn entschieden, nicht
308 weil er Recht gehabt hätte, sondern weil es ihnen so für Rom nützlicher zu sein schien [8]. Als es sodann 597/157 wiederum nöthig wurde Gesandte zur Schlichtung neuer Streitigkeiten nach Africa zu schicken, war Cato Mitglied der Gesandtschaft [9]. Dieser fand Karthago über alles Erwarten reich und von kriegerischem Geiste beseelt. Die Furcht vor der Möglichkeit der Wiederkehr der Gefahren des zweiten punischen Kriegs ergriff den Greis mit solcher Gewalt, dafs er von nun an mit beharrlichem Eifer in seinem *ceterum censeo* die Nothwendigkeit der Zerstörung Karthagos predigte, ohne welche die Freiheit Roms nicht gesichert sei [10]. Er vertrat damit eine schon 553/201 dem Africanus gegenüber von Vielen geltend gemachte Ansicht [11]

1) Liv. 33, 47. 34, 62. 40, 17. App. Lib. 68. 2) Liv. 40, 34. 3) Liv. 41, 22. 4) Liv. 42, 23. 24. 5) Liv. 42, 29. 6) Liv. 43, 3. 6. 7) Liv. 45, 13. 14. 8) Polyb. 32, 2. 9) App. Lib. 69. Plut. Cat. 26. 10) Cat. or. 37. Val. Max. 8, 15, 2. Cic. de sen. 6, 18. Oros. 4, 23. 11) Dio C. fr. 59 B.

und übersah in der Erinnerung an seine Opposition gegen jenen, dafs er mit seinem Zerstörungseifer der der Erwerbung neuer Provinzen abgeneigten Politik, die er bisher vertreten, untreu wurde, ja dafs er sogar den Interessen des von ihm sonst bekämpften Capitalistenstandes in die Hände arbeitete [1]; denn diesem konnte Nichts erwünschter sein als die Zerstörung der dem römischen Handel noch immer gefährlichen Phönicierstadt. Ohne Zweifel urtheilte Nasica, der dem Cato in den Verhandlungen über Karthago das Widerspiel hielt, weit besonnener, indem er im Geiste des Africanus [2] die Gefahr, welche den römischen Sitten in Folge der Befreiung von der Furcht vor Karthago drohe [3], höher anschlug als die Interessen des Standes, den er im Uebrigen Cato gegenüber zu vertreten pflegte. Eine Entscheidung wurde vorläufig vertagt; als aber im Jahre 600/154 [4] Nasica selbst als Gesandter in Karthago gewesen war [5], mufste freilich auch er eingestehen, dafs in Karthago reichliches und vortreffliches Kriegsmaterial sich befände. Schon damals wurde der Krieg durch ein geheimes Senatusconsultum beschlossen [6]; nur einen Aufschub der Kriegserklärung bis zu dem Zeitpuncte, dafs ein passender Vorwand dafür gefunden sei, konnte Nasica erwirken.

Ein solcher liefs bei der Fortdauer der Streitigkeiten zwischen Masinissa und Karthago nicht lange auf sich warten. Trotz mehrfacher römischer Gesandtschaften begannen die Karthager, deren Tributzahlungen an die Römer jetzt vertragsmäfsig aufhörten, den lange vorbereiteten Krieg mit Masinissa, wurden
aber von demselben geschlagen [7]. So drang, da jener Krieg als 309
eine Verletzung des römisch-karthagischen Friedensvertrags aufgefafst werden konnte, Catos Ansicht endlich durch; im J. 605/149 wurde der Krieg erklärt [8]. Die Karthager, eingeschüchtert durch ihre Niederlage und dadurch, dafs Utica sich freiwillig in die Gewalt der Römer übergeben hatte [9], wollten nun auch ihrerseits durch eine offene *deditio* den Krieg abwenden. Sie wurde angenommen [10]; allein da auf Catos Betrieb beschlossen wurde auf der Forderung der Zerstörung Karthagos zu beharren, so wurde die Deditionsformel hinterlistiger Weise so redigirt, dafs die geheime Absicht das Vertrauen der Kar-

---

1) Liv. 34, 4. 2) App. Lib. 65. 3) Diod. 35, 60. Plut. Cat. 27. 4) Liv. ep. 47. 5) Zon. 9, 26. 6) Val. Max. 2, 2, 1. 7) Liv. ep. 48. App. Lib. 70 ff. 8) Liv. ep. 49. 9) Liv. ep. 49. Polyb. 36, 1. App. Lib. 75. 10) Polyb. 36, 1. 2. App. Lib. 76.

thager zu mifsbrauchen mit dem Scheine des Rechtes durchgeführt werden konnte [1]. Die Consuln L. Marcius Censorinus und M'. Manilius, in deren Jahre nach nicht ganz sicherer Ueberlieferung die vierte Feier der *ludi saeculares* stattfand [2], benutzten auf Geheifs des Senats die Nachgiebigkeit der Karthager, um ihnen nur nach und nach die Forderungen des Senats zu enthüllen und sie so zu entwaffnen, ehe die Verlegung der Stadt von der Meeresküste ins Binnenland gefordert wurde [3]. Diese Forderung trieb die Karthager nun doch zu dem verzweifelten Entschlusse die Stadt um jeden Preis zu vertheidigen. In so wenig ehrenhafter Weise wurde der dritte punische Krieg von der Nobilität eingeleitet; die Karthager hatten weder die Kriegserklärung [4] noch diese diplomatisch ränkevolle Behandlung verdient.

Die Belagerung der Stadt, worin sich der Krieg concentrirte, wurde ebenso schlaff wie unvorsichtig betrieben, so dafs Scipio Aemilianus, der jetzt als Tribunus militum der vierten Legion den Krieg mitmachte [5], mehrfach Gelegenheit hatte seine militärische Tüchtigkeit, die namentlich auf einer grofsen Besonnenheit und Vorsicht beruhte [6], an den Tag zu legen [7]. Es ist das Letzte, was aus Catos Leben bekannt ist, dafs Cato bei den Nachrichten vom Kriegsschauplatze mit Bezug auf Scipio unter Anspielung auf einen bekannten Homerischen Vers (κ 495) ausrief: *οἶος πέπνυται, τοὶ δὲ σκιαὶ ἀΐσσουσιν* [8]. Auf das Volk aber machten die Nachrichten von den Verdiensten des Scipio einen solchen Eindruck, dafs schon bei der Consulwahl für 606/148 viele Tribus ihm ihre Stimmen gaben, ob-
310 wohl er, erst sechsunddreifsig Jahr alt, nach der Lex Villia annalis das Consulat noch nicht bekleiden konnte. Auch der Consul des Jahrs 606/148, L. Calpurnius Piso, neben welchem Manilius als Proconsul in Africa blieb, und welchem L. Hostilius Mancinus als Commandant der Flotte beigegeben war, machte in der Belagerung der Stadt keine Fortschritte [9]. Scipio dagegen hatte sich das Verdienst erworben den karthagischen Reiterführer Phameas zum Uebertritt zu den Römern zu bewegen [10]

1) Diod. 32, 6. 2) Censorin. 17, 11. 3) Polyb. 36, 2—5. App. Lib. 76 ff. Zon. 9, 26. 4) Oros. 4, 23. 5) Cic. de rep. 6, 9. Plut. Cat. 27. 6) Dio C. fr. 70, 4 ff. B. Zon. 9, 27. Val. Max. 7, 2, 2. Gell. 13, 3. 7) Liv. ep. 49. Polyb. 36, 6. App. Lib. 98 f. 101 ff. [Aur. Vict.] vir. ill. 58. 8) Plut. Cat. 27. Polyb. 36, 6. Diod. 32, 14. Liv. ep. 49. 9) App. Lib. 110 ff. Diod. 32, 18. Zon. 9, 29. 10) Liv. ep. 50. Polyb. 36, 6. App. Lib. 100. 107. Zon. 9, 27.

und das Reich des 606/148 gestorbenen Masinissa, der den Römern zuletzt nicht ohne Grund entfremdet war [1]) und nur dem Scipio traute, auf eine für den Staat erspriefsliche Weise unter dessen Söhne zu vertheilen [2]).

Als Scipio nach Rom ging, um sich um die Aedilität zu bewerben, für die er das vorgeschriebene Alter hatte, wurde er trotz der Opposition der Nobilität zum Consul für 607/147 gewählt, nachdem er auf Antrag der Tribunen von den entgegenstehenden Gesetzen dispensirt worden war [3]). Da sein College C. Livius Drusus verlangte, dafs die Provinzen nach dem Loose vertheilt werden sollten, so gaben auch diefs die Tribunen nicht zu, sondern liefsen die Provinz Africa dem Scipio durch ein Plebiscit überweisen [4]). Die Mifsgunst der Nobilität äufserte sich darin, dafs ihm nur zur Ergänzung der entstandenen Lücken eine Aushebung bewilligt, er übrigens aber darauf angewiesen wurde, sich Freiwillige zu verschaffen. In der Provinz angekommen begann Scipio damit, den Mancinus aus einer höchst gefährlichen Lage zu befreien [5]) und die durch L. Calpurnius Piso in Verfall gerathene Mannszucht wiederherzustellen [6]). Das Werk der Zerstörung Karthagos vollendete er als Proconsul 608/146 nach unsäglichen Anstrengungen [7]). Als er Karthago in Flammen aufgehen sah, entlockte Mitgefühl und die Ahnung der Rom in Folge der Zerstörung Karthagos drohenden Gefahren dem Sieger Thränen über die Vergänglichkeit irdischer Gröfse [8]). Nachdem er noch in Africa Spiele abgehalten [9]) und wahrscheinlich auf Grund einer tribunicischen *lex Livia* [10]) unter dem Bei- 311
stande von zehn Legaten die Provinz Africa eingerichtet hatte [11]), kehrte er nach Rom zurück und feierte den Triumph über Karthago und Hasdrubal [12]).

Wie das Verhältnifs Roms zu Karthago, so hatte sich auch das zu Macedonien *) und Griechenland entwickelt. In Folge des

*) Rospatt, de ultimis regni Macedonici rebus. Ind. lect. Monasterii 1870.

1) App. Lib. 94. 2) Liv. ep. 50. Polyb. 37, 3. App. Lib. 105 f. Zon. 9, 27. Val. Max. 5, 2, ext. 4. Vgl. Plin. n. h. 5, 3, 4, 25. Cic. de leg. agr. 1, 4, 10. 2, 22, 58. Lex agr. 81 I. L. A. S. 84. 100. 3) Liv. ep. 50. App. Lib. 112. Diod. 32, 14. 15. Zon. 9, 29. Val. Max. 8, 15, 4. [Aur. Vict.] vir. ill. 58. Vell. 1, 12. 4) Vgl. Cic. Phil. 11, 7, 17. 5) App. Lib. 114; vgl. Liv. ep. 51. 6) App. Lib. 115 f. 7) Liv. ep. 51. App. Lib. 117 ff. 127 ff. Polyb. 39, 1. 2. Zon. 9, 29 f. 8) Polyb. 39, 3. App. Lib. 132. Diod. 32, 24. 9) Liv. ep. 51. Val. Max. 2, 7, 13. 10) Lex agr. 81 I. L. A. S. 84; vgl. S. 99. 11) App. Lib. 135. Cic. de leg. agr. 2, 19, 51. 12) Liv. ep. 52. App. Lib. 135. Cic. de rep. 6, 11.

unerquicklichen Zustandes der vier macedonischen Republiken war es dem Andriscus, der sich für Philippus, den Sohn des Perseus, ausgab (daher Pseudo-Philippus), leicht geworden, sich 605/149 mit Waffengewalt in den Besitz von Macedonien zu setzen [1]. Nasica richtete als Gesandter gegen ihn Nichts aus [2]; doch gelang es Thessalien mit Hülfe der Achaeer zu schützen [3]. Nachdem Andriscus den Praetor P. Juventius geschlagen, wurde er 606/148 von dem Praetor Q. Caecilius Metellus besiegt und gefangen genommen, worauf Macedonien unter Auflösung der vier Republiken als Provinz eingerichtet wurde [4]. Q. Caecilius Metellus, der sich nach jetzt schon feststehender Sitte *Macedonicus* nannte und sich noch weitere Verdienste in Griechenland erwarb, triumphirte noch vor Scipio [5]. Die Ruhe Macedoniens wurde seitdem nur vorübergehend durch den Aufstand eines andern Pseudo-Philippus 612/142 gestört, den der Quaestor L. Tremellius rasch bewältigte [6].

Während des Aufstandes des ersten Pseudo-Philippus war aber auch Griechenland in Unruhe gerathen, wohin nach verschiedenen vergeblichen Bemühungen der Achaeer bei dem römischen Senate [7] endlich 604/150 auf Fürsprache des Scipio und Cato [8] die noch Lebenden von den 587/167 in Italien internirten Griechen zurückgeschickt worden waren [9]. Streitigkeiten zwischen den Lacedaemoniern und Achaeern, deren Uneinigkeit zu erhalten schon seit T. Flamininus die Politik der Römer war [10], führten zunächst zur Absendung einer Gesandtschaft von Seiten der Römer. Da dieselbe von den Achaeern unehrerbietig aufgenommen wurde, und diese sich von der Verblendung des Diaeus und Critolaus fortreifsen liefsen, kam es zum Kriege [11]. Das Schicksal der Achaeer entschied schon der
312 Sieg des Q. Caecilius Metellus über Critolaus bei Scarphea
608/146 [12]. Die Römer aber, welche jetzt ernstlich Ruhe schaffen wollten, schickten den Consul des Jahrs L. Mummius nach Griechenland, der denn auch die Reste des Aufstandes unter Diaeus auf dem Isthmus niederschlug. Nach der Weisung des Senats, der auch hierbei sich von den Handelsinteressen

1) Liv. ep. 49. Zon. 9, 28. 2) Zon. 9, 28. 3) Liv. ep. 50. 4) Liv. ep. 50. Zon. 9, 28. Paus. 7, 13. Flor. 2, 14. 5) Liv. ep. 52. App. Lib. 135. 6) Liv. ep. 53. 7) Polyb. 31, 8. 32, 7. 33, 1. 13. 8) Cat. or. 35. 9) Polyb. 35, 6. 3. 5. Plut. Cat. 9. 10) Vgl. Liv. 39, 48. 40, 20. 11) Liv. ep. 51. Polyb. 38, 1—5. Paus. 7. 13. 14. Zon. 9, 31. Dio C. fr. 72 B. 12) Liv. ep. 52. Paus. 7. 15.

des Capitalistenstandes leiten liefs, zerstörte Mummius Corinth, Theben und Chalcis [1]. Griechenland wurde von Mummius unter dem Beistande von zehn Legaten zur Provinz *Achaja* eingerichtet [2], welche wegen des eigenthümlichen Umstandes, dafs die einzelnen Städte nominell *liberae civitates* blieben, keinen besondern Statthalter erhielt, sondern dem Statthalter von Macedonien zugewiesen wurde [3]. L. Mummius, der seinerseits den Beinamen *Achaicus* annahm, hielt etwas später als Scipio seinen durch die Menge und Schönheit der griechischen Kunstschätze ausgezeichneten Triumph [4] und weihte darauf dem Hercules Victor*) einen Tempel [5].

Schon vor der Zerstörung Karthagos und Corinths hatte 607/147, also um zwei Jahr verspätet, ein Census stattgefunden. Der eine der Censoren, L. Cornelius Lentulus Lupus, war 591/163 curulischer Aedil [6], 598/156 Consul gewesen [7] und wegen Erpressungen verurtheilt worden [8]. Der andere, L. Marcius Censorinus, ein Mann von tieferer griechischer Bildung [9], war derselbe, der im ersten Jahre des dritten punischen Kriegs Consul gewesen war. Wir wissen von ihrer Censur nur, dafs die Zahl der *capita civium* wiederum, und zwar von 324000 (S. 319) auf 322000 gefallen war [10]. Vermuthen läfst sich, dafs diese Censur ganz im Geiste der vorhergehenden Censuren ohne strenges Sittenregiment gehandhabt wurde [11]. Diese Censoren werden es auch gewesen sein, welche den Scipio Nasica (Corculum) zum Princeps senatus ernannten [12] und die *imago* des 605/149 gestorbenen Cato [13] in der Curie aufstellten [14]. Dieser Act der Pietät gegen den grofsen Sitteneiferer bildet einen eigenthümlichen Contrast mit dem Verfall der Sitten, der seit der 313
Zerstörung Karthagos und Corinths mit reifsender Schnelligkeit um sich griff [15].

---

*) Ritschl, titulus Mummianus. Berolini 1852.

1) Liv. ep. 52. Flor. 2, 16. Polyb. 40, 2—5. 7. 8. Paus. 7, 16. Zon. 9, 31. Vell. 1, 13. Plin. n. h. 34, 2, 3, 7. 2) Polyb. 40, 8. 9. 10. Paus. 7, 16. Vgl. Cic. ad Att. 13, 4. 5. 6. 30. 32. 33. 3) Plut. Cim. 2. 4) Liv. ep. 52. Cic. off. 2, 22, 76. Plin. n. h. 34, 7, 17, 36. 35, 4, 8, 24. 37, 1, 6, 12. 5) I. L. A. S. 149 f. 6) Didascalie zu Ter. Heaut. 7) Cic. Brut. 20, 79. 8) Val. Max. 6, 9, 10. 9) Cic. Acad. pr. 2, 32, 102. 10) Hieron. ad Eus. chron. Ol. 158. S. 129 Schöne. 11) Fest. p. 285. 12) Diod. 35, 60. Val. Max. 7, 5, 2. 13) Cic. Brut. 15, 61. 20, 80. Plin. n. h. 29, 1, 8, 15. 14) Val. Max. 8, 15, 2. 15) Vell. 2, 1. Sall. hist. 1, 9. 10 D. Cat. 10. Jug. 41.

In der Lenkung der Staatsangelegenheiten offenbarte sich dieser Verfall durch die Schroffheit des Gegensatzes, in welchem von nun an die Parteien der *optimates* und *populares* zu einander standen, eines Gegensatzes, zu welchem sich der bisherige Gegensatz zwischen Nobilität und Volk allmählich zugespitzt hatte. Dem Wortsinne nach sind die Optimaten die Vertheidiger und Anhänger des Regimentes der Besten im Staate, die Popularen die Vorkämpfer und Verfechter des Volkswohls [1]. Da in einem gesunden Staate ein hierauf gegründeter Parteigegensatz eine Unmöglichkeit ist, indem als die Besten im Staate keine Anderen gelten können als diejenigen, welche das Wohl des Volkes zur obersten Richtschnur ihres Handelns nehmen, so sind jene Parteinamen an sich schon ein Beweis für die Ungesundheit der jetzigen römischen Staatszustände. In der That waren diejenigen, welche von der Partei der Optimaten für die Besten gehalten wurden, keine Anderen als die Reichen und Adligen; ihr Regiment stützte sich nicht auf ihr Verdienst, sondern auf die thatsächliche Macht, welche Adel und Reichthum ihnen verlieh [2]; ihr Ziel war nicht das Wohl des Volkes, sondern die Befestigung der eigenen Herrschaft [3], nicht ein *otium cum dignitate*, wie Cicero ihr Bestreben idealisirend sagt [4], sondern die Festhaltung ihrer *dignitas* um jeden Preis [5]; das Mittel dazu war die Vertheidigung der bestehenden Zustände [6]. Das principiell conservative Regiment dieser Optimaten war wahrlich keine legitime Aristokratie, sondern eine entschieden illegitime Oligarchie [7]; sie waren nicht, wie sie es ihrem Namen nach sein sollten, die Elite des Volkes, sondern eine *factio*, d. i. eine Partei [8], und zwar eine der Plebs feindselig entgegenstehende Partei [9]. Die Popularen hinwiederum nahmen es mit dem Volkswohle gleichfalls durchaus nicht ernst; unter dem Vorwande es fördern zu wollen strebten auch sie nach illegitimer Herrschaft [10]; das Mittel dazu war die Erwerbung der Volks-
314 gunst [11] durch irgendwelche dem Volke wohlgefällige, wenn auch schädliche Mafsregeln. Statt die *libertas populi* zu befe-

1) Cic. Sest. 45—49. 65. 66. de rep. 1, 26, 42. Cat. 4, 5, 9. de leg. agr. 1, 7. 8. 2, 3. 4. 37. 2) Cic. de rep. 1, 34, 51. 3) Cic. Cluent. 55, 152. de leg. 3, 17, 38. 4) Cic. Sest. 45, 98. 5) Sall. Jug. 41. 6) Sall. hist. 1, 10 D. Cic. Sest. 46, 98. 7) Sall. hist. 1, 10 D. Jug. 41. Cic. de rep. 1, 34, 51. 8) Sall. Jug. 41. Cic. de rep. 3, 13, 23. Aug. de civ. dei 2, 21. 9) Cic. de leg. 3, 17, 38. Tac. ann. 4, 32. 10) Sall. hist. 1, 10 D. 11) Q. Cic. de pet. cons. 1, 5.

stigen, regten sie die *licentia populi* auf [1]; in Folge ihrer principiellen Opposition gegen das Bestehende wurde der Ausdruck *popularis* synonym mit *seditiosus* [2]. Die Popularen, deren Führer meist abtrünnige Mitglieder der Optimatenpartei waren [3]), bildeten eine *factio* wie die Optimaten; der Staat, um dessen Wohl sich beide Parteien angeblich bemühten, ging, von beiden Seiten gezerrt, dem Untergange entgegen [4]. Nur weil die Optimaten einstweilen noch im Besitze des Staats sich behaupteten, glaubten gerade sie sich im Recht ihre Anhänger als *boni cives*, die der Gegenpartei als *mali* oder *improbi cives* hinzustellen [5]; doch waren alle in gleicher Weise durch Selbstsucht verdorben [6].

Der Führer der Optimaten war bisher P. Cornelius Scipio Nasica gewesen, dessen einflufsreiche Stellung schon vor seiner Ernennung zum Princeps senatus dadurch erhöht worden war, dafs er nach dem Tode des M. Aemilius Lepidus 603/151 auch Pontifex maximus wurde [7]. Nach seinem Tode, der bald nach 607/147 erfolgt zu sein scheint, hätte Scipio Aemilianus gestützt auf seine Herkunft und auf seinen Feldherrnruhm die Führerschaft der Optimaten übernehmen können. Allein er war zu wenig selbstsüchtig, um der Führer einer Partei sein zu können, die sich ausschliefslich von selbstsüchtigen Motiven leiten liefs. Er liefs es geschehen, dafs Q. Caecilius Metellus Macedonicus, der Sohn desjenigen Q. Metellus, der die Versöhnung zwischen M. Fulvius Nobilior und M. Aemilius Lepidus bewirkt hatte (S. 263), sich zum Führer der Optimaten aufschwang. Die politische Feindschaft zwischen Scipio und Metellus [8], die den letzteren indessen nicht hinderte den Scipio für den gröfsten Bürger Roms zu erklären [9], ist ein sicherer Beweis, dafs Scipio sich mit den Optimaten nicht verbinden konnte und wollte. Ebenso wenig aber war er der Mann für die Popularen, die ihn, nur weil er nicht zu den Optimaten gehörte, für den Ihrigen auszugeben liebten [10]. Zwar war er in Folge seiner gegen den Willen der Nobilität erfolgten vorzeitigen Wahl zum Consul ohne sein Zuthun zum Manne des Volkes geworden, und gewifs hätte

1) Sall. Jug. 41. Cic. de rep. 3, 13, 21. 2) Cic. Cluent. 34, 93. 94. de prov. cons. 17, 41. 3) Cic. de prov. cons. 16, 38; vgl. Liv. 6, 11. 20. 4) Sall. Jug. 41. 5) Cic. Sest. 45, 97. 46, 99. 47, 100. 49, 105. Vell. 2, 3. 6) Sall. hist. 1, 10 D. 7) Cic. de sen. 14, 50. 8) Cic. Lael. 21, 77. de off. 1, 25, 87. de rep. 1, 19, 31. 9) Plin. n. h. 7, 44, 45, 144. Val. Max. 4, 1, 12. 10) Cic. Acad. pr. 2, 5, 13.

es nach der Begründung seines Feldherrnruhms nur von ihm
315 abgehangen sich als Demagoge der Leitung des Staats zu bemächtigen. Allein schon seine Vorliebe für Xenophon und dessen politische Ansichten [1]) zeigt, dafs er keine Anlage zum Demagogen hatte. Er war politisch zu gebildet, um in die unfruchtbare Opposition gewöhnlicher Demagogen einzustimmen; zu edelsinnig, um sich der Mittel zu bedienen, deren die Demagogie in den verdorbenen Zuständen bedurfte; zu besonnen, um die Gefahr ernsterer Angriffe auf das Bestehende zu verkennen; zu optimistisch, um an einer Läuterung der Optimaten von innen heraus ganz zu verzweifeln. Kurz er versuchte, nicht aus eitler Ruhmsucht [2]), sondern in einem sehr ernsthaft verstandenen Pflichtgefühl, eine Stellung über den Parteien zu behaupten. Wenn Festigkeit der politischen Grundsätze und Unerschütterlichkeit des Charakters zu einem solchen Versuche berechtigen, so war der Versuch bei Scipio berechtigt; er ist sich treu geblieben, bis die Wogen des Parteigetriebes über ihm zusammenschlugen und ihn in die Tiefe rissen [3]). Gewifs war der ungesunde Parteigegensatz zwischen Optimaten und Popularen ein ziemlich eitler, da beide Parteien unfähig waren den Staat zu retten; auch ist allerdings die sociale Krisis nicht aus dem Kampfe dieser Parteien hervorgegangen. Allein die Bedeutung des Gegensatzes liegt eben darin, dafs er aus denselben Verhältnissen wie die sociale Krisis sich entwickelt hatte, und dafs er ebenso unheilbar war wie diese. Dafs selbst ein Mann wie Scipio, dessen edle Persönlichkeit wenigstens ein Lichtpunct in dem trüben Bilde der Zersetzung des Staats ist, weder die Lösung der socialen Frage unternehmen noch jenes Parteigegensatzes Herr werden konnte, ist das deutlichste Zeichen, dafs der Staat in seinem bisherigen Bestande eben nicht mehr zu retten war.

Gleich das Jahr nach der Zerstörung Karthagos und Corinths läfst die Unfruchtbarkeit des Parteikampfes und die schwierige Stellung Scipios und seiner Freunde zu demselben erkennen.

Im J. 609/145 war nämlich mit L. Hostilius Mancinus, der von Scipio bei der Belagerung von Karthago gerettet worden war, und der sich dem Volke durch seine Beschreibungen von der Belagerung Karthagos empfohlen hatte [4]), Q. Fabius Maxi-

1) Cic. Tusc. 2, 26, 62. ad Q. fr. 1, 1, 8, 23. 2) Dio C. fr. 84 B. 3) Plut. apophth. 23. 4) Plin. n. h. 35, 4, 7, 23.

mus Aemilianus, der ältere Bruder Scipios, zusammen Consul. Auch er hatte unter L. Aemilius Paulus den macedonischen 316
Krieg mitgemacht [1], bereits 605/149 in Sicilien die Praetur bekleidet und war, wenn auch weniger bedeutend als Scipio, doch für sich betrachtet ein trefflicher Mann [2]. Gleichzeitig war C. Laelius, der schon erwähnte Freund Scipios, der diesen nach Africa als Legat begleitet hatte [3], Praetor [4]. Die Umstände waren also günstig, um für die Sache des Volkes im wahren Interesse des Staats Etwas zu thun. C. Laelius bereitete in der That, gewifs nicht ohne die Zustimmung des Scipio und Fabius, eine *rogatio agraria* vor, um dem zerrütteten Wohlstande des Bauernstandes wenigstens insoweit, als es auf diesem Wege möglich war, wiederaufzuhelfen [5]. Allein gerade jetzt unternahm der der Nobilität angehörige aber zur Volkspartei übergegangene Volkstribun C. Licinius Crassus (er war der Sohn des S. 281 erwähnten), derselbe, der dem hauptstädtischen Pöbel durch die Einrichtung der *saepta* zum Zweck der Abstimmung der Concilia plebis und der Tributcomitien auf dem Forum zu Willen war (§ 121), sich stützend auf frühere Concessionen der Nobilität rücksichtlich der Wahl des Pontifex maximus (S. 131), einen Angriff auf die Cooptation der Priestercollegien, welche das Festhalten der Collegien der Augurn und Pontifices an der Politik der Optimaten verbürgte und daher, wie die Staatsreligion überhaupt, von den Optimaten als eine der wesentlichsten Stützen ihres Regimentes betrachtet wurde [6]. Dem Antrage die Cooptation abhängig zu machen von einem durch siebzehn Tribus vorgenommenen Wahlacte, der zwar populär war, aber das wahre Wohl des Volkes nicht im Mindesten förderte, trat C. Laelius mit siegreicher Beredsamkeit entgegen [7]. Es ist begreiflich, dafs Laelius angesichts solcher demokratischer Bewegungen seinen eigenen wahrhaft populären Plan, der von den Demagogen begierig aufgegriffen worden sein würde, fallen liefs, zumal da Ager publicus zu einigermafsen ausreichender Vertheilung nicht ohne Eingriffe in die Interessen der Reichen beschafft werden konnte, und da der Widerstand, den der Plan des Laelius im Senate fand, erkennen liefs, dafs die Optimaten sich der Ausführung

1) Liv. 44, 35. Plut. Aem. 15. 2) Cic. Lael. 19, 69. 3) App. Lib. 126. Cic. de rep. 2, 40, 67. 4) Cic. Lael. 25, 96. 5) Plut. Ti. Gr. 8. 6) Cic. Sest. 46, 98. 7) Cic. Lael. 25, 96. Brut. 21, 83. de nat. deor. 3, 2, 5. 3, 17, 43.

der beabsichtigten Lex agraria mit gröfster Hartnäckigkeit widersetzen würden. Laelius verdiente in der That für seine Per-
317 son den Beinamen *Sapiens*, mit dem er fortan in Anerkennung seiner mafsvollen Gesinnung von der Nobilität geehrt wurde; allein, was die Sache selbst betrifft, so war es traurig genug, dafs das Aufgeben eines heilsamen Plans als ein Beweis von *sapientia* erscheinen konnte.

Während so für den Bauernstand Nichts geschah, gaben die Triumphalspiele des L. Mummius Achaicus [1]) Veranlassung zu einer Befestigung des Standesbewufstseins der Höchstbegüterten. Es wurde nämlich für diese Spiele ein wenn auch interimistischer, so doch vollständiger Theaterbau mit Sitzreihen aufgeführt [2]), und nach höchst wahrscheinlicher Vermuthung wurden eben bei dieser Gelegenheit den Reitercenturien als der Elite jenes Standes die nächsten vierzehn Sitzreihen hinter denen der Senatoren zugewiesen. Denn von der *lex Roscia theatralis* des J. 687/67, auf die man gemeiniglich das *jus in XIV ordinibus sedendi* der Ritter zurückführt (§ 132, 8), wird ausdrücklich gesagt, dafs sie den Rittern ein ihnen, ohne Zweifel in den Parteikämpfen der nachgracchischen Zeit, vermuthlich durch Sulla, entzogenes Vorrecht zurückgab [3]). Diese Thatsache ist für die Anerkennung des Vorhandenseins eines Ritterstandes (*ordo equester*) ebenso bedeutsam, wie die entsprechende Auszeichnung der Senatoren für die Anerkennung des oligarchischen Charakters der Nobilität (S. 213 f.). Hatte schon damals die Bürgerschaft sich durch die Vernachlässigung des Grundsatzes der bürgerlichen Gleichheit verletzt gefühlt, so mufste sie es jetzt um so mehr, da die Bemühungen des Ritterstandes durch die Pachtung der Staatseinnahmen und Staatsausgaben, sowie durch Handelsspeculationen und Geldgeschäfte aller Art so viel Geld als möglich zu verdienen wahrlich nicht als ein äufserer Anerkennung würdiges Verdienst um den Staat angesehen werden konnten. Aufserdem war die Connivenz der Optimaten gegen den Ritterstand nicht blofs im Einzelnen [4]), sondern im Allgemeinen auch insofern gefährlich, als sie demselben dadurch, dafs sie ihn kräftigte und seiner thatsächlichen Bedeutung im Staate bewufst machte, die Versuchung nahe legte mit der Nobilität um die Herrschaft im Staate zu

1) Tac. ann. 14, 21. 2) Vgl. Tac. ann. 14, 20. Liv. ep. 48. 3) Vell. 2, 32. Ascon. p. 79 Or. Cic. Mur. 19, 40. 4) Vgl. Diod. 34, 2. 5.

ringen. Man mag es als bedeutungslose Aeufserlichkeiten ansehen, dafs auch die nicht zur Nobilität gehörigen Equites equo publico immer allgemeiner die ursprünglich nur den Nobiles zustehende Auszeichnung der silbernen *phalerae* erhielten[1]), und 318
dafs die zum Tragen der *tunica laticlavia* nicht berechtigten Mitglieder des Ritterstandes die *tunica angusticlavia* annahmen[2]); allein es giebt sich doch auch in diesen Aeufserlichkeiten das Streben der Geldaristokratie zu erkennen, der gleichfalls auf ihr Geld sich stützenden Adelsaristokratie es gleich zu thun. Und je mehr letztere auf die Behauptung ihrer Stellung über dem Ritterstande eifersüchtig war, was sich z. B. äufserlich darin zeigt, dafs die Aenderung der Kleidung (*vestis mutatio*) der Senatoren bei öffentlicher Trauer[3]) nunmehr in der Anlegung des Ritterkleides bestand[4]): desto leichter konnte sich eine Gelegenheit finden, welche zum Nachtheil der Nobilität eine feindselige Trennung des Ritterstandes von der Partei der Optimaten herbeiführte. Welchen Einflufs die Connivenz der Nobilität gegen den Ritterstand zunächst auf die Wenigen hatte, welche aus dem Ritterstande trotz der immer mehr verbreiteten Abneigung gegen den Reiterdienst (S. 291)[5]) noch Kriegsdienste thaten, lehren die scandalösen Vorgänge zwischen den Reitern und dem Consul Q. Servilius Caepio im hispanischen Kriege 614/140[6]) und die Feigheit der römischen Reiter unter L. Calpurnius Piso Frugi 621/133 im Sklavenkriege[7]).

In der Führung des lusitanisch-hispanischen Kriegs hatte sich inzwischen auch nach dem Feldzuge des L. Licinius Lucullus und Ser. Sulpicius Galba unter den Praetoren M. Vetilius und C. Plautius eine grofse Schlaffheit gezeigt. Der Krieg hatte einen überaus langwierigen Charakter angenommen, seit Viriathus*), der dem von Ser. Sulpicius Galba angerichteten Blutbade entronnen war[8]), sich an die Spitze des Aufstandes gestellt hatte[9]). Den C. Plautius verurtheilte zwar das Volk wegen schlechter Kriegführung[10]); aber es war oder hielt sich wenig-

---

*) Max. Hoffmann, de Viriathi Numantinorumque bello. Greifswald (Berlin). 1866.

1) Polyb. 6, 39. Liv. 39, 31. 2) Vell. 2, 88. Suet. Aug. 73. Plin. n. h. 33, 1, 7, 29. Lampr. Alex. 27. 3) Plut. Ti. Gr. 10. 4) Dio C. 38, 14. 40, 46. 56, 31. 5) Vgl. schon Liv. 23, 48. 49. 24, 18. 27, 11. 39, 19. Gell. 4, 12. 20. 6) Dio C. fr. 78 B. 7) Val. Max. 2, 7, 9. 8) App. Iber. 60 ff. 9) Liv. ep. 52. Diod. 33, 1. 2. Dio C. fr. 73 B. 10) Diod. 33, 3.

stens für so erschöpft durch den karthagischen, macedonischen und achaeischen Krieg, dafs Q. Fabius Maximus Aemilianus, der in seinem Consulatsjahre mit der Provinz *Hispania ulterior* die Führung des Kriegs übernahm, darauf verzichtete, für die ihm bewilligten zwei Legionen gediente Leute auszuheben, und sich
319 mit ganz junger ungeübter Mannschaft begnügte [1]). Dennoch erzielten er und C. Laelius, der als Praetor *Hispania citerior* zur Provinz bekommen hatte [2]), nach Wiederherstellung der zerrütteten Mannszucht nicht unbedeutende Erfolge gegen Viriathus, zumal da Scipio in Rom dafür gesorgt hatte, dafs ihnen das Imperium für 610/144 prorogirt ward.

Für dieses Jahr waren nämlich Gegner des Scipio zu Consuln gewählt, Ser. Sulpicius Galba und L. Aurelius Cotta. Wie wenig jener des Consulats würdig war, hatte er in seiner Praetur bewiesen (S. 320); für diesen aber ist es ein hinlänglich charakterisirender Zug, dafs er als Volkstribun im Vertrauen auf seine Unverletzlichkeit sich geweigert hatte seine Schulden zu bezahlen [3]). Gewifs ist es ein Beweis für die tiefe Versunkenheit der Nobilität und für die Werthlosigkeit des Wahlrechtes des Volkes, dafs solche Männer gewählt werden konnten. Scipio, dem es nicht gelungen war die Wahl zu hintertreiben, setzte im Senate wenigstens durch, dafs keiner von Beiden nach Hispanien geschickt wurde, weil, wie er sagte, der eine arm, der andere sich selbst nie reich genug sei [4]). Scipios Einflusse wird es eher als dem dieser Consuln zu danken sein, dafs in diesem Jahre der Praetor Q. Marcius Rex den Auftrag erhielt gegen den so oft von den Censoren bekämpften Mifsbrauch der Wasserleitungen einzuschreiten [5]). Derselbe hatte auch die Aqua Appia und den Anio zu restauriren und legte, da die vorhandenen Wasserleitungen dem Bedürfnisse der gröfser gewordenen Stadt nicht genügten, die *aqua Marcia* an [6]). Die kleinliche Eifersucht unter den Mitgliedern der Nobilität war damals schon so weit gediehen, dafs selbst über die Frage, ob diese Aqua Marcia oder der Anio aufs Capitol geleitet werden sollte, Streitigkeiten persönlicher Art entstanden, in denen jedoch Marcius Sieger blieb [7]).

Auch für 611/143 wurden Gegner des Scipio zu Consuln gewählt, Appius Claudius Pulcher und Q. Caecilius Metellus Macedonicus, letzterer, nachdem er trotz seiner Verdienste

1) App. Iber. 65. 2) Cic. de off. 2, 11, 40. Brut. 21, 84. 3) Val. Max. 6, 5, 4. 4) Val. Max. 6, 4, 2. 5) Frontin. aq. 7. 6) Plin. n. h. 31, 3, 24, 41, 36, 15, 24, 121. 7) Frontin. a. a. O.

zweimal vorher sich vergeblich beworben hatte [1]. Appius, der
Sohn des Consuls von 577/177 (S. 271) [2], fing, da ihm nicht
Hispanien sondern Italien zur Verwaltung zugefallen war, mit
der Möglichkeit sich bürgerliche Verdienste zu erwerben nicht
zufrieden und angesteckt von der damals schon gewöhnlichen
Sucht Ruhm ohne Rücksicht auf den Nutzen des Staats zu er- 320
langen [3], Krieg mit einem Alpenvolke an, den Salassern, die er
auch, nachdem er zuvor eine Niederlage erlitten, besiegte [4]. Als
ihm der Triumph nach Gebühr verweigert wurde, war er mit
dem der Gens Claudia eigenthümlichen Trotze so dreist, auf
eigene Kosten, und zwar nicht auf dem Mons Albanus, sondern
in Rom selbst zu triumphiren. Da die Tribunen diese Eigen-
mächtigkeit nicht dulden wollten, so kam es zu tumultuarischen
Auftritten, bei denen die intercedirenden Tribunen indessen
Nichts ausrichteten, da die Schwester oder Tochter des Trium-
phators ihr Vestalisches Priesterthum mifsbrauchte, um ihn
durch ihre Begleitung gegen die Gewalt der Tribunen zu
schützen [5]. Metellus war genöthigt in Hispania citerior einen
Feldzug gegen die Celtiberer zu führen, woraus sich der nu-
mantinische Krieg entwickelte [6]. Er selbst zwar führte den
Krieg im Ganzen genommen glücklich [7] und mit Feldherrn-
tugenden, die ihn den besseren Feldherren der früheren Zeit an
die Seite zu stellen berechtigten [8]. Allein er schadete weit mehr
als er genützt hatte, indem er durch die politische Antipathie
gegen seinen Nachfolger im Commando, Q. Pompejus, sich dazu
fortreifsen liefs, seinen Soldaten massenweis Urlaub zu erthei-
len, ja sogar das Kriegsmaterial zu vernichten, blofs um jenem
die Möglichkeit eines glücklichen und ruhmbringenden Feld-
zugs zu erschweren [9]. Doch beruht diese Nachricht vielleicht
auf einer später von Q. Pompejus ausgestreuten Verdächtigung
des Metellus [10]. Von dem Consulatsjahre des Metellus Macedo-
nicus an datirt übrigens die durch ein seltenes Glück begün-
stigte Familienpolitik *) der Meteller [11], welche sich insbeson-

*) Wende, de Caeciliis Metellis commentationis pars I. Bonn 1875.

1) Val. Max. 7, 5, 4. [Aur. Vict.] vir. ill. 61. 2) I. L. A. S. 156. 446. 3) Vgl. App. Iber. 80. 4) Liv. ep. 53. Dio C. fr. 74 B. Oros. 5, 4. Obseq. 21. 5) Val. Max. 5, 4, 6. Cic. Cael. 14, 34. Suet. Tib. 2. 6) App. Iber. 66. 76. 7) Liv. ep. 53. Flor. 2, 17. [Aur. Vict.] vir. ill. 61. 8) Val. Max. 2, 7, 10. 5, 1, 5. 7, 4, 5. Frontin. strat. 4, 1, 23. 3, 7, 3. 9) Val. Max. 9, 3, 7. 10) Vgl. App. Iber. 76. 11) Cic. fin. 5, 27, 82. 29, 88. Tusc. 1, 36, 86. Plin. n. h. 7, 44, 45, 142 ff. Vell. 1, 11. 2, 8. 11. Val. Max. 7, 1, 1.

dere dadurch behauptete, dafs die Meteller sich als consequente und vergleichsweise doch gemäfsigte Vorkämpfer der Optimatenpartei bewährten.

Es liegt in der Natur der Sache, dafs Scipio, welcher inzwischen auch Augur geworden war [1], für seine fernere Wirksamkeit im römischen Staate seine ganze Hoffnung auf die Bekleidung der Censur richtete, welche er im Geiste des Cato und des Gracchus zu verwalten ganz der Mann war [2]. Wie tief zerrüttet die Sittlichkeit war, geht mehr noch als aus einzelnen
321 scandalösen Criminalgeschichten dieser Zeit [3] aus der Thatsache, dafs ein stehender Gerichtshof *de sicariis et veneficis* gegründet wurde [4], und aus der Rolle hervor, welche die Knabenliebe in der Fabula togata des Afranius spielte [5]. In welchem Grade die gewöhnliche Ehrlichkeit geschwunden war, lehrt die Sammlung von Contractsformeln, welche als ein juristisches Schutzbüchlein gegen Betrügereien M'. Manilius, der mit Scipio befreundete [6] Consul des J. 605/149 herausgab (I 864 f.). Bei den Mitgliedern der Nobilität fiel nicht mehr die Bestechlichkeit [7], sondern die Unbestechlichkeit als etwas Aufsergewöhnliches auf [8]. Es waren nicht mehr blofs Statthalter, die sich bestechen liefsen, wie z. B. D. Junius Silanus, der emancipirte Sohn des T. Manlius Torquatus [9]; L. Hostilius Tubulus gab 612/142 als Praetor bei der vorhin erwähnten *quaestio de sicariis et veneficis* (oder *inter sicarios*) in Rom das erste Beispiel der Bestechlichkeit bei Ausübung der Jurisdiction [10]. Die luxuriöse Genufssucht endlich hatte sich von Rom aus über ganz Italien verbreitet und hinderte ihrerseits das ohnehin so sehr erschwerte Aufblühen Italiens zu dem soliden Wohlstande früherer Zeiten. Die gegen den Tafelluxus gerichtete *lex Didia cibaria* vom J. 611/143, welche die Bestimmungen der Lex Fannia von 593/161 (S. 309) auf Italien ausdehnte und nicht blofs die das Gesetz übertretenden Gastgeber, sondern auch die Theilnehmer an gesetzwidrigen Gastmählern für straffällig erklärte [11], wird man als eine von Scipio und seinen Freunden veranlafste Vorläuferin seiner Censur betrachten dürfen.

---

1) I. L. A. S. 278. 2) Vgl. Cic. de rep. 4, 10, 11. 3) Val. Max. 8, 1, amb. 1. 4) Cic. de fin. 2, 16, 54. Sex. Rosc. 30, 85. 5) Quint. 10, 1, 100. 6) Cic. de rep. 3, 10. 7) Liv. 42, 45. 43, 2. Polyb. 6, 56. 8) Liv. ep. 57; vgl. Polyb. 18, 18. 9) Cic. de fin. 1, 7, 24. Liv. ep. 54. Val. Max. 5, 8, 3. 10) Cic. fin. 2, 16, 54. 4, 28, 77. 5, 22, 62. nat. deor. 1, 23, 64. 3, 30, 74. ad Att. 12, 5, 3. Ascon. p. 22 Or. 11) Macrob. Sat. 2, 13, 6 (= 3, 17, 6 Eyfsenh.).

Als sich Scipio 612/142, in welchem Jahre der Bruder des Macedonicus L. Caecilius Metellus Calvus und der Adoptivbruder von Scipios leiblichem Bruder, Q. Fabius Maximus Servilianus, das Consulat bekleideten, um die Censur bewarb, war sein patricischer von der Nobilität begünstigter Mitbewerber Appius Claudius Pulcher, derselbe, der das Jahr zuvor Consul gewesen war. Es war nicht Scipios Schuld, dafs er sich einem solchen Mitbewerber gegenüber auf das Volk stützen mufste, das ihn ohnehin seit seinem Consulate als den Seinigen betrachtete [1]. Von der gewöhnlichen Art der Aemterbettelei hielt er sich trotzdem mehr fern als sein Mitbewerber, dem er mit gerechtem Stolze sagen konnte, es komme für einen Candidaten weniger darauf an alle Bürger zu kennen, als von allen gekannt zu sein [2]. Das Volk zeigte durch Scipios Wahl, dafs es bereit war sich eine strenge Censur gefallen zu lassen. Leider konnte 322
Scipio die beabsichtigte Strenge nicht so entfalten wie er wollte. Als plebejischer Censor war nämlich L. Mummius Achaicus sein College. Dieser Mann, der entweder selbst *homo novus* [3] oder der Sohn eines solchen war [4], hatte seinen Ruf als Praetor von Hispania ulterior in den Anfängen des lusitanischen Kriegs 601/153 begründet [5] und war in Folge seiner, eigentlich dem Q. Caecilius Metellus gebührenden, Besiegung Achajas [6] weit über Verdienst angesehen. Er war zwar ein wegen der strengen Enthaltsamkeit, die er gegenüber der Beute bewiesen hatte, persönlich recht achtungswerther Mann [7]; auch mag er durch sein humanes Benehmen gegen die Griechen das Lob verdienen, das ihm Polybius ertheilt [8]. Allein wie er einerseits zu ungebildet war, um den wahren Werth der griechischen Kunstwerke zu würdigen [9], so war er andererseits von einer allzu friedliebenden Gutmüthigkeit [10]; kurz weder durch seine Einsicht noch durch seinen Charakter war er dem Amte eines Censors in so schwieriger Zeit gewachsen.

Scipios Strenge wurde geradezu wirkungslos gemacht durch den Widerstand, den Mummius ihm, um es mit der Nobilität

1) Plut. Aem. 38. reip. ger. praec. 14. 2) Plut. apophth. 9. 3) Vell. 1, 13. 2, 128. 4) Liv. 41, 9. 38, 54. 5) App. Iber. 56. 57. Diod. 31, 53. Eutrop. 4, 9. 6) Oros. 5, 3. Flor. 2, 16. Val. Max. 7, 5, 4. [Aur. Vict.] vir. ill. 60. 7) Liv. ep. 52. Cic. in Verr. accus. 4, 2, 4. de off. 2, 22, 76. Parad. 5, 2, 38. [Aur. Vict.] vir. ill. 60. Plin. n. h. 34, 7, 17, 36. [Front.] strat. 4, 3, 15. I. L. A. S. 150 f. 8) Polyb. 40, 8. 11. 9) Vell. 1, 13. 10) Vgl. z. B. Dio C. fr. 76 B.

und dem Ritterstande nicht zu verderben, entgegensetzte [1]). Selbst einen meineidigen Ritter C. Licinius Sacerdos, — vielleicht war diefs der demokratische Antragsteller der Lex de sacerdotiis (S. 335) —, durfte er bei der Recognitio equitum nicht durch Entziehung des Ritterpferdes rügen, weil Mummius den Meineid ohne förmliches gerichtliches Verfahren nicht für bewiesen ansah [2]). Einen andern Ritter, Ti. Claudius Asellus, dem Scipio wirklich das Ritterpferd nahm [3]), bewahrte Mummius wenigstens vor der Versetzung unter die Aerarier [4]). Aufserdem wissen wir nur von P. Sulpicius Gallus, dafs ihn Scipio wegen seiner neumodischen Eleganz in der Kleidung hart anliefs [5]), und von einem ungenannten Ritter, der vor der Zerstörung Karthagos dieselbe zum Gegenstande eines gastronomischen Scherzes gemacht hatte, dafs Scipio ihm das Ritter-
323 pferd nahm [6]). Was blieb dem in der Ausübung eines strengen Sittenregimentes Gehemmten übrig, als das Volk in eindringlicher Rede zur Bewahrung der Sitten der Vorfahren (*ad majorum mores*), von denen man sich in frivolster Weise emancipirte [7]), zu ermahnen? [8]) So mufste Scipio, der die beabsichtigte Lex agraria des C. Laelius gewifs nicht vergessen hatte, die Censur unbenutzt vorübergehen lassen, ohne auch nur einen Versuch zur Hebung des Nationalwohlstandes machen zu können; die Zahl der *capita civium* war übrigens von 322000 (S. 331) doch wieder auf 327442 gestiegen [9]), und zwar trotz einer Pest [10]). Das einzige Dauernde, was diese Censur hinterliefs, waren die vergoldeten Plafonds (*laquearia*) im Innern des capitolinischen Tempels [11]) und die Bögen der 575/179 begonnenen Tiberbrücke [12]). Wie sehr Scipio die Gefahr erkannte, die dem Staate in Folge seiner ungesunden Gröfse drohte, zeigte er dadurch, dafs er das *solenne precationis carmen* bei dem Lustrum abänderte und zu den Göttern flehte: *ut populi Romani res perpetuo incolumes servarent* (I 813).

Wie Mummius, so lähmte ein anderer *homo novus*, Q. Pompejus, in anderer Weise die Wirksamkeit Scipios in der Censur. Er hatte als *popularis* in Vertretung der Volksinteressen [13])

---

1) Val. Max. 6, 4, 2. [Aur. Vict.] vir. ill. 58. Fest. p. 286. Dio C. fr. 76 B. 2) Cic. Cluent. 48, 134. Quint. 5, 11, 13. Val. Max. 4, 1, 10. Plut. apophth. 12. 3) Gell. 3, 4. 4) Cic. de or. 2, 66, 268. 5) Gell. 7, 12. 6) Plut. apophth. 11. 7) Vgl. Macrob. Sat. 2, 10, 6 (= 3, 14, 6 Eyfsenh.). 8) Gell. 4, 20. 5, 19. 9) Liv. ep. 54. 10) Obseq. 22. Oros. 5, 4. 11) Plin. n. h. 33, 3, 18, 57. 12) Liv. 40, 51. 13) Cic. Acad. pr. 2, 5, 13.

durch eigene Tüchtigkeit sich emporgearbeitet [1]) und hätte sowohl defshalb, als auch weil ihm Q. Caecilius Metellus feind war (S. 339) [2]), sich innig an Scipio anschliefsen müssen. Dennoch war er gegen diesen, der in seiner Censur gewifs in bester Absicht den C. Laelius zum Consul für 613/141 gewählt wissen wollte, unaufrichtig genug, um ihm erst zu versprechen, er werde seine eigene Bewerbung um das Consulat aufschieben, und dann doch dem Laelius den Rang abzulaufen [3]). Damit hatte die Freundschaft zwischen Scipio und Pompejus ein Ende. Als Scipio sodann für 614/140 die Wahl des C. Laelius durchsetzte [4]), war die Zeit einer gemeinsamen amtlichen Wirksamkeit vorüber; ja Scipio hatte sich sogar einer Anklage zu erwehren, welche der in der Censur von ihm gerügte Ti. Claudius Asellus wegen seines „unglücklichen Lustrum" gegen ihn richtete [5]).

Ein schwacher Ersatz für das, was Scipio in seiner Censur hätte wirken können, wenn ihn die alten und die neuen Nobiles hätten unterstützen, wenn die Optimaten und die Popularen ihren persönlichen Parteihader hätten vergessen wollen, war es, 324
dafs der Senat 615/139 den Praetor peregrinus Cn. Cornelius Hispanus [6]) anwies die chaldäischen Astrologen und die Juden, welche den Cultus des Jupiter Sabazius in dem Volke verbreiteten, auszuweisen [7]), zumal wenn man bedenkt, dafs die Nobilität nicht aus Religiosität, sondern aus rein politischen Motiven die Staatsreligion vertheidigte. Suchte doch selbst Scipio in der stoischen Philosophie des ihm befreundeten Panaetius Ersatz für die durch Mifsbrauch herabgewürdigte Religion [8]). Die ausgewiesenen Juden waren übrigens wahrscheinlich die Begleiter der jüdischen Gesandten, denen in demselben Jahre der Senat unter dem Vorsitz des Praetor urbanus L. Valerius ein Bündnifs mit dem jüdischen Volke*) bewilligt hatte [9]).

---

*) Zu der Bd. 1, S. 22 angeführten Literatur ist hinzuzufügen: Mendelssohn und Ritschl, nochmals der römische Senatsbeschlufs bei Joseph. antiq. XIV, 8. 5. Rhein. Mus. Bd. 30. 1875. S. 419.

1) Cic. Brut. 25, 96. in Verr. accus. 5, 70, 181. Font. 11, 23. Mur. 7, 16; vgl. Vell. 2, 21. 2) Vgl. Val. Max. 8, 5, 1. Cic. Font. 11, 23. 3) Cic. Lael. 21, 77. Tusc. 5, 19. 54. Plut. apophth. 8. 4) Cic. Tusc. 5, 19, 54. Brut. 43, 161. 5) Gell. 3, 4. 7, 11. 2, 20. 4, 17. Cic. de or. 2, 64, 258. 66, 268. 6) I. L. A. S. 21. 7) Val. Max. 1, 3, 2. 8) Cic. Acad. pr. 2, 2, 5. de fin. 4, 9, 23. de rep. 1, 21, 34. Tusc. 1, 33, 81. off. 1, 26, 90. Mur. 31, 66. Vell. 1, 13. 9) Jos. antiq. 14, 8, 5. Maccab. 1, 15.

Inzwischen wurde der Gegensatz zwischen Nobilität und Volk mit der immer weiter um sich greifenden Verarmung des letzteren [1]) von Jahr zu Jahr schroffer. Je abhängiger aber die Bürger von den einzelnen Nobiles waren, in deren Clientel sich die meisten begeben hatten, und von denen sie ihre Stimmen erkaufen liefsen, desto unmöglicher war es das Volk von dem drückenden Regimente der Nobilität zu befreien. Unter solchen Umständen kam ein sonst unbekannter Tribun des J. 615/139, Q. Gabinius, auf den Gedanken bei den Wahlen schriftliche Abstimmung (§ 122) statt der mündlichen einzuführen [2]), um dadurch die Freiheit der Abstimmung gegen die Beeinflussung von Seiten der Nobiles zu sichern [3]).

Allein wie wirkungslos die *lex Gabinia tabellaria* war, da die Optimaten natürlich die Vortheile der geheimen Abstimmung ebenso gut auszubeuten wufsten wie die Volkspartei, zeigte sofort die Consulwahl für 616/138, bei welcher neben D. Junius Brutus P. Cornelius Scipio Nasica, der Sohn von Catos Widersacher (S. 308), gewählt ward. Zwar D. Junius Brutus, der Sohn des Consuls von 576/178 (S. 280), war ein wenigstens eben so sehr durch Bildung wie durch Energie hervorragendes Mitglied der Nobilität [4]). Nasica aber, der mit dem Pontificat [5]) keineswegs die politische Einsicht und die mafsvolle Besonnenheit seines Vaters geerbt hatte, konnte geradezu als der Typus eines hochmüthigen Optimaten gelten, wie er denn die Aedilität seiner Zeit durch eine verletzend spöttische Aeufserung über
325 die schwieligen Hände der von ihrer Hände Arbeit lebenden Bürger verscherzt hatte [6]).

In dem Consulate dieser Männer offenbarte sich die Ungesundheit der Zustände in mehrfacher Weise. Das hungernde Volk forderte durch den Tribunen C. Curiatius eine Getreidevertheilung; als Nasica in einer Contio dagegen redete und von dem Volke überschrieen wurde, rief er: „Schweigt, denn ich verstehe besser als ihr, was dem Staate frommt" [7]). Zum Danke

---

Niese, Bemerkungen über die Urkunden bei Josephus. Hermes Bd. 11. 1876. S. 466.

Mendelssohn, zu den Urkunden bei Josephus. Rhein. Mus. Bd. 32. 1877. S. 249.

1) Sall. Jug. 41. App. b. c. 1, 7. Plut. Ti. Gr. 8. 9. 2) Cic. de leg. 3, 16, 35. Lael. 12, 41. 3) Cic. de leg. 3, 15, 34. de leg. agr. 2, 2, 4. 4) Cic. Brut. 28, 107. Arch. 11, 27. Val. Max. 8, 14, 2. Schol. Bob. p. 359. 5) Cic. Tusc. 4, 23, 51. Cat. 1, 1, 3. Val. Max. 1, 4, 2. 6) Val. Max. 7, 5, 2. Cic. Planc. 21, 51. 7) Val. Max. 3, 7, 3.

nannte ihn das Volk wegen seiner von C. Curiatius hervorgehobenen Aehnlichkeit mit einem Viehhändler des Namens, der Opferthiere verkaufte, *Serapion* oder *Sarapion* [1]). Bei der Aushebung für den mifsliebigen hispanischen Krieg war das Volk ebenso unwillfährig wie 603/151 (S. 319). Die Tribunen gestatteten zwar unter Dispensation der Consuln von der Lex Porcia, dafs ein Deserteur C. Matienus, um ein heilsames Exempel zu statuiren, auf offenem Markte mit Ruthen ausgepeitscht und dann verkauft wurde [2]). Aber als sie je zehn Bürger nach ihrer Wahl von der Aushebung zu eximiren beanspruchten, kam es zu einem solchen Conflicte zwischen den Consuln und Tribunen, dafs jene (wie die Consuln von 603/151) von diesen ins Gefängnifs geführt wurden [3]). Auch die Schandbarkeit der Publicanenwirthschaft trat in den Aufsehen erregenden Mordthaten im Silawalde zu Tage, als deren Urheber gewifs nicht ohne Grund einige derjenigen Publicanen in Verdacht geriethen, welche die Ausbeutung der dortigen Pechhütten [4]) von den Censoren Scipio und Mummius gepachtet hatten. Selbst Laelius verstand sich dazu die Publicanen vor den Consuln, denen der Senat eine Quaestio extraordinaria übertragen hatte, zu vertheidigen. Allein er war zu ehrlich, um die Unschuld der Verdächtigen beweisen zu können; dazu bedurfte es der sophistischen Redekünste und der Gewissenlosigkeit des Ser. Sulpicius Galba (S. 321), dem Laelius die weitere Vertheidigung überliefs [5]).

Da mit der geheimen Abstimmung bei den Wahlen allein Nichts auszurichten gewesen war, so beantragte ein Nobilis, L. Cassius Longinus Ravilla, der Sohn des Consuls von 590/164, ein Mann von gewissenhaftester Rechtlichkeit [6]), der schon wegen seiner altväterisch strengen Grundsätze [7]) nicht für einen 326
leichtfertig nach der Volksgunst haschenden Demagogen gehalten werden darf [8]), als Volkstribun 617/137 in seiner *lex Cassia tabellaria* die Ausdehnung der geheimen Abstimmung auf die Volksgerichte mit Ausnahme derer über Perduellio [9]),

1) Val. Max. 9, 14, 3. Plin. n. h. 7, 10, 12, 54. 21, 3, 7, 10. Liv. ep. 55. Cic. ad Att. 6, 1, 17. 2) Liv. ep. 55. [Front.] strat. 4, 1, 20. 3) Liv. ep. 55. Cic. de leg. 3, 9, 20. 4) Vgl. Dig. 50, 16, 17, 1. 5) Cic. Brut. 22. 6) Cic. Rosc. Am. 30, 84. Ascon. p. 46 Or. Val. Max. 3, 7, 9. 7) Cic. Brut. 25, 97. Vell. 2, 10. Val. Max. 8, 1, damn. 7. 8) Cic. de leg. 3, 16, 35. Acad. pr. 2, 5, 13. 9) Cic. Brut. 25, 97. 27, 106. de leg. 3, 16, 35. Sest. 48, 103. Lael. 12, 41. Schol. Bob. p. 303. Ascon. p. 78 Or. [Ascon.] p. 141 f.

mit andern Worten auf die zur Verhängung von Geldbufsen competenten Concilia plebis und Tributcomitien (§ 127). Bei diesem Antrage lag ohne Zweifel die Absicht zu Grunde die Verantwortlichkeit der Magistrate dem Volke gegenüber, die mehr und mehr in Vergessenheit gerathen und durch die neumodische Redekunst illusorisch gemacht worden war, zur Wahrheit zu machen [1]), und insofern wird derselbe gelegentlich selbst von Cicero als *principium justissimae libertatis* bezeichnet [2]). Der Antrag wurde natürlich von der Nobilität aufs eifrigste bekämpft. Nicht blofs der Consul M. Aemilius Lepidus, der Sohn des ehemaligen Princeps senatus, ein tüchtiger Redner [3]), sprach gegen ihn; auch ein Volkstribun M. Antius Briso intercedirte im Interesse der Optimaten. Der Antrag wäre nicht durchzusetzen gewesen, wenn nicht Scipio, der sich immer mehr von der Unverbesserlichkeit der Nobilität überzeugen mufste, den Tribun durch sein Ansehen bewogen hätte die Intercession fallen zu lassen [4]).

Das folgende Jahr schien für die Partei der Popularen noch günstiger werden zu sollen. Zu Consuln für 618/136 wurden gewählt L. [5]) Furius Philus, ein Freund des Scipio und seiner Enthaltsamkeit und Weisheit wegen gerühmt [6]), und Sex. Atilius Serranus, der Scipios Flottencommandant bei der Belagerung Karthagos gewesen war [7]). Unter den Praetoren war P. Mucius Scaevola [8]), der als Tribun die Verbannung des L. Hostilius Tubulus herbeigeführt hatte und später als Consul den Ti. Sempronius Gracchus insgeheim unterstützte [9]). In diesem Jahre gelangte der 611/143 Consul gewesene Appius Claudius Pulcher zur Censur [10]), nachdem er inzwischen als ein ächter Claudier aus einem Vorkämpfer der Optimaten zu einem Verfechter der Volkssache geworden war. Theils persönliche
327 Streitigkeiten mit andern Nobiles, theils der Umgang mit dem jungen Ti. Gracchus, derunter dem Einflusse seines Schwagers Scipio herangewachsen war, und welchem Appius seine Tochter verlobt hatte [11]), mögen die Ursache davon gewesen sein. Claudius scheint ähnliche Pläne gehabt zu haben, wie vor ihm C. Laelius Sapiens und nach ihm Ti. Sempronius Gracchus. Auch hätte er bei der Durchführung derselben gewifs nicht blofs auf

---

1) Cic. Brut. 27, 106. 2) Ascon. p. 77 f. Or. 3) Cic. Brut. 25, 95. 4) Cic. de leg. 3, 16, 37. Brut. 25, 97. 5) I. L. A. S. 446. 6) Cic. Lael. 19, 69. Arch. 7, 16. de leg. agr. 2, 24, 64. 7) App. Lib. 114. 8) Cic. ad Att. 12, 5, 3. 9) Cic. Acad. pr. 2, 5, 13. 10) I. L. A. S. 446. 11) Plut. Ti. Gr. 4.

andere Nobiles[1], sondern auch auf Scipio rechnen können, der um der Sache willen seinen frühern Gegner unterstützt haben würde und damals noch nicht mit den Anhängern desselben, P. Mucius Scaevola und dessen Bruder P. Licinius Crassus Mucianus, verfeindet gewesen sein kann[2]. Allein wie Scipio durch Mummius, so wurde Appius durch seinen Collegen Q. Fulvius Nobilior[3], dessen Parteistellung aus dem Processe des Galba bekannt ist (S. 321), gehemmt. Die Optimaten stellten diefs so dar, als ob Claudius in der Schroffheit seines Wesens viele Verkehrtheiten habe begehen wollen, aber von Fulvius mit guter Manier davon abgebracht worden sei[4]. Trotz oder vielleicht wegen dieser Opposition scheint Q. Fulvius Nobilior den Appius Claudius Pulcher zum Princeps senatus ernannt zu haben[5]. Somit ist von dieser Censur, der letzten vor der Revolution des Ti. Gracchus, nur bekannt, dafs drei Senatoren eine Rüge erhielten[6], und dafs die wiederum und zwar sehr erheblich, um fast 10000 (S. 342), gesunkene Zahl der *capita civium* 317923 betrug[7].

Während so die Entwickelung im Innern durch die Unthätigkeit der Optimaten in Bezug auf die Verbesserung der materiellen Lage des Volkes dem Bruche entgegenging, hatte der hispanische Krieg einen Verlauf genommen, dessen sich Volk und Nobilität in gleicher Weise schämen mufsten. Gegen Viriathus hatte in Hispania ulterior Quinctius als Praetor 611/143 Nichts ausgerichtet[8], sodann aber Q. Fabius Maximus Servilianus (S. 341) in den J. 612/142 und 613/141 wenigstens mit solchem Erfolge gekämpft, dafs er den Krieg unter billigen Bedingungen durch einen Friedensvertrag beendigte[9], den auch das Volk in Rom bestätigte[10]. Allein seinem Bruder Q. Servilius Caepio, der 614/140 Consul wurde (S. 337), gelang es vom Senate die Erlaubnifs zur Eröffnung neuer Feindseligkeiten gegen Viriathus zu erhalten. Er beendigte den unehrlichen Krieg dadurch, dafs er verrätherische Freunde des Viriathus 328
bestimmte diesen durch Meuchelmord aus dem Wege zu räumen[11]. Erst D. Junius Brutus, Consul 616/138 (S. 344), der den Resten des Viriathischen Heers Ackerland nebst der Stadt

---

1) Vgl. Plut. Ti. Gr. 9. 2) Cic. de rep. 1, 19, 31. 3) Fast. cons. fragm. in Eph. epigr. Bd. 1. 1872. S. 154. Bd. 2, 1875. S. 210. 4) Dio C. fr. 81 B. 5) Plut. Ti. Gr. 4. 6) Fest. p. 286. 7) Liv. ep. 56. 8) App. Iber. 66. 9) App. Iber. 67—69. Liv. ep. 53. 54. Diod. 33, 1. Oros. 5, 4. 10) App. Iber. 69. 11) App. Iber. 70—72. Diod. 33, 1. Liv. ep. 54. Val. Max. 9, 6, 4. Vell. 2, 1. Eutrop. 4, 16.

Valentia gab [1]), stellte in diesem und dem folgenden Jahre, da ihm das Imperium unter Beistimmung des Scipio [2]) prorogirt wurde, mit einer damals schon seltenen Energie die Ruhe der von Räuberbanden beunruhigten Provinz Hispania ulterior in dauernder Weise wieder her [3]). Auch unterjochte er verschiedene noch ungebändigte lusitanische Völkerschaften, von deren einer, den Callaicern oder Gallaecern, er den Beinamen *Callaicus* annahm [4]), als er 618/136 (nicht erst 622/132) de Gallaecis et Lusitanis triumphirte [5]).

Damals dauerte aber noch immer der Krieg mit Numantia (S. 339) in Hispania citerior fort. Des Metellus Nachfolger, Q. Pompejus (S. 339), führte 613/141 und 614/140 den Krieg so unglücklich, dafs er, um ihn nur irgendwie zu beenden, einen ungünstigen Friedensvertrag abschlofs [6]). Es war gleich schmachvoll, dafs er die Thatsache des Vertrags nachher abzuleugnen versuchte [7]), wie dafs das Volk, welches den numantinischen Gesandten die Bestätigung des Vertrags verweigerte, aus unberechtigtem Wohlwollen gegen den Volksmann seine Auslieferung nicht bewilligte [8]). Auch der Nachfolger des Q. Pompejus, M. Popillius Laenas (Consul 615/139), richtete gegen die Numantiner Nichts aus [9]). Dessen Nachfolger C. Hostilius Mancinus (Consul 617/137) erlitt sogar eine derartige Niederlage von den Numantinern, dafs er, um nur das Heer zu retten, einen schimpflichen Vertrag einging [10]), den die Numantiner angesichts der gemachten Erfahrungen erst dann abschlossen, als der junge Ti. Sempronius Gracchus, welcher als Quaestor im Heere war, und dem sie in Erinnerung an seinen Vater trauten, sich für die Annahme des Vertrags von Seiten des Volkes verbürgte [11]). Gleichwohl wurde der Vertrag auf Antrag der Consuln L. Furius Philus und Sex. Atilius Serranus 618/136 vom
329 Volke verworfen, wobei Mancinus, wenigstens ehrlicher als Pompejus, gegen seine eigene Auslieferung an die Numantiner

1) Liv. ep. 55. 2) Fest. p. 241. 3) App. Iber. 73—75. Liv. ep. 55. 56. Vell. 2. 5. Flor. 2, 17. 4) Ov. fast. 6, 461. Schol. Bob. p. 359. 5) Eutrop. 4, 19. Plut. Ti. Gr. 21. 6) App. Iber. 76—79. Liv. ep. 54. 55. Diod. 33, 22. 19. Dio C. fr. 77 B. Vell. 2. 1. 90. Eutrop. 4, 17. Flor. 2, 18. Oros. 5, 4. 7) App. Iber. 79. Cic. de fin. 2, 17, 54. 8) Cic. de off. 3, 30, 109. Vell. 2, 1. Vgl. Cic. Font. 11, 23. Prisc. 18, 264 p. 344 H. 9) App. Iber. 79. Liv. ep. 55. 10) App. Iber. 80. Liv. ep. 55. 11) Plut. Ti. Gr. 5. 6. [Aur. Vict.] vir. ill. 59. 64. Dio C. fr. 83, 2 B. Vell. 2, 2. Flor. 3, 14. Quint. 7, 4, 13. Gell. 7, 9, 12.

(I 329) Nichts einwendete [1]). Uebrigens wurde er von den Numantinern nicht angenommen [2]). Abgesehen von dem Schmachvollen des Vorganges an sich ist derselbe auch insofern von nicht zu unterschätzender Bedeutung für die spätere Parteistellung der mafsgebenden Persönlichkeiten, als von ihm die Entfremdung zwischen Ti. Gracchus und seinem Schwager Scipio datirt [3]). Denn obwohl jener es nur dem Scipio und seiner eigenen Popularität bei den Angehörigen der Geretteten zu danken hatte, dafs nicht auch er ausgeliefert wurde, so war er doch schon darüber erzürnt, dafs der von ihm in gutem Glauben und bester Absicht verbürgte Vertrag cassirt worden war.

Der statt des abberufenen Mancinus noch im J. 617/137 nach Hispanien geschickte andere Consul M. Aemilius Lepidus (S. 346), der wegen der mit Numantia schwebenden Unterhandlungen zur Unthätigkeit genöthigt war, fing, obwohl militärisch ganz unfähig [4]), aus eitler Ruhmsucht eigenmächtig mit den Vaccaeern einen Krieg an, in dem er so geschlagen wurde, dafs er nur dem Beistande des D. Junius Brutus seine Rettung verdankte [5]). Er wurde abberufen und zu seiner Geldbufse verurtheilt [6]). Weder L. Furius Philus, der den Mancinus den Numantinern zu übergeben hatte, und der selbstbewufst genug war (S. 346), um seine persönlichen Feinde Q. Pompejus und Q. Metellus zu Legaten zu wählen [7]), noch Q. Calpurnius Piso (Consul 619/135) richteten im numantinischen Kriege Etwas aus [8]). Nun erst war das Mafs der Schande dergestalt voll, dafs der Senat und das Volk bereit waren dem Scipio ein zweites Consulat anzubieten, um ihm die Führung des Kriegs übertragen zu können. Dieser war gerade damals [9]), — nicht vor der Censur [10]), aber auch nicht nach seinem zweiten Consulate [11]), — abwesend [12]), und zwar auf einer Gesandtschaftsreise in den Orient [13]), zu der er mit L. Metellus und Sp. Mummius [14]) ausersehen worden war, um Mafsregeln gegen das Seeräuberun-

---

1) Cic. de off. 3, 30, 109. de rep. 3, 18, 28. Liv. ep. 56. Vell. 2, 1; vgl. App. Iber. 83. Dio C. fr. 79 B. Val. Max. 1, 6, 7. Flor. 2, 18. Eutrop. 4, 17. Obseq. 24. Oros. 5, 4. 5. 2) Cic. de or. 1, 40, 181. Caec. 34, 98. 3) Cic. Brut. 27, 103. har. resp. 20, 43. Vell. 2, 2. Plut. Ti. Gr. 7. Dio C. fr. 83 B. 4) Diod. 33, 32. 5) App. Iber. 80—82. Liv. ep. 56. Oros. 5, 5. Obseq. 25. 6) App. Iber. 83; vgl. Val. Max. 8, 1, damn. 7. Vell. 2, 10. 7) Val. Max. 3, 7, 3. Dio C. fr. 82 B. 8) App. Iber. 83. Obseq. 26. 9) Cic. de rep. 6, 11. 10) Cic. Acad. pr. 2, 2, 5. 11) Val. Max. 4, 3, 13. 12) Anders, aber verkehrt Val. Max. 8, 15, 4. 13) Diod. 33, 21. Plut. apophth. 13. 14) Just. 38, 8. Cic. de rep. 3, 35, 48.

wesen vorzubereiten [1]), und bei welcher er sich in Catonischer
330 Einfachheit (S. 207) nur von wenigen Sclaven begleiten liefs [2]). Scipio wurde von dem Gesetze von 603/151, das die Wiederwahl zum Consulate verbot, dispensirt und für 620/134 zum Consul gewählt, auch ausdrücklich mit der Führung des Kriegs gegen Numantia betraut [3]). Wie eifersüchtig aber selbst jetzt die Optimaten auf den Mann waren, dessen Unentbehrlichkeit sie hatten anerkennen müssen, zeigte sich darin, dafs der Senat ihm keine Aushebung bewilligte und ihn wegen der Kriegskosten auf die Vorschüsse anwies, welche die Publicanen auf ihre in den nächsten Jahren fälligen Pachtgelder entrichten sollten [4]). Scipio nahm die Anweisung nicht an und zog mit 3500 Freiwilligen und 500 Clienten und Freunden, aus denen er eine *cohors praetoria* bildete, nach Hispanien [5]).

Vor Numantia, wo in seinem Heere der künftige Retter Roms C. Marius [6]) und dessen späterer Feind Jugurtha [7]) sich zusammenfanden, war es, dafs Scipio diejenigen, welche sich jetzt römische Bürger nannten, für deren Wohl er gedacht und gehandelt, um deren willen er sich mit der Nobilität verfeindet hatte, gründlich verachten lernte [8]). Er fand Zustände in dem durch Luxus und Ueppigkeit entarteten Heere vor [9]) noch weit schlimmer als die, welche sein Vater im Perseischen, er selbst im dritten punischen Kriege zu bekämpfen gehabt hatte. Dafs Weiber im römischen Lager waren, war freilich schon im zweiten punischen Kriege vereinzelt vorgekommen [10]); jetzt aber waren Dirnen zu Tausenden bei dem Heere. Scipio wies sie nebst den Kaufleuten, Wahrsagern und Opferpriestern, die sich dem Lager angeschlossen hatten, sofort aus [11]). Er veranstaltete umfassende militärische Uebungen, um die Soldaten erst wieder an die Kriegsarbeit zu gewöhnen [12]). Er sah sich sogar genöthigt die dritte Lex Porcia zu umgehen und die Prügelstrafe in der durch den Wortlaut derselben nicht ausgeschlossenen Form wieder einzuführen, dafs er die Bürgersoldaten

---

1) Strab. 14, 5, 2. 2) Plut. apophth. 14. [Aur. Vict.] vir. ill. 58. Val. Max. 4, 3, 13. 3) Liv. ep. 56. App. Iber. 84. Val. Max. 8, 15, 4. Cassiodor. zum J. 619. 4) Plut. apophth. 15. 5) App. Iber. 84. 6) Plut. Mar. 3. 13. Val. Max. 8, 15, 7. 7) Sall. Jug. 7. 8. App. Iber. 89. 8) Plut. apophth. 16. 22. Val. Max. 6, 2, 3. 9) Plut. Mar. 3. Liv. ep. 57. App. Iber. 85. Flor. 2, 18. 10) Plut. Fab. 20. Val. Max. 7, 3, 7. [Aur. Vict.] vir. ill. 43. Dio C. fr. 57, 34 B. 11) Liv. ep. 57. App. Iber. 85. Val. Max. 2, 7, 1. 12) Liv. ep. 57. App. Iber. 86. Plut. apophth. 16. Flor. 2, 18.

nicht mit Ruthen (*virgae*) von den Lictoren, sondern mit Rebstöcken (*vites*) von den Centurionen züchtigen liefs [1]. Trotz aller Anstrengung aber konnte er es nicht wagen, es mit einem solchen Heere auf Muth und Tapferkeit ankommen zu lassen, da das Heer bei dem ersten Versuche eines Angriffs vor den Nu- 331
mantinern floh [2]. Er zog es vor die Stadt auszuhungern, was denn auch nach fünfzehn Monaten gelang [3]. Der Senat konnte nun durch eine Commission von zehn Männern die Erfolge der Feldzüge des D. Junius Brutus und des Scipio in einer neuen Ordnung der Provinz feststellen lassen.

Scipio selbst, der sich nicht blofs als Feldherr bewährt, sondern auch gegenüber den Geschenken eines orientalischen Königs von neuem seine Uneigennützigkeit glänzend bewiesen hatte [4], hatte sich den Anspruch auf einen zweiten Triumph und einen zweiten Beinamen (*Numantinus*) erworben. Er hatte, was mehr war, ein durch sein ganzes Leben begründetes Anrecht auf das unbedingte Vertrauen aller noch gesunden Elemente der Bürgerschaft, dazu das Bewufstsein der Kraft, so lange er am Leben sei, Rom vor dem Untergange schützen zu können. Aber schon vor Numantia hatte er auch die Nachricht von den voreiligen Reformbestrebungen und dem gewaltsamen Tode des Ti. Sempronius Gracchus erhalten. Er kehrte nach Rom zurück, als es für eine friedliche Lösung der socialen Krisis auf immer zu spät war.

---

1) Liv. ep. 57; vgl. Plin. n. h. 14, 1, 3, 19. Plut. C. Gr. 9. 2) Oros. 5, 7. 3) Liv. ep. 59. Vell. 2, 4. Oros. 5, 7. App. Iber. 90—97. 4) Liv. ep. 57. Cic. Dej. 7, 19.

Sechster Abschnitt.

Der Senat.

---

111. *Die Bildung des Senats.*

332 Von dem Senate der patricischen Zeit, der lediglich ein *regium consilium* ohne jedes selbständige Recht war (I 389), unterschied sich der Senat (*σύγκλητος, γερουσία, βουλή, συνέδριον*) auf dem Höhepuncte der Republik*) sehr wesentlich. Er hatte, wenn auch nicht der Form, so doch der Sache nach die Zügel der Regierung in der Hand, während die Magistrate seine ausführenden Organe waren. Er war so sehr die Seele des republicanischen Staatsorganismus, dafs beim Gegensatz von Freistaat und Monarchie das Vorhandensein eines Senats

---

*) Molitor, historia senatus Romani, in den Annales academiae Lovaniensis 1822. 23. Vol. VI. Lovanii 1826.
Hoffa, de senatu Romano qualis liberae reipublicae temporibus fuerit. Marburg 1827.
Boulez, observations sur divers points obscurs. Bruxelles 1836. S. 1 ff.
Rubino, von dem Senate und dem Patriciate, in den Untersuchungen. Cassel 1839. S. 144 ff.
Maggiolo, Romani senatus vices ac variae componuntur aetates. Argentor. 1844.
Czarnecki, der römische Senat. Posen 1849.
Albrecht, der römische Senat. Wien 1852.
Rein, senatus in Pauly's Realencyklopädie, Bd. 6, Abth. I. Stuttgart 1852. S. 996 ff.
Bludau, de senatu Romano. Berlin 1853.
Fr. Cramer, de senatus Romani prudentia. Münstereifel 1862.
Willems, le sénat de la république Romaine. Section 1. la composition du sénat. Louvain et Paris 1878.

als das wesentlichste Merkmal des Freistaats erschien 1). Dieser Höhe näherte sich der Senat allmählich im Verlauf der dritten 333 Periode und zwar in demselben Maſse, in welchem die Macht der verantwortlichen (I 726) und auf mehrere Träger zersplitterten Magistratur, nicht ohne Schuld der selbstsüchtigen patricischen Politik (I 649), sich verminderte. So einfluſsreich der Senat indessen bereits im Beginn der vierten Periode dastand, so erhob er sich doch erst im Verlauf derselben gleichmäſsig mit der Befestigung der Nobilität überhaupt, deren vorzüglichstes Organ er war (S. 14), zu derjenigen gebietenden Stellung im Staate, von welcher aus er die Geschicke von Königen und Republiken entschied und Roms Weltherrschaft begründete. Gegen das Ende derselben ward er dann freilich eben in Folge seines Verhältnisses zur Nobilität zum Mittelpunct der oligarchischen Bestrebungen, von denen die Nobilität ergriffen war, und welche den Untergang zunächst der bürgerlichen Gleichheit, dann auch der bürgerlichen Freiheit herbeiführten.

Die Bedeutung und die Macht des Senats in den verschiedenen Phasen seiner Entwickelung steht in der innigsten Verbindung mit der Art und Weise, wie er gebildet und zusammengesetzt wurde*). Wenn auch die in dieser Beziehung stattgefundenen Veränderungen natürlich nicht als die Ursachen der veränderten Machtstellung des Senats angesehen werden dürfen, indem sie selbst vielmehr Resultate derjenigen staatlichen Entwickelung sind, die nothwendig zu einer solchen Machtstellung des Senats hinführte: so sind sie doch gerade aus diesem Grunde höchst bedeutsame Symptome der Entwickelung des Senats und insofern ein Schlüssel zum Verständniſs derselben.

Wenn der Senat in der patricischen Zeit selbstverständlich rein patricisch war, so ist doch kein Grund vorhanden zu be-

---

*) F. Hofmann, der römische Senat zur Zeit der Republik nach seiner Zusammensetzung und Verfassung. Berlin 1847.

Mercklin, die Cooptation des Senats, in: die Cooptation der Römer. Mitau und Leipzig 1848. S. 26 ff.

J. Becker, Bemerkungen über die Zusammensetzung des Senats und insbesondere über die sogenannten pedarii, in den Hessischen Gymnasialblättern. Mainz 1845. I. S. 39 ff. Noch ein Wort über die pedarii im römischen Senat, in der Zeitschr. f. d. Alterthumswiss. 1850. S. 20 ff.

1) Vgl. Liv. 23, 3.

zweifeln, dafs in der späteren Königszeit, namentlich seitdem die Plebs eine rechtliche Stellung im Staate bekommen hatte, neben Patriciern auch Plebejer, und zwar als solche, ohne zuvor ins Patriciat erhoben zu sein, im Senate safsen. Diejenigen Könige, welche sich auf die Plebs stützten, namentlich also
334 Servius Tullius, haben wahrscheinlich, da sie es rechtlich unbehindert konnten, auch Plebejer in ihr *regium consilium* berufen (I 393 f.). Dafs Servius dazu die angesehensten Seniores derjenigen Familien gewählt haben wird, deren Juniores Dienste in den Reitercenturien thaten, ist eine in der Natur der Sache begründete Vermuthung. Eben solche [1] wurden bei Beginn der Republik in den Senat gewählt, als der unter der Willkürherrschaft des Tarquinius Superbus unvollständig gewordene Senat aus der Plebs bis zu der verfassungsmäfsigen Zahl *) von dreihundert Senatoren vervollständigt wurde (I 576) [2].

Da die *lectio senatus* selbst später, als sie den Censoren zustand, keineswegs ein Theil des Census war (I 798. 811), so steht Nichts im Wege anzunehmen, dafs die Consuln die durch den Tod entstandenen Lücken sofort durch Ernennung neuer Senatoren ergänzten. Es versteht sich, dafs die patricischen Consuln, auch wenn einzelne derselben der Plebs geneigt waren, es nie dahin kommen liefsen, dafs die Zahl der plebejischen Senatoren allzu sehr anwuchs. Bestimmte Grundsätze und Regeln bei Ergänzung des Senats lassen sich vor den Leges Liciniae Sextiae nicht nachweisen. Doch wird man annehmen dürfen, dafs zunächst an dem Grundsatze festgehalten wurde, nach welchem die Senatoren sowohl *seniores* als auch *patres familias* sein mufsten [3]; denn es ist sicherlich ein auf Mifsverständnifs der Ausdrücke beruhender Anachronismus, wenn Dionysius mehrfach *seniores* und *juniores* im Senat unterscheidet [4]. In Folge des jährlichen Wechsels der Magistrate scheint sich aber schon jetzt das spätere Abgehen von jenem Grundsatze vorbereitet zu haben. Es war an sich billig, dafs die abgetretenen Consuln, die während ihrer Amtszeit dem Senate vorgestanden hatten, und deren Rath den Consuln der folgenden Jahre wünschenswerth sein mufste, nach Ablauf ihrer Amtszeit auch dann in Beziehung zum Senate blieben, wenn sie nicht schon vor-

---

*) B. Kästner, de numero senatorum Romanorum. Coburg 1869.

1) Liv. 2, 1. Fest. ep. p. 41. 2) Fest. p. 254. Dion. 5, 13. Plut. Popl. 11. 3) Fest. p. 339. 4) Dion. 6, 66. 7, 47. 11, 6.

her Senatoren gewesen waren. Der Fall kann nicht so gar selten gewesen sein, da gerade in den ältesten Zeiten der Republik nicht selten Männer zu Consuln gewählt wurden, welche noch nicht *seniores* und noch nicht *patres familias* waren (I 705), und da auch abgesehen hiervon nicht immer eine Vacanz da sein konnte, in welche persönlich qualificirte abgetretene Magistrate ohne weiteres hätten eintreten können. In solchen 335
Fällen werden die Betreffenden zwar nicht als Senatoren gegolten, aber die Erlaubnifs im Senate mit zu votiren, das später sogenannte *jus sententiae in senatu dicendae* [1]), so lange gehabt haben, bis sie persönlich zur Aufnahme in den Senat qualificirt waren und beziehungsweise eine Vacanz sich ergab. Denn da in späterer Zeit *juniores* als solche sehr wohl Senatoren sein konnten, so kann sich die Behauptung des Festus [2]), dafs gewesene Magistrate, ehe sie nicht zu den *seniores* censirt worden seien, nicht hätten Senatoren sein, wohl aber *sententiam dicere* können, nur auf die älteste Zeit der Republik beziehen.

In der Zeit der Consulartribunen stellte sich heraus, dafs die Ergänzung der Lücken des Senats allzu sehr von der Parteistellung der jeweiligen Magistrate beeinflufst wurde. Namentlich das mochte verletzend erscheinen, wenn von Magistraten der Gegenpartei gewesenen Consuln oder Consulartribunen das *sententiam dicere* vorenthalten oder gar bei erreichter Altersqualification und eingetretener Vacanz die Ernennung zu Senatoren verweigert wurde. Diesem Zustande machte die *lex Ovinia* (S. 13 f.)*) ein Ende, welche die Ergänzung des Senats der Willkür der zeitweiligen Inhaber der consularischen Gewalt entzog und sie den Censoren (I 798. 811) übertrug, denen sie zugleich die Verpflichtung auferlegte, *ut ex omni ordine optimum quemque jurati in senatum legerent* [3]). Der Zeitpunct dieses Gesetzes ist nicht bestimmt überliefert. Denn wenn Zonaras

---

*) Peter in der Jenaer Literaturzeitung 1842. S. 227.
Meier, index scholarum in universitate Halensi habendarum. Halae 1844.
Bergk, die Lex Ovinia, in der Zeitschrift für die Alterthumswiss. 1848. S. 598 ff.
Boot in Verslagen en Mededeelingen der Koninglijke Akademie van Wetenschappen Tom. XI. Amsterdam 1868. S. 28.
Lange, de plebiscitis Ovinio et Atinio disputatio. Leipzig 1878.

1) Gell. 3, 18, 8. Fest. p. 339. Liv. 23, 32. 36, 3. 2) Fest. p. 339. 3) Fest. p. 246, wo statt *jurati* überliefert ist *curiati;* vgl. Zon. 7, 19 und zu der Formel überhaupt Cic. Cluent. 43, 121.

die Lectio senatus den Censoren gleich bei der Einrichtung der Censur übertragen sein läfst [1]), so widerspricht dem die Thatsache, dafs die Lectio senatus, wie schon bemerkt, kein Theil des Census war, und dafs die Censoren des J. 319/435 den Mam. Aemilius nicht aus dem Senate stiefsen, was sie im Besitz der Lectio senatus gethan haben würden, sondern zum Aerarier machten [2]). Da nun aber die Worte *ex omni ordine* weder auf die beiden Stände der Patricier und Plebejer, noch auf den Senatoren- und Ritterstand, auch nicht auf die mitunter *ordines* genannten Berufsstände [3]), sondern nur auf die Stände oder Grade [4]) der gewesenen Consuln, Praetoren und curulischen Aedilen gehen können [5]), so mufs das Gesetz nach 387/367 gegeben worden sein, da erst in diesem Jahre die Prae-
336 tur und die curulische Aedilität eingesetzt wurden. Da es ferner ohne Zweifel im Interesse der plebejischen Nobilität gegeben worden ist, so kann es nicht vor der Theilnahme der Plebejer an der Censur gegeben sein. Andererseits mufs es vor 442/312 gegeben worden sein, da sich in diesem Jahre das erste geschichtlich genauer bekannte Beispiel der von Censoren geübten Lectio senatus findet. Und da dasselbe eben wegen der Rücksichtslosigkeit bemerkenswerth war, mit der Appius Claudius Caecus gegen die offenbar bereits feststehende [6]) Praxis bei der Lectio senatus verstiefs (S. 78), so ist es wahrscheinlich, dafs die Lex Ovinia ziemlich lange vorher, also bald nach 400/354 gegeben worden ist, zu einer Zeit, in der die Erinnerung an die Mifsbräuche der Consulartribunen bei der Lectio senatus noch frisch war. Ihr Urheber ist, da das Gesetz als *lex Ovinia tribunicia* [7]) bezeichnet wird, an einen Consulartribunen aber abgesehen von der eben gewonnenen Zeitbestimmung schon defshalb nicht gedacht werden kann, weil es keinen Consulartribunen des Namens Ovinius giebt, ein Volkstribun (§ 129) Ovinius*). Vielleicht veranlafst von dem ersten plebejischen Censor C. Marcius Rutilus 403/351 (S. 36), oder von Q. Publilius Philo, der durch sein Gesetz 415/339 den Plebejern die eine Censorstelle sicherte (S. 47), wollte er mit dem Gesetze

---

*) Meier in Ersch und Grubers Encyklopädie, Abth. 3. Bd. 8. Leipzig 1836. S. 97.
Haakh in Pauly's Realencyklopädie. Bd. 5. Stuttgart 1848. S. 1033.

1) Zon. 7, 19. 2) Liv. 4, 24. 3) Cic. in Verr. accus. 2, 6, 17. Suet. Aug. 41. 4) Gell. 14, 7, 9. 5) Vgl. Liv. 23, 23. 40, 37. 6) Vgl. Diod. 20, 36. 7) Fest. p. 246.

einen Anlafs der Zwietracht zwischen den patricischen und plebejischen Nobiles hinwegräumen und hat durch dasselbe die Erstarkung der Nobilität wesentlich befördert (S. 13 f.).

Mit der durch die Lex Ovinia begründeten censorischen Lectio senatus, deren Beziehung zum Regimen morum bei Gelegenheit der Censur dargestellt worden ist (I 811), hörte das Alter eines *senior* (I 474) auf ein durchgreifendes Merkmal aller Senatoren zu sein. Denn die gewesenen curulischen Magistrate, welche nunmehr nicht blofs kraft des Herkommens, sondern auch auf Grund der Lex Ovinia bis zur nächsten Censur ein wirkliches *jus sententiae dicendae* hatten[1]), mufsten, auch wenn sie noch zu den *juniores* gehörten, bei dem nächsten Census in den Senat aufgenommen werden, aufser wenn sie etwa eine censorische Rüge verdient hatten. Ebenso konnte von nun an nicht mehr der Charakter eines *pater familias* unbedingt erforderlich erscheinen, da manche der gewesenen curulischen Magistrate ohne Zweifel bei der nächsten Lectio senatus noch *filii familias* waren. In Folge dessen haben sich die Censoren vermuthlich auch bei der Ernennung solcher Bürger, welche ein curulisches Amt nicht bekleidet hatten, nicht mehr an die Altersgrenze des vollendeten fünfundvierzigsten Jahrs und an das Erfordernifs privatrechtlicher Selbständigkeit gebunden. Natürlich erhielten sich gleichwohl die Bezeichnungen *senatores* und *patres*, obwohl beide streng genommen 337
für einen Theil der Senatsmitglieder unzutreffend geworden waren. Auch die verfassungsmäfsige Zahl von dreihundert Senatoren wurde in Folge der Lex Ovinia erschüttert. Sie konnte nur unmittelbar nach der Lectio senatus vollständig sein, während sie im Laufe des Lustrum durch Todesfälle unvollständig werden mufste. Ueberschritt aber die Zahl der während des Lustrum zu einer curulischen Magistratur gelangten, der Aufnahme in den Senat persönlich nicht unwürdigen, Nichtsenatoren die Zahl der während des Lustrum gestorbenen Senatoren — die Möglichkeit zeigt das Lustrum des Flaccus und Albinus (580/174—585/169), innerhalb dessen kein Senator gestorben sein soll[2]), was freilich nicht wahr ist[3]) —, so konnten die nächsten Censoren nicht umhin die Zahl dreihundert zu überschreiten. Diefs konnte indefs bei der geringen Zahl der curulischen Magistrate nur äufserst selten vorkommen, sodafs die

1) Gell. 3, 18, 6—8 vgl. mit Fest. p. 339. Liv. 36, 3. 2) Plin. n. h. 7, 48, 49, 157. 3) Liv: 42, 28.

Zahl dreihundert die Normalzahl blieb. Jedenfalls hat man sich bis zur Zeit des zweiten punischen Kriegs insofern streng an diese Zahl gebunden, als man, wenn gröfsere Lücken entstanden waren, die nicht mittelst der abgegangenen curulischen Magistrate ergänzt werden konnten, den Senat aus der Zahl der übrigen Bürger nur bis zur Zahl dreihundert vervollständigte [1].

Nach welchen Grundsätzen die Censoren in der Auswahl derjenigen Senatoren verfahren wollten, welche zur Vervollständigung des Senats nöthig waren (*sublegere*) [2], hing ganz von ihrem Ermessen ab. Es lag als Analogie der Bestimmungen der Lex Ovinia nahe, dafs sie vorzugsweise die gewesenen plebejischen Aedilen und Tribunen, wie auch die Quaestoren*) berücksichtigten [3], wenngleich dieselben zwischen ihrer Amtszeit und der nächsten Lectio senatus keineswegs gleich den gewesenen curulischen Magistraten das *jus sententiae dicendae* hatten (I 893) [4], mithin auch keine *ignominia* erlitten, wenn sie von den Censoren nicht ernannt wurden. Die Ansicht von Willems, dafs die genannten geradezu mitzuverstehen seien in dem Ausdruck *ex omni ordine*, ist nicht zu billigen, weil eine nicht blofs gelegentliche, sondern eine definitive Ueberschreitung der Zahl dreihundert, die doch noch lange Normalzahl blieb, eine nothwendige Consequenz der so formulirten Lex Ovinia gewesen sein würde. Die *magistratus minores*, deren Erwähnung bei Gelegenheit einer Lectio senatus in einer Stelle des Livius [5] auf unwahrscheinlicher Vermuthung beruht, hatten durch ihr Amt keinen Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung [6]. Die patricische oder plebejische Abkunft war seit der factischen und vollends seit der gesetzlichen Theilnahme der Plebejer an der Censur, d. h. seit 403/351 und 415/339 (S. 47) gleichgültig. Dagegen erforderte es die Politik der Nobilität (S. 17. 22), vorzugsweise den Stand der Höchstbegüterten, den
338 sogenannten Ritterstand (vgl. S. 15), zum Senate so stark als möglich heranzuziehen [7]. Patricier wie Plebejer betrachteten es ferner als eine gegen die Sitte verstofsende Neuerung, dafs

---

*) Mommsen, kritische Miszellen, in den Berichten über die Verhandlungen der k. sächs. Ges. der Wiss. Bd. 6. Leipzig 1854. S. 153 ff.

1) Liv. 23, 23. Fest. ep. p. 7. 2) Fest. p. 246. Liv. 23, 23. 3) Liv. 22, 49. 23, 23. 4) Gell. 3, 18. Val. Max. 2, 2, 1. 5) Liv. 23. 23. 6) Vgl. Dio C. 54, 26. 7) Fest. ep. p. 7. Gell. 3, 18. Liv. ep. 23. Liv. 42, 61.

Appius Claudius Caecus als Censor 442/312 Söhne (oder Enkel) von Freigelassenen (*libertini*) in den Senat aufnahm (S. 78). Der durch die Cassation dieser Lectio senatus von Seiten der Consuln gerettete Grundsatz, dafs *more majorum* nur Söhne von *ingenui* Senatoren sein könnten, hat sich, obwohl gelegentlich Söhne von Freigelassenen in Folge der Bekleidung des Volkstribunats in den Senat gelangten, bis auf die Zeiten des Umsturzes erhalten [1]). Gewissenhafte und der römischen Sitte treu anhängliche Censoren gaben, wie M. Fabius Buteo (S. 172) als *dictator senatus legendi causa* nach der Schlacht bei Cannae, unter denen, die überhaupt in Frage kamen, Männern von militärischer Auszeichnung, welche *spolia ex hoste* erbeutet oder die *corona civica* verdient hatten, den Vorzug [2]). Es läfst sich auf Grund analoger Fälle [3]) und des späteren Verfahrens [4]) vermuthen, dafs mit körperlichen Gebrechen Behaftete nicht in den Senat aufgenommen wurden, obwohl natürlich Erblindung und Lähmung keinen Anlafs zur Ausstofsung eines sonst würdigen Senators gab. Verlust des Bürgerrechtes (z. B. durch Kriegsgefangenschaft) hatte selbstverständlich den Verlust des Sitzes im Senat zur Folge [5]); ebenso *infamia* und Verurtheilung in gewissen Criminalprocessen [6]).

Rücksichtlich der gesetzlichen Anwartschaft der gewesenen Magistrate machte wahrscheinlich das *plebiscitum Atinium**) um 540/214 (I 838. II 173) in Ergänzung der Lex Ovinia insofern eine Aenderung, als dadurch auch die gewesenen Tribunen gleich den curulischen Magistraten ein gesetzliches Anrecht auf Aufnahme in den Senat und somit zugleich das *jus sententiae dicendae* für die Zwischenzeit erhielten. Denn es ist eine nur auf sehr künstlicher und leicht zu erschütternder Beweisführung beruhende Annahme von Hofmann, dafs dieses Plebiscit, durch welches nach dem Ausdrucke des Varro bei Gellius die

---

*) Rubino, de senatorio tribunorum jure, in der Abh. de tribunicia potestate. Cassel 1825. S. 43 ff.
Mercklin, Plebiscitum Atinium, in der Zeitschr. für d. Alterthumswiss. 1846. S. 875 ff.
Hofmann, der römische Senat, S. 144 ff.
Willems, le sénat de la rép. Rom. S. 225.
Lange, de plebiscitis Ovinio et Atinio disputatio. Leipzig 1878.

1) Cic. Cluent. 47, 132. Dio C. 40, 63. 2) Liv. 23, 23. 3) Gell. 1, 12. 4) Dio C. 54, 26. 5) Cic. off. 3, 27, 100. Dio C. fr. 43, 28 B. 6) Vgl. Lex Iul. munic. 108 ff. I. L. A. S. 122. Lex rep. 11 I. L. A. S. 58. Ascon. p. 78. Dio C. 36, 38.

Volkstribunen zu Senatoren geworden sind [1]), festgesetzt habe, dafs nur Senatoren zu Tribunen sollten gewählt werden können; womit die weitere Annahme zusammenhängt, dafs es erst kurz vor Sullas Dictatur gegeben worden sei. Die Ansicht von Willems aber, der das Plebiscitum Atinium in die Zeit nach 632 122 setzt und annimmt, dafs die Tribunen nur das *jus sententiae dicendae* durch das Plebiscitum Atinium bekommen haben, während sie die gesetzliche Anwartschaft auf Aufnahme in den Senat schon durch die Lex Ovinia bekommen hätten, beruht abgesehen von anderem auf der nicht erwiesenen Voraussetzung, dafs die gesetzliche Anwartschaft nicht zugleich das *jus sententiae dicendae* zur Folge gehabt habe. Uebrigens werden nicht blofs die Tribunen, sondern auch die plebejischen Aedilen damals dasselbe Anrecht bekommen haben, da die plebejischen Aedilicier in Folge ihrer Beziehung zu den curulischen (vgl. S. 261) in der Rangordnung der Senatoren (§ 112)
339 den Tribuniciern voranstanden [2]). Auch kann der für 586 168 zum Tribun erwählte Cn. Tremellius wohl nur dann sich durch die 585 169 stattgefundene Lectio senatus der Censoren Ti. Sempronius Gracchus und C. Claudius Pulcher mit Grund verletzt gefühlt haben [3]), wenn er als Aedilicier Anspruch auf Aufnahme in den Senat hatte (S. 291). Der Schlufs aber, den man aus einer Stelle [4]) der Lex Acilia repetundarum hat machen wollen, dafs wohl die plebejischen Aedilen, nicht aber die Tribunen das *jus sententiae dicendae* zur Zeit dieser Lex (632 122) gehabt hätten, ist unberechtigt*). Denn die Tribunen und Quaestoren werden defshalb neben den Senatsmitgliedern in dieser Lex besonders excipirt, weil die Quaestoren in der Regel sämmtlich, von den Tribunen aber wenigstens einzelne vor ihrer Wahl nicht bereits Senatoren gewesen waren. Ist unsere Auffassung des Plebiscitum Atinium richtig, so verträgt sich damit sehr wohl das höhere Ansehen, welches nach wie vor die Senatoren, welche curulische Aemter bekleidet hatten, genossen [5]). Uebrigens mufs es eine Folge des Plebiscitum Atinium gewesen sein, dafs die Normalzahl 300 von nun an häufiger überschritten wurde; denn die Zahl von 50 bei jeder Lectio senatus in Be-

---

*) Vgl. auch Rudorff. ad legem Aciliam de pecuniis repetundis. Berol. 1862. S. 444.

1) Gell. 14, 8; vgl. Zon. 7, 15. 2) Liv. 23, 23. Cic. Phil. 13, 14. 30. 3) Liv. 45, 15. 4) I. L. A. S. 58 f. 5) Eutrop. 5, 9. Oros. 5, 22; vgl. Liv. 29, 37. 34, 44.

tracht kommenden Tribuniciern übersteigt wahrscheinlich die Zahl der sich in einem Quinquennium ergebenden Vacanzen.

Vielleicht geht auf das Plebiscitum Atinium auch die Beschränkung der censorischen Lectio gewesener Magistrate und des censorischen Rechtes Senatoren aus dem Senate auszustofsen zurück, welche in der Verpflichtung der Censoren beruhte ihr rügendes Urtheil durch eine *subscriptio censoria* zu motiviren (I 811): eine Verpflichtung, deren Einwirkung man bei der Lectio senatus der späteren Censoren sehr wohl wahrnimmt [1]. Denn diese Verpflichtung, die freiwillig schon früher von den Censoren mag anerkannt worden sein [2], ist zu derselben Zeit gesetzlich eingeführt worden (S. 188), in welche das Plebiscitum Atinium zu setzen ist.

Die censorische Vollmacht zur Bildung des Senats wurde im Verlauf der vierten Periode nicht blofs gesetzlich durch das Plebiscitum Atinium, sondern auch thatsächlich durch die Vermehrung der zu berücksichtigenden Praetoren und Quaestoren modificirt (S. 137. 164. 206). Namentlich hatten seit der die Aemterbewerbung im J. 574/180 regelnden Lex Villia annalis die Censoren kaum noch Spielraum für die Auswahl solcher, welche nicht Magistrate gewesen waren (S. 260 f.); sie mufsten vielmehr, auch wenn sie blofs gewesene Magistrate berücksichtigten, die Zahl 300 bedeutend überschreiten, zumal da es sich nicht füglich umgehen liefs, auch die gewesenen Quaestoren, obwohl dieselben nach ihrem Amtsjahre auch jetzt noch kein *jus sententiae dicendae* hatten, in den Senat aufzunehmen [3]. So enthielt denn auch der Senat des J. 575/179, den Willems zu reconstruiren versucht hat, obwohl er wahrscheinlich fast nur aus gewesenen Magistraten bestand, doch gewifs mehr als dreihundert Personen. Auch scheinen in den Senatssitzungen dieser und der nächst folgenden Zeit in der Regel etwa 320 Senatoren anwesend [4] gewesen zu sein, woraus folgt, dafs die Zahl aller Senatoren erheblich gröfser gewesen sein mufs. Dasselbe folgt für die Zeit der Gracchen und des Drusus daraus, dafs von den Senatoren 300 als Richter fungiren konnten [5].

Während also im Anfange der römischen Geschichte der König den Senat nach seinem Gutdünken ernannte, war es jetzt dahin gekommen, dafs thatsächlich der nunmehrige Sou- 340

1) Liv. 29, 37. 32, 7. 34, 44. 38, 28. 39, 42. Vgl. Zon. 7, 19.
2) Gell. 17, 21, 39. 3) Val. Max. 2, 2, 1. 4) Maccab. 1, 8, 15.
5) Plut. C. Gr. 5. Liv. ep. 60. App. b. c. 1, 35.

verän, das Volk, mittelbar durch die Magistratswahlen der Hauptsache nach zugleich bestimmte, wer Mitglied des *publicum consilium* sein solle. Es war daher ganz folgerichtig, dafs 650/104 die *lex Cassia* (III 70) bestimmte, dafs ein vom Volk verurtheilter Magistrat, oder ein solcher, dem das Volk das Imperium abrogirt habe, nicht im Senate sein könne [1]. Freilich darf man nicht vergessen, dafs die Wahlen von der Nobilität sehr stark beeinflufst wurden, dafs also eigentlich die Bildung des Senats doch wiederum in den Händen der Nobilität lag; daher erklärt es sich denn auch, dafs der Senat ein um so eifrigerer Verfechter der Oligarchie der Nobilität ward, je folgerichtiger scheinbar die Volkssouveränität durchgeführt wurde. Nicht sowohl aus Achtung vor den Volkswahlen, als vielmehr aus Furcht vor der Oligarchie haben die Censoren seit der Lex Villia annalis selbst von ihrem Rechte der Ausstofsung und Uebergehung Unwürdiger mit wenigen Ausnahmen (S. 277. 291) nur sparsamen Gebrauch gemacht (S. 264. 306. 312).

Als eine äufserliche Folge dieser Entwickelung ist die thatsächliche (nicht gesetzliche) Feststellung eines senatorischen Alters und Census schon in dieser Zeit anzuerkennen. Als *aetas senatoria* [2] stellte sich, seit die gewesenen Quaestoren regelmäfsig in den Senat aufgenommen wurden, das siebenundzwanzigste (I 708), oder genauer gesagt, da nicht die Quaestoren als solche, sondern die Quaestorier in den Senat aufgenommen wurden, das achtundzwanzigste Lebensjahr fest [3]. Durchschnittlich aber pflegten die neu aufgenommenen Quaestorier dreifsig Jahre alt zu sein, da diejenigen, welche im ersten Jahre eines Lustrum als Quaestoren siebenundzwanzig Jahre alt waren, bis zu ihrer Aufnahme im folgenden Lustrum zweiunddreifsig Jahre alt wurden. Daher wurde das Alter von dreifsig Jahren als *aetas senatoria* für die Municipalsenate festgesetzt [4]. Als thatsächlicher *census senatorius* kann, seitdem die Magistrate nur aus dem Kreise der Nobilität und der Höchstbegüterten hervorgingen [5], zumal da auch die durch die freie censorische Wahl creirten Senatoren durchgehends dem sogenannten Ritterstande angehörten, der *census equester* (S. 21) von 1000000 Assen oder 400000 Sesterzen betrachtet werden [6];

---

1) Ascon. p. 78. 2) Cic. de leg. Man. 21, 61. Gell. 14, 8. 3) Vgl. Plut. Ti. Gr. 5. C. Gr. 1. 2. 3. 4) Cic. in Verr. accus. 2, 49, 122. Lex Iul. munic. 89 ff. I. L. A. S. 121. 5) Liv. 42, 61. 6) Vgl. Liv. 24, 11.

womit natürlich nicht behauptet werden soll, dafs nicht ausnahmsweise auch Aermere, namentlich verarmte Nobiles [1]), Se- 341
natoren hätten sein können. Das thatsächliche Bestehen eines *census senatorius* wird dadurch bestätigt, dafs die in Nachbildung der römischen Zustände 659/95 aufgestellten *leges Claudiae de senatu Halesinorum cooptando* einen bestimmten Census für die Aufnahme in den Senat der Stadt Halesa auf Sicilien forderten [2]).

Während es schien, als ob die Zusammensetzung des Senats immer starrer und fester werden sollte, brachte der Bundesgenossenkrieg und der Bürgerkrieg zwischen C. Marius und L. Cornelius Sulla eine gewaltige Erschütterung auch in dieser Beziehung. Es kamen in diesen Kriegen nach Angabe der Quellen im Ganzen vierundzwanzig Consulare, sieben Praetorier, sechzig Aedilicier und fast zweihundert gewöhnliche Senatoren um [3]); schon 663/91 war die Zahl der Senatoren unter dreihundert hinabgesunken [4]), so dafs der Senat schon 666/88 einer aufsergewöhnlichen Ergänzung bedurfte, wie einst nach der Schlacht bei Cannae. Sulla ergänzte damals als Consul den Senat in der Weise, dafs er aus dem Kreise der Nobiles dreihundert neue Senatoren ernannte (III 126) [5]), womit die schon seit dem Plebiscitum Atinium und namentlich seit der Lex Villia annalis thatsächlich überschritten gewesene Zahl von dreihundert Senatoren wiederum und zwar für die Dauer überschritten wurde.

Als Dictator machte Sulla (I 819) die censorische Lectio senatus ganz entbehrlich. Er liefs wahrscheinlich im Zusammenhange mit seiner *lex judiciaria* 672/82 den wiederum sehr zusammengeschmolzenen Senat durch dreihundert vom Volke nach Tribus gewählte Ritter [6]) ergänzen (III 155 f.) und setzte 673/81 durch seine *lex de viginti quaestoribus* (III 163 f.) fest, dafs fortan die gewesenen Quaestoren sofort nach Niederlegung 342
ihres Amtes in den Senat als Senatoren eintreten sollten, womit die durch die Lex Ovinia eingeführte censorische Lectio senatus beseitigt war. Dafs eine solche Festsetzung getroffen worden ist, folgt daraus, dafs, während die nächste Censur erst 684/70 stattfand, doch schon 680/74 C. Stajenus [7]) und 684/70, aber

1) Val. Max. 4, 4, 8. 11. 2) Cic. in Verr. accus. 2, 49, 122. 3) Eutrop. 5, 9. Oros. 5, 22. Die Zahlen 60 und 7 haben vermuthlich die Stellen vertauscht. 4) App. b. c. 1, 35. 5) App. b. c. 1, 59. 6) App. b. c. 1, 100. Liv. ep. 89; vgl. Dion. 5, 77. 7) Cic. Cluent. 26. 36, 98. in Verr. act. 1, 13, 39. [Ascon.] p. 146.

auch noch vor der Censur, M. Cicero [1]) in Folge der Bekleidung der Quaestur Senatoren waren. Da Sulla aufserdem festgestellt hatte, dafs Niemand Praetor und Consul werden könne, der nicht Quaestor gewesen sei (I 710. III 154), und dafs die Tribunen aus der Zahl der Senatoren gewählt werden sollten (III 154) [2]), während um die kostspielige Aedilität selbstverständlich sich nur Senatoren bewarben: so hatte er durch jene Festsetzung in Betreff der Quaestoren die censorische Lectio senatus in der That entbehrlich gemacht, zumal da er die Zahl der Quaestoren mit der Absicht, für eine regelmäfsige Ergänzung des Senats zu sorgen, auf zwanzig festgestellt hatte (I 893) [3]). Denn der jährliche Zugang von zwanzig neuen Mitgliedern genügte, wenn man die Todesfälle in Rechnung bringt, um den Senat wenigstens in einer die Zahl dreihundert bedeutend übersteigenden Frequenz zu erhalten. Dafs Sulla die Zahl sechshundert als Normalzahl festgestellt habe, ist weder zu beweisen noch auch wahrscheinlich. Vielmehr scheint bis auf Augustus keine Normalzahl bestanden zu haben [4]).

Nach dem Sturze der Sullanischen Verfassung wurden sofort selbstverständlich unter Wiederherstellung der auf die Lectio senatus bezüglichen vorsullanischen Gesetze 684/70 wiederum Censoren gewählt. Diese, Cn. Cornelius Lentulus und L. Gellius, betrachteten es als ihre Aufgabe, die in der Sullanischen Zeit und während der Dauer der Sullanischen Verfassung in den Senat eingedrungenen unwürdigen Persönlichkeiten — es waren solche, die gemeine Soldaten gewesen waren [5]), und auch Libertinen [6]) darin — auszustofsen. Sie entfernten deren vierundsechzig [7]), ohne damit den Senat vollständig zu purificiren. An dem Grundsatze aber, dafs die Quaestorier ein Anrecht auf Aufnahme in den Senat hätten, rüttelten sie so wenig wie ihre Nachfolger. Es trat nur der praktisch unerhebliche Unterschied ein, dafs die während eines Lustrum abgehenden Quaestorier zunächst nur das *jus sententiae dicendae* ausübten, zu Senatoren aber erst durch die nächstfolgende Lectio senatus wurden. Dafs rücksichtlich der Quaestorier nicht der vorsullanische Zustand [8]) wiederhergestellt wurde, folgt unter Anderem aus Caesars und Catos Wirksamkeit im Senat in den Jahren

---

1) Cic. in Verr. accus. 1, 6, 16. in Caec. 3, 8. 2) App. b. c. 1, 100; vgl. Dio C. 37, 9. 3) Tac. ann. 11, 22. 4) Dio C. 37, 46 scheint eine solche, in den Anschauungen der Kaiserzeit befangen, irrthümlich vorauszusetzen. 5) Sall. Cat. 37. 6) Cic. Cluent. 47, 134. 7) Liv. ep. 98. Cic. Cluent. 47. 8) Val. Max. 2, 2, 1.

687/67 und 691/63 [1]). Denn damals hatte seit 684/70, nach welchem Jahre jene Männer Quaestoren geworden waren, noch keine Lectio senatus stattgefunden [2]). Die nächsten Censoren 343
aber, welche eine Lectio senatus hielten (es geschah 693/61), nahmen alle gewesenen Magistrate, also die noch Lebenden von hundertundachtzig Quaestoriern auf, wodurch natürlich die vorherige Zahl bedeutend überschritten wurde [3]). Ueberhaupt stand in der Ciceronianischen Zeit der Grundsatz völlig fest, dafs der Senat aus den abgegangenen Magistraten zu bestehen habe, also der Volkswahl seine Existenz verdanke [4]), und wenn sich in dieser Zeit einzelne Senatoren finden, die kein Amt bekleidet hatten [5]), so rühren dieselben vermuthlich nicht aus neuer censorischer Ernennung, sondern aus den beiden aufserordentlichen Sullanischen Ergänzungen her. Es war daher ganz folgerichtig, dafs die durch censorische Rüge aus dem Senate Entfernten vermittelst einer neuen Wahl zu einem senatorischen Amte wiederum in den Senat zu gelangen strebten und auch gelangten [6]). Die Consequenz dieser Volkssouveränität zog P. Clodius 696/58 durch sein Gesetz, welches die Ausübung des Ausstofsungsrechtes der Censoren an Bedingungen knüpfte, die dasselbe illusorisch machten (I 820. III 298). Von den Censoren des J. 699/55 hören wir daher nicht irgend etwas bezüglich der Lectio senatus Bemerkenswerthes. Nachdem 702/52 die Lex Clodia wieder aufgehoben worden war (I 820. III 375), machten die nächsten Censoren Appius Claudius Pulcher und L. Calpurnius Piso 704/50 nochmals Gebrauch von jenem Rechte, aber, abgesehen von der Ausstofsung sämmtlicher Söhne von Freigelassenen, lediglich im Pompejanischen Parteiinteresse [7]), dem sie dadurch indessen schadeten, da die Ausgestofsenen nun um so fester an die Partei des C. Julius Caesar sich anschlossen (III 398).

Caesar hatte in seinen revolutionär monarchischen Bestrebungen keinen Grund das Ansehen der aristokratischen Körperschaft zu erhöhen. Schon 707/47 (III 437) nahm er als Dictator Reiter, Centurionen und Subcenturionen an die Stelle der Gestorbenen in den Senat auf [8]). Als *praefectus morum* [9])

---

1) Plut. Pomp. 25. Zon. 10, 3. Sall. Cat. 51. Dio C. 37, 21. 2) Dio C. 37, 9. 3) Dio C. 37, 46; vgl. Cic. ad Att. 1, 14, 5. p. red. in sen. 10, 26. 4) Cic. Sest. 65, 137. de leg. 3, 3, 10. 3, 12, 27. 5) Z. B. Cic. in Verr. act. 1, 10, 30. 6) Plut. Cic. 17. Dio C. 37, 30. 42, 52 vgl. mit 40, 63. 7) Dio C. 40, 63. 8) Dio C. 42, 51. 43, 20. Caes. bell. Afr. 28. 9) Suet. Caes. 76. Dio C. 43, 14.

mit censorischer Gewalt bekleidet, ergänzte er 708/46 (III 450)[1], namentlich aber 709/45 (III 471) den Senat durch Aufnahme von Libertinen, von Provinzialen, die er eben mit dem Bürgerrechte beschenkt hatte, und von allerlei Leuten aus den niederen Ständen, und zwar bis zu der unbeholfenen Gröfse von neunhundert Mitgliedern[2]. Um ihn dauernd in dieser Gröfse
341 zu erhalten, vermehrte er die Zahl der Quaestoren auf vierzig (I 897. III 464)[3]. Dafs Caesar einen bestimmten *census senatorius* nicht verlangte, steht ebenso fest, wie dafs nach herrschender Ansicht man die Würde eines Senators nicht ohne bedeutendes Vermögen behaupten konnte[4].

Nach Caesars Tode ernannte M. Antonius nach Gunst und für Geld angeblich aus Caesars Acten viele Unwürdige zu Senatoren, welche der Volkswitz *Orcini* (III 496) nannte[5]. Während der Zeit der Triumvirn gelangten nicht blofs Bundesgenossen, Soldaten und Libertinen, sondern sogar Sclaven in den Senat[6], in den sich Einzelne auch ohne jeden Aufnahmeact einschlichen[7], und dessen Mitgliederzahl in dieser Zeit über tausend stieg[8].

Von dieser Verschleuderung der Senatorenwürde kehrte Augustus zurück, aber erst dann, als er im Besitz der Alleinherrschaft sich sicher fühlte. Er suchte durch die Art der Zusammensetzung des Senats das Ansehen desselben wiederum zu heben, und zwar in einer Weise, welche die Erfüllung der an den kaiserlichen, zum Antheil an der Administration des Reichs berufenen, Senat*) zu stellenden Anforderungen verbürgte[9]. Im Ganzen hat Augustus, wie es scheint, dreimal in Verbindung mit dem Census[10], und dreimal aufserdem eine Lectio senatus gehalten, während die 732/22 noch einmal ge-

---

*) Caduzac, décadence du sénat Romain depuis César jusqu' à Constantin. Limoges 1847.

Duméril, de senatu Romano sub imperatoribus Augusto Tiberioque. Paris 1856.

Herrmann, senatus Romani sub primis quinque Caesaribus quae fuerit fortuna ac dignitas. Bruchsal 1857.

1) Dio C. 43, 27. Cic. fam. 6, 18, 1. 2) Dio C. 43, 47. Suet. Caes. 41. 76. 80: vgl. Cic. div. 2, 9, 23. Macrob. Sat. 2, 3, 10. 7, 3, 8. Gell. 15, 4, 3. 3) Dio C. 43, 47. 51. 4) Cic. fam. 13, 5, 2. 5) App. b. c. 3, 5. Plut. Ant. 15. Suet. Aug. 35; vgl. Sall. Jug. 4. 6) Dio C. 48, 34. 7) Cic. Phil. 13, 13, 28. 8) Suet. Aug. 35. Dio C. 52, 42; vgl. Mon. Ancyr. cap. 25 ed. Mommsen. 9) Dio C. 52, 19. 10) Mon. Ancyr. cap. 8 ed. Mommsen. Suet. Aug. 27.

wählten Censoren Nichts damit zu thun hatten [1]). Zuerst reinigte Augustus auf Grund des ihm übertragenen Regimen morum [2]) 725/29 in Gemeinschaft mit M. Vipsanius Agrippa den Senat von einem Theile der unwürdigen Persönlichkeiten, die hineingekommen waren [3]), in Verbindung mit dem 726/28 abgeschlossenen Census [4]). Dabei setzte er den Besitz des Rittercensus von 400000 Sesterzen für die im Senat Verbleibenden voraus [5]). Sodann nahm er 736/18 unabhängig vom Census auf Grund der ihm übertragenen Cura legum et morum [6]) eine Säu- 345
berung des Senats vor, durch welche die Mitgliederzahl auf sechshundert herabgemindert wurde [7]). Er erreichte diese Verminderung namentlich durch Feststellung eines vom Rittercensus verschiedenen senatorischen Census (I 498) von 1000000 Sesterzen [8]), welcher zugleich die definitive Begründung des an die Stelle der republicanischen Nobilität tretenden Senatorenstandes zur Folge hatte (§ 112). Da aber in Folge der Werthlosigkeit und Kostspieligkeit der Staatslaufbahn die Mitglieder dieses Standes sich keineswegs eifrig um die Aemter, welche die senatorische Würde im Gefolge hatten, bemühten, so sah sich Augustus schon 741/13 bei einer gleichfalls aufserordentlichen Lectio senatus veranlafst, die noch nicht fünfunddreifsig Jahre alten und übrigens geeigneten Mitglieder des Senatorenstandes zum Eintritt in den Senat zu zwingen [9]). Die zweite mit dem Census, der 746/8 beendigt war [10]), verbundene Lectio senatus hielt Augustus im J. 743/11, in welchem ihm übrigens auch die Cura legum et morum übertragen war [11]), und auch dabei hatte er Noth die Zahl von sechshundert Senatoren zu erreichen [12]). Auch bei einer nochmaligen mit einem auf Italien beschränkten Census verbundenen aufserordentlichen Lectio senatus, die im Jahre 756/3 stattfand, wurden keineswegs Viele aus dem Senate entfernt, vielmehr ergänzte Augustus manchen Senatoren ihr unter den senatorischen Census gesunkenes Vermögen zu 1000000, achtzigen sogar zu 1200000 Sesterzen [13]). Von der mit dem dritten Reichscensus im J. 766/13 [14]) ohne

---

1) Dio C. 54, 2. Vell. 2, 95. 2) Suet. Aug. 27. Dio C. 54, 10. 30. 53, 17. 3) Suet. Aug. 35. Dio C. 52, 42. 4) Mon. Ancyr. cap. 8. Dio C. 53, 1. 5) Dio C. 54, 17. 26; vgl. 53, 2. 6) Mon. Ancyr. cap. 6. 7) Dio C. 54, 13. 14. 8) Dio C. 54, 17. 26. 30; nicht 800000 Suet. Aug. 41; vgl. Tac. ann. 1, 75. 2, 37. Hor. sat. 1, 3, 15. Mart. 1, 103. 9) Dio C. 54, 26; vgl. 54, 30. 10) Mon. Ancyr. cap. 8. 11) Mon. Ancyr. cap. 6. 12) Dio C. 54, 35. 13) Dio C. 55, 13; vgl. Suet. Aug. 41. 14) Mon. Ancyr. cap. 8. Suet. Aug. 97. Tib. 21.

Zweifel verbunden gewesenen dritten regelmäfsigen Lectio senatus ist Nichts bekannt. Uebrigens hielt Augustus an dem in den letzten Zeiten der Republik üblich gewesenen Verfahren fest, den Senat aus den gewesenen Quaestoren zu ergänzen [1], und da er das Alter zur Bekleidung der Quaestur auf fünfundzwanzig Jahre herabsetzte (I 897), so sank auch die *aetas senatoria* [2] auf fünfundzwanzig Jahre herab [3]. Mitglieder der kaiserlichen Familie konnten in Folge von Dispensation noch früher Senatoren werden [4]. Aufser den gewesenen Quaestoren traten bisweilen auch *adlecti inter quaestorios* (I 897) durch kaiserliche *adlectio* in den Senat ein. Das revidirte Verzeichnifs
346 der Senatsmitglieder stellte Augustus alljährlich öffentlich auf, was in Folge dessen stehende Sitte während der Kaiserzeit wurde [5].

Da die Wahl der Quaestoren thatsächlich vom Kaiser abhing (I 723), so hing demnach auch der Bestand des Senats im Wesentlichen von der Willkür desselben ab, was natürlich nicht hinderte, dafs manche Unwürdige in den Senat gelangten [6]. Selbst Claudius, der principiell Abstammung von einem freien Urgrofsvater verlangte, nahm inconsequenterweise Libertinen auf [7]. Auch in der Ausstofsung mifsliebiger Persönlichkeiten verfuhren die Kaiser willkürlich. Tiberius strich, auch ohne eine Lectio senatus vorzunehmen, nach seinem Ermessen Senatoren von der Liste [8], ebenso Claudius [9] und Vespasianus [10]. Mitunter stiefs auch der Senat selbst, natürlich mit Genehmigung des Kaisers, Mitglieder aus seiner Mitte [11]. Auch von Domitianus, der sich bekanntlich zum *censor perpetuus* machte (I 821), wird erwähnt, dafs er Senatoren ausstiefs [12].

Claudius hatte, wie Augustus, die Bequemlichkeit zu bekämpfen, aus welcher Mitglieder des Senatorenstandes auf diesen Stand mit seinen Pflichten verzichteten [13]. Er nahm denen, die nicht Senatoren sein wollten, auch die Ritterqualität [14]. Durch solche Erfahrungen wurden die Kaiser rücksichtlich der Aufnahme von neuen Mitgliedern allmählich insoweit liberaler,

---

1) Dio C. 52, 20. 32. 53, 15. 54, 26. Dig. 1, 13, 1, 3. 2) Tac. ann. 15, 28. hist. 4, 42. 3) Dio C. 52, 20. Dig. 50, 4, 8. 4) Dio C. 53, 28. Vell. 2, 94. 5) Dio C. 55, 3. Tac. ann. 4, 42. 6) Suet. Vesp. 9. Claud. 16. 7) Suet. Claud. 24. 8) Tac. ann. 4, 42. 2, 48. 6. 3. Suet. Tib. 35. 9) Dio C. 60, 29; vgl. Tac. ann. 12, 4. 10) Suet. Vespas. 9. 11) Tac. ann. 4, 31. 12, 59. 13, 11. 14, 59. 12) Dio C. 67. 13. Suet. Dom. 8. 13) Tac. hist. 2, 86. 14) Suet. Claud. 24.

dafs sie auch vornehme und reiche Bürger aus Italien und den Provinzen aufnahmen, was schon Maecenas dem Augustus gerathen haben soll [1]). So verschaffte Claudius als Censor durch seine Rede über die Gallier (I 21) einigen Aeduern den Eintritt in den Senat [2]). Vespasianus ferner, der den Senat gründlich purificirte und ergänzte, nahm gleichfalls als Censor unbedenklich achtungswerthe Italiker und Provinzialen auf [3]). Da es aber dem römischen Nationalbewufstsein widerstrebte, Fremdlinge, denn als solche wurden die Provinzialen angesehen, in den städtischen Aemtern und im Senate zu erblicken, so verordnete Trajanus, dafs jeder, der die senatorische Laufbahn machen wollte, mit dem dritten Theile seines Vermögens in Italien Grundeigenthum erwerben müfste [4]). Noch Marcus Aurelius schärfte aus ähnlichem Grunde ein, dafs die *senatores peregrini* den vierten Theil ihres Vermögens in italischen Ländereien anlegen sollten [5]). Mit der Corruption der Kaiser sanken auch ihre Grundsätze bei der Bildung des Senats. Heliogabalus verkaufte die senatorische Würde wie die Ehrenstellen und er- 347
nannte Senatoren ohne Rücksicht auf Alter, Vermögen und Herkunft [6]). Vergeblich bemühte sich zuletzt noch Severus Alexander den Senat dadurch zu regeneriren, dafs er die Aufnahme eines neuen Senators von einer förmlichen Abstimmung der Senatoren abhängig machte, und dafs er vom Ritterstande, den er in republicanischer Reminiscenz als das Seminarium der Senatoren bezeichnete, Libertinen fernhielt [7]).

112. *Die Senatoren und der Senatorenstand.*

Nicht alle, welche an den Sitzungen und Verhandlungen des Senats Antheil nahmen, waren Senatoren im eigentlichen Sinne des Wortes; namentlich waren es nicht die jeweiligen Magistrate [8]). Diejenigen im Amte befindlichen Magistrate, welche während ihrer Amtsdauer das *jus cum patribus agendi* (*jus referendi, jus senatum consulendi*, vgl. § 113. 114) und beziehungsweise das *jus intercedendi* hatten, waren ebendefshalb, auch wenn sie vorher Senatoren gewesen waren, nicht in der Lage als Senatoren ein motivirtes Votum abgeben, d. i. *senten-*

1) Dio C. 52, 19. 2) Tac. ann. 11, 23—25. 3) Suet. Vesp. 9. 4) Plin. ep. 6, 19. 5) Capit. Ant. phil. 11. 6) Lampr. Hel. 6. 7) Lampr. Al. Sev. 19. 8) Cic. p. red. in sen. 10, 26.

tiam dicere[1]), und an der Abstimmung Theil nehmen zu können[2]). Denn diefs stand mit ihrer Stellung, kraft deren sie den Rath des Senats begehrten, beziehungsweise die Ausführung desselben inhibirten, in Widerspruch[3]). Ihr senatorisches Recht lebte jedoch, sobald sie ihr Amt niedergelegt hatten, von selbst wieder auf. Diejenigen im Amte befindlichen Magistrate, welche das *jus referendi* und das *jus intercedendi* nicht hatten, also die Aedilen[4]) und diejenigen Quaestoren und Magistratus minores, welche etwa schon vor ihrer Wahl Senatoren gewesen waren[5]), waren während ihrer Amtsdauer gleichfalls in ihrem senatorischen Rechte suspendirt[6]); denn dasselbe vertrug sich nicht mit ihrer Stellung als Diener der zeitweiligen Regierung. Doch liegt es in der Natur der Sache, dafs die Magistrate mit dem *jus referendi* und dem *jus intercedendi* auch abgesehen von dem Gebrauche, den sie von diesen Rechten machten, eben als Mitglieder der Regierung (wegen der Tribunen vgl. I 836 f.) im Senate erschienen und zur Aufklärung der zur Berathung stehen-
348 den Angelegenheiten nach Belieben vor und während der Debatte das Wort ergriffen[7]). Selbst die Magistrate, die jene Rechte nicht besafsen, nahmen theils regelmäfsig wie die Aedilen und die in Rom anwesenden Quaestoren, theils in besonderen Fällen an den Sitzungen Theil und gaben als Diener der Regierung die von dieser den Senatoren gegenüber für zweckdienlich gehaltene Auskunft über ihre Verwaltungszweige[8]). In der Kaiserzeit war diefs insofern anders, als der Kaiser trotz der Aemter, die er bekleidete, *princeps senatus* (S. 379) war[9]), und als die Consuln, wenn der Kaiser referirte, in der That abstimmten[10]), während aufserdem allerdings diefs nicht der Fall war[11]).

Die abgetretenen Consuln ferner, die nicht etwa schon vorher Senatoren gewesen waren (S. 354 f.), seit der Lex Ovinia auch die in gleicher Lage befindlichen abgetretenen Praetoren und curulischen Aedilen, seit dem Plebiscitum Atinium endlich auch die abgetretenen plebejischen Aedilen und Tribunen, alle

---

1) Vgl. Gell. 14, 8, 3, 18, 6. Cic. Sest. 31, 68. ad Att. 4, 2, 4. fam. 10, 16, 1. Tac. ann. 3, 17. 2) Plin. ep. 2, 11, 22. Dio C. 41, 2. 3) Liv. 8, 20. Cic. Phil. 5, 1, 1; vgl. auch Plut. C. Gr. 6. 4) Cic. in Verr. accus. 5, 14, 36 beweist nicht das Jus sententiae dicendae des Aedilen, sondern nur das des Aediliciers. 5) Die Möglichkeit davon erhellt aus Dio C. 54, 26. 6) Vgl. Liv. 36, 3. 7) Cic. Phil. 9, 4, 9. Cat. 4, 3, 6. ad Att. 4, 3, 3. ad Q. fr. 2, 1. 2. Caes. b. c. 1, 3. Liv. 8, 21. 8) Liv. 25, 1. Cornif. ad Her. 1, 12, 21. Plut. Cat. min. 18. 9) Dio C. 53, 1. Mon. Ancyr. cap. 7. 10) Tac. ann. 3, 17. 11) Dio C. 52, 32.

diese hatten zwar bis zur nächsten Lectio senatus das *jus sententiae dicendae*, welches das geringere Recht der Theilnahme an der Abstimmung in sich zu schliefsen scheint; allein sie waren nicht wirkliche Senatoren, wie aus dem Berufungsedicte hervorgeht, in welchem *senatores et ii quibus in senatu sententiam dicere licet* unterschieden werden [1]). Das Recht im Senate zu erscheinen hatte aufser den abgetretenen Magistraten, wenn er nicht ohnehin Senator war, auch der Flamen Dialis, weil er, sofern er die Toga praetexta und die Sella curulis hatte, den Rang eines curulischen Magistrats besafs [2]). Mit Sullas Anordnungen bezüglich des Senats hörte jene Kategorie von Senatsbeisitzern auf zu existiren; durch die Wiederherstellung der censorischen Lectio im J. 684/70 lebte sie wiederum auf, und zwar so, dafs nun auch gewesene Quaestoren das *jus sententiae dicendae* hatten, und dafs diese Kategorie fast nur aus gewesenen Quaestoren bestand. Der Unterschied derselben von den wirklichen Senatoren war aber schon damals bei der Ohnmacht der Censur (vgl. S. 365) bedeutungslos und war es in der Kaiserzeit vollends. Dennoch erhielt sich die Formel des Berufungsedicts bis zur Zeit des Hadrianus [3]).

Die wirklichen Senatoren zerfielen seit Tarquinius Priscus 349
in *patres majorum* und *patres minorum gentium* (I 395). Seit es auch plebejische Senatoren gab, d. h. dauernd seit der Vertreibung des Tarquinius Superbus (I 576), zerfielen sie in *patres* (d. i. patricische Senatoren) und *conscripti* (d. i. in der Liste zusammengeschriebene), wie die plebejischen Senatoren in Unterscheidung von den patricischen, — die freilich auch auf der Liste standen, aber nicht blofs *conscripti*, sondern vor allem *patres* waren, — defshalb hiefsen, weil sie im staatsrechtlichen Sinne des Wortes nicht *patres* heifsen konnten. Demgemäfs wurde der Senat seit Beginn der Republik mit der Formel *qui patres quique conscripti sunt* berufen und mit der Formel *patres (et) conscripti* angeredet [4]). Die an diese Eintheilung erinnernde Formel erhielt sich bis in die späteste Zeit, als der Gegensatz patricischer und plebejischer Senatoren längst bedeutungslos geworden war. Ihr Ursprung war dem gewöhnlichen Volksbewufstsein zuletzt so entfremdet [5]), dafs man auch den

1) Gell. 3, 18, 8. Fest. p. 339. Liv. 23, 32. 36, 3; vgl. Lex Bant. 23 (I. L. A. S. 45). Lex. Jul. mun. 96. 110. 125. 127 (I. L. A. S. 122). Lex Jul. col. Gen. cap. 105. 2) Liv. 27, 8. 3) Gell. 3, 18, 7. 4) Liv. 2, 1. Fest. p. 254. ep. p. 7. 41. 5) Dion. 2, 12. Plut. Rom. 13. qu. Rom. 58.

einzelnen plebejischen Senator als *pater conscriptus* bezeichnen zu können glaubte [1]). Durch diese Entfremdung erklärt sich sowohl die Bezeichnung der Municipalsenatoren als *decuriones conscriptive* [2]) neben *decuriones conscripti* [3]) und *decuriones conscriptique* [4]), als auch die Unbestimmtheit und Unklarheit der Ausdrücke unserer Quellen über den Ursprung der Formel *patres conscripti* [5]). Die letztere ist neuerdings von Ihne benutzt worden, um die Theilnahme von Plebejern am Senat vor der Zeit der Consulartribunen zu leugnen, und jene Formel auf die schriftliche Aufzeichnung der rein patricischen Senatoren zu deuten, so dafs die patricischen Senatoren im Gegensatz zu der Gesammtheit der *patres* als *patres conscripti* bezeichnet wären*). Ebenso wenig wie diese Annahme kann die Ansicht Clasons**) gebilligt werden, der die bei Beginn der Republik in gröfserer Zahl auf einmal creirten Senatoren für patricische Mitglieder der Reitercenturien erklärt und sie im Gegensatze zu den bisherigen *patres* wegen der auf einmal erfolgten Aufnahme in Masse als *conscripti* bezeichnet denkt.

Vorrechte***) haben die patricischen Senatoren vor den plebejischen wohl als Patricier (vgl. I 287 f.), niemals aber als

*) W. Ihne, über die Patres Conscripti, in der Festschrift des Heidelberger historisch-phil. Vereins zur Begrüfsung der Philologenversammlung. Leipzig 1865. S. 19.

**) Clason, über die erste Aufnahme von Plebejern in den Senat, in den Kritischen Erörterungen. Rostock 1871. S. 117.

***) Bröcker, die Rechtsungleichheit zwischen den plebejischen und patricischen Senatoren, in den Untersuchungen über die Glaubwürdigkeit der römischen Verfassungsgeschichte. Hamburg 1858. S. 55.

Th. Mommsen, die patricischen und plebejischen Sonderrechte in den Bürger- und Rathsversammlungen, in den Römischen Forschungen. Bd. 1. Berlin 1864. S. 129; bes. der Patriciersenat der Republik. S. 218 ff.: der patricisch-plebejische Senat der Republik. S. 250.

Herzog, die beiden Stände in Volksversammlung und Senat bis zur Ausgleichung des Ständekampfes, im Philologus Bd. 24. Göttingen 1866. S. 299.

Clason, der Patriciersenat der Republik, in den Krit. Erört. S. 40. Ueber die Vorrechte der patricischen Senatoren vor den plebejischen, das. S. 131.

1) Cic. Phil. 13, 13, 28. Val. Max. 2, 1, 9. 2) Lex. Jul. munic. 86. 87. 96. 124. Lex Salp. 24. 26. Lex. Mal. 54. 62. 63. 66. 67. 68. 3) Lex Jul. munic. 106. 126. 128. 131. 133. 135. 138. 149. 4) Lex Jul. munic. 109. Lex Salp. 25. Lex Mal. 64. 67. 5) Vgl. insb. Serv. ad Verg. Aen. 1, 426. Schol. Bob. p. 374.

Senatoren gehabt. Denn die Annahme, dafs nicht die Patres familias der patricischen Gentes, sondern die patricische Abtheilung des Senats, der angeblich vom Gesammtsenate zu unterscheidende Patriciersenat, das Recht den Interrex zu bestellen (I 285) und die Patrum auctoritas zu ertheilen gehabt habe 350
(I 300), kann nur innerhalb eines Systems von Voraussetzungen und Vermuthungen plausibel erscheinen, das weder in den Quellen direct begründet ist, noch zu einem klaren Verständnisse der Entwickelung der römischen Verfassung führt.

Wichtiger als die Unterscheidung von *patres* und *conscripti*, die schon zur Zeit der Lex Ovinia antiquirt war, wurde in Folge eben dieses Gesetzes die Unterscheidung zwischen *senatores magistratibus curulibus functi* und *non functi* [1]. Jene genossen als gewesene curulische Magistrate (I 698) ein höheres Ansehen, wie sie denn auch vor den andern Senatoren die *tunica laticlavia* und als Fufsbekleidung den *mulleus* (S. 13) [2] oder *calceus patricius* [3] voraus hatten, welcher auch *solea* genannt wurde [4]. Die gewesenen curulischen Magistrate plebejischen Standes nahmen als Inhaber von *magistratus patricii* und folgeweise auch als Triumphatoren [5] diese Fufsbekleidung von den Patriciern an [6], und es ist kein genügender Grund vorhanden zu der Ansicht, dafs die dazu gehörigen besonderen Riemen [7] und die elfenbeinerne *lunula* [8] ein Vorrecht der gewesenen curulischen Magistrate patricischen Standes geblieben sei. Jenes höhere Ansehen blieb den gewesenen curulischen Magistraten beider Stände, auch nachdem ihnen die plebejischen Aedilen und die Tribunen rücksichtlich des Anrechtes auf Aufnahme in den Senat gleichgestellt waren [9], und nachdem die *tunica laticlavia* allen Senatoren gemeinschaftlich (S. 165) geworden war. Für die nicht curulischen Senatoren kam eine von der gewöhnlichen Fufsbekleidung, aber auch vom *calceus patricius* verschiedene Fufsbekleidung (*calceus senatorius*) erst im siebenten Jahrhundert auf [10]. Namentlich aber tritt das höhere Ansehen der curulischen Senatoren in der Bezeichnung

1) Gell. 3, 18, 4. 6. 2) Cato orig. 7, 7; vgl. Plin. n. h. 9, 17, 30, 65. 3) Fest. p. 142. 4) Lex inc. tab. Bant. I. L. A. S. 45; vgl. 47. 5) I. L. A. S. 290. Dio C. 43, 43. 6) Fest. p. 142. Zon. 7, 9. Isid. 19, 34. Lyd. de mag. 1, 17. 32. 7) Sen. tranq. an. 11, 9. Hor. sat. 1, 6, 27. 8) Plut. qu. Rom. 76. Mart. 1, 49, 31. 2, 29, 7. Juv. 7, 192. Schol. ad Juv. l. c. Stat. silv. 5, 2, 28. Zon. 7, 9. 9) Vgl. Liv. 26, 36. Eutrop. 5, 9. Oros. 5, 22. 10) Cic. Phil. 13, 13, 28. Mil. 10, 28. Acron zu Hor. sat. 1, 6, 27.

der *magistratibus curulibus non functi* als *senatores pedarii* [1]) hervor. Während nämlich der Ausdruck *adlecti*, — der im
351 Gegensatze zu denen, welche ein gesetzliches Anrecht auf die Ernennung zu Senatoren hatten, die durch freie censorische Lectio hinzugewählten Senatoren bezeichnete [2]), — nur vor dem Plebiscitum Atinium die *senatores magistratibus curulibus non functi* sämmtlich umfafste, zuletzt aber sich auf die Senatoren beschränkte, welche weder curulische Aemter, noch die plebejische Aedilität, das Tribunat oder die Quaestur bekleidet hatten [3]): so blieb dagegen der Ausdruck *pedarii*, der übrigens schwerlich officiell war, stets im Gegensatze gegen die gewesenen curulischen Magistrate üblich [4]).

Pedarii *) hiefsen die Senatoren mit Ausschlufs der Consularen, Praetorier und curulischen Aedilicier nicht etwa, weil diese zu Wagen, jene zu Fufs sich in die Sitzung verfügt hätten (vgl. § 113) [5]), sondern defshalb, weil jene in der Regel sich begnügten *pedibus in alienam sententiam eundo* ihr Votum abzugeben [6]). Denn dafs diefs bei der Schlufsabstimmung auch die gewesenen curulischen Magistrate thaten [7]), ist kein Gegenargument, da dieselben vorher in der Regel ihr Votum *sententiam dicendo* ausführlich motivirt oder *verbo adsentientes* wenigstens ausgesprochen hatten (§ 114). Ebenso wenig ist die Thatsache, dafs gelegentlich Quaestorier ihr Votum *sententiam dicendo* abgaben [8]), ein Beweis, dafs der Ausdruck *pedarii* in der nachsullanischen Zeit auf sämmtliche gewesene Magistrate keine Anwendung finde, da man sehr wohl im Allgemeinen zur Kategorie der *pedarii* gehören und doch im einzelnen Falle *sententiam dicere* konnte [9]). Als Gesammtbezeichnung blieb der Ausdruck *pedarii* in allen Zeiten für die nicht curulischen Senatoren zu-

---

*) Vgl. aufser den S. 353 citirten Schriften von Hofmann und Becker auch:
Monro, on the pedarii in the roman senate, im Journal of philology. Bd. 4. London 1872. S. 113.

1) Gell. 3, 18. Fest. p. 210; vgl. das Senatorenverzeichnifs von Canusium aus dem J. 223 n. Chr. bei Orelli inscr. 3721 = Mommsen I. N. 635 (Zumpt, comm. epigr. Bd. 1, S. 130). 2) Fest. p. 254. ep. p. 7. Val. Max. 2, 2, 1. 3) Suet. Aug. 35. 4) Gell. 3, 18, 4. 6. Cic. ad Att. 1, 19, 9. 1, 20, 4. Tac. ann. 3, 65. Frontin. aq. 99. 5) Gell. 3, 18, 4. Fest. ep. p. 49. 6) Gell. 3, 18, 1. 6. Fest. p. 210; vgl. Liv. 9, 8, 7. 36. 7) Gell. 3, 18, 2. 14, 7, 12. Liv. 27, 34. 8) So Cato als trib. pl. des. und auch schon vorher Vell. 2, 35. Sall. Cat. 52; vgl. Cic. ad Att. 1, 19, 9. Liv. 27, 25. 9) Tac. ann. 3, 65.

treffend, weil diese in der Regel, wenn nämlich die vor ihnen befragten Consularen, Praetorier und Aedilicier die verschiedenen möglichen Auffassungen der zur Berathung vorliegenden Angelegenheit erschöpft hatten, einerseits gar keine Gelegenheit hatten eine neue *sententia* aufzustellen, andererseits sich natürlicherweise scheuten eine schon begründete unnöthigerweise nochmals zu motiviren [1]), und weil sie daher schon vor der Schlufsabstimmung einer der geäufserten Ansichten *pedibus eundo* beitraten [2]), was als eine Art demonstrativer Beifallsbezeugung immerhin einigen Werth für den Ausfall der Berathung haben konnte. Ueberhaupt aber ist der Unterschied der angeseheneren Senatoren und der *pedarii* bei den Verhandlungen stets nur ein thatsächlicher und a potiore geltender, der Gegensatz der- 352
selben niemals ein gesetzlicher und contradictorischer gewesen.

Die entgegenstehende mit grofsem Scharfsinn verfochtene Ansicht von Hofmann behauptet freilich, dafs seit der Lex Ovinia die nichtcurulischen, seit Sulla aber diejenigen Senatoren, die nicht wenigstens die Quaestur bekleidet hätten, gesetzlich *pedarii* gewesen seien; dafs sie weder *sententiam dicere* noch *verbo adsentiri* gedurft hätten, dafs sie von dem Vorsitzenden gar nicht um ihre Ansicht gefragt worden seien [3]), dafs sie nur bei der Schlufsabstimmung sich hätten betheiligen dürfen. Allein diese Ansicht, welche sich auf eine Analyse der Stelle des Gellius stützt, deren Unklarheit durch die in der Kaiserzeit eingerissene Vergessenheit des älteren *mos senatorius* [4]) hinreichend entschuldigt ist, kann durchaus nicht als bewiesen angesehen werden. Denn einerseits ist es ausdrücklich bezeugt, dafs alle Senatoren um ihre Ansicht gefragt wurden und dieselbe aussprechen konnten [5]), ja wenn es der Vorsitzende verlangte, und nicht etwa die Tribunen die sich weigernden schützten, auch mufsten [6]). Andererseits aber hätte es im J. 694/60 z. B., in welchem ein Senatusconsultum durch die der Ansicht der Consularen entgegenstehende Abstimmung der *pedarii* zu Stande kam [7]), gar keine dazu ausreichende Zahl von *pedarii* geben können, falls die Quaestorier, die allerdings unter den letzten ihre Ansicht aussprachen, wenn sie überhaupt redeten [8]), im Allgemeinen nicht mit zu den *pedarii* gerechnet worden wären; denn nach dem, was wir über die

1) Dion. 7, 47. 2) Cic. ad Q. fr. 2, 1, 3 *ibatur in eam sententiam;* vgl. Plin. ep. 2, 11, 21. 22. Vopisc. Aurel. 20. 3) Gell. 3, 18, 6. 4) Plin. ep. 8, 14. 5) Dion. 6, 69. 7, 47. 11, 21. 58. 6) Liv. 28, 45; vgl. 27, 34. 7) Cic. ad Att. 1, 19, 9. 1, 20, 4. 8) Vell. 2, 35. Cic. ad Att. 1, 19, 9.

Lectio senatus von 684, 70 und 693, 61 wissen (S. 364 f.), können gerade damals nur verhältnifsmäfsig wenige *adlecti* im Senate gewesen sein [1]. Ebenso könnte es im Senate der Kaiserzeit gar keine *pedarii* in irgend erheblicher Zahl gegeben haben, wenn alle Consulare, Praetorier, Aedilicier, Tribunicier, Quaestorier [2], folglich auch die *adlecti inter consulares* u. s. w. gesetzlich gehalten gewesen wären ihr Votum sprechend abzugeben. Endlich widerspricht die Ansicht Hofmanns sowohl der Bestimmung des Senats als auch der Würde und Macht der Magistrate. Denn einerseits war der Senat dazu da, um Rath zu ertheilen, und demnach konnte es vernünftigerweise auch dem geringsten Senator nicht principiell verwehrt sein, seinen Rath auszusprechen,
353 wenn derselbe zufällig einen andern Rath auszusprechen hatte als die vor ihm befragten Senatoren. Eine so starke Verletzung der Redefreiheit, durch die wenigstens anfangs die weit überwiegende Mehrzahl der Senatoren mundtodt gemacht sein würde, erscheint mit den Instituten der römischen Republik völlig unverträglich (vgl. § 114). Andererseits aber wäre das vorausgesetzte Verbot des *sententiam dicere* für die *pedarii* zugleich ein Verbot des *sententiam rogare* für die Magistrate gewesen, welche den Rath des Senats hören wollten. So gewifs es nun ist, dafs der Magistrat, wenn er wollte, gar keine specielle Umfrage zu veranstalten brauchte (§ 114), so gewifs ist es auch, dafs ein Verbot, welches ihn hinderte eine ganze Kategorie von Senatoren zum *sententiam dicere* aufzufordern, völlig unvereinbar ist mit der Potestas des Magistrats [3]. Wenn der Magistrat Consulare zum Reden zwingen konnte, so mufs er nicht mindere Gewalt auch gegen die geringsten Senatoren gehabt haben. Da auf keinen Fall die Könige in dieser oder ähnlicher Weise gesetzlich beschränkt gewesen sein können [4], so müfste mindestens Zeit und Anlafs der vermeintlichen Beschränkung mit einiger Wahrscheinlichkeit nachgewiesen werden, um dieselbe glaublich zu machen. Die Vermuthung Mommsens aber, dafs bei der ersten Aufnahme von Plebejern in den Senat den Consuln verboten worden wäre diese um ihre Meinung zu fragen, dafs alle *conscripti* also ursprünglich *pedarii* gewesen seien, kann nicht für glaublich gelten und verräth sich schon dadurch als unglücklich, dafs sie, während sie die Hofmannsche Ansicht von den Pedariern stützen will, durch die sich mit Nothwendigkeit ergebende von Mommsen selbst an-

---

1) Vgl. Cic. ad Q. fr. 2, 1, 1. 3. 2) Vgl. Dio C. 52, 32. 3) Dion. 16, 16. 4) Cic. de rep. 2, 20, 35.

erkannte Folgerung, dafs die patricischen Senatoren, auch wenn sie ein curulisches Amt nicht bekleidet hatten, dennoch nicht Pedarier gewesen seien, jene Ansicht zur Hälfte aufhebt. Wenn aber die Zweckmäfsigkeit der vermeintlichen Beschränkung für die Abkürzung der Senatsverhandlungen gerühmt wird, so ist zu bedenken, dafs gerade ohne Annahme eines Verbots die Debatten in der Regel durch die freiwillige Verzichtleistung der *pedarii* auf das *sententiam dicere* und *verbo adsentiri* [1]) und durch die freiwillige Verzichtleistung des Vorsitzenden auf das Befragen aller Einzelnen — eine solche ist durch ein Beispiel, in welchem der Consul darauf besteht, alle zu fragen [2]), durchaus nicht ausgeschlossen, ebenso wenig wie durch den Ausdruck *perrogare sententias* (§ 114) — viel sicherer abgekürzt wurden, als wenn 354
ein Gesetz bestanden hätte, welches z. B. im J. 694/60 möglicherweise genöthigt hätte nicht viel weniger als vierhundert [3]) gewesene Magistrate um ihre Ansicht zu fragen und eine weit geringere Zahl von Senatoren nicht zu fragen. Weitschweifig und umständlich ist gerade bei unserer Ansicht die doppelte Abstimmung *per singulorum sententias exquisitas* und *per discessionem* (§ 114) defshalb durchaus nicht, weil die erste derselben, die Umfrage, praktisch nur den Zweck hatte, denen, die reden wollten, in einer ihrem Rang und Alter angemessenen Reihenfolge das Wort zu ertheilen. Noch viel weniger ist sie überflüssig, da es allerdings häufig genug vorkommen mufste, dafs, wenn mehr als zwei Anträge vorlagen, diejenigen, welche für den ersten Antrag in der Minorität geblieben waren, sich dem ihrer Ansicht am nächsten stehenden unter den folgenden Anträgen anschlossen [4]).

Die Annahme Mommsens, dafs vor der Lex Ovinia der ganze Senat, nach derselben wenigstens die Pedarier nach Curien gegliedert gewesen seien, stützt sich auf die Conjectur *curiatim* statt des in dem Artikel des Festus über die Lex Ovinia überlieferten *curiati* (S. 355), welche, wenn sie richtig wäre, nicht eine Gliederung der Pedarier nach Curien, sondern eine Gliederung der gewesenen curulischen Magistrate nach Curien beweisen würde, die selbstverständlich undenkbar ist. Uebrigens wäre eine Gliederung des Senats nach Curien auch in den früheren Zeiten nur dann möglich, wenn die Plebejer wirklich Mitglieder der Curien gewesen wären (vgl. I 279).

---

1) Gell. 3, 18, 6. 2) Liv. 28, 45. 3) Cic. ad Att. 1, 14, 5. p. red. in sen. 10, 26. 4) Vgl. Plin. ep. 8, 14. Polyb. 33, 1.

Die officielle Eintheilung und Rangordnung der Senatoren war, wie für die Ciceronianische Zeit durchaus feststeht, die in *consulares* [1], *praetorii, aedilicii, tribunicii, quaestorii* [2]) und *adlecti*, wobei zu bemerken ist, dafs schon vor dem Plebiscitum Atinium die plebejischen *aedilicii* den *tribunicii* voranstanden (S. 360). Innerhalb der einzelnen *ordines* oder *gradus* hing die Reihenfolge der dazu gehörigen von der Anciennität ab [3]). In Verbindung mit dieser Rangordnung stand in der Zeit, in welcher die Amtslaufbahn eine regelmäfsige geworden war, ein regelmäfsiges Avancement der Senatoren im Senat. Wer z. B. als *quaestorius* im Senate safs, bekam nach Bekleidung der Aedilität *antiquiorem in senatu sententiae dicendae locum* [4]) als *aedi-*
355 *licius*, dieser wiederum nach Bekleidung der Praetur *praetoriam sententiam* [5]). In der Kaiserzeit änderte sich diefs insofern, als auch solche, welche die betreffenden Aemter nicht bekleidet hatten, einerseits der Senat [6]) und andererseits die Kaiser, sei es als Censoren, sei es nach dem Vorgange Caesars [7]), in die entsprechende Rangordnung aufnahmen*) als *adlecti inter consulares* (I 741) [8]), *praetorios* (I 791), *tribunicios* (I 855) oder *aedilicios* (I 880), *quaestorios* (I 889), so dafs sie damit das *jus sententiae dicendae inter consulares, praetorios* u. s. w. hatten. Die *adlectio inter consulares* ist übrigens spät und selten. Die Kaiser degradirten gelegentlich auch Senatoren einer höheren in eine niedere Rangordnung [9]). In der früheren Kaiserzeit unterschied man auch wohl allgemein *honoribus perfuncti* und *juvenes* [10]). In der späteren Kaiserzeit fafste man alle mit Ausnahme der *consulares* und der *adlecti inter consulares* als *ordo*

---

*) A. W. Zumpt, honorum gradus sub Imperatoribus Hadriano et Antonino Pio, in dem Rhein. Mus. N. F. Bd. 2. 1843. S. 249 ff., bes. 269 ff.

Nipperdey, die dem Octavian im Jahre 43 vor seiner Wahl zum Consul ertheilten aufserordentlichen Ehren. Die ornamenta consularia, praetoria u. s. w., das sententiam dicere und allegi inter consulares, praetorios u. s. w., in der Abh. über die Leges annales. Leipzig 1865. S. 69.

Willems, ornamenta consularia praetoria; sententiam dicere loco praetorio consulari; allegi inter praetorios consulares, in Le sénat de la rép. Rom. Bd. 1. S. 626.

1) Gell. 14, 7, 9. 2) Cic. Phil. 13, 14, 30. 3) Liv. 23, 23. 4) Cic. in Verr. accus. 5, 14, 36. 5) Cic. Balb. 25, 57; vgl. Suet. Vesp. 1. 6) Cic. Phil. 5, 17, 46. Liv. ep. 118. Dio C. 46, 41. 7) Dio C. 43, 47. 8) Dio C. 52, 42. 9) Dio C. 78, 13. 10) Tac. ann. 6, 2.

candidatus zusammen, da sie noch die Verpflichtung hatten sich um die nächst höheren Aemter zu bewerben [1]).

Unter den *consulares* waren zur Zeit der Republik, so lange überhaupt Dictatoren ernannt wurden, die gewesenen Dictatoren [2]), bis auf die letzten Zeiten hin aber die *censorii* durch persönliches Ansehen ausgezeichnet. Einer der *censorii*, gewöhnlich war es in den früheren Zeiten der älteste von ihnen, wurde in der Regel an die Spitze des senatorischen Album gestellt (I 812), d. h. er war für das Lustrum *princeps senatus* (vgl. S. 183. 201. 251. 264) [3]); wer einmal *princeps senatus* war, wurde in der Regel auch von den folgenden Censoren bestätigt, wie denn P. Scipio Africanus dreimal (S. 230), M. Aemilius Lepidus sechsmal zum *princeps senatus* ernannt worden ist (S. 306. 312. 319). Vor der Lex Ovinia wird es vom Ermessen der Consuln und der Consulartribunen abgehangen haben, wen sie zum *princeps senatus* machen wollten [4]). Der älteste bekannte *princeps senatus* ist M'. Valerius Maximus, welcher als Dictator bei der ersten Secession sich verdient gemacht hatte [5]). Alle sicher bekannten *principes senatus* gehören dem patricischen Stande an *), was zwar nicht als Zufall, aber doch auch nicht 356
als Vorrecht des patricischen Standes zu deuten ist, sich vielmehr aus derselben klugen Zurückhaltung erklärt, welche die plebejischen Mitglieder der Nobilität rücksichtlich der der beiderseitigen Bewerbung offenstehenden Aemter und Stellen in den Priestercollegien bewährten. Uebrigens scheint doch Q. Lutatius Catulus, obwohl Plebejer, seit 684/70 *princeps senatus* gewesen zu sein [6]). Das Ansehen des *princeps senatus* war ein sehr hohes [7]), obwohl er kein eigentliches Vorrecht vor den andern Senatoren hatte und nur der Sitte gemäfs erwarten konnte zuerst um seine Meinung befragt zu werden [8]), worauf natürlich mit Recht grofser Werth gelegt wurde [9]). In der Kaiserzeit war seit dem Vorgange des Augustus [10]) der jedesmalige Kaiser *princeps senatus* [11]).

---

*) Th. Mommsen, die römischen Patriciergeschlechter, in den Römischen Forschungen. Bd. 1. Berlin 1864. S. 92. Ueber den princeps senatus, im Rhein. Mus. N. F. Bd. 19. Frankfurt 1864. S. 455.

1) Cod. Theod. 6, 4, 22, 2. 2) Zon. 7, 19. 3) Liv. 27, 11. 4) Vgl. Liv. 5, 20. 5) I. L. A. S. 284. 6) Cic. Pis. 3, 6. Dio C. 36, 30. Vell. Pat. 2, 43, 4. 7) Zon. 7, 19. 8) Gell. 14, 7, 9. 9) Vgl. Cic. ad Att. 1, 13, 2. Pis. 5, 11. p. red. in sen. 7, 17. 10) Dio C. 53, 1. 11) Dio C. 57, 8. 73, 5.

Die einzelnen Senatoren genossen nicht blofs eine hohe persönliche Achtung bei den übrigen Bürgern, sondern sie hatten auch abgesehen von ihren Rechten im Senate selbst aufserhalb desselben gewisse Ehrenrechte voraus [1]). Dahin gehört namentlich, dafs aus ihnen die Einzelrichter im Civilprocefs und die Geschwornen in den *quaestiones extraordinariae* und *perpetuae* genommen wurden (Abschnitt IX); ferner die schon erwähnten Auszeichnungen in der Kleidung, in welcher übrigens die einzelnen *ordines* oder *gradus* der Senatoren sich wiederum durch besondere, nicht näher bekannte Abzeichen (*ornamenta consularia*, *praetoria*, *aedilicia*, *quaestoria*) unterschieden [2]); sodann abgesonderte Plätze bei den *ludi circenses* [3]) und seit 560/194 die Proedrie (*locus senatorius*) [4]) bei den *ludi scenici* in Rom (S. 213 ff.). Es verstand sich von selbst, dafs im Auslande ein römischer Senator mit höherer Achtung behandelt wurde, als ein schlichter Bürger [5]), da er gleichsam als ein Mitglied der Regierung, und somit als ein officieller Repräsentant des römischen Volkes erschien, auch wenn er ohne öffentlichen Auftrag reiste. Selbst Könige erkannten diefs z. B. dadurch an, dafs sie die den Senatoren in Rom zustehende Proedrie ihnen auch in ihren Reichen zuerkannten [6]). Der Senat selbst aber verstärkte das Ansehen der in Privatangelegenheiten reisenden
357 Senatoren in den Zeiten der Oligarchie dadurch, dafs er ihnen von den jeweiligen Magistraten den Charakter von öffentlichen Gesandten (*legati*) (somit auch das Recht von den Senatssitzungen fort zu bleiben) ertheilen liefs [7]). Wer demgemäfs mit einer *legatio libera* bekleidet reiste, konnte als officieller Vertreter des römischen Staats auftreten [8]) und sich von den Provinzialstatthaltern sogar Lictoren ertheilen lassen [9]). Der damit getriebene Mifsbrauch rief Ciceros *lex Tullia* (§ 132, 2) und eine Bestimmung in Caesars *lex Julia repetundarum* (III 292) hervor. Man verlangte von den Senatoren überhaupt für den Einflufs, den sie auf die Staatsangelegenheiten hatten, und für jene Ehren-

---

1) Vgl. Polyb. 6, 16. 2) Cic. Phil. 8, 11, 32. Vell. 2, 71. Tac. ann. 15, 7. Cic. Cluent. 47, 132. 56, 154. Sull. 31, 88. 3) Liv. 1, 35. Justin. 43, 5, 10. Jos. ant. Jud. 14, 10, 6. Dio C. 55, 22. 60, 7. Lex Jul. munic. v. 138 (I. L. A. S. 122). Lex Jul. col. Gen. cap. 125. 4) Cic. Cluent. 47, 132. Vgl. Lex Jul. col. Gen. cap. 126. 127. 5) Cic. in Verr. accus. 4, 11, 25. 6) Dio C. 53, 25. 7) Val. Max. 5, 3, 2. Cic. fam. 11, 1, 2. ad Att. 2, 18, 3. 15, 11, 4. Suet. Tib. 31. 8) Cic. de leg. 3, 8, 18. de leg. agr. 1, 3, 8. 2, 17, 45. Flacc. 34, 86. 9) Cic. fam. 12, 21.

rechte eine zweifellose Unbescholtenheit und Sittenreinheit, wie sowohl das censorische Regimen morum gegenüber dem Senate [1]), als auch die Thatsache der *lex Claudia* vom J. 535/219 zeigt, welche es für unpassend erklärte, wenn Senatoren sich in Handelsgeschäfte und Geldspeculationen einliefsen (S. 162 ff.). Noch 666/88 gab der Tribun P. Sulpicius, freilich nicht aus lauterem Beweggrunde, das Gesetz, dafs kein Senator mehr als zweitausend Denare Schulden haben dürfe [2]). Auch galten gewisse Verbote der Criminalgesetze, z. B. der *de pecuniis repetundis* und der *lex Cornelia de sicariis et veneficis* nur für Senatoren [3]).

Die bedeutende Stellung des Senats im Staate, die auch aus der Voranstellung des Senats vor dem Volke in der Formel *senatus populusque Romanus* hervorleuchtet, das persönliche Ansehen und die Ehrenrechte der Senatoren, dazu der Reichthum der grofsen Mehrzahl derselben sind in Anschlag zu bringen, um das allmähliche Entstehen eines besondern Senatorenstandes zu erklären, dessen Entstehung mit der Geschichte der Nobilität zwar aufs innigste verflochten ist, der aber schliefslich doch etwas wesentlich Anderes war als die Nobilität. Im Anfange der vierten Periode verstand man unter *ordo senatorius* lediglich die Gesammtheit der jeweiligen Senatoren (S. 14) [4]), die nur zum Theil Nobiles waren, sämmtlich aber als Equites equo publico auch in Beziehung zu dem sich bildenden Ritterstande standen (S. 17. 23). Streng genommen ist dieser Sinn des Ausdruckes bis auf die Zeit des Augustus auch der einzig correcte geblieben [5]). Allein schon die schroffere Scheidung des Senats als des Organs der Nobilität vom Volke seit dem ersten punischen Kriege (S. 138 ff.) bereitete die Bildung eines Senatorenstandes vor. Schon die vor dem zweiten punischen Kriege vorübergehend aufgekommene Sitte der Senatoren, ihre Söhne mit in die Senats- 358
sitzungen zu bringen (S. 164), läfst die Tendenz zur Bildung eines auch die Angehörigen der Senatoren in sich begreifenden Standes durchblicken. Die *lex Claudia* sodann hat, da sie in ihren Folgen nicht blofs die Senatoren selbst, sondern auch deren Familien betraf, diese Tendenz gefördert. Die Söhne der Senatoren werden schon im zweiten punischen Kriege, obwohl sie mit Recht *equites* genannt werden, doch mit einer gewissen

---

1) Cic. de leg. 3, 3, 7. 2) Plut. Sull. 8. 3) Cic. Cluent. 52. 54 ff. 4) Liv. 43, 2. 5) Caes. b. c. 1, 23. 3, 83. 97. Suet. Aug. 35. 15. Vell. 2, 100.

Auszeichnung als *senatorum liberi* hervorgehoben [1]. Die durch die Lex Claudia gesetzlich anerkannte moralische Scheidewand zwischen den Familien der Senatoren und denen der übrigen Höchstbegüterten verwandelte sich in den Zeiten der Oligarchie, als der Senat fast nur eine Versammlung gewesener Magistrate war, die fast sämmtlich der Nobilität angehörten, immer mehr in eine politische (S. 292. 302. 332). Das Zerfallen der Nobilität in Factionen einerseits, die Befestigung des Ritterstandes andererseits zeitigte die Entwickelung eines Senatorenstandes. Thatsächlich war ein solcher bereits seit der Zeit vorhanden, als die Ritter besondere Plätze hinter den Senatorenplätzen im Theater angewiesen erhielten (S. 336), als die Senatoren 625/129 aus den Reitercenturien ausgestofsen wurden (III 25) [2], und als seit der *lex judiciaria* des C. Sempronius Gracchus 632/122 der Kampf der Senatoren mit den Rittern um den Besitz der Gerichte begann (§ 132, 7). In der That werden in der fünften Periode nicht blofs Senatoren und Ritter, woraus an sich Nichts folgen würde, sondern auch Senatorensöhne und Rittersöhne in einer Weise unterschieden [3], die erkennen läfst, dafs im Volksbewufstsein gegenüber dem Ritterstande nicht sowohl die Nobilität, als vielmehr der Senatorenstand, der freilich im Wesentlichen noch mit der Nobilität zusammenfiel [4], als der höhere Adel galt. Die Mitglieder consularischer und praetorischer Familien namentlich wurden wegen der hohen Stellung der Consulare und Praetorier für hoch erhaben über gewöhnliche Ritterfamilien angesehen [5]. Die Söhne von Senatoren fingen bereits damals an zugleich mit der *toga virilis*, also vor Bekleidung irgend eines Amtes, die *tunica laticlavia*, das Hauptabzeichen (S. 165) der senatorischen Kleidung [6], anzulegen [7].

Mit der Republik nun ging die Bedeutung der Nobilität als solcher, d. h. als eines republicanischen Amtsadels, vollends zu
359 Grunde, weil die republicanischen Aemter ihre politische Geltung verloren. Da aber Augustus einen hervorragenden Adelsstand dem Kaiserthume für wünschenswerth hielt, so hat er, wie er auch das Patriciat neu zu beleben suchte, die Reste der Nobilität auf künstliche Weise conservirt [8], indem er sie in dem auf Grundlage eines senatorischen Census organisirten *ordo se-*

---

1) Liv. 21, 59. 2) Cic. de rep. 4, 2. 3) Caes. b. c. 1, 23. 51. 3, 71. 4) Cic. Phil. 2, 7, 16. p. red. in sen. 5, 12. 5) Cic. Planc. 6, 14. 24. 59. 6) Vgl. Suet. Caes. 80. Hor. sat. 1, 6, 28. Plin. n. h. 9, 36, 60, 127. 33, 1, 7, 29. 7) Suet. Caes. 45. Aug. 94; vgl. Ovid. trist. 4, 10, 29. 35. 8) Dio C. 52, 19.

natorius aufgehen liefs. Die Feststellung dieses Census von einer Million Sesterzen (S. 367) ist nicht so aufzufassen, als ob jeder römische Bürger, der ein solches Vermögen nachgewiesen hätte, damit zugleich zum Eintritt in den Senat oder den Senatorenstand berechtigt gewesen wäre; denn auch im Ritterstande waren Viele, die den senatorischen Census besafsen [1]). Vielmehr gehörten zum Senatorenstande nur diejenigen Mitglieder der republicanischen Nobilität und des bisherigen Senats, die jenes Vermögen besafsen und im Uebrigen von Augustus für würdig gehalten wurden Mitglieder seines kaiserlichen Adelsstandes zu sein. Einigen Verarmten aber persönlich Würdigen ergänzte er ihr Vermögen bis zur Höhe des senatorischen Census [2]) oder sogar darüber hinaus (S. 367), damit sie im Senate und im Senatorenstande verbleiben könnten: ein Beispiel, das Tiberius und Andere nachahmten [3]). Andere Verarmte traten nach eidlicher Feststellung ihrer Vermögensverhältnisse aus [4]). Selbst nicht Verarmte verzichteten aus Liebe zur Bequemlichkeit oder aus andern Gründen mit stillschweigender oder ausdrücklicher Erlaubnifs des Kaisers auf den Senatorenstand [5]), wie denn auch manche Ritter, die den senatorischen Census hatten, es verschmähten, sich um den Eintritt in den Senatorenstand zu bewerben, oder wohl gar die angebotene Aufnahme ablehnten [6]), wovon die bekanntesten Beispiele Maecenas [7]) und der jüngere Sallustius sind [8]). Auch der Kaiser Claudius war bis zu seinem sechsundvierzigsten Jahre nur Ritter [9]).

Um den Fortbestand des Senatorenstandes zu sichern, der bei der Unlust der Meisten, die Gefahren und Kosten der Aemterlaufbahn zu ertragen, zusammengeschmolzen sein würde und in der That sehr bald zusammenzuschmelzen begann, ertheilte Augustus denjenigen vom Ritterstande, welche den senatorischen Census besafsen und einerseits Neigung hatten, andererseits von ihm für würdig gehalten wurden sich um Aemter zu bewerben, 360
eine Anwartschaft auf den Senatorenstand und als Zeichen derselben den *latus clavus* an der *tunica* [10]). Diese hiefsen *equites illustres* [11]) oder *equites senatoria dignitate* [12]). Eine ähnliche Anwartschaft beliefs er einigen von denen, welche er 736/18

1) Dio C. 54, 30. 2) Dio C. 53, 2. 54, 17. Tac. ann. 2, 37. 3) Tac. ann. 1. 75. 2, 37. Spart. Hadr. 7. 4) Dio C. 54, 26. 5) Dio C. 54, 26. 55, 13. Ovid. trist. 4, 10, 35. Tac. hist. 2, 86. 6) Sen. ep. 98, 13. 7) Vell. 2, 88. Dio C. 55, 7. 8) Tac. ann. 3, 30. 9) Suet. Cal. 15. Dio C. 59, 6. 10) Vgl. Dio C. 59, 9. Suet. Aug. 80. 11) Tac. ann. 2, 59. 4, 58. 6, 18. 12) Tac. ann. 16, 17.

aus dem Senate stiefs, unter der Bedingung, dafs sie von neuem durch Bekleidung der Aemter sich die wirkliche Mitgliedschaft verdienten [1]. Wie sehr solche Fürsorge nöthig war, geht unter anderem auch daraus hervor, dafs er den Rittern von senatorischem Census, die zwangsweis hatten Volkstribunen werden müssen und zu diesem besondern Zweck senatorischen Rang erhalten hatten, freistellte nach Bekleidung des Tribunats nach ihrem Belieben im Senatorenstande zu bleiben oder in den Ritterstand zurückzutreten [2]. So haben denn auch spätere Kaiser diese Anwartschaft ertheilt [3]; ja denen, die einmal im Senate waren, wurde vorkommenden Falls auch Dispensation von dem Nachweis des Besitzes des senatorischen Census gewährt [4].

Der Charakter eines Standes sprach sich nicht blofs in diesen Anordnungen, sondern auch darin aus, dafs nicht blofs die im Senate sitzenden Mitglieder der senatorischen Familien, sondern auch ihre Söhne, Frauen und Töchter, wie auch die weitere Nachkommenschaft dazu gerechnet wurden. Jene, als *juvenes senatorii ordinis* von den *juvenes equestris ordinis* unterschieden [5], bekamen durch Augustus das Recht mit der *toga virilis* zugleich die *tunica laticlavia* (und wohl auch die senatorischen Schuhe) [6] anzulegen und den Senatssitzungen beizuwohnen [7]; auch schuf er für sie den militärischen Grad eines *tribunus militum laticlavius* [8], während die dem Ritterstande Angehörenden als *tribuni militum angusticlavii* [9] dienten und nur im Falle einer persönlich ertheilten Anwartschaft auf den Senatorenstand jenen höheren Officierscharakter erhielten [10]. Die Frauen und Töchter senatorischen Standes [11] wurden als *clarissimae feminae*, beziehungsweise *consulares feminae* bezeich-
361 net [12]. Eine Frau, die ihrem Manne eine Million Sesterzen mitbrachte [13] oder sein Vermögen aus ihren Mitteln durch Geschenke zu dieser Höhe ergänzte, verschaffte ihm damit die Möglichkeit sich um Aufnahme in den Stand zu bewerben [14].

---

1) Dio C. 54, 14; vgl. 53. 15. Suet. Aug. 35. 2) Dio C. 54, 30. Suet. Aug. 40. 3) Suet. Vesp. 2. Dio C. 59, 9. Claud. 24. Plin. ep. 2. 9, 2. 4) Dio C. 60, 11. 5) Tac. ann. 13, 25. Suet. Tib. 35. Dio C. 55. 13. Herodian. 4, 2. 4. Dig. 1, 9. 5. 6. 7. 10. 6) Stat. silv. 5. 2. 28. 7) Suet. Aug. 38. Ner. 26. Dio C. 59. 9. Stat. silv. 4. 8. 59. Plin. ep. 8, 14. 5. 8. 8) Suet. Aug. 38. Domit. 10. 9) Suet. Oth. 10. 10) Dio C. 67. 11. Plin. ep. 6. 31, 4. 11) C. I. G. n. 2782. 2995. 12) Dig. 1, 9. 8. 9. 12. 13) Tac. ann. 2, 86. Sen. ad Helv. 12, 6. Juv. 6. 137. 10, 335. Mart. 2. 65. Dig. 22, 1. 6. 14) Ulp. 7. 1. Dig. 24. 1. 40—42.

Abgesehen von der senatorischen Aemterlaufbahn bestanden die Vorrechte des Senatorenstandes in der Proedrie nicht blofs bei den scenischen, sondern nunmehr auch bei den circensischen Spielen [1]), in gewissen privatrechtlichen Privilegien [2]) und in einem eximirten Gerichtsstande (§ 118). Dafür hatte aber schon Augustus in seiner Ehegesetzgebung auch höhere Anforderungen bezüglich standesgemäfser Ehen an den Senatorenstand gestellt [3]). Spätere Kaiser schärften das Verbot der Betreibung anstöfsiger Geldgeschäfte für den Senatorenstand wiederholt ein [4]).

113. *Die Sitzungen des Senats.*

Das Recht eine Sitzung des Senats*) anzusetzen (*senatum vocare, convocare, cogere*) und zu halten (*habere*) [5]) hatten diejenigen Magistrate, welchen das von Cicero einmal sogenannte *jus cum patribus agendi* zustand [6]), d. h. das Recht an den Senat Bericht zu erstatten (*referre*) [7]), den Senat um Rath zu fragen (*consulere*) [8]) und einen Senatsbeschlufs zu erwirken (*senatus consultum facere*) [9]). Es waren diefs in der ältesten Zeit der Republik nur die Consuln, in Ermangelung derselben der Interrex, in Abwesenheit derselben der Praefectus urbis [10]); dann kam der Dictator hinzu, der das Recht in der Weise hatte, dafs neben ihm sowohl die Consuln [11]), als auch der Magister equitum (I 768) den Senat nur mit seiner Genehmigung oder in seinem Auftrage berufen durften [12]). Natürlich hatten das Recht ihrer Zeit auch die Decemvirn und die Consulartribunen [13]). Nach den Leges Liciniae kam der Praetor urbanus hinzu, der das Recht jedoch in der Regel nur mit Genehmigung oder 362
im Auftrage der Consuln, namentlich in deren Abwesenheit ausübte [14]); gleichzeitig schrumpfte das Recht des Praefectus

---

*) Kolster, über die parlamentarischen Formen im römischen Senate, in der Zeitschr. f. d. Alterthumswiss. 1842. S. 409 ff.
Hübner, de senatus populique Romani actis. Lips. 1859. (Separatabdruck aus Fleckeisens Jahrb. f. class. Phil. Suppl. Bd. 3, S. 557 ff.).

1) Dio C. 55, 22. 2) Dig. 1, 9. 50, 1, 22, 5. 3) Dig. 23, 2, 44. Ulp. 13, 1. Dio C. 54, 16. 56, 7. Zon. 10, 34. 4) Dio C. 69, 16. Lampr. Sev. Al. 26. 5) Gell. 14, 7, 4. 9. 6) Cic. de leg. 3, 4, 10. 7) Gell. 14, 7, 9. 8) Gell. 14, 7, 4. 5. 9) Gell. 14, 7, 4. 10) Gell. 14, 7, 4. 11) Gell. 14, 7, 4. 12) Liv. 23, 24. 13) Gell. 14, 7, 5. 14) Vgl. Cic. fam. 10, 12, 3. Liv. 10, 45. 30, 21. 23. 33, 21. 39, 18. 42, 21. 45, 44. Joseph. antiq. Jud. 13, 9, 2. 14, 8, 5.

urbis auf den einen Fall zusammen, dafs während der Feriae Latinae die Consuln und der Praetor von Rom abwesend waren [1]. Bald nach den Leges Liciniae übten auch die Volkstribunen das Recht den Senat zu berufen, das sie anfangs nicht hatten (I 837)[2], und das ihnen noch 345/409 nicht zustand [3]. Das älteste bekannte Beispiel von der Ausübung des Rechtes fällt zwar erst in das J. 538/216 [4], allein sie bekamen es wahrscheinlich schon zur Zeit der Leges Publiliae von 415/339; es ist bezeugt, dafs sie es schon eine Zeit lang vor dem Plebiscitum Atinium (um 540/214) besafsen [5]. Seit 512/242 hatte das Recht auch der damals eingesetzte Praetor peregrinus, natürlich in ebenso beschränkter Weise wie der Praetor urbanus [6]. Seitdem die Tribunen das Recht hatten, war in einem Interregnum, da die Tribunen während desselben im Amte blieben, das Recht des Interrex abhängig von dem der Tribunen [7]. Die Beschränktheit des Rechtes zur Berufung des Senats folgte aus dem Intercessionsrechte anderer Magistrate. Die Tribunen besafsen dieses Recht gegen einander und gegen alle andern Magistrate, und zwar gegen letztere lange ehe sie selbst das Recht der Berufung des Senats hatten (I 841); sie konnten so die Berufung des Senats geradezu unmöglich machen [8]. Der Dictator besafs es gegen Consuln, Praetoren und den Magister equitum; die Consuln gegen einander [9] und gegen die Praetoren; die Praetoren gegen einander [10]. Uebrigens haben die Tribunen manchmal, statt von ihrem eigenen Berufungsrechte Gebrauch zu machen, es vorgezogen, die Consuln zur Initiative zu veranlassen [11]; und ebenso haben die Consuln, auch wenn sie in Rom waren, bisweilen Nichts dawider gehabt, wenn die Praetoren den Senat beriefen und in demselben eine Angelegenheit zur Sprache brachten, die sie selbst nicht auf sich nehmen wollten [12].

Am Ende der Republik hatten das Recht den Senat zu berufen nach Analogie der Decemvirn auch die *tresviri reipublicae constituendae* [13]. In der Kaiserzeit übten es in Fortsetzung ihres republicanischen Rechtes die Consuln [14] und die Tribu-
363 nen [15], während das bisher von den Consuln abhängige Recht

---

1) Gell. 14, 7, 4. 14, 8. 2) Vgl. Dion. 10, 31. 32. 3) Liv. 4. 55. 4) Liv. 22, 61; vgl. ferner Liv. 27, 5. 42, 21. Cic. de or. 3, 1, 2. Sest. 32, 70. 5) Gell. 14, 8. 6) Liv. 22. 55; vgl. 45, 21. 7) Gell. 14, 7, 4. 8) Polyb. 6. 16. 4. 9) App. b. c. 2, 11. 10) Gell. 14. 7, 6. 11) Val. Max. 3, 7, 3. 12) Cic. leg. Man. 19, 58. ad Att. 3. 15. 6. 13) Gell. 14. 7. 5. 14) Plin. ep. 2, 11. 10. paneg. 76. 15) Dio C. 56, 47. 59, 24. 60, 16. 78, 37.

der Praetoren durch Augustus zu einem unabhängigen gemacht wurde [1]. Aufserdem besafs es der Kaiser, auch wenn er nicht gerade Consul war [2], schon durch seine Potestas tribunicia [3], aber auch durch besondere Uebertragung [4]. Im fünften Jahrhundert hatte das Recht auch der Praefectus praetorio [5].

Zur Gültigkeit einer Senatssitzung gehörte eine formell richtige Berufung [6]. Der Magistrat liefs in ältester Zeit den Senat durch einen *praeco* berufen [7]. Es war damals Sitte, dafs die Senatoren sich von selbst auf dem *in area Vulcani* (S. 396) nicht weit von der Curie belegenen *senaculum* einfanden [8] und nur von hier aus mit der Formel *qui patres quique conscripti sunt* (S. 371) in die Curie entboten zu werden brauchten [9]. Waren sie nicht da, so mufste freilich zu ihnen geschickt werden [10]. In späterer Zeit kam jene Sitte ab; man berief damals in dringenden Fällen die einzelnen Senatoren durch Viatoren oder Praeconen [11], die ihnen ins Haus geschickt wurden, in nicht dringenden Fällen durch das jüngere schon oben (S. 371) erwähnte Berufungsedict, welches die Sitzung auf einen der folgenden Tage ansetzte [12], den Gegenstand der Berathung aber gar nicht oder nur summarisch angab [13]. Wenn wichtige Berathungen bevorstanden, wurde durch allgemeine Edicte dafür gesorgt, dafs die Senatoren dem Berufungsedicte schleunig Folge leisten konnten. So wurde bei Beginn des Antiochenischen Kriegs 563/191 edicirt, die Senatoren sollten sich nicht weiter von Rom entfernen, als von wo sie an demselben Tage zurückkehren könnten; auch sollten gleichzeitig nicht mehr als fünf Senatoren von Rom entfernt sein [14]. Ebenso wurden im Perseischen Kriege 584/170 alle abwesenden Senatoren nach Rom zurückberufen und zugleich verordnet, dafs keiner sich über die Bannmeile hinaus entferne [15].

Unter Augustus fiel die Berufung fort für die von ihm ein für alle Mal auf die Kalenden und Iden jedes Monats angesetzten regelmäfsigen Senatssitzungen, die *senatus legitimi* [16]; daneben

1) Dio C. 55, 3; vgl. 59, 24. Tac. hist. 4, 39. 2) Plin. a. a. O. 3) Tac. ann. 1, 7. Suet. Tib. 23. 4) Dio C. 54, 3. Lex de imp. Vesp. 5) Cod. Theod. p. 81 Haenel. 6) Dio C. 55, 3. 7) Liv. 1, 47 8) Varr. l. l. 5, 156. Val. Max. 2, 2, 6. Fest. p. 347. ep. p. 337. Liv. 41, 27. 9) Liv. 3, 38. Dion. 11, 4; vgl. Liv. 26, 9. 10. 10) Vgl. auch Dion. 9, 63. 11) Cic. Cat. 16, 56. App. b. c. 1, 25. 12) Liv. 28, 9. Cic. fam. 10, 28, 2. 11, 6, 2. ad Att. 9, 17, 1. Phil. 3. 8, 19 f. 5, 7, 19. 13) Suet. Caes. 28. Cic. Phil. 3, 9, 24. 14) Liv. 36, 3. 15) Liv. 43, 11. 16) Suet. Aug. 35. Dio C. 55, 3; vgl. 58, 21. Spart. Hadr. 8. Mommsen I. L. A. S. 374.

aber erhielt sich die Berufung durch Edict für die aufserdem
364 zu haltenden *senatus indicti* [1]. Die Theilnahme der Senatoren an den Sitzungen sicherte Augustus im Allgemeinen dadurch, dafs er den Senatoren, welche Italien verlassen wollten, die Verpflichtung zur Einholung eines Urlaubs auferlegte [2]; später war für Reisen nach Sicilien und Gallia Narbonensis für die dort Angesessenen ein Urlaub nicht erforderlich.

Die Senatoren, sowie auch die, *quibus sententiam dicere licet* [3], waren verpflichtet in der Sitzung zu erscheinen oder ihr Ausbleiben zu entschuldigen [4]. Sie konnten für unentschuldigtes Ausbleiben durch *pignoris capio* oder *multae dictio* bestraft werden [5]. Unter gewöhnlichen Verhältnissen wurde es damit nicht streng genommen [6]. Augustus verschärfte zwar die Geldstrafen für unentschuldigtes Ausbleiben [7], konnte die Lässigkeit der Senatoren aber so wenig beseitigen, dafs er sich einst veranlafst sah bei der grofsen Zahl der Straffälligen ein Fünftel zur Entrichtung der Strafe auszulosen, vier Fünftel aber zu begnadigen [8]. Auch Claudius sah sich genöthigt die säumigen Senatoren ernstlich zur Rede zu stellen [9]. Während der Republik begründete ein hohes Lebensalter an sich betrachtet keine Entschuldigung für die Versäumnifs des Senats [10], doch war wahrscheinlich zur Zeit der senatorischen Criminalgerichtshöfe der Uebersechzigjährige von der Richterpflicht dispensirt [11]; in der Kaiserzeit aber ward festgesetzt, dafs das sechzigste oder fünfundsechzigste Jahr von der Verpflichtung im Senat zu erscheinen entbände [12].

Der Sitte gemäfs mufsten die Senatoren sich zu Fufs in die Sitzung begeben (vgl. S. 374); nur Kranke und Altersschwache durften sich in einer Sänfte in den Senat tragen lassen [13], wie einst Appius Claudius Caecus [14]. Als eine besondere, vom Volke gewährte Auszeichnung wird es erwähnt, dafs L. Caecilius Metellus, der Pontifex maximus, welcher bei dem Brande des Vestatempels 513 241 um sein Augenlicht gekommen war, in den Senat habe fahren dürfen [15]. Besondere Präcision im Erscheinen

---

1) Dio C. 54, 4. Lex de imp. Vesp. Capit. Gord. tres 11. 2) Dio C. 52, 42. 3) Liv. 36, 3. 4) Cic. de leg. 3, 4, 11. Phil. 1, 5. Plut. Cat. min. 19. 5) Gell. 14, 7, 10. Liv. 3, 38. Cic. Phil. 1, 5, 12. 6) Cic. Phil. 1, 5, 11. fam. 11, 6, 2. ad Q. fr. 2, 3, 2. 7) Dio C. 54, 18. 8) Dio C. 55, 3. 9) Dio C. 60, 3. 10) Cic. Phil. 1, 5. 11) Vgl. Lex Acil. rep. 13. 16. I. L. A. S. 58 f. 12) Sen. brev. vit. 20, 4. Sen. controv. 1, 8 p. 108 Bursian. 13) Cic. Phil. 1, 5, 11. 14) Plut. Pyrrh. 18. Val. Max. 8, 13, 5. Zon. 8, 4. 15) Plin. n. h. 7, 43, 45, 141.

fand in den letzten Zeiten der Republik nicht statt; von dem jüngern M. Cato wird erwähnt, dafs er in dieser Beziehung eine rühmliche Ausnahme machte, in Folge seines präcisen Erscheinens aber auch Zeit hatte sich vor Beginn der Verhandlungen 365
die Zeit mit Lectüre zu vertreiben [1]).

Da bei der Verpflichtung der Senatoren zu erscheinen Vollständigkeit des Senats (*frequens senatus*) stillschweigend vorausgesetzt wurde, so gab es anfangs keine Bestimmungen über die zur Beschlufsfähigkeit erforderliche Zahl von Senatoren. Doch verbot es die Sitte, wenn der Senat nicht zahlreich genug besucht schien (*senatus infrequens*), Beschlüsse zu fassen [2]). Das erste Beispiel eines bei Unvollzähligkeit des Senats (*per infrequentiam*) gefafsten Beschlusses ist das von M. Aemilius Lepidus 567/187 veranlafste Senatusconsultum über die Einnahme von Ambracia [3]). Seitdem finden sich Bestimmungen rücksichtlich der beschlufsfähigen Zahl, die, da sie für verschiedene Gegenstände verschieden lauten, ohne Zweifel nach und nach, je nachdem sich das Bedürfnifs zeigte, getroffen worden sind. So setzte das Senatusconsultum de Bacchanalibus 568/186 fest, dafs bei Berathungen über die Zulässigkeit eines Bacchuscultus mindestens hundert Senatoren zugegen sein sollten [4]). So wurde 582/172 festgesetzt, dafs bei Geldbewilligungen für Ludi votivi einhundert und fünfzig Senatoren anwesend sein sollten [5]). So verlangte die tribunicische Lex Cornelia 687/67 bei Beschlüssen des Senats über Dispensation von den Gesetzen die Anwesenheit von zweihundert Senatoren [6]). Und so mag es ähnlich wie in den Senaten der Municipien und Colonien [7]) noch manche Einzelbestimmungen ähnlicher Art gegeben haben. Bei Gegenständen, rücksichtlich welcher solche Bestimmungen nicht getroffen waren, finden wir je nach dem Interesse, das die Senatoren daran nahmen, einerseits sehr grofse Vollzähligkeit (*senatus frequentissimus*), wie z. B. bei Senatsbeschlüssen über Supplicationen und Triumphe [8]), bei dem Senatsbeschlusse über Ciceros Zurückberufung [9]), wobei vierhundert und siebenzehn Senatoren gegenwärtig waren [10]), bei einem Senatsbeschlusse

---

1) Plut. Cat. min. 19. Cic. de fin. 3, 2, 7. 2) Liv. 2, 23; vgl. Cic. fam. 8, 5, 3. 3) Liv. 38, 44. 4) Liv. 39, 18. Sctum de Bacc. 6. 9. 18. I. L. A. S. 43. 5) Liv. 42, 28. 6) Ascon. p. 57. 58. 7) Lex Jul. munic. 150. Jul. col. Gen. 64. 69. 75. 92. 96. 97. 98. 99. 100. 125. 126. 130. 131. Salp. 28. 29. Mal. 61. 62. 64. 67. 68. Dig. 50, 9, 3. 8) Cic. Phil. 1, 5, 12. 9) Cic. Sest. 61, 129. p. red. ad Quir. 6, 15. de dom. 6, 14. 10) Cic. p. red. in sen. 10, 26.

über den Incest des Clodius aus dem J. 693/61, bei welchem vierhundert und fünfzehn Senatoren stimmten [1]; andererseits aber auch Senatssitzungen bei *summa infrequentia* [2]. Die Anwesenheit von zweihundert Senatoren galt schon als eine ziemliche Frequenz [3]. Augustus verlangte anfangs die Anwesenheit
366 von vierhundert Senatoren, d. i. von zwei Dritteln seines Senats [4]; da er aber einen so starken Besuch nicht erzwingen konnte, so hob er diese Bestimmung auf und traf neue Bestimmungen, nach denen die Beschlufsfähigkeit für verschiedene Arten von Senatusconsulten an eine verschiedene Zahl gebunden war, jedenfalls aber die Zahl der anwesenden Senatoren bemerkt werden sollte [5]. In dem inschriftlich erhaltenen Senatusconsultum Hosidianum (zwischen 794/41 und 799/46)*) wird die Zahl der anwesenden Senatoren auf dreihundert drei und achtzig angegeben. In der späteren Kaiserzeit war der Senat bei Anwesenheit von siebzig Senatoren beschlufsfähig [6], zuletzt seit 356 nach Chr. genügten sogar fünfzig [7].

Es gab während der Republik, abgesehen vom Antrittstage der Consuln, keine Tage, an denen Senat gehalten werden mufste [8], wohl aber Tage**), an welchen eine Senatssitzung nicht gehalten werden durfte [9]. Doch war darauf das altrömische Kalendersystem der *dies fasti* und *nefasti* (I 354 fl.) wenigstens in seinem ursprünglichen Sinne ohne Einflufs, da dessen Vorschriften sich nur auf das *lege agere* und *cum populo agere*, nicht aber auf das *cum patribus agere* der Magistrate bezogen. Diefs wird im Allgemeinen schon durch die *lex Gabinia* 687/67 bestätigt, welche gebot, dafs für die Gesandten an je-

*) Th. Mommsen, epigraphische Analekten, in den Berichten über die Verh. der kgl. sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften. Philol. histor. Classe. Bd. 4. Leipzig 1852. S. 272.

**) Fr. Hofmann. de lege Pupia. in: de origine belli civilis Caesariani. Berol. 1857. S. 119.

Bardt, die Senatssitzungstage der späteren Republik. Hermes. Bd. 7. 1873. S. 14. Zur Lex Caecilia Didia und noch einmal: Senatssitzungstage der späteren Republik. Hermes. Bd. 9. S. 305.

Lange, die Lex Pupia und die an Dies comitiales gehaltenen Senatssitzungen der späteren Republik. Rh. Mus. Bd. 29. 1874. S. 321. Die Promulgatio trinum nundinum, die Lex Caecilia Didia und nochmals die Lex Pupia. Rh. Mus. Bd. 30. 1875. S. 350.

1) Cic. ad Att. 1, 14, 5. 2) Cic. ad Q. fr. 2, 12, 1. 3, 2, 2. 3) Cic. ad Q. fr. 2, 1, 1. 4) Dio C. 54, 35. 5) Dio C. 55, 3. 6) Lampr. Sev. Al. 16. 7) Cod. Theod. 6, 4, 9. 8) Val. Max. 5, 10, 3. 9) Gell. 14, 7, 9. Dio C. 55, 3.

dem Tage des Februar Senat gehalten werden solle [1]; was gesetzlich nicht hätte bestimmt werden können, wenn der Abhaltung des Senats an *dies nefasti*, *fasti*, *comitiales*, *nefasti principio*, *endotercisi* — denn im Februar kommen alle diese Arten von Tagen vor — ein religiöses Hindernifs entgegengestanden hätte.

So finden sich denn auch Senatssitzungen an den *dies nefasti* sowohl während der Republik, — z. B. VIII Id. Febr. des J. 627/127 (?) und 698/56 [2], VII Id. Febr. 698/56 [3], VI Id. Febr. 698/56 [4], V Id. Febr. 619/135, 698/56 und 710/44 [5], IV Id. Febr. 698/56 [6], III Id. Febr. 699/55 [7], pridie Id. Febr. 700/54 [8], Non. Apr. 698/56 [9], VII. VI. V Id. Apr. 711/43 [10], III Id. Apr. 710/44 [11], XI Kal. Jun. 676/78 [12], Non. Jun. 710/44 [13], Kal. Dec. und postr. Kal. Dec. 693/61 [14], III Non. Dec. 691/63 [15] —, als auch in der Kaiserzeit, — z. B. III Non. Febr. 275 und 277 nach Chr. [16]).

Ebenso sind Senatssitzungen bezeugt an den *dies fasti* (*non comitiales*), für welche man mit Unrecht aus einer Stelle des Dio Cassius [17]) geschlossen hat, dafs an ihnen Senatssitzungen nicht hätten stattfinden dürfen, z. B. an den Kal. Jan., an denen, seit dieser Tag der Antrittstag der Consuln war, sogar eine feierliche Senatssitzung gehalten werden mufste (I 737), 691/63 [18]), 697/57 [19]), 705/49 [20]), 711/43 [21]), 747/7 [22]); postridie Kal. Jan. 697/57, 705/49 und 711/43 [23]), Non. Jan. und VIII Id. Jan. 705/49 [24]), postridie Id. Mart. 710/44 [25]), postridie Id. Maj. 698/56 [26]), Kal. Sept. 703/51 und 710/44 [27]), postridie Kal. Sept. 710/44 [28]), Non. Sept. und VIII Id. Sept. 697/57 [29]), postridie 367

---

1) Cic. ad Q. fr. 2, 13, 3. fam. 1, 4, 1. 2) Jos. antiq. Jud. 13, 9, 2. Cic. ad Q. fr. 2, 3, 2. 3) Cic. ad Q. fr. 2, 3, 2. 4) Cic. ad Q. fr. 2, 3, 3. 5) C. I. G. n. 2905. Cic. ad Q. fr. 2, 3, 3. Jos. 14, 10, 10. 6) Cic. ad Q. fr. 2, 3, 5. 7) Cic. ad Q. fr. 2, 9, 3 (für Mai. ist Febr. zu lesen). 8) Cic. ad Q. fr. 2, 12, 1. 9) Cic. fam. 1, 9, 8. ad Q. fr. 2, 5, 1. 10) Cic. fam. 10, 12, 2. 3. 4. 11) Jos. ant. Jud. 14, 10, 10. 12) C. I. G. n. 5979. I. L. A. S. 112. 13) Cic. ad Att. 15, 9, 1. 14) Cic. ad Att. 1, 17, 9. 15) Cic. Cat. 4, 3, 5. 4, 5, 10. 16) Vop. Aur. 41. Prob. 11. 17) Dio C. 45, 17. 18) Cic. ad Att. 2, 1, 3. de leg. agr. 1, 8, 26. Pis. 2, 4. 19) Cic. Sest. 33, 72. Pis. 15, 34. 20) Caes. b. c. 1, 5. 21) Cic. Phil. 3, 15, 37. 5, 1, 1. fam. 11, 6, 2. Dio C. 45, 17. App. b. c. 3, 50. 22) Dio C. 55, 8. 23) Cic. Sest. 33, 74. 61, 129. Caes. b. c. 1, 5. Dio C. 45, 17. App. b. c. 3, 50. 24) Caes. b. c. 1, 5. 25) Plut. Brut. 19. 26) Cic. ad Q. fr. 2, 8, 2. 27) Cic. fam. 8, 9, 2. Phil. 5, 7, 19. 28) Cic. Phil. 5, 7, 19. 29) Cic. ad Att. 4, 1, 5. 7.

Kal. Oct. 697 57 [1]), Non. Oct. 568 186 [2]) und 703 51 [3]), VIII Id. Oct. 703 51 [4]), postridie Id. Nov. 697 57 [5]), Non. Dec. 691 63 [6]). Auch aus der Kaiserzeit findet sich ein Beispiel einer Senatssitzung an einem *dies fastus*, da das auf das Senatusconsultum Hosidianum bezügliche Senatusconsultum Volusianum von 809 56 VI Non. Mart. beschlossen worden ist [7]). Also kann Augustus um der Gerichte willen die Abhaltung von Senatssitzungen an *dies fasti* nicht verboten haben; vielmehr hat er die Abhaltung der Gerichte an den Tagen der *senatus legitimi* verboten [8]).

Ferner waren auch an den *dies comitiales* Senatssitzungen unter der anfangs selbstverständlichen Voraussetzung zulässig, daſs sie nicht mit Volksversammlungen collidirten. Namentlich durften während der Concilia plebis die patricischen Magistrate den Senat nicht berufen, weil dieſs der plebejischen Senatoren wegen als eine Verletzung der Potestas tribunicia aufgefaſst werden konnte. So wissen wir z. B. aus dem J. 570 184, daſs der Consul an demselben Tage, an welchem er Comitien gehalten hatte, auch eine Senatssitzung hielt [9]); aus dem J. 575 179, daſs unmittelbar nach der Wahl der Censoren eine Senatssitzung gehalten wurde [10]); und aus dem J. 591 163, daſs der Consul sogar nach der Abhaltung der Auspicien für die Comitien vor diesen in die Stadt ging, um eine Sitzung des Senats zu halten [11]). So ist auch das der erhaltenen Epistula praetoris ad Tiburtes [12]) zu Grunde liegende Senatusconsultum de Tiburtibus um 595 159 (I 20) an einem *dies comitialis*, III Non. Maj., der wahrscheinlich für eine Volksversammlung nicht in Anspruch genommen war, beschlossen worden; ebenso das Senatusconsultum de Thisbaeis 584 170 a. d. VII Id. Oct. [13]); und so werden auch aus den J. 585 169 und 586 168 Senatssitzungen an den Comitialtagen XIII Kal. April [14]) und XV. XIV. VI Kal. Oct. [15]) berichtet. Die *lex Pupia* aber [16]) verbot allerdings geradezu Senatssitzungen an denjenigen Comitialtagen, welche wirklich zur Abhaltung von Comitien benutzt werden würden, jedoch nur [17]) für die

1) Cic. ad Att. 4. 2. 5. 2) Sctum de Bacc. I. L. A. S. 43. 3) Cic. ad Att. 5. 21. 2. 4) Cic. ad Q. fr. 3. 2, 2 vgl. mit 3. 1. 24. 5) Cic. ad Att. 4. 3. 3. 6) Cic. ad Att. 2. 1. 3. 1, 19. 6. 16. 14. 4. 7) Mommsen a. a. O. S. 274. 8) Vgl. Dio C. 55. 3. 9) Liv. 39. 39. 10) Liv. 40. 45. 46. 11) Cic. nat. deor. 2. 4. 11; vgl. de div. 1. 17. 33. ad Q. fr. 2. 2. 1. 12) I. L. A. S. 107. 13) Eph. epigr. I. S. 279. 14) Liv. 44. 20. 15) Liv. 45. 1. 2. 16) Cic. ad Q. fr. 2, 13. 3. fam. 1, 4, 1. 17) Dio C. 37, 43. Cic. ad Att. 1, 14, 5.

Zeit bis zur Beendigung der Comitien, ein Verbot, das auch ohne Nennung der Lex Pupia mehrfach erwähnt wird [1], und dessen Absicht wohl dahin ging, Conflicte zwischen den Magistraten zu vermeiden und aufserdem es den Senatoren zu ermöglichen, ihren Einflufs bei den Comitien geltend zu machen.
Der Urheber des Gesetzes, dessen erste Erwähnung ins Jahr 368
698/56 fällt, wird der M. Pupius Piso Calpurnianus sein, welcher 693/61 Consul war; doch mufs er das Gesetz in seiner Praetur 683/71 (III 191) [2] gegeben haben, da schon Cicero in seinem Consulate 691/63 (III 246) die angesetzten Comitien verlegen lassen mufste, um den Senat an einem Comitialtage zu halten [3]. Für die Comitialtage des Februar galt die *lex Pupia* überhaupt nicht, seit die Bestimmung der *lex Gabinia* von 687/67 bestand [4]. Wir finden daher auch z. B. pr. Kal. Mart. 702/52 eine Senatssitzung [5]. Aufserhalb des Februar aber sind Senatssitzungen an Comitialtagen als wirklich oder möglich bezeugt für III Non. Jan. 711/43 [6], VII Id. Jan. 705/49 [7], XIII Kal. Febr. 702/52 [8], XV Kal. Apr. 710/44 und 711/43 [9], XIII Kal. Apr. 711/43 [10], prid. Kal. Quint. 711/43 [11], XI Kal. Sext. 703/51 [12], III Id. Sext. 696/58 [13], XIII Kal. Oct. 710/44 [14], X und IX Kal. Oct. 691/63 [15], pridie Kal. Oct. 703/51 [16], XII Kal. Nov. 691/63 [17], VII Id. Nov. 691/63 [18], VIII und IV Kal. Dec. 710/44 [19], pridie Non. Dec. 691/63 [20] und XIII Kal. Jan. 710/44 [21]. In der Kaiserzeit vollends, als die Comitien bedeutungslos geworden waren, wurden Senatssitzungen gehalten z. B. an folgenden Comitialtagen: X Kal. Febr. 52 nach Chr. [22], V Non. Mart. 129 [23], VII Kal. Jun. 238 [24], VI Kal. Jun. 237 [25], VII Kal. Jul. in einem Jahre während der Zeit der Triginta tyranni [26], X Kal.

---

1) Cic. ad Q. fr. 2, 2, 3. fam. 8, 8, 5. Sest. 34, 74. Caes. b. c. 1, 5; vgl. auch Dio C. 45, 17. 2) Cic. Flacc. 3, 6. Ascon. p. 15. 3) Cic. Mur. 25, 51. Plut. Cic. 14. 4) Cic. ad Q. fr. 2, 13, 3. 5) Ascon. p. 44. 6) Dio C. 45, 17. App. b. c. 3, 51. Phil. 6, 1, 3. 7) Caes. b. c. 1, 5. 8) Ascon. p. 32. 9) Plut. Brut. 19. Cic. fam. 12, 25, 1. 10) An diesem Tage hielt Cic. die Phil. 13; vgl. fam. 10, 6, 1. 11) Cic. fam. 12, 10, 1. 12) Cic. fam. 8, 4, 4. 13) Ascon. p. 47. 14) Cic. Phil. 5, 7, 19. 15) Suet. Aug. 94 vgl. mit 5 und Gell. 15, 7, 3. Cic. Mur. 25, 51. 16) Cic. fam. 8, 8, 5. 6. 17) Cic. Cat. 1, 3, 7. 18) Ascon. p. 6. Cic. Cat. 1, 2, 4 vgl. mit Sull. 18, 52. Cat. 1, 1, 1. 1, 4, 8. 2, 6, 13. 19) Cic. Phil. 3, 8, 19. 20. 20) Cic. Cat. 4, 3, 5. 21) Cic. fam. 11, 6, 2. 12, 22, 3. 12, 25, 2. Phil. 5, 11, 28. 6, 1, 1. 22) Plin. ep. 8, 6, 13. 23) Dig. 5, 3, 20. 24) Capit. Max. et Balb. 1. 25) Capit. Maxim. 16. 26) Treb. Poll. trig. tyr. 20.

Oct. eines der J. 41—46 [1]), VII Kal. Oct. 275 [2]), VI Kal. Nov. 250 [3]).

Nicht minder ist es gewifs, dafs die *dies nefasti principio*, welche sämmtlich Feiertage (*dies feriati*) waren (I 358), an und für sich nicht die Abhaltung des Senats verhinderten; denn es finden sich auch an Tagen solcher Qualität Senatssitzungen sowohl während der Republik, als auch in der Kaiserzeit, z. B.
369 XVI Kal. Febr. 698/56, dem Tage der Carmentalien [4]), XVI Kal. Apr. 710/44, dem Tage der Liberalien [5]), XIV Kal. Apr. 711/43, dem Tage der Quinquatrus [6]), X Kal. Maj. 711/43, dem Tage der Parilien [7]), pridie Id. Mart. 129 nach Chr. [8]), III Id. Jan. 271 [9]). Namentlich war diefs der Fall auch an den mit NP bezeichneten Kalenden, wie an den Iden, die sämmtlich mit NP bezeichnet waren, z. B. Kal. Febr. 698/56 [10]), Kal. Mart. 704/50 [11]), Kal. Jun. 697/57 [12]) und 710/44 [13]), Kal. Sext. 710/44 [14]), Kal. Sept. 703/51 [15]) und 710/44 [16]), Kal. Oct. 697/57 [17]); Id. Jan. 698/56 [18]) und 700/54 [19]), Id. Febr. 698/56 und 700/54 [20]), Id. Mart. 554/200 [21]), 559/195 [22]) und 710/44 [23]), Id. Maj. 693/61 [24]), 698/56 [25]) und 703/51 [26]), Id. Sext. 703/51 [27]), Id. Sept. 663/91 [28]), Id. Oct. 138 n. Chr. [29]), Id. Dec. 615/139 [30]). In der Kaiserzeit waren Kalenden und Iden, die schon während der Republik mit Vorliebe benutzt zu sein scheinen, wie schon erwähnt, die Tage der *senatus legitimi*.

Ferner sind von den nicht zahlreichen *dies endotercisi*, die ihre eigenthümliche Qualität, wie die *dies nefasti principio*, einem Opfer verdankten, wenigstens zwei Beispiele vorhanden, welche bezeugen, dafs auch an einem solchen Tage Senat gehalten werden konnte; das zweite Senatusconsultum de Thisbaeis (584/170) wurde pridie Id. Oct. beschlossen [31]), und aus Ciceros

---

1) Sctum Hosid. Mommsen a. a. O. 274. 2) Vop. Tac. 3. 3) Treb. Poll. Valer. 1. 4) Cic. fam. 1, 2, 4. 1, 4, 1. 5) Cic. ad Att. 14, 14, 2. 14, 10, 1. Plut. Brut. 19; vgl. auch Cic. fam. 12, 25, 1. 6) Cic. fam. 12, 25, 1. 7) Cic. Phil. 14, 5, 14. 8) Dig. 5, 3, 20. 9) Vop. Aurel. 19. 10) Cic. ad Q. fr. 2, 3, 1. 11) Cic. fam. 8, 8, 5. 8, 9, 5. ad Att. 5, 20, 7. 12) Cic. Sest. 31, 68. 13) Cic. ad Att. 14, 14, 4. Phil. 2, 42, 108. 14) Cic. Phil. 1, 3, 5. 1, 6, 14. ad Att. 16, 7, 5. 15) Cic. fam. 8, 9, 2. 16) Cic. Phil. 5, 7, 19. ad Att. 16, 7, 1. 17) Cic. ad Att. 4, 2, 4. 18) Cic. fam. 1, 2, 1. 19) Cic. ad Q. fr. 2, 13, 2. 20) Cic. ad Q. fr. 2, 3, 1. 2, 13, 2. 21) Liv. 31, 5. 22) Liv. 33, 43. 23) Suet. Caes. 80. 81. Cic. Phil. 2, 35, 88. 24) Cic. ad Att. 1, 16, 9. 25) Cic. ad Q. fr. 2, 8, 1. fam. 1, 9, 8. 26) Cic. ad Att. 5, 5, 1. 27) Cic. fam. 8, 9, 2. 8, 4, 4. 28) Cic. de or. 3, 1, 2. 29) Sctum de Beg. in Eph. epigr. II, S. 274. 30) Jos. antiq. Jud. 14, 8, 5; vgl. Macrob. Sat. 1, 15, 16. 31) Eph. epigr. I, S. 280.

Zeit ist eine am XVII Kal. Febr. postridie Id. Jan., d. i. an dem Tage vor den Carmentalien des J. 698/56 gehaltene Sitzung bezeugt [1]).

Endlich können auch nicht die sämmtlichen Spieltage als solche ein Hindernifs für den Senat abgegeben haben; denn mehrere der in obigem Verzeichnifs vorkommenden Tage sind in der That Spieltage gewesen, z. B. Non. Apr., VII. VI. V Id. Apr., XI Kal. Sext., Non. Sept., VIII Id. Sept., XV. XIV. XIII Kal. Oct., VI. IV Kal. Nov., VI Id. Nov. [2]).

Man kann daher Nichts weiter annehmen, als dafs nur an solchen Tagen keine Senatssitzungen gehalten werden durften, an welchen die zur Berufung des Senats berechtigten Magistrate durch die Verpflichtung zu Opfern oder sonstigen religiösen Gebräuchen selbst verhindert waren. So konnte z. B. im J. 561/193 wegen indicirter Ferien eine Zeit lang kein Senat gehalten werden, da die Consuln mit Opfern und Sühngebräuchen beschäftigt waren [3]). Und so ist auch aus der spätern Kaiserzeit bezeugt, dafs einer der mit Q. R. C. F bezeichneten Kalendertage, IX Kal. Apr., wegen der religiösen Feierlichkeiten, die da- 370
mals auf ihn fielen, ungeeignet für eine Senatssitzung war [4]). Aufserdem mögen einzelne *dies religiosi* gerade mit Bezug auf die Abhaltung des Senats für Unglückstage gehalten worden sein, wie z. B. die Iden des März nach Caesars Tode für einen solchen eine Senatssitzung ausschliefsenden Unglückstag erklärt worden sind [5]). Dafs aber keineswegs alle *dies religiosi* oder *atri*, z. B. namentlich nicht die *dies postriduani*, ein Hindernifs für Senatssitzungen waren, beweisen die im obigen Verzeichnisse vorkommenden Beispiele von Senatssitzungen an den Nachtagen der Kalenden, Nonen und Iden. Aufserdem ist zu erwähnen, dafs auch nicht während der Weinlese die Senatssitzungen suspendirt waren; denn Augustus traf rücksichtlich der *senatus legitimi* der Monate September und October die Anordnung, dafs die durch das Loos vorher bestimmten Senatoren erscheinen mufsten [6]).

Rücksichtlich der Tageszeit waren die Sitzungen des Senats an die Regel gebunden, dafs weder vor Sonnenaufgang noch nach Sonnenuntergang ein Beschlufs gefafst werden durfte; der Magistrat, der dawider handelte, machte sich einer censo-

---

1) Cic. fam. 1, 2, 1. 4. 1, 4, 1. 2) Vgl. auch App. b. c. 2, 115. Capit. Max. et Balb. 1. 3) Liv. 34, 55. 4) Treb. Poll. Claud. 4. 5) Suet. Caes. 88. Dio C. 47, 19. 6) Suet. Aug. 35.

rischen Rüge würdig [1]. Man scheute sich daher, auch wenn wichtige Angelegenheiten vorlagen, den Senat noch am Abend zu berufen [2], und gestattete in der Regel nicht, daſs nach der zehnten Tagesstunde noch ein neuer Gegenstand zur Berathung gebracht wurde [3]; häufig wurden Berathungen abgebrochen, wenn sie nicht an einem Tage beendigt werden konnten (§ 114). Jedoch kamen in dringenden Fällen als Ausnahmen von jener Regel auch Nachtsitzungen vor [4].

Der Ort der Senatssitzung muſste auf jeden Fall ein inaugurirtes *templum* sein; wenigstens konnte nur in einem solchen ein gültiges Senatusconsultum gefaſst werden [5]. Versammlungen des Senats in Privathäusern kommen wohl bisweilen vor, tragen aber auch entschieden den Charakter eines auſseramtlichen lediglich vorberathenden Verfahrens [6]. Ursprünglich hatte sich der Senat unter freiem Himmel auf dem über dem Comitium [7] am Abhange des capitolinischen Berges belegenen
371 *Vulcanal* [*]) versammelt [8], d. h. nicht in einem Tempel des Vulcanus, sondern auf einem freien Raume *(area Vulcani)* [9], welcher seinen Namen von einer *ara Vulcani* hatte [10], und welcher als *templum* inaugurirt war (vgl. § 121) [11]. In Erinnerung an diese älteste Sitte versammelte sich der Senat auch später noch *sub divo*, wenn das Prodigium gemeldet war, daſs ein Rind mit menschlicher Stimme geredet habe [12]. Auſserdem mag während des Kriegs der Senat mitunter auch im Lager (*in castris*) zusammengetreten sein [13], da selbst im zweiten punischen Kriege noch eine Senatsversammlung im Lager vorkommt, als dasselbe in unmittelbarer Nähe der Stadt war [14]. Bekanntlich ist auch das Lager (die *castra*) ein inaugurirtes *templum*.

In der Nähe des Vulcanal nicht weit von dem oben (S. 387) erwähnten *senaculum* errichtete jedoch schon Tullus Hostilius (I 395) auf der nordöstlichen Seite des Comitium ein für die Senatssitzungen bestimmtes Gebäude, die *curia Hostilia*, die gleichfalls ausdrücklich als *templum* bezeichnet wird [15]. Die-

---

*) Vgl. die I 13 und 93 citirten topographischen Werke.

1) Gell. 14, 7, 8; vgl. Dio C. 58, 21. 2) Liv. 44, 20. 3) Sen. tranq. an. 17, 7. Cic. Phil. 3, 10, 24. 4) Dion. 9, 63. 11, 20. Macrob. Sat. 1, 4, 18. Cic. fam. 1, 2, 3. 5) Gell. 14, 7, 7. Serv. ad Verg. Aen. 1, 446. 7, 153. 11, 235. Dio C. 55, 3. 6) Liv. 2, 54. 4, 6. Dion. 10, 40. Zon. 8, 7. 7) Fest. p. 290. Gell. 4, 5, 4. 8) Dion. 2, 50. Plut. qu. Rom. 47. 9) Liv. 9, 46. 39, 46. 10) Dion. 2, 50. 6, 67. 7, 17. 11) Liv. 2, 56. 12) Plin. n. h. 8, 45, 70, 183. 13) Vgl. Liv. 3, 63. 14) Liv. 26, 10. 15) Liv. 1, 30. Cic. Mil. 33, 90. de dom. 51, 131.

selbe ist während der ganzen Zeit der Republik das regelmäfsige Versammlungslocal des Senats gewesen und auch da zu verstehen, wo es heifst, dafs der Senat *in comitio* gehalten worden sei [1]); denn die Stufen derselben [2]) führten unmittelbar auf das Comitium [3]). Die Curia Hostilia scheint im J. 539/215 nicht benutzbar gewesen zu sein, da in diesem Jahre der Senat regelmäfsig *ad portam Capenam* gehalten wurde [4]), sei es in einer provisorischen *curia* oder in dem dort belegenen Tempel des Honos (S. 94). Auch neben dem Locale *ad portam Capenam* befand sich übrigens ein *senaculum* [5]). Die Curia Hostilia wurde von Sulla restaurirt und erweitert [6]), brannte 702/52 bei Gelegenheit der Verbrennung der Leiche des P. Clodius Pulcher ab [7]), wurde zwar von dem jüngern Sulla wiederhergestellt [8]), von Caesar aber 710/44 [9]) abgebrochen [10]). Seitdem war die von Caesar projectirte, von Augustus erbaute [11]), von Domitianus 372
restaurirte *curia Julia*, die gleichfalls am Comitium [12]) lag*), das regelmäfsige Versammlungslocal.

Neben diesen regelmäfsigen Localen wurden für Senatssitzungen auch die *curia Pompeja* und *Octavia* benutzt. Jene stand mit dem 699/55 von Cn. Pompejus Magnus erbauten *theatrum* und mit der *porticus Pompeji* in Verbindung; in ihr wurde bekanntlich Caesar bei einer Senatssitzung ermordet [13]). Sie wurde danach vermauert [14]). Die *curia Octavia* oder *Octaviae* [15]) stand mit der von Augustus zu Ehren seiner Schwester erbauten *porticus Octaviae* [16]) in Verbindung und wurde z. B. von Tiberius und Vespasianus benutzt (S. 399). In der späteren Kaiserzeit wird auch eine *curia Pompiliana* erwähnt [17]), mit welcher Bezeichnung jedoch wahrscheinlich die Curia Julia gemeint ist.

---

*) Reber, die Lage der curia Hostilia und der curia Julia. München 1858.
Urlichs, de curia Julia et continentibus ei aedificiis, in den Memorie nuove dell' instituto di correspondenza archeologica. Vol. 2. Leipzig 1865. S. 77.
Jordan und Gardthausen in den I, S. 93 citirten Schriften.

1) Sctum de Thisbaeis in Eph. epigr. I, 279. Jos. antiq. Jud. 13, 9, 2. C. I. G. n. 5879. Mommsen I. L. A. S. 111; vgl. S. 113. Sctum de Beg. in Eph. epigr. II, S. 274. 2) Liv. 1, 36. 48. 3) Dion. 4, 38. Liv. 5, 7. 22, 60. 45, 20. 4) Liv. 23, 32. 5) Fest. p. 347. 6) Plin. n. h. 34, 6, 12, 26. 7) Cic. Mil. 33, 90. Ascon. p. 34. 8) Dio C. 40, 50. 9) Vgl. Cic. de fin. 5, 1, 2. 10) Dio C. 44, 5. 11) Dio C. 45, 17. 47, 19. 51, 22. Plin. n. h. 35, 4, 10, 27. Mon. Ancyr. cap. 19. 12) Sctum de Beg. in Eph. ep. II, S. 274. 13) Plut. Caes. 66. Brut. 14. App. b. c. 2, 115. Cic. de div. 2, 9, 23. Liv. ep. 116. Suet. Caes. 80. 81. 14) Suet. Caes. 88. 15) Plin. n. h. 36, 4, 5, 28. 16) Suet. Aug. 29. Dio C. 49, 43. Fest. p. 178. 17) Vop. Aur. 41. Tac. 3.

Es wurden aufserdem neben den weltlichen Senatsgebäuden auch gottesdienstliche Tempel, *aedes sacrae,* zu Senatssitzungen benutzt; jedoch nur, wenn sie wirklich inaugurirte *templa* waren [1]). Als solche sind bekannt auf dem Capitol der Tempel des Jupiter Capitolinus [2]), der Tempel der Fides [3]) und der von C. Marius erbaute Tempel des Honos und der Virtus (*monumentum Marii*), in dem z. B. einer der Senatsbeschlüsse über Ciceros Rückkehr gefafst worden ist [4]). Ferner nördlich oberhalb des Comitium der von M. Furius Camillus erbaute Tempel*) der Concordia [5]), der, nachdem er 747 7 neugebaut war [6]), auch in der Kaiserzeit zu Senatsversammlungen benutzt wurde [7]);
373 sodann am Forum der nach der Schlacht am See Regillus erbaute Castortempel [8]), der gleichfalls nach seinem Neubau [9]) noch lange benutzt wurde [10]). Aufserdem in vereinzelten Fällen auch der Tempel des Quirinus in der Nähe der Porta Collina [11]), der Tempel des Jupiter Stator [12]) und der Tempel der Tellus [13]). Endlich aufserhalb des Pomerium der 321 433 gelobte [14]) Tempel des Apollo [15]), der noch in der Kaiserzeit benutzt ward [16]), und der von Appius Claudius Caecus erbaute (S. 87) Tempel der Bellona [17]), neben welchem sich auch ein *senaculum* befand [18]). Dagegen ist die aufserhalb der Porta Carmentalis gelegene Aedes Jani als Senatslocal [19]) sehr zweifelhaft.

Die Wahl der Localität hing im Allgemeinen von dem Willen des berufenden Magistrats ab; Cicero z. B. berief, als er Grund hatte sich vor den Mordanschlägen der Catilinarier zu hüten, den Senat in den Tempel des Jupiter Stator, weil dieser

---

*) Emil Braun, Römische Baudenkmäler, im Philologus Suppl. Bd. 2. Göttingen 1863. S. 443.

Ritschl, nochmals der römische Senatsbeschlufs bei Joseph. Antiq. XIV, 8, 5. Rh. Mus. Bd. 30. 1875. S. 428.

1) Gell. 14, 7, 7. 2) Liv. 8, 5. 23, 31. 26, 1. App. Lib. 75. Cic. Sest. 61, 129. Suet. Cal. 60. Herod. 7, 10, 2. 3) App. b. c. 1, 16. Val. Max. 3, 2, 17. 4) Cic. Sest. 54, 116. 56, 120. de div. 1, 28, 59. Planc. 32, 78. Schol. Bob. p. 269. 305. Val. Max. 1, 7, 5. 5) Jos. antiq. Jud. 14, 8, 5. 14, 10, 10. Cic. Cat. 3, 9, 21. Sest. 11, 26. Phil. 2, 8, 19. 3, 12, 30. 5, 7, 20. 7, 8, 21. Sall. Cat. 46. 49. Plut. Cic. 19. 6) Dio C. 55, 8. Suet. Tib. 20. 7) Dio C. 58, 11. Lampr. Sev. Al. 6. Capit. Max. et Balb. 1. Vop. Prob. 11. 8) Cic. in Verr. accus. 1, 49, 129. Sctum de Tiburt. I. L. A. S. 107. 9) Dio C. 55, 27. Suet. Tib. 20. 10) Capit. Maxim. 16. Treb. Poll. Val. 1. 11) Liv. 4, 21. 12) Cic. Cat. 1, 5, 11. Plut. Cic. 16. 13) Cic. Phil. 1, 13, 31. App. b. c. 2, 126. 14) Liv. 4, 25. 29. 15) Cic. fam. 8, 8, 5. 6. ad Q. fr. 2, 3, 3. 16) Dio C. 58, 9. Treb. Poll. Claud. 4. 17) Sctum de Bacc. I. L. A. S. 43. 18) Fest. p. 347. 19) Fest. p. 285.

seiner Wohnung am nächsten war. Natürlich waren aber auch Rücksichten auf gesetzliche Bestimmungen und auf die Sitte von Einflufs. So wurde die erste Sitzung am Antrittstage der Consuln in der Regel im Tempel des Jupiter Capitolinus gehalten wegen des Festzugs auf das Capitol (I 737); ebenda soll sich der Senat in der Regel dann versammelt haben, wenn Beschlufs über eine Kriegserklärung zu fassen war [1]. Feldherren cum imperio, welche die Stadt nicht betreten durften, verhandelten, z. B. über die Bewilligung des Triumphes, mit dem Senate aufserhalb des Pomerium; anfangs in *campo Martio* oder *in pratis Flaminiis* [2], später im Tempel des Apollo [3], namentlich aber in dem der Bellona [4]. Auch Gesandte der Feldherren, welche im Namen derselben Bericht erstatteten und um Bewilligung einer *supplicatio* nachsuchten, wurden im Tempel des Apollo [5] oder in dem der Bellona [6] empfangen. Gleichfalls im Tempel des Apollo [7] oder im Tempel der Bellona [8] erhielten fremde Gesandte, die man nicht in die Stadt einlassen wollte [9], Audienz bei dem Senate. Mit Rücksicht auf diese Sitte be- 374
nutzten Tiberius [10] und Vespasianus [11] die Curia Octavia. Ebenso verhandelte Pompejus, da er als Proconsul bei der Stadt sich aufhielt, 702/52 mit dem Senate in der Curia Pompeja [12]. Dieselbe soll aufserdem besonders dann benutzt worden sein, wenn im Theatrum Pompeji scenische Spiele stattfanden [13].

Der Grundsatz, dafs das Sitzungslocal ein inaugurirtes *templum* sein müsse, wurde in der Kaiserzeit thatsächlich aufgegeben, wie der Umstand zeigt, dafs man auch das von Hadrianus erbaute Athenaeum, das für poëtische und rhetorische Vorträge bestimmt war, zu Sitzungen benutzte [14]; selbst das Haus des Praefectus praetorio diente schliefslich zu Senatsversammlungen [15].

Im Versammlungslocale safsen die Magistrate, welche den Senat berufen hatten, auf einem erhöhten Platze, die Consuln und Praetoren auf ihren *sellae curules* [16], die Tribunen auf den *subsellia tribunicia* (I 825) [17]. Die übrigen Magistrate scheinen

---

1) App. Lib. 75. 2) Liv. 3, 63. 3) Liv. 37, 58. 39, 4. 4) Liv. 26, 21. 28, 9. 38. 31, 47. 33, 22. 36, 39. 38, 44. 39, 29. 41, 6. 42, 9. 21. 28. Plut. Sull. 30. Dio C. fr. 109, 5 B. 5) Liv. 41, 17. 6) Liv. 30, 40. 7) Liv. 34, 43. 8) Liv. 30, 21. 40. 42, 36. Fest. p. 347. 9) Zon. 8, 15. 10) Dio C. 55, 8. 11) Jos. b. Jud. 7, 5, 4. 12) Ascon. p. 52. 13) App. b. c. 2, 115. 14) Dio C. 73, 17. 15) Cod. Theod. p. 81 Haen. 16) Cic. Cat. 4, 1, 2. Dio C. 43, 14. 17) Suet. Claud. 23. Dio C. 60, 16.

etwas tiefer [1]) im Halbkreise um den Vorsitzenden *) gesessen zu haben [2]), und zwar wie sie ihrem Range nach zusammen gehörten [3]). Die Senatoren und die stimmberechtigten Beisitzer des Senats safsen auf Bänken [4]), jene wahrscheinlich in der Rangordnung, welche das bei der Lectio senatus aufgestellte Album ihnen anwies [5]), diese vermuthlich in der Reihenfolge, welche sich aus dem Range der von ihnen bekleideten Aemter ergab.

Die Sitzungen waren insofern öffentlich, als sie bei offenen Thüren stattfanden [6]). Defshalb konnte den Tribunen in der Zeit, als sie noch nicht Zutritt zum Senate hatten, nicht verwehrt werden einen Sitz vor den Thüren des Senats zu usurpiren (I 836). Ebendefshalb war auch ein unmittelbares Bekanntwerden der Verhandlungen des Senats bei dem vor der Curia versammelten Volke [7]) und ein unmittelbarer Verkehr zwischen Forum und Curia überhaupt [8]) möglich. Die über zwölf Jahr alten Söhne der Senatoren wurden zur Zeit der Blüthe der Nobilität (S. 164 f.) sogar mit in das Sitzungslocal
375 genommen, eine Sitte, welche freilich schon im zweiten punischen Kriege abgekommen war, welche aber Augustus im Interesse des Senatorenstandes (S. 384) erneuerte. Gelegentlich erhielten Zutritt sowohl Deputationen aus der Mitte der römischen Bürgerschaft [9]), als natürlich auch die Boten der Feldherren [10]) und die Gesandten fremder Völker, denen eine Audienz bewilligt worden war. Selbstverständlich hing es auch von dem Senat, beziehungsweise dem Vorsitzenden ab, Auskunftspersonen zu den Sitzungen zu citiren [11]). Im Uebrigen hatten ohne besondere Erlaubnifs das Recht in das Sitzungslocal zu kommen die Diener der Magistrate, insbesondere die Lictoren [12]), die Viatoren [13]), die Scribae [14]), die Notarii [15]), die Servi publici [16]) und die an Rang über den gewöhnlichen Scribae und Notarii stehenden Censuales der Kaiserzeit [17]). Dagegen

*) Kramarczik im Philologus, Bd. 9. Göttingen 1854. S. 746.

1) Dio C. 56, 31. 60, 6. 16. Tac. ann. 4, 8. 2) Cic. Cat. 4, 2, 3. 3) Dio C. 56, 31. 4) Cic. Cat. 1, 7, 16. Phil. 5, 7, 18. 5) Vgl. Dio C. 56, 31. 6) Plin. ep. 8, 14, 5. Val. Max. 2, 1, 9. 7) Liv. 22, 59. 60. Cic. Phil. 10, 3, 6. 14, 7, 19. 8) Liv. 3, 41. 27, 51. 45, 20. Cic. ad Q. fr. 2, 1, 3. 9) Liv. 5, 7. 10) Liv. 27, 51. 11) Vgl. Cic. fam. 8, 8, 5. Suet. Tib. 23. 12) Liv. 3, 41. 13) Gell. 4, 10, 8. Dio C. 38, 3. Cic. de or. 3, 1, 4. 14) Dion. 11, 21. Lampr. Sev. Al. 16. Capit. Gord. 12. 15) Plut. Cat. min. 23. Sen. de mort. Claud. 9. 16) Capit. a. a. O. 17) Capit. a. a. O. Cod. Theod. 6, 28, 5.

war es natürlich ein Verstofs gegen die Sitte, wenn M. Antonius Soldaten in den Sitzungsraum mitbrachte [1]). In der Kaiserzeit hatte auch der Praefectus praetorio, zunächst freilich nur als Begleiter des Kaisers [2]), und ebenso die Liberti Caesaris [3]) Zutritt zu den Sitzungen. Die geschilderte Oeffentlichkeit der Sitzungen konnte sowohl während der Republik [4]) als auch während der Kaiserzeit [5]) bei Berathungen, deren Inhalt zunächst geheim bleiben sollte, aufgehoben werden. Bei geheimer Sitzung mufsten sich alle, die nicht Magistrate oder Senatoren waren und auch nicht das Jus sententiae dicendae hatten, entfernen [6]), und die Thüren wurden geschlossen. Der in geheimer Berathung gefafste Beschlufs hiefs *senatusconsultum tacitum* [7]), und es wird mehrfach in solchem Falle die strenge Bewahrung des Amtsgeheimnisses gerühmt.

114. *Die Verhandlungen des Senats.*

Vor Eröffnung der Versammlung mufste der berufende Magistrat in seinem Hause ein Opferthier schlachten und Auspicien anstellen [8]); es ist bekannt, dafs das Opfer, welches Caesar 710/44 an den Iden des März anstellte, mifslang [9]). Ueber zweifelhafte Auspicien scheint unter Umständen das Augurncollegium 376
sofort befragt worden zu sein [10]). In der Kaiserzeit opferte man dem Janus Geminus (Quirinus), welcher vor der von Domitianus restaurirten Curia Julia stand [11]). Augustus führte die Sitte ein, dafs auch die einzelnen Senatoren, bevor sie ihre Plätze einnahmen, bei dem Altar des Gottes, in dessen Tempel die Sitzung stattfände, unter Darbringung von Weihrauch und Wein beten sollten [12]). In der Curia Julia befand sich zu dem Zweck eine Statue und ein Altar der Victoria [13]); dieselbe Statue stand später noch in der von Domitianus restaurirten Curia [14]). Der Altar der Victoria wurde erst am Ende des vierten Jahrhunderts aus der Curia entfernt.

Die Tagesordnung der zu verhandelnden Gegenstände hing zunächst von dem berufenden Magistrate ab, der den Vorsitz

---

1) Cic. Phil. 2, 8, 19. 3, 4, 9. 5, 5, 17. 2) Dio C. 58, 18. 60, 16. 23. 3) Dio C. 60, 16. Suet. Tib. 23. 4) Val. Max. 2, 2, 1. Liv. 42, 14; vgl. auch Gell. 1, 23. 5) Suet. Tib. 23. Capit. Gord. 12. Herodian. 7, 10, 2. 6) Dio C. 79, 1. 7) Capit. Gord. 12. 8) Gell. 14, 7, 9. Plin. paneg. 76. 9) Suet. Caes. 81. App. b. c. 2, 116. Plut. Brut. 15. Dio C. 44, 17. 10) Cic. fam. 10, 12, 3. 11) Dio C. 77, 13. 14. Spart. Did. Jul. 4. 12) Suet. Aug. 35. Dio C. 54, 30. 56, 31. 13) Dio C. 51, 22. Suet. Aug. 100. 14) Herodian. 5, 5, 7. 7, 11, 3.

führte. Er brachte kraft seines *jus referendi* (S. 385) die Angelegenheiten zur Sprache, über welche er den Rath des Senats begehrte. Dabei war er von dem materiellen Inhalte der betreffenden Angelegenheiten in Folge der Observanz, des *mos senatorius* [1]), nur insofern abhängig, als er, wenn überhaupt religiöse Angelegenheiten zur Berathung gebracht werden sollten, zuvörderst *de rebus divinis*, dann erst *de rebus humanis* referiren mufste [2]), was insbesondere regelmäfsig in derjenigen Senatssitzung, welche die Consuln oder Dictatoren an ihrem Antrittstage hielten, der Fall war [3]). In den Senatssitzungen während des Monats Februar ging seit der Lex Gabinia (S. 390) die Annahme der Gesandtschaften allen andern Gegenständen vor [4]). Hatte der berufende Magistrat referirt und war die Sache durch Berathung und Abstimmung erledigt, so stand es nachher auch den übrigen im Senat anwesenden Magistraten, welche das *jus referendi* hatten, frei über Gegenstände, die sie dem Senate vorlegen wollten, zu referiren [5]). Es scheint, dafs mitunter die Gegenstände sämmtlich im Anfange der Sitzung angekündigt wurden, und dafs über sie von den verschiedenen Magistraten referirt wurde, ehe die Verhandlungen des Senats über die einzelnen Gegenstände begannen [6]). Zuweilen, namentlich beim Amtsantritte, referirten beide Consuln gemeinschaftlich [7]); und
377 so haben mitunter auch beide Praetoren [8]) oder auch mehrere Tribunen [9]) zusammen referirt. Natürlich trug dann nur einer die gemeinschaftliche Ansicht vor, so dafs der oder die Andern höchstens zur Ergänzung einige Worte hinzufügten.

In der Kaiserzeit hatte bei den *senatus indicti* der berufende Magistrat das Recht des ersten Vortrags; in den *senatus legitimi* selbstverständlich die Consuln. Das Recht der Praetoren zum Referate schlief thatsächlich ein, und wenn Augustus es ihnen auch ausdrücklich bestätigte, so kam es doch nachher bald wieder aufser Gebrauch [10]). Auch das Recht der Consuln und Tribunen übrigens wurde dadurch in hohem Grade verkümmert, dafs der Kaiser, selbst wenn er nicht Consul war, und selbst wenn er nicht die Sitzung berufen hatte, auch nicht in derselben erschien, doch das Recht besafs in jeder Senatssitzung, wenn er

---

1) Plin. ep. 8, 14, 6. 2) Gell. 14, 7, 9. 3) Liv. 6, 1, 9. 8, 22, 9. 11. 24, 10. 11. 37, 1. Cic. p. red. ad Quir. 5, 11. 4) Cic. fam. 1, 4, 1. 5) Cic. leg. Man. 19, 58. fam. 10, 16, 1. ad Q. fr. 2, 1, 2. 6) Cic. fam. 1, 2, 2. Phil. 7, 1, 1. 7) Liv. 26, 28. 25, 4. Caes. b. c. 1, 1. Cic. Phil. 11, 8, 33. 8) Liv. 22, 55. 9) Cic. Sest. 32, 70. fam. 10, 16, 1 10) Dio C. 55, 3; vgl. jedoch Vop. Aurel. 19.

wollte, schriftlich zuerst zu referiren (*relationem ferre*)[1], zumal da dieses Recht später bis zum *jus tertiae*[2], *quartae*[3], *quintae*[4]) *relationis* erweitert wurde.

Die Annahme von Gesandtschaften fand vor dem Vortrage über dieselben statt. Nach der Rede der Gesandten bekamen die Senatoren, welche darum baten, das Wort, um Fragen an die Gesandten zu richten[5]. Auch bei andern Veranlassungen scheint gelegentlich vor dem Beginn der Tagesordnung in freierer Weise gesprochen worden zu sein[6].

Das Referat des Magistrats begann mit der solennen Formel: *Quod bonum felix faustum fortunatumque sit populo Romano Quiritium*[7], *referimus ad vos, patres conscripti*[8] u. s. w. C. Caligula erweiterte die Formel durch den Zusatz: *C. Caesari sororibusque ejus*[9]. Dafs die Kaiser in eigener Person referirten, war Ausnahme[10]. Schon Augustus begann die Sitte seine Relationen und sonstige Mittheilungen an den Senat in Form einer *oratio* durch einen Quaestor, den *quaestor principis* (I 899), im Senat vorlesen zu lassen[11], was dann immer üblicher wurde[12]. Statt des Quaestors nahm Nero die Consuln dazu[13], Vespasianus seine Söhne[14]; auch findet sich, dafs ein Praetor statt des abwesenden Quaestors die Vorlesung übernahm[15]. Die Scriptores historiae 378
Augustae enthalten einige solcher im Senat vorgelesenen *orationes principum* der späteren Kaiserzeit mit den darüber gepflogenen Verhandlungen[16].

Die officiellen Ausdrücke für das Referat der Magistrate waren einmal der schon erwähnte Ausdruck *referre* (προςαναφέρειν), sodann auch *verba facere*[17]. Jener Ausdruck beruht ursprünglich darauf, dafs es von den Magistraten abhing, welche Gegenstände sie, statt selbst darüber zu entscheiden, der Entscheidung des Senats anheimstellen, an den Senat verweisen wollten; denn das ist *referre*, wie davon auch *deferre* oder *reji-*

---

1) Dio C. 53, 32. Lex de imp. Vesp. 2) Vop. Prob. 12. 3) Capit. Pert. 5. Vgl. Sctum de Cyzicenis in Eph. ep. Bd. 3, S. 156. 4) Capit. M. Aurel. 6. Lampr. Sev. Al. 1. 5) Liv. 30, 22. 29, 19. 37, 1; vgl. 8, 21. 6) Liv. 31, 3. 42, 3. Plin. ep. 9, 13, 7. 7) Liv. 42, 30. Suet. Cal. 15. 8) Liv. 39, 39. 44, 21. Vop. Aurel. 19. 41. Tac. 3. 9) Suet. Cal. 15. 10) Tac. ann. 3, 17. Dio C. 60, 2. 16. 11) Dio C. 54, 25. Suet. Aug. 65. 12) Dig. 1, 13, 1, 2. 27, 9, 1, 1. Dio C. 60, 2. Tac. ann. 16, 27. Spart. Hadr. 3. 13) Suet. Ner. 15. 14) Suet. Tit. 6. Dio C. 66, 10. 15) Dio C. 78, 16. 16) Vulc. Gall. Av. Cass. 12. Vop. Aurel. 20. Prob. 11. 17) Cic. fam. 8, 8, 5. 6. Phil. 3, 15, 37. 8, 4, 14. 10, 11, 25. Front. aq. 100. 104. 106. 108. 125. 127. Dig. 16, 1, 2.

cere ad patres [1], *ad senatum* [2]) gesagt wird. Der Ausdruck *verba facere* bezieht sich lediglich auf die vom Magistrate gegebene an den Act des *consulere* sich unmittelbar anschliefsende [3]) mündliche Auseinandersetzung [4]) über die vor den Senat gebrachte Angelegenheit. Daher erklärt es sich, dafs, während *consulere* [5]), *referre* und *verba facere* trotz der Verschiedenheit ihrer Grundbedeutung [6]) in Bezug auf den Vortrag des Magistrats im Wesentlichen synonym sind, *referre* wie *consulere* doch eben nur — abgesehen von gelegentlichen incorrecten Anwendungen [7]) — von Magistraten, die das *jus senatum consulendi* haben, gebraucht wird [8]), während *verba facere* auch von den Reden der einzelnen Senatoren [9]) und denen der im Senate vorgelassenen Gesandten [10]) gesagt werden konnte. Statt *verba facere* kommt für den Vortrag des Magistrats in nicht officieller Redeweise auch *mentionem facere* vor [11]. Der officielle Ausdruck für Mittheilungen eines aufserhalb des Senats stehenden Collegiums an den Senat scheint *nuntiare* gewesen zu sein [12]).

Der Vortrag des Magistrats konnte entweder *infinite de re publica* (*de summa republica*) oder *finite de singulis rebus* handeln [13]). Der Magistrat konnte sich in seinem Vortrage rein Bericht erstattend verhalten [14]) und nur den Punct bezeichnen, worüber er die Ansicht des Senats zu hören wünschte [15]);
379 er konnte aber auch sogleich seine persönliche Ansicht aussprechen und begründen [16]), ja sogar einen redigirten Entwurf zu dem seiner Ansicht nach zu fassenden Senatusconsultum vorlegen [17]). Eine Ausnahme aber war es, wenn der Vorsitzende nach der Relation auf die Befragung der Senatoren und die Abstimmung ganz verzichtete [18]); es geschah diefs wohl, wenn der Vorsitzende die Angelegenheit noch nicht für spruchreif hielt, einstweilen aber durch seine Relation auf die Stimmung der Senatoren und somit auf eine spätere Berathung und Abstimmung einwirken zu können glaubte.

---

1) Liv. 2, 28. 37. 2) Liv. 26, 16. 3) C. I. G. n. 5879. 4) Vgl. auch Gell. 13, 15. 5) Sctum de Bacc. 1 I. L. A. S. 43. Suet. rhet. 1. Sctum de Tib. 1 I. L. A. S. 107. 6) Vgl. Cic. Pis. 13, 29. 7) Liv. 29, 16. 43, 8. 8) Vgl. noch Plin. ep. 8, 14, 6. Front. aq. 104. 9) Gell. 5, 17. Suet. rhet. 1. Cic. in Verr. accus. 4, 64, 143. 10) Liv. 43, 5. Sctum de Tib. 3 I. L. A. S. 107. 11) Cic. in Verr. accus. 2, 39, 95. 12) Gell. 4, 6, 2. 13) Gell. 14, 7, 9; vgl. Cic. Phil. 3, 9. 14) Liv. 39, 14. 15) Liv. 8, 20. 16) Liv. 8, 20. 39, 39. Cic. Phil. 10, 8, 17. ad Att. 12, 21, 1. 17) Cic. Phil. 1, 1, 3. 18) Cic. ad Q. fr. 2, 1, 1.

Nach beendigtem Vortrage liefs der Magistrat entweder sofort abstimmen, oder er stellte zuvor eine Berathung an. Darauf bezieht sich die Unterscheidung einer doppelten Art und Weise des Zustandekommens eines Senatusconsultum: *per discessionem* und *per singulorum sententias exquisitas* [1]. Diese Bezeichnung des Unterschieds ist insofern unlogisch, als natürlich im letzteren Falle nach der Umfrage auch noch eine *discessio* stattfand [2]. Wenn statt jener Bezeichnung die verschiedenen Arten als *senatusconsulta per discessionem* und *per relationem facta* unterschieden werden [3], so ist in dem letzteren Ausdrucke unter *relatio* nicht das allen Senatsbeschlüssen vorangehende Referat des Magistrats [4], sondern in einem engern Sinne das nach beendigter Umfrage vor der *discessio* und zum Behuf derselben über die verschiedenen zur Abstimmung vorliegenden Anträge erstattete nochmalige Referat zu verstehen, durch welches der Gegenstand nach der Umfrage eben nochmals an die Entscheidung des Senats verwiesen wurde. Sofortige Abstimmung konnte der Natur der Sache nach nur dann von dem referirenden Magistrate vorgenommen werden, wenn Uebereinstimmung der Ansichten zu erwarten war [5]. Beispiele solcher Abstimmungen finden sich mehrfach bei den Schriftstellern [6]. Rücksichtlich gewisser Berathungsgegenstände, z. B. der Bewilligung einer Supplication, war die Abfassung eines Senatusconsultum *per discessionem* durch die Sitte ausgeschlossen. [7] Ueberhaupt aber konnte jeder Senator, wenn es ihm schien, als ob der Magistrat sich in der Erwartung der Uebereinstimmung irrte, durch den Ruf: „*consule*“ Umfrage verlangen, welchem Verlangen der Magistrat dann entsprechen mufste [8], wofern er 380
es nicht vorzog, ganz auf die Abfassung eines Senatusconsultum zu verzichten.

Die Berathung unterschied sich von der modernen Form parlamentarischer Debatte dadurch, dafs der Magistrat nicht aufser der Reihe Redelustigen das Wort ertheilte [9], sondern der Reihe nach jeden Einzelnen um seine Meinung fragte (*consulere ordine senatum*) [10]. Der Magistrat bediente sich dabei im

---

1) Gell. 14, 7, 9. 2) Gell. 14, 7, 13; vgl. Dion. 11, 21. Caes. b. g. 8, 53. 3) Gell. 14, 7, 13. Lex de imp. Vesp. Vgl. Sctum de Beg. in Eph. epigr. Bd. 2, S. 274. 4) Liv. 42, 3. 5) Gell. a. a. O. 6) Cic. Phil. 1, 1, 3. 3, 9, 24. Liv. 42, 3. Dio C. 41, 2. Plut. Pomp. 58. 7) Cic. Phil. 3, 9, 24. 8) Fest. p. 170 vgl. mit Cic. ad Att. 5, 4, 2. 9) Dion. 11, 4. 6. 10) Liv. 2, 26. 28. 29.

Anschlufs an seinen Vortrag der Worte: *de ea re quid fieri placet* [1]) oder: *quid videtur* [2]) oder: *quid censes* [3]), indem er zugleich den Senator, an dem die Reihe war, *nominatim* aufrief [4]), z. B.: *dic Sp. Postumi* [5]), *dic M. Tulli* [6]). Vor der Lex Ovinia scheint es vom Vorsitzenden abgehangen zu haben, wen er zuerst fragen wollte [7]); übrigens ist es schon aus innern Gründen wahrscheinlich, dafs bei der weiteren Umfrage das Alter der Senatoren mafsgebend war [8]). Nach der Lex Ovinia wurde der Princeps senatus zuerst gefragt — aufser wenn etwa besondere Sachkenntnifs des gerade vorliegenden Falls von einem andern vorauszusetzen war [9]) —, dann die übrigen Consulare [10]), dann die Praetorier, die Aedilicier u. s. f. in der oben (S. 378) geschilderten Rangordnung. Es ist möglich, dafs innerhalb jeder Rangstufe in früheren Zeiten erst die Patricier, die Patres, dann die Plebejer, die Conscripti, und unter jenen erst die Patres majorum gentium, dann die Patres minorum gentium gefragt wurden (vgl. I 443) [11]); zur Zeit des zweiten punischen Kriegs scheint jedoch die Anciennität ohne Rücksicht auf den Stand befolgt zu sein [12]), doch ist diefs aus den von Livius berichteten Worten des Dictator legendi senatus causa nicht mit voller Sicherheit zu schliefsen, da noch im Senatusconsultum de Bacchanalibus 568/186 unter den drei dort genannten Senatoren ein älterer plebejischer Consular einem jüngeren patricischen Consular nachsteht [13]). Die geschilderte Reihenfolge der Befragung erhielt sich insofern, als auch später jeder Consular *loco consulari*, jeder Praetorier *loco praetorio* [14]), überhaupt jeder *suo loco* Gelegenheit bekam seine Ansicht auszusprechen [15]). Jedoch konnte ein zu spät kommender Senator auch nachträglich noch um seine Meinung befragt werden [16]). Die Stellung des Princeps senatus wurde übrigens gegen das Ende der Republik, wohl seit der Ordnung der Wahlcomitien im J. 601/153 (S. 315), dadurch verkümmert, dafs in der letzten Zeit des Jahrs nach erfolgter Consulwahl die *consules designati* vor dem Prin-

---

1) Liv. 8, 20. 2, 31. 4, 12. Sall. Cat. 50. Cic. Cat. 3, 6, 13. Plin. ep. 6, 5, 2. 2) Capit. Maxim. 16. Treb. Val. 1. Vop. Prob. 11. 3) Liv. 1, 38. Tac. ann. 2, 50. 4) Dion. 6, 57. Cic. in Verr. accus. 4, 64, 142. Plin. ep. 9, 13, 20. 5) Liv. 9, 8. 6) Cic. ad Att. 7, 1, 4. 7, 3, 5. 7, 7, 7. 9, 5, 2. 7) Liv. 5, 20. 8) Dion. 6, 69. 7, 21. 47. 9, 51. 11, 6. 21. 9) Liv. 9, 8. 26, 33. 10) Liv. 3, 40. 11) Cic. de rep. 2, 20, 35. 12) Liv. 23, 23. 13) Sctum de Bacc. 2. 14) Cic. ad Att. 12, 21, 1. Phil. 5, 17, 46. 15) Cic. de leg. 3, 4, 11. 18, 40. Liv. 28, 45. 16) Cic. de dom. 7, 16.

ceps senatus gefragt wurden [1]), was aus praktischen Gründen nicht unpassend war, da die Consuln des künftigen Jahrs die 381
letzten Senatsbeschlüsse des vorhergehenden meist selbst auszuführen hatten [2]). In ähnlicher Weise scheinen die designirten Praetoren vor den Praetoriern gefragt worden zu sein, wie z. B. C. Julius Caesar in der Berathung über die Catilinarier [3]); ob auch die designirten Tribunen vor den Tribuniciern [4]), ist deſshalb nicht ganz sicher, weil es von dem designirten Tribunen M. Porcius Cato heiſst, daſs er bei eben jener Berathung unter den Letzten gefragt worden sei [5]), was nur dann richtig sein kann, wenn er *quaestorio loco* gefragt wurde. Noch mehr wurde das Ansehen des Princeps senatus dadurch in Schatten gestellt, daſs man aus Parteigeist einen beliebigen Consular, auf dessen Uebereinstimmung man glaubte rechnen zu können, *extra ordinem* das ganze Jahr hindurch vor dem Princeps senatus befragte [6]). Caesar fragte in seinem Consulate 695/59 vier Consulare *extra ordinem,* unter ihnen zuerst den M. Licinius Crassus; seit er aber seine Tochter dem Cn. Pompejus verlobt hatte, fragte er diesen zuerst [7]), womit er zugleich gegen die Sitte verstieſs, welche dieselbe Reihenfolge das ganze Jahr hindurch zu beobachten gebot. Uebrigens galt es noch für sehr ehrenvoll, an zweiter [8]) und dritter Stelle [9]) gefragt zu werden. In der Kaiserzeit erhielt sich die Sitte die *consules designati* zuerst zu fragen [10]); in den seltenen Fällen, daſs der Kaiser selbst präsidirte, fragte er die im Amte befindlichen Consuln (S. 370) zuerst [11]). Von Augustus wird erzählt, daſs er die Senatoren in ganz willkürlicher Ordnung gefragt habe, um sie zu gröſserer Aufmerksamkeit zu zwingen [12]).

Der Act des Befragens der einzelnen Senatoren heiſst gewöhnlich *sententiam rogare* oder auch *interrogare* [13]), die Umfrage bis zu Ende durchführen heiſst *sententias perrogare* [14]). Es fehlt nicht an Stellen, welche bezeugen, daſs die Schriftsteller der Ansicht waren, es müſsten wirklich alle Senatoren bis zu Ende durchgefragt werden (S. 375); daſs es in der That ge-

---

1) Gell. 4, 10. Cic. Phil. 5, 13, 35. fam. 8, 4, 4. ad Q. fr. 2, 1, 2. Sall. Cat. 50. App. b. c. 2, 5. 2) App. b. c. 2, 5. 3) Cic. ad Att. 12, 21, 1. 4) Cic. Phil. 13, 12. 5) Vell. 2, 35. 6) Gell. 14, 7, 9. 4, 10, 3. 7) Gell. 4, 10, 5. Suet. Caes. 21. 8) Cic. ad Att. 1, 13, 2. 9) Cic. Pis. 5, 11. p. red. in sen. 7, 17. 10) Tac. ann. 3, 22. 11, 5. hist. 4, 4. Plin. ep. 2, 12, 1. 11) Tac. ann. 3, 17. 12) Suet. Aug. 35. 13) Liv. 5, 20. 22, 60. 26, 33. 30, 23. 14) Liv. 29, 19. Tac. hist. 4, 9. Suet. Aug. 35.

schehen mufste, folgt auch daraus, dafs die Verhandlungen vertagt wurden, wenn man mit der *perrogatio* nicht fertig ward [1]). Dafs die Magistrate während der Umfrage an einer ihnen passend
382 scheinenden Stelle das Wort ergriffen, ist schon bemerkt worden (S. 370). Auch der vorsitzende Magistrat konnte mitten in der Umfrage abbrechen, um durch ausführliche Darlegung seiner Ansicht auf die ferneren Meinungsäufserungen einzuwirken, wie es Cicero z. B. mit der vierten Catilinarischen Rede that [2]). Durch das Eingreifen der Magistrate in die Debatte entstand mitunter ein die Umfrage unterbrechender Wortwechsel derselben unter einander und mit den Senatoren, eine sogenannte *altercatio* [3]), wovon sich Beispiele sowohl in früheren Zeiten [4]) als auch später finden [5]). Dabei nahmen auch wohl solche Senatoren das Wort, die schon vorher an der Reihe gewesen waren [6]). Auch konnte es vorkommen, dafs ein Senator, der bereits votirt hatte, nachträglich das Wort erbat, um in Form einer *interrogatio* das Votum eines Senators, der nach ihm votirt hatte, zu widerlegen [7]).

Mitunter, namentlich bei Abstimmungen von gleichsam richterlichem Charakter, wurde bestimmt, dafs die Senatoren unter Ablegung eines Eidschwurs (*jurati*) ihre Ansicht aussprechen und stimmen sollten [8]).

Die Senatoren konnten bei der Umfrage auf dreifache Art ihre Ansicht kundgeben, was in allgemeiner Weise als *censere* [9]), auch wohl als *sententiam ferre* bezeichnet wird [10]): durch das *sententiam dicere,* das *verbo adsentiri* und das *pedibus in sententiam alienam ire.* Des Votirens enthalten durfte sich ohne den Willen des Magistrats Niemand; es war ein singulärer Fall, dafs die Tribunen demjenigen ihren Schutz zusagten, der das Votiren verweigern würde (I 841) [11]). Gegen Störung in der Rede konnte der Votirende den Schutz der Tribunen anrufen [12]). Von dem *pedibus in sententiam ire,* das wesentlich zur Abkürzung der Umfrage diente, war schon die Rede (S. 374); die *pedarii,* welche auf das Wort verzichten wollten, standen auf und bildeten Gruppen, aus deren Gröfse sich im Voraus erkennen liefs, wie das Stimmverhältnifs für die einzelnen *sententiae* ausfallen würde. Es scheint, dafs sie, wenn der Senat nicht gerade sehr vollzählig war, sich zu denen setzten, deren *sententiae* sie billigten [13]). In

---

1) Liv. 29, 19. Cic. Phil. 6, 1, 3. 2) Cic. Cat. 4, 3. 4. 3) Cic. ad Att. 4, 13, 1. 4) Liv. 28, 40—45. 5) Cic. ad Att. 1, 16, 8—10. fam. 1, 2, 1. 6) Plut. Cic. 21. 7) Schol. Bob. p. 342. 8) Dion. 7, 39. 47. Liv. 26, 33. 30, 40. 42, 21. 9) Plin. ep. 8, 14, 6. 10) Cic. in Verr. accus. 2, 31, 76. 11) Liv. 28, 45. 12) Plin. ep. 9, 13. 19. 13) Plin. ep. 8, 14, 13.

der Kaiserzeit scheint auch das Handaufheben üblich geworden zu sein, was wenigstens dann genügte, wenn nur eine einzige *sententia* ausgesprochen war [1]). Bei dem *verbo adsentiri* [2]) blieb man sitzen [3]) und sprach seinen Beitritt zu einer der ausgesprochenen *sententiae* z. B. mit den Worten aus: *Cn. Pompejo adsentior* [4]). Bei dem *sententiam dicere* stand man auf [5]) und 383
hielt stehend [6]), aber nicht von einer Rednerbühne, sondern vom Platze aus, eine Rede, in der man seine Ansicht mehr oder minder ausführlich entwickelte und einen formulirten Antrag stellte. Man schlofs seine entweder an den Vorsitzenden oder an den Senat gerichtete Meinungsäufserung etwa mit den Worten: *quod retulisti* (*verba fecisti*) *ad senatum*, oder *quibus de rebus refers ad senatum*, oder *quod consul retulit* (*verba fecit*) *ad senatum — de ea re ita censeo* [7]) oder *decerno* [8]) oder *decernendum censeo* [9]) oder *mihi placet* [10]). Mitunter legte der Votant den redigirten Entwurf eines seiner Ansicht entsprechenden Senatusconsultum vor mit den Worten: *his verbis senatusconsultum faciendum* oder *perscribendum censeo* [11]). Die *sententia* konnte aber auch in den Antrag auslaufen, dafs gar kein Senatusconsultum beschlossen werden möge [12]), was dem jetzt üblichen Antrage auf Uebergang zur Tagesordnung ziemlich gleich kommt. Natürlich konnte man auch bei dem *sententiam dicere* einer schon ausgesprochenen Meinung beitreten [13]); doch nahm man in der Regel das Wort in diesem Falle nur dann, wenn man einen Zusatzantrag zu machen [14]) oder irgend eine kleine Veränderung anzubringen hatte [15]).

An dem *sententiam dicere* entwickelte sich nicht minder als an den Reden in den Contionen seit Appius Claudius Caecus (S. 121) die Kunst der deliberativen Beredsamkeit, von der die allgemein bekannten Senatsreden Ciceros sprechende Denkmäler sind. Mit dem Verfall der Kunst der Beredsamkeit einerseits und der wachsenden Gefährlichkeit einer freien Meinungsäufserung andererseits kam gegen das Ende der Republik die

---

1) Vop. Aur. 20. Tac. hist. 4, 4. Sen. ep. 8, 6. 2) Liv. 3, 40. 27, 34. 28, 45. Sall. Cat. 52. Cic. ad Att. 7, 3, 5. 7, 7, 7. Vop. Aur. 20. 3) Cic. fam. 5, 2, 9. 4) Cic. ad Att. a. a. O. Phil. 7, 9, 27. 5) Liv. 9, 8. Tac. ann. 3, 65. 6) Liv. 27, 34. Cic. Marc. 11, 33. 7) Cic. Phil. 10, 11, 25. 3, 15, 37. 8, 11, 33. 9, 7, 15. 14, 14, 36. 11, 12, 29. 8) Phil. 9, 6, 13. 14, 11, 29. 9) Phil. 5, 17, 45. 5, 19, 53. 9, 6, 14. 10) Phil. 14, 12, 31. in Verr. accus. 2, 39, 95. Liv. 3, 40. 9, 8. 11) Phil. 5, 13, 36. 5, 15, 40. 12) Liv. 3, 40. Cic. ad Att. 1, 14, 5. fam. 8, 9, 5. ad Q. fr. 2, 12, 3. 13) Cic. Sest. 34, 74. 14) Cic. Phil. 13, 21, 50. Sen. vit. beat. 3, 2. Plin. ep. 8, 14, 6. 15) Caes. b. c. 1, 2.

Sitte auf die *sententia* vorher schriftlich abzufassen und das Concept vorzulesen (*de scripto sententiam dicere*)[1]. In den Zeiten des Kaiserthums bemühten sich die Senatoren ihre servile Beistimmung zu den Anträgen in kunstfertiger Rede zu variiren[2]; schliefslich redete nur der erstgefragte[3], während die andern
384 ihren Beitritt durch *acclamationes* kundgaben, die jetzt *sententiae loco* Mode wurden[4], und in denen sich der Servilismus der Senatoren zu überbieten suchte[5].

Für die Beurtheilung des parlamentarischen Charakters der Umfrage ist besonders bemerkenswerth das Recht der Senatoren bei dem *sententiam dicere* auch über andere Gegenstände aufser denen, worauf sich die Umfrage bezog, sprechen zu dürfen[6]. Der technische Ausdruck dafür war *egredi relationem*[7]. Bekannt ist, dafs der alte Cato bei jeder Berathung seiner *sententia* die Worte hinzufügte: *ceterum censeo Carthaginem esse delendam* (S. 326). Ein Beispiel von einer Senatsrede, die in ihrem ganzen Inhalte von dem Gegenstande der Relation abschweift und nur am Schlusse mit der Formel des *verbo adsentiri* denselben berührt, ist Ciceros siebente Philippica. Gelegentlich benutzten die Votanten dieses Recht (wie die Magistrate die oben erwähnte *altercatio*), um durch stundenlange Reden die Tageszeit, in der ein gültiges Senatusconsultum beschlossen werden konnte, zu verbrauchen[8]: ein etwas anstrengendes Mittel mit der Wirkung eines Antrags auf Vertagung der Debatte, welche Art von Anträgen die parlamentarische Sitte des römischen Senats nicht kannte. Man nannte dieses Verfahren: *diem* oder *tempus dicendo consumere*[9], *eximere*[10], *tollere*[11]; griechische Schriftsteller gebrauchen die Verba *κατατρίβειν*[12], *ἀναλίσκειν*[13]. So sehr dieses Verfahren den Geschäften hinderlich war, so erkennt doch selbst Cicero es dann für vollkommen gerechtfertigt an, wenn der Senat auf einem Irrwege begriffen sei, und kein Magistrat durch Intercession gegen ein drohendes schädliches Senatusconsultum Abhülfe gewähre[14]. Natürlich konnte das Mittel aber so gut wie

1) Cic. Sest. 61, 129. ad Att. 4, 3, 3. Planc. 30, 74. Phil. 3, 8, 20. 10, 2, 5. fam. 10, 13, 1. 2) Tac. hist. 4, 4. 3) Vop. Aur. 19. 41; vgl. Plin. paneg. 76. 4) Plin. paneg. 75. 5) Vulc. Gall. Avid. Cass. 13. Lampr. Comm. 18—20. Capit. Maxim. 26. Gord. 11. Max. et Balb. 2. Treb. Valer. 1. Claud. 4. 18. Vop. Tac. 3—7. Prob. 12. 6) Gell. 4. 10, 8. Tac. ann. 13, 49; vgl. Dion. 11. 6. 7) Tac. ann. 2, 38. 8) Cic. fam. 8, 11, 2. 9) Cic. in Verr. accus. 2, 39, 96. ad Att. 4, 2, 4. fam. 1, 2, 1. 10) Cic. ad Q. fr. 2, 1, 3. Gell. 4, 10, 8. 11) Cic. de leg. 3, 18, 40. 12) Plut. Caes. 13. 13) App. b. c. 2, 8. 14) Cic. de leg. 3, 18, 40.

zum Vortheil auch zum Schaden der guten Sache gebraucht werden. Jedenfalls war es gleich ungesetzlich, wenn der Senat den P. Clodius Pulcher, der seine Geduld durch eine dreistündige Rede erschöpft hatte, durch Lärm zum Schweigen brachte [1]), als wenn Caesar den M. Porcius Cato, der das Mittel im Interesse des Senats anwendete, verhaften liefs [2]).

Abgesehen von diesem Mifsbrauche hatte jenes Recht das 385
Gute, dafs die Senatoren dadurch Gelegenheit fanden Gegenstände zur Sprache zu bringen, über die ihrer Ansicht nach eine geschäftsmäfsige Verhandlung wünschenswerth war. Aufser dem Ausdrucke *verba facere*, der natürlich auch in diesem Sinne richtig ist, werden in Beziehung auf solche beiläufig angeregte Gegenstände von den Senatoren die Ausdrücke *subjicere* [3]), *addere* [4]), namentlich aber *mentionem facere* [5]), selten und eigentlich incorrect *referre* [6]) gebraucht. Die Senatoren besafsen damit, wie die Tribunen bevor sie selbst das *jus referendi* hatten [7]), gleichsam ein Recht zur Beantragung einer Berathung über den angeregten Gegenstand, wie sie denn auch privatim vor dem Referate und der Umfrage des Magistrats derartige Wünsche äufsern konnten [8]). Die *sententia* des einzelnen Senators konnte geradezu in den Ausdruck *referendum* (*de illa re*) *censeo* gefafst sein [9]). Auf dieses Recht der Beantragung einer Berathung bezieht sich auch das Verlangen: *ut sententias dicere liceat* [10]). Gewöhnlicher sind Ausdrücke wie *postulare* oder *flagitare ut referatur* [11]) oder *relationem postulare* [12]). Nicht selten sind Senatsbeschlüsse, in denen das Verlangen, dafs über einen andern, oder auch über denselben Gegenstand nochmals, referirt werde, einen Theil des Beschlusses bildet [13]). Jenes Recht war indessen ein durchaus precäres. Es hing lediglich von den Magistraten ab, ob sie auf das Verlangen eingehen und den berührten Gegenstand durch ihr Referat der Berathung des Senats überweisen wollten; und es sind sowohl aus der Re-

1) Cic. ad Att. 4, 2, 4; vgl. Plin. ep. 9, 13, 19. 2) Gell. 4, 10, 8; vgl. Dion. 11, 6. Liv. 3, 41. 3) Liv. 29, 15. 4) Tac. ann. 15, 20. Plin. ep. 8, 14, 6. 5) Liv. 23, 22. 30, 21. Cic. ad Att. 1, 13, 3. fam. 8, 4, 4. 6) Liv. 29, 16. 7) Liv. 4, 44. 8) Liv. 31, 3. 42, 3. Plin. ep. 9, 13, 7. 9) Liv. 26, 2. Suet. Tib. 4. 10) Liv. 3, 41. Cic. Sest. 32, 69. 11) Cic. ad Att. 3, 15, 6. Sest. 11, 25. fam. 10, 16, 1. Liv. 26, 19. 31, 3. 42, 3. Sall. Cat. 48. 12) Tac. ann. 13, 49. 13) Liv. 33, 21. Cic. fam. 8, 8, 5. 6. ad Att. 4, 16, 6. Sest. 61, 129. Pis. 13, 29. Phil. 3, 15, 37. 8, 11, 33. 11, 12, 29. Sall. Cat. 50.

publik [1]) als auch aus der Kaiserzeit [2]) Fälle bekannt, dafs die Magistrate dem Verlangen nicht entsprochen haben. In der Regel aber mufsten die Magistrate bei ihrem Verhältnisse zum Senate geneigt sein das Verlangen zu erfüllen, namentlich dann, wenn ein solcher Antrag lebhafte Unterstützung fand [3]). Auch
386 fehlte es dem Senate nicht an Mitteln die Magistrate wenigstens moralisch dazu zu nöthigen. Dahin gehört die Anwendung des passiven Widerstandes, die sich in der Drohung zeigt, man werde nicht eher irgend ein anderes Referat des Magistrats erledigen, ehe er nicht das verlangte vorgebracht habe [4]): eine Drohung, die durchzuführen war, indem man bei jedem andern Referate eben beschlofs: *nihil decernendum esse* oder *nullum senatusconsultum fieri placere.* Auch konnte der Widerstand der Magistrate gegen das Verlangen einer Berathung dadurch gebrochen werden, dafs ein anderer Magistrat kraft seines *jus referendi* den Gegenstand zur geschäftsmäfsigen Verhandlung brachte [5]).

Uebrigens war keine Art der Meinungsäufserung bei der Umfrage in der Weise für die Senatoren bindend, dafs sie bei der Schlufsabstimmung ebenso hätten stimmen müssen [6]). Es folgt diefs im Allgemeinen aus der Nothwendigkeit einer Schlufsabstimmung nach der Umfrage, die sonst überflüssig gewesen wäre [7]). Auch sind Fälle bekannt, dafs die Senatoren ihre Ansicht vor der Schlufsabstimmung änderten, wie z. B. D. Junius Silanus, der bei der Berathung über die Catilinarier zuerst votirt hatte [8]), und M. Claudius Marcellus bei der Berathung über Caesar [9]); ferner kam es vor, dafs Senatoren schon bei der Umfrage erklärten eventuell ihr Votum ändern zu wollen [10]). Nur unter der Voraussetzung der Möglichkeit einer Meinungsänderung ist es erklärlich, dafs z. B. bei der Berathung über die Catilinarische Verschwörung Catos Ansicht zum Beschlufs erhoben wurde, obwohl er unter den Letzten votirt hatte [11]). Für angesehene Senatoren, namentlich für diejenigen, die ihre *sententia* ausführlich entwickelt hatten, galt das *sententiam mutare* zwar für schimpflich [12]); allein für die *pedarii* kamen solche Rücksichten nicht in Erwägung [13]).

---

1) Liv. 42, 21. Cic. Pis. 13, 29. Sest. 11, 25. 2) Tac. ann. 15, 20—22. 3. 34 f. 13. 26. 3) Liv. 23. 22. 30. 21. 29. 15. 16. 4) Liv. 39. 15. 42. 21. Cic. Pis. 13. 29. 5) Cic. Sest. 11, 26. fam. 10, 16, 1. 6) Cic. fam. 1. 2. 2. 7) Dion. 11. 21. 8) Sall. Cat. 50. Suet. Caes. 14. Plut. Cat. min. 22. Cic. 21. 9) Caes. b. c. 1, 2. 10) Cic. Phil. 11, 6, 15. 11) Vgl. Sall. Cat. 53. Plut. Cat. min. 23. Vell. 2, 35. Cic. ad Att. 12, 21, 1; vgl. 1. 19. 9. 12) Suet. Caes. 14. 13) Plin. ep. 2, 11. 22. 8, 14, 25.

Nach beendigter Umfrage begann die Schlufsabstimmung, die *discessio* (S. 405), mit einem Resumé des Vorsitzenden über die einzelnen bei der Umfrage vorgebrachten *sententiae*. Er zählte dieselben auf (*pronuntiare sententias*) und setzte die Reihenfolge fest, in welcher sie zur Abstimmung kommen sollten [1]. Natürlich brauchte er nur diejenigen *sententiae* zu berücksichtigen, welche sich auf die Relation bezogen [2], obwohl er auch gesetzlich nicht verhindert war solche *sententiae*, die etwas auf 387
die Relation nicht Bezügliches enthielten, zur Abstimmung zu bringen [3]. Da der den Senat um Rath fragende Magistrat es war, der *senatusconsultum facit*, so ward das Senatusconsultum nur dadurch perfect, dafs er selbst den Rath anzunehmen erklärte [4]; defshalb hatte der befragende Magistrat auch das Recht selbst auf die Relation sich beziehende *sententiae*, wenn sie ihm mifsfielen, von der Abstimmung auszuschliefsen [5], aber es war das ein Verstofs gegen den parlamentarischen Usus. Die Zurücksetzung und Unterdrückung einer *sententia* konnte übrigens dadurch unschädlich gemacht werden, dafs ein anderer Magistrat kraft seines *jus referendi* darüber referirte und auf Grund dieses Referats die zurückgesetzte *sententia* zur Abstimmung brachte [6]. Die Senatoren hatten nicht das Recht eine Aenderung der Reihenfolge der Abstimmung zu verlangen [7]; wohl aber stand es ihnen frei, wenn eine *sententia* aus verschiedenen Theilen bestand, über welche die Ansichten getheilt sein konnten, durch den Ruf: „*divide*“ Zerlegung der *sententia* in ihre Bestandtheile zu verlangen, ein Verlangen, das der Magistrat erfüllen mufste [8]. Die Abstimmung verhindern konnte der einzelne Senator nur in dem Falle, wenn der Senat nicht in beschlufsfähiger Zahl versammelt war (S. 389); wenn er dann den Ruf: „*numera*“ erhob, so mufste die Zahl der anwesenden Senatoren constatirt werden [9]. Häufig machte man jedoch selbst bei notorischer Infrequenz von diesem Rechte keinen Gebrauch [10].

Die Abstimmung geschah stets durch *discessio* [11]; nur bei

---

1) Cic. fam. 10, 12, 3. 1, 2, 1. 8, 13, 2. 2) Dion. 11, 21. Cic. Phil. 14, 8, 22. Tac. ann. 15, 22. 3) Cic. ad Att. 1, 19, 9. 4) Liv. 28, 45. 5) Polyb. 33, 1. Caes. b. c. 1, 2. Cic. Phil. 14, 8, 22. Plin. ep. 4, 9, 21. 6) Cic. fam. 1, 1, 3. 1, 2, 2. 7) Cic. fam. 1, 2, 1. 10, 12, 3. 8) Cic. Mil. 6, 14. Ascon. p. 44. Schol. Bob. p. 282. Cic. fam. 1, 2, 1. Sen. ep. 21, 9. vit. beat. 3, 2. Plin. ep. 8, 14, 15. 9) Cic. ad Att. 5, 4, 2. Fest. p. 170. 10) Cic. fam. 8, 11, 2. 11) Gell. 14, 7, 13. Dion. 11, 21. Liv. 3, 41. Cic. Sest. 34, 74. Phil. 6, 1, 3. Sen. vit. beat. 2, 1. Plin. ep. 2, 11, 22. 9, 13, 20. 8, 14, 19.

den während der Kaiserzeit im Senate stattfindenden Wahlen wurde eine Zeit lang unter Trajans Regierung mit Stimmtäfelchen gestimmt, um den Ambitus der Candidaten einzuschränken [1]; das Verfahren kam aber, da damit Mifsbrauch getrieben wurde, bald wieder ab [2]. Bei der *discessio* stimmten alle Senatoren [3] und auch die stimmberechtigten Beisitzer, nicht aber die vorsitzenden und auch nicht die sonst noch anwesenden Magistrate (S. 369 f.). Von den vorsitzenden Magistraten, welche die Abstimmung leiteten, sagte man *discessionem facere* [4]. Es entschied die absolute Majorität der Anwesenden [5]. Die Formel, mit welcher der Vorsitzende zur *discessio* aufforderte, lautete: *qui hoc censetis, illuc transite, qui alia omnia, in hanc partem* [6]) oder: *qui haec sentitis* (*censetis?*), *in hanc partem, qui alia omnia,*
388 *in illam partem ite, qua sentitis* (*censetis?*) [7]. Griechische Schriftsteller sagen dafür *μεθίστασθαι ἐπὶ τάδε καὶ ἐπ' ἐκεῖνα* [8]. Der Ausdruck *transire* [9] oder *ire* [10] oder *discedere* [11] *in alia omnia* wurde *ominis causa* gebraucht, um nicht zu sagen: *qui non censetis* [12]; nicht aber, damit, wie der jüngere Plinius des parlamentarischen Usus unkundig meinte, die Gegner der Ansicht gleich bei der ersten Abstimmung je nach der Verschiedenheit ihrer Ansichten unter einander auch wiederum auseinanderträten [13]. War die zuerst zur Abstimmung gebrachte *sententia* angenommen, so fielen die andern selbstverständlich hinweg [14]; widrigenfalls wurden die folgenden *sententiae* der Reihe nach zur Abstimmung gebracht [15], bis eine *sententia* die absolute Majorität erhalten hatte. Einstimmigkeit bei der Abstimmung war natürlich selten [16]; die Majorität aber wird in der Regel evident gewesen sein [17]; war sie es nicht, so mufste sie durch Zählung (*numeratio*) der Stimmen auf beiden Seiten ermittelt werden [18]. In der Kaiserzeit kam es gelegentlich vor, dafs trotz der stattgefundenen *discessio* die vorsitzenden Consuln das Resultat derselben nicht aussprachen, ein Senatusconsultum also nicht perfect werden liefsen, sondern über den Ausfall der Ab-

---

1) Plin. ep. 3, 20. 4, 25. 2) Vgl. Treb. Valer. 1. 3) Gell. 3, 18, 2. 4) Cic. fam. 1, 2, 2. Phil. 14, 7, 21. Caes. b. g. 8, 52. 53. 5) Liv. 1, 32. 26, 33. 6) Fest. p. 261. 7) Plin. ep. 8, 14, 19. 8) Dio C. 41, 2. Plut. Pomp. 58. 9) Caes. b. g. 8, 53; vgl. Liv. 7, 35. 36. 10) Cic. fam. 1, 2, 1. 8, 13, 2. 11) Cic. fam. 10, 12, 3. 12) Fest. a. a. O. 13) Plin. ep. 8, 14, 20. 23. 14) Plin. ep. 8, 14, 22. 15) Cic. fam. 1, 2, 2. 10, 12, 3. 16) Cic. Sest. 34, 74. Cat. 3, 6, 13. 17) Sen. vit. beat. 2, 1. 18) Dion. 6, 65. 11, 21. Cic. ad Att. 1, 14, 5. Plin. ep. 2, 12, 5. 8, 14, 18. paneg. 76.

stimmung zunächst an den Kaiser berichteten [1]); es wurde, wenn der Kaiser die Sache zurückschickte (*relationem remittere*), über den Gegenstand sodann von neuem verhandelt, wobei die Consuln entweder in derselben Weise wie früher referirten oder mit Beziehung auf die Gegenäufserung des Kaisers ihre Relation änderten (*relationem mutare*).

Nach beendigter Abstimmung über das letzte auf der Tagesordnung stehende Referat entliefs der vorsitzende Magistrat den Senat (*mittere, dimittere senatum*) mit der stehenden Formel: *nihil vos moramur, patres conscripti* [2]). Bevor dieselbe gesprochen war, durfte streng genommen kein Senator sich entfernen [3]).

115. *Die Senatusconsulta und Acta Senatus.*

Das Resultat einer auf Grund einer formfehlerfreien Verhandlung, gegen die von keiner Seite intercedirt worden war, stattgefundenen Abstimmung hiefs *senatus consultum* *). War 389
aber gegen das Zustandekommen eines Senatusconsultum intercedirt [4]), sei es von einem Consul gegen den andern [5]), sei es von Tribunen [6]); oder wurde ein Formfehler in Betreff der Berufung, der Zeit, des Ortes oder der beschlufsfähigen Zahl constatirt [7]): so hiefs der Beschlufs, der dann doch unter Umständen, wenn es nämlich der Senat verlangte [8]), niedergeschrieben wurde [9]), *senatus auctoritas* [10]): ein Ausdruck, mit dem übrigens im weiteren Sinne auch der bestimmende Einflufs des Senats auf die Magistrate im Allgemeinen bezeichnet wird, und mit dem auch ein *senatusconsultum* insofern bezeichnet werden kann [11]), als in jedem *senatusconsultum* eine Bethätigung jener *senatus auctoritas* vorliegt. Im Gegensatze aber zu *senatusconsultum* bezeichnet der Ausdruck einen Beschlufs des Senats, den wegen mangelnder formeller Gültigkeit der Magistrat nicht zu befolgen

*) Bieling, de differentia inter senatus auctoritatem, consultum et decretum. Minden 1846.
Rein, Senatusconsultum, in Pauly's Realencyklopädie. Bd. 6. Stuttg. 1852. S. 1031.

1) Tac. ann. 13, 26. 14, 49. 2) Capit. Marc. Aur. 10; vgl. Cic. ad Q. fr. 2, 1, 1. 3) Dio C. 38, 3. 4) Liv. 4, 57. Cic. fam. 1, 7, 4. Mil. 6, 14. 5) Liv. 30, 43. 38, 42. 6) Liv. 4, 6. 43, 50. Cic. fam. 10, 12, 3. 7) Dio C. 55, 3. 8) Cic. fam. 8, 8, 4. 6. 7. 8. 9) Dio C. 42, 23. Cic. fam. 1, 2, 4. 10) Liv. 4, 57. Dio C. 55, 3. 11) Cic. de leg. 2, 15, 37.

braucht, bezw. nicht befolgen darf. Für *senatus auctoritas* im weiteren und engeren Sinne sagt Livius häufig *patrum auctoritas*, obwohl die *senatus auctoritas* von der *patrum auctoritas* des altpatricischen Staatsrechtes (I 300) streng unterschieden werden mufs.

Gegen die Intercession war direct Nichts auszurichten; doch konnten andere zur Intercession berechtigte Magistrate die Intercedirenden zur Zurücknahme der Intercession durch die Drohung veranlassen, dafs sie jedem andern Senatusconsultum intercediren würden [1]. Auch konnte über die Intercession selbst von neuem referirt werden, um durch das moralische Gewicht der bei der neuen Umfrage abgegebenen Vota die Intercedirenden umzustimmen [2]. Statt der Intercession wendeten die zur Intercession berechtigten Magistrate bisweilen das gelindere Mittel an, dafs sie sich eine Nacht Bedenkzeit ausbaten [3], ein Wunsch, der in der Regel bewilligt wurde, weil eben die Intercession drohend dahinter stand. Durch die Erfüllung desselben erreichten die Magistrate, ohne wirklich zu intercediren, doch eine Vertagung der Abfassung des Senatusconsultum.

Der Unterschied zwischen *senatus consultum* und *senatus decretum* (vgl. *decernere* S. 409) beruht darauf, dafs jener Ausdruck den Senatsbeschlufs als solchen, als Urkunde bezeichnet, während dieser das Beschlossene, den Inhalt des Beschlusses, hervorhebt. Objectiv betrachtet kann daher *senatus decretum* mit *senatus consultum* synonym sein; wenn aber ein *senatus consultum* mehrere einzelne Feststellungen enthält, so kann *decretum* auch im Gegensatz zum ganzen *senatus consultum* von jedem einzelnen Artikel desselben gesagt werden [4].

Nach Entlassung des Senats hatte der Vorsitzende die schriftliche Aufzeichnung (*perscribere*) der Senatsbeschlüsse zu
390 besorgen [5]; nur ausnahmsweise fand die Aufzeichnung noch während der Sitzung statt [6]. Jene Redaction geschah wohl im Sitzungslocale selbst [7]. Damit sie dem Sinne des Beschlusses genau entspräche und Betrug vermieden würde, wurde dem Vorsitzenden ein Redactionsausschufs beigegeben, der von Fall zu Fall aus den Assentirenden sich freiwillig bildete [8] oder vom Vorsitzenden selbst bestimmt wurde. Diese Zeugen, die *scribendo*

1) Liv. 39, 38. 2) Caes. b. c. 1, 2. Cic. ad Att. 4, 2, 4. fam. 8, 8, 6. 7. 3) Cic. Sest. 34, 74. ad Att. 4, 2, 4. 4) Fest. p. 339. 5) Cic. Cat. 3, 6, 13. 6) Dion. 11, 21. 7) Vgl. Cic. fam. 9, 15, 4. 8) Cic. fam. 15, 6, 2.

affuerunt, wie der technische Ausdruck für ihre Thätigkeit lautet [1]), kommen in verschiedener Zahl vor. Wir finden in älterer Zeit zwei [2]) oder drei [3]), später sieben [4]), acht [5]), ja sogar zwölf [6]). Dennoch hinderte diese Vorsicht nicht, dafs Senatusconsulta gefälscht wurden [7]). Selbst in der Kaiserzeit hörte die Bestellung eines Redactionsausschusses nicht auf [8]), obwohl damals ein besonderer Actuar des Senats bestellt war (S. 422). Bei der Aufzeichnung wendete man Abkürzungen an [9]), z. B.: V. F = *verba fecerunt*, D. E. R. Q. F. P = *de ea re quid fieri placeret*, D. E. R. I. C = *de ea re ita censuerunt*. Das Schreiben selbst verrichteten natürlich die dem Magistrate zu Gebote stehenden *scribae* (S. 400); nur bei einem *senatusconsultum tacitum* thaten es die Senatoren selbst [10]). Die Niederschriften gehörten zu den *tabulae publicae* [11]).

Aus den theils in Inschriften (I 20 f.)*), theils bei Schriftstellern**) dem Wortlaute nach erhaltenen Senatusconsulten und Senatusconsultsentwürfen kann man die in der Regel beobachtete Form der Redaction der Senatusconsulta genau erkennen. Es standen die Namen der Consuln, aus denen man das Jahr der Abfassung erkennt, voran; dann folgte die Angabe des Tags und des Locals der Verhandlung; darauf die Bezeichnung der Urkunde als *senatus consultum*, beziehungsweise *auctoritas*. Hierauf kam die Angabe, wer den Senat berufen und um Rath gefragt habe, nebst den nach der Rangordnung der Einzelnen geordneten Namen derer, welche *scribendo affuerunt*. Alles diefs zusammengefafst ist die *praescriptio senatusconsulti* [12]). Nun erst folgte die genauere Angabe des Gegen-

*) Zu den dort verzeichneten ist noch hinzugekommen das Senatusconsultum de Cyzicenis aus der Zeit von 138—160 n. Chr., siehe Mommsen in der Eph. epigr. Bd. 3. 1877. S. 156. Perrot in der Revue archéol. Bd. 31. 1876. S. 350.

**) Die Literatur über die bei Josephus erhaltenen Senatusconsulta ist Bd. 1, S. 22 und ein Nachtrag dazu oben S. 343 f. verzeichnet.

1) Cic. de or. 3, 2, 5. ad Att. 7, 1, 7. 1, 19, 9. fam. 12, 29, 2. 2) Sctum de Thisb. in Eph. epigr. I, S. 279. Sctum Delph. Lebas n. 852. Jos. antiq. Jud. 13, 9, 2. 14, 8, 5; vgl. Cic. ad Att. 4, 18, 2. 3) Sctum de Bacc. 2 I. L. A. S. 43. de Thisb. Eph. epigr. I, S. 280. de Prien. C. I. G. n. 2905. de Tib. 2 I. L. A. S. 107. de Asclep. 5 I. L. A. S. 111. 4) Cic. fam. 8, 8, 6. Sctum de Beg. in Eph. epigr. II, S. 274. Sctum de Cyzicenis das. III, S. 156. 5) Cic. fam. 8, 8, 5. 6) Jos. ant. Jud. 14, 10, 10. 7) Cic. fam. 12, 29, 2. Phil. 5, 4, 12. 8) Lampr. Heliog. 4. Vgl. Anm. 4. 9) Vgl. Val. Prob. de not. in Gramm. lat. ed. Keil vol. IV, p. 271 ff. 10) Capit. Gord. 12. 11) Cic. Sest. 61, 129. 12) Cic. fam. 5, 2, 4; vgl. de or. 3, 2, 5.

standes der Verhandlung, wer ihn zur Sprache gebracht und
wer darüber referirt habe; dann der eigentliche Beschlufs (das
391 *decretum*), in dessen Wortlaute sich die Ausdrücke *placere* [1]),
non placere [2]), *censere*, *aequum censere* [3]), *decernere*, *sententiam
esse* [4]), *senatum existimare* [5]) oder *arbitrari* [6]) finden; bei Aufträgen an die Magistrate wurde die Formel *si eis videbitur* gebraucht [7]). Darauf folgten eventuell Vorschriften über die Art der Veröffentlichung [8]) und zuletzt bei Senatusconsulten der Buchstabe C d. i. *censuere* [9]), (nicht T d. i. *tribuni* und auch nicht I. N [10]) d. i. *intercessit nemo*), zum Zeichen des Einverständnisses der Tribunen; bei einer *auctoritas* aber die namentliche Angabe der intercedirenden Tribunen [11]).

Die Senatusconsulta wurden mit selbstverständlicher Ausnahme der Senatusconsulta tacita denjenigen, die ein Interesse hatten sie kennen zu lernen, mitgetheilt. Die Gesandten erhielten die Antwort des Senats unter Umständen sofort auf dem Comitium durch mündliche Mittheilung des Magistrats [12]), aber auch innerhalb der nächsten Tage in urkundlicher Ausfertigung [13]). Dem C. Julius Caesar überbrachte einst der Senat in corpore die ihm zu Ehren gefafsten Beschlüsse [14]). Waren die Betheiligten von Rom entfernt, so hatte der Magistrat ihnen den Inhalt des Senatusconsultum, mochte es eine Danksagung [15]) oder eine Weisung enthalten, brieflich oder durch Gesandte mitzutheilen (*senatus verbis denuntiare*) [16]). So empfingen namentlich auch die von Rom abwesenden Magistrate häufig Briefe des Senats. Senatsbeschlüsse, deren Kenntnifs dem Volke nothwendig war, wurden sowohl in Rom als auch in den Municipien theils von den Magistraten in Contionen mitgetheilt [17]), theils auf Holztafeln öffentlich ausgestellt, theils, was aber immer etwas Aufsergewöhnliches und auf besonderer Anordnung Beruhendes war [18]), auf Erz eingegraben und an den für ihren Inhalt angemessenen öffentlichen Gebäuden angeheftet (vgl.

---

1) Cic. fam. 8. 8. 6. 7. 8. 2) Liv. 43. 8. 3) Vgl. Sctum de Bacc. I. L. A. S. 43. 4) Vgl. ebendas. 5) Cic. fam. 8, 8. 6. 6) Cic. Phil. 3. 15. 38. 7) Liv. 26. 16. 31. 4. 36. 1. 2. 41. 12. Cic. Phil. 3. 15. 38. 8. 11. 33. Frontin. aq. 100. Don. ad Ter. Ad. 3, 5, 1. 8) Vgl. Sctum de Bacc. 9) Val. Max. 2. 2. 7. 10) Cic. fam. 8. 8. 5. 11) Cic. fam. 8. 8. 6. 7. 8. 12) Liv. 45. 20. 13) Jos. antiq. Jud. 13. 9. 2. 14. 10. 10. 14) Suet. Caes. 78. Dio C. 44. 8. Plut. Caes. 60. App. b. c. 2. 107. 15) Cic. de dom. 32. 85. 16) Cic. Phil. 8. 8. 23. 17) Liv. 25. 1. 39. 17. Cic. Cat. 3. 6. Ascon. p. 44. Sctum de Bacc. 18) Plin. ep. 8, 6, 13.

§ 131)*). Nur Senatsbeschlüsse über internationale Verhältnisse (*de societate et foedere ac privilegio cuicumque concessis*) wurden stets auf Erz eingegraben, und zwar in doppelten Exemplaren, 392
von denen das eine in Rom, in späteren Zeiten regelmäfsig am Tempel der Fides auf dem Capitol, das andere an einem Tempel der contrahirenden Gemeinde aufgestellt ward [1]). Senatsbeschlüsse, welche für Griechen bestimmt waren, wurden in Rom selbst in lateinischer und griechischer Sprache ausgefertigt [2]). In der Kaiserzeit wurde die Ehre auf Erz eingegraben zu werden insbesondere den kaiserlichen *orationes* zu Theil [3]).

Die archivarische Aufbewahrung der Senatusconsulta war in den Zeiten der Republik gleich der der Gesetze eine nachlässige [4]). Anfangs scheinen dieselben in den Händen der Consuln geblieben zu sein [5]), welche sodann die Aufsicht darüber den ihnen untergebenen Quaestoren überlassen mochten. Schon während des Ständekampfes aber verordneten die Consuln L. Valerius und M. Horatius 305/449 zur Sicherung der Plebs gegen Unterdrückung und Fälschung der Senatusconsulta, dafs dieselben den plebejischen Aedilen zur Aufbewahrung im Tempel der Ceres übergeben werden sollten (I 858) [6]). Dieses zur Controle dienende Archiv der Aedilen wurde nach Ausgleichung der ständischen Rechte überflüssig und scheint neben dem fortbestehenden Archiv der Quaestoren im Aerarium eingegangen zu sein (I 868). Nach ausdrücklichen Zeugnissen wenigstens war, mindestens seit der Zeit des zweiten punischen Kriegs [7]), das alleinige Archiv für Aufbewahrung der Senatusconsulta im Aerarium und defshalb unter Aufsicht der Quaestoren (I 889). Hier wurden die Senatusconsulta in der Regel gleich, nachdem sie niedergeschrieben waren [8]), deponirt (*ad aerarium deferre*). Die Quaestoren ordneten die Senatusconsulta nach Jahrgängen in besondere *volumina*, so dafs sie leicht nachgesehen werden

---

*) Mommsen, sui modi usati da' Romani nel conservare e pubblicare le leggi ed i senatusconsulti, in den Annali Bd. 30. Roma. 1858. S. 181.

1) Liv. 26, 24. Jos. antiq. Jud. 14, 10, 1. 3. Sctum de Ascl. I. L. A. S. 110 ff. Suet. Vesp. 8. C. I. G. n. 2485. Sctum de Beg. in Eph. epigr. II, S. 274; vgl. auch Cic. Phil. 5, 4, 12. 2) Sctum de Thisb. Eph. ep. I, S. 278 ff. Sctum de Asclep. I. L. A. S. 110 ff. 3) Plin. pan. 75. Orat. Claudii. Tac. ann. 11, 24. 4) Vgl. Cic. de leg. 3, 20, 46. 5) Liv. 3, 55. 6) Liv. 3, 55. Zon. 7, 15. 7) Vgl. Liv. 39, 4. 8) Suet. Aug. 94. Jos. antiq. Jud. 14, 10, 10.

konnten [1]). Dennoch konnte es vorkommen, daſs Senatusconsulta, welche nie beschlossen worden waren, erlogen wurden, sei es daſs sie gefälscht ins Aerarium gebracht [2]) oder, ohne überhaupt abgeliefert zu sein, im Publicum verbreitet wurden [3]). Augustus ordnete die archivarische Thätigkeit der Quaestoren
303 strenger, nachdem vorübergehend die Tribunen und Aedilen (I 868. 881) damit beauftragt gewesen waren [4]). Rücksichtlich der richterlichen Straferkenntnisse des Senats, die derselbe erlieſs, seit er in der Kaiserzeit auch richterliche Functionen übte (§ 118), setzte Tiberius fest, daſs dieselben, damit sie nicht sofort rechtskräftig wären, erst am zehnten Tage ins Aerarium gebracht werden sollten [5]). Die bei dem Brande des Capitols zerstörten daselbst angeheftet gewesenen *senatusconsulta de societate et foedere ac privilegio cuicumque concessis* lieſs Vespasianus aus vorhandenen Abschriften wiederherstellen [6]); in ähnlicher Weise hatte schon Tiberius sich um die Erhaltung der vom Untergange bedrohten öffentlichen Documente bemüht [7]).

Die Senatusconsulta und Einzelheiten aus den ihnen vorangegangenen Senatsverhandlungen wurden mit andern wissenswürdigen städtischen Neuigkeiten in der Ciceronianischen Zeit in ziemlich ausführlicher Weise durch die in Rom anwesenden Mitglieder des Senats den von Rom abwesenden brieflich mitgetheilt [8]). M. Caelius Rufus lieſs auf seine Kosten durch ein dazu taugliches Individuum förmliche *commentarii rerum urbanarum* für den als Proconsul abwesenden Cicero abfassen, die er dann durch seine Briefe ergänzte [9]). M. Antonius lieſs durch einen Abgesandten, der Zutritt zu den Senatssitzungen erhielt, die einzelnen *sententiae* der Senatoren aufzeichnen [10]). Manche der wichtigern Senatsreden wurden sogar von den im Senat anwesenden Schnellschreibern (*notarii*) ziemlich wortgetreu nachgeschrieben [11]) und in dieser Form sowohl den sich dafür Interessirenden zugeschickt [12]) als auch als buchhändlerischer

1) Cic. ad Att. 13. 33. 3. Jos. ant. Jud. 14. 10. 10. Sctum Aphrod. bei Lebas III. n. 1627 und Sctum de Beg. in Eph. epigr. II. S. 274. Vgl. Sctum Puteol. im Phil. Bd. 21. S. 691. Sctum Caeret. bei Orelli inscr. n. 3787. 2) Cic Phil. 5. 4. 12. fam. 12, 1. 1. 12. 29. 2. Plut. Cat. min. 17. 3) Cic. ad Att. 4. 18. 2. fam. 9. 15. 4. 4) Dio C. 54, 36. 5) Dio C. 57, 20. Suet. Tib. 75. Tac. ann. 3. 51. 6) Suet. Vesp. 8. 7) Dio C. 57. 16. 8) Cic. fam. 8. 1. 8. 8, 5 ff. 12, 22, 3. 12. 28, 2. 9) Cic. fam. 8. 1. 1. 2, 8, 1. 8, 2, 2. 8, 11, 4. 10) Cic. Phil. 8, 10, 28. 11) Plut. Cat. min. 23. 12) Cic. fam. 15, 6, 1.

Artikel verkauft [1]). Häufig gaben aber auch die Redner selbst ihre im Senat gehaltenen Reden in sorgfältiger Ausarbeitung heraus, wie Cicero z. B. die erste und vierte Catilinarische Rede [2]). Ein ausnahmsweises Verfahren war es, dafs Cicero die Aussagen der Allobroger über die Catilinarische Verschwörung im Senate selbst von Senatoren protokolliren und dann die Exemplare vervielfältigen liefs, um das Publicum auf diesem Wege in Kenntnifs von dem Vorgefallenen zu setzen [3]); auch in der Kaiserzeit geschah bei gerichtlichen Verhandlungen des Senats gelegent- 394
lich etwas Aehnliches [4]).

Von allen diesen theils privaten theils aufsergewöhnlichen Mittheilungen über die Senatsverhandlungen sind die sogenannten *acta senatus* zu unterscheiden. C. Julius Caesar traf nämlich in seinem ersten Consulate 695/59 die Einrichtung, dafs die Verhandlungen des Senats unter jenem Titel officiell zusammengestellt und regelmäfsig publicirt würden (III 279) [5]). Er scheint dabei die Absicht gehabt zu haben das Ansehen des Senats beim Volke zu Gunsten seiner demokratischen Pläne zu untergraben. Es waren in diesen *acta senatus* nicht blofs die den Senatsverhandlungen zu Grunde liegenden Actenstücke, wie z. B. Briefe, nicht blofs ferner die Senatusconsulta, sondern auch die *sententiae* der einzelnen Senatoren verzeichnet. Es ist aus innern Gründen und aus Anspielungen auf die *acta senatus* der Kaiserzeit [6]) wahrscheinlich, dafs schon seit Caesars Consulat regelmäfsig die Senatsverhandlungen von den *notarii* protokollirt wurden. Augustus, dessen Verhältnifs zum Senate ein anderes war, verbot die Veröffentlichung der *acta senatus* [7]), nicht aber die Zusammenstellung derselben [8]). Was sich aus ihnen zur Veröffentlichung zu eignen schien, wurde in die gleichfalls von Caesar gegründeten und anfangs unter der Aufsicht der Consuln stehenden [9]) *acta populi* oder *acta diurna**), die schon

*) Leclerc, des journaux chez les Romains. Paris 1838.
Lieberkühn, de diurnis Romanorum actis. Vimar. 1840. Vindiciae librorum injuria suspectorum. Lips. 1844. S. 1.
Schmidt, das Staatszeitungswesen der Römer, in Schmidts Zeitschrift f. Geschichtswiss. Bd. 1. Berlin 1844. S. 303.

1) Vgl. Suet. Caes. 55. Phil. 1, 3, 8. 2) Cic. ad Att. 2, 1, 3. 3) Cic. Sull. 14. 15. 4) Tac. ann. 15, 73. 5) Suet. Caes. 20. Vgl. Ascon. p. 47. 6) Sen. de mort. Claud. 9, 2. ep. 90, 25. Lampr. Al. Sev. 16. 7) Suet. Aug. 36; vgl. Plin. pan. 75. Front. ad Marc. 2, 1, p. 26 ed. Naber. 8) Suet. Aug. 5. Tib. 73. Tac. ann. 15, 74. Spart. Sev. 11. Lampr. Al. Sev. 56. Vop. Prob. 2. 9) Dio C. 44, 11. Vgl. Mommsen I. L. A. S. 294 Anm.

vor dem Verbote der Veröffentlichung der *acta senatus* wegen ihres mannigfaltigeren Inhaltes mehr als die *acta senatus* an die
395 von Rom abwesenden Senatoren verschickt wurden [1], aufgenommen, wie wir diefs aus einer Reihe von Notizen, die sich über Senatsverhandlungen in den *acta diurna* fanden, wissen [2]. Beide, die *acta populi* wie die *acta senatus*, in denen z. B. sowohl die *orationes principum* als auch die *acclamationes* mit serviler Genauigkeit verzeichnet wurden, waren eine Hauptquelle für die Geschichtschreiber der Kaiserzeit.

Die Fürsorge für die *acta senatus* war in der Kaiserzeit einem besondern Beamten anvertraut [3], der *curator actorum senatus* [4] oder und zwar später regelmäfsig *ab actis senatus* hiefs. Er wurde vom Kaiser selbst aus der Zahl der Senatoren ernannt. In der Regel bekleidete man dieses Amt nach der Quaestur [5]. Nach demselben stieg man zur Aedilität oder zum Tribunat auf; seit dem zweiten Jahrhunderte scheint die Verwaltung desselben mit der kaiserlichen Empfehlung zur curulischen Aedilität verbunden gewesen zu sein [6]. Die Dauer des Amtes war seit dieser Zeit jährig.

116. *Die Competenz und die Macht des Senats.*

Die Competenz des Senats war in den ältesten Zeiten der Republik den Consuln gegenüber theoretisch betrachtet ebenso precär, wie sie es gegenüber den Königen gewesen war (I 390). Indessen, wenn trotzdem schon in der Königszeit eine staatsrechtliche Sitte der Befragung des Senats in der Weise sich festgesetzt hatte, dafs derjenige König illegitim zu handeln schien, welcher jene Sitte nicht beobachtete: so versteht es sich von

---

Reussen, de diurnis aliisque Romanorum actis. Groningae 1857.
Zell, über die Zeitungen der alten Römer und die Dodwellschen Fragmente der acta diurna, in den Ferienschriften. Neue Folge. Bd. 1. Heidelberg 1857. S. 1 ff. und 109 ff.
Hübner, de senatus populique Romani actis. Lips. 1859.
Heinze, de spuriis diurnorum actorum fragmentis. Greifswald 1860.
Rein, Acta Senatus und Acta des Volks, in Pauly's Realencykl. Bd. 1. Aufl. 2. Stuttgart 1864. S. 132. 134.
Göll, das städtische Nachrichtsblatt des alten Roms. Schleiz 1866.

1) Cic. fam. 12, 22, 1. 12, 23, 2. 12, 28, 3. 12, 8, 1. ad Att. 6, 2, 6. 2) Tac. ann. 16, 22. Plin. ep. 7, 33, 3 f. 5, 13, 7 f. paneg. 75. Lampr. Al. Sev. 6—12. 3) Tac. ann. 5, 4. 4) Orell. inscr. n. 5447. 5) Spart. Hadr. 3. Orell. inscr. n. 2273. 2274. 3113. 3186. 5478. 5479. 6485. 6) Dio C. 78, 22.

selbst, dafs die Consuln sich der Befolgung jener Sitte um so weniger entziehen konnten, als sie nach Ablauf ihres Amtsjahrs in den Kreis der Senatoren zurücktraten und während des Amtsjahrs einer durch den andern vermittelst der Intercession gegen eigenmächtige Handlungen zur Befragung des Senats genöthigt werden konnten (I 577). Die Verpflichtung der Consuln auf den Rath des Senats Rücksicht zu nehmen wurde noch bindender, seit der Senat durch die Lex de dictatore creando ein Mittel in der Hand hatte widerspänstige Consuln zu suspendiren (I 584 f.). Sie stand ebenso fest, wie wenn sie durch Gesetze ausdrücklich anerkannt worden wäre, seit die Consuln sowohl der patricischen Aristokratie als auch der Plebs gegenüber in Folge der Verur- 396
theilung des Sp. Cassius Viscellinus 269/485 (I 610) und der gegen sie gerichteten tribunicischen Anklagen (I 606. § 127) sich ihrer Verantwortlichkeit praktisch bewufst wurden. Schon vor der Herrschaft der Decemvirn war es eine stehende Observanz, dafs der Senat bei allen wichtigeren Verwaltungsmafsregeln, mochten sie sich auf das Gebiet der Staatsreligion oder das der auswärtigen Angelegenheiten oder das der Staats-Finanzen beziehen, ferner bei allen gesetzgeberischen Plänen der Consuln befragt, und dafs sein Rath in der Regel auch befolgt werden mufste.

Zwar die illegitimen Decemvirn des zweiten Jahrs (304/450) setzten sich über die Sitte der Befragung des Senats hinweg (I 632). Aber mit der Wiederherstellung des Consulats und Tribunats wurde auch die Competenz des Senats zweifellos wiederhergestellt. Nur der Legislation der Tribunen gegenüber war die Nothwendigkeit der Mitwirkung des Senats seit der Lex Valeria Horatia 305/449 zweifelhaft (I 642). Nicht sowohl die Competenz als die thatsächliche Macht des Senats machte Fortschritte in der Zeit der Consulartribunen, da die nicht seltene Uneinigkeit derselben bewirkte, dafs die Entscheidung der streitigen Angelegenheiten dem Senate zufiel (I 661). Namentlich kam es diesem zu statten, dafs er sich unter Umständen auch auf die Volkstribunen stützen konnte, um den Gehorsam der Magistrate cum imperio zu erzwingen [1]). Allein wenn es auch jetzt zu einem unverbrüchlichen Grundsatze des Staatsrechtes wurde, dafs die Magistrate cum imperio *in auctoritate senatus* (vgl. S. 415) [2]) sein mufsten, so beginnt doch gleichzeitig ein

---

1) Liv. 4, 26. 56. 2) Vgl. Liv. 4, 26. 56. 5, 9. 32, 28. Cic. Phil. 6, 2, 4.

anderer historischer Entwickelungsprocefs, der für die Beurtheilung des formellen Werthes der Competenz des Senats von Wichtigkeit ist. Unter der Anführung der Volkstribunen fing nämlich das Volk an gelegentlich eine Mitwirkung auch in denjenigen Angelegenheiten zu beanspruchen, in welchen bisher die Magistrate, wenn sie sich *in auctoritate senatus* befanden, allein competent gewesen waren. Zu einem vorläufigen Abschlufs kam diese Entwickelung mit der Lex Publilia Philonis 415/339, welche bewirkte, dafs der Senat gegenüber den in die Staatsverwaltung eingreifenden Rogationen der Tribunen gefügiger wurde, wahrscheinlich auch den Tribunen das Recht gab mit dem Senate zu verhandeln und für ihre Rogationen im Voraus ein Senatusconsultum zu erwirken (S. 53 f.).

397 Thatsächlich aber stieg trotz der Lex Publilia die Macht des Senats, der seit der ungefähr gleichzeitigen Lex Ovinia das vorzüglichste Organ der Nobilität geworden war (S. 13 f.), da nach Beendigung des Ständekampfes die Tribunen, die Organe der Volkssouveränität, es in der Regel mit dem Senate hielten [1], und da dieser ihnen das Jus referendi wahrscheinlich ebendefshalb zugestanden hatte, um regelmäfsigen Einflufs auf sie zu gewinnen, und um nöthigenfalls ohne die Consuln und gegen deren Willen Senatusconsulta durch sie beschliefsen zu können (I 726). Die Volkssouveränität bethätigte sich auf Kosten des Senats immer nur ausnahmsweise, und selbst scheinbare Erfolge derselben kamen im Wesentlichen dem Ansehen des Senats zu gute (S. 71). Er verstand es gegenüber unbotmäfsigen Magistraten auch die Volkssouveränität zur Befestigung seines Ansehens auszubeuten (S. 101 f.). So hat denn auch die Vollendung der Volkssouveränität auf dem Gebiete der Legislation durch die Lex Hortensia 467/287 (S. 109) und die demokratische Umgestaltung der Centuriatcomitien (S. 142 f.) das Ansehen des Senats keineswegs erschüttert. Vielmehr hatte gerade seit der Zeit der Lex Hortensia der Senat der Sache nach die gesammte Regierung des Staats in der Hand (S. 117). Die Magistrate waren zu ausführenden Organen seines Willens herabgesunken [2]. Das Volk, das den Senat mit Recht als eine von ihm beauftragte Verwaltungsbehörde betrachtete, griff nur selten mit seiner obersten Entscheidung in den regelmäfsigen Gang der Regierung ein (S. 149). Die hohe Stellung des Senats über dem Volke geht nicht blofs aus der Voranstellung des Senats in der Formel:

---

1) Liv. 6, 19. 9, 10. 10, 37. 2) Vgl. Cic. Sest. 65, 137.

senatus populusque Romanus [1]), sondern mehr noch daraus hervor, dafs man sich dieser Formel auch da bediente, wo nur der Senat gehandelt, das Volk nicht mitgewirkt hatte [2]). In der That konnte sich der Senat überall da, wo die Tribunen auf eine praktische Bethätigung der Volkssouveränität verzichteten, — und der Fälle waren natürlich bei weitem mehr als der entgegenstehenden, — als das legitime Organ des Volkswillens betrachten und daher im Namen des *populus Romanus* sprechen [3]).

Der Culminationspunct der Macht des Senats liegt im zweiten punischen Kriege (S. 180 f.). Zwar die Competenz des Senats blieb auch nachher dieselbe, oder sie steigerte sich eher noch, da
die Oligarchie der Nobilität die Dictatur eingehen liefs, von wel- 398
cher der Senat immer abhängiger gewesen war, als von der regelmäfsigen Magistratur [4]), und da der Senat, gestützt auf das Clientelverhältnifs der Bürgerschaft zu der Nobilität, es verstand, sogar die Volkssouveränität in einzelnen Beziehungen formell zu beschränken (S. 315. 322). Allein das Ansehen des Senats fing unter der Entartung der Nobilität an zu leiden. Namentlich trug dazu bei der unrepublicanische Einflufs hervorragender Persönlichkeiten im Senate (S. 241) und die Rivalität zwischen den meist von persönlichen Motiven geleiteten Parteien unter den Senatoren. Mit der Bildung der Parteien der Optimaten und Popularen (S. 332) begann der Kampf um die Behauptung des Ansehens des Senats im Staate.

Durch die Demagogie des Ti. und C. Sempronius Gracchus (III 8. 30) erlitt dasselbe einen fast tödtlichen Stofs, von dessen Nachwirkungen es sich nie ganz erholte, zumal da die sittliche Entartung der Senatoren die Regierung des Senats immer offenkundiger als eine illegitime erscheinen liefs, während es andererseits der Volkspartei nicht an Führern fehlte, welche geflissentlich darauf ausgingen, das Ansehen des Senats zu untergraben. Es wurde gebräuchlich in die Volksbeschlüsse eine Bestimmung aufzunehmen, wonach die Senatoren gehalten sein sollten innerhalb weniger Tage nach der Fassung der Beschlüsse dieselben zu beschwören [5]). In dieser Beziehung ist besonders beachtenswerth das energische Verfahren des Tribunen L. Appu-

1) Z. B. Liv. 10, 7. 44. 21, 41. Im Decret des L. Aemilius Paulus von 565/189 heifst es *poplus senatusque Romanus* (Hermes Bd. 3, S. 262). 2) Liv. 21, 40. Cic. Phil. 5, 13, 36. 3) Liv. 31, 11. Caes. b. g. 1, 35. Vgl. Sctum de Tiburt. 13 I. L. A. S. 106. Sctum de Asclep. gr. 11 I. L. A. S. 111. 4) Polyb. 3, 87. 5) Lex inc. tab. Bant. 23 I. L. A. S. 45.

lejus Saturninus 654/100 (III 78 ff.), der den Senat zwangsweise beeidigte, um den Widerstand desselben gegen seine Pläne zu beseitigen (§ 131). L. Cornelius Sulla gelang es zwar noch einmal, durch seine Gesetze über die Magistrate, die Gerichte und die Provinzen, namentlich aber durch sein die tribunicische Gewalt einschränkendes Gesetz, das Ansehen des Senats zu befestigen, ja sogar die Competenz desselben formell schärfer festzustellen, als sie es je vorher gewesen war (III 153 ff.). Allein nach wenigen Jahren brach die Sullanische Verfassung zusammen, und mit der Herstellung des Volkstribunats zu seiner früheren Macht durch die Lex Pompeja Licinia 684/70 (III 193) begannen die das Ansehen des Senats zerrüttenden Parteikämpfe von neuem. In dem Consulate des M. Tullius Cicero (III 235 ff.) zeigte sich noch einmal durch die Loyalität des Consuls der Senat im Vollbesitze seines früheren Einflusses auf die Magistrate, und in dem Beschlusse *videant consules ne quid respublica*
390 *detrimenti capiat* (I 728), dem sogenannten *senatusconsultum ultimum*, als die thatsächlich oberste Instanz im Staate. Im Uebrigen aber litt der Senat auch in Ciceros Zeit, wie in der Zeit vor Sulla, unter dem Einflusse aufgeregter Contionen und übereilter Volksbeschlüsse. Vergeblich bemühte er sich sein Ansehen gegenüber den der demokratischen Partei angehörigen Magistraten aufrecht zu erhalten. Es genügten dazu weder die Beschlüsse, dafs ein mifsliebiges Vorgehen der Magistrate und Privaten *adversus* oder *contra rem publicam* sei [1]), noch die, dafs der Senat dergleichen sehr übel nehmen werde [2]), oder dafs ein dem Senate widerstrebender Magistrat *in hostium numero* zu erachten sei [3]). C. Julius Caesar vernachlässigte den Senat sammt seinem auf denselben sich stützenden Collegen M. Calpurnius Bibulus schon in seinem ersten Consulate aufs auffälligste (III 281). Wie er das Ansehen des Senats in seiner Dictatur achtete, zeigte er unter anderem dadurch, dafs er sich nicht einmal von seinem Sitze erhob, als der Senat ihm seine Beschlüsse über die ihm zu erweisenden Ehrenbezeugungen überbrachte (S. 418. III 479). Nach Caesars Tode versuchte Cicero vergeblich durch seine Philippischen Reden (III 518 ff.) gegen M. Antonius das republicanische Ansehen des Senats wiederherzustellen.

---

1) Cic. ad Att. 1, 16, 12. 2, 24, 3. ad Q. fr. 2, 3, 3. fam. 8, 8, 6. har. resp. 8, 15. Phil. 8, 11, 33. Ascon. p. 44. Sall. Cat. 51, 43; vgl. schon Liv. 3, 21. Cornif. ad Her. 1, 12, 21. 2) Cic. Sest. 61, 129. 3) Cic. Pis. 15, 35.

Augustus suchte, nachdem er sich in der Alleinherrschaft befestigt hatte, das Ansehen des Senats auf jede Weise zu heben; aber nur zum Scheine machte er den Senat zum Träger derjenigen Souveränität, die er dem Volke nahm und aus Vorsicht noch nicht ganz und förmlich auf sich übertragen mochte. Er erweiterte sogar die Competenz des Senats dadurch, dafs er ihn als einen besondern Gerichtshof verwendete; aber er legte zugleich den Keim zur Beseitigung des Senats, indem er die wichtigsten Angelegenheiten mit einem Ausschufs von fünfzehn Senatoren, dem *consilium principis*, vorberieth, in seinen späteren Lebensjahren aber von einem engern Staatsrath, an dem zwanzig Senatoren ständig betheiligt waren, im Namen des Senats Beschlüsse fassen liefs [1]. Tiberius erkannte die Rechte des Senats anfangs bereitwillig an [2]; ja er übertrug dem Senate sogar einen Theil der Magistratswahlen (I 723); in den späteren Jahren seiner Regierung vernachlässigte er aber den Senat um so gröblicher [3]. Ueberhaupt war der Senat trotz seiner formell anerkannten Competenz dem immer deutlicher hervortretenden autokratischen Charakter des Kaiserthums gegenüber völlig ohnmächtig, da der Kaiser durch seine Militärgewalt die thatsächliche Macht besafs, 400
um die Competenz des Senats jederzeit ungestraft verletzen zu können. Wenn Nero z. B. im Anfange seiner Regierung guten Willen zeigte den Rath des Senats zu befolgen [4], so lastete doch der Druck der thatsächlichen Gewalt des Kaisers so stark auf dem Senate, dafs dieser selbst sich vor der Bethätigung einer Selbständigkeit fürchtete, die ihm gefährlich werden konnte [5]. Dieselbe Furcht blieb auch unter den folgenden Regierungen [6], stieg aber unter Domitianus so hoch, dafs Niemand im Senat den Mund aufzuthun wagte aufser den Unglücklichen, die zuerst gefragt wurden, und dafs der Senat in stummer Resignation gegen seine Ueberzeugung Beschlüsse fafste [7]. Es begreift sich die Freude des Plinius über die wenn auch geringe Selbständigkeit des Senats unter Trajanus [8]. Auch Hadrianus und seine Nachfolger setzten den Senat wenigstens nicht geflissentlich herab [9]. Aber der Senat war doch nur noch ein Schattenbild des republicanischen Senats; wenn sich seine Competenz auch formell bis auf Constantinus erhielt, so bethätigte er sie doch fast

1) Dio C. 53, 21. 56, 28. 2) Dio C. 57, 7. Suet. Aug. 35. Tib. 30. 31. 3) Suet. Tib. 33. Tac. ann. 4, 6. 7. 4) Tac. ann. 13, 4. 5) Tac. ann. 14, 49. 6) Tac. hist. 4, 9. 7) Plin. paneg. 76. ep. 8, 14, 8. Tac. Agr. 2. 8) Plin. ep. 2, 11. 3, 20. 9) Dio C. 69, 7. Spart. Hadr. 8. Capit. Ant. 6.

nur durch Acte des Servilismus, sei es gegen den jeweiligen Kaiser, sei es gegen das Heer. Uebrigens überlebte der Senat als Corporation den Sturz des weströmischen Kaiserthums *).

Um nun eine systematische Uebersicht über die Competenz des Senats zu geben, wird es zweckmäfsig sein, seine Competenz in Bezug auf die Staatsverwaltung als das ursprüngliche Gebiet, worin die Macht des Senats wurzelte, voranzustellen und darauf die theils daraus entwickelte, theils äufserlich damit verbundene Competenz des Senats in Bezug auf die Gesetzgebung, die Gerichtsbarkeit und die Wahlen folgen zu lassen.

117. *Der Senat als Verwaltungsbehörde.*

Schon in der Königszeit besafs der Senat eine gewisse Competenz rücksichtlich der religiösen und der auswärtigen Angelegenheiten (I 391). Bei Beginn der Republik kam die Competenz rücksichtlich des Staatseigenthums hinzu; ihre Entwickelung datirt von der Thatsache, dafs P. Valerius Poplicola die Verwaltung des Staatsschatzes von den Consuln auf die denselben
401 untergeordneten Quaestoren übertrug (I 582), und sie befestigte sich in weiterem Umfange seit der Abzweigung der Geschäfte des Census vom Consulate im J. 310/444 (I 661). Nach jenen drei Verwaltungsgebieten läfst sich die Bedeutung, welche der Senat als Verwaltungsbehörde hatte, in ausreichender Vollständigkeit übersehen. Es ist nicht nöthig besondere Rubriken für das Departement des Kriegs und der innern Angelegenheiten zu machen, da vom Standpuncte der Senatsverwaltung jenes sich dem der auswärtigen Angelegenheiten anschliefst, dieses aber, abgesehen von der Gesetzgebung, der Gerichtsbarkeit und den Wahlen, die eine besondere Betrachtung erfordern, von dem Senate der Hauptsache nach nur insofern berücksichtigt worden ist, als die Staatsfinanzen dabei in Betracht kamen. Zwar giebt es Senatsbeschlüsse, welche sich nicht unter jene Kategorien unterordnen lassen, da es ja lediglich von den Magistraten abhing, Angelegenheiten welcher Art immer vor den Senat zu bringen. Allein derartige Senatsbeschlüsse stehen zu vereinzelt, als dafs es berechtigt wäre, um ihretwillen Verwaltungszweige zu statuiren, die im Bewufstsein der römischen Staatsmänner gar

*) Usener, das Verhältnifs des Römischen Senats zur Kirche in der Ostgothenzeit. in den zu Ehren Mommsens herausgegeb. Abhandlungen. Berlin 1877. S. 759.

nicht vorhanden waren. So wäre es z. B. verkehrt, wegen des *senatusconsultum de philosophis et rhetoribus* vom J. 593/161 (S. 310) von einer Verwaltung des Unterrichtswesens zu sprechen, und ebenso wenig berechtigen die Senatsbeschlüsse über Hebung des Ackerbaus im Allgemeinen [1]) und durch Verbreitung der Bücher des Mago über die Landwirthschaft im Besondern [2]) zu der Voraussetzung eines besondern Verwaltungsdepartements für den Ackerbau.

Die Art und der Umfang der Beschränkung der Senatscompetenz durch das Volk rücksichtlich einzelner Partieen der Staatsverwaltung ergiebt sich aus der Darstellung der Competenz der Volksversammlungen (§ 128 ff).

1. Was die Staatsreligion betrifft, so bethätigte der Senat eine Oberaufsicht überall da, wo das Interesse des Staats in Frage zu kommen schien, wie z. B. in der Senatssitzung am Antrittstage der Consuln regelmäfsig über die religiösen Pflichten des Staats verhandelt wurde. Natürlich aber verfügte er nicht, ohne das Gutachten der auf den verschiedenen Gebieten sachverständigen Collegien vernommen zu haben. So findet sich ein von den Fetialen angeregtes Senatusconsultum über die Ceremonien derselben bei Gelegenheit des Friedensschlusses mit Karthago [3]), andere bei der Kriegserklärung an Philippus von 402
Macedonien [4]) und Antiochus von Syrien [5]). So wurden durch Senatsbeschlüsse an die Augurn alle Bedenklichkeiten verwiesen, welche über die Auspicien entstanden [6]); und wenn nach dem Gutachten der Augurn die Auspicien nicht gehörig stattgefunden hatten, so wurden die betreffenden Staatsacte durch Senatsbeschlüsse für ungültig erklärt [7]). Handelte es sich um Sacra, so stützte sich der Senat bei seinen Beschlüssen auf ein Gutachten der Pontifices [8]), oder er wies denselben nach Kenntnifsnahme der Sache die Entscheidung zu [9]). Namentlich trat der Senat ein, wenn es galt den Staat vor dem Eindringen fremder Gottesdienste und fremden Aberglaubens zu bewahren [10]). So beschlofs er z. B. 329/425, die Aedilen sollten darauf achten, dafs in Rom keine anderen als die vom Staate anerkannten Götter verehrt würden [11]). So verbot er 512/242 die Befragung der *sortes Praenestinae* [12]), und so gebot er 541/213 dem Praetor gegen die

1) Liv. 28, 11. 2) Plin. n. h. 18, 3, 5, 22. 3) Liv. 30, 43 4) Liv. 31, 8. 5) Liv. 36, 3. 6) Liv. 8, 23. 7) Cic. de dom. 15, 40. 8) Cic. ad Att. 4, 2. har. resp. 7, 13. 9) Gell. 5, 17. Macrob. Sat. 1, 16, 24. 10) Liv. 39, 16. 11) Liv. 4, 30. 12) Val. Max. 1, 3, 1.

neu aufgekommenen Wahrsagungsarten und Opfergebräuche einzuschreiten [1]. Bekannt ist namentlich das *senatusconsultum de Bacchanalibus* (S. 244), an das sich ihrer verwandten Tendenz wegen anreihen das über die Bücher des Numa (S. 245), das über die chaldaeischen Weissager und die Priester des Jupiter Sabazius (S. 343), das über die Heiligthümer der Isis und des Serapis (III 363) [2]. So wurde noch unter Tiberius ein *senatusconsultum de sacris Aegyptiis Judaicisque* beschlossen [3]) und über die staatsgefährlichen religiösen Zustände in den griechischen Städten verhandelt [4]). Ferner schritt der Senat ein, wenn aus den gemeldeten Prodigien der Schlufs gezogen wurde, dafs dem Staate Unglück drohe. Entweder decretirte er nach Bericht der Pontifices selbst die erforderlichen Sühngebräuche [5]) — das *senatusconsultum de hastis Martiis* vom J. 655/99 ist ein Beispiel eines solchen seinem Wortlaute nach erhaltenen Senatsbeschlusses [6]) —, oder er ordnete die Befragung der Sibyllinischen Bücher durch die Decemviri, später Quindecimviri sacrorum (I 451 f.) [7]) oder die Einholung eines Gutachtens der Haruspices an [8]), deren Antworten entsprechend er sodann das Erforderliche verfügte. Noch unter Claudius wurde versucht
403 der in Verfall gerathenen Disciplin der Haruspices durch ein Senatusconsultum wieder aufzuhelfen [9]). Auf Grund der Gutachten namentlich der Decemviri sacrorum wirkte der Senat mit bei der Einführung neuer Gottesdienste, neuer Feste und Spiele, wie beispielsweise die Senatusconsulta über die Apollinarischen Spiele zeigen [10]). Auch abgesehen von den Prodigien ordnete der Senat z. B. beim Beginn gröfserer Kriege aufserordentliche Bittfeste an [11]). Ebenso decretirte er zu Ehren der siegreichen Feldherren bei gemeldeten Erfolgen derselben Dankfeste (*supplicationes*) [12]); und bei ihrer Rückkehr bewilligte er ihnen die Ovatio oder den Triumph [13]), die principiell nicht militärische, sondern religiöse Feste sind. Das Recht der Bewilligung des Triumphes übte der Senat selbst noch in der Kaiserzeit, aber freilich nur gegenüber dem Kaiser, der als alleiniger Inhaber des Imperium allein das Recht zu triumphiren hatte [14]). In Analogie jenes Rechtes bewilligte er aber auch die als Entschädigung

---

1) Liv. 25, 1. 2) Dio C. 40, 47. Val. Max. 1, 3, 3. 3) Tac. ann. 2, 85. 4) Tac. ann. 2, 60—63. 5) Liv. 28, 11. 6) Gell. 4, 6, 2. 7) Vgl. Dio C. 39, 15. Liv. 22, 10. 8) Cic. de leg. 2, 9, 21. Varr. l. l. 5, 148. 9) Tac. ann. 11, 15. 10) Liv. 25, 12. 11) Liv. 31, 5, 8. 12) Cic. Cat. 3, 6, 15. 13) Polyb. 6, 15. 14) Dio C. 53, 26. Lampr. Comm. 2.

für Private aufgekommenen *insignia triumphalia* (vgl. S. 373) [1]),
auch wohl eine *statua triumphalis* [2]).

2. Rücksichtlich der auswärtigen Angelegenheiten
war das älteste Recht des Senats ohne Zweifel das der Mitwir-
kung bei dem Beschlusse einer Kriegserklärung, das materiell
weit wichtiger war als das entsprechende Recht des Volkes zu
einer Bestätigung derartiger Senatusconsulta, daher gelegentlich
das Senatusconsultum allein [3]) erwähnt oder wenigstens in den
Vordergrund gerückt wird [4]). Jenes Recht des Senats ward
gegenüber den Eigenmächtigkeiten der Feldherren [5]) und den
demokratischen Uebergriffen der Demagogen [6]) nicht blofs in
den Zeiten der Oligarchie, sondern sogar noch am Ende der
Republik theoretisch anerkannt, wenn es auch damals in der
Praxis von den Feldherren vernachlässigt wurde [7]). In der Kaiser-
zeit erlosch es, da der Kaiser als oberster Kriegsherr auch das
Recht Krieg zu erklären ausdrücklich erhalten hatte. Im An-
schlufs an die Kriegserklärung beschlofs der Senat über die Aus-
hebung der römischen Legionen und die Gröfse des Contingentes
der Bundesgenossen. Er bezeichnete die Kriegsschauplätze (*pro-
vincias nominare, decernere*) und theilte die consularischen, wenn
die Consuln sich nicht darüber verglichen, und wenn die An-
wendung des Looses bedenklich erschien, denselben *extra ordi-
nem* zu (I 733 f.); desgleichen bestimmte er die praetorischen
Provinzen (I 782) und behielt auch wohl einen der Praetoren 404
für unvorhergesehene Fälle zu seiner Disposition [8]). Durch die
Anordnung der Bestellung eines Dictators, sowie namentlich
durch die Prorogatio imperii hatte er thatsächlich die Ernennung
der Feldherren in der Hand [9]). Kurz er traf die allgemeinen Dis-
positionen für die Feldzüge im Wesentlichen mit unbeschränkter
Macht (S. 181), wobei man nicht zu vergessen hat, dafs der Se-
nat aus lauter kriegserfahrenen Männern bestand und die tüch-
tigsten Generale in seiner Mitte hatte. Während des Kriegs störte
er die Feldherren in der Regel zwar nicht durch Weisungen über
die Kriegsoperationen im Einzelnen [10]); aber er liefs sich von
ihnen brieflich [11]) oder durch besondere Boten [12]) Bericht er-
statten, veranlafste unter Umständen auch, dafs sie persönlich
nach Rom zurückkehrten, um selbst Auskunft über den Stand

---

1) Suet. Aug. 38. Tib. 9. Dio C. 54, 31. 33. Tac. ann. 2, 52. 12, 38.
2) Plin. ep. 2, 7. 3) Liv. 4, 30. 8, 6. 4) Liv. 1, 32. 5) Liv.
38, 45. 6) Liv. 45, 21. 7) Cic. Pis. 21, 48. Dio C. 38, 41. 8) Liv.
35, 20. 42, 28. 9) Cic. Vat. 15, 36. Polyb. 6, 15. 10) Vgl. jedoch
Liv. 9, 36. 11) Liv. 10, 24. 44. 12) Liv. 36, 21.

der Sachen zu ertheilen [1]). Wie der Senat solche Feldherren, welche säumten auf den Kriegsschauplatz abzugehen, antrieb [2]), so wies er diejenigen, welche den ihnen zugewiesenen Kriegsschauplatz überschritten, in die Grenzen ihres Auftrags zurück [3]); ja er konnte möglicherweise einen unfähigen Feldherrn abrufen (S. 102). Er decretirte Belobungen der Feldherren und Soldaten [4]) und beschloſs sogar bei auſserordentlichen Beweisen von Tapferkeit oder Feigheit über Belohnungen [5]) und Strafen [6]). Auch über Auswechselung und Einlösung von Kriegsgefangenen hat er nicht selten Beschluſs gefaſst [7]). Ohne Senatusconsultum durfte endlich kein Feldherr sein Heer entlassen [8]). In der Kaiserzeit konnte natürlich ein derartiger Einfluſs des Senats auf die Kriegführung neben der kriegsherrlichen Stellung des Kaisers nicht bestehen.

Später als die Mitwirkung des Senats bei der Kriegserklärung ist seine Mitwirkung bei dem Abschlusse des Friedens oder sonstiger Verträge mit auswärtigen Mächten befestigt (I 392). Eigentlich waren dazu die Magistrate cum imperio für sich allein competent. Aber im Bewuſstsein ihrer Verantwortlichkeit wiesen sie schon früh diejenigen, welche um Frieden baten oder ein Bündniſs nachsuchten, an den Senat [9]). Das Recht des Senats dabei mitzuwirken erhielt sich natürlich auch dann, als der
405 Grundsatz aufkam, daſs ein Foedus nicht gültig ohne einen Beschluſs des Volkes geschlossen werden könne (S. 71). Namentlich blieb dem Senate die Feststellung des Details der Verträge stets überlassen. Er pflegte, als die Kriege in entlegeneren Ländern geführt wurden, zu dem Behufe eine Commission von *decem legati* (S. 138) an die Feldherren zu senden und dieselben auf Grundlage einer der Commission mitgegebenen Instruction zu bevollmächtigen, im Einverständnisse mit der Commission die von Rom aus nicht zu beurtheilenden Einzelheiten festzustellen und den Vertrag abzuschlieſsen. Selbst in der Kaiserzeit wurde die Competenz des Senats in dieser Beziehung nicht bloſs theoretisch anerkannt [10]), sondern auch, wenigstens gelegentlich, praktisch benutzt [11]).

In Folge der Competenz über Krieg, Frieden und Bündnisse wurde der Senat die competente Behörde für die diplomatischen

1) Liv. 10, 25. 23, 24. 2) Liv. 40, 26. 3) Liv. 43, 1. 4) Cic. Phil. 3, 15. 5) Liv. 23, 20. 6) Liv. 24, 18. 7) Liv. 22, 23. 61. 8) Cic. Pis. 21, 47. 9) Liv. 2, 25. Dion. 6, 18—21. 10) Dio C. 60, 23. 11) Dio C. 68, 9. 10.

Verhandlungen mit Bundesgenossen und fremden Mächten überhaupt. Die nach Rom gekommenen Gesandten *) wurden stets in den Senat eingeführt und hatten dort ihr Anliegen vorzutragen [1]), worüber dann der Senat das Geeignete beschlofs. Ja die Könige **) selbst rechneten es sich zur Ehre, in eigener Person in dem Senate zu erscheinen und mit demselben zu unterhandeln (S. 304). Ebenso wirkte der Senat mit bei der Bestellung der römischen Gesandten an auswärtige Mächte [2]), die in der Regel eine schriftliche Vollmacht von ihm empfingen und über das Resultat an ihn zu berichten hatten. Er decretirte Ehrenbezeugungen und Geschenke an die befreundeten Könige [3]) und verlieh oder bestätigte ihnen den Königstitel [4]). Auch in der früheren Kaiserzeit wurde der Senat in diplomatischen Angelegenheiten noch insofern benutzt, als gelegentlich Gesandte im Senate Audienz erhielten [5]).

Die hohe Macht des Senats zeigt sich namentlich auch darin, dafs er über die rechtlichen und thatsächlichen Unterthanen des römischen Staats mit nahezu souveräner Willkür verfügte. Er griff in die innern Angelegenheiten der Municipien, der römischen und latinischen Colonien ein, wo es ihm nöthig schien, oder wo er aufgefordert wurde. So verlieh er z. B. den Cumanern das Recht sich officiell der lateinischen Sprache zu bedienen [6]); so ergriff er Mafsregeln, um die innern Unruhen in Patavium zu unterdrücken [7]); so gingen von ihm die Beschlüsse über die Bestrafung der zwölf unwillfährigen latinischen Colonien im zweiten
punischen Kriege aus (S. 197), und so ertheilte er den aus irgend 406
einer unbekannten Ursache verdächtig gewordenen Tiburtinern einen beruhigenden Bescheid [8]). Der Senat liefs für die italischen Stadtgemeinden Gesetzbücher entwerfen (S. 73) und beauftragte Schiedsrichter, wenn Gemeinden mit einander in Streit waren, wie diefs z. B. von einem Streite zwischen Nola und Neapel (S. 269) [9]), zwischen Reate und Interamnae [10]),

---

*) Th. Büttner-Wobst, de legationibus rei publicae liberae temporibus Romam missis. Lips. 1876.

**) Bohn, qua condicione juris reges socii populi Romani fuerint. Berlin 1876.

1) Polyb. 6, 13. Cic. Vat. 15, 36. 2) Polyb. 23, 10. 12. Sctum de Thisb. in Eph. epigr. I, S. 279. Cic. ad Att. 1, 19, 2 f. 3) Liv. 30, 17. 4) Liv. 31, 11. 40, 58. 5) Dio C. 53, 21. 33. Tac. ann. 12, 10. 62. 13, 48. hist. 4, 51. 6) Liv. 40, 42. 7) Liv. 41, 27. 8) Sctum de Tiburt. I. L. A. S. 107. 9) Cic. off. 1, 10, 33. 10) Cic. ad Att. 4, 15, 5. Scaur. 2, 27. Varr. r. r. 3, 2.

zwischen Luna und Pisa[1]), zwischen den Bewohnern von Genua und den Viturii[2]), zwischen den Patavinern und den Atestinern[3]) bekannt ist. Ja er griff sogar ein in einen Streit der Lacedämonier und Messenier, in welchem der Praetor Q. Calpurnius im Auftrage des Senats die Milesier mit dem Schiedsrichteramte betraute, das sie nach einer vom Senate festgestellten Formel zu üben hatten.*) Ueber das Schicksal der im Kriege Unterworfenen entschied der Senat theils ohne, theils unter Mitwirkung des Volkes, und so hing namentlich das Detail der Einrichtung der Provinzen von ihm ab; dabei liefs er sich wie bei Friedensschlüssen durch eine Commission von zehn Gesandten bei dem Feldherrn vertreten, der die Beschlüsse des Senats ausführte. Auch auf die Verwaltung der Provinzen hatte der Senat einen derartigen Einflufs, dafs der Sache nach er, nicht das Volk, der eigentliche Herr dieser *praedia populi Romani* war. Noch mag erwähnt werden, dafs er einzelne um den römischen Staat verdiente Provinzialen durch Aufnahme unter die *socii* und *amici populi Romani* und durch Verleihung besonderer Privilegien ehrte[4]). Von dieser Macht über die Unterthanen behielt der Senat in der Kaiserzeit nur so viel, als Augustus ihm zu überlassen für gut fand, insbesondere die Oberaufsicht über die Verwaltung der sogenannten Senatsprovinzen, die indessen der Macht des Kaisers gegenüber doch nur eine ziemlich precäre war und früh bedeutungslos ward[5]).

3. Die Oberaufsicht des Senats über das Staatseigenthum und die Finanzen war für die Stellung desselben zu den Magistraten und dem Volke ein so bedeutendes Recht, dafs Polybius, vom praktischen Standpuncte nicht mit Unrecht, es als den Kern der gesammten Senatscompetenz betrachtete[6]). Sie erstreckte sich auf den Ager publicus, die öffentlichen Gebäude und Anlagen, auf den Staatsschatz und alle Einnahmen und Ausgaben desselben. Der Senat verfügte über die Verwendung des Ager publicus zu Colonieaussendungen und Ackervertheilungen, sorgte für Bau, Unterhaltung und Benutzung der
407 öffentlichen Gebäude und Anlagen, namentlich auch der Wege[7])

---

*) Neubauer, Inschriften aus Olympia, in der Archaeologischen Zeitung 1876. S. 128.

1) Liv. 45, 13. 2) Sent. Minuciorum I. L. A. S. 73. 3) I. L. A. S. 153. 4) Liv. 44, 16. Sctum de Asclep. I. L. A. S. 111. 5) Vgl. Vop. Florian. 5. 6. 6) Polyb. 6, 13. 14. 15. 17. 7) Lex agr. 11. 12 13 I. L. A. S. 79 f.; vgl. S. 90.

und der Wasserleitungen [1]; er ermächtigte die Quaestoren zur Vereinnahmung und Verausgabung der Gelder des Staatsschatzes. Ohne Senatusconsulte durften die Quaestoren aus dem Aerarium Nichts verabfolgen aufser an die in Rom anwesenden Consuln [2]. Es hingen in dieser Beziehung nicht blofs die Quaestoren (I 886), sondern auch die im Felde stehenden Consuln (I 727), die Dictatoren (I 751) und die Censoren (I 798. 814) vom Senate ab. So ordnete der Senat z. B. die Erhebung des Tributum [3] und die Rückerstattung desselben an [4], so bewilligte er die für das Heer nöthigen Lieferungen [5] und verfügte auch über die Verwendung der Beute. Er bewilligte das Geld für die Spiele [6] und für den Ankauf von Getreide zur Vertheilung an das Volk, ferner die den fremden Gesandten oder auch verdienten Bürgern und Unterthanen zu machenden Geldgeschenke und die Mitgift der auf Staatskosten auszustattenden Töchter verdienter Männer. Endlich bewilligte er insbesondere auch das Geld für die von den Censoren oder anderen Beamten auszuführenden Bauten, für die Unterhaltung der öffentlichen Gebäude, für alle Lieferungen an den Staat, zu welchem Zweck immer sie geschehen mochten. Dafs der Senat abgesehen von vereinzelten Eingriffen des Volkes in die Senatscompetenz die oberste Instanz in Finanzsachen war, zeigt sich besonders darin, dafs er angeordnete Abgaben, sei es in Rom [7], sei es in den Provinzen [8], erlassen konnte, und dafs er die von den Censoren abgeschlossenen Contracte unter Umständen wieder aufhob (I 814. II 253). So hat der Senat auch noch in der Kaiserzeit, wenn auch nur nominell, die Oberaufsicht über das Aerarium geführt [9]; er hat z. B. Abgaben erlassen [10], Geld für die Soldaten bewilligt [11], die Herstellung des durch Feuersbrunst zerstörten Hauses des Claudius auf öffentliche Kosten beschlossen [12], über die Verwendung des Geldes eines Proscribirten [13] und des Salairs eines verstorbenen Schreibers [14] verhandelt. Von Marcus Aurelius wird gerühmt, dafs er das Recht des Senats bezüglich der Staatsfinanzen, freilich aus freiem Willen, respectirt habe [15]. Seit dem dritten Jahrhundert scheint
indefs der Senat in Finanzangelegenheiten nicht mehr befragt 408
worden zu sein.

---

1) Frontin. aq. 100. 104. 106. 108. 125. 127. 2) Polyb. 6, 13. Cic. Vat. 15, 36. 3) Liv. 23, 31. 4) Liv. 39, 7. 5) Liv. 23, 48. 6) Liv. 25, 12. 42, 28. 7) Liv. 2, 9. 8) App. Iber. 44. 9) Dio C. 53, 16. 22. 28. 10) Tac. ann. 12, 62 f. 11) Dio C. 58, 18. Spart. Sev. 7. 12) Suet. Claud. 6. 13) Vulc. Gall. Avid. Cass. 7. 14) Plin. ep. 4, 12. 15) Dio C. 71, 33.

118. *Der Antheil des Senats an der Gesetzgebung, der Gerichtsbarkeit und den Wahlen.*

1. Auf die Gesetzgebung des Volkes hat der Senat von jeher durch Vorberathung der von den Magistraten dem Volke vorzulegenden Gesetzesanträge einen sehr bedeutenden Einfluſs geübt, der darauf beruhte, daſs die Magistrate wünschen muſsten auch in dieser Beziehung *in auctoritate senatus* zu sein. Die mehr thatsächliche als rechtliche Nothwendigkeit der *senatusconsulta* für die *leges* und *plebiscita* ist in ihrer historischen Entwickelung bereits in der Verfassungsgeschichte erörtert worden (I 608. 642. II 53 f. 108 ff.) und wird bei der Darstellung der legislativen Competenz der Centuriatcomitien (§ 128), der Concilia plebis und der Tributcomitien (§ 129 ff.) im Einzelnen noch näher festgestellt werden. Abgesehen von der Vorberathung hat der Senat aber auch dadurch die Gesetzgebung des Volkes überwacht, daſs er Gesetze wegen der Formfehler, die etwa bei ihrer Annahme vorgefallen waren, cassirte, wozu namentlich Verletzung der Auspicien, aber auch Formfehler anderer Art den Anlaſs boten (§ 130. 131).

Auch auſserhalb der Gesetzgebung des Volkes hat übrigens der Senat in gewisser Weise schon während der Republik legislative Befugnisse geübt. Wenn die Lex Hortensia auch nicht den Senatusconsulten als solchen Gesetzeskraft verliehen hat (S. 113), so läſst sich doch seit der Zeit der Erstarkung der Nobilität nachweisen, daſs *senatusconsulta* auch ohne nachfolgenden *jussus populi* Quelle gesetzlicher Bestimmungen gewesen sind [1]). Dieſs war der Fall bei den von Praetoren oder Statthaltern in italischen Gemeinden oder in den Provinzen gegebenen Gesetzen, deren Gültigkeit zwar zunächst auf der Magistratsgewalt, thatsächlich aber auf einem jene Magistrate bevollmächtigenden Senatusconsultum [2]) beruhte, als da sind: die *leges Furiae* 436/318 für Capua [3]), die *leges* für die Colonie Antium 437/317 [4]), die *leges Corneliae* für Agrigent 549/205 [5]), die *leges Aemiliae* für Macedonien 587/167 [6]), die *leges Mummiae* für Achaja 608/146 [7]), die *leges Rupiliae* für Sicilien 623/131 [8]), die *leges Aquilliae* für

1) Dig. 1, 2, 2, 9. 2) Cic. in Verr. accus. 2, 49, 121. 3) Liv. 9, 20. 4) Liv. 9, 20. 5) Cic. in Verr. accus. 2, 50, 123. 6) Liv. 45, 32. Just. 33, 2. 7) Polyb. 40, 9. 10. Paus. 7, 16. 8) Cic. in Verr. accus. 2, 13, 32. 16, 39 f. 37, 90. 50, 125. 3, 40, 92. [Ascon.] p. 106. 212. Val. Max. 6, 9, 8.

Asien 625/129 [1]), die *leges Claudiae* für Halesa 659/95 [2]), die 409
leges Pompejae für Bithynien 691/63 [3]). Wenn für einzelne derselben ein Jussus populi eingeholt sein sollte, so war derselbe neben dem Senatusconsultum jedenfalls eine blofse Formalität (vgl. § 133, 3).

Ferner sind selbst in Rom manche Senatusconsulta dadurch, dafs sie nicht blofs vorübergehend ausgeführt, sondern dauernd befolgt worden sind, gleichsam von selbst an gesetzlichem Werthe den Leges gleich geworden. Denn wenn die Senatusconsulta zunächst auch nur die Magistrate banden, die sie veranlafst und die ihnen nicht intercedirt hatten, und wenn sie auch insofern streng genommen nur für das laufende Amtsjahr gültig waren [4]), so konnte es doch nicht ausbleiben, dafs sich auch die Magistrate des folgenden Jahrs durch sie gebunden fühlten (S. 407), namentlich wenn sie etwa Normen von nicht blofs temporärer Bedeutung für die Verwaltung aufgestellt hatten. Was solchen Senatusconsulten an formeller Gesetzeskraft fehlte, wurde durch die rechtbildende Macht der Gewohnheit (*consuetudo*) ergänzt. Diefs blieb aber nicht auf das Gebiet der Verwaltung im eigentlichen Sinne des Wortes beschränkt, sondern erstreckte sich auch auf das Privatrecht und das Criminalrecht. Denn da die rechtsprechenden Praetoren und Provinzialstatthalter ebenso gut wie die Consuln *in auctoritate senatus* sein mufsten, so richteten auch sie sich nach denjenigen Senatusconsulten, die etwa über die Rechtspflege Normen aufstellten. So gut wie die Praetoren z. B. in Sicilien die Leges Rupiliae befolgen mufsten, so gut waren sie auch in Rom zur Befolgung von Senatusconsulten verpflichtet, welche einzelne Puncte der Rechtspflege regelten. Die Praetoren können sogar sehr wohl über beabsichtigte Aenderungen in der Jurisdiction an den Senat referirt haben, um für diese Aenderungen sich auf die Auctorität des Senats zu stützen. Und wenn die Edicte der Praetoren unzweifelhaft Rechtskraft hatten, so kann auch den ihnen etwa zu Grunde liegenden Senatusconsulten die Rechtskraft nicht abgesprochen werden, obwohl dieselbe freilich erst dadurch zu einer dauernden wurde, dafs die folgenden Praetoren die betreffenden Bestimmungen aus den Edicten ihrer Vorgänger in ihr Edict aufnahmen. So war z. B. das Senatusconsultum, welches unmittelbar vor der Lex Sempronia 561/193 beschlossen wurde, *ut ex ea die* (dem

---

1) Strabo 14, 1, 38. 2) Cic. in Verr. accus. 2, 49, 122. 3) Strab. 12, 3, 1. Plin. ep. 10, 79. 80. 114. 115 Keil. 4) Dion. 9, 37.

Tage der Feralien) *pecuniae creditae quibus debitor vellet legibus*
410 *jus creditori redderetur* [1]), ein solches, welches in die Rechtsprechung der Praetoren eine das bisherige Privatrecht wirklich ändernde Neuerung einführte, und gewifs hätte es dauernde Gültigkeit erlangt, wenn es nicht als zweckmäfsig erschienen wäre, eine noch durchgreifendere Aenderung durch ein Plebiscit einzuführen (S. 221). So enthielt ferner das nach der Lex Claudia de sociis 577/177 beschlossene Senatusconsultum über die Manumission eine Aenderung des Privatrechtes, die nicht allein von den zur Manumission berechtigten Magistraten auch in der Folgezeit befolgt wurde, sondern sogar auf eine dauernde und nicht blofs jährige Gültigkeit von vorn herein berechnet war (S. 273) [2]. So hat 660/94 ein Senatusconsultum verfügt (III 113. 204), *ne quis Cretensibus pecuniam mutuam daret* [3]), und damit ohne Zweifel die betreffenden Gerichtsbeamten angewiesen Klagen römischer Bürger gegen Cretenser wegen eines Gelddarlehns abzuweisen. In ähnlicher Weise werden auch sehr specielle Senatusconsulta über die Jurisdiction der Provinzialstatthalter erwähnt [4]). Endlich kann nicht bezweifelt werden, dafs der Senat auch das Recht der Interpretation der Gesetze durch Senatusconsulta geübt hat, wofür ein von Cicero veranlafstes Senatusconsultum über die Interpretation der Lex Acilia Calpurnia de ambitu (III 245) als Beispiel dienen mag [5]). Es versteht sich übrigens von selbst, dafs vom juristischen Standpunct über die Gesetzeskraft aller Senatusconsulta, welche thatsächlich die Stelle von Leges vertraten, gestritten werden konnte [6]).

In Folge dieser mehrseitigen Bedeutung des Senats für die Gesetzgebung wurde derselbe in der Kaiserzeit in noch weiterem Umfange für die Gesetzgebung benutzt, zumal da die Gesetzgebung des Volkes allmählich erlosch, und die Kaiser aus Vorsicht nicht immer von ihrem Rechte ohne Mitwirkung des Senats und des Volkes Gesetze zu geben Gebrauch machen mochten. In der Kaiserzeit standen die Senatusconsulta an gesetzlicher Gültigkeit den Leges vollkommen gleich [7]), und es lassen sich solche Senatusconsulta bis ins dritte Jahrhundert nachweisen [8]); aber freilich waren sie von vorn herein nichts Anderes als formelle Gutheifsungen des gesetzgeberischen Willens der Kaiser.

1) Liv. 35, 7. 2) Liv. 41, 9. 3) Ascon. p. 57. Dio C. fr. 111, 3 B. 4) Cic. ad Att. 5, 21, 11 ff; vgl. Vop. Prob. 13. 5) Cic. Mur. 32, 67. 6) Gaj. 1, 4. 7) Tac. ann. 4, 16. Gaj. 1, 4. Inst. 1, 2, 5. Dig. 1, 2, 2, 9. 12. 1, 3, 9. 8) Vop. Prob. 13.

Bezeichnet wurden sie nach Art der Leges mit einem von dem Namen dessen, der im Senate als Referent den Beschlufs veranlafst hatte, gebildeten Adjectivum. Diese Adjective haben aber abweichend von der Sitte der Bezeichnung der Gesetze 411
stets die Endung *-anum* und wurden nicht blofs vom Gentilnamen (z. B. *senatusconsultum Claudianum, Rubrianum, Trebellianum*), sondern auch von dem Cognomen gebildet (z. B. *senatusconsultum Silanianum, Pegasianum, Neronianum*). Ein Senatusconsultum über das Schuldrecht ist auch nach dem Namen dessen benannt, der durch die Ermordung seines Vaters Veranlassung gegeben hatte die Nothwendigkeit einer gesetzlichen Verfügung über die Schulden der Filii familias zu erkennen, das *senatusconsultum Macedonianum* (I 142)[1]. Eine Aufzählung dieser Senatusconsulta, von denen einige früher erwähnt worden sind (I 127. 156. 187. 197. 203), ist unnöthig, da sie weniger politisches als juristisches Interesse haben.

Politische Bedeutung hatte die Gesetzgebung des Senats in der Kaiserzeit in nur sehr untergeordneter Weise. Gegen die Kaiser, welche ihrerseits den Gehorsam des Senats gegen ihre ohne Mitwirkung desselben erlassenen Verfügungen dadurch sicherten, dafs sie nach dem Vorgange des Augustus[2] den Senat jährlich am ersten Januar ihre *acta* beschwören liefsen[3], konnte der Senat mit seinem formellen Rechte zur Gesetzgebung in Staatsangelegenheiten natürlich Nichts ausrichten. Aber wenn ein Kaiser gestorben war, so machte der Senat sein Recht auf politische Legislation wenigstens dadurch geltend, dafs er diejenigen *acta*, welche er etwa nicht beschworen hatte, aber natürlich nur mit Einwilligung des neuen Kaisers, für ungültig erklärte; so geschah es z. B. mit denen des Tiberius[4] und des Caligula[5]. Ferner stellte der Senat bei dem Regierungsantritte eines Kaisers auch die Regierungsvollmacht für denselben[6] auf, die sogenannte *lex regia*, die sich nach der theilweise erhaltenen *lex regia de imperio Vespasiani* (I 21) beurtheilen läfst, und für die anfangs die formelle Bestätigung durch das Volk eingeholt wurde (§ 135). Später genügte das Senatusconsultum darüber, das übrigens auch nichts weiter als eine Formalität war, wie aus der Art hervorgeht, in welcher z. B. Didius Juli-

---

1) Dig. 14, 6, 1. Suet. Vesp. 11. 2) Dio C. 51, 20. 53, 28. 3) Dio C. 57, 8. 58, 17. 60, 25. Tac. ann. 4, 42. 16, 22. 4) Tac. ann. 1, 72. Suet. Tib. 26. 67. Dio C. 57, 8. 59, 9. 5) Dio C. 60, 4. 6) Dio C. 53, 18.

anus [1]), Severus Alexander [2]) und Tacitus [3]) zur Uebernahme der kaiserlichen Machtbefugnisse ermächtigt wurden.

412 2. Von einer Gerichtsbarkeit des Senats*) kann für die Zeiten der Republik streng genommen nicht die Rede sein; es existirte eine solche [4]) noch nicht einmal im Bewufstsein der Ciceronianischen Zeit [5]). Dafs nämlich bis auf die Lex judiciaria des C. Sempronius Gracchus aus den Senatoren das Album judicum gebildet wurde [6]), kann natürlich, so wichtig es für die Bedeutung des Senats war (S. 380), doch nicht als eine richterliche Competenz des Senats angesehen werden. Jedoch wirkte der Senat wie schon in der Königszeit (I 392), so auch in der Republik als Rathgeber der Magistrate in mehrfacher Beziehung bei der Criminal-Gerichtsbarkeit derselben, soweit sie sich neben der Volksgerichtsbarkeit erhalten hatte, mit.

Namentlich war diefs der Fall bei Verrath und Verschwörung der Bundesgenossen und Unterthanen in Italien, wie auch bei den schweren die Ruhe Italiens gefährdenden Fällen des Verbrechens der Giftmischerei und des Mordes [7]). Denn wenn auch die Consuln kraft ihres Imperium zur Aburtheilung derselben competent waren, so erklärt es sich doch aus dem Verhältnisse derselben zum Senate überhaupt, wie aus der Oberaufsicht des Senats über die Bundesgenossen und Unterthanen insbesondere, dafs die Consuln in Fällen von staatsgefährlicher Bedeutung nicht ohne den Rath des Senats ihr Imperium anwenden mochten. So machen schon die Verhandlungen des Senats über die Regelung der Verhältnisse der im Kriege wieder unterworfenen rebellischen Bundesgenossen und Unterthanen den Eindruck einer Art von Gerichtsbarkeit [8]); namentlich aber entsteht der Schein, als ob der Senat eine förmliche Gerichtsbarkeit über Bundesgenossen und Unterthanen gehabt hätte, dann, wenn derselbe zur Feststellung der Verbrechen und der Schuldigen, sei es die Consuln [9]), sei es andere Magistrate cum imperio [10]) mit

---

*) Dirksen, über die Criminaljurisdiction des römischen Senates, in den civilist. Abhandl. Bd. 1. Berlin 1820. S. 93.
A. W. Zumpt, das Criminalrecht der römischen Republik. Bd. 1. Abth. 2. Berlin 1865. S. 361.
Ad. Nissen, das Justitium. Leipzig 1877.

1) Dio C. 73, 12. 13. 2) Lampr. Sev. Al. 1. 2. 3) Vop. Tac. 2 ff. 4) Trotz Cic. de dom. 13, 33. 5) Cic. in Verr. accus. 5, 48, 126. de or. 1. 11. 48. 14. 60. 3. 17, 63. 55, 211. part. or. 3. 10. 6) Polyb. 6. 17. 7) Polyb. 6. 13. 8) Liv. 8. 14. 20. 26. 15. 9) Liv. 10. 1. 29. 36. 10) Liv. 9. 26. 28, 10. 32, 26. 33, 36. 45, 16.

einer *quaestio extraordinaria* beauftragt. Indessen richtete in diesen Fällen doch nicht der Senat, sondern die Magistrate, welche streng genommen dem über die Verwendung der Magistrate disponirenden Senate nur das zu verdanken hatten, dafs gerade sie, und nicht andere Magistrate die richterliche Untersuchung führten. So ordnete der Senat auch eine *quaestio extraordinaria* an, als 567/187 die widerrechtliche Anmafsung des 413
Bürgerrechtes von Seiten der Latiner staatsgefährlich wurde [1]). Rücksichtlich der römischen Bürger hatte der Senat nicht einmal in gleich mafsgebender Weise diesen Einflufs auf die Gerichtsbarkeit. Auch hier wirkte er nämlich nur bei Einsetzung von *quaestiones extraordinariae* mit; da dieselben aber in Betreff der römischen Bürger genau genommen eine Verletzung der Provocationsgesetze enthielten (§ 126), so bedurfte es in der Regel [2]) einer Bestätigung derartiger Senatusconsulta durch das Volk (I 728. § 129. 130. 133, 5). Davon scheinen Ausnahmen nur in solchen Fällen vorgekommen zu sein, in denen Bürger und Nichtbürger zusammen betheiligt waren, und selbst hier auch nur dann, wenn die Tribunen auf Einholung eines Plebiscits nicht bestanden, wie z. B. bei dem Bacchanalienprocesse [3]), den im Gefolge desselben auftretenden *quaestiones de veneficiis* [4]) und dem Processe über die 617/137 im Silawalde vorgefallenen Mordthaten [5]). Dafs aber der Senat durch Beschliefsung des *senatusconsultum ultimum* (I 728) sich als oberste richterliche Instanz im Staate auch den Bürgern gegenüber gerirte und als Rathgeber der Consuln geradezu die Todesstrafe gegen Bürger empfahl, die freilich vorher vom Senate für *hostes reipublicae* erklärt waren, kann wohl als ein Eingriff in die regelmäfsige Gerichtsbarkeit, nicht aber als Ausübung einer dem Senate rechtlich zustehenden Gerichtsbarkeit betrachtet werden. Endlich darf auch nicht eine Gerichtsbarkeit des Senats über die Magistrate, insbesondere die Provinzialstatthalter, behauptet werden. Denn wenn der Senat Beschwerden der Provinzialen über Magistrate annahm und darüber verhandelte, so gehörte diefs zu den Befugnissen des Senats als Verwaltungsbehörde. Derselbe traf allerdings Verfügungen, sprach auch wohl Tadel, aber nicht eigentlich ein richterliches Urtheil über die Magistrate aus; höchstens veranlafste er, dafs ein Beamter mit der Voruntersuchung beauftragt wurde [6]), oder er wirkte dabei mit,

---

1) Liv. 39, 3. 2) Liv. 26, 33. 3) Liv. 39, 8 ff. 4) Liv. 39, 41. 40, 37. 43. 5) Cic. Brut. 22. 6) Liv. 29, 16 ff. 31, 12.

dafs derartige Beschwerden zum Gegenstande einer tribunicischen Anklage (S. 287) oder eines Plebiscits betreffend Einsetzung einer *quaestio extraordinaria* (S. 281) wurden; gelegentlich traf er auch Veranstaltungen, dafs die Provinzialen den Rechtsweg einer Civilklage vor dem Praetor betreten konnten (S. 285).

Immerhin sind aber diese Ansätze zur Entwickelung einer Gerichtsbarkeit des Senats bedeutend genug, um es zu erklären,
414 dafs in der Kaiserzeit eine förmliche Jurisdiction des Senats entstand [1]). Dieselbe beruhte übrigens nicht auf einem dem Senate ausdrücklich verliehenen Rechte, — wenigstens ist von einem derartigen Verleihungsacte Nichts bekannt, — sondern darauf, dafs die Kaiser seit Augustus dem Senate von Fall zu Fall gewisse Processe zur Entscheidung zuwiesen, die sonst vor eine vom Senate anzuordnende *quaestio extraordinaria* [2]) oder vor eine der sogenannten *quaestiones perpetuae* gehört hätten [3]), so dafs sich dann allmählich durch die Präcedenzfälle eine Art von Competenz des Senats feststellte, welche loyale Kaiser im Ganzen anerkannten, illoyale freilich aber auch unbedenklich verletzten *). Zu dieser Competenz gehörten zunächst Fälle, die schon nach Analogie der Quasigerichtsbarkeit des Senats in republicanischer Zeit vom Senat würden verhandelt worden sein, als da sind: Bundesbrüchigkeit auswärtiger Fürsten [4]), Tumult und Aufruhr in Italien [5]), namentlich aber Amtsmifsbrauch und Erpressungen der Provinzialstatthalter, das *crimen repetundarum* [6]). Ferner hat der Senat gelegentlich über Mord, Ehebruch, Incest, Fälschung, Gewaltthätigkeit und Bestechung geurtheilt. Den festesten und dauerndsten Bestandtheil der Criminaljurisdiction des Senats bildeten aber einerseits die Majestätsklagen, d. h. die Klagen über Verbrechen gegen den Staat oder die Person und die Familie des Kaisers [7]), und andererseits die Klagen gegen die Senatoren und die Mitglieder des Senatorenstandes, welcher Art immer die Verbrechen sein mochten, auf welche die Anklage lautete [8]). Jene Klagen überliefsen vorsichtige Kaiser dem Senate, um das Odium zu vermeiden, welches ein von ihnen selbst

---

*) Woltersdorff, über den Einflufs des Tiberius auf die Processe im Senat. Halberstadt 1853.

1) Dio C. 53, 21. 2) Vgl. Dio C. 53, 33. 3) Tac. ann. 3, 12; vgl. 2, 79. 4) Tac. ann. 2, 42. 67. 5) Tac. ann. 14, 17. hist. 4, 45. 6) Tac. ann. 3, 66 ff. 7) Dio C. 52, 31. Tac. ann. 2, 28. 8) Dio C. 52, 31.

gesprochenes Urtheil über Majestätsverbrecher gehabt haben würde, diese, um den Senatorenstand durch die thatsächliche Gewährung eines bevorzugten Gerichtsstandes an die Interessen der kaiserlichen Dynastie zu fesseln [1]. Aus letzterem Grunde hatte schon Augustus 721/33 zugegeben, dafs durch ein Senatusconsultum Klagen gegen Senatoren wegen *latrocinium* verboten wurden [2], und aus demselben Grunde erkannten loyale Kaiser auch den Grundsatz an, dafs sie ohne Urtheilsspruch des Senats Senatoren nicht mit dem Tode bestrafen dürften [3], obwohl sie 415
das formelle Recht dazu in dem Imperium proconsulare besafsen [4]. Von praktischer Bedeutung ist die Criminalgerichtsbarkeit des Senats, die derselbe unter Leitung der Consuln übte, übrigens nur etwa von Tiberius bis auf Trajanus gewesen, d. h. in der Zeit, in welcher die republicanischen Organe der Gerichtsbarkeit abstarben und die jüngeren monarchischen sich noch nicht vollständig ausgebildet hatten. In den Zeiten nach Trajanus war allenfalls nur noch die Gerichtsbarkeit über den Senatorenstand von Bedeutung, die sich bis ins dritte Jahrhundert verfolgen läfst [5]. Ueberhaupt aber ist wohl zu beachten, dafs die Gerichtsbarkeit des Senats in jedem einzelnen Falle vom Willen des Kaisers abhing, der kraft seiner tribunicischen Gewalt intercediren konnte; schon früh kam die Provocation von dem Urtheile des Senats an das des Kaisers auf [6]. Um eventuell ein Urtheil des Senats reformiren und das Recht der Begnadigung üben zu können, liefs Tiberius durch ein Senatusconsultum feststellen, dafs die Strafurtheile des Senats erst am zehnten Tage ins Aerarium abgeliefert werden sollten, weil sie so erst am zehnten Tage in Rechtskraft traten (S. 420).

3. Auf die Wahlen der Magistrate hat der Senat der Republik wohl Einflufs geübt, namentlich durch die die Wahlen leitenden Magistrate (I 702), ferner durch Cassation der Wahlen, bei denen Formfehler stattgefunden hatten, endlich durch seine jährlichen Beschlüsse über die Zeit der Wahlcomitien; in der Zeit der Consulartribunen auch dadurch, dafs es von seinem Beschlusse abhing, ob Consuln oder Consulartribunen gewählt werden sollten (I 649). Aber ein eigentliches Wahlrecht hat der Senat nie besessen; denn als solches kann weder die Bezeichnung der Person des zum Dictator zu Ernennenden (I 752 f.),

---

1) Vgl. Tac. ann. 2, 79. 2) Dio C. 49, 43. 3) Dio C. 67, 2. 68, 2. 4) Dio C. 53, 17. 5) Spart. Sev. 7. Dio C. 74, 2. Lampr. Al. Sev. 21. 6) Tac. ann. 6, 5. Dio C. 59, 18.

noch die Auswahl, die der Senat unter den vorhandenen Magistraten für die einzelnen Provinzen traf, noch die Aufstellung der Candidaten für das Consulat, die gelegentlich vom Senate ausgegangen ist (I 612. II 179), gelten.

Indessen reichen diese Beziehungen des Senats zu den Wahlen hin, um es, zumal bei der veränderten Stellung des Senats der Kaiserzeit, zu erklären, dafs Tiberius dem Senate rücksichtlich der Beamten mit Ausnahme der Consuln ein Vorschlagsrecht ertheilte (I 723)*), welches zwar genügte, um den Wahlact der Comitien zu einer leeren Form zu machen, aber dem Einflusse
416 gegenüber, den der Kaiser durch Empfehlung der Candidaten auf den Senat übte, als Senatsrecht höchst unbedeutend war [1]. Nur rücksichtlich der nicht vom Kaiser ausdrücklich Empfohlenen, also der *petitores*, wie sie im Gegensatze zu den *candidati principis* hiefsen [2], hatte die *nominatio* des Senats einen etwas freieren Spielraum, wie sich insbesondere unter der Regierung des Trajanus zeigt. Die *petitores* empfahlen sich im Senate selbst und liefsen sich durch ihre Freunde und durch diejenigen, unter denen sie Kriegsdienste gethan oder als Quaestoren fungirt hatten, empfehlen [3]. Auch fehlte es nicht an Versuchen sich durch Gastmähler, Geschenke und geheime Bestechung der Gunst der Senatoren zu versichern [4]. Ueber die Besetzung des Consulats hat der Senat nur ausnahmsweise entschieden [5], und natürlich hing es ganz vom Kaiser ab, ob er dem Senate, was gelegentlich allerdings geschehen ist, die Wahl eines aufserordentlichen Provinzialstatthalters [6] oder aufserordentlicher Commissäre [7] überlassen wollte. Nach Analogie des Antheils an den Magistratswahlen ist es auch zu beurtheilen, wenn der Senat die *ornamenta consularia*, *praetoria*, *aedilicia* und *quaestoria* (S. 380), natürlich auf Wunsch des Kaisers oder in zuvorkommender Schmeichelei gegen denselben, an Mitglieder der kaiserlichen Familie und an Günstlinge des Kaisers verlieh [8].

Wie an den Magistratswahlen, so hatte der Senat in der Kaiserzeit auch an der Besetzung der Stellen der Priestercollegien einen gewissen Antheil durch seine der priesterlichen Coop-

*) Göll, über die Wahlcomitien der Kaiserzeit, in der Zeitschr. f. d. Alterthumsw. 1856. S. 509.

1) Tac. ann. 1, 15. Dio C. 58, 20. 2) Plin. ep. 3, 20, 6. Spart. Sev. 3. 3) Plin. ep. 3, 20. 2, 9. 4) Plin. ep. 6. 19. Dio C. 78, 22. Mamert. grat. act. 19. 5) Plin. pan. 62. Vop. Tac. 9. 6) Tac. ann. 3, 32. Suet. Galb. 7. Capit. Gord. 5. Vop. Aur. 40. 7) Tac. ann. 13, 29. Plin. ep. 2, 1, 9. 8) Suet. Claud. 28. Tac. ann. 11, 4. 38. 12, 53. hist. 4, 4. Plin. ep. 7, 29. 8, 6.

tation vorhergehende *nominatio* [1]), welche dem Antheile entsprach, den die Comitien der siebzehn Tribus früher an den Priesterwahlen gehabt hatten (§ 125). Allein es läfst sich nicht sicher ausmachen, ob sich dieser Antheil nur gelegentlich auf einzelne Persönlichkeiten, welche in Inschriften als *adlecti ex senatusconsulto* bezeichnet werden, oder auf alle Mitglieder erstreckte, was indessen insofern gleichgültig ist, als die Kaiser, wenn sie wollten, bei ihren Ernennungen die Mitwirkung des Senats ohne Bedenken umgehen oder auch den Priestercollegien ganz freie Hand lassen konnten [2]). Severus Alexander scheint aber die Cooptation ganz aufgehoben und die *adlectio in senatu* 417 zu dem wesentlichsten Acte bei Besetzung der Priesterstellen gemacht zu haben [3]), woraus indessen nicht folgt, dafs er sich des kaiserlichen Einflusses auf diese *adlectio* begeben hätte.

Endlich mafste sich der Senat, gestützt auf seine Stellung im Staate, der zufolge er gleichsam die Volkssouveränität in sich zu repräsentiren schien, das Recht an den Kaiser zu ernennen [4]). Doch übte er dieses Recht, wenn überhaupt von einem solchen die Rede sein kann, nicht im regelmäfsigen Verlauf der Dinge, wenn der verstorbene Kaiser für einen legitimen Nachfolger gesorgt hatte, sondern nur dann, wenn der Thron auf gewaltsame Weise erledigt war. Und selbst da mufste der Senat jenes scheinbare Recht mit dem Heere, das die thatsächliche Macht hatte seinen Willen durchzusetzen und dem Senate in der Regel mit der Begrüfsung des Kaisers als Imperator zuvorkam, theilen [5]). Es war etwas ganz Ungewöhnliches, dafs das Heer im dritten Jahrhundert die Wahl der vom Senate ernannten Kaiser Maximus und Balbinus anerkannte [6]) und nach dem Tode des Aurelianus die Wahl des Kaisers Tacitus dem Senate überliefs, der diese Thatsache als eine Wiederherstellung früherer Freiheit ausposaunte [7]). Doch hatte seine Schwäche sich eben vorher darin gezeigt, dafs er aus Furcht vor dem Heere sich sechs Monate lang besann, ehe er von der Erlaubnifs des Heers Gebrauch machte [8]). Ebenso illusorisch war das angebliche Recht des Senats den Kaiser abzusetzen [9]), da er dieses Recht nur dann üben konnte, wenn der Kaiser bereits thatsächlich entthront war [10]).

1) Tac. ann. 3, 19. Capit. Marc. Aur. 6. 2) Plin. ep. 4, 8, 3. 2, 1, 8. 3) Lampr. Sev. Al. 49. 4) Tac. hist. 1, 12. Spart. Hadr. 4. 5) Tac. ann. 12, 69. Spart. Hadr. 6. Capit. Macr. 6. Lampr. Sev. Al. 1. 6) Capit. Maxim. 20 ff. 7) Vop. Tac. 12. Florian. 5. 6. 8) Vop. Aurel. 40. Tac. 2. 9) Capit. Clod. Alb. 13. Vop. Flor. 6. 10) Suet. Ner. 49. Spart. Did. Jul. 8. Capit. Maxim. 65.

Siebenter Abschnitt.

Die Volksversammlungen.

119. *Volk und Volksversammlungen im Allgemeinen.*

418 Zum *populus Romanus Quiritium* hatten in der früheren Königszeit nur die Mitglieder der in die Curien gegliederten *gentes patriciae* der Ramnes, Tities und Luceres gehört (I 261). Die Versammlungen dieses *populus* waren die bereits dargestellten *comitia curiata* (I 396 ff.), welche neben den Versammlungen des in seiner Zusammensetzung späterhin gänzlich veränderten *populus* fortbestanden. Seit der Reform des Servius Tullius (I 452) gehörte nämlich [1] zum *populus* (*δῆμος*) auch die *plebs* (*πλῆθος*); zu den Quiriten gehörten auch die Plebejer (I 421), welche jener König mit den Patriciern durch das Band eines gemeinsamen activen Staatsbürgerthums vereinigt hatte (I 431. 454), das seine Bethätigung einerseits in dem nach timokratischem Maſsstabe gegliederten Heere, andererseits in der nach demselben Maſsstabe gegliederten Volksversammlung der *comitia centuriata* (I 551 ff.) fand. Der Umfang dieses *populus* erweiterte sich mit dem Wachsthum des römischen Staats durch die Aufnahme der Bewohner der eroberten und dauernd für die römische Herrschaft gesicherten Länderstriche in die zuletzt in fünfunddreiſsig Tribus gegliederte römische Bürgerschaft (I 520).

Abgesehen aber von derjenigen Verschiedenheit des Begriffes *populus*, die auf dieser historischen Wandelung der Bestandtheile des *populus* beruht, ist ein zweifacher Gebrauch des
419 Wortes *populus* zu unterscheiden, der für das Verständniſs der

1) Gell. 10, 20.

Bedeutung der Volksversammlungen und ihrer historischen Entwickelung von Wichtigkeit ist.

Einmal nämlich bezeichnet *populus*, — wie immer wir uns die Bestandtheile desselben zu denken haben, — gleichbedeutend mit *civitas*, Bürgerschaft, den Staat als die gegliederte Menge von Individuen, als die Gesammtheit der in ihm zu einer Rechtsgemeinschaft vereinigten *Quirites* oder *cives*; z. B. in der Formel *populus Romanus Quirites* (191). Wie die aus rechtsfähigen Personen gebildete Familie sich zur *res familiaris* verhält, so verhält sich auch der *populus*, der gleichfalls aus einzelnen rechtsfähigen Personen zusammengesetzt ist, zu der *res publica*, d. i. dem als ein sachliches Institut angesehenen Staate (I 266). Der *populus* ist das Rechtssubject, er ist Eigenthümer (vgl. I 86) der *res publica*, d. i. der *res populi* [1]. Gehört demnach auch zur vollständigen Bezeichnung des Staats die Verbindung beider, für sich einseitiger, Auffassungen (*populus Romanus Quiritium resque publica populi Romani Quiritium*), so zeigt doch die Art der Verbindung das Vorwiegen der Auffassung des Staats als eines lebendigen Organismus.

Sodann aber bezeichnet *populus* zweitens, gleichbedeutend mit *multitudo*, *πλῆθος*, das Volk als die concrete Volksmenge, als die Gesammtheit der *cives privati*; z. B. in der Formel *agere cum populo* (I 354. 397).

In jenem ersten Sinne nun schliefst, wie die *familia* den *pater familias*, so der *populus* den *rex* als das Haupt der Staatsfamilie, als *magister populi*, die republicanischen Magistrate als *magistratus populi Romani*, den Senat anfangs als *regium*, dann als *publicum consilium*, in sich ein. In dem zweiten Sinne ist *populus* der Magistratur und dem Senate entgegengesetzt, und je mehr sich im Laufe der Zeit die Nobilität vom Volke absondert, je mehr sie sich den Alleinbesitz der Magistratur und des Senats sichert, um so mehr entwickelt sich auch ein Gegensatz des *populus* als der untergeordneten Volksmenge gegen den über sie emporragenden Adel der Nobilität. Ja es kann die *plebs* allein, eben weil sie den überwiegenden Bestandtheil des *populus* in diesem Sinne bildet, *populus* genannt werden. — In jenem ideellen Sinne ist der *populus Romanus* von vorn herein selbständig und souverän, sowohl andern Staaten (*populi*), als auch seinen eigenen Unterthanen gegenüber. Es ist dafür ganz gleichgültig, ob er diese Souveränität, wie die Einzelfamilie durch den 420

---

1) Cic. de rep. 1, 25, 39. 26, 41.

Pater familias, so durch den König, oder ob er sie durch die zersplitterte Magistratur der Republik ausübt; gleichgültig auch, wie viel von der Souveränität er diesen seinen Organen überläfst. In dem andern, dem concreten Sinne ist weder der *populus* der patricischen Geschlechter, noch später der *populus* der fortgebildeten Servianischen Tribus von vorn herein souverän, vielmehr ist er zum Gehorsam gegen das obrigkeitliche Amt des Königs und der Magistrate, zur Achtung vor der Auctoritas des Senats verpflichtet.

Je bestimmter diese zweifache Bedeutung des Wortes *populus* unterschieden werden mufs, um so nachdrücklicher verdient dagegen auch hervorgehoben zu werden, dafs in jenem Sprachgebrauche, nach welchem *populus* den Staat bezeichnet, eben das Volk als die Hauptsache im Staate erscheint. Es ist jener Sprachgebrauch ein Symptom der ursprünglichen Anlage des römischen Staats zur Herrschaft des Volkes, zur Demokratie. Und die Geschichte der Verfassung des römischen Staats lehrt, wie diese Anlage in der Weise zur Entwickelung gelangte, dafs neben der Souveränität des *populus* im ideellen Sinne des Wortes immer mehr eine Souveränität des als concrete Volksmenge gefafsten *populus* sich entwickelte.

Die Volksversammlungen *) sind die Organe, in denen sich dieser Entwickelungsprocefs vollzieht und sichtbar wird. Von den zwei Hauptarten, in die sie zerfallen, den *comitia* und *contiones* [1]), kommen hier zunächst nur die *comitia*, d. i. die von einem Magistrate geleiteten feierlichen Volksversammlungen, in denen das Volk in seine politischen Abtheilungen gegliedert erscheint, in Betracht. Die Comitien entsprechen keineswegs von vorn herein dem als concrete Volksmenge gedachten Volke, son-

---

*) C. F. Schulze, von den Volksversammlungen der Römer. Gotha 1815.
Göttling, die Volksversammlungen der römischen Republik, im Hermes. Leipzig 1826. Bd. 26. S. 8 f.
Rubino, von den Volksversammlungen, in den Untersuchungen. Cassel 1839. S. 233 ff.
Rein, Comitia, in Pauly's Realencyklopädie. Bd. 2. Stuttgart 1842. S. 529.
Th. Mommsen, die patricischen und plebejischen Sonderrechte in den Bürger- und den Rathsversammlungen, in den Römischen Forschungen. Bd. 1. Berlin 1864. S. 129.
Herzog, die beiden Stände in Volksversammlung und Senat bis zur Ausgleichung des Ständekampfs, im Philologus. Bd. 24. Göttingen 1866. S. 299.

1) Gell. 13, 15. Liv. 39, 15. Cic. Sest. 50. 54. 59.

dern gerade die ältesten der vier Arten von Comitien [1]), die *comitia curiata* und *centuriata* der Königszeit, repräsentiren, da in ihnen der König einen nicht minder wesentlichen Bestandtheil ausmacht als die Curien, beziehungsweise die Centurien, den als sacrale Genossenschaft und als Heer sich darstellenden *populus*, d. i. den Staat. Jeder Beschlufs der Comitien ist nicht ein einseitig von der gegliederten Volksmenge ausgehender Act, sondern ein Staatsact, bei dem der König und die gegliederte Volksmenge zusammenwirken. Dennoch liegt es nahe, namentlich bei der Königswahl (I 284), die gegliederte Volksmenge im Gegensatze zum Könige zu denken. Während die *comitia curiata*, den König eingeschlossen, der Ausdruck des souveränen Patricierstaats sind, sind die Curien im Gegensatze zum Könige gedacht staatsrechtlich durchaus nicht souverän; sie sind nur das Organ für die familienrechtliche Souveränität der *patres familias* und die sacralrechtliche der *gentes patriciae.* Während ebenso die *comitia centuriata*, den König mitgerechnet, der Ausdruck des in kriegsrechtlicher Beziehung nach aufsen hin souveränen patricisch-plebejischen Staats sind, sind die Centurien der Censusclassen des *exercitus urbanus* im Gegensatze zum Könige gedacht staatsrechtlich durchaus nicht souverän; sie besitzen in der ihnen überlassenen *creatio* nur den Keim zur Entwickelung der sogenannten Volkssouveränität. In der Republik nun war von vorn herein, wenn auch die Form der *comitia curiata* und *centuriata* zunächst dieselbe blieb, der Gegensatz der Volksmenge gegen das Consulat wichtiger als das Zusammenwirken der beiden Factoren; er mufste es sein, weil die Consuln nicht das ständige Haupt der Staatsfamilie, sondern wechselnde Organe des regierenden Standes gegenüber dem regierten Volke waren. Jener Gegensatz war aber für die Entwickelung der Souveränität der Volksmenge in den *comitia centuriata* günstig. Wie sich dieselbe an die familienrechtliche Souveränität der *patres* in den *comitia curiata* (I 267. 284. 404) anknüpft, ist bereits früher dargestellt worden (I 405. 458 f.). Hier sei nur daran erinnert, dafs sie im Princip anerkannt war, als P. Valerius Poplicola (I 574 ff.) die in einem blofsen Ablehnungsrechte bestehende *creatio* der *comitia centuriata* zu einem wirklichen Wahlrechte erweiterte, die Mitwirkung derselben bei der Vornahme von Verfassungsänderungen begründete und die Inhaber

421 (margin, beside first line)

1) Gell. 15, 27, 4.

des Imperium zur Gestattung der *provocatio* an die *comitia centuriata* verpflichtete. Zum Beweise der principiellen Anerkennung einer Souveränität der Volksmenge über dem Imperium der Magistratur liefs er die Fasces, das Insigne des Imperium, vor versammeltem Volke senken (I 581).
422

Nichts desto weniger war diese neben der Souveränität des Staats sich entwickelnde Volkssouveränität insofern von der Volkssouveränität im modernen Sinne des Wortes verschieden, als der Antheil der Individuen daran keineswegs ein gleicher, sondern ein nach dem Census, dem Lebensalter und dem Kriegsdienste abgestufter war. Auch war diese in einem nach timokratischem Princip geschaffenen Organ sich manifestirende Volkssouveränität damals noch im höchsten Grade beschränkt durch die einmal bestehende geheiligte Staatsordnung, welche den gröfsten Theil der Hoheitsrechte des Staats der Magistratur überwies, und welche möglichst unverändert zu erhalten die nach ihr bevorrechteten Patricier ein besonderes Interesse hatten.

Namentlich war selbst für die Ausübung der der Volksmenge überlassenen Hoheitsrechte des Staats die Mitwirkung der Magistratur so nothwendig, die Initiative derselben zu allen Volksbeschlüssen so unumgänglich, dafs Volksversammlungen ohne einen leitenden Magistrat undenkbar waren [1]). Wenn gleichwohl Versammlungen eines Theils des Volkes ohne Berufung und Leitung der Magistratur stattfanden [2]), so waren solche *coetus* oder *conventicula*, welche *forte temere* [3]) zusammenkamen, eben keine Volksversammlungen nach römischem Begriff, keine *comitia*; sie hiefsen vielmehr *concilia*; eine Bezeichnung, die jedenfalls Nichts mit *calare* [4]) und mit den *comitia calata* (I 398) zu thun hat, etymologisch aber im Ganzen synonym mit *contio* ist [5]), schlechthin Zusammenkunft bedeutet und z. B. auch von dem Congrefs der latinischen und hernikischen Bundesstädte gebraucht wird [6]). Der Mangel der Leitung durch die Magistratur ist neben dem Mangel der Berufung des ganzen Volkes ein wesentliches Merkmal für den Begriff der *concilia* im Gegensatze zu den *comitia* (und auch zu den *contiones*, S. 455), wenn auch die Definition des Laelius Felix jenes Merkmal ganz übersieht. Denn wenn derselbe [7]) sagt: *is*

---

1) Liv. 39. 15. 11. 2) Liv. 2. 28. Cic. de dom. 28. 74. 3) Liv. 39. 15. 11. 4) Fest. ep. p. 38. 5) Liv. 1, 8. 26. 2, 7. 5, 43. 30, 24. 6) Liv. 1, 50. 6, 10. 7, 25. 8, 3. 14. 9, 42. 43. 7) Gell. 15, 27, 4.

qui non [*ut*] *universum populum, sed partem aliquam adesse jubet, non* '*comitia*', *sed* '*concilium*' *edicere debet,* so ist diefs zwar für die von den Volkstribunen berufenen concilia plebis aller Zeiten nicht geradezu unrichtig. Denn von den sowohl vor [1]) als nach [2]) der Lex Valeria Horatia des J. 305/449 als *concilia ple-* 423
bis bezeichneten Versammlungen waren die Patricier allerdings nach wie vor jenem Zeitpuncte rechtlich ausgeschlossen (I 643); es war also in der That nur ein Theil des *populus,* den die Tribunen beriefen. Aber man darf nicht vergessen, dafs der Ausdruck zu einer Zeit entstand, in der den *concilia plebis* auch die Leitung durch einen Magistrat fehlte, da die Tribunen anfangs durchaus nicht als *magistratus populi Romani* galten, wie sie ja auch selbst später das *jus cum populo agendi* nicht besafsen. Ebenso ist jene Definition richtig für die *concilia populi* [3]), insofern darunter die Versammlungen der patricischen *patres familias* zu verstehen sind (I 397). Denn auch in ihnen war nur ein Theil des ursprünglichen *populus*, zu dem auch die wehrhaften *filii familias* gehörten, versammelt. Aber auch hier darf man nicht übersehen, dafs die vermuthlich älteste Art eines solchen *concilium populi,* die Versammlung der *patres ad interregem prodendum* (I 289), der magistratischen Leitung entbehrte. Dagegen zeigt sich die Definition des *concilium* als einer Versammlung eines Theils des Volkes mit Hinweglassung des andern Merkmals als unzureichend gegenüber der Thatsache, dafs die *comitia curiata,* obwohl sie schon seit Servius Tullius nur noch einen Theil des *populus universus* darstellten, niemals zum Begriffe der *concilia* herabsanken (I 407). Diefs erklärt sich dagegen, sobald man erwägt, dafs den *comitia curiata*, welche lange Zeit hindurch die einzige Versammlung des derzeitigen *populus universus* gewesen waren und als solche im Gegensatz zu der Theilversammlung des *concilium populi* gestanden hatten, damals, als sie gegenüber den *comitia centuriata* nur noch als Versammlung eines Theils des nunmehrigen *populus universus* gelten konnten, wenigstens das andere Merkmal, die Leitung durch einen *magistratus populi Romani*, stets verblieb, und dafs sie sich gerade dadurch von den *concilia plebis,* deren Leiter wenigstens

---

1) Liv. 2, 57. 60. 3, 13. 16. 54. 64. 2) Liv. 6, 35. 38. 39. 7, 5. 25, 3. 4. 38, 53. 39, 15. 43, 16. Cic. Vat. 6, 15. 7, 18. p. red. in sen. 5, 11. de leg. 2, 12, 31. 3, 19, 41. Fest. ep. p. 50. Vgl. *comitia conciliumve* in der Lex incerta Tab. Bant. 5 I. L. A. S. 45. 3) Liv. 1, 26. 36. 2, 7. 3, 71. 6, 20; vgl. 8, 29. Fest. ep. p. 50.

ursprünglich nicht als *magistratus populi Romani* galten, unterschieden.

Die Annahme Mommsens übrigens, dafs es zweierlei Arten von *concilia plebis* gegeben habe, nämlich die nach Curien und die nach Tribus gegliederten, und dafs letztere erst durch die
424 Lex Publilia Voleronis vom J. 283/471 eingeführt seien, können wir auf sich beruhen lassen, da sie sich im Wesentlichen stützt auf eine von der unsrigen (I 599 f.) abweichende, jedoch gleichfalls hypothetische Auslegung der Tradition über die Wahl der Volkstribunen in ältester Zeit*).

Eben weil nun aber die seit der Lex sacrata vom J. 260/494 aufgekommenen Tribus-Versammlungen der Plebs (I 597) nicht unter der Leitung der Consuln standen, wie die *comitia curiata* und *centuriata*, waren jene *comitia tributa*[1], wie die *concilia plebis* entgegen dem strengen Sprachgebrauch gelegentlich genannt werden, mehr noch als die *comitia centuriata* geeignet den Gegensatz der concreten Volksmenge gegen die Inhaber des Imperium fühlbar zu machen und zum Organe der wachsenden Souveränität der Volksmenge zu werden. Ihren Ursprung verdankten sie dem in der Secession sich kundgebenden Selbstbestimmungsrechte der Plebs. Von den Schranken der sacralen Formen der *comitia curiata* und von der militärischen Disciplin der *comitia centuriata* waren sie von vorn herein frei. Auf der rein localen und administrativen Tribuseintheilung (I 501 ff.) ruhend, hatten sie von Anfang an einen rein weltlichen, politischen Charakter; sie verloren denselben auch dann nicht, als sie an die Auspicien geknüpft wurden[2]; denn diefs geschah erst damals, als die Auspicien selbst bereits zu weltlich politischer Bedeutung entartet waren. Die *concilia plebis* und die nach ihrem Vorgange von den patricischen Magistraten *tributim* berufenen Volksversammlungen, die nach strengem Sprachgebrauch mit Recht *comitia tributa* heifsen, weil sie in Wahrheit *comitia populi* waren (I. 641. 644), kennen keinen Unterschied nach Census und Lebensalter; in ihnen entscheidet der Hauptsache nach die Kopfzahl, nicht eine privilegirte Minorität, womit freilich nicht geleugnet werden soll, dafs auf die Abstimmung der einzelnen Tribus der Einflufs der reichen

---

*) Ptaschnik, die Wahl der Volkstribunen vor der Rogation des Volero Publilius, in der Zeitschr. für d. österr. Gymnas. Bd. 14. Wien 1863. S. 627.

1) Liv. 2, 56. 58. 60. Gell. 15, 27, 4. 2) Liv. 1, 36.

und vornehmen Tribulen meistens mafsgebend war. Sind die Tribusversammlungen auch entweder *concilia plebis*, oder als *comitia populi* gegenüber den *comitia justa* [1]) der Centurien, dem *verus populus in campo Martio* [2]), dem *comitiatus maximus* [3]), nur *comitia leviora* [4]), so sind sie doch, seitdem auch die patricischen Magistrate das Volk *tributim* berufen, und seitdem wenigstens zu den Versammlungen der letzteren das ganze Volk berufen wird, d. h. seit der Lex Valeria Horatia 305/449, unzweifelhaft für die Praxis des Staatslebens von mindestens 425
eben so grofser Bedeutung wie die Comitia centuriata. Denn gemeinsam ist ihnen mit diesen, wenn sie auch auf verschiedenen Gebieten der staatlichen Angelegenheiten geübt wird, die staatsrechtliche Verhandlung des Magistrats mit dem Volke, das *agere cum populo* [5]), d. h. die staatsrechtlich gültige Fragstellung des Magistrats an das Volk [6]), welches über die gestellte Frage *tributim* abstimmt. Das *agere cum plebe* der Tribunen in den *concilia plebis* unterscheidet sich nämlich von diesem *agere cum populo* nur in der Theorie und in seiner historischen Entwickelung, nicht aber, seit die letztere mit der Lex Hortensia des J. 487/267 am Ziele angelangt ist, in seiner praktischen Bedeutsamkeit; die Gleichwerthigkeit giebt sich z. B. in der von den Consuln, Praetoren und Tribunen gemeinschaftlich gebrauchten Formel *ad populum plebemve ferre* kund [7]). Die *concilia plebis* haben also, obwohl sie nicht so heifsen, doch der Sache nach den Werth von *comitia populi*, denen sie auch darin gleich stehen, dafs sie die Plebs in die Abtheilungen des Populus, in die Tribus [8]), gegliedert enthalten. Daher ist es durchaus natürlich, dafs die Plebs namentlich in dem Ausdrucke *judicium populi* und *diem dicere ad populum* [9]), aber auch gelegentlich in dem Ausdrucke *populi jussus* [10]) mit dem Worte *populus* bezeichnet wird.

Auf den genannten beiden Merkmalen beruht der Unterschied nicht blofs der *comitia tributa* und *concilia plebis*, sondern

---

1) Cic. p. red. in sen. 11, 27. 2) Cic. Sest. 50, 108. 3) Cic. de leg. 3, 19, 44. 4) Cic. Planc. 3, 7. 5) Fest. ep. p. 50; vgl. *populum jure rogavit* bei Front. aq. 129. 6) Gell. 13, 15, 10. 7) Cic. fam. 8, 8, 5. Prob. de not. 3, 24 in den Gramm. lat. Vol. IV, p. 273 Keil; vgl. auch Liv. 27, 5. 8) Liv. 6, 38, 4. 9) Liv. 3, 56, 5 ff. 5, 11, 12. 8, 37, 8. 10, 46, 16. 24, 43, 2. 25, 2, 10. 35, 3, 16 f. 29, 22, 9. 29, 37, 9. 37, 58, 1. 43, 8, 9. Cic. Dej. 11, 31. Scaur. fr. bei Ascon. p. 20. Gell. 3, 4, 1. 4, 18, 3; vgl. aufserdem Cic. de leg. 3, 3, 10. 3, 15, 33. 10) Liv. 3, 63, 11. 22, 27, 3.

auch der *comitia curiata* und *centuriata* von der andern Hauptart der Volksversammlungen, den *contiones*. Und zwar genügte in älterer Zeit, als es noch keine staatlich anerkannte *concilia plebis* gab, das Merkmal der Gliederung des Volkes in seine Abtheilungen für die begriffliche Unterscheidung der *comitia* von den *contiones*. Schon der Sprachgebrauch weist darauf hin. Denn indem die Sprache beide Ausdrücke von synonymen Verben (*coire, convenire*) ableitet, beweist sie doch für den Unterschied der Begriffe insofern Sinn, als sie das Wesen der gegliederten Volksversammlungen durch ein das Ganze als eine Mehrheit von Theilen bezeichnendes Plurale tantum: *comitia* — der Singular *comitium* bezeichnet das Local des Zusammentritts (I 93) —, das Wesen der ungegliederten Volksversammlungen aber durch ein substantivisches Nomen collectivum: *conventio*, *contio* bezeichnet. Hätte jenes Merkmal nicht genügt, so hätten die *comitia calata*, eine Species sowohl der *curiata* als auch der *centuriata* (I 400. 459. 795), nicht als *comitia* gelten können, da ihnen das später als charakteristisch für den Begriff der *comitia* hervorgehobene Merkmal der Abstimmung über eine *ro-*
426 *gatio* abging. Ohne Zweifel wurden diese zu sacralen Zwecken bestimmten passiven Volksversammlungen der Königszeit nicht etwa in Folge einer etymologisch weiteren Bedeutung des Wortes *comitia* mit diesem Ausdrucke bezeichnet, sondern weil auch in ihnen der *populus* nach seinen Abtheilungen gegliedert erschien und in Verbindung mit dem Könige den Staat selbst darstellte. In späterer Zeit freilich, als die *comitia calata* ebenso wenig politische Bedeutung hatten, wie die von einem öffentlichen Priester berufenen *contiones* [1]), und als es sich bei den Begriffsbestimmungen nur noch um den Gegensatz der politischen *comitia* und der politisch bedeutsamen *contiones* handelte, wurde diefs anders. Es hörte die Gliederung zwar nicht auf ein Merkmal der *comitia* (und der *concilia plebis*) gegenüber den *contiones*, in denen das Volk ungegliedert, *fuse* (I 562. § 122), umherstand, zu sein, aber es trat mehr in die Augen das zweite, für die ältere Zeit unanwendbare Merkmal, wonach das Wesen der *comitia* in der Verhandlung des Magistrats mit dem Volke, in dem *agere cum populo* [2]) besteht, welches seinerseits definirt wird als *rogare quid populum*, *quod suffragiis suis aut jubeat aut vetet*. Dem gegenüber ist das charakteristische Merkmal des *contionem habere* das blofse Reden des Magistrats

1) Fest. ep. p. 38. 2) Fest. ep. p. 50.

zum Volke, das *verba facere ad populum sine ulla rogatione* [1]). Gemeinsam ist daher den *contiones* mit den *comitia* und den an Werth den Comitien gleichstehenden *concilia plebis* nur die Leitung durch einen Magistrat [2]), und eben dadurch unterscheiden sie sich gleich den *comitia* wie schon bemerkt (S. 450) von den nicht durch Magistrate geleiteten sonstigen *concilia*.

An der Entwickelung der Volkssouveränität (I 641) im Sinne der Souveränität der concreten Volksmenge haben die *concilia plebis* und die *comitia tributa* (§ 120—122) einen bedeutenderen Antheil gehabt als die *comitia centuriata*, deren Form unter dem Einflusse jener Entwickelung umgestaltet und jener der Tribusversammlungen angenähert ward (§ 123. 124). Die Stufen, auf denen das souveräne Volk der letzteren, insbesondere der Concilia plebis ein immer ausgedehnteres Gebiet der Hoheitsrechte des Staats direct an sich zog, indem der Staat zugleich immer mehr verweltlicht wurde, haben wir in der geschichtlichen Darstellung der dritten und vierten Periode geschildert. Man kann im Ganzen vier Stadien in dieser Entwickelung unterscheiden. Im ersten Stadium, von der Lex Valeria de provocatione (245/509) bis zu der Lex Valeria Horatia (305/449), in welchem die im Princip anerkannte Volkssouveränität der Centuriatcomitien gegenüber dem aristokratischen Regimente der Patricier rechtlich aufs Strengste beschränkt bleibt, haben die 260/494 aufkommenden Concilia 427
plebis theoretisch gar keine Hoheitsrechte des Staats auszuüben; sie besitzen nur eine factisch stets precär bleibende standesrechtliche Competenz. Im zweiten Stadium, von der Lex Valeria Horatia bis zu den Leges Publiliae (415/339), erweitert sich die praktische Ausübung der Volkssouveränität nicht so sehr in den Centuriatcomitien wie in den Concilia plebis, welche durch ihren theils rechtlich begründeten, theils thatsächlich usurpirten Antheil an den Wahlen, der Gerichtsbarkeit, der Gesetzgebung und der Controle der Verwaltung einen gemäfsigt aristokratischen Charakter der Regierung herbeiführen und durch die 387/367 erzwungene Theilnahme der Plebejer am Regiment die Demokratie anbahnen. Im dritten Stadium, von den Leges Publiliae bis zur Lex Hortensia (467/287), ist die für die Gesetzgebung von der Patrum auctoritas und den Curiatcomitien emancipirte staatsrechtliche Competenz der Centuriatcomitien und die staatsrechtlich zwar immer noch precäre,

1) Gell. 13, 15, 10. 2) Fest. ep. p. 38.

in Bezug auf Controle der Verwaltung aber erweiterte Competenz der Concilia plebis die Grundlage einer gemäfsigten Demokratie, deren Charakter im Ganzen ungestört bleibt, abgesehen von den in oligarchischer Tendenz unternommenen demagogischen Mafsregeln des Appius Claudius Caecus (442/312), bei denen zum ersten Male ein Gegensatz zwischen dem *integer populus fautor et cultor bonorum* und der *forensis factio* (S. 90) kund wird. Im vierten Stadium, seit der Lex Hortensia, endlich ist durch die unbedingte Anerkennung der legislativen Competenz der von den Tribunen geleiteten Concilia plebis die absolute Souveränität des Volkes in der Theorie wenigstens anerkannt. Und zwar üben die Concilia plebis, neben ihnen zum Theil auch die von patricischen Magistraten geleiteten Tributcomitien, von nun an in der Gesetzgebung und in der Controle der Verwaltung die wesentlichsten Acte dieser Souveränität aus, sie greifen auch durch ihre Wahlen und ihre Gerichtsbarkeit aufs Entschiedenste in den Gang des Staatslebens ein, während den Centuriatcomitien, die überdiefs bald nachher in demokratischer Tendenz nach Analogie der Tributcomitien umgestaltet werden, nur die ihnen nach dem conservativen Sinne der Römer nicht zu nehmenden Wahlen der Magistratus majores, die in der Praxis immer unbedeutender werdende Capitalgerichtsbarkeit und gewisse mehr formelle Acte der Legislation verbleiben.

Je gröfser im Laufe dieser Entwickelung der Antheil wurde, den die concrete Volksmenge im Gegensatze gegen die regierenden Magistrate und den Senat, im Gegensatze gegen die in der
428 Lenkung des Senats und der Magistrate befestigte Nobilität an den Hoheitsrechten des Staats durch Wahlen, Gerichtsbarkeit, Gesetzgebung und Eingriffe in die Verwaltung nahm, um so erklärlicher ist es, dafs der *populus* im Sinne der concreten Volksmenge sich mit dem als Staat zu denkenden *populus* identificirte und die *majestas*) populi Romani* [1], die *majestas Romani nominis* [2], das *imperium populi* [3], die *potestas omnium rerum* des *populus* [4], welche dem Staate als solchem zustand (I 689), für sich in Anspruch nahm [5]. Die Candidaten supplicirten bei

*) Münscher, de populi Romani majestate. Hanau 1838.

1) Liv. 2, 7. 26, 31. 38, 11. Flor. 1, 9. Cic. part. or. 30. Rab. perd. 7, 20. Balb. 16, 35. Sall. Jug. 31. 2) Liv. 2, 48. 3) Varr. l. l. 5, 87. Liv. 4, 5. Sall. Jug. 31. 4) Liv. 4, 42. 8, 33. Cic. har. resp. 6, 11. 5) Cic. de dom. 33, 90.

dem souveränen Herrscher um die Aemter (*supplicare populo
Romano*)[1]; die Aemter galten als *beneficia populi Romani*[2];
das Volk konnte sogar im einzelnen Falle nach Herrscherlaune
bestimmen, was Rechtens sein sollte[3]; es urtheilte über die
Angeklagten nach subjectiver Abneigung und Zuneigung: kurz
es konnte auf dem Höhepuncte der demokratischen Entwicke-
lung theoretisch genommen in der That mit Recht von sich
sagen: „der Staat bin ich". Selbst die Contionen, so wenig
in ihnen eine auch nur annähernde Repräsentation des Volkes
statt hatte, wurden von demokratischen und conservativen De-
magogen zuletzt als *populus Romanus* bezeichnet (§ 134) und
somit als Inhaber der Souveränität gefeiert.

So ausgebildet demnach der Begriff der Volkssouveränität
war, so stellte sich doch in der Praxis das Verhältnifs anders
heraus. Die Volksmenge als absoluter Souverän des Staats kann
aus Gründen, die in der Natur der Sache liegen, ebenso wenig
wie ein absoluter Monarch alle Acte der Souveränität selbst
ausüben. Sind die Magistrate auch seine ihm verantwortlichen
Diener, der Senat sein nach seinem Willen zusammengesetzter
Staatsrath, so ist doch schon das, was von der Ausübung der
Hoheitsrechte des Staats den Magistraten und dem Senate über-
lassen bleibt, so bedeutend, dafs noch dem Polybius[4] die rö-
mische Verfassung nicht als absolute Demokratie, sondern als
eine Mischung von Monarchie, Aristokratie und Demokratie
erschien. Dazu kommt, dafs der absolute Souverän auch in
denjenigen Souveränitätsacten, die er sich selbst vorbehält, fac-
tisch durch seine Diener und seinen Staatsrath bestimmt und 429
geleitet wird. Gegen den Schlufs der vierten Periode, als man
die absolute Demokratie verwirklicht glaubte, zeigt sich deut-
lich, dafs die sich immer mehr von der Volksmenge abson-
dernde Nobilität, die sich aufserhalb der Tribusversammlungen
zu befestigen suchte, weil sie in denselben wegen des in ihnen
herrschenden Princips der Kopfzahlentscheidung eine immer
nur precäre Bedeutung haben konnte, die Früchte der Ent-
wickelung in ihrem Interesse verwerthet. Sie ist es, die unter
stillschweigender Einwilligung des souveränen Volkes, im Se-
nate concentrirt, vermittelst der Magistrate und der lenksamen
Volksversammlungen nicht blofs den Staat regiert, sondern der
Sache nach auch die dem Volke zustehenden Hoheitsrechte

---

1) Q. Cic. de pet. cons. 2, 8. 2) Liv. 10, 7. Sall. Jug. 31. Cic. Mur. 1, 2. de leg. agr. 2, 1, 1. 3) Liv. 4, 5. 10, 13. 4) Polyb. 6, 11—18.

ausübt. Daher glauben wir bei der in der Einleitung vorangeschickten kurzen Charakteristik der vierten Periode (I 50) den Zustand des Staats am Schlusse derselben als den einer Oligarchie auf breitester demokratischer Grundlage richtig bezeichnet zu haben. In der fünften Periode beginnt mit der allgemeinen Entartung beider, der Nobilität und des Volkes, eine völlige Ausartung auch der Volksversammlungen zu willenlosen und gefügigen Werkzeugen bald der radicalen Umsturzpartei, bald der Partei der Reaction. Beide Parteien suchten ihre verfassungswidrigen Mafsregeln und Einrichtungen durch ochlokratische Volksbeschlüsse zum Scheine zu legalisiren. Die Abhaltung der Comitien und die Beschlufsfassung in denselben sank zu einer leeren Formalität herab, während in den Contionen, dem Haupttummelplatze der factiösen Demagogie, derjenige Einflufs auf das Volk gewonnen wurde, vermittelst dessen die Comitien sich beherrschen liefsen. Schliefslich wurden denn auch auf den Antrag bestochener Demagogen von dem bearbeiteten und erkauften Pöbel, der in Comitien und Contionen herrschte, diejenigen Mafsregeln sanctionirt, welche aus der Republik in die Monarchie hinüberleiteten und unter Caesar und Augustus alle wesentlichen Attribute der Volkssouveränität beseitigten.

Zur Charakteristik der römischen Volksversammlungen gegenüber den griechischen sei noch erwähnt, dafs in den römischen Volksversammlungen, den Comitien sowohl als den Contionen, das Volk, dem Ernste der Sache entsprechend, stehend verweilte[1]), während die nach Art der Zuschauerschaft im Theater sitzenden griechischen Volksversammlungen auf
430 den Römer den Eindruck der Leichtfertigkeit (*temeritas*) machten. Auch darin zeigen sich die Römer im Vergleich mit den Griechen formstrenger und conservativer, dafs sie niemals, selbst nicht in den blühendsten Zeiten der reinen Demokratie, die formellen Befugnisse der Comitien auf die Contionen übertragen, sondern im Gegensatze zu den Griechen, deren Volksversammlungen kaum *contiones*, geschweige denn *comitia* genannt werden zu können schienen, an dem althergebrachten Grundsatze stets festgehalten haben, dafs der Wille des Volkes nur durch eine nach der staatsrechtlichen Gliederung desselben geregelte Abstimmung ermittelt werden könne[2]).

---

1) Gell. 18, 7, 8. Cic. Flacc. 7, 16. Sest. 59, 127. 2) Cic. Flacc. 7. de rep. 3, 35, 48. de opt. gen. 7, 20. Liv. 33, 28.

120. *Die Concilia plebis und die Comitia tributa.**)

I. Das jus agendi und das jus suffragii.

1. Während das Recht die Curiatcomitien zu berufen in der Regia potestas, das die Centuriatcomitien zu entbieten im Imperium lag (I 552. 694), beruhte das Recht ein *concilium plebis* zu berufen, d. h. die Plebs *tributim* zu versammeln, in dem bei der ersten Secessio plebis (260/494) den Tribuni plebis garantirten *jus agendi cum plebe* (I 597. 833). Schon in dieser sacral (durch die Lex sacrata vom J. 260/494 und die Lex Icilia vom J. 262/492) gesicherten ursprünglichen Unabhängigkeit der Versammlungen der Plebs gegenüber den Inhabern der Regierungsgewalt läfst sich ihr im Vergleich mit den beiden ältern Arten der Comitien von vorn herein in weit höherem Grade zur Demokratie prädestinirter Charakter erkennen. Die Berufung eines *concilium plebis* konnte nicht blofs von dem Collegium, sondern auch, da jeder einzelne Tribun das *jus agendi cum plebe* hatte, von einem einzelnen oder mehreren einzelnen Tribunen ausgehen. Das Präsidium führte bei den seit 283/471 stattfindenden Wahlcomitien der Tribunen 431
und plebejischen Aedilen, die ohne Zweifel vom Collegium berufen wurden, der durch das Loos dazu bestimmte Tribun [1]); bei legislativen und richterlichen Versammlungen entweder selbstverständlich der einzelne Tribun, der sie berufen hatte [2]), oder wenn die Berufung von allen [3]) oder mehreren [4]) ausgegangen war, ein nach Verabredung dazu ausersehener [5]). Das Berufungsrecht des einzelnen war, abgesehen von der Wahl der Tribuni plebis, durch die mögliche Intercession eines oder mehrerer andern Tribunen beschränkt (I 843 f.) [6]). Als nach dem Sturze der Decemvirn das suspendirt gewesene Volkstribunat wieder eingesetzt wurde, war es eine durch die Noth gebotene Ausnahme (I 634), dafs der Pontifex maximus das zur Wahl der Tribunen versammelte Concilium plebis leitete [7]). Dafs C. Servilius Glaucia als Praetor im J. 654/100 der Tri-

---

*) Die Literatur ist Bd. 1, S. 639 und Bd. 2, S. 52. 108 verzeichnet.

1) Liv. 3, 64. App. b. c. 1, 14. 2) Liv. 2, 56. 42, 19. 43, 16. ep. 58. 3) Cic. de leg. agr. 2, 9, 22. Sest. 33, 72. 4) Liv. 4, 1. 48. 6, 35. 10, 6. 26, 33. Dion. 9, 41. 5) Cic. de leg. agr. l. c. 6) Liv. 2, 56. 4, 48. 5, 25. 6, 35. 38. 10, 9. 25, 3. Ascon. p. 57. Plut. Ti. Gr. 11. Dion. 9, 41. 7) Liv. 3, 54. Cic. Cornel. bei Ascon. p. 77 Or.

bunenwahl präsidirt habe, folgt aus den Worten Appians[1] durchaus nicht, da sich dieselben vielmehr darauf beziehen, dafs Glaucia im J. 653/101 als Candidat der Praetur auch die Wahlumtriebe für die Tribunenwahl leitete. Ebenso wenig folgt aus der ungenauen Anwendung des Ausdrucks *comitia habere* bei Sueton[2], dafs Caesar als Dictator persönlich dem Concilium plebis bei der Wahl der Tribunen und Aedilen präsidirt habe.

Rücksichtlich der richterlichen Concilia plebis concurriren mit den Tribunen kraft eines hierauf beschränkten *jus agendi cum plebe* die plebejischen Aedilen bei Verfolgung ihrer auf Verhängung einer Geldbufse gerichteten Anklagen (I 857) schon seit dem J. 300/454 (I 621), und zwar auf Grund des ihnen durch ein bestimmtes Gesetz, die Lex Aternia Tarpeja vom J. 300/454 (I 620), zustehenden *jus multae dictionis*. Es kann zwar nicht durch unzweideutige Stellen bewiesen werden, dafs die Multprocesse der plebejischen Aedilen in *concilia plebis* (und nicht in patricisch-plebejischen Tributcomitien) verhandelt wurden; aber es ist undenkbar, dafs den plebejischen Aedilen, die ursprünglich Diener der Tribuni plebis waren, sei es 300/454, sei es später, ein, wenn auch auf Multprocesse beschränktes, *jus cum populo agendi* habe verliehen werden können, während die Tribunen stets auf das *jus cum plebe agendi* beschränkt blieben. Es ist vielmehr anzunehmen, dafs jenes lediglich auf Multprocesse beschränkte Berufungsrecht der plebejischen Aedilen im Princip galt als im Auftrage der Tribunen geübt.

Das correlate Recht der curulischen Aedilen, Multprocesse an das Volk zu bringen, das diese seit ihrer Einsetzung im J. 388/366, gleichfalls auf Grund des ihnen nach der Lex Aternia Tarpeja zustehenden *jus multae dictionis* ausübten (I 862 f. 873), müssen dieselben in patricisch-plebejischen *comitia tributa* ausgeübt haben[3]; denn dafs auch sie, wie die plebejischen Aedilen, von den Tribunen zur Verhandlung mit der Plebs in dem *concilium plebis* ermächtigt seien, ist ebenso unwahrscheinlich, wie es bei ihrer Unterordnung unter die Consuln (I 863) wahrscheinlich ist, dafs ihr Recht mit dem Volke über die Verhän-
432 gung einer Mult zu verhandeln — und darauf war ihr Recht

---

1) App. b. c. 1, 28. 2) Suet. Caes. 76. 3) Aus der Nennung der *tribus* bei Val. Max. 8, 1, 7. Plin. n. h. 18, 6, 8, 42 würde diefs allerdings nicht nothwendig folgen.

mit dem Volke zu verhandeln beschränkt — im Princip auf dem *jus cum populo agendi* der Consuln beruhte. Aehnlich mufs auch das auf richterliche Verhandlungen beschränkte *jus cum populo agendi* des Pontifex maximus (I 346), das derselbe in Tributcomitien übte [1]), als Consequenz seiner Succession in gewisse Attribute der königlichen Gewalt aufgefafst werden.

Von dem *jus cum plebe agendi* der Tribunen ist nämlich das *jus cum populo agendi* der Consuln (I 694) nicht blofs rücksichtlich der Curiat- und Centuriatcomitien, sondern auch dann zu unterscheiden, wenn die Consuln den *populus tributim* berufen, oder mit anderem Ausdruck *comitia tributa* halten. Sie haben dieses Recht zuerst kurz nach der Lex Valeria Horatia des J. 305/449 angewendet, so dafs die Vermuthung gegründet ist, es sei dabei die staatliche Anerkennung der *tributim* berufenen *concilia plebis* durch jenes Gesetz von Einflufs gewesen; aber zu der Auffassung, als ob ihre Tributcomitien eigentlich nur durch Mitberufung der Patricier erweiterte *concilia plebis* seien, ist kein Grund vorhanden.

Geübt haben die Consuln das *jus cum populi agendi* in den *comitia tributa* zunächst bei Wahlen und zwar zuerst im Jahre 307/447 bei der Wahl der Quaestoren (I 645), später auch bei der Wahl der curulischen Aedilen und anderer *magistratus minores* (I 696) und *extraordinarii*, welche sie nach altem Rechte selbst hätten ernennen können (§ 125). Auf die Anwendung dieses Rechtes sind Senatusconsulte [2]), Leges (I 678. II 25) und Plebiscite (I 918) [3]) von Einflufs gewesen. Was in Rücksicht auf Wahlcomitien den Consuln zustand, stand selbstverständlich auch den Consulartribunen [4]) und ebenso dem Dictator [5]) zu. Aufserdem übte jenes Recht der Praetor urbanus seit 387/367, einestheils in Stellvertretung der Consuln (I 778) bei den diesen überwiesenen Wahlacten, anderntheils, und zwar nachweislich seit 436/318 (S. 71), selbständig. Er leitete wie die Consuln die Wahl solcher Beamten, deren Ernennung den Inhabern des Imperium nach altem Rechte zugestanden haben würde (I 907. 910. 918), und zwar gleichfalls in Folge ausdrücklicher Autorisation durch Senatusconsulte und Plebiscite [6]). Der einzeln stehende Fall des Präsidiums eines Aedilis curulis bei der Wahl der curulischen Aedilen im J. 449/305, der übrigens vielleicht

---

1) Liv. 40, 42, 9 f. 2) Vgl. Liv. 4, 11. 6, 42. 8, 16. 3) Vgl. Liv. 9, 30. 4) Liv. 4, 44. 5) Liv. 6, 42. Cic. fam. 7, 30. 6) Liv. 10, 21. Lex Papiria bei Fest. p. 347.

durch eine Textesänderung zu beseitigen ist [1]), kann nur durch einen bei Verhinderung des Praetor urbanus vom Consul ertheilten speciellen Auftrag erklärt werden (I 862). Der Ma-
433 gister equitum wird, wenn er das ihm zustehende *jus cum populo agendi* [2]) (I 768) in Tributcomitien geübt haben sollte, es nur in Stellvertretung des Dictators, etwa so wie der Praetor urbanus die Consuln vertrat, geübt haben.

Geübt haben die Consuln das *jus cum populo agendi* in *comitia tributa* sodann auch bei der Gesetzgebung [3]). Sie präsidirten schon im J. 308/446 (I 646. 727) bei den auf Anlafs des Streits zwischen den Ardeaten und Aricinern berufenen Tributcomitien (§ 129) [4]), offenbar auf Grund der Ermächtigung durch ein Senatusconsultum, und ebenso präsidirte ein Consul 397/357 bei den im Lager abgehaltenen Tributcomitien, in denen die Lex Manlia de vicesima manumissionum beschlossen wurde (S. 26). [5]) Es liegt in der Natur der Sache, dafs sich in dieser Beziehung keine so regelmäfsige Praxis herausbildete, wie bei den Wahlcomitien. Wenn indefs häufigere Beispiele consularischer in den Tributcomitien gegebener Gesetze erst gegen das Ende der Republik mit Sicherheit nachgewiesen werden können, so folgt daraus nicht, dafs alle *leges consulares*, von denen nicht ausdrücklich das Gegentheil gesagt wird, in Centuriatcomitien gegeben worden seien. Denn die Consuln hatten da, wo nicht etwa die Berufung der Centuriatcomitien verfassungsmäfsig nothwendig war, keinen Grund die bequemeren Tributcomitien zu verschmähen [6]), sobald sie nur auf Annahme ihrer Gesetze rechnen konnten. Neben den Consuln übten das Recht der Gesetzgebung in Tributcomitien auch die Praetoren (I 778), nachweislich schon seit 422/332 [7]), offenbar in derselben Weise wie die Consuln dazu ermächtigt [8]). Da die Praetoren das Recht zur Legislation in den Centuriatcomitien nicht hatten, so sind selbstverständlich alle *leges praetoriae* in Tributcomitien gegeben; daher läfst sich das Präsidium von Praetoren bei Tributcomitien in einer gröfseren Zahl von Fällen nachweisen, als das der Consuln. Dafs auch der Magister equitum in Tributcomitien Gesetze rogirt habe, wird aus einer Stelle des Cicero [9]) mit Unrecht geschlossen.

---

1) Gell. 7 [6], 9. 2) Cic. de leg. 3, 4, 10. 3) Vgl. App. b. c. 3, 30. 4) Liv. 3, 71. 72. 5) Vgl. Liv. 7, 16. 6) Liv. a. a. O. 7) Liv. 8, 17. 8) Vgl. Liv. 27, 5. Cic. fam. 8, 8, 5. 9) Cic. pro Rab. Post. 6, 14.

Das *jus agendi cum plebe* der Tribunen, das sich übrigens in Bezug auf die Wahlen dadurch erweiterte, dafs die Tribunen nicht selten den Auftrag erhielten, auch *magistratus extraordinarii* unter ihrem Vorsitze in *concilia plebis* erwählen zu lassen (I 918 f.), war praktisch werthvoller als das *jus cum populo in* 434
comitiis tributis agendi der Consuln, Praetoren und curulischen Aedilen. Denn es ist nicht zu übersehen, dafs die Tribunen in ihrem Intercessionsrechte ein Mittel besafsen, um jede ihnen nicht genehme Anwendung des den andern Magistraten zustehenden Rechtes zu beseitigen, während ihr eigenes *jus agendi cum plebe* sogar gegen das Avocationsrecht der Consuln [1]) durch die Lex Icilia gesichert war (I 604) und erst in späterer Zeit der Obnuntiation anderer Magistrate unterworfen wurde (S. 315. § 121). Uebrigens ging das Recht der Consuln zur Berufung der Tributcomitien dem der Praetoren, und das Recht dieser dem der Aedilen vor; bei letzteren entschied im Falle der Concurrenz die Priorität der Berufung [2]).

2. Das *jus suffragii* in den *concilia plebis* hatten anfangs nur die Plebejer mit Ausnahme der Aerarier unter ihnen (I 513. 613), seitdem aber die *concilia plebis* in Folge der Lex Valeria Horatia vom J. 305/449 mit beschränkter Competenz staatsrechtlich anerkannt waren, alle nicht patricischen Mitglieder der Tribus, also auch die Clienten (I 250. 513. 643 f.). Die Ansicht Ptaschniks *), dafs die Patricier durch die Lex Publilia Voleronis vom J. 283/471 Stimmrecht in den von den Tribunen geleiteten Versammlungen erhalten hätten, ist zu verwerfen, weil sie hauptsächlich auf dem von Livius [3]) gelegentlich jener Rogation gebrauchten Ausdrucke *comitia tributa* beruht, der sich angesichts des oben (S. 452) erwähnten strengen Sprachgebrauchs, wonach jene Versammlungen *concilia plebis* waren, als ein ungenauer erweist, veranlafst durch den Umstand, dafs es sich um Wahlversammlungen handelte, für welche nach späterem Sprachgebrauch das Wort *comitia* in engerem Sinne sehr gebräuchlich ist. Wenn berichtet wird, dafs aufser den Bürgern der Tribus auch die *socii Latini* ein Stimmrecht in den Concilia plebis (und daher wohl auch in den Tributcomitien) gehabt hätten [4]), so sind darunter nicht zu verstehen die *socii Latini*

---

*) Ptaschnik, die Publilische Rogation 283 u. c., in der Zeitschr. f. d. öst. Gymn. Bd. 17. Wien 1866. S. 161.

1) Gell. 13, 15, 8. 2) Gell. 13, 15, 8. 3) Liv. 2, 56. 58. 60.
4) Liv. 25, 3, 16. App. b. c. 1, 23; vgl. Lex Malac. cap. 53.

als solche*), denen ein solches Recht auf Grund der angeblichen Isopolitie [1]) zwischen Rom und Latium keineswegs zustand, noch auch sämmtliche sich in Rom niederlassende Latiner**), son-
435 dern nur diejenigen Latiner, welche, von dem ihnen aus der Zeit des römisch-latinischen Bundes verbliebenen oder kraft besonderer Festsetzung gewährten Rechte, sich als **Bürger** in Rom niederzulassen (S. 128), Gebrauch machend, sich nach Rom begeben hatten. Diese liefs man, obwohl sie erst beim nächsten Census in die Bürgerlisten eingeschrieben und einer bestimmten Tribus zugetheilt werden konnten, also einstweilen nur *incolae* waren [2]), zu der Ausübung ihres Bürgerrechtes sofort in der Weise zu, dafs man bei jeder einzelnen Volksabstimmung die Tribus erlooste, in welcher sie stimmen sollten. Diesen Latinern, die, wenn sie auch noch nicht Bürger waren, doch einen rechtlichen Anspruch auf das Bürgerrecht hatten, mögen sich freilich auch andere Latiner zugesellt haben, welche einen solchen Anspruch nicht hatten, sei es dafs sie sich nicht dauernd in Rom niederlassen wollten [3]), sei es dafs sie überhaupt nicht zu den bevorrechteten Latinern gehörten. Denn die Ansprüche der sich einstweilen als Bürger gerirenden Latiner konnten natürlich erst beim nächsten Census geprüft werden (S. 235. 242. 271. § 133, 3).

Das Stimmrecht der Tribulen einer und derselben Tribus, frei von der bei den Centuriatcomitien obwaltenden timokratisch-conservativen Rücksicht auf Census, Kriegsdienst und Lebensalter, war völlig gleich. So lange daher die Mitgliederzahl der einzelnen Tribus möglichst gleich gehalten werden konnte, was dem Sinne der ursprünglichen Einrichtung der Tribus entsprochen haben würde (I 507), war auch das Stimmrecht aller Tribulen der verschiedenen Tribus im Wesentlichen gleich. Schon früh aber wuchs die Mitgliederzahl der vier städtischen Tribus, in denen das nicht mit Grundeigenthum angesessene Proletariat der *opifices* und *sellularii*, sowie ihrer

---

*) Th. Mommsen, die Stadtrechte der latinischen Gemeinden Salpensa und Malaca, in den Abhandl. der kgl. sächs. Ges. d. Wiss. Bd. 3. Leipzig 1855. S. 408.

**) A. W. Zumpt, de Malacitanorum et Salpensanorum legibus municipalibus, in den Studia Romana. Berlin 1859. S. 267. bes. S. 291 ff.

1) Dion. 8, 72. 2) Vgl. Lex Mal. cap. 53. 3) Vgl. Dion. 8, 72. App. b. c. 1, 23. Plut. C. Gr. 12.

Herkunft wegen, abgesehen von vorübergehenden Begünstigungen, bis 565/189 (S. 233 f.) sämmtliche *libertini*, auch die begüterten, waren (I 517 f. II 79. 91. 160), in stärkerem Verhältnisse, als die der ländlichen, so dafs das Stimmrecht der Tribulen der vier städtischen Tribus schlechter wurde, als das der Tribulen der ländlichen. Die Mitgliederzahl der einzelnen ländlichen Tribus scheint man stets im Wesentlichen gleich gehalten zu haben (I 520); wenigstens ist nie von einer Verschiedenheit der Güte des Stimmrechtes rücksichtlich ihrer die Rede. Auch in dieser wesentlichen Gleichheit des Stimmrechtes aller Stimmberechtigten zeigt sich die von vorn herein vorhandene demokratische Anlage der Concilia plebis und Tributcomitien im Vergleich zu den aristokratischen Centuriatcomitien. Dazu 436
kommt, dafs die Stimmberechtigten dem Präsidenten gegenüber eine ganz andere Stellung hatten als in den Centuriatcomitien. Während in diesen die Bürger, wenigstens im Sinne der ursprünglichen Einrichtung (I 552. 561), dem Imperium gehorsam erscheinen mufsten, während ihr Stimmrecht also ebenso sehr eine Pflicht zu stimmen war: bestand in den Concilia plebis und in den Tributcomitien von jeher kein Zwang; der einzelne Bürger erschien und stimmte nicht in Folge eines Befehls, sondern nach seinem eigenen Belieben.

Die Einflufslosigkeit der Stimme des Einzelnen bei wesentlich gleichem Stimmrechte Aller macht es erklärlich, dafs die von den Concilia plebis ausgeschlossenen Patricier keinen Werth darauf legten zu denselben zugelassen zu werden, und dafs auch die vornehmen Plebejer, seit sie zur Nobilität gehörten, kein sonderliches Interesse daran hatten, in den Concilia plebis ihre Stimme wirklich abzugeben, zumal da sie im Senat und durch das Collegium der Augurn einen viel bedeutenderen Einflufs auf die Ausführung, beziehungsweise die Gültigkeit der Acte jener Versammlungen ausüben konnten. Durch die factische Nichttheilnahme dieser Elemente der Bürgerschaft wurden, je mehr die Nobilität sich vom Volke absonderte, die Concilia plebis und auch die Tributcomitien zu Versammlungen des *ignobile vulgus* gestempelt. Dazu kamen die seit 442/312 beginnenden, oben (I 517. II 79. 91. 160. 233. 265) aufgezählten, aus demagogischen Tendenzen hervorgegangenen Versuche das Stimmrecht der Tribulen der vier städtischen Tribus, namentlich das der Libertinen, durch Vertheilung derselben auf die Tribus rusticae zu verbessern und so die Tribusversammlungen mittelst des numerischen Uebergewichtes der *turba forensis* über den

integer populus [1]) zu beherrschen: Versuche, durch die, wenn sie auch nicht vollständig gelangen, doch die Elemente der Ochlokratie (πολιτικὸς ὄχλος) [2]) Eingang in jene Versammlungen fanden.

Schon in der vierten Periode konnten die Bürger, welche in den entlegneren Colonien und Municipien wohnten, von ihrem Stimmrechte keinen regelmäfsigen Gebrauch machen. Als aber in Folge des Bundesgenossenkriegs alle Italiker (664 90 und 665 89) das *jus suffragii* erhielten (I 521. III 110. 114), es aber gleichfalls wegen der Entfernung von Rom in der Regel nicht ausüben konnten: da entsprachen weder die Concilia plebis noch die Tributcomitien im Vergleich mit dem wahren Bestande der Plebs, beziehungsweise der patricisch-plebejischen Bürgerschaft, dem Begriffe wahrer Volksversammlungen.

437 121. *Die Concilia plebis und die Comitia tributa. Fortsetzung.*

II. Berufung, Zeit, Ort, Auspicien.

1. Die Berufung der *concilia plebis* und der *comitia tributa* war nicht ein militärischer Act, wie die der *comitia centuriata*, sondern ein rein politischer; sie geschah dem ursprünglichen Charakter der *concilia plebis* entsprechend in einfachen Formen. Die Tribunen kündigten in ältester Zeit die Concilia plebis in einer Contio mündlich an [3]), ein Verfahren, wofür *indicere* der technische Ausdruck war, und welches sich auch in späterer Zeit erhielt [4]). Auf dem Lande verbreitete man die Nachricht durch Boten [5]). Uebrigens ist kein Grund vorhanden die Ankündigung vermittelst Edicts, die bei Centuriatcomitien (I 554) üblich war, den Concilia plebis ganz abzusprechen [6]); für die von patricischen Magistraten geleiteten Tributcomitien dürfen wir sie, namentlich bei Wahlen, wahrscheinlich als Regel voraussetzen.

2. In Betreff des Tages, auf welchen die *concilia plebis* angekündigt wurden, galten in den verschiedenen Zeiten verschiedene Gewohnheiten und gesetzliche Bestimmungen. Anfangs waren sie selbstverständlich den Vorschriften des patricischen Kalendersystems (I 351 ff. II 390), die überhaupt den Volksversammlungen nur mittelbar, unmittelbar aber dem *agere*

---

1) Liv. 9, 46. 2) App. b. c. 1, 30. 3) Liv. 2, 56. Dion. 7, 38. 9, 41. 4) Liv. 6, 38. 39. App. b. c. 1, 12. 5) App. b. c. 1, 29; vgl. Liv. 43, 14. 6) Liv. 39, 15, 11.

cum populo der patricischen Magistrate galten [1]), nicht unterworfen. Wenn Livius die Rogatio Terentilia *per omnes comitiales dies* einbringen läfst [2]) und dabei an die *dies comitiales* des patricischen Kalenders denkt, so hat er gedankenlos die spätere Sitte als von jeher bestehend vorausgesetzt. Die Tribunen konnten also an allen Tagen, wofern nicht ihre eigene religiöse Scheu sie an einzelnen abhielt, Concilia plebis veranstalten. Aber da es im Interesse der Sache lag, dieselben möglichst zahlreich besucht zu sehen, so bildete sich die Sitte sie nur an den Markttagen, an den angeblich von Romulus oder Servius eingerichteten, *nono quoque die* wiederkehrenden *nundinae* [3]) zu halten, weil an diesen die Plebejer ohnehin um des Marktverkehrs willen (I 364. 421) in die Stadt kamen [4]). Aus der 438
Beobachtung dieser Sitte erklärt sich, da viele Markttage im Jahre in Folge der Abwesenheit des Heers unbrauchbar wurden, andere in Folge der Berathung und auch wohl in Folge gewaltsamer Störungen von Seiten der Patricier ohne Abstimmung verliefen, das häufige Vertagen der nicht an einem Tage fertig gewordenen [5]) Concilia plebis, und somit die Schwierigkeit des Zustandebringens eines Plebiscits in ältester Zeit [6]). Eben daher erklärt sich, dafs gerade die *nundinae*, über deren kalendarische Eigenschaft schon die alten Schriftsteller sehr im Unklaren waren [7]), und die keineswegs als *feriae* im strengen Sinne des Wortes gelten dürfen (I 364) [8]), für die patricischen Magistrate zu *dies nefasti* wurden. Denn für sie war es *nefas*, sei es die gesammte Plebs zur Abhaltung von Centuriatcomitien, sei es auch nur einzelne Plebejer zur Vornahme processualischer Handlungen von den Tribunen abzuberufen [9]). Wahrscheinlich haben die Pontifices schon zur Zeit der Decemvirn jene Consequenz der Leges sacratae, dafs die Tage, auf welche *nundinae* und daher in der Regel auch *concilia plebis* fielen, dadurch zu *dies nefasti* würden, officiell anerkannt (I 365).

Als nun aber auch patricische Magistrate ihr *jus cum populo agendi* in den *comitia tributa* zu üben anfingen, d. i. seit 307/447, galten ohne Zweifel für diese Versammlungen die pa-

---

1) Macrob. Sat. 1, 16, 14. Ovid. fast. 1, 53. 2) Liv. 3, 11. 3) Ovid. fast. 1, 54. Dio C. 40, 47. 4) Dion. 7, 58. 10, 1. Varr. r. r. 2, praef. 1. Macrob. Sat. 1, 16, 34. Serv. ad Verg. Georg. 1, 275. Colum. r. r. 1, praef. 18. 5) Dion. 9, 41; die Berufung des Concilium auf den *crastinus dies* bei Liv. 2, 56, 9 ist Ausschmückung des Livius. 6) Dion. 9, 41. 10, 3—5. Liv. 2, 56, 4. 3, 11. 14. 7) Macrob. Sat. 1, 16, 28 ff. 8) Fest. ep. p. 86. 9) Fest. p. 173. Plin. n. h. 18, 3, 3, 13.

tricischen Kalendervorschriften. Die Consuln durften nur an den durch diese gestatteten *dies comitiales* mit dem Volke verhandeln, und ihnen konnte es gleichgültig sein, ob die Plebs in der Versammlung stark oder schwach vertreten war. In den von Tribunen (und plebejischen Aedilen) geleiteten Concilia plebis braucht darum keine Veränderung eingetreten zu sein; denn durch die Lex Valeria Horatia vom J. 305/449 wurden die von den Tribunen berufenen Concilia plebis den Centuriatcomitien keineswegs völlig gleichberechtigt. So wenig damals die Tribunen Auspicien erhielten (S. 474), so wenig war ein Grund vorhanden sie zur Beobachtung der patricischen Kalendervorschriften zu verpflichten. Nur insofern scheint damals eine Veränderung eingetreten zu sein, als die Tribunen, seitdem das Plebiscitum Trebonium 306/448 festgesetzt hatte, es solle, wenn die Wahl der zehn Tribunen in einem Wahlacte nicht fertig würde, dieselbe so lange fortgesetzt werden, bis alle zehn aus der Wahl des Volkes hervorgegangen wären [1]), die Ergän-
439 zungswahl nicht bis zum nächsten Nundinaltage aufgeschoben, sondern am nächsten Tage vorgenommen haben werden. Da überhaupt ein Verbot der Abhaltung der Concilia plebis an Nichtmarkttagen nicht bestanden zu haben scheint, so werden die Tribunen, sowie die plebejischen Aedilen, auch bei ihren Anklagen vor dem Volke, neben den *nundinae* die *dies comitiales* des patricischen Kalenders benutzt haben. Vielleicht wurde die Benutzung der *dies comitiales* für die Concilia plebis seit der Lex Publilia 415/339, welche dieselben trotz formeller Machterhöhung in thatsächliche Abhängigkeit von der Nobilität brachte (S. 54), immer mehr Regel. Gewifs ist, dafs bald nach der Veröffentlichung des patricischen Kalendergeheimnisses durch Cn. Flavius kurz vor 450/304 (S. 88) und nach der Aufnahme von Plebejern in das Collegium der Pontifices durch die Lex Ogulnia vom J. 454/300 (S. 97) dieselbe Lex Hortensia, welche 467/287 (S. 112) den Unterschied zwischen den Concilia plebis und den Centuriatcomitien in legislativer Hinsicht im Wesentlichen völlig aufhob, nunmehr auch die Concilia plebis, d. h. das *jus cum plebe agendi* der Tribunen, den Vorschriften des patricischen Kalenders unbedingt unterwarf. Sie that diefs, indem sie an den *nundinae* das bis dahin ausgeschlossene *lege agere* des Praetors gestattete oder vielmehr geradezu gebot, und damit die *nundinae* zu *dies fasti* (*non comitiales*) machte (I 365)[2]).

---

1) Liv. 3, 65. 2) Macrob. Sat. 1, 16, 30 vgl. mit 29.

Seit dieser Zeit konnten die Concilia plebis, wie die Centuriatcomitien und die patricisch-plebejischen Tributcomitien nur an den *dies comitiales* des Kalenders gehalten werden [1]. Damit waren von dieser Seite her die Concilia plebis völlig ebenso wie die Centuriatcomitien und Tributcomitien unter den Einflufs des Collegiums der Pontifices gebracht, welche zum Theil in Reaction gegen die wachsende Volkssouveränität aufser den ursprünglichen *dies nefasti* schon vorher auch die Kalenden, Nonen und Iden, deren Nachtage und eine Reihe allgemeiner Festtage den Centuriatcomitien, und folglich auch den Tributcomitien unter patricischem Vorsitz, entzogen hatten (I 362 f.). Die Beschränkung der Concilia plebis und Tributcomitien wuchs mit der Vermehrung der Festtage und mit der seit den punischen Kriegen bedeutend vermehrten Zahl der Tage der *ludi;* aufser diesen ständigen Beschränkungen waren beide Arten der Tri- 440
busversammlungen gleich den Centuriatcomitien der Beschränkung durch Ansetzung von *feriae conceptivae* und *imperativae* (I 353) auf die *dies comitiales* [2]) unterworfen [3]). Man setzte sich freilich in der letzten Zeit über diese Beschränkungen hinweg, wie z. B. C. Manilius im J. 687/67 eine Lex de libertinorum suffragiis am letzten December, trotzdem dafs die Compitalien auf diesen Tag angesetzt waren, durchbrachte. Aber man bot dann freilich auch durch dieses ungesetzliche Verfahren dem Senate die Möglichkeit die Gesetze zu cassiren [4]). P. Clodius Pulcher empfand bei seinen gesetzgeberischen Plänen die Beschränkung der Concilia plebis durch die gebotene Rücksicht auf den Kalender, welche durch die Vorschriften des Auspicienwesens noch verstärkt war, so stark, dafs er 696/58 ein Gesetz durchbrachte [5]), wonach es erlaubt sein sollte, an allen *dies fasti*, also nicht blofs an allen *dies comitiales*, sondern auch an Kalenden und Nonen [6]), an den Nachtagen der Kalenden, Nonen und Iden, wie auch an den Nundinen, über Gesetzesanträge mit dem Volke (also auch mit der Plebs) zu verhandeln (III 297).

Im Anschlufs an die ursprüngliche Sitte der Abhaltung der *concilia plebis* an den *nundinae* entwickelte sich der Brauch den Tag derselben so früh vorher zu verkündigen, dafs sie am dritten

---

1) Vgl. Cic. ad Att. 4, 3, 4; irrthümlich nennt App. b. c. 1, 12 den von Ti. Gracchus angesetzten Tag des Concilium plebis ἀγορά. 2) Cic. ad Q. fr. 2, 6, 4. 3) Z. B. App. b. c. 1, 55. Plut. Sull. 8. Dio C. 38, 6. 4) Ascon. p. 65. Dio C. 36, 25. 5) Cic. pro Sest. 15, 33. de prov. cons. 19, 46. 6) Ein Beispiel beabsichtigter gerichtlicher Tributcomitien an denselben aus dem J. 698/56 bei Cic. ad Q. fr. 2, 7.

Markttage *(tertiis nundinis)* [1], also, wenn die Berufung selbst an einem Markttage erfolgte, siebzehn Tage nach der Ankündigung, stattfanden [2]. Bei richterlichen Verhandlungen gebot die Menschlichkeit zwischen der endgültigen Anklage, der *quarta accusatio,* und dem Tage des richtenden Concilium dem Angeklagten eine Frist zu gestatten [3], und daher werden die Tribunen um ihren usurpirten Anklagen den Schein einer rechtlichen Form zu geben, nach Analogie der *justi triginta dies* der Centuriatcomitien (I 554 f.) dieses *trinundinum* (scil. *tempus*) [4] beobachtet haben (I 604) [5]. Ebenso gebot ihnen bei legislativen Verhandlungen und bei den Wahlen der Tribunen und
441 Aedilen die Rücksicht auf eine möglichst starke Betheiligung der Plebs [6], bei ersteren auch die Rücksicht auf die Möglichkeit eingehender Berathung der promulgirten Gesetzesvorschläge [7] in vorläufigen Contionen [8], die Beobachtung einer Frist zwischen Ankündigung und Abhaltung der Concilia (I 556) [9]. Auch die patricischen Magistrate beobachteten bei den von ihnen berufenen *comitia tributa* diese Frist in der Regel, nur dafs sie selbstverständlich die Comitien nicht auf den dritten Markttag selbst, sondern auf den ersten *dies comitialis* nach dem dritten Markttage ansetzen mufsten, die Zwischenzeit also mindestens siebzehn, höchstens einunddreifsig Tage betrug. Diese Modification der Ankündigungsfrist, auf welche der Ausdruck: *promulgatio trinûm nundinûm* [10], statt des sonst zu erwartenden Ausdrucks: *promulgatio in tertias nundinas* [11] hinweist*), griff auch bei den *concilia plebis* der Tribunen Platz, seitdem diese

---

*) L. Lange, die Promulgatio trinum nundinum, die Lex Caecilia Didia und nochmals die Lex Pupia. Rhein. Mus. Bd. 30. 1875. S. 350.
C. John im Rhein. Mus. Bd. 31. 1876. S. 410.

1) Vgl. Gell. 20. 1. 47. 2) Dion. 7. 58 f. 9. 41. 10, 3. 35: vgl. auch 11. 17. Plut. Cor. 18. 19. 3) Cic. de dom. 17, 45. App. b. c. 1. 74. 4) Macrob. Sat. 2. 13. 7 (= 3. 17. 7 Eyfs.). Schol. Bob. p. 300. 310: vgl. *trinundinus dies* Macrob. Sat. 1, 16, 34. 35. 5) Dion. 7, 58 f. 10. 35. Plut. Cor. 18 f. 6) Macrob. Sat. 1, 16. 34. 7) Liv. 3, 9. 4. 1: vgl. 4, 58. 8) Dion. 10. 3. Liv. 6. 39. 34. 1: vgl. 3, 34. 2. 41. 9) Dion. 9. 41. 10. 3. App. b. c. 1. 29. Liv. 43, 16: vgl. auch Liv. 3. 35. Dion. 11. 17. 10) Cic. Phil. 5, 3. 8. de dom. 16, 41: vgl. 17. 45. fam. 16. 12. 3. Liv. 3. 35. Sctum de Bacc. Z. 22: *promulgatio trinûm nundinûm* ist auch bei Prisc. 7. 3, 9 p. 292 Hertz zu lesen: vom technischen Sprachgebrauch weicht ab der neutrale Ausdruck *trinum nundinum* bei Quint. 2. 4. 35. 11) *εἰς τρίτην ἀγοράν* bei Dion. 7. 58 f. 9. 41. 10, 3. 35. Plut. Cor. 18. 19.

die *dies comitiales* zu benutzen anfingen (S. 468), und war seit der Lex Hortensia auch für sie die einzig mögliche Form [1]). Als die Tribunen aber den Versuch machten die Sitte wegen des ihnen gefährlich werdenden Einflusses der Nobilität bei der Discussion der Gesetze [2]) zu umgehen, da wurde die Beobachtung des *trinundinum* durch die *lex Caecilia Didia*, ein Gesetz der Consuln Q. Caecilius Metellus und P. Didius vom J. 656/98 (III 86), zur Pflicht gemacht [3]). In Folge dessen hat die Nobilität manchen tribunicischen Agitationen widerstanden [4]), aber doch nicht verhindern können, dafs die Lex Caecilia Didia nicht selten vernachlässigt wurde [5]), in welchem Falle dann freilich der Senat die mit Vernachlässigung der Lex Caecilia Didia durchgebrachten Gesetze für ungültig erklären konnte.

Was die Tageszeit betrifft, so begannen die Concilia plebis und die Tributcomitien mit Tagesanbruch [6]) und mufsten mit Sonnenuntergang beendigt sein [7]).

3. Der Ort zur Abhaltung der *concilia plebis* war anfänglich keiner weiteren Beschränkung unterworfen, als der durch 442
die räumliche Beschränkung der *tribunicia potestas* von selbst gegebenen. Während also die Centuriatcomitien des Imperium wegen aufserhalb des *pomerium* gehalten werden mufsten (I 556 f.), konnten die Concilia plebis nur innerhalb der Bannmeile (d. i. innerhalb der Stadt und des Umkreises bis auf tausend Schritt, vgl. I 826), einerlei ob aufserhalb oder innerhalb des *pomerium*, stattfinden. Der gewöhnliche Versammlungsplatz war das im weiteren Sinne einschliefslich des *comitium* *) sogenannte *forum Romanum* [8]), wo auch die ältesten Contionen der patricischen Magistrate stattfanden [9]). Daher kann *forum* metonymisch für *concilia plebis* und *comitia tributa*, wie *campus* für *comitia centuriata* gesagt werden [10]). Die Tribunen sprachen zur versammelten Menge vom Vulcanal (S. 396), einem etwas höher am Abhange des capitolinischen Berges gelegenen Platze, auf dem sich eine *ara Vulcani* befand [11]); es wird von Livius [12])

---

*) Vgl. die I, S. 93 und II, S. 397 citirten topographischen Schriften.

1) Z. B. Cic. ad Att. 4, 3, 4. 2) Liv. ep. 59. Cic. Lael. 25, 96. 3) Cic. Phil. 5, 3, 8. de dom. 16, 41. Schol. Bob. p. 310; vgl. Cic. Sest. 64, 135. ad Att. 2, 9, 1. 4) Cic. de leg. agr. 2, 6, 14. ad Att. 1, 19, 4. 5) Cic. de dom. 16, 41. Phil. 5, 3, 7. App. b. c. 4, 7. 6) Liv. 38, 51. Dio C. 39, 65. 7) Dion. 9, 41. Liv. 25, 3. 45, 36. Plut. Aemil. Paul. 30. 8) Dion. 7, 17. 59. 9, 41. 10, 9. 9) Dion. 2, 50. 6, 67. 11, 39. 10) Liv. 9, 46. 11) Dion. 2, 50. 6, 67. 7, 17. 12) Liv. 2, 56.

templum genannt. Dafs indefs der Ort der von Volkstribunen geleiteten Concilia plebis habe ein *templum* im auguralen Sinne des Wortes sein müssen, ist für die Zeit, in welcher die Tribunen keine Auspicien hatten, d. h. bis zur Lex Publilia 415/339 (I 829. II 54. 474), ganz unwahrscheinlich, das Gegentheil vielmehr durch die Nichterwähnung der Concilia plebis und der Tributcomitien neben den beiden andern Arten von Comitien in einer über die Auspicien handelnden Stelle des Livius [1]) wahrscheinlich. Für die Vermuthung, dafs gerade 415/339 die Tribunen Auspicien erhielten, spricht der Umstand, dafs gerade in dem Jahre nach der Lex Publilia auf der Mitte des Forum [2]), und zwar auf der Grenzlinie zwischen dem Comitium und dem im engern Sinne sogenannten Forum, vor der Curia Hostilia (S. 396) die mit den von den Antiaten erbeuteten Schiffsschnäbeln verzierte und defshalb *rostra* genannte Rednerbühne errichtet wurde [3]), von welcher herab nunmehr die Tribunen die Concilia plebis leiteten, und welche ausdrücklich als ein *templum* bezeichnet wird [4]). Wenn erzählt wird, dafs die Tribunen von diesen sehr geräumigen *rostra* anfangs dem rechter Hand liegenden *comitium* zugewendet gesprochen hätten, bis erst
448 C. Licinius Crassus (S. 335) *) im J. 609/145 [5]) die Sitte aufgebracht habe nach dem linker Hand liegenden *forum* gewendet zu reden [6]), so ist darin nicht ein Symptom des Umschwungs der Aristokratie in Demokratie [7]), sondern entweder eine durch die Raumverhältnisse gebotene Rücksicht oder aber die Andeutung einer Veränderung des Verfahrens bei der Abstimmung zu erkennen, die früher auf dem *comitium*, seit C. Licinius Crassus in den auf dem *forum* hergerichteten *saepta* (S. 483) stattgefunden zu haben scheint. Von jenen *rostra* sind übrigens die von C. Julius Caesar [8]) auf der südöstlichen Seite des Forum errichteten *rostra Julia* verschieden [9]), welche so lagen, dafs der

---

*) Göttling, de loco M. Terentii Varronis de re rust. 1. 2, qui de rogationibus Liciniis agit. Jena 1831.
Huschke, über die Stelle des Varro von den Liciniern. Heidelberg 1835.
Bergk im Philologus Bd. 29. 1870. S. 328.

1) Liv. 5, 52, 16. 2) Dio C. 43, 49. App. b. c. 1, 94. 3) Liv. 8, 14. Plin. n. h. 34, 5, 11, 20. 4) Liv. 8, 14. Cic. Vat. 10, 24; vgl. pro Sest. 35, 75. de inv. 2, 17. 5) Varr. r. r. 1, 2, 9. Cic. Lael. 25, 96: von C. Gracchus erzählt diefs irrthümlich Plut. C. Gr. 5. 6) Vgl. Lex Acil. rep. 36 I. L. A. S. 62. 7) Plut. a. a. O. 8) Dio C. 43, 49. 9) Frontin. aq. 129. Dio C. 56, 34. Suet. Aug. 100.

die Comitien leitende Magistrat das Forum in seiner ganzen Länge vor sich hatte.

Für die unter patricischer Leitung gehaltenen *comitia tributa* war von vorn herein (d. i. seit 307/447) die Abhaltung in einem *templum* Pflicht [1]), schon um der *auspicia minora* willen, welche die in jenen erwählten Magistratus minores bekommen sollten. Dagegen waren diese Comitien nicht principiell an die Bannmeile gebunden. Daher wurden auch die vom Consul Cn. Manlius 397/357 *in castris* gehaltenen legislativen Tributcomitien keineswegs des ungewöhnlichen Ortes an sich wegen, — denn auch die *castra* sind ein *templum*, — sondern nur defshalb getadelt (S. 26), weil die unter dem Imperium stehenden Tribulen zur Constituirung von Tributcomitien benutzt worden waren [2]).

Neben dem Forum Romanum, das wir auch in späterer Zeit als regelmäfsigen Versammlungsort, namentlich für legislative Tribusversammlungen, sowohl unter dem Vorsitze der Tribunen als auch unter dem der patricischen Magistrate anzusehen haben [3]), wurden schon früh andere Localitäten benutzt. So finden wir gleich nach der zweiten Secession [4]) und auch später [5]) legislative Concilia plebis in dem aufserhalb des *pomerium* belegenen Bezirk der *prata Flaminia*, der auch durch den Ausdruck *circus Flaminius* bezeichnet wird. Auch das Capitolium, oder genauer die vor dem capitolinischen Tempel bele- 444
gene *area Capitolina*, auf welcher sich gleichfalls eine *rostra* genannte Rednerbühne befand [6]), diente zu wählenden [7]), legislativen [8]) und richtenden [9]) Concilia plebis und auch zu wählenden Tributcomitien [10]). Von dieser Localität ist es in einem besondern Falle ausdrücklich bezeugt, dafs sie viel zu klein war, um alle, welche stimmen wollten, aufzunehmen [11]), so dafs auch schon aus diesem Grunde solche Volksversammlungen eine nur sehr unvollkommene Repräsentation des römischen Volkes waren. Der *Aventinus* wird nur einmal als Local eines wählenden Concilium plebis genannt [12]). Endlich wurden auch

---

1) Vgl. Liv. 3, 20. 26, 2. Dio C. 41, 43. 2) Liv. 7, 16. 3) App. b. c. 1, 12. Dio C. 38, 6. 39, 35. Cic. p. red. in sen. 7, 18. Frontin. aq. 129. 4) Liv. 3, 54, 15. 5) Liv. 27, 21, 1. Plut. Marcell. 27. 6) Cic. ad Brut. 1, 3, 2. 7) Cic. Cornel. bei Ascon. p. 77. Liv. ep. 58. Plut. Ti. Gr. 17. App. b. c. 1, 15. 8) Liv. 33, 25, 7. 43, 16, 9. 45, 36, 1. Plut. Aem. Paul. 30. 9) Liv. 25, 3. 10) Liv. 34, 53, 2. 11) Liv. 45, 36. 12) Liv. 3, 54; vgl. jedoch Cic. Cornel. bei Ascon. p. 77.

auf dem eigentlich für Centuriatcomitien bestimmten *campus Martius*, auf dem sich natürlich gleichfalls ein *tribunal* [1]) befand, und wo noch Caesar für die Tributcomitien die marmornen *saepta Julia* zu bauen begann (S. 483), Concilia plebis und Tributcomitien gehalten, und zwar wie es scheint seltener für Gesetzgebung [2]), regelmäfsig aber in der letzten Zeit der Republik für die Wahlen, z. B. der Aedilen [3]), der Quaestoren [4]) und auch der Tribunen [5]).

4. Auspicien wurden am Tage der *concilia plebis* anfangs nicht angestellt, da die Tribunen anfangs keine Auspicien hatten [6]). Dagegen kann es keinem Zweifel unterliegen, dafs die von patricischen Magistraten geleiteten *comitia tributa*, wie später [7]), so auch von vorn herein, d. i. seit 307/447, unter Anstellung von Auspicien gehalten wurden [8]). Auf dem Umstande, dafs Auspicien bei diesen Tributcomitien in den Quellen erwähnt wurden, mag auch die Angabe des Zonaras [9]), — dessen Quelle von diesen Tributcomitien auf die Concilia plebis der Tribunen irrthümlich geschlossen oder beide Arten verwechselt haben wird, — beruhen, wonach die Tribunen seit der Lex Valeria Horatia 305/449 Auspicien gehabt hätten. Mitgewirkt mag haben, dafs die Tribunen bei Anklagen vor den Centuriatcomitien sich die dafür nothwendigen Auspicien vom Consul erbitten mufsten (I 836). Da nach bestimmten Zeugnissen die Wahlcomitien der plebejischen Magistrate noch 387/367 [10]), legislative
445 Concilia plebis noch 393/361 [11]) ohne Auspicien gehalten wurden, so können frühestens zur Zeit der Lex Publilia 415/339 die Tribunen Auspicien erhalten haben (I 341. 829 f. 863), also auch frühestens seit damals die von ihnen geleiteten Concilia plebis an die Anstellung von Auspicien geknüpft gewesen sein (S. 54). Jedenfalls finden wir nach der Lex Publilia Beobachtung der Auspicien sowohl bei den Wahlcomitien der Tribunen [12]) und der plebejischen Aedilen [13]), auch bei den eventuell von Tribunen zu leitenden Wahlen der Decemviri agris dandis assignandis ex lege Servilia [14]), als auch bei legislativen [15]) und

1) Liv. 39, 32. Dio C. 56, 1. 2) Vgl. Cic. ad Att. 1, 18, 4, bei welcher Stelle aber vielleicht an Centuriatcomitien zu denken ist. 3) Varr. r. r. 3, 2, 5. Cic. Planc. 6, 16. ad Att. 4, 3, 4. 4) Cic. fam. 7, 30, 1; vgl. Val. Max. 8, 15, 4. 5) Cic. ad Att. 1, 1, 1. 6) Dion 9, 41. 49. 10, 4; vgl. Liv. 4, 6. 6, 41. 10, 8. 7) Cic. fam. 7, 30, 1. Varr. r. r. 3, 2. Dio C. 54, 24. 8) Vgl. Liv. 1, 36. 9) Zon. 7, 19. 15. 10) Liv. 6, 41. 11) Liv. 7, 6. 12) Liv. 10, 47. 13) Liv. 30, 39. 14) Cic. de leg. agr. 2, 7, 8 vgl. mit 2, 12, 31 f. 15) Plut. Ti. Gr. 17. Val. Max. 1, 4, 2. Cic. Phil. 5, 3, 7. Cornel. bei Ascon. p. 68.

richtenden [1]) Concilia plebis: Thatsachen, durch welche die Behauptung des Dionysius, dafs zu seiner Zeit die Concilia plebis ohne Auspicien (*δίχα οἰωνῶν*) gehalten würden [2]), widerlegt wird, und welche man nicht mit Mommsen auf das unerbetene Auspicium eines Gewitters oder Blitzes deuten darf.

Da wir ausdrücklich hören, dafs die für die Wahlcomitien der Quaestoren angestellten Auspicien andere waren, als die für die zur Wahl der Consuln zu haltenden Centuriatcomitien (I 558) [3]), und da auch anderweit die subtilen Unterscheidungen der Auguraldisciplin bekannt sind [4]): so dürfen wir schliefsen, nicht blofs dafs die von den Tribunen angestellten Auspicien andere waren als die von den patricischen Magistraten angestellten (I 830), sondern auch dafs die Auspicien der Einen wie der Andern je nach dem jedesmaligen Zwecke der Versammlungen verschieden waren. Auch die Verschiedenheit des Ortes wirkte auf die Verschiedenheit der Gebräuche ein, wie z. B. bei den im *campus Martius* gehaltenen Concilia plebis und Tributcomitien das *jus pomerii* und das *auspicium peremne* gewifs ebenso gut beobachtet werden mufste, wie bei den Centuriatcomitien (I 558). Rücksichtlich der Beobachtungsmittel können wir nur vermuthen, dafs der Gebrauch der *auspicia ex tripudiis* (I 342 f.), die weniger förmlich waren als die *ex avibus*, bei den Concilia plebis und Tributcomitien [5]) eher eingedrungen sein mag als bei den Centuriatcomitien. Je complicirter übrigens das System war, desto leichter war es den Augurn, einen Formfehler zu entdecken und dadurch eine Handhabe zur Cassirung der Acte der Concilia plebis und der Tributcomitien darzubieten (I 340). Sowohl darin, als in der bei der *spectio* selbst mög- 446
lichen *obnuntiatio* der Augurn (I 339), die auch bei den Concilia plebis und den Tributcomitien anwesend waren [6]), also durch die *obnuntiatio* eine Vertagung auch der Concilia plebis herbeiführen, auch das *jus cum plebe agendi* mit der Kraft eines suspensiven Veto sistiren konnten [7]), besafs die Nobilität Mittel zur Unschädlichmachung der Volkssouveränität. Eben weil diese Mittel auch auf die *concilia plebis* anwendbar waren [8]), so erstrebte die plebejische Nobilität bald nach der Lex Publilia die Theilnahme am Collegium der Augurn, die sie durch die Lex Ogulnia 454/300 (S. 97) auch erlangte.

1) Vgl. Gell. 7, 19. Liv. 40, 42. 2) Dion. 9, 49. 3) Cic. fam. 7, 30, 1. 4) Gell. 13, 15. 5) Plut. Ti. Gr. 17. 6) Varr. r. r. 3, 2, 5; vgl. Cic. de leg. 2, 8, 20. 3, 4, 11. 7) Cic. de leg. 2, 12, 31. 8) Cic. de leg. 2, 12, 31. de div. 2, 35, 74.

Wenn die Auspicien günstig ausgefallen waren, so konnten die Versammlungen doch noch durch nicht erbetene ungünstige Zeichen unterbrochen werden, z. B. durch das Befallenwerden eines Anwesenden vom *morbus comitialis* (I 559 f.)[1]), namentlich aber durch einen Blitz. Die störende Wirkung des Blitzes mufs, wenn sich auch erst aus den Jahren 574/180 und 654/100 Beispiele von durch den Blitz gestörten Tributcomitien und Concilia plebis finden[2]), doch von jeher, auch für die Zeit, da die Tribunen noch keine Auspicien hatten, für alle Arten der Tribusversammlungen anerkannt werden[3]). Anders verhält es sich aber mit der Gültigkeit der auf der Beobachtung nach einem Blitze, dem *servare de caelo* beruhenden, *obnuntiatio* anderer Magistrate (I 559) gegen die den Concilia plebis und den Tributcomitien präsidirenden Magistrate. Hier mufs man die patricischen Magistrate und die Tribunen unterscheiden. Jene werden bei der Abhaltung der Tributcomitien die *obnuntiatio* anderer Magistrate von jeher als theoretisch berechtigt anerkannt haben, so gut wie sie ihr bei den Centuriatcomitien unterworfen waren. Sie werden indessen factisch dadurch wenig gehindert worden sein, weil sie in dem ankündigenden Edicte bei Tributcomitien so gut wie bei Centuriatcomitien die zur *obnuntiatio* berechtigten Magistrate auffordern konnten, *ne quis minor magistratus de caelo servasse velit*[4]): eine Aufforderung, welcher bei dem Verhältnisse der andern Magistrate zu den Consuln und beziehungsweise den Praetoren in der Regel wird entsprochen worden sein. Die Tribunen aber haben, als
447 man ihnen, um sie zu beschränken und zu controliren, 415/339 Auspicien verlieh, wahrscheinlich nicht zugleich das Recht des *servare de caelo* bekommen. Denn für ihre Zwecke brauchten sie es nicht nothwendig; hätten sie es aber bekommen, so hätten sie auf Grund dieses Rechtes die *obnuntiatio* gegen patricische Magistrate anwenden können, wären also in ihrer Macht eher erhöht als beschränkt worden. Eben weil sie aber die *obnuntiatio* gegen andere Magistrate nicht hatten, werden sie ihrerseits die *obnuntiatio* anderer Magistrate gegen sich um so weniger anerkannt haben, als sie darin einen Eingriff in ihr *jus cum plebe agendi* erblicken konnten.

---

1) Vgl. Seren. Samm. de med. 1015. Dio C. 46, 33. Cat. orat. p. 47 Jord. 2) Liv. 40, 42, 10; App. b. c. 1, 30. 3) Cic. Vat. 7, 17. 8, 20. de dom. 15, 39. de div. 2, 18, 42. 35, 74. Phil. 5, 3, 7. 8. Tac. hist. 1, 18. Schol. Bob. p. 307 Or. Donat. ad Ter. Hec. prol. 2. 4) Gell. 13, 15, 1.

Diese Verhältnisse änderten die *lex Aelia* und die *lex Fufia* (I 341 f. 830. II 315)*), zwei Gesetze, welche vor den Gracchischen Unruhen [1]), wahrscheinlich 601/153 [2]), im Interesse der Nobilität, also muthmafslich von zwei für die Nobilität gewonnenen Tribunen gegeben worden sind. Das Verhältnifs der beiden Gesetze zu einander war wahrscheinlich dieses, dafs die Lex Aelia durch die Lex Fufia ergänzt wurde. Der praktische Werth dieser Gesetze wird von Cicero darein gesetzt, dafs vermittelst der durch sie gesicherten *obnuntiatio* den legislativen Actionen der Tribunen Widerstand geleistet werden konnte [3]). Mit Rücksicht hierauf bezeichnet er sie als *leges sanctissimae* [4]) und *maxime salutares* [5]), als *remedia rei publicae* [6]), als *subsidia certissima contra tribunicios furores* [7]), als *propugnacula murique tranquillitatis et otii* [8]). Es waren also durch diese Gesetze die Tribunen der *obnuntiatio* der patricischen Magistrate unterworfen. Andererseits aber hatten sie als Aequivalent auch das Recht der *obnuntiatio* erhalten, das sie sowohl unter einander, als auch gegen patricische Magistrate übten [9]). Jene Gesetze, und zwar zunächst die Lex Aelia, hatten also die *obnuntiatio* theils bestätigt, theils erweitert [10]). Sie konnte nunmehr gegen Concilia plebis, Tributcomitien und Centuriatcomitien [11]), ja auch gegen Curiatcomitien [12]) von patricischen Magistraten und von den Tribunen geübt werden. Da aber der praktische Werth der Gesetze in der Möglichkeit des Widerstandes gegen verderbliche Gesetzesvorschläge, gegen legislative Comitien beruhte, da ferner die *obnuntiatio* gegen die Wahlcomitien der Tribunen eine Ver- 448
letzung der Leges sacratae gewesen sein würde [13]), da endlich die *obnuntiatio* gegen patricische Wahlcomitien später gleichfalls illegal war [14]): so müssen die Gesetze eine Clausel zu Gunsten der Wahlcomitien enthalten haben, etwa in der Art, dafs die Inhaber des Rechtes der *obnuntiatio* verpflichtet wurden bei Wahlcomitien keinen Gebrauch davon zu machen [15]). Diefs bestätigt die nur etwas ungeschickt formulirte, sonst durchaus glaub-

---

*) Lange, de legibus Aelia et Fufia. Gissae 1861.

1) Cic. Vat. 9, 23. 2) Cic. Pis. 5, 10. 3) Cic. Vat. 7, 18. p. red. in sen. 5, 11. pro Sest. 15, 33. de prov. cons. 19, 46; vgl. Ascon. p. 9. 4) Cic. Vat. 9, 23. 5) Cic. har. resp. 27, 58. 6) Cic. ad Att. 2, 9, 1. 7) Cic. p. red. in sen. 5, 11. Vat. 7, 18. 8) Cic. Pis. 4, 9. 9) Cic. Vat. 7, 16. 17. Sest. 37, 79. 38, 83. App. b. c. 3, 7. 10) Ascon. p. 9. 11) Cic. p. red. in sen. 5, 11. de leg. 2, 12, 31. 12) Cic. de prov. cons. 19, 45. de dom. 15, 39. 13) Vgl. Liv. 3, 55. 14) Cic. Phil. 2, 32, 81. 15) Vgl. Gell. 13, 15.

würdige Notiz eines Scholiasten [1]: *leges dicit Aeliam et Fufiam, quae non sinebant prius* (nämlich in der Zeit der Wahlcomitien) *aliqua de re ad populum ferri, quam comitia haberentur ad designandos magistratus.* Defshalb konnte Cicero diese Gesetze als *leges de jure et de tempore legum rogandarum* bezeichnen [2], und defshalb mufste der Tribun M. Aufidius Lurco 693/61 von der Lex Aelia und der Lex Fufia dispensirt werden, um eine Lex de ambitu in der Zeit der Wahlcomitien, die nun verschoben werden mufsten, einzubringen [3]. Dafs die Rücksicht auf rechtzeitiges Zustandekommen der Wahlcomitien bei den durch die Lex Aelia und die Lex Fufia herbeigeführten rechtlichen und zeitlichen Beschränkungen der legislativen Comitien mafsgebend war, wird auch dadurch sehr wahrscheinlich, dafs der muthmafsliche Zeitpunct dieser Gesetze (fast hundert Jahre vor 696/58) mit der Festsetzung des Amtsantritts der Magistrate auf den ersten Januar im J. 601/153 und mit der dadurch herbeigeführten Nothwendigkeit einer zweckmäfsigen Regelung der Zeit der Wahlcomitien zusammenfällt (I 718. 737). Hiernach läfst sich nun auch eine Vermuthung über die Art aussprechen, in welcher die Lex Aelia von der Lex Fufia ergänzt wurde. Die Lex Aelia wird sich begnügt haben das gegenseitige Recht der *obnuntiatio* mit der Clausel zu Gunsten der Wahlcomitien festzusetzen [4]; die Lex Fufia scheint, unter vollständiger Anerkennung der Lex Aelia, die Verhinderung der Wahlcomitien durch Obnuntiation und die Abhaltung von legislativen Comitien an den für Wahlen bestimmten Comitialtagen geradezu verboten zu haben [5] durch Festsetzung einer Strafe [6].

Die Leges Aelia und Fufia wurden, nachdem schon 695/59 C. Julius Caesar als Consul und P. Vatinius als Tribun sie absichtlich vernachlässigt hatten [7], im J. 696/58 von P. Clodius
449 Pulcher theilweise aufgehoben [8], und zwar in der Weise, dafs er das *servare de caelo*, nicht wie die Lex Aelia und die Lex Fufia an den Tagen der Wahlcomitien, sondern an allen Comitialtagen [9], ja auch an allen den Comitien bisher verschlossenen *dies fasti* verbot, so dafs die praktische Bedeutung dieser *lex Clodia* darauf hinauslief, dafs es an allen *dies fasti* (*comitiales*

1) Schol. Bob. p. 319 Or. 2) Cic. Sest. 26, 56. 3) Cic. ad Att. 1, 16, 13. Vgl. auch Dio C. 36, 22. 4) Ascon. a. a. O. 5) Cic. Sest. 15, 33. de prov. cons. 19, 46. 6) Cic. ad Att. 4, 16, 5. 7) Cic. Vat. 6, 14. 15. Sest. 53, 114. 8) Cic. pro Sest. 26, 56. Vat. 7, 18. in Pis. 4, 9. 5, 10. p. red. in sen. 5, 11. har. resp. 27, 58. 9) Ascon. p. 9. Dio C. 38, 13.

und *non comitiales*) erlaubt sein sollte, legislative Anträge vor das Volk zu bringen [1]. Diese Lex Clodia, deren Gültigkeit vom Standpuncte der Auguraldisciplin aus formellen Gründen bestritten werden konnte [2], die aber doch formell in Gültigkeit blieb [3], wurde in den Zeiten der Anarchie ebenso wie die noch gültigen Bestimmungen der Lex Aelia und Fufia vielfach übertreten. Daher finden wir neben Beispielen von Obnuntiationen, die nach der Lex Aelia und Fufia, nicht aber nach der Lex Clodia, berechtigt waren [4], einerseits Mifsachtung eben dieser Obnuntiationen [5], andererseits Obnuntiationen, welche nach der Lex Aelia und Fufia nicht minder als nach der Lex Clodia illegal waren, nämlich gegen wählende Tribut- [6] und Centuriatcomitien [7]. Den Gipfel erreichte die Verwirrung auguraler Rechtsbegriffe 710/44 in dem Benehmen des Consuls M. Antonius, der zugleich Augur war, bei der Wahl des P. Cornelius Dolabella zum Consul (III 477) [8].

122. *Die Concilia plebis und die Comitia tributa. Fortsetzung.*

III. Der Verlauf derselben.

In dem Verlaufe der Concilia plebis und der Tributcomitien finden wir die entsprechenden drei Acte, wie bei den Centuriatcomitien (I 560), jedoch ohne militärische Formen.

Der erste Act, entsprechend dem *inlicium vocare*, war die Berufung der *plebs* oder des *populus*, wahrscheinlich, wie bei einer einfachen Contio [9], durch einen *praeco* (I 927). Bei richtenden Versammlungen wurde auch der Angeklagte einfach durch den *praeco* von der Rednerbühne herab (*e rostris*) citirt [10].

Der zweite Act bestand, wie bei den Centuriatcomitien, in dem Abhalten einer *contio*. Wenn der vorsitzende Magistrat 450
mit seinen Collegen und seinen Subalternen [11] auf dem Tribunal (den Rostra) Platz genommen [12], und der *praeco* dem ver-

1) Cic. pro Sest. 15, 33. de prov. cons. 19, 46. 2) Cic. de prov. cons. 19, 45. 46. de dom. 15, 39. 40. har. resp. 23, 48. 3) Ein an einem *dies fastus* beschlossenes Gesetz Cic. ad Att. 16, 16, 11 (wo übrigens die Ueberlieferung a. d. IIII Non Jun. nicht ganz sicher). 4) Cic. pro Sest. 36, 78. 37, 79. 38, 83. 61, 129. Phil. 1, 10, 25. App. b. c. 3, 7. 5) Cic. pro Sest. 36, 78. 37, 79. 38, 83. App. b. c. 3, 7. 6) Cic. ad Att. 4, 3, 3. 4. 7) Cic. ad Q. fr. 3, 3, 2. ad Att. 4, 16, 7. Phil. 2, 38, 99. Liv. ep. 105. 8) Cic. Phil. 2, 32. 33. 9) Fest. ep. p. 38. 10) Liv. 38, 51. 11) Liv. 38, 51. 12) Liv. 25, 3. Plut. Cat. min. 27. 28.

sammelten Volke den Befehl des Magistrats zum Zusammentreten behufs einer *contio* verkündet [1]) und Ruhe hergestellt hatte (*audientiam facere*), so eröffnete der Magistrat die *contio* mit einem Gebete [2]), welche Sitte noch für die Zeit der Gracchen nachgewiesen werden kann [3]). Ein Opfer brachten jedoch nur die patricischen Magistrate, nicht die Tribunen dar [4]). Daran schloſs sich eine Rede über den Zweck der Versammlung [5]), die mit der Verlesung des Antrags, der *rogatio* (*rogare plebem* oder *populum*) [6]), endigte. Die Fassung der *rogatio* war formelhaft (vgl. I 563) und natürlich verschieden bei wählenden (*tribunos rogare*) [7]), legislativen (*legem rogare*) [8]) und richtenden (*irrogare multam*) [9]) Versammlungen. Für die verschiedenen Arten legislativer Anträge hat die Sprache von *rogare* verschiedene Composita gebildet: *abrogare legem*, *obrogare*, *derogare*, *subrogare legi* [10]), *erogare pecuniam* [11]). In der Redaction der Gesetze wurde die *rogatio* gleich zu Anfang erwähnt [12]), und zwar mit dem Namen des *rogator comitiorum*, wie der Vorsitzende eben von der Fragstellung hieſs [13]). Während die andern Magistrate die *rogatio* selbst vorlesen konnten, was auch die Tribunen ursprünglich thaten [14]), war es später Sitte geworden, daſs die Tribunen sie durch einen *praeco* [15]), dem ein *scriba* die Worte vorsagte [16]), oder durch einen *scriba* [17]) vorlesen lieſsen. Es geschah dieſs, damit das Intercessionsrecht der andern Tribunen, für dessen Ausübung gleich die *recitatio* eine passende Gelegenheit bot [18]), ohne Beeinträchtigung der *sacrosancta potestas* des vorsitzenden Tribunen [19]), die nach dem Wortlaute der Lex Icilia vom J. 262/492 schon durch eine Unterbrechung des den Antrag recitirenden Tribunen verletzt worden wäre, bei der *recitatio* selbst stattfinden könne [20]). Nothwendig zur Ermöglichung der Intercession war indessen streng genommen das Verbot der Selbstvornahme der *recitatio* nicht,
451 da das Intercessionsrecht auch noch nach der *recitatio* und bis

---

1) Gell. 1, 15, 9. Cornif. ad Her. 4, 55, 68. 2) Serv. ad Verg. Aen. 11, 301. Gell. 13, 23, 1. Cic. div. in Caec. 13, 43. 3) Cornif. a. a. O. 4) Dion. 9, 41. 10, 4. 5) App. b. c. 1, 11. 6) Gell. 10, 20. 7) Liv. 3, 65. Cic. de leg. 3, 4, 10. 8) Vgl. die Formeln bei Liv. 3, 64. 22, 10. 26, 33. 43, 16. 9) Cic. de dom. 17, 45. pro Rab. perd. 3, 8. 10) Ulp. 1, 3. Cic. de rep. 3, 22, 33. I. L. A. S. 263. 11) Cic. in Verr. accus. 3, 71, 165. 12) Frontin. de aq. 129. 13) Vgl. Cic. de div. 1, 17, 33. de nat. deor. 2, 4, 10. 14) Dion. 7, 17. 15) Plut. Cat. min. 28. 16) Ascon. p. 58. 17) App. b. c. 1, 11. 18) Liv. 6, 35. 19) Dion. 7, 17. 10, 42. Cic. Sest. 37, 79. 20) Ascon. p. 58. Cic. Vat. 2, 5.

zum Beginn der Abstimmung geübt werden konnte [1]), wie es denn auch, wenigstens bei legislativen Versammlungen, in der Regel erst nach dem Schlusse der Berathung geübt wurde [2]).

Bei Wahlcomitien wird abgesehen von singulären Fällen [3]) in der Regel in dieser Contio keine weitere Verhandlung stattgefunden haben, da die Candidaten sich schon früher der Gunst des Volkes zu empfehlen pflegten (I 714 ff.). Doch rief die endgültige Feststellung der Candidatenliste bisweilen Debatten hervor [4]).

Bei richterlichen Comitien fand in dieser Contio die durch die drei Anquisitionstermine, welche bis zu dem *judicium* des Magistrats oder der *quarta accusatio* geführt hatten, vorbereitete Schlufsverhandlung, die *multae certatio*, statt. Zunächst hielt der Vorsitzende die Anklagerede, sodann der Angeklagte, welcher *pro rostris* oder *sub rostris* stand [5]), die Vertheidigungsrede [6]). Beides nahm nicht allzuviel Zeit in Anspruch [7]). Auch wurden die schon in den früheren Terminen abgehörten Zeugen nochmals summarisch vernommen und sonstige Beweismittel vorgelegt [8]). Ein Beispiel einer in einer solchen Contio gehaltenen Vertheidigungsrede ist möglicherweise die Rede Ciceros pro C. Rabirio (III 242); doch kann dieselbe auch in einer der vorbereitenden Contionen gehalten worden sein.

Bei legislativen Comitien fand in dieser Contio die gleichfalls durch frühere Contionen vorbereitete Schlufsdebatte über den Gesetzesantrag statt. Wer sich an derselben, sei es *ad suadendum* oder *ad dissuadendum* [9]) betheiligen wollte — die formellen Gesichtspuncte, die beim *dissuadere* zu nehmen waren, zählt Quintilianus [10]) auf —, der bat ums Wort [11]). Selbst die Consuln mufsten diefs in den Concilia plebis thun [12]). Der Magistrat hatte zwar das Recht das Wort zu verweigern, doch konnte ein präsidirender Consul von den Tribunen durch Drohung mit Intercession genöthigt werden es zu ertheilen [13]). Beim Ertheilen des Wortes (*contionem dare*) [14]) beobachtete man die Reihenfolge, dafs man erst *privati*, dann *magistratus* sprechen liefs [15]), natürlich nicht blofs defshalb, damit die Privaten frei-

1) Liv. 25, 3. Cic. bei Ascon. p. 70. 2) Liv. 45, 21. 3) Liv. 6, 39—41. 4) Gell. 6, 9. Liv. 25, 2. 9, 46. 3, 64. Vell. 2, 92. 5) Liv. 38, 51—53. Val. Max. 3, 7, 8. 7, 2, 6. 6) Liv. 25, 4. 7) Vgl. Liv. 45, 37. 8) Liv. 25, 3. 9) Quint. 2, 4, 33. Liv. 3, 63. 10, 7. 24. 30, 1. 34, 1. ep. 59. 10) Quint. 2, 4, 35. 11) Liv. 3, 71. 45, 36. 12) Dion. 9, 44. 13) Liv. 3, 71. 14) Liv. 45, 40. Cic. ad Att. 4, 2, 3. Flacc. 7, 17. 15) Dio C. 39, 35; vgl. Liv. 45, 36. Ascon. p. 70 Or.

müthiger sprächen, sondern auch deſshalb, damit der haftende
452 Eindruck der letzten Reden den Organen der Regierung gesichert bliebe. Wie in den Contionen der Tribunen vor der Lex Valeria Horatia die nicht stimmberechtigten Patricier anwesend sein durften [1]), so finden wir auch, daſs zu jener Zeit die Tribunen den Patriciern in der Contio das Wort nicht verweigerten [2]). Uebrigens konnte der Vorsitzende auch solche, welche nicht ums Wort gebeten hatten, zum Sprechen auffordern [3]). Die Debatte konnte den Erfolg haben, daſs die *rogatio* in einzelnen Puncten amendirt wurde [4]), was jedoch natürlich von der Geneigtheit des *rogator comitiorum* abhing. Bisweilen wurde die Debatte auch dazu gemiſsbraucht, den Tag durch Reden hinzubringen, was *diem dicendo eximere* hieſs (vgl. S. 410), und so die Abstimmung zu verhindern [5]). Man ertheilte daher nicht gern nach der achten Tagesstunde das Wort [6]) und beschränkte zuletzt die den Redenden zu gewährende Zeit geradezu [7]). Natürlich konnte der Vorsitzende, wenn er es für nöthig hielt, seinen Antrag vor Schluſs der Debatte nochmals empfehlen [8]). Ein Beispiel einer in der Contio vor der Abstimmung über einen tribunicischen Gesetzesantrag gehaltenen Rede ist Ciceros Rede pro lege Manilia.

Der Schluſs der Contio, wofür *summovere contionem* der technische Ausdruck ist, hing vom Willen des präsidirenden Magistrats ab [9]).

Der d r i t t e Act (*concilium* oder *comitia* im engern Sinne) begann mit der Berufung zur Abstimmung: *vocare tribus* [10]) *in* oder *ad suffragium* [11]), *citare tribus ad suffragium ineundum* [12]), *mittere tribus in suffragium* [13]). Zur Vorbereitung derselben wurde unmittelbar zuvor diejenige Tribus ausgeloost, in welcher die nach Rom übersiedelten, aber noch nicht einer bestimmten Tribus zugeschriebenen, thatsächlich jedoch bereits als Bürger angesehenen *Latini* stimmen sollten (S. 463 f.), wobei sich die Vorsitzenden einer Urne (*sitella*)*) bedienten [14]). Nach dieser

*) W u n d e r, de discrimine verborum cistae et sitellae, in: Variae lectiones libr. aliq. Ciceronis ex cod. Erf. enotatae. Lips. 1827. S. 158.

1) Liv. 2, 56. 2) Dion. 9, 41. 44. 3) Dio C. 36, 13. 38, 4; vgl. Liv. 3, 72. 4) Cic. ad Att. 1, 19, 4. 5) Liv. 45, 36; vgl. 38, 51. 6) Liv. 45, 36. Plut. Aemil. 30. 7) Dio C. 39, 34. Plut. Cat. min. 43. Cic. Rab. perd. 2, 6. 8) Liv. 34, 5. 9) Cic. Flacc. 7, 15. Ascon. p. 70. 10) Liv. 3, 71, 10, 9. Cic. Planc. 20, 49. 11) Liv. 4, 5. 6, 38. 25, 3. 12) Liv. 6, 35. 13) Liv. 3, 64. 14) Liv. 25, 3, 16.

Analogie war es nach der Verleihung des Bürgerrechtes an alle Italiker (664/90 und 665/89) vielleicht vorübergehend üblich acht Tribus auszuloosen, in welchen die neuen Bürger stimmen sollten (I 521)[1]. Aus derselben *urna*[2] oder *ἱδρία*[3]) 453 wurde sodann auch die Tribus erloost, welche zuerst stimmen sollte, worin sich im Gegensatze zu den Centuriatcomitien, bei denen es sich von selbst verstand, dafs die achtzehn Reitercenturien als *centuriae praerogativae* voranstimmten, der demokratische Charakter der *tributim* berufenen Versammlungen zeigt. Wegen dieser der Abstimmung vorangehenden Loosungen ist *sitellam deferre*, was vom Vorsitzenden gesagt wird, Ausdruck für den Beginn oder das unmittelbare Bevorstehen der Abstimmung[4]. Diese *sitella* wurde mit Wasser gefüllt[5] und, nachdem die Loose gleichgemacht (*sortes aequare*)[6] und hineingeworfen waren, geschüttelt[7], was Alles unter Aufsicht der nachher (S. 490) zu erwähnenden *custodes* geschah[8]. Diejenige Tribus, deren Loos beim Ausgiefsen des Gefäfses zuerst hervorsprang, war bei der ersten Loosung die den Latinern zugewiesene, bei der zweiten Loosung die zum Voranstimmen berufene. Letztere hiefs, weil sie den Anfang des Stimmens machte, *principium*[9], gleichwie die bei den Curiatcomitien zuerst stimmende Curie (I 401). Nur in ungenauem Sprachgebrauch kommt der Ausdruck *tribus praerogativa* vor[10]. Dafs die vier Tribus urbanae von beiden Loosungen oder von einer derselben ausgeschlossen gewesen seien, läfst sich nicht erweisen. Derjenige Bürger, der in dem *principium* zuerst (*primus* oder *princeps*) stimmen sollte, war entweder im Voraus oder wurde jetzt vom Vorsitzenden bestimmt[11].

Die Abstimmung durfte vor der ersten Tagesstunde nicht stattfinden[12]; hatte sie aber begonnen, so konnte sie nur ausnahmsweise unterbrochen und eine neue Contio veranstaltet werden, nach deren Beendigung dann die Tribus zum Stimmen zurückberufen wurden (*revocare tribus*)[13]. Die technische Formel scheint: *discedite Quirites* mit dem höflichen Zusatze: *si vo-*

---

1) Vgl. Vell. 1, 20. 2) Lucan. 5, 394; vgl. Val. Max. 6, 3, 4. 3) Plut. Ti. Gr. 11. 4) Cic. de nat. deor. 1, 38, 106. Cornif. ad Her. 1, 12. 21. Ascon. p. 70. 71 Or. 5) Plaut. Cas. 2, 4, 17. 6) Ascon. p. 70. 7) Lucan. a. a. O.; vgl. Vop. Prob. 8. 8) Cic. de leg. agr. 2, 9, 22. 9) Frontin. aq. 129. Lex agr. 1 I. L. A. S. 79. Lex de XX quaest. I. L. A. S. 108. 10) Schol. ad Lucan. 5, 394. 11) Cic. pro Planc. 14, 35. de dom. 30, 79. 12) Dio C. 39, 65; vgl. Cic. fam. 7, 30, 1. 13) Liv. 45, 36. Plut. Aemil. 31.

bis videtur [1]) gewesen zu sein [2]). Denn das Volk, das bis dahin
fuse umhergestanden hatte, mufste zunächst in seine Abthei-
451 lungen auseinandertreten. Eben weil als solche Abtheilungen
die Tribus (I 501. 510) dienten, die bei der Entstehung der
concilia plebis die am nächsten liegende Eintheilung zum Zwecke
einer Abstimmung darboten (I 598), konnten die *concilia ple-
bis* bei nicht technischer Ausdrucksweise auch *comitia tributa*
genannt werden [3]). Um das *discurrere in tribus* [4]) zu erleich-
tern, wurden in älterer Zeit auf dem Comitium durch Seile so
viele Abtheilungen gemacht, als Tribus im Staate waren [5]), also
anfangs 21 [6]), später 25, 27, 29, 31, 33, zuletzt seit 513 241
35 (I 520). Später befand sich zu dem Behuf, wenigstens auf
dem *campus Martius* in der Nähe der *villa publica*, ein festes
Gehege*), die sogenannten *saepta* [7]), welche, wahrscheinlich
gleich nach der Centurienreform und zunächst für die Centu-
riatcomitien (§ 124) [8]) eingerichtet, doch, weil die Tribusein-
theilung nunmehr bei den Centuriatcomitien zu Grunde lag,
auch für die *tributim* berufenen Versammlungen benutzbar wa-
ren. Für diese wurde im J. 700/54 auf dem *campus Martius* der
Bau von *saepta marmorea* von C. Julius Caesar begonnen [9]). Diese
saepta wurden aber erst von Agrippa 727/27 vollendet und dem
Augustus zu Ehren *saepta Julia* genannt [10]). Aus den erhaltenen
Resten der Abbildung derselben**) läfst sich jedoch kein klares
Bild von der Art der Benutzung gewinnen. Auch auf dem Forum
scheinen in späterer Zeit *saepta* gewesen zu sein [11]), die jedoch
den Gebrauch der Seile nicht überflüssig machten [12]). Viel-
leicht darf man die Nachricht, dafs C. Licinius Crassus (S. 335.
472) zuerst im J. 609/145 das Volk *ad leges accipiundas in sep-
tem* (lies *saepta*) *jugera forensia* geführt (*educere*) habe [13]), die
gewifs nicht auf ein Ackergesetz zu deuten ist, auf eine dauernde

---

*) Urlichs, über das Verfahren bei der Abstimmung des römischen Volks in den Septa, im Rh. Mus. N. F. Bd. 1. 1842. S. 402—412.

**) Bellori, fragmenta vestigii veteris Romae ex lapidibus Farnesianis nunc primum in lucem edita, tab. X in Graev. thes. vol. IV.

1) Liv. 2, 56. 2) Liv. 3, 11. Ascon. p. 70; vgl. Dion. 10, 41. Cic. de leg. 3, 4, 11. 3) Liv. 2, 56. 58. 60. Cic. de leg. 3, 19, 44. 4) Liv. 25, 2. 5) Dion. 7, 59; vgl. App. b. c. 3, 30. 6) Dion. 7, 64. 7) Serv. ad Verg. Bucol. 1, 34. Ovid. fast. 1, 53. Cic. Mil. 15, 41. 8) Vgl. Fest. p. 334. 9) Cic. ad Att. 4, 16. 14. 10) Dio C. 53, 23. Plin. n. h. 16, 40, 76, 201. 11) Cic. Sest. 37, 79. 12) App. b. c. 3, 30. 13) Varr. r. r. 1, 2, 9; vgl. Colum. 1, 3. 10. Mommsen I. L. A. S. 89 Anm.

Vorrichtung von *saepta* auf dem Forum beziehen. Diefs ist wenigstens wahrscheinlicher, als wenn vermuthet wird, *septem jugera forensia* sei lediglich ein verschrobener Ausdruck für die am Forum der Rednerbühne gegenüber belegenen *septem tabernae plebejae* [1]) oder eine humoristische Anspielung auf die *septem jugera* der Bauerngüter nach der Lex Licinia.

War das Volk in seine Tribus auseinandergetreten, so erfolgte zunächst die Aufforderung an das *principium* zur Abgabe 455
der Stimmen. Diefs war der letzte Termin, an dem die Intercession [2]) und die Obnuntiation auf Grund des *servare de caelo* [3]) eingebracht werden konnte. Das Voranstimmen galt aber als so wichtig, dafs sowohl der Name des *principium*, als auch der des zuerst stimmenden Tribulen bei der Veröffentlichung der Lex oder des Plebiscits unmittelbar nach dem Namen des Antragstellers genannt ward; z. B.: *T. Quintius Crispinus cos. . . . populum jure rogavit populusque jure scivit in foro pro rostris aedis divi Julii pr. K. Julias. Tribus Sergia principium fuit. Pro tribu Sex.* (*Visellius*) *L. f. Varro* (*primus scivit*) [4]). Hatten die Tribunen die Abstimmung geleitet, so hiefs es natürlich: *plebem jure rogavit* (oder *rogaverunt*) *plebesque jure scivit* [5]). Das Resultat der Abstimmung des *principium* wurde sofort renuntiirt [6]).

Dann wurden die übrigen Tribus zur Abstimmung gerufen. Während bei den Centuriatcomitien eine Classe nach der andern stimmte, stimmten in den Tribusversammlungen sämmtliche Tribus aufser dem *principium* gleichzeitig (*μιᾷ κλήσει*) [7]). Die Annahme eines successiven Stimmens der einzelnen Tribus, das ohnehin zu viel Zeit erfordert hätte, ist durch die Nachrichten ausgeschlossen, welche beweisen, dafs stets alle Tribus stimmen mufsten [8]) und wirklich stimmten [9]). Diefs wäre nämlich bei successivem Stimmen nicht nöthig gewesen, da man bei Erreichung der Majorität hätte einhalten können. Wenn gleichwohl Appianus [10]) und Plutarchus [11]) die von Ti. Gracchus veranlafste Abstimmung über die Absetzung des Tribunen M. Octavius so beschreiben, als ob Ti. Gracchus bei successivem Stimmen der Tribus nach der Abstimmung der siebzehnten

1) Liv. 26, 27. Fest. p. 230. 2) Ascon. p. 70. Liv. 45, 21. 3) Cic. Phil. 2, 32, 81. 4) Frontin. aq. 129; vgl. Lex de XX quaest. I. L. A. S. 108. 5) Lex agrar. I. L. A. S. 79. Lex Antonia de Term. I. L. A. S. 114; vgl. Liv. 3, 55. 27, 5. Cic. de dom. 30, 79 f. 6) Liv. 9, 46. Gell. 7 [6], 9. 7) Dion. 7, 59. 64. 8) Cic. de leg. agr. 2, 9, 22. 12, 31. 9) Ascon. p. 81. Liv. 3, 63. 8, 37. 29, 13. 30, 27. 40. 43. 38, 54. 43, 8. 10) App. b. c. 1, 12. 11) Plut. Ti. Gr. 12.

Tribus inne gehalten hätte, um dem Octavius Zeit zu lassen vor Vollendung der Abstimmung aus freiem Willen nachzugeben, so haben sie die Renuntiation, die in der That auch in andern Fällen unterbrochen worden ist (S. 491), mit der Abstimmung verwechselt, wenn nicht etwa die Annahme vorzuziehen ist, dafs Ti. Gracchus, weil das Volk eigentlich kein Recht hatte den Tribunen abzusetzen, in der Weise des Verfahrens bei den Priesterwahlen (§ 125) absichtlich zuerst nur siebzehn erlooste
456 Tribus stimmen liefs, deren Ausspruch einen moralischen Druck auszuüben genügte. Uebrigens trat auch bei Abstimmung des ganzen Volkes erst durch die Renuntiation die Abstimmung in Kraft; so lange also nur die Stimmen von siebzehn Tribus renuntiirt waren, konnte die Abstimmung der übrigen und somit die Abstimmung des ganzen Volkes als nicht geschehen betrachtet werden. Ebenso ist der Bericht des Asconius [1]) und des Dio Cassius [2]) über das Verfahren des Tribunen A. Gabinius gegen seinen Collegen L. Trebellius aufzufassen, nur dafs Gabinius mit der Renuntiation der Tribus nicht fortzufahren brauchte, weil Trebellius, nachdem er die Stimme der siebzehnten Tribus vernommen, nachgab. Auf ähnliche Weise ist das, was von der Abstimmung im Procefs des M. oder Q. Flavius 426/328 [3]) von Valerius Maximus [4]) erzählt wird, durch die Annahme einer Unterbrechung der Renuntiation zu erklären. Denn, wenn dieser Schriftsteller erzählt, dafs, nachdem vierzehn Tribus den Flavius verurtheilt hätten, der anklagende Aedil durch eine unbesonnene Aeufserung ihm die Stimmen der übrigen Tribus zugewendet habe, so bleibt nichts Anderes übrig als anzunehmen, dafs die Renuntiation im letzten Augenblicke, wo es noch möglich war — das war aber damals die Renuntiation der vierzehnten Tribus, weil es seit 422/332 neunundzwanzig Tribus gab — unterbrochen, und die ganze Abstimmung von vorn angestellt wurde. Nur in der letzten Zeit der Republik nach Ertheilung des Bürgerrechtes an alle Italiker scheint vorübergehend insofern ein successives Stimmen stattgefunden zu haben, als die vorläufig und versuchsweise in zehn oder fünfzehn neue Tribus abgetheilten Neubürger erst nach der Abstimmung der fünfunddreifsig alten Tribus gestimmt haben sollen (vgl. I 522) [5]). Dagegen beruht es gleichfalls auf einer unklaren Vorstellung des Plutarchus, wenn derselbe auch

1) Ascon. p. 71. 2) Dio C. 36, 13. 3) Liv. 8, 22. 4) Val. Max. 8, 1, 7. 5) App. b. c. 1, 49. 53. 64.

bei der Abstimmung der Tributcomitien über die Zurückberufung des C. Marius, die dieser selbst höhnend anbefohlen hatte (III 132), an ein successives Stimmen der Tribus denkt [1]).

Die Abstimmung geschah, sowohl im *principium* als auch 457
in den andern Tribus, in früherer Zeit bis zur Annahme der *leges tabellariae* mündlich [2]). Das Gegentheil beweisen die Stellen des Dionysius nicht, in denen dieser sowohl bei einem Concilium plebis [3]), als auch bei andern Volksversammlungen [4]), in griechischer Anschauung befangen, von *ψῆφοι* und Stimmurnen [5]) spricht. Die Einsammlung der Stimmen der Einzelnen innerhalb jeder Tribus hat vermuthlich besondern *rogatores tribuum* obgelegen, wie wir bei den Centuriatcomitien besondere *rogatores centuriarum* (die *centuriones* selbst) fanden (I 563). Wahrscheinlich waren die *curatores tribuum*, die ohnehin um des Census willen Register der Tribulen führten (I 509), also die in den Tribus Stimmberechtigten kannten, die legitimen *rogatores.* Die Einsammlung der Stimmen konnte, wenn sich diefs so verhielt, schnell vor sich gehen, da es wahrscheinlich fünf *curatores* in jeder Tribus gab. Sie geschah ohne Zweifel schon früh in der Weise, dafs der *rogator* sich die Stimmen der Einzelnen auf Tafeln mit Puncten notirte. Bei Wahlen mufste der *rogator* für jeden Candidaten der Candidatenliste eine Tafel haben, um soviel Puncte, als Stimmende ihn z. B. zum Tribun machen (*tribunos facere*) [6]) wollten, hinter den Namen jedes Candidaten setzen zu können (vgl. S. 490). Bei richtenden und legislativen Versammlungen brauchten sie nur je zwei Tafeln, um dort die verurtheilenden (*condemno*) und freisprechenden (*absolvo*), hier die bejahenden (*uti rogas*) [7]) und verneinenden (*antiquo*) [8]) Stimmen zu verzeichnen.

Das Einsammeln der Stimmen (*sententiae* oder *suffragia*) ging anfangs ohne Zweifel innerhalb der durch Seile geschiedenen Abtheilungen vor sich. Doch ist zur Erleichterung des Verfahrens wahrscheinlich schon vor Einführung der schriftlichen Abstimmung wenigstens bei den auf dem *campus Martius* gehaltenen Concilia plebis und Tributcomitien, wie bei den Centuriatcomitien seit der Reform (§ 124), die Abstimmung so geschehen, dafs die Einzelnen, indem sie aus ihrer Abtheilung

---

1) Plut. Mar. 43. 2) Cic. de leg. 3, 16, 36. 17, 39. Schol. Bob. p. 303. Ps. Ascon. p. 142. 3) Dion. 7, 17. 4) Dion. 2, 14. 4, 12. 71. 5, 6. 5) Dion. 10, 41. 11, 52. 6) Liv. 3, 64. 25, 2; vgl. *consules facere* Liv. 3, 21. 7) Liv. 6, 38. 10, 8. 30, 43. 33, 25. 38, 54; vgl. 31, 8. 8) Liv. 5, 30. 6, 39. 8, 37; vgl. 4, 58. 31, 6.

über einen Steg (*pons*) in einen andern Raum, in das *ovile*, eintraten, dem auf dem Stege stehenden *rogator* ihre Stimme sagten. Das *ovile* [1]) nämlich, das bereits in der Zeit vor der schriftlichen Abstimmung bestand [2]) und von der Aehnlichkeit mit einer Schafhürde so benannt wurde, mufs von den *saepta* unterschieden werden, da die *saepta* behufs der gesonderten Aufstellung der Tribus (und ebenso der Centurien, s. § 124) innere Abtheilungen enthalten haben müssen, das *ovile* aber ein zwar eingehegter, aber nicht in Abtheilungen geschiedener
458 Raum war [3]). Da wir nun wissen, dafs später, zur Zeit der schriftlichen Abstimmung, die Stimmen von den Einzelnen in Concilia plebis, Tribut- und Centuriatcomitien beim Ueberschreiten von *pontes* [4]) abgegeben wurden, so müssen wir annehmen, dafs diefs schon seit der Einrichtung des *ovile* geschah, und dafs diese *pontes* von den *saepta* in das *ovile* führten. Bei dieser Annahme gewinnt auch der mit *vocare tribus* wohl nicht ohne weiteres gleichzusetzende, von den Centuriatcomitien (*intro vocare centurias*) [5]) auf die *tributim* berufenen Versammlungen wie es scheint übertragene, auf die Zeit der mündlichen wie der schriftlichen Abstimmung gleich anwendbare Ausdruck *intro vocare tribus* [6]), so wie auch der ebenso von *discedere in tribus* zu unterscheidende Ausdruck *ire in suffragium* oder *inire suffragium* [7]), der gleichfalls jenen Versammlungen mit den Centuriatcomitien [8]) gemein ist, eine deutlichere Beziehung. Gegen jene Unterscheidung der *saepta* und des *ovile* kann aber der Sprachgebrauch, wonach die Wörter *saepta* und *ovile* gleichbedeutend stehen [9]), da sich derselbe durch eine naheliegende Synekdoche erklärt, Nichts beweisen.

Als in Folge des dominirenden Einflusses der Nobilität das Stimmrecht der Einzelnen bei mündlicher, also öffentlicher Abstimmung unter die Abhängigkeit von der Furcht vor den Optimaten gerieth (S. 344), setzte die demokratische Partei schriftliche, also geheime Abstimmung durch, weil sie bei dieser eine freisinnigere überzeugungstreuere Abstimmung der Einzelnen erwarten zu können glaubte [10]). Sie wurde durch ver-

---

1) Juv. 6, 529; *ovilia* Lucan. 2, 197. 2) Liv. 26, 22. 3) Liv. 26, 22. 4) Fest. p. 334. Cic. ad Att. 1, 14, 5. Cornif. ad Her. 1, 12, 21. Ovid. fast. 5, 634. Suet. Caes. 80. 5) Liv. 10, 13. 6) Liv. 10. 24. 40, 42. 45, 36. Ascon. p. 71. Lex Acil. rep. 72 I. L. A. S. 62. 7) Liv. 2, 56. 3, 17. 71. 8) Liv. 1, 17. 10, 13. 24, 9. 26, 18. 31, 7. 9) Serv. ad Verg. Bucol. 1, 34. Auson. grat. act. p. 287 Bip. 10) Cic. de leg. 3, 15. de leg. agr. 2, 2, 4. Planc. 6, 16.

schiedene Gesetze für die verschiedenen Arten der Comitien eingeführt [1]), nämlich für Wahlcomitien durch die *lex Gabinia* 615/139 [2]), für richtende Volksversammlungen mit Ausnahme der in Perduellionsprocessen richtenden Centuriatcomitien durch die von P. Cornelius Scipio Aemilianus eifrig unterstützte *lex Cassia* 617/137 (S. 346), für legislative Comitien endlich durch die *lex Papiria* 623/131 (III 20) [3]). Nach Einführung der schriftlichen Abstimmung modificirte sich das oben beschriebene Verfahren insofern, als der Vorsitzende, wenn Alles zur Abstimmung bereit war, die Stimmtäfelchen zu vertheilen befahl (*tesseras dari jubere*) [4]). Von diesen Stimmtäfelchen, *tes-* 459
serae oder *tabellae* [5]), heifsen die eben erwähnten Gesetze *leges tabellariae.* Bei Wahlcomitien erhielt jeder Stimmende nur eine *tessera* oder *tabella*, um die Namen der Candidaten, die er gewählt wissen wollte, selbst darauf zu schreiben. Schreibgriffel brachte man dazu mit [6]). Natürlich kam der Mifsbrauch vor, dafs im Interesse der Partei den Einzelnen die Mühe des Schreibens erspart wurde [7]), wie es auch an andern Arten von Mifsbrauch und Betrug ähnlich den von Centuriatcomitien bekannten Fällen [8]) nicht gefehlt haben wird. Bei legislativen Comitien erhielt jeder Stimmende zwei *tesserae*, die eine mit V R, d. i. *uti rogas* [9]), die andere mit A, d. i. *antiquo* [10]), bezeichnet. Bei richtenden Comitien erhielt er gleichfalls zwei *tesserae*, die nicht mit C, d. i. *condemno*, und mit A, d. i. *absolvo*, sondern ebenso wie bei legislativen Comitien bezeichnet waren [11]). Die Abstimmung mit N L, d. i. *non liquet* [12]), kommt bei Volksgerichten nicht vor, würde auch dem Wesen der oberrichterlichen Gewalt des Volkes nicht entsprechen.

Die Empfangnahme der *tesserae* und das Abgeben derselben geschah, wenigstens in den auf dem *campus Martius* stattfindenden Tribusversammlungen beim Ueberschreiten der *pontes.* Der Stimmende warf die seine Ansicht kundgebende *tessera* in eine erhöht stehende *cista* [13]), worunter ein von der Loosungsurne (*sitella*) ganz verschiedenes Geräth, nämlich ein gefloch-

1) Cic. de leg. 3, 16. 17. 2) Cic. Lael. 12, 41. 3) Cic. de leg. 3, 16, 35. 4) Cic. de leg. 3, 4, 11. 5) Cic. Phil. 11, 8, 19. ad Att. 1, 14, 5. Schol. Bob. p. 303. 6) Plut. C. Gr. 13. 7) Plut. Cat. min. 46. 8) Suet. Caes. 80. Dio C. 44, 11. Cic. de dom. 43, 112. 9) Cic. ad Att. 1, 14, 5. de leg. 2, 10, 24. 10) Cic. de leg. 3, 17, 38. off. 2, 21, 73. 11) Münze des Münzmeisters Cassius Longinus bei Mommsen, Münzwesen S. 636. 12) Ps. Ascon. p. 108. 13) Cornif. ad Her. 1, 12, 21. Non. p. 64 G. Plin. n. h. 33, 2, 7, 31; vgl. Ps. Ascon. p. 108.

tener Korb [1]), zu verstehen ist. Von diesem Acte, dem Hineinlegen der Stimme in den Korb, heifst das Abstimmen im gewöhnlichen Sprachgebrauch *suffragium ferre.* Auf den *pontes* stellten sich aufser den *rogatores* bei den Tribusversammlungen so gut wie bei Centuriatcomitien [2]) angesehene Männer als *custodes* zur Controle auf, bei Wahlcomitien von den Candidaten darum ersucht [3]). Diese Controle wurde besonders genau bei der Abstimmung des *principium*, wie in Centuriatcomitien bei der der *centuria praerogativa* [4]), geübt. Da diese Custodes die Absicht der *leges tabellariae,* d. i. die geheime Abstimmung, theilweise vereitelten [5]) und geradezu Wahlumtriebe begünstigten (I 718),
460 so gab C. Marius als Volkstribun 635/119 (III 51) zur Einschränkung des Mifsbrauchs, gewissermafsen als Ergänzung der *leges tabellariae*, ein Gesetz, dafs die *pontes* enger gemacht werden sollten [6]). Trotzdem findet sich derselbe Mifsbrauch auch später [7]).

Wer seine Stimme abgegeben hatte, trat in das *ovile* ein und konnte, wenn er wollte, fortgehen. Waren alle Stimmen abgegeben, so wurden die *cistae* behufs Sonderung der Stimmtafeln und Ermittelung des Resultats an einen besondern Ort gebracht. Jenes Geschäft wurde mit dem Verbum *diribere**), d. i. *dishibere* [8]), und dem Substantivum *diribitio* [9]) bezeichnet. Es bestand bei Wahlcomitien darin, dafs so viele Tafeln angelegt wurden, als Candidaten da waren [10]), um die Zahl der Stimmen, die auf die einzelnen Candidaten gefallen waren, darauf mit Puncten zu notiren. Daher erklärt sich der von den Candidaten gebrauchte Ausdruck *puncta ferre* (in demselben Sinne gelegentlich auch das sonst in anderem Sinne gebräuchliche *suffragia ferre*) [11]) und ähnliche Wendungen [12]), deren metaphorische Anwendung [13]) bekannt ist. Von den Candidaten, die innerhalb einer Tribus die Mehrzahl der Stimmen für sich

---

*) Wunder, de verbo diribere ejusque derivatis, in: Variae lectiones librorum aliq. Ciceronis ex cod. Erf. enotatae. Lips. 1827. S. 126.

1) Plin. n. h. 16, 40, 77, 209. Ovid. met. 2, 554. 2) Cic. Pis. 15, 36. p. red. in sen. 11, 28. 3) Varr. r. r. 3, 5, 18. 4) Cic. Pis. 5, 11. p. red. in sen. 7, 17. 5) Cic. de leg. 3, 17, 38. 6) Cic. de leg. 3, 17, 38. Plut. Mar. 4. 7) Plut. Cat. min. 42. 8) Cic. Planc. 20, 49. Varr. r. r. 3, 2, 1. 3, 5, 18; vgl. Cic. Pis. 40, 96. 9) Cic. Planc. 6, 14. 10) Vgl. Cic. Pis. 5, 11. Q. Cic. de pet. 2, 8. Varr. r. r. 3, 5, 18. 11) Suet. Caes. 13. 12) Cic. Planc. 22, 53. 54. Mur. 34, 72. Tusc. 2, 26, 62. Schol. Bob. p. 264. Porph. zu Hor. sat. 2, 2, 50. 13) Hor. a. p. 343.

hatten, sagte man *tribum ferre* [1]), von denen, die in der Minorität geblieben waren, *tribum perdere* [2]); dem ersteren entsprechend bei Centuriatcomitien *centuriam ferre* [3]). Wie bei Stimmengleichheit verfahren wurde, darüber bestanden nähere Vorschriften; wenn kein besonderer Grund der Bevorzugung des einen Candidaten vorhanden war, so entschied das Loos [4]). Bei richtenden Comitien brauchten nur zwei Tafeln angelegt zu werden, um die verurtheilenden und freisprechenden Stimmen mit Puncten zu notiren [5]); ebenso bei legislativen zur Sonderung der bejahenden und verneinenden Stimmen. Die Stimmensonderung leiteten besondere *diribitores* [6]); auch dabei waren *custodes* [7]) und wohl auch Neugierige [8]) zugegen; selbst diese Gelegenheit ward noch zur Verfälschung des Resultats der Abstimmung benutzt [9]). Unter Augustus versahen neunhundert Leute aus dem Ritterstande die *custodia cistarum* [10]). Im Jahre 746/8 wurde auch ein be- 461
sonderes Gebäude zur Vornahme der Stimmensonderung erbaut, das mit den *saepta* auf dem *campus Martius* in Verbindung stand und *diribitorium* hiefs [11]). Die verzeichneten *tesserae* wurden in Beutel (*loculi*) gepackt und zu etwaiger Controle, z. B. bei einem entstehenden Processe wegen Ambitus, zurückgelegt [12]).

Auf die Abstimmung und die *diribitio* folgte die *renuntiatio* [13]). Zuvor fand indessen noch eine Loosung, die *sortitio tribuum* [14]) statt, um die Reihenfolge der Tribus festzustellen, in der das Resultat ihrer Abstimmung verkündigt werden sollte. Danach forderte der Vorsitzende den *praeco* auf die Stimmen der einzelnen Tribus, die dieser inzwischen gesammelt hatte, zu renuntiiren (vgl. § 124) [15]), wobei man sich ähnlicher Formeln wie bei den Centuriatcomitien (I 565) bedient haben wird, also: *Olla tribus tribunos dicit. . . ., Olla tribus uti rogas jubet* oder *antiquat, Olla tribus reum condemnat* oder *absolvit.* Diese Renuntiation konnte noch unterbrochen und dadurch die ganze Handlung ungültig gemacht werden, sei es durch ein Gewitter [16]), durch Streitigkeiten unter den Vorsitzenden [17]), oder durch an-

1) Cic. ad Att. 2, 1, 9. Phil. 2, 2, 4. 11, 8, 18. Sest. 53, 114. Liv. 8, 37. 2) Cic. ad Att. 2, 1, 9. Sest. 53, 114. 3) Cic. Planc. 20, 49. 4) Vgl. Aes Malac. c. 56. 5) Ascon. p. 21. 6) Cic. Pis. 15, 36. p. red. in sen. 11, 28. 7) Varr. r. r. 3, 5, 18. 8) Vgl. Cic. ad Q. fr. 3, 4, 1. 9) Varr. a. a. O. 10) Plin. n. h. 33, 2, 7, 31. 11) Dio C. 55, 8. Suet. Claud. 18. Plin. n. h. 36, 15, 24, 102. 16, 40, 76, 201. 12) Varr. r. r. 3, 5, 18. 13) Cic. Planc. 20, 49. 14) Varr. r. r. 3, 17, 1. 15) Varr. a. a. O. 16) Liv. 40, 42. 17) App. b. c. 1, 14.

dere Umstände (vgl. oben S. 486)[1]. War sie ununterbrochen zu Ende geführt, so verkündete der Vorsitzende durch den *praeco* (§ 124) das Gesammtresultat. Diese Renuntiation war für die formelle Vollendung der Wahlhandlung so wesentlich, dafs defshalb vom Vorsitzenden bei Wahlhandlungen geradezu *creare* gesagt werden konnte[2], was in den von patricischen Magistraten geleiteten Tributcomitien um so weniger auffällig ist, als die Volkswahl gegenüber dem ursprünglichen Ernennungsrechte derselben ein blofser Vorschlag war. Bei der Verkündigung der Gewählten wurde unter diesen selbst die Reihenfolge eingehalten, in der sie bei der Verkündigung der Stimmen der einzelnen Tribus die Majorität erlangt hatten[3]; da es möglich war, dafs eine gröfsere Anzahl von Candidaten, als zu wählen waren, die absolute Majorität hatten, so war diefs ein zweckmäfsiges Auskunftsmittel, um unter diesen der Majorität des Volkes genehmen Candidaten auf möglichst unparteiische Weise die ins Amt zu Berufenden zu ermitteln[4]. Dabei konnte es freilich geschehen, dafs Candidaten, die eine relativ gröfsere Majorität erlangt hatten, zurückstehen mufsten gegen Candidaten, denen eine relativ geringere Majorität zu Theil geworden war (I 703).

Der ganze Abstimmungsact dauerte etwa vier Stunden[5]. Bei legislativen und richtenden Versammlungen wurde stets in einem einzigen Abstimmungsacte ein endgültiges Resultat erreicht, weil bei der stets ungleichen Zahl der Tribus und bei der
462 auf Ja oder Nein abzielenden Abstimmung eine absolute Majorität sich nothwendig ergeben mufste[6]. Solche Versammlungen konnten also, wenn nicht etwa die Abstimmung selbst verhindert oder unterbrochen worden war, an einem Tage bequem vollendet werden[7]. Für richtende Concilia plebis und Tributcomitien bildete sich die Regel, dafs der ganze Procefs, wenn das Verfahren nicht an einem Tage beendet werden konnte, in derselben Form nicht wieder vorgenommen werden durfte[8]. Bei Wahlcomitien aber konnte es leicht geschehen, dafs bei der Abstimmung nicht die erforderliche Zahl von Candidaten die Majorität der Tribusstimmen auf sich vereinigte (*tribus non ex-*

---

1) Liv. 6. 38. 45, 36. Plut. Aemil. 31. 2) Liv. 10, 21. 37, 46. Cic. de leg. agr. 2, 7, 16. 3) Cic. Mur. 8, 18. Pis. 1, 2. Vat. 5, 11. Liv. 7, 5. Plut. Caes. 5. C. Gracch. 3. Suet. Vesp. 2. 4) Vgl. Aes Malac. c. 57. 5) Liv. 45, 36. Plut. Aemil. 30. 6) Vgl. Liv. 5, 30. 7) Dion. 9, 41. 8) Cic. de dom. 17, 45.

plere)[1], wenngleich befreundete Candidaten sich schon vor der Wahl einzelne Tribus abtraten, um sich gegenseitig die Majorität zu sichern[2]. Daher war es in älterer Zeit, zumal da die Ansetzung einer Ergänzungswahl anfangs zeitliche Schwierigkeiten hatte (S. 467), den gewählten und renuntiirten Tribunen gestattet die zur Vollständigkeit des Collegiums noch fehlenden zu cooptiren. Diese noch 305/449 durch das *plebiscitum Duilium* anerkannte Sitte[3] wurde 306/448 durch das *plebiscitum Trebonium* aufgehoben[4]. Indem dieses festsetzte, dafs die Wahlhandlung so lange fortgesetzt werden sollte, bis die vollständige Zahl erreicht wäre, wurde natürlich die Vertagung der Ergänzungswahl, wenn sie an demselben Tage nicht ausgeführt werden konnte, auf einen späteren Tag (*differre comitia*)[5] nothwendig (S. 468). Dasselbe Verfahren galt ohne Zweifel bei den Wahlen der Quaestoren, Aedilen und der andern in Tributcomitien oder Concilia plebis gewählten Beamten. Wenn aber zwei Candidaten bei der Renuntiation der einzelnen Tribus gleichzeitig gleich viele Tribusstimmen erhalten hatten, so bedurfte es keines neuen Wahltermins zur Entscheidung, sondern es entschied auch in diesem Falle das Loos, was wenigstens in Betreff der Aedilenwahl durch die Erwähnung der *sortitio aedilicia* ausdrücklich bezeugt ist[6].

Der geordnete Verlauf der Concilia plebis und Tributcomitien konnte in verschiedener Weise gestört werden, wofür *dirimere*[7] der allgemeine Ausdruck ist. Legale Arten der Unterbrechung waren die Intercession (vgl. I 843) und die Obnuntiation auf Grund des *servare de caelo*, die indefs vor Beginn der Abstimmung geschehen mufsten (S. 485); ferner in jedem Stadium der Handlung der Eintritt ungesuchter schlimmer Auspicien, sei es des *morbus comitialis*, sei es eines Blitzes oder 463
eines wirklichen Gewitters (S. 476). Aufserdem verhinderte nicht selten die Dauer der Berathung die Beendigung der Volksversammlung; eine mifsbräuchliche Anwendung eines an sich legalen Mittels war aber das bereits erwähnte *diem dicendo eximere*. Gewissenlos war das Erlügen des plötzlichen Eintritts schlimmer Auspicien[8]; nicht selten sind aber auch die Concilia plebis und die Tributcomitien in den letzten Zeiten der Re-

1) Liv. 3, 64. 2) Cic. Planc. 22, 54. Schol. Bob. p. 253. 3) Liv. 3, 55. 64. 4) Liv. 3, 65; vgl. 5, 10. 11. 5) Vgl. Liv. 9, 34. 6) Cic. Planc. 22, 53. Schol. Bob. p. 264. 7) Cic. de leg. 2, 12, 31; vgl. Liv. 7, 21. 8) Cic. Phil. 2, 35, 88. App. b. c. 3, 7.

publik unter Anwendung offenbarer Gewalt sowohl gehalten als gesprengt worden [1]).

123. *Die Reform der Comitia centuriata.*

Die ursprüngliche Form der *comitia centuriata* (I 551) konnte dem in den Concilia plebis und den Tributcomitien seiner Souveränität bewufst gewordenen Volke auf die Dauer nicht genügen. Denn sie war von vorn herein darauf berechnet, den wohlhabenden Patriciern und Plebejern ein Uebergewicht über die ärmeren Bürger zu verleihen (I 564 f.). Die patricische Aristokratie aber hatte bei ihrer Befestigung nach Vertreibung des Tarquinius Superbus (I 574) es wohl verstanden, den aristokratischen Charakter der Centuriatcomitien nicht blofs zu erhalten, sondern sogar zu verstärken. Die Beibehaltung der Servianischen *distributio centuriarum* [2]) unter die fünf Classen (I 473. 575) und des Servianischen Princips in der Feststellung der Censussätze (I 487) mufste bei der Vermehrung des Reichthums [3]) in den Händen von verhältnifsmäfsig Wenigen und der massenhaften Vermehrung der Armen den Mifsstand immer fühlbarer werden lassen, dafs eine, vom Standpunct des in den Tribusversammlungen herrschenden Princips der Kopfzahl angesehen, sehr unbedeutende Minorität des Volkes in den achtzehn Reitercenturien und den achtzig Centuriae peditum der ersten Classe, wenn unter sich einig, den Willen des Volkes darstellte und das Stimmrecht der bei weitem überwiegenden Majorität des Volkes illusorisch machte [4]). Dazu kam, dafs seit der Einführung der Soldzahlung von Staats wegen im J. 348/406 (I 540) und der dadurch möglich gewordenen Heeresreform des M. Furius Camillus (s. Abschnitt VIII) der Kriegsdienst zwar noch nicht ganz vom Census, aber doch von der *distributio centuriarum* abgelöst war (I 474. 537), dergestalt dafs das numerische Verhältnifs, in welchem die Bürger der einzelnen
464 Classen nach dem Princip der Kopfzahl zum Kriegsdienst herangezogen wurden, nicht mehr dem numerischen Verhältnisse der Centurien der einzelnen Classen entsprach (I 472). Diese Steigerung der Pflichten gab aber den unteren Classen einen billigen Anspruch auf Verbesserung ihrer politischen Rechte, insbesondere ihres *jus suffragii* in den Centuriatcomitien. Den-

1) Cic. Phil. 1, 10, 25. 5, 4, 9. 2) Liv. 1, 43. 3) Vgl. Liv. 24, 11. 4) Vgl. Cic. de rep. 2, 22.

noch bestand, abgesehen davon, dafs wahrscheinlich bald nach den Leges Valeriae Horatiae 305/449 den Proletariern das *jus suffragii* in der wahrscheinlich erst damals eingerichteten aufserhalb der Classen stehenden *centuria capite censorum* verliehen wurde (I 468), die Servianische Form der Centuriatcomitien nach einer ausdrücklichen Nachricht viele Generationen hindurch unverändert fort [1]). Nur so erklärt es sich auch, dafs die Patricier, wenn sie sich anstrengten, nicht blofs in der Zeit der Consulartribunen bis zu der Lex Licinia hin [2]), sondern sogar noch siebzig Jahre später 456/298 [3]) die Wahlcomitien in ihrer Hand hatten.

Da eine Veränderung der *discriptio centuriarum* nur von den Censoren ausgehen konnte, so war an eine solche, so lange die Censur ausschliefslich in den Händen von Patriciern ruhte, d. h. bis 403/351, auf keinen Fall zu denken. Selbst als die Censur den Plebejern zugänglich geworden war, können die Censoren, die nunmehr ein Organ der patricisch-plebejischen Nobilität waren, nicht wohl sofort aus eigenem freien Antriebe im demokratischen Interesse die Centuriatcomitien reformirt haben. Bedenken wir ferner, dafs erst durch die Lex Hortensia 467/287 die Concilia plebis an legislativer Competenz den Centuriatcomitien im Wesentlichen völlig gleichgestellt wurden, dafs also erst seit jener Zeit die aristokratische Form der Centuriatcomitien in legislativer Beziehung keinen Werth mehr für die Nobilität hatte: so dürfte der Schlufs gerechtfertigt erscheinen, dafs die Censoren sich erst nach 467/287 zu einer demokratischen Umgestaltung der Centuriatcomitien herbeilassen konnten.

Aus diesen Thatsachen und Erwägungen folgt, dafs die Reform gewifs nicht bald nach Vertreibung der Könige stattgefunden haben kann *), zumal da in diesem Falle kaum erklärlich wäre, wie sich Nachrichten über die ursprüngliche Servia- 465
nische Form hätten erhalten können. Ebenso wenig stimmt die

---

*) G. C. Th. Francke, de tribuum curiarum atque centuriarum ratione disputatio critica. Schleswig 1824.
Unterholzner, de mutata ratione centuriatorum comitiorum a Servio Tullio institutorum. Breslau 1835.
Huschke, die Verfassung des Königs Servius Tullius. Heidelberg 1838. S. 623.
Ullrich, die Centuriatcomitien. Landshut 1873.

1) Dion. 4, 21. 2) Vgl. bes. Liv. 6, 37. 3) Liv. 10, 15.

demokratische Tendenz der Reform zu dem aristokratischen Geiste, in welchem 303/451—305/449 die Decemvirn*) ihr Gesetzgebungswerk ausführten; auch paſst sie nicht in die freilich Fortschritte für die Plebs herbeiführende Zeit gleich nach dem Decemvirate**). Wenn man sich zum Beweise eines so frühen Ansatzes auf zwei Stellen des Livius beruft, die sich auf die Jahre 358/396 und 371/383 beziehen, und in denen scheinbar von Tribus bei Centuriatcomitien die Rede ist, was allerdings das Bestehen der reformirten Ordnung voraussetzen würde: so sind in der ersten [1]) die Worte *jure vocatis tribubus* wahrscheinlich corrupt, und ist dafür vielmehr mit Mommsen *iis revocatis* (S. 483) zu lesen [2]); dagegen beweist der kurz vor jenen Worten gebrauchte Plural *creant* [3]), wegen dessen auch als Subject dazu nicht *praerogativa*, sondern *praerogativae* gelesen werden muſs, das Fortbestehen der Prärogative der achtzehn Reitercenturien (I 564), also implicite auch das der unveränderten Einrichtung. Sollten aber die Worte *jure vocatis tribubus* wirklich von Livius selbst herrühren, so kann man annehmen, daſs Livius oder seine Quelle den für Tributcomitien geläufigen Ausdruck, der später auch für die reformirten Centuriatcomitien anwendbar war, irrthümlich schon für jene Zeit bei den Centuriatcomitien angewendet hat. Die andere Stelle aber [4]) beweist Nichts, weil Livius daselbst wirklich an Tributcomitien denkt und demgemäſs *omnes tribus bellum jusserunt* sagt, also zwar einen historischen Irrthum begangen hat, da Beschlüsse über Kriegserklärung stets in Centuriatcomitien gefaſst wurden, nicht aber eine Beschreibung von Centuriatcomitien hat liefern wollen. Wäre dieſs aber wirklich seine Absicht gewesen, so würde die Erwähnung der Tribus für einen aus augenblicklichem Irrthum des Livius entstandenen Anachronismus erklärt werden müssen, da er selbst an einer andern Stelle [5]) noch für das Jahr 458/296

---

*) C. Peter, die Epochen der Verfassungsgeschichte der römischen Republik. Leipzig 1841. S. 43.
Walter, Geschichte des römischen Rechts. 3. Aufl. Bonn 1860. S. 172—175.
Seligman, transformation des comices par centuries, institués par Servius Tullius, in der Revue de legislation. Tom. IX. Paris 1856. S. 244.

**) Hüllmann, römische Grundverfassung. Bonn 1832. S. 299—307.
Tophoff, de commutatis comitiis centuriatis. Essen 1853.

1) Liv. 5, 18, 2. 2) Vgl. Liv. 24, 7—9. 26, 22. 3) Liv. 5, 18, 1. 4) Liv. 6, 21, 5. 5) Liv. 10, 22, 1.

nach unverwerflicher Lesart die *centuriae praerogativae*, d. i. die Prärogative der achtzehn Reitercenturien, erwähnt, also ein Moment, dessen Fortbestand die unveränderte Servianische Ordnung voraussetzt.

Diese auf das Jahr 458/296 bezügliche Stelle hindert auch, zusammen mit den obigen allgemeinen Erwägungen, die Reform in die Censur des Appius Claudius Caecus 442/312 *) oder in 466
die des Q. Fabius Maximus 450/304 **) zu setzen. Dazu kommt, dafs, wenn sie auch für die demagogischen Tendenzen des Appius Claudius Caecus besser als für die Decemvirn passen würde, doch die Mafsregel, durch welche Appius nicht blofs die Concilia plebis und die Tributcomitien demokratisirte, sondern auch die Centuriatcomitien inficirte [1]), erweislich in der Aufnahme der Libertinen in die Tribus rusticae, und somit der grundansässigen Libertinen auch in die Classen und Centurien (S. 80), nicht aber in einer formellen Aenderung der *discriptio centuriarum* bestand. Ohnehin hatte diese Mafsregel keineswegs den Erfolg demokratische Wahlen in den Centuriatcomitien durchzusetzen, wurde auch bereits 450/304 rückgängig gemacht. In die Censur des Q. Fabius Maximus pafst die Reform aber um so weniger, als dessen Verdienst eben in der Reaction gegen die Mafsregel des Appius [2]), also wesentlich in der Wiederherstellung des früheren Zustandes bestand (S. 92), so dafs denn auch nach seiner Censur und vielleicht in Folge seiner Mafsregeln die Consularcomitien in der Hand der Patricier waren [3]). Gegen sämmtliche bisher erwähnte Ansätze spricht übrigens auch das Stillschweigen des Livius und beziehungsweise des Dionysius bei der Erzählung der Ereignisse der betreffenden

*) Fr. Ritter, die Verbindung der römischen Centurien mit den Tribus, im Museum des rhein.-westph. Schulmännervereins. Bd. 1. Münster 1842. S. 91—121. Die Nachrichten des Cicero über die Servianischen Centurien, im Rhein. Mus. N. F. 1842. Bd. 1, S. 575 ff.

**) Niebuhr, röm. Gesch. Bd. 3. Berlin 1843. S. 374—409.
Puchta, Cursus der Institutionen. Bd. 1. Aufl. 2. Berlin 1845. S. 223 ff.
K. W. Nitzsch, über den neuesten Stand der Geschichte der römischen Republik, in Schmidts Zeitschr. f. Gesch. Bd. 4. Berlin 1845. S. 229—271. Recension über Mommsens Röm. Gesch. in den Neuen Jahrbüchern für Philologie und Pädagogik. Bd. 77. 1858. S. 416—418.
Kiehl, de herziening van de Romeinsche kieswet, in Mnemos. Bd. 3. 1854. S. 429—477.

1) Liv. 9, 46. 2) Liv. 9, 46. 3) Liv. 10, 15.

Zeitpuncte: ein Stillschweigen, das in der That beweisend ist, weil beide Schriftsteller die Reform kennen und bei Gelegenheit der Servianischen Verfassung beiläufig erwähnen.

Da nun Livius die Reform in der dritten Dekade, die mit dem J. 536/218 beginnt, bereits voraussetzt [1]), da ferner nach diesem Jahre die demokratische Partei in den Consularcomitien ihren Willen wirklich durchsetzt, wie die Wahl des C. Flami-
467 nius [2]) und die des C. Terentius Varro [3]) beweist: so folgt, dafs die Reform in der Zeit der zweiten Dekade des Livius, d. i. zwischen 462/292 und 536/218 stattgefunden haben mufs, womit die obige Erwägung, dafs sie erst nach der Lex Hortensia 467/287, welche Livius im elften Buche behandelt hatte, stattgefunden haben könne, stimmt*). Dafs sie nach jenem Zeitraum, und zwar 575/179 in der Censur des M. Aemilius Lepidus und M. Fulvius Nobilior anzusetzen sei**), ist daher unbegründet, zumal da der Bericht des Livius [4]) über die Mafsregel dieser Censoren die Deutung auf eine untergeordnete Veränderung innerhalb der reformirten Centurienverfassung sehr wohl zuläfst (S. 265). Der Ausdruck des Dionysius [5]), der nur besagt, dafs die Servianische Form der Centuriatcomitien in des Dionysius Zeit (*ἐν τοῖς καθ᾽ ἡμᾶς χρόνοις*) nicht mehr unverändert bestand, giebt keinen weiteren Anhaltspunct, zumal da Dionysius bei den Worten *ἀνάγκαις τισὶ βιασθεὶς ἰσχυραῖς* wahrscheinlich die Zeit der Marianischen Herrschaft im Auge hat, während welcher die von Sulla vorübergehend wiederhergestellte Servianische Ordnung [6]) von neuem beseitigt wurde (S. 143 f.). Auf keinen Fall ist übrigens ein zwingender Grund vorhanden die von Livius [7]) bei Gelegenheit der Erwähnung der Centurienreform gegebene Zeitbestimmung *post expletas quinque et triginta tribus*, obwohl dieselbe nicht nothwendig auf die Zeit der ersten Einrichtung bezogen zu werden braucht, nicht auf diese zu beziehen. Demnach hat also die Reform mit gröfs-

---

*) In diese Zeit setzt Peter a. a. O. S. 55 wenigstens die Veränderung in der Reihenfolge der Abstimmung durch Aufhebung der Prärogative der Reitercenturien. Ebenso Nitzsch, Rec. üb. Momms. R. G. a. a. O.

**) Wachsmuth, die ältere Geschichte des römischen Staats. Halle 1819. S. 233.
Zachariae, L. Cornelius Sulla als Ordner des römischen Freistaates. Heidelberg 1834. Bd. 2, S. 65.

1) Liv. 24, 7—9. 26, 22. 27, 6. 2) Liv. 21, 63. 3) Liv. 22, 34. 4) Liv. 40, 51. 5) Dion. 4, 21. 6) App. b. c. 1, 59. 7) Liv. 1, 43.

ter Wahrscheinlichkeit in der Zeit zwischen 513/241 und 536/218 stattgefunden. Rücksichtlich der in diesen Zeitraum fallenden Censuren kann man aber nur zwischen zweien schwanken, der des C. Flaminius und L. Aemilius Papus im J. 534/220*) und der des C. Aurelius Cotta und M. Fabius Buteo im Jahre 468
513/241**). Gegen jene Annahme spricht nun der Umstand, dafs die von jenen Censoren überlieferte Mafsregel[1]) in der Zurückweisung der Libertinen in die Tribus urbanae bestand (S. 160), und dafs Livius da, wo er die Thaten aufzählt, durch welche C. Flaminius sich die Gunst der Plebs erworben habe[2]), der Reform der Comitien, auf die auch Polybius[3]) bei Erwähnung der Lex agraria des Flaminius nicht anspielt, und die doch die bei weitem nennenswertheste That gewesen sein würde, nicht gedenkt. Für die Annahme des J. 513/241 spricht dagegen, dafs sich bei ihr am ungezwungensten erklärt, warum man 513/241 mit der Vermehrung der Tribus abschlofs und die jüngste Tribus bedeutungsvoll *Quirina* nannte; man that es, weil sonst jede Vermehrung der Tribus eine entsprechende Umgestaltung der Centuriatcomitien, die man im conservativen Sinne nicht wünschen konnte, nach sich gezogen haben würde (I 521).

Das Detail der Reform ist von keinem alten Schriftsteller genau beschrieben worden; es ist daher nur durch sorgfältige

---

*) Gerlach, die Verfassung des Servius Tullius in ihrer Entwickelung, in den historischen Studien. Bd. 1. Hamburg und Gotha 1841. S. 343 ff. Anders in den Schriften: Zur Verfassungsgeschichte der römischen Republik. Basel 1871. S. 28. Der griechische Einflufs auf Rom im fünften Jahrhundert der Stadt. Basel 1872. S. 52.
Göttling, im Hermes. Leipzig 1826. Bd. 26. S. 84—128. Geschichte der römischen Staatsverfassung. Halle 1840. S. 380—395. 506—9.
Rein, Comitia, in Pauly's Realencyklopädie. Bd. 2. 1842. S. 554.
Ad. Schmidt, der Verfall der Volksrechte in Rom unter den ersten Kaisern, in der Zeitschr. f. Gesch. Bd. 1. Berlin 1844. S. 37 ff.

**) Th. Mommsen, die römischen Tribus. Altona 1844. S. 105—113.
Huschke, Recension von Mommsens Buch über die Tribus, in Richters und Schneiders kritischen Jahrbüchern für deutsche Rechtswissenschaft. Jahrg. 9. 1845. S. 581—644.
Haltaus, Geschichte Roms im Zeitalter der punischen Kriege. Leipzig 1846. S. 525 ff.
Marquardt in Beckers römischen Alterthümern. Bd. 2. Abth. 3. 1849. S. 30.
Pluefs, die Entwickelung der Centurienverfassung in den beiden letzten Jahrhunderten der römischen Republik. Leipzig 1870.

1) Liv. ep. 20. 2) Liv. 21, 63. 3) Polyb. 2, 21.

Interpretation der beiden Hauptstellen [1], in welchen die Reform gelegentlich der Erzählung von der Einführung des Census durch Servius Tullius erwähnt wird, und durch ergänzende Vermuthungen zu reconstruiren, die den anderweitigen Nachrichten über das Verfahren bei den Centuriatcomitien seit dem Ende des ersten punischen Kriegs nicht widersprechen dürfen.

Dionysius berichtet nun bei Gelegenheit der Servianischen *discriptio classium et centuriarum* [2]: *ουτος ὁ κόσμος τοῦ πολιτεύματος ἐπὶ πολλὰς διέμεινε γενεὰς φυλαττόμενος ὑπὸ τῶν Ῥωμαίων· ἐν δὲ τοῖς καθ᾽ ἡμᾶς κεκίνηται χρόνοις καὶ μεταβέβληται εἰς τὸ δημοτικώτερον ἀνάγκαις τισὶ βιασθεὶς ἰσχυραῖς, οὐ τῶν λόχων καταλυθέντων, ἀλλὰ τῆς κλήσεως αὐτῶν οὐκέτι τὴν ἀρχαίαν ἀκρίβειαν φυλαττούσης, ὡς ἔγνων ταῖς ἀρχαιρεσίαις αὐτῶν πολλάκις παρών.*

Hieraus ergiebt sich zunächst negativ, dafs in den reformirten Centuriatcomitien die Centurien, natürlich die Centurien
469 wie sie vorher bestanden hatten, nicht aufgehoben waren. Diefs wird, wenn es des Beweises bedarf, durch eine leicht zu vermehrende Reihe von Stellen aus verschiedenen Zeiten zweifellos bestätigt [3]. Wir können auf Grund des Stillschweigens des Dionysius und auf Grund anderer, und zwar positiver Zeugnisse hinzufügen, dafs auch die *centuriae equitum* als nicht aufgelöst mitgemeint sind [4]; dafs die *centuriae peditum* nach wie vor mit Rücksicht auf das verschiedene Lebensalter der Bürger in *centuriae seniorum* und *centuriae juniorum* zerfielen [5]; dafs endlich auch die auf der Verschiedenheit des Census beruhenden Classen nicht aufgehoben waren [6], sondern in der alten Fünfzahl [7] fortbestanden. Denn dafs zum Zweck der Abstimmung aus der ganzen stimmberechtigten Bürgerschaft nur zwei Classen der Juniores und Seniores formirt worden seien*), folgt entgegen

---

*) Ullrich, die Centuriatcomitien. Landshut 1873.

1) Dion. 4, 21. Liv. 1, 43. 2) Dion. 4, 21. 3) Liv. 1, 43. 24, 9. 26, 18. 22. 27, 21. 29, 22. 31, 6. 7. 37, 47. 43, 16. Cic. Brut. 67, 237. Sall. 32. 91. p. red. ad Quir. 7, 17. Q. Cic. de pet. cons. 5, 18. 8, 29. 32. 14, 56. Ascon. p. 95. 4) Liv. 43, 16, 14. Cic. Phil. 7, 6, 16. Mur. 26, 54. 35, 73. ad fam. 11, 16, 3. Q. Cic. de pet. cons. 8, 33. 5) Liv. 1, 43. 26, 22. Cic. in Verr. accus. 5, 15, 38; vgl. pro Flacc. 7, 15. in Pis. 40, 96. 6) Liv. 43, 16. Cic. Phil. 2, 33, 82. de leg. 3, 3, 7. 3, 19, 44. de rep. 4, 2, 2. Flacc. 7, 15. p. red. ad Quir. 7, 17. Sall. Jug. 86. [Aur. Vict.] de vir. ill. 57. Val. Max. 6, 5, 3. Lex agraria 37 I. L. A. S. 81. 7) Gell. 6 (7), 13. Cic. acad. prior. 2, 23, 73. Sall. de rep. ord. 2, 8; vgl. Serv. ad Verg. Aen. 7, 716.

der erwähnten Thatsache aus der lückenhaften Schilderung der Wahl des Dolabella zum Consul im J. 710/44 bei Cicero [1]) nicht. Sodann aber ergiebt sich aus der Stelle des Dionysius positiv, dafs die Aufrufung der Centurien, über deren Zahl und Vertheilung unter die Classen Dionysius keinerlei Andeutung giebt, geändert worden war. Diese Veränderung bestand aber nicht etwa in einer Abschaffung der classenweisen Aufrufung, deren Fortbestand ausdrücklich bezeugt ist [2]), sondern abgesehen von thatsächlichen Willkürlichkeiten, die vorkommen mochten und von Dionysius mitgemeint sein können, in der Aenderung bezüglich der zuerst aufgerufenen *centuriae praerogativae*, d. h. in der Uebertragung des Verfahrens der Ausloosung einer voranstimmenden Tribus von den Concilia plebis und den Tributcomitien auf die Centuriatcomitien. Während nämlich noch 458/296 die achtzehn Reitercenturien als ständige *centuriae praerogativae* voranstimmten [3]), stimmte in den reformirten Centuriatcomitien voran eine einzelne *centuria praerogativa* [4]) — der gelegentlich vorkommende Plural *centuriae praerogativae* [5]) bezieht sich entweder auf die achtzehn Reitercenturien oder auf die Prärogativcenturien verschiedener Comitien [6]) —, gewöhnlich schlechthin *praerogativa* genannt [7]), deren Ausloosung, die *sortitio praerogativae* [8]), sicher bezeugt ist [9]). Ohne Zweifel ist diese Veränderung rücksichtlich der Prärogative aus demokratischen Motiven zu erklären, und wenn sie auch nicht das einzige Merkmal des mehr demokratischen Charakters der reformirten Centuriatcomitien war, so begreift sich doch leicht, dafs schon dieses Merkmal zur Andeutung der demokratischen Tendenz der Reform — und mehr als eine Andeutung wollte 470
Dionysius nicht geben — völlig genügte.

Die andere Hauptstelle bei Livius [10]) lautet: *nec mirari oportet hunc ordinem, qui nunc est post expletas quinque et triginta tribus, duplicato earum numero centuriis juniorum seniorumque, ad institutam ab Servio Tullio summam non convenire. quadrifariam enim urbe divisa regionibusque, ex* [11]) *collibus, qui habitabantur, partes eas tribus appellavit . . . . neque eae tribus*

---

1) Cic. Phil. 2, 33, 82. 2) Cic. Phil. 2, 33, 82. Liv. 43, 16, 14. Val. Max. 6, 5, 3. 4, 5, 3. Sall. de rep. ord. 2, 8. Auson. grat. act. p. 287. 293 Bip. 3) Liv. 10, 22. 4) Cic. Planc. 20, 49. Liv. 26, 22, 4. 5) Fest. p. 249. 6) Vgl. auch *tribus praerogativae* bei Ps. Ascon. p. 139. 7) Cic. in Pis. 5, 11. p. red. in sen. 7, 17. ad Q. fr. 2, 15. de div. 1, 45, 103. 2, 35, 74. 2, 40, 83. Liv. 24, 9. 8) Cic. Phil. 2, 33, 82. 9) Liv. 24. 7. 27, 6. 10) Liv. 1, 43. 11) Vgl. Bd. 1, S. 504.

ad centuriarum distributionem numerumque quicquam pertinuere.

Aus derselben folgt zunächst in Uebereinstimmung mit Dionysius, dafs die Centurien und auch der Unterschied der *centuriae seniorum* und der *centuriae juniorum* fortbestanden; sodann aber, dafs in der reformirten Centurienverfassung die Tribus im Gegensatze zur Servianischen Verfassung in einer engen Beziehung zu der Zahl und Vertheilung (*distributio*) der Centurien (natürlich unter die Classen) standen. Wenn hiervon Dionysius, von der Aenderung rücksichtlich der Prärogative dagegen Livius Nichts erwähnt, so folgt daraus weder, dafs jeder von beiden das von ihm Verschwiegene nicht gekannt habe — das Gegentheil beweisen für Livius die Stellen aus der dritten Dekade [1], während die Worte des Dionysius *οὐκέτι τὴν ἀρχαίαν ἀκρίβειαν φυλαττούσης* weit genug sind, um neben der Veränderung bezüglich der Prärogative auch das andere Moment mit in sich zu schliefsen —, noch, dafs beide die beiden einseitig hervorgehobenen Momente für unabhängig von einander gehalten hätten. Denn, während Dionysius den demokratischen Charakter der Centuriatcomitien seiner Zeit betont, ein dafür besonders charakteristisches Merkmal derselben andeutet, dagegen von der Verbindung der Centurien mit den Tribus schweigt, ohne ihr indefs zu widersprechen: so betont Livius die Nichtübereinstimmung der Zahl der Servianischen Centurien mit der Zahl der Centurien der Comitien seiner Zeit, deutet den Grund davon in dem veränderten Verhältnisse der Centurien und Classen zu den Tribus kurz an, schweigt dagegen von der rücksichtlich der Prärogative vorgegangenen Aenderung, die für jene Nichtübereinstimmung in den Zahlen auch ganz gleichgültig ist. Eben defshalb liegt in der Differenz der beiden Berichte durchaus kein Grund für die Annahme, dafs beide Schriftsteller verschiedene Reformen im Auge hätten. Wir haben daher im Obigen beide Momente, durch die sich die
471 jüngere Form der Centuriatcomitien von der älteren unterscheidet, nämlich die Erloosung der Prärogative und die Verbindung der Centurien mit den Tribus stillschweigend als gleichzeitig vorausgesetzt, zumal da auch sonst kein genügender Grund zur Trennung jener Momente vorhanden ist.

Was nun aber die von Livius angedeutete Verbindung der Tribus mit den Centurien betrifft, so folgt aus Livius Worten,

---

1) Liv. 24, 7. 26, 22. 27, 6.

da er die Verbindung nicht meinen kann, in welcher die Centurien mit den Tribus von jeher insofern gestanden hatten, als die *discriptio centuriarum* stets auf Grundlage der Tribusregister angefertigt worden war (I 501. 803), dafs die von ihm gemeinte Verbindung eine weit mehr innerliche und organische gewesen sein mufs. Diefs wird einerseits dadurch bestätigt, dafs die *centuria praerogativa* nicht mit der Nummer, die sie innerhalb ihrer Classe führte oder wenigstens führen konnte, sondern mit dem Namen einer Tribus, offenbar der Tribus, zu welcher sie organisch gehörte, bezeichnet ward, z. B. *Aniensis juniorum* [1]), *Veturia juniorum* [2]), *Galeria juniorum* [3]); dafs überhaupt jede beliebige andere Centurie so bezeichnet werden konnte (z. B. *Veturia seniorum*) [4]), wie denn auch bei Centuriatcomitien gelegentlich von der zuerst aufgerufenen Tribus (statt Centurie) [5]), von der zuletzt stimmenden Tribus [6]), oder überhaupt von berufenen Tribus [7]), oder von stimmenden Tribus (statt von stimmenden Centurien) [8]) die Rede ist. Andererseits erklärt sich nur aus einer sehr innigen Verbindung der Centurien mit den Tribus, dafs die Wahlcandidaten, um sich die Stimmen der Centurien zu verschaffen, die beim Ambitus übliche Bearbeitung des Volkes (I 715) nicht *centuriatim* oder nach den Classen, sondern *tributim* organisirten [9]), so dafs der Ambitus auch bezüglich der in Centuriatcomitien stattfindenden Wahlen geradezu eine *res tribuaria* [10]), ein *crimen tribuarium* [11]) genannt werden konnte.

Ferner mufs nach den Worten des Livius die Beziehung der Centurien zu den Tribus der Art gewesen sein, dafs die Zahl der Tribus in gewissem Sinne verdoppelt zu sein schien, und zwar d u r c h d i e *centuriae juniorum* u n d d i e *centuriae seniorum.* In gewissem Sinne; denn im eigentlichen Sinne blieben es stets fünfunddreifsig Tribus. Sie war es aber in der

---

1) Liv. 24, 7, 12. 2) Liv. 26, 22, 2. 3) Liv. 27, 6, 3. 4) Liv. 26, 22, 10. 5) Plut. Cat. min. 42. 6) Cic. de leg. agr. 2, 2, 4. Polyb. 6, 14, 7. 7) Suet. Caes. 80. Lucan. Phars. 5, 391; eventuell auch Liv. 5, 18, 2. 8) Liv. 29, 37, 13 f. ep. 49; vgl. Liv. 8, 37, 12. Val. Max. 9, 10, 1; ferner App. b. c. 1, 49. 59 und die eventuell hieher zu ziehende Stelle Liv. 6, 21, 5 (oben S. 496); dagegen gehört nicht hieher Cic. Phil. 11, 8, 18, weil es sich dort um ein Concilium plebis handelt; ebenso wenig Cic. Phil. 7, 6, 16; ganz confus ist Ps. Ascon. p. 139. Ueber Cic. pro Flacc. 7, 15 s. Bd. 1, S. 502, A. 2. 9) Q. Cic. de pet. cons. 5, 18. 8, 30. 32. 11, 44. Cic. Planc. 18, 44. 45. Mil. 9, 25. Mur. 32, 67. 34, 72. Ascon. p. 36. Liv. ep. 69. 10) Cic. Planc. 15, 36. 11) Cic. Planc. 19, 47.

That in gewissem Sinne, so gut wie z. B. die *manipuli* des Tarquinius Superbus (I 528)[1] *geminati* genannt werden konnten. Denn während früher jede Tribus für sich ein einiges Ganze bildete,
472 als welches sie auch jetzt noch bei den Tributcomitien erschien, so mufs man nach Livius Worten annehmen, dafs nach der Reform jede Tribus für die Centuriatcomitien in zwei Tribushälften zerfiel, deren eine aus den *seniores*, die andere aus den *juniores* der Tribus bestand. Dafs dem wirklich so war, wird für die Tribus urbanae durch Inschriften aus der Kaiserzeit bewiesen, in denen die *tribus Sucusana* (d. i. *Suburana*) *juniorum*[2] und die *tribus Esquilina seniorum*[3]) vorkommt. Waren diefs damals auch nur Corporationen ohne praktische Bedeutung für die Centuriatcomitien, so verdanken doch eben diese *corpora* oder *corpora clientium*, wie sie sich auch nennen, z. B. *tribus Palatina corporis juniorum*[4]), *tribus Palatina corporis junioris*[5]), *tribus Palatina corporis seniorum clientium*[6]), *tribus Sucusana corporum foederatorum*[7]), der früheren Eintheilung der Tribus für die Centuriatcomitien ihre Entstehung. Auch für die Tribus rusticae ist jene sogenannte Verdoppelung inschriftlich bestätigt, da mit der *tribus Claudia patrum et liberum clientium*[8]) nichts anderes als die *tribus Claudia seniorum et juniorum clientium* gemeint sein kann[9]). Zu dieser in diesem Sinne gefafsten Verdoppelung stimmt die Thatsache, dafs die *centuria praerogativa* nicht schlechthin mit dem Namen der Tribus, sondern in den drei bekannten Fällen[10]) mit dem bestimmenden Zusatze *juniorum* bezeichnet wird. Gewifs dürfen wir diesen und den entsprechenden Zusatz *seniorum* nach Analogie der nicht als Prärogative fungirenden *Veturia seniorum*[11]) bei allen Centurien voraussetzen. Dafs aber die Centurien überhaupt Theile der Tribus waren, wobei es dahingestellt bleibt, ob gerade Hälften der Tribus gemeint werden, ist auch anderweit ausdrücklich bestätigt[12]).

Endlich ergiebt sich aus Livius Worten zweifellos, dafs die Zahl der Centurien der reformirten Centuriatcomitien nicht übereinstimmte mit der Zahl der Servianischen Centurien, was zu bemerken für ihn eben die Hauptsache war. Das Gegentheil, nämlich Uebereinstimmung der Centurienzahlen in der jüngeren

---

1) Liv. 1, 52. 2) Orelli inscr. 740 aus dem J. 70 nach Chr. = Gruter. 239. 3; das. auch 104. 6. 3) Or. 3093. 4) Or. 1000 aus dem Jahr 254 nach Chr. 5) Or. 3095. 6) Or. 3094. 7) Or. 3096. 8) Or. 3062. 9) Vgl. Liv. 26, 22, 15. 10) Liv. 24, 7. 26, 22. 27, 6. 11) Liv. 26, 22. 12) Cic. Planc. 20, 49. Schol. Cruq. ad Hor. a. p. 341.

und älteren Gestalt der Centuriatcomitien, kann die vielberufene Stelle Ciceros im zweiten Buche über den Staat*) nicht beweisen. Daher sind alle Versuche die Servianische Centurien- 473
zahl in der reformirten Centurienverfassung festzuhalten**) von vorn herein als unzulässig abzuweisen. Nun bleibt aber bei der Unbestimmtheit der Ausdrücke des Livius die doppelte Möglichkeit, dafs die Zahl der Centurien in der reformirten Verfassung entweder geringer, oder dafs sie gröfser war als die Servianische Zahl.

Dafs sie geringer gewesen sei, suchte nach Anderen***) Niebuhr a. a. O. zu begründen, indem er den Ausdruck *duplicatus* bei Livius so auffafste, als ob in jeder Tribus nur eine *centuria seniorum* und nur eine *centuria juniorum* gewesen sei†). Es würden also in der Censur des Fabius, in welche Niebuhr die Reform setzt, da es im J. 450/304 nur erst einunddreifsig Tribus gab, aufser den achtzehn Reitercenturien vier-

---

*) Vgl. die Bd. 1, S. 485 citirten Abhandlungen und Ritschl, Opuscula. Bd. 3. Leipzig 1877. S. 637.

**) So Francke in der S. 495 citirten Abhandlung und ferner:
Troll, de non mutata classium centuriarumque ab Servio Tullio descriptarum ratione. Asciburgi 1830.
Boner, de comitiis Romanorum centuriatis commentatio critica et historica. Monaster. 1833.
Orelli, excursus ad Cic. Phil. II, 33, 82, in Cicer. orationes selectae. Turici 1836. S. 453. Onomasticum Tullianum. 1838. Vol. III. p. 374.
G. G. Zumpt zu Cic. Verrin. (Berol. 1831) II, 5, 15, 38. Ueber die Abstimmung des römischen Volks in comitiis centuriatis (Abh. d. Berl. Akad. 1836). Berlin 1837. S. 131.
R. v. Raumer, de Servii Tullii censu. Erlangen 1840.
Gerlach, historische Studien. Bd. 1. Hamburg und Gotha 1841. S. 410. Bd. 2. Basel 1847. S. 203 ff. Vgl. auch: Zur Verfassungsgeschichte der römischen Republik. Basel 1871. S. 28 ff. bes. S. 36. Griechischer Einflufs auf Rom im 5. Jahrhundert der Stadt. Basel 1872. S. 52.
Bergk, philologische Thesen, N. 12, im Philologus. Bd. 11. 1856. S. 384.

***) Ein Unbekannter nach Ursinus zu Liv. 1, 43.
Schulze, von den Volksversammlungen d. Römer. Gotha 1815. S. 73.

†) So auch Münscher, de populi Romani majestate. Hanau 1838. S. 14—17.
Nitzsch u. Tophoff in den S. 496 u. 497 citirten Abhandlungen.
Pluefs, die Entwickelung der Centurienverfassung in den beiden letzten Jahrhunderten der römischen Republik. Leipzig 1870.
Clason, zur Frage über die reformirte Centurienverfassung, in den Heidelb. Jahrb. 1872. S. 221.
Ullrich, die Centuriatcomitien. Landshut 1873.

undfünfzig Centurien der ländlichen und acht Centurien der städtischen Tribus eingerichtet, also, unter Annahme des Wegfalls der Centurien der Werkleute und Capite censi, zusammen achtzig Centurien dagewesen sein, nach Vollendung der fünfunddreifsig Tribus aber achtzehn und zweiundsechzig und acht, d. i. zusammen achtundachtzig Centurien bestanden haben. Für diese Ansicht spricht scheinbar die strenge Interpretation des Ausdrucks *duplicatus* und die Bezeichnung der Prärogativcenturie durch den Namen der Tribus ohne Angabe der Classe, zu der sie gehört, sowie auch der sonstige Gebrauch des Wortes *tribus* (im Sinne von Halbtribus) für die Stimmkörper der Centuriatcomitien (S. 503). Dennoch ist, während jene Momente sich auch auf andere Weise erklären, die Hypothese schon defs-
474 halb unmöglich, weil sie gegen die Ueberlieferung (S. 500) die Aufhebung der Classen in den Centuriatcomitien voraussetzt.

Zur Beseitigung dieses Uebelstandes haben Zachariae und Huschke*) angenommen, dafs die Tribus selbst zu einer Unterabtheilung der Classen gemacht worden seien, letzterer in der Art, dafs die erste Classe zehn, die drei folgenden je vier, die fünfte dreizehn Tribus enthalten habe, so dafs also aufser den achtzehn Reitercenturien auf die erste Classe zwanzig, auf jede der drei folgenden acht, auf die fünfte sechsundzwanzig Centurien gekommen sein würden. Indessen auch dieses Auskunftsmittel ist, abgesehen davon dafs die einzelnen Tribus unmöglich aus Bürgern desselben Censussatzes bestanden haben können (vgl. I 520), und dafs für das Detail der Zahlen nicht der geringste Anhalt in den Quellen gegeben ist, schon defshalb unhaltbar, weil es der Tendenz der Reform im Princip widerspricht, da einerseits die Centuriatcomitien bei einem Stimmenverhältnisse der ersten Classe zu den übrigen von achtundreifsig zu fünfzig fast ebenso aristokratisch geblieben sein würden wie zuvor, andererseits aber auch die Concilia plebis und die Tributcomitien aristokratischer geworden sein würden, als sie vorher waren. Denn es würde dem Census auch in diesen Versammlungen ein bedeutender Einflufs verliehen worden sein. Diefs aber verträgt sich ohnehin nicht damit, dafs gerade der Census als ein wichtiges Merkmal für den Unterschied der Centuriatcomitien von den andern Comitien hervorgehoben wird [1].

*) Vgl. die S. 495. 498. 499 citirten Schriften.

1) Cic. pro Flacc. 7, 15. de leg. 3, 19, 44.

Aehnliche Erwägungen sprechen auch gegen die Vermuthungen vón Pluefs, der mit der Centurienreform die Classenunterschiede ganz aufgehoben werden läfst, um sie im Jahre 575/179 (S. 514) unter willkürlicher Deutung der damaligen censorischen Mafsregel [1]) dergestalt wieder aufleben zu lassen, dafs mit durchaus veränderten Censussätzen die erste Classe aus den sechzehn ältesten Tribus rusticae, die zweite, dritte und vierte aus je fünf der fünfzehn jüngeren Tribus rusticae, die fünfte aus den vier Tribus urbanae bestanden habe. Auch die Ansicht von Clason, nach welcher jede der siebzig Halbtribus oder Centuriae peditum vor 575/179 in Stimmgruppen (nämlich 1. Senatoren, 2. Bürger mit 1000000, 3. Bürger mit 300000, 4. Bürger mit 100000, 5. Bürger mit 50000 Assen) eingetheilt gewesen sein, nach 575/179 aber ein hieraus entwickelter Zustand ähnlich dem von Pluefs angenommenen bestanden haben soll, beruht auf ganz unbewiesenen Voraussetzungen.

Dafs die Zahl der Centurien gröfser gewesen sei, nahm zuerst Octavius Pantagathus (geb. 1494, gest. 1567) bei seiner nur in mündlicher Lehre aufgestellten Hypothese über die Reform an*). Er verstand die von Livius berichtete Verdoppelung der Tribus so, dafs dieselbe nicht als eine einfache Eintheilung der fünfunddreifsig Tribus in siebzig Halbtribus oder Tribuscenturien, sondern als eine fünffache, innerhalb jeder der fünf Classen vorgenommene, Zerfällung der fünfunddreifsig Tribus in siebzig Tribuscenturien anzusehen sei. Hiernach ergeben sich also statt der Servianischen hundertundsiebzig *centuriae peditum seniorum et juniorum* in der reformirten Verfassung fünfmal siebzig, d. h. dreihundertundfünfzig *centuriae peditum seniorum et juniorum*, so dafs in der That die Gesammtzahl der Centurien, mag man über die Zahl der Centurien 475
der Reiter, Werkleute und Capite censi in der reformirten Verfassung urtheilen wie man will, nicht zu der Gesammtzahl der Servianischen Centurien, d. h. hundertdreiundneunzig oder richtiger hundertzweiundneunzig (I 485) stimmt. Der Grundgedanke der Hypothese des Panthagathus ist mit Recht von der Mehrzahl der neueren Forscher angenommen worden**). Zu-

*) Ursinus zu Liv. 1, 43 auf Grund einer brieflichen Mittheilung des Antonius Augustinus über die Hypothese des Pantagathus.

**) Savigny, Verbindung der Centurien mit den Tribus, in Hugo's civilist. Magazin Bd. 3. 1805. N. XVI. 2te Aufl. 1812. S. 307—317. Wdh. in Savigny's Verm. Schriften. Bd. 1. Berlin 1850. S. 1.

1) Liv. 40, 51.

nächst entspricht er der demokratischen Tendenz der Reform durchaus. Während früher die Zahl der Centurien in den fünf Classen verschieden war (80, 20, 20, 20, 30), so dafs die Pedites der ersten Classe 8/17 der Stimmen aller Pedites hatten, ist jetzt die Zahl gleich, so dafs die Pedites der ersten Classe, wie die jeder andern Classe, nur 1/5 der Stimmen aller Pedites haben. Jener Grundgedanke führt auch zu einem klaren Bilde von der durch Livius nur angedeuteten früher nicht vorhandenen Beziehung der Tribus zu den Centurien und zu deren Vertheilung unter die Classen. Während früher die Classen und ihre Centurien eine directe von der Eintheilung in die Tribus unabhängige Eintheilung des Volkes waren, sind sie jetzt Unterabtheilungen der Tribus, deren jede je zwei Centurien der fünf Classen enthält und zwar in der einen die *seniores*, in der andern die *juniores* derselben Familien (I 466. 480) [1]. Sodann entspricht jener Grundgedanke auch der mit grofser Wahrscheinlichkeit vorauszusetzenden [2] Thatsache, dafs von Alters her den fünf Classen entsprechend in jeder Tribus fünf Curatores tribuum waren (I 509), denen es oblag genaue Verzeichnisse der Tribulen (die also wohl von vorn herein nach den Classen getrennt waren) zu führen (I 802). Der Grundgedanke des Pantagathus verträgt sich ferner mit dem Ausdrucke *duplicatus* bei Livius sehr wohl; denn in der That macht jede Tribus den Eindruck einer Doppeltribus (oder zweier Halbtribus), da sie zwei in Rücksicht auf den Altersunterschied gleichartige Reihen von je fünf Centurien enthält, d. i. *bis quinas centurias*, eine Audrucksweise, die dem römischen Sprachgebrauche beim Ausdrucke solcher Zahlverhältnisse entsprechen würde. Er trägt auch Nichts willkürlich in die Worte des Livius hinein; vielmehr ergänzt er nur ein Moment, welches Livius durch *distributionem*, wobei man nur an die Vertheilung unter die Classen denken kann, selbst andeutet. Gewifs hätte Livius mit Beibehaltung von *duplicatus* schreiben können: *duplicato earum* (sc. *tribuum*) *numero quinis centuriis juniorum seniorumque*, und gewifs hätte

---

Burchardi, Bemerkungen über den Census der Römer. Kiel 1824. S. 59.

Ferner Hüllmann, Göttling, Rein, Peter, Ad. Schmidt, Walter, Mommsen, Haltaus, Marquardt an den von S. 495 an oben angeführten Stellen; auch Urlichs in der S. 484 citirten Abhandlung.

1) Liv. 26, 22. Orelli inscr. 3062; vgl. Gell. 5, 19. Fest. ep. p. 66.

2) Vgl. Liv. 3, 30, 7. Dion. 10, 26—30. Ascon. p. 76.

er *quinis* hinzugefügt, wenn er über die Zahl der reformirten 476
Centurien mehr als eine Andeutung hätte geben wollen, und wenn er nicht die fortbestehende Vertheilung der Centurien unter die fünf Classen bei seinen Lesern als selbstverständlich hätte voraussetzen können. Auch wird die Hypothese nicht durch die grofse Zahl der Stimmkörper unwahrscheinlich; denn da die Centurien derselben Classen gleichzeitig stimmten (§ 124), so konnte die Abstimmung jeder Classe um so rascher vor sich gehen, je gröfser die Zahl ihrer Stimmkörper, und je kleiner folglich die Zahl der Mitglieder der einzelnen Stimmkörper war. Eine urkundliche Bestätigung hat die Hypothese des Pantagathus endlich durch den inschriftlich [1]) bezeugten Fortbestand von fünf angeseheneren und drei minder angesehenen Centurien in der *tribus Sucusana juniorum* *) zur Zeit des Vespasianus gefunden, von denen jene fünf offenbar den Centurien der fünf Classen, diese drei den drei Abtheilungen der Proletarier (*milites, socii navales, proletarii* im engern Sinne) entsprechen (vgl. I 509).

Diese Auffassung der Reform führt nun aber die Nothwenwendigkeit einer Erklärung des Umstandes herbei, dafs die *centuria praerogativa* lediglich mit dem Namen der Tribus und dem den Altersunterschied bezeichnenden Zusatze, nicht aber mit einem Zusatze rücksichtlich der Classe, zu der sie gehört, bezeichnet wird [2]). Dieser Umstand erklärt sich, wie schon Pantagathus sah, nur durch die Annahme, dafs weder die Reitercenturien, noch die Centurien der vier unteren Classen bei der *sortitio praerogativae* concurrirten. So genügte der Name der Tribus mit dem Zusatze *juniorum* oder *seniorum* für die Loosung [3]). Jene Annahme entspricht aber der Tendenz der Re- 477
form völlig, da man keineswegs die absolute Gleichberechtigung, die in den Concilia plebis und den Tributcomitien herrschte, in die Centuriatcomitien einführen, diese vielmehr nur dem demokratischen Charakter jener Versammlungen annähern wollte, was hinlänglich erreicht war, wenn man die Prärogative von den Rittern auf die Pedites der ersten Classe übertrug. Dafs übrigens nur die *centuriae juniorum* der ersten Classe bei der *sortitio praerogativae* betheiligt gewesen seien, darf man nicht aus dem zufälligen Umstande schliefsen, dafs die drei be-

---

*) Th. Mommsen, die römischen Tribus. Altona 1844. S. 77 ff.

1) Gruter. inscr. 239, 3 = Orelli 740. Gr. 243, 1 = Or. 3097.
2) Liv. 24, 7. 26, 22. 27, 6. 3) Vgl. Lucan. 5, 394.

kannten Beispiele von *centuriae praerogativae* gerade *centuriae juniorum* sind. Dagegen spricht nicht allein der Wunsch der *Veturia juniorum* sich mit ihren *seniores* vor Abgabe der Stimme zu berathen, nicht allein der Widerspruch gegen die Beibehaltung des bessern Stimmrechtes der *seniores* (I 476) im Uebrigen, sondern gerade der Zusatz *juniorum* in jenen drei Beispielen, der so gut wie die Nennung der ersten Classe überflüssig war, wenn die *seniores* ein für alle Mal ausgeschlossen gewesen wären. Ebenso wenig wie für die *centuriae seniorum* ist Grund vorhanden für die Annahme des Ausschlusses der städtischen Tribus von der Prärogative.

Ferner aber mufs bei jener Auffassung der Reform erklärt werden, wie es kommt, dafs die Stimmkörper der Centuriatcomitien vielfach durch den Ausdruck *tribus* bezeichnet werden (S. 503. 506). Die Stellen nun, in denen von Berufung der Tribus bei Centuriatcomitien die Rede ist, erklären sich einfach genug, da ja in der That die Tribus (wenn auch in anderer Weise als bei den Concilia plebis und den Comitia tributa) berufen wurden. Die Stellen aber, wo von stimmenden Tribus die Rede ist, wird man nicht auf die eigentliche Abstimmung, sondern auf die Schlufsrenuntiation beziehen müssen, durch welche die Abstimmung ja erst perfect wurde. Sie erklären sich dann leicht, sobald man annimmt, dafs zum Zweck der Schlufsrenuntiation (§ 124) die Stimmen von den je fünf Centuriae juniorum oder seniorum nach der sich dabei ergebenden Majorität zu einer Halbtribusstimme vereinigt wurden und somit die Schlufsrenuntiation der Stimmen der *pedites* allerdings *tributim*, freilich mit Unterscheidung der *seniores* und *juniores,* geschah. Ist diefs richtig — und es spricht dafür insbesondere auch der bemerkenswerthe Ausdruck *extrema tribus suffragiorum* [1]), der darauf hinweist, dafs diese Suffragientribus (d. h. Halbtribus) von den Tribus im gewöhnlichen Sinne unterschieden wurden —: so wird man weiter annehmen müssen, dafs für die Schlufsrenuntiation auch die Stimme der *centuria praerogativa*, nachdem sie in der Weise eines *omen* [2]) auf die Abstimmung der Classencenturien gewirkt hatte, mit den Stimmen der vier anderen Centurien ihrer Halbtribus zu einer Halbtribusstimme vereinigt wurde.

Unsicher bleibt bei dieser, wie auch bei den entgegenstehenden Auffassungen der Reform, die Zahl und Stellung der

---

1) Cic. de leg. agr. 2, 2, 4. 2) Cic. Mur. 18, 39.

Reiter- und der fünf Zusatzcenturien in der reformirten Verfassung; denn dafs auch die vier städtischen Tribus in je zweimal fünf Centurien zerfielen, kann nach den oben angeführten Inschriften nicht bezweifelt werden.

Dafs die Reitercenturien ganz aufgehoben seien, und dafs die Ritter mit in den Centurien erster Classe gestimmt hätten, ist wegen der oben (S. 500) für den Fortbestand der Reitercenturien als Stimmkörper[1]) angeführten Stellen unmöglich. Ebenso wenig ist aber die Annahme des Pantagathus, dafs es der Zahl der Tribus entsprechend siebzig *centuriae equitum juniorum* und *seniorum*, mindestens aber fünfunddreifsig *centuriae equitum* gegeben habe, annehmbar. Denn, wenn allerdings auch nach der Zeit des M. Furius Camillus bis zu der des Ti. Sempronius Gracchus *seniores* in den Reitercenturien waren (I 481. II 17), so waren sie doch streng genommen nur durch einen Mifsbrauch darin, zu dessen Einführung es der Einrichtung besonderer *centuriae equitum seniorum*, die ohnehin nie erwähnt werden, nicht bedurfte. Auch die Annahme von einfachen fünf- 478
unddreifsig *centuriae equitum* ist, da aus dem *tributim* vorgenommenen Census der Ritter (I 501. 800 f.) Nichts für die Zahl der Centurien folgt, ohne jede äufsere Gewähr. Dagegen ist es einerseits schon aus inneren Gründen wahrscheinlich, dafs die von Servius Tullius selbst geschonten drei Doppelcenturien der patricischen Reiter, und folglich auch die zwölf patricisch-plebejischen Reitercenturien (I 482) in die reformirte Verfassung unverändert übergingen. Dafür ist allerdings kein directer Beweis[2]) vorhanden, wenn man als solchen nicht etwa gelten lassen will den Nachweis, dafs die Reitercenturien noch zu Cato's Zeit aus achtzehnhundert Mann bestanden (I 576. II 291). Andererseits aber ist es unwahrscheinlich, dafs man die Stimmenzahl der Ritter, denen man die Prärogative nahm, in einer der Tendenz der Reform widersprechenden Weise erhöht habe, während die Beibehaltung der Stimmenzahl, in Folge deren die Ritter nicht mehr fast den neunten, sondern nur noch ungefähr den zwanzigsten Theil der Stimmen besessen haben würden, derselben entsprechen würde. Wahrscheinlich ist übrigens, dafs, wenn man, wie wir annehmen mufsten, für die Schlufsrenuntiation je fünf *centuriae peditum* zu einer Halbtribusstimme vereinigte, die Abstimmung der achtzehn Centuriae equitum

1) Vgl. Cic. de rep. 4, 2. 2) Weder bei Cic. Phil. 2, 33, 82 noch bei Liv. 43, 16; vgl. auch Cic. Phil. 7, 6, 16. 6, 5, 12. 13.

für die Schlufsrenuntiation mit *sex suffragia* [1]) gerechnet wurde, und dafs dieser schwerlich aus der Servianischen Zeit stammende Ausdruck der vermutheten Thatsache seine Entstehung verdankt (I 445).

Der Fortbestand der vier *centuriae fabrum aerariorum, tignariorum, cornicinum* und *tubicinum* ist zwar gleichfalls nicht ausdrücklich [2]) bezeugt, aber ebenso wenig liegt in dem Aufhören des militärischen Charakters der Centuriatcomitien ein Grund für eine Veränderung oder Aufhebung des jenen Zünften von Alters her zustehenden Stimmrechtes (I 484). Auch scheint die Entwickelung von Corporationen aus jenen Stimmkörpern in der Kaiserzeit, z. B. des *collegium fabrum tignariorum Romanensium* [3]), des *collegium liticinum cornicinum* [4]), den Fortbestand der Stimmkörper über die Zeit der Reform hinaus zu beweisen.

Endlich ist um so weniger Grund vorhanden den Proletariern und den Libertinen, welche letzteren anfangs gar nicht, später nur vorübergehend oder nur zum Theil in die Classen aufgenommen wurden (I 517 f. II 80. 92. 160. 234. 251. 265. 294 f.), die *centuria capite censorum* zu entziehen, da sie bei den Concilia plebis und den Tributcomitien in den Tribus urbanae
479 ein noch vergleichsweise besseres Stimmrecht ausübten, und da sie auch in den Centuriatcomitien ein Stimmrecht gehabt haben müssen (I 513), welches aber weder die Proletarier, noch die von den Classen ausgeschlossenen Libertinen in den Classencenturien, selbst nicht in denen der fünften Classe der vier städtischen Tribus haben ausüben können.

Wie sich die Annahme des Fortbestehens der Handwerkercenturien und der Centuria capite censorum mit der Vermuthung verträgt, dafs je fünf Centurienstimmen zu einer Halbtribusstimme zusammengefafst seien, darüber wird unten (§ 124) eine Vermuthung geäufsert werden.

Die Gesammtzahl der Centurien betrug demnach in der reformirten Verfassung wahrscheinlich dreihundert dreiundsiebzig (350 + 18 + 4 + 1). In politischer Hinsicht war durch diese Reform in der That ein mehr demokratischer Charakter der Centuriatcomitien erzielt. Denn erstens war der höchst be-

---

1) Cic. de rep. 2, 22. 39 *equitum centuriae cum sex suffragiis.* Fest. p. 334: vgl. Cic. Phil. 2, 33, 82. 2) Weder durch Cic. de rep. 2, 22 noch durch or. 46, 156. 3) Orelli inscr. 3690 = 4086 aus d. J. 162 nach Chr. 4) Or. 4105.

deutsame Einflufs der Prärogative [1]) der Geldaristokratie und damit zugleich auch der Nobilität entzogen; zweitens war das Stimmrecht der ärmeren Bürger dergestalt verbessert, dafs eine entscheidende Majorität nicht mehr durch eine einmüthige Abstimmung der ersten Classe, sondern nur durch die Einmüthigkeit von mindestens drei Classen herbeigeführt werden konnte; drittens war durch die Unterordnung der Classen und Centurien unter die Tribus der Interessengemeinschaft der Tribulen unter einander [2]) ein Spielraum gegönnt, so dafs jener in den Concilia plebis und Tributcomitien allein mafsgebende Zusammenhang selbst in den Centuriatcomitien, namentlich bei der Zunahme des Ambitus, den Einflufs der Classenunterschiede überwog oder wenigstens aufwog. Dennoch ist auch die nach dem censorischen Ursprunge der Reform zu erwartende Mischung mit aristokratisch-conservativen Elementen nicht zu verkennen. Dieselben waren so bedeutend, dafs es nicht an Stimmen fehlt, welche in einseitiger Hervorhebung einzelner Momente behaupten, dafs die Reform geradezu in antidemokratischem Sinne aufzufassen sei*). Nämlich es war, abgesehen davon, dafs die Interessengemeinschaft der Tribulen unter einander gerade für die politischen Pläne der Regierung ausgebeutet werden konnte, erstens die Prärogative nicht in die Hände der zugleich radical gesinnten und persönlich abhängigen ärmeren Bürger, sondern in die des conservativen und unabhängigen Mittelstandes gelegt; zweitens war das bessere Stimmrecht 480
der ersten Classe durch Fortdauer des abgesonderten Stimmrechtes der achtzehn Reitercenturien erhalten; drittens hatten wenigstens innerhalb jeder Tribus die Classenunterschiede nach den Censussätzen insofern noch volle Bedeutung, als eine geringere Zahl von Bürgern erster Classe ebenso viel Einflufs besafs wie eine gröfsere Zahl von Bürgern zweiter Classe u. s. w.; viertens endlich war auch die Begünstigung des reiferen Alters vor der Jugend rücksichtlich des Stimmrechtes gewahrt. Mit

---

*) Puchta, Cursus der Institutionen. Bd. 1. Aufl. 2. Berlin 1845. S. 223 ff.
Bergk, philologische Thesen, N. 12, im Philologus. Bd. 11. 1856. S. 384.
Herzog, der Charakter der Tributcomitien im fünften und sechsten Jahrhundert der Stadt und die Reform der Centuriatcomitien, im Philologus. Bd. 24. Göttingen 1866. S. 312.

1) Cic. Planc. 20, 49. de div. 1, 45, 103. 2, 40, 83. 2) Liv. 8, 37. Val. Max. 9, 10, 1. Liv. 29, 37.

Recht konnte daher noch Cicero sagen [1]): *discriptus populus censu ordinibus aetatibus* [2]) *plus adhibet ad suffragium consilii, quam fuse in tribus convocatus.* Dafs eine so charakteristische Reform in der That nur in das Zeitalter vor dem zweiten punischen Kriege pafst, wird kaum noch in Frage gestellt werden können. Der Volkspartei genügte sie, da dieselbe noch nicht so sehr von allem conservativen Sinn entblöfst war, um eine Aufhebung der Centuriatcomitien oder eine totale Verschmelzung derselben mit den Tributcomitien zu verlangen: ein Gedanke, der selbst dem C. Sempronius Gracchus zu kühn gewesen wäre [3]). Die Nobilität aber mochte sie, wenn sie gefordert war, concediren oder auch aus freien Stücken gewähren; denn die Centuriatcomitien waren in Bezug auf die Comitialtage und die Auspicien stärkeren Beschränkungen unterworfen als früher, und die Nobilität selbst konnte sich gerade damals stark und befestigt genug fühlen, um die Wahl von Homines novi in Folge des bei dem thatsächlichen Einflusse der Nobiles auf ihre Clienten doch nur scheinbar unabhängiger und demokratischer gewordenen Wahlrechtes der Comitien nicht eben zu befürchten (S. 143).

Die reformirten Centuriatcomitien blieben, abgesehen davon, dafs sich vor 534 220 Libertinen in die Tribus rusticae und also auch in die Classen eingeschlichen hatten, was die Censoren C. Flaminius und L. Aemilius Papus rückgängig machten (S. 160) [4]), und abgesehen von der Aufnahme eines Theils der Libertinen in die Classen in Folge des Plebiscitum Terentium von 565 189 (S. 234; vgl. 251) unverändert bis 575 179. Damals nahmen die Censoren M. Aemilius Lepidus und M. Fulvius Nobilior eine Veränderung der *suffragia* vor: *mutarunt suffragia regionatimque generibus hominum causisque et quaestibus tribus discripserunt* [5]). Diese Veränderung *) kann nicht
481 auf Unterabtheilungen der sämmtlichen Tribus in den Concilia plebis und den Tributcomitien nach Abstammung, persönlicher

---

*) Nitzsch, die Gracchen und ihre nächsten Vorgänger. Berlin 1847. S. 139. Vgl. auch die S. 497 citirte Recension.

Pluefs, die Entwickelung der Centurienverfassung u. s. w. Leipzig 1870. S. 36.

Clason, zur Frage über die reformirte Centurienverfassung. Heidelb. Jahrb. 1872. S. 226.

1) Cic. de leg. 3, 19, 44. 2) Vgl. Cic. de leg. 3, 3, 7. de rep. 4, 2. pro Flacc. 7, 15. 3) Sall. de rep. ord. 2, 8. 4) Liv. ep. 20. 5) Liv. 40, 51.

Würdigkeit und Gewerben gedeutet werden; denn in den dabei unvermeidlichen Begünstigungen und Zurücksetzungen in Betreff des Stimmrechtes würde ein völliger Umsturz des Charakters jener Versammlungen liegen. Ebenso wenig kann sie aber auch auf eine totale Umgestaltung der Centuriatcomitien gedeutet werden, da sie für diese eine vom Standpuncte der Censoren ganz unglaubliche Aufhebung der Classen- und der Altersunterschiede bedingen würde, die nicht einmal C. Sempronius Gracchus anzutasten wagte. Noch weniger ist an eine gänzliche Verschmelzung der beiden Arten von Comitien durch eine Eintheilung der sämmtlichen Tribus nach jenen Gesichtspuncten zu denken. Wahrscheinlich bezog sich die Aenderung nur auf die so oft regulirten *suffragia libertinorum* (I 517 f. II 265). Sie hat also die Concilia plebis und die Tributcomitien nur insofern betroffen, als die Censoren dabei *tribus rusticae* und *urbanae* (das bedeutet *regionatim*) im Princip so unterschieden, dafs jene für *ingenui*, diese für *libertini* (das bedeutet *generibus*) [1]) bestimmt wurden, und als sie ferner gewisse Kategorien von Libertinen, namentlich die grundansässigen und daher ackerbautreibenden (das bedeutet *quaestus*) und diejenigen, welche einen über fünf Jahre alten Sohn (das bedeutet *causa*) hatten [2]), in die *tribus rusticae* aufnahmen. Die Veränderung hat dann für die Centuriatcomitien nothwendig die Folge gehabt, dafs die *quaestibus et causis* bevorzugten Libertinen in den Classencenturien der *tribus rusticae* stimmten; möglich ist daneben, dafs die Centuriensuffragia wenigstens der vier städtischen Tribus nicht nach Classen und nach dem Alter, sondern für das Mal nach Geburt, persönlicher Würdigkeit und Erwerbsarten an verschiedene Stimmkörper vertheilt wurden.

Diesen Zustand der Centuriatcomitien modificirten die Censoren C. Claudius Pulcher und Ti. Sempronius Gracchus 585/169 dergestalt [3]), dafs sie die einmal in die Classen aufgenommenen Libertinen mit Söhnen darin beliefsen, aufserdem in dieselben aber nur solche Libertinen aufnahmen, welche den Census der ersten und zweiten Classe hatten, die minder wohlhabenden dagegen in die eine dazu erlooste *tribus Esquilina* verwiesen (S. 294). Auch diese Anordnung scheint indefs nicht von dauerndem Bestande gewesen zu sein (S. 307).

Der Vorschlag des C. Sempronius Gracchus 632/122 482
(III 43), *ut ex confusis quinque classibus sorte centuriae vocaren-*

1) Vgl. Liv. 10, 21. 2) Vgl. Liv. 45, 15. 3) Liv. 45, 15.

tur [1]), beabsichtigte weder eine Aufhebung der Classen, noch eine Veränderung der Centurienzahl, sondern einen demokratischeren Abstimmungsmodus (S. 525).

L. Cornelius Sulla aber hob 666/88 als Consul (III 126) die reformirte Centurienverfassung geradezu auf und stellte die Servianische Form der Centuriatcomitien wieder her [2]); doch wurde das betreffende Gesetz zur Zeit der Herrschaft der Marianer wieder beseitigt. Als Dictator wiederholte Sulla jenes Gesetz nicht (III 154), weil er dieser Veränderung nicht mehr bedurfte, um die Wahlen in seinem Sinne zu lenken. Auf die nirgends bestimmt erwähnte Wiederherstellung der reformirten Verfassung zwischen 666/88 und 672/82 ist wahrscheinlich der Ausdruck des Dionysius *ἀνάγκαις τισὶ βιασθεὶς ἰσχυραῖς* (S. 498) zu beziehen (S. 144).

Die Vermuthungen von Pluefs und Clason, dafs der ihrer Ansicht nach im J. 575/179 eingeführte Zustand nach dem Zutritt der Italiker im J. 668/86 wiederum einem neuen Zustande Platz gemacht habe, können wir trotz der detaillirten Schilderung dieses Zustandes auf sich beruhen lassen, da sie mit ihren unbewiesenen Voraussetzungen stehen und fallen.

In der Kaiserzeit erhielt sich die Eintheilung des Volkes in Classen und Centurien für die Comitien höchstens dem Namen nach, da die im Senat gewählten Beamten in den Comitien nur renuntiirt wurden; praktisch erstarrten die Tribushälften mit ihren Centurien zu Corporationen der römischen Stadtarmen*), für welche die Unterscheidung von *juniores* und *seniores* auch nur ein leerer Name war (S. 504. 509) [3]).

124. *Die Abhaltung der Comitia centuriata.*

Das *jus cum populo in comitiis centuriatis agendi* blieb insofern seinem Ursprunge stets getreu, als es nur den unmittelbaren Erben des *regium imperium* unbeschränkt zustand und, abgesehen von den Anomalien des letzten Jahrhunderts der Republik, von Niemandem sonst, als von den Inhabern jenes *imperium* unbeschränkt geübt worden ist (I 552). Das Berufungs-

---

*) Th. Mommsen, die Tribus der Kaiserzeit als städtische Corporationen, in: die römischen Tribus. Altona 1844. S. 177—211.

1) Sall. de rep. ord. 2, 8; vgl. *confusio suffragiorum* bei Cic. Mur. 23, 47. 2) App. b. c. 1, 59. 3) Orell. inscr. a. a. O.

recht der Consuln ging dem auf richterliche Comitien beschränkten der Praetoren, das Berufungsrecht dieser dem entsprechenden der Magistratus minores [1]) vor; wollten mehrere der letzteren unabhängig von einander Centuriatcomitien berufen, so 483
galt die Berufung des zuerst Berufenden [2]).

Auch das *jus suffragii in comitiis centuriatis* blieb im Wesentlichen stets von den Servianischen Grundlagen abhängig (I 464—501), nur dafs den Proletariern, wahrscheinlich in Folge der Leges Valeriae Horatiae, eine Stimmcenturie, die *centuria capite censorum* (I 468), verliehen wurde, und dafs die Libertinen seit 442/312 vorübergehend und theilweise und unter fortwährend precärer Stellung statt des schlechteren Stimmrechtes in der *centuria capite censorum* ein besseres in den Classencenturien erhielten (I 517 f. II 465. 514 f.). Vermuthlich haben auch die zur Erwerbung des Bürgerrechtes berechtigten und nach Rom übersiedelten Latiner nach Analogie ihres Stimmrechtes in den Concilia plebis und den Tributcomitien (S. 463 f.) schon vor ihrer Aufnahme in die Bürgerlisten bei der Abstimmung in den Centuriatcomitien sowohl vor als nach der Reform sich betheiligen dürfen. Da sie jedoch erst beim nächsten Census nach ihrer Uebersiedelung einer bestimmten Tribus und Classe zugetheilt werden konnten, so können sie, wenn nicht etwa durch uns unbekannte Anordnung eine bessere Art der Betheiligung ermöglicht worden war, nur in der *centuria capite censorum* mitgestimmt haben.

Dagegen hat sich das Verhältnifs des Volkes zum berufenden Magistrate im Laufe der Zeit bedeutend geändert und den Charakter des militärischen Gehorsams gegen das Imperium [3]), von dem anfangs nur die *sexagenarii* dispensirt waren (I 475 f.), eingebüfst. Schon als die Lex Valeria de provocatione 245/509 die Souveränität des Volkes in den Centuriatcomitien im Princip anerkannt hatte, war es ein Widerspruch, dafs dieses souveräne Volk, dessen *majestas* höher zu sein schien als die der Consuln, zur Ausübung seiner Hoheitsrechte auf Befehl der Consuln erscheinen mufste, um die *rogationes* derselben gutzuheifsen. Wir finden daher schon früh, zur Zeit der Oligarchie der Fabier (269/485—275/479), und auch nachher, dafs ein Theil des Volkes, namentlich Plebejer, sich dieser Verpflichtung entzog [4]), und dafs die Consuln nicht auf der Verpflichtung der

---

1) Varr. l. l. 6, 90. 2) Gell. 13, 15. 3) Vgl. auch Dio C. 37, 28. 4) Dion. 8, 82. 9, 42. 43.

Bürger zu erscheinen bestanden. Sie konnten ohne die Ausbleibenden die Wahlen im patricischen Sinne vollenden, und die Nichttheilnahme der Plebejer an den Comitien war ihnen vielleicht geradezu erwünscht (I 612).

Begünstigt wurde die Vernachlässigung des Besuchs der Centuriatcomitien durch den Umstand, dafs gerade die Tage,
484 an denen am ersten eine zahlreiche Theilnahme der auf dem Lande wohnenden Plebejer an den Comitien zu erwarten gewesen wäre, aus religiösen und praktischen Gründen für dieselben unbrauchbar waren. Aufser den ursprünglichen *dies nefasti* (I 354), an denen jedes *agere cum populo* den Magistraten von vorn herein aus religiösen Gründen nicht gestattet war (I 356), und aufser den zwei mit Q. R. C. F und dem einen mit Q. ST. D. F bezeichneten Tagen (I 357), an denen Comitien defshalb nicht gehalten werden konnten, weil sie an ihnen nicht *prima luce* hätten beginnen können, waren nämlich schon seit Servius Tullius die Kalenden und Nonen wohl defshalb, weil an ihnen *comitia calata* stattfinden mufsten (I 352 f.), unbrauchbar für Centuriatcomitien, da diese auch an ihnen nicht *prima luce* hätten anfangen können. Ohne *dies nefasti* zu sein, schlossen sie also die Centuriatcomitien thatsächlich aus (I 362). Ebenso war an den Iden, weil an ihnen *feriae Jovi* stattfanden (I 357), und weil durch das bei denselben zum Zweck der Weissagung angestellte Opfer der frühere Theil des Tags nefast wurde, die Verhandlung mit dem Volke factisch dadurch ausgeschlossen, dafs die Comitien erst zu einer späteren Tageszeit hätten beginnen können (I 359). Dasselbe gilt von andern in religiöser Beziehung gleichartigen Festen, namentlich den *feriae publicae universi populi Romani*, welche gleich den Iden *dies nefasti principio* waren (I 359), wie auch von den mit einigen dieser Feste als Vor- und Nachfeier in Verbindung stehenden *dies endotercisi*, an denen in Folge einer dabei üblichen Unterbrechung der gesammten Opferhandlung der frühere und spätere Theil des Tags nefast war (I 359 f.). Die *nundinae* aber waren in Folge der Leges sacratae vom J. 260 494 und 262 492 auf die oben (S. 467) angegebene Weise zu *dies nefasti* geworden und somit den Centuriatcomitien entzogen.

Die Kalenden, Nonen und Iden, die allgemeinen Festtage und die Nundinen wären aber defshalb im Interesse eines zahlreichen Besuchs die geeignetsten Tage für die Centuriatcomitien gewesen, weil an diesen Tagen die Landleute von der Arbeit ruhten und leichter den Weg nach der Stadt unternahmen als

an andern [1]). So wenig nun behauptet werden soll, dafs die älteren Beschränkungen der *dies comitiales* einer politischen Tendenz des Collegiums der Pontifices ihre Entstehung verdankten [2]), so wenig läfst sich andererseits verkennen, dafs der Wunsch der Regierung, die Centuriatcomitien von der unabhängigen 485
ländlichen Plebs möglichst schwach besucht zu sehen, zu weiteren Beschränkungen der *dies comitiales* durch das gefügige Collegium der Pontifices geführt hat. So ist es namentlich zu erklären, dafs gleich nach Vertreibung der Gallier im J. 365/389, zu einer Zeit als die Patricier bei den Wahlen der Consulartribunen schon mehrfach unterlegen waren, die Pontifices durch ein Decret sogar die damals noch grofsentheils benutzbaren Nachtage der Kalenden, Nonen und Iden, die sogenannten *dies postriduani*, zu *dies fasti non comitiales* machten. Denn da an diesen Tagen es den an den Kalenden, Nonen und Iden zur Stadt gekommenen Plebejern vergleichsweise bequem war in der Stadt zu bleiben, so verboten sie an ihnen, das Verbot durch den unglücklichen Ausfall der Schlacht an der Allia und anderer Schlachten motivirend, das für eine Schlacht anzustellende Opfer, welches Verbot das Verbot des für Centuriatcomitien anzustellenden Opfers selbstverständlich involvirte, und machten damit die Centuriatcomitien an ihnen unmöglich (I 363). So erklärt sich auch, dafs die Lex Hortensia 467/287 den bis dahin bestandenen Unterschied der Concilia plebis einerseits und der Centuriat- und Tributcomitien andererseits nicht in der Weise ausglich, dafs sie die *nundinae* den Centuriat- und Tributcomitien gleichfalls zugänglich machte, sondern in der Weise, dafs sie dieselben auch den Concilia plebis entzog (I 365. II 468), indem sie in der oben angegebenen Weise festsetzte, dafs alle die Tage, auf welche *nundinae* fielen, wenn sie nicht schon *dies nefasti*, *nefasti principio* oder *endotercisi* waren, zum *lege agere* benutzt werden, also *dies fasti non comitiales* sein sollten. So mag denn auch bei der Vervielfältigung der allgemeinen Festtage die Absicht den Spielraum für Abhaltung von Centuriatcomitien möglichst einzuengen mitgewirkt haben. In der letzten Zeit der Republik gab es zwar immer noch ungefähr einhundertundneunzig *dies comitiales* (I 360); aber viele derselben waren durch das Zusammenfallen der *nundinae* mit ihnen und durch die immer mehr Tage consumirenden *ludi publici* unbrauchbar, während andere durch Ansetzung von *feriae con-*

1) Varr. l. l. 6, 28. Macr. Sat. 1, 13, 18. Isid. orig. 5, 33, 12. 2) Liv. 1, 19.

ceptivae und *imperativae*, welche die Eigenschaft eines *dies nefastus principio*, eventuell auch eines *dies nefastus* oder eines *dies fastus non comitialis* begründeten, jederzeit unbrauchbar gemacht werden konnten (I 366. II 469).

Der verhältnifsmäfsig schwache Besuch der Centuriatcomitien hatte übrigens in den späteren Zeiten der Republik auch noch andere Ursachen. Viele stimmberechtigte Bürger wohnten so weit von Rom entfernt, dafs sie, auch wenn die Comitien an den günstigsten Tagen gehalten worden wären, nicht nach
486 Rom hätten reisen können oder mögen. So konnte es damals in Fällen, in denen dem Senate eine starke Betheiligung erwünscht war, vorkommen, dafs derselbe ausdrücklich, wie z. B. bei Ciceros Zurückberufung, zu einem zahlreichen Besuche aufforderte [1]). Unter denen übrigens, die es bequemer hatten, verzichteten gleichwohl gerade die angesehensten Leute auf die Ausübung des in der Masse der Abstimmenden verschwindenden Stimmrechtes und zogen es vor, als Custodes auf den Pontes (S. 490) auf die Abstimmung der Bürger einzuwirken [2]).

Ein Symptom von der abhanden gekommenen Verpflichtung zu erscheinen, und zwar präcis zu erscheinen, ist auch die Einrichtung der nachher noch zu besprechenden *centuria ni quis scivit sciscito* [3]) für die bei der Abstimmung ihrer Centurie zu spät gekommenen Bürger (I 486).

Wie der militärische Gehorsam, so schwand auch die militärische Rüstung (I 561) aus den Centuriatcomitien. Schon seit der Heeresreform des M. Furius Camillus hörten die Stimmcenturien auf Cadres für die Aushebung der Legionscenturien zu sein (I 474. 537); von der Zeit an, spätestens aber seit der Reform der Centuriatcomitien, wird das Volk aufgehört haben in militärischer Rüstung zu erscheinen, aufser beim Census (I 801. 810). Als Reminiscenzen an den militärischen Ursprung der Centuriatcomitien erhielten sich nur die Berufung durch das *classicum* genannte militärische Signal (I 560) und die Aufpflanzung des *vexillum russeum* auf der Arx (I 555. 566).

Ueberhaupt giebt sich wie in der Reform der Centuriatcomitien, so auch in einzelnen davon unabhängigen Aeufserlichkeiten die Tendenz einer Ausgleichung der Verschiedenheiten der nach Tribus und der nach Classen und Centurien berufenen Volksversammlungen zu erkennen. Dahin gehört die Beobach-

1) Cic. in Pis. 15, 34. p. red. in sen. 10, 25. 2) Q. Cic. de pet. cons. 5, 18. 3) Fest. p. 177.

tung des *trinundinum* für legislative und Wahlcomitien (für richterliche Comitien läfst sie sich nicht erweisen), die durch die *lex Caecilia Didia* 656/98 in gleicher Weise, wie für die Concilia plebis und die Tributcomitien, gesetzlich wurde (I 556. II 471). Dahin gehört ferner die Regelung des Auspicienwesens durch die *leges Aelia* und *Fufia* (S. 477), durch welche die Centuriatcomitien, die bis dahin der *obnuntiatio* blofs der patricischen Magistrate unterworfen waren, auch der der Tribunen unterworfen wurden. Von praktischer Bedeutung sind diese Gesetze indefs für Wahlcomitien nicht gewesen, weil sie zugleich eine Bestimmung zu Gunsten derselben enthielten. Bei- 487
spiele der Obnuntiation gegen wählende Centuriatcomitien finden sich daher erst in der Zeit der Rechtsverwirrung nach der Modification jener Gesetze durch die *lex Clodia* des J. 696/58[1]). Ebenso anomal erscheint die Obnuntiation gegen den Census im J. 699/55[2]). Dafs die Obnuntiation der Tribunen gegen richtende und namentlich gegen legislative Centuriatcomitien galt, kann keinem Zweifel unterliegen (S. 477); es existirt indessen nur ein sicheres Beispiel für die Berechtigung der Obnuntiation gegen legislative Centuriatcomitien[3]). Denn die von M. Tullius Cicero selbst *salva lege Aelia et Fufia* gegebene Lex Tullia de ambitu[4]) kann ebenso gut in Tribut- wie in Centuriatcomitien gegeben worden sein. Dafs nicht mehr Beispiele dafür vorhanden sind, hängt offenbar damit zusammen, dafs die Centuriatcomitien nur ausnahmsweise zur Legislation verwendet wurden (§ 128).

In dem Verlaufe der Comitien selbst blieb der erste Act, das *inlicium vocare*, im Wesentlichen unverändert, abgesehen davon dafs nicht mehr ein militärischer *accensus*, sondern der *augur* den Befehl dazu *ex templo* verkündete[5]).

Der zweite Act, die *contio*, wird unter Einwirkung des in den Contionen der Concilia plebis und der Tributcomitien genährten Geistes der Volkssouveränität im Vergleich mit den älteren Zeiten eine gröfsere Bedeutung gewonnen haben. Jedoch zwang die zur Abstimmung erforderliche längere Zeit zur zeitlichen Beschränkung der Contio, und so scheinen die Contionen der Centuriatcomitien nie völlig dieselbe Bedeutung wie die jener andern Versammlungen erlangt zu haben. Die Wahl-

---

1) Cic. ad Att. 4, 16, 7. Phil. 2, 38, 99. ad Q. fr. 3, 3, 2; vgl. Dio C. 38, 13. 2) Cic. ad Att. 4, 9. 3) Cic. pro Sest. 61, 129. 4) Cic. Vat. 15, 37. 5) Varr. l. l. 6, 95.

comitien gaben nur ausnahmsweise Veranlassung zu bemerkenswerthen Verhandlungen [1]. Rücksichtlich richtender Comitien, die weit seltener vorkamen als richtende Concilia plebis und Tributcomitien, wissen wir, dafs in der Contio eine schliefsliche *anquisitio* (§ 126) stattfand [2]. Die erhaltene Rede Ciceros pro C. Rabirio ist wahrscheinlich nicht im Perduellionsprocesse vor den Centuriatcomitien, sondern in einem nachfolgenden Multprocesse in einem der früheren Anquisitionstermine oder in der Contio vor dem Concilium plebis gehalten worden (S. 481). Legislative Centuriatcomitien waren überhaupt selten; in der Regel wird die Contio mit der empfehlenden Rede des vorsitzenden Consuls abgethan gewesen sein [3]; in der Contio jedoch, die vom Consul P. Cornelius Lentulus Spinther vor den Comitien, welche die Zurückberufung Ciceros beschlossen, gehalten wurde, re-
488 dete nicht blofs der Consul, sondern auch Cn. Pompejus und andere Private [4]. Natürlich fanden diese Contionen weder in den *saepta* noch im *ovile*, sondern auf dem freien Raume vor denselben statt. Zwischen dem Verfahren bei den Centuriatcomitien und bei den Concilia plebis läfst sich übrigens weiter kein Unterschied nachweisen, als dafs es den Magistraten, welche die Centuriatcomitien leiteten, durch die Sitte nicht verboten war, die *rogatio* selbst vorzulesen [5].

Der dritte Act, die *comitia* im engern Sinne, d. i. der Act der Abstimmung, mufste sich natürlich ändern, sobald die militärische Aufstellung der Stimmkörper der Centuriatcomitien abkam. Wenn jetzt der Magistrat die Centurien zum Abstimmen rief, was *centurias ad suffragium vocare* [6], auch (mit Beziehung darauf, dafs die Tribus nunmehr Oberabtheilungen der Centurien waren; vgl. S. 510), *tribus ad suffragia vocare* [7], oder *centurias in suffragium mittere* [8], oder mit Beibehaltung der älteren Terminologie *exercitum educere* [9]) hiefs, so bedurfte es ähnlicher Vorrichtungen, wie bei den Concilia plebis und den Tributcomitien, um das *discedere in centurias*, das nunmehr zugleich ein *discedere in tribus* war, zu erleichtern. Wahrscheinlich sind daher gleich nach der Reform die zu einer geordneten mündlichen Abstimmung unentbehrlichen *saepta* mit den in das *ovile* führenden *pontes* auf dem *campus Martius* eingerichtet

---

1) Liv. 10, 21. 32, 7. 39, 39. Vell. 2, 92. 2) Varr. l. l. 6, 92. 3) Liv. 31, 7. 4) Cic. Sest. 50, 107. p. red. ad Quir. 7, 16. 17. Pis. 15, 34. 32, 80. 5) Cic. Phil. 1, 10. 24: vgl. 1, 8. 19. 6) Liv. 10, 21. 7) Suet. Caes. 80; vgl. Liv. 5, 18, 2. 8) Liv. 37, 7. 8. 9) Liv. 39, 15; vgl. wegen *educere* Varr. r. r. 1, 2, 9.

worden (S. 487 f.). Das *ovile* wenigstens wird aus der Zeit vor Einführung der schriftlichen Abstimmung erwähnt [1]), und der Zeitpunct der Einführung des Abstimmens *per pontes*, bei welcher Gelegenheit der Volkswitz *sexagenarios de ponte* (I 476) entstand, wird nicht an die Einführung der schriftlichen Abstimmung geknüpft [2]). Die *saepta* müssen, da bei der ersten Aufrufung die siebzig Centurien der ersten Classe und die achtzehn Centurien der Ritter gleichzeitig stimmten, fünfunddreifsig gröfsere Abtheilungen, die wiederum in je zwei für die *seniores* und die *juniores* bestimmte Räume zerfielen, für die Pedites und achtzehn kleinere für die Ritter, zusammen also dreiundfünfzig, beziehungsweise achtundachtzig Abtheilungen gehabt haben. Von diesen konnten die fünfunddreifsig gröfseren auch für Concilia plebis und Tributcomitien benutzt werden (S. 484). *Pontes* aber mufste es dem entsprechend achtundachtzig geben.

Hatte sich das gesammte Volk der fünf Classen in diese Abtheilungen der *saepta* begeben, so fand seit der Reform die
nach Analogie der Concilia plebis und der Tributcomitien ein- 489
geführte *sortitio praerogativae* (S. 501) in derselben Weise wie bei jenen Versammlungen statt, nur dafs nicht fünfunddreifsig sondern siebzig Loose entsprechend den siebzig *centuriae peditum seniorum* und *juniorum* erster Classe in die *urna* [3]) oder *sitella* gethan wurden. Wenn nach der Ausloosung nicht sofort intercedirt oder obnuntiirt wurde, so stimmte die *centuria praerogativa* ab; der Vorsitzende liefs sich vom *rogator centuriae* das Resultat mittheilen (*praerogativam referre*) [4]) und dasselbe ohne Zweifel durch einen *praeco* renuntiiren [5]). Es kommt bei Wahlcomitien ausnahmsweise vor, dafs die Abstimmung der *centuria praerogativa* beanstandet, und sie zu einer neuen Abstimmung durch den *praeco* zurückberufen ward (*revocare*) [6]).

Während in dieser Beziehung das Verfahren bei den Centuriatcomitien der späteren Zeit dem bei den Concilia plebis und den Tributcomitien von jeher beobachteten nachgebildet war, erhielt sich im Gegensatze gegen diese μιᾷ κλήσει stimmenden Volksversammlungen die classenweise Abstimmung der Centuriatcomitien (S. 500). Die sechs patricischen und die zwölf plebejisch-patricischen Reitercenturien, die aufgehört hatten *centuriae praerogativae* zu sein, stimmten wahrscheinlich mit den *centuriae peditum* erster Classe; denn da sie nunmehr

1) Liv. 26, 22. 2) Fest. p. 334. 3) Lucan. Phars. 5, 394. 4) Cic. de div. 2, 35, 74. 5) Cic. Phil. 2, 33, 82. 5) Liv. 24, 8. 26, 22; vgl. 5, 18, 2.

zu den *jure vocatae centuriae* [1]) im Gegensatze gegen die *sorte vocata praerogativa* gehörten, so konnten sie *jure* an keiner andern Stelle, als mit den Pedites der ersten Classe, zu welcher sie ja dem Census nach gehörten, berufen werden. Wird diese Ansicht auch nicht durch ein positives Zeugnifs gestützt, so steht ihr doch auch keins entgegen; denn, dafs nur die zwölf Servianischen Reitercenturien mit der ersten Classe, die vorservianischen *centuriae Ramnensium Titiensium Lucerensium priorum et posteriorum* aber nach der ersten Classe gestimmt hätten — eine Zurücksetzung der letzteren, für die sich kein ausreichendes Motiv finden läfst —, folgt weder aus dem Bericht des Livius über die Abstimmung im Procefs der Censoren Ti. Sempronius Gracchus und C. Claudius Pulcher [2]), in welchem offenbar defshalb der Ausfall der Abstimmung dieser sechs Centurien nicht erwähnt wird, weil als selbstverständlich vorausgesetzt wird, dafs er dem C. Claudius günstig war, noch aus der wahrscheinlich corrupten und lückenhaften Stelle des Cicero über die Wahlcomitien des Jahres 710/44, bei der es auf alle Fälle zweifelhaft ist, ob unter *suffragia* die sogenannten *sex suffragia* verstanden werden können [3]). Wenn die Reitercenturien gleichzeitig mit der ersten Classe stimmten, so ist es wahrscheinlich, dafs die beiden Centurien der Werkleute gleichzeitig mit der zweiten Classe aufgerufen wurden, mit welcher sie Dionysius schon nach der ursprünglichen Einrichtung im Wider-
490 spruche mit Livius stimmen läfst (I 485). Ebenso wird der Widerspruch beider Schriftsteller rücksichtlich der beiden Centurien der Musiker, die Livius der fünften, Dionysius der vierten Classe zutheilt, darauf beruhen, dafs dieselben vor der Reform mit der fünften, nach der Reform mit der vierten Classe stimmten. Der Grund für diese letztere Aenderung kann darin gelegen haben, dafs man, wie mit der ersten Classe die Ritter stimmten, so mit der fünften gleichzeitig die *centuria capite censorum* stimmen liefs, ein Verfahren, das der Zeitersparnifs wegen jedenfalls zweckmäfsig war. Aufserdem stimmte wohl auch mit der fünften Classe eine überzählige Centurie, die sich aus denen zusammensetzte, welche bei der Abstimmung der vorigen Classen zu spät gekommen waren, und die von der Aufforderung des *praeco: ni quis scivit sciscito* als *centuria ni quis scivit sciscito* bezeichnet wurde (I 486. II 520). Während die Bürgerschaft also in dreihundert dreiundsiebzig Centurien zerfiel (S. 512),

1) Liv. 27, 6. 2) Liv. 43, 16. 3) Cic. Phil. 2, 33, 82.

wurden in den Centuriatcomitien dreihundert vierundsiebzig Centuriensuffragia abgegeben, so dafs, wenn die Majorität nach diesen Centurienstimmen berechnet wurde, einhundert achtundachtzig die geringste Majorität war. Wenn aber, wie oben vermuthet wurde, je fünf Classencenturienstimmen für die Schlufsrenuntiation zu einer Halbtribusstimme zusammengefafst wurden, so wird man annehmen müssen, dafs bezüglich der Handwerkercenturien, der Centuria capite censorum und der Centuria ni quis scivit die Einrichtung getroffen worden war, aus diesen sechs Centurien ein oder zwei *suffragia* zu formiren, wie man den 18 Reitercenturien sechs *suffragia* gegeben hatte; es ergaben sich dann für die Schlufsrenuntiation im Ganzen 77 oder 78 suffragia, nämlich 6 suffragia equitum, 70 suffragia peditum, 1 oder 2 suffragia fabrum u. s. w. Die classenweise Abstimmung wollte selbst C. Sempronius Gracchus (S. 515 f.) nicht beseitigen; er hatte vielmehr wohl nur den Plan die dreihundertfünfzig Centuriae peditum nicht in der gesetzlichen Reihenfolge der Censusclassen, sondern in einer durchs Loos festgestellten Reihenfolge von fünf aus je siebzig beliebigen Centurien zusammengewürfelten Abtheilungen abstimmen zu lassen (III 43) [1].

Wenn durch die classenweise Aufrufung zum Stimmen die Centuriatcomitien nun auch von den Concilia plebis und den Tributcomitien sich unterschieden, so sind sie doch darin dem Beispiel jener Versammlungen gefolgt, dafs seit der Reform nicht wie früher (I 564) bei der Erreichung der Majorität mit der Abstimmung innegehalten, sondern stets ganz durchgestimmt wurde. Freilich konnte eine Majorität der Centurienstimmen bei vollständiger Einmüthigkeit sich bereits durch die Abstimmung der dritten Classe, nachdem zweihundertunddreifsig Centurien abgestimmt hatten, herausstellen. Eine solche Einmüthigkeit war aber bei den auseinandergehenden Interessen der Tribus kaum bei richtenden [2] und legislativen, geschweige denn bei Wahlcomitien zu erwarten, wie denn z. B. zwar Cicero mit seltener Einmüthigkeit zum Consul gewählt wurde, sein Mitbewerber C. Antonius aber nur mit wenigen Centurien über Catilina siegte [3]. Dafs bei richtenden Comitien alle Tribuscenturien gestimmt haben mufsten, folgt daraus, dafs es dem Angeklagten bis zur Abstimmung, d. h. Renuntiation der letzten Tribus freistand ins Exil zu gehen [4]. Für wählende und

1) Sall. de rep. 2, 8; vgl. Cic. Mur. 23, 47. 2) Vgl. Liv. 43, 16.
3) Ascon. p. 95; vgl. Liv. 37, 47. 4) Polyb. 6, 14, 7.

legislative Comitien folgt dasselbe aus den Stellen (S. 503), in denen gesagt wird oder bei denen die Voraussetzung zu Grunde liegt, dafs alle Tribus gestimmt haben, d. h. renuntiirt worden
491 sind [1]). Wenn also nicht selten die Einstimmigkeit aller Centurien (und aller Mitglieder derselben) mit Nachdruck erwähnt wird, sowohl bei Wahlcomitien [2]), als auch bei legislativen [3]): so ist darunter ohne Zweifel eine wirkliche Einstimmigkeit aller Centurien aller Classen zu verstehen. Auch der Umstand, dafs die Candidaten sich nicht blofs bei Bewerbungen, über welche die Concilia plebis und die Tributcomitien entschieden, sondern auch bei solchen, welche von der Wahl der Centuriatcomitien abhingen, einzelne Tribus abtraten [4]), zeigt, dafs sie ein Durchstimmen durch alle Classen und Centurien zu erwarten Grund hatten. Indem man das Durchstimmen zur Regel erhob, erreichte man einerseits den Vortheil, dafs das Stimmrecht der untern Classen nicht mehr wie früher [5]) als werthlos angesehen werden konnte, andererseits auch den, dafs die folgende Classe bereits stimmen konnte, während noch das Resultat der früheren Abstimmung ermittelt wurde. Denn dafs nach jeder Classe das Resultat der Abstimmung derselben renuntiirt worden wäre, ehe die folgende Classe berufen wurde, läfst sich nicht durch äufsere Zeugnisse beweisen. Eine Stelle des Livius, die ein solches zu enthalten scheinen könnte [6]), erklärt sich, wenn man bedenkt, dafs das Resultat auch ohne Renuntiation bekannt werden konnte [7]), und in einer scheinbar noch bestimmteren Stelle des Cicero [8]) ist das entscheidende Wort *renuntiatur* nach der Erwähnung der ersten Classe wegen der folgenden Worte *quae omnia citius sunt facta quam dixi* sehr verdächtig. Denn da diese Worte, wenn man nicht eine alles Mafs überschreitende Hyperbel annehmen will, nicht auf die immerhin sei es mit sei es ohne Renuntiation Zeit raubende classenweise Abstimmung bezogen werden können, so erklären sie sich nur unter Voraussetzung einer gröfseren Lücke vor ihnen, in der dasjenige namentlich die Vorbereitung zur Renuntiation Betreffende stand, worauf sie sich bezogen (vgl. S. 501. 524).

Die Einsammlung der Stimmen (*sententiae* [9]) oder auch *suf-*

---

1) Liv. 29, 37, 13. ep. 49. Liv. 8, 37, 12. Val. Max. 9, 10, 1. App. b. c. 1, 49. 59; vgl. auch Liv. 6, 21, 5 (oben S. 496). 2) Liv. 24, 9. 26, 18. 22. 27, 21. 29, 22. Cic. Sull. 32, 91. Pis. 1, 2. pro leg. Man. 1, 2. 3) Liv. 31, 6. 4) Ascon. p. 85; vgl. Cic. Planc. 22, 54. Schol. Bob. p. 253. 5) Liv. 1, 43. Dion. 4, 20. Cic. de rep. 2, 22. 6) Liv. 43, 16. 7) Vgl. Val. Max. 6, 5, 3. 8) Cic. Phil. 2, 33, 82. 9) Liv. 10, 11.

fragia) in den einzelnen Centurien besorgte nach Abstreifung des militärischen Charakters der Centuriatcomitien nicht mehr ein militärischer *centurio*[1]), sondern wahrscheinlich die für jede Tribus in der Mehrzahl vorhandenen *curatores tribuum* (I 509), — die indessen von dieser Beziehung zu den Centurien auch *centuriones* genannt werden mochten, — als *rogatores centuriarum*[2]). In Ciceros Zeit scheinen jedoch die *rogatores* aus 492
denen, die sich zur Uebernahme des Geschäftes erboten, jedesmal bestimmt worden zu sein[3]). Dafs die *pontes* schon vor der Einführung der schriftlichen Abstimmung beim Einsammeln der Stimmen benutzt wurden, ist oben (S. 522 f.; vgl. S. 487 f.) wahrscheinlich gemacht worden.

Als statt der mündlichen die schriftliche Abstimmung eingeführt wurde, machte die auf Wahlcomitien bezügliche *lex Gabinia* 615/139 und die auf legislative Comitien bezügliche *lex Papiria* 623/131 keinen Unterschied zwischen Centuriatcomitien und den beiden Arten der *tributim* berufenen Versammlungen. Die auf richtende Comitien bezügliche *lex Cassia* 617/137 jedoch erkannte die Besonderheit der Centuriatcomitien dadurch an, dafs sie für die in Centuriatcomitien zu verhandelnden Perduellionsprocesse die mündliche Abstimmung beibehielt. Doch wurde nachträglich auch für diese die schriftliche Abstimmung durch die *lex Caelia* 647/107 (III 66) eingeführt[4]). Das Verfahren bei der schriftlichen Abstimmung und bei der *diribitio* war in den Centuriatcomitien dasselbe, wie in den Concilia plebis und den Tributcomitien.

Natürlich liefs sich das *suffragium* einer einzelnen *centuria* sowohl zur Zeit der mündlichen als auch zur Zeit der schriftlichen Abstimmung rascher ermitteln, als das einer Tribus, da die Mitgliederzahl der Centurien, deren zehn auf eine Tribus kamen, bedeutend geringer war, als die der Tribus. Wenn also die Abstimmung der *centuria praerogativa* geringere Zeit in Anspruch nahm, als die der Tribus, welche als *principium* voranstimmte, die der fünf Classen aber gewifs nicht fünfmal soviel Zeit erforderte, als die gleichzeitige Abstimmung der fünfunddreifsig Tribus: so begreift sich trotz der grofsen Zahl der Stimmkörper in den reformirten Centuriatcomitien oder vielmehr gerade wegen derselben die Möglichkeit der Been-

---

1) Fest. p. 177. 2) Cic. de div. 2, 35, 74. 75. de nat. deor. 2, 4, 11. de or. 2, 64, 260. 3) Cic. Pis. 15, 36. p. red. in sen. 11, 28. 4) Cic. de leg. 3, 16, 36; vgl. Oros. 5, 15.

digung der Abstimmung an *einem* Tage sehr wohl (S. 509). Während für die Abstimmung in den Concilia plebis und den Tributcomitien höchstens etwa vier Stunden gerechnet wurden (S. 492), dauerte die Abhaltung der Centuriatcomitien bei der Wahl eines Consul suffectus im J. 709/45 höchstens fünf Stunden [1]. Also konnte die Abstimmung in legislativen und richtenden Comitien in erheblich kürzerer Zeit erledigt sein, wäh-
493 rend sie bei der Wahl zweier Consuln oder Censoren oder gar bei der von vier, sechs, acht Praetoren verhältnifsmäfsig länger dauern mufste, da die *diribitio* der mehrere Namen enthaltenden *tesserae* natürlich mehr Zeit erforderte.

Bei den Centuriatcomitien wurde auch dadurch Zeit erspart, dafs nach vollendeter Abstimmung nicht erst eine *sortitio tribuum* zum Zweck der Renuntiation stattzufinden brauchte, indem der beim Census übliche *certus ordo tribuum* für die Renuntiation der Centuriatcomitien ein für alle Mal feststand. Nach demselben gingen die vier städtischen Tribus in der Reihenfolge *Suburana*, *Palatina*, *Esquilina*, *Collina* voran, worauf sodann die einunddreifsig ländlichen von der *Romilia* bis zur *Arniensis* folgten (vgl. I 511. 512. 521) [2]. In dieser Reihenfolge verkündeten (*renuntiare*) die *praecones* der einzelnen Classen [3], nachdem sie sich jeder in seiner Classe die Abstimmung der einzelnen Centurien von den *rogatores* hatten mittheilen lassen, was *referre centuriam* hiefs [4], auf Geheifs des Vorsitzenden öffentlich das Resultat derselben. Der *praeco* der ersten Classe renuntiirte ohne Zweifel die Abstimmung der achtzehn Reitercenturien vor der der Centuriae peditum [5]. Die dabei üblichen Formeln (I 565) erhielten sich auch nach der Reform; namentlich auch die bei Wahlcomitien übliche: *olla centuria consules dicit* [6]; denn dafs sie in Folge der schriftlichen Abstimmung, bei welcher der Ausdruck *dicere* seinen eigentlichen Sinn verlor, geändert worden sei, ist nicht wahrscheinlich. Aus den oben (S. 510. 511. 525) angeführten Erwägungen ist es wahrscheinlich, dafs zum Zweck der Schlufsrenuntiation das Resultat der Abstimmung der achtzehn Reitercenturien mit *sex suffragia*, das der Abstimmung von je fünf Classencenturien der Juniores und der

---

1) Cic. fam. 7, 30, 1. 2) Varr. l. l. 5, 56. Cic. de leg. agr. 2, 29, 79. 3) Cic. de leg. agr. 2, 2, 4. in Verr. accus. 5, 15, 38. 4) Cic. div. 2, 35, 74; vgl. *consules referre* Cic. nat. deor. 2, 4, 10; *ex centuria renuntiare consules* Cic. de or. 2, 64, 260; *centuria renuntiat* Q. Cic. de pet. 14, 56. 5) Vgl. Liv. 43, 16. 6) Varr. l. l. 7, 42. Liv. 24, 7. 9. 26, 22. 27, 6. 28, 38. 29, 22.

Seniores als je e i n *suffragium*, das der Abstimmung der Zusatzcenturien als e i n oder z w e i *suffragia* gerechnet, dafs mithin im Ganzen nur 77 oder 78 *suffragia* gezählt wurden, ein Candidat also z. B. als gewählt galt, wenn er bei der Schlufsrenuntiation 39 oder 40 *suffragia* erreicht hatte.

Nach Beendigung jener vorläufigen Renuntiation renuntiirte nämlich der Vorsitzende sei es selbst [1]) oder durch den Mund des *praeco* [2]) das Resultat; wegen dieser Schlufsrenuntiation wurde bei Wahlcomitien die Thätigkeit des Vorsitzenden auch geradezu als *creare* (I 297) bezeichnet [3]). Dabei wurde Werth gelegt auf die Reihenfolge, in welcher die Gewählten als gewählt galten; rücksichtlich derselben aber galt ohne Zweifel derselbe Grundsatz wie bei den Concilia plebis und den Tributcomitien (S. 492). Da nun aber im *certus ordo tribuum* auf die vier städtischen Tribus aller Wahrscheinlichkeit nach zunächst die sechzehn ältesten Tribus rusticae, dann erst die fünfzehn hinzugekommenen folgten, so war im Gegensatz zu den Concilia plebis und den Tributcomitien, bei denen der Zufall des Looses die Reihenfolge der Tribus für die Renuntiation bestimmte, ein für alle Mal nächst den Reitercenturien den zwanzig ältesten Tribus der Vortheil gesichert, der mit der früheren Stelle in der Reihenfolge verbunden war, nämlich der Vortheil, ihre Candidaten eher zur Erreichung der *legitima suffragia* gelangen zu sehen, als deren von den an späterer Stelle renuntiirten Tribus begünstigten Mitbewerber, welche erst nach jenen zu den *legitima suffragia* gelangten und eben defshalb zurückstehen mufsten, selbst wenn sie an Stimmenzahl ihre glücklicheren Mitbewerber übertrafen. Es beziehen sich auf jene Reihenfolge die Ausdrücke *consul prior* [4]), *praetor primus* [5]), *praetor prior* [6]), *praetor in primis* [7]), während aus der Zeit des unveränderten Bestandes der Servianischen Form nur bei den Consulartribunen eine analoge Unterscheidung möglich gewesen war [8]); eben darauf beziehen sich auch die Wendungen *primo* 494
loco praetorem creari [9]), *supremo loco inhaerere* [10]), *quarto praetorem fieri* [11]), *e postremo in tertium locum subjici* [12]). Natürlich

---

1) Cic. Mur. 1, 1; vgl. Liv. 7, 26. 2) Gell. 12, 8, 6. Suet. Dom. 10. 3) Liv. 25, 2. 1, 60. 2, 2. 3, 8. 35. 55. 9, 7. 21. Cic. de leg. 3, 3, 9. Gell. 13, 15. 4) Liv. 29, 22; vgl. Cic. de leg. agr. 2, 2, 4. 5) Cic. Pis. 1, 2. pro leg. Man. 1, 2. Brut. 93, 121. Ascon. p. 85. Plut. Cic. 9. 6) Cic. Mur. 17, 35. 7) Suet. Vesp. 2. 8) Liv. 4, 16, 8. 9) Vell. 2, 59, 2. 10) Val. Max. 6, 9, 14. 11) Gell. 10, 1. 12) Ascon. p. 85.

wurden nur solche renuntiirt, welche die Majorität der Suffragia erlangt hatten; bei der Censorenwahl unterblieb sogar, wenn nur einer gewählt war, die Renuntiation desselben bis zur Vollendung der Wahlhandlung (I 794). Blieb eine oder mehrere Stellen offen, weil von den übrigen Candidaten keiner die erforderliche Zahl der Stimmen erlangt hatte, was *centurias non explere* [1]) oder *legitima suffragia non conficere* [2]) hiefs, so wurden, wenn zur Vornahme eines neuen Wahlacts die Zeit an demselben Tage nicht ausreichte, die Comitien bis zum folgenden Comitialtage vertagt (*differre*) [3]), was besonders leicht bei Praetorenwahlen [4]) vorkommen konnte, aber gelegentlich auch bei denen der Consuln [5]) und der Censoren [6]) vorkam. Eine Vertagung der Comitien (I 718)*) konnte übrigens auch aus andern Gründen nothwendig werden [7]), nämlich wenn die Comitien wegen irgend einer Störung nicht hatten zu Ende geführt werden können oder aus irgend einem Grunde an dem angesetzten Tage nicht abgehalten werden konnten. Rücksichtlich der möglichen Störungen gilt von den Centuriatcomitien im Allgemeinen dasselbe wie von den Concilia plebis und den Tributcomitien. So ist z. B., um von Intercessionen (I 843) und Obnuntiationen (S. 476 ff. 521) zu schweigen, die Beendigung der Comitien selbst nach begonnener Abstimmung mitunter dadurch verhindert worden, dafs die Beanstandung der Stimme der *centuria praerogativa* zu langwierigen Debatten führte [8]), worüber die Zeit verstrich. Auch werden mehrere Fälle von Störungen durch eintretende Gewitter erwähnt [9]). In der späteren Zeit wurden störende Auspicien geradezu erlogen [10]); die Anwendung von Gewaltthätigkeiten [11]) zur Störung der Comitien war so gewöhnlich, dafs der Senat sich bei wichtigen Angelegenheiten gemüfsigt sah sie im Voraus zu verbieten [12]).

Singulär ist der Fall, dafs die Wahlcomitien zur Wahl eines Praetor suffectus, da sich ihrer Abhaltung Schwierigkeiten in Folge einer allzu eifrigen Bewerbung entgegenstellten, über-

---

*) Lange, die Promulgatio trinum nundinum u. s. w. Rhein. Mus. 30. 1875. S. 354 ff.

1) Liv. 37, 47. 2) Liv. 9, 34. 3) Liv. 9, 34. 4) Liv. 40, 59. 5) Liv. 37, 47. 6) Liv. 9, 34. 7) Liv. 7, 17. Cic. Planc. 20, 50. Mur. 21, 51. ad Att. 1, 16, 13. Dio C. 36, 39 B. 8) Liv. 27, 6; vgl. 10, 22. 9) Liv. 30, 39. 40, 59. Schol. Bob. p. 337. 10) Plut. Cat. min. 42. Pomp. 52. 11) Dio C. 37, 28. 12) Cic. pro Sest. 61, 129. p. red. in sen. 11, 27.

haupt aufgegeben wurden (S. 260) [1]); allenfalls vergleichbar ist die Vertagung der Wahl eines Consul suffectus auf eine spätere Jahreszeit auf Grund einer Entscheidung der Augurn [2]).

Mit der Renuntiation sind natürlich die Comitien beendigt; es ist eine ganz ungewöhnliche Ausnahme, dafs nach derselben noch *in contione* verhandelt wird, wozu in dem einzigen be- 495
kannten Falle der Wunsch der Nobilität die eben renuntiirten Censoren M. Aemilius Lepidus und M. Fulvius Nobilior versöhnt zu sehen die Veranlassung war (S. 263).

125. *Die Wahlcompetenz der Volksversammlungen.*

Da die Centuriatcomitien, die Tributcomitien und die Concilia plebis in coordinirter Stellung gemeinschaftlich Träger der Volkssouveränität waren, und zwar so, dafs sie sich auf jedem der Gebiete, auf denen das Volk seine Hoheitsrechte geltend machte, wechselseitig ergänzten, so mufs die Competenz dieser drei Arten von Volksversammlungen zusammen dargestellt und in jenen verschiedenen Gebieten der Reihe nach zur Uebersicht gebracht werden. Dieser Gebiete aber sind drei: die Wahlen der Magistrate, die Rechtsprechung und die Gesetzgebung [3]).

I. Wahlcompetenz der Centuriatcomitien.

Was nun zunächst die Wahlcompetenz betrifft, so lag der Keim derselben in der bereits von Servius Tullius (I 458) den Centuriatcomitien übertragenen *creatio* des Königs (I 296). Dieser Keim war unscheinbar genug, da die Curiatcomitien, denen die *creatio* des Königs ursprünglich zugestanden hatte, die nach Ertheilung der Patrum auctoritas stattfindende Bevollmächtigung des gewählten Königs durch die *lex curiata de imperio* (I 307) behielten. Aus diesem Keime entwickelte sich indessen das Recht der Centuriatcomitien zur Wahl derjenigen republicanischen Magistrate, welche Erben eines Theils der ursprünglichen Regia potestas waren, also der beiden Consuln seit 245/509 (I 572), der Decemviri legibus scribendis 303/451 und 304/450 (I 626. 631), der Tribuni militum consulari potestate von 310/444 bis 387/367 (I 650), der beiden Censoren seit 310/444 (I 662), des Praetors seit 388/366 (I 677).

---

1) Liv. 39, 39. 2) App. b. c. 1, 78. 3) Polyb. 6, 14. Dion. 2, 14. 4, 20. 6, 66. Cic. de leg. 3, 3, 10. 15, 33. de div. 2, 35, 74.

Die Wahl eines Centurio dagegen zur Vornahme der Dedication eines Tempels durch das Volk, die aus der Zeit vor der ersten Secession berichtet wird [1], also durch die Centuriatcomitien geschehen sein müfste, ist schwerlich geschichtlich (I 917).

Hiervon abgesehen wuchs die Bedeutsamkeit des Rechtes zur Wahl der Consuln im Vergleich mit der Bedeutsamkeit der *creatio* des Königs gleich im Beginn der Republik dadurch, dafs
496 die Lex Valeria de candidatis (I 582) den Wahlpräsidenten verpflichtete, alle Patricier, welche sich um das Consulat bewerben würden, dem Volke zur Auswahl vorzuschlagen. Liefs sich diese Bestimmung auch zur Beeinträchtigung des Wahlrechtes umgehen (I 612), so blieb sie doch Gesetz und ward als solches auf die Wahl der andern genannten Magistrate gleichfalls angewendet. Noch mehr wuchs die Bedeutsamkeit des Wahlrechtes, als bei der Wahl der Consulartribunen neben den patricischen Candidaten auch plebejische zugelassen wurden (I 649), als der Erfolg der Bewerbung plebejischer Candidaten um das Consulat durch die Lex Licinia 387/367 gesichert worden war (I 676), und als auch die Censur 403/351 und die Praetur 417/337 der Bewerbung plebejischer Candidaten zugänglich wurden (I 680. II 36. 55). Der Abhängigkeit von den Curiatcomitien entzog sich die Wahlcompetenz der Centuriatcomitien rücksichtlich der hohen Magistrate zuerst 310/444 bei der Wahl der Censoren, indem die Bevollmächtigung dieser durch die Lex de censoria potestate nicht den Curiatcomitien, sondern den freilich noch an die Patrum auctoritas gebundenen Centuriatcomitien zugewiesen wurde (I 663 f.); erst viel später wurde die Wahl der Consuln und Praetoren von dem Bestätigungsrechte der Curiatcomitien und zugleich von der Patrum auctoritas, deren Werth nun auch für die Censorenwahl illusorisch wurde, unabhängig, durch die Lex Maenia um 467/287 (I 409. II 115). Erst von diesem Zeitpuncte an, demselben, an welchem die Volkssouveränität auch in legislativer Beziehung unbedingt anerkannt ward, kann das Volk der Centuriatcomitien für souverän rücksichtlich der Wahl der Magistratus majores (I 695), d. i. der Consuln, Praetoren und Censoren, gelten. Doch blieb diese Souveränität selbst damals noch durch den factischen Einflufs der Nobilität und des Senats (S. 443), sowie durch ausgedehnte Befugnisse des Wahlpräsidenten (I 702) eine beschränkte.

In der Folgezeit erweiterte sich das Wahlrecht der Centu-

1) Liv. 2, 27, 6.

riatcomitien während der Republik nur noch insofern, als die Zahl der Praetoren nach und nach auf zwei (512/242), auf vier (527/227), auf sechs (557/197) und endlich durch Sulla auf acht erhöht wurde (I 779 ff.). Die Angabe des Livius, dafs im J. 543/211 die Wahl eines Proconsuls in Centuriatcomitien stattgefunden habe, beruht ohne Zweifel auf einem Irrthum (S. 178)[1].

II. Wahlcompetenz der Concilia plebis und der Tributcomitien. 497

Die *concilia plebis* hatten anfangs durchaus kein Wahlrecht. Das Recht zur Wahl der Tribuni plebis ging erst durch das Plebiscitum Publilium 283/471 von den Curiatcomitien auf sie über (I 599. 613 f.) und wurde bei der Wiederherstellung des Tribunats nach dem Sturze der Decemvirn durch das in Ermangelung der Tribunen vom Pontifex maximus geleitete Concilium plebis von neuem begründet[2]). Dieses Wahlrecht, obwohl unabhängig von den Curiatcomitien, war doch insofern anfangs beschränkt, als es den in dem einmaligen Wahlacte gewählten Tribunen zustand, die zur Vollständigkeit des Collegiums der Tribunen erforderliche Zahl von Männern ohne Volkswahl zu cooptiren. In dieser Beziehung wurde die Souveränität der Plebs jedoch bereits 306/448 gesichert durch das Plebiscitum Trebonium, welches die präsidirenden Tribunen verpflichtete den Wahlact so lange fortzusetzen, bis alle zehn Tribunen gewählt sein würden (I 645. II 493). Nach Analogie der Tribunen wurden auch die plebejischen Aedilen seit dem Plebiscitum Publilium in den Concilia plebis erwählt (I 614. 857).

Verschieden von diesem Rechte der Concilia plebis zur Wahl der plebejischen Beamten unter dem Vorsitze der Tribunen ist das Wahlrecht der Tributcomitien.

Die patricisch-plebejischen *comitia tributa* übten nämlich ein solches rücksichtlich der Magistratus minores (vgl. I 696)[3]) und extraordinarii[4]) unter dem Vorsitze der Consuln und Praetoren aus. Dieses Recht haben diese Comitien nicht auf Kosten der Centuriat- oder Curiatcomitien, die es nie besafsen, sondern auf Kosten der mit dem Imperium bekleideten Magistrate erworben. Denn diese, durch das Imperium zur Ernennung ihrer Diener und Hülfsbeamten berechtigt, überliefsen in freiwilliger

1) Liv. 26, 18, 9. 26, 41, 18; vgl. App. Iber. 18. Zon. 9, 7. 2) Liv. 3, 54. Cic. Cornel. bei Ascon. p. 77. 3) Gell. 13, 15. 4) Vgl. Cic. de leg. 3, 4. de leg. agr. 2, 7, 17.

oder gesetzlich erzwungener Anerkennung der Souveränität des Volkes den Tributcomitien die Designation der Personen, welche sie selbst sodann kraft der Lex curiata de imperio, in der daher auch später noch das eigentliche Recht der Magistratus minores zu wurzeln schien (I 387), zu dem betreffenden Amte bestellten. Den Präcedenzfall für dieses Wahlrecht begründete 307/447 im
498 dreiundsechzigsten Jahre der Republik [1]) die den Tributcomitien von den Consuln ohne Zweifel im Einverständnisse mit dem Senate, wahrscheinlich aber ohne ein bestimmtes Gesetz, überlassene Wahl der zwei Quaestoren (I 645. 833).

Nach Analogie der Quaestorenwahl überliefsen die Consuln wohl schon 312/442 [2]) den Tributcomitien auf Grund eines Senatusconsultum die Wahl von Tresviri coloniae deducendae (I 917) und seitdem öfter, wenn auch keineswegs immer, durch Senatusconsulte und Plebiscite autorisirt, die Wahl aufserordentlicher Magistrate (I 917 f.); wie es scheint z. B. auch der Duoviri perduellionis (I 385). Bei Einsetzung der curulischen Aedilität 387/367 wurde das Recht der Tributcomitien zur Wahl der curulischen Aedilen von vorn herein gesetzlich anerkannt (I 679. 862). Denselben mufsten die Consuln bald nachher, 392/362, die Wahl von sechs Legionstribunen unter vierundzwanzig überlassen (I 902. II 25). Seit 436/318 kam die Wahl der Quatuorviri juri dicundo (I 907. II 73), seit 465/289 die der Tresviri capitales (I 910), beider Magistraturen unter dem Vorsitze des Praetors, hinzu. Seit 458/296 [3]) finden wir, dafs auch Magistratus extraordinarii unter dem Vorsitze des Praetors in Tributcomitien erwählt werden (I 918). Dafs auch die Tresviri monetales (I 913), die Quatuorviri viis in urbe purgandis nebst den Duoviri viis extra urbem purgandis (I 914), endlich die Decemviri litibus judicandis (I 905) in Tributcomitien und nicht etwa in Concilia plebis gewählt worden sind, ist wahrscheinlich, wenn auch der Zeitpunct, seit welchem diefs geschah, nicht sicher bekannt ist.

Dieses Wahlrecht der Tributcomitien ist ein fast noch entschiedeneres Symptom der Volkssouveränität, als das der Centuriatcomitien; denn es beruht auf einer directen Unterordnung der hohen Magistratur unter den Willen des Volkes, und dieser Wille galt, seitdem jene Unterordnung gesetzlich nothwendig war, unbedingt, ohne an eine Bestätigung der Curiatcomitien gebunden zu sein. War das Wahlrecht bei der Quae-

---

1) Tac. ann. 11, 22. 2) Liv. 4, 11. 3) Liv. 10, 21.

storenwahl anfangs auch insofern beschränkt, als nur Patricier gewählt werden durften, so zeigt sich der unaufhaltsame Fortschritt der Volkssouveränität gerade in der Thatsache, dafs sehr bald nach der ersten Concession an dieselbe 333/421 [1]) auch die Zulassung plebejischer Candidaten concedirt werden mufste (I 666). Diese mufste auch bei der Wahl der curulischen Aedi- 499
len im Jahre nach der Einsetzung derselben zugestanden werden (I 680) und verstand sich demgemäfs bei den übrigen später den Tributcomitien zufallenden Wahlen von selbst. Ist es auch nur eine äufserliche Erweiterung dieses Wahlrechtes, dafs die Zahl der Quaestoren 333/421 auf vier, 487/267 auf acht, 527/227 auf zehn, 557/197 auf zwölf, durch Sulla auf zwanzig stieg (I 665. 891 ff.): so ist es doch ein charakteristisches Zeichen der wachsenden Ansprüche des souveränen Volkes, dafs es statt der ihm 392/362 von den vierundzwanzig Tribunen der vier Legionen überlassenen sechs Stellen schon 443/311 (S. 84) sechzehn, seit 547/207 (S. 178) sogar alle vierundzwanzig durch Wahl besetzte, obwohl es bisweilen im Interesse des Kriegswesens auf die Ernennung verzichtete (S. 283. 288. 299). Je mehr sich ferner die Gelegenheiten häuften, bei denen das Volk seine Souveränität in der Wahl von Magistratus extraordinarii übte (I 918 ff.), um so natürlicher ergab sich in der Zeit des zweiten punischen Kriegs die Consequenz den Tributcomitien einmal sogar auch die Wahl eines Dictators (des Q. Fabius Maximus 537/217) zu überlassen (I 753. II 168) [2]). Ja sogar das in völligem Widerspruch mit dem alten Staatsrechte stehende Factum ist im J. 544/210 vorgekommen, dafs es den Tributcomitien, eventuell dem Concilium plebis überlassen wurde [3]), die Person zu bezeichnen, welche der Consul zum Dictator, und die, welche dieser Dictator zu seinem Magister equitum ernennen sollte (I 753. 769. II 178). So hat gleichfalls gegen das alte Staatsrecht 711/43 Octavianus (III 546) ohne Zweifel in Tributcomitien unter dem Vorsitze eines Praetors Duoviri consulari potestate comitiis consularibus habendis wählen lassen [4]).

Verschieden von diesen Wahlacten ist es, jedoch nur formell, wenn von 543/211 bis 556/198 es dem *concilium plebis* überlassen wurde auf Antrag eines Tribunen diejenigen Personen zu bezeichnen, welche cum imperio (als Proconsuln) nach Hispanien geschickt werden sollten (§ 133, 6, c); dazu gehört auch

1) Liv. 4, 43 f. 2) Liv. 22, 8. 31. 3) Liv. 27, 5. 4) Dio C. 46, 45.

die angebliche Wahl des jungen P. Cornelius Scipio zum Proconsul im J. 543/211 (I 746. II 178. 533). Ebenso ist es bisweilen den *concilia plebis*, statt den Tributcomitien, überlassen worden unter dem Vorsitze der Tribunen Magistratus extraordinarii zu wählen (I 918 f.). In diesen Vorgängen kann eine Erweiterung der Wahlcompetenz der Concilia plebis unter der Rückwirkung derjenigen der Comitia tributa erkannt werden.

500 III. Wahlcompetenz der Versammlung von siebzehn Tribus.

An die Wahlcompetenz der patricisch-plebejischen Comitia tributa schliefst sich endlich auch an das Wahlrecht, welches die Versammlung von siebzehn erloosten Tribus[1]) ausübte[2]). Dieses eigenthümliche Wahlrecht galt nicht den Magistratus, sondern denjenigen priesterlichen Aemtern, die von politischer Bedeutung waren (I 322. 340. 372); es ist ein um so bemerkenswertheres Zeichen der Souveränität des Volkes, als selbst die Curiatcomitien trotz ihres sacralrechtlichen Charakters keinen Einflufs auf die Wahl der Priester gehabt hatten[3]), sondern nur bei deren Inauguration zugegen gewesen waren[4]).

Zuerst bekam das Volk bei dem Tode des Pontifex maximus Antheil an der Bestimmung desjenigen Mitgliedes des durch Cooptation vervollständigten[5]) Collegiums der Pontifices, welches von seinen Collegen als Pontifex maximus anerkannt werden sollte[6]). Diesen Antheil hat das Volk schwerlich vor der Lex Hortensia 467/287, geschweige denn vor der Lex Ogulnia 454/300, vielleicht aber im J. 501/253[7]), in dem die Zahl der Pontifices von acht auf neun erhöht zu sein scheint (I 372) und zuerst ein Plebejer, Ti. Coruncanius, die Stelle des Pontifex maximus erhielt (S. 131), oder 511/243, als L. Caecilius Metellus Pontifex maximus wurde[8]), oder 533/221, als wiederum die Stelle zu besetzen war, auf jeden Fall vor 542/212[9]) bekommen. Einen entsprechenden Antheil hatte zur Zeit des zweiten punischen Kriegs, wie der Vorgang im J. 545/209 (S. 178) zeigt[10]), das Volk an der Wahl des Curio maximus aus der Zahl der Cu-

1) Cic. de leg. agr. 2, 7, 16 ff. 2) Vgl. Dio C. 37, 37 *καὶ τὰς αἱρέσεις τῶν ἱερέων ἐς τὸν δῆμον* (*populum*) *ὁ ὅμιλος* (*plebs*) *ἐπανήγαγεν*. Vell. 2, 12, 3 *populus*. 3) Trotz Dion. 2, 22; vgl. 2, 73. 5, 1. 4) Gell. 15, 27. 5) Liv. 25, 2. 6) Liv. 25, 5. 39, 46. 40. 42; vgl. Suet. Caes. 13. 7) Liv. ep. 18. 8) Cic. de sen. 9, 30. Liv. ep. 19. 9) Liv. 25, 5. 10) Liv. 27, 8.

rionen (I 277). Denn dafs hierbei an wirkliche Comitien der ganzen Gemeinde zu denken sei, schliefst Mommsen aus der von Livius erwähnten anfänglichen Opposition der Patricier gegen die Wahl eines Plebejers mit Unrecht. Da es im Collegium der Augurn einen Augur maximus nicht gab (I 340), so blieb dieses Collegium damals noch frei von der Mitwirkung des Volkes [1]). Doch trachtete die demokratische Partei danach, auch bei der Besetzung der einzelnen Stellen der Collegien der Pontifices, Augures und Decemviri sacrorum (I 451), in denen die Plebejer durch die Lex Ogulnia 454/300 und beziehungsweise 501
durch die Lex Licinia 387/367 das Recht der Mitgliedschaft erkämpft hatten, die Cooptation vom Volkswillen abhängig zu machen. Noch im J. 609/145 indessen scheiterte der Tribun C. Licinius Crassus mit einem darauf abzielenden Gesetze an dem Widerstande der Nobilität, deren Wortführer bei dieser Gelegenheit der Augur C. Laelius war (S. 335). Dagegen setzte der Tribun Cn. Domitius im J. 650/104 oder 651/103 (III 71) einen Antrag durch, wonach die drei genannten Collegien im Falle der Erledigung einer Stelle denjenigen zu cooptiren verpflichtet wurden, der in den für diesen Zweck gehaltenen Wahlversammlungen aus einer durch *nominatio* Seitens der Mitglieder des Collegiums gebildeten Liste gewählt worden war [2]). Diese Wahlversammlungen sind nun zwar keine *comitia* im strengen Sinne des Wortes, insofern nicht das ganze Volk, sondern nur ein Theil desselben (*minor pars populi*) zur Abstimmung berufen wurde; trotzdem aber werden sie nie als *concilia* (*populi*) bezeichnet, sondern hiefsen, ähnlich wie die wählenden Concilia plebis als *comitia tribunicia* oder *aedilicia* bezeichnet wurden, *comitia sacerdotum*.

Der Antheil, den das Volk nach der *lex Domitia de sacerdotiis* an der Besetzung der einzelnen Stellen in jenen Collegien, vielleicht auch in dem Collegium der Septemviri epulones, nahm, war derselbe, den es auf die Ernennung des Pontifex maximus ausübte. Er bestand darin, dafs von den fünfunddreifsig Tribus siebzehn, die jedesmal durchs Loos bestimmt wurden, die Wahlhandlung vornahmen [3]). Da der Volkswille nach sacralem Rechte nicht, wie für die Potestas der Magistrate, so für ein Priesteramt die Quelle sein konnte, so würde eine Wahl,

1) Trotz der (offenbar interpolirten) Stelle des Liv. 39, 45, 8; vgl. 33, 44. 40, 42. 45, 44. 2) Cic. de leg. agr. 2, 7. Suet. Ner. 2. Vell. 2, 12; vgl. Cic. fam. 8, 4, 1. 3) Cic. de leg. agr. 2, 7.

bei der das ganze Volk gewählt und die Majorität des ganzen Volkes entschieden hätte, ein Verstofs gegen das Fas gewesen sein. Was dagegen die denkbar gröfste Minorität des Volkes beschlofs, schien, eben weil es staatsrechtlich bedeutungslos war, von den Priestercollegien ohne Verletzung des Fas berücksichtigt werden zu können. Da nun aber innerhalb der siebzehn Tribus ohne Zweifel dieselben Parteistellungen Ausdruck fanden, wie im Volke der fünfunddreifsig Tribus, so wird das Resultat der Abstimmung von siebzehn Tribus, innerhalb welcher natürlich die Majorität von neun Tribus entschied[1], in der Regel dasselbe gewesen sein, welches sich bei einer Abstimmung aller fünfunddreifsig Tribus ergeben haben würde. Es war also unter äufserlicher Beobachtung des sacralen Rechtes dem Volke der Sache nach ein Wahlrecht verliehen, das ihm nach sacralem Rechte nicht verliehen werden konnte[2]). Bei den *comitia pontificis maximi* wählten die siebzehn Tribus einen der als Candidaten aufgetretenen Pontifices zum Pontifex maximus, und zwar unter dem Vorsitze eines Pontifex[3]). Bei den *comitia sacerdotum*[4]) wählten sie einen der Männer, welche von einem oder von höchstens zwei Mitgliedern des zu ergänzenden
502 Collegiums unter eidlicher Bekräftigung der Aussage[5]) öffentlich in einer Contio[6]) als würdig der Cooptation nominirt worden waren[7]). So erhielt das Volk die Möglichkeit bei den Collegien der Pontifices und Augures zwischen mindestens vier, bei dem der Decemviri sacrorum zwischen mindestens fünf nach Ansicht der Collegien gleich würdigen Candidaten eine Auswahl zu treffen. Nicht durch diese Wahl, sowenig wie durch die vorangegangene priesterliche *nominatio*, sondern erst durch die nachfolgende *cooptatio*[8]) und *inauguratio*[9]) trat der Gewählte in das Collegium ein. Persönliche Anwesenheit des Petenten bei den Comitien war nach der Lex Domitia nicht erforderlich[10]). Ueber das Präsidium in den *comitia sacerdotum* ist Nichts überliefert: doch ist es nach Analogie dessen, was über die Comitia pontificis maximi bekannt ist, wahrscheinlich, dafs einer der Nominirenden den Vorsitz führte. In der letzten Zeit der Republik scheinen jedoch die *comitia sacerdotum*, wenn sie überhaupt wegen eingetretener Vacanzen zu halten waren, von

---

1) Cic. de leg. agr. 2, 7; vgl. Suet. Caes. 13. 2) Cic. de leg. agr. 2, 7. 3) Liv. 25, 5, 2. 4) Cic. ad Brut. 1, 5, 3. 5) Cic. Brut. 1, 1, 1. Suet. Claud. 22. 6) Cornif. ad Her. 1, 11, 20. 7) Cic. Phil. 2, 2, 4. 13, 5, 12. ad Brut. 1, 7, 1. 8) Cic. de leg. agr. 2, 7, 18. 9) Cic. Brut. 1, 1, 1. 10) Cic. ad Brut. 1, 5.

den Consuln und zwar vor den praetorischen Comitien gehalten worden zu sein [1]).

Zwar hob L. Cornelius Sulla 672/82 als Dictator (III 157) die Lex Domitia de sacerdotiis, aber nicht das ältere Gesetz über die Betheiligung des Volkes an der Wahl des Pontifex maximus auf [2]). Während Ciceros Consulat jedoch 691/63 (III 243) wurde auf Antrag des Tribunen T. Atius Labienus und unter Mitwirkung des C. Julius Caesar auch die Lex Domitia wiederhergestellt [3]). Nachher gab C. Julius Caesar 707/47 (III 436) eine Lex Julia de sacerdotiis, über welche nur das bekannt ist, dafs sie die Rücksichtnahme auf abwesende Petenten nicht verbot [4]).

Der Versuch den Wahlmodus vermittelst der siebzehn Tribus auf die Concilia plebis und zwar insbesondere auf die Wahl von Decemviri agrarii unter tribunicischem Vorsitz anzuwenden, welchen der Tribun P. Servilius Rullus in seiner Lex agraria während des Consulats des Cicero (III 238) machte [5]), scheiterte an Ciceros Opposition.

Als eine ganz ausnahmsweise Benutzung der Tribus für Wahlen sei schliefslich noch erwähnt, dafs nach der Lex Plautia judiciaria des J. 665/89 (III 115) von jeder Tribus fünfzehn Bürger für das Richteralbum gewählt werden sollten, und dafs Sulla 672/82 bei der Reconstituirung des Senats wahrscheinlich durch seine Lex Cornelia judiciaria (III 156) in ähnlicher Weise die Wahl von je neun Rittern durch jede Tribus, die auf Grund dieser Wahl in den Senat eintreten sollten (S. 363), anordnete (III 155 f.). Da die einzelnen Tribus bei der Einrichtung der Saepta sehr wohl gleichzeitig wählen konnten, so wird man annehmen dürfen, dafs diefs auch geschehen ist, zumal da der Wahlact den Eindruck machte, als habe Sulla ungefähr 300 Ritter von den Tributcomitien wählen lassen [6]).

Die verschiedenen Wahlversammlungen (mit griechischem Ausdrucke *ἀρχαιρέσια* oder *ἀρχαιρεσίαι*) werden, einerlei ob es *comitia centuriata*, *comitia tributa* oder *concilia plebis* sind, durch einen adjectivischen vom Amtsnamen der zu wählenden Magistrate hergenommenen Beisatz bezeichnet als *comitia con-*

---

1) Cic. ad Brut. 1, 5, 4; vgl. ad fam. 8, 4, 1. Dio C. 41, 36. 2) Dio C. 37, 37. Ps. Ascon. p. 102. Cic. de leg. 2, 7, 18. 3) Dio C. a. a. O. Suet. Caes. 13. Vell. 2, 43. 4) Cic. ad Brut. 1, 5. 5) Cic. de leg. agr. 2, 7, 16. 6) App. b. c. 1, 100 *ταῖς φυλαῖς ἀναδοὺς ψῆφον περὶ ἑκάστου.*

sularia, *praetoria*, *censoria*, *tribunicia*, *aedilicia*, *quaestoria*. Da abgesehen von den Censoren und aufserordentlichen Magistraten die Centuriatcomitien jährlich mindestens zweimal, nämlich zur Wahl der Consuln und Praetoren, die Tributcomitien min-
508 destens siebenmal, nämlich zur Wahl der curulischen Aedilen, der Quaestoren und der fünf Magistratus minores, die Concilia plebis mindestens zweimal, nämlich zur Wahl der Tribunen und der plebejischen Aedilen für das folgende Jahr berufen werden mufsten, und da mehrere dieser Wahlcomitien leicht mehr als einen Tag in Anspruch nahmen: so erklärt es sich, dafs die Lex Aelia und die Lex Fufia um 600 154 (S. 315. 477 f. 521) das Zustandekommen der Wahlcomitien durch Einschränkung der Zeit für die legislativen Comitien und Concilia zu sichern suchten. Seit dieser Zeit, in welcher zugleich der Amtsantritt der Consuln und der meisten übrigen Magistrate auf den ersten Januar fixirt wurde (I 737), konnte auch eine allgemeine Regel rücksichtlich der Jahreszeit der Wahlcomitien (*comitiorum tempus*) beobachtet werden, wie sich ohne Zweifel bereits früher eine die Rangordnung der Magistrate in der Reihenfolge der einzelnen Wahlcomitien berücksichtigende Regel (I 718. 782. 862. 896) festgestellt hatte, von welcher nur die Comitien der Tribunen (I 834) und die der plebejischen Aedilen, wenigstens in früherer Zeit (I 861), wie auch die der nur alle fünf Jahre zu wählenden Censoren (I 793) ausgenommen waren. Als regelmäfsige Jahreszeit für die Wahl der Tribunen, deren Antrittstag seit 305/449 stets derselbe war, scheint zur Zeit der Gracchen die Zeit der Erndte [1]) gegolten zu haben; für die in jener bestimmten Reihenfolge abzuhaltenden Wahlcomitien der übrigen Magistrate, auch der plebejischen Aedilen, war es in der Zeit nach Sulla der Monat Quintilis [2]); doch wurde die Regel sehr oft nicht eingehalten, indem es abgesehen von erzwungenem Aufschub dem Senate [3]) zustand die Wahlcomitien zu verschieben [4]).

So ausgedehnt übrigens schliefslich die Volkssouveränität in den Wahlcomitien war, und so sehr das Volk sich als der Herrscher fühlte, bei welchem die Candidaten um die Verleihung des Amtes supplicirten [5]): so ist es doch nie als eine gesetzliche

---

1) Vgl. App. b. c. 1, 14. 2) Cic. in Verr. act. 1, 6, 17. 10, 30. ad fam. 8, 4. 3) App. b. c. 1, 78. 4) Cic. ad Att. 1, 16, 13. 2, 20, 6. 2, 21, 5. 4, 16, 6. ad Q. fr. 2, 2, 2. 2, 16, 3. Mur. 25. 51. Plut. Cat. min. 30. 5) Cic. de leg. agr. 2, 7, 18. Q. Cic. pet. cons. 2, 8.

Consequenz dieser Souveränität erschienen, einen gewählten Magistrat durch Volksbeschlufs wiederum abzusetzen (I 722. 851; vgl. § 133, 6 und 7). Wohl aber lag selbst in den letzten Zeiten eine starke Einschränkung der Volkssouveränität darin, dafs jede Wahl wegen geschehener Formfehler bei den Auspicien, die sich leicht entdecken liefsen, von dem Senate auf Grund eines Gutachtens des Collegiums der Augurn cassirt werden konnte (I 340. 722).

126. *Die richterliche Competenz der Centuriatcomitien.* 504

Die Rechtsprechung des Volkes findet sich nur im Gebiete des Criminalprocesses *). Sie war nicht ein ursprüngliches Hoheitsrecht des vermeintlich von vorn herein souveränen Volkes,

---

*) Invernizi, de publicis et criminalibus judiciis Romanorum libri tres. Romae 1787. Wdh. Lips. 1846.

Abegg, de antiquissimo Romanorum jure criminali. Regiom. 1823. Untersuchungen aus dem Gebiete der Strafrechtswissenschaft. Breslau 1830. S. 123—220.

Schmiedicke, de historia processus criminalis Romanorum. Breslau 1827.

Burckhardt, die Criminalgerichtsbarkeit in Rom bis auf die Kaiserzeit. Basel (ohne Jahr).

Platner, quaestiones hist. de criminum jure ant. Rom. Marburg 1836. Quaestiones de jure criminum Romano, praesertim de criminibus extraordinariis. Marburg 1842.

Geib, Geschichte des römischen Criminalprocesses. Leipzig 1842.

Rein, das Criminalrecht der Römer. Leipzig 1844. Quaestiones Tullianae cum excursu de comitiorum Romanorum judiciis. Eisenach 1841. De judiciis populi Romani provocatione non interposita habitis. Eisenach 1841. Comitia, in Pauly's Realencyklopädie Bd. 2. Stuttgart 1842. S. 536. Judicia, das. Bd. 4. Stuttgart 1846. S. 372.

Laboulaye, essai sur les lois criminelles des Romains concernant la responsabilité des magistrats. Paris 1845.

de Jonge, de delictis contra rempublicam admissis ac praecipue de horum maleficiorum conatu. Traj. ad Rhen. 1845.

Em. Servais, de la justice criminelle à Rome depuis le commencement de la république jusqu'à l'établissement de la première commission permanente, in den Publications de la société pour la recherche et la conservation des monumens historiques. Année 1863. Luxembourg 1864. S. 178.

A. W. Zumpt, das Criminalrecht der römischen Republik. Bd. 1. Die Beamten- und Volksgerichte. Abth. 1. 2. Berlin 1865.

Huschke, die Multa und das Sacramentum in ihren verschiedenen Anwendungen. Zugleich in ihrem grundlegenden Zusammenhange mit dem römischen Criminal- und Civilprocesse dargestellt. Leipzig 1874. bes. S. 145 ff.

wohl aber begleitete sie in ihrer Entstehung und Erweiterung die Entwickelung der Volkssouveränität. Sie blieb ihrem Ursprunge aus der gesetzlichen Beschränkung des Imperium der hohen Magistratur insofern stets getreu, als sie niemals ohne vorangehendes Urtheil eines Magistrats eintrat. Das Volk sprach also nur als Appellationsinstanz Recht, und zwar nur in solchen Fällen, in welchen der vom Magistrat Verurtheilte das Recht der *provocatio ad populum*)* hatte.

505 I. Bis zu der Decemviralgesetzgebung.

Die Competenz der Centuriatcomitien nun beruhte zunächst auf der Anordnung des Servius Tullius, nach welcher im Perduellionsprocese, wenn der König dem *perduellis* die *provocatio ad populum* gestattete, dieser von dem Urtheile der zur Einleitung des Provocationsverfahrens ernannten *duoviri perduellionis* (I 381 ff.) nicht mehr an die Curiatcomitien, sondern an die Centuriatcomitien provociren sollte (I 457 f.). Da die Gestattung der Provocation in jedem einzelnen Falle vom Könige abhing [1]), so war die von jener Voraussetzung abhängige richterliche Competenz der Centuriatcomitien eine durchaus precäre, und es wird kein Fall überliefert, in welchem sie ausgeübt worden wäre. Zu einem gesetzlich feststehenden Hoheitsrechte des Volkes wurde sie erst durch die *lex Valeria de provocatione* vom J. 245/509, welche den Consuln es geradezu verbot, ohne Gestattung der Provocation einen römischen Bürger zum Tode oder zu körperlicher Züchtigung zu verurtheilen (I 579). Die Strafgewalt des Pontifex maximus über die Vesta-

*) Conradus, jus provocationum ex antiquitate Romana erutum, in Conradi Scripta minora ed. Pernice. Halle 1823.
Wöniger, das Sacralsystem und das Provocationsverfahren der Römer. Leipzig 1843. S. 225.
Th. Mommsen, Recension über Geibs Geschichte des römischen Criminalprocesses, in der N. Jen. Literaturzeitung. 1844. S. 245 ff.
C. G. Zumpt, über die persönliche Freiheit des römischen Bürgers, in den Abh. der Philologenversammlung zu Darmstadt. 1846. S. 21.
Rein, Provocatio, in Pauly's Realencyklopädie. Bd. 6. Stuttgart 1852. S. 156.
Lange, die oskische Inschrift der Tabula Bantina und die römischen Volksgerichte. Göttingen 1853.
Eisenlohr, die Provocatio ad Populum zur Zeit der Republik. Schwerin 1858.

1) Dion. 4, 25.

linnen und über den Verführer einer Vestalin (I 348) wurde selbstverständlich nicht hiervon betroffen.

Wenn nun aber auch vorzugsweise um dieses Hoheitsrechtes willen P. Valerius Poplicola vor dem Volke in Anerkennung der über der Macht der Magistrate stehenden Macht des Volkes die Fasces senkte, so war jenes Recht doch weit davon entfernt, sofort eine absolute oberrichterliche Souveränität des Volkes zu begründen. Denn abgesehen davon, dafs die Provocation nur *domi*, und zwar innerhalb der Bannmeile, also nicht *militiae* galt [1], — wefshalb die Consuln auch nur innerhalb der Bannmeile die Beile aus den Fasces entfernten, — war selbst in diesem beschränkten Gebiete die Provocation nicht hinlänglich gesichert, weil keine Strafe auf die Uebertretung des Gesetzes von Seiten der Consuln gesetzt war [2]. Und selbst die Bereitwilligkeit der Consuln das Gesetz zu befolgen vorausgesetzt, so hing doch die Möglichkeit der Rechtsprechung der Centuriatcomitien insofern thatsächlich von den Consuln ab, als es in vielen Fällen in ihrer Macht stand mit einer Strafe, gegen welche keine Provocation galt, z. B. mit einer Vermögensbufse oder mit Einkerkerung, sich zu begnügen. Namentlich war diefs der Fall bei Ungehorsam, als einem Vergehen gegen die Disciplin [3], 506
welche die Consuln kraft ihres Imperium zu handhaben hatten. Die Folge des Valerischen Gesetzes war daher in dieser Beziehung nur die, dafs loyale Consuln aufhörten die körperliche Züchtigung als Zuchtmittel zur Erzwingung des Gehorsams anzuwenden [4], nicht aber die, dafs die Centuriatcomitien eine vom Consul verhängte Disciplinarstrafe in höchster Instanz bestätigt oder verworfen hätten. Wir finden daher weder in den ältesten Zeiten noch später jemals ein auf körperliche Züchtigung lautendes Strafurtheil der Centuriatcomitien.

Nur da konnten die Consuln den Eintritt des Volksgerichts nicht verhindern, wo, den Thatbestand des Verbrechens vorausgesetzt, die von Staats wegen zu vollstreckende Todesstrafe — wohl zu unterscheiden von der der Vollstreckung der Götter überlassenen Sacertät (*sacer esto, consecratio capitis et bonorum*, I 118) —, sei es einfach oder durch körperliche Züchtigung verschärft oder in welcher Form immer, nach ungeschriebenem oder geschriebenem Rechte verhängt werden mufste, z. B. im Falle der *perduellio* [5], des *parricidium* [6] und anderer ohne

1) Liv. 3, 20. 2) Liv. 10, 9. 3) Cic. de leg. 3, 3, 6. 4) Liv. 2, 29. 55. Dion. 6, 24. 5) Liv. 1, 26. 6) Dion. 3, 22. Cornif. ad Her. 1, 13, 23.

Zweifel schon nach den Leges regiae mit Todesstrafe belegter Verbrechen [1]). In solchen Fällen konnte der Consul ohne Verletzung des Fas sich nicht mit einer geringeren Strafe begnügen; ein Todesurtheil mufste gesprochen werden. Der Consul überliefs nun aus dem früher (I 580) angeführten Grunde diefs im Falle der *perduellio* den dafür jedesmal erst zu ernennenden *duoviri perduellionis*, in den andern Fällen den jährlich mit den Consuln wechselnden *quaestores parricidii* (I 384. 882). Die Verurtheilten aber machten selbstverständlich von dem Rechte der Provocation stets Gebrauch [2]). Dadurch sank das Urtheil jener Magistrate, über dessen Richtigkeit sie mit dem Verurtheilten vor dem Volke zu streiten (*certare*) hatten [3]), zu einem Scheinurtheile, der Sache nach zu einer motivirten Anklage herab, und so entstand eine lediglich auf Capitalprocesse beschränkte, hier aber gewifs ganz regelmäfsige richterliche Competenz der Centuriatcomitien.

Indessen auch diese Competenz konnte, als etwa zehn Jahre
507 nach der Lex Valeria die *lex de dictatore creando* angenommen worden war (I 583), jederzeit durch Ernennung eines Dictators wiederum zeitweilig zu einer ganz precären werden; denn die Ernennung des Dictators involvirte die Suspension der Provocation, dergestalt dafs der Dictator sowohl zur Aufrechterhaltung der Disciplin Todesstrafe und körperliche Züchtigung anwenden, als auch ein gesetzlich nothwendiges Todesurtheil über Verbrecher ohne Gestattung der Provocation aussprechen konnte (vgl. I 756) [4]). Wenn dagegen seit Einsetzung der Tribuni plebis 260 494 in dem *jus auxilii* derselben eine wirksame Garantie dafür lag (I 594), dafs die Consuln die Lex Valeria wirklich befolgten und die Provocation anerkannten [5]), so konnte andererseits die aus dem *jus auxilii* abgeleitete *intercessio tribunicia,* indem sie sich gegen die das Volksgericht berufenden Magistrate richtete (I 840), auch zur Beeinträchtigung der richterlichen Competenz der Centuriatcomitien gebraucht werden [6]).

Trotz dieser Beschränktheit der richterlichen Competenz der Centuriatcomitien mufs dieselbe doch bereits vor der Zwölftafelgesetzgebung in vielen einzelnen Fällen zur Geltung gekommen sein. Freilich sind uns aus jener Zeit nur zwei Processe überliefert.

---

1) Vgl. Plin. n. h. 18, 3, 3, 12. Gell. 20, 1, 53. 2) Vgl. Pomp. Dig. 1, 2, 2, 16. Cic. de leg. 3, 12, 27. 3) Cic. de leg. 3, 3, 6. Liv. 1, 26: vgl. 25, 3. 4. 40, 42. 4) Liv. 2, 29. 3, 20. 5) Vgl. Liv. 3, 45. 55. 67. 8, 33. 6) Liv. 3, 24. 25. 29.

Der eine, über welchen verschiedene Versionen im Umlauf waren, und welcher daher von Manchen auf eine angeblich fortdauernde Gerichtsbarkeit der Curiatcomitien bezogen wird, allenfalls auch auf die richterliche Thätigkeit des *concilium populi* (I 397) gedeutet werden könnte, betrifft den Consul des Jahrs 268/486 Sp. Cassius Vecellinus (I 608 f.). Er wurde nach Niederlegung des Consulats bezichtigt nach der Königsherrschaft gestrebt zu haben [1]), ein Verbrechen, welches zwar in vorstaatlicher patriarchalischer Weise durch die *lex Valeria de sacrando cum bonis capite ejus qui regni occupandi consilia inisset* [2]) der Strafe der Götter anheim gestellt war (I 582), welches aber abgesehen von dieser sacralen Consequenz seit Befestigung der republicanischen Staatsordnung auch unter den politischen Begriff der *perduellio* gefafst werden konnte und somit nach dem Verfahren des Perduellionsprocesses von dem weltlichen Gerichte gestraft werden mufste. Nach diesem Verfahren also wurde Cassius der glaubwürdigsten Tradition zufolge von den zu *duoviri perduellionis* ernannten Quaestoren verurtheilt, deren Urtheil sodann die Centuriatcomitien, an welche Cassius natür- 508
lich provocirte, bestätigten [3]). Die Todesstrafe wurde an ihm vollstreckt (I 610).

Der andere Procefs, der gleichfalls mit Unrecht von Einigen den Curiatcomitien zugewiesen worden ist, betrifft den Plebejer M. Volscius Fictor, der wegen falschen Zeugnisses, worauf gleichfalls Todesstrafe stand [4]), von den Quaestoren des Jahrs 295/459 angeklagt wurde [5]). Da sie indessen von den Tribunen an der Abhaltung des Volksgerichts verhindert wurden, so gelang es erst den Quaestoren des folgenden Jahrs, welche die Anklage wieder aufnahmen [6]), unter dem Schutze der Dictatur das Volksgericht abzuhalten [7]). Volscius wurde nunmehr verurtheilt, wahrscheinlich jedoch nur zur *aquae et ignis interdictio*, womit Confiscation des Vermögens, also Vernichtung der bürgerlichen Existenz, verbunden war (I 206 und § 127); denn er ging trotz der Verurtheilung in das Exil nach Lanuvium.

Dafs die Centuriatcomitien weit öfter Gelegenheit gehabt haben [8]) ihre richterliche Competenz geltend zu machen, versteht sich theils bei der Lückenhaftigkeit unserer Quellen von

1) Liv. 2, 41. 4, 15. Val. Max. 5, 8, 2. 6, 3, 1. Dion. 8, 77. 78. 87. 9, 1. 3. 51. 10, 38. Diod. 11, 37. Cic. de rep. 2, 35. Phil. 2, 44, 114. Flor. 1, 26. Plin. n. h. 34, 4, 9, 15. 2) Liv. 2, 8. 3) Liv. 2, 41. Dion. 8, 78. 79. Dio C. fr. 19 B. 4) Gell. 20, 1, 53. 5) Liv. 3, 24. 6) Liv. 3, 25. 7) Liv. 3, 29. 8) Vgl. Dion. 7, 52.

selbst, theils folgt es aus der Erwähnung der Betheiligung vieler Verbannten beim Aufstande des Herdonius [1]). Namentlich aber ergiebt es sich aus dem Umstande, dafs die wesentlichen Formen des Provocationsprocesses sich noch vor dem Processe des Cassius dermafsen befestigt hatten, dafs sie schon früh (der Tradition zufolge 263/491) bei der usurpirten richterlichen Competenz der Concilia plebis von den Tribuni plebis adoptirt wurden (§ 127).

Diese Formen des Provocationsprocesses lernen wir freilich zum Theil erst aus der Beschreibung späterer Processe kennen, ihre hohe Alterthümlichkeit kann aber trotzdem nicht verkannt werden. Ihre Entstehung ist an die Lex regia anzuknüpfen, durch welche die Provocation im Perduellionsprocesse geregelt worden war (I 383). Der Procefs begann, einerlei ob die Magistrate von Amts wegen einschritten, oder ob ihr Einschreiten durch eine Anzeige, beziehungsweise Anklage bei ihnen [2]), veranlafst worden war, mit der *diei dictio* (der Ansetzung eines ersten Termins) von Seiten der Duoviri perduellionis oder der Quaestoren [3]), in Folge deren der Angeklagte als *reus* galt und als solcher entweder ins Gefängnifs gesetzt wurde oder,
509 was zuerst 293/461 erwähnt wird [4]), gegen Stellung von Bürgen (*vades*), welche die Sistirung des Angeklagten verbürgten, auf freiem Fufse blieb. Es konnte immer nur ein Einzelner durch die *diei dictio* vorgefordert werden [5]). Auf dieselbe folgten drei, durch den Zwischenraum einiger Tage getrennte Contionen (§ 134), in denen der Angeklagte erscheinen und sich gegen die Anschuldigung des Magistrats vertheidigen mufste. Diese Termine hatten den Zweck die Sache des *reus* oder *privatus*, mit welchem letzteren Ausdrucke der Angeklagte als der einzige dem richtenden Volke gegenüber stehende Private bezeichnet wurde, von beiden Seiten, durch Anschuldigung und Vertheidigung, zu untersuchen (*anquirere* für *amb-quirere*) [6]), um dem Volke die Erkenntnifs der Schuld oder Unschuld des Angeklagten möglich zu machen und die Formulirung der definitiven Anklage vorzubereiten. Da der Magistrat diese Contionen leitete, so wird natürlich ihm das *anquirere* beigelegt [7]). Jeder dieser drei Anquisitionstermine schlofs, vorausgesetzt dafs der Magistrat bei der Anklage beharren wollte, mit der Ansetzung

1) Liv. 3, 15. 18. 2) Liv. 45, 37. 3, 24. 3) Liv. 2, 41. 3, 24. 33. 4) Liv. 3, 13. 5) Liv. 4, 41. 25, 4. 43, 16. 6) Vgl. Fest. ep. p. 22. 7) Liv. 2, 52. 26, 3. Varr. l. l. 6, 90. 92.

eines neuen Termins, der *prodictio diei*[1]. Insofern die Ansetzung eines Anquisitionstermins der Sache nach eine Anklage war, bezeichnete man die Magistrate als *accusatores*[2], die *diei dictio* selbst als *prima accusatio*, die drei *prodictiones* als *secunda, tertia*, *quarta accusatio*. Die *quarta accusatio* unterschied sich aber von den drei früheren der Form nach, insofern als sie mit der Abgabe des provocabeln *judicium* des Magistrats verbunden war, der Sache nach, insofern als erst jetzt ein Urtheil vorlag, gegen das Provocation eingelegt werden konnte[3], und das somit den Werth einer definitiven Anklage hatte. Daher unterscheidet sich auch die mit der *quarta accusatio* verbundene dritte *prodictio diei* von den beiden früheren dadurch, dafs durch sie nicht ein neuer den früheren gleichartiger Anquisitionstermin, nicht eine *contio*, sondern der Tag des Volksgerichts, die *comitia*, angesetzt wurden[4]. Bei der Anberaumung des Tags der Comitien wurde die Frist der *justi triginta dies* beobachtet (vgl. I 554 f.)[5]. Mit Zustimmung des Angeklagten konnte übrigens, wie aus einem späteren Falle hervorgeht, der Tag des Gerichts auch sofort angesetzt werden[6]. Am Tage der Comitien ging der Abstimmung eine nochmalige *anquisitio* in der vor den Comitien im engern Sinne (S. 481) stattfindenden *contio* voran[7].

Von diesen Formen sind die drei Anquisitionstermine mit- 510
sammt dem Princip der *prodictio* wahrscheinlich in den ältesten Zeiten der Republik entstanden; wenigstens findet sich in dem Provocationsprocesse des Horatius, dem einzigen, der aus der Königszeit überliefert wird (I 382), noch keine Spur davon. Da in ihnen eine humane Rücksichtsnahme auf den Angeklagten sich kundgiebt[8], so hängt das Aufkommen dieser Sitte ohne Zweifel damit zusammen, dafs die Comitialgerichte durch die Lex Valeria aus einer Gnadeninstanz (I 382) zu der regelmäfsigen Appellationsinstanz bei Capitalverbrechen geworden waren. Denn wenn auch die Angeklagten selbst später noch das Volk als Begnadigungsinstanz ansahen, was sich darin zeigt, dafs sie den Ausdruck *fidem Quiritium implorare* gleichbedeutend mit *provocare* gebrauchten[9], so lehrt doch sowohl der Procefs des Cassius als auch der des Volscius, dafs vom Standpuncte der

1) Vgl. wegen des Ausdrucks Liv. 25, 13, 8. 2) Liv. 3, 33. 3) Vgl. Cic. de leg. 3, 3, 6. 3, 12, 27. 4) Cic. de dom. 17, 45; vgl. App. b. c. 1, 74. 5) Tab. Bant. c. 3 (Lange a. a. O. S. 65 ff.). 6) Liv. 43, 16, 12. Cic. de har. resp. 4, 7. 7) Varr. l. l. 6, 92. 8) Cic. de dom. 17, 45. 9) Varr. l. l. 6, 68. Liv. 2, 55. 3, 41. 44. 56. 4, 14.

Regierung das Gericht der Centuriatcomitien in anderer Absicht als das Volksgericht von Tullus Hostilius veranlafst wurde, nämlich in der Absicht eine definitive Verurtheilung des Angeklagten zu bewirken. Je weniger der Angeklagte demnach darauf rechnen konnte, dafs das Volk Gnade für Recht ergehen lassen würde, um so billiger war es, ihm Zeit und öftere Gelegenheit zu geben seine Unschuld dem Volke darzuthun.

Auch aus andern in sehr frühe Zeit fallenden Symptomen eines milderen Geistes mufs auf eine relativ häufige Uebung der Capitalgerichtsbarkeit des Volkes in den ältesten Zeiten der Republik geschlossen werden. Dahin gehört die Humanität, welche dem auf den Tod Angeklagten gestattete vor Abgabe des Volksurtheils aus der Staatsgemeinschaft auszutreten und ins Exil zu gehen, was man eben dadurch möglich machte, dafs man ihn nicht verhaftete, sondern gegen Stellung von Bürgen (*vades*) auf freiem Fufse liefs (vgl. S. 546). Das freiwillige *exilium* als Mittel sich der Todesstrafe zu entziehen, das nicht mit der *aquae et ignis interdictio*, die hinzukommen konnte aber nicht mufste, zu verwechseln ist (I 207 f.), entstammt der Königszeit schwerlich, mufs dagegen schon in den frühesten Zeiten der Republik üblich geworden sein. Ebenso wurde die ältere grausame Sitte, nach welcher die Kinder des zum Tode Verurtheilten gleichfalls zu tödten waren, der Tradition zufolge bei Gelegenheit des Processes des Cassius abgeschafft [1]). Nicht
511 minder scheint schon in der ältesten Zeit durch die Sitte der humane Grundsatz sich festgesetzt zu haben, ein am Tage der Comitien nicht beendigtes Volksgericht nicht an einem zweiten Comitialtage fortzusetzen [2]), sondern die Nichtbeendigung als eine Entbindung des Angeklagten von der Instanz anzusehen. Einige scheinbar entgegenstehende Stellen des Livius [3]) beweisen Nichts gegen das hohe Alter dieser Sitte, da Livius die gesetzlich nothwendigen Prodictionen des Vorverfahrens für Vertagungen der Comitien gehalten hat.

Es ist ganz natürlich, dafs die Tradition nur die politisch bedeutsamen Processe aufbewahrt hat, Volksurtheile aber über nichtpolitische Verbrechen nur dann erwähnt, wenn irgend etwas Ungewöhnliches dabei stattgefunden hatte. So wenig daher geleugnet werden kann, dafs schon in der ältesten Zeit die Gerichtsbarkeit der Centuriatcomitien gelegentlich aus politischer

---

1) Dion. 8, 80. 2) Cic. de dom. 17, 45. Schol. Bob. p. 337. 3) Liv. 2, 61. 6, 20. 38, 51. 52.

Tendenz benutzt wurde, so würde es doch gewifs verkehrt sein, die richterliche Competenz derselben von vorn herein als eine auch nur vorzugsweise politische Gerichtsbarkeit zu definiren. Nur Processe über das todeswürdige Verbrechen der *perduellio* (I 383)*) sind als *certamina civitatis adversus unum pestiferum civem* [1]) principiell politische Processe, weil das Verbrechen selbst, die feindselige Verletzung der Staatsordnung (Staatsverrath), ein politisches war. Und insofern die Magistrate vorzugsweise in der Lage waren durch Mifsbrauch der Amtsgewalt das Verbrechen der *perduellio* zu begehen, waren es unter den Perduellionsprocessen insbesondere die, natürlich erst in der Republik möglichen, gegen abgegangene Magistrate gerichteten, welche eine politische Bedeutung im eminenten Sinn des Wortes hatten. In ihnen, wie z. B. im Procefs des Cassius, dem ersten dieser Art, den die Tradition kennt, äufserte sich denn auch die Souveränität des Volkes, als des Richters über seine Beamten [2]), die ihm gegenüber verantwortlich waren, am augenfälligsten**).

II. Von der Decemviralgesetzgebung bis zu den Leges Porciae.

Die so begründete und so geartete Capitalgerichtsbarkeit der Centuriatcomitien wurde gegenüber den seit 263/491 vorgekommenen Uebergriffen der Concilia plebis ausdrücklich gesichert durch den Artikel der Zwölf Tafeln (I 629), welcher bestimmte, dafs *de capite civis Romani* nicht anders als im *comitiatus maximus*, womit eben die Centuriatcomitien im Gegensatze gegen die rein patricischen Curiatcomitien, beziehentlich *concilia populi*, und die rein plebejischen Concilia plebis gemeint sind 512
(S. 452), geurtheilt werden sollte [3]). Dafs es in diesem Artikel nicht hiefs *de capite et de tergo*, sondern lediglich *de capite civis Romani*, dient zur Stütze der oben (S. 543) aufgestellten Behauptung, dafs aus dem in der Lex Valeria enthaltenen Verbot der *verbera* keine Provocationsprocesse sich entwickelt hatten.

*) Wegen der Bildung des Wortes vgl.: Lange, de duelli vocabuli origine et fatis. Leipzig 1877.

**) Menn, de accusatione magistratuum Romanorum commentatio historica. Bonn 1845.

1) Liv. 6, 20. 2) Polyb. 6, 14, 4. 3) Cic. de rep. 2, 36. de leg. 3, 4, 11. 3, 19, 44 f. Sest. 30, 65. Plaut. Pseud. 1232.

Denn dafs die Decemvirn hierdurch indirect die eine Bestimmung der Lex Valeria hätten aufheben wollen, ist undenkbar; auch folgt es gewifs nicht aus dem Umstande, dafs wegen Diebstahls gegen *impuberes* körperliche Züchtigung nach dem Ermessen des Magistrats, also eine durch die Jugend der Verbrecher motivirte Disciplinarstrafe, festgesetzt wurde [1]. Wenn freilich die Zwölf Tafeln zugleich bestimmten, dafs auch der *fur manifestus* nicht blofs dem Bestohlenen addicirt, sondern auch mit körperlicher Züchtigung bestraft werden sollte [2], so geben sie dadurch allerdings Veranlassung zu dem Zweifel, ob auch gegen diese Strafe, wie gegen die in den Zwölf Tafeln festgesetzte Todesstrafe, Provocation möglich gewesen sei oder nicht. Da indessen niemals eine Provocation eines *fur manifestus* stattgefunden zu haben scheint, so mufs angenommen werden, dafs der *fur manifestus* entweder ausdrücklich in der Lex Valeria ausgeschlossen war von dem Provocationsschutze, oder dafs er ihn ipso facto mit der Freiheit verwirkt zu haben schien. Denn dafs a l l e auf der That ertappten Verbrecher das Recht der Provocation nicht gehabt hätten, wie Zumpt annimmt [3], kann schwerlich zugestanden werden. Andererseits darf man übrigens obige Bestimmung der Zwölf Tafeln über die Capitalgerichtsbarkeit der Centuriatcomitien auch nicht dahin mifsverstehen, als ob die Decemvirn den Magistraten verboten hätten bei der *quarta accusatio* das Todesurtheil formell auszusprechen, da dasselbe eben zur Ermöglichung der Provocation und der Berufung der Comitien formell ausgesprochen sein mufste.

Aus dem ersten Jahre des Decemvirats (303/451) hat die Tradition den Procefsfall überliefert, bei welchem der Decemvir C. Julius, obwohl er als *sine provocatione* gewählter Magistrat ein definitiv gültiges Todesurtheil hätte fällen können, doch das von den Decemvirn eingeschärfte Gesetz und die Formen des Provocationsprocesses beobachtete: ein Fall, der auch um defs-
513 willen bemerkenswerth ist, weil es der einzige ist, bei welchem — in Folge des Nichtvorhandenseins der Quaestoren [4]) — ein Magistratus cum imperio als Ankläger vor dem Volke erscheint (I 581). Der Procefs war ganz ohne Beziehung auf Politik; denn die Anklage gegen den Patricier L. Sextius lautete auf Mord und wurde damit begründet, dafs in seinem Hause unter verdächtigen Umständen ein vergrabener Leichnam gefunden wor-

1) Gell. 11, 18. Plin. n. h. 18, 3, 3, 12. 2) Gaj. 3, 189. Gell. 11, 18. 3) Wegen Sall. Cat. 52. 4) Dion. 10, 56.

den war [1]). Da L. Sextius auf freiem Fufse blieb gegen Stellung von Bürgen (*vades*), so wird er sich der Vollstreckung des Urtheils durch das Exil entzogen haben.

Unmittelbar nach dem Sturze der unprovocabeln Decemvirn wurde die Provocation und somit auch die richterliche Competenz der Centuriatcomitien stärker als zuvor garantirt durch die *lex Valeria Horatia* vom J. 305/449, welche die Suspendirung der Provocation durch Bestellung eines unprovocabeln Magistrats unter Androhung der Sacertät verbot (I 638): eine den patriarchalischen Anschauungen der vorstaatlichen Zeit entstammende Art der Garantie, welche das *plebiscitum Duilium* von demselben Jahre in criminalrechtlich praktischer Weise dadurch ergänzte, dafs es auf die ungesetzliche Wahl eines Magistrats ohne Provocation die durch körperliche Züchtigung verschärfte Todesstrafe setzte, die selbstverständlich nur, wenn sie von den Centuriatcomitien bestätigt worden war, vollzogen werden sollte (I 645). Ob die Dictatur durch diese Gesetze, welche ihrer nicht ausdrücklich gedachten, der Provocation unterworfen worden sei, darüber fand eine Verschiedenheit der Ansichten nach dem Parteistandpuncte statt. Die Plebejer behaupteten es natürlich, indem sie den Wortlaut der Gesetze in so weitem Sinne als möglich interpretirten; die Patricier leugneten es [2]), weil eine Modification der Lex de dictatore creando ausdrücklich hätte beantragt und genehmigt werden müssen (I 639. 756). Die Provocation des Magister equitum Q. Fabius Rullianus gegen das kriegsrechtliche Urtheil seines Dictators L. Papirius Cursor an das Volk 430/324 (S. 70) war, schon weil sie gegen einen Act des *imperium militiae* gerichtet war, gesetzlich unzulässig, und die dabei in einer Contio gepflogenen Verhandlungen [3]) sind 514
nur äufserlich den Verhandlungen eines Anquisitionstermins ähnlich.

Die Capitalgerichtsbarkeit der Centuriatcomitien nach der Decemviralgesetzgebung unterscheidet sich von der früheren dadurch, dafs neben den Quaestoren jetzt auch die Tribuni plebis als Ankläger auftraten. Von Anklagen der Quaestoren ist nur eine einzige, die des T. Quinctius Trogus durch den Quaestor M. Sergius bekannt, die nach 511/243 (I 884) stattgefunden haben mufs. Das Verbrechen, dessen Trogus angeklagt wurde, ist unbekannt; dagegen haben sich, leider in sehr verdorbener

---

1) Cic. de rep. 2, 36. Liv. 3, 33. 2) Liv. 4, 13. 14. 15. 3) Liv. 8, 33—35.

Gestalt, Excerpte aus den Acten dieses Processes, namentlich aus dem die Comitien berufenden Edicte, die in den Commentarii quaestorum standen, bei Varro erhalten [1]). Sie beziehen sich indessen nur auf die Formalitäten der Berufung des Volkes und des *privatus*. Die Tribunen, welche seit der *lex Aternia Tarpeja* 300/454 ein unbestrittenes Recht zur *multae dictio* und zur Beantragung einer höheren Geldbufse vor den Concilia plebis hatten, haben seit der Decemviralgesetzgebung nicht sowohl kraft eigenen Rechtes, als im Auftrage oder unter Genehmigung der Consuln auch Capitalprocesse an die Centuriatcomitien gebracht und das zur Einleitung des Volksgerichts nöthige Todesurtheil, mochte leiblicher oder bürgerlicher Tod gemeint sein [2]), in demselben Sinne wie die Quaestoren ausgesprochen (I 554. 622. 835). Die Tribunen und Quaestoren theilten sich in die Anklagen wahrscheinlich in der Art, dafs die Quaestoren vorzugsweise die unpolitischen, die Tribunen vorzugsweise die politischen Processe durchführten. Diefs darf man zwar nicht aus dem politischen Charakter fast sämmtlicher bekannten tribunicischen Anklagen vor den Centuriatcomitien, wohl aber aus der ganzen politischen Stellung der Tribunen, sowie aus der Art, wie dieselben sich mit den Aedilen in die Multprocesse theilten (§ 127), schliefsen. In dem Grade, in welchem die tribunicischen Anklagen die quaestorischen an Wichtigkeit überragten, und in welchem diese, weil es von Jahr zu Jahr unpraktischer wurde, das ganze Volk wegen Aburtheilung gemeiner Verbrecher in Bewegung zu setzen, hinter den vom Senate und Volke
515 eingesetzten *quaestiones extraordinariae* zurücktraten [3]), näherte sich die Gerichtsbarkeit der Centuriatcomitien mehr und mehr dem Begriffe einer lediglich politischen.

Die ältesten tribunicischen Anklagen waren unter Gutheissung der Consuln [4]) gegen die abgegangenen Decemvirn gerichtet, insbesondere gegen Appius Claudius und Sp. Oppius [5]). Dafs sie vor den Centuriatcomitien verhandelt werden sollten — denn zum Volksgericht kam es nicht, weil die Angeklagten sich zuvor entleibten, — folgt daraus, dafs die bisherigen Capitalprocesse vor den Concilia plebis als *privilegia* so eben durch die Zwölf Tafeln verboten waren, und dafs die den Angeklagten zur Last gelegten Verbrechen, die materiell ungerechte richterliche Entscheidung des Appius im Freiheitsprocesse der Verginia und die

1) Varr. l. l. 6, 90—92. 2) Liv. 26, 3. 43, 16. 3) Vgl. z. B. Liv. 4. 50. 51. 4) Dion. 11, 49. Liv. 3, 59. 5) Liv. 3, 56—58. Dion. 11. 46. 49.

ungesetzliche körperliche Züchtigung eines unschuldigen verdienten Bürgers durch Oppius, ihre Quelle im Mifsbrauch der Amtsgewalt hatten, wonach also für die Tribunen wahrlich kein Grund vorlag gegen sie nicht die strengste Form der Anklage, die auf *perduellio,* zu gebrauchen (I 636). Die Annahme Zumpts, dafs jene Processe vor Concilia plebis hätten verhandelt werden sollen, beruht auf der wenig wahrscheinlichen Vermuthung, dafs die Zwölftafelgesetze erst nach den Leges Valeriae Horatiae in Kraft getreten seien. — Bei den übrigen acht Decemvirn scheinen die Tribunen nicht sowohl auf die Anklage [1]), als auf die Beantragung der Todesstrafe verzichtet und statt derselben *aquae et ignis interdictio* wie bei Volscius beantragt zu haben [2]); sie gestatteten denselben vor dem Tage des Gerichts ins Exil zu gehen [3]). — Nicht wegen *perduellio,* sondern wegen falschen Zeugnisses wurde M. Claudius, der Helfershelfer des Appius Claudius im Freiheitsprocesse der Verginia, angeklagt; auch ihm wurde, obwohl die Zwölf Tafeln die Bestrafung des falschen Zeugnisses mit dem Tode beibehalten hatten [4]), gleich dem Volscius gestattet ins Exil nach Tibur zu gehen [5]). — Eine ähnliche Anklage wegen falschen Zeugnisses richtete der Tribun Sp. Maelius 318/436 gegen den gewesenen Praefectus annonae L. Minucius, liefs sie jedoch wieder fallen [6]). — Dagegen scheint C. Servilius Ahala, der 315/439 als Magister equitum des Dictators L. Quinctius Cincinnatus oder als Privatmann den der Citation vor den Dictator nicht Folge leistenden Ritter Sp. Maelius erschlagen 516
hatte (I 668), wirklich der *perduellio* wegen *caedes civis indemnati* (also aus demselben Grunde, wie der Schwestermörder Horatius) schon vor 318/436 angeklagt worden zu sein und dem Urtheile sich durch das Exil entzogen zu haben [7]). — Auf *perduellio* lautete auch wohl die 367/387 erhobene Anklage gegen Q. Fabius, der als Gesandter gegen die Gallier kämpfend das *jus legatorum* und somit die Staatsordnung in einer ihrer fundamentalen Voraussetzungen verletzt hatte, ein Delict, das durch Auslieferung des Schuldigen an den Feind hätte bestraft werden müssen, jedoch im Jahre vorher in Folge einer legislativen Entscheidung des Volkes unbestraft geblieben war [8]). Auch jetzt kam es nicht zum Volksgerichte, weil der Angeklagte vorher starb [9]).

---

1) Dion. 11, 46. 2) Zon. 7, 18. Liv. 3, 58. Dion. 11, 49. 3) Vgl. Liv. 4, 15. 25, 4. 4) Gell. 20, 1, 53. 5) Liv. 3, 58. Dion. 11, 46. 6) Liv. 4, 21. 13. 7) Liv. 4, 16. 21. Cic. de dom. 32, 86. de rep. 1, 3, 6. Val. Max. 5, 3, 2. 8) Liv. 5, 36, 10. 9) Liv. 6, 1, 6.

Wirklich verurtheilt und hingerichtet wurde 370/384 M. Manlius Capitolinus, der Retter des Capitols, auf Grund einer Anklage (I 670), die in Folge der dem Manlius zur Last gelegten *affectatio regni*, wie bei Cassius, auf *perduellio* gerichtet war, und bei welcher einer der Anquisitionstermine auf dem Campus Martius oder auf dem Forum, das Volksgericht selbst aber im Lucus Petelinus stattfand [1]. Mit Unrecht hat man bei diesem Processe aus der in der Tradition herrschenden irrthümlichen Auffassung des Anquisitionstermins als einer Abstimmung der Comitien geschlossen, dafs das anfangs eingeleitet gewesene Verfahren vor den Centuriatcomitien abgebrochen, und Manlius sodann bei einer neuen Anklage durch die Curiatcomitien verurtheilt worden sei: eine Annahme, wogegen schon der Umstand spricht, dafs im Lucus Petelinus die Abhaltung nicht von Curiatcomitien, wohl aber von Centuriatcomitien anderweit bezeugt ist [2]. Eher könnte an eine Verurtheilung durch das *concilium populi* (I 397) gedacht werden. — Auch L. Manlius Imperiosus wurde 392/362, nach einer übrigens unglaubwürdigen Tradition (I 758), weil er die Dictatur über die legale Zeit hinaus behalten und bei der Aushebung körperliche Züchtigung angewendet hatte, der *perduellio* angeklagt, so dafs an eine Anklage vor dem Concilium plebis [3], das Livius nennt, gewifs nicht zu denken ist; er entging der Verfolgung und Verurtheilung dadurch, dafs der anklagende Tribun von Manlius' Sohne, dessen harte Behandlung zur Erhöhung der Mifsgunst des Volkes gegen Manlius hatte benutzt werden sollen, gezwungen wurde die Klage fallen zu lassen [4].

Aufser in diesen politischen Processen finden wir die Tribunen als Ankläger auf den Tod in zwei kritisch nicht ganz gesicherten Fällen betreffend Anklagen wegen Päderastie. Der
517 eine betrifft den L. Papirius, dessen Attentat auf seinen Schuldknecht C. Publilius 428/326 aufserdem die Lex Poetelia (S. 68) zur Folge hatte [5]. Der andere, einige Jahre später fallend, betrifft den C. oder M. Laetorius, der als Tribunus militum einen seiner Legionare hatte mifsbrauchen wollen [6], und der sich der

---

1) Liv. 6, 11. 14—20. Cic. Phil. 2, 44, 114. Gell. 17, 21, 24. Dion. 14, 6. Diod. 15, 35. Dio C. fr. 26 B. Zon. 7, 24. Plut. Cam. 36. App. Ital. 9. Ovid. fast. 6, 183 ff. [Aur. Vict.] vir. ill. 24. Quint. 5, 9, 13. Serv. ad Verg. Aen. 8, 652. 2) Liv. 7, 41. 3) Liv. 7, 5, 5. 4) Cic. de off. 3, 31, 112. Liv. 7, 4. 5. Val. Max. 5, 4, 3. App. Samn. 2. 5) Dion. 16, 5, 9 Kiefsl. Suid. s. v. Γάιος Λαιτώριος. Liv. 8, 28. 6) Dion. 16, 4, 8 Kiefsl. Val. Max. 6, 1, 11. Suid. a. a. O.

Strafe durch das Exil entzog. Hieran mag sich auch der Procefs reihen, bei welchem ein Unbekannter ins Exil getrieben wurde, weil er um seinem Buhlknaben eine leckere Speise zu bereiten, seinen Pflugochsen getödtet hatte; denn auch hierbei lautete die Anklage wohl auf Päderastie, da es bei aller Anerkennung des Werthes eines Pflugochsen dem Eigenthümer an sich nicht verwehrt gewesen sein kann, denselben zu tödten [1].

Trotz dieser verhältnifsmäfsig zahlreichen Beispiele von der Ausübung der Gerichtsbarkeit der Centuriatcomitien müssen doch gelegentlich Zuwiderhandlungen gegen die Provocationsgesetze von Seiten der Magistrate vorgekommen und unbestraft geblieben sein, wie das bei den langwierigen Parteikämpfen und der schroffen Parteistellung kaum anders zu erwarten ist [2]. Daher wurde die Provocation durch eine dritte *lex Valeria de provocatione* vom J. 454/300 nochmals eingeschärft unter sorgfältigerer Festsetzung von Strafen (I 99). In der Folgezeit finden wir gleichwohl in bestimmt überlieferten Fällen nur noch die Tribunen als Ankläger vor den Centuriatcomitien und nur Perduellionsprocesse vor denselben. Diefs hängt wahrscheinlich damit zusammen, dafs im Allgemeinen die Anklagebefugnifs der plebejischen und curulischen Aedilen in Multprocessen vor den Concilia plebis und den Tributcomitien genügte, um die Mehrzahl der Verbrecher unschädlich zu machen, für diejenigen aber, die trotz der Abneigung des Volkes gegen Todesstrafe mit derselben belegt werden zu müssen schienen, eine *quaestio extraordinaria* [3] eingesetzt wurde, was z. B. 424/330 in dem Processe gegen die Matronen wegen Giftmischerei [4] und schon 341/413 in dem Processe wegen Ermordung des Consulartribunen M. Postumius Regillensis [5] geschehen war. Es konnte daher die Anklägerthätigkeit der Quaestoren vor den Centuriatcomitien nur noch selten (S. 551 f.) in Anwendung kommen, bis sie in der Zeit nach 511/243 bald ganz aufgehört zu haben scheint (I 389. 884. 910). Die Gerichtsbarkeit der Centuriatcomitien ist nunmehr allerdings in der auf die Lex Hortensia 467/287 folgenden Epoche eine wesentlich politische gewesen [6]. Wenn zunächst im ganzen fünf- 518
ten Jahrhundert der Stadt kein einziger politischer Procefs der

1) Plin. n. h. 8, 45, 70, 180; vgl. Val. Max. 8, 1, damn. 8. Varr. de re rust. 2, 5, 3. Colum. 6, praef. 2) Cic. de or. 2, 48, 199. Liv. 10, 9. 3) Vgl. Cic. de dom. 13, 33. 4) Liv. 8, 18. 5) Liv. 4, 50. 51. 6) Polyb. 6, 14, 4. 6.

Tribunen in Centuriatcomitien erwähnt wird, so hängt die daraus zu folgernde grofse Seltenheit solcher Processe mit den freundschaftlichen Beziehungen der Tribunen jener Zeit zur Nobilität zusammen.

Von den nach dem fünften Jahrhundert erwähnten Perduellionsprocessen betrifft der älteste den P. Claudius Pulcher (S. 135), der 505/249 durch seine Mifsachtung der Auspicien nicht blofs den Verlust der römischen Flotte bei Drepana herbeigeführt, sondern auch eins der Fundamente des Staatswesens freventlich erschüttert hatte [1]). Er wurde nicht verurtheilt, weil am Tage der Centuriatcomitien eine Störung durch Gewitter eintrat, und weil die anklagenden Tribunen von ihren Collegen verhindert wurden den Perduellionsprocefs gegen die Sitte von neuem aufzunehmen [2]). — Der gleichfalls in der Kriegführung unglückliche College des Claudius, L. Junius, entzog sich der auch ihm drohenden Perduellionsklage durch Selbstmord [3]). — Die tribunicische Anklage gegen die Atilii wegen grausamer Behandlung der karthagischen Kriegsgefangenen diente nur als Drohmittel, ohne ausgeführt zu werden [4]). — Auf *perduellio* lautete ohne Zweifel auch die Anklage gegen den Zollpächter M. Postumius Pyrgensis 542/212 (S. 177), der wegen einer andern Anklage am Tage des Gerichts des Concilium plebis dieses mit seinen Genossen gewaltsam gestört und somit Gewalt gegen die Tribuni plebis und die *respublica* selbst angewendet hatte. Dennoch kam es zu keinem Urtheil der Centuriatcomitien, weil Postumius ins Exil ging [5]). — Auch gegen seine Genossen, und zwar gegen jeden einzelnen derselben wurde auf *perduellio* geklagt; einige wurden verhaftet, wir erfahren jedoch nicht, was weiter mit ihnen geschehen; die meisten gingen aus Furcht vor der Verhaftung ins Exil [6]). — Im folgenden Jahre 543/211 wurde Cn. Fulvius (S. 177), gegen den anfangs nur wegen Ungeschicks im Kriege [7]) eine Geldstrafe beantragt worden war, wegen *perduellio* angeklagt, als sich herausstellte, dafs er als Feldherr in der Schlacht zuerst geflohen war, also durch sein Beispiel die militärische Disciplin, dieses Fundament der staatlichen Ordnung, untergraben hatte. Auch er entzog sich der Verurthei-
519 lung durch das Exil in Tarquinii [8]). — Vielleicht bezieht sich auf einen Perduellionsprocefs auch die Nachricht von einer An-

1) Liv. ep. 19. 2) Schol. Bob. p. 337. Val. Max. 8, 1, 4. 3) Cic. de div. 2, 33, 71. de nat. deor. 2, 3, 7. Val. Max. 1, 4, 3. 4) Diod. 24, 19. 5) Liv. 25, 3. 4. 6) Liv. 25, 4. 7) Liv. 25, 20. 21. 8) Liv. 26, 2—4. Val. Max. 2, 8, 3.

klage des A. Atilius Calatinus wegen des Verlustes von Sora (§ 127)[1]. — Im Jahre 550/204 fand der Procefs gegen den Legaten Q. Pleminius (S. 186) statt, der als Commandant der Besatzung von Locri[2] sich am Tempelgute der Proserpina vergriffen und die Locrenser durch Gewaltthätigkeiten aller Art bedrückt hatte. Die Untersuchung führte der auf Senatsbeschlufs hingeschickte Praetor von Sicilien mit einem Consilium von zehn Senatoren, zwei Tribunen und einem Aedilen. Auf Grund derselben wurde, indem man auf eine Verurtheilung nach Kriegsrecht verzichtete, Pleminius mit zweiunddreifsig Complicen in Ketten nach Rom geschickt, um dort von den Tribunen dem Volksgerichte überliefert zu werden. Da er im Gefängnifs gehalten wurde, um nach erfolgtem Urtheil getödtet zu werden, so ist die Anklage wohl auch auf *perduellio* formulirt gewesen. Er starb wahrscheinlich vor dem, wie es scheint, absichtlich verzögerten Schlufstermin im Gefängnifs[3].

III. Von den Leges Porciae bis zum Untergange der Republik.

Die Todesstrafe konnte, seitdem das Exil zur Regel geworden und seitdem der Antrag auf *aquae et ignis interdictio* neben dem Antrage auf Tod eingeführt war, bei der Volksgerichtsbarkeit thatsächlich als abgeschafft gelten. Seit Manlius 370/384 ist kein weiterer Fall einer Execution der vom Volke erkannten Todesstrafe überliefert; die Zeit der Hinrichtung des auf Antrag eines Tribunen vom Volke zum Tode verurtheilten C. Veturius, der jenem Tribunen nicht aus dem Wege gegangen war[4], ist unbekannt. Um so weniger ist anzunehmen, dafs die Magistrate gegen die Provocationsgesetze, aufser in Folge ausdrücklicher Vollmacht, Todesstrafe verhängt hätten[5]. Dagegen mochte trotz der dritten Lex Valeria gelegentlich das Verbot der Prügelstrafe überschritten worden sein, zumal da sich auf Grund dieses Verbots der Provocationsgesetze keine Volksgerichtsbarkeit entwickelt hatte, und da sogar in verschiedenen Gesetzen als Strafe auf die Uebertretung derselben Prügelstrafe oder durch Prügel verschärfte Todesstrafe, welche letztere natürlich nur durch die Bestätigung von Seiten des Volkes rechtskräftig werden konnte, gesetzt worden war. Auf solche Gesetze, namentlich wenn sie später waren,

---

1) Val. Max. 8, 1, 9. 2) Liv. 29, 6. 8 f. 3) Liv. 29, 16—22. 31, 12. 34, 44. Val. Max. 1, 1, 21. App. Hann. 55. Diod. 27, 5. 4) Plut. C. Gr. 3. 5) Vgl. Liv. 8, 37. Val. Max. 6, 1, 10.

als die dritte Lex Valeria, konnten sich die Magistrate mit einem gewissen Scheine des Rechtes berufen. Da es nun factisch unmöglich war, in allen solchen Fällen vermittelst der Provoca-
520 tion ein Volksgericht einzuleiten, so hat der Urheber der ersten *lex Porcia*, wahrscheinlich M. Porcius Cato in seiner Praetur 556/198 (S. 205), die Prügelstrafe mitsammt der bereits thatsächlich abgekommenen durch Prügelstrafe verschärften Todesstrafe dadurch gesetzlich beseitigt, dafs er die Sanctionen anderer Gesetze, in welchen Prügelstrafe und jene Art der Todesstrafe verordnet war, aufhob [1]) und dieses sein eigenes Gesetz auf bündige Weise sanctionirte [2]). Insofern von diesem Gesetze, das hiernach kein eigentliches Provocationsgesetz war, die totale Abschaffung der Prügelstrafe datirte, also wohl auch die Abschaffung derselben für *fures manifesti* [3]), schien gerade es allein im Gegensatze gegen die Valerischen Provocationsgesete *pro tergo civium* gegeben zu sein [4]). Die Volksgerichtsbarkeit änderte sich in Folge dieses Gesetzes nur insofern, als, wenn die Magistrate es befolgten, Provocationen an die Centuriatcomitien nicht eben häufig vorkommen konnten, und insofern, als, wenn sie vorkamen, der Strafantrag in keinem Falle auf das *necare verberibus* lauten durfte.

Um die Zeit des Cato mufste auch die Ausdehnung des römischen Staats über Italien und die Provinzen die bisher festgehaltene Beschränkung der durch die Provocation geschützten bürgerlichen Freiheit auf die Bannmeile, wenn man diese Beschränkung auch möglichst weit interpretirte [5]), als einen Mifsstand erscheinen lassen, namentlich seitdem römische Bürger nicht blofs in Italien, sondern auch in den Provinzen, sei es vorübergehend oder dauernd, in Betreibung friedlicher Geschäfte weilten. Da nun die Beschränkung der Provocation nur den Sinn hatte, das Imperium militiae gegenüber den ihm unterworfenen Soldaten als unprovocabel festzuhalten, so war es streng genommen nur eine Consequenz der Provocationsgesetze, dafs derselbe Schutz, den die Provocation den Bürgern in der Stadt verlieh, auch den aufserhalb der Bannmeile in Italien und in den Provinzen lebenden Bürgern gegenüber dem Imperium der Consuln, Proconsuln, Praetoren und Propraetoren gegeben wurde. Diese Consequenz sprach, zumal da durch die Catonische Lex Porcia die Prügelstrafe und Todesstrafe principiell beseitigt zu

1) Festus s. v. pro scapulis p. 234. Liv. 10, 9. 2) Cic. de rep. 2, 31. 54. 3) Gaj. 3, 189. 4) Liv. 10, 9. 5) Dig. 50, 16, 154.

sein schien, eine zweite *lex Porcia* aus [1]), die vielleicht von P. Porcius Laeca [2]), der Praetor in Catos Consulat war, 559/195 gegeben worden ist (S. 211). Es würde durch dieses Gesetz die Zahl der vor die Competenz der Centuriatcomitien gehörigen Provocationsprocesse erheblich vermehrt worden sein, wenn nicht auf Grund der ersten Lex Porcia, die durch die zweite nur ergänzt wurde, hätte vorausgesetzt werden können, dafs die Inhaber des Imperium auf Anwendung der verpönten Strafen selbstverständlich verzichten würden. In der That ist kein Beispiel bekannt, dafs eine Provocation gegen einen Statthalter zu einem Volksgerichte über den Provocirenden geführt hätte. Wohl aber ist es bezeugt, dafs der Statthalter selbst, wenn er die Lex Porcia übertrat, sich der Gefahr einer Anklage vor dem Volke aussetzte [3]). 521

Gar keinen Einflufs auf die Volksgerichtsbarkeit konnte demnach die dritte *lex Porcia* haben, welche vielleicht von L. Porcius Licinus herrührt, dessen Consulat 570/184 mit der Censur des Cato zusammenfällt (S. 249). Denn wenn sie auch in Consequenz der beiden früheren Gesetze die Anwendung der Prügelstrafe als einer Disciplinarstrafe gegen die im römischen Heere dienenden Bürger verbot [4]), so hob sie doch keineswegs die Provocationslosigkeit des Imperium militiae auf [5]); dasselbe liefs vielmehr nach wie vor die Todesstrafe, aber freilich nur auf Grund eines kriegsgerichtlichen Urtheilsspruches und, der Lex Porcia entsprechend, nicht durch *verbera* verschärft [6]), vollziehen. Alle drei *leges Porciae* hatten also im Vergleich mit den Leges Valeriae nur den Erfolg, dafs sie durch ihre bündigere Sanction die Prügelstrafe für römische Bürger vollständig beseitigten. Die persönliche Freiheit des römischen Bürgers sicherten sie dergestalt, dafs der Ruf: *civis Romanus sum* [7]) genügte, um Prügel- und Todesstrafe abzuwenden. War daher auch erst nach den Leges Porciae die Freiheit der Bürger gegen Leibesstrafen völlig gesichert und der Zweck der Provocationsgesetze durch sie noch vollkommener als durch die Leges Valeriae erreicht, so ist doch die in der Volksgerichtsbarkeit sich praktisch manifestirende Provocation durch sie nicht sowohl gefördert [8]), als vielmehr grofsentheils überflüssig gemacht worden.

---

1) Cic. in Verr. accus. 5, 63, 163. Rab. perd. 4, 12. 2) Münzen bei Mommsen, Münzw. S. 526. 552. 3) Cic. in Verr. accus. 1, 5, 13. 5, 67, 173. 4) Liv. ep. 57. Plut. C. Gr. 9; eine Ausnahme Liv. ep. 55. 5) Cic. de rep. 1, 40. de leg. 3, 3, 6. 6) Polyb. 6, 37; eine Ausnahme Sall. Jug. 69. 7) Cic. in Verr. accus. 5, 62, 162. 8) Cic. de rep. 2, 31, 54.

522 Wenn sich trotz der Leges Porciae und trotzdem, dafs allmählich schon wegen der thatsächlichen Unmöglichkeit die Centuriatcomitien in allen Fällen von Capitalverbrechen zu versammeln immer häufiger *quaestiones extraordinariae* angewendet wurden, die Gerichtsbarkeit der Centuriatcomitien erhielt: so rührt diefs daher, dafs Volk und Tribunen dieses Mittel, durch Verhängung einer Capitalstrafe — der *aquae et ignis interdictio* — die Souveränität des Volkes gegenüber den Magistraten bei eclatanten Verbrechen [1]) zur Geltung zu bringen, nicht aufgeben mochten. Von dem Fortbestande derselben, den man wegen des von Polybius [2]) bei Gelegenheit der Capitalgerichtsbarkeit des Volkes gebrauchten Ausdrucks φυλή (S. 503. 510), aus dem man fälschlich auf eine Capitalgerichtsbarkeit der tributim berufenen Volksversammlungen im sechsten und siebenten Jahrhundert der Stadt hat schliefsen wollen, nicht leugnen darf, zeugen mehr als die einzelnen bekannten Procefsfälle die *lex Cassia tabellaria* 617/137, welche für Perduellionsprocesse die mündliche Abstimmung beibehielt, und die *lex Caelia tabellaria* 647/107, welche auch für sie die schriftliche Abstimmung einführte; aber das ist einzuräumen, dafs es nur sehr selten zu einem *judicium populi* wirklich kam. Am wenigsten konnte jene Gerichtsbarkeit dann entbehrt werden, wenn eine Uebertretung oder Umgehung der Leges Valeriae und Porciae selbst von Seiten der Magistrate vorlag.

Abgesehen aber von so flagranten Uebertretungen der Lex Porcia, wie sich C. Verres zu Schulden kommen liefs [3]), konnten dieselben in feinerer Weise umgangen werden, wenn der Senat ohne Bewilligung des Volkes eine *quaestio extraordinaria* mit der Befugnifs Todesurtheile oder Capitalstrafen auszusprechen einsetzte, oder wenn der Senat das *senatusconsultum ultimum: videant consules, ne quid respublica detrimenti capiat,* fafste, wodurch er die Consuln in den Stand setzte so zu handeln, als ob sie auch in Rom selbst *imperium atque judicium summum,* also gleich den ältesten Dictatoren ein ganz unbeschränktes *jus vitae necisque* ohne Provocation hätten (I 728). Schon Ti. Sempronius Gracchus scheint daher im Interesse der Volkssouveränität ein Gesetz gegen den Mifsbrauch der *quaestiones extraordinariae* beabsichtigt zu haben [4]). C. Sempronius Gracchus aber setzte.

---

1) Polyb. 6, 14, 6. 2) Polyb. 6, 14, 7; auf Multprocesse geht Plaut. Capt. 476. 3) Cic. in Verr. accus. 1, 3, 7. 1, 5, 14. 3, 24, 59. 5, 53, 140. 5, 60, 156 ff. 4) Plut. Ti. Gr. 16.

nachdem sein Bruder in Folge einer Gewaltthat der Senatoren erschlagen worden war, und nachdem P. Popillius Laenas als Vorsitzer einer *quaestio extraordinaria* die Anhänger desselben verbannt hatte [1]), 631/123 (III 31) die *lex Sempronia* durch, 523
ne de capite civium Romanorum injussu populi judicaretur [2]). Dieses Gesetz sollte also nicht sowohl die Volksgerichtsbarkeit selbst, wie der äufserlich betrachtet ähnliche Artikel der Zwölf Tafeln, sondern die legale Mitwirkung des souveränen Volkes [3]) bei Einsetzung einer *quaestio extraordinaria* sichern und die Illegalität des *senatusconsultum ultimum* und der darauf beruhenden Ausübung einer unbeschränkten Richtergewalt durch die Magistrate aufser Frage stellen. Die Vollstreckung der Todesstrafe an einem römischen Bürger scheint es, an die Lex Porcia anknüpfend, allgemein verboten zu haben [4]). Die neben den *quaestiones extraordinariae* erhaltene Capitalgerichtsbarkeit der Centuriatcomitien hat es aber nicht allein nicht aufgehoben, sondern durch seine Sanction, nach welcher der Uebertreter der Lex Sempronia vor dem Volke verklagt werden sollte, — ohne Zweifel wegen *perduellio* und mit dem auf *aquae et ignis interdictio* lautenden Strafantrage [5]), — ausdrücklich, wenn auch nur als eine schlimmsten Falls nothwendig werdende Ausnahme, anerkannt.

Mit dieser Darstellung stimmt sowohl die geringe Zahl der bekannten zur Competenz der Centuriatcomitien gehörigen Procefsfälle seit der ältesten Lex Porcia, als auch die politische Qualität derselben. Zwar von dem Perduellionsprocesse, den ein Tribun Licinius anstellte, welcher sich dazu den Comitialtag vom Praetor M. Marcius erbat [6]), ist weiter Nichts zu ermitteln, als dafs er muthmafslich in diese Zeit fällt. — Dagegen erscheint der Perduellionsprocefs, mit welchem der Tribun P. Rutilius Rufus die Censoren C. Claudius und Ti. Sempronius Gracchus 585/169 belangte (S. 292), schon insofern nicht als Beweis einer regelmäfsigen Capitalgerichtsbarkeit der Centuriatcomitien, als die Censoren, gegen deren Vorgänger früher mehrere Versuche tribunicischer Anklagen vor dem Concilium plebis gescheitert waren, sogar während ihrer Amtszeit ange-

1) Plut. C. Gr. 4. Cic. Lael. 11, 37. 2) Cic. Rab. perd. 4, 12. Cat. 4, 5, 10. Schol. Gronov. p. 412. Schol. Ambros. p. 370. Cic. Cluent. 55, 151. in Verr. accus. 5, 63, 163. Plut. C. Gr. 4; vgl. Cic. Cat. 1, 11, 28. Gell. 10, 3. 3) Vgl. Cic. in Verr. accus. 1, 5, 13. 4) Vgl. Sall. Cat. 51, 40. 22 mit Cic. Cat. 4, 5, 10 und 1, 11, 28. 5) Cic. de dom. 31. 6) Gell. 7, 9, 9.

klagt wurden und in die Abhaltung des Volksgerichts, wie es scheint ohne Vorbereitung durch die drei Anquisitionstermine [1]), während der Amtszeit einwilligten. Rutilius begründete die Anschuldigung der *perduellio* durch die von Gracchus bewiesene Nichtachtung des Auxilium tribunicium und durch die von Clau-
524 dius ausgegangene Störung eines Concilium plebis. Der Strafantrag lautete der Lex Porcia und der schon früher befestigten Sitte gemäfs auf *aquae et ignis interdictio*. Claudius wurde freigesprochen, worauf Rutilius die Verfolgung des Gracchus fallen liefs. — Der Sohn des Censors, Ti. Sempronius Gracchus, wollte in seinem Tribunate 621/133 den T. Annius Luscus, der ihn verhöhnt hatte, vor dem Volke anklagen (III 15), liefs die Anklage jedoch alsbald fallen [2]). — Das gewaltsame Auftreten des Tribunen C. Atinius Labeo im J. 623/131 gegen den Censor Q. Caecilius Metellus (III 25) [3]) hat mit dem Perduellionsverfahren Nichts zu thun, da jener den Censor als einen Frevler gegen die Lex sacrata ansah und demgemäfs als einen *homo sacer* vom Tarpejischen Felsen zu stürzen versuchte [4]). — Innerhalb des durch die Leges Porciae und die Lex Sempronia den Centuriatcomitien offen gehaltenen Gebiets lag der Perduellionsprocefs des Tribunen Q. Decius gegen L. Opimius (III 50), der 633/121 als Consul gestützt auf das *senatusconsultum ultimum* den C. Gracchus erschlagen hatte; Opimius wurde indessen freigesprochen [5]). — Dagegen ist die Anklage des C. Popillius Laenas, der als Legat einen für das Heer schimpflichen Vertrag mit den Galliern geschlossen hatte, wegen *perduellio* [6]) durch C. Caelius 647/107 (III 66) wiederum ein Beweis davon, dafs die Gerichtsbarkeit der Centuriatcomitien auch aufserhalb des durch die Leges Porciae und die Lex Sempronia offen gehaltenen Gebiets noch immer in politischer Tendenz gebraucht werden konnte [7]); Laenas scheint verurtheilt worden und ins Exil gegangen zu sein [8]). — In diese Zeit fällt auch die Anklage des Q. Fabius Maximus Servilianus, der seinen eigenen Sohn mit Hülfe zweier Sklaven, die er zum Lohne freiliefs, getödtet hatte, durch den Tribunen Cn. Pompejus [9]); der Ange-

---

1) Liv. 43, 16, 12 *primo quoque tempore*; vgl. Cic. de har. resp. 4, 7. 2) Plut. Ti. Gr. 14. Liv. ep. 58. Fest. p. 314. 3) Liv. ep. 59. Plin. n. h. 7, 44, 45, 142 ff.; vgl. Cic. de dom. 47, 123. 4) Vgl. die Drohung des M. Livius Drusus gegen Q. Caepio bei [Aur. Vict.] vir. ill. 66; vgl. auch Vell. 2, 24. 5) Liv. ep. 61. Cic. part. or. 30, 104. 106. 6) Cic. de leg. 3, 16, 36. 7) Vgl. Cornif. ad Her. 1, 15, 25. 4, 24, 34. 8) Oros. 5, 15. 9) Oros. 5, 16. Val. Max. 6, 1, 5.

klagte, der sich nicht auf das ihm kraft der Patria potestas zustehende Recht berufen konnte, weil er offenbar nicht den Familienrath berufen hatte, ging ins Exil. — Von rein politischem Charakter ist die Anklage des Q. Caecilius Metellus Numidicus 654/100 (III 81) durch den Tribunen L. Appulejus Saturninus [1], der *aquae et ignis interdictio* gegen ihn beantragte [2], weil er seiner Lex agraria gesetzwidrigen Widerstand entgegengesetzt hatte; Metellus ging vor dem Volksgerichte ins Exil [3]. — Auch dem L. Cornelius Merula und Q. Lutatius Catulus gegenüber liefsen C. Marius und L. Cornelius Cinna 667/87 (III 133) die Formen 525
des Perduellionsprocesses beobachten; jedoch tödteten sich die Angeklagten vor dem Tage des Volksgerichts [4]. — Im Jahre darauf klagte der Tribun P. Popillius Laenas die vorjährigen Tribunen an und liefs, da sie zu Sulla entflohen waren, die *aquae et ignis interdictio* über sie aussprechen (III 134) [5].

Gleichwohl hatte die Capitalgerichtsbarkeit der Centuriatcomitien, wie die politische Gerichtsbarkeit der Concilia plebis neben der Thätigkeit der inzwischen eingesetzten *quaestiones perpetuae* aufgehört auch nur einigermafsen regelmäfsig geübt zu werden. Wie sehr sie und ihre Formen nach den Bürgerkriegen, nach der Dispensation des L. Cornelius Sulla von den Provocationsgesetzen durch die Lex Valeria 672/82 [6], nach den alle Gesetze über Provocation mit Füfsen tretenden Proscriptionen Sullas [7] und nach der Sullanischen Organisation der *quaestiones perpetuae* dem Bewufstsein des Volkes und seiner Demagogen entfremdet war, beweist das ganz ungewöhnliche Verfahren, das, nicht um einen Schuldigen zu bestrafen, sondern lediglich um das Ansehen des Senats zu untergraben, in einem Perduellionsprocesse wegen der sechsunddreifsig Jahre früher stattgefundenen Ermordung des Tribunen L. Appulejus Saturninus in Ciceros Consulat 691/63 gegen den Senator C. Rabirius vom Tribunen T. Atius Labienus eingeschlagen wurde (III 240)*). Allerdings konnte die That, in Folge des *senatus*-

*) Aufser der Bd. 3, S. 240 citirten Abhandlung von Huschke vgl. jetzt auch die Vertheidigung der entgegengesetzten Ansicht durch: Wirz, der Perduellionsprocefs des C. Rabirius, in den Neuen Jahrb. f. Phil. u. Päd. Bd. 119. 1879. S. 177.

1) Liv. ep. 69. 2) Cic. de dom. 31, 82 App. b. c. 1, 31. 3) Cic. Sest. 47, 101. 16, 37. 4) App. b. c. 1, 74. Diod. 38, 4. 5) Vell. 2, 24; vgl. Dio C. fr. 102, 15 B. 6) Cic. de leg. 1, 15, 42. 7) Cic. de dom. 17, 43.

consultum ultimum geschehen, als *caedes civis indemnati* unter den Begriff der *perduellio* gebracht werden. Aber es war ein Zurückgreifen zu dem Perduellionsprocesse der Königszeit und eine Umgehung der Lex Sempronia, daſs der Praetor den C. und L. Caesar zu *duoviri perduellionis* ernannte; es war ein Hohn gegen die Lex Porcia, daſs Rabirius im Fall seiner Verurtheilung an einem im Campus Martius aufgerichteten Kreuze sterben sollte. Indessen scheinen diese processualischen Anordnungen auf einem zuvor von Labienus erwirkten Plebiscit beruht zu haben. Zu einer Verurtheilung kam es nicht, weil die Centuriatcomitien durch Wegnahme des Vexillum russeum (S. 520) auf dem Janiculus gestört wurden. In Folge dessen machte nach der wahrscheinlicheren Auffassung des ganzen Verlaufs der Angelegenheit Labienus sodann, da die *actio perduellionis* nach Störung der Comitien nicht wiederholt werden durfte (S. 548. 556), vor dem Concilium plebis gegen Rabirius einen Multproceſs (§ 127) anhängig, und bei diesem hielt Cicero, wahrscheinlich in einem der vorbereitenden Anquisitionstermine, dieer haltene Rede [1]).

Wie sehr sich überhaupt die der Volksgerichtsbarkeit zu Grunde liegenden Begriffe geändert hatten, zeigt der Umstand, daſs in derselben Zeit P. Servilius Rullus die nach seiner beabsichtigten Lex agraria einzusetzenden Decemviri entgegen der
526 Lex Valeria Horatia mit einem *imperium sine provocatione* bekleidet wissen wollte [2]). Ebenso geht der Verfall der Capitalgerichtsbarkeit der Centuriatcomitien daraus hervor, daſs P. Clodius gegen Cicero nicht, wie er formell richtig gekonnt hätte [3]), da auch Cicero die Lex Porcia und die Lex Sempronia verletzt hatte, sofort einen Perduellionsproceſs vor den Centuriatcomitien anhängig machte, sondern denselben durch einen auf ihn gemünzten legislativen Act des Concilium plebis, in Folge dessen er dann, wenn Cicero in Rom geblieben wäre, wahrscheinlich zu einer Anklage vor dem Volke zu schreiten gedachte, zur Ergreifung des Exils nöthigte (§ 133, 5). In der Folgezeit kommt noch eine Drohung der Tribunen mit der *diei dictio* gegen Cicero (III 372) im J. 702/52 vor [4]), bei der es indeſs wohl kaum ernstlich auf einen Perduellionsproceſs abgesehen war.

Bemerkenswerth ist, daſs unter allen Fällen der Gerichts-

---

1) Cic. pro Rab. [perd. reo.] Dio C. 37, 26 ff. Suet. Caes. 12. 2) Cic. de leg. agr. 2, 13, 33. 3) Cic. Mil. 14, 36. 4) Ascon. p. 38 f.

barkeit der Centuriatcomitien kein einziger ist, dem das Verbrechen der *proditio* zu Grunde liegt, obwohl auch auf dieses, d. h. auf den Verrath des Staats an den Feind, gesetzlich Todesstrafe gesetzt war [1]). Indefs erklärt sich diese Thatsache ganz natürlich, wenn man bedenkt, dafs dieses Verbrechen in den meisten Fällen unter dem Imperium militiae vorfiel, also auch von diesem ohne weiteres bestraft wurde. Kam das Verbrechen aber aufserhalb des Heers vor, so pflegte es so verzweigt zu sein, dafs an der Stelle des hierfür unpraktischen Volksgerichtes eine vom Senat eingesetzte *quaestio extraordinaria* richtete, oder der Senat selbst als Verwaltungsbehörde (S. 441) entschied [2]).

127. *Die richterliche Competenz der Concilia plebis und der Tributcomitien.*

I. Bis zur Lex Aternia Tarpeja.

Die *concilia plebis* hatten anfangs ebenso wenig eine richterliche wie eine Wahlcompetenz. Der erste Fall [3]), bei dem sie, und zwar *tributim* [4]), ein richterliches Urtheil fällten, der Tradition nach älter als der älteste bekannte Procefs in Centuriatcomitien, betrifft den Patricier C. Marcius Coriolanus, der 263/491, also im vierten Jahre nach der ersten Secession, in der Senatssitzung die Beseitigung des durch die Leges sacratae eingesetzten Tribunats empfohlen, nachher auch die Aedilen thätlich verletzt und nach der Ansicht der Plebejer sich überhaupt tyrannisch gegen die Plebs benommen hatte (I 605). Dafs die Vorladung dieses Patriciers durch die Tribunen, insbesondere durch C. Sicinius Bellutus, vor ein Gericht der Plebs und der Urtheilsspruch derselben über ihn auf einem feststehenden, unbestreit- 527
baren Rechte der Plebs beruht habe, ist eine in den Quellen [5]) durchaus nicht begründete Ansicht. Diese lassen vielmehr erkennen, dafs der Vorgang nach dem Urtheile der Patricier eine Usurpation von Seiten der Volkstribunen war, der jene sich nur nothgedrungen und nach Abschlufs eines Compromisses zwischen Senat und Tribunen [6]) fügten.

In den *leges sacratae* vom J. 261/493 (I 589), aus denen

1) Dig. 48, 4, 3. 2) Polyb. 6, 13, 4; vgl. Dion. 5, 53—57. 3) Dion. 7, 59. 65. 4) Dion. 7, 59; vgl. 9, 27. 33; irrthümlich 9, 46. 5) Dion. 7, 20—67. Plut. Cor. 16—20. Liv. 2, 34 ff. 6) Vgl. Dion. 7, 38 ff. 52. 54. 61. Liv. 2, 35.

man namentlich das Recht der Plebs in einem *concilium plebis* den Coriolanus zu verurtheilen unmittelbar hat ableiten wollen, ist eine richterliche Competenz der Concilia plebis ebenso wenig wie eine Richtergewalt der Tribunen begründet gewesen [1]. Allerdings war in patriarchalischer Weise ausgesprochen, dafs Sacertät die Folge der Verletzungen des *foedus* vom Sacer mons sein solle (I 591); daraus folgt aber nur, dafs jeder Plebejer, also auch jeder Tribunus plebis, das Recht gehabt hätte den Coriolanus, wenn er wirklich das *foedus* verletzt hatte, ungestraft zu tödten [2], wie es auch umgekehrt jedem Patricier freigestanden hätte, die plebejischen Uebertreter des Vertrags ungestraft zu tödten [3]. Dafs dagegen die Tribunen das Recht gehabt hätten über Coriolanus eine Capitalstrafe auszusprechen und von dem *concilium plebis* bestätigen zu lassen, folgt ebenso wenig aus dem Vertrage allein, — wenn er es nicht ausdrücklich sagte —, wie etwa aus dem Naturrechte allein [4]. Denn wenn, insbesondere von Schwegler, betont worden ist, dafs nach Völkerrecht der Frevler dem beschädigten Volke ausgeliefert werden müsse, so ist übersehen worden, dafs eben die Frage den Streitpunct zwischen Patriciern und Plebejern bildete und der Natur der Sache nach bilden mufste, ob dem in völkerrechtlichen Formen auf dem Sacer mons geschlossenen *foedus*, bei welchem die secedirte Plebs einwilligte unter gewissen Bedingungen wiederum in den römischen Staat einzutreten, auch die völkerrechtliche Consequenz gegeben werden sollte, dafs der die Gerechtsame der Plebs mifsachtende Patricier der Plebs auszuliefern wäre. Vom Standpuncte der Plebejer war es gewifs richtig jene Consequenz zu ziehen, da die Sacertät, wenn sie auch eine starke religiöse Schutzmauer gegen Uebertretungen bildete, dennoch, wenn solche trotzdem eintraten, in politischen Formen nicht
528 exequirbar war; es war ohne Zweifel auch klug, die Selbstverständlichkeit jener Consequenz zu behaupten und das Recht derselben durch völkerrechtliche Analogien zu demonstriren. Vom Standpuncte der Patricier aber war es nicht minder richtig, jene Consequenz zu bestreiten, da die Patricier sehr wohl die aus einer Gerichtsbarkeit der Plebs über Mitglieder des patricischen Standes drohende Gefahr für die Aristokratie erkannten: ihre juristische Deduction hatte vor der plebejischen den Vorzug voraus, dafs sie auf einer stricten Interpretation der

---

1) Dion. 7, 52. 2) Dion. 6, 89. Fest. p. 318. 3) Dion. 7, 31. 4) Dion. 7, 41. 52.

Leges sacratae beruhte [1]), während sie die von den Plebejern geltend gemachte Analogie des Völkerrechts mit der Thatsache bestreiten konnte, dafs die Plebejer nicht ein selbständiges Volk seien, sondern gerade durch den Vertrag sich von neuem der bestehenden aristokratischen Staatsordnung unterworfen hätten [2]) und mit den Patriciern in einem und demselben Staate unter einem und demselben Imperium lebten [3]). Je mehr der Standpunct der Patricier als der juristisch strengere erscheint, um so weniger kann es heutzutage genügen, wenn man das Recht der Plebejer durch Beispiele völkerrechtlicher Auslieferungen beweisen will. Wäre die Gerichtsbarkeit der Plebejer über die Patricier in den Leges sacratae rechtlich begründet gewesen, so müfsten wir als Correlat dazu eine ebenso rechtlich begründete Gerichtsbarkeit der Patricier über die Plebejer annehmen; von einer solchen findet sich aber ohne Mifsdeutung der Quellen gleichfalls keine Spur (S. 545). Die Patricier verfuhren eben folgerichtig genug, um die von den Plebejern gezogene Consequenz, die sie mit demselben Rechte für sich ziehen konnten, nicht geltend zu machen, obwohl die Möglichkeit derselben ihnen gewifs nicht entging [4]).

Die plebejischen Tribunen hatten die Mangelhaftigkeit der in der Sacertät liegenden Garantie der Gerechtsame der Plebs bereits ein Jahr früher erkannt; es verräth politischen Tact, dafs sie, soweit es in ihrer Macht stand, neben die Sacertät eine politisch brauchbare Sanction zu setzen versuchten; denn dadurch allein konnte Meuchelmord und Lynchjustiz vermieden werden. Jenen Versuch enthielt das *plebiscitum Icilium* vom J. 262/492 (I 602 f.), das man nur defshalb, weil man seine wahre Bedeutung übersah, aus ganz unzureichenden Gründen in eine spätere Zeit verlegen zu können geglaubt hat; Dionysius, der die Veranlassung dieses Plebiscits nicht wufste und auch seine Bedeutung für die Gerichtsbarkeit der Plebs nicht erkannte, hätte es gewifs nicht vor dem Processe des Coriolanus erwähnt [5]), wenn er es nicht
dort in seinen Quellen gefunden hätte. Dieses Plebiscit war in 529
doppelter Hinsicht eine authentische Interpretation der *leges sacratae* vom Standpuncte der Plebs. Einmal setzte es fest, dafs auch darin eine Verletzung der *sacrosancta potestas* der Tribunen erkannt werden sollte, wenn Jemand dem vor dem Volke redenden Tribunen ins Angesicht entgegen redete oder seine Rede

1) Dion. 7, 51. 52. 2) Dion. 7, 30. 3) Dion. 7, 32. 4) Dion. 7, 31. 51. 5) Dion. 7, 17.

unterbräche[1]. Sodann bestimmte es, dafs im Falle einer Uebertretung (natürlich nicht blofs dieser neuen Festsetzung, wie Dionysius sagt, sondern der durch dieselbe erweiterten Bestimmungen der *leges sacratae* über die *sacrosancta potestas* überhaupt) die Tribunen berechtigt sein sollten dem Uebertreter eine Vermögensbufse aufzuerlegen, ja sogar, wenn der dazu Verurtheilte sich weigerte Bürgen für die Bezahlung derselben (*praedes*, zu unterscheiden von den S. 546 erwähnten *vades*) zu stellen, ihn zum Tode zu verurtheilen; wenn aber der Verurtheilte die rechtliche Gültigkeit der Strafen bestritte, so sollte das Volk (Dionysius nennt den *δῆμος*, gemeint ist aber ohne Zweifel die Plebs) darüber entscheiden. Die Absicht, die religiöse Sanction der Leges sacratae, welche das Plebiscitum Icilium keineswegs aufhob, sondern für seinen ersten Artikel bestehen liefs, — so dafs es insofern selbst auch eine Lex sacrata war[2], — durch eine politische zu ergänzen, neben die den Göttern überlassene Execution gegen die Frevler eine bürgerlich-gerichtliche Executionsordnung zu setzen, tritt in dem Plebiscitum Icilium gegenüber den Leges sacratae nicht minder deutlich hervor, als in dem Plebiscitum Duilium vom J. 305/449 gegenüber der Lex Valeria Horatia de provocatione (S. 551). Dabei zeugt es ebenso sehr von der Mäfsigung wie von dem Verstande der Tribunen, dafs sie in jene Executionsordnung neben das tribunicische Strafurtheil sofort die Möglichkeit der *poenae certatio* (des *ἀμφισβητεῖν*)[3] vor dem Volke setzten, also für sich das Princip der Provocation von ihrem Urtheile, dem auch die patricischen Magistrate rücksichtlich ihres Urtheils unterworfen waren, anerkannten. Das Plebiscitum Icilium zog demnach die nach plebejischer Anschauung völlig berechtigte völkerrechtliche Consequenz aus dem völkerrechtlichen Vertrage vom Sacer mons; aber es wollte den dadurch herbeizuführenden Strafact in die staatsrechtlichen Formen des Provocationsprocesses kleiden. Darauf bezieht sich auch die von Dionysius mifsverstandene Berufung der Tribunen auf die Lex Valeria de provocatione im Processe des Coriolanus[4].

So zweckmäfsig das Plebiscitum Icilium abgefafst war, so
530 formulirte es doch nur den A n s p r u c h der Plebs auf eine Gerichtsbarkeit über die die politischen Rechte der Plebs verletzenden Patricier; es begründete ein R e c h t der Plebs auf diese Ge-

---

1) Vgl. Cic. Sest. 37, 79. Plin. ep. 1, 23. Val. Max. 9, 5, 2. 2) Fest. p. 318. 3) Dion. 7, 17. 4) Dion. 7, 41. 52.

richtsbarkeit ebenso wenig wie die Leges sacratae. Zwar die Plebejer hielten ihre Interpretation der Leges sacratae für die richtige und das Plebiscitum Icilium für ein gültiges Gesetz; aber die Patricier hatten juristisch Recht, wenn sie behaupteten, dafs die Plebs als eine der vertragschliefsenden Parteien für sich allein nicht berechtigt sei, weder die Leges sacratae authentisch zu interpretiren, noch eine neue Art der Sanction, die noch dazu mit der bestehenden Staatsordnung in Widerspruch stände, für dieselbe einzuführen. Sie verkannten die tendenziöse Bedeutung des Plebiscitum Icilium durchaus nicht [1]; aber sie erkannten es, nach dem bestehenden Staatsrechte mit vollem Recht, nicht als ein Gesetz an [2], sie sahen darin vielmehr nur einen unberechtigten Versuch die Leges sacratae zum Nachtheil der Patricier zu verletzen [3]. Das Todesurtheil der Tribunen über den Coriolanus, das dieselben nicht um es sofort vollstrecken zu lassen, sondern um das Provocationsverfahren einzuleiten [4] fällten, erschien ihnen zunächst als ein Versuch einen Bürger ohne Richterspruch zu tödten [5]; der bestehenden Staatsordnung gemäfs hielten sie nur die Consuln [6] und die Centuriatcomitien [7] für berechtigt zum Urtheilsspruche über Coriolanus; die Competenz derselben konnten selbst die Tribunen für den Fall, dafs die Consuln die Initiative ergriffen hätten, nicht leugnen [8].

Bei diesem Widerstreite der Ansichten hing die Ausübung einer richterlichen Competenz der Concilia plebis trotz der Leges sacratae und trotz des Plebiscitum Icilium ganz von der Thatkraft der Tribunen, der Macht der Plebs und der Gunst der Umstände ab. Darauf beruht denn auch die Wichtigkeit, die der gelungene Präcedenzfall der Verurtheilung des Coriolanus durch die Tribunen und die Plebs neben den Leges sacratae und neben dem Plebiscitum Icilium für die Begründung späterer richterlicher Entscheidungen der Concilia plebis bis zur Lex Aternia Tarpeja 300/454 hin hat (I 605 f.). Die Patricier gaben, obwohl sie im Princip die Gerichtsbarkeit der Concilia plebis bestritten, in diesem Falle nothgedrungen nach, sei es dafs sie für ihre Willfährigkeit die Begnadigung des Coriolanus zu erlangen hofften [9], sei es dafs sie bei der Notorietät der Verletzung des Foedus 531
durch Coriolanus [10] aus religiöser Scheu willfährig waren, sei es

1) Dion. 7, 22. 23. 50. 2) Dion. 7, 30. 34. 50. 3) Dion. 7, 23. Liv. 2, 35. 4) Vgl. Dion. 7, 36. 5) Dion. 7, 31. 36. 50. Plut. Cor. 18. 6) Dion. 7, 34. 52. 7) Dion. 7, 59. 8) Dion. 7, 25. 9) Dion. 7, 54. 10) Dion. 7, 23. 26. 27. 35. 43. 44.

dafs sie aus Furcht vor Bürgerkrieg und Wiederholung der Zustände der Secession den Versuch Coriolanus zu retten aufgaben. Das von Dionysius erwähnte Senatusconsultum [1]) kann sehr wohl den Sinn gehabt haben, dafs die Anwendung der plebejischen Interpretation der Leges sacratae und des Plebiscitum Icilium für diesen Fall zu gestatten sei, und der dabei von den Senatoren geleistete Schwur [2]) kann die Bedeutung gehabt haben, dafs dieser Act als die Ausübung einer gerade dieses Mal motivirten religiösen Pflicht erscheinen sollte. Dafs durch eine Uebereinkunft zwischen dem Senate und den Tribunen den letzteren die, von der jedesmaligen Genehmigung des Senats abhängige, sonst unbeschränkte Machtvollkommenheit gegeben worden sei jeden Patricier vor der Plebs anzuklagen, wie Zumpt zu beweisen versucht hat, kann im Hinblick auf die folgenden Processe nicht zugestanden werden. Coriolanus wurde, mit seiner eigenen Einwilligung [3]), nunmehr allerdings nach völkerrechtlichen Grundsätzen der Plebs überantwortet [4]). Die Tribunen hatten daher keinen Grund die im Plebiscitum Icilium festgesetzte Bürgenstellung zu verlangen [5]). Jenes Zugeständnifs aber hatte der Senat an zwei Bedingungen geknüpft [6]): erstens, dafs die Anklage gegen Coriolanus in einen bestimmten criminalrechtlichen Begriff gefafst würde [7]); und zweitens, dafs die Plebs vor Abgabe ihres Spruchs schwöre, also gleichfalls constatire, dafs sie sich nur durch religiöse Motive leiten lasse [8]). Indem die Tribunen sich diesen Bedingungen fügten, erkannten sie ihrerseits an, dafs sie nicht lediglich auf die Leges sacratae und das Plebiscitum Icilium sich stützten [9]). Da die eine der beiden Bedingungen, der Schwur, entschieden auf dem völkerrechtlichen Charakter des Processes beruht, so kann die andere nicht in der Weise, wie Dionysius angiebt [10]), formulirt gewesen sein, dafs nämlich die Anklage auf das Verbrechen des Strebens nach Tyrannis, *affectatio regni*, habe lauten sollen. Vielmehr mufs nach Analogie des Verhältnisses, in dem die *affectatio regni* zum criminalrechtlichen Begriff der *perduellio* in den Processen des Cassius und des Manlius (S. 545. 554) steht, angenommen werden, dafs Corio-
532 lanus der *perduellio* g e g e n die P l e b s angeklagt, diese Anklage aber mit dem Nachweis des Strebens nach Tyrannis begründet

1) Dion. 7, 38. 39. 58: vgl. 8, 30. 9, 46. 10, 34. 2) Dion. 7, 39. 47. 3) Dion. 7, 58. 8, 30. 4) Dion. 7, 51. 53. 57. 61. 8, 6. 30. 5) Vgl. Liv. 3, 13. Gell. 7, 19. 6) Vgl. insbes. Dion. 7, 61. 7) Dion. 7, 57. 58. 61. 63. 8) Dion. 7, 45. 9) Vgl. Dion. 9, 46. 10) Vgl. auch Plut. Cor. 20. Dio C. fr. 18, 5 B.

werden sollte. Uebrigens führten die Tribunen, wie es für solche Fälle nach dem Plebiscitum Icilium beabsichtigt war, den Procefs in den Formen des Provocationsprocesses durch; so beobachteten sie namentlich die *diei dictio* [1]) und *prodictio* [2]). Der Erfolg des Processes war, dafs Coriolanus entweder abwesend zum Tode, oder anwesend zur *aquae et ignis interdictio*, d. i. zum bürgerlichen Tode, verurtheilt wurde [3]).

Durch diesen gelungenen Präcedenzfall war die Position der Plebs erheblich verstärkt; keineswegs aber war dadurch ein dauerndes unbestreitbares Recht der Plebs auf die Gerichtsbarkeit über die Patricier im Falle einer *perduellio* gegen die Plebs begründet. Die späteren Anklagen von Patriciern vor den Concilia plebis waren allerdings wesentlich erleichtert durch den Präcedenzfall, aber es waren nach den Anschauungen des patricischen Staatsrechts nicht minder Usurpationen, als die Anklage des Coriolanus. Diesen Usurpationen gaben die Patricier, wenn ihr Widersand Nichts nützte, nothgedrungen von Fall zu Fall nach [4]), wie sie es in dem Processe des Coriolanus gethan hatten; und es begreift sich, dafs der Widerstand mit jedem Falle schwächer, die Nachgiebigkeit mit jedem Falle gröfser, der *mos majorum* [5]) immer zwingender und rechtsverbindlicher [6]) wurde. Nach der Rechtsanschauung der Plebs waren die Entscheidungen der Concilia plebis richterliche Urtheile, deren Recht aus den Leges sacratae, dem Plebiscitum Icilium und den Präcedenzfällen folgte; nach den Anschauungen der Patricier waren es nicht richterliche Anwendungen eines bestehenden Rechts, nicht Gerichte einer gesetzlich anerkannten richterlichen Instanz, sondern zwar erlaubte [7]), von Fall zu Fall nothgedrungen zugestandene, in ihrer rechtlichen Bedeutung aber auf den jedesmaligen Angeklagten beschränkte *privilegia*, d. i. gesetzgeberische Acte, die das Recht zur Gerichtsbarkeit für einen einzelneu Fall festsetzten und die sofortige Anwendung desselben unter Beobachtung processualischer Formen veranlafsten (vgl. I 629 f.). Bei diesem fortwährenden Kampfe verschiedener Rechtsanschauungen, bei welchem der Sieg der einen über die andere in jedem einzelnen Falle von der Gunst der Umstände abhing, erklärt sich der langsame Fortschritt der

1) Liv. 2, 35. Dion. 7, 25. Plut. Cor. 18. 2) Dion. 7, 36. 38. 51. 58. 59. 3) Liv. 2, 35. Dion. 7, 64. Plut. Cor. 20. Dio C. fr. 18, 5 B. Zon. 7, 16. 4) Vgl. Dion. 10, 34. 5) Dion. 7, 65. 6) Liv. 3, 9. Dion. 9, 46. 7) Liv. 3, 9.

533 Plebs in ihrer staatsrechtlichen Stellung, während, wenn die Gerichtsbarkeit der Plebs unmittelbar durch die Leges sacratae begründet und somit unbestreitbar gewesen wäre, es geradezu unbegreiflich sein würde, dafs die Plebs nicht sofort sich zum Herrn des Staats erhoben hätte.

In diesem, wenn auch noch so gefährlichen, doch stets precären Zustande verblieb die Gerichtsbarkeit der Concilia plebis bis zur Lex Aternia Tarpeja 300/454. Man kann sie gegenüber der staatsrechtlichen der Centuriatcomitien als eine standesrechtliche bezeichnen. Da dieselbe den völkerrechtlichen Charakter, der beim Procefs des Coriolanus in dem Eidschwur des Senats einerseits und in dem der Plebejer andererseits sich kundgiebt, bald abstreifte — wenigstens wird ein solcher Schwur nachher nicht wieder erwähnt, während die Beobachtung der Formen des Provocationsprocesses auch nachher bezeugt wird[1]) —: so trat die politische Bedeutung dieser Standesgerichtsbarkeit um so reiner hervor. Es ist für die fernere Entwickelung der Volksgerichtsbarkeit von grofser Bedeutung, dafs, während die Centuriatcomitien anfangs über unpolitische Verbrechen gewifs häufiger richteten als über politische, die Concilia plebis anfangs nur in Processen von politischem Charakter entschieden.

Gleich der nächste Fall der Verurtheilung eines Patriciers durch ein Concilium plebis beweist, dafs die Tribunen nicht gewillt waren in Ausübung jener Gerichtsbarkeit bei den stricten Consequenzen der Leges sacratae, des Plebiscitum Icilium und des Präcedenzfalles des Processes des Coriolanus stehen zu bleiben. Im J. 278/476 nämlich klagten zwei Tribunen den abgegangenen Consul T. Menenius Lanatus an, weil er durch Ungeschick seinem Heere eine schwere Niederlage bereitet hatte und aufserdem den Verlust der Besatzung an der Cremera verschuldet haben sollte. Er wurde verurtheilt, aber nur eine Vermögensbufse im Werthe von zweitausend Assen (d. i. zwanzig Rindern) ward ihm auferlegt[2]). Es ist rein unmöglich ein Recht der Plebs zu diesem Urtheile über diese Schuld, sei es aus den Leges sacratae, sei es aus dem Plebiscitum Icilium, abzuleiten. Weder hatte Menenius, wenn er auch noch so schlecht seine Feldherrnpflicht er-
534 füllt hatte, das Foedus vom Sacer mons oder die *sacrosancta potestas* der Tribunen verletzt; noch enthielten die Leges sacratae

---

1) Liv. 2, 52. 61. 3. 11—13. 2) Liv. 2, 51. 52. 54. Dion. 9, 23 f. 27. Dio C. fr. 21, 3 B.

eine Bestimmung, nach der, wie Schwegler vermuthet, auf Beschädigung der Plebs im Allgemeinen Sacertät stand. Auch hatten die Tribunen kein Recht auf eigene Hand ihr Jus auxilii so zu interpretiren, als ob sie jede mittelbare Beschädigung der Plebs zur criminellen Bestrafung vor die Plebs ziehen dürften. Es ist in der That eine Usurpation der Tribunen, und zwar nicht blofs eine Wiederholung der bei Coriolanus gelungenen, sondern eine neue (I 606). Hervorgerufen ist dieser Versuch einen patricischen Magistrat zur Rechenschaft zu ziehen wahrscheinlich durch das von den Patriciern selbst zehn Jahre früher veranlafste Gericht der Centuriatcomitien über den abgegangenen Consul Sp. Cassius Vecellinus (S. 545). Konnten die Consuln im Interesse des patricischen Standes vor den Centuriatcomitien gerichtet werden, so sollten sie sich auch ihrer Verantwortlichkeit gegen die Plebs, von der man allerdings sagen kann, dafs sie dem Keime nach in der Begründung des *auxilium tribunicium adversus imperium consulare* enthalten war, bewufst werden. Hätten die Patricier ernstlichen Widerstand geleistet, so hätte diese neue Usurpation nicht gelingen können; wahrscheinlich aber haben sie den Menenius viel bereitwilliger als den Coriolanus fallen lassen, weil sein kriegerisches Ungeschick nicht blofs den Plebejern geschadet, sondern auch den Untergang der patricischen Fabier herbeigeführt hatte [1]); auch waren sie unter den Nachwirkungen des Sturzes der Oligarchie der Fabier ohne Zweifel zu einem thatsächlichen Widerstande schwächer, als im J. 263/491. Dafs aber die Anklage des Menenius formell gleich der des Coriolanus auf *perduellio* gegen die Plebs gerichtet war, ist defshalb wahrscheinlich, weil zwei Tribunen gemeinschaftlich nach Analogie der *duoviri perduellionis* anklagten, und weil die Anquisition der Tribunen zuerst auf Todesstrafe gelautet hatte [2]). Dadurch dafs sie sich gleichwohl mit Auferlegung einer Vermögensbufse begnügten — was möglicherweise auf einem Compromifs zwischen Senat und Tribunen beruht —, begründeten sie einen für die Bestrafung des dem Heere verderblichen Ungeschicks der Feldherren im Kriege für alle Zeiten nachwirkenden Präcedenzfall [3]). — Strategisches Ungeschick, das dem Heere verderblich geworden war, war ebenso der Grund der Anklage des abgegangenen Consuls Sp. Servilius Priscus 279/475 durch zwei Tribunen. Die Stimmung der Plebs und die energische 535

1) Dion. 9, 23. 2) Liv. 2, 52. 3) Vgl. Liv. 8, 33. 26, 3.

Vertheidigung des Servilius bewirkten indessen eine einstimmige Freisprechung [1]).

Nachdem der Begriff der *perduellio* gegen die Plebs auf diese Weise erweitert war, versuchte der Tribun Cn. Genucius auch die von den Consuln unterlassene Ausführung eines der Plebs dienlichen Gesetzes unter jenen Begriff zu bringen, mit andern Worten die Verantwortlichkeit der Consuln gegen die Plebs auch auf die Executive in Administrationsangelegenheiten auszudehnen. Er klagte 281/473 (I 613) die abgegangenen Consuln C. Manlius und L. Furius an, weil sie der Ausführung der Lex Cassia agraria sich widersetzt hätten. Die Begründung eines Präcedenzfalles in dieser Richtung, wodurch die Consuln, wie die Patricier nicht mit Unrecht meinten, zu Dienern der Tribunen geworden sein würden, mifslang, da Cn. Genucius am Tage des Gerichts in seinem Hause ermordet gefunden wurde [2]). — Ebenso wenig gelang ein zweiter in dieser Richtung durch die Anklage des abgegangenen Consuls Appius Claudius 284/470 unternommener Versuch. Er fand allerdings nach dem für die Beurtheilung der thatsächlichen Macht der Plebejer wichtigen Plebiscitum Publilium des Volero Publilius statt; doch werden diesem Gesetze mit Unrecht von Zumpt unter Berufung auf zwei anders zu deutende Stellen [3]) geradezu criminalprocessualische Bestimmungen bezüglich der Gerichtsbarkeit der Concilia plebis beigelegt. Claudius war nicht blofs seines Widerstandes gegen das Ackergesetz wegen, sondern aus manchen andern Gründen der Plebs verhafst, so dafs eine Anklage auf die mit dem Tode zu bestrafende *perduellio* wohl motivirt erschien, und gewifs würde er wenn irgend einer, verurtheilt worden sein; doch kam es in Folge des Umstandes, dafs Claudius vor dem Tage des Gerichts starb, nicht zur Verurtheilung [4]).

Dagegen hielt sich die Anklage des Kaeso Quinctius 293/461 ganz in den Grenzen des durch den Präcedenzfall des Coriolanus zu motivirenden Anspruchs der Tribunen auf Ueberantwortung eines vertragsbrüchigen Patriciers an das Gericht der Plebs. Er hatte bei den Agitationen wegen des Plebiscitum Terentilium als Privatmann einzelne Plebejer thätlich insultirt, die Contionen der Tribunen gewaltthätig gestört, also geradezu gegen das Plebiscitum Icilium gehandelt, überhaupt aber gegen die Tribunen

---

1) Liv. 2, 52. Dion. 9, 28—33. 2) Liv. 2, 54. Dion. 9, 37. 38. 10, 38. 3) Zon. 7, 17. Pomp. in Dig. 1, 2, 2, 2. 3. 4) Liv. 2, 61. Dion. 9, 51—54. Zon. 7, 17.

gleichsam Krieg geführt. Als ihn A. Verginius auf den Tod, 536
also wohl auch wegen *perduellio* gegen die Plebs anklagte, und Quinctius selbst, wie Coriolanus, die Competenz der Tribunen bestritt [1], traf es sich, dafs der auf den Quinctius durch ein (freilich falsches) Zeugnifs des M. Volscius Fictor (S. 545) geworfene Verdacht eines Mordes die vorhandene Mifsgunst gegen ihn steigerte, woraus man indessen nicht schliefsen darf, dafs die eigentliche Anklage nunmehr auf *parricidium*, ein Verbrechen, das entschieden zur Competenz der Centuriatcomitien gehörte, formulirt worden wäre. Der Versuch den Quinctius zu verhaften mifslang; aber nach einem Compromifs zwischen Tribunen und Senat, der wiederum zeigt, dafs nach patricischer Anschauung das Plebiscitum Icilium nicht selbstverständlich galt, mufste er zehn Bürgen (*vades*) stellen, deren jeder mit dreitausend Assen für die Sistirung des Quinctius am Tage des Gerichts haftete. Der Senat erkannte also, indem er diesen Compromifs einging, die Anwendung des Plebiscitum Icilium und die Nothwendigkeit den Quinctius der Plebs auszuliefern, kurz die Gerichtsbarkeit derselben wiederum an, und zwar in anderer, in civilrechtlich-weltlicher, nicht mehr wie bei Coriolanus in völkerrechtlich-sacraler Form. Da Quinctius nunmehr zu den Tuskern ins Exil ging, wurde das beabsichtigte Concilium plebis gar nicht gehalten, die verbürgten Geldsummen aber wurden eingetrieben. Von einer Confiscation des Vermögens konnte nicht die Rede sein, da Quinctius noch in der Patria potestas stand [2]. — Ebenso wurden im J. 299/455 wegen Verletzung der *sacrosancta potestas* der Tribunen im Sinne des Plebiscitum Icilium die jungen Mitglieder der Geschlechter der Cloelii, Postumii und Sempronii, welche gleichfalls als Private die Tribunen an der Abhaltung eines Concilium plebis gewaltthätig gehindert hatten, wegen *perduellio* gegen die Plebs angeklagt. Der Strafantrag lautete, wahrscheinlich um das im Falle einer Anklage auf den Tod doch zu gestattende Exil zu verschärfen, — was vielleicht schon bei Coriolanus, wahrscheinlich aber auch bei dem Procefs des Volscius vor den Centuriatcomitien 295/459 (S. 545) geschehen war —, auf *aquae et ignis interdictio* als Ersatz der Todesstrafe. Denn die Güter der Angeklagten, welche, wenn sie der *perduellio* schuldig befunden waren, zugleich als *homines sacri* constatirt waren, sollten, wie es rücksichtlich der Frevler gegen

1) Dion. 10, 5. 2) Liv. 3, 11—13. Dion. 10, 5—8. 13; falsch Cic. de dom. 32, 86.

die Leges sacratae feststand [1], der Ceres verfallen sein, und die
537 Angeklagten gingen, trotzdem dafs gegen sie nicht auf Todesstrafe angetragen war, vor dem Gerichtstage ins Exil. Auch diese Neuerung in Beziehung auf den Strafantrag ist nach Dionysius durch einen Compromifs zwischen Senat und Tribunen eingeführt, so dafs sich also auch in diesem letzten Falle der precäre Charakter der Competenz der Concilia plebis kundgiebt [2]. — Der Versuch der Tribunen die Consuln T. Romilius und C. Veturius in ihrem Amtsjahre 299/455 wegen Verletzung der *sacrosancta potestas* anzuklagen mufste natürlich trotz der Leges sacratae mifslingen [3].

II. Von der Lex Aternia Tarpeja bis zur Einsetzung der curulischen Aedilität.

Der precäre Charakter der Gerichtsbarkeit der Plebs änderte sich mit der *lex Aternia Tarpeja* vom J. 300/454, die als eine der Concessionen aufgefafst werden mufs, mit welchen die Patricier in den der Decemviralgesetzgebung vorangehenden Agitationen die auf Beschränkung des Imperium consulare durch eine schriftliche Gesetzgebung gerichteten Forderungen der Plebs zu beschwichtigen suchten (I 620 ff.). Indem sie den Tribunen und neben denselben auch den Aedilen das, bisher von jenen auf Grund des Plebiscitum Icilium nur prätendirte, Recht der *multae dictio* verlieh, für diese Magistrate aber wie für die Consuln das Recht durch die scharf gezogene Grenze einer ohne Provocation zu verhängenden *suprema multa* (dreifsig Rinder und zwei Schafe) beschränkte, machte sie, was nicht hätte bestritten werden sollen *), nicht blofs die Provocation gegen die über die *suprema multa* hinausgehenden Vermögensbufsen möglich, sondern gestattete wahrscheinlich zugleich, dafs über die Provocationen gegen Vermögensbufsen die Concilia plebis endgültig entschieden: eine Erlaubnifs, die natürlich nur die Tribunen und Aedilen, nicht aber die Consuln, benutzten, um Multprocesse vor den Concilia plebis einzuleiten. Mit andern Worten, die Patricier gestatteten, dafs das Verfahren, welches die Tribunen in den Processen des Menenius und Servilius eingeschlagen

---

*) Bruns, die römischen Popularklagen, in der Zeitschr. für Rechtsgesch. Bd. 3. Weimar 1864. S. 341; insbes. S. 348 ff.

1) Dion. 6, 89. Liv. 3, 55. 2) Dion. 10, 41. 42. 3) Dion. 9, 33—35.

hatten, und welches damals als *privilegium* zugestanden worden war, zu einem gesetzlichen erhoben würde. Seit diesem Gesetze, welches die Capitalgerichtsbarkeit der Centuriatcomitien unangetastet liefs, galten die Concilia plebis als legitime Provocationsinstanz in Multprocessen, deren nie einer vor den Centu- 538
riatcomitien geführt worden ist; die im Concilium plebis von der Plebs gesprochenen Urtheile galten fortan als *judicia populi*[1]), die Anklage vor der Plebs als ein *diem dicere ad populum*[2]). Dafs auch diese Multprocesse durch ein *judicium* der Tribunen und Aedilen eingeleitet wurden, hätte nie bezweifelt werden sollen. Denn wenn auch dieses *judicium* nur zur Vermittlung der Provocation diente[3]), so war es doch technisch ebenso gut ein *judicium,* wie das seit der Lex Valeria de provocatione gleichfalls nur zur Vermittlung der Provocation ausgesprochene Todesurtheil. Und wenn der Ausdruck *multam irrogare* (I 621. 835), der von dem *judicium* scheinbar absieht, häufiger ist, als der auf das *judicium* zielende *multam dicere*[4]) oder *judicare*[5]), so erklärt sich diefs genugsam aus der untergeordneten Bedeutung des *judicium* im Vergleich mit der *rogatio* in der Volksversammlung, während andererseits die Beibehaltung des technischen Ausdrucks *capitis judicare* und das Nichtaufkommen eines Ausdrucks wie *poenam capitalem irrogare* sich aus dem höheren Alter der Provocation in Capitalprocessen erklärt.

Gleich im Jahre der Lex Aternia Tarpeja selbst[6]) machte der Tribun C. Claudius Cicero gegen den nun abgegangenen Consul T. Romilius und der plebejische Aedil L. Alienus gegen dessen Collegen C. Veturius das neu legalisirte Anklagerecht geltend. Verschuldetes Mifsgeschick im Kriege, und nicht der, aus Gründen der historischen Kritik zurückzuweisende, ruchlose Versuch den L. Sicinius Dentatus mit achthundert Mann in den sichern Tod zu schicken (wie Dionysius angiebt), auch nicht der an sich ganz legale Verkauf der Beute für das Aerarium (wie Livius meint), war der Grund der Anklagen. Obwohl dieselben somit der Anklage des T. Menenius (S. 572) analog waren, so haben sie doch schwerlich auf *perduellio* gegen die Plebs gelautet, da in diesem Falle je zwei Tribunen als Ankläger fungirt haben würden. Romilius wurde zu einer Vermögensbufse von

---

1) Liv. 5, 11, 12. 7, 28, 9. 10, 46, 16. 25, 4, 3 f. 29, 37, 4. Cic. Dej. 11, 31. Ascon. p. 20 f. 2) Liv. 8, 22, 3. 24, 43, 2. 25, 2, 9. 43, 8, 8. Gell. 3, 4, 1. 4, 18, 3. 3) Cic. de leg. 3, 12, 27. 4) Liv 25, 3; *edicere* 2, 52. 5) Liv. 26, 3. 6) Nach Dionysius 10, 48—50 noch vor der Lex Aternia Tarpeja.

10000 Assen (richtiger von hundert Rindern), Veturius zu einer solchen von 15000 Assen (von hundertundfünfzig Rindern) verurtheilt [1]).

In welcher Weise die *lex Menenia Sextia* 302/452 (I 622) [2]) zur Ergänzung der Lex Aternia Tarpeja diente, namentlich ob sie vielleicht über die aus der Lex Aternia Tarpeja hervorgehenden Multprocesse nähere Bestimmungen enthielt, läfst sich nicht ermitteln.

539 Ebenso wenig ist, da zwischen der Lex Aternia Tarpeja und der Decemviralgesetzgebung nur wenige Jahre liegen, mit Sicherheit zu erkennen, ob die Tribunen schon in Folge der ersteren auf die Verfolgung von Capitalprocessen vor den Concilia plebis zu verzichten bereit waren. Gewifs ist, dafs die Zwölf Tafeln 303/451 die Beantragung solcher *privilegia*, wie die tribunicischen Processe vor der Lex Aternia Tarpeja gewesen waren, geradezu verboten (I 625), dagegen durch Gestattung der *provocatio ab omni judicio poenaque*, also auch gegen Multstrafen, die auf der Lex Aternia Tarpeja und der Lex Menenia Sextia beruhende richterliche Competenz der Concilia plebis in Multprocessen bestätigten (I 629). Von da an haben die Tribunen auf die Verfolgung von Capitalprocessen in den Concilia plebis, welche fortan allgemein als dafür incompetent galten [3]), verzichtet. Sie konnten es, da gleichzeitig der Begriff einer *perduellio* gegen die Plebs überflüssig geworden war. Denn die *sacrosancta potestas* der Tribunen, im Sinne des Plebiscitum Icilium verstanden, war unmittelbar vor der Decemviralregierung (I 603. 625) und sodann in einer jeden Zweifel beseitigenden Weise unmittelbar nachher durch die Lex Valeria Horatia 305/449 (I 637) bestätigt worden. Da die Tribunen nunmehr Magistratus populi Romani waren, so konnten sie jede Verletzung ihrer *sacrosancta potestas* als eine *perduellio* gegen den *populus Romanus* auffassen und demgemäfs Perduellionsprocesse dieser Art, wie zunächst z. B. die gegen die gewesenen Decemvirn, vor den Centuriatcomitien unter nicht füglich zu verweigernder Erlaubnifs der Consuln anstellen (S. 552).

Es ist für die weitere Entwickelung des römischen Criminalrechts innerhalb der Volksgerichte charakteristisch und dient zum Theil zur Erklärung der Mangelhaftigkeit desselben, dafs die gesetzliche Scheidung der Competenz der Concilia plebis

---

1) Liv. 3, 31. Dion. 10, 47. 48. 52; vgl. Plin. n. h. 7, 28, 29, 102.
2) Fest. p. 237. 3) Cic. de leg. 3, 19, 45.

und der nach ihrer Analogie später von den curulischen Aedilen berufenen richtenden Tributcomitien (S. 460) einerseits und der Centuriatcomitien andererseits nicht sowohl auf der Verschiedenheit der Verbrechen, als vielmehr auf der Verschiedenheit der Strafen beruhte [1]). Die Folge war, wenigstens bei den politischen Processen, daſs man zuerst an die Durchsetzung der Strafe dachte und danach den Thatbestand unter einen entsprechenden criminalrechtlichen Begriff faſste, statt diesen auf den Thatbestand zu gründen und danach die Strafe zu bemessen. Besonders deutlich tritt dieſs bei dem Processe des P. Claudius Pulcher 505/249 und des Cn. Fulvius 543/211 hervor
(S. 556 und 587 f.). Das Volk entschied daher auch nicht nach 540
feststehenden Rechtsnormen [2]) auf Grund einer sicher ermittelten Schuld des Angeklagten, sondern nach seinem souveränen, der Herrschaft der Leidenschaften unterworfenen, von Sympathie (*gratia*) oder Antipathie (*ira populi*) geleiteten Belieben [3]), ohne, wie die Mitglieder der athenischen ἡλιαία, durch einen Schwur zu einem unparteiischen Urtheil verpflichtet zu sein. Nur mit einem hieraus entspringenden Vorbehalt läſst sich daher sagen, daſs die Concilia plebis und die Tributcomitien über die leichteren, die Centuriatcomitien über die schwereren Verbrechen zu richten competent gewesen seien. In Wirklichkeit waren jene Versammlungen über solche Verbrechen competent, welche als minder strafbar und durch eine Vermögensbuſse sühnbar aufzufassen dem Magistrate beliebte, die Centuriatcomitien über solche, welche als schwerer strafbar und für eine Anquisitio auf Todesstrafe [4]) geeignet aufgefaſst wurden, wobei sich der Maſsstab der Beurtheilung nach Zeit und Umständen richtete. Uebrigens ist bei der gröſseren Leichtigkeit eine minder schwere Strafe in einem Concilium plebis oder in Tributcomitien durchzusetzen und bei der theilweise eben hierdurch sich ausbreitenden Abneigung der Römer gegen die Todesstrafe die Competenz jener Versammlungen gegenüber derjenigen der Centuriatcomitien, was die beiderseitige Praxis betrifft, dergestalt in Vortheil gekommen, daſs jene immer mehr die regelmäſsige ward, diese immer mehr nur ausnahmsweise eintrat. Daſs übrigens eine Cumulation der Vermögensbuſse mit der Capitalstrafe unthunlich war [5]), ist nicht sowohl Folge jener

1) Cic. de leg. 3, 19, 45. Liv. 26, 3. 2) Cic. de inv. 1, 38.
3) Vgl. Liv. 5, 29. 8, 33. 4) Liv. 8, 33. 5) Cic. de dom. 17, 45. Liv. 26, 3.

Competenzscheidung, als vielmehr davon, dafs die Capitalstrafe, wenn wirklich erkannt und nicht durch freiwilliges als *justum exilium* anerkanntes Exil vermieden, stets mit Einziehung des ganzen Vermögens ohnehin verbunden war.

Die Tribunen theilten sich mit den plebejischen Aedilen in die Anklagen vor den Concilia plebis in der Regel so, dafs sie sich die wichtigeren, namentlich die politischen Processe vorbehielten, den Aedilen aber die minder wichtigen überliefsen. In der Zeit bis zur Einsetzung der curulischen Aedilität tritt übrigens die Thätigkeit der plebejischen Aedilen (I 856) gar nicht hervor, was zum Theil mit der Beschaffenheit unserer Quellen, zum Theil aber auch wohl damit zusammenhängt, dafs die Quaestoren vor den Centuriatcomitien in dieser Zeit noch in gröfserer Thätigkeit gewesen sind als nachher. Von allge-
541 meinen Veränderungen bezüglich des Multprocesses ist aus dieser Zeit die Taxation der *suprema multa* in Geldeswerth zu 3020 Assen durch die *lex Julia Papiria* des J. 324/430 zu erwähnen (I 622). Dieses Gesetz scheint zugleich festgesetzt zu haben, dafs die in Geld ausgedrückten arbiträren Multen die Hälfte des Vermögens des zu Strafenden überhaupt nicht überschreiten dürften[1]. Wenigstens war es erst jetzt nöthig, diesen Grundsatz ausdrücklich auszusprechen, da er sich vorher, so lange die *multae* nur auf Rinder und Schafe lauteten, das Grundeigenthum also nicht betrafen, von selbst verstand. Aus der genannten Zeit, in welcher tribunicische Anklagen ziemlich häufig gewesen zu sein scheinen[2], sind mehrere tribunicische Anklagen bekannt, die theils ausdrücklich als Multprocesse bezeugt, theils aus Wahrscheinlichkeitsgründen dazu zu rechnen sind. Sie waren sämmtlich gegen Magistrate gerichtet und daher politischer Natur.

Im J. 312/442 klagten Tribunen die Tresviri coloniae deducendae an, welche die latinische Colonie Ardea einzurichten hatten und dabei, dem Sinne ihres Mandats entsprechend, aber zum Verdrufs der Plebs, die römischen Bürger, welche an der Colonie Theil nehmen wollten, zurückwiesen. Sie vermieden das Volksurtheil, das ohne Zweifel auf eine Vermögensbufse gelautet haben würde, dadurch, dafs sie selbst Mitglieder der Colonie wurden, also als *exules* ihr römisches Bürgerrecht auf-

---

1) Vgl. Cat. orig. 5, 5; die Lex Silia bei Fest. p. 246; und die Poenalsanctionen beider Seiten der Tabula Bantina I. L. A. S. 45. Lange Tab. Bant. S. 4 f. 2) Vgl. Liv. 3, 66.

gaben [1]), auf dessen Wiedererlangung sie natürlich insoweit Anspruch behielten, als die Latiner in den vor Auflösung der latinischen Eidgenossenschaft gegründeten latinischen Gemeinden überhaupt Anspruch auf Erwerbung des römischen Bürgerrechts hatten (vgl. S. 128). — Im J. 331/423 wurden M. Postumius und T. Quinctius, gewesene Consulartribunen, wegen schlechter Heerführung bei Veji von Tribunen angeklagt; jener ward zu einer Geldbufse von 10000 Assen verurtheilt, dieser von allen Tribus freigesprochen [2]). — Im Jahre 332/422 wurde gleichfalls wegen schlechter Heerführung der gewesene Consul C. Sempronius von dem Tribunen L. Hortensius angeklagt, der indessen die Anklage auf Bitten von vier andern Tribunen fallen liefs [3]). Dieselbe Anklage wurde 334/420 von drei Tribunen gegen ihn mit dem Erfolg erneuert, dafs er zu 15000 Assen verurtheilt wurde [4]). — Im J. 353/401 wurden die gewesenen 542
Consulartribunen L. Verginius und M'. Sergius wegen schlechter Heerführung von drei Tribunen angeklagt und jeder zu 10000 Assen verurtheilt [5]).

Es war nur consequent, wenn man wünschte, dafs die Verantwortlichkeit der patricischen Magistrate auch auf die plebejischen erstreckt würde. So wurden 361/393 zwei gewesene Volkstribunen A. Verginius und Q. Pomponius von Tribunen angeklagt, weil sie während ihres Amtes in patricischem Interesse dem tribunicischen Antrage auf Uebersiedelung nach Veji intercedirt hatten. Sie wurden jeder zu 10000 Assen verurtheilt [6]). Es ist diefs indessen bis auf einige erst im Zeitalter der Revolution erfolgte Anklagen der einzige Fall einer Anklage und Verurtheilung von gewesenen Volkstribunen wegen ihrer Amtshandlungen, der daher historisch verdächtig ist. Wenn er wahr ist, so mufs man annehmen, dafs die Tribunen fortan selbst einsahen, dafs sie im Interesse einer furchtlosen Ausübung der Tribunicia potestas die einstigen Träger derselben wegen ihrer Amtsführung nicht zur Verantwortung ziehen dürften (I 823).

Im J. 363/391 wurde M. Furius Camillus der Tradition zufolge wegen seines Verfahrens mit der vejentischen Beute [7]) verdächtigt und, übrigens wahrscheinlich nicht sowohl wegen

1) Liv. 4, 11. 2) Liv. 4, 40. 41. 3) Liv. 4, 40. 42. Val. Max. 6, 5, 2. 4) Liv. 4, 44. 5) Liv. 5, 10—12. 6) Liv. 5, 29. 7) Liv. 5, 23; vgl. Plin. n. h. 34, 3, 7, 13. Flor. 1, 22. Eutrop. 1, 20. [Aur. Vict.] vir. ill. 23.

seiner Amtshandlungen (I 757 f.), als vielmehr wegen *peculatus*, von einem Tribunen L. Appulejus angeklagt, der dabei auf das Zeugnifs des Quaestors Sp. Carvilius [1]) sich gestützt zu haben scheint. Camillus ging, da selbst seine Clienten ihm erklärten, dafs sie ihn nicht freisprechen würden, ins Exil, wurde jedoch abwesend zu 15000 [2]), nach anderer kaum glaublicher Angabe zu 100000 [3]) Assen verurtheilt: jedenfalls in einem Concilium plebis und nicht in Centuriatcomitien [4]). — Dagegen war es nicht eine Anklage, sondern ein *privilegium*, wenn wirklich die Tribunen C. Licinius und L. Sextius im J. 387/367 denselben Camillus, während er Dictator war, durch ein Plebiscit mit einer Geldbufse von 500000 oder wohl richtiger 50000 Assen bedrohten, falls er überhaupt kraft seines Amtes vorginge [5]).

III. Die aedilicischen Multprocesse bis zum Ende der Republik.

Seit der Einsetzung der curulischen Aedilen 388/366 tritt in den Quellen die Anklägerthätigkeit dieser (I 863. 870. 873 f.) und der plebejischen (I 857) Aedilen zunächst stärker hervor als die der Tribunen. Wenn das Nachlassen der politischen Processe der letzteren seinen Grund in dem friedlichen Einvernehmen der Tribunen mit der Regierung seit den Leges Lici-
543 niae Sextiae, und dieses wiederum seinen Grund in den engen Beziehungen der Tribunen zur Nobilität hat (S. 556), so erklärt sich die wachsende Thätigkeit der Aedilen theils aus der Abneigung gegen die Todesstrafe und aus der anderweitigen Verwendung der Quaestoren, die, so viel wir wissen, in Multprocessen niemals als Ankläger aufgetreten sind [6]), es auch wohl nicht konnten, da sie wahrscheinlich gar nicht das Jus multae dictionis besafsen (I 620. 883), theils daraus, dafs mit der Lex Licinia de modo agrorum 387/367 die Reihe derjenigen Gesetze beginnt, deren Poenalsanctionen auf Verhängung einer arbiträren Mult lauteten [7]). Uebertreter solcher Gesetze zur Rechenschaft zu ziehen, das überliefsen die Tribunen, weil es ihnen zu

---

1) Plin. n. h. 34, 3, 7, 13. 2) Liv. 5, 32. Val. Max. 5, 3, 2. Plut. Cam. 12. 13. de fort. Rom. 12. Zon. 7, 22. 3) Dion. 13, 5. 4) Cic. de dom. 32, 86. 5) Liv. 6, 38. Plut. Cam. 39. 6) Der Quaestor Sp. Carvilius bei Plin. n. h. 34, 3, 7, 13 ist als Zeuge in einem tribunicischen Procefs zu denken. 7) Vgl. Cat. orig. 5, 5. App. b. c. 1, 8.

gering war, die Quaestoren, weil sie damit früher Nichts zu thun gehabt hatten und jetzt anderweit in Anspruch genommen wurden, den Aedilen, die ohnehin durch die ihnen obliegende *cura annonae* und *cura urbis* am meisten Gelegenheit hatten Uebertretungen der bestehenden Gesetze, wie auch die gemeinen Verbrechen wahrzunehmen (I 870 ff.). Auch konnten sie ja mit ihrem Anklagerechte nöthigenfalls das Exil herbeiführen [1]. Wenn es nun auch mit in Folge der Anklägerthätigkeit der Aedilen, welche die plebejischen Aedilen in Concilia plebis, die curulischen in Tributcomitien ausübten (S. 460), dahin kam, dafs die Quaestoren ihre Beziehung zur Criminalrechtspflege, kraft deren sie eventuell vor Centuriatcomitien als Ankläger auftreten konnten, immer mehr einbüfsten: so darf man darum doch nicht meinen, dafs durch die Aedilen alle unpolitischen Criminalprocesse vor die Concilia plebis und die Tributcomitien gebracht worden seien. Denn abgesehen davon, dafs manche Verbrechen, wie z. B. Diebstahl und Injurien, im Civilprocefswege verfolgt wurden, so genügte das Jus multae dictionis der dasselbe besitzenden Magistrate, ohne Mitwirkung der Concilia plebis und der Tributcomitien [2], zur Bestrafung der nicht capitalen Verbrechen, Gesetzesübertretungen und Widersetzlichkeiten bei allen denjenigen Bürgern, die nicht mindestens mehr als den Minimalcensus der vierten Classe hatten. Denn nur gegen die, welche mehr als 6040 Libralasse (30200 Sextantarasse) besafsen, konnte eine unter dem halben Vermögen derselben bleibende und doch der Provocation unterworfene *multa*, welche die Summe von 3020 Assen (15100 Sextantarassen) überstieg, ausgesprochen werden. Da aber ferner die Höhe der Multen ganz vom Ermessen der Magistrate abhing [3], nur dafs sie in keinem Falle die Hälfte des Vermögens des zu Bestrafenden überschreiten durfte, so hing es eben auch bei den reicheren Bürgern ganz von den Aedilen ab, ob sie mit einer geringern Mult sich begnügen oder eine solche erkennen wollten, wegen deren das Volksgericht in Thätigkeit gesetzt werden
mufste. Auch mochte mancher Reiche eine ihm auferlegte Mult 544
lieber bezahlen, als sich durch die Provocation dem Schimpfe einer Verurtheilung durch das Volk aussetzen. Dazu kommt, dafs zur Verfolgung weit verzweigter Verbrechen, wie z. B. der Giftmischerei römischer Matronen im J. 424/330 [4], wegen des

---

1) Liv. 25, 2 verglichen mit 4, 11. 5, 32. 2) Vgl. z. B. Liv. 43, 16, 5. 3) Dig. 50, 16, 131, 1. 4) Liv. 8, 18.

langsamen und unbehülflichen Procefsganges der Volksgerichte in der Regel eine *quaestio extraordinaria* eingesetzt wurde. Kurz, obwohl die Anklägerthätigkeit der Aedilen, die ohne Zweifel weit öfter geübt worden ist, als wir mit Beispielen belegen können, im Vergleich mit der der Tribunen den Eindruck einer regelmäfsigen criminalprocessualischen Praxis macht, so trat sie doch auch nur dann ein, wenn das Vergehen an sich oder mit Rücksicht auf die Person des Schuldigen als ein erhebliches angesehen wurde [1]; sie bildete daher streng genommen doch auch nur eine Ausnahme von dem gewöhnlichen Verfahren. Nicht selten sind einzelne Fälle von an sich unpolitischen Criminalprocessen in der That auch nur aus politischen Rücksichten vor das Volk gebracht worden.

Von den Aedilen, theils den curulischen, theils den plebejischen, eingeleitete Multprocesse wegen Uebertretung der Lex Licinia de modo agrorum [2] finden wir erwähnt 397/357, in welchem Jahre C. Licinius Stolo zu 10000 Assen verurtheilt wurde [3]; 457/297, also kurz nach der dritten Lex Valeria de provocatione [4]; 458/296 [5]; 461/293 [6]; 514/240 [7]; 558/196 [8]; 561/193 [9]. — Wegen Uebertretung der Wuchergesetze werden von curulischen und plebejischen Aedilen angestellte Multprocesse erwähnt in den J. 410/344 [10]; 450/304 [11]; 458/296 [12]; 562/192 [13]. — Wegen Kornwuchers wurden mehrere Getreidehändler (*frumentarii*) von curulischen und plebejischen Aedilen angeklagt und vom Volke verurtheilt 565/189 [14]. — Wegen *stuprum* findet sich eine aedilicische von einem curulischen Aedilen gegen M. Flavius zwischen 422/332 und 426/328 gerichtete Anklage [15], die in einer für den Verlauf der Abstimmung in den Tributcomitien bemerkenswerthen Weise mit Freisprechung endigte (S. 486); ferner wurden 459/295 einige Matronen von einem curulischen Aedil belangt, die auch verurtheilt wurden [16]; von plebejischen Aedilen dagegen wurden im J. 541/213 mehrere Matronen angeklagt [17]; die im zuletzt ge-

---

1) Polyb. 6, 14, 6. 2) Vgl. Cat. orig. 5, 5. 3) Liv. 7, 16, 9. Plin. n. h. 18, 3, 4, 17. Plut. Cam. 39. Dion. 14, 12, 22 Kiefsl. Val. Max. 8, 6, 3. 4) Liv. 10, 13, 14. 5) Liv. 10, 23, 13. 6) Liv. 10, 47, 4. 7) Fest. p. 238; vgl. Varr. l. l. 5, 158. Ovid. fast. 5, 287. Tac. ann. 2, 49. 8) Liv. 33, 42, 10. 9) Liv. 35, 10, 12. 10) Liv. 7, 28, 9. 11) Plin. n. h. 33, 1, 6. 19. 12) Liv. 10, 23, 12. 13) Liv. 35, 41, 9; vgl. 35, 7. 14) Liv. 38, 35; vgl. Plaut. Capt. 494. 15) Liv. 8, 22, 3. Val. Max. 8, 1, 7. 16) Liv. 10, 31, 9. 17) Liv. 25, 2, 9.

nannten Jahre verurtheilten Matronen gingen ins Exil, woraus
nicht folgt, dafs diese aedilicische Anklage vor Centuriatcomi- 545
tien stattgefunden hätte. Dafs auch Frauen das Recht der Provocation hatten und somit nach dem Belieben der Magistrate vor das Volksgericht gezogen werden konnten, kann nicht auffallen; denn der Satz, dafs *cum feminis nulla comitiorum communio* sei [1]), bezieht sich selbstverständlich nur darauf, dafs die Frauen kein Suffragium hatten. — Noch im letzten Jahrhundert vor Chr. Geburt kommt eine ohne Zweifel aedilicische Anklage des Q. Caecilius Metellus Celer, der 664/90 Tribun war [2]), gegen Cn. Sergius Silus wegen Versuchs des *stuprum* vor, die zur Verurtheilung führte [3]). — Wegen Versuchs der Päderastie (vgl. S. 554 f.) klagte M. Claudius Marcellus als curulischer Aedil 527/227 den C. Scatinius Capitolinus während seines Amtes an, und da die Tribunen trotz der Unverletzlichkeit, auf die sich Scatinius als Volkstribun oder plebejischer Aedil berief, die Verfolgung des Processes gestatteten (I 823), so bewirkte er auch die Verurtheilung durch das Volk [4]). — Wegen Incests, begangen durch eine Ehe zwischen Geschwisterkindern, wird ein freisprechendes Volksurtheil erwähnt, das, wenn sich die Sache richtig verhält, nur von einem Aedil veranlafst sein kann [5]) und etwa zur Zeit des zweiten punischen Kriegs stattgefunden haben mufs (I 126).

Wegen einer die *majestas populi Romani* verletzenden Aeufserung wurde 508/246 die Tochter des Appius Claudius Caecus, die Schwester des P. Claudius Pulcher (S. 135), von zwei plebejischen Aedilen C. Fundanius und Ti. Sempronius [6]) angeklagt und zu einer Geldbufse von 25000 Assen verurtheilt [7]). — Dagegen wurde die Anklage einer Meretrix durch den curulischen Aedil A. Hostilius Mancinus 571/183 (?), der von jener Nachts durch einen Steinwurf verwundet zu sein behauptete, durch die Intercession der Tribunen beseitigt [8]). — Auch wegen Zauberei, nämlich wegen Anwendung von Zaubertränken zur Beschädigung der Feldfrucht Anderer, ein Verbrechen, worauf nach den Zwölf Tafeln Todesstrafe gestanden haben wird, findet sich um 597/157 eine aedilicische Anklage erwähnt. Der von dem curulischen Aedil Sp. Postumius Albi-

---

1) Gell. 5, 19, 10. 2) Cic. Brut. 89, 305. 3) Val. Max. 6, 1, 8. 4) Val. Max. 6, 1, 7. Plut. Marc. 2. 5) Plut. qu. Rom. 6. 6) Vgl. Liv. 24, 16. 7) Gell. 10, 6. Liv. ep. 19. Val. Max. 8, 1, damn. 4. Suet. Tib. 2. 8) Gell. 4, 14.

nus (der 606/148 Consul wurde) angeklagte C. Furius Chresimus, ein Freigelassener, bewirkte seine Freisprechung durch alle Tribus dadurch, dafs er seine vorzüglichen Sklaven und Ackergeräthschaften als seine Zaubermittel producirte [1]).

546 Im letzten Jahrhundert vor Christi Geburt werden aufser dem einen bereits oben erwähnten Processe wegen *stuprum* keine Volksgerichte über aedilicische Anklagen erwähnt; es scheint, dafs sie theils durch die eigene Zurückhaltung der Aedilen [2]), theils in Folge der Möglichkeit gewisse Verbrechen, wie *stuprum*, im Civilprocefswege zu verfolgen seltener wurden; auch trug dazu bei das Aufkommen der *quaestiones perpetuae*. Dafs sie indessen immer noch möglich waren, beweist die Anklage, welche Cn. Flavius Fimbria, der 668/86 vermuthlich Aedil war, gegen den ehrwürdigen Q. Mucius Scaevola durch *diei dictio* richtete, bei der es jedoch nicht zum Volksgerichte kam (III 134) [3]). — Ferner zeigt diefs die Drohung Ciceros, er wolle als curulischer Aedil den C. Verres und alle, die zu seiner Freisprechung mitwirken würden, vor ein Volksgericht ziehen [4]), wobei freilich der Umstand, dafs Cicero den Verres wegen Verletzung der Lex Porcia vor die Tributcomitien ziehen wollte, zeigt, dafs durch das Seltenerwerden der Volksgerichte die Ansichten über die Competenz der Comitien in Verwirrung gerathen waren. — Auch der Procefs, den 698/56 P. Clodius als curulischer Aedil gegen T. Annius Milo wegen *vis* anhängig machte, ist eine lediglich aus demagogischen Absichten hervorgegangene Ausnahme und im Vergleich mit den früheren aedilicischen Anklagen eine Anomalie. Es ist dieser Procefs indessen interessant, weil aus ihm die Daten der drei Anquisitionstermine (2. 6. 17. Februar) und das Datum des Tags, an dem das *judicium populi* stattfinden sollte (7. Mai), bekannt sind [5]), so dafs durch diesen Procefs die oben (S. 546 f.) vorgetragene Ansicht über die *diei dictio*, die drei *diei prodictiones* und die *quarta accusatio* bestätigt wird. Ein Resultat scheint der Procefs nicht gehabt zu haben. — Auch dem Cicero selbst drohte P. Clodius als Aedil mit einer *diei dictio* [6]), ohne indefs die Drohung auszuführen.

---

1) Plin. n. h. 18, 6, 8, 41 ff. 2) Vgl. z. B. App. b. c. 1, 54. 3) Cic. Rosc. Am. 12, 33. Val. Max. 9, 11, 2. 4) Cic. in Verr. accus. 1, 5, 13 f. 5, 58, 151. 67, 173. 69, 178. 71, 183; vgl. act. 1, 12, 36. 5) Cic. ad Q. fr. 2, 3, 2, 7. Sest. 44, 95. Vat. 17, 40. Mil. 15, 40. Ascon. p. 49. Dio C. 39, 18 ff. 6) Cic. de har. resp. 4, 7.

IV. Die tribunicischen Multprocesse von der Einsetzung der curulischen Aedilität bis zum Ende der Republik.

Die politischen Processe der Tribunen, die wir mit dem Processe des Camillus 363/391 verliefsen (S. 582), wurden in der Zeit, in welcher sich die Anfänge zur Entartung der Herrschaft der Nobilität und zur Ausbildung der Demagogie zeigen, wiederum häufiger; sie kamen in dieser Zeit öfter vor als die politischen Capitalprocesse vor den Centuriatcomitien. Bei weitem die meisten sind gegen ungesetzliche und verderbliche Amtsführung gerichtet, wobei jedoch das Verbrechen nicht als *perduellio* aufgefafst wurde. Je mehr sich die Gerichtsbarkeit sowohl der Centuriatcomitien als auch der Concilia plebis seit der Lex Hortensia, dem Schlufsstein der Demokratie in legislativer Beziehung, in den tribunicischen Anklagen gewesener Magistrate concentrirte, um so mehr mufs sie allerdings als ein dem Wahlrecht correlates Symptom der Volkssouveränität auf- 547
gefafst werden [1]; um so weniger kann sie aber auch als die regelmäfsige Form der oberrichterlichen Gewalt des Volkes in dem Sinne gelten, wie die der athenischen Heliastengerichte, deren Competenz in der Theorie und in der Praxis bei weitem ausgedehnter war.

Im J. 461/293 wurde der abgegangene Consul L. Postumius Megellus (S. 101) angeklagt, wich jedoch der Anklage dadurch aus, dafs er Legat bei dem Consul Sp. Carvilius wurde. Der klagende Tribun liefs sodann den Procefs fallen [2]. Nach einem nochmaligen Consulat wurde Postumius 464/290 von neuem wegen seiner Amtsführung angeklagt und, besonders weil er die Soldaten zu Feldarbeiten für sich benutzt hatte, zu 50000 Assen verurtheilt (S. 102). — Ob Q. Fabius, der Consul des J. 462/292, wirklich in gerichtlicher Form angeklagt wurde, ist, da es sich auch um einen Antrag auf *abrogatio imperii* (§ 133, 6, e) handeln konnte und vielleicht gehandelt hat, nach den Ausdrücken der Quellen nicht sicher festzustellen [3]. — Im J. 506/248 wurde P. Claudius Pulcher (S. 135), nachdem er dem Perduellionsprocesse vor den Centuriatcomitien durch den Eintritt eines Gewitters entgangen war (S. 556), mit Veränderung der Klage [4] in einem Multprocesse vor dem Concilium plebis belangt und zu einer Geldbufse von 120000 Assen (*aes grave*) ver-

1) Polyb. 6, 14. 2) Liv. 10, 37. 46. 3) Dio C. fr. 36, 30 B. Zon. 8, 1. 4) Schol. Bob. p. 337.

urtheilt [1]. — Im J. 536/218 wurde der abgegangene Consul M. Livius Salinator (S. 166) in Folge einer ohne Zweifel tribunicischen Anklage von dem Concilium plebis wegen *peculatus* oder ungerechter Vertheilung der Beute zu einer Geldbuſse verurtheilt; er zog sich um des Schimpfes willen auf das Land zurück [2]. — Sein College L. Aemilius Paulus war gleichfalls angeklagt und nur mit Mühe einer Verurtheilung entgangen [3]. — Der 541/213 von dem Tribunen L. Caecilius Metellus gemachte Versuch die Censoren P. Furius und M. Atilius während ihres Amtes und wegen einer Amtshandlung vor dem Volke zu belangen (S. 177) scheiterte an der Intercession der neun andern Tribunen [4]. — Im J. 542/212 wollten die Tribunen Sp. und L. Carvilius den M. Postumius Pyrgensis, einen Publicanus, der den Staat bei den übernommenen Lieferungen durch erdichtete dem Staat zur Last fallende Verluste arg betrogen hatte (S. 177), zu 200000 Assen (*aes grave*) verurtheilen lassen; das dazu berufene Concilium plebis ward aber von dem Angeklagten und seinen Standesgenossen gewaltsam gestört, so daſs nunmehr eine Perduellionsklage (S. 556) gegen ihn anhängig gemacht wurde [5]. — Im J. 543/211 wurde der abgegangene Praetor Cn. Fulvius (S. 177) wegen schlechter Heerführung mit einem Multprocesse belangt, der jedoch, weil die Schuld sich
548 noch gröſser herausstellte, in dem letzten Anquisitionstermin in einen Capitalproceſs (S. 556) verwandelt wurde [6]. — In den zweiten punischen Krieg (vielleicht jedoch schon 439/315) [7] fällt auch die ohne Zweifel tribunicische Anklage gegen A. Atilius Calatinus, der, es ist unbekannt in welcher amtlichen Stellung, den Verlust von Sora verschuldet haben sollte. Es ist möglich, daſs er auf *perduellio* von den Centuriatcomitien (S. 557) gerichtet werden sollte; doch ergiebt sich darüber nichts Sicheres aus dem einzigen uns vorliegenden Berichte; selbst das bleibt unklar, ob auf Fürbitte seines Schwiegervaters Q. Fabius Maximus eine Freisprechung oder das Fallenlassen der Anklage erfolgte [8].

Ungefähr in diese Zeit gehören auch die Processe dreier Tresviri nocturni, die, weil sie bei einer Feuersbrunst zu spät erschienen waren, von Tribunen angeklagt und vom Volke ver-

---

1) Schol. Bob. p. 337 Or. Val. Max. 1, 4, 3. Cic. de div. 2, 33, 71. nat. deor. 2, 3, 7. Polyb. 1, 52. 2) Liv. 27, 34, 12. 29, 37, 13. [Aur. Vict.] vir. ill. 50. [Frontin.] strat. 4, 1, 45. 3) Liv. 22, 49. 40, 35. 4) Liv. 24, 43. 5) Liv. 25, 3. 4. 6) Liv. 26, 2. 3. 7) Vgl. Liv. 9, 23. 8) Val. Max. 8, 1, 9.

urtheilt wurden [1]); ebenso der Procefs des P. Villius, der, weil er bei Bekleidung desselben Amtes in der Inspection der Wachen nachlässig gewesen war, von einem Tribunen angeklagt und vom Volke gleichfalls verurtheilt wurde [2]). — Wenn diese Processe zeigen, dafs auch die geringeren Magistrate in dem Bewufstsein ihrer unmittelbaren Verantwortlichkeit gegen das Volk erhalten wurden, so ist andererseits hervorzuheben, dafs der Versuch die Censoren verantwortlich zu machen wiederholt scheiterte. So scheiterte, wie 541/213, dieses Mal jedoch durch den Widerstand des Senats, dem sich der anklagende Tribun fügte, 550/204 eine Anklage gegen die Censoren M. Livius Salinator und C. Claudius Nero wegen der in ihrer Censur vorgekommenen Aergernisse (S. 188).

M. Porcius Cato wurde wegen seines Consulats 559/195 mehrmals angeklagt; denn er fafste später die zu seiner Vertheidigung gehaltenen Reden in mehreren Büchern *dierum dictarum de consulatu suo* zusammen [3]). — Im J. 565/189 wurde M'. Acilius Glabrio von zwei Volkstribunen wegen *peculatus* belangt, hauptsächlich um ihn zum Rücktritt von der Bewerbung um die Censur zu zwingen. Da M. Porcius Cato als sein früherer Legat und jetziger Mitbewerber in den Anquisitionsterminen gegen ihn zeugte und redete [4]), so erklärte Acilius von der Bewerbung zurücktreten zu wollen; worauf die Tribunen im dritten Anquisitionstermin den auf 100000 Asse lautenden Strafantrag fallen liefsen, weil der politische Zweck der Anklage erreicht war (S. 229). — Im J. 567/187 wurde P. Cornelius Scipio Africanus der *proditio* (vgl. S. 565) angeklagt (S. 240). Im ersten 549
Anquisitionstermin vertheidigte er sich durch Erzählung seiner Thaten. Im zweiten forderte er, da es der Jahrestag seines Siegs über Hannibal sei, die Contio auf mit ihm zu den Tempeln der Götter zu gehen, um ihnen für ihren Beistand zu danken, was zum grofsen Aergernifs der Tribunen auch geschah. Im dritten Termin erschien er gar nicht. Als in demselben die übrigen Tribunen ihn wegen Krankheit als entschuldigt gelten lassen, aber einen neuen Termin ansetzen wollten, intercedirte der Tribun Ti. Sempronius Gracchus. Derselbe erklärte, dafs er keine Anklage gegen Scipio gestatten würde, ehe derselbe nicht von selbst nach Rom zurückkehrte, und selbst dann in dem Falle, wenn Scipio seinen Schutz anriefe, ihm denselben gewähren würde.

---

1) Val. Max. 8, 1, damn. 5. 2) Val. Max. 8, 1, damn. 6. 3) Cat. or. 1. 4) Cat. or. 13.

Scipio lebte fortan, ohne verurtheilt und ohne ins Exil gegangen zu sein, unbehelligt auf seinem Landgute. — Gegen L. Scipio Asiaticus, der anfangs gleichfalls durch eine tribunicische Anklage belangt wurde und zwar ohne Erfolg (S. 241)[1], wurde der Peculatsprocefs in einer *quaestio extraordinaria* zu Ende geführt. — M. Porcius Cato wurde auch in seiner Censur 570/184 von Tribunen angeklagt, jedoch nicht zu der beantragten Geldbufse von zwei Talenten (120000 Assen) verurtheilt[2].

Die politische Wirksamkeit dieses Mannes[3] zeigt recht auffällig, welche Ausdehnung gerade in seiner Zeit[4] die Gerichtsbarkeit der Concilia plebis und der Tributcomitien hatte; denn er selbst ist vierundvierzigmal (zuletzt 601/153, S. 317) und darunter gewifs oft genug vor dem Volke angeklagt gewesen, aber stets freigesprochen worden[5], ohne dafs sich die einzelnen Fälle feststellen liefsen[6]. Auch hat er, nicht sowohl als Ankläger vor dem Volke — denn er war niemals Tribunus plebis —, als vielmehr als Ankläger bei den Tribunen (wie z. B. in dem Procefs des Acilius und dem der Scipionen) und als Fürsprecher der tribunicischen Anklagen in den Contionen gegen viele Mitglieder der Nobilität geredet. Ebenso ist er mehrmals als Vertheidiger Anderer, die vor dem Volke angeklagt waren, aufgetreten. Jedoch kann es nicht gelingen, aus den Bruchstücken seiner Reden alle einzelnen Volksprocesse, bei denen er sich betheiligte, mit befriedigender Sicherheit festzustellen und von den Civilprocessen, von den Verhandlungen wegen Einsetzung einer *quaestio extraordinaria* oder vor einer solchen, sowie von
550 den Verhandlungen im Senat zu unterscheiden. Zweifelhaft bleibt daher, ob die Processe gegen L. Thermus wegen *peculatus*[7], gegen Tiberius[8], gegen Ti. Sempronius Longus[9] und gegen C. Piso[10] Volksprocesse waren, anderer noch zweifelhafterer nicht zu gedenken. Sicher kann auf ein Volksgericht nicht einmal die *oratio contra Cornelium apud populum*[11] und die *pro L. Caesetio ad populum*[12], ebenso wenig die für L. Autronius[13] und die für L. Turius gegen Cn. Gellius[14] bezogen werden.

Im J. 576/178 wurde dem Consul A. Manlius (S. 180) mit einer tribunicischen Anklage wegen Beginn und Führung des

---

1) Gell. 6 (7), 19. 2) Plut. Cat. maj. 19. 3) Liv. 39, 40. 4) Vgl. auch Plaut. Capt. 476. 5) Plin. n. h. 7, 27, 28, 100. Plut. Cat. maj. 15. 6) Vgl. Cato pro se contra C. Cassium or. 54 Jord. 7) Cat. or. 10. 8) Cat. or. 43. 9) Cat. or. 42. 10) Cat. or. 45. 11) Cat. or. 44. 12) Cat. or. 52. 13) Cat. or. 53. 14) Cat. or. 51.

histrischen Kriegs gedroht[1]). — Im J. 584/170 wurde C. Lucretius, der als Praetor die Chalcidenser stark bedrückt hatte, in Folge einer Beschwerde derselben beim Senat von zwei Volkstribunen *repetundarum* angeklagt und unter Einstimmigkeit aller Tribus von dem Concilium plebis zu einer Million Assen verurtheilt (S. 287). — Im Jahre 594/160 wurde dem Praetor Cn. Tremellius eine Geldbufse auferlegt und vom Volke bestätigt[2]), weil er mit dem Pontifex maximus M. Aemilius Lepidus auf beleidigende Weise gestritten hatte (S. 313); da der Pontifex maximus nicht als Urheber des Volksgerichts genannt wird, auch sonst kein Fall bekannt ist, aus dem sein Recht der Multirung eines Nichtpriesters gefolgert werden könnte, so wird auch dieser Procefs ein tribunicischer gewesen sein.

Im J. 605/149 wurde, nachdem schon öfter, wie im Processe des L. Scipio und gerade damals in dem Verfahren gegen Ser. Sulpicius Galba, statt einer Anklage beim Volke der Weg einer Rogation auf Einsetzung einer *quaestio extraordinaria* eingeschlagen worden war, eine *quaestio perpetua* für Repetunden auf Antrag des Tribunen L. Calpurnius Piso eingesetzt (S. 321 f.). Da dieses Beispiel für andere Verbrechen, die bisher zur Aburtheilung durch das Volk gekommen waren, bald nachgeahmt wurde, so tritt nunmehr die Gerichtsbarkeit der beiden Arten der tributim berufenen Volksversammlungen, wie die der Centuriatcomitien bereits nach den Leges Porciae, mehr in den Hintergrund. Sie wurden nur noch bei solchen Verbrechen in Thätigkeit gesetzt, wofür eine *quaestio perpetua* nicht bestand, und wofür der Weg der Einsetzung einer *quaestio extraordinaria* nicht beliebt wurde. Aus der Zeit nach 605/149 sind noch folgende Anklagen mit Sicherheit oder, sofern es wenigstens an den entscheidenden Merkmalen der vor Centuriatcomitien verhandelten Perduellionsprocesse fehlt, mit Wahrscheinlichkeit auf die Gerichtsbarkeit der Concilia plebis zu beziehen.

C. Plautius wurde nach seiner schlechten Kriegführung gegen Viriathus 608/146 vom Volke verurtheilt (S. 337). — Wegen seiner Censur (612/142) wurde P. Scipio Aemilianus von einem Tribunen vor dem Volke angeklagt, jedoch, wie es scheint, ohne Erfolg (S. 343). — Auch sein Freund C. Laelius Sapiens wurde wahrscheinlich, wohl in Folge seines Consulats (614/140), 551
beim Volke belangt, und zwar, wie es scheint, gleichfalls ohne Erfolg[3]). — Im J. 617/137 wurde M. Aemilius Lepidus Por-

1) Liv. 41, 6. 7. 2) Liv. ep. 47. 3) Fest. p. 193. 314.

cina wegen schlechter Heerführung in Spanien abberufen und sodann mit einer Geldbufse bestraft (S. 349)[1]; ob derjenige L. Cassius, der ihm, um die Mifsgunst des Volkes gegen ihn zu steigern, den allzu hoch geführten Bau einer Villa vorrückte[2]), der gleichnamige Tribun des J. 617/137 (S. 345) ist, ob also dieser der eigentliche Ankläger war, ist nicht sicher zu entscheiden; doch war der Procefs wohl sicher ein tribunicischer. — Wegen schlechter Heerführung im cimbrischen Kriege wurde M. Junius Silanus (Consul 645/109) 650/104 vom Tribunen Cn. Domitius angeklagt, jedoch mit dreiunddreifsig gegen zwei Stimmen freigesprochen (III 70)[3]). — In demselben Jahre wurde von demselben Cn. Domitius der Pontifex und Augur M. Aemilius Scaurus wegen Vernachlässigung der *sacra populi Romani* vorgefordert; der einzige Fall, in welchem ein geistlicher Würdenträger wegen seiner geistlichen Amtspflichten zur Verantwortung gezogen worden ist. Denn dafs Scaurus wegen eines in seinem Consulate, das er 639/115 bekleidete, vernachlässigten Opfers elf Jahr später verklagt worden sei, ist wenig wahrscheinlich. Er wurde mit zweiunddreifsig gegen drei Stimmen freigesprochen (III 71)[4]). — Im J. 656/98 wurde der gewesene Volkstribun (vgl. S. 581) P. Furius von dem Tribunen C. Appulejus Decianus angeklagt, weil er von der Partei der Popularen abgefallen war, jedoch schon in einem Anquisitionstermine vom Volke zerrissen (III 85 f.)[5]). — Derselbe C. Appulejus Decianus klagte in seinem Volkstribunate auch den curulischen Aedil L. Valerius Flaccus (der 668/86 Consul wurde) an (III 86)[6]). — Darauf wurde Decianus selbst von einem Tribunen angeklagt und verurtheilt[7]). — Im J. 663/91 wurde der vorhin genannte M. Aemilius Scaurus von dem Tribunen Q. Varius vor dem Volke angeklagt, weil er Schuld am Bundesgenossenkriege sei; der Tribun liefs nach der Vertheidigung des Scaurus im ersten Anquisitionstermine die Anklage fallen (III 108)[8]), worauf nach einer Lex Varia desselben Tribunen eine *quaestio extraordinaria* eingesetzt wurde (§ 133, 5, *c*). — Im J. 667/87 drohte der Tribun M. Vergilius dem L. Cornelius Sulla mit einer Anklage

1) App. Iber. 83. 2) Val. Max. 8, 1, damn. 7. 3) Ascon. p. 80. Cic. div. in Caecil. 20, 67. in Verr. accus. 2, 47, 118. 4) Ascon. p. 21. 5) App. b. c. 1, 33. Dio C. fr. 95, 3 B. Cic. pro Rab. perd. 9, 24. Val. Max. 8, 1, damn. 2. Schol. Bob. p. 230. 6) Cic. Flacc. 32, 77. 7) Cic. Rab. 9, 24. Schol. Bob. p. 230 Or. 8) Ascon. p. 21 f. [Aur. Vict.] vir. ill. 72. Quint. 5, 12, 10; vgl. Val. Max. 3, 7, 8. Cic. Sest. 47, 101.

(III 128)[1]. — Im J. 670/84 drohten die Tribunen dem Cn. Papirius Carbo mit einer Anklage, vielleicht aber vielmehr mit einem Antrage auf *abrogatio imperii* (vgl. S. 587. III 139), wenn er nicht zu den Wahlcomitien nach Rom käme[2].

Nachdem L. Cornelius Sulla während seiner Dictatur (672/82 bis 674/80) das System der *quaestiones perpetuae* erweitert und befestigt (III 165), die Anklagebefugniſs der Tribunen dagegen beschränkt (III 154)[3] hatte, wurde die Gerichtsbarkeit der Con- 552
cilia plebis vollends zur Ausnahme und blieb es, da die Quaestiones perpetuae die regelmäſsige Instanz blieben, auch nach der Wiederherstellung der Tribunicia potestas in ihrem alten Umfange durch Cn. Pompejus. Nicht durchgeführt wurde 688/66 die Anklage des Tribunen C. Memmius Gemellus gegen M. Terentius Varro Lucullus wegen der Amtshandlungen, die dieser als Quaestor auf Sullas Befehl verrichtet hatte (III 221)[4]. — Ein sicheres, wenn auch nicht unbestrittenes Beispiel eines vor einem Concilium plebis verhandelten tribunicischen Multprocesses ist aus der Zeit nach Sulla nur die von T. Atius Labienus gegen C. Rabirius 691/63 nach dem Scheitern des Perduellionsprocesses (S. 563 f.) erhobene Anklage, bei welcher Cicero die erhaltene Rede hielt. Denn daſs es ein Multproceſs war, beweist die ausdrückliche Erwähnung der *multae irrogatio*[5] und die Art, wie Cicero von der Aufhebung des Perduellionsprocesses spricht[6]; auf den Umstand, daſs die für die Rede verwilligte Zeit von dem anklagenden also auch präsidirenden Tribunen bestimmt war[7], kann man allerdings kein entscheidendes Gewicht legen. — Ob die im J. 696/58 gegen Caesar gerichtete Anklage eines Tribunen eine *diei dictio* war, ist nicht sicher[8]. — Dasselbe gilt von der in demselben Jahre erwähnten Anklage des Quaestors des Caesar[9]. — Ob die dem Cicero 702/52 mit einer *diei dictio* drohenden Tribunen[10] einen Perduellionsproceſs (S. 564) oder einen Multproceſs im Auge hatten, läſst sich nicht entscheiden.

V. Die pontificischen Multprocesse.

Auſser den richterlichen Entscheidungen der Tributcomitien und der Concilia plebis auf Grund aedilicischer und tri-

1) Cic. Brut. 48, 179. Plut. Sull. 10. 2) App. b. c. 1, 78. 3) Cic. de leg. 3, 9, 22; vgl. in Verr. act. 1, 13, 38. 4) Plut. Luc. 37. 5) Cic. pro Rab. perd. 3, 8. 6) Cic. pro Rab. 3, 10. 5, 17. 7) Cic. pro Rab. 2, 6. 3, 9. 12, 38. 8) Suet. Caes. 23. 9) Suet. Caes. 23. 10) Ascon. p. 38 f.

bunicischer Anklagen kommen in der Zeit nach dem zweiten punischen Kriege einige vor, in denen Provocation gegen eine vom Pontifex maximus auferlegte *multa* eingelegt war. Diese Fälle beweisen fast mehr noch als die oben (S. 592) erwähnte tribunicische Anklage eines Pontifex selbst die Ausdehnung, in welcher der Begriff der Souveränität des Volkes damals verstanden wurde. Die Möglichkeit solcher Fälle beruht darauf, dafs der Pontifex maximus, abgesehen von seiner der Provocation nicht unterworfenen Capitalgerichtsbarkeit über die Vestalinnen (S. 542 f.), auch in Ausübung seiner Disciplinargewalt das Recht der *multae dictio* hatte und, indem er von diesem gegenüber den derselben unterworfenen Priestern Gebrauch machte, durch die Verhängung einer die *suprema multa* überschreitenden Geldbufse Veranlassung dazu gab, die Provocation auch gegen ihn geltend zu machen (I 346). Bei solchen Multprocessen führte wahrscheinlich der Pontifex maximus kraft eines hierauf beschränkten *jus cum populo agendi* (S. 461) den Vorsitz in den Tributcomitien. Das Volk aber erscheint auch in diesen Processen als die höhere Instanz über dem eine magistratische Function ausübenden
553 Pontifex maximus. Diese vom Pontifex maximus gehaltenen Tributcomitien umfafsten ohne Zweifel alle fünfunddreifsig Tribus, nicht etwa nur siebzehn, wie die bei den Wahlen der Priester betheiligten Versammlungen (S. 536 ff.).

Der erste derartige Fall erscheint, nachdem 512/242 ein ähnlicher ohne Intervention des Volkes erledigt worden war [1]), in dem Jahre 565/189. Der Pontifex maximus P. Licinius wollte den zum Praetor erwählten Flamen Quirinalis Q. Fabius Pictor nicht in die Provinz abgehen lassen; bei den darüber gepflogenen Verhandlungen wurden Geldbufsen verhängt, die Tribunen angerufen und ans Volk provocirt. Die Religion siegte, oder richtiger gesagt, es wurde ein vermittelnder Ausweg eingeschlagen; es wurde nämlich beschlossen, dafs der Flamen dem Pontifex gehorchen, die Geldbufsen aber erlassen sein sollten [2]). — Im J. 575/179 wollte der Pontifex maximus C. Servilius den Duumvir navalis L. Cornelius Dolabella zum Rex sacrificulus [3]) inauguriren, und da jener sein weltliches Amt nicht niederlegen wollte, legte er ihm eine Geldbufse auf; bei dem auf Dolabellas Provocation stattfindenden Volksgerichte würde wiederum beschlossen worden sein, dafs Dolabella dem Pontifex gehorchen,

---

1) Liv. ep. 19. 37, 51. Tac. ann. 3, 71. Val. Max. 1, 1, 2. 2) Liv. 37, 51. 3) Vgl. Liv. 2, 2.

in diesem Falle aber von der Geldbufse befreit sein sollte, wenn nicht ein Gewitter die Abstimmung unterbrochen hätte [1]). — Im J. 623/131 verhängte der eine Consul P. Licinius Crassus in seiner Eigenschaft als Pontifex maximus über den andern L. Valerius Flaccus in seiner Eigenschaft als Flamen Martialis eine Geldbufse, wenn er sich seinen sacralen Obliegenheiten durch Uebernahme des Commandos gegen Aristonicus entzöge; auch darüber kam es zu einer Entscheidung des Volkes, welches wiederum die Strafe zwar erliefs, den Flamen aber zum Gehorsam gegen den Pontifex anhielt [2]). — Ein wahrscheinlich noch späterer Fall, in dem eine Provocation von Seiten eines Augurs Claudius gegen den Pontifex maximus Metellus (Delmaticus? vgl. III 54) stattfand, der den Augur wegen seiner Weigerung bei der Inauguration des Ser. Sulpicius zu assistiren mit einer Geldbufse belegt hatte, ist nicht näher bekannt, endigte jedoch
auch mit einer Versöhnung [3]). — Anderer Art als diese auf Provo- 554
cation der Betroffenen gegen den Pontifex maximus beruhenden Multprocesse und ein ganz ungewöhnlicher Ausflufs der Volkssouveränität war die Einsetzung einer *quaestio extraordinaria de incestu* zur Untersuchung und Aburtheilung dreier Vestalinnen, über welche die Pontifices bereits, aber wie es schien nicht strenge genug, gerichtet hatten, durch die Rogatio Peducaea im J. 641/113 (§ 133, 5, *c*): ein Vorfall, aus dem man nicht mit Zumpt schliefsen darf, dafs die Capitalgerichtsbarkeit des Pontifex maximus (S. 542 f.) eine beschränkte und in der Theorie wenigstens der Provocation unterworfen gewesen sei.

Das allmähliche Aufhören der Volksgerichtsbarkeit seit den Leges Porciae und namentlich seit Einsetzung der *quaestiones perpetuae* ist nicht so aufzufassen, als ob es der Nobilität gelungen wäre, die Volkssouveränität auf diesem Gebiete geradezu zu unterdrücken und zu beseitigen. Wenn immerhin die Nobilität bei den *quaestiones perpetuae* wie auch bei den *quaestiones extraordinariae* mehr Einflufs auf den Ausfall des Urtheils im einzelnen Falle als bei den Volksgerichten hatte, so war doch auch die Einsetzung der *quaestiones extraordinariae* und *perpetuae*, sowie die Ermächtigung für den Senat eine Untersuchung definitiv zu Ende zu führen, nur eine andere Form, in welcher sich die theoretisch seit der Decemviralgesetzgebung feststehende richterliche Souveränität des Volkes aussprach. Da diese Form

1) Liv. 40, 42. 2) Cic. Phil. 11, 8, 18. 3) Fest. p. 343.

die der Legislation ist, welche auch sonst trotz des Verbots der *privilegia* ausnahmsweise angewendet wurde, wie zum Beispiel möglicherweise in dem Antrage auf Bestrafung der das Bürgerrecht besitzenden (S. 61. 64) Tusculaner 431 323 (S. 70 f.)[1]), bei dem es sich übrigens wohl auch nur um Einsetzung einer *quaestio extraordinaria* gehandelt hat: so werden wir die einzelnen dazu gehörigen Erscheinungen erst im Folgenden besprechen können (§ 129 ff.).

Hier sei nur noch bemerkt, dafs der in jenen legislativen Acten liegende Verzicht des Volkes auf die eigene Ausübung der ihm zustehenden Richtergewalt einerseits zwar durch die praktische Unmöglichkeit einer Volksgerichtsbarkeit mit veranlafst worden ist, andererseits aber doch auch von dem gesunden praktischen Sinne des römischen Volkes und seiner Staatsmänner zeugt. Während der Civilprocefs niemals den Wechselfällen eines von den Interessen des Augenblicks und von Parteileidenschaft beherrschten Volksgerichts unterworfen gewesen ist, was er in Athen trotz des Eidschwurs der Heliasten in der
555 That war, ist für den Criminalprocefs, namentlich für den nicht politischen, schon früh durch die Anbahnung der Möglichkeit eines Verzichts des Volkes zu Gunsten einer *quaestio extraordinaria* der Weg einer technischen Vervollkommnung des Criminalrechts offen gehalten worden, deren Resultate wir im neunten Abschnitte kennen lernen werden. Um so weniger ist es gerecht, die auf der Hand liegenden juristischen Mängel des volksgerichtlichen Verfahrens auf Rechnung der Unfähigkeit desselben Volkes zu setzen, welches im Gebiete des Privatrechts und des Civilprocesses als das vorzugsweise befähigte mit Recht gilt. Ein solcher Vorwurf kann nur dann erhoben werden, wenn man vergifst, dafs für die nichtpolitischen Verbrechen schon früh bessere und juristischer Vervollkommnung fähige Procefsformen gefunden worden sind, dafs dagegen die Volksgerichtsbarkeit in politischen Processen nur an denjenigen Mängeln litt, an welchen die Rechtspflege in politischen Processen auch unter monarchischer Regierung zu leiden pflegt, dafs sie im Uebrigen aber weit vollkommner war und sogar gegen ihre eigenen Mängel weit mehr Corrective in sich enthielt, als das athenische Verfahren beim Ostrakismus und bei andern Manifestationen der Volkssouveränität in politischen Processen. Niemals ist in Rom in so schmählicher Weise eine Cabinetsjustiz vom souveränen Volke

1) Liv. 8, 37.

geübt worden, wie in Athen im berüchtigten Processe der bei den Arginusen unglücklich gewesenen Feldherren. Es mögen in Rom viele Schuldige frei ausgegangen, einige Unschuldige ungerecht bestraft worden sein; die grofse Mehrzahl der bekannten Volksprocesse namentlich aus den bessern Zeiten kann nur bestätigen, dafs das römische Volk würdig war seine Souveränität in wichtigen Fällen durch eigene Ausübung der höchsten Gerichtsbarkeit geltend zu machen.

128. *Die legislative Competenz der Centuriatcomitien.*

Auch an der Gesetzgebung ist der Antheil des Volkes keineswegs von vorn herein so umfassend und so mafsgebend, dafs man um seinetwillen das Volk als souverän bezeichnen dürfte. Er konnte es nicht sein, weil der Begriff und der Umfang der Gesetzgebung selbst sich erst allmählich entwickelte, und zwar in dem Mafse (I 313f.), als eine Mitwirkung des Volkes bei gewissen Acten des staatlichen Lebens stattfand. Eben defshalb kann die legislative Competenz der Comitien nicht begrifflich construirt, sondern nur auf Grund wo möglich sämmtlicher bekannter Volksbeschlüsse*) in ihrem historischen Werden, im 556
Zusammenhange mit der Entwickelung des Begriffs der Legislation, erkannt werden [1]. Denn auch der Begriff des lateinischen Wortes *lex* ist nach dem Sprachgebrauch (I 315. 809. 814) weiter, als dafs man nach ihm sich eine Vorstellung über den Umfang der legislativen Competenz der Comitien bilden dürfte. Diefs zeigt sich schon darin, dafs eine gesetzliche Bestimmung, bei welcher eine Mitwirkung des Volkes stattgefunden hatte, als *lex publica* (d. i. *populi*) bezeichnet, die *leges publicae* also als eine Species des Gattungsbegriffes *lex* aufgefafst wurden [2]. Wenn wir aber auch *lex* dem engeren Sprachgebrauch gemäfs als gleichbedeutend mit *lex publica* nehmen, so ist damit nichts Positives für die Bestimmung des Umfanges der

---

*) Baiter, index legum Romanarum, quarum apud Ciceronem ejusque scholiastas, item apud Livium, Vellejum Paterculum, A. Gellium nominatim mentio fit, in Orellis Ausgabe des Cicero, Bd. 8, Th. 3. Zürich 1838. S. 117.
Rein, lex und leges, in Paulys Realencyklopädie, Bd. 4. Stuttgart 1846. S. 952.

1) Vgl. Tac. ann. 3, 27. 2) Gaj. in Dig. 47, 22, 4. Gaj. 2, 104. Cat. orig. 4, 13. Orelli inscr. n. 4379.

legislativen Competenz der Comitien gewonnen, da *lex publica* keineswegs gleichbedeutend mit dem modernen Begriffe Gesetz ist, vielmehr auf Alles angewendet werden kann, *quod populus jubet atque constituit* [1]), einerlei welchem Gebiete des staatlichen Lebens der *jussus populi* angehört, welche Aeufserung staatlicher Thätigkeit dadurch gutgeheifsen wird.

Nicht blofs die Definition, welche Papinianus nach den Rechtsanschauungen der Kaiserzeit giebt [2]): *lex est commune praeceptum, virorum prudentum consultum, delictorum quae sponte vel ignorantia contrahuntur coercitio, communis rei publicae sponsio*, ist für das Verständnifs der legislativen Competenz der Comitien unbrauchbar; auch die auf den Rechtsanschauungen der Republik beruhende Definition des Atejus Capito [3]): *lex est generale jussum populi aut plebis rogante magistratu*, ist wenigstens durch das Attribut *generale* zu eng gefafst, um alle thatsächlichen Aeufserungen der legislativen Competenz der Comitien darunter zu begreifen. Denn wenn auch der Unterschied zwischen einem *generale jussum populi* und einem Beschlusse über eine oder mehrere einzelne Personen oder Sachen nicht unbemerkt blieb, so sind doch die letzteren, die man in strenge-
557 rer Ausdrucksweise *privilegia* [4]) oder *rogationes* [5]) nennen wollte, doch anerkanntermafsen nur eine Species des Gattungsbegriffes *lex* [6]), wie denn selbst die Beschlüsse der Curiatcomitien über die Adoption eines bestimmten Homo sui juris als *leges* bezeichnet werden [7]). Ebenso ist der mit jener Unterscheidung nicht völlig zusammenfallende Unterschied zwischen Gesetzen, durch welche allgemein verbindliche Rechtssätze aufgestellt oder Institute für die Dauer begründet werden, und Beschlüssen über Anordnung einer im einzelnen Falle nothwendigen oder überhaupt transitorischen Mafsregel [8]) — man vergleiche die *edicta repentina* und *annua* (I 776) — nicht der Art, dafs wir berechtigt wären letztere von den *leges* auszuschliefsen.

Wir können daher den Begriff *lex*, der dem Begriff der Legislation im römischen Sinne zu Grunde liegt, nicht anders als negativ dahin definiren, dafs *lex* jeder *jussus populi* ist, der nicht in einer Wahl und nicht in einem gerichtlichen Urtheile besteht [9]). Selbst diese Definition ist insofern noch zu eng, als es

---

1) Vgl. Gaj. 1, 3. Inst. 1, 2, 4. 2) Dig. 1, 3, 1. 3) Bei Gell. 10, 20, 2. 4) Gell. 10, 20, 4. Suet. Vesp. 8. 5) Fest. p. 266. 6) Fest. a. a. O. 7) Cic. prov. cons. 19, 45. 8) Liv. 34, 6. 9) Vgl. Cic. de leg. 3, 3, 10 *creatio magistratuum, judicia populi, jussa vetita*.

in den früheren Zeiten der Republik nicht an Beispielen fehlt, welche vermuthen lassen, dafs nicht nur die *creatio* (I 624), welcher ja das legislative Verfahren vermittelst der *rogatio* des Magistrats und des *jussus populi* nachgebildet war (I 316. 577), sondern auch das *judicium* (S. 571) als ein gesetzbegründender *jussus populi* aufgefafst wurde.

Auf diesem von den Römern selbst also im Anfange nicht mit klarem Bewufstsein geschiedenen Gebiete entwickelte sich nun aus unscheinbaren Anfängen die Volkssouveränität, und zwar intensiv dadurch, dafs die andern Factoren, welche neben dem *jussus populi* zur Begründung einer *lex publica* mitwirkten, allmählich beseitigt oder wenigstens in ihrer Bedeutung abgeschwächt wurden; extensiv dadurch, dafs die ihrer Bedeutung nach immer wesentlicher werdende Mitwirkung des Volkes immer mehr Gebiete des staatlichen Lebens an sich zog. So kam es dahin, dafs allerdings zur Zeit des Polybius auch in der Gesetzgebung das Volk als souverän erscheinen konnte [1].

Die legislative Competenz der Centuriatcomitien, welche wir nach diesen Vorbemerkungen zunächst betrachten, äufserte sich:

1. zuerst in dem nach der Anordnung des Servius Tullius für die Eröffnung eines Angriffskriegs in Centuriatcomitien statt wie früher in Curiatcomitien einzuholenden *jussus populi* (I 458). Dafs solche Beschlüsse nach römischer Terminologie als *leges* galten, beweist der stehende Ausdruck: *lex de bello* 558
indicendo [2]. Sichere Beispiele von der Ausübung dieser Art der legislativen Competenz sind aus der Königszeit natürlich nicht zu erwarten; auch ist es wahrscheinlich, dafs die Einholung des *jussus populi*, wie bei der Provocation des Perduellis, ganz vom Willen des Königs abhing [3], jene Competenz also eine durchaus precäre war. Immerhin aber ist es bemerkenswerth, dafs der Keim der legislativen Competenz der Centuriatcomitien auf dem Gebiete des Völkerrechtes zu suchen ist. Die Souveränität des *populus Romanus*, an welcher die Centuriatcomitien jenen precären Antheil hatten, war, weit entfernt eine Volkssouveränität im modernen Sinne des Wortes zu sein, vielmehr die Souveränität des römischen Staats gegenüber andern Staaten; jenen Antheil gestattete der König nicht sowohl der Volksmenge, als

---

1) Polyb. 6, 14, 10 ff. 2) Liv. 4, 58. 60 u. s. w. 3) Vgl. Dion. 2, 14. Liv. 1, 49.

dem Kriegsheere, welches jene staatliche Souveränität durch seine Tapferkeit unter dem Imperium des Königs zu behaupten berufen war. In der Republik waren die Consuln nicht sowohl durch ein Gesetz, wie bei der Provocation, als vielmehr durch die Macht der Umstände und sodann durch den *mos majorum* verpflichtet den *jussus populi* zur Eröffnung eines Angriffskriegs einzuholen. Bei einem solchen konnten sie auf Willfährigkeit und Hingebung des Heers, also auch auf eine glückliche Führung des Kriegs nicht rechnen, wenn nicht das Volk selbst sich bereitwillig erklärt hatte, während zur Vertheidigung des Vaterlandes die Bereitwilligkeit des Volkes sich natürlich von selbst verstand.

So wird denn der Beschlufs der Centuriatcomitien als selbstverständlich vorausgesetzt oder geradezu erwähnt schon beim Sabinerkriege 249/505 [1]), beim Volskerkriege 265/489 [2]), beim Vejenterkriege 272/482 [3]), beim Aequer- und Volskerkriege 292/462 [4]). Ein illegaler Versuch der Consuln aber den *jussus populi* in den Centuriatcomitien dadurch zu umgehen, dafs man einen neuen Angriffskrieg gegen die Vejenter sophistisch für die Fortsetzung eines früheren Kriegs ausgab, ward 328/426 durch die Energie der Tribunen zurückgewiesen [5]). Seitdem ist die Mitwirkung des Volkes bei dem Beschlusse eines Angriffskriegs nicht wieder in Frage gestellt worden.

Wie finden sie bezeugt bei dem Vejenterkriege, der 349/405 auf Antrag der Consulartribunen beschlossen wurde, nachdem zuvor die Bereitwilligkeit des anfangs unwillfährigen Volkes
559 durch die Verheifsung der Bezahlung des Soldes von Staats wegen gewonnen worden war [6]). Ferner finden wir den Volksbeschlufs bezeugt 371/383 für die Kriegserklärung gegen die Veliterner, bei welcher der Irrthum des Livius [7]) nicht sowohl darin zu bestehen scheint, dafs er die Tributcomitien im Sinne hatte, als vielmehr darin, dafs er die spätere Form der Centuriatcomitien anachronistisch als schon bestehend voraussetzte (vgl. S. 496); für die Kriegserklärungen 372/382 gegen die Praenestiner [8]), 392/362 gegen die Herniker [9]), 396/358 gegen die Tarquinienser [10]), 401/353 gegen die Caeriten [11]), 411/343 gegen die Samniten [12]), 427/327 gegen die Palaepolitaner [13]), 428/326

---

1) Dion. 5, 37. 2) Dion. 8, 15. 3) Dion. 8, 91. 4) Dion. 9, 69. 5) Liv. 4, 30. 6) Liv. 4, 58. 60. 7) Liv. 6, 21. 8) Liv. 6, 22. 9) Liv. 7, 6. 10) Liv. 7, 12. 11) Liv. 7, 19. 12) Liv. 7, 32. 13) Liv. 8, 22.

gegen die Samniten [1]), 429/325 gegen die Vestiner [2]), 448/306 gegen die Herniker [3]), 450/304 gegen die Aequer [4]), 456/298 gegen die Samniten [5]) und 461/293 gegen die Falisker [6]). Nicht minder ist es bezeugt, dafs das Volk den Krieg gegen die Karthager 490/264 [7]), den Krieg gegen die Illyrier 525/229 [8]), den zweiten punischen Krieg 536/218 [9]), den Krieg gegen Philippus von Macedonien 554/200, wobei ausdrücklich die Centuriatcomitien erwähnt werden [10]), und den Krieg gegen Antiochus von Syrien 563/191 [11]) genehmigt hat. Daher wurde es dem Cn. Manlius Volso mit Recht zum Vorwurf gemacht, dafs er *injussu populi* die Gallograeci 565/189 mit Krieg überzogen habe [12]); ebenso wurde dem A. Manlius Volso seine eigenmächtige Expedition gegen die Histrier 576/178 [13]) vorgeworfen. Die Centuriatcomitien wurden noch 583/171 um Bewilligung des Kriegs gegen Perseus von Macedonien angegangen [14]). Auch für den Jugurthinischen Krieg 643/111 war der Volksbeschlufs ohne Zweifel in den älteren Quellen erwähnt [15]). Der durch den *mos majorum* befestigten Competenz der Centuriatcomitien gegenüber scheiterte der Versuch des nach Kriegsruhm dürstenden Praetors M'. Juventius Thalna (587/167), die Tributcomitien über die Kriegserklärung gegen die Rhodier abstimmen zu lassen, und zwar an dem Widerstande der Tribunen [16]). L. Licinius Lucullus aber entging wegen seines eigenmächtigen Kriegs gegen die Vaccaeer 603/151 [17]) nur mit Mühe einer Anklage. — Wenn nicht bei allen Angriffskriegen der *jussus populi* ausdrücklich bezeugt ist [18]), so erklärt sich das aus einer wegen der Selbstverständlichkeit desselben entschuldbaren Kürze der Schriftsteller.

Das Recht der Centuriatcomitien die Kriegserklärung bei einem Angriffskriege gutzuheifsen oder abzulehnen war an sich 560
betrachtet bedeutend genug, zumal da dasselbe das Recht zur Bewilligung der Aushebung und der Classensteuer (des *tributum*) in sich einschlofs (I 524); dennoch darf man es nicht überschätzen und, wie gesagt, nicht als Symptom der Souveränität des Volkes ansehen. Denn ebenso wesentlich wie der *jussus populi* war und blieb die Initiative der Consuln und die

1) Liv. 8, 25. Dion. 15, 14. 2) Liv. 8, 29. 3) Liv. 9, 43. 4) Liv. 9, 45. 5) Liv. 10, 12. 6) Liv. 10, 45. 7) Polyb. 1, 11. 8) Dio C. fr. 49, 5 B. Zon. 8, 19. 9) Liv. 21, 17. 10) Liv. 31, 5—8. 11) Liv. 36, 1. 12) Liv. 38, 42. 45. 46. 13) Liv. 41, 7. 14) Liv. 42, 30. 36. 15) Vgl. Oros. 5, 15 *populi consensu.* 16) Liv. 45, 21. Polyb. 30, 4. 17) App. Iber. 51. 55. 18) Z. B. Liv. 8, 6.

auctoritas des Senats. Niemals hat das Volk den Krieg beschlossen ohne *rogatio* der hohen Magistratur und ohne eine vorausgegangene Genehmigung derselben durch ein Senatusconsultum (S. 431). Hatten die Centuriatcomitien die Rogation bejaht, so bedurfte es freilich nicht mehr einer Bestätigung dieses Beschlusses durch die Patrum auctoritas und durch die Curiatcomitien. Eine solche wird niemals erwähnt [1]), und sie würde auch bei der oben angegebenen Bedeutung jenes *jussus populi* ganz sinnwidrig gewesen sein, da das Imperium den Consuln ja für ihr ganzes Amtsjahr im Voraus ertheilt war. Insofern war allerdings dieses Recht der Centuriatcomitien von vorn herein bedeutender, als das nachher zu besprechende Recht Verfassungsänderungen gutzuheifsen. Allein unter allen erwähnten Beispielen ist nur ein Fall, in welchem eine Ablehnung der *lex de bello indicendo* befürchtet wurde [2]), und nur einer, in welchem in der That eine Ablehnung erfolgte [3]). Gerade dieser Fall (S. 199) zeigt aber, dafs der *jussus populi* zwar eine verfassungsmäfsig nicht zu umgehende, reell betrachtet aber doch nur eine Formalität war. Denn der Consul berief in diesem Falle die Comitien von neuem und erzielte durch eine eindringliche Rede nunmehr die Annahme der Kriegserklärung [4]). Wenn daher in der älteren Kriegserklärungsformel (vgl. I 324. 326) [5]) neben dem Volk der Senat erwähnt, in der jüngeren [6]) dagegen nur das Volk genannt ist, so ist daraus nicht zu schliefsen, dafs das Recht des Volkes bedeutsamer, das des Senats geringer geworden wäre, sondern nur, dafs die Nobilität gegen das Volk, dessen Souveränität in andern Gebieten sich inzwischen zu gröfserer Bedeutsamkeit entwickelt hatte, auch auf diesem Gebiete eben um der Lenksamkeit desselben willen eine rücksichtsvollere Sprache anwendete. Das Recht der Mitwirkung der Centuriatcomitien bei der Kriegserklärung, so wie es sich im Anfange der Republik festgestellt hatte, ist
561 auch niemals zum Rechte der Mitwirkung bei völkerrechtlichen Acten anderer Art, z. B. bei Friedensschlüssen und Verträgen, erweitert worden [7]). Vielmehr ist es in den Zeiten der Bürgerkriege und der Willkür der Provinzialstatthalter thatsäch-

---

1) Liv. 1, 32, 13 ist ausdrücklich vom *senatusconsultum* die Rede; 10, 45, 7 steht zwar *patrum auctoritas*, aber gemeint ist auch hier der Senatsbeschlufs. 2) Liv. 4, 58. 3) Liv. 31, 6. 4) Liv. 31, 7. 8. 5) Liv. 1, 32. 6) Gell. 16, 4; vgl. Liv. 36, 2. 7) Liv. 37, 52 besagt Nichts der Art; ebenso wenig Cic. Balb. 14, 33.

lich verkümmert, wenn es auch theoretisch immer noch anerkannt wurde [1]).

2. Ganz anderer Art und dem modernen Begriffe der Gesetzgebung viel näher stehend war die Mitwirkung der Centuriatcomitien bei Aenderungen der Verfassung, die sich zunächst als Modificationen der *lex curiata de imperio* darstellten. Diese Mitwirkung ist ebenso wenig wie die bei der Kriegserklärung durch ein Gesetz eingeführt worden: sie beruhte vielmehr auf dem von P. Valerius Poplicola 245/509 geschaffenen Präcedenzfalle der Einholung des *jussus* der Centuriatcomitien [2]) zu der beabsichtigten Beschränkung des *imperium consulare*, die in der Verpflichtung der Consuln zur Gestattung der Provocation gegen die auf Tod oder körperliche Züchtigung lautenden Straferkenntnisse der Consuln bestehen sollte (I 577).

Ausgeübt finden wir diese Competenz der Centuriatcomitien rücksichtlich der das *imperium* betreffenden Gesetze oder (vgl. I 463. 577), was dasselbe ist, rücksichtlich der Gesetze über die *creatio* (*οἱ περὶ τῶν ἀρχαιρεσιῶν νόμοι*) [3]), wie theils ausdrücklich bezeugt, theils mit Wahrscheinlichkeit zu vermuthen ist, zunächst bei den vier andern *leges Valeriae* vom J. 245/509 (I 581 f.), bei der *lex de dictatore creando* etwa 255/499 (I 585), der *lex Aternia Tarpeja de multae dictione* 300/454 (vgl. I 620) [4]), der auf denselben Gegenstand sich beziehenden *lex Menenia Sextia* 302/452 (I 622), bei der *lex*, durch welche die *decemviri legibus scribundis* (I 624) eingesetzt wurden, und bei den *leges duodecim tabularum*, die ja als Gesetze *de imperio consulari* beantragt worden sind, 303/451 (vgl. I 623) [5]).

Die Zwölftafelgesetze nun sicherten durch den Artikel: *ut, quodcumque postremum populus jussisset, id jus ratumque esset*, die bisher nur auf Präcedenzfällen beruhende staatsrechtliche Competenz der Centuriatcomitien ausdrücklich (I 629). Dieselbe ward ferner geübt bei den drei *leges Valeriae Horatiae* 305/449 (vgl. I 636), bei der die *tribuni militum consulari potestate* einführenden *lex* 310/444 (I 650) [6]), der *lex antiqua, qua primum censores creati sunt*, 310/444 (vgl. I 664), der *lex Julia Papiria de multarum aestimatione* 324/430 (I 622), der *lex* über die Vermehrung der Quaestoren 333/421 (I 666), bei der das plebejische Consulat und die Praetur einführenden *lex* 387/367 (I 676),

---

1) Dio C. 38, 41. Cic. in Pison. 21, 48. 2) Cic. de rep. 2, 31. Val. Max. 4, 1, 1. 3) App. Lib. 112. 4) Cic. de rep. 2, 35. Dion. 10, 50. 5) Liv. 3, 34. 6) Liv. 4, 35.

der *lex* über die Einführung der curulischen Aedilen 387/367
562 (I 679), der *lex* über die Ueberlassung der Wahl von sechs Le-
gionstribunen an die Tributcomitien 392/362 (S. 25), den beiden
leges Valeriae nach der dritten Secession 412 342 (vgl. S. 41),
den *leges Publiliae Philonis* 415/339 (S. 46), der dritten *lex
Valeria de provocatione* 454 300 (S. 99) und endlich bei der
lex Hortensia 467/287 (S. 107).

Da diese Art der Gesetzgebung ganz aus dem Rechte der *creatio* entsprang, so wurden derartige Verfassungsänderungen möglicherweise auch durch einen Wahlact selbst, indem in der betreffenden *rogatio* der veränderte Zweck der Wahl namhaft gemacht ward, von den Centuriatcomitien genehmigt. Diese Möglichkeit ist von uns inbesondere bei der Einsetzung der *decemviri legibus scribundis* und der *tribuni militum consulari potestate*, sowie bei der Einführung des plebejischen Consulats und der Praetur zugestanden worden. Da die Wahl nämlich ebenso gut ein *jussus populi* war [1]), wie die Beantwortung einer legislativen *rogatio*, so konnte sie zu einer Zeit, in der die staatsrechtlichen Begriffe noch in der Entwickelung waren, so gut wie diese eine *lex* begründen.

Mochte nun aber die *lex* durch einen besonderen gesetzgeberischen *jussus populi* oder durch den *jussus* bei der *creatio* begründet sein, in beiden Fällen war die Bedeutung der Gutheifsung der Centuriatcomitien eine geringe. Denn abgesehen davon, dafs für diese Art von *leges* ebenso wie für die *leges de bello indicendo* die Initiative der hohen Magistratur und die *auctoritas* des Senats, welche die Magistrate schon um ihres eigenen Interesses willen nicht umgehen mochten, Vorbedingungen waren, so war das Verfahren nicht einmal wie dort mit dem *jussus populi* beendigt. Gültigkeit erhielten die Verfassungsänderungen vielmehr erst durch die *patrum auctoritas* und die auf Grund derselben nachfolgende Bestätigung der Curiatcomitien (I 404. 577 f.), die nach dem alten Staatsrechte allein competent waren die *lex curiata de imperio* zu modificiren (I 310). Erhöht wurde daher die Bedeutung der Mitwirkung der Centuriatcomitien durch die Lex Publilia Philonis 415,339, welche bestimmte: *ut legum, quae comitiis centuriatis ferrentur, ante initum suffragium patres auctores fierent* (S. 48 f.); denn dadurch ward die Ertheilung der Patrum auctoritas und das Bestätigungsrecht der Curiatcomitien zu einer reinen Formalität (I 408).

1) Liv. 7, 17. 9, 33.

Jetzt hatten die Centuriatcomitien in dieser Beziehung denselben Grad der Souveränität wie bei den *leges de bello indicendo*; d. h. sie waren wie bei diesen nur von der Initiative des Ma- 563
gistrats und dem Senatusconsultum abhängig, welches letztere übrigens bei dem wachsenden Ansehen des Senats immer wichtiger wurde. Je mehr nämlich diejenigen Magistrate, die allein das Recht hatten zur Abhaltung von wählenden und gesetzgebenden (den wählenden analogen) Centuriatcomitien, wünschen mufsten *in auctoritate senatus* zu sein, um so weniger war auf den Wegfall der *senatus auctoritas* für die legislativen Beschlüsse der Centuriatcomitien zu rechnen. Es ist in der That kein einziges Gesetz der Centuriatcomitien bekannt, aufser der noch zu erwähnenden der früheren Zeit angehörigen *lex Cassia agraria*, das ohne Senatusconsultum beantragt wäre [1]). Um so weniger war also auch auf eine vollständige Emancipirung zur Volkssouveränität zu rechnen. Im Gegentheil, da eine andere Lex Publilia, die Q. Publilius Philo gleichzeitig annehmen liefs, die legislative Competenz der Concilia plebis sicherte und erhöhte, so fingen die Centuriatcomitien auf dem Gebiete der Verfassungsgesetze eben von jenem Zeitpuncte, der einen formellen Fortschritt zur Souveränität zu bringen schien, an entbehrlich zu werden. Sie wurden es vollständig, seitdem die Lex Hortensia 467/287 die legislative Competenz der Concilia plebis auf eine jeden Zweifel oder Streit beseitigende Weise der der Centuriatcomitien gleichgestellt hatte.

Aus der Zeit nach der Lex Hortensia ist bis auf Sulla kein einziges in Centuriatcomitien angenommenes Verfassungsgesetz mit Bestimmtheit nachzuweisen. Denn die Beantragung eines Gesetzes durch die Consuln oder durch einen Dictator ist kein Beweis für die Berufung der Centuriatcomitien, da die genannten Magistrate seit 305/449 auch patricisch-plebejische Tributcomitien berufen durften und zur Rogirung von Verfassungsgesetzen dieselben seit 467/287 ebenso wenig verschmäht haben werden, wie bereits vor der Lex Hortensia zur Rogirung administrativer Mafsregeln und privatrechtlicher Gesetze (§ 129 f.). Ohne also leugnen zu wollen, dafs es nach der Lex Hortensia noch immer staatsrechtlich möglich war, ein Verfassungsgesetz in den Centuriatcomitien beschliefsen zu lassen, und ohne behaupten zu wollen, dafs diefs nie geschehen sei, glauben wir

1) Vgl. Dion. 7, 38; vgl. auch Polyb. 6, 12, 4 τούτοις εἰσφέρειν τὰ δόγματα (scil. τῆς συγκλήτου).

doch den Grundsatz aufstellen zu dürfen, dafs nach der Lex Hortensia im Zweifelsfalle bei consularischen Gesetzen (*leges consulares*, § 129) an die Tributcomitien zu denken sei. An
564 diese ging thatsächlich die legislative Souveränität in dem bisher errungenen Grade über, um bei ihnen noch weitere Fortschritte zu machen, die bei den Centuriatcomitien nicht möglich gewesen wären.

Erst L. Cornelius Sulla setzte die Centuriatcomitien wiederum vorübergehend in legislative Thätigkeit, um die damalige Verfassungsänderung zu legalisiren. Aber nur die von einem Interrex rogirte *lex Valeria* 672 82 (III 151), durch welche Sulla mit dictatorischer Vollmacht ungewöhnlicher Art ausgestattet wurde, war ein den früheren analoges Verfassungsgesetz. Sie mufste in Centuriatcomitien gegeben werden, da nur solche Comitien vom Interrex berufen werden konnten. Die Leges Corneliae des Sulla selbst waren nicht derartige Verfassungsgesetze und sind daher wahrscheinlich sämmtlich bis auf eine eigenthümliche Ausnahme (S. 611)[1]) in Tributcomitien rogirt worden Jene *lex Valeria* kann man daher um so weniger als Zeichen einer Wiederherstellung der Ausübung der staatsrechtlichen Competenz der Centuriatcomitien ansehen, als sie einerseits eine die Souveränität des Volkes geradezu untergrabende Machtfülle legalisirte, andererseits aber nicht blofs in verfassungswidriger Weise von einem Interrex (I 553), L. Valerius Flaccus, rogirt, sondern auch unter dem Drucke der thatsächlichen Macht des Sulla vom Volke angenommen worden war. Mit Recht nennt sie daher Cicero nicht blofs eine *iniquissima lex*, sondern auch eine *lex dissimillima legis* [2]).

Aus der Zeit nach Sulla kann man nur C. Julius Caesars *lex Julia de provinciis* und *lex Julia judiciaria* als solche Gesetze anführen, für deren Annahme in Centuriatcomitien ein jedoch nicht ganz positives Zeugnifs vorliegt [3]). Es mufs somit dahin gestellt bleiben, ob eine so seltene Ausnahme in jener Zeit, zumal da sich Caesar bei andern Gesetzen nachweislich der Tributcomitien bedient hat, glaublich ist. Der Senat freilich scheint gerade in der letzten Zeit der Republik die Centuriatcomitien aus begreiflichen Gründen bei der Gesetzgebung vorgezogen zu haben [4]). Aber daraus bildete sich keine Regel,

1) Cic. de dom. 30, 79. 2) Cic. de leg. agr. 3, 2, 5 f. de leg. 1, 15, 42. Rosc. Am. 43, 125 ff. Schol. Gron. p. 435. App. b. c. 1, 98 f. Plut. Sull. 33. 3) Cic. Phil. 1, 8, 19. 4) Vgl. App. b. c. 3, 30.

und so gestatten auch die in Centuriatcomitien gegebenen *leges Vibiae* des Consuls C. Vibius Pansa, durch welche 711/43 entsprechend der aufgehobenen Lex Antonia de actis Caesaris die *acta Caesaris* bestätigt und die Leges Antoniae de colonis deducendis und de dictatura tollenda ersetzt wurden (III 526) [1], keinen Schlufs auf die regelmäfsige Praxis der früheren Zeit (vgl. S. 610 f).

3. Wiederum anderer Art war die vom Consul Sp. Cassius 565
Vecellinus 268/486 zur Einholung eines *jussus* der Centuriatcomitien promulgirte *lex agraria* (I 608 f.), die erste *lex* dieser Art überhaupt. Die Competenz der Centuriatcomitien hierzu konnte weder durch deren bisherige völkerrechtliche noch durch ihre staatsrechtliche Competenz begründet werden, da die *lex* weder eine Aenderung eines völkerrechtlichen Verhältnisses, noch eine Aenderung des Imperium beabsichtigte, sondern ein neues Verfahren rücksichtlich der Verwaltung des *ager publicus*, also eines Theils des Staatsvermögens, legalisiren wollte. Ein Präcedenzfall würde für diese *lex Cassia* allerdings vorhanden gewesen sein, wenn es wahr wäre, dafs P. Valerius Poplicola durch ein von ihm selbst beantragtes Gesetz einen Bauplatz vom Volke erhalten hätte [2]. In der Promulgation dieser *lex Cassia agraria* lag, zumal da sie offenbar wider den Willen des Senats [3], also ohne Senatusconsultum, erfolgte, von Seiten des Cassius allerdings eine Anerkennung der Souveränität der Centuriatcomitien über die administrative Competenz des Senats. Wäre der Versuch des Cassius gelungen, hätten die Centuriatcomitien seinen Antrag angenommen, und wäre das Gesetz sodann ausgeführt worden, so würde hierdurch mehr als durch die bisher besprochene völkerrechtliche und staatsrechtliche Competenz der Centuriatcomitien der Grundsatz der Souveränität des Volkes proclamirt worden sein. Dafs der Versuch indefs scheiterte, und dafs Cassius sodann wegen desselben sogar zur Rechenschaft gezogen und von den Centuriatcomitien selbst verurtheilt wurde (S. 545), beweist, wie weit die Volkssouveränität damals noch entfernt davon war, allgemein anerkannt zu sein. Es ist nicht wieder versucht worden, auf dem von Cassius eingeschlagenen Wege die legislative Competenz der Centuriatcomitien zu erweitern; was auf diesem Wege zu erreichen war, haben später die Tribunen für die Concilia plebis errungen. Denn, dafs die

1) Cic. Phil. 10, 8, 17. 13, 15, 31; vgl. 5, 19, 53. 2) Ascon. p. 13 Or. 3) Liv. 2, 41. Dion. 2, 71. 73 ff.

lex de Aventino publicando vom J. 298/456 [1]) nicht ein Plebiscit des Tribunen L. Icilius Ruga, sondern ein von den Consuln beantragtes und von den Centuriatcomitien genehmigtes Gesetz gewesen sei, brauchen wir trotz der ehernen Säule im Tempel der Diana auf dem Aventinus, auf welcher das Gesetz eingegraben war, dem Dionysius [2]) nicht zu glauben, da es sehr fraglich ist, ob Dionysius so alte Urkunden verstehen konnte (I 619). Die
566 Namen der Consuln mochten in der Urkunde wegen des dem Plebiscitum vorangegangenen Senatusconsultum erwähnt sein.

4. Wenn es gelang, die Centuriatcomitien von dem Gebiete der Verwaltung des Staatsvermögens fern zu halten, so ist um so weniger anzunehmen, dafs der *jussus populi* zu Festsetzungen auf dem Gebiete der Religion und des Cultus bereits vor der Decemviralgesetzgebung für nothwendig gehalten oder auch nur in einzelnen Fällen eingeholt worden sei, zumal da bekannt ist, dafs gerade die Religionsangelegenheiten selbst später noch aus religiösen Gründen der Mitwirkung des Volkswillens wo möglich entzogen wurden. Wir können daher weder die *antiquissima lex, incisa in columna aerea a C. Pinario et Furio consulibus* (282/472), *cui mensis intercalaris adscribitur* [3]), noch die *lex vetusta priscis litteris verbisque scripta, ut qui praetor maximus sit idibus Septembribus clavum pangat* vom J. 291/463 [4]) mit Mommsen *) für *leges* der Centuriatcomitien, sondern jene nur für eine sacrale Kalendervorschrift, diese nur für eine Tempelordnung ansehen, beide vom Collegium der Pontifices erlassen. Es versteht sich von selbst, dafs die *lex Horatia* über die Auszeichnungen der Vestalischen Jungfrau Taracia, welche dem römischen Volke den Campus Tiberinus geschenkt haben sollte [5]), mit der Taracia selbst ins Reich des Mythus gehört.

5. Die Annahme der *leges decemvirales* im J. 303/451 war dagegen nicht blofs eine Consequenz der staatsrechtlichen Competenz der Centuriatcomitien, sondern zugleich ein Präcedenzfall für die Mitwirkung derselben bei der Gesetzgebung auf dem Gebiete des Privatrechtes, und da das Privatrecht der Zwölf Tafeln sich noch mannigfach mit dem sacralen Rechte berührte, auch auf dem Gebiete des sacralen Rechtes. Für das Privatrecht

---

*) Mommsen, römische Chronologie. Berlin 1859. S. 11. 252; vgl. S. 178.

1) Liv. 3. 31. 32. 2) Dion. 10. 32. 3) Macrob. Sat. 1, 13, 21; vgl. Gaj. 4, 15. 4) Liv. 7, 3. 5) Gell. 7 [6], 7. Plin. n. h. 34, 6, 11, 25. Plut. Popl. 8.

galt der Satz der Zwölf Tafeln: *ut, quodcumque postremum populus jussisset, id jus ratumque esset,* natürlich ebenso gut wie für das Gebiet des Staatsrechtes, und zwar ohne Zweifel so, dafs die bei Verfassungsänderungen immer noch nothwendige *patrum auctoritas* bei Veränderungen des Privatrechtes nicht für nöthig gehalten wurde. Indessen ist dieser Präcedenzfall nicht von Einflufs auf die thatsächliche Uebung der legislativen Thätigkeit der Centuriatcomitien gewesen. Denn da gleich nach dem Sturze der Decemvirn die Lex Valeria Horatia 305/449 die Beschlüsse der 567
Concilia plebis gerade auf dem Gebiete des Privatrechtes (I 640) an formeller Rechtskraft denen der Centuriatcomitien gleichstellte, so kam der Gewinn, den die Centuriatcomitien aus ihm hätten ziehen können, zunächst den Concilia plebis, weiterhin auch den patricisch-plebejischen Tributcomitien zu gute. Das Recht der Centuriatcomitien Beschlüsse privatrechtlichen und sacralrechtlichen Inhaltes zu fassen kann theoretisch allerdings nicht bestritten werden; für die wirkliche Ausübung dieses Rechtes folgt aber aus gelegentlichen allgemeinen Aeufserungen [1]) Nichts. Da kein einziges derartiges Gesetz mit Sicherheit als in den Centuriatcomitien gegeben nachgewiesen werden kann, wohl aber die Benutzung der Tributcomitien für Gesetze dieser Art durch die Consuln feststeht (z. B. bei der Lex Manlia de vicesima manumissionum, vgl. S. 26. 621), so ist es vielmehr selbst in dem einzigen denkbaren Zweifelsfalle, nämlich wenn Consuln oder Dictatoren derartige Gesetze beantragt haben, wahrscheinlicher, dafs dieselben in Tributcomitien, als dafs sie in Centuriatcomitien rogirt worden sind (z. B. die Lex Poetelia, vgl. S. 69. 633).

6. Mit der schon erwähnten *lex antiqua, qua primum censores creati sunt* [2]), bekamen die Centuriatcomitien 310/444 das Recht auch die Vollmacht für die von ihnen gewählten Censoren festzustellen. Diese der *lex curiata de imperio* nachgebildete *lex centuriata de potestate censoria* [3]) ist eine Form des *jussus populi*, die wir nach modernen Begriffen ebenso wenig wie die Beschlüsse über Kriegserklärung zur Gesetzgebung rechnen würden oder höchstens mit dem periodischen Finanzgesetze constitutioneller Monarchien vergleichen könnten. Und doch ist dieses Gebiet der Legislation der Centuriatcomitien dasjenige, in welchem dieselben dem Begriffe der Volkssouve-

1) Wie z. B. App. b. c. 4, 92. 2) Liv. 9, 34. 3) Cic. de leg. agr. 2, 11.

ränität am nächsten gekommen sind. Denn diese *lex centuriata de potestate censoria* bedurfte nur der von vorn herein gewifs selbstverständlichen Patrum auctoritas (I 795. 664), nicht aber einer Bestätigung durch die Curiatcomitien, da ja die *lex centuriata de potestate censoria* statt der *lex curiata de imperio* bewilligt wurde. Wie bei dieser die Curiatcomitien als die Quelle des Imperium erscheinen, so erscheinen in jener die Centuriatcomitien als die Quelle für die censorische Gewalt, den ganzen Bestand des *exercitus quinquennalis* umzugestalten und administrative Mafsregeln der durchgreifendsten Art vorzunehmen (I 663 f. 794 f.; vgl. 461). Indessen ist auch dieser Theil der Legislation nicht zu überschätzen. Denn die *lex centuriata de potestate censoria* wurde in der Regel in unveränderter Form gegeben. Sie ward also, da der Census verfassungsmäfsig nothwendig war, und da man die Bevollmächtigung der Censoren
568 natürlich nicht konnte verweigern wollen, — weit entfernt davon, den Censoren im Einzelnen vorzuschreiben, was sie thun sollten, — zu einer selbstverständlichen Formalität, ähnlich wie die *lex curiata de imperio*. Nur selten wird eine Abänderung der *lex centuriata de potestate censoria* oder eine Aenderung bezüglich der Wahl der Censoren stattgefunden haben. Wir kennen nur zwei Gesetze, die sich in dieser Weise an die *lex centuriata de potestate censoria* anschliefsen, und von denen daher anzunehmen ist, dafs sie so wenig wie jene selbst der Bestätigung durch die Curien bedurften: die *lex Aemilia* 321/433, welche die Dauer der *censoria potestas* auf achtzehn Monate beschränkte (I 665. 799), und die *lex Publilia Philonis* 415/339 über die Nothwendigkeit der Wahl eines der beiden Censoren aus der Plebs (I 680. II 47 f.). Wir müssen annehmen, dafs der Inhalt der Lex Aemilia in die den nächsten Censoren ertheilte *lex centuriata de potestate censoria* aufgenommen wurde und bei der Gelegenheit auch die Patrum auctoritas erhielt. Wegen der Lex Publilia aber bedurfte es gar nicht einmal einer Aenderung des Wortlauts der *lex centuriata de potestate censoria.*

7. Eben weil die *lex centuriata de potestate censoria* nur eine Formalität war, erklärt es sich, dafs die Consequenzen, welche sich aus der Berechtigung der Centuriatcomitien zur Legalisirung der censorischen Acte für die Centuriatcomitien ziehen liefsen, nicht gezogen wurden, während die Concilia plebis und die Tributcomitien in der Erweiterung ihrer legislativen Competenz auch in dieses Gebiet eindrangen. Nur ausnahms-

weise und, wie es scheint, nur dann, wenn mittelst der tributim berufenen Versammlungen die gewünschte Absicht nicht zu erreichen war, erinnerte man sich, daſs die Centuriatcomitien als Quelle der censorischen Gewalt, als eine Instanz über den Censoren, das Bürgerrecht verleihen und nehmen könnten.

Jenes Recht übten die Centuriatcomitien, aber gewiſs seltener als die Concilia plebis, bei der Zurückberufung von Verbannten (*exules*) aus, die in ihre bürgerlichen Rechte wieder eingesetzt wurden. Die Beispiele der Ausübung dieses Rechtes aus älterer Zeit, welche Kaeso Quinctius, M. Furius Camillus und C. Servilius Ahala betreffen, sind kritisch unsicher (vgl. I 411)[1]. Sicher ist nur Cicero durch einen am 4. August 697/57 gefaſsten Beschluſs der Centuriatcomitien, durch die *lex Cornelia Caecilia* der Consuln P. Cornelius Lentulus Spinther und Q. Caecilius Metellus Nepos (III 314), zurückberufen worden[2]. Bei diesem Falle ist es aber bekannt, daſs die Partei der Optimaten, nachdem verschiedene andere Versuche und namentlich eine bereits bis zum Stadium der Abstimmung vorgerückte *rogatio tribunicia de revocando Cicerone* gescheitert war (§ 133, 5, *e*), unter ungewöhnlichen Anstrengungen die Centuriatcomitien benutzten, um einen Sieg über die demokratische in den Concilia plebis dominirende Partei zu erringen. 569

Als eine ähnliche Ausnahme scheint auch das einzige Gesetz der Centuriatcomitien, welches Bürgern die *civitas*, und zwar die *civitas cum suffragio*, direct nahm, aufgefaſst werden zu müssen: die *lex Cornelia de civitate Volaterranis adimenda* 673/81 (III 161)[3], durch welche Sulla die Volaterraner in die rechtliche Stellung der Latiner von Ariminum versetzte. Sulla mochte sich scheuen die Tributcomitien hierüber beschlieſsen zu lassen, um ihnen durch einen solchen Präcedenzfall nicht den Anspruch auf das Recht der Entziehung des Bürgerrechtes im legislativen Wege zu geben. Er mochte dem Beschlusse den Charakter eines verfassungswidrigen *privilegium*, den er in Tributcomitien offenkundig gehabt hätte, dadurch zu benehmen glauben, wenn er ihn von derjenigen Instanz fassen lieſs, auf welcher das Recht der Censoren über das Stimmrecht der Bürger zu verfügen beruhte.

Aus dieser Uebersicht über die legislative Competenz der

---

1) Cic. de dom. 32, 86. Liv. 3, 25. 5, 46. 51. 22, 14. 2) Cic. de dom. 33, 90. in Pis. 15, 35. 36. p. red. in sen. 11, 27. 3) Cic. de dom. 30, 79. Caec. 33, 95. 35, 102.

Centuriatcomitien ist zu erkennen, dafs der Begriff der Gesetzgebung in der Praxis der Centuriatcomitien zwar bis zum Jahre 467/287 hin gefördert, aber doch nicht zur vollständigen Entwickelung gelangt ist. Zwar haben die von Centuriatcomitien angenommenen Zwölf Tafeln das *irrogare* von *privilegia* verboten und damit eine Unterscheidung des richterlichen und des gesetzgeberischen Verfahrens angebahnt (I 629 f. II 571); aber weder diese Unterscheidung ist von den Concilia plebis streng befolgt worden, da jenes Verbot nur auf die bis dahin usurpirte Gerichtsbarkeit derselben gemünzt war, noch sind *privilegia* damit überhaupt aus der Legislation beseitigt gewesen [1]). Zwar haben ferner die Zwölf Tafeln den richtigen Grundsatz aufgebracht, dafs beim Widerspruche zweier Gesetze das jüngere gül-
570 tig sei [2]); aber sie haben diefs in einer Form gethan, die nicht verhinderte den Wahlact als einen Gesetzgebungsact aufzufassen, so dafs also auch von der Wahlcompetenz die Legislation nicht streng genug geschieden war, um Rechtsunsicherheit auszuschliefsen.

Ebenso ergiebt sich, dafs die Centuriatcomitien ganz abgesehen von dem thatsächlichen Einflusse anfangs der Patricier, später der Nobilität und der Optimaten auf sie, mehr in der Theorie als in der Praxis Träger einer im eigentlichen Sinne des Wortes so zu nennenden Volkssouveränität waren. Gerade in den Zeiten nach der *lex Hortensia* 467/287 waren die Centuriatcomitien der Regel nach legislativ thätig nur durch die Annahme der *lex de bello indicendo* und der *lex centuriata de potestate censoria*, d. h. auf Gebieten, die ebenso wenig an die Concilia plebis oder die Tributcomitien übertragen werden konnten, wie die Wahl der Magistrate cum imperio und der Censoren. Sie waren es also in legislativen Acten, die durchaus von der Initiative der Magistrate und des Senats oder vom Herkommen abhängig und der Sache nach reine Formalitäten waren. Ohne jene Gründe wären die Centuriatcomitien für die Legislation gang überflüssig gewesen, wie denn auch in der That die Concilia plebis und die Tributcomitien alles Wesentliche der Legislation an sich gezogen haben.

Zum Schlufs sei noch erwähnt, dafs die *leges centuriatae* nach dem Amte der Antragsteller eingetheilt werden können in *leges consulares, dictatoriae, decemvirales* und *tribuniciae*; in letzterer Classe, d. h. von Centuriatgesetzen, die auf Grund einer

---

1) Gell. 10, 20, 3. 4. 2) Liv. 7, 17. 9, 33. 34.

durch einen Consulartribunen gestellten Rogation angenommen worden sind, läfst sich kein einziges Verfassungsgesetz mit Sicherheit nachweisen. Die einzelnen Gesetze wurden mit dem adjectivisch gebrauchten Gentilnamen der Antragsteller benannt, — die consularischen in strengem Sprachgebrauch mit den Namen beider Consuln, z. B. *lex Valeria Horatia, lex Aternia Tarpeja, lex Caecilia Didia*, — ein Gebrauch, in dem sich die Wichtigkeit der Initiative des Magistrats kund giebt.

129. *Die legislative Competenz der Concilia plebis und der Tributcomitien bis zur Lex Publilia.*

Die *concilia plebis* hatten ursprünglich keine legislative Competenz. Doch war der Keim derselben älter als die Anfänge ihrer Wahl- und richterlichen Competenz, indem er in dem Präcedenzfalle des thatsächlichen Erfolges gegeben ist, mit welchem die 260/494 secedirte Plebs in der günstigen Lage eines gleichsam bereits selbständigen Volkes die Anerkennung gewisser 571
Standesrechte der Plebs innerhalb der Staatsverfassung erzwungen und unter die sacrale Garantie eines Foedus gestellt hatte (I 590). Die Aufnahme der *lex sacrata* vom Sacer mons unter die Grundgesetze des römischen Staats war Nichts mehr und Nichts weniger als die thatsächliche Anerkennung einer standesrechtlichen Souveränität der Plebs und zugleich ein Beweis der Macht der Plebs diese Souveränität geltend zu machen. War dieselbe auch zunächst noch weit davon entfernt, als eine Souveränität des Volkes gelten zu können, so trug sie doch die Anlage dazu zu werden in weit höherem Grade in sich, als der von der Initiative der Consuln und des Senats, sowie von der Bestätigung der patricischen Patres familias und der Curiatcomitien abhängige Antheil des *jussus* der Centuriatcomitien an Verfassungsänderungen. Denn die *lex sacrata* war nicht aus der Initiative der Magistrate und des Senats hervorgegangen, sondern denselben durch die eigene Macht der Plebs abgerungen. Bei diesem Ursprunge der legislativen Competenz der Concilia plebis ist es erklärlich, dafs gerade in der Gesetzgebung die Centuriatcomitien, welche schon bei Annahme der *lex sacrata* umgangen wurden (I 592), von den *tributim* stimmenden Concilia plebis und den später nach ihrer Analogie geschaffenen Comitia tributa ganz überflügelt worden sind, während sie auf dem Gebiete der Wahlcompetenz durch die Behauptung der Wahl der Magistratus majores und auf dem der richterlichen Competenz durch die

Behauptung der Capitalgerichtsbarheit sich als die höher berechtigten Comitien darstellten.

Durch die *lex sacrata* haben die Concilia plebis nicht das Recht bekommen Gesetze zu geben, sondern nur Angelegenheiten der Plebs unter dem Vorsitz der Tribunen zu berathen und über die Rogationen der Tribunen *tributim* abstimmend Beschlüsse zu fassen. Solche Beschlüsse waren natürlich nicht *populi jussus*, also auch nicht *leges*, sondern Entscheidungen der Plebs, *plebiscita*. Der technische Ausdruck für die Plebs ist nämlich *sciscere*, während *jubere* in strengem Sprachgebrauch nur vom Populus gesagt wird [1]. Daher die Definition: *scita plebei appellantur ea, quae plebs suo suffragio sine patribus jussit, plebejo magistratu rogante* [2]. Dafs patricische Magistrate Rogationen an den tributim versammelten Populus, in dem die Plebs numerisch dominirte, gestellt hätten, kommt in der ersten Periode der Entwickelung der Competenz der Concilia plebis nicht
572 vor; denn die angeblich auf Antrag der Consuln in der Zeit des Coriolanus 263 491 über Marktpreise [3], über ein Bündnifs mit den Volskern [4], über die Frauengesandtschaft [5] und über die derselben zu erweisenden Ehren [6] gefafsten Volksbeschlüsse sind lediglich Erfindungen der Annalisten oder des Dionysius und ebenso wenig für Tributcomitien wie für die Centuriatcomitien der damaligen Zeit denkbar. Nur die Tribunen hatten also die Initiative, und wenn diese Initiative auch wichtig genug war, um die *plebiscita* nach Art der *leges* mit dem Gentilnamen des rogirenden Tribunen zu bezeichnen, z. B. *plebiscitum Icilium*, so lag es doch in der Natur der Sache, dafs dieselbe eine geringere Bedeutung hatte, als die der Consuln bei den Centuriatcomitien. Denn die Tribunen waren ihrer anderweiten Stellung nach wortführende Organe der *plebs* [7], die Consuln dagegen Befehlshaber des *populus*. Die Initiative der Tribunen selbst war aber andererseits weder rechtlich noch thatsächlich an ein Senatusconsultum gebunden [8], so lange die Meinung herrschte, dafs die Angelegenheiten der Plebs sich von denen des Staats trennen liefsen. Es ist daher nicht zu verkennen, dafs die Thätigkeit der Volksmenge bei Fassung der Plebiscita eine bedeutsamere und mehr demokratische war, als die des Kriegsheers in den Centuriatcomitien.

1) Cic. Flacc. 7, 15. Balb. 18, 42. 2) Fest. p. 293; vgl. p. 330. 230. 233. Gell. 15, 27. Inst. 1, 2, 4. Theoph. 1, 2, 4; ungenau Gaj. 1, 3. Gell. 10, 20. 3) Dion. 7, 37. 4) Dion. 8, 36. 5) Dion. 8, 43. 6) Dion. 8, 55. 7) Polyb. 6, 16, 5. 8) Dion. 9, 41. 49. 10, 4.

Materiell freilich hatten die Plebiscita keine rechtliche Gültigkeit für den Staat; man kann die legislative Competenz der Concilia plebis in der ersten Zeit nur als eine standesrechtliche bezeichnen. Als solche anerkannt, wird sie sofort precär, sobald die Beschlüsse der Plebs das Recht oder die Interessen der Patricier oder des Gesammtstaats (des *populus*) berühren oder zu berühren scheinen. Die Plebs hatte als von Staats wegen anerkannte Corporation dieselbe Autonomie in den Angelegenheiten ihres Standes, die später durch eine Bestimmung der Zwölf Tafeln den Corporationen überhaupt garantirt wurde. Aber freilich war diese Garantie an die Clausel geknüpft: *dum ne quid ex publica lege corrumpant* [1]). Es ist begreiflich, dafs uns Plebiscita, die sich ganz in den anerkannten Grenzen der Autonomie der Plebs hielten, nicht überliefert sind, da solche Plebiscita eben nicht von historischer Wichtigkeit gewesen sein können. Um die bekannten Plebiscita, die wirklich oder angeblich in das Recht des andern Standes eingriffen, hat ein mehr oder minder heftiger Parteikampf stattgefunden; sie sind ent- 573
weder, wie die *rogationes agrariae*, welche in Folge der Lex Cassia agraria (S. 607) von den Tribunen gestellt wurden (I 611 f.), nicht zur Anerkennung gelangt; oder wenn sie zur Anerkennung gelangten, so geschah diefs nicht in Folge einer theoretisch feststehenden legislativen Competenz der Concilia plebis, sondern durch die thatsächliche Macht der Plebs und die erzwungene Nachgiebigkeit der Patricier, gleichwie die oben erwähnten richterlichen Entscheidungen der Concilia plebis, welche von den Patriciern als ebenso illegale legislatorische Acte (*privilegia*) aufgefafst wurden (S. 571), nur auf diese Weise zur Anerkennung gebracht wurden. Der übliche Ausdruck für die Verhandlungen der Tribunen mit der Plebs einerseits und mit den Consuln behufs Anerkennung der Forderungen der Plebs [2]) andererseits, ist *actiones, actiones tribuniciae* [3]).

In Folge solcher *actiones* gelangten zur Anerkennung, ohne dafs man rücksichtlich derselben einen formellen Beschlufs der Centuriatcomitien vorauszusetzen hätte: das *plebiscitum Icilium de sacrosancta potestate tribunicia* 262/492 (I 602), das *plebiscitum Publilium* 283/471 (I 614), das *plebiscitum* über die Erhöhung der Zahl der Tribunen von fünf auf zehn 297/457 (I 618), das *plebiscitum Icilium de Aventino publicando* 298/456 (I 619.

1) Dig. 47, 22, 4. 2) Liv. 3, 21. 3) Liv. 2, 56. 3, 9. 19. 24. 31.

II 608) und das im Verlaufe der nächsten zehn Jahre freilich von den Tribunen selbst modificirte *plebiscitum Terentilium* 292/462 (I 617. 623). Unumgänglich nothwendig war sodann freilich bei Einsetzung der Decemvirn die legislative Mitwirkung der Plebs durch ein *plebiscitum* 1) insofern, als nur die Plebs selbst den Verzicht auf die zeitweilige Ausübung ihrer Rechte aussprechen konnte (I 625). Die Zwölf Tafeln enthielten hinsichtlich der legislativen Competenz der Concilia plebis weiter Nichts, als das gegen die Privilegienjustiz gemünzte Verbot: *privilegia ne irroganto*; sie ignorirten also die standesrechtliche Competenz derselben völlig, während sie die staatsrechtliche der Centuriatcomitien sicherten. Die gleich nach dem Sturze der Decemvirn 305/449 beschlossenen Plebiscita, das *plebiscitum Icilium* über die Amnestie wegen der Secession und das *plebiscitum Duilium* über die Wiederherstellung des provocabeln Consulats (I 635), fallen daher ganz unter den Gesichtspunct der auf der *lex sacrata* beruhenden standesrechtlichen Competenz.

574 Die neuerdings von Ptaschnik (I 614) aufgestellte Vermuthung, dafs schon durch das oben erwähnte Plebiscitum Publilium*) das Gesetzgebungsrecht der Concilia plebis auf den Gesammtstaat ausgedehnt worden sei, kann ebenso wenig gebilligt werden, wie die damit zusammenhängende, dafs eben durch jenes Plebiscit die *concilia plebis* zu *comitia tributa*, die Tribunen aus *magistratus plebis* zu *magistratus populi Romani* geworden wären. Denn diese Vermuthung, bei deren Begründung die den handelnden Personen von den Schriftstellern in den Mund gelegten Aeufserungen als urkundliche Zeugnisse benutzt werden, beruht auf der nicht zuzugebenden Voraussetzung, dafs die Plebs seit der ersten Secession bis zum Plebiscitum Publilium als *gens foederata* zu betrachten sei; aufserdem aber erschwert sie das Verständnifs der nachfolgenden Verfassungskämpfe, insbesondere auch der Lex Valeria Horatia, der Lex Publilia und der Lex Hortensia. Nicht minder ist die Ansicht Ihne's zu verwerfen, der gleichfalls das Gesetzgebungsrecht der Concilia plebis auf den Gesammtstaat schon durch jenes Plebiscitum Publilium ausgedehnt sein läfst, indem er glaubt, dafs der Bericht über dasselbe in den Annalen irrthümlich zu den Leges Publiliae Philonis gestellt worden sei.

---

*) Die Literatur ist Bd. 1, S. 614 verzeichnet.

1) Dion. 10, 56. Liv. 3, 32.

In ein neues Stadium trat die legislative Competenz der Concilia plebis vielmehr erst durch die in Centuriatcomitien angenommene Lex Valeria Horatia 305/449 (I 639)*): *ut, quod tributim plebs jussisset, populum teneret* [1]). Dafs dieses Gesetz sich nicht auf die *plebiscita,* sondern auf die Beschlüsse des *populus* in den von den Consuln geleiteten *comitia tributa* bezogen habe, wie Mommsen meint, ist eine bei der anerkennungswerthen Genauigkeit der Schriftsteller im Gebrauche des Wortes *plebs* höchst unglückliche Vermuthung. Selbstverständlich sollte damit den Centuriatcomitien nicht die ihnen von Alters her zustehende Competenz in Betreff des Beschlusses über den Angriffskrieg und in Betreff der Veränderungen der Lex curiata de imperio, welche letzteren überdiefs der Bestätigung durch die Patrum auctoritas und die Curiatcomitien bedurften, entzogen werden. Es sollte vielmehr abgesehen von jener feststehenden Competenz den standesrechtlichen Plebisciten, deren Gültigkeit bei Conflicten mit den Interessen der Patricier bisher precär gewesen war, dieselbe verbindliche Kraft zuerkannt werden, wie den *jussus populi.* Die auf Grund der Lex Valeria Horatia sich entwickelnde legislative Thätigkeit der Concilia plebis, deren Umfang und Ausdehnung die Gesetzgeber nicht im Voraus bemessen konnten, hörte nun aber in demselben Grade auf eine standesrechtliche zu sein und als solche zu gelten, in 575
welchem eben in der Zeit nach der Lex Valeria Horatia das Standesinteresse der Plebs mit dem Interesse des Staats sich inniger verband. Der staatliche Charakter der Gesetzgebung der Concilia plebis wurde dadurch gefördert, dafs schon 308/446 auch die Consuln anfingen legislative Rogationen an *tributim* abstimmenden Comitien zu bringen (S. 462), und dafs die Tribunen andererseits nicht selten im Auftrage und im Sinne des Senats mit den Concilia plebis verhandelten. Unter solchen Umständen erklärt es sich, dafs die Beschlüsse der Concilia plebis gleich denen der von Consuln geleiteten Tributcomitien den Werth von *jussus populi* hatten und daher nicht blofs so, sondern auch *leges* genannt wurden. Zwar hiefsen die auf Antrag der Tribunen gefafsten Beschlüsse im strengeren Sprachgebrauch noch immer *plebiscita* [2]), wie die von Tribunen geleiteten Versammlungen noch immer *concilia plebis* hiefsen, während

*) Die Literatur ist Bd. 1, S. 639 und Bd. 2, S. 52 aufgeführt.

1) Liv. 3, 55. Dion. 11, 45. 2) Fest. p. 293; vgl. p. 233. 330. Gell. 15, 27, 4.

die von patricischen Magistraten[1]) in Tributcomitien rogirten Beschlüsse gleich den in Centuriatcomitien rogirten stets *leges* (z. B. *lex Manlia de vicesima manumissionum*), niemals *plebiscita*[2]), genannt werden, wie es denn auch in der Eingangsformel derselben hiefs: *populum jure rogavit populusque jure scivit* (S. 485). Dafs die *plebiscita* indessen trotzdem jetzt nicht mehr principiell von den *leges* unterschieden wurden, geht daraus hervor, dafs sie schon jetzt als *leges tribuniciae*[3]) den *leges consulares*[4]), einerlei ob letztere in Tribut- oder in Centuriatcomitien angenommen worden waren, entgegengesetzt wurden.

Nur bezüglich des Verhältnisses zum Senate war ein Unterschied der Volksbeschlüsse vorhanden; denn bezüglich des Verhältnisses zu den Curiatcomitien waren sie insofern gleich, als die *patrum auctoritas* weder für *plebiscita* noch für *leges consulares*[5]) der Tributcomitien nöthig war[6]), wofern sie sich von den den Centuriatcomitien reservirten Verfassungsänderungen fern hielten (I 578)[7]). Dem Senate gegenüber aber war die Initiative der patricischen Magistrate ebenso, d. h. thatsächlich, abhängig wie bei den Centuriatcomitien, und es ist bis auf die Zeiten der Ochlokratie kein sicherer Fall bekannt, dafs ein patricischer
576 Magistrat ohne Senatusconsultum oder gegen die Ansicht des Senats ein Gesetz in Tributcomitien beantragt hätte. Die Abhängigkeit der Initiative der plebejischen Tribunen von der *auctoritas* des Senats ist dagegen von vorn herein bestritten. Der Senat konnte behaupten, eben weil die *plebiscita* dieselbe Rechtskraft haben sollten wie die *leges* der Centuriatcomitien, so seien die *plebiscita* nunmehr *more majorum* ebenso nothwendig an ein *senatusconsultum* gebunden wie diese (I 611. 642), zumal wenn Tribunen über solche Gegenstände Beschlüsse fassen liefsen, welche bis dahin von den patricischen Magistraten im Einverständnifs mit dem Senat ohne *jussus populi* erledigt worden waren. Die Tribunen aber konnten behaupten, die Lex Valeria Horatia habe unter *plebiscita* das verstanden, was man bisher darunter verstanden habe, nämlich Beschlüsse der Concilia plebis lediglich auf Antrag der Tribunen und ohne Senatusconsultum gefafst (S. 614). Wir finden daher auch

---

1) Inst. 1, 2, 4. 2) Das Gegentheil folgt aus Gaj. 1, 3. Gell. 10, 20 nicht. 3) Liv. 3, 56. 4) Cic. Sest. 64, 135. 26, 56. de leg. agr. 2, 8, 21. 5) Das von Mommsen behauptete Gegentheil kann weder durch Gaj. 1, 3, noch durch Liv. 7, 16, 7, geschweige denn durch Liv. 6, 42, 14. 27, 8, 1 bewiesen werden. 6) Liv. 6, 41, 10: vgl. Cic. de dom. 14. 7) Liv. 4, 6.

jetzt noch *actiones tribuniciae* im Sinne von Verhandlungen mit den Magistraten und dem Senat über Anerkennung der *plebiscita*[1]). Thatsächlich aber glich sich selbst diese Differenz allmählich aus. Die Tribunen holten, sobald sie aus eigenem Antriebe eine *rogatio* an die Plebs bringen wollten, wenn auch zunächst keineswegs immer, so doch häufig, freiwillig ein Senatusconsultum ein, zumal wenn das Plebiscit ohne die Mitwirkung der Magistrate und des Senats nicht ausgeführt werden konnte. Je mehr sich die Nobilität befestigte, um so mehr lag den Tribunen selbst daran, entweder auf jene Weise oder dadurch, dafs sie bereitwillig es übernahmen, schon gefafste Senatusconsulta dem Volke zur Gutheifsung vorzulegen[2]), *in auctoritate senatus* zu sein[3]). Diesen zunächst bis zur Lex Publilia 415/339, durch welche die Tribunen wahrscheinlich das Recht den Senat zu berufen und somit selbst ein Senatusconsultum zu veranlassen, erhielten, und sodann bis zur Lex Hortensia 467/287 dauernden Zustand hat auch Appianus vor Augen, wenn er bei Gelegenheit der Sullanischen Anordnung im Jahre 666/88 sagt, es sei eine von Alters her feststehende, aber seit langer Zeit verletzte Sitte gewesen, keine Rogation ohne Senatusconsultum vor das Volk zu bringen[4]). Gewifs hat man angesichts der sonstigen Ueberlieferung kein Recht aus dieser Aeufserung darauf zu schliefsen, dafs die Abhängigkeit der Plebiscita von einem Senatusconsultum jemals vor Sulla gesetzlich festgestellt gewesen sei, und es sind daher gleich vage Vermuthungen,
wenn Mommsen an einen Beschlufs der Centuriatcomitien, der 577
noch vor dem Plebiscitum Publilium vom J. 283/471 gefafst sein soll, denkt, und wenn Ptaschnik unter Berufung auf die Erklärung der Tribunen des J. 294/460, *se in auctoritate patrum futuros esse*[5]), die sich nur auf den gerade vorliegenden Conflict bezieht, in dem damaligen Consul L. Quinctius Cincinnatus denjenigen entdeckt zu haben glaubt, der die Abhängigkeit der Plebiscita von einem Senatusconsultum zu gesetzlicher Geltung gebracht hätte.

Nach Allem ist die auf Grund der Lex Valeria Horatia sich entwickelnde legislative Competenz der Concilia plebis, und in Folge davon auch die der Tributcomitien zwar bedeutend genug,

---

1) Liv. 4, 1. 43. 54. 5, 11. 24. 29. 2) Liv. 4, 51. 3) Vgl. Liv. 7, 15. 4) App. b. c. 1, 59 *ἐσηγοῦντό τε μηδὲν ἔτι ἀπροβούλευτον ἐς τὸν δῆμον ἐσφέρεσθαι, νενομισμένον μὲν οὕτω καὶ πάλαι, παραλελυμένον δ' ἐκ πολλοῦ.* 5) Liv. 3, 21.

um einen Fortschritt auf dem Wege zur Volkssouveränität erkennen zu lassen; sie ist auch in ihrer Unabhängigkeit von der patricisch-familienrechtlichen *patrum auctoritas* geeignet genug, um eine freiere Entwicklung der Gesetzgebung anzubahnen: aber sie ist einerseits ausgeschlossen von dem Gebiete der feststehenden Competenz der Centuriatcomitien und andererseits rechtlich abhängig von der Initiative der patricischen und plebejischen Magistrate, von der Intercession der Tribunen, so wie auch, wenigstens factisch, von der vorberathenden Mitwirkung des Senats.

Um nun die legislative Thätigkeit der Concilia plebis und der Tributcomitien von 305/449 an zunächst bis zur Lex Publilia 415/339 zur Uebersicht zu bringen, stellen wir

I. diejenigen Beschlüsse voran, durch welche, sei es auf dem Gebiete des *jus publicum* oder auf dem des *jus privatum*, ein Rechtssatz festgestellt oder ein Institut begründet worden ist: Beschlüsse, welche in der That als *jussa generalia* (S. 598) bezeichnet werden können.

1. Die *plebiscita* (*leges tribuniciae*) dieser Art hatten nur dann unbestrittene Rechtskraft, wenn sie das Imperium nicht direct berührten, was namentlich deutlich bei der Transaction über den dritten Artikel der *lex Licinia* sich zeigt (I 676). Die meist aus der Absicht, die Interessen des plebejischen Standes zu wahren, entsprungenen Plebiscita sind: das *plebiscitum Duilium* über die Unabschaffbarkeit des Tribunats und die Sanction der Provocation 305/449 (I 645), das *plebiscitum Trebonium* über die Aufhebung der Cooptation der Tribunen 306/448 (I 645), das *plebiscitum Canulejum de conubio patrum et plebis* 309/445 (I 648), das *plebiscitum de ambitu, ne cui album in vestimentum addere petitionis liceret causa* 322/432 [1]), das *plebi-*
578 *scitum* über die Wahl von vier Quaestoren 333/421 (I 666), das *plebiscitum, ne quis patricius in arce aut Capitolio habitaret* 371/383 [2]), die *lex Licinia de decemviris sacrorum ex parte de plebe creandis* 387/367 (I 451. 678), die andere *de aere alieno, de modo agrorum, de consulatu* handelnde *lex Licinia* 387/367 (I 671 ff.), das *plebiscitum Poetelium de ambitu* gegen das Bereisen der Marktflecken (*nundinae*) und Versammlungsorte (*conciliabula*) 396/358 (S. 35), das *plebiscitum Duilium Menenium de unciario fenore* 397/357 (S. 36), das gegen die Abhaltung von Tributcomitien im Lager gerichtete *plebiscitum, ne quis postea*

---

1) Liv. 4, 25. 2) Liv. 6, 20.

populum sevocaret 397/357 (S. 26)[1], das *plebiscitum de fenore semunciario* 407/347 (S. 37), das *plebiscitum Genucium, ne fenerare liceret*, und endlich die *plebiscita, ne quis eundem magistratum intra decem annos caperet, neu duos magistratus uno anno gereret, utique liceret consules ambos plebejos creari*, sämmtlich 412/342 (S. 41 ff.). — Hierher sind vermuthungsweise auch einige Gesetze unbekannter Zeit zu setzen, namentlich zwei mit der Geldnoth der Plebejer und den *leges fenebres* in Zusammenhang stehende Bürgschaftsgesetze: die *lex Appuleja de sponsu*[2], etwa vom Tribunen des J. 364/390[3], und die *lex Publilia de sponsu*[4], etwa vom Tribunen des J. 371/383[5] beantragt. — Sodann gehört hierher auch die jedenfalls nach 387/367 und etwa 403/351 oder 415/339 gegebene *lex Ovinia tribunicia de lectione senatus* (I 797. II 13 f. 355 f.).

2. Die consularischen oder consulartribunicischen in den *comitia tributa* beschlossenen Gesetze dieser Art werden selbstverständlich Eingriffe in die Competenz der Centuriatcomitien vermieden haben. Es läfst sich aus diesem Zeitraume überhaupt nur eins mit voller Sicherheit als in Tributcomitien rogirt nachweisen: die *lex Manlia de vicesima eorum qui manumitterentur* 397/357, die Cn. Manlius im Lager bei Sutrium *tributim* annehmen liefs (I 191. II 26). Da selbst die unerhörte Abhaltung der Tributcomitien unter dem Imperium im Kriege und an ungewöhnlichem Orte weder den Senat noch die Tribunen zur Bestreitung der Gültigkeit der Lex Manlia veranlafste, so ist klar, dafs an der Competenz der Tributcomitien, unter der Initiative eines patricischen Magistrats gesetzlich gültige Beschlüsse zu fassen, an sich nicht im Mindesten gezweifelt werden konnte. — Vermuthungsweise kann man einige andere Gesetze unbekannter Zeit hierher stellen, obwohl, wenn die Annahme begründet ist, dafs ihre Urheber Consulartribunen, Con- 579
suln und Dictatoren waren, auch die Möglichkeit zuzugestehen ist, dafs sie in Centuriatcomitien rogirt worden sind. Es sind diefs die *lex Pinaria*[6], durch welche die *legis actio per judicis arbitrive postulationem* geregelt worden zu sein scheint, vielleicht 322/432[7], schwerlich schon 282/472 (S. 608), die *lex Marcia de fenore*[8], etwa 402/352 und vielleicht mit dem die *quinqueviri mensarii* einsetzenden Gesetze identisch, vielleicht

---

1) Liv. 7, 16. 2) Gaj. 3, 122. 3) Liv. 5, 32. 4) Gaj. 4, 22. 3, 127. 5) Liv. 6, 19 f. 6) Gaj. 4, 15. 7) Liv. 4, 25. 8) Gaj. 4, 23.

aber auch ein im Zusammenhange mit dem Plebiscitum Genucium 412/342 stehendes Plebiscit (S. 36)[1], die *lex Furia de sponsu*[2], etwa 409/345[3], und vielleicht auch eine, aber nicht einmal im Namen sichere *lex Valeria de fenore*[4], die etwa vom Dictator M. Valerius Corvus 412/342 gegeben sein könnte (S. 40).

Aufserdem finden sich

II. Beschlüsse der Concilia plebis und der Tributcomitien, welche irgend eine einmalige Verwaltungsmafsregel entweder anordnen oder gutheifsen. Wir können sie *jussa specialia* nennen im Gegensatze zu den *jussa generalia*, obwohl die Alten selbst solche Beschlüsse, ohne sie principiell von den andern zu scheiden, bald *leges* oder bei tribunicischer Initiative *plebiscita*, bald *rogationes* und *privilegia* (S. 598) nannten. An diesen Specialgesetzen haben die Centuriatcomitien nur durch die *lex de bello indicendo* und die *lex de potestate censoria* Antheil; alle übrigen gehören zu der Competenz der Concilia plebis und der Tributcomitien. Natürlich stand dieselbe nicht von vorn herein fest, vielmehr ward sie erworben und erweiterte sie sich nach und nach durch Präcedenzfälle, die entweder der Energie der Tribunen gelangen, oder die der Senat und die patricischen Magistrate unvorsichtiger Weise selbst veranlafsten. Wie die Souveränität der Magistratsgewalt durch die Mitwirkung des Senats auf dem Gebiete der Verwaltung beschränkt ward, so ward die so erworbene Verwaltungscompetenz des Senats durch immer häufigere und eingreifendere Specialbeschlüsse der Concilia plebis und der Tributcomitien untergraben (S. 423 f.): ein Entwickelungsprocefs, den wir, eben weil er schliefslich zu einem förmlichen Mitregieren des Volkes führte, historisch verfolgen müssen. Derartige Specialbeschlüsse der tributim stimmenden Versammlungen wurden sowohl unter der Initiative der patricischen Magistrate, als auch unter der der plebejischen gefafst; da indefs diese Differenz gerade auf dem Gebiete der Verwaltung minder wesentlich ist, so bringen wir die einzelnen Fälle, bei denen wir übrigens die Art der Initiative, wo darüber etwas bekannt, kenntlich machen werden, lieber durch Unterscheidung der verschiedenen Verwaltungsgebiete zur Uebersicht.

1. Höchst bemerkenswerth ist, dafs gerade von den patri-
580 cischen Magistraten, und zwar von den Consuln L. Valerius

---

1) Liv. 7, 21. 2) Gaj. 3, 121. 4, 22. 3) Liv. 7, 28. 4) Gaj. 4, 25.

Potitus und M. Horatius Barbatus selbst, das erste Beispiel veranlaſst worden ist, in Opposition zum Senate die Entscheidung des Concilium plebis in einer Frage anzurufen, die als Verwaltungsmaſsregel auf dem Gebiete des Cultus und der Religion bis dahin zur Competenz des Senats gehört hatte (S. 430). Es betraf die Bewilligung des Triumphes*), der zwar auch mit einer, indeſs nur formellen, Erhöhung des Imperium verbunden war, im Wesentlichen aber als ein gottesdienstliches Fest betrachtet werden muſs, das der Inhaber des Imperium der Sitte gemäſs nicht ohne Genehmigung des die erforderlichen Kosten bewilligenden Senats anordnen konnte [1]). Da nämlich der Senat den Consuln wegen ihrer bewiesenen Sympathien für die Plebs den durch Kriegsthaten wohlverdienten Triumph verweigerte, so lieſs der Tribun L. Icilius 305/449 den Triumph durch das Concilium plebis [2]) beschlieſsen, und die Consuln triumphirten damals zuerst *populi jussu* und ohne *senatus auctoritas* [3]). Das Plebiscit hatte auch ohne Senatusconsultum Rechtskraft, da es eigentlich nur die Betheiligung des Volkes beim Triumphe sicherte; der Senat aber besaſs kein Mittel die Consuln an der Zurüstung und Abhaltung des Triumphes auf deren eigene Kosten zu hindern. Durch diesen Präcedenzfall stellte sich das Recht der Concilia plebis fest den Consuln dann den Triumph zu sichern, wenn der Senat ihn verweigert hatte; denn wenn der Senat ihn genehmigt hatte [4]), so bedurfte es auch fortan nicht einer Bestätigung des Senatusconsultum durch das Volk, obwohl es bei dem Triumphe des Mam. Aemilius 317/437 [5]) und bei dem des M. Furius Camillus 387/367 [6]) heiſst, daſs sie *senatusconsulto* und *populi jussu, consensu patrum plebisque,* beschlossen worden seien. — Es ist nur noch ein ähnlicher Fall aus diesem Zeitraume bekannt, in dem gegenüber der Verweigerung des Senats ein Triumph abgehalten ist: der Beschluſs über den Triumph des ersten plebejischen Dictators C. Marcius Rutilus 398/356 [7]); bei diesem ist es jedoch zweifelhaft, ob der Dictator selbst einen *populi jussus* in Tributcomitien erwirkt,

*) Göll, de triumphi Romani origine, permissu, apparatu, via. Schleiz 1854.

1) Polyb. 6, 15, 8. Liv. 33, 23. Oros. 5, 4. Dio C. fr. 74, 2 B. 2) Incorrect Liv. 3, 63, 8 *tulit ad populum.* 3) Liv. 3, 63, 11. Dion. 11, 50; vgl. Liv. 10, 37, 11. 4) Z. B. Liv. 8, 39. 5) Liv. 4, 20, 1. 6) Liv. 6, 42. 7) Liv. 7, 17, 9 *populi jussu;* vgl. 10, 37, 11.

oder ob er es einem Tribunen überlassen hat, den Antrag bei der Plebs zu stellen.

Sonstige Beschlüsse über Gegenstände des Cultus kommen noch nicht vor, aufser etwa der *populi jussus*, kraft dessen Mam. Aemilius 317 437 einen goldenen Kranz auf Staatskosten dem Jupiter geschenkt haben soll [1]), den übrigens gleichfalls ebenso gut der Dictator selbst in Tributcomitien als ein Tribun in einem Concilium plebis eingeholt haben kann.

581 2. Ebenso datirt die Einmischung zwar nicht der Concilia plebis, aber der Tributcomitien in das Gebiet der auswärtigen Angelegenheiten, auf welchem gleichfalls der Senat ohne das Volk competent war, von einem Falle her, den der Senat freiwillig, und zwar wie es scheint aus Furcht vor Mifsgunst, an die Tributcomitien hatte gelangen lassen. Es wurden nämlich in diesem Falle, der einen Streit der Ardeaten und Ariciner über den Ager von Corioli betraf, nicht die Tribunen veranlafst ein Plebiscit einzuholen, sondern die Consuln selbst, Agrippa Furius Medullinus und T. Quinctius Capitolinus, benutzten hierbei 308 446 zum ersten Male ihre legislative Initiative bei den Tributcomitien. Es scheint, dafs sie zunächst nur die über die Rechtsverhältnisse der betreffenden Feldmark aus der Erinnerung sachkundigen patricischen Patres familias, d. i. ein *concilium populi* (I 261), beriefen, dafs aber diese von Livius mit der Volksversammlung verwechselte Versammlung die Sache dem *populus universus* in Tributcomitien überwies (I 397, A. 4). Auf keinen Fall sind die Curiatcomitien, an welche Schwegler denkt, unter dem Ausdrucke *concilium populi* zu verstehen. Wenn auch die Berichte der Schriftsteller [2]) über diese Verhandlung unklar, ja sogar, was die Rolle des dabei das Wort ergreifenden Plebejers P. Scaptius betrifft, nicht frei von mythischer Zuthat sind; wenn sie namentlich darin gewifs Unrecht haben, dafs die Ardeaten und Ariciner selbst das römische Volk als Schiedsrichter angerufen hätten, und dafs diese Verhandlung ein *judicium populi* gewesen sei, bei dem das richtende Volk den streitigen Acker weder den Ardeaten, noch den Aricinern, sondern sich selbst zugesprochen habe: so läfst sich doch mit Wahrscheinlichkeit vermuthen, dafs der Antrag der Consuln dahin ging, den Acker, der in Wirklichkeit nach Kriegsrecht dem römischen Volke gehört zu haben scheint, für Eigenthum der Ardeaten zu erklären [3]), und dafs der Acker in Folge der Ablehnung

---

1) Liv. 4, 20, 4. 2) Liv. 3, 71 f. Dion. 11, 52. 3) Vgl. Liv. 4, 7, 11.

dieses Antrags, dessen Annahme einen die römische Bürgerschaft verpflichtenden Beschlufs, d. h. ein Gesetz, in der That begründet haben würde, im Eigenthum des römischen Volkes blieb. — Ebenso war es 363/391 der Senat selbst, der, weil er die nach Gesandtenrecht nothwendige Auslieferung der drei Fabier, die das Gesandtenrecht den Galliern gegenüber verletzt hatten, nicht beschliefsen wollte, aber auch nicht verweigern konnte, die Entscheidung *de postulatis Gallorum* an das Volk (*populus*) verwies (*rejicere*) und somit dieses als die höhere Instanz anerkannte. Den Antrag scheinen die Consulartribunen gestellt zu haben, und zwar auf Auslieferung; natürlich verwarf ihn das Volk und nahm damit die Verantwortlichkeit für die ungesühnt gebliebene Verletzung des Gesandtenrechts auf sich [1]). — Ebenso hielt sich der Senat 401/353 nicht für competent den eben erst *populi* 582
jussu den Caeriten angekündigten (S. 600), aber noch nicht eröffneten Krieg auf Bitten einer Gesandtschaft der Caeriten zu inhibiren. Trotzdem dafs vielmehr bis dahin alle Friedensschlüsse und Verträge blofs von den Magistraten im Einverständnifs mit dem Senat (S. 432) abgeschlossen worden waren [2]), verwies der Senat auch diese Sache an das Volk (*populus*) und bewilligte erst nach der vermuthlich vom Dictator eingeholten Genehmigung der Tributcomitien den Caeriten Frieden und hundertjährigen Waffenstillstand [3]).

3. Die Versorgung der armen Plebejer war ganz eigentlich ein Interesse der Plebs und wurde daher von den Tribunen nicht minder nach der Lex Valeria Horatia als vor derselben zum Gegenstande von Plebisciten gemacht. Sie konnte aber nicht ohne Eingriffe in die dem Senate zustehende Verwaltung des Staatseigenthums durchgeführt werden. Zu den Anträgen, welche aus jener Tendenz in die Verwaltung des Staatseigenthums eingriffen, gehören zuvörderst:

a. die *rogationes agrariae*, welche die Benutzung und Vertheilung des Ager publicus im Interesse der Plebs zum Gegenstande hatten. Wir finden zuerst 313/441 einen Volkstribunen Poetelius in dieser Richtung thätig, der indessen für sein, sei es bereits angenommenes oder erst beabsichtigtes, Plebiscit ein Senatusconsultum, das nach plebejischer Anschauung rechtlich zwar nicht nöthig, aber für die Ausführung gleichwohl unentbehrlich war, nicht erreichen konnte [4]). — Darauf wird

---

1) Liv. 5, 36, 10. Plut. Cam. 18. Num. 12. Diod. 14, 113. 2) Liv. 2, 25. 4, 30. 6, 26. Dion. 8, 68 f. 3) Liv. 7, 20, 3. 8. 4) Liv. 4, 12.

erwähnt, dafs 330/424 die plebejischen Candidaten des Consulartribunats versprochen hätten, im Falle sie gewählt würden, neben anderen auf den Vortheil der Plebs abzielenden Anträgen auch *rogationes agrariae* zu stellen [1]), die sie natürlich in Comitia tributa gestellt haben würden; sie wurden aber nicht gewählt. — Sodann werden 333/421 *agrariae legis seditiosae actiones* erwähnt, die indessen keinen Erfolg hatten [2]), und ebenso fruchtlos regten die Volkstribunen des J. 334/420 im Senat die Ackerfrage an [3]). — Ein heftiger Kampf entbrannte 338/416 um die *rogatio Mecilia Metilia, ut ager ex hostibus captus viritim divideretur*; das Zustandekommen eines rechtskräftigen Plebiscits wurde nur durch tribunicische Intercession verhindert [4]). — Ebenso wenig Erfolg hatte 339/415 die tribunicische *rogatio*
583 *agraria* des L. Sextius [5]), 342/412 die des L. Icilius [6]), 344/410 die des M. Menenius [7]), welche letztere nach ausdrücklicher Angabe wiederum durch tribunicische Intercession beseitigt wurde. — Unsicher ist der Inhalt und der Erfolg einer von drei Volkstribunen im J. 353/401 promulgirten *rogatio agraria* [8]). — Erfolglos aber waren die 366/388 [9]), 367/387 [10]) und 369/385 gestellten und von M. Manlius Capitolinus begünstigten [11]) *rogationes agrariae* der Volkstribunen. — Erst 387/367 gelangten diese Agitationen durch den Artikel der tribunicischen *lex Licinia*, welcher *de modo agrorum* handelte und die Benutzung des Ager publicus in dauernder Weise regelte (I 673), zu einem vorläufigen Abschlufs.

b. Angeregt durch die *rogationes agrariae* waren auch die Anträge der Volkstribunen auf Ausführung von Colonien, eine Mafsregel der inneren Verwaltung von zugleich militärischer Bedeutung, die entschieden zur Competenz der patricischen Magistrate und des Senats gehörte [12]). Der erste derartige Versuch ist, abgesehen von den Absichten der plebejischen Candidaten des Consulartribunats im J. 330/424 [13]), die *rogatio* des Volkstribunen L. Sextius 339/415, die Aussendung einer Colonie nach Volae oder Bola betreffend. Er scheiterte an der Intercession seiner Collegen, die ein derartiges Plebiscit ohne Senatusconsultum nicht wollten zu Stande kommen lassen [14]). — Verwandt mit diesen Agitationen ist auch die 359/395 gestellte

---

1) Liv. 4, 36. 2) Liv. 4, 43. 3) Liv. 4, 44. 4) Liv. 4, 48. 5) Liv. 4, 49. 6) Liv. 4, 52. 7) Liv. 4, 53. 8) Liv. 5, 12. 9) Liv. 6, 5. 10) Liv. 6, 6. 11) Liv. 6, 11. 12) Vgl. Liv. 4, 11. 47. 6, 16. 21. 13) Liv. 4, 36. 14) Liv. 4, 49. Diod. 13, 42.

und in den folgenden Jahren wiederholte *rogatio* des Volkstribunen T. Sicinius auf Uebersiedelung eines Theils des Volkes nach Veji, die anfangs durch Intercession beseitigt [1]), dann aber zur Abstimmung gebracht wurde, wobei es die Regierung nur durch Bitten erreichte, dafs der Antrag mit der Majorität einer einzigen Tribusstimme durchfiel [2]). Als nach der Invasion Roms durch die Gallier die Volkstribunen von neuem die Uebersiedelung nach Veji beantragten (365/389), gelang es dem M. Furius Camillus, aber wiederum nur durch Bitten, die Ablehnung des Antrags zu bewirken [3]).

c. Mit den *rogationes agrariae* steht in Zusammenhang auch der Gedanke, die Abgaben der Possessoren des Ager publicus zu dem Zwecke zu regeln, dafs aus dem Aerarium, wohin dieselben zu zahlen waren, der Sold bezahlt werden
könnte [4]). Doch erfahren wir in dieser Beziehung nur von le-
gislatorischen Plänen der plebejischen Candidaten des Consu- 584
lartribunats im J. 330/424 [5]), während die Ausführung des Gedankens als eine freiwillige, den Volkstribunen nicht einmal erwünschte Concession des Senats erscheint (I 540. 668).

d. Aufser den Anträgen bezüglich des Ager publicus gehören hierher Beschlüsse über Schuldentilgung. Ein sicherer Beschlufs dieser Art ist in diesem Zeitraume nur der *de aere alieno* handelnde Artikel der tribunicischen *lex Licinia* (I 673); vielleicht gehören auch die schon erwähnten *plebiscita de fenore unciario* und *semunciario* (S. 36 f. 620 f.) hierher. So wichtig indefs die Anerkennung des in das Privatrecht der Einzelnen und in die Verwaltungscompetenz des Senats scharf einschneidenden Artikels der *lex Licinia* für die Anerkennung der Volkssouveränität war, so darf doch daraus nicht geschlossen werden, dafs von nun an die Concilia plebis überhaupt competent gewesen seien willkürliche Mafsregeln zur Tilgung der Privatschulden zum Gesetz zu erheben. Im Gegentheil scheint noch die 402/352 erfolgte Einsetzung einer Schuldentilgungscommission, der *quinqueviri mensarii*, lediglich von den Consuln und dem Senat ausgegangen, nicht durch ein Plebiscit veranlafst worden zu sein; vielleicht aber ist sie durch eine in Tributcomitien rogirte *lex Marcia* (S. 36. 621) legalisirt worden [6]).

e. Zu den Mafsregeln für Versorgung der Plebs gehört endlich auch die Bestellung eines *praefectus annonae* 314/440.

---

1) Liv. 5, 24 f. 2) Liv. 5, 29. 30. Plut. Cam. 7—11. 3) Liv. 5, 50—55. 4) Dion. 8, 73. 5) Liv. 4, 36. 6) Liv. 7, 21.

Nur der Hungersnoth aber war es zu verdanken, dafs das Plebiscit, welches die Wahl desselben durch die Plebs anordnete, unter Einwilligung des Senats ausgeführt wurde (vgl. I 917)[1]. Keineswegs folgt aus diesem einen Falle, dafs schon jetzt die Concilia plebis oder die Tributcomitien bei Einsetzung jeder aufserordentlichen Magistratur hätten um Erlaubnifs gefragt werden müssen. Dafs über die diesem Praefectus annonae L. Minucius zu ertheilenden Auszeichnungen im J. 315/439 ein Plebiscit beschlossen worden sei[2], ist angesichts der andern Quellennachrichten[3] um so weniger wahrscheinlich, als derartige Auszeichnungen vom Senate ertheilt werden konnten.

4. Auch auf die Verwaltung der Gerechtigkeitspflege hat die Legislation der Concilia plebis neben der feststehenden richterlichen Competenz derselben und trotzdem, dafs *privilegia* dieser Art durch die Zwölf Tafeln verboten worden waren, Einflufs zu gewinnen gesucht. Zwar der Versuch des Tribunen Sp. Maelius 318/436 eine *rogatio de publicandis bonis*
585 des bereits im Exil befindlichen C. Servilius Ahala (S. 553) durchzusetzen, also auf legislativem Wege etwas zu erreichen, was sich bei Verurtheilung des C. Servilius Ahala durch die Centuriatcomitien von selbst verstanden haben würde, scheiterte an dem gesunden Sinne des Volkes[4], während in späterer Zeit analoge Beschlüsse wirklich gefafst wurden (§ 133, 5, *d*). — Ebenso hatte das *privilegium*, welches 387/367 den M. Furius Camillus während seiner Dictatur mit einer hohen Geldbufse für den Fall bedrohte, dafs er seine dictatorische Gewalt gebrauchen würde, obwohl es zum Plebiscit erhoben wurde, selbst als solches keine legale Bedeutung, sondern nur den Werth einer Demonstration (vgl. S. 582). — Dagegen errang man die Mitwirkung des Concilium plebis zur Einsetzung einer *quaestio extraordinaria*, die als Verwaltungsmafsregel angesehen wurde, obwohl sie eine Suspension der Provocation enthielt (I 728), durch den bei Gelegenheit der Ermordung des Consulartribunen M. Postumius Regillensis (341/413) gelungenen Präcedenzfall, den als unhistorisch zu beseitigen kein Grund vorliegt. Da die Tribunen die Einsetzung einer solchen *quaestio* durch den Senat verhinderten, so fafste der Senat selbst den Beschlufs, *ut de quaestione Postumianae caedis tribuni primo quoque tempore ad plebem ferrent, plebesque praeficeret quae-*

1) Liv. 4, 12. 2) Liv. 4, 16. 3) Dion. 12, 4 Kiefsl.; vgl. Plin. n. h. 18, 3, 4, 15. 34, 4, 11, 21. 4) Liv. 4, 21.

stioni quem vellet: ein Zugeständnifs, das die Plebs in loyaler Weise damit beantwortete, dafs sie die Consuln selbst mit der *quaestio* beauftragte [1]).

5. Selbst über die administrativen Vorbereitungen zur Kriegführung, über welche der Senat unbedingt competent war, fanden im J. 398/356 Volksbeschlüsse, und zwar auf Antrag des plebejischen Dictators C. Marcius Rutilus, also in Tributcomitien, statt. Auch sie waren nur dadurch hervorgerufen, dafs der Senat die erforderlichen Anordnungen für den Emporkömmling nicht hatte genehmigen wollen [2]). — Möglicherweise ist auch das Gesetz, nach welchem die Priester bei einem *tumultus Gallicus* nicht frei sein sollten von der Kriegsdienstpflicht [3]), wenn es wirklich auf einem Volksbeschlusse beruht, bei einer ähnlichen Veranlassung gegeben worden, und zwar wohl nach 364/390.

Wenn wir auf die vollständig aufgezählten Eingriffe der Concilia plebis und der Tributcomitien in das Gebiet der Verwaltung zurückblicken, so zeigt sich, dafs in dieser Periode noch nicht von einer theoretisch oder praktisch feststehenden Competenz derselben in Verwaltungsangelegenheiten die 586
Rede sein kann. Die Plebs selbst freilich und ihre Tribunen erhoben den Anspruch darauf, dafs die Concilia plebis auch in dieser Beziehung eine über den patricischen Magistraten und dem Senate stehende Instanz seien, und der Senat hat diesen Anspruch unvorsichtiger Weise einige Male genährt. Aber trotzdem ist der Senat weit davon entfernt, ein für alle Mal jene Competenz anzuerkennen; trotzdem sind die Concilia plebis weit davon entfernt ihren Willen auch gegen die Meinung des Senats immer durchsetzen zu können. Vielmehr tritt die Ohnmacht des Volkes gerade da, wo das materielle und formelle Recht am wenigsten hätte bestritten werden sollen, bei den Agrargesetzen am deutlichsten hervor. Man kann daher die Competenz der Concilia plebis auf dem Gebiete der Verwaltungsangelegenheiten während dieser Periode nur als eine gesetzlich nicht gesicherte, thatsächlich durchaus precäre bezeichnen. Wenn auch die gelungenen Präcedenzfälle von Einflufs für die weiteren Fortschritte der Concilia plebis sein mufsten, so waren die weit häufigeren Fälle, in denen der Senat Verwal-

1) Liv. 4, 50. 51; vgl. Flor. 1, 22. Zon. 7, 20. 2) Liv. 7, 17. 3) Plut. Marcell. 3.

tungsangelegenheiten durch ein Senatusconsultum allein erledigte, oder in denen es ihm gelang, die unumgängliche Nothwendigkeit eines Senatusconsultum für jedes die Verwaltungsangelegenheiten berührende Plebiscit thatsächlich zur Geltung zu bringen [1]), von nicht minderem Einflufs auf die Festsetzung des Grundsatzes, dafs kein Plebiscit ohne Senatusconsultum gültig sein könne (I 642).

Die Mitwirkung der Tributcomitien aber war ebenso wenig eine gesicherte, da sie in den meisten Fällen nur in Anspruch genommen wurde aus besondern in der Beschaffenheit des einzelnen Falls liegenden Gründen. Doch ist nicht zu verkennen, dafs derartige Präcedenzfälle auf die allmähliche Entwickelung eines gewohnheitsrechtlichen Antheils auch dieser Versammlungen an der Verwaltung eingewirkt haben.

130. *Die legislative Competenz der Concilia plebis und der Tributcomitien bis zur Lex Hortensia.*

In ein weiteres Stadium tritt die legislative Competenz der *concilia plebis* durch die Lex Publilia Philonis 415/339 (S. 51)*), welche selbst als organisches Verfassungsgesetz nach dem damaligen Standpuncte des Gesetzgebungsrechtes in den Centuriatcomitien angenommen und nach ertheilter Patrum auctoritas von den Curiatcomitien bestätigt werden mufste.

Q. Publilius Philo setzte bekanntlich fest: *ut plebiscita omnes Quirites tenerent.* Dafs dieses Gesetz sich nicht auf die *plebiscita*, sondern auf die Beschlüsse des *populus* in den von den Praetoren geleiteten Tributcomitien bezogen habe, von welcher Art von Beschlüssen der erste sich 422/332 findet (S. 462. 638), ist eine Vermuthung, die gar keine Erwähnung verdiente, wenn sie nicht von Mommsen im Zusammenhang mit seiner gleich willkürlichen Annahme über die Lex Valeria Ho-
587 ratia (S. 617) aufgestellt wäre. Eben so wenig ist die Ansicht von Ihne annehmbar, der diese Lex Publilia überhaupt streicht, weil das von ihr Berichtete der Lex Publilia des Volero Publilius vom J. 283/471 gebühre und nur irrthümlich dem Q. Publilius Philo beigelegt sei (S. 616).

Wenn wir beide Gesetze, der in den betreffenden Angaben

---

*) Die Literatur ist Bd. 1, S. 639. Bd. 2, S. 47. 52 verzeichnet.

1) Liv. 4, 49.

eben wegen ihrer annalistischen Kürze durchaus glaubwürdigen Tradition folgend, auf die Plebiscita beziehen, so kann Publilius nicht eine blofse Wiederholung der Lex Valeria Horatia, die in den damaligen Zeitverhältnissen ebenso unnöthig wie zwecklos gewesen wäre, gewollt haben. Vielmehr scheint er, natürlich unter Anerkennung der durch die Lex Valeria Horatia garantirten standesrechtlichen Gesetzgebung, die seitdem auch auf dem Gebiete des Privatrechtes als gültig anerkannt worden war, den Plebisciten vorbehaltlich der Patrum auctoritas und der Bestätigung durch die Curiatcomitien auch auf dem Gebiete des Staatsrechtes das Recht Verfassungsänderungen zu beschliefsen gegeben zu haben*). Aufserdem hat er wahrscheinlich die Competenz der Plebiscita auf dem Gebiete der Staatsverwaltung dadurch gesteigert, dafs er den Tribunen selbst das Recht verlieh den Senat zu berufen und für die beabsichtigten Plebiscita die dafür aus praktischen Gründen erforderlichen Senatusconsulta selbst zu veranlassen (S. 618 f.). Die patricischen Patres familias besafsen also das Recht ein die Verfassung änderndes Plebiscit durch Verweigerung der Patrum auctoritas zu beseitigen, welches Recht sie gleichzeitig gegenüber den Centuriatcomitien einbüfsten, und der Senat besafs bei seinem thatsächlichen Einflusse auf die Verwaltung noch immer die Macht ein ihm nicht genehmes Plebiscit entweder nicht zu befürworten durch ein zustimmendes Senatusconsultum oder, wenn es trotzdem beschlossen worden war, die Ausführung, die den Consuln obgelegen haben würde, zu hintertreiben. Ja die Lex Publilia hat, wenn sie, wie oben (S. 54. 474 f.) wahrscheinlich gemacht worden ist, die Tribunen verpflichtete bei legislativen Concilia plebis und bei Berufung des Senats Auspicien anzustellen, geradezu ein Gegengewicht gegen die Machterhöhung der Concilia plebis gegeben. Denn da die patricischen Magistrate selbstverständlich von jeher auch bei legislativen Tributcomitien Auspicien angestellt hatten, so unterlagen jetzt alle Beschlüsse der tributim stimmenden Versammlungen, auch die, welche etwa auf nicht durch ein Senatusconsultum empfohlene tribunicische Anträge hin in einem Concilium plebis gefafst waren, der Möglichkeit wegen Formfehler bei den Auspicien, worüber das Gutachten des Collegiums der Augurn entschied (I 340. 560), für ungültig erklärt zu werden. Und da dieses Collegium ein Organ des Senats war, so hatte nun der Senat

---

*) Lange, de patrum auctoritate. Leipzig 1875. S. 29 f.

588 thatsächlich die Macht nicht blofs *leges consulares* (und *praetoriae*), sondern auch *plebiscita*, die gegen seinen Willen eingebracht und angenommen worden waren, nachträglich zu cassiren. Diefs hiefs *rescindere* oder *refigere* [1]).

Da die Tribunen die Gefahr der Nichtausführung, ja der ausdrücklichen Annullirung ihrer aus eigenem Antriebe beantragten Plebiscita stets vor Augen hatten, so begreift man, wie es trotzdem, dafs die Concilia plebis und die Tributcomitien seit der Lex Publilia als eine Instanz über dem Senate erschienen, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, Sitte blieb (I 642) für solche aus eigenem Antriebe eingebrachten Rogationen ein Senatusconsultum einzuholen. Kurz die Competenz des Senats und die der tributim stimmenden Versammlungen befanden sich seit der Lex Publilia in einem vom Standpuncte der gemäfsigten Demokratie wünschenswerthen Gleichgewichte, indem der Senat über ein auf dem Herkommen und dem Auspicienwesen begründetes Veto auch gegen Plebiscita verfügte. Trotzdem konnte freilich die Lex Publilia nicht hindern, dafs die Tribunen auf die Dauer mit den gemachten Zugeständnissen nicht zufrieden waren und mehrfach in Conflicte mit den Consuln und dem Senate geriethen.

Um die von 415/339 bis zur Lex Hortensia 467/287 gefafsten Beschlüsse zur Uebersicht zu bringen, unterscheiden wir auch hier *jussa generalia* und *specialia*.

I. Unter den *jussa generalia* (S. 620) stellen wir

589 1. die in die *lex curiata de imperio* eingreifenden Plebiscita voran. Es sind die beiden Beschlüsse vom J. 443/311: das *plebiscitum Atilium Marcium, ut tribuni militum seni deni in quattuor legiones a populo crearentur* (vgl. das frühere Gesetz der Centuriatcomitien über die Wahl von sechs Legionstribunen S. 25. 604), und das *plebiscitum Decium, ut duumviros navales classis ornandae reficiendaeque causa idem populus juberet* (S. 83 f.). — Ob die 436/318 eingeführte Wahl der *quattuorviri juri dicundo* (S. 73) durch ein Plebiscit oder durch einen etwa vom Praetor veranlafsten Beschlufs der Tributcomitien angeordnet worden ist, wird nicht überliefert.

2. Von standesrechtlichen Plebisciten, die einen dauernden Rechtszustand begründen, finden wir in diesem Zeitraume, da

1) Cic. de leg. 2. 12. 31 (vgl. 2. 8, 21 wo *refixerit* zu lesen). de div. 2. 35. 74. de dom. 15. 40. Phil. 5. 4, 10 f. 12. 5. 12. 13. 3, 5.

die rechtliche Gleichstellung der Stände bereits bei Beginn desselben erfolgt war, nur eins: das *plebiscitum Ogulnium* über die Theilnahme der Plebejer an den Collegien der Augurn und Pontifices 454/300 (S. 97), die den Plebejern nun auch wegen der Macht des Collegiums der Augurn über die Concilia plebis und die Tributcomitien wünschenswerth sein mufste. Die Rechtskräftigkeit desselben konnte trotz seines die altpatricischen religiösen Anschauungen schwer verletzenden Inhaltes von patricischer Seite nicht bestritten werden [1]).

3. Aus der Initiative der patricischen Magistratur ging die auf Geheifs des Senats beantragte consularische *lex Poetelia Papiria* hervor, welche die verhafste Schuldknechtschaft aufhob (S. 69), also das Jus civile zu Gunsten der armen Plebejer änderte. Dafs dieses von dem Plebejer C. Poetelius in seinem Consulate 428/326 im Einverständnifs mit seinem patricischen Collegen rogirte Gesetz in Centuriatcomitien angenommen worden sei, ist möglich, aber nach den Quellen keineswegs gewifs.

Geht schon aus diesen Beschlüssen über das Staats- und Privatrecht hervor, dafs die legislative Thätigkeit der Concilia plebis und der Tributcomitien in dem Zeitraum von 415/339—467/287 bedeutender war, als die gleichzeitige der Centuriatcomitien (S. 604), so folgt

II. aus den *jussa specialia,* d. h. den Eingriffen der Con- 590
cilia plebis und der Tributcomitien in das Gebiet der Verwaltung (S. 622), dafs sie auch hier jetzt praktisch bedeutsamer geworden war als vor 415/339. Es war nämlich zunächst die Mitwirkung der Concilia plebis und der Tributcomitien auf den Gebieten, auf welchen sie vor der Lex Publilia nur precär war, in höherem Grade befestigt und zum Theil von viel eingreifenderer Bedeutung.

1. Was die Mitwirkung derselben auf dem Gebiete des Cultus und der Religion betrifft, so wagte allerdings der Consul M. Atilius Regulus 460/294 es nicht, von dem Senat an das Volk wegen Bewilligung des Triumphes zu appelliren [2]). Sein College dagegen, der Consul L. Postumius Megellus, erkannte das Recht des Volkes den vom Senat verweigerten Triumph zu bewilligen auf Grund der früheren Präcedenzfälle unbedingt an. Nur weil er voraussah, dafs ein von ihm selbst in Tributcomitien gestellter Antrag an der Intercession einiger vom Senate gewonnener Tribunen scheitern würde, zog er es vor,

1) Liv. 10, 6—9. 2) Liv. 10, 36, 10.

sogar auch ohne *populi jussus* wie ohne Senatusconsultum zu triumphiren, zufrieden mit dem Schutze dreier Tribunen gegen etwaige Störungen des Triumphes von Seiten der andern und mit der thatsächlichen Theilnahme des Volkes [1]. — Schon vorher aber war die Competenz der Concilia plebis auf dem Gebiete der Religionsverwaltung 450/304 dadurch erweitert und für die Dauer festgestellt worden, dafs auf Geheifs des Senats selbst, der über die Dedication des Tempels der Concordia durch den Libertinen Cn. Flavius als Aedilis curulis erbittert war (S. 91), der Antrag ans Volk *(populus)* gestellt wurde, *ne quis templum aramve injussu senatus aut tribunorum plebei partis majoris dedicaret* (I 828) [2]: ein Antrag, der entweder identisch ist mit der von Cicero [3] erwähnten alten *lex Papiria tribunicia, quae vetat injussu plebis aedes terram aram consecrari* [4], oder bald nachher durch dieselbe ergänzt worden ist. Wenn Senat und Tribunen uneinig waren, so blieb freilich nichts Anderes übrig als die Plebs zu befragen. — Wahrscheinlich gehört hieher auch eine *lex Maenia* über die Instauration der
591 Ludi votivi [5], wenn nämlich der dieselbe veranlassende Vorfall mit Unrecht auf die in der Schlacht am See Regillus gelobten Spiele bezogen und somit unrichtig in das Jahr 264/490 [6] gesetzt wird, dagegen sich vielmehr, wie Cicero offenbar nach besseren Quellen berichtet, in der Zeit des grofsen Latinerkriegs [7] zutrug; in diesem Falle würde sich wenigstens ein Antragsteller für jenes dann natürlich in Tributcomitien beschlossene Gesetz in dem Consul C. Maenius 416/338 darbieten, während eine *lex Maenia* (oder auch *Maevia*) im J. 264/490 geradezu unmöglich ist.

2. Auf dem Gebiete der auswärtigen Angelegenheiten wurde schon 434/320 unter dem dritten Consulate des Urhebers der Lex Publilia ein bedeutender Fortschritt für die Competenz der Tributcomitien und der Concilia plebis gemacht. Es wurde nämlich der in den caudinischen Pässen von den Consuln Sp. Postumius und T. Veturius mit den Samniten in aller Form Rechtens abgeschlossene Vertrag *), ein *foedus*

*) Nissen, der caudinische Friede, Rhein. Mus. Bd. 22. 1870. S. 1.

1) Liv. 10, 37, 10: vgl. Dion. 16, 18 (= 17, 5 Kiefsl.). Fast. triumph. I. L. A. S. 456. 2) Liv. 9, 46, 7. 3) Cic. de dom. 49, 127 f. 4) Vgl. Cic. ad Att. 4, 2, 2. 5) Macrob. Sat. 1, 11, 5. 6) Liv. 2, 36. Dion. 7, 68. Plut. Cor. 24. Val. Max. 1, 7, 4. 7) Cic. de div. 1, 26, 55. Bei Macrob. Sat. 1, 11, 13 ist die handschriftliche Lesart 474, an der Mommsen (Hermes Bd. 4, S. 7) festhält, vermuthlich corrupt.

summae religionis [1]), zwar nicht durch das Volk [2]), wohl aber vom Senate selbst [3]) aus höheren Rücksichten auf das Heil des Staats für ungültig erklärt. Dabei wurde vom Senate selbst der Grundsatz proclamirt (S. 71), dafs ein Vertrag oder Frieden nicht ohne Genehmigung des Volkes gültig geschlossen werden [4]), dafs überhaupt nichts das Volk Verpflichtendes ohne Zustimmung des Volkes festgesetzt werden könne: *injussu populi nihil sanciri posse quod populum teneat* [5]). Erst von nun an war auch in dieser Beziehung die Senatscompetenz (S. 432), die auch nach dem oben (S. 625) erwähnten Ausnahmsfalle mehrfach allein genügt hatte [6]), unzweifelhaft durch die der Tributcomitien oder der Concilia plebis beschränkt; aber natürlich war es keineswegs die Absicht, dafs diese Versammlungen auch ohne Senatusconsultum sollten Frieden und Verträge beschliefsen können [7]). Während nun die Einwilligung der Centuriatcomitien zur Eröffnung eines Angriffskriegs eine ziemlich werthlose Formalität war, hatte die durch jenen Präcedenzfall der Verwerfung eines *injussu populi* geschlossenen *foedus* begründete, keineswegs aber für ein uraltes Volksrecht mit Dionysius [8]) zu haltende, Competenz der Tributcomitien und der Concilia plebis eine sehr wesentliche Bedeutung. Sie liefs diese Versammlungen als eine dem Senate übergeordnete Instanz in völkerrechtlichen Verhältnissen, als ein den Centuriatcomitien mindestens gleichberechtigtes Organ der völkerrechtlichen Souveränität des *populus Romanus* erscheinen [9]). — Obwohl auch 592
in der Folgezeit bei Bündnissen, deren Beanstandung ihrer vortheilhaften Bedingungen wegen nicht zu erwarten war, das Volk nicht immer gefragt zu werden pflegte [10]), so werden doch von nun an *plebiscita de societate et foedere* [11]) häufiger erwähnt. In den Zeitraum vor der Lex Hortensia fällt z. B. noch die Verwerfung der Erneuerung des Bündnisses mit den Samniten durch das Volk (*populus*), dem der Senat die Sache überwiesen hatte, 436/318 [12]), und die Genehmigung eines Bündnisses mit den Lucanern durch das Volk (δῆμος) 454/300 [13]). In beiden Fällen läfst sich freilich nicht erkennen, ob der Beschlufs in einem Concilium plebis oder in Tributcomitien gefafst wurde.

1) Cic. de inv. 2, 30, 92. 2) Wie Gell. 17, 21, 36 meint. 3) Liv. 9, 10. Zon. 7, 26. 4) Liv. 9, 5–10. Cic. de off. 3, 30, 109. de inv. 2, 30. App. Samn. 4. Zon. 7, 26. 5) Liv. 9, 9. 6) Z. B. Liv. 7, 31. 8, 2. 11. 36 f. 7) Sall. Jug. 39. 8) Dion. 4, 20. 6, 66. 9) Polyb. 6, 14, 10 f. 6, 15, 9. 10) Z. B. Liv. 9, 20. 43. 11) Suet. Vesp. 8. 12) Liv. 9, 20, 2. 13) Dion. 16, 12 (17, 1 Kiefsl.); vgl. Liv. 10, 12, 1.

3. Die Versorgung der armen Plebejer gab in diesem Zeitraume keinen erheblichen Anlafs zu legislativen Acten der Concilia plebis auf dem Gebiete der Verwaltung des Staatseigenthums, da der Senat es verstand, der Noth der Armen entgegenkommender Weise abzuhelfen [1], und da andererseits die Lage der Schuldner in Folge der Lex Poetelia Papiria weniger gedrückt war.

a. Nur das ist eine Errungenschaft der Plebs auf diesem Gebiete, dafs die Genehmigung des Volkes zur Einsetzung von Coloniecommissären eingeholt wurde. Insofern diese mit einem *imperium* bekleidet werden mufsten (I 922), ist jene Genehmigung nach Analogie der oben (S. 632) erwähnten Plebiscita, die eine Modification der *lex curiata de imperio* bedangen, zu betrachten; sie zeigt also gleichfalls, zumal da sie *ex senatusconsulto* erfolgte, dafs die Centuriatcomitien in Betreff des *imperium* nicht mehr allein competent waren. Die Mitwirkung der Concilia plebis bei Einsetzung von Coloniecommissären ist ausdrücklich bezeugt für das J. 458/296, in welchem die Tribunen den Auftrag erhielten dafür zu sorgen: *ut plebei scito juberetur P. Sempronius praetor triumviros colonis deducendis creare* [2]. Doch ist dasselbe Verfahren wohl schon in früheren Fällen eingeschlagen worden (I 918. II 67), wie man namentlich auch aus der Analogie des oben erwähnten Plebiscitum Decium de duumviris navalibus creandis vom J. 443/311 [3]) und aus der wahrscheinlich bei der Gründung von Cales 420/334 gegebenen *lex* (S. 127) über die Bedingungen der Erwerbung des Bürgerrechtes von Seiten der Latini coloniarii der nach Auflösung der latinischen Eidgenossenschaft von Rom gegründeten latinischen Colonien [4] schliefsen darf. Auch ist es gewifs
593 nicht zu kühn, anzunehmen, dafs in diesem Zeitraume überhaupt sich die Sitte feststellte bei Einsetzung aller *magistratus extraordinarii*, die der Senat auf den verschiedenen Gebieten der Verwaltung für nothwendig halten mochte, die Genehmigung des Volkes zu der Mafsregel einzuholen (I 917 f.), wie demselben ja auch die Wahl der Personen immer regelmäfsiger überlassen wurde (S. 534).

b. Das *plebiscitum de aere alieno minuendo*, welches die Tribunen unmittelbar vor der vierten Secession 467/287 beantragten [5]), konnte wegen Widerstandes des Senats lange Zeit hindurch nicht ausgeführt werden (S. 107).

---

1) Liv. 8. 16. 10, 6. 2) Liv. 10. 21. 9. 3) Liv. 9. 30. 4) Liv. 41, 8, 9. 5) Zon. 8, 2.

4. Ohne Zweifel ist auch in der Verwaltung der Gerechtigkeitspflege, namentlich bei Einsetzung einer *quaestio extraordinaria*, die Mitwirkung der Concilia plebis und der Tributcomitien immer regelmässiger nothwendig geworden, wenn auch positive Zeugnisse dafür nicht zahlreich sind. Denn dies erklärt sich aus dem meist unpolitischen Charakter solcher Quaestiones. Doch hat die *quaestio de veneficiis* 423/331 [1], an welcher trotz verschiedener anachronistischer Zuthaten *) nicht zu zweifeln ist, nach dem Zeugnisse der Epitome des Livius auf Grund einer natürlich in Tributcomitien rogirten *lex* [2], deren Erwähnung im Texte des Livius durch eine Lücke ausgefallen sein kann, stattgefunden. — Und wenn auch 440/314 C. Maenius wegen einer nothwendigen Untersuchung über Verschwörungen in Capua lediglich auf Grund eines Senatusconsultum zum Dictator ernannt worden ist (S. 72), so scheint doch die Abdankung desselben und die Uebertragung der *quaestio de coitionibus*, die sich bereits unter der Dictatur auch auf römische Bürger erstreckt hatte, an die Consuln durch die Tribunen, also wohl vermittelst eines Plebiscits, veranlasst worden zu sein [3]. — Im J. 435/319 wurde der Senat durch ein von M. Antistius beantragtes Plebiscit [4] ermächtigt über die abtrünnigen Satricaner das Urtheil zu sprechen (S. 71). — In einem ähnlichen Falle hatte der Tribun M. Flavius (S. 486. 654) schon 431/323 (S. 70 f.) eine *rogatio* an das Concilium plebis rücksichtlich der Bestrafung der damals bekanntlich schon das Bürgerrecht besitzenden Tusculaner gestellt (S. 61. 64). Ob dies wirklich ein Versuch einer Justizausübung im Wege der Legislation war (S. 398), wie es nach Livius Darstellung [5] erscheint, — denn ein ordentliches *judicium populi* war es in keinem Falle, — ist sehr zweifelhaft, eben weil es ein Antrag auf Einsetzung einer *quaestio extraordinaria* gewesen sein kann. Uebrigens wurde die *rogatio Flavia*, der nur die Tribus Pollia beistimmte, verworfen.

5. Etwas vor der Lex Publilia noch nicht Vorgekommenes oder wenigstens nicht Nachweisbares ist die Mitwirkung der Tributcomitien bei Verleihung des Bürgerrechtes. Als ein

*) Plaefs in der S. 15 citirten Abhandlung.

1) Liv. 8, 18. Val. Max. 2, 5, 3. Oros. 3, 10. Aug. de civ. dei 3, 17 p. 109 Dombart. — 2) Liv. ep. 8. — 3) Liv. 9, 26. — 4) Liv. 26, 33. — 5) Liv. 8, 37, 8 *rogatio ad populum*; vgl. Val. Max. 9, 10, 1. Plin. n. h. 7, 42, 43, 136.

ursprüngliches Recht der Plebs, herstammend aus der Zeit, da die Plebs noch einen Staat im Staate bildete, darf man diese Mitwirkung schwerlich ansehen, da sich vor der Lex Publilia kein einziges sicheres Beispiel der Ausübung jenes Rechtes findet. Denn die Verleihung des Bürgerrechtes an L. Mamilius Tusculanus, welche 296/458 *adprobantibus cunctis* geschehen sein soll [1]), geschah schwerlich durch ein Plebiscit. Ohnehin konnte den Concilia plebis nicht zustehen, was in den censorischen Befugnissen der Consuln, seit 310/444 der Censoren lag. Denn diese Magistrate waren kraft ihrer Vollmacht competent die *civitas cum suffragio* und die *civitas sine suffragio* an Einzelne oder an ganze Gemeinden zu verleihen (I 514). Wenn sie in wichtigeren Fällen den Senat zuzogen [2]), so entspricht diefs ganz dem thatsächlichen Verhältnifs der Magistrate zum Senat. Erst die Unterwerfung der Latiner und die Nothwendigkeit der Verleihung des Bürgerrechtes an die einzelnen latinischen Gemeinden, welche indefs der Hauptsache nach der Senat beschlofs [3]), scheint die erste Benutzung der Tributcomitien auf diesem Gebiete veranlafst zu haben. Als nämlich die Censoren Q. Publilius Philo (der Urheber der Lex Publilia) und Sp. Postumius 422/332 die neuen Bürger zum ersten Mal censirten, erhielten auch die in den früheren Senatsbeschlüssen nicht berücksichtigten Acerrani die *civitas sine suffragio*, und zwar durch eine in Tributcomitien rogirte *lex praetoria*, die erste *lex praetoria*, die überhaupt erwähnt wird (S. 462. 630). Der Praetor L. Papirius, nach welchem das Gesetz *lex Papiria* genannt wird, war ohne Zweifel auf Wunsch der Censoren [4]) durch ein Senatusconsultum zur Verhandlung mit den Tributcomitien ermächtigt [5]). Eigentlich hätte man die Centuriatcomitien als die Quelle der Potestas censoria fragen sollen (S. 610 f.); dafs man trotzdem die Tributcomitien fragte, mag dadurch veranlafst worden sein, dafs man die Verleihung des Bürgerrechtes als einen Ausflufs der Competenz des Volkes bezüglich der auswärtigen Angelegenheiten auffafste. Es zeigt besonders deutlich, wie sehr die Tributcomitien den Centuriatcomitien an praktischer Bedeutung für die Gesetzgebung und Verwaltung bereits voraus waren. — Ein zweiter Fall der Verleihung des Bürger-
595 rechtes durch Beschlufs der Tributcomitien fällt in das Jahr 425/329, in welchem *ex auctoritate patrum*, d. i. des Senats,

1) Liv. 3, 29. 2) Liv. 6, 26. 8, 11, 16. 3) Liv. 8, 14. 4) Vell. 1, 14. 5) Liv. 8, 17, 12.

vom Volke (*populus*) beschlossen wurde den eigentlich strafwürdigen Privernaten das Bürgerrecht zu geben [1]. Die ausdrückliche Erwähnung des Senatusconsultum in diesem Falle beweist die Irrigkeit des aus einem viel späteren Vorfalle (vgl. § 133, 3)[2]) und aus einer für die Zeit nach der Lex Hortensia ganz richtigen allgemeinen Aeufserung Ciceros [3]) gezogenen Schlusses, dafs der Populus (der Tributcomitien oder die die Rechte des Populus ausübende Plebs) von jeher competent gewesen sei ohne Senatusconsultum das Bürgerrecht zu verleihen. — Ob die hernikischen Anagniner 448/306 die *civitas sine suffragio* durch ein blofses Senatusconsultum oder durch eine dasselbe bestätigende Lex praetoria erhielten, erfahren wir nicht bestimmt [4]).

6. Noch bedeutender ist die in diesem Zeitraum neu aufkommende Mitwirkung der Concilia plebis und der Tributcomitien zur Legalisirung der aufserordentlichen Verwendung der hohen Magistrate, namentlich in Rücksicht auf die auswärtigen Angelegenheiten und die Kriegführung, wofür der in § 129, 5 (S. 629) erwähnte Volksbeschlufs nur ganz entfernt als ein Präcedenzfall angesehen werden kann. Dahin gehört

a. die 427/327 zum ersten Male nothwendig gewordene *prorogatio imperii* (I 744. II 72). Da es nämlich unzweckmäfsig gewesen wäre, den Q. Publilius Philo (den Urheber der Lex Publilia) mit Ablauf seines Amtsjahrs mitten aus seinen militärischen Operationen abzuberufen, so verhandelte der Senat selbst mit den Tribunen, sie möchten beim Volke den Antrag stellen: *ut, cum Q. Publilius Philo consulatu abisset, pro consule rem gereret, quoad debellatum cum Graecis esset* [5]). Der Senat mochte offenbar die unconstitutionelle Ausdehnung des *imperium* über das Amtsjahr hinaus nicht auf seine eigene Verantwortung übernehmen; er wird die formell nöthige *lex curiata de imperio* von den Curiatcomitien erst dann für Q. Publilius Philo haben beschliefsen lassen, nachdem das Volk die aufserordentliche Mafsregel gutgeheifsen hatte. Der Senat erkannte also die Concilia plebis sogar in Fragen, die das *imperium* direct berührten, als die höhere Instanz an. Zugleich aber schuf er andererseits einen Präcedenzfall für die Einmischung der Concilia plebis in die Dispositionen über die Kriegführung. Uebrigens folgt hieraus nicht, dafs nun in jedem ähnlichen Falle ein Beschlufs des Concilium

---

1) Liv. 8, 21, 10. Dio C. fr. 35, 11 B. 2) Liv. 38, 36. 3) Cic. in Verr. accus. 1, 5, 13. 4) Liv. 9, 43, 24. 5) Liv. 8, 23. 26.

plebis hätte eingeholt werden müssen, was vielmehr mehrfach,
596 namentlich 446/308, 457/297 und 460/294 nicht geschehen ist [1]). Vielmehr wurde wahrscheinlich jener Beschlufs für überflüssig gehalten, wenn die Tribunen gegen das Senatusconsultum nicht intercedirten, so dafs allerdings die Mafsregel der Sache nach doch vom Senate abhing [2]). — Aus dem Zeitraum bis zur Lex Hortensia ist noch ein Fall bekannt, in dem ein Concilium plebis über Prorogation beschlossen hat: dem L. Volumnius wurde 459/295 *ex senatusconsulto et scito plebis* das Imperium auf ein Jahr prorogirt [3]).

b. Aufser der Prorogatio imperii gehört hierher die Einmischung des Volkes in die Vertheilung der Provinzen (d. i. der Kriegsschauplätze) unter die Consuln. Obwohl diese Vertheilung staatsrechtlich lediglich von den Consuln abhing (I 732), so veranlafste doch der Senat selbst, indem er in einem speciellen Falle die Entscheidung treffen wollte, dafs der *populus*, also wahrscheinlich die Tributcomitien, angerufen, also auch diese als eine Instanz über dem Senate und über den Magistraten anerkannt wurden. Als nämlich der Senat 459/295 wünschte, dafs der patricische Consul Q. Fabius Maximus *extra sortem* die Provinz Etrurien erhielte, da bestand der plebejische Consul P. Decius auf seinem Rechte die Entscheidung durch das Loos herbeizuführen (S. 101); und da der Conflict nicht anders zu lösen war, so scheint es Decius selbst gewesen zu sein, der die Sache an die Tributcomitien brachte. Wenn nun auch diese in Uebereinstimmung mit der Majorität des Senats für Fabius entschieden, so konnte Decius sich doch damit beruhigen, den Grundsatz festgestellt zu haben: *ut, quod populi sit, populus jubeat potius quam patres gratificentur* [4]). — Im Verlaufe desselben Feldzugs wurde übrigens, wie es scheint durch einen nochmaligen Volksbeschlufs, die ursprüngliche Vertheilung der Provinzen insoweit verändert, dafs neben Fabius auch Decius nach Etrurien gehen und statt seiner L. Volumnius als Proconsul den Krieg in Samnium führen sollte [5]).

7. Endlich ist etwas Neues, was vor der Lex Publilia nicht vorkommt, die Dispensation von den Gesetzen*), zu welcher gleichfalls die Kriegführung den ersten Anlafs gab. Das

---

*) Wurm, de jure legibus solvendi s. dispensandi. Hamburg 1837.

1) Liv. 9, 42. 10, 16. Dion. 16, 16 (= 17, 4 Kiefsl.). 2) Polyb. 6, 15, 6. 3) Liv. 10, 22, 9. 4) Liv. 10, 24, 4. 8. 15. 18. 5) Liv. 10, 26, 4.

Recht der Concilia plebis sie zu ertheilen wird zum ersten Male 456/298 erwähnt, während 419/335 bei der ungesetzlichen Wahl 597
des M. Valerius Corvus [1]) und den darauf folgenden mehrfachen Beispielen ungesetzlicher Wiederwahl [2]) von einer Dispensation keine Rede ist. Man wollte den Q. Fabius Maximus zum Consul wählen, obwohl, wie Livius erzählt, seiner Wahl das Plebiscitum von 412/342, *ne quis eundem magistratum intra decem annos caperet*, entgegenstand. Da Fabius selbst wegen dieses Plebiscits die Wahl ablehnen zu müssen erklärte, so sagten die Tribunen, darin werde kein Hindernifs liegen: sie würden den Antrag ans Volk (*populus*) stellen, *uti legibus solveretur* [3]). Nun war aber Fabius zuletzt 446/308 Consul gewesen: seine Wahl für 457/297 war also gesetzlich, und es bedurfte daher keiner Dispensation. Es ist darum indefs nicht die ganze Nachricht zu verwerfen; vielmehr ist es wahrscheinlich, dafs das von Livius bei der Consulwahl für 457/297 Erzählte zur Geschichte der späteren Wahl des Fabius für 459/295 gehört [4]). — Ebenso wird L. Postumius Megellus bei seiner dritten Wahl für 463/291 dispensirt worden sein [5]). — Diese Dispensationen sind besonders bemerkenswerth, weil sie zeigen, dafs das Bewufstsein des Volkes von seiner souveränen legislativen Macht jetzt ein ganz anderes als im Anfange der Republik und noch zur Zeit der Decemviralgesetzgebung war. Damals hatte man begriffen, dafs der spätere Beschlufs des Volkes den früheren aufhebe, und dafs es dem Volke freistehen müsse, die Gesetze zu ändern [6]); jetzt war man so weit gekommen, dafs man auch ohne Aufhebung eines Gesetzes im einzelnen Falle im Wege der Legislation durch ein *privilegium* [7]) sich über das Gesetz hinwegsetzte. Es ist das erste Symptom des Zustandes, in welchem die Gesetze nicht mehr herrschen, sondern von dem souveränen Volke mittelst seines Gesetzgebungsrechtes beherrscht werden [8]), eines Zustandes, der dereinst nothwendig zur Ochlokratie und durch sie zur Tyrannis führen mufste.

Nach Allem ergiebt sich, dafs in diesem Zeitraum die patricisch-plebejischen Tributcomitien von Consuln und Praetoren wahrscheinlich schon ziemlich häufig zur Legislation benutzt worden sind, und dafs die Concilia plebis einerseits auf dem Gebiete der Verfassungsgesetze angefangen hatten die Entbehrlich-

1) Liv. 8, 16. 2) Liv. 9, 7. 28. Diod. 19, 66. 3) Liv. 10, 13, 9. 4) Liv. 10, 22. 5) Liv. ep. 11. 6) Liv. 4, 5. 7) Gell. 10, 20. 8) Liv. 10, 13; vgl. App. Lib. 112.

keit der Centuriatcomitien selbst in dieser Beziehung zu zeigen, und dafs sie andererseits durch die Lex Publilia auch auf dem Gebiete der Verwaltungsangelegenheiten, sei es im Frieden oder
598 im Kriege, sei es bei weltlichen oder bei gottesdienstlichen Fragen, als die letzte und höchste Instanz anerkannt worden waren. Freilich waren sie diefs nicht in dem Sinne, dafs es immer nothwendig gewesen wäre sie anzurufen, auch nicht in dem Sinne, dafs sie gegen den entschiedenen Willen des Senats und der Magistrate Alles hätten durchsetzen können. Aber die im Princip feststehende Competenz war häufig genug geübt worden, um das Volk sich seiner Souveränität immer deutlicher bewufst werden zu lassen. Es ist diefs nicht blofs der Lex Publilia, sondern zum grofsen Theile auch der hervorragenden Persönlichkeit des Q. Publilius Philo selbst und seinem langjährigen Einflusse auf die Staatsangelegenheiten zu verdanken (S. 75). Uebrigens waren eben bei einem solchen Zustande trotz der Lex Publilia Conflicte nicht ganz zu vermeiden. Namentlich konnte die Gültigkeit von Plebisciten über das Imperium, mochten sie eine dauernde Aenderung der Verfassung oder eine transitorische Modification derselben bezwecken, immer noch im einzelnen Falle, selbst wenn der Senat sie gutgeheifsen hatte, von den Patriciern durch Verweigerung der Patrum auctoritas beanstandet werden. Auch genügten die Palliativmafsregeln des Senats zur Versorgung der Armen auf die Dauer nicht in der Weise, dafs nicht von neuem sociale Noth und in dieser die Forderung nach einer unbedingten Anerkennung der auf ihre Beseitigung abzweckenden Plebiscita entstanden wäre. Diese Umstände erklären, dafs die Lex Publilia, wie sie selbst die Lex Valeria Horatia erweitert hatte, so ihrerseits durch die Lex Hortensia erweitert wurde.

131. *Die legislative Competenz der Concilia plebis und der Tributcomitien bis zum Untergange der Republik.*

Durch die vom Dictator Q. Hortensius in den Centuriatcomitien zur Beschwichtigung der secedirten Plebs rogirte Lex Hortensia (S. 108)*) wurden 467/287 die *plebiscita*, d. h. die auf Antrag der Tribunen gefafsten Beschlüsse der Concilia plebis (S. 614), den *leges*, d. h. den von patricischen Magistraten entweder in Tributcomitien oder in Centuriatcomitien durchgesetzten

*) Die Literatur ist Bd. 1, S. 639. Bd. 2, S. 52. 108 aufgeführt.

Beschlüssen des *populus*, völlig gleichgestellt [1]). Diese Gleichstellung spricht sich auch in der in den urkundlich erhaltenen Gesetzen vorkommenden Formel *ex hace lege plebeive scito* [2]) oder *lex sive id plebiscitum est* [3]) aus. 599

Da gleichwohl die Concilia plebis auch nachher niemals eine Lex de bello indicendo oder die Lex de potestate censoria beschlossen haben, diese vielmehr nach wie vor zur ausschliefslichen Competenz der Centuriatcomitien gehörten, so mufs sich jene Gleichstellung auf das Gebiet der das *imperium* berührenden und eine nach ertheilter *patrum auctoritas* vorzunehmende Aenderung der *lex curiata de imperio* bedingenden Verfassungsänderungen bezogen haben. In der That ist seit der Lex Hortensia nicht mehr davon die Rede, dafs, abgesehen von der Lex de bello indicendo und der Lex de potestate censoria, die Competenz der Concilia plebis irgendwie zu Gunsten der Centuriatcomitien bestritten worden wäre. Da aber jene beiden Arten von Gesetzen thatsächlich zu ziemlich bedeutungslosen Formalitäten geworden waren, so kann man ohne wesentliche Ungenauigkeit sagen, dafs seit der Lex Hortensia die Concilia plebis das ganze Gebiet der Gesetzgebung beherrschten (I 834 f.). Wie die Lex Hortensia jene Gleichstellung der *plebiscita* mit den *leges* im Einzelnen formulirt hatte, ist unbekannt. Doch da die Lex Publilia die das *imperium* betreffenden *plebiscita* wahrscheinlich ausdrücklich von der *patrum auctoritas* abhängig gemacht hatte, so ist es wahrscheinlich dafs die Lex Hortensia diese Abhängigkeit geradezu aufhob. Natürlich wird nach der Absicht des Gesetzgebers für *plebiscita* dieser Art das Senatusconsultum ebenso nothwendig gewesen sein, wie es für die entsprechenden *leges* der Centuriatcomitien von jeher nothwendig gewesen war.

Aufser dieser Gleichstellung der tribunicischen Legislation in den Concilia plebis mit der der patricischen Magistrate in den Centuriatcomitien enthielt aber die Lex Hortensia, um für die Zukunft solche Streitigkeiten zu vermeiden, wie diejenigen waren, die ihr unmittelbar vorhergingen, eine Sicherung und Verstärkung der durch die Lex Publilia im Princip formell anerkannten Competenz der Concilia plebis in Verwaltungsangelegenheiten. Dieselbe bestand vermuthlich darin, dafs sie das Veto des Senats gegen die Concilia plebis ausdrücklich auf die

---

1) Gaj. 1, 3. Instit. 1, 2, 4. Dig. 1, 2, 2, 8. Theoph. 1, 2, 5. 2) Lex Bant. 7 I. L. A. S. 45. Lex agr. 22 I. L. A. S. 80. 3) Lex Rubr. I, 29. 39 I. L. A. S. 116.

Cassirung der Plebiscita wegen formeller Mängel beschränkte, den Senat also verpflichtete der Ausführung solcher Plebiscita,
600 welche zwar ohne sein Gutachten, aber sonst formell tadellos zu Stande gekommen waren, keine Hindernisse in den Weg zu legen.

Mit diesen beiden Bestimmungen der Lex Hortensia war es möglich die Souveränität des Volkes auf legislativem Gebiete gegenüber dem Senate, so oft es bei den doch nicht ausbleibenden Conflicten nöthig schien, zu wahren. Dagegen hat Hortensius den conservativen Interessen dadurch Rechnung getragen, dafs er auch die von Tribunen geleiteten Concilia plebis den Vorschriften der pontificischen Kalenderlehre unterwarf, dergestalt dafs Concilia plebis nicht mehr an den *nundinae*, sondern nur an den in conservativem Interesse der Zahl nach beschränkten und weiterer Beschränkung ausgesetzten *dies comitiales* gehalten werden durften (S. 468).

Die Lex Hortensia bezeichnet den Gipfelpunct in der Entwickelung der Volkssouveränität auf dem Gebiete der Legislation. Die gesetzgebende Gewalt der Concilia plebis, die durch die Lex sacrata der ersten Secession ins Leben gerufen (I 597 f.), die darauf durch die Lex Valeria Horatia zwar nur bedingt, aber in einer von den Banden des alten Familienrechtes freien Weise anerkannt (I 640 f.), die sodann durch die Lex Publilia auf dem Gebiete der Staatsverwaltung und des Staatsrechtes gesteigert worden war (S. 52): sie war durch die Lex Hortensia als zweifellos und unbedingt oberste Instanz überhaupt proclamirt. Die *patrum auctoritas*, aus der sich die staatliche Gesetzgebung entwickelt hatte, war bei den Concilia plebis als eine abgenützte Schale bei Seite geworfen, während sie bei den Centuriatcomitien, die aber kaum noch zu Gesetzen über das Imperium benutzt wurden (S. 605), als leere Formalität fortbestand. Während der Antheil der Patricier an der Gesetzgebung auf Null reducirt, der Antheil des Senats daran precärer als zuvor geworden war, hatte die Plebs, und zwar die innerhalb der Tribus *viritim* stimmende Plebs, in der That die höchste Entscheidung über die Gesetze. Die Verfassung des römischen Staats war also in der That, wenn man den gleichzeitigen Zustand der richterlichen und der Wahlcompetenz des Volkes erwägt, Demokratie [1]).

Um indessen übertriebene Vorstellungen fern zu halten, darf

1) Polyb. 6, 14, 3 ff. 6, 15, 9 f. 6, 16, 1 ff.

man nicht vergessen, dafs es dem Volke thatsächlich nicht möglich war, von seiner Souveränität den Gebrauch zu machen, der ihm theoretisch zustand. Die Verwaltung mufste das Volk, wie die Gerichtsbarkeit, zum gröfsten Theile den Magistraten und dem Senat überlassen, weil die Zeit gar nicht ausgereicht haben würde, um wegen aller, selbst nur aller bedeutenderen Verwaltungsmafsregeln die Concilia plebis zu berufen. Meist begnügten sich die Tribunen als Wortführer des souveränen Vol- 601
kes damit, nur bei Fragen von principieller Bedeutung die Souveränität des Volkes zu wahren. Auch die Entwickelung des Privatrechtes entzog sich theilweise der Competenz des Volkes in Folge des Einflusses, den das praetorische Edict und allmählich auch Senatusconsulta (S. 436 f.) darauf gewannen. Rücksichtlich des Staatsrechtes endlich machte sich die Macht thatsächlicher Entwickelungen auf eine Weise geltend, dafs die theoretische Souveränität des Volkes in der Praxis jenen Entwickelungen dienstbar wurde. Ueberhaupt aber darf nicht übersehen werden, dafs bei jeder einzelnen Bethätigung der Volkssouveränität auf dem Gebiete der Legislation die Initiative der Magistrate, mochte sie mit oder ohne Genehmigung des Senats erfolgen, nicht blofs formell ebenso bedeutend war, wie der *jussus populi* oder das *plebiscitum*, sondern materiell sogar bedeutender. Dadurch wurde es möglich, dafs die Concilia plebis in der Zeit nach der Lex Hortensia trotz ihrer in der Theorie unbestreitbaren legislativen Omnipotenz thatsächlich zu einer anfangs von der Nobilität, später von Factionen und einzelnen Demagogen in Bewegung gesetzten Gesetzgebungsmaschinerie herabsanken. Wurde dieselbe gelegentlich auch gegen den Willen der Nobilität oder der jeweilig herrschenden Partei in Bewegung gesetzt, so fehlte es in solchen Fällen doch auch nicht an politischen und religiösen Handhaben, um eine unabhängige Aeufserung des Volkswillens entweder im Entstehen durch Intercession und Obnuntiation (I 842 f.) zu unterdrücken, oder nachträglich wenigstens wegen vorgefallener Formfehler zu annulliren (S. 631 f.)[1].

In dem durch die Lex Hortensia begründeten Zustande erhielt sich die Gesetzgebungscompetenz der Concilia plebis rechtlich bis zum Untergange der Republik. Wenn man indessen auf die in verschiedenen Zeiten verschiedene Bethätigung dieser

---

1) Ascon. p. 67 f. Cic. de dom. 16, 41. Phil. 11, 6, 13. de leg. 2, 6, 14.

Competenz und namentlich auf die Verschiedenheit des Werthes der Senatusconsulta für die Gesetzgebung Rücksicht nehmen will, so lassen sich mehrere Stadien in diesem Zeitraume unterscheiden, welche die Gesetzgebung, indem sie mit dem Verfall des Staatswesens zugleich ausartete, durchlief.

Das erste Beispiel der Durchsetzung und Ausführung eines Plebiscits gegen den entschiedenen Willen des Senats nach der Lex Hortensia gab der Tribun C. Flaminius durch seine *lex agraria* 522/232 (S. 148 f.), von welcher daher Polybius [1]) den
602 Umschwung der Verfassung zum Schlechteren datirt. Wenn dieses Beispiel auch gelegentlich Nachahmung fand, wie bei der *lex Claudia* von 535/219 (S. 162) [2]), dem *plebiscitum Valerium de Oppia lege abroganda* von 559/195 (S. 211) [3]) und dem *plebiscitum Valerium de civitate* von 566/188 (S. 233) [4]), so blieb gleichwohl in der Regel die Ausübung der legislativen Competenz des Volkes abhängig vom Senate, der seinen Einfluſs auf die Gesetzgebung durch die Lex Aelia und Fufia um 601/153 noch verstärkte (S. 315).

Von nachhaltigerer Bedeutung für die Miſsachtung der Mitwirkung des Senats an der Gesetzgebung und für die Beförderung der Demagogie war die *lex agraria* des Ti. Sempronius Gracchus 621/133 [5]) und der durch dieselbe angeregte mit groſsem Erfolg besonders von C. Sempronius Gracchus geführte Kampf zwischen der popularen Partei und den Optimaten (III 8 ff.). Aber zunächst ging der Senat, wenn er auch in einzelnen Fällen öfter unterlag, wie z. B. bei der *lex Maria* 635/119 (III 51), bei welcher er den anfangs versuchten Widerstand aufgab [6]), doch aus diesem Kampfe als Sieger hervor, indem es ihm gelang die Sempronischen Gesetze bis auf wenige wieder zu beseitigen.

Ein radicales Mittel den Einfluſs des Senats auf die Gesetzgebung zu paralysiren wendete der Tribun L. Appulejus Saturninus an, der, eine schon früher üblich gewordene den Schwur der Senatoren fordernde Gesetzesclausel [7]) verschärfend, 654/100 in seine *lex agraria* einen Artikel aufnahm, welcher bestimmte, daſs die Senatoren innerhalb der ersten fünf Tage nach Annahme dieses Gesetzes bei den Quaestoren (I 890)

---

1) Polyb. 2, 21, 8 *ταύτην τὴν δημαγωγίαν .. ἀρχηγὸν μὲν γενέσθαι τῆς ἐπὶ τὸ χεῖρον τοῦ δήμου διαστροφῆς.* 2) Liv. 21, 63. 3) Liv. 34, 1—8. 4) Liv. 38, 36. 5) Liv. ep. 58. 6) Plut. Mar. 4. 7) Lex Bant. 23 I. L. A. S. 45.

schwören sollten sich demselben zu fügen, widrigenfalls sie Ausstofsung aus dem Senate und eine Geldstrafe von zwanzig Talenten zu gewärtigen hätten (III 78) [1]. Ohne Zweifel konnten durch ein solches Mittel auch die nach der Lex Hortensia noch möglichen Annullirungen der Plebiscita wegen vorgefallener Formfehler unmöglich gemacht werden, und es war in der That ein einschüchterndes Beispiel, dafs Saturninus den Q. Caecilius Metellus Numidicus, welcher der Forderung nicht nachkam, ins Exil trieb (S. 563. III 81). In der hiermit beginnenden demagogisch-ochlokratischen Periode hatte der Senat nur soviel Einflufs auf die Gesetzgebung, als die Parteiführer ihm zu lassen für gut fanden, während factisch freilich auch das Volk von den Parteihäuptern abhängig war. Nicht selten wurden Gesetze mit offenbarer Gewalt durchgesetzt, und es war 603
dann mehr eine Frage der thatsächlichen Macht als des Rechtes, ob diese *leges per vim latae* vom Senate für ungültig erklärt werden konnten oder nicht [2].

Zwar versuchte schon 656/98 die *lex Caecilia Didia* (S. 471. III 86) den Einflufs des Senats auf die Gesetzgebung zu sichern, aber erst L. Cornelius Sulla stellte, zunächst 666/88 (III 125) [3] vorübergehend, sodann 672/82 in der Dictatur mit nachhaltigem Erfolg, durch seine *lex Cornelia de tribunicia potestate* [4] die Nothwendigkeit eines Senatusconsultum für die Gesetzgebung als eine nunmehr gesetzliche Vorbedingung her, ohne jedoch die legislative Competenz der Concilia plebis aufzuheben (I 851. III 153 f.). Daher findet sich in der Eingangsformel des 682/72 beantragten Plebiscitum de Thermensibus ausdrücklich angeführt, dafs die Tribunen es *de senatus sententia* beantragten [5]. Indefs nach Wiederherstellung der tribunicischen Macht in ihrem früheren Umfange durch die *lex Pompeja Licinia* 684/70 (III 193) [6] begann die demagogische Ochlokratie auf dem Gebiete der Gesetzgebung von neuem. Auch der erzwungene Schwur des Senats wurde wiederum üblich, wie namentlich bei der in Tributcomitien rogirten consularischen *lex agraria* des C. Julius Caesar 695/59 bezeugt ist (III 286) [7]. Seit der ersten Dictatur Caesars 705/49 war die legislative Com-

1) App. b. c. 1, 29. Plut. Mar. 29. Cat. min. 32. Liv. ep. 69. Cic. Sest. 16, 37. 47, 101. Balb. 21, 48. Schol. Bob. p. 272. [Aur. Vict.] vir. ill. 73. 2) Cic. Phil. 11, 6, 13. 12, 5, 12. 13, 3, 5. 3) App. b. c. 1, 59. 4) App. b. c. 1, 100. 5) I. L. A. S. 114. 6) Liv. ep. 97. 7) Plut. Cat. min. 32. Dio C. 38, 7. App. b. c. 2, 12. Cic. ad Att. 2, 18, 2.

petenz des Volkes und die Mitwirkung des Senats dabei materiell ganz werthlos, was sowohl bei Caesars eigenen zahlreichen legislativen Acten als auch, und zwar besonders deutlich, in der Art hervortritt, wie M. Antonius als Consul 710/44 nach Caesars Tode mit dem Volke und mit dem Senate rücksichtlich der von Caesar angeblich beabsichtigten Gesetze umging (III 491 f.).

Auch innerlich zeigt sich der Verfall der Gesetzgebung darin, dafs sowohl unter der Herrschaft der Nobilität, namentlich seit dem zweiten punischen Kriege, als auch unter der Leitung der Demagogen immer häufiger Ausnahmen von den Gesetzen durch Acte der Gesetzgebung legalisirt, die *leges* von den *privilegia* überfluthet und die Gebiete der Gesetzgebung, der Wahlen und der Gerichtsbarkeit von neuem vermischt wurden. Diesen Zustand hat Tacitus vor Augen, wenn er sagt [1]: *jamque non modo in commune, sed in singulos homines latae quaestiones: et corruptissima re publica plurimae leges.*

Um nun eine Uebersicht der legislativen Thätigkeit der Concilia plebis und der Tributcomitien seit der Lex Hortensia
604 bis zum Untergange der Republik zu geben, aus welcher der Umfang der legislativen Competenz dieser Volksversammlungen erkannt werden kann, wollen wir, wie oben (S. 620 ff. 632 ff.), so weit diefs möglich ist (§ 133), *jussa generalia* und *specialia* (*privilegia, rogationes*) unterscheiden. Letztere lassen sich am zweckmäfsigsten wie in den beiden vorhergehenden Paragraphen nach den verschiedenen Verwaltungsgebieten zur Uebersicht bringen; zu ersteren gehören nicht blofs die auf die Verfassung und das Privatrecht bezüglichen, sondern auch diejenigen Gesetze, welche allgemeine Normen über die verschiedenen Verwaltungsgebiete aufstellten. Denn dazu war das Bedürfnifs eben durch die Theilnahme des Volkes an der Verwaltung vermittelst der *jussa specialia* angeregt, und einzelne Beschlüsse der Art finden sich bereits in der Zeit vor der Lex Hortensia.

In die Uebersicht nehmen wir alle Volksbeschlüsse auf, von denen nicht ausdrücklich bezeugt ist, dafs sie in Centuriatcomitien gefafst sind. Nur bei denjenigen *leges*, bei denen die amtliche Stellung ihrer Urheber unbekannt ist, die also möglicherweise von Consuln und Dictatoren herrühren können, so wie bei denen, die sicher von Consuln und Dictatoren herrühren, ist die Möglichkeit, dafs sie in Centuriactomitien ro-

1) Tac. ann. 3, 27.

girt worden sind, vorhanden. Jedoch ist von einigen der letztern Art die Annahme in Tributcomitien ausdrücklich bezeugt, und auch bei den ungewissen ist die gröfsere Wahrscheinlichkeit für die Tributcomitien (S. 605 f. 609); in einzelnen Fällen[1] steigert sie sich fast zur Gewifsheit. Um indessen so genau als möglich zu verfahren, werden wir die *leges consulares* und *dictatoriae* stets als solche bezeichnen und es bei ihnen jedesmal vermerken, wenn ihre Annahme in Tributcomitien ausdrücklich bezeugt oder wenigstens angedeutet ist. Bei den *leges praetoriae*, die stets nur einen Namen haben, da Praetoren niemals collegialisch Gesetze beantragten, versteht es sich von selbst, dafs sie in Tributcomitien angenommen worden sind. Eine Eintheilung nach patricischer und plebejischer Initiative ist abgesehen davon, dafs sie bei der grofsen Zahl der in dieser Hinsicht ungewissen Gesetze unausführbar ist, nicht erforderlich, da der standesrechtliche Charakter der tribunicischen Gesetzgebung (der *plebiscita*) seit der Lex Hortensia kaum noch in einzelnen Fällen bemerklich ist, und da auch der Gegensatz demokratisch fortschrittlicher und aristokratisch conservativer Gesetze keineswegs durchgreifend mit dem Unterschiede plebejischer und patricischer Initiative zusammenfällt.

Bevor wir jedoch zu dieser Uebersicht schreiten, ist noch
eine kurze Besprechung über die Redaction, Publication 605
und Aufbewahrung der Gesetze einzuschalten.

Die Antragsteller, die ein Gesetz geben (*legem ferre*) wollten, begnügten sich nicht damit, den wesentlichen Sinn ihrer Anträge etwa in derjenigen Form bekannt zu machen, in welcher die Historiker über die Gesetze zu berichten pflegen, sondern sie redigirten den Wortlaut der Gesetze ganz genau, wobei sie sich, wenn sie sich selbst nicht das erforderliche Redactionstalent und die Kenntnifs der zu beobachtenden formellen und materiellen Rücksichten zutrauten, der Hülfe rechtskundiger Leute bedienten[2]. Sodann theilten sie den Entwurf dem Senate mit und stellten ihn auf hölzernen Tafeln öffentlich in der Stadt auf[3], verbreiteten ihn auch wohl auf dem Lande (*promulgare legem*). Da über diese *leges promulgatae*[4] öffentlich in Contionen und sonst discutirt wurde, so konnte es leicht eintreten, dafs der promulgirende Magistrat in Rücksicht auf

---

1) Z. B. Liv. 42, 31. 2) Plut. Ti. Gr. 9. Cic. ad Att. 3, 23, 4. 3) Cic. de leg. agr. 2, 5; vgl. Dion. 10, 57. Liv. 3, 34. 4) Liv. 3, 9. 4, 1. 48. 6, 35. 39. 10, 6. 43, 16.

die öffentliche Meinung einzelne Aenderungen daran vornahm[1]), auch wohl den Gesetzesantrag ganz zurückzog[2]). Aufser den eigentlichen Antragstellern, nach denen das Gesetz genannt wurde, verkündeten (gleichfalls *promulgare*) den Entwurf auch andere Magistrate, die ihn billigten, um dadurch ihre Beistimmung zu erkennen zu geben und somit auf die öffentliche Meinung einzuwirken[3]). Sie hiefsen mit Bezug hierauf *adscriptores*[4]), während von ihnen der Antragsteller als *rogator, lator*[5]), *auctor legis* unterschieden wird. Doch kann der an letzter Stelle aufgeführte Ausdruck auch den intellectuellen Urheber, der den Antragsteller zur Stellung des Antrags bewog, bezeichnen. Bei der Abstimmung wurden niemals die einzelnen Paragraphen der Gesetze einzeln zur Abstimmung gebracht, sondern es wurde, nachdem nochmals in der unmittelbar der Abstimmung vorhergehenden Contio über den Inhalt berathen worden war, das ganze Gesetz in der Fassung, in der es der Präsident dem Volke bei der *rogatio* vorlegte, entweder angenommen (*jubere*) oder abgelehnt (*antiquare*). Jedoch wurde es durch die *lex Caecilia Didia*, dieselbe, welche die Beobachtung des Trinundinums der Promulgationsfrist gesetzlich vorschrieb (S. 471. 647), verboten, Bestimmungen ganz verschiedener Art in ein und dasselbe Gesetz aufzunehmen, wie es früher z. B. bei der Lex Licinia
606 geschehen war[6]), oder über mehrere verschiedene Gesetze in einer Abstimmung (*per saturam*)[7]) entscheiden zu lassen[8]).

Das angenommene Gesetz (*lex perlata*) enthielt an der Spitze eine Formel (*index* und *praescriptio*)[9]), in der die Thatsache der Antragstellung und der Annahme, z. B. *T. Quintius Crispinus consul populum jure rogavit populusque jure scivit*[10]), mit einer Notiz über den Ort (z. B. *in foro*), die voranstimmende Tribus (*principium fuit*) und den Namen des zuerst Stimmenden (*primus scivit*) enthalten war (S. 485). Darauf folgte der Wortlaut des Gesetzes und schliefslich die Sanction, d. h. die Bestimmung gegen etwaige Uebertretung. Es hatten jedoch nicht alle

---

1) Cic. ad Att. 1, 19, 4. Ascon. p. 57 ff. Cic. de inv. 2, 45. 2) Cic. Sull. 22. 23. 3) Liv. 4, 1. Cic. Pis. 15, 35. p. red. in sen. 2, 4. 9, 22. Sest. 33, 72. fam. 1, 9, 16. 4) Cic. de leg. agr. 2, 9, 22. 5) Liv. 4, 48. 6) Liv. 6, 39. 7) Fest. p. 314. Lex Acil. rep. 72 I. L. A. S. 62; vgl S. 69. Vgl. Cic. de leg. 3, 4, 11 *nec plus quam de singulis rebus consulunto*. Das hinter *rebus* überlieferte *semel* ist interpolirt, vgl. 3, 19, 43. 8) Cic. de dom. 20, 53. 9) Cic. de leg. agr. 2, 9, 22. 10) Frontin. de aq. 129; vgl. Cic. Phil. 1, 10, 26. Prob. de not. antiq. in den Gramm. lat. ed. Keil. IV, p. 272.

Gesetze eine Sanction [1]); vielmehr unterscheiden die Juristen in dieser Hinsicht: *leges imperfectae*, d. i. Gesetze ohne Sanction [2]), *leges minus quam perfectae,* d. i. Gesetze, welche eine Strafe auf die Uebertretung setzen, ohne Cassation der eine Uebertretung enthaltenden Handlung in ihren rechtlichen Wirkungen anzuordnen [3]), und *leges perfectae,* d. i. Gesetze, die auch diese Cassation androhen. Besonders verdient hervorgehoben zu werden die aus den Anschauungen der patriarchalischen Zeit hervorgegangene, in politischen Formen nicht ausführbare sacrale Sanction, wegen deren die mit ihr versehenen Gesetze *sacratae* hiefsen (I 583. 592. 638. II 543 ff.). Wenn die Sanction eine Strafandrohung enthielt, so gab sie in der Regel auch die processualische Form an, in welcher der Uebertreter sollte zur Strafe gezogen werden können [4]). Aufserdem enthielt der Schlufs des Gesetzes die Erklärung, dafs durch dieses Gesetz nichts sonst Ungesetzliches legalisirt werden solle: *si quid jus non est rogarier, ejus ea lege nihilum rogatur* [5]), oder vollständiger: *si quid in hac rogatione scriptum est, quod per leges plebisve scita promulgare, abrogare, derogare, obrogare sine fraude sua non liceat, non licuerit; quodve ei qui promulgavit, abrogavit, derogavit, obrogavit, ob eam rem poenae multaeve sit, ejus hac lege nihil rogatur* [6]), oder mit besonderer Beziehung auf die sacrale Sanction anderer Gesetze: *si quid sacro sancti est, quod non jure sit rogatum, ejus hac lege nihil rogatur* [7]). Durch diese Erklärungen suchte der Antragsteller seine persönliche Verantwortlichkeit für die Stellung von Anträgen, die nach andern Gesetzen nicht erlaubt waren, auf- 607
zuheben [8]). Sodann enthielt der Schlufs auch eine Straflosigkeitserklärung, und zwar nicht für den Antragsteller, wie Ihering meint*), sondern für diejenigen, die um dieses Gesetzes willen gegen andere Gesetze verstiefsen — *caput tralaticium de impunitate, si quid contra alias leges eius legis ergo factum sit* [9]) —: *si quis hujusce legis ergo adversus leges rogationes plebisve scita senatusve consulta fecit fecerit, sive, quod eum ex lege roga-*

*) Ihering, Geist des römischen Rechts. Bd. 3. Leipzig 1865. S. 222 ff.

1) Dig. 48, 19, 41. 2) Macrob. Somn. Scip. 2, 17. 3) Ulp. fr. § 2. 4) Dig. 13, 2, 1. Agrim. p. 265 Lachm. 5) Cic. Caec. 33, 95. de dom. 40, 106. 6) Cic. ad Att. 3, 23, 3. 7) Prob. de not. ant. a. a. O. S. 273; die Auflösung von S.S. durch *sacri sancti* beruht ohne Zweifel auf Mifsverständnifs; vgl. Cic. Balb. 14, 33. 8) Vgl. noch Lex Acil. rep. 78 I. L. A. S. 63. 71. Pleb. de Therm. II, 30 I. L. A. S. 114. Lex Rubr. II, 24 I. L. A. S. 117. Frontin. de aq. 129; vgl. auch Lex Tudert. 11 I. L. A. S. 263. 9) Cic. ad Att. 3, 23, 2.

tione plebisve scito senatusve consulto facere oportebit, non fecerit h u i u s l e g i s e r g o, *id ei ne fraudi esto, neve quid ob eam rem populo dare debeto, neve cui de ea re actio neve iudicatio esto, neve quis de ea re apud se agi sinito* [1]. Endlich stand mitunter auch eine Verwahrung gegen illegale Abrogation am Schlufs der Gesetze, z. B. *neve per saturam abrogato aut derogato* [2], die indefs der legalen Abrogation kein Hindernifs bot, da der Abrogirende eben diefs beantragte, dafs das Gesetz mitsammt seiner Sanction und seinen Clauseln abgeschafft werden sollte [3].

Rechtskräftig wurde das Gesetz durch die Verkündigung der Annahme desselben durch das Volk von Seiten des präsidirenden Magistrats; in dem Falle jedoch, dafs wegen des mangelnden Senatusconsultum der Schwur des Senats innerhalb der ersten zehn oder fünf Tage verlangt worden war, erst nach Ablauf dieser Frist. Nach der Annahme blieben die Originalurkunden *) anfangs wohl in den Händen derjenigen Magistrate, welche die Gesetze durchgebracht hatten; die Consuln scheinen die Aufsicht über ihre Leges den Quaestoren, die Tribunen die über die Plebiscita den plebejischen Aedilen überlassen zu haben (I 889. 858). So wurden das Aerarium und der Tempel der Ceres zu Archiven, von denen das letztere eingegangen zu sein scheint, seitdem die Plebiscita den Leges vollkommen gleich-
608 gestellt waren. Für das Publicum aber wurden die Gesetze anfangs auf hölzernen Tafeln aufgeschrieben [4], was sich für Gesetze von temporärer Bedeutung auch später erhalten haben mag; daneben wurden schon früh die dauernde Anordnungen treffenden Gesetze auf Erztafeln eingegraben [5]. Sie wurden sodann an einem öffentlichen Orte, wo sie von ebener Erde aus gelesen werden konnten (*unde de plano recte legi possit*) [6], angeheftet, wofür *legem figere* [7], auch *tabulam figere* [8], der tech-

*) G ö t t l i n g, XV römische Urkunden. Halle 1845.
M o m m s e n, sui modi usati da' Romani nel conservare e pubblicare le leggi ed i senatusconsulti. Annali Bd. 30. Rom 1858. S. 181 ff.
R i t s c h l, in leges Viselliam Antoniam Corneliam observationes epigraphicae. Berol. 1860. Wdh. in den Opusc. philol. Bd. 4. Leipzig 1878. S. 427.

1) Lex reg. de imp. Vespas.; vgl. Lex Tudert. 7 *id ei fraudi multae poenae ne esto* I. L. A. S. 263. 2) Fest. p. 314; vgl. Lex Tudert. 9 I. L. A. S. 263. Cic. ad Att. 3, 23, 3. 3) Cic. ad Att. 3, 23, 2. 4) Dion. 3, 36. 4, 43. 5) Dion. 10, 32. 57. Liv. 3, 57. Cic. Phil. 1, 10, 26. Suet. Vesp. 8. Tac. hist. 4, 40. Serv. ad Verg. Aen. 6, 622. 6) Prob. de not. a. a. O. S. 273. 7) Plaut. Trin. 1039. Cic. ad Att. 14, 12, 1. Phil. 1, 9, 23. 2, 38, 98. 8) Cic. Phil. 1, 1, 3. 5, 4, 12. fam. 12, 1, 1.

nische Ausdruck ist, daher auch *refigere* (S. 632) von der Aufhebung der Gesetze gleichbedeutend mit *rescindere* gesagt wird[1]). Dazu wurde die passende Localität je nach dem Inhalte des Gesetzes gewählt. Insbesondere wurden die Gebäude am Forum[2]), das Atrium libertatis[3]), verschiedene Tempel[4]), darunter auch der Tempel des Jupiter auf dem Capitol[5]), namentlich aber für Plebiscita von internationalem Inhalte (*de societate et foedere ac privilegio cuicumque concessis*), wenigstens in späterer Zeit, wie für die entsprechenden Senatusconsulta (S. 419) der Tempel der Fides auf dem Capitol[6]) benutzt. Betrafen die Gesetze auswärtige Gemeinden, so versteht es sich, dafs sie, insbesondere die Plebiscita der eben erwähnten Art, denselben durch Copien[7]) insinuirt wurden. Auch wurden wohl einzelne Paragraphen aus den Gesetzen da, wo die nächste Gelegenheit sie zu übertreten vorlag, zur Nachachtung angeheftet[8]). Diesen Arten der Publication verdanken wir die Erhaltung mehrerer Gesetze im Original oder in einer Copie (I 20).

Die Aufsicht, welche die plebejischen Aedilen über die im Tempel der Ceres deponirten Plebiscita führten (vgl. I 858)[9]), mochte zu ihrer Zeit genügen; die Aufsicht aber, welche die Quaestoren über die im Aerarium aufbewahrten Gesetze führten, war in Ciceros Zeit sehr mangelhaft[10]), und es wurde den vorgekommenen Betrügereien gegenüber 692/62 durch die *lex Junia Licinia* (III 266) verboten, die Gesetze ohne Zeugen im Aerarium zu deponiren[11]), ja vielleicht sogar geboten, schon bei der Promulgation der Gesetze einen authentischen Text der- 609
selben daselbst zu hinterlegen[12]). Nichts destoweniger klagt Cicero[13]) darüber, dafs es an einer ausreichenden Controle der Gesetze fehle. In der That mufste die Masse von Gesetzen, die sich allmählich über den Zwölftafelgesetzen, dem *fons juris publici et privati*, aufgehäuft hatten[14]), für den Einzelnen schwer zu bewältigen sein. Man begreift daher, wie trotz der Oeffentlichkeit des Staatslebens eine wirkliche Sachkunde auf dem Ge-

---

1) Cic. Phil. 12, 5, 12. 13, 3, 5. Verg. Aen. 6, 622. 2) Dion. 10, 57. 3) Fest. p. 241. 4) Dion. 10, 32. Cic. Quinct. 4, 17. Phil. 2, 14, 35. Tac. ann. 11, 14. 5) Liv. 7, 3. Plut. Cic. 34. Cat. min. 40. Dio C. 39, 21. 6) Suet. Vesp. 8. Jul. Obseq. 68. Tabulae honestae missionis (C. I. L. III, S. 843); vgl. App. Syr. 39; Cic. Cat. 3, 8, 19. Phil. 2, 36. 3, 12, 30. Polyb. 3, 26. Dio C. 45, 17. 7) Suet. Vesp. 8. 8) Cic. ad Att. 3, 15, 6. 9) Dig. 1, 2, 2, 21. 10) Plut. Cat. min. 17. Suet. Caes. 28. 11) Schol. Bob. p. 310. 12) Cic. de leg. 3, 4, 11. 13) Cic. de leg. 3, 20. 14) Liv. 3, 34.

biete des Staatsrechtes sich nur in dem Collegium der Augurn erhielt (I 339 f.).

132. *I. Jussa generalia von 467/287 bis zum Untergange der Republik.*

Unter den *jussa generalia* (*leges* im strengeren Sinne des Wortes, S. 620. 632) stellen wir als Gesetze, welche gröfstentheils das *imperium* berühren, voran:

1. die auf die Magistrate, ihre Wahl und Amtsgewalt bezüglichen Gesetze. Dahin gehört die *lex Maenia* [1], wahrscheinlich gleich 467/287 von einem Tribunen beantragt, welche in Uebereinstimmung mit der demokratischen Tendenz der Lex Hortensia festsetzte, dafs auch bei den Wahlen die Patres *in incertum comitiorum eventum* ihre Zustimmung zur Bewilligung der Lex curiata de imperio für die zu Wählenden ertheilen sollten (I 409. II 116); das vorauszusetzende Gesetz über die Einführung von acht Quaestoren 487/267 (I 891. II 124), vielleicht identisch mit der *lex Titia de provinciis quaestoriis*, die aber auch ebenso gut bei den weiteren Erhöhungen der Zahl der Quaestoren, möglicherweise also erst in der Sullanischen Zeit gegeben sein kann (I 897); das Gesetz, welches die Wiederwahl zur Censur verbot, 489/265 (I 797. II 122) vom Censor C. Marcius Rutilus veranlafst, aber nicht rogirt, wahrscheinlich ein Plebiscit; das vorauszusetzende Gesetz über die Einführung des Praetor peregrinus 512/242 (I 779. II 137); das nach 512/242 anzusetzende *plebiscitum* [2] *Papirium*, welches den Praetor urbanus verpflichtete die bisherigen *tresviri nocturni* oder *tresviri capitales* (S. 106), ausgestattet mit Magistratsbefugnissen, von den Tributcomitien wählen zu lassen (I 884. 910); das vorauszusetzende Gesetz über die Einführung zweier Praetoren für die Provinzen 527/227 (I 781. II 152), vielleicht identisch mit dem *plebiscitum Plaetorium* über die Nothwendigkeit der Anwesenheit von zwei Lictoren bei dem Praetor urbanus und über dessen Jurisdiction (I 784); das Gesetz, welches die Wählbarkeit zum Tribunat und zu der plebejischen Aedilität zum Nachtheil der Angehörigen der Nobilität einschränkte, zwischen 522/232 und 545/209 (I 850. 861. II 152); das Gesetz von 540/214 über die Fortdauer der *lex curiata de imperio* für wiedergewählte Beamte (S. 175); das vorauszusetzende Gesetz über die Wahl der vierundzwanzig Tribuni militum der vier ersten Legionen durch das Volk 547/207 (S. 178);

1) Cic. Brut. 14, 55. 2) Fest. p. 347.

das vorauszusetzende Gesetz über die Erhöhung der Zahl der
Praetoren auf sechs 556/198 (I 781. II 206); die die Strafge- 610
walt der Magistrate beschränkende erste *lex Porcia*, vermuthlich von M. Porcius Cato gegeben in seiner Praetur 556/198 (S. 205); die zweite *lex Porcia*, vermuthlich gegeben vom Praetor P. Porcius Laeca 559/195 (S. 211); die dritte *lex Porcia*, vermuthlich gegeben vom Consul L. Porcius Licinus 570/184 (S. 249); die tribunicische *lex Villia annalis* 574/180 (I 707. II 259); die nicht viel ältere tribunicische *lex Pinaria annalis* (I 707); die *lex Baebia de quaternis praetoribus alternis annis creandis*, wahrscheinlich Plebiscit vom J. 574/180 (I 781. II 259); das Gesetz, durch welches diese Lex Baebia im Jahre darauf wieder abgeschafft wurde (I 781. II 259); das Gesetz, durch welches wiederholt bestimmt wurde (S. 288), dafs die sämmtlichen vierundzwanzig Tribunen der vier ersten Legionen der Volkswahl überlassen seien, 585/169 [1]), wahrscheinlich identisch mit der *lex Rutilia*, welche Bestimmungen über die Rechte der *tribuni rufuli* und *a populo* enthielt [2]), vom Tribunen P. Rutilius Rufus [3]); die ungefähr um 600/154, jedenfalls nach 560/194 [4]) anzusetzende *lex Licinia* und die *lex Aebutia* (beide Plebiscita), welche die Wählbarkeit zu einer aufserordentlichen Magistratur dem jeweiligen Antragsteller, seinen Collegen, Cognaten und Affinen entzogen (I 919. II 315 f.); das von M. Porcius Cato unterstützte Gesetz, *ne quis iterum consul fiat*, 603/151 (I 712. II 316).

Die von Ti. Sempronius Gracchus 621/133 beabsichtigte *lex Sempronia de provocatione* gelangte nicht zur Abstimmung (III 16). Der Antrag des Tribunen C. Papirius Carbo 623/131, *ut eundem tribunum plebi quoties vellet creare liceret*, wurde nicht zum Plebiscit erhoben; vor 631/123 ging jedoch ein Plebiscit durch, dafs, wenn nicht genug Candidaten bei der Wahl der Tribunen aufträten, auch die gewesenen Tribunen wählbar sein sollten (I 851. III 20 f.)[5]). — Eine *lex de abactis*, welche C. Sempronius Gracchus noch im December des J. 630/124 promulgirte, und durch welche die vom Volke abgesetzten Magistrate (*abacti*) [6]) verhindert werden sollten sich wieder um ein Amt zu bewerben, liefs Gracchus selbst fallen (III 30 f.) [7]). — Dagegen wurde die *lex Sempronia de capite civis Romani*, welche in Befolgung der Tendenz der Leges de provocatione die Magistrats-

---

1) Liv. 43, 12. 2) Fest. p. 261. 3) Liv. 43, 16. 4) Vgl. Liv. 33, 42. 34, 53. 35, 9. 5) App. b. c. 1, 21. 6) Fest. ep. p. 23. 7) Plut. C. Gr. 4.

gewalt beschränkte, indem sie die Mitwirkung des Volkes bei Einsetzung einer unprovocabeln Quaestio extraordinaria sicherte, angenommen (S. 561. III 31). — Ein Antrag des Tribunen M. Livius Drusus wollte in Consequenz der Leges Porciae den Magistraten verbieten die Prügelstrafe gegen die Latiner anzuwenden 632 122 [1]); er wurde indefs nicht zum Plebiscit erhoben (II 44f.).

Des Sulla und Q. Pompejus consularische *lex de tribunicia potestate* 666 88 (III 125 f.) wurde sofort wieder aufgehoben. — Von den *leges Corneliae dictatoriae* (672/82—674 80) des Sulla gehören hierher: die *lex de magistratibus* (I 709 f. III 154), die *lex de tribunicia potestate* (I 851 f. III 153 f.), die vorauszusetzende
611 *lex* über die Erhöhung der Zahl der Praetoren auf acht (I 787. III 163) und endlich die *lex de viginti quaestoribus*, von der sich ein Fragment, das *de scribis viatoribus praeconibus* der Quaestoren handelt, erhalten hat (I 20. 884. 893. III 163); dieses Fragment beweist durch Erhaltung der Worte *principium fuit pro tribu* [2]), dafs diese *lex dictatoria* wirklich in Tributcomitien beantragt und beschlossen worden ist. — An dieses Gesetz mag sich auch die *lex Papiria* unbekannter Zeit über die *viatores* der plebejischen Aedilen anschliefsen (I 865. 927). — In wie weit die zur Aufhebung der Leges Corneliae promulgirten *rogationes Aemiliae* des Consuls M. Aemilius Lepidus (676/78) auch auf die genannten sich erstreckten, ist nicht sicher zu ermitteln; sie wurden in Folge des entstandenen Bürgerkriegs nicht durchgebracht (III 174) [3]). — Die *lex Aurelia* des Consuls C. Aurelius Cotta 679/75 hob einige Artikel der Lex Cornelia de tribunicia potestate (I 853. III 179), die *lex Pompeja Licinia* der Consuln Cn. Pompejus Magnus und M. Licinius Crassus hob 684/70 die übrigen Bestimmungen derselben wieder auf (I 853. III 192 f.).

Aufserdem sind noch zu nennen die *lex Cornelia* des Tribunen C. Cornelius 687 67, *ut praetores ex edictis suis perpetuis jus dicerent* (I 776. III 214); das *plebiscitum Clodium de censoria notione* 696/58 (I 820. III 298); die dasselbe wieder aufhebende *lex Caecilia* des Consuls Q. Caecilius Metellus Scipio 702/52 (I 820. III 375); das Gesetz, welches die Abwesenden von der Bewerbung um die Magistrate ausschlofs, 691/63, vielleicht übrigens nur ein Artikel der lex Tullia de ambitu (I 718. III 263) [4]); die tribunicische Rogation auf Einsetzung von Tribuni militum

1) Plut. C. Gr. 9. 2) I. L. A. S. 108. 3) Tac. ann. 3, 27.
4) Suet. Caes. 18. Schol. Bob. p. 302. Plut. Cat. min. 26.

consulari potestate 701/53 (III 359 f.); die *lex Pompeja de jure magistratuum* des Consuls Cn. Pompejus 702/52 (I 718. III 376); die vorauszusetzende *lex Julia* über die Erhöhung der Zahl der Praetoren auf zehn 707/47 (III 437); die *lex Julia* oder die *leges Juliae de magistratibus* 709/45 (III 463 f. 474); die tribunicische *lex Antonia de magistratibus creandis* des L. Antonius aus dem December des J. 709/45 (III 474); die *lex Antonia de dictatura in perpetuum tollenda* [1]), vom Consul M. Antonius 710/44 gegeben (I 764. III 492; vgl. II 564).

2. Auf den Senat, die Competenz desselben und die Ehrenrechte der Senatoren, worüber ohne Senatusconsultum zu bestimmen das Volk nach der Lex Hortensia nicht blofs berechtigt war, sondern auch durch mehrfache uns nicht bekannte Gesetze bestimmt hatte [2]), bezogen sich: das *plebiscitum Claudium*, welches den Senatoren und ihren Söhnen verbot Handelsgeschäfte zu treiben, 535/219 (S. 162); das *plebiscitum Atinium de tribunis plebis in senatum legendis* (I 838. 850), welches wahrscheinlich der Zeit unmittelbar nach der Schlacht bei Cannae 538/216 angehört (S. 173. 359); das *plebiscitum reddendorum equorum* [3]), wodurch die Senatoren um 625/129 den Equus publicus und damit das Stimmrecht in den Reitercenturien verloren (III 25); die *lex Cassia* des Tribunen L. Cassius Longinus, *ut, quem populus damnasset cuive imperium abrogasset, in se-* 612
natu ne esset, 650/104 (S. 362. III 70); die *lex Sulpicia* des Tribunen P. Sulpicius Rufus 666/88, welche den Senatoren verbot mehr als zweitausend Drachmen Schulden zu haben (I 381. III 123), aber bald nachher wieder aufgehoben wurde (III 125) [4]); die *lex Cornelia* des Tribunen C. Cornelius 687/67, *ne quis in senatu legibus solveretur, nisi CC affuissent* (III 214; vgl. § 133, 8) [5]); die wahrscheinlich praetorische und 683/71 gegebene *lex Pupia*, welche Senatssitzungen an den *dies comitiales* zu halten verbot (S. 393. III 191); die *lex Gabinia de senatu legatis ex Kal. Febr. usque ad Kal. Mart. quotidie dando* [6]) des Tribunen A. Gabinius 687/67 (S. 390. III 203); die *lex Tullia de liberis legationibus senatorum* vom Consul M. Tullius Cicero 691/63 (S. 380. III 244). Dagegen ist eine besondere *lex Julia* [7]) über die *legationes liberae* wahrscheinlich nicht anzusetzen (III 292).

---

1) Cic. Phil. 5, 4, 10. 2) Polyb. 6, 16, 3. 3) Cic. de rep. 4, 2. 4) App. b. c. 1, 59. 5) Ascon. p. 58. 72. Dio C. 36, 22. 6) Cic. ad Q. fr. 2, 13, 3. 7) Cic. ad Att. 15, 11, 4.

3. Ueber die Volksversammlungen, ihre Competenz und das Stimmrecht in ihnen handelten: das *plebiscitum Terentium* des Q. Terentius Culleo über die Kinder der Freigelassenen 565/189 (S. 234); die *lex Aelia* und die *lex Fufia de jure et de tempore magistratuum creandorum et legum rogandarum* um 601/153 (I 341 f. 830. II 315. 477. 521); die *lex Gabinia tabellaria* des Tribunen Q. Gabinius 615/139 (S. 344); die *lex Cassia tabellaria* des Tribunen L. Cassius 617/137 (S. 344); die *lex Papiria tabellaria* des Tribunen C. Papirius Carbo
613 623/131 (S. 489. III 20). — Dagegen konnte C. Sempronius Gracchus 632/122 die *rogatio, ut ex confusis quinque classibus sorte centuriae vocarentur* [1]), nicht zum Plebiscit erheben (S. 525. III 43).

Weiter gehören hierher die *lex Maria* des Tribunen C. Marius 635/119 *de suffragiorum latione* (S. 490. III 51), die *lex Aemilia* des Consuls M. Aemilius Scaurus 639/115 *de libertinorum suffragiis* (I 519. III 53), die *lex Caelia tabellaria* des Tribunen C. Caelius 647/107 (S. 527. III 66) und die *lex Caecilia Didia de legum latione* der Consuln Q. Caecilius Metellus Nepos und T. Didius 656/98, welche die *promulgatio trinum nundinum* vorschrieb (I 556. II 471. III 86) und heterogene Bestimmungen *per saturam* zu rogiren verbot (S. 650). Sodann die tribunicische *lex Sulpicia de novorum civium libertinorumque suffragiis* von P. Sulpicius Rufus [2]), welche als *per vim lata* sofort beseitigt wurde [3]), 666/88 (I 519. III 123); die consularische *lex Cornelia Pompeja de comitiis centuriatis*, 666/88, welche die Servianische Form wiederherstellen wollte, aber alsbald wieder abrogirt wurde (S. 516. III 126); die consularische *lex Cornelia* des L. Cornelius Cinna 667/87 (III 129) und die consularischen *leges Papiriae* (III 141) des Cn. Papirius Carbo 670/84, welche die Lex Sulpicia *de novorum civium libertinorumque suffragiis* wieder aufnahmen (I 519. 522).

Dem Tribunen C. Cornelius gelang es 687/67 nicht, ein Gesetz durchzubringen, welches die ausschliefsliche Competenz des Volkes zur Dispensation von den Gesetzen feststellen sollte: *ne quis nisi per populum legibus solveretur*; doch ging die amendirte *lex Cornelia* in der Form durch, dafs die Dispensation durch den Senat erschwert (S. 657) und zugleich festgesetzt wurde, dafs Niemand gegen eine etwaige an das Volk recurri-

---

1) Sall. de rep. 2, 8. 2) Liv. ep. 77. Ascon. p. 64. App. b. c. 1, 55. 3) App. b. c. 1, 59.

rende Rogation bezüglich des betreffenden Senatusconsultum intercediren dürfte (III 214): *ne quis, cum solutus esset, intercederet, cum de ea re ad populum ferretur* [1]. — Die *lex Manilia de libertinorum suffragiis* des Tribunen C. Manilius, noch im December 687/67 beschlossen, wurde sofort für ungültig erklärt (I 519. II 469. III 218 f.). — Die consularische *lex Junia Li-* 614
cinia der Consuln D. Junius Silanus und L. Licinius Murena des J. 692/62 sicherte die Gesetzgebung des Volkes gegen Betrügereien durch die Bestimmung, *ne clam aerario legem inferri* (überliefert ist *ferre*) *liceret* (vgl. S. 653) [2]; sie (oder eine zweite *lex Junia Licinia*) setzte zugleich eine Strafe fest nicht blofs für die Ueberschreitung dieses Verbots, sondern auch für die Verletzung der Lex Caecilia Didia (III 266) [3]. — Schliefslich sind noch zu erwähnen die nicht durchgesetzte tribunicische *lex Manlia de libertinorum suffragiis* des Cn. Manlius 696/58 (I 519. III 308)[4], die tribunicische *lex Clodia de jure et de tempore legum rogandarum* des P. Clodius Pulcher über die Aufhebung der Beschränkungen der Legislation in den Comitien 696/58 (I 830. II 469. 478. III 297), die von demselben Clodius für seine erhoffte Praetur 702/52 vorbereitete *lex de libertinorum suffragiis* (I 519. III 362) und die nicht durchgesetzte consularische *lex Antonia de provocatione* des M. Antonius 710/44, welche eine Appellationsgerichtsbarkeit des Volkes über die in den *quaestiones perpetuae de vi* und *de majestate* Verurtheilten einführen wollte (III 505) [5].

4. Ueber das Privatrecht gab es zahllose Volksbeschlüsse [6]; doch sind nur ziemlich wenige davon bekannt, und selbst diese nur zum Theil mit einiger Sicherheit chronologisch zu fixiren. In die früheste Zeit nach der Lex Hortensia (eher 467/287 als 573/181) gehört die *lex Aquilia de damno* [7], ein Plebiscit [8], welches die Bestimmungen der Zwölf Tafeln *de damno* beseitigte. — In der Zeit zwischen dem ersten und zweiten punischen Kriege wurden die Ehen zwischen Verwandten des fünften und sechsten Grades durch einen Volksbeschlufs erlaubt (I 127. II 153). — In die Zeit der punischen Kriege fällt auch die *lex Atilia de tutela* (I 231. 775), jedenfalls vor 568/186 gegeben, vielleicht eine *lex praetoria* des C. Atilius

---

1) Ascon. p. 57 f. Dio C. 36, 22. 2) Schol. Bob. p. 310. 3) Vgl. Cic. Phil. 5, 3, 8. ad Att. 4, 16, 5. 2, 9, 1. Vat. 14, 33. Sest. 64, 135. 4) Ascon. p. 46. 5) Cic. Phil. 1, 9, 21. 6) Cic. Balb. 8, 21. 7) Gaj. 3, 210 ff. Cic. pro Tull. 9. 8) Inst. 4, 3, 15. Dig. 9, 2, 1.

536/218 [1]) oder des M. Atilius 541/213 [2]), oder ein Plebiscit des Tribunen L. Atilius 544/210 [3]). — Ungefähr in dieselbe Zeit [4]), nicht erst 557/197, gehört die *lex Atinia de rebus furtivis* (I 165), vielleicht ein Plebiscit desselben Tribunen, von dem das Plebiscitum Atinium de tribunis plebis in senatum legendis (S. 657) herrührt. — Desgleichen fällt in diese Zeit die *lex Plaetoria* (I 233) *de cura minorum XXV annis* [5]) oder *de circumscriptione adulescentium* [6]), jedenfalls vor 562/192 gegeben [7]), vielleicht ein Plebiscit desselben Tribunen, von dem die Lex
615 Plaetoria über den Praetor urbanus (S. 654) herrührt. — Endlich gehört in diese Zeit auch ein Plebiscit über die Erlaubnifs der Ehen von Geschwisterkindern (vgl. I 126. II 585) [8]).

Sicher ist die Zeit der *lex Cincia de donis et muneribus* oder *muneralis* des Tribunen M. Cincius Alimentus 550/204 (I 235. II 190 f.). — Im J. 561/193 wurde die gleichfalls tribunicische *lex Sempronia* des M. Sempronius, *ut cum sociis ac nomine Latino pecuniae creditae jus idem quod cum civibus Romanis esset*, gegeben (S. 221). — In dieselbe Zeit ungefähr, vielleicht 559/195 [9]) oder 563/191 [10]), gehört auch die nur durch Catos abmahnende Rede (*dissuasio*) [11]) bekannte, wahrscheinlich nicht angenommene *lex Junia de feneratione*. — Auf unsicherer Vermuthung beruht es, wenn die jedenfalls auf familienrechtliche Verhältnisse bezügliche *lex Maenia* [12]) für eine praetorische *lex Maenia de dote* [13]) des T. Maenius 568/186 [14]) erklärt wird *). — Ferner gehören in diese Zeit die *leges Furiae* oder *Fusiae de jure civili* [15]), von denen eine, die *lex Furia de testamentis* (I 187), ein Plebiscit [16]) des C. Furius, vor 585/169, vielleicht 571/183 (S. 255) anzusetzen ist. — Berühmt ist die von Cato unterstützte *lex Voconia de mulierum hereditatibus* (I 168. 490. II 298), ein Plebiscit [17]) des Tribunen Q. Voconius Saxa [18]) aus dem J. 585/169.

---

*) M. Voigt, die lex Maenia de dote vom Jahre 568 der Stadt. Weimar 1865.
Arndts, die Lex Maenia de dote vom Jahre der Stadt Rom 568. Zeitschr. für Rechtsgesch. Bd. 7. Weimar 1868. S. 1.

1) Liv. 21, 26. 2) Liv. 24, 43. 44. 3) Liv. 26, 33. 4) Vgl. Cic. in Verr. accus. 1, 42, 109. 5) Capit. Marc. 10. 6) Cic. de off. 3, 15; vgl. de nat. deor. 3, 30, 74. Lex Jul. mun. 112 I. L. A. S. 122. 7) Plaut. Pseud. 303; vgl. Rud. 1382. 8) Plut. qu. Rom. 6. 9) Liv. 34, 1; vgl. 35, 41. 10) Liv. 36, 2. 11) Cat. or. 6. 12) Varr. sat. Men. S. 153 Riese. 13) Vgl. Cat. or. 68. 75. 14) Liv. 39, 8. 18. 15) Cic. in Verr. accus. 1, 42, 109. 16) Varr. p. 247 ed. Bip. 17) Gell. 20, 1, 23. 18) Liv. ep. 41.

Die *lex Porcia fenebris* war ein consularisches Gesetz des J. 636/118 (III 52). — Der Zeit nach ungewifs ist die *lex Titia de tutela* (I 231); wenn durch sie die Lex Atilia schon vor 684/70 auf die Provinzen ausgedehnt worden war [1]), so kann sie ein Plebiscit des Sex. Titius 655/99 gewesen sein [2]); doch sprechen andere Umstände dafür, dafs sie jünger als die nachher zu erwähnende Lex Julia war, in welchem Falle sie möglicherweise von dem Tribunen P. Titius 711/43 herrührt. — Ebenso ungewifs ist die *lex Titia,* in der von der Gültigkeit der Wetten beim Spiel die Rede war [3]), nebst einer *lex Publicia* und *lex Cornelia* [4]) ähnlichen Inhaltes.

Nach wahrscheinlicher Vermuthung werden die *lex Cornelia de sponsu* [5]) und die *lex Pompeja de sponsu* [6]) für consularische Gesetze aus dem Consulat des L. Cornelius Sulla und des Q. Pompejus Rufus 666/88 gehalten (III 127) [7]). — Auch die consularische *lex Cornelia Pompeja unciaria* (§ 133, 4, e) des J. 666/88 gehört hierher, wenn sie eine auf die Dauer berechnete Normirung des Zinsfufses enthielt (III 126). — Während der Tribun C. Cornelius 687/67 mit einem Vorschlage, *ne quis* 616
legatis exterarum nationum pecuniam expensam ferret, bei der Vorberathung des Senats nicht durchdrang (III 204) [8]), ging in demselben Jahre das Plebiscit des A. Gabinius, *ne provincialibus liceret Romae versuram facere* [9]), durch (III 203). — Die *lex Scribonia* *) *de usucapione servitutum* [10]) rührt entweder von dem Consul C. Scribonius Curio 678/76 (III 178) oder von dessen Sohne, dem Tribunen C. Scribonius Curio 704/50 [11]), her. — Zwei Gesetze *de usucapione rerum vi possessarum* [12]), die *lex Julia* und die *lex Plautia,* sind identisch mit der später zu erwähnenden Lex Plautia de vi (S. 666) und der Lex Julia de vi (§ 135). — Noch ist zu erwähnen die dictatorische *lex Julia* des C. Julius Caesar *de pecuniis mutuis* (vielleicht auch *de cessione bonorum*) 705/49 (III 421) und die gleichfalls dictato-

---

*) M. Voigt, über den Bestand und die historische Entwickelung der Servituten und Servitutenklagen während der römischen Republik, in den Berichten der kgl. sächs. Ges. d. Wiss. 1874. S. 159. bes. S. 180.

1) Cic. in Verr. accus. 1, 56, 146. 2) Cic. de or. 2, 11, 48; vgl. jedoch de leg. 2, 6, 14. 3) Dig. 11, 5, 3. 4) Dig. a. a. O. 5) Gaj. 3, 124. 6) Gaj. 3, 123. 7) Vgl. Fest. p. 375. 8) Ascon. p. 56. 9) Cic. ad Att. 5, 21, 12. 6, 2, 7. 10) Dig. 41, 3, 4, 29; vgl. Cic. Caec. 26, 74. 11) Cic. fam. 8, 6, 5. 12) Gaj. 2, 45. Dig. 41, 3, 33, 2.

rische *lex Julia de modo credendi possidendique intra Italiam* 707/47 (III 435). — Zweifelhaft bleibt, ob die *lex Julia de tutela* (I 232), welche zur Erweiterung der Lex Atilia, vielleicht auch der Lex Titia diente [1], und die *lex Julia de cessione bonorum* [2] von Caesar (III 422) oder von Augustus herrühren, sowie auch, ob letztere überhaupt ein besonderes Gesetz war. — Den Schlufs der privatrechtlichen Gesetze der republicanischen Zeit macht die *lex Falcidia de legatis* (I 187) des Tribunen P. Falcidius 714/40 (III 576) [3]. Die *lex Glicia de querela inofficiosi* [4], die man aus nichtigen Gründen in das J. 505/249 setzte, verdankt wohl nur einem Schreibfehler für *Falcidia* ihre Entstehung.

5. Auf den Civilprocefs, auf den auch einige der vorhergenannten Gesetze, namentlich die Lex Plaetoria [5], Bezug hatten, erstrecken sich: die *lex Silia* über die *legis actio per condictionem* [6], vielleicht ein Plebiscit derselben Silii, von denen die Lex de mensuris et ponderibus (S. 670) [7] herrührt, und der Zeit der punischen Kriege angehörig; die die Lex Silia erweiternde *lex Calpurnia* [8] unbekannter Zeit, jedoch wohl nur wenig jünger, etwa eine *lex praetoria* des Praetor urbanus C. Calpurnius Piso von 543/211 [9]; die *lex Crepereja* [10], welche das Succumbenzgeld von fünfhundert Libralassen auf einhundert fünfundzwanzig Sesterzen herabsetzte [11]; die *lex Aebutia,* welche neben dem Legisactionsprocesse den Formularprocefs einführte [12], etwa aus der Zeit des zweiten punischen Kriegs oder
617 aus der nächstfolgenden Zeit (S. 297) [13]; vielleicht auch eine *lex Julia de judiciis privatis* vom Dictator C. Julius Caesar (708/46), wenn man nämlich mit Recht aus der Erwähnung zweier *leges Juliae* [14], durch welche das Legisactionsverfahren abgeschafft worden sei, neben der *lex Julia* des Augustus auf ein Gesetz des Caesar schliefst (III 455).

Aufserdem gehören hierher die *lex Mamilia de limitibus* [15], welche eine Bestimmung über die *arbitri* enthielt und vielleicht von dem Consul C. Mamilius Turrinus 515/239 herrührt; die *lex Hostilia* über gerichtliche Stellvertretung bei der *actio furti* [16] und die *lex Licinia* über die *actio communi dividundo* [17], beide

---

1) Ulp. 11, 18. Gaj. 1, 185. 2) Gaj. 3, 78. 3) Dio C. 48, 33. 4) Dig. 5, 2, 4. 5) Cic. nat. deor. 3, 30, 74. Varr. l. l. 6, 5. 6) Gaj. 4, 19. 7) Fest. p. 246. 8) Gaj. 4, 19. 9) Liv. 25, 41. 10) Liv. 41, 28. 11) Gaj. 4, 95. 12) Gell. 16, 10, 8. Gaj. 4, 30 f. 13) Vgl. Liv. 39, 55. 41, 6. 42, 4. 44, 17. 14) Gaj. 4, 30. 15) Cic. de leg. 1, 21, 55. 16) Instit. 4, 10. 17) Dig. 4, 7, 12.

sonst ganz unbekannt; endlich die ihrem Inhalte nach unbekannte *lex Aurelia* des Consuls C. Aurelius Cotta *de judiciis privatis* 679/75 (III 179), welche gleich darauf vom Bruder des Antragstellers M. Aurelius Cotta in dessen Consulate 680/74 abgeschafft wurde [1]).

Die *lex praediatoria*, welche den Publicanen die *pignoris capio* gegen Staatsschuldner gestattete [2]), aus unbekannter Zeit, ist wahrscheinlich überhaupt kein Volksbeschlufs; denn sonst würde die Bezeichnung des Gesetzes mit dem Namen des Antragstellers schwerlich fehlen.

6. Das Criminalrecht ist erst mit dem Einreifsen der Sittenverderbnifs in ausgedehnterem Umfange [3]) zum Gegenstande von solchen Volksbeschlüssen geworden (*bonae leges ex malis moribus procreatae*) [4]), welche allgemeine Verbote gewisser Verbrechen enthielten, während früher die Gerichtsbarkeit der Comitien und Specialbeschlüsse derselben über Einsetzung von *quaestiones extraordinariae* (S. 628. 637. § 133, 5, *c*) genügt hatten. Von den Gesetzen über das Criminalrecht lassen sich die über den Criminalprocefs nicht gut trennen, weil namentlich die spätern criminalrechtlichen Gesetze seit 605/149 in der Regel die Verbrechen nicht blofs verboten und mit Strafe bedrohten, sondern zugleich eine Procefsordnung für die Verfolgung der Verbrecher durch eine sogenannte *quaestio perpetua* enthielten.

Aus der Zeit vor Einsetzung der ersten *quaestio perpetua* 605/149 lassen sich überhaupt nur wenige criminalrechtliche Gesetze nachweisen. Eins der ältesten scheint die *lex Fabia de plagiariis* gewesen zu sein, welche gegen Menschenraub gerich- 618
tet war [5]) und nach nicht unwahrscheinlicher Vermuthung für ein consularisches Gesetz des Q. Fabius Labeo 571/183 (S. 269) gehalten wird. — Aufserdem gehören in diese frühere Zeit sicher zwei gegen *ambitus* *) gerichtete Gesetze: die *lex Cornelia Baebia* der Consuln des J. 573/181 P. Cornelius Cethegus und M. Baebius Tamphilus (I 717. II 257), und die *lex Cornelia Fulvia* der Consuln des J. 595/159 Cn. Cornelius Dolabella und M. Fulvius Nobilior (I 717. II 312).

---

*) Rinkes, de crimine ambitus et de sodaliciis apud Romanos tempore liberae reipublicae. Lugd. Bat. 1854.

1) Ascon. p. 67. 2) Gaj. 4, 28. Suet. Claud. 9. Aes Malac. 64. 3) Vgl. Cic. de off. 2, 21, 75. 4) Macrob. Sat. 2, 13. 5) Cic. Rab. perd. 3, 8. Dig. 48, 15.

Das erste eine *quaestio perpetua* anordnende Criminalgesetz war die *lex Calpurnia de pecuniis repetundis* des Tribunen L. Calpurnius Piso Frugi 605/149 (I 786. II 321 f.); darauf folgte kurz vor der Zeit des C. Sempronius Gracchus [1], wahrscheinlich 628/126, die gegen dasselbe Verbrechen*) gerichtete *lex Junia* des Tribunen M. Junius (III 26)[2]; auf diese die inschriftlich erhaltene, gewöhnlich *lex Servilia* (I 20)**) genannte, richtiger *lex Acilia* [3]) zu nennende *lex repetundarum*, beantragt von M'. Acilius Glabrio[4], der als Vater des Praetors von 684/70 sehr wohl 632/122 gleichzeitig mit Rubrius[5] und C. Gracchus das Tribunat bekleidet haben kann (III 40); endlich die *lex Servilia repetundarum* des *C. Servilius Glaucia*[6], nicht aus dessen Praetur 654/100[7], sondern aus seinem Tribunate, das 643/111 anzusetzen ist, weil in diesem Jahre die Lex Acilia abgeschafft wurde, wie daraus folgt, dafs in demselben Jahre auf der Rückseite der Erztafeln, auf deren Vorderseite die Lex Acilia steht, die damals gegebene Lex agraria (§ 133, 4, *a*) eingegraben worden ist (III 55).

Aufser diesen Repetundengesetzen lassen sich nur vier Criminalgesetze mit Wahrscheinlichkeit der Zeit vor Sulla zuschreiben: eine *lex Sempronia de sicariis et veneficis* des C. Sempronius Gracchus 631/123, in der auch das Verbot *ne quis judicio circumveniretur* enthalten war (welches III 31 wohl mit Unrecht der *lex Sempronia de capite civis Romani* beigelegt wird), und durch welche die damals bereits bestehende *quaestio perpetua* (S. 340) entsprechend der später auf der *lex Cornelia de sicariis et veneficis* beruhenden organisirt zu sein scheint[8]; die *lex Gabinia de majestate*, welche das Anstiften heimlicher Zusam-
619 menkünfte mit Todesstrafe *more majorum* (d. h. mit der durch *verbera* verschärften Todesstrafe) verpönte[9], vielleicht vom Tri-

*) C. G. Zumpt, de legibus judiciisque repetundarum in republica Romana commentationes. Berol. 1845. 1847.
Th. Mommsen in den Inscr. lat. antiq. S. 54 ff. 555.

**) Aufser den I 20 citirten Schriften vgl. noch:
Hagge, einige Bemerkungen über die Lex Servilia repetundarum. Glückstadt 1845.

1) Vgl. Lucil. bei Non. Marc. p. 290 G. I. L. A. S. 555. 2) Lex Acil. rep. 23. 74 I. L. A. S. 59. 62. 3) Cic. in Verr. act. 1, 17, 51. accus. 1, 9, 26. 4) Ps. Ascon. p. 149. 165. 5) Boeckh C. I. G. n. 2485. 6) Ascon. p. 21. Cic. Rab. Post. 4, 9. Balb. 23, 53. 24, 54. Val. Max. 8, 1, 8. 7) Cic. Brut. 62, 224. 8) Cic. Cluent. 55, 151. 56, 154; vgl. Cic. de fin. 2, 16, 54. de nat. deor. 3, 30, 74. 9) Porc. Latro in Cat. 19.

bunen Q. Gabinius 615/139 (S. 344); die *lex Appuleja de majestate* [1]), wahrscheinlich ein Plebiscit des L. Appulejus Saturninus 654/100 (III 82)*); die *lex Remmia de calumniatoribus*, welche, jedenfalls vor 674/80, vermuthlich 663/91 (III 101) gegeben [2]), Strafe auf sykophantische Anklagen setzte und processualische Verfolgung des *calumniator* vor demjenigen Gerichtshofe anordnete, vor welchem in Folge seiner Anklage der *reus* verurtheilt worden war [3]); sie ist schwerlich älter als die Repetundengesetze und wohl auch ein Plebiscit. — Ob die *lex Memmia de incestu* 643/111 (III 55) ein allgemeines Criminalgesetz war oder zu den Specialgesetzen gehört (§ 133, 5, c), läfst sich nicht feststellen. — Da auch die Quaestiones perpetuae *de peculatu* und *de ambitu* schon vor Sulla bestanden zu haben scheinen**), so sind auch für sie Gesetze vorauszusetzen.

Aus Sullas Dictatur, und zwar aus dem J. 673/81 (III 166), stammen die *lex Cornelia repetundarum* [4]), die *lex Cornelia de majestate* [5]), die *lex Cornelia de sicariis et veneficis* [6]) und die *lex Cornelia de falsis*, auch *lex Cornelia testamentaria* und *nummaria* genannt, weil darin unter Anderem auch Fälschung von Testamenten und Münzen verboten war [7]); wahrscheinlich auch eine *lex Cornelia de peculatu* (III 166). Diese *leges Corneliae* enthielten auch Bestimmungen über die Art der (schriftlichen oder mündlichen) Abstimmung [8]) und über die Rejection der Richter [9]). Die *lex Cornelia de injuriis* [10]) jedoch, nach modernen Begriffen allerdings ein Criminalgesetz, setzte keine *quaestio perpetua* ein. Wahrscheinlich ist auch eine besondere *lex Cornelia de adulteriis et pudicitia* anzunehmen (III 166), da es zweifelhaft ist, ob Sullas Bestimmungen *περὶ γάμων καὶ σωφροσύνης* [11]) in der *lex de injuriis* standen [12]). Unsicher ist ob Sulla *leges de vi* und *de ambitu* gegeben hat (III 166).

---

*) Dieck, Geschichte des römischen Majestätsverbrechens, in den Historischen Versuchen über das Criminalrecht der Römer. Halle 1822. S. 1, insbes. S. 71.

**) Lohse, de quaestionum perpetuarum origine, praesidibus, consiliis. Plaviae 1876.

1) Cic. de or. 2, 25. 49. 2) Cic. Rosc. Am. 19, 55. Schol. Gron. p. 431. 3) Vgl. Ascon. p. 30. 4) Cic. Rab. Post. 4, 9. 5) Cic. Pis. 21, 50. Ascon. p. 59. 6) Cic. Cluent. 54—57. Dig. 48, 8. 7) Cic. in Verr. accus. 1, 42, 108. Inst. 4, 18, 7. Dig. 48, 10. 8) Cic. Cluent. 20, 55. 27, 75. 9) Cic. in Verr. accus. 2, 31, 77. 10) Dig. 48, 2, 12, 4. 47, 10, 5. Inst. 4, 4, 8. 11) Plut. comp. Lys. et Sull. 3. 12) Vgl. Dig. 48, 5, 22, 2. Coll. Mos. 4, 2, 2.

Bald nach Sulla, jedenfalls vor 691/63, wurde die *lex Plautia de vi* [1]) gegeben, in der auch die *usucapio rerum vi possessarum* verboten war (vgl. S. 661) [2]): ein Gesetz, welches man ohne Grund dem Tribunen M. Plautius Silvanus 665/89 beilegt und von einer vermeintlichen *lex Lutatia de vi* des Consuls 676/78 unterscheidet, während die *lex Plautia de vi* wahrscheinlich von einem Tribunen Plautius unter Beistand des Consuls Q. Lutatius Catulus [3]) beantragt war (III 175)*).

620 Nach Wiederherstellung der Demokratie wurden zunächst strengere Gesetze gegen *ambitus* nothwendig. Dahin gehört die *lex Aurelia de ambitu* [4]), möglicherweise vom Consul C. Aurelius Cotta 679/75 (S. 656. 663), aber wahrscheinlicher vom Praetor L. Aurelius Cotta 684/70 (III 198) gegeben. Ob das von Plutarch erwähnte gesetzliche Verbot der Nomenclatores, welches Cato bei seiner Bewerbung um das Militärtribunat befolgt haben soll [5]), ein Artikel dieser *lex Aurelia de ambitu* war oder ein besonderes etwa gleichzeitig gegebenes Gesetz, mufs dahingestellt bleiben. — Es folgt die *lex Acilia Calpurnia de ambitu* der Consuln M'. Acilius Glabrio und C. Calpurnius Piso vom J. 687/67 [6]), gewöhnlich blofs *lex Calpurnia* genannt, welche sicher *in foro*, also in Tributcomitien [7]), angenommen worden ist (III 213). Sie war eigentlich eine Umarbeitung eines vom Tribunen C. Cornelius 687/67 beabsichtigten Plebiscits, welches dem Senate zu streng erschien (III 204) [8]). — Eine Ergänzung der *lex Calpurnia* wird die *lex Fabia de numero sectatorum* (I 716 f.) gewesen sein; sie war wahrscheinlich ein tribunicisches Gesetz aus dem J. 688/66 (III 224. 232) [9]). — Strenger noch als die *lex Calpurnia* war das consularische Gesetz des Cicero, die *lex Tullia de ambitu* 691/63 (III 245) [10]); wenn ein Schlufs aus Ciceros Stillschweigen über die Annahme dieses Ge-

---

*) Wächter, Revision der Lehre von dem Verbrechen der Gewaltthätigkeit (crimen vis), im Neuen Archiv des Criminalrechts. Bd. 13. Halle 1833. S. 1, insbes. S. 8.

C. F. Hermann, disputatio de lege Lutatia. Göttingen 1844.

1) Sall. Cat. 31. decl. in Cic. 2, 3. Ascon. p. 55. Cic. fam. 8, 8, 1. Mil. 13, 35. Schol. Bob. p. 368. 2) Gaj. 2, 45. Dig. 41, 3, 33, 2. 3) Cic. Cael. 29, 70. 4) Cic. ad Q. fr. 1, 3, 8. 5) Plut. Cat. min. 8. 6) Schol. Bob. p. 361. Ascon. p. 68. 88. Cic. Mur. 23, 46. 32, 67. Sall. Cat. 18. 7) Ascon. p. 75. 8) Dio C. 36, 21. Ascon. p. 74. 9) Cic. Mur. 34, 71. 10) Cic. Mur. 2. 3. 23. 32. 41. Sest. 64. Planc. 34. Ascon. p. 83. 85. Schol. Bob. p. 269. 309. 324. 362. Dio C. 37, 29.

setzes in Centuriatcomitien bei bemerkenswerther Gelegenheit erlaubt ist [1], so ist die Annahme desselben in Tributcomitien wenigstens indirect bezeugt. — Eine tribunicische *lex Aufidia de ambitu*, welche der Tribun M. Aufidius Lurco 693/61 beabsichtigte [2], scheiterte aus unbekannten Gründen (III 271) [3].

Aus Caesars Zeit rühren her die wenigstens hundert undein Capitel [4] umfassende *lex Julia de pecuniis repetundis*, von C. Julius Caesar in seinem Consulat 695/59 (III 292) gegeben [5] und von Cicero ihrer Strenge und Gerechtigkeit wegen gerühmt, die indessen Pompejus 699/55 durch ein noch strengeres Gesetz zu ersetzen gedachte (III 339); die *lex Pompeja de parricidio* aus dem Consulate des Cn. Pompejus 699/55 (III 339), welche genauere Vorschriften über die Verfolgung dieses von Sulla der *quaestio de sicariis* unterworfenen Verbrechens [6] enthielt [7]; die zu den Ambitusgesetzen zu rechnende *lex Licinia de sodaliciis*, welche, vom Collegen des Pompejus M. Licinius Crassus 699/55 (III 340) gegeben, gegen das durch die 621
sodalicia organisirte Bestechungswesen mit strengerer Bildung des Schwurgerichts einschritt [8]; die *lex Pompeja de ambitu* aus dem dritten Consulate des Cn. Pompejus 702/52 (III 369) [9], welche Strafen und Procedur der neben der *lex Licinia* in Kraft gebliebenen *lex Calpurnia* und der *lex Tullia* schärfte [10]; endlich zwei *leges Juliae* aus Caesars Dictatur 708/46 (III 455), die eine *de vi* *), die andere *de majestate*, welche die Strafe beider Verbrechen erschwerten [11]. — Einige andere criminalrechtliche *leges Juliae* sind in Betreff der Urheberschaft des Caesar oder des Augustus nicht sicher zu fixiren (III 455).

Noch sind zwei criminalrechtliche Gesetze zu erwähnen, deren Zeit und Urheber unbekannt ist: die *lex Scantinia* oder *Scatinia* **) *de nefanda Venere*, welche gewifs nicht von dem dieses Verbrechens wegen 527/227 vom Volke verurtheilten Tribunen C. Scatinius (S. 585) herrührt, aber doch wohl tri-

---

*) Wächter, in der auf S. 666 citirten Abh. S. 31.
**) Göttling, im Philologus Bd. 1. Stolberg 1846. S. 167.

1) Cic. Vat. 15, 37. 2) Cic. ad Att. 1, 16, 13. 3) Cic. ad Att. 1, 18, 3. 4) Cic. fam. 8, 8, 3. 5) Cic. Sest. 64, 135. Vat. 12, 29. Rab. Post. 4. 5. Pis. 16, 37. 21, 50. 37, 90. Schol. Bob. p. 310. 321. Dig. 48, 11. 6) Ungenau Dig. 1, 2, 2, 32. 7) Paul. sent. 5, 24. Dig. 48, 9. 8) Cic. Planc. 15, 36. Schol. Bob. p. 253. 261. Cic. fam. 8, 2, 1. Dio C. 39, 37. 9) Ascon. p. 37. Cic. ad Att. 13, 49, 1. 10, 4, 8. 10) App. b. c. 2, 23. Dio C. 40, 52. 55. Plut. Cat. min. 48. Pomp. 55. 11) Cic. Phil. 1, 9, 23.

bunicischen Ursprungs ist, vor 704/50 gegeben (III 402)[1], und die der *lex Scatinia* einmal entgegengesetzte *lex Titia*[2]) unbekannten Inhaltes, wahrscheinlich auch ein Plebiscit, vielleicht aus dem J. 655/99 (vgl. S. 661).

7. Von diesen criminalrechtlichen Gesetzen sind die *leges judiciariae* zu unterscheiden, welche über die Aufstellung des *album judicum* handelten, aus dem nicht bloſs die Geschwornengerichte für die *quaestiones perpetuae*, sondern auch die *judices selecti* für den Civilproceſs zu nehmen waren. Jedoch berührten sie sich mit jenen, insofern auch einige von jenen Vorschriften über die Aufstellung des *album judicum* enthielten, und insofern einige von diesen gleich den criminalrechtlichen Gesetzen auch über die Bildung des Geschwornengerichts aus dem *album judicum* handelten. Diese Art von Gesetzen kam erst mit dem Absterben der Volksgerichtsbarkeit als theilweise aequivalente Aeuſserung der Volkssouveränität zur Zeit der Unter-
622 grabung des Ansehens der Nobilität durch die Parteikämpfe der Optimaten und Popularen auf.

In Opposition gegen den Senat und die Nobilität setzte C. Sempronius Gracchus, nachdem sein Bruder Tiberius 621/133 vergeblich eine solche *lex judiciaria* promulgirt hatte (III 16)[3], seine tribunicische *lex Sempronia judiciaria* 632/122 (III 38) durch, welche die Senatoren von dem *album judicum* ausschloſs und die Bildung desselben aus dem Ritterstande zum Gesetz erhob[4]. — Die *lex Servilia judiciaria* des Consuls Q. Servilius Caepio 648/106[5], welche das *album judicum* aus Senatoren und Rittern zugleich bilden wollte[6], ward nicht durchgesetzt (III 67 f.)[7]. — Die tribunicische *lex Livia judiciaria* 663/91, welche in ähnlicher Tendenz im Interesse des Senats beantragt war[8], ging zwar durch, wurde aber sofort durch ein Senatusconsultum mit den andern *leges Liviae* für ungültig erklärt (III 97 ff.)[9]. — Die *lex Plautia judiciaria* des Tribunen M. Plautius Silvanus 665/89 verschaffte den Senatoren wenigstens die Möglichkeit in

---

1) Cic. fam. 8, 12. 3. 8, 14. 4. Suet. Dom. 8. Juv. 2, 44. 2) Auson. epigr. 89. 3) Plut. Ti. Gr. 16. Dio C. fr. 83 B. 4) App. b. c. 1, 22. Vell. 2, 6. 32. Tac. ann. 12. 60. Ps. Ascon. p. 103. 145. Flor. 3. 13. 17: vgl. Plut. C. Gr. 5. Liv. ep. 60. 5) Cic. de inv. 1, 49, 92. Brut. 43. 161. 44. 164. 6) Tac. ann. 12. 60. Cic. a. a. O. und Cluent. 51. 140. Obseq. 101. 7) Cic. in Verr. act. 1. 13, 38. Ps. Ascon. p. 103. 145. Cic. Brut. 43. 161. 8) App. b. c. 1, 35. Liv. ep. 70. 71. [Aur. Vict.] vir. ill. 66. Vell. 2. 13. Cic. Rab. Post. 7, 16. Cluent. 56. 153. Flor. 3. 17. 9) Cic. de leg. 2, 6, 14. 2. 12, 31. de dom. 16, 41. Ascon. p. 68.

das *album judicum* zu kommen dadurch, dafs sie die Bildung desselben dem Praetor urbanus entzog und dem Volke in der Weise übertrug, dafs jede der fünfunddreifsig Tribus je fünfzehn ihrer Mitglieder in die Geschwornenliste wählen sollte (S. 539. III 115)[1]). Dennoch blieben auch bei diesem Modus die Ritter thatsächlich im Besitz der Gerichte.

Erst die *lex Cornelia judiciaria* *) aus Sullas Dictatur 672/82 verordnete die Bildung des *album judicum* aus den Mitgliedern des durch Ritter ergänzten Senats (III 156)[2]). — Die 623
praetorische *lex Aurelia judiciaria* des L. Aurelius Cotta 684/70 setzte die Bildung des *album judicum* aus den drei Ständen der Senatoren, der Ritter und der Aerartribunen fest (III 197)[3]). — Als Ergänzungsgesetze hierzu sind anzusehen: die tribunicische *lex Vatinia de alternis consiliis rejiciendis* 695/59, welche gegenüber den Leges Corneliae (S. 665) ein ausgedehnteres Rejectionsrecht bei der Bildung des Gerichtshofs festsetzte (III 283)[4]); die praetorische *lex Fufia judiciaria* des Q. Fufius Calenus 695/59, welche, lediglich zur Controle, getrennte Abstimmung der drei Richterabtheilungen in drei verschiedenen Urnen anordnete (III 282)[5]), und die consularische *lex Pompeja judiciaria* 699/55, welche die Wahlfähigkeit der Richter der drei Stände an erschwerende Bedingungen knüpfte und auch einen andern Wahlmodus vorschrieb (III 340)[6]).

Die *lex Julia judiciaria* aus Caesars Dictatur 708/46, die nur dann in die Uebersicht der Gesetze der Tributcomitien gehört, wenn Ciceros Angabe, dafs sie in Centuriatcomitien beschlossen worden sei (S. 606), falsch ist, liefs das *album judicum* unter Ausschlufs der Aerartribunen nur aus Senatoren und Rittern bilden (III 455)[7]). — Die consularische *lex Antonia judiciaria* 710/44 verordnete, dafs zu den senatorischen und ritterlichen Richtern eine dritte aus Centurionen und Veteranen gebildete Abtheilung hinzukommen sollte (III 505)[8]); sie wurde

*) Wilmanns, über die Gerichtshöfe während des Bestehens der Lex Cornelia judiciaria, im Rhein. Mus. N. F. Bd. 19. Frankfurt 1864. S. 528.

1) Ascon. p. 79. 2) Vell. 2, 32. Tac. ann. 11, 22. Ps. Ascon. p. 99. 103. 145. 149. Schol. Gron. p. 384. 3) Ascon. p. 16. 67. 78. Ps. Ascon. p. 103. Schol. Bob. p. 229. 235. 339. Cic. ad Att. 1, 16, 3. 4) Cic. Vat. 11, 27. Planc. 15, 36. Schol. Bob. p. 321. 323. 235. 5) Dio C. 38, 8. Schol. Bob. p. 235. 6) Cic. Pis. 39, 94. Phil. 1, 8, 20. Ascon. p. 16. Sall. de rep. 2, 3. 7. 12. 7) Suet. Caes. 41. Dio C. 43, 25. 8) Cic. Phil. 1, 8, 19. 5, 5 f. 8, 9, 27.

im Jahre darauf durch ein Senatusconsultum für ungültig erklärt (III 526)[1]).

8. An die Criminalgesetze schliefsen wir die Polizeigesetze an, welche gleichfalls erst in späterer Zeit, als die Censur und die Strafgewalt der Magistrate nicht mehr genügte, Gegenstand von Volksbeschlüssen wurden. Eins der ältesten scheint die schon von Plautus[2]) erwähnte *lex alearia* gewesen zu sein, die, jedenfalls vor 550/204, das Würfelspiel verbot, bei der es indessen, da die Bezeichnung mit dem Namen des Antragstellers fehlt, zweifelhaft ist, ob sie überhaupt ein Volksbeschlufs war (vgl. S. 663), und die auf keinen Fall mit der Lex Titia oder
624 Publicia oder Cornelia, welche über Wetten bei erlaubten Spielen handelten (S. 661), verwechselt werden darf. — Ungefähr gleichzeitig ist die tribunicische *lex Silia de mensuris et ponderibus*[3]), vielleicht von den Urhebern der Lex Silia de condictione (S. 662).

Ziemlich sicher datirt ist das erste Gesetz gegen den Luxus, speciell gegen den Kleiderluxus, da es auf Veranlassung der Censoren C. Flaminius und L. Aemilius (534/220), vielleicht von dem Tribunen M. Metilius 537/217 (S. 169), gegeben worden ist: die *lex Metilia* (S. 161). — Daran schliefst sich die Reihe der stets erfolglosen *leges sumptuariae* *), welche mit der *lex Oppia sumptuaria* des Tribunen M. Oppius 539/215[4]) beginnt; dieses Gesetz, das den Luxus der Frauen in Betreff des Goldschmucks, der Kleidung und des Gebrauchs der Wagen einzuschränken versuchte (S. 174), wurde bereits 559/195 durch die gegen die Auctoritas des Senats (S. 646) beantragte tribunicische *lex Valeria* wiederum abgeschafft (S. 211). — Als ein Luxusgesetz ist auch die 545/209 gegebene tribunicische *lex Publicia* zu betrachten, welche die Sitte an den Saturnalien Wachsfackeln (*cerei*) zu verschenken beschränkte (S. 189); in gewissem Sinne auch die schon (S. 660) erwähnte *lex Cincia muneralis* 550/204 (S. 190).

Die der Zeit nach folgenden *leges sumptuariae* richteten sich

---

*) Boxmann, de legibus Romanorum sumptuariis Lugd. Bat. 1816. Penning, de luxu et legibus sumptuariis Lugd. Bat. 1826. Dernburg, über die römische Luxusgesetzgebung, in der Züricher Monatsschrift 1856.

1) Cic. Phil. 13, 3. 2) Plaut. Mil. 164; vgl. Cic. Phil. 2, 23, 56. Ps. Ascon. p. 110. 3) Fest. p. 246. 4) Liv. 34, 1. 8.

lediglich gegen den Luxus bei Gastmählern [1]) und werden defshalb gelegentlich auch *leges cibariae* genannt, nämlich die tribunicische *lex Orchia sumptuaria* oder *de cenis* 573/181, welche die Zahl der Gäste einschränkte (S. 258); die consularische [2]) *lex Fannia sumptuaria* 593/161, welche die auf festliche und gewöhnliche Mahlzeiten zu verwendenden Summen beschränkte (daher *lex centussis*) und gewisse luxuriöse Speisen verbot (S. 309); die praetorische oder tribunicische *lex Didia sumptuaria* 611/143, welche die *lex Fannia* ergänzte und auf ganz Italien ausdehnte (S. 340); die consularische *lex Aemilia sumptuaria* des M. Aemilius Scaurus 639/115, welche genauere Vorschriften über die Speisen enthielt (III 53) [3]); die praetorische oder tribunicische *lex Licinia sumptuaria* oder *de sumptu* 625
minuendo [4]), sicher vor 657/97, wahrscheinlich aber schon vor 651/103 gegeben (III 71), eine verbesserte Auflage der *lex Fannia* und der *lex Didia* [5]); sie wurde durch die *lex Duronia* des Tribunen M. Duronius vor 657/97 abrogirt (III 88) [6]).

Die dictatorische *lex Cornelia sumptuaria* 673/81 (III 166) stellte die *lex Licinia* in veränderter Gestalt wieder her [7]) und schränkte auch den Luxus der Leichenbegängnisse (*funera*) ein [8]). — Die angebliche *lex Aemilia sumptuaria* des Consuls M. Aemilius Lepidus 676/78 (III 174) beruht nur auf einer Verwechselung mit der Lex Aemilia des M. Aemilius Scaurus [9]). — Die *lex Antia sumptuaria* des Tribunen C. Antius Restio, die wenige Jahre später, wahrscheinlich 684/70 (III 199), angenommen wurde, enthielt auch, und zwar mit Rücksicht auf den Ambitus, Vorschriften über den Besuch der Mahlzeiten von Seiten der Magistrate und Candidaten [10]). — Die consularische *lex Pompeja sumptuaria* 699/55 liefs Cn. Pompejus selbst wieder fallen (III 339) [11]). — Ebenso wurde eine *lex Scribonia de itineribus* über den Aufwand bei Reisen 704/50 nicht durchgesetzt (III 391) [12]). — Caesar dagegen gab nochmals in seiner Dictatur 708/46 eine ausführliche *lex Julia sumptuaria* (III 450) [13]).

---

1) Gell. 2, 24. Macrob. Sat. 2, 13 (= 3, 17 Eyfs.) 2) Ser. Samm. bei Macrob. Sat. 2, 13, 4 (= 3, 17, 4 Eyfs.). 3) Plin. n. h. 8, 57, 82, 223. [Aur. Vict.] vir. ill. 72; vgl. Gell. 2, 24, 12. 4) Gell. 15, 8. 5) Gell. 2, 24. Macrob. Sat. 2, 13, 6 (= 3, 17, 6 Eyfs.). Fest. ep. p. 54. 6) Val. Max. 2, 9, 5. 7) Gell. 2, 24. Macrob. Sat. 2, 13, 11 (= 3, 17, 11 Eyfs.). 8) Plut. Sull. 35; vgl. Cic. ad Att. 12, 35. 36. 9) Macrob. Sat. 2, 13, 13 (= 3, 17, 13 Eyfs.). 10) Gell. 2, 24. Macrob. Sat. 2, 13, 13 (= 3, 17, 13 Eyfs.); vgl. Cic. fam. 7, 26, 2. 11) Dio C. 39, 37. 12) Cic. ad Att. 6, 1, 25. 13) Dio C. 43, 25. Suet. Caes. 43. Cic. ad Att. 13, 7. fam. 9, 15, 5.

Polizeigesetze anderer Art sind die tribunicische *lex Aufidia de feris Africanis* des Cn. Aufidius, eher 584/170 (S. 311) als um 640/114 gegeben [1]), welche das auf einem Senatusconsultum beruhende polizeiliche Verbot der Einführung wilder Thiere aus Africa zu Gunsten der circensischen Spiele beschränkte [2]); ferner das Gesetz, welches 608/146 dem Ritterstande die vierzehn nächsten Sitzreihen hinter den Senatoren bei den Ludi scenici verlieh (S. 336), welches von Sulla wieder aufgehoben zu sein scheint; sodann die dem Ritterstande trotz der Lex Aurelia judiciaria die vierzehn Sitzreihen zurückgebende tribunicische *lex Roscia theatralis* des L. Roscius Otho 687/67 [3]), die Cicero in seinem Consulate gegenüber den Angriffen, welchen Otho ausgesetzt war, vertheidigte (III 202. 242) [4]); sodann ein Gesetz über die staatsgefährlichen Vereine: die tribunicische *lex Clodia de collegiis* 696/58, welche die durch ein früheres Senatusconsultum von 690/64 verbotenen *collegia* wieder herstellte und die Erlaubnifs zur Gründung neuer Vereine gab (III 298) [5]); ferner die *lex Scribonia alimentaria* des Tribunen C. Scribonius Curio 704/50 über Controle des Handels mit Lebensmitteln auf dem Markte (III 391 f.); endlich die dictatorische *lex Julia de re pecuaria* 708/46 oder 709/45, welche bestimmte, dafs mindestens der dritte Theil der Hirten freigeborene Männer sein sollten (III 450) [6]), und die gleichfalls dictatorische *lex Julia de viis urbis Romae tuendis et purgandis* 708/46 (III 450) [7]).

626 9. Auf dem Gebiete des Kriegswesens finden wir aufser den dahin einschlagenden Gesetzen über die Wahl der Tribuni militum (S. 654 f.) und über den Triumph (S. 675 f.) nur wenige allgemeine Gesetze, *leges militares* [8]), und zwar erst in der Zeit der Ochlokratie, da vorher die Competenz des Imperium und des Senats auf diesem Gebiete nicht leicht angetastet wurde. Ein von Ti. Sempronius Gracchus 621/133 (III 16) beabsichtigtes Plebiscit über Abkürzung der Dienstzeit [9]) kam nicht zu Stande. — Dagegen setzte C. Gracchus 631/123 die *lex Sempronia mi-*

---

1) Vgl. Cic. Tusc. 5, 38, 112. 2) Plin. n. h. 8, 17, 24, 64. 3) Liv. ep. 99. Vell. 2, 32. Ascon. p. 78 f. Cic. Mur. 19, 40. Phil. 2, 18, 44. Dio C. 36, 25. 4) Cic. ad Att. 2, 1, 3. Plin. n. h. 7, 30, 31, 117. Plut. Cic. 13. 5) Cic. Pis. 4, 9. Sest. 25, 55. p. red. in sen. 13, 33. ad Att. 3, 15, 4. Ascon. p. 8. 9. 75. Dio C. 38, 13. 6) Suet. Caes. 42. 7) Lex Jul. munic. Z. 20—82 I. L. A. S. 120 f. 8) Cic. Flacc. 32, 77. 9) Plut. Ti. Gr. 16. Dio C. fr. 83 B.

litaris (III 31. 33) durch, welche die Anschaffung der Kleidung für die Soldaten dem Staate aufbürdete und vor dem siebzehnten Lebensjahre[1]) Jemanden ins Heer aufzunehmen verbot[2]). — Diese und vielleicht noch andere *leges militares*, z. B. über Abkürzung der Dienstzeit, wurden 645/109 (III 62) durch die consularische *lex Junia militaris* des M. Junius Silanus aufgehoben[3]). — C. Julius Caesar gab als Dictator 708/46 oder 709/45 (III 449) ein Gesetz, welches den nicht dienenden Bürgern im Lebensalter zwischen zwanzig und vierzig Jahren verbot länger als drei Jahre abwesend von Italien zu sein, mit einer noch weiter gehenden Beschränkung für die Senatorensöhne[4]), offenbar in Rücksicht auf die Möglichkeit einer geregelten Aushebung zum Kriegsdienst.

10. Ebenso sind allgemeine Gesetze über die Verwaltung der Provinzen, wohin man auch die Repetundengesetze (S. 664) ziehen könnte, verhältnifsmäfsig jung. Das älteste der Art ist die consularische *lex Porcia de sumptu provinciali* des M. Porcius Cato 559/195 (S. 207), welche die den Statthaltern zu leistenden Lieferungen einschränkte. — Zweifelhaft ist, ob eine zur Vermeidung von Conflicten zwischen dem abgehenden und dem antretenden Statthalter in Catos Zeit, wahrscheinlich 577/177 (S. 280), getroffene Bestimmung, *ne imperium sit veteri, ubi novus venerit*, auf einem Senatusconsultum[5]) oder auf einer *lex* beruhte. — Auf die vor der Wahl der Consuln vorzunehmende Bestimmung zweier Provinzen zu *provinciae consulares* durch den Senat bezog sich die tribunicische *lex Sempronia de provinciis consularibus* des C. Sempronius Gracchus 632/122 (I 734. 787. III 41)[6]).

Umfassender war Sullas die Bekleidung der Statthalterschaften durch die abgegangenen Magistrate überhaupt regulirende dictatorische *lex Cornelia de provinciis ordinandis* 673/81 (I 734. 788. III 164)[7]). — Gegen Mifsbräuche der Verwaltung war gerichtet die 696/58 von dem Tribunen P. Clodius Pulcher beantragte *lex Clodia de scribis quaestoriis* (III 308)[8]). — Die Bestimmungen des Cn. Pompejus (I 749. 788. III 376) über den 627
Antritt der Statthalterschaft fünf Jahr nach Bekleidung der Ma-

1) Vgl. Liv. 25, 5. 2) Plut. C. Gr. 5. 3) Ascon. p. 67 f. 4) Suet. Caes. 42. 5) Vgl. z. B. Liv. 32, 8. 6) Cic. de prov. cons. 2, 3. Balb. 27, 61. de dom. 9, 24. fam. 1, 7, 10. Sall. Jug. 27. 7) Cic. fam. 1, 9, 25. 3, 6, 3. 6. 3, 10, 6. ad Q. fr. 1, 1, 9, 26. 8) Suet. Dom. 9.

gistratur standen in einer besonderen 702/52 gegebenen *lex Pompeja de provinciis* [1], die von der Lex Pompeja de jure magistratuum desselben Jahrs (S. 657) unterschieden werden mufs. — Caesars dictatorische *lex Julia de provinciis* 708/46 (III 456) [2]) — nicht 695/59, in welches Jahr sie nur defshalb gesetzt wurde, weil man ihr die Bestimmungen über das Rechnungswesen der Provinzen zuschrieb (I 894), die vielmehr in der 695/59 (S. 667) gegebenen Lex Julia repetundarum standen, — beschränkte die Dauer der consularischen Provinzialverwaltung auf zwei, die der praetorischen auf ein Jahr [3]; sie gehört übrigens nur dann in die Uebersicht der Gesetze der Tributcomitien, wenn Ciceros Andeutung, dafs sie in Centuriatcomitien gegeben worden sei, irrig ist (S. 606).

11. Auf dem Gebiete des Finanzwesens sind gleichfalls nur wenige allgemeine Gesetze bekannt. Das älteste davon ist die consularische *lex Flaminia minus solvendi* 537/217 (I 496. II 167), welche den Uncialfufs einführte. — Aus ungewisser Zeit (etwa um 650/104) ist die wahrscheinlich tribunicische *lex Clodia de victoriato*, welche Quinare mit Victoriatengepräge einführte [4]. — Darauf folgte 663/91 die tribunicische *lex Livia nummaria* oder *de octava parte aeris argento miscendo* (III 103) [5]. — Durch die *lex Papiria* (I 496) wurde der Semuncialfufs eingeführt [6]; sie war wahrscheinlich vom Tribunen C. Papirius Carbo 665/89 (III 115) gegeben, als Consequenz der Lex Plautia Papiria de civitate desselben Jahrs (S. 686).

Finanzgesetze anderer Art, nämlich auf die Verwaltung des Staatseigenthums bezüglich (vgl. S. 625), sind: ein Plebiscit vom J. 544/210, durch welches die Censoren angewiesen wurden die Vectigalia des Ager Campanus zu verpachten (S. 178) [7]; das dieselbe Vorschrift erneuernde *plebiscitum Lucretium* des M. Lucretius von 582/172 (S. 277); eine tribunicische *lex Livia de provincia Africa* 608/146, welche den Scipio Aemilianus (S. 329) mit zehn Legaten zur Einrichtung der Provinz Africa
628 bevollmächtigte [8]; die tribunicische *lex Sempronia de provincia Asia* des C. Gracchus 631/123 (III 34), welche über die Verpachtung der Abgaben von Asien durch die Censoren handelte und das Recht des Senats über die Bewilligung eines Nachlasses

---

1) Dio C. 40, 56; vgl. 40, 30. 46. 2) Dio C. 43, 25. 3) Cic. Phil. 1, 8, 19. 5, 3, 7. 8, 9, 28. 3, 15, 38. 4) Plin. n. h. 33, 3, 13, 46. 5) Plin. a. a. O. 46. 6) Plin. a. a. O. 46. 7) Liv. 27, 11. 8) Lex agr. 77. 81 I. L. A. S. 84; vgl. S. 99. App. Lib. 135.

an der Pachtsumme zu entscheiden beschränkte [1]); die derselben vergeblich entgegengestellte *lex Aufeja* desselben Jahrs (III 35) [2]); endlich die praetorische *lex Caecilia de vectigalibus* des Q. Caecilius Metellus Nepos (III 274), welche die Zölle in Italien abschaffte, 694/60 [3]). — Hierher gehören auch zwei von Caesar 708/46 gegebene Gesetze, die *lex Julia de portoriis mercium peregrinarum* [4]) und die *lex Julia de insulae Cretae cotoriis locandis* [5]), wenn sie nämlich auf Volksbeschlüssen beruhen (III 450). — Auch die Gesetze der Triumvirn von 712/42, durch welche die Lex Caecilia de vectigalibus abrogirt, die Zölle wieder eingeführt und andere Auflagen angeordnet wurden (III 553 f.), werden hierher gehören.

12. Endlich ist es nach den bereits früher vorgekommenen Eingriffen der Concilia plebis und der Tributcomitien in das Gebiet der Religion und des Cultus nicht zu verwundern, dafs auch auf diesem allgemeine Gesetze vom Volke beschlossen wurden. Zunächst gehören hierher die praetorische *lex Licinia* des P. Licinius Varus, *ut ludi Apollinares in perpetuum in statam diem voverentur,* 546/208 (S. 213), und die tribunicische *lex Licinia de triumviris epulonibus creandis* des C. Licinius Lucullus 558/196 (vgl. S. 212) [6]). — Von gröfserer politischer Bedeutung war die nicht durchgegangene tribunicische *lex Licinia de sacerdotiis* des C. Licinius Crassus (S. 335. 537), welche die Wahl der politisch einflufsreichen Collegien dem Volke überlassen wissen wollte, 609/145, deren Absicht später die tribunicische *lex Domitia de sacerdotiis* des Cn. Domitius (S. 537. III 71) 650/104 durchsetzte. — Die dictatorische *lex Cornelia de sacerdotiis* des Sulla (S. 539) hob 672/82 die Lex Domitia wieder auf und erhöhte zugleich die Mitgliederzahl der Collegien (III 157) [7]). — Die Lex Cornelia selbst aber ward wiederum aufgehoben durch die *lex Atia de sacerdotiis* des Tribunen T. Atius Labienus 691/63 (S. 539. III 244). — Diese wurde ergänzt durch die dictatorische *lex Julia de sacerdotiis* des Caesar 707/47 (S. 539. III 436). — Von Sulla ist auch eine *lex Cornelia de ludis Victoriae instituendis* 673/81 vorauszusetzen (III 162). — Aus der Zeit nach Sulla rührt wahrscheinlich her die *lex Papia de*

1) Cic. in Verr. accus. 3, 6, 12. ad Att. 1, 17, 9. Schol. Bob. p. 259. Vell. 2, 6. Lex agr. 82 I. L. A. S. 84; vgl. S. 101. 2) Gell. 11, 10. 3) Dio C. 37, 51. Cic. ad Att. 2, 16, 1. ad Q. fr. 1, 1, 11, 33. 4) Suet. Caes. 43. 5) Dig. 39, 4, 15. 6) Liv. 33, 42; vgl. Cic. de or. 3, 19, 73. 7) Liv. ep. 89. Serv. ad Verg. Aen. 6, 73.

Vestalium lectione, die das Recht des Pontifex maximus beschränkte [1]), vielleicht von dem Tribunen C. Papius 689/65, von dem eine Lex de civitate später (S. 686) zu erwähnen ist (III 229). — Auch die Verleihung von Lictoren an die Vestalischen Jungfrauen im J. 712/42 [2]) scheint auf einem von den Triumvirn veranlafsten Volksbeschlusse zu beruhen (III 553).

Zu den religiösen Gesetzen stellen wir auch das ältere, wohl erst nach 573/181 [3]) gegebene Gesetz über den Triumph von unbekanntem Urheber [4]): *ne quis triumpharet, nisi qui quinque*
629 *millia hostium una acie cecidisset* (vgl. S. 262), und die jenes Gesetz ergänzende tribunicische *lex Marcia Porcia* des P. Marcius und M. Porcius Cato von 692/62 (III 266), welche die Feldherren verpflichtete ihre Angaben über die Zahl der Gefallenen eidlich zu bekräftigen [5]). — Ferner gehörte dazu ein auf den Kalender bezügliches Gesetz, die consularische *lex Acilia de intercalatione* des M'. Acilius Glabrio von 563/191 [6]), welche die Pontifices ermächtigte die Jahre nach Willkür zu Schaltjahren zu machen (S. 223). — Endlich gehört hierher auch die im Senatusconsultum de Astypalaeensibus [7]) erwähnte *lex Acilia Rubria*, welche wahrscheinlich 632/122 (vgl. S. 664. III 42) gegeben ist und über die Theilnahme von Fremden am Culte des capitolinischen Jupiter gehandelt zu haben scheint.

133. *II. Jussa specialia von* 467/287 *bis zum Untergange der Republik.*

Die *jussa specialia* (*privilegia, rogationes*) aus der Zeit von der Lex Hortensia bis zum Untergange der Republik ordnen wir nach den verschiedenen Verwaltungsgebieten an (vgl. S. 622. 633) und nehmen in dieses Verzeichnifs der Vollständigkeit wegen auch einzelne, übrigens kenntlich gemachte, Volksbeschlüsse auf, die nicht zweifellos sicher überliefert sind. Wir verbinden mit diesen *jussa specialia* auch einige im Vorhergehenden übergangene *jussa generalia,* die sich aus praktischen Gründen nicht wohl von jenen trennen lassen. Im Allgemeinen ist nämlich rücksichtlich der *jussa specialia* zu bemerken, dafs sie theils *privilegia* waren, d. h. sich auf einen einzelnen oder mehrere einzelne Individuen oder Volksclassen bezogen, theils aber solche Verfügungen, welche sich zwar auf den ganzen Staat be-

---

1) Gell. 1, 12, 11 f. 2) Dio C. 47, 19. 3) Vgl. Liv. 40, 38. 4) Val. Max. 2, 8, 1. Oros. 5, 4. 5) Val. Max. 2, 8, 1. 6) Macrob. Sat. 1, 13, 21. 7) Boeckh C. I. G. n. 2485.

zogen, aber nur für eine vorübergehende Zeit berechnet waren. Eben von Gesetzen der letzteren Art lassen sich gewisse *jussa generalia* nicht füglich trennen, zumal da bei manchen Gesetzen nicht genau bekannt ist, in wie weit sie dauernde oder vorübergehende Einrichtungen schaffen wollten oder wirklich schufen.

1. Auf dem Gebiete der Religion und des Cultus finden wir zunächst, dafs das Concilium plebis[1]) dem Consul C. Flaminius, der 531/223 die Insubrer besiegt hatte, den Triumph bewilligte, den ihm der Senat wegen bewiesenen Ungehorsams versagt hatte (S. 156).

Während die Concilia plebis und die Tributcomitien bei Magistraten cum imperio nur dann Gelegenheit hatten den Triumph zu bewilligen, wenn derselbe vom Senate verweigert worden war (S. 623), hatten sie bei Bewilligung des Triumphes und der Ovation an Proconsuln und Propraetoren, um die es 630
sich erst jetzt überhaupt in gröfserer Zahl handeln konnte (S. 639), auch wenn der Senat einverstanden war, insofern regelmäfsig mitzuwirken, als sie die Erlaubnifs zur Bekleidung mit dem Imperium für den Tag des Triumphes oder der Ovation durch eine *lex*[2]) ertheilen mufsten. Das älteste bekannte Beispiel davon ist das Plebiscit von 543/211, *ut M. Marcello, quo die urbem ovans iniret, imperium esset*[3]). — Ebenso mufs 554/200 bei der ohnehin ungewöhnlichen[4]) Bewilligung der Ovation für den Proconsul L. Cornelius Lentulus, der gar kein Amt cum imperio zuvor bekleidet hatte, ein Plebiscit über Verleihung des Imperium beschlossen worden sein[5]). — Sicher bezeugt sind die vom Senat durch den Praetor veranlafsten Verhandlungen des Tribunen Ti. Sempronius mit dem Concilium plebis über die Verleihung des Imperium an den Proconsul L. Aemilius Paulus (S. 302) und die Propraetoren L. Anicius Gallus und Cn. Octavius 587/167[6]), aus denen zugleich hervorgeht, dafs das Concilium plebis, wenn nicht etwa die Tribunen bereits dem Senatusconsultum über den Triumph intercedirt hatten[7]), durch Verweigerung des Imperium den vom Senat bewilligten Triumph verhindern konnte[8]). — Auch bei den beiden Triumphen des Cn. Pompejus, die diesem noch als Ritter

1) Zon. 8, 20 (τὸ πλῆθος). Plut. Marcell. 4 (ὁ δῆμος); vgl. Liv. 21, 63, 2. 2) Vgl. Liv. 45, 35. 3) Liv. 26, 21. 4) Liv. 28, 38. 5) Liv. 31, 20. 6) Liv. 45, 35—40. Plut. Aemil. 30 ff. 7) Liv. 35, 8. 36, 39. 40. 38, 47. 8) Vgl. Liv. 32, 7. 38, 47.

zu Theil wurden, 674/80 (III 169) und 683/71 (III 190), müssen die betreffenden Plebiscita vorausgesetzt werden[1]; von dem ersteren ist natürlich die consularische *lex Cornelia de reditu Cn. Pompeji* 674/80[2]) zu unterscheiden, da dieselbe für Pompejus nur die Erlaubnifs mit dem Heere aus Africa zurückzukehren[3]) — allerdings eine Vorbedingung für den Triumph — erwirkte (III 168). — Bestimmt bezeugt ist endlich, dafs dem C. Pomptinus, der als Propraetor 693/61 in Gallien glücklich gekämpft hatte, nach mehrfachen vergeblichen Versuchen der Triumph durch eine *lex praetoria* des Ser. Sulpicius Galba über die Bekleidung mit dem Imperium, die derselbe ungesetzlicherweise vor der ersten Tagesstunde annehmen liefs, zu Theil wurde, 700/54 (III 358)[4]). — Für Caesar wurde 706/48 der Triumph über Juba sogar beschlossen, ehe noch der Krieg gegen Juba begonnen hatte (III 428. 445).

Abgesehen von Volksbeschlüssen über den Triumph, die viel häufiger gewesen sein müssen, als davon Beispiele erwähnt werden, sind *privilegia,* die das Gebiet der Religion berühren, selten.

Es gehört dahin zunächst das Plebiscit über das Gelübde
631 eines *ver sacrum* 537/217, welches nach der Ansicht der Pontifices *injussu populi* nicht gelobt werden konnte[5]), und ein Volksbeschlufs betreffend das Gelübde zweitägiger *feriae* 580/174[6]).

Ferner ist hier zu nennen die consularische *lex Sempronia* des Ti. Sempronius Longus 539/215, durch die Q. Fabius behufs Einweihung eines von ihm als Dictator gelobten Tempels (vgl. S. 634) zum *duumvir aedis dedicandae* bestellt wurde[7]); ein ähnliches Gesetz, wodurch Q. Lutatius Catulus (Consul 676/78) ermächtigt wurde die Wiederherstellung und Einweihung des capitolinischen Tempels zu besorgen[8]); das nur promulgirte, dann aber zurückgenommene praetorische Gesetz des C. Julius Caesar 692/62, wodurch dem Catulus jener Auftrag wieder abgenommen werden sollte (III 263)[9]); endlich das Plebiscit, durch das Cicero 696/58 ermächtigt wurde eine Statue der Minerva Custos im capitolinischen Tempel zu dediciren (III 303).

Hierher gehört auch ein Plebiscit vom J. 554/200, welches

1) Plut. Pomp. 14. 21. Cic. leg. Man. 21, 61. 62. 2) Sall. hist. 2, 12 D. Gell. 10, 20. 3) Plut. Pomp. 13. 4) Dio C. 39, 65. Cic. ad Att. 4, 16, 12. ad Q. fr. 3, 4, 6. 5) Liv. 22, 10. 33, 44. 34, 44. 6) Liv. 41, 21, 11. 7) Liv. 23, 30. 8) Cic. in Verr. accus. 4, 31, 69. I. L. A. S. 170. 171. 9) Suet. Caes. 15; vgl. Dio C. 37, 44.

bei der Wahl des C. Valerius Flaccus zum Aedilis curulis, da derselbe als Flamen Dialis den Eid auf die Gesetze nicht ablegen durfte, ex senatusconsulto genehmigte, daſs der Eid seines Bruders L. Valerius Flaccus so angesehen werden sollte, als wenn er selbst geschworen hätte [1]).

Sodann gehören noch hierher, insofern sich die verliehenen Privilegien insbesondere auf die gottesdienstlichen Feste beziehen: ein Plebiscit, durch welches 587/167 dem L. Aemilius Paulus gestattet wurde bei den Spielen Triumphaltracht zu tragen [2]); ein Plebiscit, durch welches dem M. Aurelius Cotta die Ornamenta consularia genommen, dem Cn. Papirius Carbo aber verliehen wurden, etwa 686/68 (III 217); das Plebiscit des T. Ampius und T. Atius Labienus 691/63 betreffend die Erlaubniſs für Cn. Pompejus bei den scenischen Spielen mit dem Lorbeerkranze, bei den circensischen aber in Triumphaltracht zu erscheinen (III 262) [3]); ähnliche Beschlüsse zu Ehren Caesars 708/46 und 709/45 (III 445. 462); die nicht zur Abstimmung gelangte consularische *rogatio Cornelia de Idibus Martiis* des P. Cornelius Dolabella 710/44, durch welche der Todestag Caesars für den Geburtstag der Stadt erklärt werden sollte (III 498) [4]); die consularischen Gesetze des M. Antonius 710/44 (III 479), *ut quintus dies ludorum Romanorum Caesari tribueretur* [5]), und daſs der Monat *Quintilis* zu Ehren des Caesar *Julius* genannt würde [6]); eine unbekannte wohl ins Jahr 712/42 [7]) zu setzende *lex Rufrena* zu Ehren des Caesar (III 556) [8]); aus demselben Jahre eine *lex sacrata de die natali Caesaris*, die den Tag vom 13. auf den 12. Juli verlegte (III 557) [9]); endlich vielleicht auch ein Volksbeschluſs über die den Triumvirn zu erweisenden Ehren (III 553) [10]).

Wegen des sacrosancten Charakters der tribunicischen Unverletzlichkeit kann man hierher auch rechnen die vorauszusetzenden Plebiscita *de tribunicia Caesaris potestate* 706/48 (III 428) und 709/45 (III 470), *de tribunicia Octaviani potestate* 718/36 (III 587) und *de Octaviae et Liviae honoribus* 719/35 (III 589).

Sofern die *sepulcra* dem Gebiete der gottesdienstlichen Einrichtungen angehören, kann hier auch die Sitte erwähnt wer-

---

1) Liv. 31, 50. 2) [Aur. Vict.] vir. ill. 56. 3) Vell. 2, 40. Dio C. 37, 21; vgl. 43, 43. 4) App. b. c. 2, 122. 3, 35. 5) Cic. Phil. 2, 43, 110. 6) Macrob. Sat. 1, 12. 7) Cic. fam. 10, 21, 4. 8) Or. inscr. n. 586 = I. L. A. n. 626. S. 183; vgl. Mommsen Inscr. Neap. n. 5014. 9) Dio C. 47, 18. 10) Dio C. 47, 13.

den, wonach verdienten Männern durch Beschlufs des Senats und des Volkes ein Platz zum Erbbegräbnisse gewährt wurde, welche Ehre z. B. dem C. Publicius Bibulus (vielleicht dem S. 177. 189 erwähnten)*) zu Theil wurde[1]. Die Nothwendigkeit des *populi jussus*[2] hierfür beruht freilich darauf, dafs es
632 sich dabei um Disposition über einen Theil des Ager publicus handelte (vgl. S. 688 ff.). — Aus demselben Gesichtspuncte scheint auch der Volksbeschlufs für die Erbauung eines Tempels des Serapis und der Isis 711 43 nothwendig gewesen zu sein[3].

Ins Gebiet der Religion greift auch die tribunicische *lex Herennia de P. Clodio ad plebem traducendo* 694 60 (III 275) ein, die freilich durch Intercession verhindert wurde[4], und neben der, auch wenn sie durchgegangen wäre, es der Lex Julia curiata de adoptione Clodii[5] dennoch bedurft hätte. — Ohne Zweifel ist auch die tribunicische *lex Cassia de plebejis in patricios adlegendis* des L. Cassius Longinus (III 482) im December 709 45[6] in einem Concilium plebis angenommen, und der Act der *adlectio* selbst[7] sodann in Curiatcomitien vorgenommen worden (I 412). — Ob auch 721 33 die Aufnahme von Plebejern in den Patricierstand durch eine *lex* bewilligt wurde, ist nicht sicher, da nur ein Senatusconsultum genannt wird[8].

2. Erheblicher war die Mitwirkung der Concilia plebis und der Tributcomitien bei den auswärtigen Angelegenheiten, namentlich bei Friedensschlüssen und Verträgen[9], da die Feldherren nur bei zweifellos günstigen Verträgen es wagen konnten, sie auf eigene Verantwortung abzuschliefsen[10], und da andererseits auch die *foedera* mit den verbündeten Städten durch einen Volksbeschlufs sanctionirt wurden[11].

Aus dem Jahre 473 281 wird ein Beschlufs des Volkes (*δῆμος*) erwähnt, durch den ein den Krieg gegen Tarent vorläufig aufschiebendes Senatusconsultum bestätigt worden sein soll[12]. — Im Jahre 481 273 wurde den römischen Gesandten

*) Bergau, das Grabmal des Bibulus, im Philologus. Bd. 26. 1867. S. 81.

1) I. L. A. S. 185. 2) Vgl. Dio C. 39, 64. 3) Dio C. 47, 15. 4) Cic. ad Att. 1, 18, 4. 1, 19, 5. 5) Cic. de prov. cons. 19, 45. de dom. 15, 39. 16, 41. 29, 77. de har. resp. 23, 48. ad Att. 2, 7, 2. 2, 12, 2. 7, 7, 6. 8, 3, 3. Dio C. 37, 51. 38, 12. 39, 11. 6) Tac. ann. 11, 25. 7) Suet. Caes. 41. Aug. 2. Dio C. 43, 47. 45, 2. 46, 22. 8) Dio C. 49, 43. 9) Polyb. 6. 14, 10 f. 6, 15, 9. 10) Liv. 24, 48. 28, 18. 11) Suet. Vesp. 8. 12) Dion. 17, 10 (= 19, 6 Kiefsl.).

vielleicht durch Volksbeschlufs [1]), nicht durch ein blofses Senatusconsultum, gestattet die von Ptolemaeus erhaltenen Geschenke zu behalten (S. 119). — Im Jahre 488/266 wurde Q. Fabius wegen Verletzung der Gesandten an die Apolloniaten ausgeliefert, wahrscheinlich auf Grund eines Volksbeschlusses [2]). — Im Jahre 489/265 mufste das Volk das Schutz- und Trutzbündnifs mit den Mamertinern bestätigen [3]); ebenso 491/263 633
den Vertrag mit Hieron von Syracus [4]). — Der Friede, den 513/241 Q. Lutatius Catulus mit den Karthagern unter Vorbehalt der Genehmigung des Volkes abschlofs, wurde vom Volke nicht in der ursprünglichen, sondern in einer veränderten Fassung genehmigt [5]). — Ein 518/236 eigenmächtig von dem Legaten M. Claudius Glicia mit den Ligurern abgeschlossener Vertrag ward nicht anerkannt, vielmehr wurde die Auslieferung des Glicia beschlossen, ohne Zweifel durch das Volk [6]). — Dagegen bestätigten alle Tribus den Frieden mit Philippus von Macedonien 549/205 [7]). — Zum Friedensschlufs mit den Karthagern nach dem zweiten punischen Kriege ward 553/201 P. Cornelius Scipio durch die tribunicische *lex Acilia Minucia* des M'. Acilius Glabrio und Q. Minucius Thermus ermächtigt [8]), in der sich die Souveränität des Volkes um so mehr zeigt, als das betreffende Senatusconsultum durch Intercession des Consuls verhindert worden war; trotzdem bedurften die von Scipio angeordneten Friedensbedingungen noch der nachträglichen Bestätigung durch einen *jussus populi* [9]). — Zweifelhaft ist ein Volksbeschlufs über die Selbständigkeit des Reichs des Masinissa [10]). — Bei dem Frieden mit Vermina, dem Sohne des Syphax, wurde die Ratification des Volkes vorbehalten [11]) und eingeholt [12]). — Ebenso wurde dieselbe als nothwendig anerkannt für das Bündnifs der Achaeer mit den Römern 556/198 [13]). — Im J. 558/196 trieb die tribunicische *lex Marcia Atinia* durch die Genehmigung des Friedens mit Philippus von Macedonien den zaudernden Senat zum Abschlufs der Friedensunterhandlungen an [14]). — Auch den Friedensschlufs mit Antiochus von Syrien bestätigte im J. 565/189 das Volk [15]); ebenso in dem-

---

1) Val. Max. 4, 3, 9 *populi permissu.* 2) Dio C. fr. 42 B. Zon. 8, 7. 3) Polyb. 1, 11. 17. 4) Polyb. 1, 17. 5) Polyb. 1, 62. 63. 3, 21. 27. 29. Zon. 8, 17. Liv. 21, 18. 19. 6) Zon. 8, 18. Val. Max. 6, 3, 3. Dio C. fr. 45 B. 7) Liv. 29, 12. 8) Liv. 30, 40. 43. Polyb. 15, 1. 4. 8. 18. 19. Zon. 9, 14. 9) Liv. 30, 44. 10) Val. Max. 7, 2, 6. 11) Liv. 31, 11. 12) Liv. 31, 19. 13) Liv. 32, 23. 14) Liv. 33, 25. Polyb. 18, 25. 15) Polyb. 22, 7; vgl. 21, 8. 14. Liv. 37, 45. 55; vgl. 37, 19.

selben Jahre den Frieden mit den Aetolern [1]. — Auf die Ordnung der asiatischen Angelegenheiten kann sich auch die von M. Porcius Cato empfohlene *lex Maevia* [2], welche neuerdings ohne sichern Anhaltspunct mit der oben (S. 660) erwähnten familienrechtlichen Lex Maenia identificirt worden ist, bezogen haben. — Auch ist es nicht unwahrscheinlich, dafs die *dissua-*
634 *sio* des Cato *de rege Attalo et de vectigalibus Asiae* [3], die nach 582/172 anzusetzen ist, sich auf einen Gesetzesantrag bezog.

So gesichert die Competenz der Concilia plebis und der Tributcomitien zur Genehmigung der Friedensschlüsse hiernach war, so eifersüchtig vorenthielt ihnen die Nobilität durch die ihr ergebenen Tribunen (S. 601) die Mitwirkung bei der Kriegserklärung, als der Praetor M'. Juventius Thalna 587/167 durch seine *lex de bello Rhodiis indicendo* dieselbe den Tributcomitien vindiciren wollte.

Ob das Verbot der Anwesenheit auswärtiger Könige in Rom, das im Jahre 588/166 erlassen wurde, um Eumenes von Pergamum abweisen zu können (S. 304), auf einer *lex* [4] oder auf einem Senatusconsultum [5] beruhte, ist ungewifs. — Der Vertrag des Proconsuls Q. Fabius Servilianus mit Viriathus, 613/141, wurde vom Volke genehmigt (S. 347). — In Anerkennung des Rechtes des Volkes zur Bestätigung der Verträge ward der Vertrag, den Q. Pompejus 614/140 mit den Numantinern geschlossen hatte, von Seiten der Römer verworfen, während freilich eine die Auslieferung des Pompejus betreffende *lex* nicht angenommen wurde (S. 348). — Dagegen ward nicht nur der 617/137 von C. Hostilius Mancinus mit den Numantinern geschlossene Vertrag cassirt, sondern auch die Auslieferung des Mancinus selbst (vgl. S. 625) durch die consularische *lex Furia Atilia* des P. Furius Philus und Sex. Atilius Serranus 618/136 beschlossen (S. 348). — Auf ein zwischen 621/133 und 636/118 geschlossenes *foedus* mit der Stadt Bantia bezog sich nach Mommsens Vermuthung das Gesetz, von dem der Schlufs auf der lateinischen Seite der Tabula Bantina (I 20 f.) erhalten ist [6]. — Aus dem J. 624/130 wird ein Volksbeschlufs über die aegyptischen Thronstreitigkeiten erwähnt [7]. — Im Jugurthinischen Kriege wurde unter Berufung auf das Recht des Volkes durch den Senat der Vertrag, den der Consul L. Calpurnius Bestia

1) Polyb. 22, 13. 15. 2) Cat. or. 75. 3) Cat. or. 63. 4) Liv. ep. 46. 5) Polyb. 30, 17. 6) I. L. A. S. 46. 7) Liv. ep. 59; vgl. Diod. 34, 36.

643/111, und der, den der Legat A. Postumius Albinus 644/110 mit Jugurtha geschlossen hatte, für ungültig erklärt (III 58 ff.) [1].

In den Zeiten der Bürgerkriege darf man keine häufigen Beispiele der Ausübung jenes Volksrechtes erwarten; jedoch war selbst durch L. Cornelius Sulla dasselbe nicht aufgehoben 635
worden, wie die inschriftlich erhaltene (I 20) tribunicische *lex Antonia Cornelia Fundania* vom J. 682/72 (das sog. *plebiscitum de Thermensibus* vgl. I 852) beweist, durch welche die *Thermenses majores Pisidae* für *liberi amici sociique populi Romani* erklärt wurden [2]. — In dem Plebiscitum de Thermensibus wird eine im Jahre vorher beschlossene, also frühere *lex* über die Verhältnisse der Thermenser erwähnt [3]. — In dem J. 687/67 wurde ein Plebiscitum über die Absendung der Decem legati an L. Lucullus zur Ordnung der Zustände in Asien beschlossen [4].

Die Parteiführer der Caesarischen Zeit benutzten, unbekümmert um die Competenz des Senats, die Competenz der Concilia plebis und der Tributcomitien auf dem Gebiete der auswärtigen Angelegenheiten zur Verfolgung ihrer Parteizwecke. Dahin gehört die consularische *lex Julia* 695/59 (III 289) zur Bestätigung der von Cn. Pompejus in Asien getroffenen Anordnungen [5] und die *lex Julia de rege Alexandrino* (III 281) [6], durch welche Ptolemaeus Auletes als König von Aegypten und als *amicus populi Romani* anerkannt wurde [7], sowie auch aus demselben Jahre mehrere nicht näher bekannte tribunicische *leges Vatiniae de foederibus* (III 283); ferner die tribunicische *lex Clodia de rege Ptolemaeo* oder *de insula Cypro publicanda* [8], durch welche die Entthronung und der Verkauf der Güter des Königs von Cypern beschlossen wurde, ein Gesetz, das zugleich dazu diente, den M. Porcius Cato durch Uebertragung eines aufserordentlichen Imperium (unten 6, c) in Ausführung jenes Gesetzes aus Rom zu entfernen [9]; aufserdem die *lex Clodia de rege Dejotaro et Brogitaro* (III 308), durch welche jener als König bestätigt wurde, dieser aber den Königstitel nebst dem jenem

---

1) Sall. Jug. 29. 39. Liv. ep. 64. 2) I. L. A. S. 114. Es gehört ins J. 682/72, nicht 683/71, weil in letzterem M. Lollius Palicanus Tribun war, dessen Name weder unter den zehn Antragstellern des Plebiscitum noch unter denen der *lex Visellia* aus demselben Jahre (unten 4, f) erscheint. 3) I. L. A. S. 114. Z. 22. 4) Dio C. 36, 43 B. 5) App. b. c. 2, 13. Dio C. 38, 7. Plut. Pomp. 48. Luc. 42. 6) Cic. ad Att. 2, 16, 2. 7) Cic. Rab. Post. 3, 6. Caes. b. c. 3, 107. 8) Cic. de dom. 20, 52. 53. Sest. 26, 56. 57. Schol. Bob. p. 301. 9) Vell. 2, 45. Cic. de dom. 8, 20. 25, 65. Sest. 28. 29. Dio C. 38, 30. Liv. ep. 104. Plut. Cat. min. 34.

genommenen Priesterthum der Mater Magna zu Pessinus erhielt[1]; sodann die tribunicische *rogatio Caninia de rege Alexandrino a Pompejo restituendo*, 698/56 (III 322), und die angeblich vom Volke in dieser aegyptischen Angelegenheit wirklich gefafsten Beschlüsse[2]; ferner die tribunicische *rogatio Scribonia de regno Jubae publicando* 704/50 (III 391); sodann die dictatorische *lex Julia de agris Massiliensium* 705/49 (III 421); endlich zwei *leges Juliae*, nach Caesars Tode von M. Antonius 710/44 aus den Acten des Caesar publicirt, nämlich die *lex Julia de rege Dejotaro* (III 496), durch welche dieser die ihm von Caesar genommenen Gebiete wieder erhielt[3], und die *lex Julia de insula Creta* (III 504), durch welche Creta (vgl. S. 675) nach Ablauf der Verwaltung des M. Brutus aufhören sollte Provinz zu sein[4].

3. Als einen Ausflufs der Competenz der Concilia plebis und der Tributcomitien in den auswärtigen Angelegenheiten haben wir bereits oben (S. 637 f.) die Verleihung des Bürgerrechtes an unterthänige Gemeinden erkannt. Mit den Gesetzen darüber verbinden wir diejenigen, durch welche das Bürgerrecht einzelnen Personen verliehen ward, sowie auch
636 diejenigen, durch welche Bestimmungen über die Bundesgenossen (*socii*) in Ansehung des Bürgerrechtes genehmigt wurden.

Im Jahre 539/215 wurde das Bürgerrecht von dreihundert Equites Campani durch Volksbeschlufs mit der Bestimmung bestätigt, dafs dieselben unter die *municipes* von Cumae eingereiht werden sollten (S. 232)[5]. — Im J. 544/210 erhielt der Karthager Muttines durch eine ex senatusconsulto ans Volk gebrachte tribunicische Rogation die Civität[6]; ebenso auch das Jahr zuvor der Syracusaner Sosis und der Hispanier Moericus[7]. — Im J. 566/188 verlieh das *plebiscitum Valerium* den Formianern, Fundanern und Arpinaten die *civitas cum suffragio* (S. 233); dieses Gesetz ist insofern für die Beurtheilung der Volkssouveränität charakteristisch, als vier Tribunen, die wegen des mangelnden Senatusconsultum (vgl. S. 639) intercediren wollten, davon abstanden, weil ihnen begreiflich gemacht wurde, dafs das Recht der Stimmrechtsertheilung (I 514) dem Volke (*populus*), nicht dem Senate zustehe[8]. — Hieran mag sich auch

1) Cic. de har. resp. 13. Sest. 26, 56. 2) Dio C. 39, 55 f. 3) Cic. Phil. 2, 37. ad Att. 14, 12, 1. 4) Cic. Phil. 2, 38, 97. 5) Liv. 23, 31, 10 *latum ad populum;* vgl. S. 11. 6) Liv. 27, 5. Ascon. p. 13. 7) Liv. 26, 21. 8) Liv. 38, 36, 8; vgl. Cic. in Verr. accus. 1, 5, 18.

das *plebiscitum* vom J. 568/186 reihen, durch welches die Freigelassene Fecennia Hispala (S. 244) die Rechte einer *ingenua* erhielt[1], sowie das *plebiscitum* unbekannter Zeit, durch welches dem Cn. Publicius Menander, welcher als Dolmetscher eine der vielen Gesandtschaften nach Griechenland begleitete, für den Fall, dafs er *postliminio* das Bürgerrecht seiner griechischen Vaterstadt wieder zu erhalten in die Lage käme, dennoch sein römisches Bürgerrecht gesichert wurde[2]. — Aus Rücksicht für die Besorgung der griechischen Sacra Cereris ertheilte eine *lex Valeria* des Praetor urbanus C. Valerius Flaccus 656/98 der Velienserin Calliphana das Bürgerrecht[3].

Im J. 577/177 trat der betrügerischen Erschleichung des Bürgerrechtes von Seiten der *socii nominis Latini* die consularische *lex Claudia* des C. Claudius Pulcher (S. 273) entgegen, welche festsetzte: *qui socii nomînis Latini ipsi majoresve eorum M. Claudio T. Quinctio censoribus postque ea apud socios nominis Latini censi essent, ut omnes in suam quisque civitatem ante Kal. Nov. redirent*[4]. — Ob Ti. Sempronius Gracchus 621/133 ein Plebiscit *de civitate sociis danda* beabsichtigte, ist zweifelhaft (III 16)[5]. — Die tribunicische *lex Junia* des M. Junius Pennus verwies 628/126 (III 26) die Nichtbürger von neuem aus der Stadt[6]. — Die consularische *lex Fulvia de civitate sociis danda* des M. Fulvius Flaccus 629/125 (III 27) gelangte nicht zur Abstimmung[7]; doch scheinen bald darauf einzelne Plebiscita 637
einem Theile der Bundesgenossen das Bürgerrecht verliehen zu haben (III 27 f.). — Ebenso scheiterte die *lex Sempronia de civitate Latinis et de latinitate ceteris sociis danda* des C. Sempronius Gracchus 632/122 (III 42), während die *rogatio Livia de Latinis*, die den Latinern zwar nicht das Bürgerrecht, aber das darauf beruhende Provocationsrecht verleihen wollte, von ihrem Antragsteller fallen gelassen wurde (III 44)[8]. — C. Marius wurde 654/100 durch das später (S. 691) zu erwähnende Coloniegesetz des L. Appulejus Saturninus zur Verleihung des Bürgerrechtes an einzelne Colonisten ermächtigt (III 80)[9], womit die Reihe ähnlicher gewifs nur zum geringsten Theile bekannter Ermächtigungen für die Feldherren beginnt (I 514). — Die consularische *lex Licinia Mucia de civibus redigundis* der Con-

1) Liv. 39, 19. 2) Cic. Balb. 11, 28. de or. 1, 40, 182. 3) Cic. Balb. 24, 55. 4) Liv. 41, 9. 5) App. b. c. 1, 21. Vell. 2, 2. 6) Cic. de off. 3, 11, 47. Brut. 28, 109. Fest. p. 286. Val. Max. 3, 4, 5. 7) App. b. c. 1, 21. 34. Val. Max. 9, 5, 1. 8) App. b. c. 1, 23. Plut. C. Gr. 5. 8. Vell. 2, 6. 9) Cic. Balb. 21, 48.

suln L. Licinius Crassus und Q. Mucius Scaevola 659/95 (III 90) verwies die *socii*, sofern sie sich Bürgerrechte anmafsten, von neuem aus Rom[1]). — Die *lex Livia de civitate sociis danda* des Tribunen M. Livius Drusus 663/91 (III 104) kam in Folge der Ermordung desselben nicht zur Abstimmung[2]). — In Folge des hierauf ausgebrochenen Bundesgenossenkriegs gab die consularische *lex Julia* des L. Julius Caesar 664/90 (III 110) den *socii* und *Latini* die *civitas*, wenn sie dieselbe annehmen zu wollen erklärten[3]); dafs die Tabulae Heracleenses Bruchstücke dieses Gesetzes, und nicht der nachher (S. 687) zu erwähnenden sogenannten Lex Julia municipalis, enthalten, ist eine unbegründete Vermuthung*). — Die Absicht dieser *lex Julia* suchte 665/89 die tribunicische *lex Plautia Papiria*, beantragt von M. Plautius Silvanus und C. Papirius Carbo, in anderer Form zu verwirklichen (III 114)[4]). — Im Zusammenhang mit diesen Gesetzen stand auch eine, wahrscheinlich tribunicische *lex Calpurnia*, welche die Feldherren ermächtigte denjenigen Bundesgenossen, die als Soldaten in ihren Heeren dienten, das Bürgerrecht zu verleihen (III 112)[5]); es ist das wahrscheinlich derselbe Volksbeschlufs, durch den Minatius Magius wegen seiner im Interesse der Römer bewiesenen Tapferkeit das Bürgerrecht erhielt[6]). — In dasselbe Jahr 665/89 fällt auch die consularische *lex Pompeja* des Cn. Pompejus Strabo, durch welche
638 dieser ermächtigt wurde den transpadanischen Galliern, soweit sie die Latinität besafsen, das Bürgerrecht, den übrigen die Latinität zu verleihen (III 118)[7]).

Wie früher C. Marius und auch L. Cornelius Sulla[8]), so erhielt 682/72 Cn. Pompejus durch die consularische *lex Gellia Cornelia* des L. Gellius Poplicola und Cn. Cornelius Lentulus Clodianus (III 188) die Vollmacht *de consilii sententia* Einzelnen das Bürgerrecht zu verleihen[9]). — Im J. 689/65 erneuerte die tribunicische *lex Papia de civitate* oder *de peregrinis* des C. Papius

---

*) Büchner, dissertatio, qua legis Juliae de civitate sociis ac Latinis donanda reliquias tabula Heracleensi esse servatas demonstratur. Schwerin 1858.

1) Ascon. p. 67. Cic. de off. 3, 11, 47. Brut. 16, 63. Balb. 21, 48. 24, 54. Schol. Bob. p. 296. 2) App. b. c. 1, 35. Liv. ep. 71. Vell. 2, 14. 3) Cic. Balb. 8, 21. Gell. 4, 4, 3. Vell. 2, 16. App. b. c. 1, 49. 4) Cic. Arch. 4, 7. Schol. Bob. p. 353. 5) Non. Marcell. p. 74. 78. 329 Gerl. 6) Vell. 2, 16. 7) Ascon. p. 3. Dio C. 37, 9. Plin. n. h. 3, 20, 24, 138. 8) Cic. in Verr. accus. 4, 17, 37. 9) Cic. Balb. 8, 19. 14, 32. 33.

die Bestimmung, dafs alle Fremde, die sich als Bürger gerirten, aus Rom ausgewiesen werden sollten (III 229)[1]. — Noch gehören hierher die dictatorische *lex Julia de civitate Transpadanorum* des C. Julius Caesar 705/49 (III 420)[2], die *lex Julia de civitate Gaditanorum* 705/49 (III 421)[3], und die von M. Antonius nach Caesars Tod 710/44 aus Caesars Nachlafs publicirte *lex Julia de Siculis* (III 496), durch welche die Siculer, denen Caesar selbst nur die Latinität hatte geben wollen, die Civität erhielten[4].

Uebrigens verlieh Caesar in einzelnen Fällen auch ohne Ermächtigung durch einen Volksbeschlufs das Bürgerrecht. Dagegen wurden von ihm Volksbeschlüsse über die innere Organisation von italischen Bürgergemeinden veranlafst, während in früheren Zeiten für ähnliche Organisationen in Municipien und Provinzen eine den römischen Magistraten vom Senat ertheilte Vollmacht genügt hatte (S. 436). Volksbeschlüsse der bezeichneten Art sind die inschriftlich theilweise erhaltene tribunicische *lex Rubria de Gallia cisalpina*, wahrscheinlich 706/48 (I 21. III 420)[5], und die auf den Tabulae Heracleenses (I 21. III 449)*) überlieferte *lex Julia municipalis* 708/46[6], von denen namentlich die letztere wegen der Allgemeingültigkeit ihres Inhaltes auch den allgemeinen Gesetzen beigezählt werden könnte.

Eine Beschränkung des Bürgerrechtes durch Entziehung des Jus honorum beabsichtigte für die ihres Amtes Entsetzten die *lex Sempronia de abactis* 631/123 (III 31), und eine ähnliche Beschränkung ordnete für eine Kategorie der Pompejaner die im Einverständnifs mit Caesar von A. Hirtius beantragte praetorische *lex Hirtia de Pompejanis* 708/46 an (III 455).

4. Auf dem Gebiete der Verwaltung des Staatseigenthums (vgl. S. 674) sind von besonderer Wichtigkeit die Specialbeschlüsse, welche die Versorgung der Armen auf Kosten des Staats zum Gegenstande hatten. Es gehören dahin:

*) Savigny, der römische Volksschlufs der Tafel von Heraklea, in der Zeitschrift f. gesch. Rechtsw. Bd. 9. Berlin 1838. S. 300 (Wdh. in den Vermischten Schriften. Bd. 3. Berlin 1850. S. 279).

1) Dio C. 37, 9. Schol. Bob. p. 354. Cic. de off. 3, 11, 47. Arch. 5, 10. Balb. 23, 52. ad Att. 4, 16, 12. de leg. agr. 1, 4, 13. 2) Dio C. 41, 36. 37, 9. Tac. ann. 11, 24. 3) Liv. ep. 110. Dio C. 41, 24 (δῆμος). 4) Cic. ad Att. 14, 12, 1. 5) I. L. A. S. 115. 6) I. L. A. S. 119; vgl. Cic. ad fam. 6, 18. Inscr. Patav. I. L. A. S. 123.

639 a. die *leges agrariae**), von denen einige einen dauernden Rechtszustand zu begründen strebten.

Hierher gehört die tribunicische ohne Senatusconsultum rogirte *lex Flaminia de agro Gallico et Piceno viritim dividundo* des C. Flaminius 522/232 (S. 148. 546). — Auch für die Ackervertheilung 581/173 (S. 274) ist ein Gesetz vorauszusetzen. — Die *rogatio Laelia agraria* 609/145 gab der Antragsteller C. Laelius selbst wieder auf (S. 335). — Sodann folgt die 621/133 von Ti. Sempronius Gracchus zur Wiederbelebung der Lex Licinia beantragte und gewaltsam durchgesetzte *lex Sempronia* (III 9) [1], die zweite zur Durchführung der ersten gegebene *lex Sempronia* desselben Jahrs (III 14), das Gesetz, wodurch diese zweite Lex Sempronia 625/129 aufgehoben wurde (III 22), und die zur Wiederherstellung und Ergänzung der Leges Semproniae 631/123 gegebene *lex Sempronia* des C. Sempronius Gracchus (III 31 f.) [2]. — Die tribunicische *rogatio Livia* des M. Livius Drusus 632/122 (III 44) diente im Interesse der Optimaten nur dazu, durch noch gröfsere Versprechungen den C. Gracchus zu stürzen [3]. — Die wohlwollenden Absichten der Leges Semproniae wurden vereitelt durch das tribunicische Gesetz, welches denjenigen, die auf Grund der Lex Sempronia unverkäufliche Ackerloose zugewiesen erhielten, dieselben zu verkaufen erlaubte [4], 633/121 oder bald darauf gegeben (III 49 f.); sodann durch die tribunicische *lex Thoria* (nicht *Boria*) des Sp. Thorius, welche 636/118 die Ackervertheilungen nach dem Sempronischen Gesetze aufhob und den Possessoren des Ager publicus Vectigalia auferlegte (III 51) [5]; endlich durch ein späteres diese Vectigalia wieder beseitigendes tribunicisches Gesetz [6]) aus 643/111 (vgl. S. 664) [7], welches theilweise erhalten ist, fälschlich Lex Thoria **) genannt wird (I 20) und vielleicht von C. Baebius, einem der Nobilitätspartei angehörigen Tribunen jenes Jahrs [8], herrührt (III 55 f.). — Die

---

*) Aufser den I 611 citirten Schriften vgl. noch:
Mommsen in den Inscriptiones latinae antiq. S. 87.

**) Aufser den I 20 citirten Schriften vgl. noch:
Zeifs, de lege Thoria agraria. Weimar 1841.

1) App. b. c. 1, 9—13. Plut. Ti. Gr. 8—13. Liv. ep. 58. Cic. Sest. 48, 103. de leg. agr. 2, 12, 31. Vell. 2, 2. Lex agr. 82 I. L. A. S. 84. 2) App. b. c. 1, 21. Plut. C. Gr. 5. Liv. ep. 60. Vell. 2, 6. 3) App. b. c. 1, 23. 27. Plut. C. Gr. 9. 4) App. b. c. 1, 27. 5) App. b. c. 1, 27. Cic. Brut. 36, 136. de or. 2, 70, 284. 6) App. b. c. 1, 27. Lex agr. 19. 20 I. L. A. S. 80. 7) Lex agr. 95 I. L. A. S. 85. 8) Sall. Jug. 33. 34.

volksthümliche tribunicische *rogatio Marcia* des L. Marcius Philippus, deren Inhalt und Zeit unbekannt ist (etwa 650/104), wurde verworfen (III 74)[1]. — Wichtig für die Geltendmachung 640
der absoluten Volkssouveränität war 654/100 durch die dem Senate auferlegte Verpflichtung zur Beschwörung des Gesetzes die tribunicische *lex Appuleja* des L. Appulejus Saturninus (S. 646. III 78). — Wie indeſs diese, so wurde auch die tribunicische *lex Titia de agris dividundis* 655/99 (III 84) wegen Formfehler cassirt[2]. — Die tribunicische *lex Livia* des M. Livius Drusus 663/91 (III 102), welche die Pläne der Gracchen wieder aufnahm, wurde in Verbindung mit der *lex frumentaria* (S. 692) und der *lex judiciaria* (S. 668) desselben Tribunen *per saturam* angenommen, eben deſshalb aber vom Senate cassirt[3]. — Eine *lex Saufeja,* welche zugleich mit der *lex Livia* auf einer Inschrift erwähnt wird[4], scheint von einem Collegen des Livius im Einverständniſs mit demselben rogirt worden zu sein (III 103). — Auf Ackervertheilung an Soldaten scheint sich die *lex Plautia* bezogen zu haben, welche wahrscheinlich von dem Tribunen M. Plautius Silvanus 665/89 beantragt wurde (III 115)[5].

Die *leges Corneliae agrariae* des L. Cornelius Sulla beruhen nicht auf Volksbeschlüssen, sondern sind von Sulla kraft der ihn bevollmächtigenden Lex Valeria (S. 606; vgl. auch die Lex Cornelia de civitate Volaterranis adimenda S. 611) 673/81 gegeben worden[6].

Nicht durchgesetzt wurde die von Caesar inspirirte *lex Servilia* des Tribunen P. Servilius Rullus 691/63, welche unter Anderem auch den Ager publicus in Campanien vertheilen wollte, und welche Cicero als Consul durch die erhaltenen Reden bekämpfte (III 236 ff.)[7]. — Ebenso scheiterte die tribunicische *lex Flavia* des L. Flavius 694/60, welche, von Cn. Pompejus im Interesse seiner Soldaten veranlaſst, von Cicero mit Amendements versehen, dennoch dem Senate miſsfiel (III 274)[8].

---

1) Cic. de off. 2, 21, 73. 2) Obseq. 46. Cic. de leg. 2, 6, 14. 2, 12, 31. de or. 2, 11, 48. Rab. perd. 9, 24 f. Val. Max. 8, 1, damn. 3. 3) Flor. 3, 17. Liv. ep. 71. [Aur. Vict.] vir. ill. 66. Val. Max. 9, 5, 2. App. b. c. 1, 35 f. Cic. de leg. 2, 6, 14. 2, 12, 31. de dom. 16, 41. 19, 50. Ascon. p. 68. I. L. A. S. 279. 4) Orell. inscr. n. 544 = Mommsen I. L. A. El. VII. S. 279. 5) Cic. ad Att. 1, 18, 6. 6) Cic. de leg. agr. 2, 28, 78. 3, 2, 6. 8. 3, 3, 12. Liv. ep. 89. App. b. c. 1, 100. 7) Cic. de leg. agr. 1. 2. 3. Sull. 23, 65. in Pis. 2, 4. ad Att. 2, 1, 3. fam. 8, 6, 5. 13, 4, 2. Plut. Cic. 12. Plin. n. h. 7, 30, 31, 117. 8) Cic. ad Att. 1, 18, 6. 1, 19, 4. Dio C. 37, 50.

— Die Pläne des Servilius und Flavius setzte endlich C. Julius
641 Caesar durch zwei consularische *leges Juliae* 695/59 (III 279 ff.) durch [1]), deren zweite Vigintiviri zur Vertheilung des Ager Campanus einsetzte (daher *lex Campana*) [2]), und von deren erster wir wissen, dafs sie *in foro* (III 285), also in Tributcomitien, angenommen worden ist [3]): Gesetze, bei welchen der Antheil des Senats an der Gesetzgebung durch dessen eigene Schuld unberücksichtigt blieb (vgl. S. 647) [4]), und die Ohnmacht der Intercession offenbar wurde [5]). — Als eine Ergänzung dieser Leges Juliae ist anzusehen die *lex Mamilia Roscia Peducaea Alliena Fabia* (III 288), unter welcher Ueberschrift in den Schriften der Agrimensoren Bruchstücke stehen [6]); sie mufs vor 703/51 gegeben sein [7]) und ist vermuthlich 699/55 gegeben worden *). — Den Plänen des Caesar und Pompejus trat entgegen die tribunicische *rogatio Scribonia de agro Campano* 704/50 (III 391). — Nach Caesars Tode veranlafste M. Antonius die tribunicische *lex Antonia* seines Bruders L. Antonius 710/44 (III 503); doch wurde dieselbe 711/43 wieder aufgehoben (III 524) [8]), und zwar durch ein Senatusconsultum [9]).

b. Aufser den Leges agrariae gehören hierher die Gesetze über Ausführung von Colonien, welche mit jenen nahe verwandt waren, wie denn in mehreren der genannten Leges agrariae auch die Ausführung von Colonien angeordnet wurde. Wenn auch nicht immer bei Coloniegründungen ein Plebiscit erwähnt wird [10]), so mufs ein solches doch wahrscheinlich schon seit der Lex Publilia (S. 636), gewifs seit der Lex Hortensia sowohl bei römischen als auch bei latinischen Colonien stets vorausgesetzt werden.

Bestimmt erwähnt werden die tribunicische *lex Atinia* (nicht *Acilia*) *de quinque coloniis in oram maritimam deducendis* des C. Atinius 557/197 (S. 208), die tribunicische *lex Aelia de coloniis duabus Latinis deducendis* des Q. Aelius Tubero 560/194 (S. 217 ff.), auf die sich vielleicht eine jetzt in Florenz befindliche

---

*) Willems, le sénat de la république Romaine. Louvain 1878. S. 498.

1) Dio C. 38, 1—7. App. b. c. 2, 10—12. Plut. Cat. min. 31—33. Cic. ad Att. 2, 16. fam. 13, 4. Vell. 2, 44. Schol. Bob. p. 263. 317. 2) Cic. ad Att. 2, 18, 2. 3) Suet. Caes. 20. Dio C. 38, 6. Plut. Cat. min. 32. 4) Dio C. 38, 3. Liv. ep. 103. 5) Dio C. 38, 6. Suet. Caes. 20. 6) Agrim. p. 263 Lachm. 7) Cic. de leg. 1, 21, 55. 8) Dio C. 45, 9. Cic. Phil. 5, 3, 7. 9) Cic. Phil. 6, 5, 14. 11, 6, 13. 10) Liv. 37, 46. 39, 23. 43, 17.

Inschrift von unbekanntem Fundorte bezieht[1]), und die *lex Baebia*[2]), welche wahrscheinlich die Gründung der drei Bürgercolonien im J. 560/194 (S. 209) anordnete und von M. Baebius Tamphilus[3]) als Tribunen rogirt war. — Sodann folgen die *lex Sempronia de coloniis Tarentum et Capuam deducendis* 642
des C. Sempronius Gracchus 631/123 (III 37)[4]) und die tribunicische *lex Rubria de colonia Karthaginem deducenda* des Rubrius (S. 664) 631/123 (III 37)[5]). — Die Aufhebung dieser Gracchischen Coloniegesetze, nicht aber der bereits deducirten Colonien, bewirkten die tribunicischen *leges Minuciae* des M. Minucius Rufus 633/121 (III 47. 49)[6]). — Um den C. Gracchus zu überbieten, hatte M. Livius Drusus durch die *rogatio Livia* 632/122 (III 44) zwölf Colonien verheifsen[7]). — Auch bei der Deducirung der Colonie Narbo, 636/118, wird eine *lex* erwähnt (III 52)[8]). — Ferner scheinen aufser einer bereits 651/103 beantragten *rogatio Appuleja de coloniis deducendis* (III 76) zwei besondere *leges Appulejae de coloniis in Africam* und *de coloniis in Siciliam Achajam Macedoniam deducendis*[9]) neben der Lex agraria des L. Appulejus Saturninus 654/100 angesetzt werden zu müssen (III 78); sie wurden indessen wie diese cassirt (III 84). — Die *rogatio Livia de coloniis deducendis* des M. Livius Drusus 663/91 nahm den entsprechenden Antrag aus dem J. 632/122 wieder auf (III 97)[10]), ward jedoch nicht zur Abstimmung gebracht (III 104 f.). — Im J. 671/83 wurde auf Antrag des Tribunen M. Junius Brutus[11]) eine *lex Junia de colonia Capuam deducenda* beschlossen[12]). — Die tribunicische *lex Vatinia de colonia Latina Comum deducenda* des P. Vatinius 695/59 ist im Interesse Caesars beantragt worden (III 291)[13]). — Endlich gehören hierher die dictatorische *lex Julia de coloniis deducendis* 709/45 (III 473) und die consularische *lex Antonia de colonis in agros deducendis* 710/44 (III 499), welche letztere aufgehoben, aber durch eine entsprechende consularische in Centuriatcomitien (S. 607) angenommene *lex Vibia* ersetzt wurde (III 526).

1) I. L. A. S. 263. 2) Lex agr. 43 I. L. A. S. 82; vgl. S. 95. 3) Liv. 34, 35. 4) Liv. ep. 60. App. b. c. 1, 23. 24. Plut. C. Gr. 6. 8. 9. [Aur. Vict.] vir. ill. 65. 5) Lex Acil. 22 I. L. A. S. 59. Lex agr. 59 I. L. A. S. 83. Plut. C. Gr. 11. 6) Fest. p. 201. Flor. 3, 15. [Aur. Vict.] vir. ill. 65. Oros. 5, 12. 7) App. b. c. 1, 23. Plut. C. Gr. 9. 8) Cic. Brut. 43, 160. 9) [Aur. Vict.] vir. ill. 73; vgl. Cic. Balb. 21, 48. 10) App. b. c. 1, 35. 36. 11) Cic. Quinct. 20, 65. 12) Cic. de leg. agr. 2, 33, 89. 34, 92. 36, 98. 13) Suet. Caes. 28. App. b. c. 2, 26. Plut. Caes. 29. Cic. ad Att. 5, 11, 2.

c. Mit den Acker- und Coloniegesetzen stehen auch die Bestimmungen über die ursprünglich entschieden der Competenz des Senats zugehörende Anlage von Strafsen auf Staatskosten (S. 434) in Verbindung.

Zwar ist es zweifelhaft (III 32), ob eine besondere *lex Sempronia viaria* des C. Sempronius Gracchus 632/122 [1]) angenommen werden mufs, oder ob die betreffenden Bestimmungen in der Lex Sempronia agraria standen [2]); aber dafs auch besondere *leges viariae* möglich waren, zeigt die vom Tribunen C. Scribonius Curio 704/50 (III 391) projectirte *lex Scribonia viaria* [3]).

d. Aus der Rücksicht für das durch die Leges agrariae nicht zu beseitigende städtische Proletariat sind die *leges frumentariae* hervorgegangen, durch welche die Lieferung des Getreides an die Stadtbewohner zu einem auf Kosten des Staatsschatzes ermäfsigten Preise sanctionirt wurde. Schon seit dem
643 Ende des zweiten punischen Kriegs war in Folge der Kornsendungen der Provinzen mehrfach durch Senatsbeschlufs Getreide vertheilt worden. Die Volksbeschlüsse darüber aber sind insofern besonders bedeutsam, als sie nicht, wie die frühere *cura annonae,* die Wohlfahrt des Staats im Auge hatten, sondern darauf abzweckten, den souveränen Pöbel der Stadt Rom für seine Regierungsbemühungen zu entschädigen. Dabei ist freilich nicht zu übersehen, dafs die Urheber der *leges frumentariae* selbst durch dieses demagogische Mittel sich die Herrschaft über den souveränen Pöbel zu sichern gedachten.

Die älteste *lex frumentaria* ist die *lex Sempronia* des C. Sempronius Gracchus 631/123, welche jedem in der Stadt lebenden Bürger gestattete monatlich fünf *modii* Weizen für nur sechs und ein Drittel As in Empfang zu nehmen (III 33) [4]). — Eine noch weiter gehende *rogatio frumentaria* bekämpfte C. Marius in seinem Tribunat 635/119 mit Erfolg [5]). — Die tribunicische *lex Appuleja* des L. Appulejus Saturninus, welche den Preis des *modius* auf fünf Sechstel As herabsetzte 654/100 (III 79), wurde für ungültig erklärt [6]); ebenso die tribunicische *lex Livia* des M. Livius Drusus 663/91 (III 102 ff.) [7]). — In ge-

---

1) Plut. C. Gr. 6. 7. App. b. c. 1, 23. 2) Lex agr. 11. 12. 13 I. L. A. S. 79; vgl. S. 90. 3) Cic. fam. 8, 6. 5. App. b. c. 2, 27. 4) Liv. ep. 60. App. b. c. 1, 21. Plut. C. Gr. 5. Schol. Bob. p. 300. 303. Cic. Sest. 48, 103. Tusc. 3. 20. 48. 5) Plut. Mar. 4. 6) Cornif. ad Her. 1. 12. 21. Cic. de leg. 2, 6, 14. 7) Liv. ep. 71. Cic. de dom. 16, 41. Ascon. p. 68.

mäſsigtem Sinne wurde die Getreidelieferung geregelt durch eine etwa um 664/90 gegebene *lex Octavia* des M. Octavius (III 161)[1]. — Sulla hob, ob durch eine *lex Cornelia* oder kraft der ihn bevollmächtigenden Lex Valeria ist zweifelhaft, die Getreidespenden, wie sie nach der Lex Octavia gegeben wurden, 673/81 ganz auf (III 161)[2]. — Doch scheint schon M. Aemilius Lepidus, Consul 676/78, durch seine *lex Aemilia* die Getreidespenden wiederhergestellt zu haben (III 174)[3]. — Die consularische *lex Cassia Terentia* des C. Cassius Varus und M. Terentius Varro 681/73 regelte die Getreidespenden durch eine Combination der Bestimmungen der Lex Sempronia und der Lex Octavia (III 185)[4]. — Die tribunicische *lex Clodia* des P. Clodius Pulcher 696/58 hob den für die monatlichen Spenden zu zahlenden Preis ganz auf, gab also das Getreide umsonst (III 297); eine zweite *lex Clodia* übertrug die Cura annonae dem Sex. Clodius (III 299)[5]. — Im Jahre 697/57 wurde die tribunicische *rogatio Messia de potestate rei frumentariae Cn. Pompejo per quinquennium danda* des C. Messius (III 315)[6] durch die in Bezug auf das dem Cn. Pompejus dabei zu ertheilende Imperium gemäſsigtere consu- 644
larische *lex Cornelia Caecilia* des P. Cornelius Lentulus Spinther und Q. Caecilius Metellus Nepos (III 316) beseitigt[7]. In der Art der Getreidevertheilung änderte letztere Nichts. — Von der dictatorischen *lex Julia frumentaria* des C. Julius Caesar, 708/46[8], ist ein Theil in der sogenannten Lex Julia municipalis enthalten (III 448).

e. Weiter gehören hierher die Gesetze *de aere alieno*, welche zunächst unter Staatshülfe, dann auch ohne dieselbe die Schuldenlast der Bürger mindern wollten.

Im zweiten punischen Kriege bewirkte das *plebiscitum Minucium* des M. Minucius 538/216 in der Weise früherer Gesetze der Art (S. 627) die Einsetzung von *tresviri mensarii*, einer Bankcommission, welche theils den Privaten Credit gab, theils für den Staat Geldgeschäfte besorgte (S. 173). — Anderer Art sind, indem sie directe Eingriffe in das Privatrecht durch die Erlaubniſs die Schulden mittelst einer nur theilweisen Zah-

---

1) Cic. de off. 2, 21, 72. Brut. 62, 232 2) Sall. hist. fr. 1, 41, 11 D. 3) Gran. Licin. S. 43 ed. Bonn. 4) Sall. hist. fr. 3, 61, 19 D. Cic. in Verr. accus. 3, 70, 163. 5, 21, 52. Sest. 25, 55. Ascon. p. 9. 5) Cic. Sest. 25, 55. de dom. 10, 25. Ascon. p. 9. Schol. Bob. p. 301. Dio C. 38, 13. 6) Cic. ad Att. 4, 1, 7. 7) Cic. a. a. O. de dom. 4—8. ad Q. fr. 2, 5. Liv. ep. 104. Dio C. 39, 9. 24. Plut. Pomp. 49. 50. 8) Suet. Caes. 41. Liv. ep. 115. Dio C. 43, 21. 25.

lung zu tilgen sanctionirten, die consularische *lex Cornelia Pompeja unciaria* 666/88 des L. Cornelius Sulla und Q. Pompejus Rufus (S. 661. III 126)[1]) und die consularische *lex Valeria* 668/86 des L. Valerius Flaccus (III 135), welche die Gläubiger um fünfundsiebzig Procent verkürzte[2]), von Sulla aber wieder, vermuthlich durch eine *lex Cornelia* (III 162), 673/81 aufgehoben wurde. — In Ciceros Consulat 691/63 (III 236) wurde ein tribunicischer Antrag auf Schuldenerlafs im Keime erstickt[3]). — Nach dem Vorgange mehrerer wirkungslos gebliebener tribunicischer Gesetze (III 421)[4]) verkürzte die dictatorische *lex Julia de pecuniis mutuis* des C. Julius Caesar 705/49 (vgl. S. 661) die Gläubiger um fünfundzwanzig Procent[5]). — Die drei praetorischen *rogationes Caeliae de creditis pecuniis sine usuris sexenni die solvendis, de mercedibus habitationum annuis* und *de novis tabulis* des M. Caelius Rufus 706/48 (III 427)[6]) kamen nicht zur Abstimmung. — Die tribunicischen *rogationes Corneliae de novis tabulis* und *de mercedibus habitationum annuis* des P. Cornelius Dolabella 707/47 (III 432), welche die Rogationes Caeliae wieder aufnahmen, wurden durch gewaltthätige Sprengung der Comitien verhindert[7]). — Doch ging eine entsprechende dictatorische *lex Julia de mercedibus habitationum annuis* 707/47 durch (III 435). — Auch Octavianus liefs 713/41 ein ähnliches Gesetz wegen Miethermäfsigung beschliefsen (III 565).

645 *f.* Endlich mögen unter den auf die Verwaltung des Staatseigenthums bezüglichen Gesetzen (vgl. S. 679 f.) diejenigen Specialbeschlüsse erwähnt werden, welche in den Wirkungskreis der Censoren und Aedilen und die darauf bezügliche Competenz des Senats (S. 434 f.) eingriffen[8]). Dahin gehört ein Plebiscit vom J. 542/212, wodurch die Einsetzung von *quinqueviri muris et turribus reficiendis*, von *tresviri sacris conquirendis donisque persignandis* und von *tresviri reficiendis aedibus* (I 921 f.) genehmigt wurde[9]); ferner die tribunicische *rogatio Rutilia* des P. Rutilius Rufus 585/169, welche die von den Censoren vorgenommene Verpachtung der *vectigalia* und *ultrotributa* für ungültig erklärt und eine neue Verpachtung

1) Fest. p. 375. 2) Vell. 2, 23. Sall. Cat. 33. Cic. Font. 1, 1. Quinct. 4, 17. 3) Dio C. 37, 25. 4) Dio C. 41, 37. 5) Suet. Caes. 42. Caes. b. c. 3, 1. Dio C. 41, 37. 38. App. b. c. 2, 48. Plut. Caes. 37. 6) Caes. b. c. 3, 21. Liv. ep. 111. Vell. 2, 68. Dio C. 42, 22–25; vgl. Oros. 6, 15. 7) Liv. ep. 113. Dio C. 42, 29. 32. Plut. Ant. 9. 8) Vgl. Liv. 41, 27. 9) Liv. 25, 7.

vorgenommen wissen wollte, aber nicht durchging (S. 292); sodann die beabsichtigte *lex Sempronia* des Ti. Sempronius Gracchus *de pecunia Attali populo dividenda* 621/133 (III 14)[1]; der *populi jussus,* durch welchen die Consuln des Jahrs 679/75 ermächtigt wurden die censorischen Verpachtungen vorzunehmen (III 193); die consularische *lex Cornelia* des Cn. Cornelius Lentulus Clodianus *de pecunia quam Sulla emptoribus bonorum remiserat exigenda* 682/72 (III 190); die inschriftlich bekannte tribunicische *lex Visellia**) 682/72, durch welche, wie es scheint, ausnahmsweise den Tribunen, die auch sonst gelegentlich die Functionen der Aedilen übernahmen (z. B. 705/49)[2], die *cura viarum* zugewiesen wurde (I 828. 922)[3]; endlich die consularische *lex Julia de publicanis* des C. Julius Caesar 695/59 (III 282), ohne Senatusconsultum und bezeugtermafsen in Tributcomitien gegeben[4], welche den Publicanen der Vectigalia der Provinz Asien den dritten Theil ihrer Pachtsummen erliefs (vgl. S. 674 f.)[5]. — Zu den Beschlüssen über das Staatseigenthum gehört auch der Volksbeschlufs *de domo publica Caesari tribuenda* (III 462) und die tribunicische *rogatio* (Caecilia oder Pomponia?) *de urbe augenda* (III 469), beide aus dem J. 709/45.

5. In die Verwaltung der Gerechtigkeitspflege griffen die Tributcomitien in mehrfacher Weise durch Specialbeschlüsse ein.

a. Zunächst finden wir, dafs bei Abtrünnigkeit römischer Bürger oder Bürgergemeinden der Senat die Magistrate und sich selbst durch Plebiscita zur Bestrafung derselben bevollmächtigen liefs, während er über schwere Verbrechen von Nichtbürgern aufserhalb Roms ohne Plebiscit *quaestiones extraordinariae* einsetzte (S. 440): eine Folge der gesteigerten und befestigten Competenz der Concilia plebis und Tributcomitien in Beziehung auf die auswärtigen Angelegenheiten und die Kriegführung. So wurde die abtrünnige Besatzung von Rhegium 484/270 646

---

*) Mommsen in Bekkers und Muthers Jahrbuch des gemeinen deutschen Rechts. Bd. 2. Leipzig 1858. S. 335.
Ritschl, in leges Viselliam Antoniam Corneliam observationes epigraphicae. Berol. 1860. Wdh. Opusc. phil. Bd. 4. Leipz. 1878. S. 427.

1) Liv. ep. 58. Plut. Ti. Gr. 14. Oros. 5, 8. [Aur. Vict.] vir. ill. 64. 2) Dio C. 41, 36. 3) I. L. A. S. 171. 4) Cic. Planc. 14, 35. 5) Suet. Caes. 20. Dio C. 38, 7. App. b. c. 2, 13. Schol. Bob. p. 259. 261. Cic. ad Att. 2, 16, 2.

nach einem Senatusconsultum und Plebiscitum hingerichtet [1]), wobei ebenso wenig an ein *judicium populi* wie bei der früheren Rogatio Flavia de Tusculanis (S. 637) zu denken ist. — So wurde der Senat auch 544/210 durch das *plebiscitum Atilium* des L. Atilius bevollmächtigt über die Bestrafung und das Schicksal der abtrünnigen Campaner zu urtheilen (vgl. S. 178. 231) [2]).

b. Ferner wurden zur Aburtheilung der *socii* wegen Anmafsung des römischen Bürgerrechtes durch mehrere der oben (S. 684 f.) genannten *leges de civitate,* namentlich durch die *lex Claudia* 577/177, die *lex Junia* 628/126, die *lex Licinia Mucia* 659/95 und die *lex Papia* 689/65 *quaestiones extraordinariae* eingesetzt, während früher für die Einsetzung einer *quaestio de civitate* ein Senatusconsultum genügt hatte (vgl. S. 440 f.) [3]).

c. Sodann wurde die Einsetzung einer *quaestio extraordinaria* zur Aburtheilung von sowohl politischen als auch nicht politischen Verbrechen der Bürger mit dem Wachsthum des Staats immer häufiger; die Genehmigung des Volkes dazu war ein aus seiner oberrichterlichen Souveränität hervorgehendes legislatives Aequivalent [4]) für die praktisch unmöglich gewordene Ausübung der Volksgerichtsbarkeit (S. 560. 595). Indem wir daran erinnern, dafs bei jeder *quaestio extraordinaria,* aufser bei denen über Verbrechen von Nichtbürgern, in der Regel (S. 441. 628) ein Volksbeschlufs vorauszusetzen ist [5]), wollen wir hier nur die bestimmt bezeugten Volksbeschlüsse dieser Art erwähnen.

Dahin gehört die von M. Porcius Cato befürwortete *rogatio Petillia de pecunia regis Antiochi* der beiden Q. Petillii, durch welche 567/187 eine *quaestio extraordinaria* über L. Scipio Asiaticus (vgl. S. 589 f.) und einige seiner Genossen eingesetzt wurde (S. 240). — An ein *plebiscitum* zur Einsetzung einer *quaestio extraordinaria* haben wir auch bei der *lex publica* zu denken, durch welche 575/179 zwei römische Ritter wegen *latrocinium* verurtheilt worden sind [6]), deren Häuser niedergerissen wurden, um auf dem Platze das *macellum* *) anzulegen. — Der Senat wurde 582/172 zu Gunsten der Ligurer durch das

---

*) Jordan, das *macellum* der Republik. Hermes Bd. 2. 1867. S. 89.

1) Dion. 20, 7. 8. 2) Liv. 26, 33. 34. 3) Liv. 39, 3. 4) Vgl. Cic. de dom. 13, 33. 5) Polyb. 6, 16, 2. 6) Cat. orig. 4, 13. Fest. ep. p. 48. 125. Don. ad Ter. Eun. 2, 2, 25.

plebiscitum Marcium de Liguribus deditis des M. Marcius Sermo und Q. Marcius Scylla zur Einsetzung einer *quaestio extraordinaria* gegen den M. Popillius, der sie ungerechter Weise bekriegt und zu 647
Sklaven gemacht hatte, bevollmächtigt; das Erscheinen dieses M. Popillius wurde durch Androhung eines zweiten *plebiscitum Marcium* betreffend seine Verurtheilung in contumaciam erzwungen (S. 281). — Berühmt ist die Angelegenheit des Ser. Sulpicius Galba 605/149; was darüber erzählt wird, bezieht sich aber nicht auf ein *judicium populi*, sondern auf die Verhandlungen vor dem Volke über die tribunicische *lex Scribonia de Lusitanis* des L. Scribonius Libo, durch welche eine *quaestio extraordinaria* über Galba eingesetzt werden sollte; trotz Catos Unterstützung fiel bekanntlich dieses Gesetz durch (S. 320). — Cato hat gewifs noch bei manchen derartigen Anträgen auf Einsetzung von *quaestiones extraordinariae* und bei den Gerichtsverhandlungen vor solchen geredet (z. B. *de Thermi quaestione* 600/154) [1]); doch läfst sich aus den dürftigen Fragmenten seiner Reden nicht mit Sicherheit ermitteln, welche sich auf *judicia populi*, und welche sich auf die Einsetzung von *quaestiones extraordinariae* beziehen (S. 590). — Im J. 613/141 bewirkte die tribunicische *lex Mucia* des P. Mucius Scaevola die Einsetzung einer *quaestio extraordinaria* über L. Hostilius Tubulus (S. 340), der das Jahr zuvor als Vorsitzer der *quaestio inter sicarios* sich bestechlich erwiesen hatte; die Annahme des Plebiscits bewirkte, dafs Tubulus ins Exil ging [2]), worin sich zeigt, dafs thatsächlich dieser legislative Weg mit demselben Erfolge angewendet werden konnte, wie eine Anklage vor dem Volke.

Das Recht des Volkes die Einsetzung einer *quaestio extraordinaria* zu beschliefsen wurde gegenüber dem Senate, der gelegentlich jenes Recht *injussu populi* geübt hatte (S. 441), durch die *lex Sempronia* des C. Sempronius Gracchus 631/123 (III 31), *ne de capite civium Romanorum i n j u s s u p o p u l i judicaretur* (S. 561. 655 f.), gesichert. — Entweder diese oder eine besondere davon unterschiedene *lex Sempronia* (III 31) ordnete eine *quaestio extraordinaria* über P. Popillius Laenas an, der eben bei der *injussu populi* eingesetzten *quaestio extraordinaria* über die Anhänger des Ti. Sempronius Gracchus diese verbannt hatte (S. 561). Popillius ging vor Abhaltung des Gerichts, welches im Falle der Schuld auf *aquae et ignis interdictio* erkennen sollte [3]), ins Exil [4]). — Die gesetzliche Einführung und Ver-

---

1) Cat. or. 10. 2) Cic. de fin. 2, 16, 54. 4, 28, 77. 3) Cic. de dom. 31, 82. 4) Plut. C. Gr. 4.

mehrung der *quaestiones perpetuae* (S. 664) machte die *quaestio-*
648 *nes extraordinariae* keineswegs ganz überflüssig. Ein sehr interessanter Beweis der unumschränktesten und rücksichtslosesten Volkssouveränität ist die tribunicische *lex Peducaea de incestu virginum Vestalium* des Sex. Peducaeus 641/113 (S. 595. III 54), welche eine *quaestio extraordinaria* einsetzte zur Aburtheilung des *incestus* der Vestalinnen Aemilia, Licinia und Marcia, über den der competente Richter, d. i. der Pontifex maximus, bereits geurtheilt hatte [1]. — Im Zusammenhange mit diesem Procefs scheint auch eine *lex Memmia de incestu* 643 111 (III 55) gestanden zu haben, die eine Bestimmung zu Gunsten der im Auftrage des Staats (*reipublicae causa*) Abwesenden enthielt, nach welcher der Redner M. Antonius vor dem damaligen Gerichtshofe über Incest nicht hätte zu erscheinen brauchen [2], und die daher vielleicht ein allgemeines Gesetz war (S. 665). — Bekannter ist eine andere tribunicische *lex Memmia* des C. Memmius 643/111, welche verordnete, dafs der Praetor L. Cassius Longinus den Jugurtha nach Rom holen sollte, um Zeugnifs abzulegen über die von ihm Bestochenen (III 59) [3]. — Im Verfolg dieser Angelegenheit brachte der Tribun C. Mamilius 645/109 eine *lex de conjuratione Jugurthina* durch, *uti quaereretur in eos, quorum consilio Jugurtha senati decreta neglegisset, quique ab eo in legationibus aut imperiis pecuniam accepissent, qui elephantos quique perfugas tradidissent, item qui de pace aut bello cum hostibus pactiones fecissent* [4]), deren Annahme der Nobilität eine tiefe Wunde schlug (III 61). — Im J. 650/104 wurde durch den tribunicischen Antrag des C. Norbanus (*lex Norbana*) eine *quaestio extraordinaria* wegen der im cimbrischen Kriege gegen die Bewohner von Tolosa verübten Gewaltthätigkeiten [5] eingesetzt, in Folge wovon der damals bereits seines Imperium entkleidete Q. Servilius Caepio (vgl. unten 6, e) ins Exil ging (III 70) [6]. — Ein Specialbeschlufs war auch die tribunicische *lex Varia de majestate* des Q. Varius 664/90 (S. 592. III 108), welche, trotz tribunicischer Intercession durchgesetzt, eine *quaestio extraordinaria* über diejenigen einsetzte, welche durch ihre Verschwörung den Bundesgenossenkrieg

1) Ascon. p. 46. Cic. nat. deor. 3, 30, 74. Liv. ep. 63. Dio C. fr. 87 B. Macrob. Sat. 1, 10. 2) Val. Max. 3, 7, 9. 6, 8, 1. 3) Sall. Jug. 32. 4) Sall. Jug. 40. 65. Schol. Bob. p. 311. Cic. Brut. 33, 127 f. 5) Dio C. fr. 90 B. Gell. 3, 9, 7. Strab. 4, 1, 13. Cic. nat. deor. 3, 30, 74. Balb. 11, 28. Val. Max. 4, 7, 3. 6, 9, 13. 6) Vgl. Liv. ep. 67.

verschuldet und dadurch die *majestas populi Romani* verletzt hätten [1]).

In der nachsullanischen Zeit beantragten im J. 693/61 die Consuln M. Pupius Piso und M. Valerius Messalla eine *quaestio de incestu Clodii* mit einer strengen Bestimmung über die Wahl der Richter (III 268) [2]). Man liefs sie vor der Abstimmung fal- 649
len [3]) zu Gunsten der Rogation des Tribunen Q. Fufius Calenus, welche mildere Bestimmungen rücksichtlich der Zusammensetzung des Gerichtshofs enthielt und denn auch als *lex Fufia de religione* (III 269) angenommen wurde [4]). — In Folge des Ausganges dieses Processes veranlafste M. Porcius Cato einen der Magistrate eine *rogatio, ut de eis, qui ob judicandum pecuniam accepissent quaereretur,* zu stellen, die indefs nicht angenommen wurde (III 272). — Die tribunicische *rogatio Vatinia de Vettii indicio* des P. Vatinius 695/59 (III 295), welche eine *quaestio* über die von L. Vettius angezeigte Verschwörung gegen das Leben des Cn. Pompejus eingesetzt wissen wollte [5]), kam nicht zur Abstimmung, weil sich herausstellte, dafs Vettius auf Anstiften des Vatinius gelogen hatte [6]). — Ob die tribunicische *lex Clodia de injuriis publicis* des P. Clodius Pulcher 696/58 (III 308), welche zu Gunsten eines Anagniners Menulla gegeben worden war [7]), eine *quaestio extraordinaria* einsetzte, ist zweifelhaft, da sie möglicherweise auch eine Dispensation des Menulla von der Lex Cornelia de injuriis publicis (S. 665) legalisirt haben kann. — Im J. 698/56 promulgirte der Tribun C. Porcius Cato eine *rogatio Porcia*, um eine aufserordentliche Untersuchung gegen T. Annius Milo zu erwirken (III 323). — In den Wirren des J. 700/54 wurde eine *lex de tacito judicio* beantragt, um die Consulatscandidaten wegen Ambitus zur Rechenschaft zu ziehen (III 351). — Berühmt ist die von Cn. Pompejus zur Einsetzung einer *quaestio extraordinaria* über die Ermordung des P. Clodius gegebene consularische *lex Pompeja de vi* 702/52 (III 370), welche, obwohl ein *privilegium* [8]), einige Bestimmungen von dauerndem Einflufs enthielt (vgl. die Lex Pompeja de ambitu S. 667) [9]). — Endlich gehört hierher die von C. Julius Caesar

1) Val. Max. 8, 6, 4. Ascon. p. 21 f. 73. 79. Cic. Tusc. 2, 24, 57. App. b. c. 1, 37. 2) Cic. ad Att. 1, 13, 3. 1, 16, 2. 3) Cic. ad Att. 1, 14, 5. 1, 16, 2. 4) Cic. ad Att. 1, 16, 2. 5) Cic. Vat. 11, 26. ad Att. 2, 24, 2. Schol. Bob. p. 320. 6) App. b. c. 2, 12. Dio C. 38, 9. 7) Cic. de dom. 30, 81. 8) Gell. 10, 20. Ascon. p. 37. 9) Ascon. p. 37. 39. 40. 42. 54. Schol. Bob. p. 276. 281 f. Gron. p. 443. Cic. Mil. 5. 6. Phil. 2, 9, 22. Brut. 94, 324. Tac. dial. 38.

Octavianus veranlafste[1]) consularische *lex Pedia de interfectoribus Caesaris* des Q. Pedius 711/43 (III 547), welche eine *quaestio extraordinaria* über die Mörder des Caesar einsetzte[2]).

d. Als ein Ausflufs theils der Gerichtsbarkeit der Concilia plebis und der Tributcomitien und ihrer Competenz zur Einsetzung einer Quaestio extraordinaria, theils ihrer Competenz zur Verleihung des Bürgerrechtes ist es zu betrachten, wenn die Concilia plebis bei solchen, welche, um sich einer Anklage zu entziehen[3]), ins Exil gegangen waren, durch förmlichen Beschlufs erklärten, dafs dieselben von Rechts wegen im Exil (mithin nicht mehr römische Bürger) seien (I 207 f.).

Bekannt sind zwei sichere Fälle der Art, die nicht ganz gleich sind. Der eine betrifft den Zollpächter M. Postumius Pyrgensis, gegen den die Tribunen Sp. und L. Carvilius, als er sich dem Capitalprocesse vor den Centuriatcomitien (S. 556) 542/212 entzogen hatte, bei der Plebs beantragten und von ihr
650 beschliefsen liefsen: *si M. Postumius ante Kal. Majas non prodisset citatusque eo die non respondisset neque excusatus esset, videri eum in exilio esse; bonaque ejus venire, ipsi aqua et igni placere interdici*[4]). Der andere betrifft den Cn. Fulvius, gegen den, da er sich gleichfalls dem Capitalprocesse entzog (S. 556) und nach Tarquinii ging, die Plebs 543/211 beschlofs, *id ei justum exilium esse*, d. h. dafs er rechtlich aufgehört habe römischer Bürger zu sein. Im Falle des Postumius wurde das eventuelle Exil nicht für *justum* erklärt, und ebendefshalb der Verkauf seines Vermögens und die *aquae et ignis interdictio* decretirt; im Falle des Fulvius wurde die eingetretene *soli mutatio* rechtlich anerkannt. Ein Fall wie der des Postumius ist offenbar eine Ausnahme, und das Verfahren bei Fulvius macht eher den Eindruck eines normalen; indessen ist es doch zweifelhaft, ob man aus dem Falle des Fulvius schliefsen darf, dafs jedes Mal, wenn Jemand vor beendigtem Processe ins Exil ging, oder auch nur jedes Mal, wenn er einen nicht isopolitischen Ort zum Aufenthalte wählte[5]), ein Plebiscit der Art nöthig gewesen sei.

Verschieden von jenen Plebisciten war übrigens die tribunicische *lex Clodia* des P. Clodius Pulcher 696/58, *ut, qui civem Romanum indemnatum interemisset, ei aqua et igni interdiceretur*[6]), der Form nach ein allgemeines Gesetz wie die Lex Sem-

---

1) Liv. ep. 120. App. b. c. 3, 95. Dio C. 46, 48. 2) Vell. 2, 69. Suet. Ner. 3. Galb. 3. 3) Polyb. 6, 14, 7. 4) Liv. 25, 4. 5) Polyb. 6, 14, 8. 6) Vell. 2, 45. Liv. ep. 103. Dio C. 38, 14—17. Plut. Cic. 30. 31. App. b. c. 2, 15.

pronia de capite civis Romani (S. 655 f.), der Tendenz nach gegen Cicero gerichtet, der, obwohl in demselben nicht genannt [1]), doch dadurch veranlafst wurde ins Exil zu gehen (III 300). Da der Antrag des Clodius weder eine *diei dictio* zu einem Volksgerichte, wie die Anklage des L. Appulejus Saturninus gegen Q. Caecilius Metellus Numidicus (S. 563), noch eine *rogatio* auf Einsetzung einer *quaestio extraordinaria* war, wie die Lex Sempronia gegen P. Popillius Laenas (S. 697): so hat Cicero durchaus Recht jene *rogatio Clodia* von diesen Fällen zu unterscheiden [2]) und sie, soweit sie nicht blofs für die Zukunft einen allgemeingültigen Grundsatz aufstellte, sondern auch in die Vergangenheit zurückgriff, für ein *privilegium*, und zwar für ein *privilegium* der Art, welche nach den Zwölf Tafeln verboten war, zu erklären [3]). Aber freilich führte ein Verfahren, wie das gegen Laenas und Metellus Numidicus beobachtete, mit Nothwendigkeit zu der Consequenz, mit welcher Clodius die Volkssouveränität auszubeuten gedachte. Auch scheint Clodius zunächst durch die Annahme jener *rogatio* nur ein *praejudicium* 651
des Volkes haben erlangen zu wollen, um dann, wenn Cicero in Rom geblieben wäre, ihn direct vor dem Volke anzuklagen [4]). Da Cicero floh, so liefs Clodius, ohne die vermuthlich anfangs beabsichtigte Anklage vor dem Volke anzustellen, eine andere ausführliche *rogatio de exilio Ciceronis* des Inhaltes, dafs der namentlich genannte Cicero verbannt sei (*ut M. Tullio aqua et igni interdictum sit*) [5]), und dafs seine Güter verkauft werden sollten, mit Strafandrohungen für diejenigen, die Cicero beherbergen würden, und mit einer strengen Sanction gegen den Versuch der Abrogation dieses Gesetzes (S. 652) vom Volke bestätigen (III 303) [6]): ein Plebiscit, das allerdings eine gewisse Aehnlichkeit mit denen gegen Postumius und Fulvius, sein nächstes Vorbild aber vielleicht in einem tribunicischen Antrage von 654/100 hat, in Folge dessen über Metellus Numidicus die Aquae et ignis interdictio ausgesprochen wurde (III 81). Dasselbe wurde nach der Promulgation noch amendirt durch die Bestimmung, dafs Cicero sich nicht, wie es anfangs hiefs,

1) Cic. ad Att. 3, 15, 5. 2) Cic. de dom. 31, 82. 32, 87. 3) Cic. de leg. 3, 19, 45. de dom. 10, 26. 13, 33. 16, 42. 17, 44. 22, 58. Sest. 34, 73. in Pis. 13, 30. de prov. cons. 19, 45. 4) Cic. Mil. 14, 36. de dom. 22, 57 f. 5) Cic. de dom. 18, 47. 31, 82. 6) Dio C. 38, 17. Plut. Cic. 31. Cic. Sest. 24, 53. 32, 69. de dom. 19. 20. ad fam. 14, 4, 2. ad Att. 3, 15, 6. 3, 23, 2. Schol. Bob. p. 309.

400000 Schritt [1]), sondern 3750 Stadien (468750 Schritt) von Rom entfernt aufhalten sollte [2]).

Uebrigens kann dieser ochlokratische Mifsbrauch der Volkssouveränität, mit welchem Clodius Legislation und Gerichtsbarkeit unter sophistischer Beobachtung der gesetzlichen Formen so arg confundirte, um so weniger Wunder nehmen, als schon L. Cornelius Sulla als Consul 666/88 durch eine *lex Cornelia* die geflohenen Marianer exilirt (III 125) [3]) und als Dictator im Interesse der Restauration der Nobilitätsherrschaft sich der Formen der Gesetzgebung bedient hatte, um die aller Legislation und aller geordneten Gerichtsbarkeit Hohn sprechenden [4]) Proscriptionen zu legalisiren. Wenn dieselben auch schon durch die Lex Valeria (S. 606) im Allgemeinen legalisirt erscheinen konnten [5]), so hat Sulla doch noch eine besondere dictatorische *lex Cornelia de proscriptione* 672/82 (III 158) beschliefsen lassen, in welcher nähere Bestimmungen über die Kinder und Güter der Proscribirten enthalten waren [6]).

e. Eine natürliche Consequenz der oberrichterlichen Souveränität des Volkes ist es endlich, dafs dasselbe im Wege der Legislation die Zurückberufung Verbannter und die Be-
652 gnadigung Verurtheilter beschlofs. Die Centuriatcomitien sind nur ausnahmsweise dazu benutzt worden (S. 611); von derartigen Beschlüssen der Concilia plebis und der Tributcomitien sind dagegen mehrere bekannt.

Das älteste sichere Beispiel ist die tribunicische *lex Calpurnia* des L. Calpurnius Piso Bestia *de revocando P. Popillio Laenate* etwa 634/120 (III 50) [7]). — Darauf folgt, nachdem ein entsprechender tribunicischer Antrag der Tribunen Cato und Pompejus 655/99 gescheitert war (III 84), die tribunicische *lex Calidia* des Q. Calidius *de Q. Metello Numidico revocando* 656/98 (III 85) [8]). — Ferner gehört hierher der tribunicische Antrag, *ut exules quibus causam dicere non licuisset revocarentur,* dem P. Sulpicius Rufus intercedirte, und die tribunicische *lex Sulpicia de revocandis vi ejectis* 666/88 (III 122), — denn so hatte P. Sul-

---

1) Cic. ad Att. 3, 4. 3, 2. 2) Dio C. 38, 17; vgl. Plut. Cic. 32. 3) Vell. 2, 19. 4) Cic. de dom. 17, 43. 5) Cic. Rosc. Am. 43, 125. de leg. agr. 3, 2, 6. 8. 3, 3, 12. de leg. 1, 15, 42. 6) Cic. in Verr. accus. 1, 47, 123. Rosc. Am. 43. 44. Vell. 2, 28. Plut. Sull. 31. Cic. 12. Quintil. 11, 1, 85. Suet. Caes. 11. Liv. ep. 89. Dion. 8, 80. 7) Cic. Brut. 34, 128. de dom. 32, 87. p. red. in sen. 15, 38. ad Quir. 4, 10. 8) Val. Max. 5, 2, 7. Cic. Planc. 28, 69. de dom. 32, 87. p. red. ad Quir. 4, 10. in sen. 15, 38. [Aur. Vict.] vir. ill. 62. Plut. Mar. 31.

picius Rufus die nach der Lex Varia de majestate (S. 698) Verbannten genannt[1]), — die indefs mit den andern Sulpicischen Gesetzen cassirt wurde[2]). — Eine consularische *lex Cornelia de revocandis exulibus* des L. Cornelius Cinna 667/87 scheiterte am Widerstande seines Collegen Cn. Octavius (III 129)[3]). — Eine Erneuerung derselben war die consularische *lex Cornelia de C. Mario et ceteris exulibus revocandis*, welche derselbe L. Cornelius Cinna 667/87 auf dem Forum, also in Tributcomitien, annehmen liefs, während C. Marius mit Heeresmacht bereits einrückte (III 132)[4]). — Die von C. Julius Caesar befürwortete tribunicische *lex Plautia de reditu Lepidanorum* wurde vermuthlich 681/73 beantragt und beschlossen (III 185)[5]). — In Ciceros Consulat 691/63 promulgirte der Tribun L. Caecilius eine *lex Caecilia*, durch die dem P. Autronius Paetus und P. Cornelius Sulla, welche wegen Ambitus verurtheilt worden waren, die dauernde Unfähigkeit zu Aemtern in eine zehnjährige verwandelt werden sollte; er zog den Antrag aber sehr bald zurück (III 236)[6]). — Ein anderer Tribun beantragte gleichfalls 691/63 Aufhebung der durch die Lex Cornelia de proscriptione über die Kinder der Proscribirten verhängten Unfähigkeit zu Ehrenämtern; aber auch dieser Vorschlag wurde durch Ciceros Rede *de proscriptorum liberis* beseitigt (III 243)[7]). — In dem Jahre, in welchem Cicero verbannt worden war, 696/58, promulgirte der Tribun L. Ninnius eine *rogatio de Cicerone revocando*[8]), die aber über das Stadium der Promulgation nicht hinaus kam (III 308). Aufserdem promulgirten acht der Collegen des P. Clodius 653
gegen Ablauf ihres Amtsjahrs eine *rogatio de Cicerone revocando*, welche für Cicero ungünstig war und nur dazu dienen sollte, die Tribunen des folgenden Jahrs zu binden (III 310)[9]). Von diesen bereiteten P. Sestius[10]), T. Fadius[11]) und C. Messius[12]) entsprechende Rogationen vor. Jedoch scheint nur die *rogatio Messia* und dann eine gemeinschaftliche Rogation von acht der Tribunen des J. 697/57 promulgirt worden zu sein (III 311).

---

1) Cornif. ad Her. 2, 28, 45. Liv. ep. 77. 2) Cic. Phil. 8, 2, 7. App. b. c. 1, 59. 3) [Aur. Vict.] vir. ill. 69. 4) Plut. Mar. 43. Vell. 2, 21. Cic. p. red. ad Quir. 4, 10. p. red. in sen. 15, 38. 5) Suet. Caes. 5. Gell. 13, 3. Non. Marcell. p. 241 G. 6) Dio C. 37, 25. Cic. Sull. 22. 23. de leg. agr. 2, 3, 8. 4, 10. 7) Dio C. 37, 25. Plut. Cic. 12. Quintil. 11, 1, 85. Cic. ad Att. 2, 1, 3. 8) Dio C. 38, 30. Cic. Sest. 31, 68. 9) Cic. ad Att. 3, 23. Sest. 32, 69. 10) Cic. ad Att. 3, 20, 3. 3, 23, 4. 11) Cic. ad Att. 3, 23, 4. 12) Cic. p. red. in sen. 8, 21.

Diese letztere gelangte am dreiundzwanzigsten Januar des J. 697/57 als *rogatio Fabricia de revocando Cicerone*, nach Q. Fabricius benannt, in einem Concilium plebis zur Verhandlung, jedoch kam es in Folge gewaltsamer Störung nicht zur Abstimmung (III 312)[1]. Nun erst verfiel man auf den Gedanken die Rückkehr Ciceros durch die Centuriatcomitien beschliefsen zu lassen (S. 611). — Im J. 704/50 promulgirte der Tribun C. Scribonius Curio die *rogatio Scribonia de restituendo C. Memmio Gemello* (III 391). — C. Julius Caesar liefs 705/49 durch die tribunicische *lex Antonia* des M. Antonius die *liberi proscriptorum* in ihre bürgerlichen Rechte wieder einsetzen (III 416) und am Ende des Jahrs durch besondere praetorische und tribunicische Gesetze[2] die Wiederherstellung einiger nach der Lex Pompeja de ambitu Verurtheilten beschliefsen (III 420). Dagegen ist die Annahme einer von Caesar selbst gegebenen *lex Julia de reditu damnatorum* nicht gerechtfertigt (III 420). Vielmehr wurden auch noch 708/46 durch tribunicische Rogationen auf Caesars Veranlassung einzelne Verbannte restituirt (III 453). — Von diesen Gesetzen ist zu unterscheiden die von M. Antonius 710/44 aus den Acten Caesars publicirte *lex Julia de exulibus revocandis* (III 496)[3]. — Im J. 711/43 liefs Octavianus durch einen wahrscheinlich tribunicischen Antrag den P. Cornelius Dolabella in seine bürgerlichen Rechte wieder einsetzen (III 546), und im J. 712/42 setzte der Consul L. Munatius Plancus die *lex Munatia de proscriptis restituendis* durch (III 552).

6. Auch auf die mit den auswärtigen Angelegenheiten in thatsächlicher Verbindung stehende Verwaltung des Kriegswesens und auf die Kriegführung im Einzelnen wirkten die Concilia plebis und die Tributcomitien durch Specialbeschlüsse (vgl. S. 629. 639) nicht selten ein. Abgesehen von den Beschlüssen rücksichtlich des Triumphes (S. 677), die man gewissermafsen auch hierzu rechnen könnte, gehören hierher:

a. die Beschlüsse über *prorogatio imperii.*

Hierüber wurde im Anfange des zweiten punischen Kriegs auf Veranlassung der Consuln Q. Fabius Maximus und M. Claudius Marcellus 540/214, wahrscheinlich durch ein tribunicisches

---

1) Cic. Sest. 35. p. red. in sen. 8, 22. Mil. 14, 38. Dio C. 39, 7. Plut. Cic. 33. 2) Caes. b. c. 3, 1. Cic. ad Att. 9, 14, 2. 10, 4, 8. Suet. Caes. 41. Plut. Caes. 37. Dio C. 41, 17. 18. 44, 47. 3) Cic. Phil. 2, 38, 98. 5, 4, 11. Dio C. 45, 25. 46, 15.

Gesetz und vielleicht zunächst nur für die Dauer des Kriegs (vgl. S. 714), festgesetzt, dafs, wenn nach Senatsbeschlufs einem Magistrate das Imperium prorogirt werden sollte, es weder einer Erneuerung der *lex curiata de imperio*, bei welcher der Betreffende hätte anwesend sein müssen [1]), noch auch in der Regel einer Genehmigung der Mafsregel durch das Volk bedürfe (S. 175). So wenigstens erklärt sich am besten, dafs seit jener Zeit lediglich der Senat über die Prorogation beschlofs (I 745), so- 654
wohl im zweiten punischen Kriege (S. 180 f.) als auch nachher [2]), und dafs Plebiscita über die Prorogation nur ausnahmsweise erwähnt werden. — So wurde ausnahmsweise in Folge besonderer nicht sicher zu ermittelnder Umstände die Prorogation für den Propraetor C. Aurunculejus 546/208 durch das Volk genehmigt [3]). — Auch ist kein Zweifel, dafs es in der Hand der Tribunen lag das Recht der Concilia plebis auf einen Beschlufs über die Prorogation jederzeit wieder aufleben zu lassen. So war nur die Nachgiebigkeit des Senats, mit der derselbe 557/197 eine anfangs nicht beabsichtigte, von den Tribunen aber gewünschte *prorogatio imperii* für T. Quinctius Flamininus zugestand, Ursache, dafs die Tribunen keine Rogation an das Volk brachten [4]). — Im J. 576/178 aber wurde wirklich gegen eine vom Senat bereits beschlossene Prorogation für A. Manlius Volso durch eine tribunicische *rogatio Licinia Papiria* des A. (oder C.) Licinius Nerva und C. Papirius Turdus, *ne Manlius post Idus Martias imperium retineret,* Protest eingelegt; jedoch scheiterte die Rogation an der Intercession eines Tribunen [5]). — Das Recht des Senats zur Prorogation wurde durch die dictatorische Lex Cornelia de provinciis (S. 673) ohne Zweifel anerkannt und befestigt, so dafs sich auch aus der Folgezeit kein Volksbeschlufs über die *prorogatio imperii* nachweisen läfst aufser zwei ganz ungewöhnlichen Gesetzen: der von Cn. Pompejus Magnus und M. Licinius Crassus gegebenen consularischen *lex Pompeja Licinia* [6]), durch welche 699/55 dem C. Julius Caesar das schon seit 695/59 prorogirte Imperium nochmals auf fünf Jahre prorogirt wurde, und dem tribunicischen Gesetze von 702/52, durch welches dem Pompejus das Imperium in den hispanischen Provinzen, die er seit 699/55 kraft des Plebiscitum Trebonium [7]) verwaltete, auf weitere fünf Jahre prorogirt wurde (III 376).

1) Fest. p. 352. 2) Polyb. 6, 15, 6. Liv. 31, 8. 35, 20. 40, 18. 41, 21. 3) Liv. 27, 22, 6. 4) Liv. 32, 28. 5) Liv. 41, 6. 6) Caes. b. g. 8, 53. Vell. 2, 46; vgl. Cic. Phil. 2, 10, 24. ad Att. 8, 3, 3. Dio C. 39, 33. App. b. c. 2, 18. Suet. Caes. 24; falsch Plut. Pomp. 52. 7) Plut. Pomp. 52.

b. Auch auf die Zuweisung der Provinzen hatten die Concilia plebis und die Tributcomitien ausnahmsweise, und zwar nur dann Einflufs, wenn zwischen den Magistraten unter einander oder zwischen ihnen und dem Senate Conflicte entstanden, während nicht selten der Senat mit Uebereinstimmung der Betheiligten die Provinzen *extra sortem* oder *extra ordinem* vertheilte, ohne dafs das Volk gefragt wurde [1]).

P. Cornelius Scipio hatte zwar 549 205 die Absicht sich neben der Provinz Sicilien, die ihm *extra sortem* zu Theil geworden war, gegen den Willen des Senats auch Africa durch
655 einen Volksbeschlufs zuweisen zu lassen, um den Krieg dahin zu spielen [2]), aber er mufste davon abstehen, weil die Tribunen selbst, die Auctorität des Senats schützend, erklärten, sie würden einen Antrag an das Volk nicht zulassen [3]). — Als aber 552 202 die neuen Consuln beide die Provinz Africa dem Scipio abgenommen wissen wollten, zog sich der Senat auf das Volk zurück und gab den Consuln den Auftrag mit den Tribunen zu verhandeln, *ut populum rogarent, quem vellent in Africa bellum gerere,* worauf sich das Volk für Scipio entschied [4]). — Als dann im J. 553 201 die Eifersucht der neuen Consuln wiederum sich geltend machte, kam es nach Verhandlungen mit den Tribunen wiederum zu einem Senatsbeschlufs, der die Bestimmung, wer den Frieden schliefsen und das Heer heimführen sollte, dem Volke überliefs (vgl. S. 681) [5]). — Im J. 562 192 wurde ein *plebiscitum de permutatione provinciarum* dadurch nöthig, dafs zwei Praetoren statt der ihnen bereits zugewiesenen Provinzen wegen des bevorstehenden Kriegs mit Antiochus zwei andere erhalten sollten [6]). — Im J. 586 168 erhielt L. Aemilius Paulus durch Volksbeschlufs Macedonien [7]), und im J. 607 147 (S. 329) P. Cornelius Scipio Aemilianus Africa als Provinz [8]); letzterer ebenso 620 134 (S. 350) Hispanien [9]). — Im J. 623 131 kam bei einem Streite der Consuln P. Licinius Crassus und L. Valerius Flaccus über die Provinz Asien und den Krieg gegen Aristonicus die Frage an das Volk, *quem id bellum gerere placeret;* die Provinz wurde dem Crassus übertragen, während Scipio Aemilianus nur zwei Tribusstimmen erhielt (III 20) [10]). — Trotzdem, dafs inzwischen die Lex Sempronia de provinciis (S. 673)

---

1) Liv. 28, 38. 37, 1. 38, 58. 39, 45. 2) Liv. 28, 40. 3) Liv. 28, 45. 4) Liv. 30, 27. 40. 5) Liv. 30, 40. 43. 6) Liv. 35, 20, 10. 7) Plut. Aemil. 10; s. jedoch Liv. 44, 22. Val. Max. 1, 5, 3. 8) App. Lib. 112. Liv. ep. 51. 9) Val. Max. 8, 15, 4. 10) Cic. Phil. 11, 8, 18.

allgemeine Bestimmungen über die consularischen Provinzen getroffen hatte, erhielt der Consul C. Marius die Provinz Numidien und den Krieg gegen Jugurtha, ebenso wie in dem vorher genannten Falle Crassus, 647/107 in Folge der tribunicischen *rogatio Manlia*, die C. Manlius Mancinus in der Form an das Volk richtete: *quem vellet cum Jugurtha bellum gerere* (III 64)[1]. — Im J. 666/88 soll dem Consul Q. Pompejus Rufus Gallien als Provinz vom Volke zugewiesen sein (III 127)[2].

Auch Sullas Lex Cornelia de provinciis (S. 673) schnitt die Möglichkeit derartiger Beschlüsse nicht ganz ab. So setzte z. B. A. Gabinius als Volkstribun 687/67 die *lex Gabinia de provinciis consularibus* durch, durch welche M'. Acilius Glabrio die Provinz Bithynien erhielt (III 207)[3]. — Caesar ferner gedachte nach seiner Aedilität 689/65 sich durch ein Plebiscit Aegypten als Provinz übertragen zu lassen (III 228); aber die Optimatenpartei wufste es zu hindern[4]. — In seinem Consulate 695/59 656
dagegen veranlafste Caesar den P. Vatinius zu der tribunicischen *lex Vatinia* (III 290), durch die ihm, ohne dafs der Senat gefragt wurde[5], die Provinz Gallia cisalpina mit Illyricum übertragen wurde[6], und zwar mit einem auf fünf Jahre prorogirten Imperium[7], worauf der Senat noch Gallia Narbonensis hinzufügte[8]. — Ebenso entschied die tribunicische *lex Clodia de provinciis consularibus* (III 300) des P. Clodius Pulcher 696/58 über die den Consuln A. Gabinius und L. Calpurnius Piso zu verleihenden Provinzen, obwohl schon vorher die consularischen Provinzen für sie bestimmt gewesen waren; auch verlieh sie ihnen innerhalb derselben Machtbefugnisse, die der Lex Julia de pecuniis repetundis widerstritten[9]. Geändert wurde die getroffene Bestimmung durch die gleich darauf beschlossene *lex Clodia de permutatione provinciarum* (III 301). — Ebenso erhielten Cn. Pompejus und M. Licinius Crassus 699/55 ihre consularischen Provinzen mit ausgedehnten Machtbefugnissen und auf fünf Jahre durch das Volk vermittelst der tribunicischen *lex Trebonia de provinciis consularibus* (III 338) des C. Trebo-

---

1) Sall. Jug. 73. Gell. 6, 11. I. L. A. S. 290. 2) App. b. c. 1, 63; vgl. jedoch Val. Max. 9, 7, mil. 2. 3) Sall. hist. fr. 5, 10 D. 4) Suet. Caes. 11. 5) Cic. Vat. 15, 36. 6) Suet. Caes. 22. Schol. Bob. p. 317. Cic. Sest. 64, 135. Vat. 15. Oros. 6, 7. 7) Vell. 2, 44. Dio C. 38, 8. Zon. 10, 6. App. b. c. 2, 13. Plut. Caes. 14. Pomp. 48. Cat. min. 33. 8) Suet. Caes. 22. 9) Cic. Sest. 10, 24. 24, 53. 25, 55. in Pis. 16, 37. ad Att. 3, 1. de prov. cons. 2, 3. de dom. 9, 23. 24. 21, 55. 23, 60. Plut. Cic. 30.

nius (vgl. S. 705)[1]. — Endlich gehören hierher noch die nach geschehener Feststellung der Provinzen rogirte consularische *lex Cornelia* des P. Cornelius Dolabella 710/44, durch welche dieser statt des C. Cassius Longinus Syrien erhielt (III 498)[2]; eine tribunicische *lex de provinciis consularibus* desselben Jahrs, durch welche Dolabella und Antonius ihre Provinzen auf fünf Jahre erhielten (III 501), und die gegen den Willen des Senats[3] und bezeugtermafsen in Tributcomitien rogirte consularische *lex Antonia de permutatione provinciarum* des M. Antonius 710/44, durch welche dieser die Provinz Gallien statt Macedonien bekam (III 503)[4]. — Vielleicht ist nach dieser Analogie auch der Volksbeschlufs aufzufassen, durch den sich L. Antonius als Consul 713/41 zur Führung des Kriegs gegen den Triumvir Octavianus in Italien ermächtigen, d. h. Italien als Amtsgebiet für die Zeit seines Proconsulats sich zuweisen liefs (III 567).

c. Regelmäfsig dagegen war bei Bestellung eines aufserordentlichen *imperium proconsulare* in der Person Jemandes, der nicht unmittelbar vorher Consul gewesen war (I 745), die Mitwirkung des Volkes erforderlich, wenn der Volksbeschlufs auch nicht immer ausdrücklich erwähnt wird[5]. Diese Mafsregel griff in die Disposition über die Provinzen insofern ein, als, wenn die Zahl der disponibeln Magistrate und Promagistrate nicht ausreichte, in gewisse Provinzen Private cum imperio geschickt werden mufsten. In den dahin bezüglichen Be-
657 schlüssen der Concilia plebis und der Tributcomitien berührt sich die Legislation sehr nahe mit der Wahlcompetenz (S. 535).

So war 539/215 ein *jussus populi* nöthig, um dem M. Claudius Marcellus, der nur Praetor gewesen war, ein aufserordentliches *imperium proconsulare* zu verleihen[6]. — Namentlich aber wurde nach dem Tode der beiden Scipionen von 543/211 bis zur Zeit der Erhöhung der Zahl der Praetoren auf sechs, 556/198, das Imperium in Hispanien denjenigen Privaten ertheilt, welche das Concilium plebis bezeichnet hatte. Der Senat selbst beschlofs 543/211, *agendum cum tribunis plebis esse, primo quoque tempore ad plebem ferrent, quem cum imperio mitti placeret in Hispaniam ad eum exercitum, cui Cn. Scipio imperator praefuisset*[7]. Dieser Beschlufs wurde ausgeführt[8], während vorläufig der Propraetor C. Claudius Nero[9] vom Senate nach Hispanien

1) Liv. ep. 105. Dio C. 39, 33. Plut. Cat. min. 43. Pomp. 52. Crass. 15. 2) App. b. c. 3, 7. Vell. 2, 60. 3) App. b. c. 3, 27. 4) Liv. ep. 117. App. b. c. 3, 30. 37. Dio C. 45, 9. 5) Liv. 27, 24. 6) Liv. 23, 30. 7) Liv. 26, 2. 8) Liv. a. a. O. 9) Liv. 26, 17.

geschickt wurde; in Ausführung des Beschlusses wurde der junge P. Cornelius Scipio vom Volke zum Proconsul erwählt; es ist also gewifs ein Irrthum, wenn Livius ihn von Centuriatcomitien (I 746. II 533) gewählt werden läfst[1]); seine Erzählung ist ohnehin durch die Aehnlichkeit der Einzelheiten mit dem Vorgange bei der Wahl des Scipio zum Aedilen (S. 185) verdächtig[2]). Scipio ist ohne Zweifel, so wie es der Senat gewollt hatte, von dem Concilium plebis bezeichnet worden (S. 178). — Eben diefs mufs auch von seinen Nachfolgern L. Cornelius Lentulus und L. Manlius Acidinus 548/206 [3]) vorausgesetzt werden; gewifs ist, dafs diesen seinen Nachfolgern 550/204 ihr aufserordentliches [4]) Imperium prorogirt wurde, nachdem das Concilium plebis oder die Tributcomitien auf die Rogation, *quos in Hispaniam provinciam duos proconsules mitti placeret,* sie von neuem bezeichnet hatten [5]). — Ebenso wurde 553/201 an die Plebs die Frage gestellt, *cui juberent in Hispaniam imperium esse* [6]), worauf wahrscheinlich C. Cornelius Cethegus an der Stelle des Lentulus bezeichnet wurde [7]). — Im J. 554/200 wurde, da Cethegus inzwischen zum curulischen Aedil gewählt worden war, bei dem Plebiscit über die Frage, *quos duos in Hispaniam cum imperio ad exercitus ire juberent,* zugleich beschlossen, *ut C. Cornelius aedilis curulis ad magistratum gerendum veniret, et L. Manlius Acidinus decederet de provincia multos post annos;* als Proconsuln aber wurden von der Plebs damals Cn. Cornelius Blasio und L. Stertinius bezeichnet[8]).

Nach diesen Präcedenzfällen ist es zu beurtheilen, wenn 658
der Tribun P. Sulpicius Rufus 666/88 vom Volke beschliefsen liefs, dafs C. Marius statt L. Cornelius Sulla mit proconsularischem Imperium die Provinz Asien haben und den Krieg gegen Mithridates führen sollte (III 124 f.) [9]): ein Gesetz, das sofort wieder aufgehoben wurde[10]). — Ebenso ist aufzufassen (I 746) die tribunicische *lex Gabinia* des A. Gabinius *de bello piratico* [11]) oder *de uno imperatore contra praedones constituendo* 687/67, in Folge deren Cn. Pompejus ein aufserordentliches *imperium proconsulare* auf drei Jahre erhielt (III 210) [12]). — Ganz analog

1) Liv. 26, 18. 41. 2) Vgl. Liv. 10, 9. 3) Liv. 28, 38. 4) Vgl. Liv. 31, 20. 5) Liv. 29, 13, 7 *latum ad populum;* vgl. 30, 2. 6) Liv. 30, 41, 4. 7) Liv. 31, 49; vgl. 20. 8) Liv. 31, 50. 33, 27. 9) Liv. ep. 77. App. b. c. 1, 55. 56. Vell. 2, 18. Plut. Mar. 34. Sull. 8. 10) App. b. c. 1, 59. 11) Cic. p. red. in sen. 5, 11. 12) Cic. pro leg. Man. 17, 52. 18, 54. 19, 56—58. Ascon. p. 71. Schol. Bob. p. 235. Liv. ep. 99. Vell. 2, 31. Dio C. 36, 6. 20. Plut. Pomp. 25. 26.

ist die tribunicische *lex Manilia* des C. Manilius *de bello Mithridatico* oder *de imperio Cn. Pompeji* 688/66, durch welche dem Pompejus die Führung des Kriegs gegen Mithridates und Tigranes übertragen wurde (III 219) [1]. — Auch die *lex Clodia de Catone proquaestore cum imperio praetorio mittendo* 696/58 (III 305), durch die Cato die Vollmacht erhielt die Insel Cypern einzuziehen (vgl. S. 683) und die Verbannten nach Byzantium zurückzuführen, ist ein ähnlicher Volksbeschlufs.

d. Einige Male kommen auch ganz anomale Volksbeschlüsse über die Art und den Umfang des *imperium* vor, die eben durch ihre Anomalie beweisen, wie hoch der Begriff der Volkssouveränität geschraubt war.

Dahin gehört wahrscheinlich die Bestellung des Q. Fabius zum Dictator 537/217 (S. 168), da dieselbe wohl nicht durch Wahl der Centuriatcomitien, sondern durch die vom Praetor geleiteten Tributcomitien erfolgte, was nach der Erzählung des Livius [2] freilich nicht ganz klar ist; sicher aber die tribunicische *lex Metilia* des M. Metilius *de aequando magistri equitum et dictatoris jure* 537/217, durch welche M. Minucius Rufus seinem Dictator Q. Fabius Maximus gleichgestellt wurde (I 766. II 169). — Ebenso anomal war das Plebiscit, wonach 543/211 der Proconsul Q. Fulvius, um nöthigenfalls in der Stadt commandiren zu können, dasselbe Imperium wie die Consuln erhielt, und das andere, wodurch alle, welche Dictatoren oder Consuln oder Censoren gewesen waren, für die Zeit der Gefahr mit dem Imperium bekleidet sein sollten (I 745); wenn Livius [3] nur die Senatusconsulta erwähnt oder andeutet, so müssen doch nach Analogie der Plebiscita über das Imperium in der Stadt beim Triumphe auch für jene Fälle Plebiscita, die sich ja leicht beschaffen liefsen, vorausgesetzt werden. — Nicht minder anomal
659 war die 544/210 vom Senate selbst veranlafste tribunicische Rogation, wen die Plebs vom Consul zum Dictator, und wen sie von diesem Dictator zum Magister equitum ernannt wissen wolle (S. 178). — Nach Analogie dessen, was bei Fulvius geschehen, mufs auch die tribunicische *rogatio Caecilia* des Q. Caecilius Metellus Nepos 692/62 beurtheilt werden, welche verlangte, *ut Pompejus praesidio Italiae veniret adversus arma Catilinae*, und zwar als Proconsul mit dem Imperium in der Stadt (III 263);

1) Cic. pro leg. Man. Ascon. p. 66. Liv. ep. 100. Vell. 2, 33. Dio C. 36, 25. 26. App. Mithr. 97. Plut. Pomp. 30. Lucull. 35. Zon. 10, 4.
2) Liv. 22, 8. 31. 3) Liv. 26, 9. 10.

sie wurde indessen gewaltsam verhindert [1]. — Nur bis zur Promulgation kam es 701/53 bei der Rogation des C. Lucilius Hirrus und M. Caelius Vinicianus, den Cn. Pompejus zum Dictator zu bestellen (III 353. 360) [2]. — Im J. 705/49 wurde die praetorische *lex Aemilia de dictatore creando* des M. Aemilius Lepidus beschlossen (III 418); im J. 706/48 nebst andern Beschlüssen über aufserordentliche Vollmachten für Caesar ein zweites Gesetz über seine Ernennung zum Dictator (III 428 f.). — Endlich kann man hierher auch die tribunicische *lex Titia* des P. Titius 711/43 ziehen, durch welche M. Aemilius Lepidus, M. Antonius und C. Julius Caesar Octavianus als *tresviri reipublicae constituendae* mit proconsularischem Imperium auf fünf Jahre bekleidet wurden, ein Gesetz, das natürlich nur der Form wegen rogirt wurde, um die illegale Macht der Triumvirn nothdürftig zu legalisiren [3]. Nach Ablauf der Zeit wurde 717/37 die durch die Lex Titia den Triumvirn ertheilte Vollmacht auf weitere fünf Jahre erneuert (III 584) [4].

e. Hiernach ist es nicht zu verwundern, wenn trotz der Unabsetzbarkeit der Magistrate (I 722) die Souveränität des Volkes gelegentlich benutzt wurde, um Promagistraten das Imperium zu abrogiren.

Der Gedanke an eine *rogatio de abrogando imperio* findet sich, abgesehen von einem früheren zweifelhaften Beispiele (S. 587), zuerst 537/217 gegenüber dem vom Volke bestellten Dictator Q. Fabius Maximus; es kam indessen nicht zu dieser, sondern zu der schon erwähnten mildern Lex de aequando magistri equitum et dictatoris jure [5]. — Wirklich gestellt und zur Abstimmung gebracht, jedoch verworfen, wurde 545/209 die tribunicische *rogatio Publicia de imperio M. Claudii Marcelli abrogando* des C. Publicius Bibulus (S. 177), bei der man natürlich nicht an ein *judicium populi* über eine förmliche Anklage gegen Marcellus denken darf [6]. — Im Jahre 550/204 regte sich im Senat der Gedanke, man müsse die Tribunen zu einem Antrage *de* 660
imperio Scipionis abrogando auffordern; jedoch kam diese Ansicht nicht einmal im Senate zur Geltung [7]. — Ein Plebiscit *de abrogando imperio* mufs aber für den Proconsul Q. Servilius Caepio 649/105 (vgl. S. 698) vorausgesetzt werden (III 68) [8]. — Auch

1) Schol. Bob. p. 302. Dio C. 37, 43. Plut. Cat. min. 26—29. 2) Cic. fam. 8, 4, 3. ad Q. fr. 3, 8, 4. 3, 9, 3. Plut. Pomp. 54. Dio C. 40, 45. 3) App. b. c. 4, 7. Dio C. 47, 2. 4) App. Illyr. 28. 5) Liv. 22, 25. 6) Plut. Marcell. 27. 7) Liv. 29, 19. 20. 8) Ascon. p. 78. Liv. ep. 67; vgl. Cornif. ad Her. 1, 14, 24.

dem Propraetor Appius Claudius wurde durch einen tribunicischen Antrag 667/87 das Imperium abrogirt (III 129)[1]. — Endlich findet sich noch eine nicht durchgesetzte *rogatio Porcia* des Tribunen C. Porcius Cato *de imperio Lentulo abrogando* gegen den Proconsul P. Cornelius Lentulus Spinther 698/56 (III 322)[2].

Dafs einem Magistrate in seinem Amtsjahre das Imperium abrogirt wurde, ist nur bei dem Consul L. Cornelius Cinna 667/87 vorgekommen, den man aber auch als Hostis reipublicae ansah (III 129); dem Consul Cn. Papirius Carbo wurde 670/84 mit einer solchen Abrogation vielleicht gedroht (S. 593); den Consul C. Calpurnius Piso wollte A. Gabinius 687/67 durch ein Plebiscit absetzen lassen, doch blieb es bei der Absicht (III 212).

f. Aufser diesen Volksbeschlüssen finden sich, jedoch selten, Specialbeschlüsse, welche in das Detail des Kriegswesens, z. B. auch in die Besetzung der Officierstellen und in die Aushebung eingriffen.

Zweifelhaft ist der Volksbeschlufs, durch welchen im J. 501/253 die Flotte auf die Aufgabe die Küsten Italiens zu schützen beschränkt worden sein soll[3]. — Sodann wird erwähnt ein Ple-
661 biscit zur Bestätigung eines Senatusconsultum, das im Anschlufs an die 502/252 von den Censoren verfügte Degradation von vierhundert römischen Rittern bestimmt hatte, dafs diesen Rittern ihre bisherige Dienstzeit nicht angerechnet werden sollte[4]. — Dahin gehört ferner aufser den etwa für Ernennung von *duoviri navales* (I 921) vorauszusetzenden Plebisciten die consularische *lex Licinia Cassia* des P. Licinius Crassus und C. Cassius Longinus 583/171, *ne tribuni militum eo anno suffragiis crearentur, sed consulum praetorumque in iis faciendis judicium arbitriumque esset* (S. 283)[5]. — Wenn auch bald darauf 585/169 durch die Lex Rutilia (S. 655) die Wahl von vierundzwanzig Tribunen durch das Volk wieder hergestellt und definitiv geregelt wurde, so beweist doch schon der 586/168 erfolgte Senatsbeschlufs, wonach L. Aemilius Paulus von achtundvierzig zur Hälfte vom Volke zur Hälfte vom Feldherrn ernannten Tribunen für sich nach Belieben auswählen sollte (S. 299), dafs trotz jener Lex Rutilia Raum blieb für Specialbeschlüsse des Volkes. — Als einen solchen fassen wir daher auch die wahrscheinlich praetorische *rogatio Marcia* des Cn. Marcius Censorinus 631/123 auf, gegen welche C. Sempronius Gracchus redete, und die wahr-

1) Cic. de dom. 31, 83. 2) Cic. ad Q. fr. 2, 3, 1. fam. 1, 5 a, 2. 3) Zon. 8, 14; vgl. Polyb. 1, 39. App. Sic. 1. Eutr. 2, 23. 4) [Frontin.] strat. 4, 1, 22. 5) Vgl. Liv. 27, 36. 28, 27.

scheinlich in der Absicht beantragt war, dafs die alten Tribunen für dieses Mal nicht sollten wiedergewählt werden dürfen (III 35)[1]. — In Betreff des für die Aushebung erforderlichen Alters beschlofs das Concilium plebis auf Antrag der Tribunen ex senatusconsulto bei Gelegenheit der Einsetzung zweier aufserordentlichen Aushebungscommissionen 542/212, *ut, qui minores septemdecim annis sacramento dixissent, iis perinde stipendia procederent, ac si septemdecim annorum aut majores milites facti essent*[2]. — Ein Privilegium, wodurch P. Aebutius Freiheit von der Dienstpflicht erhielt, die sonst auch wohl der Senat ertheilte, findet sich 568/186; es ist dasselbe *plebiscitum*, in welchem Fecennia Hispala (S. 685) die Rechte einer Freigebornen bekam[3].

7. Weit mehr als die vorher (6, e) erwähnten Beispiele der Abrogatio imperii verstiefs gegen den Geist der römischen Magistratur die Abrogirung der *tribunicia potestas*.

Das erste Beispiel derselben bietet die *lex Sempronia* des Ti. Sempronius Gracchus 621/133 (III 12), durch welche dem M. Octavius die Tribunicia potestas abdecretirt wurde[4]. — Ebenso liefs der Tribun A. Gabinius 687/67 *de magistratu L. Trebellio abrogando* die Abstimmung beginnen, brauchte sie aber nicht zu Ende zu führen, da sein College Trebellius nachgab (S. 486. III 211). — Für die Absetzung zweier Tribunen 710/44[5] mufs gleichfalls ein Plebiscit vorausgesetzt werden, das wahrscheinlich vom Tribunen C. Helvius Cinna[6] beantragt wurde (III 480). — Auch 711/43 wird eine *lex Titia de abrogando magistratu* des Tribunen P. Titius gegen seinen Collegen P. Servilius Casca erwähnt (III 547)[7].

8. Die Souveränität der Concilia plebis und der Tributcomitien war schliefslich besonders ersichtlich in den Specialbeschlüssen über die Dispensation von den Gesetzen, da mit der Möglichkeit solcher Beschlüsse geradezu eine Herrschaft über die Gesetze anerkannt war (vgl. S. 641).

Abgesehen von den Plebisciten dieser Art, welche schon bei den einzelnen Verwaltungsgebieten aufgeführt worden sind, gehört hierher zunächst der Volksbeschlufs, welcher dem L. Caecilius Metellus 513/241 gestattete zu Wagen in den Senat zu

---

1) Charis. p. 208 K. 2) Liv. 25, 5. 3) Liv. 39, 19. 4) Liv. ep. 58. Vell. 2, 2. [Aur. Vict.] vir. ill. 64. Plut. Ti. Gr. 12. App. b. c. 1, 12. Cic. de leg. 3, 10, 24. 5) Liv. ep. 116. 6) Dio C. 44, 10. 46, 49. 7) Dio C. 46, 49.

662 fahren [1]. — Wichtiger ist das Plebiscit von 537/217 (I 712. II 168), durch welches aus militärischen Rücksichten sämmtliche Consulare für die Dauer des Kriegs in Italien von dem die Wiederwahl verbietenden Plebiscit von 412/342 dispensirt wurden [2]. — Im J. 551/203 wurde ein Plebiscit beschlossen, *ne C. Servilio fraudi esset, quod patre, qui sella curuli sedisset, vivo, cum id ignoraret, tribunus plebis atque aedilis plebis fuisset, contra quam sanctum legibus erat* (vgl. I 850. II 152) [3]. — Von der *lex Villia annalis* wurde P. Cornelius Scipio Aemilianus durch ein Plebiscit dispensirt, als er 607/147 zum Consul gewählt ward (S. 329) [4]. — Ebenso wurde er von dem Gesetze, das die Wiederwahl zum Consulat überhaupt verbot, 620/134 durch ein Plebiscit dispensirt, als er zum Consul für den numantinischen Krieg gewählt wurde (S. 350) [5].

In Hinsicht auf die Dispensationsbefugnifs erlitt übrigens die Souveränität des Volkes dadurch Abbruch, dafs die Tribunen häufig ohne Einspruch die Dispensationen vom Senate [6] geschehen liefsen oder die im Senatusconsultum der Form wegen vorgesehene Rogation nicht ans Volk brachten [7]. Daran war hauptsächlich die Unzahl von Gesetzen schuld, die sich nicht immer streng durchführen liefsen, und deren Suspension die Volksrechte allerdings nicht wesentlich beeinträchtigte, was z. B. von den Leges Aelia und Fufia [8] und auch von der Lex Pupia über die Senatssitzungen [9] gilt. Indessen sicherte die oben erwähnte Lex Cornelia 687/67 (S. 658 f.) das Dispensationsrecht des Volkes wenigstens im Princip. So scheint denn auch eine Dispensation vom gewöhnlichen Wahlverfahren der Inhalt der *lex Manilia de suffragiorum confusione* 688/66 gewesen zu sein (III 225), und so finden wir auch 692/62 eine freilich nicht durchgegangene tribunicische *rogatio Caecilia* (vgl. S. 710) des Q. Caecilius Metellus Nepos, *ut absens consul Cn. Pompejus fieret* (III 263) [10], worin die Dispensation von dem damals neuen Gesetze, das Gegenwart der Candidaten in Rom forderte (I 718. II 656), beantragt wurde. Ebenso wurde 702/52, und zwar von sämmtlichen Tribunen, ein *plebiscitum* beantragt, dafs Caesar trotz seiner Abwesenheit sich sollte um das Consulat bewerben dürfen

---

1) Plin. n. h. 7, 43, 45, 141; vgl. Polyb. 6, 16, 3. 2) Liv. 27, 6; vgl. 22, 35. 3) Liv. 30, 19. 4) Liv. ep. 50. App. Lib. 112. 5) App. Iber. 84. Liv. ep. 56. 6) Vgl. Cic. pro leg. Man. 21, 62. Phil. 2, 10, 31. 7) Ascon. p. 57. 8) Cic. ad Att. 1, 16, 13. 9) Cic. fam. 8, 8, 5. 10) Schol. Bob. p. 302.

(III 368)[1]); dasselbe bewog den Cn. Pompejus zu einer Aenderung seiner Lex de jure magistratuum (S. 657).

Die Volksbeschlüsse, durch welche Caesar in den J. 706/48, 708/46 und 709/45 aufserordentliche Ehren und Vollmachten erhielt (III 428. 445. 461), sind grofsentheils als Dispensationen von den Gesetzen anzusehen. — Ebenso ist natürlich die tribunicische *lex Helvia, ut Caesari uxores liberorum quaerendorum causa quas et quot vellet ducere liceret* 710/44 (III 481) eine Dispensation von den Ehegesetzen. — Nach Analogie der Volksbeschlüsse, durch welche Dispensation bei Magistratswahlen ertheilt wurde, ist die consularische *lex Antonia de pontifice maximo* 710/44 aufzufassen, durch welche die Volkswahl (S. 539. 675) für das Mal suspendirt und die Wahl dem Collegium überlassen wurde (III 497)[2]). — Als solche Gesetze, welche eine Dispensation von den Gesetzen aussprachen, sind auch zu betrachten: die consularische *lex Antonia de actis Caesaris confirmandis* 710/44 (III 494) und das *plebiscitum de actis Caesaris confirmandis* aus demselben Jahre (III 580), indem dadurch bestimmt wurde, dafs Antonius, beziehungsweise Antonius und Dolabella, die in Caesars Nachlafs verzeichneten Entschliefsungen des Dictators ohne Beobachtung der für die Legislation vorgeschriebenen Formen als Gesetze sollte publiciren dürfen (vgl. S. 607).

Diese Uebersicht der Jussa specialia aus der Zeit von der Lex Hortensia bis zu des Octavianus Principat dürfte beweisen, einerseits, dafs in der That die Volkssouveränität auch auf dem Gebiete der Gesetzgebung in Verwaltungsangelegenheiten seit der Lex Hortensia principiell unbedingt anerkannt war, anderer- 663
seits aber nicht minder, dafs sie nur bei wichtigeren Vorkommnissen und selbst dann nicht immer ohne Conflicte mit dem Senate zur Geltung gebracht worden ist.

134. *Die Contionen.*

Da diejenigen Contionen, welche als ein Bestandtheil der Comitien der Abstimmung unmittelbar vorhergingen, bereits besprochen worden sind (I 561. II 479 f. 521), so kommen hier nur die selbständigen Contionen in Betracht. Sie unterschieden sich von beliebigen Zusammenkünften (*concilia*) dadurch, dafs sie von einem Magistrate berufen und unter Leitung desselben

1) Cic. ad Att. 7, 1, 4. 7, 3, 4. 8, 3, 3. fam. 6, 6, 5. 16, 12, 3. Phil. 2, 10, 24. Suet. Caes. 26. Caes. b. c. 1, 32. Dio C. 40, 51.
2) Dio C. 44, 53. Vell. 2, 63. Liv. ep. 117.

abgehalten wurden[1]; von den Comitien und den Concilia plebis aber dadurch, dafs in ihnen das Volk nicht gegliedert erschien und auch nicht abstimmte (S. 454).

Das *jus contionem habendi*[2] hatten alle Magistrate (I 687), und es konnten verschiedene Contionen, von verschiedenen Magistraten berufen, gleichzeitig neben einander stattfinden. Jedoch hatte der Consul das Recht die Contio von allen Magistraten mit Ausnahme der Tribunen, der Praetor das Recht die Contio von allen Magistraten mit Ausnahme der Consuln und Tribunen abzuberufen (*contionem avocare*). Dagegen war die Abhaltung einer Contio neben den Comitien unmöglich, weil staatsrechtlich in den Comitien das ganze Volk als anwesend vorausgesetzt wurde. Daraus folgt, dafs die Contionen der dem Avocationsrechte der Consuln und des Praetors unterworfenen Magistrate kein Hindernifs für die Comitien bildeten. Die Tribunen dagegen, deren *jus contionem habendi* gegen das Avocationsrecht der patricischen Magistrate gesichert war (I 604. 826), konnten, wenn sie selbst auch kein Avocationsrecht besafsen, doch durch Abhaltung von Contionen jene an der Abhaltung von Comitien thatsächlich hindern[3]. Wenn sie dieses Mittel selten anwendeten, so rührt das daher, dafs sie die Comitien auch direct durch Intercession und seit der Lex Aelia und der Lex Fufia um 601/153 auch durch Obnuntiation stören konnten. Uebrigens haben die Tribunen der letzten Zeit der Republik gelegentlich versucht durch ihr Intercessionsrecht die Consuln auch an der Abhaltung einer Contio zu hindern (I 845). So verbot der Tribun Q. Caecilius Metellus Nepos bekanntlich dem Cicero, der dieses *contionis habendae potestate*
664 *privare* freilich für etwas Unerhörtes erklärt, bei der *ejuratio magistratus* zum Volke zu reden (III 256)[4], und dasselbe Verfahren wendete P. Clodius Pulcher gegen den abdicirenden M. Calpurnius Bibulus an (III 299 f.). Private, denen das Recht eine Contio zu halten überhaupt nicht zustand, konnten durch Vermittlung eines Magistrats Gelegenheit erhalten zum Volke zu sprechen[5]. So boten in einer Senatssitzung 697/57 alle anwesenden Magistrate mit Ausnahme eines Praetors und zweier Tribunen dem Cicero die Berufung einer Contio für ihn an (*contionem dare*), damit er zum Volke reden könnte[6]; und

---

1) Fest. ep. 38. Liv. 39. 15. 2) Gell. 13, 15. 3) Liv. 4, 25. 4) Cic. fam. 5, 2, 7. 5) Liv. 45, 40. Ascon. p. 34. Cic. Att. 4. 2, 3. 6) Cic. ad Att. 4, 1, 6.

wenn die Rede *post reditum ad Quirites*, die entschieden nicht so, wie sie erhalten ist, gehalten sein kann, ächt ist, so hat sie Cicero für eine von den Consuln ihm zu bewilligende Contio geschrieben (III 315)[1]; gehalten aber hat er in solcher Weise ermächtigt z. B. die verloren gegangene Metellina (III 257)[2].

Das Recht in einer Contio zu erscheinen hatte selbstverständlich jeder Bürger. Da aber sehr viele Bürger, namentlich die vom Orte der Contio entfernter wohnenden, ihrer Geschäfte wegen nicht in allen Contionen erscheinen konnten, so enthielten die Contionen in weit höherem Grade noch als die Comitien einen verhältnifsmäfsig nur geringen Bruchtheil der Bürgerschaft. Da ferner das Volk nicht in seine Abtheilungen gegliedert erschien, sondern *fuse* umherstand (vgl. I. 562. II 484), so konnten natürlich auch Nichtbürger an Contionen Theil nehmen, ohne Entdeckung und Ausweisung befürchten zu müssen. Hierdurch wurden die Contionen schon in den besseren Zeiten der Republik zu einer höchst zweifelhaften Repräsentation des römischen Volkes; gegen das Ende der Republik erschien in ihnen nur der hauptstädtische Pöbel, aus Bürgern und Nichtbürgern gemischt, und nicht selten für seine Theilnahme bezahlt[3].

Die Berufung der Contionen, wofür sich die Wendungen *vocare ad contionem*[4], *populum advocare*[5], *contionem advocare*[6], *contionem convocare*[7] finden, war weniger förmlich als die der Comitien. Sie geschah in der Regel durch Praeconen[8], welche durch die Stadtbezirke entsendet wurden (*per vicos dimissi*)[9]. Natürlich konnte in einer Contio auch direct vom Berufenden der Tag einer folgenden Contio angesetzt werden[10]. Die Berufung durch das *classicum* war nur den militärischen Contionen im Lager eigen[11].

Rücksichtlich der Zeit waren die Contionen den Beschränkungen der Comitien nicht unterworfen. Denn diese galten ja nur dem *agere cum populo* des Magistrats, welches in Contionen 665
nicht stattfand. Mögen daher auch von scrupulösen Magistraten einzelne *dies religiosi* für Contionen vermieden worden sein, so finden wir doch Contionen sowohl an *dies nefasti*[12] und *nefasti*

---

1) Dio C. 39, 9. 2) Gell. 18, 7, 7. 9. 3) Cic. Sest. 49, 104. 105. 50, 106. 59, 127. Flacc. 7, 17. ad Att. 1, 16, 11. 4) Liv. 39, 15. 5) Liv. 1, 59. 42, 33. 6) Sall. Jug. 33. Cic. Sest. 12, 28. Cornif. ad Her. 4, 55. 7) Gell. 1, 15, 9. 8) Fest. ep. p. 38. Liv. 1, 59. 9) Liv. 4, 32. Dion. 4, 37. 76. 5, 57. 10) Liv. 38, 51. 11) Liv. 7, 36. 8, 7. 32. 12) Cic. ad Q. fr. 2, 3, 1. Ascon. p. 41.

principio [1]), als auch an *dies fasti* [2]) und insbesondere auch an den *nundinae* [3]). Dagegen war es den Contionen mit den Comitien gemein, dafs sie nur bei Tageszeit stattfinden durften [4]).

Der Ort der Contionen hing vom Ermessen des Magistrats ab; es wurden die verschiedenen gröfseren Plätze der Stadt [5]), insbesondere das *forum Romanum*, dazu benutzt (S. 471). Der Magistrat nahm seinen Platz in älterer Zeit auf dem Vulcanal [6]), später auf den Rostra oder auf der Treppe des Castortempels. Die Erzählung, dafs die Tribunen anfangs von den Rostra nach dem *comitium*, später nach dem *forum* zu gewendet gesprochen hätten, bezieht sich nicht sowohl auf Contionen, als auf die Abstimmung in den Concilia plebis und in den Tributcomitien (S. 472. 484 f.). Aufser dem Forum finden wir vornehmlich die *area Capitolina* [7]) und den nach dem *circus Flaminius* benannten Bezirk [8]) als Orte von Contionen erwähnt. Dafs der Ort der Contio und die Rednerbühne, der *suggestus*, selbst *contio* genannt worden sei, ist ein Mifsverständnifs des Verrius Flaccus und des Gellius [9]), die in der Redensart *escendere in contionem* den präpositionalen Ausdruck local statt final (um eine Rede zu halten) aufgefafst zu haben scheinen.

Auspicien wurden vor Abhaltung der Contio, wie es scheint, selbst von den patricischen Magistraten nicht angestellt. Der religiöse Sinn der Römer zeigte sich indessen auch bei den Contionen darin, dafs der vorsitzende Magistrat sie mit einem Gebete (*sollemne precationis carmen*) einleitete [10]): eine Sitte, über die sich die Demagogen der letzten Zeit ohne Zweifel hinwegsetzten.

Auf das Gebet folgte die Rede des Magistrats, in der derselbe dem *coetus populi adsistentis* [11]) die Mittheilungen machte, wegen deren er das Volk berufen hatte, und die je nach Umständen ruhig oder mit Geschrei [12]) angehört wurden. Solche
666 Reden, die gleichfalls *contiones* genannt wurden [13]), sind z. B. Ciceros zweite und dritte Catilinaria. Andere Beispiele solcher für eine obrigkeitliche Mittheilung an das Volk bestimmten Con-

---

1) Cic. ad Q. fr. 2, 3, 2. 2) Cic. ad Att. 4, 1, 5. 6. Dio C. 39, 9. 3) Cic. ad Att. 1, 14, 1; vgl. 4, 3, 4. 4) Liv. 2, 28. 39, 15. Porc. Latr. in Cat. 19. Plut. Aemil. 30. 5) Fest. ep. p. 84. 6) Dion. 2, 50. 6, 67. 11, 39. 7) Liv. 34, 1. 8) Liv. 27, 21. Cic. ad Att. 1, 14. Sest. 14, 33. 9) Gell. 18, 7, 5 ff. 10) Liv. 39, 15. Serv. ad Verg. Aen. 11, 301. Gell. 13, 23. 11) Gell. 18, 7, 8. 12) Liv. 27, 51. 30, 17. 45, 2. 13) Gell. 18, 7, 2. 9. Cic. Vat. 1, 3. ad Att. 14, 11, 1. 14, 20, 3. 15, 2, 3. fam. 9, 14, 7. 10, 33, 2.

tionen sind die bei Gelegenheit der Unterdrückung der Bacchanalien 568/186 zur Beruhigung des geängstigten Volkes [1]) und die von C. Marius 646/108 bei der Aushebung zur Aufhetzung des Volkes gegen die Nobilität gehaltenen Contionen [2]). Auch Depeschen der Consuln wurden in Contionen vorgelesen [3]). Derartige Contionen werden nicht selten von den Censoren zur Instruction des Volkes in Betreff des Census [4]) gehalten worden sein. Regelmäfsig aber veranstalteten die Consuln bei Beginn des Amtsjahrs Contionen, um dem Volke für die Wahl zu danken [5]); am Ende des Amtsjahrs aber zu dem Zwecke, um zu abdiciren und den Schwur auf die Gesetze zu leisten (I 721). Ferner fand regelmäfsig eine Contio statt nach dem Triumphe, in welcher der Triumphator über seine Thaten selbst zu berichten Gelegenheit hatte [6]). Eine solche lediglich zu Mittheilungen bestimmte Contio war auch die, welche Cicero hielt, um seine Verzichtleistung auf eine Provinz auszusprechen [7]); schon früher, 578/176 [8]), war es vorgekommen, dafs zwei Praetoren in der Contio einen Eid ablegen mufsten zur Bekräftigung der Gründe, die sie, um die Provinzen abzulehnen, vorgebracht hatten.

Nicht immer aber hatten die Contionen den Zweck einer blofsen Mittheilung an das Volk; häufig dienten sie dazu, das Volk zu bearbeiten, um eine öffentliche Meinung zu schaffen oder auf dieselbe wenigstens einzuwirken [9]), namentlich auch um das Volk gegen die Parteiführer der Gegenpartei aufzuhetzen [10]). Weil in solchen Contionen eine förmliche D e b a t t e, eine Art parlamentarischer Verhandlung, einzutreten pflegte, so kommt auch der Ausdruck *cum populo agere*, natürlich nicht in seinem eigentlichen staatsrechtlich streng technischen Sinne, von Contionen vor [11]); es findet sich dafür auch *ad populum agere* [12]). Das Verfahren bei diesen Debatten war ebenso wie in den mit den Comitien verbundenen Contionen (S. 481 f.). Der Magistrat ertheilte auch hier den Privaten, die sich an der Discussion betheiligen wollten, das Wort [13]); sie sprachen in der 667
Regel wohl *ex inferiore loco* [14]), konnten aber auch vom Magistrat auf die Rostra geführt werden. Häufig war es, dafs der Magistrat solche Männer, sei es Private oder Magistrate, deren

---

1) Liv. 39, 19. 2) Sall. Jug. 84. 85. 3) Liv. 10, 45. 4) Liv. 43, 14. 5) Cic. de leg. agr. 2, 1, 1. 6) Liv. 45, 41. App. Mac. 19. 7) Cic. ad fam. 5, 2, 3. 8) Liv. 41, 15. 9) Ascon. p. 38. 10) Liv. 22, 38. Cic. Sest. 12, 28. 14, 33. 19, 42. 43. 11) Vgl. Cic. in Verr. act. 1, 12, 36. 12) Liv. 42, 34. 13) Dion. 5, 11. Liv. 42, 34. 14) Cic. ad Att. 2, 24, 3; vgl. Liv. 8, 32. 33.

Urtheil auf das Volk Eindruck machen zu können schien [1]), oder die eine ihm, dem Präsidenten, erwünschte Aussage zu machen hatten [2]), aus eigenem Antriebe vorführte (*producere in contionem, in rostra*) und sie durch Fragen zum Reden veranlafste. Als Privatus hat z. B. Cicero bei solcher Gelegenheit die vierte und sechste Philippica gehalten. Zwingen jedoch zum Sprechen konnte der Vorsitzende Niemanden, wenn etwa ein Tribun den Aufgeforderten unter seinen Schutz nahm (vgl. I 841) [3]). Mitunter verlangte auch die anwesende Volksmenge selbst einen bestimmten Mann zu hören, und so ist es Cicero öfter geschehen, dafs er zu einer Contio gerufen (*in contionem vocare*) worden ist [4]). Eine Abstimmung der versammelten Menge war in den Contionen principiell ausgeschlossen; denn der Magistrat sollte und konnte in ihnen nur *verba facere ad populum sine ulla rogatione* [5]). Doch gab das Volk aus eigenem Antriebe nach Art der Homerischen Volksversammlungen durch Geschrei seinen Beifall oder sein Mifsfallen rücksichtlich der vernommenen Ansichten zu erkennen [6]). Die Demagogen beförderten diese natürliche Neigung, indem sie, freilich gegen die Sitte der Vorfahren, Fragen, wenn auch nicht *rogationes,* so doch *interrogationes,* an das Volk richteten und von demselben *per acclamationem* beantworten liefsen [7]).

Die debattirenden Contionen kamen häufig vor zur vorläufigen Vorbereitung des Volkes auf die Comitien.

In den auf die Wahlcomitien vorbereitenden Contionen werden die Magistrate die Candidaten empfohlen und ihnen Gelegenheit gegeben haben sich selbst zu empfehlen. Doch sind derartige Contionen neben den wirksameren Mitteln des Ambitus (I 715) nicht eben von Belang gewesen.

Den richtenden Comitien mufsten dagegen nach unverbrüchlicher Sitte drei vorbereitende Contionen*) vorangehen [8]). Während nur ein Procefs bekannt ist, in dem mit Bewilligung
668 der Angeklagten von diesem Vorverfahren Umgang genommen

---

*) Lange, die oskische Inschrift der Tabula Bantina und die römischen Volksgerichte. Göttingen 1853. S. 65 ff.

1) Liv. 10, 26. Cic. ad Att. 1, 14, 1. 14, 20, 5. Sest. 14, 33. 50, 107. Vat. 10, 24. Dio C. 38, 4. 2) Cic. ad Att. 2, 24, 3. Sest. 63, 132. Vat. 17, 40. Ascon. p. 38. 3) Sall. Jug. 33. 34. 4) Cic. Phil. 7, 8, 21. 22. 5) Gell. 13, 15. 6) Dion. 4, 84. Sall. Jug. 34. Cic. in Verr. act. 1, 15, 45. orat. 50, 168, ad Q. fr. 2, 3, 2; vgl. Liv. 10, 19. 7) Cic. Sest. 59, 126. ad Q. fr. 2, 3, 2. 8) Cic. de dom. 17, 45. App. b. c. 1, 74. Osk. Inschr. der Tab. Bant. c. 3.

wurde, der auch in anderer Beziehung anomale Procefs der Censoren C. Claudius Pulcher und Ti. Sempronius Gracchus 585/169 (S. 292f. 561): so läfst sich in den Processen des Decemvirn Appius Claudius [1]), des Q. Pleminius 550/204 [2]), des M'. Acilius Glabrio 565/189 [3]) und des P. Cornelius Scipio Africanus 567/187 [4]) die Thatsache vorbereitender Contionen überhaupt, in dem des Cn. Fulvius 543/211 [5]) und in dem des T. Annius Milo 698/56 [6]) sogar die Dreizahl dieser Contionen (vgl. S. 586) nicht verkennen. Zu der ersten wurde der Anzuklagende citirt durch die *diei dictio* (S. 546). In der ersten Contio wurde der Tag der zweiten, in der zweiten der der dritten, in der dritten der des *judicium populi* bestimmt (*prodicere*) [7]). Diese drei Contionen durften nicht an drei auf einander folgenden Tagen gehalten werden [8]); die dritte aber mufste dem Tage des Volksgerichtes bei Capitalprocessen um dreifsig Tage (*justi triginta dies*), bei Multprocessen um ein *trinundinum* vorangehen [9]). Aufser jenen regelmäfsigen Vertagungen der Contionen konnte auch, wenn der Angeklagte in einem der drei Termine ausblieb, eben dieser bestimmte Termin auf einen andern Tag verlegt werden (*producere*) [10]). In diesen Contionen formulirte und begründete der Magistrat seine Anklage, worauf sich der Angeklagte vertheidigte (*causam dicere*). Der Magistrat legte die Beweise der Schuld vor und bot Gelegenheit sie zu vervollständigen oder zu entkräften; insbesondere traten Zeugen auf [11]), welche entweder schon vorher beeidigt waren oder in der Contio selbst ihre Aussage durch einen Eid erhärteten [12]). Aus diesen Verhandlungen, welche *anquisitiones* hiefsen (S. 546), ergab sich dann erst am Schlusse der dritten Contio die definitive Anklage, die *quarta accusatio*, d. i. das provocabele Judicium des Magistrats. Es hing ganz vom Magistrate ab, ob er, was das Gewöhnliche war, bei seiner ursprünglichen Anklage verharren, oder ob er den Strafantrag, der im *capitis judicare* oder *multam irrogare* bestehen konnte [13]), schärfen [14]) oder mildern [15]), oder ob er 669
ihn auch ganz fallen lassen wollte [16]).

1) Liv. 3, 56—58. 2) Liv. 29, 22. 3) Liv. 37, 57. 58. 4) Liv. 38, 50—52. 5) Liv. 26, 2. 3. 6) Cic. ad Q. fr. 2, 3. 2, 7. 7) Cic. de dom. 17, 45. 8) Cic. a. a. O. App. b. c. 1, 74. 9) Osk. Inschr. der Tab. Bant. c. 3. Cic. de dom. a. a. O.; vgl. in Verr. accus. 5, 67, 173. 10) Liv. 38, 52; vgl. 6, 20. 11) Liv. 3, 13. 24. 29. 58. 26, 3. Cic. Vat. 17, 40. 12) Liv. 26, 3. 13) Cic. de dom. 17, 45. 14) Liv. 26, 3; anders 25, 4. 15) Liv. 2, 52; anders Schol. Bob. p. 337. 16) Liv. 4, 42. 38, 52; vgl. 7, 4. 5. Cic. de off. 3, 31, 112. Ascon. p. 21. Val. Max. 3, 7, 8.

In der letzten Zeit der Republik waren noch wichtiger als diese die Volksgerichte vorbereitenden Contionen diejenigen, welche den legislativen Comitien vorangingen. Doch wird die Sitte selbst schon für die Zeit der Lex agraria des Sp. Cassius Vecellinus [1], der Lex Terentilia [2] und der Gesetze der Decemvirn [3] vorausgesetzt. Diese Contionen waren ein Haupttummelplatz der deliberativen Beredsamkeit. Der Antragsteller und seine Gesinnungsgenossen benutzten die Contionen, um die Gesetze zu empfehlen und das Volk zur Annahme derselben zu ermahnen [4]; wer von den Magistraten das promulgirte Gesetz nicht billigte, berief Contionen, um das Volk gegen die Annahme zu stimmen [5]. Natürlich wurde in solchen Contionen der Wortlaut des promulgirten Gesetzes verlesen [6]; doch hatte diese Verlesung selbstverständlich nicht den staatsrechtlichen Sinn der Verlesung in den Comitien. Ein lebendiges Bild von den Vorverhandlungen über Gesetze liefert die Schilderung des Livius von der Agitation in Betreff der Abschaffung der Lex Oppia 559/195 [7]; sogar die Weiber griffen auf den Strafsen und in den Zugängen zum Forum in diese Agitation ein. Classische Beispiele von Reden, die in solchen auf die Legislation vorbereitenden Contionen gehalten worden sind, sind Ciceros zweite und dritte Rede *de lege agraria* [8], die er als Consul hielt. Nicht blofs die Reden der vorsitzenden Magistrate, sondern auch die der an der Debatte sich betheiligenden Personen wurden *contiones* genannt (S. 718).

Die Entlassung der Contionen (*dimittere contionem*) [9] wird in der Aufforderung zum Auseinandergehen (*discedite*) bestanden haben.

Der Charakter der Contionen war in den verschiedenen Zeiten der Republik verschieden. Schon in den Parteikämpfen der Patricier und Plebejer waren sie nicht selten leidenschaftlich aufgeregt. Als die Herrschaft der Nobilität sich befestigt hatte, und im Ganzen genommen Friede zwischen den Tribunen und den patricischen Magistraten bestand, waren sie verhältnifsmäfsig ruhig und gemäfsigt; sie wurden von der Nobilität benutzt,
670 um sich die Herrschaft über die öffentliche Meinung und dauernden Einflufs auf dieselbe zu sichern. Namentlich seit den

---

1) Liv. 2, 41. 2) Dion. 10, 3. 3) Liv. 3, 34. 4) Cic. ad Att. 1, 14, 5. 5) Cic. de leg. agr. 3, 1, 1. 2. 3, 4, 16. ad Att. 1, 19, 4. 6) Dion. 10, 3. 7) Liv. 34, 1—7. 8) Vgl. 2, 37, 103. 9) Cic. ad Att. 2, 24, 3.

Gracchen aber zog in die Contionen der Geist demagogischer Wühlerei ein. Sulla hielt freilich die tribunicischen Contionen, in denen jener Geist sich besonders gefährlich bethätigt hatte (I 829), durch sein Schreckensregiment nieder (vgl. I 851 f.) [1]. In Ciceros Zeit aber waren die nicht selten aus gedungenem Pöbel zusammengesetzten Contionen wiederum ein Tummelplatz der wildesten Demagogie, namentlich für ehrgeizige Demagogen zweiten Rangs, wie P. Clodius. Die von solchen Parteigängern gehaltenen Contionen werden von Cicero als *turbulentae, temerariae, furiosissimae* [2], als *horribiles* [3] und mit ähnlichen Prädicaten, das in ihnen sich zusammenfindende Gesindel als *contionalis hirudo aerarii, misera ac jejuna plebecula* [4] bezeichnet.

Kurz die Contionen, welche anfangs nur ein Symptom des das ganze Staatswesen durchdringenden Geistes der Oeffentlichkeit waren, sind auf dem Höhepuncte der Volkssouveränität als ein charakteristischer Ausflufs eben dieser anzusehen. Man schmeichelte den Contionen dadurch, dafs man die in ihnen versammelte beliebige Volksmenge ohne weiteres mit dem souveränen *populus Romanus* identificirte [5]. Je mehr indessen das Volk durch derartige Unwahrheiten sich bethören liefs, desto mehr sank es factisch zum dienstwilligen Werkzeuge der Demagogen, der *domini contionum,* wie sie Cicero [6] nennt, herab.

135. *Der Untergang der Volksversammlungen.*

Der Keim für den Untergang der Comitien*) lag in der Unwahrheit der allerdings nothwendigen Auffassung, dafs die jeweilig in den Comitien anwesenden Bürger staatsrechtlich den *populus Romanus* darstellten, dafs ihr Wille der Volkswille sei. Abgesehen davon, dafs trotz der von den *rogatores* geübten Controle Nichtbürger, insbesondere neben den berechtigten auch unberechtigte Latiner (S. 463 f. 685 f.), sich in die Comi-

---

*) Schmidt, über den Verfall der Volksrechte in Rom, in d. Zeitschr. f. d. Geschichtswiss. Bd. 1. Berlin 1844. S. 37. Die Umbildung der römischen Republik in die Monarchie, das. Bd. 9. 1848. S. 326.

1) Cic. Cluent. 40, 110. 2) Cic. ad Att. 4, 3, 4. 3) Cic. ad Att. 14, 20, 2. 4) Cic. ad Att. 1, 16, 11. 5) Sall. Jug. 31. Cic. in Verr. act. 1, 15, 45. Sest. 59, 126. 53, 114. 50, 107. 6) Cic. Sest. 59, 127.

671 tien eindrängen und an der Abstimmung Theil nehmen konnten [1], abgesehen ferner davon, dafs die Regierung den mangelhaften Besuch der Comitien durch ihre Mafsregeln beförderte (S. 468. 519), ist nicht zu verkennen, dafs das Mifsverhältnifs zwischen den Versammelten und dem wirklichen Volke mit der Ausdehnung des Staats immerfort wachsen mufste. Die auf dem Boden eines städtischen Gemeinwesens erwachsene Comitialverfassung pafste nicht für den Weltstaat Rom. Die Bürgerversammlung einer Stadt kann den wirklichen Gesammtwillen der Bürgerschaft aussprechen; die römischen Volksversammlungen konnten nicht mehr als glaubwürdiger Ausdruck des Willens des Gesammtvolkes gelten, seit es der Mehrzahl der Bürger, welche entfernt von Rom wohnte, thatsächlich unmöglich war die Volksversammlungen zu besuchen. Zweifellos trat dieser Mifsstand hervor nach Verleihung des römischen Bürgerrechtes an die sämmtlichen Italiker, die es annehmen wollten, durch die Lex Julia und die Lex Plautia Papiria 664/90 und 665/89 (S. 686). Von nun an wurden die Volksversammlungen, namentlich die Concilia plebis, immer mehr Versammlungen des Pöbels der Hauptstadt, der sich durch Zuflufs unsauberer Elemente von allen Seiten verstärkte [2]. Es kostete ungewöhnliche Anstrengungen, um selbst in den Centuriatcomitien eine einigermafsen ausreichende Repräsentation des römischen Volkes zu Stande zu bringen, wie das die Bürger aus allen Municipien und Colonien Italiens besonders einladende Senatusconsultum bei der Zurückberufung Ciceros zeigt [3]. In der Regel waren die Comitien schlechter besucht als die Spiele, deren Zuschauerschaft Cicero [4] daher nicht ansteht für eine fast vollgültigere Repräsentation des römischen Volkes zu erklären, als die Theilnehmer der Comitien. In den Concilia plebis und den Tributcomitien gehörte es nicht zu den ungewöhnlichen Vorkommnissen, dafs bei der Abstimmung über ein Gesetz sich für jede der fünfundreifsig Tribus kaum fünf Abstimmende fanden, die zum Theil noch dazu in Tribus stimmten, denen sie nicht angehörten [5]. Auf solche Weise ward die Anwesenheit des ganzen römischen Volkes in allen seinen Theilen wenigstens fingirt.

Zu diesem äufserlichen Verfall kommt der innere. Die Fragen der auswärtigen Politik, über welche die Comitien seit dem

---

1) Sall. Jug. 40. Dion. 8, 72. Plut. C. Gr. 12. Liv. 39, 3. 41, 8. Schol. Bob. p. 296. 2) Sall. Cat. 37. 3) Cic. Pis. 15. p. red. in sen. 10. 4) Cic. Sest. 59, 125. 5) Cic. Sest. 51, 109.

ersten punischen Kriege zu entscheiden hatten, waren viel zu schwierig, als dafs die jeweilig in ihnen versammelten Bürger 672
ein eigenes sachverständiges Urtheil hätten haben können. In vielen ihrer Beschlüsse wurden die Comitien schon damals ganz abhängig von den leitenden Magistraten und verloren damit ihre innerliche Bedeutung. Diefs steigerte sich im Verlaufe der vierten Periode immer mehr, und zwar in demselben Grade, in welchem die Magistrate und der Senat scheinbar die Volkssouveränität immer mehr anerkannten. Nach Ausbruch des Parteihaders wendete zwar die Demagogie der Gracchen und ihrer Nachfolger noch nicht Bestechung im eigentlichen Sinne des Wortes an [1]; aber so gut wie die Optimaten durch die glänzende Ausstattung der Spiele die Gunst des Volkes factisch erkauften, ebenso gut suchten die Popularen dasselbe für ihre Pläne durch Gesetzesvorschläge zu gewinnen, welche dem in den Comitien herrschenden ärmeren Stande materielle Vortheile in Aussicht stellten. Das Volk liefs sich nicht durch Erwägung des Staatsinteresses, sondern durch Rücksicht auf seine Genüsse und auf seinen Vortheil bei seinen Beschlüssen leiten. In Ciceros Zeit war sogar offene Bestechung an der Tagesordnung [2], und vergebens suchten die *leges de ambitu* und *de sodaliciis* das Uebel zu bekämpfen. Gewaltthätigkeit ferner, zu der das Beispiel bei der Unterdrückung der Gracchen von der Nobilität ausging, war bald ein gewöhnliches Mittel, sowohl um Wahlen und Gesetze zu verhindern, als auch um sie durchzusetzen. Namentlich seitdem Sullas Restauration, die auch nur auf dem Wege der Gewalt hatte durchgeführt werden können, sich unhaltbar erwiesen hatte, liefs sich diese Entartung mit republicanischen Mitteln nicht mehr beseitigen. Demagogen wie P. Clodius Pulcher und T. Annius Milo trieben, sei es im Dienste der Optimaten oder in dem der Popularen, mit bewaffneten Schaaren die von der Gegenpartei veranstalteten Comitien auseinander [3], oder sie schlossen auch wohl die Gegenpartei gewaltthätig von ihren eigenen Comitien aus [4]. Mit List und Gewalt hielt man die Magistrate, die den Comitien obnuntiiren wollten, davon zurück [5]; durch gewaltthätige Entfernung des Vexillum russeum auf dem Janiculus bewirkte man die Aufhebung der Centuriat-

1) Cic. Sest. 49, 105. 2) Cic. de dom. 33, 89. ad Att. 1, 16, 13. Ascon. p. 32. 34. App. b. c. 2, 19. Sall. Jug. 49. 3) Ascon. p. 32. 35. 4) App. b. c. 2, 19. Vell. 2, 47. Cic. p. red. in sen. 7, 18. Sest. 37 ff. Phil. 1, 10, 25. 5, 4, 9. 5) Cic. ad Att. 4, 3, 4.

comitien [1]). Die Auspicien, deren Berücksichtigung für den legalen Charakter der Volksversammlungen nothwendig war, boten nur noch zu Lug und Trug willkommenen Anlafs [2]).

673 Mit der absoluten Monarchie, welcher der Staat durch diese Entartung entgegengeführt wurde, vertragen sich Versammlungen eines Volkes nicht, auch wenn es nicht souverän ist, sondern sich nur souverän dünkt. Indefs da der Sprung von der absoluten Demokratie zur absoluten Monarchie ein zu gewagter war, so liefs Caesar und nach ihm auch Augustus die Comitien der Form nach bestehen, indem sie sich begnügten die Rechte der Volksversammlungen allmählich zu beseitigen.

Caesar, der die Comitien schon von Gallien aus durch seine beurlaubten Soldaten beherrschte (III 336), legte 700 54 im Campus Martius für die Tributcomitien und Concilia plebis marmorne *saepta* an (S. 471. 484), die, unter Augustus vollendet und ihm zu Ehren *saepta Julia* genannt, von nun an auch für die Centuriatcomitien benutzt worden zu sein scheinen. Augustus liefs aufserdem zum Zweck einer geordneten Stimmzählung das *diribitorium* erbauen (S. 491). Lassen diese Einrichtungen auch darauf schliefsen, dafs beide auf den Fortbestand der Comitien rechneten, so war doch das Bedürfnifs, dem sie ihre Entstehung verdankten, bald nicht mehr sehr grofs; denn es wurden die *saepta* und das *diribitorium* sehr bald nebenbei auch zu Spielen benutzt [3]). Und wenn die unter Titus durch eine Feuersbrunst zerstörten *saepta* mit dem *diribitorium* [4]) von Hadrianus wieder hergestellt wurden [5]), so hatte das Bedürfnifs der Comitien daran gewifs den geringsten Antheil. Caesar liefs ferner bei der Ordnung des Kalenders die *dies comitiales* der zwölf Monate unangetastet; aber die zehn neuen Tage, die er den 355 Tagen des gewöhnlichen Jahrs hinzufügte, erklärte er für *dies fasti non comitiales* (I 367) [6]), während in den entsprechenden Tagen des Schaltmonats der Schaltjahre vermuthlich auch *dies comitiales* gewesen waren (I 366). Augustus versuchte auch die vernachlässigten und abgekommenen Auspicien wieder herzustellen; doch gelang ihm diefs nur insoweit, dafs der Form eben genügt wurde [7]). Für die Möglichkeit des Fortbestandes der Comitien war besonders verständig die Mafsregel

---

1) Dio C. 37, 28. 2) Plut. Cat. min. 42. Pomp. 52. Cic. Phil. 2, 35, 88. 3, 4, 9. App. b. c. 3, 7. 3) Dio C. 55, 8. 59, 7. 10. 4) Dio C. 66, 24. 5) Spart. Hadr. 19. 6) Macrob. Sat. 1, 14, 12. 7) Plin. paneg. 63. 64.

des Augustus, mit welcher er den Bürgern der Colonien und Municipien das ihnen praktisch doch werthlose Suffragium nahm und dasselbe nur den Decurionen jener Orte beliefs, deren wirkliche Betheiligung am Stimmacte er dadurch sicherte, dafs er sie ihre Stimmen schriftlich einsenden hiefs [1]). Auf jeden Fall mufste in den Centuriatcomitien eine genauere Ab- 674
stimmung nach Classen und Centurien zur Unmöglichkeit werden, da die Voraussetzung der *discriptio classium et centuriarum*, der Census, in der republicanischen Bedeutung des Wortes aufhörte (I 820) und die *centuriae juniorum et seniorum* vielmehr zu Corporationen der Stadtarmen wurden (S. 516). Möglich ist, dafs schon Augustus die Abstimmung nach Classen ganz aufhob; ohne Zweifel aber unterschieden sich die Centuriatcomitien von den andern Volksversammlungen schon seit Tiberius nicht sowohl durch die Verschiedenheit der Abstimmung, als vielmehr nur durch die Verschiedenheit der äufsern Formalitäten: des Gebets, der Opfer, der Auspicien und der Renuntiation. Denn eine wirkliche Abstimmung fand bei den Wahlcomitien nicht statt. Die Classen aber galten schon um 300 nach Chr. als eine längst verschollene Antiquität [2]). Fast scheint es, als ob der Unterschied der Centuriatcomitien von den Concilia plebis und den Tributcomitien schon im zweiten Jahrhundert dem Bewufstsein so entfremdet war, dafs die damaligen Schriftsteller alle Comitien, von denen sie wufsten, dafs sie im Campus Martius gehalten worden seien, irrthümlich für Centuriatcomitien ansahen [3]).

Von den Rechten der Volksversammlungen wurde ihnen zuerst die Gerichtsbarkeit genommen. Zwar hatte Caesar sie noch in seiner Lex Julia de vi 708/46 (III 455) anerkannt [4]); M. Antonius hatte sogar 710/44 die *provocatio ad populum* gegen die Urtheilssprüche der *quaestiones de vi* und *de majestate* gestatten wollen (S. 659); allein praktisch geübt wurde die schon in den letzten Zeiten der Republik durch die *quaestiones perpetuae* und *extraordinariae* zu einer seltenen Ausnahme gewordene Gerichtsbarkeit nach den oben (S. 563 f. 593) zuletzt erwähnten Fällen nicht mehr. Augustus übertrug die Gerichtsbarkeit des Volkes, soweit sie in der Theorie noch bestand, geradezu auf die Geschwornengerichte [5]), vielleicht durch die *lex Julia judiciaria judiciorum publicorum* (S. 729 f.).

---

1) Suet. Aug. 46. 2) Arnob. adv. nat. 2, 67. 3) App. b. c. 3, 30. 4) Dig. 48, 6, 7. Paul. sent. rec. 5, 26, 1. 5) Dio C. 56, 40.

Was die Gesetzgebung betrifft, so hörte die Anwendung der legislativen Competenz der Centuriatcomitien zuerst auf. Denn zu der Lex centuriata de potestate censoria fand sich keine Veranlassung mehr, seit keine Censoren gewählt wurden. Sie wird daher zuletzt 732/22 von den Centuriatcomitien beschlossen worden sein, als Augustus nach längerer Unterbrechung
675 zum letzten Male Censoren wählen liefs (I 820). Das Recht einen Angriffskrieg zu beschliefsen, welches die Centuriatcomitien schon in den Bürgerkriegen nicht geübt hatten, liefs sich Caesar zugleich mit dem den Concilia plebis und den Tributcomitien zustehenden Rechte Frieden und Verträge zu beschliefsen 706/48 (III 428) förmlich übertragen [1], und auch Augustus leitete diese Rechte aus dem ihm 725/29 übertragenen Imperatorenamte ab [2].

Dem Uebergange der sonstigen legislativen Competenz der Concilia plebis und der Tributcomitien auf die Kaiser hatten die letzten Zeiten der Republik schon insofern vorgearbeitet, als den Magistraten bisweilen durch Volksbeschlufs (z. B. durch die Lex Appuleja dem C. Marius, durch die Lex Valeria dem L. Sulla, durch die Lex Cornelia Gellia dem Cn. Pompejus, durch die Lex Julia de coloniis deducendis vom J. 709/45 dem Caesar u. s. w.) die Vollmacht ertheilt worden war solche Bestimmungen endgültig zu treffen (*leges datae*), welche ohne jene Vollmacht vom Volke selbst hätten beschlossen (*leges rogatae*) werden müssen. Solche Vollmacht [3] erhielt Augustus rücksichtlich verschiedener Gebiete der Verwaltung bei der Uebertragung des Imperium proconsulare 731/23 [4]; so verlieh er z. B. das Bürgerrecht ohne Volksbeschlufs [5], und ebenso sind seine *leges Juliae agrariae*, welche Militärcolonien und Ackeranweisungen an Veteranen betrafen, nicht vom Volke bestätigt, sondern kraft Vollmacht gegeben worden. Kraft der ihm gleichfalls 731/23 übertragenen Tribunicia potestas aber konnte Augustus gegen alle Anträge der Magistrate an das Volk intercediren, und es versteht sich demnach, dafs nur solche Anträge an das Volk gelangten, die Augustus demselben, sei es selbst sei es durch Andere, vorlegen wollte. Hierzu kommt, dafs Augustus überhaupt ein für alle Mal durch den Senat von den Gesetzen dispensirt und somit als Herr über den Gesetzen anerkannt [6],

---

1) Dio C. 42, 20. 2) Dio C. 52, 41. 53, 17; vgl. Lex de imp. Vesp. 3) Vgl. Dio C. 53, 17. 4) Dio C. 53, 32. 5) Suet. Cal. 38. 6) Dio C. 53, 18. 28. Dig. 1, 3, 31. Lex de imp. Vesp.

und dafs aufserdem noch ausdrücklich seinen Verordnungen (*edicta*) die Kraft von Gesetzen verliehen wurde [1]). Danach hing also die Gesetzgebung factisch ganz von Augustus ab [2]), und es war nur politische Klugheit von ihm, wenn er bisweilen nicht durch *edicta* und nicht durch die gleichfalls von seinem Willen abhängigen *senatusconsulta* (S. 438) Gesetze gab, sondern den Weg einschlug seine Gesetzentwürfe in republicani- 676
scher Weise von den Tributcomitien oder den Concilia plebis bestätigen zu lassen, ein Verfahren, das unter seinen Nachfolgern freilich immer seltener wurde.

Die Gesetze, welche unter der Regierung des Augustus vom Volke bestätigt wurden, — natürlich nicht ohne Senatusconsultum [3]), — sind theils von ihm selbst als Consul in Tributcomitien oder kraft der Tribunicia potestas in Concilia plebis, theils von Anderen in seinem Auftrage rogirt worden.

Jene, die *leges Juliae* [4]), betrafen meist das Gebiet der Polizei und des Gerichtswesens. Es gehören dazu aus unbekannter Zeit, jedoch wohl meist nicht vor 736/18: die *lex Julia theatralis*, welche auch den verarmten Rittern gestattete in den vierzehn Sitzreihen zu sitzen [5]); die *lex Julia de collegiis* [6]); die *lex Julia sumptuaria* [7]); die *lex Julia de annona*, welche gegen Kornwucher Bestimmungen enthielt [8]); die *lex Julia de ambitu* [9]) und die *leges Juliae de vi publica* und *de vi privata*, welche aus mindestens achtundachtzig Capiteln bestanden [10]). Die *lex Julia de vi privata*, in der auch die *usucapio rerum vi possessarum* verboten war, ist mit der *lex Julia* in den Erwähnungen der *lex Julia* und *Plautia* (S. 661) identisch. — Zweifelhaft ist es, ob die in den juristischen Quellen erwähnte *lex Julia de majestate* [11]) von Augustus herrührt, da sie auch mit der Caesarischen *lex Julia de majestate* (S. 667) identisch sein kann. — Ebenso ist es zweifelhaft, wenn auch die gröfsere Wahrscheinlichkeit für Augustus spricht, wem von beiden die *lex Julia peculatus et de sacrilegis* [12]) und die *lex Julia de residuis* [13]) zuzuschreiben sind. — Sicher von Augustus sind die beiden *leges judiciariae* [14])

---

1) Dio C. 52, 15. 54, 10. Gaj. 1, 5. Dig. 1, 2, 2, 11. 12. 1, 4, 1. 2) Tac. ann. 1, 2. 3, 28. 3) Dio C. 53, 21. 4) Vgl. Dio C. 53, 21. 5) Suet. Aug. 40. Plin. n. h. 33, 2, 8, 32. 6) Orelli-Henzen inscr. n. 6097. 7) Suet. Aug. 34. 40. Gell. 2, 24, 14. Flor. 4, 12, 65. 8) Dig. 48, 12. 9) Suet. Aug. 34. Plin. ep. 6, 19. Dio C. 54, 16. 55, 5. Inst. 4, 18, 11. Dig. 48, 14. 10) Coll. Mos. 9, 2. Paul. sent. 5, 26. Dig. 48, 6. 7. 11) Paul. sent. 5, 29. Dig. 48, 4. 12) Paul. sent. 5, 27. Dig. 48, 13. 13) Dig. 48, 13. 14) Macrob. Sat. 1, 10, 4. Dig. 48, 14, 4.

judiciorum publicorum et privatorum[1], welche das Gerichtswesen in umfassender Weise ordneten. In der *lex judiciorum privatorum* wurde, vielleicht nach dem Vorgange einer Caesarischen *lex Julia de judiciis privatis* (S. 662), das Legisactionsverfahren aufser vor dem Centumviralgerichtshofe abgeschafft[2]. — Der Zeit nach bekannt ist die *lex Julia de adulteriis et pudicitia* 736/18[3], welche bezeugtermafsen in einem Concilium plebis auf dem Forum rogirt worden ist[4]. Die *lex Julia de fundo dotali*[5] war wohl nur ein Theil jenes Gesetzes[6]. — Gleichfalls im J. 736/18, nicht schon 726/28[7], brachte Augustus die *lex Julia de maritandis ordinibus*[8], die im Senat angenommen war, an das Concilium plebis, in dem sie — ein Beweis, dafs die legislative Competenz derselben, einmal angerufen, doch noch nicht ganz illusorisch war — nicht durchgebracht werden konnte[9]. Erst einundzwanzig Jahre darauf, 757/4, ging das Gesetz modificirt und durch Uebergangsbestimmungen gemildert in den Comitien durch[10]. Im J. 759/6 endlich liefs Augustus die *lex Julia vicesimaria* oder *de vicesima hereditatum* vom Volke annehmen[11].

677

Im Auftrage oder mit Bewilligung des Augustus sind von andern Magistraten rogirt worden: eine der Zeit nach unbekannte *lex Petronia*, welche Bestimmungen über die Wahl der *praefecti* in den Municipien enthielt[12]; die wahrscheinlich consularische *lex Saenia de plebejis in patricios adlegendis* des Consul suffectus L. Saenius 724/30 (vgl. I 412. II 680)[13]; die tribunicische *lex Pacuvia* des Sex. Pacuvius, wonach der Monat *Sextilis* zu Ehren des Kaisers *Augustus* genannt wurde[14], wahrscheinlich 727/27[15]; die consularische, bezeugtermafsen in Tributcomitien rogirte, *lex Quintia de aquae ductibus* des T. Quintius Crispinus 745/9[16]; die mit Augustus Plänen zur Hebung der nationalen Sittlichkeit in engster Verbindung stehende[17] consularische *lex Aelia Sentia de manumissionibus* 757/4 des

---

1) Fragm. Vat. 197. 198. Dig. 48, 2, 2. 3. 47, 15, 3, 1. 22, 5, 4. 43. 16, 1. 2. 48, 19, 32. Gell. 14, 2, 1. Ascon. p. 20. 2) Gaj. 4, 31. 95. 3) Suet. Aug. 34. Dio C. 54, 16. Dig. 48, 5. Paul. sent. 2, 26. Plut. apophth. Aug. 9. 4) Senec. ben. 6, 32. 5) Dig. 23, 5. 6) Paul. sent. 2, 21 b, 2. 7) Tac. ann. 3. 28. Prop. 2, 7, 1. 8) Suet. Aug. 34. Gaj. 1, 178. 9) Dio C. 54, 16. Hor. carm. saec. 17. 10) Dio C. 56, 1—10. 11) Dio C. 55, 25. 56, 28. Paul. sent. 4, 6, 3. 12) Mommsen I. N. p. 480. 13) Tac. ann. 11, 25. Dio C. 52, 42; Mon. Ancyr. cap. 8 Mommsen. 14) Macrob. Sat. 1, 12. 15) Dio C. 53, 20. 16) Frontin. de aq. 129. 17) Suet. Aug. 40; vgl. Dion. 4, 24. Mon. Ancyr. cap. 8 Mommsen.

Sex. Aelius Catus und C. Sentius Saturninus (vgl. I 198)[1], mit welcher gewöhnlich die angebliche *lex Mensia*[2]) identificirt wird, die jetzt richtig als *lex Minicia* erkannt ist (I 126 f.); die consularische *lex Fufia Caninia de manumissione testamentaria* 761/8 (vgl. I 198)[3]); endlich die consularische *lex Papia Poppaea* des M. Papius Mutilus und Q. Poppaeus Sabinus, zur Ergänzung der *lex Julia de maritandis ordinibus* bestimmt und mit dieser zusammen als *lex Julia et Papia Poppaea* bezeichnet, 762/9 (vgl. I 127)[4]).

Unter der Regierung des Tiberius läfst sich höchstens ein von Tiberius selbst rogirtes Gesetz nachweisen, die *lex Claudia* 678
de flaminica Diali 776/23 (vgl. I 125)[5]). — Von Anderen sind unter seiner Regierung beantragt worden: die *lex Junia Norbana* (richtiger hiefse sie *lex Junia Junia,* gewöhnlich heifst sie *lex Junia*) der Consuln M. Junius Silanus und L. Junius Norbanus 772/19, welche theils die Lex Aelia Sentia modificirte, theils Bestimmungen über die unfeierlich Manumittirten enthielt (vgl. I 195)[6]), und die consularische *lex Visellia* des L. Visellius Varro 777/24, welche die Lex Junia Norbana in mehrfacher Beziehung ergänzte[7]).

Von Caligula wird eine *lex Julia agraria* erwähnt[8]).

Von Claudius ist es bekannt, dafs er mehr aus Alterthümelei als aus Sympathie für die Volkssouveränität die fast in Vergessenheit gerathene Sitte der Bestätigung der Gesetze durch das Volk wieder hervorsuchte, und dafs in seiner Regierung verschiedene *plebiscita* gegeben wurden[9]). Namentlich gehört dahin die kraft der Tribunicia potestas von ihm selbst beantragte *lex Claudia de aere alieno filiorum familias* 800/47[10]) und die *lex Claudia de tutela* (vgl. I 234)[11]). — Ferner ist nach gewöhnlicher Annahme in seiner Zeit, wohl nicht schon unter Augustus 763/10, die consularische *lex Junia Velleja* 799/46 gegeben worden[12]), welche Bestimmungen über die Errichtung von Testamenten traf[13]). Wahrscheinlich ist sie aber schon unter Tibe-

---

1) Gaj. 1, 13 ff. Ulp. 1, 12 ff. Dig. 40, 9. 2) Ulp. 5, 8. 3) Gaj. 1, 42 ff. Ulp. 1, 24. Suet. Aug. 40. 4) Dio C. 56, 1—10. Tac. ann. 3, 25. 5) Tac. ann. 4, 16. 6) Gaj. 1, 22 ff. 2, 110. 275. 3, 56 ff. Ulp. 1, 10. 20, 14. 22, 3. Inst. 1, 5, 3. 7) Cod. Just. 9, 21. 9, 31. 10, 32. Ulp. 3, 5. 8) Dig. 47, 21, 3, 1. 9) Tac. ann. 11, 14. 10) Tac. ann. 11, 13. 11) Gaj. 1, 157. 171. Ulp. 11, 8. 12) Vgl. Dig. 16, 1, 2. 13) Dig. 26, 2, 10. 28, 2, 29, 11. 28, 5, 6, 1. 28, 6, 2. Ulp. 22, 19. Inst. 2, 13, 2.

rius von den Consules suffecti L. Junius Silanus und C. Vellejus Tutor 780/27 beantragt worden*).

In Neros Zeit kann, jedoch nicht mit völliger Sicherheit, nur eine consularische *lex Petronia* des C. Petronius Turpilianus 814/61 gesetzt werden, welche die Grausamkeit der Herren gegen die Sklaven einschränkte (vgl. I 196) [1]. — Zweifelhaft ist eine andere *lex Petronia* [2]; der Zeit nach unbekannt die *lex Junia Petronia* über den Freiheitsprocefs [3].

Unter Vespasianus wird im J. 823/70 eine von Domitianus beantragte *lex Flavia de consulatibus abrogandis* (vgl. S. 712) erwähnt [4].

Wie so viele Gesetze der Kaiserzeit betraf die Manumission, und zwar speciell die der Servi publici, die in verdorbener Lesart sogenannte *lex Vectibulici* ungewisser Zeit (vielleicht *Vettia Pu-*
679 *blicia* nach den Consuln Vettius Proculus und C. Publicius Certus 848/95), jedenfalls vor 880/127 gegeben [5].

Noch Nerva liefs eine *lex agraria* von dem Volke beschliefsen [6].

Uebrigens ist nicht Alles, was in der Kaiserzeit *lex* genannt wird, ein wirklich, wenn auch nur der Formalität halber, vom Volke bestätigtes Gesetz. Vielmehr wurden nach dem Vorgange des Augustus (S. 728) auch die vom Kaiser ausgestellten Diplome der Bürgerrechtsertheilung (vgl. S. 686 f.), namentlich die *tabulae honestae missionis,* gleich den wirklichen *leges* in Erz gegraben und öffentlich aufgestellt, und wurden ferner auch die wahrscheinlich vom Kaiser unter Zuziehung des Senats gegebenen Municipalgesetze (vgl. S. 687) in der Form von *leges* redigirt. Nur in diesem Sinne werden jetzt analog der Caesarischen *lex Julia coloniae Genetivae* (III 473) die von Domitianus erlassenen Gemeindeordnungen für Salpensa und Malaga *lex Flavia Salpensana* und *Malacitana* (I 21)*) genannt.

Als den Endpunct der Geschichte der legislativen Competenz der Comitien kann man hiernach die *lex regia de imperio* (vgl. I 21) betrachten, durch welche die Kaiser, und zwar zuerst wohl Vespasianus [7], die verschiedenen Gewalten, die dem Augustus nach und nach übertragen worden waren [8], in einem

---

*) Borghesi, lapide di Giunio Silano, in den Annali dell' instit. arch. 1849. S. 45. Wdh. in den Oeuvres complètes. T. V. 1869. S. 165.

1) Dig. 48, 8, 11, 2. 2) Cod. Just. 9, 9, 16. 3) Dig. 40, 1, 24. 4) Tac. hist. 4, 47. 5) Cod. Just. 7, 9, 3. 6) Dig. 47, 21, 3. 1. 7) Tac. hist. 4, 3. 6. Lex de imperio Vespasiani; vgl. Tac. hist. 1, 47. 8) Dio C. 53, 18.

Acte erhielten: ein Gesetz, in welchem auch die gesetzgebende Gewalt des Volkes dem Kaiser formell übertragen wurde [1]. Es ist bemerkenswerth, dafs somit die gesetzgebende Gewalt des Volkes nach vollendetem Kreislaufe gleichsam zu ihrem Ursprung zurückkehrt. Denn die *lex regia de imperio* ist zwar nicht die *lex curiata de imperio*, wie überhaupt keine *lex curiata*, aber doch ein unter gänzlich veränderten Verhältnissen, die nur in der Thatsache der Monarchie übereinstimmen, entstandenes Nachbild derselben. Durch die *lex curiata de imperio* der Königszeit verliehen die Curiatcomitien auf Grund der Auctoritas der Patres familias der patricischen Gentes dem Könige eine in die familienrechtliche Souveränität der Patres familias eingreifende Herrschergewalt, und der in diesen Acten begründete Verzicht der Patres familias gentium patriciarum auf ihre familienrechtliche Souveränität war der Keim der Volkssouveränität (I 310. 405. 577); in der *lex regia de imperio* verzichtete das theoretisch noch immer souveräne Volk in einem durch ein Senatusconsultum festgestellten Wortlaute auf die Ausübung seiner Souveränität. Da sich das Volk gerade durch die Annahme der 680
lex regia seiner legislativen Gewalt begab, so ist es natürlich, dafs die Kaiser mit der Erstarkung der monarchischen Regierungsform sich sehr bald über die Mitwirkung des Volkes bei diesem Acte hinwegsetzten und, während die *lex de imperio Vespasiani* sich selbst [2] als *lex rogata* bezeichnet, sich mit dem *senatusconsultum* für die *lex regia* begnügten (S. 439).

Die Wahlcompetenz des Volkes erhielt sich, wenigstens dem Scheine nach, noch länger als die legislative.

Zwar den Antheil, den das Volk in den Versammlungen der siebzehn Tribus sich an den Priesterwahlen angeeignet hatte, verlor es gröfstentheils schon unter Augustus. Denn, da schon Caesar die Formen bei der Wahl der Pontifices vernachlässigte [3], und da auch M. Antonius bei der Wahl des Pontifex maximus M. Aemilius Lepidus nach Caesars Tode das Gesetz über die Wahl suspendirte (S. 715), so war es nur eine Formalität, wenn Augustus nach Lepidus Tode sich am 6. März 742/12 vom Volke zum Pontifex maximus wählen liefs [4]. Diese Wahl ging seit Tiberius auf den Senat über, so dafs der vollzogene Wahlact in den Comitien der siebzehn Tribus nur renuntiirt

1) Gaj. 1, 5. Dig. 1, 4, 1. Cod. 6, 23, 3. 1, 17, 1. 7. Inst. 1, 2, 6. 2) Lex reg. de imp. Vesp. Z. 29. 3) Dio C. 41, 36. 4) Vgl. Dio C. 54, 27. Mon. Ancyr. cap. 10 Mommsen. Fast. Praen. I. L. A. S. 314; vgl. S. 387.

wurde. Daſs Augustus als Pontifex maximus dem Volke wirklichen Antheil an den Wahlen der Mitglieder der Priestercollegien gestattet haben sollte, ist wenig wahrscheinlich; vielmehr scheint er schon, ehe er Pontifex maximus war, die Vollmacht Mitglieder der Priestercollegien zu ernennen angenommen zu haben [1]). Die späteren Kaiser haben dieses Recht der Ernennung durch Empfehlung der Bewerber, beziehungsweise als Mitglieder der Collegien, denen sie stets angehörten, geübt [2]), indem sie dem Senate formell den Antheil überlieſsen, den früher die Versammlungen der siebzehn Tribus gehabt hatten [3]), und die Form der *cooptatio* durch das Collegium wie auch die Sitte der *nominatio* durch dasselbe nebst der Renuntiation in den Versammlungen der siebzehn Tribus [4]) aufrecht erhielten (S. 444 f.).

Bei den Magistratswahlen (I 722 f.)*) aber wurde wenigstens der Schein einer Mitwirkung des Volkes eine Zeit lang gewahrt. Caesar, der Ende 709/45 die Wahlen der Magistrate durch die *lex Antonia* des L. Antonius gesetzlich regeln lieſs (III 474), schlug den Centuriatcomitien nur zwei Candidaten vor, welche dieselben als Consuln zu bestätigen hatten [5]); bei den übrigen Aemtern überlieſs er die Hälfte der Stellen der freien Wahl der Centuriatcomitien, der Concilia plebis und der Tributcomitien [6]), die andere Hälfte schlug er vor durch Empfehlungsbriefe, welche folgendermaſsen redigirt waren: *Caesar dictator illi tribui. Commendo vobis illum et illum, ut vestro suffra-*
681 *gio suam dignitatem teneant* [7]). Es versteht sich, daſs diese Empfehlungsbriefe nicht unberücksichtigt bleiben konnten [8]). Zur Zeit der Triumvirn war das Wahlrecht des Volkes suspendirt (III 556. 577. 579). Dem Beispiele Caesars folgte Augustus seit 727/27 [9]). Zwar konnte es, als Augustus einst, im J. 733/21, abwesend war, vorkommen, daſs die Consularcomitien Unruhen hervorriefen [10]). Dergleichen war aber natürlich unmöglich, wenn Augustus in Rom anwesend war, selbst seine Stimme als gewöhnlicher Bürger in den Comitien abgab und mit seinen Candidaten umherging, um sie persönlich dem Volke zu empfeh-

---

*) Göll, über die Wahlcomitien der Kaiserzeit, in der Zeitschr. f. d. Alterthumsw. 1856. S. 509 ff.

1) Dio C. 49, 16. 51, 20. 2) Dio C. 53, 17. Plin. ep. 10, 8. 3) Tac. ann. 3, 19. 4) Act. fr. Arv. p. XCIII Henzen. 5) Dio C. 42, 20. 43, 46. 51. Suet. Caes. 41. 6) Dio C. 43, 45. 7) Suet. Caes. 41. 8) Dio C. 43, 47. 9) Dio C. 53, 21. 55, 34. 10) Dio C. 54, 6.

len [1]). Charakteristisch war es übrigens für das in der Benutzung der Comitien herrschende System des Scheins und der Heuchelei, dafs Augustus trotz seiner Lex de ambitu seinen eigenen Tribulen, den Fabianern und Scaptiensern, um sie für die ihnen entgehenden Bestechungsgelder schadlos zu halten, Mann für Mann tausend Sesterzen schenkte [2]). Tiberius übertrug die unbedeutende Freiheit des Wahlrechtes, welche die Comitien noch besafsen, von diesen auf den Senat [3]), und zwar in der Weise, dafs er dem Senate in verschiedenen Formen diejenigen empfahl, die er gewählt wissen wollte [4]), so dafs von nun an die Thätigkeit der Volksversammlungen dabei kaum noch eine formelle Bestätigung der Wahl, vielmehr eine völlig leere*) Form war [5]), und die Theilnahme des Volkes daran immer geringer ward [6]). Die Aufhebung der Anordnungen des Tiberius durch Caligula und sein Versuch die Wahlfreiheit herzustellen mufste bei der Indolenz und Unfähigkeit des Volkes jedem Einsichtigen als verfehlt erscheinen [7]). Caligula selbst stellte denn auch sehr bald die Anordnungen des Tiberius wieder her [8]).

Obwohl nun das Wahlrecht der Comitien ganz eitel war [9]), so fanden doch auch unter den folgenden Kaisern der Formalität wegen die Wahlcomitien der Magistrate regelmäfsig statt bis ins dritte Jahrhundert hinein [10]). Auch zur Verleihung der *tribunicia potestas* an die Kaiser selbst wurden im ersten Jahrhundert pro forma Comitien gehalten**). Aber freilich waren die Formalitäten, insbesondere bei den Centuriatcomitien die Aufpflanzung des Vexillum russeum [11]), bei allen Comitien die Auspicien, das Opfer, das Gebet und vor Allem die Renuntiation [12]) die Hauptsache. Erhöht war die Feierlichkeit dadurch, dafs die Erwählten sofort nach der Renuntiation den Amtseid ablegten [13]). Die *suffragia*, die mitunter noch erwähnt werden [14]), scheinen in einer ungeordneten Ac- 682
clamation bestanden zu haben [15]). Im dritten oder im Anfange

*) Stobbe, über die Comitien unter den Kaisern. Philologus Bd. 31. 1872. S. 288.

**) Henzen, acta fratrum Arvalium. Berol. 1874. S. 65.

1) Suet. Aug. 56. 2) Suet. Aug. 40. 3) Tac. ann. 1, 15. 4) Vell. 2, 124; vgl. Tac. ann. 1, 81. 1, 14. 2, 36. 5) Dio C. 58, 20. 6) Vell. 2, 126. 7) Suet. Cal. 16. Dio C. 59, 9. 8) Dio C. 59, 20. 9) Juv. 10, 77. Dig. 48, 14. 42, 1, 7. 10) Lex de imp. Vesp. Suet. Vitell. 11. Vesp. 5. Domit. 10. App. b. c. 1, 103. Spart. Sev. 3. Dio C. 58, 20. 11) Dio C. 37, 28. 12) Plin. paneg. 63. 64. 77. 13) Plin. pan. 64. 14) Plin. pan. 63. 15) Vgl. Vop. Tac. 7.

des vierten Jahrhunderts haben aber auch diese Formalitäten ohne Zweifel aufgehört, da die Comitien dem Ausonius [1]), dem Ammianus Marcellinus [2]) und andern gleichzeitigen Schriftstellern eine Antiquität aus längst verschollenen Zeiten sind.

---

1) Auson. p. 287. 292. 293. 295 ed Bip. 2) Amm. Marc. 14, 6, 6.

Register.

A.

B.

C.

E.

F.

G.

H.

I.

J.

K.

L.

Die einzelnen nicht benannten Leges rogatae (Plebiscita, Rogationes):

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

Von der während des Drucks erschienenen, bezw. mir bekannt gewordenen Literatur bitte ich nachzutragen:

Seite 5. Benndorf, antike Gesichtshelme und Sepulcralmasken. Wien 1878.

„ 57. Zöller, Latium und Rom. Leipzig 1878.

„ 66. Beloch, Campanien. Topographie, Geschichte und Leben der Umgebung Neapels im Alterthum. Berlin 1879.
Rudert, de jure municipum Romanorum belli Latini temporibus Campanis dato. Leipziger Studien Bd. 2. Leipzig 1879. S. 73.

„ 278. Mommsen, zum römischen Strafsenwesen. Hermes Bd. 12. 1877. S. 486.

„ 372. Lange, Recension über Willems, le sénat u. s. w. Jenaer Literaturzeitung 1879. S. 328.

„ 385. Willems, la présidence du sénat durant la république Romaine. Revue archéologique 1878. Bd. 2. S. 225.

„ 417. Senatusconsultum Adramyttenum (um 654/100), siehe Bulletin de correspondance hellénique 1878. S. 128 und Mommsen in der Ephemeris epigraphica Bd. 4, S. 213.

„ 491. Lange, de magistratuum Romanorum renuntiatione et de centuriatorum comitiorum forma recentiore. Leipzig 1879.

„ 508. Vgl. die S. 491 citirte Abhandlung.

Verbesserungsvorschläge.

Cic. de leg. 3, 4, 11: S. 650, A. 7.
Cic. Phil. 2, 33, 82: S. 501. 524. 526.
Dion. 5, 61: S. 59.
Liv. 27, 9. 29, 15: S. 59.
Priscian. 7, 3, 9 p. 292: S. 470, A. 10.
Probus de not. ant. p. 272: S. 651, A. 7.
Sueton. Tib. 2: S. 77, 4.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.



